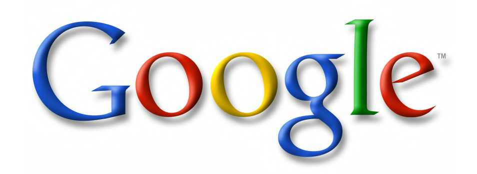
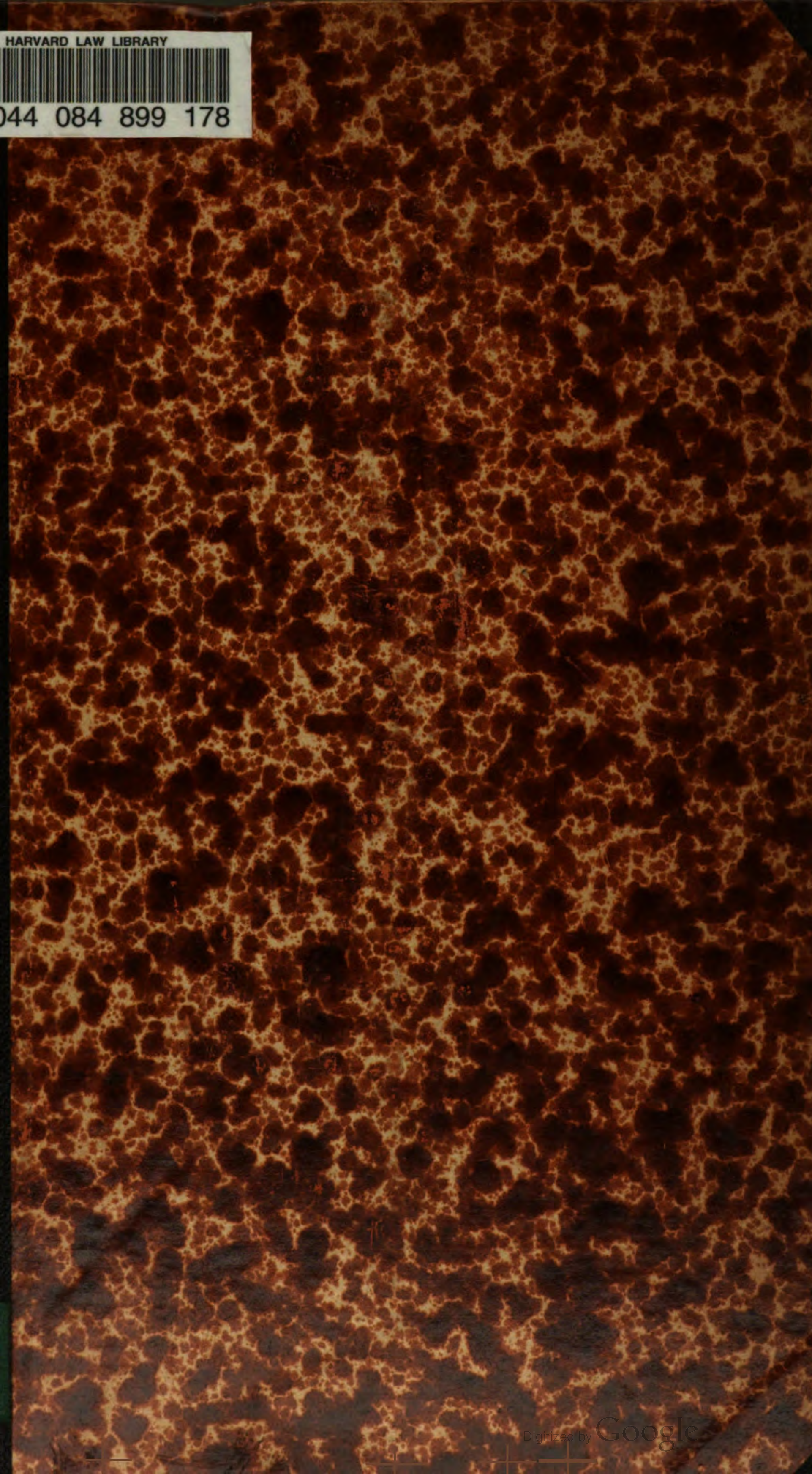






ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

Dr. Franz Heiner,

päpstl. Hausprälat,

ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,

Rector des Collegium Sapientiae.

Vier und achtzigster Band.

(Dritter Folge achter Band.)

Mainz,

Verlag von Kirchheim & Co. G. m. b. H.

1904.

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. Abhandlungen.

1. Die Erzwingbarkeit des Rechts.

Von *A. Pflimlin.*

1. Die Streitfrage um die Selbständigkeit des Kirchenrechts, welche die Kanonisten unserer Tage in zwei scharf getrennte Lager spaltet, geht in letzter Linie immer wieder auf die eine Kernfrage zurück, ob das Recht zu seiner Existenz begrifflich des staatlichen Zwanges bedürfe oder nicht. So präzisiert z. B. A. v. Scheurl in seiner literarischen Auseinandersetzung mit O. Mejer über eben diesen Gegenstand seinen Standpunkt mit der Erklärung: »Die Selbständigkeit des Kirchenrechts, wie ich sie annehme, besteht darin, dass es weder der Anerkennung, noch der Beihilfe des Staates zu seiner beständigen Verwirklichung dem widerstrebenden Einzelwillen gegenüber bedarf, um Recht im eigentlichen, vollen Sinne des Worts — »im juristischen Sinn«, wie Herr Dr. Mejer sagt — zu sein.« [1]) An die Spitze der Verteidigung dieses seines Standpunktes stellt er den Satz: »Aber hauptsächlich handelt es sich eben darum, ob es zum ‚juristischen' Charakter des Rechts gehört, dass es durch den Staat zwangsweise vollstreckt werde.« [2])

Anderer Ansicht ist O. Mejer. Nach ihm ist die Kirche ein »Gesinnungsverein« im Staate mit rechtlichem Charakter durch die Anerkennung und den Schutz des Staates. »Gesetzt aber, es käme dazu, dass er (der Staat) seinen weltlichen Arm, also auch diesen Schutz, ihr aufkündigte; oder gesetzt nur, dass er einer ihrer kirchlichen Verordnungen sein Placet versagt. Nach meiner Anschauung würde er damit den betreffenden kirchlichen Normen den Charakter der Rechtsordnung sei es nehmen, sei es versagen: ihre Befolgung bliebe also blosse Gewissenspflicht.« [3])

Es lässt sich nicht leugnen, dass O. Mejer im grossen und ganzen die moderne Anschauung auf seiner Seite hat, wenigstens

1) Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgeg. von *R. Dove* und *E. Friedberg*, XII. B. Tübingen 1874, S. 52.
2) a. a. O. S. 55.
3) Zeitschrift für Kirchenrecht, XI. B. 1873, S. 303.



soweit die akatholische Wissenschaft in Frage kommt. »Nach der modernen Auffassung ist . . . die Kirche, weil sie nicht Rechts- und Machtanstalt ist, nicht souverän,« sagt Hinschius. »Für die Regelung der äusseren Verhältnisse des menschlichen Zusammenlebens ist der Staat die höchste Macht, jede andere ist ihm untertan . . . Das Recht der einzelnen Kirchen bildet daher einen Teil des staatlichen und staatlich anerkannten Verbandsrechtes.« [4])

Metaphysischen Begründungen und Deduktionen ist die positivistische moderne Rechtswissenschaft nicht sonderlich gewogen. Ihr Ziel ist es, die Tatsachen, wie sie liegen, zu acceptieren und ihren Sinn zu ergründen.

Nun ist es ja richtig, dass der moderne Staat die absolute Souveränität auch über die Kirche beansprucht. Diesem seinem Anspruch vermag er auch den nötigen Nachdruck zu verleihen, da die physische Macht ihm unbedingt zu Gebote steht. Von *diesem* Standpunkte aus hat Jhering den Schein der Wahrheit für sich, wenn er erklärt: »Der Staat ist wie der berufene so auch der einzige Inhaber der sozialen Zwangsgewalt — das Zwangsrecht bildet das *absolute Monopol* des Staates. *Sein* ist das Recht der Strafe bei den Verbrechen, *sein* das Recht der Exekution der Civilansprüche, jeder Verein, der die Rechte, welche die Statuten ihm geben, gegen seine Mitglieder auf dem Wege des mechanischen Zwanges realisieren will, ist auf *seine* Mitwirkung angewiesen, der Staat hat es mithin in seiner Hand, die Bedingungen, unter denen er dieselbe gewähren will, gesetzlich festzustellen, das heisst aber mit anderen Worten nichts als: der Staat ist die einzige Quelle des Rechts. Damit hat der Staat, wie der Begriff der höchsten Gewalt es mit sich bringt, den Prinzipat über sämtliche Vereine auf seinem Gebiete, auch über die Kirche, nur durch ihn können sie den Besitz des Zwangsrechts erlangen und nur auf so lange, als er es für gut findet — ein staatsrechtliches Prekarium, das aller entgegenstehenden Verträge ungeachtet jeder Zeit von ihm wieder zurückgenommen werden kann, da derartige Verträge, als dem Wesen des Staats widersprechend, null und nichtig sind.« [5])

Demnach verdienten nur diejenigen von der Gesellschaft aufgestellten Normen »den Namen des Rechts, welche den *Zwang*, oder, da, wie wir gesehen haben, der Staat allein das Zwangsmonopol besitzt, welche den *Staatszwang* hinter sich haben, womit

---

4) Artikel »Das Kirchenrecht« in *Holtzendorffs* Encyklopädie der Rechtswissenschaft. I, 5. Aufl., Leipzig 1890, S. 860.
5) Der Zweck im Recht, I. B. 1877, S. 316—317.

dann implicite gesagt ist, dass nur die vom Staat mit dieser Wirkung versehenen Normen *Rechtsnormen sind*, oder dass der Staat die *alleinige Quelle des Rechtes ist.«* [6])

Diese ganze Auffassung ist äusserlich, mechanisch. Sie haftet an jenem äusserlichen Merkmal, das Recht und Moral scheinbar tief von einander trennt. Mehr oder weniger offenkundig steht im Hintergrund der Hobbes'sche »Krieg aller gegen alle«. Nicht alle erklären mit der Offenheit eines Gumplowicz oder Jhering das Recht als blosse organisierte Gewalt oder in zweckmässigem Egoismus vollzogene Selbstbeschränkung der Gewalt. Allein die stete Betonung der Souveränität des Staates auf Grund seiner machtvollen Stellung legt den Gedanken doch recht nahe.

In dieser Hinsicht sind die rechtsphilosophischen Anschauungen des bekannten Kanonisten R. Sohm für die ganze sogenannte moderne Richtung bezeichnend. Nach ihm ist das Sittengesetz »das geoffenbarte göttliche Gesetz des menschlichen Willens« zur Aufhebung der Sünde. [7]) Das Rechtsgesetz aber ist das menschlich hervorgebrachte ethische Gesetz. »Das Recht will die Befreiung des Willens durch Aufhebung des *Kampfes* der verschiedenen menschlichen Willen gegen einander, des bellum omnium contra omnes, d. h. durch *Regulierung* der Willensherrschaft. Das Rechtsgesetz ist *Machtgesetz*, Gesetz der Machtverhältnisse innerhalb des menschlichen Gemeinlebens. Damit ist der volle Gegensatz zwischen Sittengesetz und Rechtsgesetz gegeben [8]).« Die »Macht, welche das Gesetz der Machtverhältnisse realisiert,« kann nichts anderes sein als der *Staat.* [9]) Er ist »dazu da, damit das *ethische* Gesetz der Machtverhältnisse seine Realisierung finde.«

Von einem solchen Boden aus ist es selbstverständlich leicht, die *Kirche* aus dem Gebiete des selbständigen Rechts zu verbannen, und einen Gegensatz zwischen dem Wesen der Kirche und dem des Rechts zu konstruieren, besonders wenn man in der protestantischen Auffassung von der Kirche und ihrer historischen Entwickelung gross geworden ist.

Die Kirche »im Lehrsinn« [10]) ist Bekenntnisgemeinde, sie ist Heilsanstalt, deren ureigenstes Gebiet der Glaube, Sittlichkeit, Innerlichkeit, Wort- und Sakramentverwaltung ist. Erst indem sie in

---

6) *R. v. Jhering* a. a. O. S. 319. *Puchta's* Idee eines Rechtssatzes ohne Rechtszwang nennt er (S. 321) geradezu eine »ungeheuerliche«.
7) Zeitschrift für Kirchenrecht, XI. B. S. 158.
8) a. a. O. S. 158—59.
9) a. a. O. S. 159 ff.
10) a. a. O. S. 162 ff



das Recht eintritt, wird sie von diesem formuliert, wird sie Kirche »im Rechtssinn«, d. h. öffentliche Korporation zur Verwaltung der Heilsmittel. Da der Staat »der Hüter des Rechtsgesetzes um des Sittengesetzes willen« ist, darf er den sittlichen Zweck der Kirche nicht ignorieren, er muss zu ihr in ein rechtliches Machtverhältnis treten,[11]) jedoch immer mit dem Bewusstsein, dass er seinem Begriffe gemäss die Souveränität beibehalte.

Für die Kirche bedeutet aber das Eintreten in das Rechtsgebiet im Grunde genommen einen Abfall von ihrem Berufe und dem Wesen des Christentums.[12]) Sohm steht da vollständig unter dem Banne Harnack'scher Anschauungen.

Wenn wir Harnack hören, ist das Urchristentum, wie ein Geist ohne Körper, übersinnlich und himmlisch.[13]) Erst im Kampfe mit den Sekten, als das Feuer heiliger Begeisterung erlosch, hat die Kirche begonnen, Lehre und Disciplin in feste Formen zu bannen und unbedingten Gehorsam zu verlangen. Damit ist aber das alte Wesen umgewandelt, »la médiocrité fonda l'autorité.«[14])

Den gleichen Gedanken vertritt auch der Kanonist Sohm. Pathetisch schildert er das Überirdische, Überweltliche des Urchristentums, das nur Liebespflichten kennt und freien Gehorsam aus Liebe, um ihm desto greller das Äussere, Formale, Menschliche der Rechtsordnung entgegenzustellen. »Diese Welt des Geistlichen kann nicht mit juristischen Begriffen erfasst werden. Noch mehr, ihr Wesen steht zu dem Wesen des Rechtes in Gegensatz. Das geistliche Wesen der Kirche schliesst jegliche kirchliche Rechtsordnung aus. In *Widerspruch* mit dem Wesen der Kirche ist es zur Ausbildung von Kirchenrecht gekommen.«[15]) Die den Gegensatz ausdrückende Formel heisst also: »Das Wesen der Kirche ist geistlich; das Wesen des Rechtes ist weltlich . . . Die Kirche hängt an der sachlichen Wahrheit . . . Das Recht hängt umgekehrt grundsätzlich an der Form.«[16]) »Es hängt damit zusammen, dass das Recht zwar nicht begrifflich den Zwang fordert, aber doch der zwangsweisen Verwirklichung zustrebt, während das Wesen der Kirche den Zwang verabscheut, denn nur die freie Aneignung des Göttlichen ist von geistlichem Wert.«[17])

---

11) a. a. O. S. 176 ff.

12) Dieser Gedanke beherrscht *R. Sohms* Kirchenrecht. Vergl. besonders I. B. 1892, S. 1—3 und 4—156.

13) Das Wesen des Christentums. Leipzig 1900, S. 113.

14) a. a. O. S. 130.

15) Kirchenrecht I. B. Vorrede X.

16) a. a. O. S. 1—2.

17) a. a. O. S. 2.

Wir übergehen das Unhistorische und theologisch-dogmatisch Unhaltbare dieser Anschauung.[18]) Uns interessiert die eine Seite der Frage, ob denn das *Recht begrifflich* unfähig ist, sich dem Wesen der Kirche unabhängig von jeder anderen Organisation einzufügen. Ich meine damit selbstverständlich *wirkliches Recht* im juristischen Sinn, nicht Normen, die nur »Funktion von Rechtssätzen ausüben«, wie sie Jhering vorschweben, der diesen Normen den eigentlichen Rechtscharakter abspricht, weil sie den äusseren Zwang nicht hinter sich haben, sondern in ihrer Verwirklichung sich auf religiöse Hebel verlassen müssen.[19])

Aus dem bisher Gesagten kann es nicht zweifelhaft sein, dass der *wesentliche* Punkt der Frage die Anschauung über die *Erzwingbarkeit des Rechts* bildet.

Dass die Existenz des Rechtes auf dem äusseren Zwang beruhe, das ist doch stets der leitende Grundgedanke, wenn so eindringlich betont wird, dass das Recht, *um Recht zu sein,* die Macht der Verwirklichung haben müsse, dass die Kirche aus sich kein Recht erzeugen könne, weil es ihr an der nötigen Macht seiner Realisierung fehle.

Die Gegenüberstellung von »geistlich« und »weltlich«, von »überirdisch« und »menschlich« ist nichts anderes als eine spezielle Formulierung des modernen Satzes, dass das Gebiet der Sittlichkeit, der inneren freien Vervollkommnung, mit dem Recht und seiner zwingenden äusseren Macht unvereinbar sei.

Unser Standpunkt zu dieser Frage muss darum zuerst klar formuliert werden.

2. Wenn die realistische Rechtsphilosophie den Begriff des Rechts aus den gegebenen Tatsachen des Rechtslebens herausschälen will, dann darf sie sich nicht dabei beruhigen, dass der Staat gewisse Normen als Recht aufstellt und deren Befolgung unbedingt von den Untertanen verlangt, unbekümmert darum, wie deren Gesinnung sei. Eine andere *Tatsache,* die nicht minder berücksichtigt sein will, ist die Art und Weise, wie das Recht im sittlichen Bewusstsein des Menschen sich widerspiegelt.

Es ist durchaus nicht richtig, dass das Recht von den Triebfedern der Unterworfenen ganz unabhängig ist.[20]) Erfahrungsmässig ist das Recht stets bestrebt, *freiwilligen* Gehorsam zu finden. Wo gar kein freiwilliger Gehorsam ist, da kann die Rechtsordnung sich

---

18) vergl. *L. Bendix,* Kirche und Kirchenrecht, Mainz 1895.
19) Der Zweck im Recht, I. B. S. 320.
20) vergl. *R. Stammler,* Wirtschaft und Recht, Leipzig 1896, S. 111 ff.

nicht halten. Die Gewalt und Willkür sucht sich gern wenigstens mit dem Schein des Rechts und der Gesetzlichkeit zu umgeben, und nicht umsonst sucht die moderne Ethik die sittlichen Kräfte des Volkes dadurch in den Dienst der Rechtsordnung zu stellen, dass sie deren ethischen Charakter hervorhebt. Das Recht muss durch Motive die Willensmächte bewegen und kommt darum um die Hauptfrage nach der *Berechtigung* seines Anspruchs nicht herum. Auch Gewalt und äusseren Zwang billigt das sittliche Bewusstsein, aber nur dann, wenn sich diese als vernünftig und sittlich legitimiert haben.

Die Tatsache ist sichergestellt, dass es zur Naturausstattung des Menschen gehört, gewisse Handlungen als sittlich gut oder schlecht zu bewerten, und dass das Pflichtgefühl ein unbedingtes »Du sollst!« oder »Du sollst nicht!« im Gewissen ausspricht.[21]) Ein Sollen bedeutet aber das Gesetztsein von *Zwecken*, und darum ergibt sich daraus, wenn diese Tatsache eine vorurteilslose Erklärung finden soll, das Vorhandensein einer objektiven Zweckordnung, die wir die *sittliche Ordnung* nennen. Der sittliche Charakter offenbart sich dem Gewissen als *absoluter*, unbedingter Wert, der unabhängig ist von der Willkür des einzelnen oder der Gesamtheit. Mein Gewissen sagt mir, dass die Beraubung eines Reisenden schlecht ist, mag ich oder andere es so wollen oder nicht.

Über dem Tun und Lassen des einzelnen sowie der Gesamtheit der Menschen steht also die objektive, vernünftig-sittliche Ordnung, die das Christentum als die Weltordnung des allweisen und heiligen Schöpfers bezeichnet. In dem Verhältnisse, in dem ein Gesetz, eine Einrichtung oder eine Handlung zu der objektiven Vernunftordnung und ihren sittlichen Zwecken steht, liegt deren sittlicher Wert, der die sittliche Billigung und Anerkennung begründet.

Ohne absoluten, letzten Zweck ist eine objektive *Ordnung* unmöglich. Die Pflicht, die uns Zwecke setzt, und die sich im Gewissen offenbart, bedeutet nichts anderes, als eine moralische Nötigung unseres Willens, sich der sittlichen Ordnung und dem letzten Zwecke alles Lebens und Strebens zu unterwerfen.

Der einzelne soll sich *frei* für das Sittliche entscheiden, er soll sich mit *freiem Gehorsam* der sittlichen Ordnung unterwerfen, das liegt in Gottes Absicht. Unterwirft sich der Mensch dieser Ordnung, dann erfüllt er das *Gesetz seiner eigenen, vernünftigen Natur*, dann geht er seinem letzten Lebenszweck entgegen. Der Mensch

21) vgl. *W. Schneider*, Allgemeinheit und Einheit des sittlichen Bewusstseins, Köln 1895.

fühlt dazu nicht nur die *Pflicht*, sich dem absoluten Zwecke zuzuwenden, er trägt in sich zugleich den *Trieb nach Glück und Glückseligkeit*. Die Erkenntnis aber, dass schliesslich Glückseligkeit und absoluter Zweck sich vereinen, die Aussicht auf das Glück des Endziels ist der mächtige Motor, der über die Schwierigkeit der Pflichterfüllung hinaushilft.

So ist der Mensch im wahren Sinn seines Glückes Schmied. Geradeso wie er sich in freiem Entschluss zur sittlichen Ordnung stellt, so begründet oder zerstört er seine innere Vollkommenheit und sein Glück. Schaden oder Nutzen seiner Stellung zum Sittengesetz treffen *ihn zuerst*.

Damit scheint nun gerade der Gegensatz der Sittlichkeit zum Rechte, das auch eine *erzwungene* Pflichterfüllung kennt, festgestellt zu sein.

Allein die nähere Beobachtung des sittlichen Handelns löst diesen Gegensatz auf. Die reinste Sittlichkeit besteht ohne Zweifel darin, das Gute immer nur um seiner selbst willen ohne jede andere Rücksicht zu erfüllen. Allein auf die Dauer ist ein solcher Heroismus unmöglich. Da ist nun das Streben nach Glück und vollendeter Glückseligkeit, das mithilft zur Erfüllung des Sittengesetzes. Diese Bekräftigung des Sittengesetzes ist nichts anderes als dessen *Sanktion*. Und diese Sanktion erniedrigt das sittliche Streben nicht etwa zur »Lohnsucht« oder zum »Knechtessinn«, denn Gott ist ja nicht nur das höchste Gut und der Endzweck alles sittlichen Strebens, sondern auch der Inhalt der Glückseligkeit. Das Glücksstreben ist darum kein *äusseres* Moment der sittlichen Ordnung, sondern es liegt auf derselben Bahn, wie die Erfüllung der Pflicht. Nur wenn die Rücksicht auf die Pflicht ganz ausgeschlossen und der »Lohn« das einzige Motiv wäre, könnte von Sittlichkeit keine Rede sein.

Das Streben nach Glück ist im Dienste der Sittlichkeit unter den verschiedensten Formen tätig. Bald ist es die Unruhe des Gewissens, bald das erhabene Gefühl erfüllter Pflicht, bald sind es die natürlichen Folgen des Lasters oder die Missachtung seitens der andern, die einen mächtigen Hebel zur *freien* Entscheidung für das Gute bilden.

3. *Damit haben wir aber einen Standpunkt erreicht, von dem aus wir auch ein Verständnis erlangen für die Rolle der Strafe und des Zwangs in der Rechtsordnung.*

Abneigung vor der Strafe ist eine unmittelbare Folge aus dem Streben nach Glück. Wie kommt es nun, dass die Erfüllung der Rechtspflichten erzwungen werden, dass also die Rücksicht auf die

eventuelle Strafe das einzige Motiv des Handelns sein kann, und doch die Rechtsordnung innerlich sittlich bleibt, während doch sittliches Handeln freien Entschluss und Rücksicht auf das Sittlichgute an sich verlangt?

Die Antwort ergibt sich aus dem speziellen Zweck der Rechtsordnung.

Das gesellschaftliche Leben ist ein Naturzweck. Der Mensch bedarf nicht nur einer Sphäre äusserer Freiheit, wo er in freiem sittlichen Wirken seinen Lebenszweck erfüllt, durch die Naturordnung ist er auf die Gesellschaft angewiesen, die ihm die nötige Ergänzung und die Hilfsmittel zur Erreichung seines Lebenszweckes bietet. Jedoch ist er nicht nur der Empfangende, er muss auch mitwirken am Wohl der anderen positiv und negativ durch Selbstbeschränkung. Es gibt nicht nur Pflichten eigener Vervollkommnung, sondern auch soziale Pflichten, deren Gegenstand die Gesellschafts-, Kultur- und Menschheitsinteressen sind, und diese Pflichten offenbaren sich der sittlichen Erkenntnis des Menschen in demselben Masse wie die Pflichten eigener sittlicher Vollendung.

Weil die sozialen Zwecke unbedingte Erfüllung beanspruchen, anerkennt der einzelne die Pflicht der Unterwerfung unter die soziale Ordnung (opinio necessitatis). Es ist »die innere vernünftige Notwendigkeit, worin das Wesen des Rechts besteht,«[22]) und *darauf stützt sich der freie Gehorsam der ihm Unterworfenen.* Der letzte Grund dieser Pflichten ist selbstverständlich die Notwendigkeit des letzten Zweckes der sittlichen Ordnung überhaupt.

Wie die soziale Ordnung eingerichtet werden soll, liegt keineswegs im Belieben des Menschen. Unserem sittlichen Erkennen offenbart sich ein Prinzip, das den Lebensnerv der ganzen Rechtsordnung bildet, und das ist das *Gesetz der Gerechtigkeit.* Jede Einrichtung, der Mensch und seine sozialen Gebilde müssen so behandelt werden in der Welt der Wirklichkeit, wie es ihr innerer Wert und Zweck verlangt, das ist der innerste Kern der Gerechtigkeit. Sie ist darum die Verkörperung der objektiven Wahrheit und Sittlichkeit im sozialen Leben.

Die Rechtsordnung, die das *äussere Verhalten* der Menschen gegen einander im sozialen Leben regelt, die Pflichten und Rechte verteilt, ist darum ein integrierendes Element der sittlichen Ordnung als Ganzes, ihre Pflichten sind wahre Gewissenspflichten, durch deren

---

22) *Moy,* Naturrecht und Gewohnheitsrecht als Quellen des Kirchenrechts. Archiv für kath. Kirchenrecht, I. B. 1857, S. 66.

sittliche Erfüllung in Gesinnung und Tat die sittliche Selbstvervollkommnung des Menschen voll abschliesst.

Es dürfte daraus klar hervorgehen, dass die Zwecke des Gemeinschaftslebens ohne *sittliche* Pflichterfüllung auf die Dauer nicht zu erreichen sind, dass der freie Gehorsam vernünftigerweise schliesslich daraus hervorgehen muss, dass die Rechtsgesetze durch ihre Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit und Gerechtigkeit das Innere des Menschen erfassen und beherrschen.[23]) Wenn der Starke, dem alle Mittel der Gewalt im Staatsleben zu Gebote stehen, die Rechte des Schwachen ehren soll, so sind erfahrungsgemäss die *sittlichen* Rücksichten im letzten Grunde die wirksamsten. Nach dem Gebote der Vernunft steht darum der sozialen Autorität das Recht zu, im Gewissen verpflichtende Rechtsgesetze zu erlassen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll.[24])

Die Erfahrung lehrt aber, dass der Mensch nicht immer seiner Pflicht folgt, sondern dass er nur zu geneigt ist, sich selbst willkürlich Zwecke zu setzen, statt sich der objektiven Ordnung zu unterwerfen. Wenn er durch Übertretung des Sittengesetzes *allein* die Folgen seiner Handlungsweise tragen muss, indem er seinen eigenen sittlichen Wert herabmindert und sich von der Erreichung seines Endzweckes selbst ablenkt, so ist das seine höchst eigene Sache. Das Sittengesetz bleibt darum doch bestehen, und die Vergeltung, die ihn trifft, ist nur eine besondere Seite der sittlichen Ordnung.

Allein anders ist es, wenn er gegen das Rechtsgesetz handelt. Weil die Erfüllung des Rechtsgesetzes einen Teil seiner sittlichen Pflichten bildet, mindert er selbstverständlich seinen eigenen sittlichen Wert. Seine Handlung hat aber auch Folgen *nach aussen*, er stört die rechtlich-sittliche Ordnung des sozialen Lebens.

Darin liegt gerade das Charakteristische der rechtlichen Normen, dass sie ein Verhalten *gegen andere*,[25]) ein äusseres Verhalten, eine äussere Lebensordnung nach Massgabe der sittlichen Zwecke des sozialen Lebens herstellen wollen. Das Wahre an dem Satze, dass die Rechtsnormen von den Triebfedern und der Gesinnung der Unterworfenen unabhängig sind, liegt darin, dass nicht die Zustimmung

23) Praecipua et potissima jurium civium vis et tutela ponenda est in ordine morali debite observato, quo fit ut omnes ex corde velint unicuique reddere quod suum est.« *van Gestel*, De justitia et lege civili, Groningen 1896, S. 45.

24) »Coactio autem sine potestate obligandi in conscientia ... certe est valde insufficiens, quia per eam non posset in multis casibus necessariis sufficienter reipublicae subvenire.« *Suarez*, De legibus, pars prima, lib. III, c. 11, 7.

25) »Justitiae proprium est inter alias virtutes ut ordinet hominem in his quae sunt ad alterum.« *St. Thomas*, S. theol. 2. 2. q. 57. a. 1.

der einzelnen, sondern die Notwendigkeit der Erfüllung der objektiven sittlichen Gesellschaftszwecke ihre Geltung begründet, und dass das äussere Verhalten objektiv sittlich sein kann, während die innere Gesinnung infolge schlechter Motive unsittlich ist.

Das Streben nach eigener sittlicher Selbstvervollkommnung ist dem freien Ermessen eines jeden Menschen überlassen, das fordert die sittliche Ordnung ihrem Wesen nach. Seinem Ermessen ist hingegen die Erfüllung der sozialen Pflichten nicht überlassen. Die Zwecke der Allgemeinheit, der Gesellschaft verlangen *unbedingte* Verwirklichung, es kann darum die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung von der freien Unterwerfung des einzelnen nicht abhängig gemacht werden. Die Rechtsordnung soll Bedingungen für das Wohl der Gesamtheit schaffen, und dieser ihr erster Zweck wird erreicht, wenn der Unterworfene auch nur äusserlich-legal handeln würde. Sein eigener sittlicher Wert würde dadurch nicht gesteigert, aber nach aussen hätte er mitgewirkt an der Erfüllung der gesellschaftlichen Lebensinteressen und an den sittlichen Zielen der Gesamtheit.

Das wird zu leicht übersehen auf der Seite derer, die immer wieder den Gegensatz zwischen dem äusseren, formalen und eventuell mit Zwang sich durchsetzenden Recht und der inneren, freien Sittlichkeit der Gesinnung in grellen Farben schildern. Eine Schwierigkeit besteht nur dann, wenn man die Doppelstellung der Menschen in der sittlichen Ordnung übersieht, seine Selbstvervollkommnung, die er frei vollziehen soll und die Mitarbeit an der irdischen Lebensaufgabe der Menschheit, zu der er sich dem Ganzen harmonisch einfügen muss, ob er will oder nicht.

Schuld an jener falschen Auffassung trägt in erster Linie die Lehre von der Autonomie der Moral und das Verlegen der Sittlichkeit in das menschliche Gefühl. Aus dem Grunde soll eine sittliche Selbstvervollkommnung gar nicht vorliegen können, wenn der Unterworfene aus Gehorsam gegen das Rechtsgesetz handelt.

Allein, abgesehen davon, dass unsere Selbstbeobachtung von einer Autonomie nichts weiss, und dass die Erkenntnis des Sittlichen nicht im Gefühl, sondern in der Vernunft liegt, dürfte von einem knechtischen, unmoralischen Gehorsam doch wahrhaftig nicht die Rede sein können, wenn es sich herausstellt, dass die Rechtsordnung kein unserem Wesen fremdes von aussen aufgelegtes Joch ist, sondern in unserem eigenen Wesen und seinen Gesetzen wurzelt.

Aus dem gleichen Grunde ergibt sich, dass auch die Zwangsvollstreckung des Rechts nichts an sich hat, was der Sittlichkeit widerspricht.

Wenn die soziale Ordnung unbedingt aufrecht erhalten werden muss zur Ermöglichung freier sittlicher Entfaltung der einzelnen und zur Erreichung der sozialen Zwecke, dann muss auch eine *Garantie der Aufrechterhaltung* da sein. *Diese Garantie ist aber nur möglich, wenn eine autoritative Macht mit physischem Zwang die soziale Ordnung verwirklichen darf.*

Die sittliche Entfaltung des einzelnen ist *nicht der direkte Zweck* der Rechtsordnung. Die sittliche Gesinnung kann und darf nicht erzwungen werden, und darum darf keine Sanktion die innere freie Entscheidung aufheben. Der *direkte, unmittelbare* Zweck der Rechtsordnung ist nach unseren Ausführungen die Schaffung einer sozialen Ordnung zur Erreichung des Gemeinwohls, und damit ist die Stellung des äusseren Zwangs in der sittlichen Ordnung gekennzeichnet. Um der Notwendigkeit der sozialen Zwecke willen, darf mit Aufhebung der freien Selbstbestimmung der einzelnen das Rechtsgesetz erzwungen werden. »Gubernatio sine potestate cogendi inefficax est, et facile contemnitur.« [26])

»Der äussere Zwang muss eine innere, vernünftige Notwendigkeit zum Grunde haben, um als ein rechtlicher oder rechtmässiger zu erscheinen.« [27]) Dadurch unterscheidet sich der Zwang im Rechte *wesentlich* von der willkürlichen Gewalt, die nur dem Gesetz der Stärke, der Übermacht und des unvernünftigen Egoismus folgt. »Der Zwang, der gegen die Willkür und ihre Unvernunft geübt wird, ruht als Mittel für die Verwirklichung des Gesetzes in einer sicher begründeten äusseren Ordnung in der Hand der Vernunft, und darin ist er selber vernünftig und eine allgemeine Vernunftanforderung.« [28])

Wenn der Zwang ein »*Mittel* für die *Verwirklichung* des Gesetzes« ist, sollte man glauben, dass zur *Existenz* des Gesetzes (d. h. wenn man absieht von seiner *Befolgung*) der Zwang nicht wesentlich gehöre. Lasson aber, dem das letzte Zitat entnommen ist, ist doch der Ansicht: »Erst das mit dem Zwange bewahrte Gesetz ergibt . . . . den Begriff des Rechts. Was die im Zwange liegende Garantie nicht für sich hat, darf nicht Recht heissen. [29])

Das kann uns nicht wundern, wenn man seine Auffassung vom rechtlichen Leben kennt. »An feste Regeln seines Handelns sich binden,« meint er, »das kann der Mensch nicht, solange nicht alle dasselbe tun, und darauf, dass alle es tun, kann gerechnet werden

---

26) *Suarez* a. a. O.
27) *Moy de Sons* a. a. O. S. 66.
28) *A. Lasson*, System der Rechtsphilosophie, 1892, S. 205.
29) a. a. O. S. 207.



erst da, wo der Zwang beginnt. Eine Regel, die nicht durch Gewalt geschützt ist, ist nur eine gutgemeinte Ermahnung; die Wirkungen des Rechtes kann sie nicht haben. Man nehme vom Rechte die Macht hinweg, und kein Mensch wird sich auch beim besten Willen an das Recht binden können . . . Somit ist die Garantie, die der Zwang gewährt, unter den Menschen, wie sie sind und sein werden, nicht etwas Unwesentliches, sondern für alle menschlichen Verhältnisse schlechthin Entscheidendes von geradezu fundamentaler Bedeutung.« [30])

Die *Tatsachen* beweisen aber gerade das Gegenteil. Nicht der Zwang ist das Entscheidende, sondern das Gebot *unbedingter Pflicht.* Im Pflichtgefühl wurzelt das Recht, nicht im Zwang, und darum gebietet mir das Gewissen das Recht zu achten, wenn auch alle anderen mein Recht verletzen. Von einer blossen »Ermahnung« kann also keine Rede sein. Lasson hätte nur dann das Wahre getroffen, wenn die Rechtsordnung eine künstliche, mechanische Veranstaltung wäre. Allein sie beruht auf dem vernünftig-sittlichen Wesen des Menschen. Was seine Darlegung beweist, das ist einzig die vernünftige Notwendigkeit einer *Exekutivgewalt* gegen Widerspenstige.

Es ist ja richtig, dass die Gewalt sich oft des Rechtes bemächtigt, dass sie auf Erden nicht selten die Gesetze diktiert. Solange diese aber keinen Widerhall im Gewissen der Unterworfenen finden, nennt sie kein Mensch wahres Recht. Nur die Übereinstimmung mit der objectiven Gerechtigkeit gibt ihnen innere Kraft und erzeugt das Gefühl der Pflicht, ohne das keine Rechtsordnung bestehen kann. Dass die Ansicht über das Gerechte zeitlich und örtlich wechselt, tut hier nichts zur Sache. Das Ideal stimmt nur selten mit der Wirklichkeit überein, und der Kampf zwischen dem Sittlichen und der Willkür, zwischen dem, was sein soll, und dem was wirklich geschieht, ist so alt als das Menschengeschlecht. Wer nur in der Gewalt das Wesen des Rechtes sieht, der hat nur Sinn für das Aussere, der kennt im Menschen nur den verbrecherischen Egoisten und übersieht die innere Macht der sittlichen Kräfte in der Menschheit.

Wir sehen also im Zwange nur die äussere Sanktion der Rechtspflichten, die sich im Gegensatz zu den reinen moralischen Pflichten ihres besonderen Zweckes willen selbst gegen die freie Entscheidung erzwingen lassen.

30) a. a. O. S. 206.

Das beweist die vorurteilslose Beobachtung der Tatsachen. Wenn meine leibliche Integrität angegriffen wird, dann wird kein Mensch es missbilligen, wenn ich den Angreifer eventuell gewaltsam abwehre. Das deutsche Strafgesetzbuch erlaubt darum die Notwehr als »diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden« (§ 53).

Die Notwehr ist aber nur zulässig für den Fall, dass andere Hilfe gerade nicht »gegenwärtig« ist. In der Regel ist es die soziale Autorität, die Staatsgewalt, welche das durch die Rechtsgesetze vorgeschriebene äussere Verhalten erzwingt. Da kann der Staat z. B. einen *Verhinderungszwang* ausüben. Durch die Polizeigewalt kann er das ungesetzliche Verhalten jemandes verhindern, er kann durch hohe Zölle die Einführung von fremden Waren einschränken oder sie ganz verbieten. Durch *Erfüllungszwang* kann er die Erfüllung einer Rechtspflicht erzwingen. Er pfändet z. B. demjenigen, der seine Schulden nicht bezahlt, er zwingt zu Berichtigungen in der Presse, setzt Entschädigungen durch u. s. w. Durch den *Sicherungszwang* sichert der Staat andere vor Schaden, indem er z. B. einem unfähigen Kapitän das Schifffahrtspatent entzieht. Er kann aber auch denjenigen, der das Rechtsgesetz verletzt hat, der Wohltaten der Rechtsordnung berauben, wie das z. B. durch die Friedloserklärung geschah, oder er kann gewisse Handlungen verhindern, indem er sie für rechtlich ungültig und wirkungslos erklärt, wie z. B. in den Nichtigkeitserklärungen.

In manchen Fällen wird die Rechtspflicht durch Anwendung *äusserer, physischer* Gewalt erzwungen. So ist z. B. der Fall denkbar, dass jemand mit Gewalt gezwungen wird, seine Militärpflicht zu erfüllen, oder mit Gewalt abgehalten wird von der Übertretung einer Bauvorschrift u. a. m.[31]) Für gewöhnlich wirkt der Zwang in der Form der *Strafandrohung* auf den Willen des Handelnden ein, so dass er sich zwar zur Befolgung des Gesetzes frei entschliesst, aber nicht aus einem rein sittlichen Motiv.

Die Strafe als Reaktion gegen die Übertretung der Rechtsordnung bildet die Parallele zur inneren Sanktion der sittlichen Ordnung und ist demselben Gesetze der Gerechtigkeit unterworfen. Der Gestrafte wird in den realen Zustand versetzt, der seinem inneren Wert entspricht und es wird ihm jenes Mass des Glücks und

31) *Bierling* scheint mir darum zu weit zu gehen, wenn er nur von einem »Surrogat der nicht zu erzielenden Befolgung« spricht. (Juristische Prinzipienlehre, I. B., 1894, S. 51).



der Vollendung entzogen, das er durch sein Handeln verdient hat. Auch die äussere Strafe seitens der Staatsgewalt ist eine »durch das Gesetz auferlegte Minderung des persönlichen Daseins«.[32]) Sie wird so zur Vergeltung, indem sie aber gewisse Güter entzieht, reagiert sie ebenso auch *vor der Handlung* auf das Glücksstreben des Menschen. Sie erweckt Furcht und Scheu vor der Strafe und bedeutet mithin eine *moralische* Einwirkung. Der Entschluss zur Erfüllung des Gesetzes ist frei, denn man könnte es ja auch auf die Strafe ankommen lassen, die Strafandrohung ist nur ein Motiv, und wenn zu diesem rein sittliche Motive hinzukommen, bleibt auch die subjektive Sittlichkeit der Handlung, wenn auch in geringerem Masse, gewahrt.

4. Mit der *Existenz* des Rechtes als wahres Recht kann nach dem Gesagten die Möglichkeit des Zwanges in keiner Weise zusammenhängen. Er ist nur ein notwendiges Element der Rechtsordnung auf dem Gebiete der *Erfüllung* des Rechts. Die sogenannte *Erzwingbarkeit* des Rechts ist nur die *rechtliche und sittliche Möglichkeit* des Zwanges zur Erfüllung und Verwirklichung der Rechtsordnung. Weil der ausserhalb des Rechtsunterworfenen liegende Zweck des Rechtes unbedingt erfüllt werden muss, weil jedes subjektive Recht seinem Sinne nach ein unverletzlicher Anspruch ist, *darf* es sich eventuell mit Gewalt Geltung verschaffen. So sehr sich sonst unser Inneres gegen jede willkürliche Gewalt aufbäumt, so sehr billigt es hier das Eingreifen der physischen Macht, weil sie im *Dienste* des Rechtes steht.

Die *innere* Seite des Rechtes ist und bleibt seine Vernünftigkeit und sein sittlich-verpflichtender Charakter. Die Erzwingbarkeit seiner Erfüllung aber kann als die *äussere* Seite des Rechts bezeichnet werden.[33]) Wegen der Äusserlichkeit des Rechts als Ordnung des äusseren Lebens und Verhaltens der Menschen in der Gesellschaft kann es von der Gesinnung bei der Erfüllung der Rechtspflichten absehen; daraus folgt aber durchaus nicht, dass die Erzwingbarkeit zum Bestande eines Rechtes notwendig ist. Wenn das Recht seinem Wesen nach, wie gesagt wird, *allen* Motiven gegenüber gleichgültig bleibt, wenn es nur erfüllt wird, warum soll es *seinem Wesen nach* das Motiv der Furcht vor Strafe enthalten?

Nur der *Zweck* des Rechts verlangt eine eventuelle Zwangs-

32) *Trendelenburg*, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 1860, S. 109.
33) vgl. *Th. Meyer*, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, 1868, S. 132 ff.

erfüllung, denn »die Erzwingbarkeit haftet an dem Inhalt«[34]) des Rechts. Wo ein subjektives Recht absolut notwendig ist zur Erreichung des letzten Zieles der Menschheit, da ist mit ihm unbedingt die Befugnis des Zwanges verbunden. Wenn darum die Staatsgewalt ein solches Recht verletzen würde, dürfte der Berechtigte wenigstens einen passiven Widerstand leisten. Hinwiederum gibt es andere Rechte, die zu ihrer Geltendmachung einzig auf das Pflichtgefühl der sozialen Autorität sich verlassen müssen. Je vitaler die Interessen sind, je enger die Rechte mit dem letzten Zwecke des *sittlichen* und sozialen Lebens zusammenhängen, um so grössere Zwangsberechtigung bringen sie mit sich. Es steht über dem Wohle des einzelnen das Wohl der Gesamtheit; würde darum *jedes* subjektive Recht gegen die Gesamtheit mit Gewalt geltend gemacht werden dürfen, dann wäre das Wohl und der Friede des Ganzen schwer gefährdet. Wie der Fall eintreten kann, dass ich von einem Rechte, das intakt bestehen bleibt, keinen Gebrauch machen darf, so kann mir auch die Befugnis abgehen, wegen des Wohles des Ganzen, ein Recht mit Gewalt geltend zu machen. Ich sagte »mit Gewalt«. Es gibt aber einen andern Weg, und das ist die *legale* Geltendmachung. Wenn Vereine, Parteien gebildet werden zur Verteidigung gewisser Rechte, wenn die öffentliche Meinung einen Druck auf die Staatsgewalt ausübt zur Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen, so ist das nicht nur sittlich erlaubt, oft sogar geboten. Ein direktes Recht, mit physischer Gewalt diese Rechte geltend zu machen, besteht nicht, diese Mittel sind aber alle besondere Elemente im Bestreben des Rechts, sich zu verwirklichen.

Die Erzwingbarkeit fällt also nicht unter den *Begriff* des Rechts, sondern unter die Sanktion. Als Sanktion setzt der Zwang das Recht voraus. So ist ja auch unter normalen Verhältnissen der Zwang selbst wieder rechtlich geregelt. Im Staate wird die Zwangsgewalt rechtlich organisiert, und die Normen der Zwangsausübung sind Rechtsgesetze wie jene Rechtsgesetze, die durch den Zwang garantiert und geschützt werden sollen. Schon daraus ist ersichtlich, dass das Moment der Erzwingbarkeit nicht *im* Rechtsbegriffe liegen kann. Die Argumentation Bierlings ist darum durchaus zutreffend: »Zuvörderst erscheint es als ein unauflöslicher Widerspruch, dass auf der einen Seite allein diejenigen Normen für Rechtsnormen gelten sollen, *hinter denen* die Aussicht auf Zwangsanwendung im Falle der Übertretung steht, auf der anderen Seite diese Aussicht

---

34) *G. v. Hertling*, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik, 1897, S. 184.

stets und überall nur verwirklicht werden kann und soll durch lebendige Menschen und zwar in Gemässheit *anderer* Normen, für die man ebenfalls Rechtsnormen-Qualität ausspricht. Wie weit man auch die Androhung von Zwangsmitteln treiben mag, ins Unendliche lässt sich die Sache doch nicht fortsetzen; es bleiben schliesslich stets gewisse Normen übrig, für deren Befolgung man ausschliesslich auf den guten Willen der Verpflichteten rechnen muss.« [35])

Es gibt also wirkliche Rechte, die nicht einmal die Berechtigung verleihen, sie zu erzwingen, und darum kann man überhaupt nur von einer *eventuellen* Erzwingbarkeit der Rechtsnormen reden. In der realen Welt steht freilich der Zwang in recht enger Verbindung mit der Rechtsordnung. Er ist jenes eigentümliche Element, vermöge dessen die Idee der Gerechtigkeit sich Geltung verschafft trotz aller Willkür und alles egoistischen Wollens und Strebens. Oft hat im Verlauf der Menschengeschichte der Egoismus der Gewalthaber sich am Rechte versündigt, und dann hat die Gewalt von unten herauf ihrerseits wieder die Schranken des Rechts durchbrochen, durch die sie zurückgehalten werden sollte, aber aus der Gewalt heraus ging schliesslich doch immer wieder die Gerechtigkeit siegreich hervor und legte Zeugnis ab von ihrer unbedingten Macht über die Gemüter. »Es geht aus alledem hervor«, meint Ed. v. Hartmann, »dass das Recht sich zwar auf die Macht *stützen* muss, um sich in einer Welt egoistischer Interessen zu realisieren, und den widerstrebenden Gewalten gegenüber durchzusetzen, dass aber das Recht nimmermehr auf der Macht *beruhen* kann. Im Gegenteil ist es die ideale Bedeutung des Rechtes, welche auf die Dauer stets über die brutale rechtlose Gewalt triumphiert; es ist die siegreiche Macht der Idee und Vernunft im Recht, welche bewirkt, dass die realen Gewalten in ausreichendem Masse sich zu ihren Frondiensten hergeben, um die widerrechtlichen Mächte der Wirklichkeit zu überwältigen. Nicht weil das Recht die Macht hat, ist est Recht, sondern weil es Recht ist, gewinnt es die Macht, wie wunderlich auch oft die Wege scheinen mögen, auf denen die Idee ihre Macht und Herrlichkeit offenbart.« [36])

In seinen letzten Konsequenzen bedeutet die Ansicht, dass der Zwang ein wesentliches Element des Rechtsbegriffs sei, nichts anderes als eine *Identifizierung von Recht und willkürlicher Gewalt.*

Wäre der Satz Lasson's richtig, dass erst das mit dem Zwange

---

35) a. a. O. S. 52.
36) Phaenomenologie des sittlichen Bewusstseins, 1879, S. 502.

bewahrte Gesetz den Begriff des Rechtes ergibt, dann wären nur jene Normen wirkliches Recht, denen die *physische Möglichkeit* des Erzwungenwerdens zur Seite stände. Die Verteidiger dieser Ansicht denken offenbar zu sehr an die geordneten Zustände in einem Staatswesen, wo die Staatsmacht mit der Fülle ihrer Gewalt dem Rechte regelmässig Geltung verschaffen kann. Allein die Wirklichkeit sieht doch etwas anders aus. Der Fall ist doch durchaus nicht unmöglich, dass jemandem die Mittel fehlen, sein Recht zu beweisen, dass der Richter böswilliger oder fahrlässiger Weise die Beihilfe versagt. Ist darum das Recht nicht weniger Recht? Es kann der Fall eintreten, dass die Staatsmacht selbst so geschwächt wird, dass sie dem Rechte keinen Nachdruck mehr zu verleihen im Stande ist, oder dass sie es gar nicht will, und doch würde das sittliche Empfinden mit aller Energie dagegen protestieren, dass damit alles Recht aufgehört habe. Wenn ein Gesandter im fremden Lande ermordet wird, und sein Staat zu klein und zu schwach ist, um den Mord zu hindern, so bleibt das internationale Recht bestehen auch ohne Zwangsmöglichkeit. Schliesslich würde das Recht nur so weit gehen, als die Gewalt reicht, und von Rechten eines Schwachen könnte gar keine Rede mehr sein. Der überstarke Staat hätte immer Recht gegen den Untertan, er brauchte nur willkürlich ein Gesetz zu erlassen und es zu erzwingen, und das »wirkliche Recht« wäre da. Das hiesse einfach den idealen, sittlichen Charakter des Rechts trotz aller Theorien von dem ethischen Werte der Rechtsordnung verleugnen. Es hängt von einer ganzen Reihe von Zufälligkeiten ab, ob die Möglichkeit wirklich da ist, das Recht zu erzwingen. Die Rechtsordnung ist aber so tief im sittlichen Bewusstsein der Menschen gefestigt, dass es als ganz äusserliches Accidenz erscheint, ob es wirklich erzwungen werden kann oder nicht. Und wie müssten erst die Rechte gewertet werden, die ihrer ganzen Bedeutung nach nicht erzwungen werden dürfen? Der Herrscher hat wirkliche Rechtspflichten, die Verfassung einzuhalten, die Rechte seiner Untertanen zu wahren u. s. f., und doch gibt es keine organisierte Zwangsgewalt, die diese Rechtspflichten erzwingt. Dass der Herrscher keinen Rechtsbruch begehen könne, wird man doch im Ernste nicht behaupten können.

Unsere Untersuchung zeigt vielmehr, dass das Recht keineswegs auf einer solch äusseren Grundlage beruhen kann. Es ordnet das soziale Verhalten der einzelnen und der Gesellschaft, indem es einerseits Rechte begründet und abgrenzt, andererseits Rechtspflichten auferlegt und so die Bedingungen zur allgemeinen Wohlfahrt, zur

Verwirklichung der sittlichen sozialen Zwecke schafft. Darin liegt seine wahre Bedeutung. Dem Sinne der Rechtsordnung gemäss soll jeder Berechtigte einen unverletzlichen Anspruch auf die Wahrung seines Rechtes haben, ist jeder andere verpflichtet, dem Berechtigten zu leisten, was ihm gebührt. Was darüber hinaus ist, liegt nicht mehr im Begriffe des Rechts selbst. Mit den aus dem Obigen sich ergebenden Einschränkungen kann man darum Ed. v. Hartmann durchaus beistimmen, wenn er sagt: »Die Rechtsordnung ist Rechtsordnung weil und insofern sie als vernünftige und verbindliche Satzung allgemein (beziehungsweise durch die verfassungsmässigen Organe des Gemeinwesens) anerkannt, festgestellt und veröffentlicht wird. Ob und welche Vorkehrungen nebenher getroffen sind, um eine Ahndung oder Repression der Rechtsverletzung zu verbürgen, ist eine Utilitätsfrage, keine Rechtsfrage, obwohl die Berechtigung zu solchen zweckmässigen Vorkehrungen im Begriff der Rechtsordnung selbst liegt, sodass sie auch durch die Gesetzgebung zu einem integrierenden Teil der Rechtsordnung erhoben werden können. Eine Handlung wird nicht dadurch zum juridischen Unrecht, dass sie mit Strafe bedroht ist, oder dass der Exekutor kommen kann, um sie rückgängig zu machen, sondern dadurch, dass sie ein Verstoss gegen die bestehende Rechtsordnung ist. Dass ein solcher Verstoss in der Satzung selbst mit Strafe bedroht ist, alteriert seinen Begriff als juridisches Unrecht gar nicht.« [37])

Ein Bekämpfen des Kirchenrechts vom Standpunkt der Erzwingbarkeit des Rechts ist also durchaus unzulässig. Es ist zwar nach katholischer Auffassung nicht richtig, dass die Kirche, wie A. v. Scheurl [38]) meint, ihr selbständiges Recht, *Kirchenrecht* sich aufzustellen, daraus ableite, dass sie eine ethische Gesamtpersönlichkeit ist, und dass sie dergestalt als »irdisches Gemeinwesen« für die äussere Ordnung nur auf die Vernunfterkenntnis angewiesen sei, während sie als Heilsanstalt einen göttlichen Auftrag habe. Nach katholischer Lehre beruht auch der Charakter der Kirche als *Rechtsanstalt* auf göttlichem Auftrag. Ihr Recht gilt und verpflichtet, weil Gott der mittel- oder unmittelbare Grund desselben ist. Wenn ihr auch keine physischen Zwangsmittel zu Gebote stehen, so hat ihr Recht nicht minder den Charakter wahren »juristischen« Rechts. Moralische Mittel stehen ihr in vielfältiger Art zu Gebote, und diese bieten hinreichende Garantie für die Zwecke der Kirche. Wenn

---

37) a. a. O. S. 500.
38) a. a. O. S. 58 ff.

Sohm sich dahin ausspricht, dass jeglicher Zwang mit dem Wesen der Kirche unvereinbar sei, so darf man nicht übersehen, dass das Recht ja nicht den einzelnen zu sittlicher Gesinnung zwingt, dem es Rechtspflichten auferlegt, sondern dass es die *Interessen der anderen* wahren will. Ein Widerspruch liegt also gar nicht vor, da das Kirchenrecht keinen Menschen zu innerem Heilsstreben zwingen will.

2. Die neueren Forschungen zur Geschichte der staatlichen Amortisationsgesetzgebung.

Von Prof. Dr. *Karl Holder* in Freiburg (Schweiz).

In neuerer Zeit beschäftigt man sich etwas eingehender mit dem kirchlichen Vermögensrecht, wie dies die Werke von Stutz,[1] Buvée,[2] Marx,[3] Meurer,[4] Carassai,[5] Duballet[6] u. a.,[7] sowie eine Reihe von Monographien zu einzelnen Teilen des kirchlichen Vermögensrechtes[8] und zur Geschichte desselben, besonders der älteren Periode,[9] beweisen. Bei diesen Forschungen fällt auch teilweise neues Licht auf die Geschichte der Amortisationsgesetzgebung, d. h. jener Gesetze, welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Anstalten zum Inhalte haben.

Die Frage des kirchlichen Vermögensrechts hat seit der zweiten Hälfte des Mittelalters das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Theorie und Praxis zeitweilig stark beeinflusst[10] und dann speziell im 17. und 18. Jahrhundert zu einem grossen literarischen Streit Anlass gegeben und eine grosse Anzahl von Schriften für und

---

1) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis zur Zeit Alexander III. Bd. I. 1. Berlin 1895; Derselbe. Die Eigenkirche. 1895.

2) Le droit de propriété ecclésiastique. Lyon 1897.

3) Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier. 1897.

4) Bayerisches Kirchenvermögensrecht 1899—1901. 2 Bde.

5) La proprieta ecclesiastica I. Torino 1899.

6) Traité des choses ecclésiastiques (Cours complet de Droit canon. tome **14**). Paris 1902.

7) *Holder*, Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner histor. Entwicklung und heutigen Geltung. Freiburg i. Schw. 1902. *Pestalozzi*. Das Zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut. Zürich 1903.

8) Darüber im einzelnen *Friedberg*, Kirchenrecht[5], Leipzig 1903. p. 516 ff. Dazu neuestens *Lampert*, Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz. (Monatsschrift für christl. Sozialreform 1904 p. 15 ff.).

9) z. B. *Coulondre*. Des acquisitions de biens par les établissements de la religion chrétienne en droit romain et dans l'ancien droit français. Paris 1886; *Rivet*, Du régime des biens d'Eglise avant Justinien, spécialement sous les empereurs chrétiens. Lyon 1891; *Carassai*, S. Anm. 5, ferner la politica religiosa di Constantino il grande e la proprietà della chiesa. Roma 1901; *Fourneret*, Les biens d'Eglise après les édits de pacification. Paris 1902; *Bondroit*, De capacitate possidendi ecclesiae necnon de regio proprietatis vel dispositionis dominio in patrimonio ecclesiastico aetate merovingica (a. 468—761) I. Lovanii 1900; *Fournier*, La propriété des églises dans les premiers siecles du moyen âge (Revue historique XXI, p. 486 ff.) u. s. w.

10) Wir erinnern nur an Arnold von Brescia, die Waldenser, die Fraticellen, die Publizisten im Zeitalter Philipp des Schönen und Ludwig des Bayern (z. B. Peter Dubois und Marsilius von Padua), an Wicliffe, Huss u. s. w.

gegen das Amortisationsrecht hervorgebracht.[1]) Als Endresultat der Tendenz, die Erwerbsfähigkeit der Kirche und kirchlichen Anstalten zu beschränken, welche sich speziell seit Ausgang des Mittelalters zuerst in örtlich beschränkten (städtischen), dann in territorialen Amortisationsgesetzen kundgibt und sich mit zunehmender Schärfe entwickelt, treffen wir in der neueren Zeit die Negation der kirchlichen Privilegien auf vermögensrechtlichem Gebiete, eine systematische Amortisationsgesetzgebung und die Säkularisationen.

Während das 17. und 18. Jahrhundert das Amortisationsrecht in erster Linie nach der prinzipiellen Seite betrachtete, brachte das 19. Jahrhundert der Frage theoretisch weniger Interesse entgegen; der heutigen Rechtswissenschaft gilt, wie Kahl[2]) bemerkt, der um das Amortisationsrecht geführte Kampf als ausgekämpft. Erwähnenswert sind neben den zahlreichen Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts, welche die Frage kurz berühren, u. a. die Schriften von Schulte[3]) und Buvée,[4]) welche gegen die Amortisationsgesetze Stellung nehmen, die Ausführungen von Kahl[5]) und Kautz,[6]) welche die Amortisationsgesetze verteidigen, ferner die verschiedenen Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Staatslexikon, Stengels Wörterbuch des d. Verwaltungsrechts, Kirchenlexikon, Realencyklopädie f. protest. Theologie u. s. w., deren Verfasser teils Verteidiger, teils Gegner der Amortisationsgesetze sind. Von neueren Werken seien noch erwähnt die Arbeiten von Mesdach de ter Kiele[7]), Scheys[8]), Lea[9]) und Guyot de Preignan.[10])

Dagegen fing man an, seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts sich etwas eingehender[11]) mit der Geschichte der Amortisationsgesetzgebung zu befassen. In erster Linie ist hier Friedberg[12]) zu

---

1) S. die Zusammenstellung bei *Kahl*, Die deutschen Amortisationsgesetze 1879, p. 6 A. 5 und *Schulte*, Gesch. der Quellen und Literatur des kanon. Rechts III 2, p. 372. Ueber die französische Publizistik die unten angegebenen Werke von Mourmant p. 22, 80, Garcin p. 21, 76 A. 1 und Coulondre l. c. p. 300, 332, 347, 356.

2) l. c. p. 7.

3) Die jurist. Persönlichkeit der kathol. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit. Giessen 1869.

4) Le droit de propriété de l'Eglise, 1897, p. 59–131, 184 ff.

5) Die deutschen Amortisationsgesetze p. 15 ff., wo auch weitere Literatur verzeichnet ist.

6) Das Recht des Staates zur Beschränkung des kirchl. Eigentumserwerbes: Zweckmässigkeit, Art und Umfang der Beschränkungen (Schmollers Jahrbuch XIV p. 573–584).

7) Du droit d'amortissement. Bruxelles 1888.

8) De jure ecclesiae acquirendi et possidendi bona temporalia. Lovanii 1892.

9) The dead hand. Philadelphia 1900.

10) Le droit de propriété et le temporel de l'Eglise au XIX siècle. Paris 1901.

11) Ueber die ältere Literatur s. die erwähnten Zusammenstellungen oben A. 1.

12) De finium inter eccl. et civit. regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. 1861 p. 191 ff.; Die Gränzen zwischen Staat und

nennen, welcher eine Reihe von mittelalterlichen und neueren Amortisationsgesetzen zusammengestellt hat, ferner Helfert und Weber[1]) für Österreich und Bayern, Schulte[2]) für Frankreich; Telders[3]) lieferte eine historische Darstellung für Holland, Widder[4]) für Bayern. Die ältesten Amortisationsgesetze bis Ende der fränkischen Periode hat Löning[5]) behandelt. Darauf hat Kahl[6]) als Einleitung zu seinen deutschen Amortisationsgesetzen die Entstehung der Amortisationsgesetze und ihre Entwicklung bis ins Mittelalter verfolgt und eine kurze Charakteristik der mittelalterlichen Amortisationsgesetzgebung[7]) zu geben versucht. Eine zusammenfassende Darstellung der Beziehungen des kirchlichen Eigentums zur bürgerlichen Gesellschaft, sowie der Einwirkungen des Staates auf das Kirchengut von den römischen Zeiten bis auf die Gegenwart, a. v. eine Geschichte der Amortisationsgesetzgebung, stellt uns Carassai in Band II und III seines oben erwähnten Werkes über das kirchliche Vermögensrecht[8]) in Aussicht.

Das Verdienst, die vorhandene Literatur bis 1879 über die Amortisationsgesetze im wesentlichen zusammengestellt und eine Geschichte der Amortisationsgesetzgebung in Deutschland, in welcher bei Besprechung der bayerischen und elsass-lothringischen Verhältnisse auch auf österreichisches und französisches Recht Bezug genommen wird, geliefert zu haben, gebührt Prof. Kahl.[9]) Der Verfasser behandelt der Reihe nach die Amortisationsgesetzgebung[10])

Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. 1872: Bayern p. 236, 247, 253. Oesterreich p. 110. 125, 149, 166, Preussen p. 274, 282, ferner Niederlande p. 608—9, Spanien und Portugal p. 531, 538, 571, Italien p. 668, 684, 689. 701, 709. Vgl. auch Kirchenrecht [5] (1903) p. 518.

1) *Helfert*, Handbuch des Kirchenrechts. 1846. I p. 204—11; *Weber*, Provinzial- und Statutarrechte des Königr. Bayern. 1839 ff. 4 Bde.

2) Juristische Persönlichkeit p. 128 ff. S. auch System des Kirchenrechts II p. 472 ff.

3) Bijdrage tot eene geschiedenis van het bezit in de doode hand. 1868.

4) Die Amortisationsgesetzgebung im Königreich Bayern. München 1873.

5) Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 1878. I p. 220 ff., II p. 680—94. S. auch *Roth*, Benefizialwesen 1840 p. 313 ff.; *Stutz*, Benefizialwesen (passim). Vgl. *Boudroit*, De capac. possidendi (oben). Das Nähere wird Band II des Werkes von B. enthalten; *Telders* l. c. p. 11 ff., 63—97.

6) Die deutschen Amortisationsgesetze, 1879, p. 26—57. Dazu noch *Glanvell*, Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kanon. Recht. 1900 p. 140 ff.

7) Neuestens *v. Srbik*, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs. Hg. von A. Dopsch I. 1) Innsbr. 1904 p. 167, 171 A. 2.

8) La proprietà eccl. I. Tor. 1899; *Friedberg* in Z. f. Kirchenrecht N. F. IX (1900) p. 432.

9) Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879. Auf dem Umschlag steht die Jahreszahl 1880.

10) Die Basis der neueren Amortisationsgesetzgebung in Deutschland bis zur Einführung des Bürgerl. Gesetzbuches im J. 1900 bildeten die sog. deutschen

in Preussen, in den süddeutschen und thüringischen Staaten und in Elsass-Lothringen. Am Schluss gibt er eine Zusammenfassung der für das geltende Recht (1879) gewonnenen Resultate (p. 295—314), sowie eine chronologische Übersicht der wichtigsten deutschen, österreichischen und französischen Amortisationsgesetze (p. 315—322).

Seit 1879 hat sich das Bild der Amortisationsgesetzgebung in Deutschland wesentlich verändert.[1]) Zwar wurde die Mannigfaltigkeit der Amortisationsgesetzgebung in den deutschen Staaten durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben[2]), und eine Rechtseinheit, wie Kahl mit Bedauern hervorhebt,[3]) auf dem Gebiete nicht hergestellt. Die Kompetenz in Bezug auf die Amortisationsgesetze bleibt laut §§ 86 und 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Einzelstaaten vorbehalten; doch ist in sofern eine Vereinheitlichung eingetreten, als der Erwerb unter 5000 Mark frei gegeben ist (§ 86 des E.-G.). Auf Grund dieser Bestimmungen haben 15 deutsche Bundesstaaten in ihren Ausführungsgesetzen[4]) zum Bürgerlichen Gesetzbuch einschlägige Bestimmungen über den Erwerb der kirchlichen Anstalten erlassen. Dieselben finden wir bei Geiger[5]) übersichtlich zusammengestellt.

Nach dieser kurzen historischen Einleitung gehen wir zu den neueren Erscheinungen zur Geschichte der Amortisationsgesetzgebung über:

1. Preussen. Die Amortisationsgesetze in Preussen von ihrer Entstehung an hat Kahl[6]) im Zusammenhange dargestellt. Die meiste

Grundrechte vom J. 1848, worin es Art. 9 heisst: »Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.« Diese Bestimmung ist in die Verfassungsurkunden einer Reihe deutscher Staaten übergegangen. *Kahl*, Die d. Amortisationsgesetze p. 59 ff.

1) Darüber *Kahl* im Handwörterb. der Staatswissenschaften I[2] (1898) p. 287 ff.; *Meurer* in Stengels Wörterbuch I p. 30—38; *Friedberg*, Kirchenrecht [5] (1903) p. 519, A. 7—20.

2) Es wurden zwar sowohl seitens der Volksvertreter als auch seitens Vertreter der Wissenschaft Stimmen laut, die Amortisationsgesetze überhaupt aufzuheben, da dieselben für den Staat, wie dies 14 (jetzt noch 11) deutsche Bundesstaaten und Oesterreich, die keine solche haben, beweisen, nicht unumgänglich notwendig seien. *Friedberg* in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. N. F. IX p. 143—44. Vgl. dagegen *Friedberg*, Gränzen p. 793.

3) Handwörterbuch l. c. p. 287.

4) *Becher*, Die Ausführungsgesetze. München 1901.

5) Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum Bürgerl. Gesetzbuch: Erwerbsbeschränkungen für jurist. Personen und Ordenspersonen (Amortisationsrecht), im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1901 p. 650—62. Vgl. über die Stellung der Klöster und Ordenspersonen im Bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich *Geiger* im Archiv f. kathol. Kirchenr. 1900 p. 493—523. S. auch für die ältere Periode *Hobe-Geiting*, Die Rechsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen nach kanonischem und deutschem Recht. Breslau 1903.

6) Die deutschen Amortisationsgesetze p. 63—189. Dazu *Kahl* im Handwörterbuch I[2], p. 288—90.

Berücksichtigung erfahren naturgemäss die wichtigsten Bestimmungen über das Amortisationsrecht, nämlich das Edikt vom 21. Juni 1753 und die einschlägigen Partien des Allgemeinen Landrechts von 1794. Über die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in Bezug auf die Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen hat, um dies hier gleich anzuführen, Porsch[1]) ausführlich gehandelt. Weiter bespricht Kahl die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, die Verfassungsurkunden vom 12. Dezember 1848 und 31. Januar 1850, die Vervielfältigung des Rechtsstandes durch die Gebietserweiterungen im Jahre 1866 (Provinz Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein) und das Gesetz vom 23. Februar 1870. Eine gute Übersicht über das neuere Amortisationsrecht in Preussen gibt auch Meurer.[2])

Eine ausführliche und gründliche Studie widmet den preussischen Amortisationsgesetzen G. Kautz.[3]) Nach einer kurzen historischen Einleitung über das 18. Jahrhundert gibt der Verfasser eine systematische Übersicht über die Amortisationsgesetze bis zum Jahre 1866 im Rechtsgebiet des Allgemeinen Landrechts, welche sowohl den Mobiliarerwerb als auch den Immobiliarerwerb der Kirchengesellschaften und geistlichen Gesellschaften betreffen (p. 533—555), dann geht er zu den Amortisationsgesetzen im Gebiete des französischen Rechts, des gemeinen Rechts, sowie der im Jahre 1866 zu Preussen gekommenen Landesteilen über (p. 556—564). Im Anschluss daran bespricht er die neueren gesetzlichen Bestimmungen (p. 564—572) und zwar die Beschränkungen bezüglich des Mobiliarerwerbs und des Immobiliarerwerbs, sowohl für die katholische[4]) als auch für die evangelische Kirche. In einem zweiten Teil (p. 573—601) erörtert Kautz, wie schon oben erwähnt, das Recht des Staates zur Beschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbs, mit besonderer Berücksichtigung von Preussen. Diese Erörterung enthält eine Kritik des vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Rechtszustandes in Preussen unter Berücksichtigung der früheren Vorschriften, sowohl hinsichtlich des Eigentumserwerbes der Kirche durch Schen-

1) Die Rechtsfähigkeit der Ordensleute nach preuss. Landrechte bei feierlichen und bei einfachen Ordensgelübden, ein Rechtsfall unter systematischer Zusammenstellung aller über diese Frage ergangenen Entscheidungen (Archiv f. kath. Kirchenrecht 63 (1890) p. 465—511). Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 41 p. 308.

2) Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1890) p. 31—35. Vgl. noch *v. Bar*, Staat und kathol. Kirche in Preussen. 1883; *Hinschius*, Das preussische Kirchenrecht im Gebiete des Allg. Landrechts. 1884.

3) Die Bestimmungen über Einschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes in Preussen (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XIV (1890) p. 529—601).

4) Vgl. noch über Erwerb von Kirchengut in Preussen (Arch. für kath. Kirchenrecht 77 (1897) p. 183 ff.; über Vermögensfähigkeit von Ordenspersonen *Gierke* in *Jherings* Jahrbücher 35 p. 138 ff.

kungen und letztwillige Zuwendungen, als auch bezüglich des entgeltlichen Mobiliar- und Immobiliarerwerbs.

Kautz ist ein energischer Verfechter des staatlichen Amortisationsrechts; seine Arbeit ist aber mit Kahl das beste, was wir über die preussischen Amortisationsgesetze besitzen.

In der neuesten Zeit hat Preussen seine Amortisationsgesetzgebung revidiert und auf Grund der schon erwähnten §§ 86 und 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich einheitliche Bestimmungen über die Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen erlassen.[1])

II. Bayern. Bayern hatte seit dem Mittelalter eine reichhaltige und verschiedenartige Amortisationsgesetzgebung. Die geschichtliche Entwicklung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern, meint Kahl,[2]) ist insofern von ganz besonderem Interesse, als handgreiflich zu verfolgen ist, wie auch in einem katholischen Musterstaate das allgemeine Landesinteresse den Sieg über das kirchliche Prinzip gewinnen musste.

Von der älteren Literatur sei hier nur Moshamm[3]) genannt. Den ersten Versuch, die bayerischen Amortisationsgesetze im Zusammenhang darzustellen, machte A. Widder[4]) und zwar behandelt er die bayerische Gesetzgebung hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit der Kirche und des Erwerbs zur toten Hand im Kap. I (p. 4—22) von den Rechtsbüchern Ludwig des Bayern bis zum Amortisationsdekret vom Jahre 1701, im Kap. II (p. 22—35) vom Amortisationsdekret des Jahres 1701 bis zur Pragmatik vom 13. Oktober 1764, im Kap. III (p. 35—73) bis zum Religionsedikt vom 26. Mai 1818, im Kap. IV (p. 73—84) vom Jahre 1818 bis auf die Gegenwart (1873). Das Schlusskapitel (p. 84—107) behandelt die in den später mit den bayerischen Stammlanden vereinigten Gebietsteilen bereits vor deren Vereinigung mit Bayern bestandenen Bestimmungen über den Erwerb zur toten Hand. Wenn auch heute für bestimmte Partien die Arbeit von Widder veraltet ist, so hat dieselbe doch als zusammenfassende Arbeit über ein bezüglich der Amortisationsgesetze verworrenes Rechtsgebiet noch ihren Wert.

Eine übersichtliche Darstellung der bayerischen Amortisations-

---

1) Ausf.-Ges. vom 20. September 1899; *Geiger* im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1901 p. 650—52.

2) Handwörterbuch I² p. 289.

3) Ueber die Amortisationsgesetze überhaupt und besonders in Baiern. 1798. Vgl. *Freyberg*, Pragmat. Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung 1838, III p. 98 ff.

4) Die Amortisations-Gesetzgebung im Königreich Bayern. München 1873.

gesetze bis in die neuere Zeit gibt Kahl.[1]) Der historischen Entwicklung vor dem 18. Jahrhundert ist der erste kurze Abschnitt (p. 190—195) gewidmet. In einem ausführlicheren Abschnitt (p. 195 bis 258) behandelt Kahl die Amortisationsgesetze seit dem 18. Jahrhundert, und zwar der Reihe nach das Amortisationsdekret vom Jahre 1701, das Bayerische Landrecht von 1756, die Pragmatik von 1764, die Handhabung und Erweiterung der Amortisationsvorschriften von 1779—1803, den Hinzutritt fremder Rechte und die Vervielfältigung des Rechtsstandes durch Gebietserwerbungen, das Konkordat und die Verfassung. Eine kurze historisch-systematische Übersicht über die bayerischen Amortisationsgesetze seit 1701 findet sich auch bei Meurer.[2])

Eine gute Abhandlung zur Geschichte der bayrischen Amortisationsgesetzgebung im 18. und 19. Jahrhundert veröffentlichte vor kurzem Prof. Geiger.[3]) Auf Grund der neuesten Rechtsentwicklung will G. eine nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung, Rechtssprechung und wissenschaftlichen Erörterung bearbeitete Abhandlung über die Erwerbsbeschränkungen der sogenannten manus mortua ecclesiastica liefern. Zu diesem Zwecke sollen die bayerischen Amortisationsvorschriften, wie dieselben in den bayerischen Partikularrechten enthalten sind, dargestellt und ihre fortdauernde Rechtsgültigkeit an der Hand von Gesetzgebungsakten der neueren und neuesten Zeit, der Verordnungen oberster Verwaltungsbehörden und der Rechtssprechung oberster Gerichtshöfe nachgewiesen werden. Unter Übergehung der Entwicklungsgeschichte des bayerischen Amortisationsrechts beginnt G. mit der Darstellung der kurbayerischen Mandate und bespricht (p. 261—76) unter eingehender Benutzung der einschlägigen Literatur die Edikte und Gesetze von 1701, 1756, 1762, 1764, 1787, 1803, 1807 u. s. w. bis auf die neueste Zeit, wo die Reichs- und die neuere Landesgesetzgebung eingreift.

Die Periode der bayerischen Amortisationsgesetzgebung, welche bisher am stiefmütterlichsten behandelt wurde, ist die ältere, die Periode der Entstehung der territorialen Amortisationsgesetze; hier

---

1) Die deutschen Amortisationsgesetze p. 190—258. Dazu *Kahl* im Handwörterbuch I² p. 279—91.

2) Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I p. 33—36. S. auch *Seydel*, Bayr. Staatskirchenrecht. (Bd. VI d. Bayr. Staatsr.). 1892; *Silbernagl*, Verf. und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 3. Auflage. 1893.

3) Die Neugestaltung der bayerischen Amortisationsvorschriften durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1900 p. 259—304).

hat nun die neueste Forschung eingesetzt.[1]) Der materielle Inhalt der bayerischen Amortisationsgesetzgebung, bemerkt Döberl,[2]) ist bekannt und von verschiedenen Seiten beleuchtet worden, weniger die Entstehungsgeschichte. Dieser ist die erwähnte Abhandlung Döberls gewidmet, welche sich zur Aufgabe stellt, die ersten (territorialen) bayerischen Amortisationsgesetze aus den Zeitverhältnissen, aus den Anträgen und Gutachten der ausschlaggebenden Faktoren, auf Grund neuer Quellen gleichsam wieder erstehen zu lassen.

Nach den Ausführungen Döberls ist die Amortisationsgesetzgebung des bayerischen Territorialstaates vornehmlich durch drei Marksteine gekennzeichnet: durch die Pragmatik vom 20. April 1672, durch das Gesetz von 1701, von denen das erstere den Liegenschaftserwerb an adeligen Gütern, das zweite den Liegenschaftserwerb an nichtadeligen Gütern zwar nicht verbietet, aber der landesherrlichen Genehmigung unterstellt und durch das Gesetz vom 13. Oktober 1764, welches den Mobiliarerwerb auf eine pragmatische Summe beschränkt.

Döberl zeigt nun (p. 186—211) die Gründe, hauptsächlich wirtschaftlicher Natur, auf, welche die Entstehung und Weiterentwicklung der Amortisationsgesetze bis Anfang des 18. Jahrhunderts veranlasst haben. In einem zweiten Abschnitt (p. 211—238) wird die Amortisationsgesetzgebung des 18. Jahrhunderts unter Heranziehung der reichen publizistischen Literatur erörtert. In den Beilagen (p. 239 bis 260) werden Aktenstücke zur Geschichte der bayer. Amortisationsgesetzgebung zum ersten Male mitgeteilt. Die Abhandlung Döberls ist eine gründliche Arbeit und gehört zum besten, was wir über die bayerischen Amortisationsgesetze besitzen.

In der neueren Zeit trat auch an Bayern die Frage der Reform der Amortisationsgesetzgebung; die Veranlassung dazu gab die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Dieser Frage sind u. a. hauptsächlich Meurer und Geiger näher getreten.

Prof. Meurer[3]) gibt zuerst Aufschlüsse über die verschiedene Gestaltung und die Mannigfaltigkeit des bayerischen Amortisationsrechts. Dann stellt er die Frage, ob dasselbe, unter Vorbehalt der §§ 86, 87 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B., erhalten, beseitigt

---

1) *Döberl*, Der Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern (Forschungen zur Bayerischen Geschichte X (1902) p. 186—262); Vergl. auch *Cohen*, Der Verfall des Adels und die ersten Amortisationsgesetze in Bayern (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1902. Nr. 15).

2) l. c. p. 186.

3) Das bayerische Amortisationsrecht und seine Reform (Blätter für administrative Praxis 1899. p. 1—106). Dazu *Friedberg* in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. N. F. IX p. 142.

oder vereinheitlicht werden soll. Jeder Standpunkt hatte innerhalb der gesetzgebenden Faktoren Bayerns seine Vertreter. Meurer tritt in dieser Abhandlung für Vereinheitlichung des Amortisationsrechtes ein und stellt am Schluss derselben die Grundsätze auf, nach welchen die Vereinheitlichung für Bayern geschehen soll.

Prof. Geiger behandelt in dem schon erwähnten Aufsatz[1]) die Frage der Neugestaltung der bayerischen Amortisationsgesetzgebung und zwar zuerst das Eingreifen der Reichs- und Landesgesetzgebung, durch welche ein einheitlicher und gesicherter Rechtsstand geschaffen wurde. Dann werden die piae causae und corpora ecclesiastica, deren Erwerbsfähigkeit durch die Amortisationsgesetze mehr oder weniger beinflusst wird, angeführt.

Für die Lösung der Frage wurde in Bayern ein vermittelnder Weg eingeschlagen: ein Teil der Amortisationsgesetze wurde beseitigt, andererseits wurden Vorschläge ausgearbeitet, welche eine Kodifikation des bayerischen Amortisationsrechtes und zugleich Milderungen der bestehenden Bestimmungen enthalten. Es handelte sich also nicht, wie Geiger[2]) hervorhebt, um Schaffung eines vollständig neuen Rechtes, um eine Beseitigung des bisherigen Charakters und Inhaltes der Amortisationsgesetze, sondern lediglich um eine den kirchlichen Wünschen entgegenkommende Weiterbildung und um eine einheitliche Gestaltung dieser Gesetze, so dass für den genannten Umfang des Königreichs und für alle daselbst befindlichen geistlichen Gesellschaften das gleiche Recht geschaffen wird.

Die neuen Bestimmungen, welche die heute geltenden bayerischen Amortisationsgesetze enthalten, sind von Geiger[3]) mit Erläuterungen abgedruckt worden.

III. Die übrigen deutschen Bundesstaaten. Über die Geschichte der Amortisationsgesetzgebung in Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Elsass-Lothringen haben Kahl[4]) und Meurer[5]) gehandelt. Die neuesten heute geltendes Recht enthaltenden Amortisationsgesetze von Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Waldeck-Pyrmont, Reuss j. L., Schwarzburg-Sonders-

---

1) Archiv f. kath. Kirchenrecht 1900 p. 276—304.
2) l. c. p. 299.
3) Archiv f. kath. Kirchenrecht 1900. p. 299—304. Der Text auch im Archiv 1901 p. 652—53.
4) Die deutschen Amortisationsgesetze p. 258—94; Handwörterbuch l. c. p. 291—92.
5) Wörterbuch des d. Verwaltungsrechts l. c. p. 36—38.

hausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck und Elsass-Lothringen hat Geiger[1]) zusammengestellt.

Von den deutschen Bundestaaten haben 11 bis jetzt keine Amortisationsgesetze erlassen: Das Königreich Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuss ältere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen und Hamburg.

IV. Österreich. Eine Geschichte der österreichischen Amortisationsgesetze wäre ein ebenso lohnendes als verdienstvolles Unternehmen, denn Österreich nimmt in der Geschichte seiner Amortisationsgesetzgebung neben Bayern eine ähnlich hervorragende Stellung unter den weltlichen katholischen Staaten ein, wie Kurmainz und Würzburg unter den deutschen geistlichen Territorien.[2])

Die Zusammenstellung der älteren österreichischen Amortisationsgesetze bei Helfert, Weber und Friedberg haben wir schon oben erwähnt. Eine kurze Übersicht über die österreichischen Amortisationsgesetze, wobei speziell das Amortisationsgesetz von Maria Theresia (26. August 1771) berücksichtigt wird, bis Anfang des 19. Jahrhunderts gibt Kahl.[3]) Eine Aufzählung der wichtigsten Amortisationsgesetze Österreichs seit dem Amortisationsgesetz Leopold I. (1669) bis in die neuere Zeit enthält der Artikel von Mahl-Schedl.[4])

Eine kurze historische Darstellung der österreichischen Amortisationsgesetze, insbesonders in den böhmischen Ländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) vom 13. bis Mitte des 19. Jahrhunderts liefert Henner[5]) und zwar ist p. 8—31 denjenigen Amortisationsgesetzen gewidmet, welche in den böhmischen Ländern Österreichs vom 13. Jahrhundert an bis zu dem von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen Amortisationsgesetze vom 26. August 1771 gegolten haben. Der folgende Abschnitt (p. 31—39) bespricht die Amortisationsgesetze, welche für die deutschen Länder des Kaisertums Österreich (Österreich unter und ob der Enns, Tirol u. s. w.) von den Zeiten Friedrich des Schönen (1308—30) bis zum Jahre 1771 erlassen worden sind.[6])

1) Archiv 1901 p. 653—62.

2) *Kahl*, Die d. Amortisationsgesetze p. 225.

3) Die deutschen Amortisationsgesetze p. 225—32, 238—40. S. auch die dort verzeichnete Literatur.

4) Amortisationsgesetze (Oesterreich. Staatswörterbuch I (1895) p. 42 mit Literatur: *Stubenrauch*, Kommentar zum B. G.-B. 2. Aufl. I p. 474; *Randa*, Eigentum p. 28.

5) Von den österreichischen Amortisationsgesetzen. Prag 1892 (in böhmischer Sprache). Dazu *Laurin* im Archiv f. kathol. Kirchenrecht 68 (1892) p. 461—472.

6) Ueber den Inhalt dieser Gesetze *Laurin* l. c. p. 463—65.

Bevor wir die Amortisationsgesetzgebung unter Maria Theresia weiter verfolgen, müssen wir hier den neuesten Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Amortisationsgesetzgebung Österreichs von H. v. Sřbik[1]) erwähnen. v. Sřbik betont bezüglich der zahlreichen noch vor Bestand der eigentlichen Amortisationsgesetze auftretenden Bewilligungen oder Bestätigungen der Obrigkeit für Erwerbungen kirchlicher Institute oder einzelner Kleriker ganz richtig, dass dieselben nicht auf einer rechtlichen Notwendigkeit beruhten, sondern dass das wesentliche Element in den meisten Fällen die Sicherung des Erwerbs, nicht das der Rechtschaffung war. Ferner ergibt sich aus der Darstellung von Sřbik, dass auch in den älteren habsburgischen Erbländern, auf welche sich die Darstellung von Sřbik beschränkt, wie anderswo die Priorität der städtischen und örtlich begrenzten vor den territorialen Amortisationsgesetzen zu Tage tritt, und dass der erste Angriff gegen das Anwachsen des Besitzes der toten Hand nicht vom Landesherrn, sondern von der Bürgerschaft ausgeht; die ältesten Amortisationsgesetze sind auch hier gegen den Immobiliarerwerb und den Regularklerus gerichtet; die späteren betreffen auch die Beschränkung des Mobiliarerwerbs mit Ausdehnung auf den Säkularklerus.

v. Sřbik behandelt nun die älteste Amortisationsgesetzgebung, hauptsächlich das älteste Wiener Amortisationsgesetz vom Ende des 13. Jahrhunderts, ferner das älteste allgemeine österreichische Amortisationsgesetz Rudolfs III. vom Anfang des 14. Jahrhunderts und dessen Durchführung, dann die spätere städtische Amortisationsgesetzgebung bis Ende des Mittelalters und die Stellung des Amortisationsgesetzes Rudolf IV. vom Jahre 1361 innerhalb derselben. Im Anschluss daran behandelt Sřbik die Ablösungsgesetze Rudolf IV., welche zwar nicht eigentliche Amortisationsgesetze, sondern staatliche Mittel waren, um die Anhäufung von Grundzinsen auf Liegenschaften seitens der toten Hand zu verhindern.

Die gründlichen, aus den Quellen herausgearbeiteten Darlegungen Sřbiks bilden einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Amortisationsgesetzgebung Österreichs.

In der Geschichte der österreichischen Amortisationsgesetzgebung sind die Amortisationsgesetze der Kaiserin Maria Theresia des öftern behandelt worden.[2]) Auch Henner widmet denselben

---

1) Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. (Forschungen zur inneren Gesch. Oesterreichs. Herausgeg. von Dopsch. I, Heft 1.) Innsbruck 1904 p. 167 ff (Amortisationsgesetze). S. auch die verzeichnete Literatur.

2) Ueber die Josephinische und die folgende Zeit s. *Stubenrauch,*

einen Abschnitt in seiner oben angegebenen Untersuchung (p. 39—59) und behandelt diejenigen Amortisationsgesetze, welche seit dem 26. August 1771 bis zum Konkordat vom 18. August 1855 und zwar für die gesamten Länder des Kaisertums Österreichs erlassen worden sind.[1]

Durch das Konkordat vom 18. August 1855 (Art. 29, 35) wurden sämtliche Amortisationsgesetze im Bereich der österreichischen Monarchie aufgehoben. Dagegen wurde im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 durch Aufnahme der oben erwähnten sog. deutschen Grundrechte[2] der Erlass von Amortisationsgesetzen als zulässig erklärt. Solche wurden aber seither keine erlassen. Dagegen ist es eine Streitfrage, ob die früheren Amortisationsgesetze auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874, welches das Konkordat von 1855 seinem vollen Inhalt nach aufhebt, wieder in Kraft und Wirksamkeit getreten sind. Letzteres wird in einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 1. Oktober 1879 angenommen.[3] Gegen diese Auffassung wendet sich Henner im zweiten Teile seiner Schrift (p. 59 ff.) und kommt zum Resultat, dass durch das Gesetz von 1874 die früheren Amortisationsgesetze weder ausdrücklich noch stillschweigend wieder eingeführt worden seien. Dies dürfte die gewöhnliche Annahme sein.

V. Schweiz. Zu einer Geschichte der Amortisationsgesetzgebung der Schweiz fehlen auch die ersten Vorarbeiten. Einzelne ältere und neuere Amortisationsgesetze werden in Gareis und Zorn,[4] Attenhofer,[5] Huber[6] u. a.[7] gelegentlich erwähnt. Einen Versuch, dieselbe systematisch darzustellen oder auch nur eine Zusammenstellung zu geben, finden wir in der älteren Literatur nicht.

Handbuch der österr. Verwaltungsgesetzgebungskunde II p. 445 ff.; *Baernreither*, Ueber das Vermögen der geistl. Orden und ihrer Mitglieder. Wien 1882. *Ders.*, Ueber das Vermögensrecht der geistl. Orden. 1885. Ueber die Begründung der Amortisationsgesetze s. *Henner* l. c. p. 68—69.

1) Ueber Charakter und Inhalt dieser Gesetze *Laurin* l. c. p. 465—68.

2) »Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.«

3) Sammlung der civilr. Entscheid. des O. G. H. hrg. von *Glaser* u. s. w. 2 Aufl. Bd. 17 p. 384. Vgl. über die Frage *Parzer*, Die Erwerbs- und Handlungsunfähigkeit der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder in Oesterreich (Archiv f. kath. Kirchenrecht 62 (1889) p. 313—323).

4) Staat und Kirche in der Schweiz I p. 164, 173, 178, 200, 505.

5) Die kathol. Kirche im Bistum Basel I p. 150, 155—56.

6) Schweiz. Privatrecht passim; Ders. Betrachtungen über die Vereinheitlichung des Schweiz. Erbrechts 1895 p. 31; Motive zum Schweiz. Civilgesetzbuch. Erbrecht p. 112, 148.

7) Für einzelne Territorien: *Leu*, Eidg. Lexikon, *Blumer*, Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien, *Bluntschli* (Zürich), *Stettler* (Bern), *Segesser* (Luzern) u. s. w.

Diesem Arbeitsgebiet ist in neuerer Zeit der Verf. dieses Referates näher getreten, indem er die vorläufigen Resultate seiner Untersuchung, sowie eine Charakteristik der mittelalterlichen und neueren Amortisationsgesetzgebung der Schweiz in kurzem Abriss mitteilte.[1]). Das sehr zerstreute, zum Teil entlegene Material für die ganze Schweiz zu sammeln, ist eine mühsame Arbeit. Ref. hat sich deshalb entschlossen, die einzelnen Territorien nacheinander zu bearbeiten. So entstand, was ja am nächsten lag, die Geschichte der Freiburger Amortisationsgesetze.[2]) Eine Geschichte der schweizerischen Amortisationsgesetzgebung hofft der Verfasser in nicht allzu ferner Zeit folgen lassen zu können.

VI. Frankreich. Die Geschichte der französischen Amortisationsgesetzgebung ist ein ausserhalb Frankreich wenig bekanntes Gebiet. Und doch existiert eine umfangreiche ältere und neuere Literatur über die französischen Amortisationsgesetze. Von der älteren Literatur wird einiges von Schulte,[3]) einige mittelalterliche Amortisationsgesetze werden von Friedberg[4]) erwähnt; die neueren Amortisationsgesetze Frankreichs seit der Revolution wurden mit Bezugnahme auf Elsass-Lothringen kurz von Kahl[5]) behandelt. Von der neueren Literatur ist im Handwörterbuch der Staatswissenschaften,[6]) welches die Literatur über die einzelnen Länder zusammenstellt, nichts zu finden; einiges jedoch ist bei Friedberg[7]) erwähnt. Allerdings muss hergehoben werden, dass die wichtigste Literatur über die französischen Amortisationsgesetze in die neueste Zeit fällt.

Von der älteren Literatur des 16.—18. Jahrh. seien neben den Artikeln »mainmorte« in Denisart, Coll. des decisions nouvelles 1783, und in Guyot, Répertoire universel 1784 genannt: Peckius, de amortisatione bonorum, Gilles de Maistre, Traité des amortissements (in Oeuvres 1673), Bacquet, du droit d'amortissement (in Oeuvres 1688), L'Hommeau, Maximes génerales du droit francais 1665, Grimaudet, de la puissance royale 1669, Jarry, des amortissements 1722, d'Aquesseau, (Oeuvres IX. 1761), de Laurière, Origine du droit d'amortissement u. s. w. Die wichtigste Literatur des 19. Jahrhunderts wird bei den soeben zu besprechenden Werken angegeben werden.

Die erste grössere zusammenfassende Arbeit über die fran-

---

1) Die Amortisationsgesetzgebung der Schweiz in ihrer historischen Entwicklung und heutigen Geltung (Compte-rendu du IV congrès international. 1897. Sciences jurid. p. 165—69).

2) Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg 1902 p. 7—106.

3) Die juristische Persönlichkeit p. 124 ff.

4) De finium regundorum u. s. w. p. 192 ff.

5) Die deutschen Amortisationsgesetze p. 279—92.

6) I (1898) p. 291—92.

7) Kirchenrecht. 5. Aufl. 1903 p. 518.

zösischen Amortisationsgesetze in der neueren Literatur ist in dem Werke von Coulondre[1]) enthalten.

Im ersten Teile seines Werkes stellt C. die Erwerbsfähigkeit der Kirche auf Grund des römischen Rechtes dar[2]) und geht dann zur Charakteristik der fränkischen und karolingischen Periode[3]) über, bezüglich welcher er die vollständige Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der kirchlichen Institute feststellt: »En droit, la capacité des églises, hospices et monastères d'acquérir est aussi pleine et entière que dans la législation du Bas-Empire. Rois et législateurs reconnaissent cette faculté absolue, illimitée; nul ne la conteste, en se fondant sur les lois. En fait, la condition des établissements religieux est quelque fois précaire. A défaut du droit, la violence exerce son empire. La propriété ecclésiastique est souvent victime des spoliations. Jaloux et envieux des immenses domaines acquis par les établissements religieux, rois et sujets envahissent leurs biens, et les plaintes et les réclamations du clergé ne sont pas toujours écoutées. Mais la générosité des fidèles vient réparer les pertes. Le patrimoine de l'Eglise étend tous les jours ses limites; son trésor s'accroît sans cesse de nouvelles richesses.«

Mit dem 11. Jahrhundert beginnt in Frankreich ein Umschwung einzutreten:[4]) »Dès le XI[e] siècle l'ère des restrictions est ouverte. A la liberté absolue de fonder des établissements religieux et de recueillir les liberalités offertes par les fidèles va succéder l'obligation d'obtenir l'assentiment du roi, des lettres-patentes enregistrées au parlement, et cela, non seulement pour la fondation et l'existence juridique des maisons religieuses, mais encore pour la validité de l'acceptation de chaque donation pieuse. L'interdiction qui frappait jadis le religieux va faire place à une incapacité radicale, à une véritable mort civile. Et chose étrange, c'est au moment même où, après la renaissance du droit romain au XIV[e] siècle, les légistes s'appliquent à extraire du Digeste les formules du pouvoir absolu, que nous voyons les jurisconsultes français, d'innovation en innovation, prendre à l'égard de l'Eglise le contre-pied des décisions romaines! Enfin la Révolution de 1789 porte le dernier coup à la puissance matérielle des établissements religieux. Leurs biens sont confisqués et mis à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres et à l'assistance des pauvres.« Schliesslich

1) Des acquisitions de biens par les établissements de la religion chrétienne en droit romain et dans l'ancien droit francais. Paris. 1886.
2) l. c. p. 12—135.
3) l. c. p. 139—239.
4) l. c. p. 137—138.

charakterisiert C. die französische Amortisationsgesetzgebung wie folgt:[1]) »La législation sur les acquisitions de biens par les établissements religieux, pendant les quatre periodes que contient notre ancien droit français, peut se résumer en un mot pour chacune de ces période: *Liberté* (epoque franque), *Restriction* (féodalité), *Prohibition* (monarchie absolue), *Suppression* (Révolution).«

Eine Charakteristik der französischen Amortisationsgesetze überhaupt und einen Überblick über ihre Entwicklung geben auch Mourmant (p. 2—6) und Garcin (p. 10—14, 20—25) in der Einleitung ihrer Werke.[2])

Über die Entstehung der Amortisationsgesetze in Frankreich, ihre Entwicklung vom 12. Jahrhundert an, über die Bildung und Handhabung des Amortisationsrechts handelt Coulondre unter den soeben angegebenen Gesichtspunkten.[3])

Für die ältere Periode bis zum 18. Jahrhundert kommt neben Coulondre die Schrift von Mourmant[4]) in Betracht. M. sucht zuerst die steigende Reaktion gegen den Besitz der toten Hand vom 12. Jahrhundert an darzustellen (p. 11—35), dann erörtert er das Amortisationsrecht, dessen Charakter, dessen Entwicklung und die erlassenen Bestimmungen (p. 37—67). Dann werden die weiteren Lasten, welche seit dem 16. Jahrhundert auf die tote Hand gelegt wurden, historisch dargestellt (p. 69—77). Die hauptsächlichsten Bestimmungen, die als Erwerbsbeschränkungen der toten Hand in Betracht kommen, sind die »Etablissements de St. Louis« vom J. 1250, ferner die Verordnungen von 1275, 1303, 1316, 1320, 1344, 1372, 1402, 1522 u. s. w.

Bis zum 16. Jahrhundert waren die Amortisationsgesetze in Frankreich *Beschränkungen* der Erwerbsfreiheit der toten Hand; mit dem 17. Jahrhundert treten wir in die Periode der *Verbote* des Erwerbs durch die tote Hand. Diese waren zuerst teilweise Verbote[5]) (Edikte von 1629, 1659, 1666, 1738, 1739 u. a.) und werden durch

1) l. c. p. 361—62.

2) S. darüber weiter unten.

3) S. die Ausführungen l. c. p. 234—40, p. 261—312 spez. p. 273, 298; ferner *Tissier*, Etude sur les dons et legs aux établissements publics dans l'ancien droit (Nouv. Revue histor. 1891); *Bernard*, Etude historique sur le droit de réduction des libéralités faites aux établissements publics (Revue hist. du droit français et étranger X); *Tardif*, Etude historique sur la capacité civile des établissements ecclésiastiques (Revue de Législation 1872).

4) Les précédents de l'édit d'Août 1749 concernant les gens et les acquisitions de mainmorte. Paris 1900. Ueber die Handlungs-, Vermögens-, Erwerbs- und Testierfähigkeit der Ordensleute im älteren französischen Rechte *Faré*, Les voeux monastiques et leurs effets civils dans l'ancien droit et le droit moderne. Paris 1902 p. 121 ff.

5) Darüber *Coulondre* l. c. p. 313—31, 345—51; *Mourmant* l. c. p. 79—126.

das allgemeine Amortisationsgesetz von 1749, welches einen Markstein in der Geschichte der französischen Amortisationsgesetzgebung bildet, abgelöst.

Die Vorläufer des Edikts von 1749 charakterisiert Coulondre wie folgt:[1]) »Ces quelques prohibitions n'avaient pas un caractère général; elles n'étaient applicables qu'à certaines catégories d'établissements religieux ou à tels cas déterminés; par suite elles ne pouvaient mettre un terme aux acquisitions de l'Eglise et arrêter le développement de la propriété de mainmorte. Ces prohibitions étaient donc confinées dans des limites trop étroites pour écarter le danger qui préoccupait si vivement et à si juste titre, aux XVII[e] et XVIII[e] siècles, tous les esprits sages et impartiaux.«

Diesem Zustand sollte das allgemeine Amortisationsgesetz von 1749 [2]) abhelfen, wie es in der Vorrede zu demselben ausführlich dargetan wird. Dasselbe bezweckt:

1) De mettre obstacle pour l'avenir, à la multiplication des établissements.
2) De fixer des limites aux acquisitions des gens de mainmorte.
3) De réglementer les fondations.

Über das Gesetz von 1749 und die Amortisationsgesetzgebung in Frankreich seit 1749 bis in die neueste Zeit ist vor kurzem das umfangreiche Werk von Garcin [3]) erschienen. G. teilt die Geschichte der Amortisationsgesetzgebung in Frankreich seit 1749 in drei Perioden: die Periode von 1749—89, die Periode der grossen Revolution (1789—99) und das neunzehnte Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Im ersten Abschnitt p. 19—116 (Periode von 1749—1789) wird das Edikt von 1749 »le code des gens de mainmorte«, der Zweck, die verschiedenen Bestimmungen und die Anwendung desselben (p. 19—44) erörtert. In den folgenden Kapiteln werden die Gesetzgebung von 1749—1789 (p. 46—50), der Fiskus und die tote Hand (p. 51—63), Ursprung und Anwendung der Amortisationstaxen (mit einem histor. Rückblick), die Parlamente und die tote Hand (p. 64—70), die öffentliche Meinung und die tote Hand (p. 71—80), der Besitz der toten Hand im Jahre 1789 [4]) (p. 81—116) behandelt.

---

1) l. c. p. 331.

2) Darüber *Coulondre* l. c. p. 331—45; *Mourmant* l. c. p. 6—10, 126; *Piot*, L'édit d'Août 1749 (Annales des sciences politiques 1891).

3) La mainmorte, le pouvoir, l'opinion de 1749 à 1901. Paris et Lyon 1903.

4) Dazu vgl. noch *Leouzon le Duc*, La fortune du clergé sous l'ancien régime (Journal des économistes 1881. II). Nach *Lehr*, Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français 1903, Maiheft, sollen die Einkünfte der kathol. Kirche in Frankreich im J. 1694 die Summe von 103.500.000 Thaler

Im zweiten Abschnitt p. 120—183 (Période révolutionnaire 1789—99)[1]) werden die radikale Anwendung der früheren Amortisationsgesetze, die »cahiers des Etats généraux«, die Theorie der Gesetzgebung und die Gesetzgebung über die tote Hand behandelt und zum Schluss die sich daraus ergebenden Konsequenzen erörtert.

Der dritte Abschnitt (p. 186—353) behandelt das 19. Jahrhundert und zwar die Gesetzgebung über die tote Hand im Allgemeinen, die Massnahmen, die im einzelnen getroffen werden,[2]) um das Wachsen der toten Hand zu verhindern, und die Entwicklung derselben im 19. Jahrhundert. Die eingehendste Berücksichtigung erfährt naturgemäss die Gesetzgebung der neuesten Zeit. Die Arbeit schliesst mit einem Ausblick auf die »Tendances nouvelles« und mit einer kurzen Zusammenfassung der Resultate.

Die Literatur zur neuesten Phase des Kampfes gegen die kirchlichen Korporationen in Frankreich verzeichnet zum grossen Teil Garcin. Wir verzichten auf die Aufzählung derselben[3]) und möchten nur noch zum Schluss auf die orientierenden Artikel von Gruber[4]) über das französische Vereinsgesetz, die öffentlich-rechtliche Stellung, die Rechtsfrage, die vermögensrechtliche Stellung und die tote Hand der französischen Ordensgesellschaften hinweisen.

---

ausgemacht haben. *Duc*, L'origine du budget des cultes (Annales des sciences politiques 1889). Ueber den kirchlichen Grundbesitz vor der grossen Revolution: *Lecarpentier*, La propriété foncière du clergé sous l'ancien regime. Paris 1903; *Boiteau*. Etat de la France en 1789 p. 166—294.

1) Dazu *Coulondre* l. c. p. 352—62; *Janet*, la propriété pendant la révolution (Revue des Deux mondes 1877. Septembre); *Gomel*, L'Assemblée constituante et les biens du Clergé (Journal des économistes 1897. I); *Hubert-Valleroux*, Les biens de mainmorte (Economiste français 1893. II). *de Waha, R.*, Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten französ. Revolution. Leipzig 1903. p. 97; *Aulard*, La révolution française et les congrégations. Paris 1903.

2) Ueber die Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der Ordensleute im neueren und neuesten französ. Rechte: *Faré* l. c. p. 180 ff

3) Vgl. *Remondière*, Les congregations religieuses, le fisc, le parlement et la cour de cassation. Paris 1901.

4) Stimmen aus Maria Laach, Bd. 62 (1902) p. 477—502, 63 (1902), p. 147—74, p. 517—32, 64 (1903), p. 59—77.

3. Die kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts.

Von Dr. *Schmidlin.*

Seitdem die Monumenta Germaniae in den drei Bänden der libelli de lite die zahlreichen Kontroversschriften des 11. Jahrhunderts ans Tageslicht gefördert haben, namentlich seitdem Mirbt aus dieser Publikation die Theorien der ersten Periode des Investiturstreites in mustergültiger Weise zusammengestellt hat, sind die kirchenpolitischen Anschauungen dieser wichtigen Zeit kein Geheimnis mehr. Mit immer grösserer Intensität wendet sich das Interesse unserer Historiker auch für die bonifazianische und nachbonifazianische Epoche diesen Problemen zu. Nur für die beiden dazwischen liegenden Jahrhunderte, speziell das zwölfte, legt die historische Forschung noch immer eine nicht geringe Interesselosigkeit und Unkenntnis an den Tag. Und doch war es das Jahrhundert des Wormser Konkordats und des Friedrich Barbarossa, die Wiege des Corpus juris canonici. Wenn wir auch diese Lücke nicht auszufüllen uns unterfangen, so wird man daher doch für bescheidene Beiträge auf diesem Gebiet dankbar sein.

Nach dem Hinscheiden der grossen Vorkämpfer beider Ideen, der kirchlichen und der weltlichen, Gregors VII. und Heinrichs IV., hatten sich die leidenschaftlichsten Wogen gelegt. Nachdem die abendländische Welt zum erstenmal ein so ungeheuer bewegtes publizistisches Schrifttum hervorgebracht hatte, trat ein Zustand literarischer Ermattung ein im päpstlichen und noch mehr im kaiserlichen Lager. Einem Heinrich V. wie einem Friedrich I. fehlten die schriftstellerischen Grössen: Rainald von Dassel und Christian von Mainz waren Leute, die in der Rede und in diplomatischem Geschick etwas leisten, unter Umständen auch mit dem Schwerte dreinhauen konnten, im Federkriege aber weniger zu Hause waren, obschon Intelligenz und Bildung ihnen keineswegs abgingen. Die Kaiser des 12. Jahrhunderts verliessen sich mehr auf das Glück der Waffen und der Schlauheit, als auf juristische und theologische Streitschriften, während die literarischen Köpfe durchweg in gregorianischen Ideen sich bewegten.

Es ist nicht unsere Absicht, die konkrete Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse, die praktische Kirchenpolitik dieses ereignisvollen Jahrhunderts zu schildern. Sie sind bekannt genug

und vielfach nur ein Reflex der ideellen Verfassung des Zeitgeistes. Kirchlicherseits begnügte man sich mit dieser stillen Praxis, und erst Innocenz III. war berufen, aus der vorhergegangenen Entwicklung das theoretische Fazit zu ziehen. Allerdings kommen auch in der politischen Geschichte des 12. Jahrhunderts gerade die Laienkreise, welche in der Literargeschichte so ganz zurücktreten, mehr zur Geltung. Erinnern wir uns nur an die Ansprüche, wie sie Heinrich V. in Sutri und die Juristen des Staufenkaisers auf den ronkalischen Gefilden aufstellten.

Und doch, wer die Traktate der Zeit durchstudiert, dem erscheinen die imperialistischen Lehren, die ja schon im eigentlichen Investiturstreit nicht allzuviele literarische Vertreter gefunden, vollständig eingeschlummert. In Italien entdecken wir keine Benzo und Beno, in Mailand keine Arnulf und Landulf, sogar in Deutschland weder einen Wido von Osnabrück noch einen Walram von Naumburg mehr, namentlich aber suchen wir vergeblich nach Laienschriftstellern wie Petrus Crassus. Seit der moralischen Niederlage des Pilgers von Canossa gewinnt man den Eindruck, als ob diese Stimmen definitiv verstummt, ihr Widerstand niedergeschlagen wäre, und die Christenheit immer unaufhaltsamer der kurialistischen Strömung zusteuerte. Und doch erfahren wir aus Otto von Freising, wie sehr sich noch diese Auffassung im Volke regte und wie gewichtige Bedenken sie den hierarchischen Forderungen entgegensetzte.[1]) Noch mehr aber bekundet sich in den Äusserungen, welche von der Umgebung der Herrscher ausgingen, dass dieser Geist noch lange nicht erstorben war. Die Urkunden, Erlasse und Manifeste jener Periode muss man lesen, um jene Theorien kennen zu lernen, von denen die gleichzeitigen literarischen Erzeugnisse nichts zu wissen scheinen.

Namentlich in den welthistorischen Berührungspunkten zwischen Imperium und Sacerdotium flammt der Imperialismus in ungebrochener Stärke stets von neuem auf, vielfach noch weit hinausgehend über den von Heinrich IV. gezogenen Rahmen. An der Schwelle des Jahrhunderts stehen die Ausläufer des Investiturstreites. Durch die denkwürdige Abmachung von Sutri (1111) schien, wie die kirchliche, so auch die staatliche Partei auf Augenblicke in zwei Lager gespalten: die einen, der Kaiser und seine Laienräte, nahmen scheinbar das Anerbieten an, durch welches die Besitzungen der Kirchen an die Krone abgetreten, jeder Einfluss auf diese Kirchen ihr aber zugleich entzogen worden wäre; die anderen, die deutschen Bischöfe

1) Chron. (M. G., SS. XX ed. Wilmans), IV prol., p. 193.

nämlich, wollten den alten Besitzstand, ihre politische Stellung und Teilnahme am Reichsregiment aufrechthalten, selbst um den Preis von Lehenseid und Investitur. Doch bald hatten sich die beiden Richtungen wieder zusammengefunden; auch Heinrich war ja ernstlich nie gewillt, auf die Ketten der Investitur zu verzichten und die willfährigen Prälaten mit selbstsüchtigen, unbotmässigen Vasallen umzutauschen, und sein weltliches Gefolge teilte seine Wünsche. Die aufregende Szene im Petersdom klärte die Situation, und von da an scharten sich wieder sämtliche Staatsfreunde um das Schiboleth der Laieninvestitur, bis sich diese Strömung am Wormser Konkordat für ewige Zeiten zu brechen schien.

Tatsächlich lag sie unter einem Lothar von Supplingeburg und einem Konrad III. todmüde zu Boden: mystische Träume, Kreuzzugsgedanken, weltflüchtige Ideen, eschatologische Erwartungen belagerten die allgemeine Stimmung, wie uns die Chronik Ottos von Freising so schön berichtet und an sich selbst so hochpoëtisch illustriert. Erst im Mittel- und Höhepunkt des Jahrhunderts wachten die alten Vorstellungen aufs neue auf, unter dem kraftvollen Szepter Barbarossas. Knirschend hatte sich dieser 1156 zu jener Handlung des Steigbügelhaltens verstanden, welche die Unterordnung des Imperiums unter das Sacerdotium symbolisieren sollte, an derselben Stätte, wo noch kein Halbjahrhundert vorher die Kirche sich aller irdischen Macht hatte entledigen wollen. Bald indes entbrannte heftiger denn je der Kampf zwischen den bis zu den äussersten Konsequenzen geführten kirchenpolitischen Extremen: den Guelfen unter Anführung Alexanders III., jenes Roland, welcher auf dem Reichstag zu Besançon so unerschrocken den Satz aufgestellt hatte, dass der Kaiser das Imperium von des Papstes Gnade habe, und den Ghibellinen, die sich an das absolutistische Programm des Staufen hielten, der ihm auch mit seinem wuchtigen Schwerte Nachdruck verlieh. Aus der Defensive, welche zunächst nur die Auffassung abwehren wollte, die Krone sei ein Lehen der Tiara,[1]) trat Friedrich unmittelbar zur Offensive über. Nachdem er durch die ronkalischen Beschlüsse, unbekümmert um die gesamte bisherige Entwicklung, aus dem Arsenal des römischen Rechts die despotische Allgewalt der Imperatoren hervorgeholt, den Kirchen ihre Regalien entzogen, die Bischöfe dem Lehenseid unterworfen und seine Hand selbst auf das Patrimonium Petri gelegt hatte, war der Kampf, der sich nun entspann, für das mittelalterliche Sacerdotium eine Frage

1) Vgl. den Brief d. Kaisers v. 1157 bei *Rahevinus*, Gesta Friderici III 10 (ibid.).



der Existenz. Den Umschwung bekundete der gewaltthätige Fürst sofort, indem er nach Willkür Bischöfe einsetzte und belehnte, die Hoheitsrechte in Rom und im Kirchenstaat beanspruchte, in den Urkunden seinen Namen dem des Papstes voranstellte und den Gebrauch von Plural und Singular umstellte, schliesslich auch über die Vergebung des hl. Stuhles selbst zu entscheiden sich untermass. Seine himmelanstürmende Politik, die später sein Sohn Heinrich VI. auf kurze Zeit erneute, unterlag in Italien auf den lombardischen Schlachtfeldern, dank vor allem der eisernen Energie Alexanders III. und dessen Bunde mit den italienischen Kommunen. In Deutschland aber verstand er es, dem Verlust der Investitur durch einen meisterhaften Schachzug zu begegnen, indem er auf immer die Reichskirchen dem allgemeinen Lehnsverband eingliederte und so die Bischöfe aus Beamten zu Vasallen umschuf.[1])

Wichtiger für uns und vielfach unbekannter ist das Schicksal des Gregorianismus in diesem stürmischen Jahrhundert. In dialektischem Fortschreiten hatte er sich in zwei Strömungen differenziert, wovon die eine am alten Ideal hierarchischer Weltherrschaft hartnäckig festhielt, die andere mit nicht geringerm Ungestüm die absolute Trennung von Staat und Kirche verlangte. Es ist der »politische« und »religiöse« Katholizismus jener Tage.

Jener Gegensatz, welchen das an verkehrten Vorstellungen so reiche Buch v. Eicken durch das gesamte Mittelalter zieht,[2]) zwischén Weltbeherrschung und Weltentsagung, war im kirchenpolitischen Programm der kirchlichen Richtung des 12. Jahrhunderts zur Wirklichkeit geworden. Nachdem die mönchische Reformbewegung, welche in einem Hildebrand die Kirche aus der Staatsknechtschaft erlöst und ihr auch zu irdischer Grösse verholfen hatte, ihre Forderungen durchgesetzt und ihren Zenith erreicht hatte, brach sich ihr Anprall an den ascetischen Postulaten im eigenen Innern. Nicht etwa aus imperialistischen Motiven, aus Sympathie zu Kaiser und Staat, sondern aus mönchischer Mystik, »religionis obtentu«, wie Otto von Freising im Gegensatz zu »saecularis dignitatis intuitu« so treffend sagt,[3]) verlangen solche Männer eine Selbstentäusserung

1) M. G., LL. III 111 s.; *Rahev.*, ibid. IV 4 ss.; *Joh. v. Salisb.*, Ep. 59 (Migne 199, 39). Vgl. *Hergenröther*, Kathol. Kirche und christl. Staat 160 ff.; *Höfler*, Kaisertum u. Papsttum 64; *Savigny*, Gesch. d. röm. Rechts im M.-A. IV 69 ff. u. 151 ff.; *Reuter*, Gesch. Alex. III. 37; *Arras*, D. roncal. Beschlüsse, 1882; Hist.-pol. Blätter 31, 665 ff. u. 45, 988 ff.

2) *v. Eicken*, Gesch. u. System d. mittelalterl. Weltanschauung 120. 313. 408. Vgl. Giesebrecht, Nitzsch, Bernhardi u. a. m.

3) Chron., IV prol. (M. G., SS. XX 193).



der Kirche von aller weltlichen Macht im Interesse ihrer ethischen Vollkommenheit. Dem Reiche und der Welt stehen sie viel schroffer gegenüber als die hierarchischen Politiker, im Ursprung und Prinzip lehren sie eine viel schrankenlosere Überordnung der Kirche; aber wegen der Verschiedenheit beider Sphären, namentlich wegen der damit verbundenen Gefahren für das geistliche Wohl entscheiden sie sich für eine vollständige Abtretung der Temporalien an einen Laiendiener, den Fürsten. In Verkennung der historischen Gesetze, welche die mittelalterliche Menschheit immer unaufhaltsamer der Theokratie zutrieb, in Voraussicht der Missbräuche und Übelstände, die sich aus dem Reichtum und der Macht der Kirche ergeben sollten, vermeinten sie das Rad der Zeit rückwärts drehen und vom Gregor VII. des zweiten Stadiums zum Mönch Hildebrand zurückkehren zu können. Vor allem die Orden waren es, welche die neue Idee verfochten, in der Praxis wie in der Theorie.

Öfters erfasste dieser weltverneinende Trieb auch Kirchenfürsten, zu einer Zeit, wo ja in manchen Punkten die ganze Welt in ein Kloster umgewandelt schien, und immer wieder tauchten solche Vorschläge auf, so z. B. 1164 in der Versammlung von Clarendon, als die englischen Prälaten den 16 Artikeln zustimmten, und im folgenden Jahre auf dem Würzburger Reichstag, wo viele deutsche Bischöfe lieber auf die Regalien zu verzichten erklärten, als dass sie den schismatischen Paschalis III. anerkennen wollten. Mit Paschalis II., der in einem Kloster aufgewachsen war, drohte die überspannte Idee sogar den Papstthron zu besteigen. Seine Vorschläge in Sutri bezweckten nur die Übersetzung jener Lehre in das Leben; sie entsprangen einer hochherzigen Gesinnung, hätten aber die deutsche Kirche wenigstens ihrer äussern Machtstellung vollständig entblösst. Auch scheiterten sie am Widerstand der geistlichen Politiker im päpstlichen wie im kaiserlichen Lager.[1])

Ein anderer griff in Rom des Paschalis schwärmerische Pläne um eine Generation später wieder auf und benutzte sie als scharfe Waffe gegen das Papsttum. Es war der Kleriker Arnold von Brescia, jener radikal-revolutionäre Demagog, welcher den antiken Imperialismus mit den neuen Reformideen vermählend in seinen feurigen Reden das römische Volk aufstachelte, die Einschränkung der Priesterherrschaft vom Weltlichen aufs Kirchliche forderte und diesen Zustand in seiner Renaissance-Republik eine Zeit lang auch verwirklichte.

---

1) Vgl. *Schneider*, D. Vertrag v. S. Maria dei Turri 1881; *Peiser*, D. d. Investiturstreit unter H. V., 1883; *Gernandt*, D. erste Römerfahrt H. V., 1890; *Franz*, P. II., 1877; *Schum*, H. V. u. P. II., 1877.



Seine Ideen hatte er aus apokalyptischen Schwärmereien, aus dem Umgang mit den französischen Aufklärern und Reformern geschöpft, und schon das 2. Laterankonzil hatte gegen ihn Stellung nehmen müssen. Seine Asche zwar wurde in die Tiber gestreut, doch seine Gedanken starben nicht.[1])

Die Kernfrage in all' diesen Zwistigkeiten war also die Ausstattung der Kirche mit zeitlicher Herrschaft und Souveränität, die sich damals in den vielgenannten Regalien oder Hoheitsrechten kondensierte. Zunächst wurde das Problem nicht exklusiv gestellt und blos die Berechtigung der Kirche zum Mitbesitz dieser königlichen Gewalt diskutiert; im Verlauf der Entwicklung schritt aber die hierarchische Idee bis zu einer Oberherrlichkeit der Kirche über alle diese Gerechtsame vor.

Unter Regalien verstand der Vertrag von Sutri sämtliches ehemalige Reichsgut; nur die Oblationen, Zehnten und Mobilien nahm es davon aus. Genauer umschrieben die ronkalischen Gesetze den Begriff: sie bezeichneten damit die Landeshoheit, die Rechtspflege, Zölle und Steuern, Münz- und Pfalz-, Jagd- und Fischerei-, Salinen- und Bergwerksrecht. Manches wurde dadurch dem König reserviert, was ehedem der Kirche frei gehört hatte. Die wahre Wurzel bildete die Gerichtsbarkeit, aber nicht jede, sondern nur das hohe oder Blutgericht; denn dieses galt von Anfang an als dem obersten Herrscher vorbehalten, und war erst durch das Privileg der sog. Immunität den Kirchen verliehen worden, galt aber mit der Grundherrschaft unzertrennlich verbunden, nachdem einmal die Entwicklung abgeschlossen war; ein Lehen oder Amt im strengen Sinne war es also noch nicht. Noch weniger war dies der Fall für die allodialen Güter der Bistümer und Abteien; die meisten dieser Liegenschaften gehörten ihnen von Anfang an oder waren ihnen von Privatbesitzern zu freiem Eigentum überlassen worden, andere hatten sie unwiderruflich von den Monarchen selbst als Briefland erhalten, und nur eine falsche Übertragung der altgermanischen Eigenkirchenidee, falls diese wirklich, wie Stutz erklärt, den Gang der Entwicklung beeinflusst hat, konnte den Begriff der königlichen, belehnbaren und jederzeit entziehbaren Hoheitsrechte auch darauf ausdehnen. Unrichtig war daher nicht minder die Scheidung, wie sie das Wormser Konkordat vornahm, indem es jegliche weltliche Besitzung mit den Hoheitsrechten zu den Lehensobjekten zusammenwarf, welche in Zukunft nicht mehr mit Ring und Stab, sondern mit dem Szepter verliehen

---

1) Vgl. *Giesebrecht*, A. v. Br., 1873; *Böhringer*, Kirchengesch. in Biogr. XIV, 1878; *Hausrath*, A. v. Br., 1891.



werden sollten. Unbestritten dagegen sind zu den Regalien die Grafschaften und gräflichen Befugnisse zu rechnen, welche bereits Otto I. in grosser Menge an die Reichskirchen verteilt hatte.

Am klarsten, schärfsten und historisch am genauesten hat noch der Propst Gerhoch von Reichersberg, ein im übrigen sehr unklarer Kopf, in seinem Werke »Über das Haus Gottes« beide Gebiete getrennt: den unwiderruflichen Freibesitz der Kirche, welchen keines Laien Hand antasten dürfe, und die Königsrechte, die er den Fürsten zu überlassen riet. Völlig unbeschränkt besitzen die Kirchen als wahres Gottesgut blos die rein geistlichen Gaben, nämlich Zehnten, Erstlingsfrüchte und verwandte Spenden, zu denen das Volk allerdings verpflichtet ist; sie sind das mystische Gewand, das die Braut Christi ziert; darum darf kein Krieger diese Schätze ihr entreissen, sondern ein Teil dient dem Unterhalt der Geistlichen, ein anderer dem der Gebäulichkeiten, ein dritter endlich, vorab der bischöfliche Quart, den guten Werken, den Armen und Reisenden.[1]) Die Herzogtümer und Grafschaften aber, die Zölle und Münzen stehen der Welt und dem König zu; doch Konstantin hat auch sie der Kirche übertragen, um sie dadurch zu ehren, und verfehlt, ja sakrilegisch wäre es, ihr das einmal Geschenkte wieder zu rauben.[2]) Die liegenden Güter

1) L. de edificio Dei (um 1130), c. 8: »Quae sunt autem vestimenta, quae vel milites inter se dividere vel Saul conscindere potest, nisi facultates ecclesiasticae? Decimae siquidem ceteraeque fidelium oblationes, velut quidem amictus exterior (im Gegensatz zum innern Hochzeitskleid der Liebe u. Gnade), ornant et muniunt ecclesiam sicut pelles Salomonis ornabant et muniebant sanctam federis arcam . . . exteriori facultate, tanquam pellibus et velis quibusdam sic munitur, ut interius circumtecta . . . nemini regum vel tyrannorum, nemini militum fas aut facultas est spirituales ecclesiae thesauros, quibus undique circumtegitur et ornatur, ullo modo contrectare aut dissipare« (M. G., lib. de lite III 140). Den schlechten Fürsten geht es sonst wie den Philistern, welche die Lade »cum et muneribus« zurückschickten; so hat es auch Heinrich IV. thun müssen (ibid. 140 s.). Dann zitiert er Gelasius Ep. 14 (Thiel p. 378) über die Dreiteilung und schliesst: »Ergo pars quarta, quam de decimis ceterisque oblationibus recipit episcopus, maxime debetur peregrinis et hospitibus . . . quoniam de tota parrochia sua quarta pars decimae ad hoc illi commendatur, ut omnibus consolatione indigentibus beneficus et munificus inveniatur« (ibid. 149). Aehnlich p. 192 u. 195: »ut unam portionem sibi retineant (clerici), unam fabricis impendant, unam pauperibus maxime de illa et in illa ecclesia indigentibus expendant.« Ferner: »Decimas quippe ceteraque Deo militantium stipendia populus offert ex debito et legaliter« (p. 161).

2) Ibid.: »Ducatus, comitatus, thelonea moneta pertinent ad saeculum . . . Hec dicens non illud intendo persuadere, ut episcopus thelonea ac cetera sine dubio ad regem pertinentia sic abnuat, ut illis offendiculum ponat; qui talia semel ecclesiis donata quacunque occasione ab illis conferentes dicunt sacrilegium committere, quoniam ecclesia rem semel acceptam et diutina possessione mancipatam non potest amittere« (p. 153). Aehnlich in den ungedruckten Schriften, die *Grisar* veröffentlicht hat: »ea semel ecclesiis collata in usus earum tenenda sunt« (Zeitschr. f. kath. Theol. IX 549). (Constantinus) »non, ut eum quidam accusant, confundens ac permiscens ecclesiastica regalibus, sed honorans ecclesiam de ipsis regalibus.« Auch als Gerhoch 1144 vor Arn. v. Brescia



oder »Villen« (Ding- und Meierhöfe) mit ihren Hörigen nehmen eine Mittelstellung ein: auch von ihnen stammen einige wenige aus königlichen Schenkungen und sind nicht rein geistlicher Natur; aber darum sind sie noch keineswegs den Regalien einzureihen und dürfen schon im Interesse der Könige nicht entzogen, ja nicht einmal verweigert werden;[1]) höchstens von dem einen oder andern Hofe darf der König jene Kriegs- und Steuerlasten beanspruchen, welche vor der Schenkung bereits darauf gelegen waren.[2]) Deshalb verabscheut auch der Propst aus ganzer Seele die Verschleuderung der »facultates ecclesiasticae«, die Vermengung der »Regalia« mit den »Ecclesiastica«, vor allem aber den Lehenseid der Kirchenfürsten.[3])

Gerhoch von Reichersberg beschliesst die Reihe jener mystisch veranlagten Männer, welche »religionis obtentu« im Interesse der sittlichen Freiheit der Kirche deren Losschälung von allen Banden irdischen Besitzes in Wort und Schrift predigten und verfochten. Namentlich in seiner spätern Periode, als finstere Wolken und trübe Lebensschicksale den Blick des widerspruchsvollen Propstes umflorten und verdüsterten, steigerte sich seine Weltverachtung bis zum Welt-

---

gegen einen röm. Advokaten d. Schenkung verteidigte, wagte dieser ihre Echtheit nicht anzugreifen, sondern nur ihre Rechtskräftigkeit (bei Migne 194, 19). Vgl. Tüb. theol. Quartalschr. 1902, 89 ff.

1) Ibid.: »Plus ergo proficit regibus quam ecclesiae, quod ipsa dignatur villas ab eis oblatas possidere« (p. 149). »Haec de villis dicta sunt, quarum paucas ecclesia suscepit a regibus, ita ut de ipsius regni sint facultatibus. Sicut enim cuilibet fideli non dubitamus licere, ut sive de haereditate sua sive de alia legitime acquisita possessione oblationem faciat ecclesiis: sic idipsum regibus licere nemo est qui dubitet; nemo, qui tales oblationes ab ecclesia recusandas putet« (p. 152). »Patet ecclesiarum facultates trifariam esse distinctas: in decimarum videlicet oblationes, et agrorum possessiones, necnon regales ac publicas functiones ... Agros autem semel in usus pauperum oblatos docuit superior assertio ab ecclesiis sub caritatis operimento defendi, ne ab aliquo persecutore iuste possint auferri« (p. 154). »Ad agros itaque colendos cum ipsis villis offerebantur et coloni« (p. 155). Daher gebe man nichts davon »ad stipendia militum« (p. 157) und nehme »vicedominos de clericis« (p. 158)!

2) Ibid.: »modo inter multas ecclesiarum villas, quas partim a regibus, partim ab aliis Deum timentibus accepit ecclesia, non apparet aliquas eam villas regalis pertinentiae habere, pro quibus debeat aut fiscum regalem implere aut milites ad procinctum stipendiare«; auch den »pro ecclesia militantibus« darf daraus etwas abgetreten werden (p. 149).

3) Ibid.: »Sic etenim confusa sunt regalia et ecclesiastica, ut iam videretur episcopus regnum spoliare, si ecclesiae facultates militibus vellet denegare« (p. 145). Christus selbst, der Bräutigam, steht da, »quatinus gladio suo utraque parte acuto distinguat a regalibus et secularibus ecclesiastica« (p. 160). Der Einwand aus dem »Reddite Caesari« der hl. Schrift wird mit dem Hinweis darauf gelöst, dass auch die Bischöfe nicht de facultatibus ecelesiasticis, die den Armen gehören, dem König dienen wollen (p. 146). Näherhin wird die »confusio« als die Ernennung der Bischöfe mit deren Folgen und als ihre Heerdienstpflicht bestimmt (p. 152). Ueber den für die Regalien geleisteten Eid und die Verteilung des kirchlichen Vermögens unter die milites d. h. die Vögte und ritterlichen Vasallen p. 141 s.

hasse, den er auch der Kirche mitzuteilen sich bestrebte. Dies ist sein Standpunkt in der »vierten Nachtwache«, welche er in unversöhnlicher Verbitterung an seinem Lebensabend schrieb. Aber vorher schon lehrte er zugleich mit der absoluten Geschiedenheit beider Gewalten und ihrer Befugnisse die Entsagung von allem weltlichen Prunk und verbietet den Priestern den Gebrauch des zeitlichen Schwertes.[1]) Dieses steht dem Kaiser zu, welcher damit die Kirche schützen soll; die Waffe des Papstes ist das Kreuz, mit dem er die irdische Macht segnet. Übergriffe auf das heterogene Gebiet sind zu bestrafen, wie beim Kaiser durch den Bann, so beim Papste durch ein Konzil. Während der gregorianische Gerhoch dem Papste noch das Recht der Einmischung in weltliche Dinge zugestanden hatte, schränkt er es in seinem Alter auf die Bestrafung des Fürsten ratione peccati ein, ein Recht, das umgekehrt allerdings nicht angewandt werden dürfe, und rät sogar die Rückgabe der Regalien, die er nur noch als Staatsfesseln betrachtete. Am liebsten hätte der Erdenabgestorbene gleich den Weltklerus durch Ordensleute ersetzt und die ganze Kirche zu einem einzigen Konvent umgeschaffen. Und doch schwärmte derselbe Ascet wie kein zweiter für die himmelhohe Erhabenheit des Sacerdotiums über das Imperium und verfolgte noch 1161 in seiner Abhandlung »über die Erforschung des Antichrist«, welche sich für Alexander III. entschied, Heinrich IV. mit so giftigem Hasse, während er an Gregor VII. nur das Eine tadelte, dass er sich in seinem Kampfe für die Freiheit neben den geistlichen auch der weltlichen Waffen bedient habe.[2])

Als Literat dieser hypermonastischen Richtung steht aber Gerhoch von Reichersberg gerade unter den päpstlichen Absolutisten nicht allein. Wie schon der fromme Kanonist Alger von Lüttich

---

1) Selbst in seiner Erstlingsschrift De edif. Dei fragt er schon, ob das im Evangelium vom Heiland dem Petrus untersagte Schwert ihm wieder zurückzugeben sei (p. 153), und erklärt: »sed illae regales et militares administrationes gubernari non possunt« (p. 153); »nemo libenter occupatur in administrandis regalibus; sed ducatu, comitatu, thelonea ceterisque publicis functionibus omnino postpositis etc.« (p. 154). Daher »terrena diligunt« (p. 148). Daher soll weiter das innere, mystische Prachtkleid der Kirche die Liebe sein (cap. 7). mit der auch die Villen wie die Schätze der Rachel zu bedecken sind (p. 149).

2) Vgl. ausser *Grisar* a. a. O. *Wattenbach*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II; *Vildhaut*, Handbuch d. Quellenkunde I 322 ff.; *Sturmhöffel*, Der Geschichtsinhalt v. G. v. R. I. B. über d. Erforschung des Antichr., Leipz. 1887 u. 1888; *Ribbeck*, G. v. R., F. D. G. 1884, 1 ff.; *Nobbe*, G. v. R., Leipz. 1881; *Bach*, Pr. G. I. v. R., ein deutscher Reformator des 12. Jh., Vierteljahrsschr. f. kath. Theol. (Wien) 65 IV 19 ff.; *Stülz*, Histor. Abhandl. über d. Leben u. d. Werke d. Pr. G. v. R., Denkschr. d. Akad. d. Wiss. (Wien) 1850 I 113 ff.; *Hüffer*, D. hl. Bernhard 88 f.; *Gundlach*, Barbarossalieder 742.

(† 1130) das »Irdische« aufs strengste vom »Göttlichen« sonderte,[1]) so redeten sie sämtlich der Fernhaltung alles Zeitlichen von der Kirche das Wort, damit sie durch den Kontakt mit dem Schmutz der Welt nicht selbst in ihrer sittlichen Integrität geschädigt werde.

Am denkbar weitesten in der Verteidigung der alles absorbierenden potestas directa der Kirche ging damals wohl der durch sein Speculum für das ganze Mittelalter so massgebende Honorius von Autun, den seine Beziehungen zu Regensburg auch mit Deutschland sehr eng verknüpften.[2]) Nicht mit Unrecht hat man diesen berühmten Mann den »Hildebrandist im damaligen Entwicklungsstadium« genannt.[3]) Er ist noch mehr als dies. In seiner »Summa Gloria« (um 1123) hat er die ganze Vergangenheit mit jener kirchenpolitischen Brille überschaut und nach jener Norm gemessen; durch seine Weltgeschichte zieht sich Ein Gedanke: »Sicut spiritale praecellit saeculare, sic sacerdotium praecellit regnum.«[4]) In allen alttestamentlichen Gegensätzen findet er Kirche und Staat stets so vorgebildet, dass im guten Typus die eine, im bösen der andere sich verkörpert, eine Hineinmischung ethischer Differenzen in das Inferioritätsverhältnis, welche eine gemeinsame Eigentümlichkeit der Kirchenpolitiker des 12. Jahrhunderts ist. In Abel, Sem, Isaak, Jakob erblickt er das Sacerdotium, in Kain, Japhet, Ismaël, Esau das Regnum; auch die »Kinder Gottes« sind bei ihm zu Priestern geworden.[5]) Überall verfolgt der Fanatiker nur den einen Zweck, den historischen Nachweis seines kirchenpolitischen Dogmas zu führen, und dies thut er so unhistorisch als möglich.[6]) Alles geschieht seiner vorgefassten Idee zu Liebe: Abel »wird vom Bruder ermordet, weil das Priestertum oft vom Reich unterdrückt wird«;[7]) aber »Abel erweiterte durch seine Gerechtigkeit die Gewalt des Priestertums nicht, und Kain verringerte nicht durch seine Bosheit die Majestät des Reiches«.[8]) Wenn Kain »eine Stadt gründete«, so wollte Gott damit nur zeigen,

1) Lib. de lite III 65. Vgl. *Mirbt*, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 578.

2) Vgl. die neuerschienene Schrift v. *Endres*.

3) *Gennrich*, D. Staats- u. Kirchenlehre d. Joh. v. Salisb. 144.

4) S. Gl. n. 1 (lib. de lite III 64 s.) u. n. 18 (III 72).

5) Ibid. n. 2, 6 u. 8. Adam u. Noë werden zu Vorbildern Christi.

6) Jedesmal geschieht es durch den Typus und die vox divina.

7) Ibid. n. 2 (lib. III 65). Derselbe Gedanke kehrt n. 8 wieder: »sicut tunc Hismahel persequebatur Ysaac, ita adhuc regnum persequitur sacerdotium« (lib. III 68).

8) Ibid. n. 4 (lib. III 66). Das Imperium Romanum leitete er n. 6 schon von Japhet ab (III 67). Nemroth und Ninus sind ihm n. 7 eher Vertreter der Tyrannis als des Regnum, weil ihre Herrschaft sich nicht auf die göttliche Autorität stützen kann, die er der Staatsgewalt somit zugesteht.

»quanta excellentia sacerdotium regno praeeminebat«.[1]) Moses setzte einen Priester, nicht einen König ein; von Moses bis Samuel wurden die Juden von Priestern regiert; Saul war dem Samuel, David dem Nathan, die Könige waren den Priestern unterthan; nur die Priester leiteten einst das Volk Gottes; selbst von den Heiden weiss man, »dass sie ihre Priester aufs höchste verehrten«.[2]) Und wie Moses, so vertraute Christus im neuen Bunde die Regierung in Petrus nicht einem König, sondern einem Priester an.[3]) An der Schwelle des »christlichen Imperiums« krönte Papst Silvester den Kaiser Konstantin, und ebenso in der Folgezeit »ecclesia sibi reges constituit.«[4]) Darum auch jetzt noch »quilibet presbyter dignior rege« und »rex minister ecclesiae«.[5]) Beides hat der Hohepriester Christus dem Papste übergeben, die »Summa Regni« wie die »Cura Sacerdotii«, die »Sorge um das gesamte Volk und Klerus«.[6]) Und doch sollen dem Frieden und der Eintracht zu Liebe die zwei Schwerter durchaus getrennt sein,[7]) soll die Wirkungssphäre des geistlichen Oberhauptes sich zunächst auf den Klerus erstrecken,[8]) der Priester »in saecularibus« ebenso dem König unterstehen, wie dieser »in divinis« dem Priester![9])

Auch die Theologen lösten in dem Jahrhundert der werdenden Scholastik das Problem im gleichen Sinne. Im allgemeinen zeigen sich die Frühscholastiker wenig von den kirchenpolitischen Fragen ergriffen. Wir begnügen uns kurz mit den zwei wichtigsten.

Hugo von St. Viktor, der tiefsinnige Versöhner scholastischer und mystischer Weltanschauung, stellt an die Spitze seiner kirchenpolitischen Fragmente jene Analogie mit Leib und Seele, aus welcher das Mittelalter sofort die Superiorität des übernatürlichen Gesellschaftsprinzips erschloss.[10]) Dank diesem Primat hat die geistliche Gewalt die irdische ähnlich einzusetzen, wie der Geist den Körper

---

1) Ibid. n. 8 (lib. III 65). In gleicher Weise lehrt die Weissagung vom Zelte Sems n. 6: »Quanta itaque dignitate sacerdotium a regno differat« (III 67).
2) Ibid. n. 10—14.
3) Ibid. n. 15 (lib. III 71).
4) Ibid. n. 16—18.
5) Ibid. n. 23 (lib. III 73) u. 25 (III 75).
6) Ibid. n. 17 (lib. III 71) u. 19 (III 72).
7) Ibid. n. 24. Vgl. *Hashagen*, Otto v. Freis. als Geschichtsphilosoph u. Kirchenpolitiker 79.
8) »Hic clerum, ille populum ad supernum regnum pertrahunt« (bei Hashagen 80 Anm. 1).
9) Summa Gloria c. 9 (lib. III 69).
10) De unit. eccl., c. 4: »Quanto autem vita spiritualis dignior est quam terrena et spiritus quam corpus, tanto spiritualis potestas terrenam sive saecularem potestatem honore ac dignitate praecedit« (Migne 176, 418).

beleben und bewegen soll.[1]) Aber auch in seinem System gehen wegen der gleichen, sittlich mitbestimmten Rücksichten die beiden sozialen Menschheitspole in ihren Sphären möglichst weit auseinander, und soll die Kirche dem Staate alles auf das geistliche Leben Bezügliche nicht minder überlassen, als ihr der König die »Attribute des geistlichen Lebens« zuerkennen muss.[2])

Der Engländer Robert Pulleyn, ein Freund des hl. Bernhard und Kardinal, der auch Sentenzen verfasst hat, gebraucht ganz das gleiche Bild.[3]) Eben daraus aber schloss er eine so unüberbrückbare Verschiedenheit beider Gewalten, dass er kein Bedenken trug, die Kirche dem Staat in allen weltlichen Dingen unterzuordnen.[4]) So weit verstieg sich bereits die Distinktionslust der Schule. Die weltliche Hand führt das materielle, die priesterliche Macht das geistliche Schwert; das eine hält mit körperlichen Hieben den Menschen in Schranken, mit dem andern werden die Geister unterjocht und durch Suspension und Bann verwundet.[5]) Aber nur weil letzteres die Krankheitsstoffe nicht abschneiden kann, ist auch ein weltliches Schwert notwendig; sonst brauchte man es „in der Kirche" gar nicht.[6])

Am reinsten schält sich der weltverleugnende Standpunkt bei den eigentlichen Kirchenpolitikern jener Epoche heraus, an deren Spitze unstreitig der Franzose Bernhard von Clairvaux und der Engländer Johann von Salisbury stehen. Erst sie haben wahre kirchenpolitische Systeme. Beide predigen die potestas directa zugleich mit deren Entsagung. Wegen ihrer kosmopolitischen Bedeutung und Gesinnung dürfen sie auch für die deutschen Verhältnisse nicht über-

1) Ibid.: »Nam spiritualis potestas terrenam potestatem et instituere habet, ut sit.«

2) Ibid. c. 3 (De duobus parietibus ecclesiae): »Laicis ergo Christianis fidelibus terrena possidere conceditur, Clericis vero spiritualia tantum conceduntur« (M. 176, 417). Ebenso c. 4 mit Bezug auf Papst und König (M. 418), c. 6 auf den Staat (M. 418) u. besonders c. 7: Quomodo Ecclesia terrena possideat (M. 419 ss.).

3) Sententiae VII 7 (Migne 186, 920).

4) Ibid.: »Sacerdotium ergo praeest regno in his quae ad Deum, praeest et regnum sacerdotio in his quae pertinent ad mundum.« Vgl. VI 56: De duobus ecclesiae gladiis (M. 90b s.)

5) Ibid.: »Sacerdotalis ergo dignitas, saecularisque potestas, hos inter se duos dividant gladios. Haec sibi corpus, illa spiritum propriae actioni subjugari arbitretur. Reum ergo feriat altera corporali cessione, altera corrigi nolentem spirituali« und das Folgende (M. 906).

6) Ibid. VII 7: »Nimirum quoniam sacerdotalis dignitas gladio Petri morbo ecclesiae incessanter renascentes minime praevalet resecare; ideo altero Christi gladio regiae potestati commendato opus est. Nam si gladio suo spirituali correctionem et pacem ecclesiae sacerdos comparare sufficeret et conservare, corporalem regum gladium in ecclesia admittere necessitas nulla exigeret« (M. 920).

gangen werden, obschon wir uns auf das Wichtigste beschränken wollen.

Keiner kam an Einfluss dem hl. Cisterzienserabte gleich, der die Seelen seiner Zeitgenossen in der Hand hatte, wie der Tonkünstler die Saiten seines Instrumentes. Für uns ist namentlich sein berühmtes für Eugen III. geschriebenes Betrachtungsbuch (1148) von Wichtigkeit. Welch hohe Vorstellung bekundet es nicht von der unermesslichen Gewalt und Würde des Papsttums! Er war es ja, der die Formel von den zwei Schwertern gefunden, deren sich später ein Innocenz III. und ein Bonifaz VIII. bedienten.[1]) Und wie eindringlich mahnt er andererseits die Kirchenfürsten zur Vermeidung aller Herrschsucht, zum Absterben von allem äussern Glanze und zur einzigen »Zierde der Sitten«,[2]) weil der Priester seine gesalbten Hände nicht mit der weltlichen Gewalt beschmutzen soll und diese ihrer nicht wert ist![3]) Was der hl. Bernhard verlangt, ist also vor allem eine seelische Abkehr vom irdischen Tand; freiwillig, durch keinen Rechtssatz gezwungen, soll Petrus das materielle Schwert in die Hand des Königs legen; rechtlich ist seine Macht nur durch den Willen des göttlichen Oberherrn beschränkt.[4]) »Was versuchst du,« ruft er dem in Rom wiedereingeführten Papste zu, »von neuem das Schwert zu ergreifen, das dir einmal in die Scheide zurückzustecken geboten wurde?«[5]) Wie wenig brauchte Bernhards Gegner Arnold von Brescia, um diese ethische Innenwelt in ihre juristische Verkörperung zu übersetzen!

Am denkbar schroffsten vielleicht hat der so fein gebildete und in vielem so modern gesinnte Johann von Salisbury das theokratische System ausgesonnen. In der englischen Geschichte ist er bekannt durch seinen unbeugsamen Sinn in der von Heinrich II. gegen die

---

1) De considerat. IV 3: »Uterque ergo ecclesiae, et spiritualis scil. gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exserendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris.«

2) De consid. II. 6: Quid debeat esse procerum studium (Migne 182 747 s.); III 1 für den Papst (M. 757) u. III 3 für d. Bischöfe (M. 764). Aehnlich um 1126 im Tractatus de moribus episcoporum, c. 2. »Honorem et decus dignitatis ecclesiasticae non consistere in externo splendore, sed in morum et virtutum decore« (M. 182, 813 ss.). Deshalb auch seine nüchterne, echt cisterziensische Auffassung von der kirchlichen Kunst.

3) Ibid. I 6: »Habent haec infirma et terrena judices suos, reges et principes terrae« (M. 735 s.) und andere Stellen. Deshalb »tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus.«

4) Ibid. III 1: »Dispensatio super illum (orbem), non data possessio« (M. 758); »possessionem et dominium cede huic (Christo)« (M. 759). Vgl. *Ribbeck* a. a. O. 39.

5) Nämlich von Christus im Evangelium (Joh. 18, 11). Vgl. *Hashagen* a. a. O. 87.

Anhänger des Erzbischofs Thomas Becket eingeleiteten Verfolgung.[1]) Er kennt nur einen Priesterstaat, in dem der Fürst die Rolle eines inferioren Dieners spielt; das Schwert, das dieser tragen darf, erhält er von der Kirche, die aber auch dann im Besitz des Blutgerichts bleibt und nur in dessen Ausübung sich des königlichen Armes bedient.[2]) Aber sie ist durch ihre eigene Natur gezwungen, ganz auf dieses Schwert Verzicht zu leisten und es mit allen seinen Befugnissen an den König abzutreten, weil diese „Henkerdienste" sich nicht für ihre heilige Rechte ziemen.[3])

In einen völlig veränderten Anschauungskreis fühlen wir uns versetzt, wenn wir von solchen Idealisten in der kirchlichen Partei zu deren Praktikern übergehen und die kanonistische Literatur betreten. Auf diesem Boden gingen die Keime auf, welche in einem Innocenz III. ihre Blüte und in einem Bonifaz VIII. bereits ihre zum Falle reife Frucht erreichen sollten. In hierarchischer Weltbejahung haben sie das kirchenpolitische Problem angefasst, und wie die Juristen die Kirche im Staat, so wollten die Kanonisten den Staat in der Kirche aufgehen lassen, nicht blos im theoretischen Prinzip, sondern auch in den konkreten Folgerungen. Sie waren es auch, nicht jene weltunkundigen Mystiker, welche dem Geschichtsstrom seine Wege bahnten und, mehr durch ihre praktische Arbeit allerdings als durch umfangreiche Folianten, die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts in ihrer Wurzel schufen.

Systeme aufzubauen verschmähte die Kirchenpolitik des 12. Jahrhunderts. So trat als einer der Wortführer der kirchenrechtlichen Schule auch Magister Rolandus auf den literarischen Schlachtplan, der spätere Papst Alexander III.; in seiner Summa hat er die Lehren Gratians von der Unterordnung der Könige unter die priesterliche Gewalt, von der Inkompetenz des Kaisers in kirchlichen Sachen, von dem reichevergebenden Absetzungsrecht des Apostolicus, von der Schutzpflicht des Kaisers, von der Notwendigkeit der weltlichen Ge-

1) Vgl. ausser der Histoire littéraire de la France XIV, 89 ss. *Reuter*, J. v. S., Berl. 1842; *Schaarschmidt*, Joh. Saresberiensis nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie, Leipz. 1862; *Gennrich*, D. Staats- und Kirchenlehre d. J. v. S., 1894; *Schubert*, D. Staatslehre J. v. S., Berl. 1897.

2) Polycrat. IV 3: »Quod princeps minister est sacerdotum et minor eis«, besonders: »Hunc ergo gladium de manu Ecclesiae accipit princeps, cum ipsa tamen gladium sanguinis non habet. Habet tamen et istum, sed eo utitur per principis manum« (Migne 199, 516). Die Schriftstelle von den 2 Schwertern zitiert er nicht wie andere zum Beweis der Gleichordnung und der Eintracht beider Gewalten, sondern der absoluten Staatsinferiorität. Vgl. *Gennrich* 17 f. und 147.

3) Ibid.: »Est ergo princeps sacerdotii quidem minister, et qui sacrorum officiorum illam partem exercet, quae sacerdotii manibus videtur indigna.« Vgl. *Gennrich* 28 u. 155; *Schubert* 31 ff. u. 42 ff.; *Hashagen* a. a. O. 79.

schäftserfahrenheit der Bischöfe unbedenklich acceptiert.[1]) Auf den gleichen Standpunkt stellten sich die übrigen Dekretisten und Dekretalisten, deren Aufzählung uns hier zu weit führen würde, bis zum Lehrer des grossen Innocenz und Hauptbegründer des kurialistischen Systems, Huguccio, der jegliches Laienrecht auf kirchlichem Gebiet bestritt und die kirchliche Allgewalt auf ihre höchste Potenz spannte.[2]) Im Centrum und Ausgangspunkt der kanonistischen Literatur steht das Decretum Gratiani, der in der Mitte des Jahrhunderts entstandene Urbestandteil des Corpus Juris Canonici. Der Magister von Bologna hatte es nicht darauf abgesehen, eine Apologie der kirchlichen Ansprüche zu konstruieren; seine Sammlung wollte rein praktischen Zwecken in iudiciis et in scholis dienen. Aber durch die geschickte Zusammenstellung und Gruppierung theokratisch orientierter Autoritäten hat er einen grossen Einfluss auch auf die Entfaltung der kirchenpolitischen Theorien erlangt und ein willkommenes Gegengewicht dem civilrechtlichen Absolutismus der Imperialisten gegenüber hergestellt. Auch sein Schüler Paucapalea ist dieser Tendenz treu geblieben und hat den Papst hoch über den Kaiser gesetzt.[3])

Für uns kommt natürlich vor allem der erste Teil des Corpus in Betracht. Hier hat Gratian für den Satz, dass »die Erlasse der Fürsten nicht über, sondern unter den kirchlichen Verordnungen stehen,«[4]) die bekannten Texte von Gregor von Nazianz, von Felix, Hadrian I., Leo IV., Johann VIII. und namentlich Nikolaus I. aneinandergereiht.[5]) Durch ähnliche Belege, Nikolaus und Gelasius namentlich, beweist er in der 96. Distinktion, dass die fürstliche

---

1) Vgl. die Inhaltsangaben der Distinctiones (in d. Ausgabe v. Thaner, Innsbr. 1874, S. 6 ff.): 10) Quod tribunalia regum sacerdotali sint potestati subdita, et quod pontifices et reges sese indigent. 39) Quod saecularium negotiorum non sit imperitus episcopus. 96) Quod nulla facultas sit laicis de clericis vel de rebus ecclesiasticis disponendis, et quod imperator facta pontificum iudicare non debeat, quodque apostolicus regnum transferat et imperatorem deponat. 97) Quod mandato apostolici soleat imperator laboranti ecclesiae subvenire. Roland war nicht Mönch (Thaner, S. XLVI). Aehnlich wie er etwas später der Summist Stephan v. Tournay (S. XLVII).

2) Vgl. *F. v. Schulte*, D. Gesch. d. Quellen u. Literatur d. canon. Rechts I 168 f.

3) *Schulte* a. a. O. 114.

4) D. X c. 1: Lex imperatorum ecclesiastica jura dissolvere non potest; c. 3: In ecclesiasticis causis regia voluntas sacerdotibus est postponenda; c. 5: Quae sacerdotum sunt, regibus usurpare non licet; c. 6: Tribunalia regum sacerdotali sunt potestate subiecta; c. 7: Leges imperatorum in adiutorium ecclesiae licet assumere; c. 8: Reges pontificibus pro aeternis, et pontifices regibus pro temporalibus indigent.

5) Besonders c. 1: De rebus ecclesiasticis disponendi laicis nulla facultas relinquitur; c. 5: De praesulibus divinarum rerum, qui humanis rebus praesunt, iudicare non possunt; c. 6: Nec etiam imperator iura pontificis, nec pontifex

Gewalt sich nicht in Kirchliches einmischen noch über Papst oder Prälaten richten dürfe, vielmehr bei aller Scheidung der beiderseitigen Funktionen den Priestern als Lehrern und Vätern untergeordnet sei. In der folgenden Distinktion bezweckt die Wiedergabe des Briefwechsels zwischen Kaiser Honorius und Papst Bonifaz dieselbe Beweisführung. [1])

Unvergleichlich tiefer als bei all diesen am Buchstaben des Gesetzes hängenden Kanonisten ist der theoretische Ausdruck, welchen die hierarchische Weltfreude bei dem Historiker Otto von Freising genommen hat. Er ist der echte Vertreter des deutschen Episkopats in seiner glanzvollsten Erscheinung. Ein eminent begabter, in der Philosophie wie in der Theologie wie Wenige bewanderter Gelehrter, verdient er nicht nur in seinen geschichtsphilosophischen, sondern auch in seinen kirchenpolitischen Anschauungen als der reinste, schärfste und konsequenteste Theoretiker des ganzen Mittelalters bezeichnet zu werden. Allen übrigen Kirchenpolitikern hat er den unberechenbaren Vorzug voraus, dass er als kritischer Geschichtsforscher, soweit es im unkritischen Mittelalter möglich ist, seine Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche auf eine feste geschichtsphilosophische Basis baute und so ein viel lebendigeres, organisches System erhielt. Umsonst haben Forscher, die dem komplizierten und doch so logischen Gedankengang seiner Weltchronik »über die zwei Staaten« nicht zu folgen vermochten, den Versuch gemacht, auch den Bischof von Freising als Cisterzienser in der Kirchenpolitik den mystisch angelegten Mönchen einzureihen und mit dem Sacerdotium, das nach ihm dem Goliath des Imperiums durch den Bannstrahl Gregors VII. das Haupt abschlug, in Widerspruch zu setzen. Sein ganzes geschichtsphilosophisches Gebäude, das in einer kirchenpolitischen Krönung ausläuft, verlangt als Abschluss der welthistorischen Entwicklung, als providentiellen Zweck der Gottesstaatsgeschichte, dass gemäss dem danielischen Bilde der vom Berg herabgerollte Stein der Kirche den Koloss des Reiches zertrümmere. Trotz seiner nahen Stellung zu seinem Neffen Barbarossa, trotz seiner Be-

iura regia usurpet; c. 7: A seculari potestate pontifex prorsus nec solvi nec ligari valet; c. 8: Facta pontificum imperator iudicare non debet; c. 9: Regum et principum patres et magistri sacerdotes esse censentur; c. 10: Auctoritas sacra pontificum et regalis potestas huius mundi gubernacula regunt; c. 11—12: Imperatores debent pontificibus subesse, non praeesse. Paucapalea fügte dem unter c. 13 und 14 den Bericht über die konstantin. Schenkung hinzu.

1) D. XCVII Dicta Gratiani: Hoc capitulo patenter ostenditur, quod nec imperatori nec cuilibet laico licet decernere, vel de electione pontificis vel de rebus ecclesiasticis. Quaecunque autem ab eis constituta fuerint, pro infectis habenda sunt, nisi subscriptione Romani pontificis fuerint roborati u. s. w.

teiligung selbst an der Staatsregierung, trotz seiner unleugbaren »Laienfreundlichkeit«, die mitleidig den Sturz empfindet und praktisch wie theoretisch die harmonische Versöhnung der beiden Gewalten wünscht, ja obgleich er unumwunden die frühere Armut als den ethisch besseren Zustand anerkennt, sieht er in der von weltlichem Glanze umflossenen Kirche das vollendete Abbild des Gottmenschen als Herrn so gut der Erde wie des Himmels. Doch dieser Schriftsteller ist zu wichtig, als dass er in einem so allgemeinen Rahmen nach Gebühr gewürdigt werden könnte, und behalten wir seine Behandlung einer eigenen Arbeit vor.

---

4. Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch*, Pfr.

Fortsetzung; (vgl. Bd. 83 S. 446 ff. u. S. 620 ff.)

II. Der Josephinismus.

A. Einleitung.

a) Bewegende Ursachen und Ziele.

Wir haben in unseren Ausführungen über den Febronianismus nicht bloss das System dieser für die Kirche so gefährlichen Lehre, wie es bei den hervorragendsten Kanonisten jener Zeit sich gestaltete, auseinandergesetzt, sondern auch den Ursachen nachgeforscht, welche die Entstehung, Verbreitung und den grossen Erfolg der Bewegung bewirkt haben. Als die wichtigste treibende Kraft hat sich uns, wie es schon in der Geschichte des Gallikanismus der Fall gewesen, das *Interesse der weltlichen Machthaber* dargestellt, deren Absolutismus und ungezügelter Reformeifer in einer starken kirchlichen Zentralgewalt ihren mächtigsten Gegner erblicken musste. Die nämlichen Gelehrten nun, welche die Bischöfe in ihre angeblich vom Papste entrissenen Rechte wiedereinzusetzen suchten, mühten sich auf einem anderen Gebiete mit noch grösserem Eifer ab, die verwirrten Grenzen zurechtzusetzen: dem der Beziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; der verlierende Teil war wiederum hauptsächlich der Papst, die »Ultramontanen«, der Gewinn fiel den weltlichen Regenten zu. Und die Grenzverschiebung auf diesem letzteren Gebiete involvierte, anders wie die nur vorübergehende Trübung der guten Beziehungen zwischen dem Papste und einzelnen Bischöfen infolge der febronianischen Bestrebungen, einen dauernden schweren Verlust für die Kirche, ein völliges Verdrängen von manchen Gebieten oder einen seither fast ununterbrochenen Kampf in anderen Materien, welche die Kirche nicht ganz dem Staate preisgeben kann oder will. Dass diese neuen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat noch weit mehr als der Febronianismus den Beifall und die Unterstützung der weltlichen Macht gefunden, darauf weist schon der Name hin, den die Geschichte dieser Bewegung gegeben: *Josephinismus*. Selbst die freisinnigsten Bischöfe konnten ja an der gewaltsamen, unvermittelten Verschiebung der Machtsphären, die

am schwersten das kirchliche Oberhaupt, dann aber sehr fühlbar auch sie selber traf, weder ein direktes Interesse noch Freude haben. Wenn einzelne trotzdem Joseph II. zujubelten, dann lag der Grund neben Furcht und Servilität zum Teil in der machtvollen Unterstützung der febronianischen Ideen, wodurch diese Bischöfe ihre eigenen Befugnisse in ungeahnter Weise erweitert sahen, teils in der »Kirchenverbesserung« Josephs, die ihren eigenen aufgeklärten Anschauungen entsprach. Gerade durch die Begünstigung des Febronianismus [1]) war es möglich, einzelne kirchliche Kreise auch zu Freunden oder wenigstens nicht zu Gegnern der grossen staatlichen Aktion gegen die Kirche zu machen, so dass der *Febronianismus* in der Absicht der Staatsmänner nur als ein *Werkzeug*, *als Mittel und Grundlage* zur Durchführung ihrer Pläne zur Erweiterung der staatlichen Macht zu betrachten ist.

Der Josephinismus [2]) steht in der Geschichte des kirchlichen Rechts ebenso ausserhalb aller gesetzmässigen Entwickelung, wie wir es oben beim Febronianismus [3]) gesehen. Allerdings kannte auch schon das Mittelalter schwere Kämpfe zwischen beiden Gewalten, die mit geistigen und materiellen Waffen ausgefochten wurden; die gallikanischen, von den französischen Königen geleiteten Bestrebungen sind eine verwandte Erscheinung; auch der Summepiskopat der protestantischen Landesherrn konnte als Vorbild dienen. Aber ein direkter Zusammenhang zwischen dem Josephinismus und jenen Bewegungen besteht nicht. Die Grenzen zwischen Staat und Kirche waren nie unverrückbar feste, insbesondere sah sich die Kirche seit der Reformation genötigt, den katholischen Landesfürsten mancherlei Konzessionen zu machen. Doch blieben dabei die Beziehungen zwischen

1) Vgl. *A. v. Arneth*, Gesch. Maria Theresias IX. Bd. 1879 S. 150 über das wohlwollende Interesse der Wiener Regierung gegenüber dem Werke *Hontheims*: Febronius wurde bei einer zweiten Untersuchung nach Erscheinen der deutschen Ausgabe durch die Hofzensur trotz des Widerstandes des van Swieten verboten. »Das Werk des Febr. blieb gleichwohl und zwar noch durch mehr als vier Jahre verboten. Erst im Jahre 1769, nachdem das Zensurkollegium es zum dritten Mal geprüft hatte, wurde es neuerdings, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung freigegeben, dass es nur an Gelehrte oder »»sonst bescheidene Käufer«« verabfolgt werden dürfe.«

2) Wir nehmen hier diese Bezeichnung im *engeren Sinne* als den Inbegriff der damaligen Lehren über das Verhältnis von Kirche und Staat, wie wir oben unter »Febronianismus« speziell die innerkirchliche Verfassungsfrage, das Verhältnis von Primat und Episkopat, das Hontheim hauptsächlich aufgerollt, bezeichnet haben. Der Name »Josephinismus« im weiteren Sinne begreift beide miteinander zeitlich und ursächlich eng verbundene Ideen in sich, den Josephinismus im engeren Sinne und den Febronianismus, wie auch andererseits schon im Febronius und seinem Lehrer van Espen das josephinische Staatskirchentum grundgelegt ist.

3) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 83 S. 446 f.

Kirche und katholischen Regenten im ganzen friedliche und freundschaftliche. *Ganz anders* will die josephinische Kirchenrechtstheorie von römischen *Konzessionen nichts mehr* wissen; der Herrscher macht hier einfach von allen Rechten, die ihm die absolutistisch gesinnte *Naturrechtsphilosophie* seines Jahrhunderts zuschrieb, auch der Kirche gegenüber Gebrauch, um so unter dem Scheine des lautersten Rechts selbst die ehrwürdigsten, Jahrhunderte alten Institutionen wie Spreu hinwegfegen zu können. Der Josephinismus will angeblich die Religion und Kirche nicht befehden und schädigen, sondern nur dem Kaiser zurückgeben, was des Kaisers ist, hat aber in der Tat der Kirche weit *schwerere Wunden geschlagen als je eine der schwersten Verfolgungen;* er will die Religion nur von Schlacken reinigen, hat aber dabei die Kirchen ganzer Länder mit der verderblichen religiösen *»Aufklärung« Jahrzehnte hindurch vergiftet und verwüstet.* Der Josephinismus bedeutet nämlich nicht nur die *Knechtung der Kirche,* sondern gleichzeitig auch die durch die Monopolisierung alles religiösen und theologischen Unterrichts ermöglichte zwangsweise *Verfälschung des Glaubens und des religiösen Lebens.* Das war ein Erfolg der im letzten Grunde ungläubigen und kirchenfeindlichen Aufklärung des 18. Jahrhunderts; wenn sie es auch nicht vermochte, die massgebendsten Persönlichkeiten in Staat und Kirche völlig ihrem Glauben zu entfremden,[1]) so wusste sie doch in den weitesten Kreisen die Überzeugung vom Vorhandensein der schwersten *Missbräuche* und *Gebrechen* im kirchlichen Leben zu erwecken, die durch starke Hand schonungslos beseitigt werden müssten. Kaiser Joseph II. vor allem hielt sich für berufen, nicht bloss seine vollen »Majestätsrechte« der Kirche gegenüber in Anwendung zu bringen, sondern auch kraft der ihm zustehenden Befugnisse die Kirche seiner Länder allergründlichst zu reformieren.

Die Bezeichnung *»Josephinismus«* verdient dieses System nicht etwa deshalb, weil Kaiser Joseph II. der erste oder einzige gekrönte Protektor desselben gewesen wäre. Schon lange vor Josephs Alleinherrschaft hatten sich die Beherrscher der romanischen Völker die

---

1) Man darf sicher nicht alle Hauptbeförderer der sog. aufgeklärten, rationalistischen Richtung, einen Joseph II., Dalberg, Wessenberg u. a., selbst jene nicht uneingeschränkt, welche als Mitglieder des Freimaurer- und Illuminatenordens bekannt geworden sind, zu den Kirchenfeinden und Ungläubigen im strengen Sinne rechnen. Sie leisteten aber alle der Zeitkrankheit, die in *grenzenloser Ueberschätzung der eigenen Weisheit und Verachtung der Vergangenheit* so manche Perle im kirchlichen Leben, z. B. den gottgeweihten Ordensberuf, die herrlichen Andachtsübungen und Werke der Frömmigkeit, den priesterlichen Zölibat, die Heiligenverehrung u. s. w. als wertlos verachten lehrte, ihren grösseren oder geringeren Tribut.

schwersten Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten erlaubt, als dessen bemerkenswerteste Folge die Aufhebung der Gesellschaft Jesu sich darstellt. Auch in Wien hatte Josephs Mutter, die grosse und fromme Kaiserin *Maria Theresia* den neuen Ideen immer mehr Einfluss auf ihre Regierungsmassnahmen gewährt. Ganz richtig bemerkt darum Schulte:[1] »Kaiser Joseph II. schuf eine Gesetzgebung, welche sich von der seiner Mutter nicht durch eine andere Grundanschauung über das Recht des Regenten unterschied, sondern einmal dadurch, dass er die Konsequenzen zog aus dem von seiner Mutter klar gestellten Satze: »»der Staat ist von den Kirchengesetzen unabhängig, die Kirchengesetze haben nur die ihnen von ersterem eingeräumte Wirkung««, sodann durch die *systematische Regelung ganzer Gebiete* an Stelle des früheren Ordnens nach Bedürfnis einzelner Fälle.«

Eine kurze Übersicht der kirchenpolitischen Gesetzgebung Maria Theresias möge dies erweisen.[2])

b) Die kirchenpolitische Gesetzgebung Maria Theresias.[3])

Fast sämtliche der von uns hier zu besprechenden Verfügungen der Kaiserin fallen in die zweite Hälfte ihrer langen Regierung, in die Jahre nach 1765 und hauptsächlich in das Dezennium von 1771 bis 1780, ein auffallender Beweis dafür, dass die Aussaat des *Febronius* (erschienen 1763) am Kaiserhofe alsbald reichliche Früchte gezeitigt hat.

Als unfreundliche Massregeln gegen das *Oberhaupt der Kirche* sind zu nennen die Vorschrift des *Plazet* vom 12. September 1767 für alle päpstliche Bullen sowie das Verbot vom 22. September 1777, in Rom *direkt* Ehedispensen einzuholen, welches am 23. Januar 1778 auch auf die Fälle eines impedimentum occultum ausgedehnt würde.

Dieses Misstrauen gegen den Papst übertrug sich auch auf

---

1) Gesch. d. Quellen u. Lit. d. kan. R., III. Bd. 1. Teil 1880 S. 113.

2) Vgl. *Karl Werner*, Gesch. d. kath. Theologie seit d. Trienter Konzil bis zur Gegenwart, Münch. u. Leipz. 1889 S. 193: »Die reformatorische Bewegung im österreichischen Kirchen- und Unterrichtswesen nahm in den *fünfziger Jahren* des 18. Jahrhunderts ihren Anfang; sie hielt sich während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia innerhalb gewisser Schranken und war *anfangs* nur darauf gerichtet, das Veraltete und Missbräuchliche zu beseitigen und die augenscheinlichen Lücken und Mängel im theol. Unterrichte auszufüllen.«

3) Die österreichischen Verordnungen die Kirche betr. sind in mehreren Sammlungen publiziert worden. Wir entnehmen, so weit nicht anders angegeben, unsere Hinweise der bis 1788 reichenden »*Sammlung der Kaiserlich-Königlich Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico Ecclesiasticis*«; *I. Band vom J. 1767 bis Ende 1782*. Wien 1784, 264 S. fol. u. 39 S. Nachtrag. Die Verordnungen bis 1788 wurden in mehreren *Fortsetzungen* bekannt gegeben.

alle anderen *auswärtigen Oberen* des Welt- und Ordensklerus. Gedruckte Erlasse solcher Oberer durften unter schwerer Strafe seit 25. Oktober 1776 nur mit Genehmigung der Landesstelle publiziert werden. Als ein weiterer Schritt, die Katholiken der Erblande von einem über die Landesgrenzen hinausgreifenden Nexus möglichst zu lösen, erscheint die Verordnung vom 30. Dezember 1769, welche alle *venetianischen* Geistlichen für unfähig erklärt zum Besitz inländischer Pfründen oder klösterlicher Würden und jeden Provinzialverband zwischen erbländischen und venetianischen Klöstern aufhebt; ein weiteres Verbot vom 11. April 1770 schliesst auch die *bayerischen* Untertanen von allen kaiserlichen Benefizien aus.

Das *Plazet* wurde bald auch für sämtliche religiöse oder theologische Publikationen im Inland gefordert; am 21. Mai 1772 dehnte man die *staatliche Bücherzensur*[1]) auf alle theologischen Werke, Predigten, Thesen, Lieder u. s. w. aus.

Ebenso traf die Kaiserin auf dem Gebiete des *kirchlichen Vermögensrechtes* einseitige Verfügungen. Sie untersagte den Bezug des sog. Beichtkreuzers, des Taufgeldes vom Kindesvater[2]) sowie des Versehgeldes.[3]) Eine Verordnung vom 8. Februar 1771 regelt die Verwendung der fructus intercalares der erledigten Benefizien; kurz darauf[4]) wird für Böhmen verordnet: »In dem Zeitraum eines Jahres sollen alle dermalen zu den landesfürstlichen Kirchen und Pfarren hierlandes gehörige Grundstücke und Untertanen plus offerenti veräusseret und das daraus erlöst werdende Geld . . . in einem öffentlichen fundo ad fructificandum angeleget, mit käuflicher Hintangebung der von denselben besitzenden Wiesen, Wäldern, Zehnten und Gärten aber nur alsdann fürgegangen werden solle, wenn der Pfarrer selbst hiewegen die Vorstellung und Bitte einreichen werde.«

Recht empfindlich waren die Verordnungen bezüglich des *Ordenslebens.* Die *Affiliation* mit fremden und *auswärtigen* Ordenshäusern, besonders eine solche mit *pekuniären* Zuwendungen wurde untersagt.[5]) In die *innere Klosterzucht* greift die Verfügung[6]) ein, dass alle Klostergefängnisse aufzuheben seien und Klosterhaft nur in einer sauberen, abgesonderten Klosterzelle verbüsst werden dürfe. Mehrere

---

1) Vorsitzender der Zensurbehörde war bis 1772 *Gerhard van Swieten.* Bezeichnend für den in dieser Kommission herrschenden Geist ist die Unterdrückung einer Biographie des hl. Joseph v. Cupertino im Jahre 1768 wegen der darin erzählten wunderbaren Begebenheiten; erst auf energisches Einschreiten des Kardinalerzbischofes Migazzi von Wien wurde dieses Verbot zwar aufgehoben, aber die vorhandenen Exemplare eingezogen. *C. Wolfsgruber*, Kardinal Migazzi, Ravsbg 1890 S. 408 ff.

2) VO. v. 16. Okt. 1767. — 3) VO. v. 6. Juli 1776. — 4) VO. v. 18. Mai 1771. — 5) VO. v. 31. Okt. 1771. — 6) VO. v. 31. Aug. 1771.

Verordnungen bezwecken, eine Schädigung des materiellen Wohlstandes der Untertanen infolge reichlicher *Zuwendungen an Klöster* und insbesondere den befürchteten *Geldabfluss ins Ausland* von Seiten der Orden zu verhindern. Allen Klöstern beider Geschlechter wird verboten, ohne landesherrlichen Konsens »einiges Geld in natura oder durch Wechsel ausserhalb Unserer Erbländer anzulegen, zu verschicken oder zu verwenden oder ihren ausserhalb Unserer Staaten wohnenden Ordensgenerälen zuzusenden«.[1]) Die *Mitgift* der Ordensfrauen wird auf höchstens 1500 rheinische Gulden fixiert; Klosterinsassen dürfen jährlich höchstens 200 Gulden zugewendet werden, alle übrigen Zuwendungen inter vivos et mortis causa sind verboten.[2]) Die *Messstipendien* für Ordensgeistliche dürfen nicht über einen Gulden betragen; nur die Mendikanten dürfen *Geldgeschenke* annehmen, müssen dieselben aber, wenn sie den Betrag von 100 Gulden übersteigen, in öffentlichen Kassen anlegen.[3]) Alle *Testamente* der Ordensgeistlichen müssen laut Verordnung vom 28. Sept. 1779 der Landesstelle vorgelegt werden, damit die »unnötigen Vermächtnisse auf Lampen, Altäre, Messen u. s. w. abgestellt werden könnten«. Am 13. Februar 1773 wird von den Ordensprovinzen eine Fassion über ihren Vermögensstand eingefordert; die Verordnung vom 1. April 1775 hebt die *Provinzkassen* der Orden auf und gestattet den Provinzialen, Visitatoren u. s. w. nur, alljährlich einen kleinen Beitrag zur Bestreitung der Reisekosten und der Korrespondenzen von den einzelnen Klöstern einzufordern. Eine Verordnung vom 27. März 1767 tritt dem *Anwachsen der Klöster* entgegen: stark verschuldete Klöster dürfen gar keine Novizen mehr, die anderen nur den Abgang seit 1766 aufnehmen. Den gleichen Zweck verfolgte das Verbot vom 17. Oktober 1770, die *Ordensgelübde* vor Vollendung des 24 Lebensjahres abzulegen unter Androhung einer Strafe von 3000 Gulden, deren eine Hälfte dem Denunzianten zufallen sollte.[4]) Hierher gehört auch das Verbot vom 26. Mai 1780 Kandidaten aufzunehmen, bevor sie mit Erfolg die studia humaniora absolviert hätten. Ganz besonders verhängnisvoll musste dem Ordensgeist aber die Bestimmung Maria Theresias über das *klösterliche*

---

1) VO. v. 4. Sept. 1771.
2) VO. v. 26. Okt. 1771.
3) VO. v. 28. Januar 1775.
4) Fürst Kaunitz meinte, jedermann sollte nicht vor Vollendung des 24. Jahres ins Kloster eintreten und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dasselbe nach Belieben wieder verlassen dürfen. Nicht nur der Staat werde aus einer solchen Bestimmung den unleugbaren und sehr grossen Vorteil der *Verringerung* der Anzahl der Ordensgeistlichen ziehen; auch der Religion müsse eine solche Neuerung zum Heile gereichen. *v. Arneth* a. a. O. Bd. IX S. 71.

Studium vom 13. Oktober 1770 werden, wonach alle Ordensglieder, Kandidaten und Studenten »nach den *nämlichen Grund- und Lehrsätzen*, wie auch nach den nämlichen *Lehrbüchern*,[1]) welche auf Unserer hiesigen Wienerischen Universität vorgeschrieben sind« zu unterrichten waren. Von dieser Verordnung bis zum Erlass Kaiser Josephs, der alle Ordenskleriker in die Generalseminarien verwies, war kein so grosser Schritt mehr.

Auch die *Aufklärung* wusste schon unter Maria Theresia vereinzelt sich der gesetzgeberischen Macht zu bedienen. Am 17. August 1771 wurde die Errichtung jeder neuen *Bruderschaft* ohne allerhöchste Einwilligung untersagt; die bestehenden Bruderschaften sollen untersucht und die »entdeckten *Missbräuche* und *unnötigen Geldeinflüsse*« aufgehoben werden. Zu diesen »Missbräuchen« zählten offenbar auch die »Geheimnisstäbe, Geheimnisröcke und Labare wie auch die Kapuzen und Casquete«, deren Gebrauch im Konsistorium vom 17. Februar 1775 bei »schärfster Ahndung« untersagt wurde. Ein gleiches Schicksal widerfuhr dem *dritten Orden*, der am 15. Juni 1776 zum Aussterben verurteilt wurde.[2]) Auch gegen die Vornahme der kirchlichen *Exorzismen* schritt die Kaiserin ein. Einen Franziskanerpater, der ohne Erlaubnis des Erzbischofs einen feierlichen Exorzismus vorgenommen, befahl sie »aus hiesiger Gegend wegzuschicken»[3]) und ordnete an, den Erzbischof durch Dekret wissen zu lassen, dass der Gebrauch der Exorzismen ohne vorherige Einvernahme mit der Regierung verboten sei.[4])

Die *Zahl der kirchlichen Feste* wurde während der Regierung Maria Theresias zweimal, allerdings mit kirchlicher Einwilligung, durch Benedikt XIV. und 1771 durch Klemens XIV. sehr erheblich reduziert. Letzterer hat 20 Festtage für die österreichischen Länder (mit Ausnahme Italiens) aufgehoben und, weitergehend als Benedikt XIV., für diese Tage auch Dispens vom Besuch der heiligen Messe gegeben; für die ausgefallenen Vigilien wurden die Mittwoche und Freitage im Advent als Fasttage bestimmt.[5]) Die österreichische

---

1) Die Ordenslektoren mussten eine Prüfung bestehen (VO. v. 8. Nov. 1777); jeder Studierende eines Klosters musste ein Exemplar der Riegger'schen Institutionen des Kirchenrechts, das Kloster selbst drei Exemplare besitzen (VO. v. 3. Okt. 1778).

2) Hofrat *v. Heinke* äusserte bezüglich des III. Ordens: »Kein abgeschaffter Missbrauch wird sicher bei aller nur möglich hervorzusuchender Gelegenheit wieder seine Einführung durch allerlei Wege mehr suchen als dieser, weil dort der Standort *betäubender Andächteleien* und somit die *sicherste Quelle zu Gelderwerbungen* für die Welt- und Ordenspriester anzutreffen ist.« *Wolfsgruber* a. a. O. S. 454.

3) Am 9. Juli 1785.

4) Am 24. Juni 1758. *Wolfsgruber* a. a. O. S. 202.

5) V. *Arneth* a. a. O. S. 67.

Kommission, welche auf Grund einer von Paul Joseph von *Riegger* ausgearbeiteten Abhandlung[1]) diese Angelegenheit beriet, stellte noch ungleich grössere Forderungen. Nach Rieggers Vorschlag sollten auch die zweiten Tage an Ostern und Pfingsten fortfallen, die Feste Mariä unbefleckte Empfängnis, Himmelfahrt und Geburt auf die Sonntage verlegt werden. Die Aufhebung einer sehr beträchtlichen Anzahl von Feiertagen erscheint nach Riegger als ausgiebiges Mittel, die *Frömmigkeit* zu fördern, dem *Müssiggang* mit den mit ihm verknüpften Ausschweifungen zu steuern, eifrigere Betreibung des Feldbaues, der Industrie, Belebung des Kreditwesens im Inlande, grössere Wohlfeilheit der Produkte, Antrieb zur Arbeitsamkeit, »*billige Achtung für das Nützliche und verdiente Geringschätzung unnützer Beschäftigung*« zu bewirken.

Auch die *Prozessionen* und *Wallfahrten* wurden durch die theresianische Gesetzgebung getroffen. Am 11. April 1772 wurden alle Prozessionen über die Grenzen der Erblande hinaus, ferner alle, bei denen man über eine Nacht ausbleiben musste, mit Ausnahme der Wiener Wallfahrt nach Maria-Zell, untersagt. Eine Verordnung vom 29. Mai 1773 verbot die Begleitung der Prozessionen durch Reiter bei Verlust des Pferdes und das Festschiessen aus Gewehren; am 26. Juni 1776 wurde untersagt, »in den Kirchen und bei den Prozessionen Bäume zu setzen«, wodurch »dem Holznachwuchse und der Waldkultur beträchtlicher Eintrag zugeht«. Die *Wallfahrten nach Rom* waren seit dem 4. März 1775 gänzlich verboten.

Einen empfindlichen Eingriff in das *kirchliche Strafrecht* bebedeutet das Verbot der Verhängung einer *Exkommunikation* über einen Untertanen ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Landesstelle;[2]) das *Asylrecht* wurde durch Verordnung vom 15. September 1775, welche 24 Kategorien von Verbrechern von dem Privileg ausnahm, nahezu illusorisch gemacht.

Aus eigener Machtvollkommenheit führte Maria Theresia am 1. August 1772 den sog. *Sagan'schen Katechismus* (von Felbiger) für die gesamten österreichischen und böhmischen Erblande ein. Indes behandelte die Kaiserin nicht bloss die Volksschule und die profanen Studien als ein reines »Politikum«,[3]) sondern wusste auch der gesamten *theologischen Ausbildung* ihren Willen aufzudrücken. Im Jahre 1769 wurde für Theologen auch das Hören von Vorlesungen

1) V. *Arneth* a. a. O. S. 57. 60.
2) VO. vom 1. Okt. 1768.
3) Kais. Resol. v. 28. Sept. 1770: »Das Schulwesen ist und bleibt allezeit ein Politikum.« *Wolfsgr.* a. a. O. S. 289.



über »Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaften« gewünscht und im gleichen Jahre angeordnet, dass die Bewerber um Patronatspfarreien auch in den Polizei- und Kameralwissenschaften zu prüfen seien. Eine Verordnung vom 29. Mai 1773 macht die Erlangung eines inländischen Benefiziums durch Untertanen, welche mit landesherrlicher Dispens ihre Studien im Ausland, besonders in Rom gemacht, von einer Prüfung abhängig. Am 3. Oktober 1774 erschien der von Rautenstrauch ausgearbeitete, tief einschneidende theologische *Studienplan für die gesamte Monarchie.* Weitere Verordnungen zielten darauf ab, den neuen *kirchenrechtlichen Grundsätzen* überall die alleinige Herrschaft zu sichern:[1]) Alle ad ordines Aspirierenden müssen *ex iure publico et privato geprüft* werden;[2]) kein Aspirant des Welt- oder Ordensklerus darf bei schwerer Strafe zu den heiligen Weihen zugelassen werden, bevor er nicht sein Examen über das öffentliche und private Kirchenrecht nach den auf den inländischen Universitäten eingeführten Grundsätzen vor den staatlich bestellten Lehrern mit wenigstens der zweiten Note bestanden hat.[3]) Unterm 5. Oktober 1776 wird für alle erbländischen Universitäten, Lyzeen und Klosterstudien angeordnet, »wienach das Studium iuris ecclesiastici nach keinem anderen Lehrbuche als der *Institutionum Pauli Rieggeri* gelehret, auch keine Lehrsätze ausgesetzet, öffentlich verteidiget und gehalten werden sollen, die nicht in der nunmehr vorgeschriebenen *Synopsi Juris ecclesiastici* publici et privati, quod per terras haereditarias Imperatricis Mariae Theresiae obtinet . . . Viennae 1776 gefunden werden«.[4])

Wie *energisch* die Kaiserin ihre kirchenpolitischen Grundsätze durchzuführen gesonnen war, beweist der Erlass vom 5. Oktober 1776 gegen eine unliebsame Kritik ihrer Massnahmen. »Es sei schon

---

1) Schon vor M. Theresia waren die österreich. Herrscher auf die grossen Vorteile aufmerksam geworden, die ihnen die neue Kirchenrechtstheorie versprach. So befahl die allerh. Entschliessung vom 21. April 1734 den weltlichen juridischen Professoren in Innsbruck »vornehmlich auf die materias mixtas wie de censuris, de asylo, de causis matrimonialibus, de foro clericorum, de immunitate ecclesiastica etc. besonders aufmerksam zu sein, damit die Studenten, die öfters allein in iure canonico derlei Materien traktieren hören, mithin zuweilen in denselben nicht die richtigen principia annehmen, mit diesen dem Publico öfter sehr schädlichen und nur auf die Prädomination des Cleri abzielenden Lehrsätzen in die Aemter eintreten, die *wahre Lehre*, wie sie in Cavarruvias, *van Espen* et similibns zu sehen, in derlei Sachen wissen und nicht von den Widrigen verführt werden.« *Wolfsgr.* a. a. O. S. 11.

2) VO. vom 15. Juni 1776.

3) VO. vom 25. Okt. 1776.

4) Die Synopsis, von *Rautenstrauch* verfasst, enthält 253 Sätze. Charakteristisch für den darin ausgesprochenen Geist sind z. B. n. 22: Jede Exkommunikation sei von dem Landesherrn zu bestätigen; n. 26: der Landesherr könne kirchl. Zensuren aufheben. *Wolfsgr.* a. a. O. S. 366.

öfters unerwartet zu vernehmen gewesen, dass verschiedene Weltpriester, Ordensobere und Untergebene sich über die nach und nach bekannt gemachte Verordnungen und Gesetze, welche die äusserliche Kirchenzucht oder sonstige Disciplinaria vel externa Religionis und die Temporalia der Geistlichen betreffen, in ungeziemende Ausdrücke ausgelassen, solche getadelt oder gar verächtlich gemacht hätten.« Solche »Verbrechen« seien ohne allen Unterschied mit Absetzung der betreffenden Obern, »auch beschaffenen Umständen nach mit einer noch empfindlicheren Ahndung« zu bestrafen.

Vorstehende Übersicht zeigt unwiderleglich, wie die neuen Ideen schon unter Maria Theresia immer mehr an Boden gewannen. Ihre einflussreichsten Ratgeber: Gerhard *van Swieten*,[1] *Riegger*,[2] der Abt *Rautenstrauch*,[3] der Staatskanzler Fürst von *Kaunitz-Rietberg* waren sämtlich überzeugte Anhänger der neuen Richtung, Vertreter der Staatsomnipotenz und der Aufklärung. Bereits unter Maria Theresia erschienen unter staatlicher Ägide die kanonistischen Werke eines Rautenstrauch, *Riegger*, Schrodt und *Eybel*; über die Begünstigung des Febronius vgl. oben S. 57 und Bd. 83 S. 643 dieser Zeitschrift. Der Sieg der Aufklärer war schon

1) V. *Arneth* a. a. O. S. 157: »*Van Swieten* stand als Mensch und als Arzt bei der Kaiserin in einem Ansehen, wie es höher und fester gewurzelt unmöglich gedacht werden kann.« S. 159 werden die zwei hervorragendsten Eigenschaften van Swietens genannt: »Die eine bestand in einer für jene Zeit . . . immerhin bemerkenswerten *freieren Auffassung* der Fragen geistigen Inhalts, die er insbesondere in den ihm übertragenen Zensurgeschäften zu betätigen häufig Gelegenheit besass. Als die zweite aber darf seine strengkatholische (?) Gesinnung genannt werden, welche ihn gleichwohl nicht hinderte, vielleicht sogar antrieb, der *ausgesprochenste Feind des Ordens der Jesuiten* zu sein.«

2) Paul Joseph v. *Riegger* aus Freiburg i. Br., seit 1753 Prof. des Kirchenrechts in Wien, gab 1768 in vier Bänden die *institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae* heraus; 1773 zog sich Riegger von der Professur zurück und empfahl als Nachfolger seinen Schüler Joseph Valentin *Eybel*. »Auf dem Wirken Rieggers als Lehrer und Beamter wurzelten die Mehrzahl der Massregeln, welche in kirchlichen Angelegenheiten während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ergriffen wurden« (v. Arneth a. a. O. S. 187). »Entfaltete Riegger als Lehrer und als Schriftsteller die Wirksamkeit eines *Reformators*, so trug er als Staatsbeamter nicht wenig dazu bei, seine theoretischen Lehrsätze in *praktische Wirklichkeit* gelangen zu lassen . . . Mit Herz und mit Mut vertrat Riegger die freiheitlichen Anschauungen, welche mit dem aufgeklärten Geiste seines Zeitalters im Einklange standen, *gegen die frühere Allmacht des hl. Stuhles*. Unerschrocken trat er ein für das Recht des Staates, auch auf kirchlichem Gebiete in Sachen, welche das katholische Dogma nicht berührten, seine Angelegenheiten, sei es im Einverständnisse mit der Kurie, sei es selbständig, zu ordnen« (ebendas. S. 185).

3) »Stephan v. *Rautenstrauch* . . . im höchsten Grade aufgeklärt, schmiegsam, eitel, ehrgeizig, dem glaubenslosen Indifferentismus seiner Zeit von ganzer Seele huldigend, angesteckt vom Febronianismus, ein erklärter Gegner Roms und Feind allem, was von dorther kam.« *Karl Ritter*, Joseph II. und seine kirchlichen Reformen. Regsbg. 1867 S. 67.

vor 1780 ein nahezu vollkommener. Doch legte sich die Kaiserin immerhin noch eine gewisse Mässigung auf. Sie schreibt z. B. ihren Ratgebern in einer Resolution vom 28. Februar 1779 sehr treffend ins Merkbuch: »In unsern Zeiten ist nicht mehr zu fürchten, dass der römische Stuhl denen weltlichen Fürsten zu nahe trete, wohl aber selbe zuviel in das geistliche Wesen und Religionssätze und Verehrung des Hauptes der Kirchen sich einmischen und zudringen, woraus die übelsten Folgen entstehen werden.«[1]) Im Jahre 1775 liess die Kaiserin den Professor Eybel, der öffentlich die These verteidigen liess, die Fürsten allein könnten trennende Ehehindernisse einführen, verwarnen und 1779 seiner Professur entheben und sein Lehrbuch abschaffen.[2])

Mit dem Regierungsantritt Josephs II. waren alle Schranken gefallen.

c) *Kaiser Josephs II. Ratgeber und kirchenpolitische Grundsätze.*

Josephs II. zehnjährige Regierung bedeutet für die katholische Kirche die Quelle und Ursache unermesslicher Leiden und Schädigungen und liefert der Weltgeschiche ein eklatantes Beispiel, welches Unheil ein wohlmeinender, aber von falschen Ideen beherrschter, despotisch veranlagter Regent über seine Untertanen bringen kann. In seiner Jugend gewann nur *ein* Lehrer Einfluss auf ihn, der Professor des Naturrechts an der Wiener Universität, Freiherr von Martini. »Dieser begeisterte den Prinzen für die revolutionären Ideen der französischen Ökonomisten . . . und erfüllte allmählich seinen Schüler mit *Geringschätzung für alles Herkommen und alles historisch Gewordene*. . . . Joseph nahm in sich die Vorstellung auf, dass nur ein einziger, uneingeschränkter Herrscherwille das Werk der Reform im Sinne der Humanität und der allgemeinen Volkswohlfahrt vollbringen werde.«[3]) »Ganz befangen in dem *materialistischen* Geiste der modernen Zeitaufklärung erschien dem Kaiser alles, was nicht einen mit Händen greifbaren Nutzen darbot, als überflüssig und zu nichts taugend. So hatte er denn keinen Sinn

---

1) *Wolfsgruber*, Kard. Migazzi S. 267. Am 25. April 1767 gab die Kaiserin in einem Schreiben an die Bischöfe ihrem Entsetzen über das Umsichgreifen der Freigeisterei und des Unglaubens Ausdruck und liess die Regierungen durch die Hofkanzlei ermahnen, auf die freigeisterischen Bücher zu fahnden und die Hofmeister der Jugend zu beaufsichtigen, »damit am wenigsten unter ihnen einige freigeisterische Gott- und Religionsspötter geduldet werden«. Bei *Wolfsgr.* S. 215. Das Verhältnis zwischen M. Theresia und Joseph war hauptsächlich wegen des Radikalismus des Kaisers in kirchlichen Sachen ein vielfach getrübtes.

2) *Wolfsgr.* a. a. O. S. 348 f. u. 373.

3) Art. Joseph II. im K.-Lex. von *Wetzer* u. *Welte*.

für alles Höhere, keine Pietät für das Alte und Hergebrachte,[1]) für die Tradition der Väter.«[2])

Die Reformmassregeln Josephs auf kirchl. Gebiete waren von *zwei Gesichtspunkten* getragen: der eine war die Beseitigung der von den Aufklärern entdeckten *Missbräuche*,[3]) der andere die Hebung des angeblich durch die Kirche geschädigten *materiellen Wohles*[4]) der Untertanen. Hierhin zielte die ängstliche Sorgfalt, ja jeden

---

1) Ein Beispiel der Gefühllosigkeit des Kaisers ist seine Verordnung vom 23. August 1784, dass die Toten *ganz bloss* in einen Sack eingenäht, die hölzerne Leichentruhe auf dem Friedhofe wieder weggenommen und der Leichnam mit frischem Kalk überschüttet werden solle. Am 20. Januar 1785 sah sich Joseph wegen »der hierüber vorgefassten Meinungen, die so stark und allgemein seien, dass sie die Gemüter vieler Dero Untertanen beunruhigten,« genötigt. die allgemeine Verbindlichkeit seiner »aus landesväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes« ergangenen Verfügung aufzuheben — einer der sehr seltenen Fälle, in denen der Monarch einen seiner Schritte teilweise wieder zurücknahm.

2) *K. Ritter* a. a. O. S. 7.

3) Sofort nach der Thronbesteigung Josephs II. ergoss sich eine wahre *Sturmflut der seichtesten Aufklärugsliteratur* über den ganzen Staat. Blumauer berechnet deren Zahl allein aus den fünf ersten Regierungsmonaten auf 11072 (Aug. Theiner, Gesch. der geistl. Bildungsanstalten, Mainz 1835 S. 267). Eine der nichtswürdigsten Schmähschriften war die Monachologia von Joannes Physiophilus (Hofrat Ignaz Edler von Born). Joseph wurde von den Aufklärern fast vergöttert. Als Probe geradezu widerwärtiger Schmeichelei sei die bombastische Expektoration Neupauers, Prof. in Graz (Versuch über die Frage, ob e. kath. Landesfürst d. Recht habe, gültig geschlossene und vollbrachte Ehen . . . auch in Ansehung d. Bandes zu trennen 1785 S. 30 f.) angeführt: »Heil ihm — dem grossen — dreimal grossen Joseph! Zum Weltenreformator geboren, sah er lange die Unwissenheit — den Aberglauben — die kirchlichen und politischen Missbräuche für das an, was sie in der Tat waren — für Blutsauger der Menschheit! Wie tausendjährige Eichen standen sie da, stürmetrotzend, und beschädigten mit ihrem verheerenden Schatten ringsumher den besten Teil Europas. Joseph sah es — seufzte über das Elend der geschändeten Menschheit — und nach tief durchdachtem Plane setzte er die Axt an die Wurzel des schädlichen Baumes. Da welken sie nun allesamt — da verdorren ihre verheerenden Aeste, einer nach dem andern, und heller befruchtender Sonnenschein erquickt nun die gesegneten Staaten Oesterreichs. Sie blühen — nein, sie blühen nicht, sie reifen schon dankbar der grossen Erwartung Josephs entgegen. Bald wird sein ruhmvolles Beispiel auch unsere noch schlummernden Nachbarn zur Nachfolge wecken, und Joseph hat dann den süssen — beruhigenden Nachklang, Europa beglückt und die Rechte der beleidigten Menschheit gerettet zu haben.«

4) Sehr richtig bemerkt *Wolfsgruber* (a. a. O. S. 263): »Es lauerte im Hintergrund aller sog. Reformen der Höfe auf Kosten des Klerus im ganzen genommen doch immer ein und dieselbe Sache: dem römischen Stuhle und der Kirche überhaupt die Einkünfte des Klerus zu entziehen und dieselben für die weltlichen Zwecke, Hof, Militär und Staat zu verwenden.« Die bis ins Lächerliche gehende Sorge des Kaisers, ja jedem österreichischen Kreuzer den Pass ins Ausland zu verweigern, tritt vielfältig hervor. Es war nur eine diplomatische Verlegenheitsausrede, wenn Joseph II. in seiner Beantwortung der Beschwerde Pius VI. am 15. April 1782 zu Punkt 10 und 11 den Bescheid gab: »Es war fern von mir, bei meinen in Rede stehenden Gesetzen mein Augenmerk auf Geldangelegenheiten oder auf solche Kleinigkeiten zu richten, wie die ausschweifenden Erpressungen der Agenten sind.« Der Josephinismus und die kais. Verordnungen vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche. Wien 1851.

Abfluss des Geldes ins Ausland,[1]) besonders nach Rom,[2]) zu verhindern, das Verbot des Sammelns durch fremde Ordensleute, die Normierung der Stol- und bischöflichen Kanzleitaxen, die Aufhebung zahlreicher Klöster, Stifter, Benefizien und die Vereinigung der so gewonnenen Mittel in den *Religions-* und *Schulfond*, hierhin auch die ganze Erziehung des Welt- und Ordensklerus, die auf Beseitigung aller »*geistlichen Müssiggänger*« und Heranbildung bloss praktischer Seelsorger, »Volkslehrer« ausging.

Als *Ratgeber* in dieser Tätigkeit dienten Joseph zum Teil noch die von seiner Mutter übernommenen Staatsmänner wie Rautenstrauch, Kaunitz u. a. Als besonders einflussreich sei hier noch genannt *Gottfried van Swieten*, Sohn des Leibarztes Gerhard v. Swieten, Präsident der Studienhofkommission, »ein Mann, der mit seiner philosophischen Impietät den sanguinären Charakter eines Calvinisten verband und es verstand, mit unglaublicher Hinterlist, Tücke und Kühnheit den Sturz der katholischen Kirche in Oesterreich vorzubereiten . . . . Bei Besetzung der Lehrämter übte van Swieten eine absolute Gewalt aus . . . und beförderte eben nur Männer, die wie er kein Gewissen, keine Religion hatten, ohne Tugend, ohne Frömmigkeit, ohne Sitten waren.«[3])

In welcher Art Joseph von den Männern seines Vertrauens beraten wurde, das illustriert trefflich eine *Denkschrift des Hofrates v. Heinke,*[4]) vom 14. März 1781, welche dieser aus höchstem Auftrag für den Kaiser verfasst hatte, der wir, da sie die Programmpunkte aller josephinischen Reformen enthält, einiges entnehmen.[5])

---

1) Vgl. die VO. vom 3. Mai 1781, welche verbietet, Stipendiengelder ausserhalb der k. k. Staaten zu schicken.

2) Siehe unten den Abschnitt: Das josephin. Kirchenrecht u. der Primat.

3) *Ritter* a. a. O. S. 63 f. Dieses Urteil, so hart es klingt, ist wohl nicht ungerecht; man denke nur an die nichtswürdigen Kreaturen, die in Innsbruck, Löwen und an anderen Orten an die Spitze der Generalseminarien berufen wurden.

4) Joseph Freiherr *v. Heinke*, seit 1767 Hofrat in Wien, unter Joseph II. Referent der geistl. Hofkommission, war schon unter M. Theresia mit die Seele der Reformen: 1769/70 entwarf er im Auftrage der Kaiserin eine »gesetzmässige Vorschrift für alle Stellen, Aemter, Gerichte und Obrigkeiten Uns. deutschen Staaten und Erbländer«, die er selbst als »erste Operationspläne« bezeichnete. In der Religion wird hier das »Wesentliche« und das »Zufällige« streng unterschieden; nur was zu der Apostel Zeiten schon bestanden, sei wesentlich. Art. 17 der Instruktion spricht aus: »*Alles, was die Kirche und Geistlichkeit an zeitlichen Gütern und darüber geniessenden Befreiungen besitzet, hat sie von der weltlichen Macht erhalten*«. Art. 18: »Die der Kirche und Geistlichkeit vom Staate erteilten Güter können unter gewissen Umständen für das allgemeine Beste verwendet und die verpönten Freiheiten abgeändert, eingeschränkt oder gar aufgehoben werden«. Bei *Wolfsgr.* a a. O. S. 269, 276 ff.

5) Ausführlicheres hierüber siehe *Wolfsgr.* a. a. O. S. 469 ff.

»Der Monarch, welcher den grossen Gedanken ausführt, dass die Priesterschaft seines Staates in ihrem ganzen Umfange der geistlichen Würde auf eine denen heutigen Zeiten und Bedürfnissen angemessene Art mit anständigem, keineswegs der harten Notwendigkeit, sondern der zu jedem Amte aufmunternden Bequemlichkeit entsprechenden Unterhalt versorgt wird, dieser Monarch würde vieles Übel aus der Wurzel beheben und durch das Ebenmass in der Einteilung nach Unterschied der geistlichen Ämter dem Priester Zufriedenheit, der Kirche Ruhe, der Religion Befestigung verschaffen, dem weltlichen Teile aber wahre Ehrfurcht und Liebe gegen seine Hirten einprägen, weil die Streitigkeiten propter meum et tuum in Bezug auf alle modos acquirendi als der eigentliche Zankapfel beider Teile nicht mehr zu fürchten stünden. Wenn ferner die *Unterhaltung des gesamten Cleri aus einer hiezu bestimmten Massa* erfolgte, so würde die Herde von dem Seelsorger *ganz allein geistliche Wohltaten* (sic!) empfangen, denen Schafen wäre er nicht zur Last, somit aber müssten diese seine Lehren für blosse Wahrheiten, nicht aber als Absichten auf Interesse oder weltliche Dinge halten, und eben dadurch würde sich das wahre Vertrauen, folglich auch der Gehorsam in geistlichen Ratschlägen bestens empfehlen . . . .

Die *meisten kanonischen* und theologischen *Schriftsteller* aus den mittleren Zeiten, wo die gröbste Unwissenheit bei denen Weltlichen herrschte, haben die *Welt durch Saecula getäuscht*, als würden zeitliche Güter, Gold und Geldeswert sogleich eine geistliche Sache (quid spirituale), sobald sie in geistliche Hände komme.«

In dem principio der *Unfehlbarkeit des Papstes* seien die gefährlichsten Folgen verborgen, und daher sei es höchst notwendig, »dass sich der Beherrscher eines Staates bei jeder Gelegenheit des ihm unstreitig gebührenden *Juris supremae Jnspectionis* über alle Lehren auf Universitäten sowie über anderweite Anstalten der Geistlichen sorgfältig gebrauche«. Aus der päpstlichen Unfehlbarkeit würden die päpstlichen Reservate, Erledigung der causae maiores, Verleihung von Dispensen, Ablässen, Altarprivilegien u. s. w. abgeleitet. »Man betrachte daher nur mit Aufmerksamkeit, welchen tiefen Einfluss derlei dem Schein nach das blosse Dogma betreffende Lehrsätze NB. per indirectum in das Interesse des Staates wirklich haben, weil in den besagten Fällen unmittelbar oder mediate ein *beständiger Geldausfluss* und eine Art von Kontribution aus den Ländern geht, die, wenn man sie berechnet, nicht ein geringes beträgt, da z. B. nur pro Confirmatione eines neuen Bischofs die schwächsten Bistümer selten weniger als 6000 Gulden ohne gewisse Neben-

kosten für römische Procuratores, Agenten etc. zu erlegen schuldig sind.«

Nach den vorigen, noch vor wenig Jahren hergebrachten Lehren, fährt die Denkschrift fort, sei der *Laxismus in der Moral* bis zum Verderben des Volkes in mehreren Gegenständen eingerissen, die *Andächteleien* in zufälligen und veränderlichen Religionsübungen würden für wesentliche Dinge ausgegeben.

»Diese und andere solcher Lehren werden in *jetzigen Studiis verabscheut* und widerleget. Man arbeite zugleich aus allen Kräften, damit die unbedeutenden Andächteleien, so wohl gar abergläubische Religionsübungen, abgeschafft, der *Geist der Verfolgung* wegen Irrglauben ausgerottet, das *Wesentliche* und Grosse der Religion eingepräget und somit der *Hirt*, durch diesen aber das Volk, von jenen *Vorurteilen* gereinigt werde, welche desselben Herz verderben, *pflichtwidrige Untertanen* und *schädliche Bürger* machen. . . Jene muss man zu den Studiis in hohen Schulen und Priesterhäusern auf das schärfste anhalten und solche Ankehrungen treffen, dass *keine andere als vollständig geprüfte* Männer ein geistliches Amt verwalten.«

Geistliche Personen sollten zum *Unterricht* nur soweit gebraucht werden, als man dieselben in dem theologischen Fache nicht wohl entbehren könne oder in den unteren Schulen derzeit noch aus Abgang des fundi für die weltlichen Lehrer gebrauchen müsse. . .

In jedem Lande sollte eine *Religions-* und *Pfarrkassa* eingeführt werden. Die Geistlichen sollten jenes in die obbesagte Cassam selbst liefern müssen, »was ihnen nebst dem für sie standesmässig ausgeworfenen Unterhalt übrig bleibt. . .«

»Wer darf also leugnen, dass der Monarch nicht mit Recht sagen könne: diese oder jene *Orden* dulde ich nicht in meinen Staaten, ausser mit der Bedingung, dass ihre Klöster und Personen sich auf die von mir gesetzmässig vorgeschriebene Art betragen, ihre Statuten zu meiner Einsicht übergeben und mir allein zu beurteilen lassen, ob und in wie weit ich solche in Sachen, die nicht das *Wesentliche* der heil. Religion und Kirche betreffen, werde gelten lassen wollen oder nicht? . . . Es ist zwar ein gut katholischer Satz, dass Menschen sein müssten, welche für andere Mitchristen und ihre Sünden Gott durch anhaltendes Gebet anrufen; allein da kein Mensch mit erforderlicher Versammlung des Geistes beständig beten kann, so hat auch dieses weder Gott noch die heil. Kirche geboten.«

Die *Absichten Josephs* selber bezüglich der Kirchenreform enthüllen uns die im Anfange seiner Regierung »*allerhöchst herabge-*

gebenen Direktivpunkte«,[1]) welche mit der Heinke'schen Denkschrift merkwürdig übereinstimmen. Es solle eine *beständige Synode*, bestehend aus dem Primas von Böhmen und Ungarn und dem Erzbischof von Wien mit einem weltlichen Kommissarius speziell für die Vermögensverwaltung eingerichtet werden. Diese Synode solle nach genommener Einsicht »der Zahl, des Orts, des Unterhalts, dann der ganzen Masse des Vermögens aller Geistlichen« für einen jeden Geistlichen ein angemessenes, jedoch zugleich *mässiges* Auskommen je nach der Wohlfeilheit, der Lage und der Beschwerlichkeit der Seelsorge auswerfen. Dies der Inhalt der fünf ersten Punkte; sodann fährt Joseph fort: »6. Wäre bei dieser Ausmessung auf *Müssiggänger* [2]) kein Bedacht zu nehmen, mithin würden Stifter, Prälaturen, Domherren, Carthäuser, Camuldalenser und andere Ordensgeistliche, die sich zum Besten des Nächsten nicht verwenden können oder wollen, ohne Rücksicht hiezu als ihrer *ersten Schuldigkeit* anzuhalten, und wenn es ihre Statuten nicht zuliessen, eo ipso ihre Orden aufzuheben, sie aber in nützlichere und gottgefälligere Bürger des Staates zu verwandeln sein. Ein gleiches wäre mit den *Klosterfrauen* zu veranlassen, die sich weder auf Edukation der Kinder, noch auf Pflegung der Kranken verwenden. 7. Dahero wäre es nötig, damit die in Städten und Klöstern oft allzu häufigen Priester auf dem Lande, wo sie abgehen, verteilet und nach Mass der Zahl der Aufsicht mehrerer Dekane unterzogen, auch da, wo die bischöflichen Visitationes zu beschwerlich wären, *mehrere Bistümer* durch Zergliederung der jetzigen errichtet würden. Wo nun die überflüssigen Priester verteilet werden, könnte man die überhäufige Menge der heil. *Messopfer* also *einschränken*, dass zwar daran kein Mangel sein solle, dagegen aber der mehr zur Unandacht als zur Auferbauung dienende Überfluss an Ämtern, Segen, Messen, Litaneien, Prozessionen und derlei Andachten vermindert werde. Die Einführung des *römischen Ritus an Sparsamkeit der Segen* und in grossen Städten

1) *Wolfsgr.* a. a. O. S. 468 f.

2) Seiner Feindseligkeit gegen die Orden gab der Kaiser einen unverhohlenen Ausdruck in einem Schreiben an seinen Geschäftsträger in Rom, Kardinal Hrzan, vom Oktober 1781: Die Grundsätze des Monachismus, vom Pachomius an bis auf unsere Zeiten, sind dem Lichte der Vernunft gerade entgegengesetzt gewesen; sie kommen von der Hochschätzung ihrer Stifter bis zur Anbetung selbst, so dass wir in ihnen die Israeliten wieder aufleben sehen, welche gegen Bethel gingen, um goldene Kälber anzubeten. Diese unechten Begriffe von der Religion verbreiteten sich auf den gemeinen Mann; er kannte Gott nicht mehr und hoffte alles von seinen Heiligen. Die Bischöfe, die ich wieder in ihre Rechte einsetzen werde, müssen die Denkungsart des Volkes zum Teil mit umschaffen; ich werde dem gemeinen Mann statt des Mönches den Priester, für die *Romane der kanonisierten Leute* das Evangelium und im Religionsunterschied die Moral predigen lassen.« *K. Ritter* a. a. O. S. 40 f.

nur alle halben Stunden, in jeder Haupt- und Pfarrkirche allein bei dem Hochaltar, nicht bei den Seitenaltären ein Messopfer dürfte viel erspriesslicher sein, zumals die Menge der *gestifteten Messen* ganz füglich zu besserem Unterhalt der Seelsorger auf dem Lande mit der Verbindlichkeit ad intentionem zu lesen, bestimmt werden könnte.« Punkt 8 spricht den Gedanken aus, grosse Abteien mit reichen Bibliotheken könnten zu Priesterseminarien verwendet werden.

Mit Vorstehendem ist uns der Schlüssel zum Verständnis der meisten kirchenpolitischen Massnahmen Josephs II. in die Hand gegeben. Wir werden dieselben am geeigneten Orte weiter unten noch im einzelnen kennen lernen. Unsere Aufgabe aber gilt primo loco dem *josephinischen Kirchenrecht*, d. h. jener kirchenrechtlichen Theorie, auf welcher die Massregeln eines Joseph II. und Späterer beruhen, oder welche diese Eingriffe in kirchliches Gebiet als Recht des Landesherrn verteidigt. Ein *tiefdurchdachtes, solid begründetes System* ist dieses josephinische Kirchenrecht nicht; die Lehrsätze der nach 1780 erschienenen kanonistischen Werke machen sogar nicht selten den Eindruck, nur Abstraktionen aus den Verordnungen Josephs zu sein: das hat der Kaiser angeordnet, also hat er dieses Recht, also muss sich die Kirche dieses gefallen lassen, wie ja auch schon die ersten Werke dieser Art, die eines Rautenstrauch, Riegger u. s. w. dem Wunsch und Bedürfnis der Regierenden gemäss entstanden sind. Die Ausführungen dieser Kanonisten über das Recht des Staates in geistlichen Dingen sollen uns nunmehr beschäftigen.

B. Das josephinische System über das Recht des Staates in geistlichen Dingen.

1. *Die Grenzen der kirchlichen Gewalt.*

Staat und Kirche beanspruchen beide eine *Herrschaft* über den Menschen. Beide sind nach christlicher Lehre eingesetzt zur Erreichung notwendiger menschlicher Ziele, der eine zur Beförderung der irdischen Wohlfahrt, die andere zur Erlangung der ewigen Seligkeit. In theoria muss, da Gott nichts Widerspruchsvolles anordnen kann, die Möglichkeit vorhanden sein, dass der eine Zweck erreicht werden kann, ohne den andern zu behindern; ja die göttliche Weisheit scheint zu fordern, dass bei Verfolgung des einen Zweckes zugleich der andere gefördert werde. Auch in praxi ist die concordia sacerdotii et imperii nicht bloss frommer Wunsch geblieben; insbesondere im Mittelalter hat durch viele Jahrhunderte ein schönes Verhältnis zwischen beiden Gewalten bestanden. Stoff

zu Konflikten ist freilich immer in reichster Fülle vorhanden, indem sowohl die Untergebenen beider dieselben sind, als auch die von Kirche und Staat zur Erreichung ihrer Ziele angewendeten Mittel in der Regel zu beiden Zwecken in Beziehung stehen, also für Kirche und Staat gleichzeitig Interesse haben. Da ist nun auf beiden Seiten Einsicht und guter Wille notwendig, um verhängnisvollen Zwistigkeiten vorzubeugen; dass beides nicht immer zur Wohlfahrt der Menschen zusammengewirkt, darüber erzählen die Blätter der Kirchen- und Profangeschichte manch trauriges Kapitel. Ein Konflikt bedeutet aber stets die Überschreitung der eigenen Befugnisse seitens der Kirche oder des Staates oder beider. Eine richtige Theorie über die Grenzen beider Gewalten, besonders bezüglich der sog. gemischten Angelegenheiten, ist natürlich ebensowohl möglich als ein tatsächliches gutes Verhältnis der Mächte zu einander; aber nur der wird ein guter Theoretiker auf diesem Gebiete sein, der Gott gibt, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, d. h. wer die Kirche als gottgegebene Anstalt zur Leitung der Menschen zum ewigen Ziele anerkennt und ihr die notwendigen und zweckdienlichen Mittel zugesteht, andererseits aber auch dem Staate dasjenige einräumt, was er zur Sicherstellung und Beförderung des irdischen Wohles bedarf. Es wird nun immer Punkte geben, an denen Kirche und Staat gleichmässig Interesse zu haben vorgeben; hier wird die Sache entweder demjenigen Teil zu überlassen sein, dessen Interesse das überwiegende ist, oder es wird ein freundschaftlicher Vergleich einzugehen sein, oder aber es kommt zum Konflikt, zum Kampf der beiden Mächte.

Sehen wir, wie die Theoretiker des Josephinismus die nicht leichte Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse vorgenommen haben.

Von vornherein darf hier der Verdacht einer Parteinahme zu Gunsten der Kirche gänzlich ausscheiden. Immerhin finden wir aber doch noch einige Äusserungen, die beide Gewalten als *gleichberechtigt* anerkennen. Wir legen hier auf die These eines *Eybel*:[1]) »Beide Gewalten sind von einander weder direkt noch indirekt abhängig« oder auf die ganz richtige Bemerkung bei Rautenstrauch:[2]) »Als Fundamental- und erste Regel habe zu gelten: beide Gewalten, die geistliche und die weltliche, seien in ihrer Art die höchsten und von einander unabhängig« weniger Gewicht; denn die Gesinnung beider Männer gegenüber den kirchlichen Rechten ist bekannt ge-

1) Elucubrat. distrib. IV. n. 9 der assert. Wien 1774.
2) Institutionum Iuris ecclesiastici Prolegomena S. 142.

nug. Rautenstrauch[1]) gibt kurz nach der angeführten Stelle für Gegenstände gemischter Art den wahrhaft salomonischen Entscheid: soweit sie etwas Heiliges, Religiöses enthalten, hat das kirchliche Gesetzbuch den Vorzug vor dem weltlichen; soweit sie aber das bürgerliche und staatliche Gebiet berühren, gehen die staatlichen Gesetze der Fürsten vor. Da wird das Kind einfach halbiert, womit keinem der Teile gedient ist, jedenfalls ein Friede nicht entsteht. Ein Beispiel der Scheidung nach diesem Rezept ist das bekannte *Ehepatent* Josephs II., das angeblich nur die bürgerliche Seite der Ehe ordnen will, das aber die Kirche als schwersten Eingriff in ihr geheiligtes Recht empfunden hat.

Dagegen bemüht sich der Benediktiner *Maurus Schenkl*[2]) ehrlich, beiden Teilen gerecht zu werden: »Die Regelung der gemischten Angelegenheiten wird teilweise von der einen teilweise von der anderen Partei oder das Ganze mit beiderseitigem Einverständnisse vorzunehmen sein, oder nur diejenige Partei wird allein die Entscheidung treffen, welcher *langjähriger Besitz,* unvordenkliche Verjährung oder die Gewohnheit zur Seite steht.«[3]) Der Autor zeigt hier eine anerkennenswerte Achtung vor dem historisch entwickelten Recht; er weist auch jede gewaltsame Lösung ab: »Keine der Gewalten darf gewaltsame Mittel brauchen, wie es unter feindlichen Völkern zu geschehen pflegt, sondern die ganze Sache muss auf *freundschaftlichem* Wege nach Art von Freunden, wie es Staats- und Kirchengewalt gegen einander sein sollen, nach Billigkeit beglichen werden.«[4]) Schenkl gewährt sowohl der Kirche gewisse Rechte gegenüber der Staatsgewalt als dieser gegenüber der Kirche: »Die Gewalt und die Pflicht der *kirchlichen Vorsteher* gegenüber dem Staate besteht: 1) in dem *ius cavendi,* damit nicht unter dem Vorwande des staatlichen Wohles oder durch Missbrauch der staatlichen Gewalt etwas der Religion, der Kirche oder dem Seelenheile Nachteiliges beschlossen oder gefordert werde; 2) in dem Rechte, *zeitliche Güter* zu fordern, die für den standesgemässen Unterhalt der Diener des Heiligtums und für die würdige Abhaltung des äusseren Gottesdienstes genügend sind; 3) in der Aufgabe, die Gläubigen zu ermuntern und anzuspornen, dass sie ihre schuldigen Pflichten gegen den Staat nicht zum Nachteile ihres Seelenheiles und des öffentlichen Wohles vernachlässigen.«[5]) »Pflicht und Recht

1) A. a. O. S. 143.
2) Syntagma iuris canonici. Rgsbg. 1785.
3) A. a. O. S. 200.
4) Ebendas. S. 201.
5) Ebendas. S. 206.

der *Leiter des Staates* gegenüber der Kirche bestehen ebenso 1) im *ius cavendi*, dass nicht unter dem Vorwand der Religion oder Missbrauch der Kirchengewalt dem Staate Schaden zugefügt werde; 2) im *ius advocatiae et tuitionis*, wodurch sie die wahre Religion und die Kirche und ihre Glieder vor Unterdrückung, Unbilden und jeglichem Nachteil schützen, auch mit zeitlichen Gütern und Mitteln unterhalten und befördern; 3) im Recht, die Oberen der Kirche selbst zu *ermahnen*, dass sie ihrer Pflicht nachkommen, und alle Christen auch durch bürgerliche Strafen zur genauen Beobachtung der Kirchengesetze *anzuhalten*.«[1]) Man wird vom kirchlichen Standpunkte aus kaum viel gegen die Formulierung des ius advocatiae oder des Ermahnungs- und Anhaltungsrechtes im dritten Punkte, wie es hier Schenkl getan, zu erinnern haben; die fortgeschrittenen Josephiner verstanden darunter ganz andere Befugnisse. Das *Urteil* darüber, ob etwas dem Staate nachteilig sei, gibt Schenkl den weltlichen Fürsten anheim, dagegen räumt er auch den Bischöfen das Recht ein, zu beurteilen, ob eine politische Massregel der Kirche nützen oder schaden kann. »Auch der Fürst wird bei Erlass oder Einschärfung seiner Gesetze, wenn sie von den Bischöfen als dem Wohle der Kirche, dem Heile der Seelen oder dem göttlichen Gesetze als weniger zuträglich oder als nachteilig erfunden werden, die Ratschläge und Ermahnungen der Bischöfe hören müssen.«[2]) Auch *Zallwein*,[3]) ebenso wie Schenkl Benediktiner und *Nichtösterreicher*, gestattet der Kirche gleiches Recht wie dem Staate: »Wir sind nicht so hart gegen den Papst wie die Gallikaner, dass wir ihn von aller Gewalt, von jeglicher Macht in politischen Dingen, die mit dem Wohle der Kirche in Beziehung stehen, ausschlössen. Wenn nämlich die weltlichen Fürsten in kirchlichen Sachen, welche mit dem Staatswohle im Zusammenhang stehen, eine Gewalt in Anspruch nehmen, warum sollten die Bischöfe nicht dieses selbe Recht in Anspruch nehmen in politischen Angelegenheiten, welche das religiöse Wohl berühren?«

In der Tat, sollen Kirche und Staat *gleichberechtigte* Institutionen sein und wird dem Staate, was alle Josephiner tun, ein Recht der Mitentscheidung in gewissen kirchlichen Sachen zugestanden — ein

---

1) Ebendas.
2) Ebendas. S. 212.
3) Principia iuris ecclesiastici, tom. IV. S. 380. Wie unentschieden und vorsichtig hier wie in anderen Punkten (vgl. oben Bd. 83 S. 632 seine Stellung zur päpstl. Infallibilität) übrigens *Zallwein* sich ausgedrückt, beweisen seine Ausführungen über die potestas directa und indirecta der Kirche (ebendas. S. 394—401), wo er nur referierend selber keinen Entscheid gibt.

ius circa sacra —, so verlangt die notwendige Konsequenz, dass ebenso der Kirche ein *ius circa civilia* unter den gleichen Voraussetzungen zukomme. Geschieht dies nicht, dann wird die Kirche dem Staate untergeordnet, der Staat und der Staatszweck erscheint als das Primäre, die Kirche und ihr Zweck als das weniger Wichtige, das gegenüber staatlichen Zwecken zurücktreten müsse. Diesen letzteren Standpunkt nehmen nun fast sämtliche josephinische Kanonisten ein; sie *gewähren dem Staate, was sie der Kirche im gleichen Bedürfnisfalle nicht zugestehen*, und haben damit den christlichen Standpunkt jedenfalls verlassen.

Nach dem schon zitierten *Rautenstrauch* können die Bestimmungen, welche die Päpste in zeitlichen Angelegenheiten der Fürsten erlassen haben, nicht wahrhaft Gesetze genannt werden.[1]) Damit ist der Staat in den Stand gesetzt, alle Anordnungen der geistlichen Gewalt, die ihm als ins staatliche Gebiet gehörig erscheinen, ohne Rücksicht auf alles historische Recht als null und nichtig zu behandeln. Nach *Pehem*[2]) ist die Annahme, als ob die weltliche Gewalt auch nur indirekt der Kirche unterstehe, absurd, denn sonst müsste man annehmen, als ob Christus die vor seiner Ankunft *absolut höchste und in jeder Hinsicht unabhängige weltliche Gewalt* dieses ihres *wesentlichen* Charakters entkleidet habe. Daher können die Rechte und Gesetze der Könige und Fürsten und die Gewohnheiten der Reiche durch keine kirchlichen Bestimmungen irgendwie beseitigt oder verbessert werden.[3]) Und so wird denn bis zu den letzten Josephinern dem Staate Allgewalt zugeschrieben auch gegenüber der Kirche, letzterer aber jedes Recht in staatlichen Angelegenheiten bestritten. Sogar der sonst so verdienstvolle *Frey*, der unermüdliche Vorkämpfer gegen Wessenberg, kann sich von der ererbten, die Kirche tief unter den Staat erniedrigenden Ansicht nicht emanzipieren: »Es kann demnach durchgehends die potestas indirecta in temporalia regum nicht gerechtfertigt werden.«[4]) Nach *Brendel*[5]) steht der Kirche vermöge des deutlichen Ausspruches der heil. Schriften[6]) . . .

---

1) A. a. O. S. 127.
2) Praelect. p. 1. S. 446.
3) Ebendas. S. 478.
4) *F. A. Frey*, Krit. Kommentar üb. d. Kirchenrecht, freibearb. nach Anton Michl's Kirchenrecht f. Kathol. u. Protest. I. Teil. 2. Aufl. Kitzingen 1823. S. 227.
5) Handbuch des Kirchenrechts, Bamb. 1823.
6) Dem Verfasser schwebte hier offenbar die prop. I. der declaratio cleri Gallicani von 1681 vor, die auch jede potestas directa und indirecta der Kirche verwirft, vor der Macht des Königs über die Kirche aber sich in untertäniges Schweigen hüllt: I. Primum beato Petro eiusque successoribus Christi Vicariis ipsique Ecclesiae *rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium*, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente

weder mittel- noch unmittelbar eine Gewalt über den Staat oder über weltliche Dinge zu. Ebenso widerspruchsvoll entscheidet C. A. v. *Droste-Hülshoff*, Professor der Rechte in Bonn: Die Kirche darf sich der Aufsicht des Staates für Staatszwecke nicht entziehen; und kurz darauf: Der Kirche steht kein Aufsichtsrecht über die Handlungen des Staates zu.[1]) Die so verschiedene Behandlung der beiden Gewalten wird von einzelnen mit dem sonderbaren Satze motiviert: »Die *Kirche ist im Staate, nicht aber der Staat in der Kirche.*« [2]) »Der Staat«, sagt Rechberger,[3]) »hat das Plazet gegenüber der Kirche, diese aber nicht gegenüber dem Staate, weil die Kirche im Staate ist, der Staat aber umgekehrt nicht in der Kirche.« [4]) Würde man diesen Satz dahin drehen: »Der Staat ist in der Kirche, nicht aber die Kirche im Staate«, welche Behauptung von anderem Gesichtspunkte aus mindestens ebenso richtig ist wie die vorige, so könnte man mit der gleichen Logik schliessen: Die Kirche hat das Recht des Plazet dem Staate gegenüber, nicht aber dieser gegenüber der Kirche.

Die Obergewalt des Staates über die Kirche wird so stark betont, dass es nach *Pehem*[5]) eine *Beinträchtigung der Majestät* wäre, zu verlangen, dass eine jede Streitigkeit durch *gütliche* Übereinkunft beigelegt werde, wofern es sich nicht um das *Wesentliche der Religion* handle; denn das könne keinem Zweifel unterliegen, dass das Unwesentliche in der Religion, das dem bürgerlichen Wohle nachteilig sei, aufhören müsse; auch stehe ausser Frage, dass der *weltliche Regent allein* zu entscheiden habe, was dem Staate nützlich oder schädlich sei. Ganz ebenso spricht sich der Minorit *Obernettner*[6]) aus: »Wie nun, sagst du, wenn der weltliche Fürst etwas als

---

Domino, *Regnum meum non est de hoc mundo*, et iterum, *Reddite ergo, quae sunt Caesaris Caesari* et quae sunt Dei Deo; ac proinde stare apostolicum illud: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; Non est enim potestas nisi a Deo. Quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. *Reges ergo et Principes in temporalibus nulli Ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subiici*, neque auctoritate clavium Ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse ...

1) Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Kathol. u. Evangelischen. I. Bd. Münster 1828 S. 161 bezw. 163.

2) *Hedderich.* Elem. iuris canonici p. II. S. 139.

3) Enchiridion tom. I. S. 176.

4) Dieser Grundsatz: »Nicht der Staat ist in der Kirche, sondern die Kirche im Staat«, findet sich bereits ausgesprochen in einem Wiener Hofkonklusum vom 10. März 1781 an Kardinal Migazzi, womit hier das Verbot der Verbindung der Orden mit auswärtigen Obern motiviert wird. Bei *Wolfsgr.* a. a. O. S. 628.

5) Prael. p. I. S. 524.

6) Er lehrte am Lyzeum zu Konstanz; seine Institutiones pars I. erschienen daselbst 1782.

für den Staat schädlich erklärt, die Bischöfe es aber bestreiten? Welcher Ansicht muss man beipflichten? A.: Der Entscheidung des weltlichen Fürsten; denn diesem allein kommt das Recht zu, das zu beurteilen, was das Wohl des Staates hindert oder befördert. Wenn der Fürst irren sollte, wird er *Gott allein Rechenschaft* ablegen, dem allein er in den zeitlichen Dingen unterworfen ist.« [1]) Der Verfasser gerät hier mit sich selbst in Widerspruch, indem er an anderer Stelle [2]) auch noch ein *kirchliches Recht circa temporalia* anerkennt, wodurch die *zeitlichen* Angelegenheiten der Untergebenen *als geistliche* oder unter dem Gesichtspunkte des moralisch Guten oder Schlechten geleitet würden. Man sollte meinen, dass hierunter auch die Regentenhandlungen fallen müssten, aber Konsequenz in diesem Punkte war eben unter Josephs II. Regierung nicht brauchbar. Über diese absolute Freiheit der weltlichen Herrscher von aller kirchlichen Gewalt drückt sich schon ein früherer Autor [3]) drastisch aus: »Die Person des Fürsten als ein Christ steht wie alle anderen Christen unter der geistlichen Macht. . . . Der Fürst aber als ein Regent oder sein Regentenamt steht auf keine Weise unter der geistlichen Macht. Und wenn bei Ausübung dieser Gewalt eine wissentliche Sünde unterläuft, so gehört sie, wie alle anderen persönlichen Sünden in den Beichtstuhl und sonst nirgendswohin. . . Über die *Regentensünden* aber hat die Kirche im äusserlichen Gerichte nicht im geringsten zu urteilen, noch viel weniger dieselben ausser dem Beichtstuhle öffentlich zu bestrafen, weil diese dem göttlichen Gerichte und dem innerlichen des Fürsten nur allein vorbehalten sind.«

Der Ordensmann *Obernettner* steht nicht an, aus seiner Behauptung die weittragendsten Folgerungen zu ziehen: »Also, sagst du, könnte der Fürst alle *religiösen Orden* in seinem Gebiete unterdrücken? A.: Ganz gewiss, wenn die Rücksicht auf das öffentliche Wohl dies erforderte. Denn das Ordensinstitut kann nicht zu den *wesentlichen* Einrichtungen der christlichen Religion gerechnet werden . . . Der Fürst hat *ein Recht über die Personen*, welche die Gelübde ablegen oder die hl. Weihen empfangen wollen. Er kann es also diesen verbieten, dass sie solches zum Schaden des öffentlichen Wohles tun.» [4])

---

1) Instit. iuris eccles. p. I. S. 595.
2) Positiones ex universo Jure Ecclesiastico II. n. 11 ebendas.
3) *Veremunds von Lochstein* (Pseudonym f. Petrus von Osterwald) Antwort auf die Fragen eines ungenannten Mitgliedes der bayer. Akademie der Wissenschaften, Strassb. 1767 S. 13. Seite 200 daselbst wird sogar die Ansicht verteidigt, die weltliche Gewalt sei ebenso unmittelbar von Gott eingesetzt wie die geistliche Gewalt.
4) A. a. O. S. 596.

Wir sehen, wie sehr die weltlichen Regenten in den negotia mixta durch die Kanonisten in Vorteil gesetzt wurden. Ein noch weit bequemeres Mittel, der weltlichen Gewalt alle möglichen Rechte zuzuschreiben und dabei den Schein allen Unrechtes zu vermeiden, bot die Untersuchung über die *Natur und den Zweck der geistlichen Gewalt.* Schon *Horix*[1]) behauptet: Scopus salvatoris mere spiritualis fuit; *Febronius*[2]) hatte sodann unter Hinweis auf die gallikanischen Freiheiten den Satz aufgestellt: »*Alle kirchliche Gewalt ist rein geistiger Art.*« »Die Kirche hat nur mit den Seelen und nicht mit den Leibern zu schaffen. Nun sind die Seelen Geister, folglich ist das Reich der Kirche ein blosses geistliches Reich,« lesen wir in dem schon zitierten Werke Veremunds von *Lochstein.*[3]) »Die Worte maiestas, imperium merum, dominium altum und alle, die an »»Herrschaft«« anklingen, passen nicht zum Charakter der heil. Gesellschaft.«[4]) Sogar *F. A. Frey* konnte schreiben: »Die Kirche ist eine innere Kulturanstalt, welche von äusseren Handlungen allein nicht abhängt, sondern bei welcher diese mehr zufällig als wesentlich sind.« Er zieht daraus die Folgerung: »Der Staat hat also Rechte über die Kirche zu seiner Erhaltung notwendig, nicht so die Kirche über den Staat .... Alle Handlungen, welche der Bürger auch als Kirchenglied verrichtet, und alle Vorschriften, welche die Kirche für ihre Genossen gibt, kann der Staat nach dem Zwecke des Staates beurteilen und, je nachdem sie mit demselben in Harmonie sind oder nicht, entweder zulassen oder verbieten ... *Der Zweck des Staates kann von Seiten der Kirche zerstört werden, nicht aber der Zweck der Kirche von Seiten des Staates.*«[5]) Es fällt wirklich schwer, solche, gelinde gesagt, naiven Anschauungen bei einem sonst tüchtigen und wohlmeinenden Kanonisten für möglich zu halten.

Der *Zweck* der Kirche ist allerdings ein *geistiger,* die Beseligung der Menschen. Aber das ist nur ihr *Endzweck.* Als *Mittel* zu diesem Zwecke und mithin als untergeordnete Zwecke dienen: Verkündigung des göttlichen Wortes, Spendung der hl. Sakramente, Erziehung und Leitung der Kultusdiener, Herstellung von Gotteshäusern und damit im Zusammenhang der Besitz hinlänglicher materieller Mittel. Alle diese Dinge sind *keineswegs rein geistiger Art,* stehen aber alle in notwendigem Zusammenhang mit dem End-

1) *Ioa. Horix,* Tractatiuncula de fontibus iuris canonici germanici. Moguntiae 1758 S. 8.
2) Tom. IV. S. 262.
3) A. a. O. S. 99.
4) *Hedderich,* Elem. iur. canon. p. 1. S. 145.
5) *Frey* a. a. O. S. 222.

zweck der Kirche, sind darum so notwendig wie dieser selbst. Die josephinischen Kanonisten aber bedurften eine Kirche, losgelöst von allen irdischen Beziehungen; dann hatte der Staat freie Bahn; die *Seelen,* das reine forum conscientiae überliess man gütig der Kirche.

Die rein geistige Natur der Kirche hat nach diesen Kanonisten zur Folge, dass auch die *Mittel*, deren die Kirche sich zu ihrem Zwecke bedient, *rein geistige* sind. Wie widersinnig diese Behauptung, haben wir eben gesehen; aber für die josephinischen Bestrebungen leistete sie ihre guten Dienste; sie gestattete, die Kirche aus allem hinauszuweisen, was angeblich nur dem Staate gehörte.

Obernettner[1]) bezeichnet die Kirche als eine societas sacra tantum et spiritualis und stellt die merkwürdige These auf: »Der Zweck der Kirche wird *allein durch geistige Mittel erreicht* und *allein durch geistige Übel behindert,*«[2]) eine Variation der oben angeführten Behauptung Frey's: Der Zweck des Staates kann von Seiten der Kirche zerstört werden, nicht aber der Zweck der Kirche von Seiten des Staates. *Eybel*[3]) stellt folgende Axiome auf: »I. Der Kirchengewalt als einer rein geistigen Gewalt sind zur Erreichung ihres Zweckes . . . keine anderen als gleichfalls geistige Mittel notwendig und zukommend. II. Diese Gewalt kann ihrer Natur nach niemals Wirkungen auf bürgerlichem Gebiete hervorbringen. III. Eben dadurch, dass das *Wesentliche der Religion* . . . zu *seiner Erhaltung äusserer glücklicher Umstände nicht bedarf* (!) . . ., kann dieses Wesentliche der Religion weder dort, wo die Religion blüht, noch auch dort, wo sie jeglicher Art der Verfolgung ausgesetzt ist, dem äusseren Glücke des Staates schaden und ihm ein Hindernis sein . . . V. Aus demselben Grunde, weil diese Gebote: fürchte Gott und vervollkommne dich selbst und deinen Nächsten . . . in dem Staate sich nicht entgegen sein können und weil Gott sicher weder will noch wollen kann, dass nach menschlicher Willkür etwas der Religion hinzugefügt werde, das dem Zweck des Staates . . . entgegenläuft, sind alle jene Dinge, welche durch Menschenwillkür der Religion beigefügt wurden und *accidentalia* genannt werden, sobald sie dem Staate schädlich zu sein beginnen, von dem Augenblicke an nicht mehr religiöse Dinge und müssen unverzüglich auf Geheiss des Fürsten, dem allein das Urteil, ob etwas dem Staate nachteilig sei, zukommt, aus dem Staate entfernt werden. VI. Doch

1) A. a. O. S. 76.

2) A. a. O., posit. ex univ. iure I. n. 2; vgl. *Hedderich* a. a. O. S. 148: Ecclesia non utitur mediis exequendi aliis quam spiritualibus.

3) Introd. in Jus Eccles. Catholic. tom. II. 1777 S. 51.

haben die Lenker der Staaten die Pflicht, jene accidentalia Religionis, die für den Staat indifferent sind, . . . und die Religion überhaupt nicht nur nicht zu belästigen, sondern auch zu befördern und zu schützen.«

Die Religion ist also nach Obernettner, Eybel, Frey und anderen in der beneidenswerten Lage, dass sie äusserer Glücksumstände gar nicht bedarf, dass sie ebensogut in Zeiten der Verfolgung als der Staatsgunst bestehen kann, weil äussere Mittel sie nicht erreichen. Nur das Unwesentliche der Religion kann durch die weltliche Gewalt beeinträchtigt oder zerstört werden, was nicht so sehr vom Übel ist. So lange die Sache dem Staate gleichgültig, soll er nach Eybel hier freilich nicht eingreifen. Wenn er es aber doch tut, hat die Kirche das Recht, durch äussere, der weltlichen Regierung unbequeme Mittel solches abzuwehren? Nein, antwortet unser Kanonist; »auch Christo, auch den Aposteln wurden Hindernisse bereitet in Sachen, die auf die äussere Gottesverehrung und das Wohl der Kirche Einfluss übten; folge nur seinen und ihren Mahnungen und Beispielen . . .; diese werden dich lehren, dass man keineswegs Gewalt mit Gewalt zurückweisen darf.« [1])

Wenn nun die kirchliche Gewalt überhaupt geistiger Art ist, wenn auch ihre Mittel nur geistige sein können, dann ist es nicht schwer, bei Verteilung der Interessensphären den Staat reichlichst zu bedenken. *Riegger* [2]) wirft z. B. die Frage auf: Ist das *Patronatrecht* eine geistliche oder zeitliche Sache? und kommt von diesem Standpunkt aus ganz konsequent zu der Entscheidung, dass dieses Recht den zeitlichen Dingen beigezählt werden müsse. Ganz leicht löst sich da auch das Problem des *kirchlichen Strafrechtes*, das unseren Kanonisten aus guten Gründen eine sehr odiose Sache sein musste: für materielle, für ins bürgerliche Leben eingreifende Strafen ist hier kein Platz mehr. [3]) »Die Mittel, deren sich die Kirche bei ihrer Tätigkeit bedient, die Gläubigen zum ewigen Heile zu führen, dürfen nicht mit äusseren Zwangsmitteln verbunden sein,« lehrt Riegger. [4]) Nach demselben kann die den Hirten kraft Christi Einsetzung zustehende Strafgewalt nur von geistlichen, keineswegs auch von bürgerlichen Strafen verstanden werden. [5]) »Die zeitlichen Strafen passen in keiner Weise zu dem der Kirche von Christus gegebenen Zwecke.« [6]) Die

1) Ebendas. S. 20 f.
2) Instit. p. IV. S. 517.
3) Ganz vereinzelt gesteht *Schenkl's* Syntagma S. 554 der Kirche noch das Recht zur Verhängung materieller und selbst körperlicher Strafen zu.
4) Instit. p. I. S. 93.
5) Ebendas. p. IV. S. 154.
6) *Pehem* a. a. O. p. I. S. 449.

kirchlichen Zwangsmittel können nur in »Lehren, Unterrichten, Bitten, Ermahnen, mit Worten Strafen, die ewigen Strafen lebhaft und beweglich Vorstellen, Gott um seine Gnade für die Bekehrung der Sünder Anrufen« etc. bestehen; hilft das nichts, so ist nur noch der Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft möglich.[1]) Daher sind Todes-, Leibes- und Torturstrafen, Geldstrafen und andere mit Entziehung natürlicher Güter verbundene Strafen aus dem kirchlichen Strafkodex zu streichen.[2]) Daher ist auch die *Exkommunikation* eine *rein geistige* Strafe, die aus sich und ihrer Natur nach keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen kann.[3]) *Pehem* kann es ebenso keineswegs billigen, durch ein allgemeines *Interdikt* ganzen Kirchen und Nationen vielleicht wegen des Fehlers eines einzigen den Gottesdienst zu versagen.[4])

Das die Theorie der josephinischen Kanonisten über die *Grenzen* der beiden Gewalten. Die aufgestellten Sätze sind grösstenteils mehr als oberflächlich und zeigen klar, dass diese Männer, worunter selbst Ordensleute, die Sache keineswegs mit der der hohen Wichtigkeit von Kirche und Religion geziemenden Bedächtigkeit behandelten, und dass sehr wenig Neigung bestand, der Kirche gerecht zu werden. Der Staat wollte eben die Grenzen seiner Macht bis in das Innere des Heiligtums ausdehnen; dazu musste die wenn auch noch so schwach begründete Theorie mithelfen.

Wir kommen nun speziell zur Lehre über das staatliche *ius circa sacra*, welcher wir sodann die Anwendungen dieses angeblichen Rechtes auf einzelnen Gebieten des kirchlichen Lebens folgen lassen.

---

1) *Verem. v. Lochstein*, Gründe sowohl für als gegen die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Strassb. 1766. S. 70.
2) *Hedderich*, Elem. iuris p. III. S. 282.
3) *Eybel*, Elucubr. disp. IV, These n. 77.
4) A. a. O. p. II. S. 712.

(Fortsetzung folgt.)

5. Die kirchlichen Zustände Italiens zur Zeit Gregors des Grossen.*

Von *Carl Blasel*, Priester der Diözese Breslau.

Die Völkerwanderung hatte seit Alarichs Zeiten Italien in Schrecken und Verwirrung gestürzt, und Kriege und Schlachten hatten das Land in eine Einöde verwandelt, dessen Schönheit die Barbaren so mächtig angelockt hatte. Das Römertum ward ausgeschaltet, die Germanen waren die Herren der Lage. Seit dem Jahre 568 war Italien fast völlig in den Besitz der Langobarden übergegangen. Während das Hauptheer unter König Alboin Oberitalien eroberte, drangen plündernde Scharen nach Süden und gründeten hier als Hauptstützpunkte der langobardischen Macht die Herzogtümer Spoleto und Benevent. Nur der Dukat von Rom und das Exarchat von Ravenna verblieben Ostrom von ganz Italien. Furcht und Schrecken gingen den Eroberern, die teils katholisch, teils arianisch, teils heidnisch waren,[1]) voran. Wenn auch König Alboin selbst den katholischen Bewohnern Italiens gegenüber toleranter sich zeigte, als dieselben von ihm als Arianer vermutet hatten,[2]) so begann bereits unter seinem Nachfolger Kleph, der nur $1^1/_2$ Jahre regierte, sich ein Umschwung anzubahnen, der zur Zeit des Interregnums sich als vollzogen darstellte und in völlige Zügellosigkeit ausartete. 10 Jahre lang standen die Langobarden unter der Herrschaft von 36 Herzögen; Italien war der Willkür derselben preisgegeben. Hieraus ergab sich naturgemäss die Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung namentlich vonseiten der heidnischen Elemente unter den Langobarden, deren Wildheit und Grausamkeit sich in vielen Fällen zeigte.[3]) Hierbei gaben aber lediglich Habsucht und Raublust die Motive ab,[4]) nicht etwa sind die Gewalttaten

*) Wir glaubten nachstehende Arbeit als Beitrag zum 13. Säkularfeste des Papstes Gregor d. Gr. zum Abdruck bringen zu sollen. Die Red.

1) Vergleiche meine Abhandlung: »Der Uebertritt der Langobarden zum Christentum« in derselben Zeitschrift. 1903. 83. Bd. S. 577—619.

2) *Paul. Diac.* hist. Lang. Mon. Germ. hist. Ss. rer. Lang. II. 12. p. 79. — II. 27. p. 87.

3) *Greg. M.*, Dial. III. 27. p. 534. — III. 28. p. 514. — IV. 22. p. 539. — IV. 24. p. 540. III. 37. p. 537. — I. 4. p. 526. Nach der Ausgabe der Mon. Germ. hist. Ss. rer. Lang. et Ital. zitiert. — *Paul. Diac.* l. c. IV. 17. p. 122.

4) *Ibidem*, Dial. III. 26. p. 534. — IV. 23. 23. p. 539. — Ep. IX. 52. p. 77.

lediglich als Zeichen einer Verfolgung des katholischen Glaubens als solchen durch die Arianer aufzufassen, was auch Gregor der Grosse ausdrücklich zurückweist,[5]) obwohl sonst die Schilderungen, die er von dem Volke entwirft, die ganze tiefe Trauer des »letzten Römers« über den Zusammenbruch des Reiches und die helle Entrüstung über die Verwüstung Italiens zum lebhaften, oft rethorisch übertreibenden Ausdruck bringt. Eine Besserung der Zeitverhältnisse, schien für Italien anzubrechen mit dem Regierungsantritt König Autharis im Jahre 585 und mit dem Wiederbeginn einer starken, zentralisierten Regierung, welcher Paulus Diakonus so überschwenglichen Lobes gedenkt.[6]) Aber auch dieser König stellte sich in religiöser Hinsicht schroff gegen den katholischen Glauben, sorgte eifrig für den Arianismus,[7]) verbot den Langobarden ihre Kinder im katholischen Glauben taufen zu lassen[8]) und duldete in seiner Umgebung nur Arianer.[9]) Erst während der Regierungszeit Gregors I. bahnte sich wiederum ein besseres Verhältnis zwischen Rom und Pavia an, welches die vielfachen Bemühungen Gregors erst erfolgreich machte, das daniederliegende kirchliche Leben wieder aufzurichten und die Quellen zu verstopfen, denen die einer Besserung in kirchenpolitischer, sittlicher und sozialer Hinsicht entgegenstehenden Hindernisse entströmten. Trotz der vielen und grossen Aufgaben, die ihrer Erledigung harrten, und die in Gregor eine tatkräftige Förderung und vielfach auch endgültige Lösung erfuhren,[10]) lag ihm doch am meisten Italiens Schicksal am Herzen, und hier Ordnung zu schaffen, davon schreckten ihn auch nicht die grossen

---

5) *Greg. M.*, Dial. III. 28. Migne. col. 285.

6) *Paul. Diac.* l. c. III. 16. p. 101.

7) Er erbaute eine arianische Kirche zu Fara. *Troya*, Cod. dipl. Lang. Neapel, 1850. 1. Nr. 48. p. 140. — *Lupus*, Cod. dipl. Berg. Bergamo, 1784. col. 171 sq. col. 937 sqq.

8) *Greg. M.*, Ep. I. 17. Mon. Germ. hist. Ep. I. u. II. Berlin 1891. 1900. p. 23.

9) Ergibt sich aus: *Greg. M.*, Ep. VII. 23. p. 468.

10) Von zusammenhängenden Darstellungen des Lebens und Wirkens Gregors sind ausser den Viten des Johannes und Paulus Diakonus zu erwähnen: Die Biographie der Mauriner, *Migne*, Patrologiae cursus compl. Ser. lat. Tom. 75. col. 241—462. — *Lau*, Gregor I. der Grosse nach seinem Leben und seiner Lehre. Leipzig 1845. — *Baxmann*, Die Politik der Päpste. Elberfeld, 1868. I. S. 44—146. — *Hartmann*, Geschichte Italiens im Mittelalter. Leipzig, 1900. II. 1. S. 93—196. — *Langen*, Geschichte der römischen Kirche. Bonn, 1885. II. S. 414—49 gibt fast nur eine einseitig gefärbte Inhaltsangabe ausgewählter Briefe, aber keine Bearbeitung des Stoffes. — Die Biographie *Wolfsgrubers*, Gregor d. Gr., Saulgau 1890. 2. Aufl. Ravensburg 1896 macht als populäre Schrift, welche mit der Darstellung bereits gefundener Resultate sich an weitere Kreise wendet, keinen Anspruch, eine eingehende Berücksichtigung zu finden. — Die von *Grisar*, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter. Freiburg, 1901. I. Vorwort VIII angekündigte Biographie lag noch nicht vor.

Schwierigkeiten zurück, die sich ihm entgegenstellten. Unter diesen *Hindernissen einer gedeihlichen Entwicklung der Verhältnisse Italiens* ist hervorzuheben:

1. *Die Entvölkerung Italiens*, welche verhinderte, dass die Langobarden, denen Italien anheimgegeben war, in die engste Verbindung mit Anhängern des katholischen Bekenntnisses kamen und dadurch in sittlich-religiöser Hinsicht Fortschritte machten, die für die Gesundung der Verhältnisse unbedingt notwendig waren. Heftige Regengüsse, Überschwemmungen, Hungersnot und Pest rafften hinweg, was der Krieg, der unter der Führung der Herzöge ein Jahrzehnt lang in Italien wütete, verschont hatte. Im November des Jahres 589[11]) gingen sehr heftige Regengüsse nieder, welche eine grosse Überschwemmung hervorriefen. Die Tiber trat über ihre Ufer und verursachte in Rom grossen Schaden; die Häuser stürzten ein, die Getreidevorratshäuser wurden weggeschwemmt und mehrere tausend Scheffel Weizen vernichtet.[12]) Aber nicht nur auf Mittelitalien waren diese heftige Niederschläge beschränkt, auch in Oberitalien machte sich diese Wassersnot im höchsten Masse geltend. Die Etsch bei Verona trat aus und überschwemmte die Stadt,[13]) sodass ein Teil der Stadtmauern einstürzte. »Ganze Besitzungen und Landgüter gingen zu Grunde und Menschen wie Tiere kamen in grosser Menge um, Strassen wurden zerstört und Wege verschüttet,« so gross war die Überschwemmung, dass Paulus Diakonus sagt,[14]) eine solche habe seit Noahs Zeiten nicht mehr stattgefunden. Die Folge hiervon war ein grosser Mangel an Getreide, und wenn auch Gregor bald bei Beginn seines Pontifikates bestrebt war, diesem Mangel in Rom wenigstens abzuhelfen,[15]) so vermochte er doch das Ausbrechen einer Hungersnot nicht zu verhindern.[16]) Gleichzeitig trat die Pest, welche schon vorher Italien heimgesucht hatte,[17]) von neuem auf und wütete diesmal besonders heftig. Einer der ersten, welcher ihr erlag, war der Papst Pelagius II., und nach des Hirten Tod verbreitete die Pest sich über das ganze Volk, wo sie so furchtbar wütete, dass nur eine kleine Anzahl am Leben blieb.[18]) Der neu

11) Die Datierung siehe die Maurinervita Gregors I. 7. col. 276 sq.
12) *Greg. Tur.*, Historia Francorum. Mon. Germ. hist. Ss. rer. Merov. I. Hannover, 1885. l. X. c. 1. p.
13) *Greg. M.*. Dial. III. 19.
14) *Paul. Diac.* l. c. III. 23, p. 104.
15) *Greg. M.*, Ep. I. 3. p. 3. I. 42. p. 62, — I. 70. p. 90.
16) *Paul. Diac.* l. c. IV. 2. p. 116.
17) Im Jahre 532 bereits. *Baronius*, Annales ecclesiastici. Antwerpen, 1593. VII. p. 298. D. ferner im Jahre 565.
18) *Greg. Tur.* l. c. X. 1. p. 83. — *Paul. Diac.* l. c. III. 23. p. 104.

erwählte Papst Gregor hielt im Hinblick auf die schreckliche Heimsuchung Gottes seine berühmte Oratio ad plebem, forderte zur Reue und Busse auf[19]) und veranstaltete eine Bittprozession, bei der im Verlaufe einer Stunde 80 Personen plötzlich niederstürzten und den Geist aufgaben.[20]) Einzelne Begebenheiten während dieser Zeit schildert Gregor in seinen Dialogen und Homilien.[21]) Er ermahnte das Volk, vom Beten nicht abzulassen, bis »die göttliche Barmherzigkeit der Pest Einhalt gebiete.«[22]) Nach einer späteren Sage erschien über dem Grabmal des Kaisers Hadrian ein Engel, welcher zum Zeichen, dass die Krankheit nun aufhören werde, das Schwert in die Scheide steckte.[23]) In Rom erlosch die Pest, während sie im übrigen Italien sich noch weiter verbreitete,[24]) und namentlich Aquino,[25]) Narni[26]) und die Küstenländer, sowie Ravenna und Verona heimsuchte.[27]) Hierdurch musste auch die Geburtsziffer zurückgehen, wie wir es auch von Gregor erfahren,[28]) sodass an eine baldige Vermehrung der Bevölkerung nicht zu denken war. Die starke Verminderung der Bevölkerung Italiens, welche durch all diese unglücklichen Umstände eintreten und die notwendigen Kräfte zu einer erfolgreichen Missionstätigkeit unter den Langobarden dem Lande entziehen musste, würde sich wohl nicht in allzu auffälliger Weise geltend gemacht haben, wenn nicht ein anderes Moment hinzugekommen wäre, welches jegliche Tätigkeit in religiöser Beziehung entweder zur Unmöglichkeit machte oder fast vollständig lahmlegte; es waren dies

2. *die fortdauernden Kämpfe zwischen Römern und Langobarden*, sowie die dadurch hervorgerufene *gegenseitige Erbitterung.* 20 Jahre lang hatten die Gotenkriege gewütet; kaum waren sie beendet, da fielen die Frankenherzöge Buccellinus und Leuthar verwüstend in Italien ein und zogen plündernd bis nach Kompanien. Aufstände von gotischen und herulischen Führern, welche noch in Italien geblieben waren, liessen das Land nicht zur Ruhe kommen.[29])

---

19) *Gregorius*, Geschichte der Stadt Rom. Stuttgart, 1889. II⁴. S. 25—26.
20) *Paul. Diac.* l. c. III. 24. p. 105.
21) *Greg. M.*, Dial. IV. 36. Migne col. 384. — IV. 18. col. 349. — IV. 38. col. 389. Hom. in evang. 19, 7 col. 1158. — 38, 16. col. 1292.
22) *Vita Greg. M.* auct. Paul. Diac. c. 12. col. 47.
23) *Vita S. Greg. M.* ed. Maur. I. 7 n. 6. col. 280.
24) *Greg. M.*, Ep. I. 17. p. 23: quia ubique gravis mortalitas imminet.
25) *Ibidem* Dial. III. 8. Migne. col. 233.
26) *Ibidem* Ep. II. 4. p. 103. — Hom. in evang. I. 1. col. 1078: Pestilentias sine cessatione patimur.
27) *Paul. Diac.* l. c. IV. 4. p. 117. – IV. 14. p. 121.
28) *Greg. M.*, Ep. I. 70. p. 90: quia tantum hic parva nativitas fuit.
29) *Paul. Diac.* l. c. II. 2. 3. p. 72 sq.

Als es nun endlich die Zeiten des Friedens gekommen meinte, da brach das vom Gotenkriege her als furchtbar und barbarisch bekannte Langobardenvolk in Italien ein und bewahrheitete die schrecklichsten Befürchtungen in nur zu vollem Masse. Hatten schon die in ihrer Gesamtheit christlichen Völker der Goten und Franken schrecklich gehaust und es an Beutegier und Raublust nicht fehlen lassen, was musste man erst erwarten von einem Volke, das zum grossen Teile noch heidnisch war? Gross war daher die Furcht und der Schrecken, der vor den raubenden Horden einherging, sich stetig noch steigernd, je länger dieser für Italien so unheilvolle Zustand anhielt. Daher auch die allgemeine Erbitterung, welche die Römer und die Bewohner Italiens gegenüber den Langobarden beseelte. Diese Erbitterung musste nun auch ihren schärfsten Ausdruck finden durch denjenigen Mann, dem die Kirche in der damaligen Zeit anvertraut war, und der allein bei der Ohnmacht des Exarchen über die nötigen materiellen und ideellen Mittel verfügte, um eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Diese Erbitterung Gregors findet ihren Ausdruck in allen seinen Schriften. Namentlich sind es seine Predigten, in welchen er in bewegten Worten das Unglück Italiens beklagt. Er bedauert, nicht die nötige Aufmerksamkeit der Erklärung des Propheten Ezechiel zuwenden zu können, da er nicht vermöchte, zu gleicher Zeit in wirksamer Weise für das Heil der Seelen besorgt zu sein und sein Augenmerk auf die Verteidigung der Stadt zu richten, damit nicht durch einen plötzlichen Angriff dieselbe überrumpelt wurde.[30]) Als er nun vernahm, dass Agilulf den Po überschritten habe, wollte er das Predigen einstellen,[31]) und als der Herzog Ariulf von Spoleto, die einen tötend, die anderen verstümmelnd, vor Rom erschien, da befiel ihn ein solcher Schrecken, dass er vor Aufregung krank wurde.[32]) Wirklich ergreifend sind die Worte, mit denen er den Zustand Italiens schilderte. Überall erblickt man Trauer, überall hört man Klagen. Zerstört sind die Städte, vernichtet die Dörfer, entvölkert die Länder, verwüstet die Erde. Keine Bewohner gibt es auf dem Lande, in den Städten sind nur wenige übrig geblieben, und auch diese sind tagtäglich den grössten Gefahren ausgesetzt. Gefangenschaft, Verstümmelung und Tod droht ihnen, Schrecken und Schmerzen vermehren sich, und Rom, das so viele Flüchtlinge in sich aufgenommen, ist entvölkert, und Ruinen bedecken die Erde, wohin man auch

---

30) *Greg. M.*, Hom. in Ezech, I. 11. n. 26. col. 917.
31) *Ibidem*, Hom. in Ezech. Praef. in II. col. 934.
32) *Ibidem*, Ep. II. 45. p. 144.

schauen mag.[33]) Er brach schliesslich seine Predigten ab, da man ihm dies bei der gesteigerten Verwirrung nicht verdenken könnte; denn von allen Seiten drängt der Feind heran und überall droht furchtbare Todesgefahr.[34]) Im Hinblick auf diese Schreckensschilderungen verstehen wir es, wenn Gregor meint, dass die Zeichen, welche nach der Verheissung (Luk. 21, 25 ff.) dem Ende der Welt vorangehen werden, zum Teil bereits eingetreten seien, und dass andere, wie man befürchten müsse, in Bälde eintreten würden.[35]) Dieser Schrecken, der die Bewohner ganz Italiens fast während des ganzen letzten Jahrzehnts im sechsten Säkulum erfüllte, musste eine heftige Erbitterung derselben gegen ihre Bedrücker wachrufen, die um so höher stieg, je weniger die vom Papste gemachten Friedensvorschläge Beachtung fanden. Sehr häufig finden wir sie in den Briefen Gregors, deren grosse Mehrzahl über die Bedrückungen der Feinde zu erzählen und zu klagen wissen.[36]) Diese Erregung des Papstes, den all diese Bedrängnisse nicht einmal aufatmen liessen,[37]) machte sich nun in ziemlich kräftigen Epitheta Luft, die einen Gradmesser für dieselbe abzugeben imstande sind.[38]) Diese Erbitterung, welche durch die jahrelangen, unausgesetzten Kämpfe hervorgerufen wurde, erhöht durch den Schrecken und das Gefühl der Unsicherheit, verstärkt durch die überall einreissende Rohheit und Gefühllossigkeit, liess die Bewohner Italiens nie znr Ruhe kommen. Wenn auch Gregor sein Ziel niemals aus dem Auge verlor, und mitten in all diesen Drangsalen weitschauenden Blickes bestrebt war, das Volk für das Christentum und den katholischen Glauben zu gewinnen, trotzdem er durch die Kriegsunruhen am Verkehr mit Bischöfen, Klerus und Klöstern vielfach verhindert war,[39]) — das einfache Volk vermochte wohl nicht so leicht diese Aufgabe zu erfassen und das Seinige durch Wort und Tat im engeren Ver-

---

33) *Greg. M.*, Hom. in Ezech. II. 6. n. 22 u. 23. col. 1010.

34) *Ibidem*, Hom. in Ezech. II. 10. n. 24. col. 1072: undique gladiis circumfusi sumus, undique imminens mortis periculum timemus.

35) *Ibidem*, Hom. in Evang. I. 1. n. 1. col. 1078. Vergl. hierzu u. a.: *Malfatti* l. c. I. p. 169.

36) z. B. I. 30. p. 43. — V. 45. p. 344. — V. 39. p. 328. — V. 36. p. 317. — VI. 58. p. 433. — XIII. 41. p. 403. Dass es unmöglich ist, alle diese Aeusserungen des Unwillens des Papstes im einzelnen und vollständig anzuführen, lehrt ein Blick in den Index unter: Langobardi, inimicus, hostis, gladius, barbarus, bellum etc. etc.

37) *Greg. M.*, Ep. V. 44. p. 343: quia sub tantis tribulationibus circumfusus barbarorum gladiis premor, ut, non dico, multa tractare, sed mihi respirare vix liceat.

38) perfidus, nefandissimus, nec dicendus, barbaricus, saeviens, circumsaeviens, gentilis, ferocissimus etc. etc. In den Dialogen: crudelitas, saevitia, saeviens, gentilis, crudelissimus, barbarus, sicut sunt nimiae crudelitatis etc.

39) *Greg. M.*, Ep. II. 28. p. 124. — V. 15. p. 295. — XII. 12. p. 359.

kehr[40]) beizutragen, weil es in den Langobarden lediglich seine Feinde und Bedrücker sah.

3. Zu diesen Hindernissen einer gedeihlichen Entwicklung der Zustände Italiens kam noch als ferneres entgegenstehendes Moment hinzu: *Die Zerstörung der Kirchen und Klöster*, *die Vertreibung der Bischöfe, Priester und Ordensleute*. Bei dem grossen Schrecken, welcher die Bewohner Italiens vor den Langobarden erfüllte, war es leicht erklärlich, dass viele sich vor ihnen durch die Flucht zu retten suchten. Viele wurden aber auch mit Gewalt vertrieben. So flohen die Bischöfe von Aquileja, Mailand, Populonium, sowie ein istrischer Bischof, während viele sich und ihre Schätze nach der Insel Comacina im Comer-See retteten.[41]) Namentlich war Rom, welches niemals erobert wurde, die Zuflucht der Flüchtlinge und Vertriebenen. Von Narni, welches von den Langobarden eingenommen worden war,[42]) waren viele nach Rom geflüchtet,[43]) und zahlreiche Nonnen aus allen Teilen Italiens hatten sich dorthin gerettet.[44]) Es waren dies nicht weniger, als dreitausend.[45]) Um dieselben vor Mangel zu schützen, wies Gregor ihnen ein Haus mit Garten zu.[46]) Die Mönche von Monte Cassino flohen mit ihrem Abt Bonitus um das Jahr 589 nach Rom, als die Langobarden das Kloster des hei-

---

40) Dieser Verkehr trat nicht so bald ein, wie *Hegel*, Geschichte der Städteverfassung Italiens. Leipzig, 1847. I. S. 365 anzunehmen scheint, wenn er sagt, Gregor habe den Unfug gerügt, dass die Geistlichen im Gebiete von Nursia mit fremden (extraneis) d. i. langobardischen Weibern verkehren. (Die betreffenden Schreiben Gregors sind Ep. XIII. 38. 39. p. 401 sq.). Das ist aber falsch. Gregor wollte nur die Bestimmung des 3. Konzils von Carthago vom Jahre 397 einschärfen, welche auch in das Corpus iuris canonici übergegangen ist (c. 27. D. LXXXI.), wonach die feminae extraneae cum omnibus omnino clericis non cohabitent. (extranea ist = subintroducta). Langobardische Frauen sind nicht gemeint. Gregor verbietet das Zusammenwohnen der Kleriker mit Frauen noch häufiger, wenngleich er nur von mulieres spricht. I. 50. p. 76. — IV. 26. p. 260. — IV. 40. p. 279. — IX. 110. p. 115. Vgl. *Heiner*, Kath. Kirchenrecht. Paderborn 1901. I³ S 183 f., ferner *Achelis*, H., Virgines subintroductae. Leipzig. 1902. II. S. 33 ff., namentlich S. 35. Wenn er sonst den Ausdruck extraneus gebraucht, so geschieht dies im Sinne von rusticus, im Gegensatz zur urbanus I. 42. p. 64 oder im Sinne von »nicht zum Haus gehörig«. VII. 9. p. 452 = hospes. — VII. 12. p. 454. — VIII. 17. p. 19. — IX. 87. p. 101. — XIII. 46. p. 409. Nur einmal wird er gebraucht für »ausserhalb der christlichen Religion stehend« XIII. 15. p. 383, aber nicht von Langobarden, sondern von Juden.

41) Paulinus von Aquileja: *Paul. Diac.* l. II. 10. p. 78. — Honoratus von Mailand: *Paul. Diac.* l. c. II. 25. p. 86. — Cerbonius von Populonium: *Greg. M.*, Dial. III. 11. col. 237. — istrische Bischöfe: *Greg. M.*, Ep. IX. 150. p. 151. — Comocina: *Paul. Diac.* l. c. III. 27. p. 108, sowie *Lupus*, Codex dipl. Berg. Bergomo 1784. I. prodr. c. V. col. 102—104.

42) *Greg. M.*, Ep. II. 4. p. 103.

43) *Ibidem*, Dial. III. 6. col. 228.

44) *Ibidem*, Ep. V. 30. p. 310: quaedam in hanc urbem sanctimoniales feminae ex diversis provinciis post captivitatem fugientes venerunt.

45) *Ibidem*, Ep. VII. 23. p. 468.

46) *Ibidem*, Ep. IX. 137. p. 138. Vergl. VI. 42. p. 417.

ligen Benedikt einnahmen, ausplünderten und zerstörten.[47]) Ebenso verliess das gewöhnliche Volk vielfach seine Scholle und kam nach Rom.[48]) Häufig flohen die Vertriebenen auf die zunächst dem Gestade Italiens liegenden Inseln. Aus Kampanien waren viele Mönche, Männer und Frauen nach der Insel Eumorfiana pro necessitate feritatis barbaricae geflohen.[49]) Die Mönche eines Klosters in Taurianum in der Provinz Bruttium waren nach Sizilien geflohen, und Gregor wies ihnen ein Kloster in Messina an.[50]) Der Klerus der Kirche von Meria wurde vertrieben, ein Subdiakon dieser Kirche Faustinus lebte in Sizilien.[51]) Dorthin flüchteten auch Kleriker von Formiä[52]) und ebenso viele Nonnen.[53]) Ein Kloster zu Puteoli ist von den Mönchen verlassen,[54]) und nicht ein einziger Mönch blieb in einem Kloster der Provinz Kampanien zurück.[55]) Die Kirche von Terni ist von Volk und Klerus verlassen.[56]) Auch in Kapua scheint im Jahre 595 Bischof und Klerus vertrieben worden zu sein. Bischof Festus starb zu Rom, der Klerus weilte in Neapel.[57]). Der neue Bischof von Kapua musste nach Sizilien flüchten und lebte später in Rom.[58]) Bischof Ursizinus von Turin wurde gefangen genommen und dann vertrieben.[59]) Der Bischof Paulinus von Taurianum war anscheinend gleichfalls von seinem Sitze vertrieben worden.[60]) Gregor übergab ihm die Leitung der Kirche der Insel Lipara und die Visitation der Kirche von Taurianum.[61]) Gregor sah sich noch häufig gezwungen, Kirchen, deren Bischöfe vertrieben waren, durch benachbarte Bischöfe visitieren zu lassen oder zwei Bischofssitze zu vereinigen. Die Kirche von Tres-Tabernä war völlig verwaist und keine Hoffnung vorhanden, sie wiederherzustellen, Er überträgt daher, damit das Volk nicht den Glauben verliere, die Leitung derselben dem Bischof

---

47) *Paul. Diac.* l. c. IV. 17. p. 122. Vergl. *Tosti*, Storia di Monte-Cassino. Neapel, 1842. I. p. 18. Andere setzen dies in das Jahr 577. *Hirsch*, Das Herzogtum Benevent. Leipzig, 1871. S. 4 n. 6. — *Langen* a. a. O. S. 413 f.

48) *Greg. M.*, Hon. in Ezech. II. 6. n. 22. col. 1010.

49) *Ibidem*, Ep. I. 48. p. 74: quia autem dura est in insulis congregatio monachorum. *Hartman* n. 1 meint, Eumorfiana sei die heutige isole di Ponze.

50) *Ibidem*, Ep. I. 38. 39. p. 51.

51) *Ibidem*, Ep. VII. 35. p. 483 sq. Ueber miles = subdiaconus siehe n. 4.

52) *Ibidem*, Ep. IV. 42. p. 278.

53) *Ibidem*, Ep. IV. 6. p. 238. Geflüchtete Priester in Sizilien: IV. 15. p. 248

54) *Ibidem*, Ep. X. 18. p. 253.

55) *Ibidem*, Ep. XI. 54. p. 328.

56) *Ibidem*, Ep. IX. 60. p. 82.

57) *Ibidem*, Ep. V. 13. 14. p. 294. — V. 27. p. 307.

58) *Ibidem*, Ep. IX. 72. p. 91. — X. 4. p. 239. — XI. 15. p. 275. — XIII. 4. p. 369.

59) *Ibidem*, Ep. IX. 214. p. 200. — IX. 226. p. 218.

60) *Ibidem*, Ep. I. 38. p. 58. n. 1.

61) *Ibidem*, Ep. II. 19. p. 115. — II. 51. p. 155.

Johannes von Vellitri,[62]) dessen Bischofssitz er nach Arenata, an einen vor den Angriffen der Feinde sicheren Ort verlegt.[63]) Dem Bischof Gratiosus von Mentana überträgt er die Leitung der Kirche von Torre.[64]) Die Kirche von Tondina, welche anscheinend wegen des Krieges eines Oberhirten lange entbehren musste, wird zur Visitation dem Bischof von Iguvium übertragen.[65]) Auch die Kirche von Ausima entbehrte, als es wahrscheinlich infolge des Friedensschlusses wiedererworben war, eines Bischofes.[66]) Als Liberius, Bischof von Cumä starb, konnte dies Bistum nicht besetzt werden, und Gregor überträgt zunächst die Visitation dem Bischof Benenatus von Misenum, muss sie aber bald unieren.[67]) Desgleichen war die Bevölkerung von Aquino durch die Pest und das Schwert der Langobarden so vermindert worden, dass niemand Bischof werden konnte.[68]) Die Kirche von Populanium, dessen Bischof und Klerus, wie schon erwähnt, nach Elba geflohen war, hatte keinen einzigen Geistlichen, sodass dort weder das Sakrament der Taufe den Kindern, noch das der Busse den Sterbenden gespendet werden konnte.[69]) Dasselbe war in Canusinum[70]) und Venafrum[71]) der Fall, wo der Feind alle Geistlichen vertrieben hatte. Die Kirche von Minturnä war gleichfalls von Klerus und Volk verlassen.[72]) Die imminutio personarum, welche Gregor so häufig beklagt,[73]) ist wohl gleichfalls auf die Langobarden zurückzuführen.

Die Raublust und Gewinnsucht der Langobarden, welche viele Menschen, unter ihnen sogar Kleriker und Priester gefangen nahmen, um sie gegen hohes Lösegeld wieder freizugeben,[74]) trieb sie schliesslich auch soweit, Kirchen und Klöster auszurauben, zu verwüsten und zu zerstören. Des öfteren begegnet man in Gregors Schriften heftigen Klagen über die Zerstörung der Kirchen und Klöster.[75]) Wie schon erwähnt, hatten die Langobarden das Kloster Monte-

62) *Greg. M.*, Ep. II. 48. p. 149.
63) *Ibidem*, Ep. II. 17. p. 114.
64) *Ibidem*, Ep. III. 20. p. 178.
65) *Ibidem*, Ep. IX. 184. 185. p. 176 sq.
66) *Ibidem*, Ep. IX. 99. 100. p. 108 sp.
67) *Ibidem*, Ep. II. 25. p. 122. — II. 44. p. 143.
68) *Ibidem*, Dial. III. 8. col. 233.
69) *Ibidem*, Ep. I. 15. p. 16.
70) *Ibidem*, Ep. I. 51. p. 77.
71) *Ibidem*, Ep. VI. 11. p. 389. — VIII. 26. p. 27.
79) *Ibidem*, Ep. I. 8. p. 10.
73) *Ibidem*, Ep. II. 48. p, 149. — III. 20. p. 178. — II. 9. p. 388. — IX. 93. 94. p. 105. — XII. 4. p. 350. — Liber Diurnus. form. IX. p. 8.
74) z. B. *Greg. M.*, Ep. III. 40. p. 198. — IV. 17. p. 250. — IX. 52. p. 77
75) z. B. *Greg. M.*, Dial. III. 37. p. 537. — I. 4. p. 526, ferner *Greg. M.* Ep. III. 29. p. 187.

Cassino zerstört.[76]) Nicht besser wird es wohl dem Kloster in Fundi ergangen sein. Dasselbe war sehr gross und umfasste fast zweihundert Mönche.[77]) Denn wir hören einerseits, dass Felix eiusdem monasterii nuper praepositus fuit[78]) und nun in Rom weilte; andererseits, dass der Bischof Agnellus von Fundi von den Langobarden vertrieben wurde und sich nach Terracina begab, weil es ihm nicht gestattet wurde, in Fundi zu bleiben.[79]) Also wird auch wohl das dortige Kloster eine Beute der Feinde geworden sein, ebenso wie die vielen Klöster in der Provinz Valeria, welche unter der Grausamkeit der Feinde viel zu leiden hatten.[80]) Die Kirche zu Fiesole hatten die Langobarden desgleichen ausgeraubt und zerstört.[81]).

Dass durch diese Kriegsunruhen, durch die Zerstörung der Kirchen und Klöster, durch die Vertreibung der Geistlichkeit von ihren Sitzen und Pfründen die Lage derselben sich sehr verschlechtern musste, ergibt sich von selbst. Die Not unter ihnen war sehr gross; der Bischof Ekklesius von Klusium hatte nicht einmal warme Kleider, um sich gegen die Kälte schützen zu können.[82]) Ebendemselben hatte Gregor bereits früher ein Pferd geschickt, damit er nach seiner Krankheit ausfahren könne.[83]) Einem Bischof Felix übersendet er einen Knecht, weil derselbe zu wenig Bedienstete hatte.[84]) Die grösste Not aber herrschte unter den Vertriebenen, namentlich unter den nach Rom geflüchteten Nonnen.[85]) Nicht einmal genug Kleidung besassen sie. Die Nonnen in Nola hatten weder Nahrungsmittel, noch Kleidung, und die drückendste Not herrschte unter ihnen.[86]) Ausser armen Klöstern[87]) musste Gregor auch bedürftige Priester[88]) unterstützen. Manche von ihnen liessen sich durch die Not verleiten, heilige Gefässe, die sie vor der Habsucht der Langobarden

---

76) Siehe oben Note 47.
77) *Greg. M.*, Dial. I. 1. col. 156.
78) *Ibidem*, Dial. I. 3. col. 164.
79) *Ibidem*, Ep. III. 13. p. 172.
80) *Ibidem*, Dial. I. 4. col. 165. 177.
81) *Ibidem*, Ep. IX. 143. p. 140. — *Brunetti*, Codice diplomatico Toscano. Florenz, 1806. I. p. 237. — *Hartmann* irrt, wenn er a. a. O. II. 1. S. 101 bemerkt, die Bistümer von Brindisi, Lippiä und Gallipolis seien verwüstet. Sie waren, wie Gregor selbst sagt: Ep. VI. 21. p. 399: obeuntibus earum pontificibus omnino destitutae, also »verwaist«. Im übrigen zeigt der ganze Brief, dass in diesen Bistümern, ebenso wie in Hydrunt, nicht die geringste Kriegsgefahr bestand.
82) *Ibidem*, Ep. XIV. 15. p. 435.
83) *Ibidem*, XI. 3. p. 262.
84) *Ibidem*, Ep. IX. 98. p. 107.
85) *Ibidem*, Ep. V. 30. p. 311. — VII. 23. p. 468.
86) *Ibidem*, Ep. I. 23. p. 27.
87) *Ibidem*, II. 3. p. 102.
88) *Ibidem*, Ep. V. 30. p. 311.

retten wollten,[89]) sogar an Juden zu verkaufen.[90]) Diese drückende äussere Lage, in welcher sich, wie wir aus den angeführten Stellen wohl mit Recht schliessen können, die gesamte Geistlichkeit Italiens befand,[91]) wirkte naturgemäss auf ihre soziale Stellung ein und musste ihnen dem Adel und den Herzögen gegenüber jenen Einfluss nehmen, dessen sie zu einer erfolgreichen Tätigkeit in hohem Masse bedurften. Hierauf ist es demnach zurückzuführen, wenn die Bischöfe bis zu den Zeiten Agilulfs und zum Teil noch unter diesem Herrscher zurückgesetzt und missachtet waren.[92])

Alle diese vielgestaltigen Umstände, die Entvölkerung des Landes durch Hungersnot und Pest, die während der Regierungszeit Gregors fast ununterbrochenen Kämpfe, die hierdurch geschaffene gegenseitige Erbitterung, die Zerstörung der Kirchen und Klöster, die Vertreibung der Ordensleute und der Geistlichkeit, welche namentlich in Süditalien und besonders im Herzogtum Benevent erfolgte,[93]) sowie deren gedrückte soziale Stellung, all diese Momente wirkten zusammen und erschwerten eine kirchliche Besserung der Lage Italiens in hohem Masse. Als Gegengewicht bedurfte es der umfassenden Tätigkeit ausserordentlicher Persönlichkeiten.

Diese Persönlichkeiten finden wir auf dem Stuhle Petri in Gregor, und auf dem Throne in der Stadt Theodorichs des Grossen in Theodelinde.

---

89) *Greg. M*, Ep. III. 41. p. 198 n. 2. — IV. 15. p. 248.

90) *Ibidem*, Ep. I. 66. p. 87.

91) Wenn bei *Greg. M.*, Ep. IX. 18. p. 26 ein Diakon erwähnt wird, welcher ein eigenes Gestüt besass, das bei seinem Tode aufgelöst wurde, so ist damit das Gesagte nicht widerlegt, da derselbe nach Ep. I. 42. p. 64, 66, 67 und XIII. 22. p. 388 in Sizilien lebte, demnach den Plünderungen der Langobarden nicht ausgesetzt war. Ausserdem bekleidete er unter Pelagius II. den hohen Rang eines Rektors des Patrimoniums Petri in Sicilien, siehe Ep. IV. 34. p. 270.

92) *Paul. Diac.* l. c. IV. 6. p. 118: . . . . episcopos, qui in depressione et abiectione erant, ad dignitatis solitae honorem reduxit.

93) *Hirsch* a. a. O. S, 6 f. und S. 15 ff.

(Fortsetzung folgt.)

6. Felinus Sandeus, Auditor der Rota.*)

Von Dr. theol., iuris utriusque et phil. *N. Hilling* in Rom.

Die berühmten Männer, welche dem Richterkollegium der römischen Rota angehört haben, scheiden sich naturgemäss in zwei Klassen: in solche, die später zu einer höheren oder der höchsten hierarchischen Würde in der Christenheit emporgestiegen sind, und in solche, die durch ihre literarische Tätigkeit ein ruhmvolles Andenken bei der Nachwelt hinterlassen haben. Die Geschichtschreiber der Rota heben mit besonderer Genugtuung hervor, dass nicht weniger als 12 Päpste [1]) und weit über 100 Kardinäle [2]) aus dem ehrwürdigsten und angesehensten Gerichtshofe der Welt hervorgegangen sind. Ist die Zahl der literarisch berühmten Kanonisten auch bedeutend kleiner, so konnte doch unser hervorragender Landsmann Justus Henning Böhmer [3]) 12 illustre Grössen als ehemalige Auditoren der Rota aufzählen.

---

*) Herrn Prälaten *von Montel*, Dekan der Rota, dessen huldvoller Unterstützung ich das Zustandekommen dieses Aufsatzes verdanke, sage ich meinen ehrfurchtsvollsten Dank.

1) *Gaetano Moroni*, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica. Vol. 82, 272 f. nennt die Päpste Gregor IX., Innocenz IV., Martin IV., Innocenz VI., Innocenz VII., Johannes XXIII., Martin V., Clemens VIII., Gregor XV., Innocenz X., Alexander VIII., Clemens XIII. Da aber die eigentliche Gründung der Rota als eines selbständigen Gerichtshofs für geistliche Angelegenheiten erst auf Papst Clemens V. zurückgeht, so können die an erster Stelle genannten drei Päpste nur im uneigentlichen Sinne als Auditoren der Rota bezeichnet werden. Vergl. *Sägmüller*, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johannes XXII.: Ratio iuris a. 1326. Tübinger Theologische Quartalschrift. 1895 S. 117 f.

2) *Domenico Bernino*, Il tribunale della S. Rota Romana. Roma 1717. S. 280—314 berechnet die Zahl der Kardinäle von 1098—1700 auf 120, von denen freilich die ersten 25 in die Zeit vor dem Jahre 1300 fallen.

3) *Böhmer* schreibt in der Vorrede zum 2. Bande seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici S. XXIII Anm. 83: Memorantur plures docti eximii et toto orbe cogniti, qui in hac palaestra strenue certarunt, ut Guilielmus Durandus, Oldradus de Ponte, Ludovicus Montanus seu Romanus, Zabarella, Turrecremata, Nicolaus de Tudeschis seu abbas Panormitanus, Felinus, Decius, Antonius Augustinus, praecipue inter ceteros nominandus; porro Gomesius, Mantica atque ipse Raymundus, compilator decretalium decantatus, aliique, quos refert De Luca, tom. VII, in relat. cur. Rom. forens. disc. 32. n. 112. — Ausser der hl. Jungfrau und Martyrin Katharina von Alexandrien, welche wegen ihres Martyriums mit dem zerbrochenen Rade dargestellt wird, verehrten die Auditoren der Rota den hl. Erzbischof Augustinus von Canterbury als ihren Patron, den Papst Gregor d. Gr. als seinen Auditor bezeichnete. Siehe *Michael Lega*, Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis. Vol. II, Romae 1898. S. 38 Anm. 1.

Wohl alle Schriftsteller, die in Betracht kommen,[1] rechnen zur letzten Klasse auch den Kanonisten Felinus Sandeus, den Verfasser der Lectura in varios titulos libri I. II. IV. V. Decretalium und anderer angesehener kanonistischer Werke.

Die letzte selbständige wissenschaftliche Biographie des Felinus Sandeus veröffentlichte Johann Friedrich von Schulte in seinem bekannten Monumentalwerke »Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts«. II. Stuttgart 1877, S. 350 f. Obwohl dieselbe wegen ihrer Kürze manche wichtige Punkte aus der Lebensgeschichte des Auditors übergeht, so enthält sie trotz derselben auch einige teils unsichere, teils unrichtige Nachrichten. So wird z. B. bloss in einer Anmerkung darauf hingewiesen, dass Sandeus »nach Mansi 1484 von Sixtus IV. nach Rom berufen und zum Auditor s. Palatii gemacht wurde ohne jegliches Zutun von seiner Seite.« Da Sandeus zuletzt Bischof von Lucca war, lässt von Schulte ihn dort im Oktober 1503 sterben, während sein Tod tatsächlich zu Rom am 6. September 1503 erfolgt ist.

P. Conrad Eubel, dem Herausgeber der Hierarchia catholica medii aevi, gebührt das Verdienst, im zweiten Bande seines Werkes, Münster 1901, genaue Daten über die Erhebung des Felinus Sandeus zum Bischofe von Penne-Atri, zum Coadjutor des Bischofs von Lucca und später zum Bischofe von Lucca geliefert und seinen Todesort und sein Todesdatum richtig gestellt zu haben. Bezüglich des letzteren ist jedoch zu bemerken, dass Eubel auf S. 236 Anm. 1 das richtige Sterbedatum angiebt, während S. 199 Anm. 1 das falsche Datum (Oktober 1503) stehen geblieben ist.

Während meines längeren Arbeitens im Archive der Sacra Rota Romana stiess ich in den verschiedenen Abteilungen der so überaus reichhaltigen Bestände auf mehrere wichtige Urkunden und Aktenstücke, die nicht nur einen willkommenen Beitrag zur Erweiterung unserer Kenntnisse über die Vita eines hervorragenden Auditors darbieten, sondern auch über die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der römischen Rota in dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts einige neue Aufschlüsse geben. Aus beiden Gründen, hauptsächlich aus dem letzteren, gestatte ich mir auf das vorgefundene Material etwas näher einzugehen.

---

1) *Moroni*, Dizionario. 82, 271; *Bernino*, Il tribunale della S. Rota Romana S. 247; *Joanes Baptista de Luca*, Relatio curiae Romanae, in qua omnium congregationum, tribunalium aliarumque iurisdictionum status et praxis describitur. Coloniae 1683 Disc. 32 n. 112; *Jacob Emerix*, Notitiae sacrae Rotae Romanae. Manuskript im Archivum secretum der Rota. *Joh. Bapt. Cantalmaggio*, Syntaxis Sacrae Rotae Romanae Auditorum. Romae 1640.

I. An erster Stelle verdient hier Erwähnung ein Motusproprius Sixtus IV. vom 12. März 1484, der sich mit der Berufung des Felinus Sandeus in das Auditorenkollegium der Rota beschäftigt. Die Urkunde wurde in dem Archivum secretum der Rota aufbewahrt und befindet sich gegenwärtig in einem Sammelbande, der verschiedene, teils originale, teils abschriftliche und teils gedruckte Konstitutionen, Mandate und Rescripte der Päpste und des Vizekanzlers für die Auditoren und Notare der Rota enthält und jetzt die Aufschrift Ordinationes. Tom. I. trägt. In diesem Bande steht unsere auf Papier geschriebene Originalurkunde an siebenter Stelle.

Obwohl das Dokument nicht die Anstellungsurkunde des Felinus Sandeus selbst ist, so hat es doch eine grosse Bedeutung, weil darin direkt auf die kurz vorher erfolgte Anstellung des Auditors Bezug genommen wird. Sowohl aus dem Wortlaute, wie aus der Veranlassung des päpstlichen Motusproprii können wir mit grösster Wahrscheinlichkeit schliessen, dass Sandeus etwa im Februar oder Januar des Jahres 1484 zum Auditor der Rota ernannt worden ist. Seine formelle Aufnahme aber war bis zum 12. März 1484, dem Datum des päpstlichen Schreibens, noch nicht erfolgt.[1]) Ferner erfahren wir aus derselben Urkunde, dass Felinus zur Zeit seiner Berufung in die Rota ein Kanonikat zu Ferrara bekleidete. Dieses mag neben der Geburtsheimat seiner Eltern der Grund gewesen sein, weshalb Felinus Sandeus später als Ferrarese bezeichnet wurde. Weiterhin werden uns die Namen sämtlicher Auditoren des Jahres 1484 unter Aufzählung ihrer besonderen Würden mitgeteilt. Die grösste Wichtigkeit besitzt die Urkunde aber deshalb, weil wir aus ihr entnehmen, dass Felinus unter ganz besonderen Umständen vom Papste zum Auditor des obersten römischen Gerichtshofes ernannt worden ist. Denn der eigentliche Tenor des päpstlichen Mandates besagt, dass die in der Bulle vom 14. Mai 1472[2]) vorgeschriebene Zahl von 12 Auditoren trotz der motu proprio erfolgten Berufung des Felinus Sandeus als 13. Auditor in Zukunft strenge beobachtet werden soll. Hiernach hatte der Motusproprius den Zweck, das durch die Kreierung des Auditors Felinus entstandene faktische Präjudiz gegenüber der Zwölfzahl der Auditoren rechtlich unwirksam zu machen. Die Tatsache aber, dass Felinus trotz der entgegenstehenden Bestimmungen einer päpstlichen Konstitution von 1472

---

1) Der Text der Urkunde lautet: et recepcione de eo fienda. Siehe Anhang, Urkunde I.

2) Constitutio: Romani pontificis. Siehe Bullarium Romanum. Augustae Taurin. 1860. V, 208.



durch Sixtus IV. in das Auditorenkolleg der Rota aufgenommen wurde, lässt sich als Beweis für die besondere Wertschätzung anführen, deren sich der Berufene bei jenem Papste zu erfreuen hatte. Siehe den Wortlaut der Urkunde im Anhange Nr. I.

II. Die Manualia actorum et citationum S. Rotae Romanae. Diese im Archivium notarile S. R. R. aufbewahrten Tagebücher bilden eine wichtige Quelle für die Kenntnis der Amtstätigkeit der Auditoren. Da in denselben sämtliche Prozesshandlungen aufgezeichnet wurden, die in den betreffenden Prozessen vor dem leitenden Auditor (auditor ponens) oder dessen Notar vorgenommen wurden, so führen uns diese Manualia gleichsam in die geheime Werkstätte des Richters, in der wir seine beruflichen Geschäfte von Tag zu Tag verfolgen können.[1]) Wir erfahren hier die Art und die Zahl der Prozesse, in denen er Recht gesprochen, die Parteien, denen er Gehör gegeben, die Zeugen, die er verhört hat u. s. w. Jeder einzelne Akt wird aber nur in einer ganz kurzen Notiz registriert, so dass die Übersicht über das Ganze nicht allzu schwer fällt.

Von den Notaren des Felinus Sandeus sind uns 3 solcher Manualia erhalten, die nach der von mir neu geordneten genauen chronologischen Reihenfolge die Signatur-Nummer XXII (vom 29. VII. 1490—15. XII. 1491), XXXI (vom 12. VII. 1493—26. IX. 1497) und XLVIII (vom 5. X. 1500—12. II. 1504) führen. Obwohl die einzelnen Bände der Manualia, jeder für sich genommen, einen ziemlich bedeutenden Umfang von mehreren 100 Seiten haben, so sind es im Ganzen doch nur geringe Bruchstücke von dem Niederschlage der gesamten richterlichen Tätigkeit, die Felinus Sandeus während der fast zwanzigjährigen Dauer seines Amtes als Auditor der römischen Rota geleistet hat. Denn jeder Auditor hatte regelmässig 4 Notare, die je ein Manuale selbst führten oder durch ihre Substituten führen liessen.[2]) Hiernach müssten uns für Felinus Sandeus

1) Die Konstitution Johanns XXII.: Ratio iuris vom 16. Nov. 1331, welche den Geschäftsgang des Rotagerichts ausführlich ordnet, schreibt den notarii sacri palatii u. a. folgende Eidesformel vor: In causis predictis, in quibus sum vel fuero ut prefertur notarius deputatus, omnes actus iudiciarios substancialiter in manuali seu memoriali in auditoris mei presencia et eciam parcium, si hec expectare voluerint, conscribam. *Michael Tangl*, Die Päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894. S. 46. — Die Sammlung der im Archive der Rota aufbewahrten Manualia beginnt mit dem 19. März 1464 und reicht in 317 starken Bänden bis zum Jahre 1800.

2) Bereits die Konstitution Johanns XXII.: Ratio iuris enthält die Vorschrift: Item quod quilibet dictorum auditorum notarios intelligentes fideles et honestos habeat, ita quod quatuor notariorum nunerum non excedat. *Tangl*, Päpstl. Kanzleiordnungen S. 86. In der Bulle *Sixtus IV.*: Sicut prudens pater familias vom 29. November 1477, welche das Collegium notariorum s. palatii apostolici errichtete, werden ausdrücklich je 4 Notare für den einzelnen Auditor vorgesehen. Vergl. Archivium secretum S. R. R. Ordinationes. Tom. I.

vier chronologisch neben einander herlaufende Reihen von Manualia für die Jahre 1484—1502 erhalten sein, falls der Bestand vollständig wäre. Tatsächlich ist aber nicht einmal eine Series lückenlos vertreten.

An zweiter Stelle bringen die Manualia unter der Rubrik »In omnibus« wichtige Einzelnotizen und einzelne Nachrichten über die Persönlichkeit des Auditors und seine Lebensumstände.[1]) Ausser den eigenen Manualia des betreffenden Auditors kommen hierbei ebenfalls die seiner Kollegen in Betracht. Hieraus folgt, dass die Durchsicht der grossen Zahl von Manualia ausserordentlich schwierig ist, bis die sämtlichen Lebensdaten der einzelnen Auditoren herausgefunden werden. Es kann dies nur dann mit Belohnung der Mühe geschehen, wenn die Tagebücher zu einem anderen wichtigeren Zwecke Blatt für Blatt durchgemustert werden und dann die biographischen Notizen gleichsam als wertvolle Beistücke abfallen.

Aus Manuale XVIII. (vom 1. X. 1487—24. IX. 1490) erfahren wir, dass Sandeus bereits 1487 sein Amt als Auditor der Rota ausübte; denn am 1. X. 1487 werden Antonius de Grassis, episcopus Tiburtinus, Petrus de Ferrara, Guillelmus de Pereriis, Eggardus Duerkopp, Felinus Sandeus und Petrus de Acoltis als auditores surrogati des Episcopus Alexandrinus erwähnt.

Manuale XXXI. bringt auf der ersten Seite den vollständigen Titel: Felinus Sandeus, utriusque iuris doctor, sanctissimi domini nostri pape referendarius et capellanus ac ipsius sacri palacii apostolici causarum auditor. Der zuletzt genannte Bestandteil »sacri palacii apostolici causarum auditor« ist die offizielle Bezeichnung für alle Auditoren der Rota, die zugleich sämtlich Kapläne des Papstes sind. Felinus bekleidete ausserdem die Stellung eines päpstlichen Referendars,[2]) eine Würde, die ihm wahrscheinlich Sixtus IV. auf Grund seines besonderen Wohlwollens erteilt hatte. Während viele

---

2) Ueber den verschiedenartigen Inhalt dieser Eintragungen vgl. meine Bemerkungen in der Römischen Quartalschrift. Jahrg. 1903. S. 324 f. — *Sixtus IV.* gebot in seinem Reformentwurf: Quoniam regnantium cura für diese Eintragungen die Vermeidung jeder Weitläufigkeit: Quodque indictio vacationum, anni domini nostri Iesu Christi et mensis, pontificatus mutatio nec non festum occurrens in aliquo termino et exequiae alicuius S. R. E. cardinalis recessus quoque alicuius legati aut reditus aut alia huiusmodi non per longam seriem verborum recitetur sed per hunc modum: »Tali die fuit festum talis sancti et ideo non fuit iudicium tentum«. *Tangl*, Päpstl. Kanzleiordnungen S. 384.

2) In dem angezogenen Reformentwurfe *Sixtus IV.*: Quoniam regnantium cura werden zwei Klassen der Referendare unterscheiden: referendarii signature gratie, deren Zahl höchstens 10 betragen sollte, und referendarii (signature) iustitie, höchsens 7. *Tangl* a. a. O. S. 380 Nr. 3 und 381 Nr. 11.

Auditoren der Rota nur den Doktortitel im weltlichen Rechte oder im geistlichen Rechte allein besassen, war Sandeus durch die Promotion in beiden Rechten ausgezeichnet.[1])

Nach von Schulte und Eubel wurde Felinus Sandeus im Jahre 1495 auf den Bischofssitz von Penna erhoben. Die Richtigkeit dieser Annahme findet ihre Bestätigung im Manuale XXXI, wo es unter dem Datum 4. V. 1495 heisst: In omnibus. Eadem die reverendus pater dominus Felinus auditor de reverendissimorum S. R. E. cardinalium consilio et assensu ad ecclesiam Pennensem rite et legitime promotus et electus fuit.

Man möchte vermuten, dass Sandeus mit seiner Promotion auf den bischöflichen Stuhl von Penne-Atri aus dem Zwölferkolleg der Rota ausgeschieden sei, da die Unvereinbarkeit beider Ämter schon allein mit Rücksicht auf die Residenzpflicht auf der Hand liegt. Waren freilich unter Paul II. und Sixtus IV.[2]) manchmal Ausnahmen gemacht worden, so hatte doch Innocenz VIII in der Bulle: Circumspecta vom 23. VIII. 1485 wiederum den Befehl eingeschärft: quod de cetero perpetuis futuris temporibus quotiens per nos seu sedem predictam aliquem ex dictis auditoribus nunc et pro tempore existentibus ad aliquam cathedralem seu metropolitanam ecclesiam huiusmodi promoveri, seu iam promotum transferri contigerit, officium auditoratus huiusmodi, quod sic promotus vel translatus tunc obtinebit per provisionem, prefectionem seu translationem predictas vacet ac vacasse et vacare censeatur eo ipso[3]) Aus einem doppelten Grunde, wegen der natürlichen Unvereinbarkeit und wegen des ausdrücklichen päpstlichen Gesetzes, wäre also die Vakanz des Auditoriats zu erwarten, und jeder, der mit der Geschichte der Rota nicht sehr intim vertraut ist, wird diese Annahme auch aus den biographischen Ausführungen von Schultes über Felinus Sandeus herauslesen.

Trotzdem erfahren wir aber sofort aus den Manualia S. R. R.

---

1) *Martin V.* verlangte in der Konstitution: In apostolice dignitatis vom 1. IX. 1418 für die Zulassung zum Auditorate der Rota den Besitz des juristischen Doktortitels und eine darauf erfolgte dreijährige Lehrtätigkeit im Rechte: nullus recipiatur, nisi doctor fuerit iuris famosus et post doctoratum in eo receptum per triennium ad minus legerit in eodem. Unmittelbar vor der »Admissio in auditorem« musste der Kandidat eine Probevorlesung halten, der Legista über eine kaiserliche lex, der Canonista über eine päpstliche Dekretale. Vergl. *Tangl* a. a. O. S. 139 Nr. 16 und 18.

2) *Sixtus IV.* hat in der Bulle: Romani pontificis vom 14. V. 1472 die Sitte, wonach die Bischöfe das Auditorat der Rota weiter verwalten konnten, ausdrücklich anerkannt. Bullarium Romanum. Augustae Taurin. 1860. V, 208. Vergl. *Bernino*, Il tribunale della S. Rota Romana, S. 219.

3) Bullarium Romanum. Edit. Taurin. V, 319.



das Gegenteil. Denn Band XXXI. setzt unbekümmert um die Promotion die Prozesse des auditor ponens Felinus Sandeus fort. Der einzige Unterschied, der sich bemerkbar macht, besteht darin, dass Felinus nicht mehr als auditor, sondern als auditor locumtenens bezeichnet wird. Diese eigenartige Titulatur, welche Felinus Sandeus von 1495 bis 1502 führte, sollte andeuten, dass der betreffende Auditor nicht mehr der eigentliche Inhaber (Titular) seines Amtes, sondern bloss dessen Verwalter sei. Freilich ist einleuchtend, dass diese Distinction mehr der Form als der Sache diente, denn was kam sachlich darauf an, ob der Bischof als wirklicher auditor oder bloss als auditor locumtenens ein mit der Verwaltung seiner Diözese incompatibiles Amt bekleidete? Nichtsdestoweniger hatte diese Unterscheidung auch ihre faktische Bedeutung. Denn der Papst konnte die zur Weiterverwaltung des Auditorats als auditor locumtenens erforderliche Dispens jeden Augenblick wieder rückgängig machen.

Letzteres trat tatsächlich ein bei Felinus Sandeus. Denn in Manuale XLVIII. heisst es zum 10. XI. 1501: Auditor et decanus Rote Petrus de Accoltis dedit michi notario quoddam mandatum sive commissionem apostolicam suspensionis decreti vacacionis officii seu loci auditoratus, quem reverendus pater dominus Felinus episcopus Lucanus tenebat, manu sanctissimi domini nostri pape Alexandri VI. signatum. Eadem die prefatus reverendus pater dominus Felinus episcopus locumtenens in iudicio in loco suo solito et consueto pro tribunali sedit. Hieraus geht deutlich hervor, dass wahrscheinlich kurze Zeit vor der Eintragung in das Manuale die Vakanz der Auditorenstelle, die Sandeus bislang als Locumtenens bekleidet hatte, von Alexander VI. ausgesprochen worden war, ein Dekret, dessen Suspension der Papst vorläufig verfügte.

Unzweifelhaft hat Felinus durch inständige Bitten beim Papste entweder selbst oder mit Hilfe seiner Freunde es durchzusetzen gewusst, dass das Vakanzdekret suspendiert wurde. Was aber hatte Alexander VI. vorher veranlasst, die Vakanz des Auditorats überhaupt auszusprechen, da Sandeus doch bereits seit 1495 auditor locumtenens gewesen war und ausser ihm noch mehrere Bischöfe dieselbe Stellung im Auditorenkollegium der Rota bekleideten? [1]) Wir dürfen von vornherein annehmen, dass eine Missstimmung des Papstes gegen Felinus Sandeus vorlag, oder sich die Verhältnisse

1) Manuale XLIII. nennt zum 20. XI. 1500 die Auditoren Hieronymus Porcariis, Andrien., Franciscus Brevius Ceneten., Matheus de Ubaldis Nucerin., Antonius Flores, Castellimaris episcopi. In Manuale XL. werden zum 27. VII. 1499 erwähnt: Hieronymus, Andrien., Matheus, Nucerinus, Egerdus Sleswicen., Jacobus Modrusien, episcopi locumtenentes. Vergl. Urkunde III des Anhangs.

inzwischen geändert hatten. Wahrscheinlich war ersteres, sicher aber das letztere der Fall. Denn nachdem der bischöfliche Stuhl von Lucca 1499 durch den Tod des Bischofs Nikolaus Sandonninus leer geworden, hatte sein Koadjutor Felinus Sandeus von demselben Besitz ergriffen. Trotzdem übertrug Alexander VI. fünf Monate später dem Kardinal Julianus della Rovere die Administration des Bistums Lucca. Erst im Jahre 1501 gelang es Felinus, seine rechtlichen Ansprüche vollständig durchzusetzen und den vollen Besitz des Bistums zu erhalten.[1]) Seitdem dies geschehen, drang nun der Papst darauf, dass Sandeus seine Stellung als auditor locumtenens aufgebe, und dekretierte zu diesem Zwecke die Vakanz seines Auditorats. Jene an sich auffällige Massregel ist hierdurch hinreichend motiviert. Vergleiche den Anfang der Urkunde III im Anhang.

Übrigens hatte die von Alexander VI. später bewilligte Suspension des Vakanzdekrets nur etwas über 13 Monate Geltung. Denn am 9. XII. 1502 bemerkt der Notar des Felinus in demselben XLVIII. Bande der Manualia: Presentatum fuit reverendo patri domino Petro de Accoltis auditori Rote et decano Rote mandatum decreti vacationis loci auditoris, quem dominus Felinus tenebat, quod est adhuc penes eum. Hiernach ist die Vakanzerklärung des Auditorats wirklich durchgeführt worden, die mit der Zurücknahme des Suspensationsdekretes ohne weiteres in Kraft trat.

Felinus Sandeus ist demnach nicht als Auditor der römischen Rota gestorben. Trotzdem haben aber die Manualia seines Todes pietätsvoll gedacht, indem der Notar des Manuale XLVIII. zum 6. IX. 1503 den Eintrag schrieb: Sede vacante bone memorie dominus Felinus episcopus Lucanus Rome in palatio apostolico[2]) vite sue, sicut Altissimo placuit, clausit extremam ec.

III. Zwei Motusproprii Alexanders VI. über die Vakanz des von Felinus Sandeus bekleideten Auditoriats.

Die unter dem vorigen Abschnitte aus den Manualia actorum et citationum S. Rotae Romanae bewiesene Zurücknahme des Suspensionsdekrets Alexanders VI. und die Vakanzerklärung des von Felinus Sandeus bis dahin bekleideten Auditorats werden am klarsten bestätigt durch zwei undatierte Motuspropriimandate desselben Papstes, die uns in dem unter Abschnitt I. erwähnten Sammelbande des Archivium secretum S. R. R. mit der Aufschrift Ordinationes Tom. I. in zwei papierenen Originalurkunden unter Nr. XIII. und XIV. er-

1) Siehe *v. Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur. II, 351.

2) Hier war *Felinus* eine Wohnung als referendarius domesticus des Papstes angewiesen.



halten sind. Da diese Diplome das Ausscheiden eines berühmten Auditors aus seinem Amte betreffen, so beanspruchen sie dasselbe Interesse, wie das vorhin genannte Dekret Sixtus IV., das sich mit der Anstellung des Felinus Sandeus beschäftigte.

Der Ausstellungstermin der beiden Urkunden ergibt sich aus dem an vorletzter Stelle besprochenen Eintrag des Manuale XLVIII. vom 9. XII. 1502. Da hier das Vakanzdekret präsentiert wird, so muss es um dieselbe Zeit aus der päpstlichen Kanzlei expediert worden sein. Sicher ist das erste Motuspropriimandat etwas vor dem 9. Dezember 1502 verfasst, das zweite wahrscheinlich einige Tage später. Diese Annahme ist in dem verschiedenartigen Inhalte der beiden päpstlichen Schreiben begründet. Das erste beschränkt sich einfach auf die Aufhebung der früher bewilligten Suspension des Vakanzdekrets; das zweite, ausführlicher gehaltene ernennt ausserdem die sog. Auditores surrogati d. h. jene stellvertretende Auditoren, welche die durch das plötzliche Ausscheiden des Felinus Sandeus unerledigt gebliebenen Prozesse zu Ende führen mussten. Ausser der Ernennung der Auditores surrogati zählt es auch sämtliche richterliche Fakultäten auf, die ihnen zur Erledigung der päpstlichen Kommission erteilt werden. Ausserdem trifft es noch Bestimmungen für die Notare des ehemaligen Auditors Felinus Sandeus, die in den ihnen bereits überwiesenen Causae ihres notariellen Amtes weiter walten sollen. Aus dem Gesagten ergibt sich die Wichtigkeit insbesondere des zweiten Motusproprii für die Kenntnis der Verwaltungspraxis an der römischen Rota, wodurch die folgende Publikation der Texte doppelt gerechtfertigt ist.

Anhang.

Urkunden aus dem Archivium secretum der römischen Rota.

I. Motusproprius Sixtus IV. vom 12. März 1484.

Sixtus IV., der den Canonicus von Ferrara, Felinus Sandeus über die vorschriftsmässige Zahl der 12 Auditoren hinaus durch Motuproprio zum Auditor der Rota ernannt hat, befiehlt, dass die von ihm festgesetzte Zahl der 12 Auditoren in Zukunft strenge beobachtet werden solle.

Dudum sub data pridie Idus Maii pontificatus nostri anno primo[1]) considerantes que ad nostri palacii apostolici venustatem

1) Constitutio: Romani pontificis vom 14. Mai 1472. Bullarium Romanum. Edit. Taurinen. V, 208.



respiciebant et quod, si dilectorum filiorum eiusdem palacii causarum auditorum et locatenencium peculiare collegium doctrina et integritate prestans certo clauderetur numero personarum, maiori decore fulgeret, litigatorum dispendia (minuerentur), facilior foret exitus causarum; ea propter motu proprio et ex certa scientia statuerimus et ordinaverimus, quod dictorum auditorum et locatenencium eorundem numerus, qui tunc erat quatuordecim, de cetero duodenarius dumtaxat existeret cum sub certis irritantibus clausulis, prout in literis ipsis plenius continetur. Qui quidem numerus duodenarius iam dudum reductus est ad dictum statutum numerum ex dilectis filiis magistris Antonio de Grassis decano Rote, Johanne de Cerretanis, episcopo Nucerino, Johanne Francischo (!) de Pavinis, Matheo de Porta, Petro de Ferrara, Hyeronimo de Porcariis, Johanne de Prioris, Guilermo de Perreriis, Johanne Antonio episcopo Alexandrino, Gundisalvo de Villadiego, Paulo de Tuscanella, Francischo (!) Brevio modernis causarum dicti palacii auditoribus et locatenentibus. Cumque nuper ipsis dilectis filiis dilectum Phelinum Sandeum canonicum Ferrariensem motu proprio supra dictum pretaxatum duodenarium numerum communicato consilio cum ipsis auditoribus et ex certis causis legitimis dicto collegio servatis ceteris servandis agregaverimus, nos simili modo et ex certa scientia et inrefragabili constitutione perpetuo valitura volumus statuimus et ordinamus, ut dictus pretaxatus numerus duodenarius non obstante nominacione de dicto Phelino et recepcione de eo fienda et quorumcunque aliorum forsan facta contra dictum taxatum numerum de cetero observetur, nec mandata quecunque per nos et sedem apostolicam sub censuris ecclesiasticis et aliis formidalibus (!) penis quibuscunque eosdem auditores ad quempiam recipiendum astringant, quousque dictus duodenarius numerus post recepcionem dicti Phelini per obitum aliquorum dictorum auditorum sive locatenencium solidetur; nec intendimus, si contingat per nos vel sedem apostolicam forsan aliquem ex dictis nominatis promoveri, quominus in dicto collegio et auditorio perseverent tamquam locatenontes. Et quod huius presentis mandati nostri sola signatura sufficiat absque aliarum literarum desuper expedicione, constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque in contraribus facientibus non obstantibus quibuscunque.

Placet de omnibus motu proprio. F(ranciscus). Datum Rome apud Sanctum Petrum quarto Idus Marcii, anno tercio decimo.

II. Motusproprius Alexanders VI. (Anfang Dezember 1502).

Alexander VI. widerruft die früher bewilligte Suspension seines Dekrets, dass die Auditorstelle des Felinus Sandeus vakant geworden sei.

Motu proprio etc. Ad supplicationem venerabilis fratris Felini episcopi Lucani, referendarii nostri domestici, locum quem ipse in Rota tenebat, ut onera ecclesie sibi commisse et curam serviciorum, que nobis quottidiana solicitudine impendit, liberius sufferret, alias vacare decrevimus. Deinde propter incommodum, quod ex absentia ipsius et aliorum ac etiam ex morte quorundam rota ipsa paciebatur, decretum prefatum donec alia ordinaremus suspendentes iussimus eidem episcopo, ut officii auditoris seu locumtenentis ad nostrum beneplacitum ut antea continuaret, prout in ipso mandato nostro latius continetur. Nunc autem animo iam revoluto moti certis de causis, presertim habita racione laborum quos prefatus episcopus suo magno incommodo nobis familiariter serviens sustinet, prefatum suspensionis nostre mandatum revocamus. Ea propter dilectis filiis capellanis nostris sacri palacii nostri auditoribus motu proprio committimus et mandamus, ut in causis prefato episcopo hactenus commissis iuxta formam commissionum alias per nos seu venerabilem fratrem Johannem Antonium cardinalem Alexandrinum nostro mandato signatarum ut subrogati audiant, procedant et iudicent;[1]) decernentes et mandantes, quod sub illo, qui in eo loco succedet auditore notarii illi, qui hactenus sub ipso episcopo scripserunt, scribant; non obstantibus quibuscunque indultis, statutis, stillo (!), consuetudine etiam iuratis et a sede apostolica confirmatis quibuscunque, etiam si habeant clausulas necessariam mentionem requirentes derogamus, volentes hoc nostrum mandatum vocacionemque prefati loci, die presentationis ipsius[2]) vires suas eo ipso habere, auditor qui durante huiusmodi loci vacatione . . . .
. . . .[3])

Placet et ita motu proprio revocamus et mandamus.

R(odericus).

III. Motusproprius Alexanders VI. (Gegen die Mitte Dezember 1502).

Alexander VI. widerruft die früher bewilligte Suspension seines Dekrets über die Vakanz der Auditorstelle des Felinus Sandeus, ernennt die auditores surrogati unter Verleihung der notwendigen Vollmachten und trifft Bestimmungen für die Notare des ehemaligen Auditors Felinus Sandeus.

Cum nos alias locum auditoratus, quem venerabilis frater noster Felinus episcopus Lucanus inter dilectos filios nostri sacri palacii

1) Diese Komission ist in der folgenden Urkunde erteilt worden.
2) Die Präsentation geschah am 9. XII. 1502. Siehe Manuale XLVIII.
3) Im Original sind 1½ Linien mit einem Striche bezeichnet, die den ausgefallenen Schluss der Urkunde andeuten.

apostolici causarum auditores de mandato nostro tenebat, per promocionem persone sue ad ecclesiam Lucanam tunc certo modo vacantem et illius assecucionem per eum tunc factam vacare decreverimus et deinde certis racionabilibus causis moti decretum nostrum, donec per nos aliud desuper ordinatum fuisset, suspenderimus eidemque Felino episcopo, ut locum suum consuetum prout eatenus fecerat reassumeret et continuaret mandaverimus, ipseque Felinus episcopus mandato nostro obtemperans locum suum in Rota consuetum reassumpserit et aliquamdiu continuaverit, nuper vero ut prefatus Felinus episcopus, qui et referendarius noster domesticus existit, administracioni ecclesie sue Lucane commodius vacare et serviciis nostris liberius insistere posset ac certis aliis de causis ad id animum nostrum moventibus suspensionem et mandatum nostrum huiusmodi revocaverimus, nos ne propterea expeditio causarum hactenus sibi quomodolibet commissarum indeciseque quomodolibet pendencium retardetur et partes dispendium paciantur providere volentes motu proprio etc. venerabilibus fratribus nostris Jeronimo de Porcariis, Andriensi, Francisco Brevio, Cenentensi, Matheo de Ubaldis Nucerino et Antonio Corseto, Milevitano episcopis et auditoribus palacii nostri locatenentibus, necnon dilectis filiis Petro de Accoltis, Achilli de Grassis, Dominico de Jacobaciis, Antonio de Monte et Johanni Vannulio dicti palacii causarum auditoribus et eorum cuilibet in solidum committimus et mandamus, ut omnes et singulas causas tam beneficiales, matrimoniales, criminales, civiles et prophanas quam mixtas et alias cuiuscunque qualitatis, condicionis et nature fuerint tam specialium quam generalium aut aliarum quarumvis commissionum vigore eidem Felino, primo auditori et postea locumtenenti aut in eius locum surrogatis auditoribus, hactenus quomodolibet commissas cum omnibus et singulis illarum incidentibus, dependentibus et connexis loco ipsius Felini episcopi audiant, cognoscant et fine debito terminent, ipsorumque quilibet respective audiat, cognoscat et decidat eciam cum potestate citandi et inhibendi in Romana curia et extra eam et compulsorias, remissorias et executoriales ac quascumque alias literas mandata et instrumenta decernendi ac decreta et concessa eciam suis sigillis sigillandi, expensas taxandi et taxatas moderandi ac omnia et singula eciam premissa quomodolibet necessaria et oportuna faciendi, exercendi et exequendi, que ipse Felinus et episcopi locatenentes et auditores surrogati prefati facerent, exercerent et exequerentur ac facere, exercere et exequi possent, et quilibet eorum posset, si dictus Felinus locum auditoratus huiusmodi adhuc obtineret et exerceret, ac suspensionem ac mandatum nostrum huiusmodi nullatenus revo-

cassemus. Volumus insuper, quod iurisdictio per nos eisdem dominis episcopis locatenentibus et auditoribus surrogatis tam personalium quam eciam quarumcunque commissionum ipsis hactenus factarum vigore attributa propter revocacionem suspensionis et mandati nostr huiusmodi per nos, ut premittitur, factam nullatenus cesset, quinymo semper duret donec et quousque illam duxerimus revocandam, sed ipsi locatenentes et auditores prefati possint loco dicti Felini eciam alterius vicibus eciam absque resumptione per eos de novo facienda causas huiusmodi audire earumque continuare processus, quodque notarii Rote, qui coram dicto Felino scribebant seu alii pro eis et loco illorum ad scribendum deputati in eisdem causis ulterius scribant et continuare valeant.[1]) Decernentes quicquid in premissis etiam post revocacionem suspensionis et mandati nostri huiusmodi, per nos ut premittitur factam, per prefatos locatenentes et auditores etiam alterius vicibus vigore commissionum hactenus sibi presentarum eciam forsan absque alia causarum huiusmodi resumpcione successive factum fuerit, plenum firmitatis robur obtinere sicque ab omnibus censeri, iudicari et reputari debere ac irritum et inane, si secus super hiis et quocunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari statim merita naturas et qualitates causarum huiusmodi etiam si in eis usque ad conclusionem eciam inclusive forsan processum fuerit aliorumque exprimendorum tenores pro expressis habentes stilo dicti palacii ac constitucionibus et ordinacionibus apostolicis ceterisque in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Quodque notarii Rote, qui coram dicto Felino scribebant seu pro eis ad scribendum deputati in eisdem causis ulterius scribant et in scribendo continuare valeant.[2])

Placet domino pape et ita mandat motu proprio.

Jo. Car. Alexan.

---

1) Der ganze Satz ist von Volumus insuper an mit zwei mässigen kreuzweise über einander laufenden Strichen durchstrichen. Statt dessen ist der Schlusssatz von anderer Hand hinzugefügt.

2) Der Schlusssatz von anderer Hand.

7. Ausschluss der Geistlichen von den politischen Wahlen.

(Antrag des Grafen von Moy in der I. bayerischen Kammer.)

Von Prof. Dr. *Heiner.*

Bekanntlich stellte Graf Karl von Moy, ein Sohn des Gründers unserer Zeitschrift, des berühmten Kirchenrechtslehrers in Innsbruck und München Ernst von Moy, in der bayerischen Reichsratskammer einen Antrag auf Ausschluss sämtlicher Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrecht für die bayerische parlamentarische Körperschaft der II. Kammer. Der Wortlaut des betr. Antrages nebst Begründung ist folgender:

»Die Kammer der Reichsräte wolle beschliessen, es sei der kgl. Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob nicht im Interesse des religiösen und politischen Friedens eine Änderung des dem Landtag vorgelegten Entwurfes eines Wahlgesetzes dahin vorzunehmen sei, dass das Wahlrecht der Geistlichen aller Konfessionen ausgeschlossen oder beschränkt werde.«

Die Begründung dieses Antrags lautet folgendermassen:

»Da gegenwärtig ein neues Landtagswahlgesetz zur Beratung steht, erschien es mir wohl an der Zeit, einer Ansicht Ausdruck zu geben, welche von so Vielen, Laien wie Geistlichen, geteilt wird, dahingehend, dass eine Beteiligung des geistlichen Standes am öffentlichen politischen Leben nicht vereinbar ist mit den hohen, idealen Aufgaben dieses Berufes.

Jeden, der es ernst und gut mit diesem Stande meint, kann es nur mit tiefstem Bedauern erfüllen, ihn jetzt verflochten und verwickelt zu sehen in das politische Getriebe und Gezänke der Parteien, während draussen die Seelsorge einen grossen Teil des Jahres verwaist bleibt oder doch nur sehr spärlich ausgeübt werden kann. Wie schön, wie hoch und ideal ist dieser Beruf, wie unendlich gross sind seine Aufgaben! Allein wie schwer werden sie geschädigt, wenn Personen des geistlichen Standes, statt aufzugehen in der Seelsorge und in charitativen Bestrebungen, sich auf ein Gebiet begeben, wo die Leidenschaften der Parteien sie häufig in grellen Widerspruch setzen müssen zu den Lehren des Friedens und der Nächstenliebe, deren Förderung und Verbreitung ihres Amtes wäre.

Wie viel mehr Zutrauen, Liebe und Verehrung würden diese Herren gewinnen, wie würde ihnen die Erfüllung ihres Berufes er-

leichtert sein, wenn jedermann wüsste, dass nicht politische Beweggründe ihnen die Worte in den Mund legen, sondern dass nur der heilige Eifer für ihre hohen Ziele aus ihnen spricht. Viel unbefangener könnte man diesen Herren gegenübertreten und mancher würde sich ihnen gerne wieder in vorurteilslosem Verkehre nähern, den politische Gründe und ein gewisses Misstrauen vielleicht von ihnen ferne hielt. Die Sache der Religion wird also daraus nur Nutzen ziehen und deshalb sollten alle Mitglieder des hohen geistlichen Standes sich meinem Antrage anschliessen.

Allerdings würden diese Herren eine weitere Ausnahmestellung erhalten. Allein nehmen sie denn eine solche nicht schon bezüglich der Ableistungen ihrer Militärdienstpflicht und in vielen anderen Dingen des öffentlichen und privaten Lebens überhaupt ein, ganz abgesehen davon, dass in vielen anderen Staaten bereits ihre politische Tätigkeit teils ganz ausgeschlossen, teils sehr beschränkt ist, wie in England, Spanien, Italien und Belgien? Und weiter, ist es denn nicht auch dem Offizier versagt, eine politische Tätigkeit auszuüben? Und doch wird niemand behaupten, dass dessen Interessen deshalb weniger geschützt und vertreten sind, also scheint mir auch in dieser Beziehung keine Gefahr zu bestehen. So wie der Offizier, der Streiter des Königs, so soll auch der Geistliche, der Streiter Gottes und der Kirche, ferne bleiben einem Kampfplatz, auf den ihn sein Beruf nicht führt.

Ich will nicht verkennen, dass wir in der Volksvertretung manche tüchtige Arbeiskraft verlieren würden, auch will ich nicht verkennen, welch grosse Verdienste sich viele dieser Herren in ernster politischer Arbeit um das Vaterland erworben haben. Allein die Ausscheidung der geistlichen Herren aus dem politischen Leben brächte so grosse Vorteile, insbesondere für Wiederkehr des religiösen Friedens, der durch Verquickung der Religion mit der Politik immer häufiger gestört wird, dass hiefür kein Opfer zu gross wäre.

Das sind im allgemeinen die Gründe, die mich veranlasst haben, diesen Antrag zu stellen. Möge sein Schicksal sein, welches es wolle: Ausgesprochen musste auch an dieser Stelle einmal werden, was viele tiefreligiöse Männer und viele geistliche Herren längst empfunden und gewünscht haben.«

Wenn der vorstehende Antrag auch vorläufig keine Aussicht auf Annahme hat, so gibt er doch als »*Zeichen der Zeit*« zum Nachdenken Anlass.

Besondere Bestimmungen über die Wählbarkeit von Geistlichen bestehen bereits, wie solches auch in der Begründung obigen Antrags

erwähnt wird, in mehreren Staaten. So sind Geistliche, welche Besoldungen aus Staatsmitteln erhalten, tatsächlich nicht wählbar in *Belgien* und *Luxemburg*. In *Italien* sind nicht wählbar Geistliche, welche Seelsorge und kirchliche Jurisdiktionsämter mit Residenzpflicht bekleiden, ferner deren Stellvertreter und die Mitglieder der Kapitel. Auch in *Spanien* sind die Geistlichen vom Parlament (Cortes) ausgeschlossen. Ähnliche Bestimmungen bestehen in der *Schweizer* Gesetzgebung. In *Ungarn* sind die Ordensleute, mit Ausnahme der Prämonstratenser, Cisterzienser, Benediktiner und Barmherzigen Brüder, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. In *England* hat sogar der Eintritt in den geistlichen Stand den Verlust des Sitzes im Parlamente zur Folge Selbst in *Amerika* gibt es in einzelnen Staaten Beschränkungen bezüglich der Wählbarkeit von Religionsdienern. In keinem Staate besteht aber der Ausschluss der Geistlichen vom *aktiven* Wahlrecht, d. h. überall können die Geistlichen ihr Wahlrecht als Bürger ausüben, selbst auch dort, wo ihnen das *passive* Wahlrecht versagt ist; überall können sie wählen, nur nicht gewählt werden. Herr von Moy möchte ihnen aber nicht bloss das eine, sondern auch das andere Wahlrecht nehmen.

Wie der Antrag liegt, bedeutet er objektiv eine schwere Beleidigung des ganzen klerikalen Standes, mag auch die Absicht des Antragstellers eine noch so gute sein; wenigstens liegt kein besonderer Grund vor, diese zu bezweifeln. Tatsache bleibt aber: die Geistlichen sollen unter ein Ausnahmegesetz gestellt werden und würden damit gleichsam zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradiert werden. Wenn andere Staaten den Klerus vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen haben, so sind die Gründe dazu wohl meist in der beabsichtigten Entfernung oder Verminderung des Einflusses der Kirche auf das öffentliche Leben oder überhaupt in der Abneigung gegen die Religion zu suchen.

Der Geistliche ist in Deutschland allen öffentlichen Staatslasten unterworfen. Sind katholische Militärpflichtige, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatz-Reserve zu überweisen, so wird diese Vergünstigung, welche übrigens nur für einen Teil des klerikalen Standes und auch hier mit Beschränkungen besteht, durch die Arbeiten desselben im Interesse des öffentlichen Wohles durch Pflege der Religion und der Sittlichkeit etc. aufgewogen.

Ausserdem wäre der Ausschluss der Geistlichen vom passiven Wahlrecht eine Beschränkung des Wahlrechts des *Volkes* selbst, falls ihnen dieses seine Stimme nicht mehr geben darf in Sache seiner Vertretung in einer Korporation, welche über die wichtigsten

Fragen seines geistlichen und materiellen Wohles zu beraten und zu beschliessen hat. Wenn das Volk seinen Geistlichen sein Vertrauen schenkt, weil diese mit ihm inniger als andere Stände verwachsen sind, am besten dessen Bedürfnisse und Wünsche auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete kennen, am meisten auch ein Herz für dasselbe besitzen und ebenso den oft nötigen Mut und die erforderliche Unabhängigkeit haben, um für ihre Überzeugung einzutreten, so sollte man daraus schliessen, es wären doch alle diese Umstände heute eher ein Grund, eine solche Volksvertretung zu wünschen, statt sie fernzuhalten.

Will man aber dennoch von Gebundenheit der Geistlichen sprechen, obgleich wohl kein Stand tatsächlich freier und unabhängiger dasteht, als gerade der klerikale, warum tut man nicht dasselbe bezüglich der Staatsbeamten, die doch ganz anderen Einflüssen und Rücksichten ausgesetzt sind als die Geistlichen? Es wäre denn doch nur konsequent gewesen, wenn Herr von Moy seinen Antrag auch auf sämtliche Kategorien weltlicher Beamten, besonders der richterlichen und Verwaltungsbeamten, bezogen hätte. Damit würde der Antrag wenigstens ein ganz anderes Gesicht erhalten haben, die Spitze hätte sich nicht direkt gegen den Klerus und damit indirekt gegen die Kirche gerichtet.

Der Antrag spricht als event. Folge seiner Annahme von der Wiederkehr des religiösen Friedens, der durch die Verquickung der Religion mit der Politik immer häufiger gestört werde. Aber so fragt man sich verwundert: Wer verquickt denn die Religion mit der Politik, kirchliche mit staatlichen Angelegenheiten? Tut dies nicht gerade der Staat selbst, tut es nicht der Liberalismus, tun dies nicht an erster Stelle die Gegner der Kirche und des Christentums? Wer hat denn den Kulturkampf inszeniert, wo das katholische Volk gezwungen war, seine Geistlichen neben den Laien zur Verteidigung seiner religiösen und der kirchlichen Interessen und Rechte auf den Kampfplatz, in die Parlamente zu senden? Man gewähre der Kirche, besonders auch im »katholischen« Bayern, nur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Freiheit, man bekümmere sich in den Kammern allein um weltliche Angelegenheiten, die ausschliesslich dem Staate unterstehen, dann überhebt man die Geistlichen der Notwendigkeit, die Rechte der Religion und der Kirche daselbst vertreten und verteidigen zu müssen. Sobald unsere Parlamente aufhören, Conciliabula zu sein, dann werden die Geistlichen sich nach und nach von selbst daraus zurückziehen. Man schaffe den vom Liberalismus heraufbeschworenen Kulturkampf mit allen seinen Nachwehen aus

der Welt, auch den sogenannten schleichenden, dann wird das katholische Volk keinen Grund mehr haben, seine heiligsten Rechte an erster Stelle durch seine Geistlichen wahren zu lassen. Man vermische selbst nicht mehr die Politik mit der Religion, den Staat mit der Kirche, man gewähre besonders den Katholiken volle Parität, dann wird der Geistliche bald von selbst vom grossen Schauplatze des politischen Lebens verschwinden. Solange dies nicht der Fall ist, käme es einem Verrat an der Religion und der Kirche nahe, wollte er seine Tätigkeit auf seine Sakristei und die vier Mauern der Kirche beschränken. Gerade weil dieses Ziel der sehnlichste Wunsch des ganzen glaubens- und kirchenfeindlichen Liberalismus ist, wie aus dem allgemeinen Applaus desselben zum Antrag des Herrn von Moy wieder offenbar geworden, wird der Geistliche erst recht nicht die Waffe, die das Gesetz ihm gewährt, aus der Hand geben, sondern öffentlich mit in der Reihe der katholischen Laien stehen, um sie nötigenfalls gegen die Angriffe auf Kirche und Volksfreiheit zu gebrauchen.

Eine andere Frage aber ist die, ob es unter heutigen Zeitverhältnissen nicht geratener sei, wenn sich der katholische Klerus etwas mehr Selbstbeschränkung bezüglich der Teilnahme am parlamentarischen Leben auferlegen wollte. Denn wenn auch, wie oben schon erwähnt wurde, der Moy'sche Antrag vorläufig keine Aussicht auf Annahme hat, — der deutsche Kaiser hat ja noch soeben zur Freude aller deutschen Katholiken den Kölner Erzbischof, Kardinal Fischer, aus eigener Initiative ins preussische Herrenhaus berufen — so wird er doch dem Klerus als Warnungstafel dienen, die antiklerikale Stimmung gewisser Kreise unnötiger Weise nicht noch mehr zu reizen; denn dass hinter Herrn von Moy noch andere und höhere Schieber stehen, darf wohl trotz Dementis als sicher gelten. Vorerst fehlt es der geschobenen und schiebenden Richtung noch an der nötigen Macht, ihre Absicht zu verwirklichen. Dass man aber überhaupt schon wagt, mit einem solchen Antrage in die Öffentlichkeit zu treten, muss als ein »Zeichen der Zeit« betrachtet werden; er ist eine Mahnung für die Geistlichen, möglichst Alles zu vermeiden, was zur »Popularisierung« desselben dienen könnte. An der nötigen Agitation in der Gesinnungspresse und in Versammlungen gegen das geistliche Wahlrecht wird man es seitens seiner Gegner nicht fehlen lassen. Darf man deshalb nicht der Ansicht sein, es läge im eigenen Interesse des Geistlichen selbst, sich nicht leicht ohne ganz besondere Gründe als Kandidaten für die politische Volksvertretung aufstellen zu lassen? Dies gilt speziell vom Seelsorge-

klerus, zumal in jenen Diözesen, wo immer noch Priestermangel herrscht. Lässt es sich ja nicht bestreiten, dass die Seelsorge in den Pfarreien, deren Geistliche in Berlin oder München — diese beiden Orte kommen in Deutschland besonders inbetracht — Monate hindurch weilen müssen, keine Förderung erhält. Es liegt in der Natur der Sache, und auch Erfahrungen lehren es, dass der Geistliche durch häufige und längere Abwesenheit den ständigen, zur gedeihlichen Pastoration so absolut notwendigen Kontakt mit seinen Pfarrkindern verliert, durch eine seinem unmittelbaren Berufe entgegengesetzte Tätigkeit und Lebensweise leicht der Seelsorge überhaupt entfremdet wird, Lust und Liebe am Hirtenamte gemindert werden, durch den ständigen Verkehr in und mit ganz anders gearteten Kreisen das Gefühl und Verständnis für die oft patriarchalichen Verhältnisse, zumal auf dem Lande, geschwächt wird, das priesterliche Leben im Trubel der Politik und der Grossstadt auch in aszetischer Beziehung nicht immer in der ihm gewohnten Weise gepflegt werden kann, leicht sich auch Gegensätze infolge verschiedener politischen Anschauungen zu einem Teil der ihm anvertrauten Pfarruntergebenen bilden können, kurz, es ist nicht zu leugnen, dass der Besitz und die selbst nur halbwegs pünktliche Ausübung von Reichs- und Landtagsmandaten weder für die Person des betr. Abgeordneten noch für dessen Pfarrei immer zum Nutzen ausschlägt. Kommt dann noch hinzu, dass die Tätigkeit des betr. geistlichen Volksvertreters im Parlament nicht derartig ist, dass ihre Vorteile die obigen Nachteile aufwiegen, spielt der Geistliche mehr eine »passive« Rolle als Abgeordneter, so dürfte es jedenfalls geratener sein, am Heile der Seelen zu arbeiten in dem ihm von Gott angewiesenen Wirkungskreise, als einen Posten zu übernehmen, der ebenso erfolgreich, vielleicht unter heutigen Verhältnissen noch wirksamer von einem denselben sozialen, politischen und kirchlichen Grundsätzen huldigenden Laien versehen werden kann.

Dazu kommt, dass das kirchliche Recht strenge auf die *Residenzpflicht* des Seelsorgeklerus drängt, sodass selbst der Bischof nur aus einem *kanonischen* Grunde eine Abwesenheit über vier Wochen jährlich erlauben kann. Ob aber für *jeden* Geistlichen, der ein mit Residenzpflicht verbundenes Kirchenamt besitzt, die Übernahme eines Reichs- oder Landtagsmandats einen kanonischen Grund abgibt, dürfte doch wohl bezweifelt werden können.

Anders liegt natürlich die Frage bei jenen Geistlichen, die durch ihre besondere Veranlagung, rednerische Talente, speziell durch ihre Kenntnisse auf den sozialen und politischen Gebieten, dem Ge-

meinwohl in hervorragender Weise Dienste zu leisten imstande sind. Es würde der Staat bezw. eine gutgesinnte Regierung selbst solche Kräfte nicht gern entbehren wollen. Es sei in dieser Beziehung nur erinnert an einen Bischof v. Ketteler, Dupanloup, Freppel, Kardinal Kopp, an einen Moufang, Hitze, Schädler, Pichler, Wacker und andere geistliche Parlamentarier, deren Tätigkeit Staat und Kirche in gleicher Weise zum Segen gereicht, wenn sie selbst auch nicht immer vom ersteren anerkannt wird. Kommt ferner hier noch hinzu, dass solche Geistliche nicht mit der unmittelbaren Seelsorge betraut sind, so dass hier keine Gefahr der Vernachlässigung besteht, dann kann man erst recht wünschen, dass derartige Kräfte sich noch in grösserer Zahl finden möchten, welche an der Seite der Laien an dem Wohle des Volkes und Vaterlandes in sozialer und religiöser Beziehung arbeiten helfen. Fehlen aber alle diese Voraussetzungen für eine gedeihliche öffentliche Wirksamkeit bei einem Geistlichen, so ist in der Tat nicht einzusehen, welchen Zweck es haben kann, Monate lang im Parlamente einen leeren Platz auszufüllen, und dafür die persönliche Amtspflichten der Gefahr der Schädigung auszusetzen. Wenn heute ein Geistlicher seinen Stand repräsentieren, der Öffentlichkeit imponieren, eine tatsächliche Wirksamkeit auf parlamentarischem Gebiete ausüben will, so muss er der Laienwelt, besonders der gegnerischen, doppelt überlegen sein. Auf einen gewöhnlichen Geistlichen, der, wie man sagt, nichts hinter noch unter sich hat, sieht man herab als einen, der tüchtigeren Männern nur einen Platz wegnimmt; er wird gleichsam als Eindringling betrachtet; ein solcher bleibt besser daheim und wirkt in seinem Kreise, für welchen er geeignet ist; hier mag er am Platze sein, dort steht er im Wege. Wer dagegen das Schwert des Wortes zu schwingen weiss, wer eine stählerne Klinge führt, zu fechten und jeden Hieb zu parieren versteht, den Fechtboden bis in den letzten Winkel kennt, der stelle sich auf die Arena des parlamentarischen Kampfes und streite für die gute Sache des Volkes, der Kirche und des Staates. Und ist dazu ein solcher nicht an einen anderen nötigeren Posten gebunden, oder leidet dieser wenigstens nicht durch seine Abwesenheit, um so eher wird er sich für den parlamentarischen Dienst werben lassen können. Das katholische Volk ist einem solchen geistlichen Vertreter für die ihm geleisteten Kriegsdienste dankbar und ehrt ihn als Vorkämpfer einer guten Sache. Wer aber im Parlamente sitzt, ohne der öffentlichen Sache *wesentliche* Dienste zu leisten, der räumt seinen Platz besser einem katholischen Laien ein, der über sich selbst und seine Zeit frei disponieren kann und die

Interessen des Allgemeinwohles ebenso wirkungsvoll zu vertreten imstande ist, als dies ein Geistlicher zu tun vermag.

Man verstehe mich aber nicht falsch. Es wäre ein grosser Nachteil für die allgemeine Sache selbst und eine unbegründete Zurücksetzung des klerikalen Standes als solchen, wenn das geistliche Element ganz in unseren Parlamenten fehlen würde. Aber wie überall, so dürfte auch hier das Zuviel von Nachteil sein; eine gewisse Beschränkung liegt auch hier in seinem eigenen Interesse. Wenn es wahr ist, dass z. B. im bayerischen Landtage 20 % der Centrumsabgeordneten sich aus Geistlichen rekrutieren, im Reichstage unter 100 Centrumsabgeordneten, ausschliesslich der Polen und Elsässer, gegen 20 Kleriker sitzen, so dürfte vielleicht das doch die Grenzen des Notwendigen überschreiten. Auch mit etwa fünf Geistlichen dürfte der klerikale Stand hinreichend hier wie dort vertreten sein, zumal wenn diese in jeder Beziehung voll und ganz ihren Mann stellen.

Man macht hie und da bereits den Bischöfen, ich spreche es offen aus, in katholischen Kreisen den Vorwurf, dass diese manchmal ihren Geistlichen die Annahme eines Mandates zu leicht gestatten, selbst solchen Seelsorgern, die oft einer grösseren Gemeinde vorstehen, wo die Vertretung derselben durch Kapläne oder Vikare meist keinen vollen Ersatz bietet. Vielfach sind es ja Geistliche, die im Rufe tüchtiger Kanzelredner stehen, schöne Vorträge in Vereinen und eindrucksvolle Reden in Volksversammlungen zu halten verstehen und aus diesem Grunde nun auch in der öffentlichen Meinung ihres Wahlbezirkes als geeignete Volksvertreter und Parlamentarier angesehen werden. Wenn ein solcher nun bei den Wahlen kandidiert, meist in der besten Absicht, vielleicht auch aus anderen weniger idealen Gründen, und seine geistliche Behörde um die Erlaubnis zur Annahme der Wahl bittet, — vielfach geschieht dies auch erst nachträglich, d. i. *nach* der Wahl — was soll der Bischof in dieser Lage machen! Ihm die Erlaubnis verweigern, die Annahme verbieten? Wird man eine solche ablehnende Stellung des Bischofs nicht als Misstrauensvotum, vielleicht als eine Art Beleidigung für die Person des Kandidaten oder gar für die Wähler auslegen und betrachten? Wird man ein solches Verbot nicht als eine Beschränkung der Freiheit, als ein Eingriff in dessen bürgerliche Rechte bekritteln? Vielleicht ist auch das Gesuch um die Erlaubnis zur Annahme erst *nach* der Wahl eingereicht, bei einer eventuellen Verweigerung der Dispens von der Residenzpflicht würden bei einer dadurch notwendig gewordenen Neuwahl Schwierigkeiten entstehen etc. — Wie manchmal

wird hier der Bischof sich in einer Art Zwangslage befinden. Eigentliche kanonische Gründe für die Dispens von der Residenzpflicht liegen nicht vor, da weder eine »necessitas« noch ein »evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas« gegeben ist. Und doch würde eine Verweigerung der Erlaubnis zur Übernahme des Mandats vielleicht nach der einen oder anderen Seite unangenehme Folgen nach sich ziehen.

Deshalb muss hier vor allem der Geistliche, der als Kandidat für den Reichs- oder Landtag auftreten will bezw. von den Wählern aufgestellt werden soll, zunächst sich selbst fragen, ob seine Kandidatur von *besonderem* Vorteil oder Wert für das öffentliche Wohl ist, ob nicht seine Berufs- oder Amtspflichten, speziell bezüglich der Seelsorge, darunter leiden; ob nicht der geistliche Stand ohnehin schon genügend an Zahl und Tüchtigkeit im Parlamente vertreten ist; ob nicht ein Laie ebenso gut und wirkungsvoll das Mandat ausüben könne etc. Hält er sich nach gewissenhafter Beantwortung dieser Fragen moralisch für verpflichtet, die ihm angebotene, von ihm selbst nicht gesuchte Kandidatur anzunehmen, dann ist er vor allem, ehe er sich definitiv für die Annahme entscheidet, rechtlich gehalten, das Urteil seiner geistlichen Behörde einzuholen. Diese selbst aber wird ebenfalls von obigen Gesichtspunkten aus und nach Massgabe des kanonischen Rechts den Einzelfall objektiv prüfen und entscheiden. Dass ein Geistlicher sich diesem Urteile zu unterwerfen hat, versteht sich von selbst. Würde in dieser Weise immer vorgegangen, dann dürfte wohl die Anzahl der geistlichen Abgeordneten von selbst bald eine Verminderung erfahren. Wir verwahren uns aber zum Schlusse dieser kurzen Ausführung noch einmal gegen etwaige Unterstellungen, als ob durch dieselbe irgendwie eine Zustimmung zum Antrag des Herrn von Moy ausgedrückt werden solle; im Gegenteil ist der Zweck dieser Zeilen, *durch Selbstbeschränkung des Rechts das Recht selbst zu erhalten bezw. den Gegnern des geistlichen Wahlrechts ein Agitationsmittel gegen dasselbe zu entziehen.* Ein Recht ausüben in den von der Klugheit gezogenen Grenzen liegt sowohl im Interesse des klerikalen Standes, seines Ansehens und seiner Wirksamkeit, als auch der katholischen Sache selbst in ihrer politischen Vertretung durch die Fraktion des Centrums. Wir wollen weder einen von den »Reformern« gewünschten und erstrebten *rein religiösen* Katholizismus, welcher die Kirche vogelfrei im öffentlichen Leben machen würde, aber auch keinen *vorwiegend politischen* Katholizismus, der die Hauptzwecke der Kirche aus dem Auge verliert, sondern einen Katholizismus, der an erster Stelle das Heil der

Seelen sucht, aber auch auf das öffentliche Leben Einfluss auszuüben imstande ist, christliche Lebens- und Weltanschauung auch in der Gesetzgebung der Staaten zur Herrschaft zu bringen sucht.

Aus diesem Grunde ist es deshalb auch ganz besonders zu bedauern, dass der Antrag auf Ausschluss der Geistlichen von den politischen Wahlen von einem Mitgliede des Adelsstandes gestellt wurde. Selbst das »Deutsche Adelsblatt« bezeichnet dies in Nr. 5 vom 31. Januar 1904 als einen »verhängnisvollen Fehler«. »Sind doch gerade Adel und Geistlichkeit als staatserhaltende Elemente in erster Linie berufen, gegen Materialismus und Sozialismus Seite an Seite zu kämpfen. Möchten daher beide Stände in gemeinsamem Streben gleiche Zwecke fördern, anstatt sich durch Liebäugeln mit liberalen und demokratischen Strömungen allmählich selbst den Grund zu untergraben, auf dem sie stehen.«

Ich schliesse mit den Worten des Kardinal *Hergenröther*, die er in dieser Zeitschrift (Bd. 15. S. 84) niedergelegt und die vielleicht heute noch mehr Geltung und Anspruch auf Beachtung verdienen, als damals: »Der Geistliche schliesse sich nicht *prinzipiell* von jeder Teilnahme am öffentlichen Leben aus, *ohne jedoch ohne Not sich vorzudrängen* und stets eingedenk seiner hierarchischen Unterordnung und des kanonischen Gehorsams.«

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Allocutio Pius X. im Geheimen Konsistorium v. 9. Nov. 1903.

Da nachstehende erste Allokution des hl. Vaters eine Ergänzung seines Regierungsprogrammes in der ersten Encyclika vom 9. Okt. 1903 (Arch. Bd. 83. S. 682 ff.), bildet, so möge sie dem Wortlaute nach hier folgen:

Venerabiles Fratres,

Primum vos hodierna die ex hoc loco Nobis alloquentibus, illud ante omnia occurrit animo, attingere oportere factum proximo tempore, quum delatam per vestra suffragia Apostolici fastigii dignitatem declinare obtestando conati sumus. Etenim nolumus, id Nos fecisse ob eam rem arbitremini, quod aut parum voluntatis vestrae significatio honestissimumque de Nobis iudicium moveret, aut pigeret etiam laborare amplius Ecclesiae causa, cui quidem aetatem omnem animamque devotam haberemus. Verum quum explorata Nobis esset sive inopia virtutis Nostrae sive exiguitas ingenii, quumque simul constaret, quae quantaque a Pontifice romano essent iure expectanda, quid mirum si tanto sustinendo muneri Nos ipsos plane impares fore videbamus? Profecto evangelica curare ut vulgo serventur praescripta, rite custodiantur consilia; sarta tecta Ecclesiae praestare iura; multiplices maximasque diiudicare causas, quae de societate domestica, de institutione adolescentis aetatis, de iure et proprietate extiterint; perturbatos civitatis ordines ad christianam aequabilitatem componere; brevi, terras expiando caelis comparare cives: hae, inquimus, similesque Apostolici officii partes maiores eae quidem videbantur quam ut his viribus expleri digne possent. — Accedebat, id quod in Encyclicis Litteris proxime significavimus, ut excipiendus locus eius esset Pontificis, cuius et studium in religione amplificanda fovendoque multipliciter pietatis cultu, et sapientia in profligandis erroribus horum temporum, doctrinaeque vitaeque christianae integritate publice privatim revocanda, et providentia in relevanda humilium inopumque fortuna atque incommodis civilis societatis opportune subveniendo, sic eluxere, ut humani generis immortalem ei cum admiratione gratiam pepererint. Quem non deterreret haec tanta excellentia et

magnitudo viri ab ista tamquam haereditate adeunda muneris? Nos certe, tenuitatem Nostram reputantes, deterrebat vel maxime.

At quoniam arcanae Dei voluntati visum est, supremi Apostolatus Nobis onus imponere, id equidem, ipsius ope auxilioque unice confisi, feremus. Quantum autem est in Nobis, certum destinatumque est, omnes curas cogitationesque illuc conferre ut sancte inviolateque servemus *depositum* fidei, et sempiternae omnium saluti consulamus; eiusque rei gratia nihil quidquam aut laborum aut molestiarum unquam defugere. — Quum vero necesse sit christianaeque rei publicae quam maxime intersit, Pontificem in Ecclesia gubernanda et esse et apparere liberum nullique obnoxium potestati, ideo, quod conscientia officii, simulque iurisiurandi quo obstringimur, sacrosancta religio postulat, gravissimam in hoc genere iniuriam Ecclesiae illatam conquerimur.

Porro ea Nos magnopere cogitatio recreat, in perfunctione tam gravi tamque difficili ministerii huius praeclaro Nobis adiumento vestram, Venerabiles Fratres, et prudentiam et navitatem fore. Siquidem ob eam praecipue causam adesse Nobis, divino munere beneficioque, Collegium vestrum novimus, ut administrationem Ecclesiae universae, consilia operamque conferendo, utilissime adiuvet. Quocirca dicere vix attinet, illud Nos solemne habituros, in omni rerum cursu, praesertim si qua causa gravior inciderit, iudicii sollertiaeque vestrae subsidium expetere; idque eo etiam, ut pro sua quisque parte immensum officii onus, quo premimur, sustineatis. Quippe res agitur ea, quae praeter haec fluxa bona ad immortalia pertineat; nullis locorum inclusa finibus, orbis terrarum rationes complectatur; evangelicorum reverentiam praeceptorum in omni tueatur genere; denique curas Nostras non ad fideles modo, sed ad homines afferat universos, *pro quibus mortuus est Christus.*

Itaque mirari licet, esse complures, qui novarum rerum cupidine, ut est aetatis ingenium, coniicere laborent, quae Nostra gerendi pontificatus ratio futura sit. Quasi vero investigatione res egeat, aut planum non sit, Nos eam ipsam insistere velle, nec aliam posse viam, quam decessores Nostri usque adhuc institerint. *Instaurare omnia in Christo,* hoc ediximus Nobis esse propositum; et quoniam *Christus est veritas,* idcirco obeundum Nobis est in primis magisterium et praeconium veritatis. Hinc simplex, dilucidus sermo Iesu Christi et efficax perpetuo, curabimus, dimanet ex ore Nostro, alteque inculcetur animis, sancte custodiendus; quam quidem custodiam Ipse adiumentum dignoscendae veritatis voluit esse maximum: *Si vos manseritis*

in sermone meo, vere discipuli mei eritis. Et cognoscetis veritatem, et veritas liberabit vos.[1])

Pro munere autem tuendae veritatis christianaeque legis, Nostrum necessitate erit: notiones illustrare et asserere maximarum rerum, sive natura informatas, sive divinitus traditas, quas nunc obscuratas passim atque obliteratas videmus; disciplinae, potestatis, iustitiae aequitatisque, quae convelluntur hodie, principia firmare; universos singulos, neque solum qui parent, sed et qui imperant, utpote omnes eodem prognatos Patre, in privata publicaque vita, in genere etiam sociali et politico ad honestatis normam regulamque dirigere. — Utique intelligimus nonnullis offensioni fore, quod dicimus, curare Nos rem etiam politicam oportere. Verum quisque aequus rerum iudex videt, Pontificem a magisterio, quod gerit, fidei morumque nequaquam posse politicorum genus diiungere. Praeterea caput quum sit rectorque summus perfectae societatis, quae est Ecclesia, ex hominibus coalescentis, inter homines constitutae profecto velle, debet, cum principibus civitatum et gubernatoribus rei publicae mutua sibi officia intercedere, si catholicorum in omni ora ac parte terrarum velit et securitati et libertati esse consultum.

Insitum quidem est homini, ut veritatem sitienter appetat, oblatamque amplexetur amanter et retineat. Sed tamen vitio naturae fit, ut nimis multi nihil oderint peius, quam denuntiationem veritatis, utpote quae errores ipsorum nudet cupiditatesve coërceat. Horum omnium convicia minaeque Nos minime commovebunt; sustentamur quippe admonitione illa Iesu Christi: *Si mundus vos odit, scitote, quia me priorem vobis odio habuit.*[2]) Caeterum illa, de quibus quotidie veritatem catholicam invidiose criminantur, quod libertatem impediat, quod scientiae officiat, quod humanitatis progressiones retardet, num disserere opus est quam sint plena falsitatis? — Enimvero infinitatem sentiendi agendique licentiam, cui nullius auctoritatis nomen nec divinae nec humanae sit sanctum, nulla sint intacta iura, quaeque, ordinis disciplinaeque fundamenta convellens, in exitium rapiat civitates, damnat eam quidem Ecclesia cohibendamque severe censet; sed istud corruptio libertatis est, libertas veri nominis non est. Sinceram autem germanamque libertatem, qua nempe cuique liceat, quod aequum iustumque sit, facere, tantum abest ut Ecclesia compescat, ut expeditissimam debere esse semper contenderit. — Nec minus distat a vero quod aiunt, obsistere scientiae fidem: quum contra verissimum sit, prodesse etiam nec ita parum. Praeter enim ea quae

1) Ioann. VIII, 31—32.
2) Ioann. XV, 18.



sunt supra naturam, de quibus nulla potest esse homini sine fide cognitio, multae res sunt aeque maximae in ipso naturae ordine, quas quidem sibi pervias habeat humana ratio, sed, fidei aucta lumine, multo certius clariusque percipiat; in caeteris autem vera veris pugnantia facere, quando utrumque genus ab uno eodemque capite et fonte, Deo nimirum, proficiscitur, absurdum est. — Ita vel ingeniorum inventa, vel experientiae reperta, vel incrementa disciplinarum, quaecumque demum actionem vitae mortalis provehunt in melius, quid est causae cur Nobis, qui catholicae veritatis custodes sumus, non probentur? Imo est, quare fovenda etiam, Decessorum exemplo, videantur. At vero recentioris philosophiae, civilisque prudentiae decreta, quibus hodie humanarum rerum cursus eo impellitur, quo legis aeternae praescripta non sinunt, ea Nos refellere et redarguere, memores Apostolici officii, debemus. In quo quidem non humanitatem remoramur progredientem, sed ne ad interitum ruat prohibemus.

At enim necessarium aggressi pro veritate certamen inimicos hostesque veritatis, quorum vehementer miseret, amantissime complectimur, divinaeque benignitati cum lacrimis commendamus. Nam si, quae vera iusta recta sunt probare et tueri, quae falsa iniusta prava detestari et reiicere, lex est sanctissima romani pontificatus; non minus est, misericordiam veniamque dilargiri peccantibus, idque ad similitudinem Auctoris sui, qui *pro transgressoribus rogavit.* Siquidem Deus, qui *erat in Christo mundum reconcilians sibi*, per Pontifices romanos potissime, ut Vicarios Filii sui, prorogari in aevum voluit *ministerium reconciliationis*, quae propterea ab earum esset auctoritate iudicioque requirenda. Autumare igitur reconciliandam esse Nobis cum quopiam gratiam, esset id quidem iniuriose et perverse iudicantium de munere officioque Nostro, quo ipso debemus paternam erga omnes gerere voluntatem.

Equidem non confidemus, quod decessores Nostri nequivere, assequi Nos posse, ut late fusos errores iniustitiamque omnem vincat usquequaque veritas; in id tamen summa contentione, ut diximus, nitemur. Quod si vota Nostra non sunt plene eventura, illud certe, Deo dante, fiet ut imperium veritatis et in bonis constabiliatur, et ad alios complures, non male animatos propagetur.

Nunc vero iucundum est, animum adiicere ad amplissimum Collegium Vestrum, Venerabilis Fratres, supplendum; cuius honore afficere hodie duos lectos viros decrevimus. Alter, vestris ipsorum testimoniis per interregnum ornatus praestantem animi et ingenii indolem, paremque gerendarum rerum prudentiam paucis hisce mensibus Nobis egregie probavit. Alterius eximia pietatis doctrinaeque

ornamenta, et in diuturna episcopalis procuratione muneris absolutam numeris ominbus diligentiam iamdiu Ipsi habemus exploratissima. Ii autem sunt:

Raphaël Merry del Val, Archiep. Tit. Nicaenus.

Iosephus Callegari, Episcopus Patavinus.

Quid vobis videtur?

Itaque auctoritate omnipotentis Dei, sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, et Nostra, creamus et publicamus S. R. E. Presbyteros Cardinales

Raphaëlem Merry del Val

Iosephum Callegari

Cum dispensationibus, derogationibus et clausulis necessariis et opportunis. In nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

---

2. Motuproprio Pius X. über die christl. Demokratie in Italien.

PIO PP. X.

Motu proprio.

Fin dalla prima Nostra Enciclica all'Episcopato dell'Orbe, facendo eco a quanto i Nostri gloriosi Predecessori ebbero stabilito intorno all' azione cattolica del Laicato, dichiarammo lodevolissima questa impresa, ed ancor necessaria nelle presenti condizioni della Chiesa e della civile società. E Noi non possiamo non encomiare altamente lo zelo di tanti illustri personaggi, che da lungo tempo si diedero a questo nobile còmpito, e l'ardore di tanta eletta gioventù, che alacre è corsa a prestare in ciò l'opera sua. Il XIX Congresso Cattolico, tenuto testè a Bologna, e da Noi promosso e incoraggiato, ha sufficientemente mostrato a tutti la vigorìa delle forze cattoliche, e quello che possa ottenersi di utile e salutare in mezzo alle popolazioni credenti, ove questa azione sia ben retta e disciplinata, e regni unione di pensieri, di affetti e di opere in quanti vi concorrono.

Ci reca però non lieve rammarico che qualche disparere, sorto in mezzo ad essi, abbia suscitato delle polemiche pur troppo vive, le quali, se non represse opportunamente, potrebbero scindere le medesime forze e renderle meno efficaci. Noi, che raccomandammo sopra tutto l'unione e la concordia degli animi prima del Congresso, perchè si potesse stabilire di comune accordo quanto si attiene alle norme pratiche dell'azione cattolica, non possiamo ora tacere. E poichè le divergenze di vedute nel campo pratico mettono capo assai facil-

mente in quello teoretico, ed anzi in questo necessariamente devono tenere il loro fulcro, è d'uopo rassodare i principî, onde tutta dev'essere informata l'azione cattolica.

Leone XIII. di s. m., Nostro insigne Predecessore, tracciò luminosamente le norme dell'azione popolare cristiana nelle preclare Encicliche *Quod Apostolici numeris* del 28 dicembre 1878, *Rerum novarum* del 15 maggio 1891 e *Graves de communi* del 18 gennaio 1901; e ancora in particolare Istruzione emanata per mezzo della Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari, il 27 gennaio 1902.

E noi che non meno del Nostro Antecessore vediamo il grande bisogno che sia rettamente moderata e condotta l'azione popolare cristiana, vogliamo che quelle prudentissime norme siano esattamente e pienamente osservate; e che nessuno quindi ardisca allontanarsene menomamente. — E però, a tenerle più facilmente vive e presenti, abbiamo divisato di raccoglierle come in compendio nei seguenti articoli, quale Ordinamento fondamentale dell' azione popolare cristiana, riportandole da quegli stessi Atti. Queste dovranno essere per tutti i cattolici la regola costante di loro condotta.

Ordinamento fondamentale dell'azione popolare cristiana.

I.

La Società umana, quale Dio l'ha stabilita, è composta di elementi ineguali, come ineguali sono i membri del corpo umano: renderli tutti eguali ê impossibile, e ne verrebbe la distruzione della medesima Società (Encycl. *Quod Apostolici muneris).*

II.

La eguaglianza dei vari membri sociali è solo in ciò che tutti gli uomini traggono origine da Dio Creatore; sono stati redenti da Gesù Cristo, e devono alla norma esatta dei loro meriti e demeriti essere da Dio giudicati, e premiati o puniti (Encycl. *Quod Apostolici muneris).*

III.

Di qui viene che, nella umana Società, è secondo la ordinazione di Dio che vi siano principi e sudditi, padroni e proletari, ricchi e poveri, dotti e ignoranti, nobili e plebei, i quali, uniti tutti in vincolo di amore, si aiutino a vicenda a conseguire il loro ultimo fine in Cielo; e qui, sulla terra, il loro benessere materiale e morale (Encycl. *Quod Apostolici muneris*).

IV.

L'uomo ha sui beni della terra non solo il semplice uso come i bruti; ma sì ancora il dirittio di proprietà stabile: nè soltanto proprietà di quelle cose, che si consumano usandole; ma eziandio di quelle cui l'uso non consuma (Encycl. *Rerum novarum*).

V.

È diritto ineccepibile di natura la proprietà privata, frutto di lavoro o d'industria, ovvero di altrui cessione o donazione; e ciascuno può ragionevolmente disporne come a lui pare (Encycl. *Rerum novarum*).

VI.

Per comporre il dissidio fra i ricchi ed i proletari, fa mestieri distinguere la giustizia dalla carità. Non si ha diritto a rivendicazione, se non quando si sia lesa la giustizia (Encycl. *Rerum novarum*).

VII.

Obblighi di giustizia, quanto al proletario ed all'operaio, sono questi: prestare interamente e fedelmente l'opera che liberamente e secondo equità fu pattuita; non recar danno alla roba, nè offesa alla persona dei padroni; nella difesa stessa dei propri diritti astenersi da atti violenti, nè mai trasformala in ammutinamentii (Encycl. *Rerum novarum*).

VIII.

Obblighi di giustizia, quanto ai capitalisti ed ai padroni, sono questi: rendere la giusta mercede agli operai; non danneggiare i loro giusti risparmi, nè con violenze, nè con frodi, nè con usure manifeste o palliate; dar loro libertà per compiere i doveri religiosi; non esporli a seduzioni corrompitrici ed a pericoli di scandali; non alienarli dallo spirito di famiglia e dall'amor del risparmio; non imporre loro lavori sproporzionati alle forze, o mal confacenti coll'età o col sesso (Encycl. *Rerum novarum*).

IX.

Obbligo di carità de' ricchi e de' possidenti, è quello di sovvenire ai poveri ed agl'indigenti, secondo il precetto Evangelico. Il qual precetto obbliga sì gravemente, che nel dì del giudizio dell' adempimento di questo in modo speciale si chiederà conto, secondo disse Cristo medesimo (Matth., XXV) (Encycl. *Rerum novarum*).

X.

Il poveri poi non devono arrossire della loro indigenza, nè sdegnare la carietà dei ricchi, sopratutto avendo in vista Gesù Re-

dentore, che, potendo nascere fra le ricchezze, si fece povero per nobilitare la indigenza ed arricchirla di meriti incomparabili pel Cielo (Encycl. *Rerum novarum*).

XI.

Allo scioglimento della quistione operaia possono contribuir molto i capìtalisti e gli operai medesimi con istituzioni ordinate a porgere opportuni soccorsi ai bisognosi, e ad avvicinare ed unire le due classi fra loro. Tali sono le società di mutuo soccorso; le molteplici assicurazioni private; i patronati per i fanciulli, e sopratutto le corporazioni di arti e mestieri (Encycl. *Rerum novarum*).

XII.

A tal fine va diretta specialmente l'Azione Popolare Cristiana o Democrazia Cristiana colle sue molte e svariate opere. Questa Democrazia Cristiana poi dev'essere intesa nel senso già autorevolmente dichiarato, il quale, lontanissimo da quello della *Democrazia Sociale*, ha per base i principii della fede e della morale cattolica, quello sopratutti di non ledere in veruna guisa il diritto inviolabile della privata proprietà (Encycl. *Graves de communi*).

XIII.

Inoltre la Democrazia Cristiana non deve mai immischiarsi con la politica, nè dovrà mai servire a partiti ed a fini politici; non è questo il suo campo: ma essa dev'essere un'azione benefica a favore del popolo, fondata sul diritto di natura e sui precetti del Vangelo (Encycl. *Graves de communi*) (Istruz. della S. C. degli AA. FE. SS.).

I Democratici Cristiani in Italia dovranno del tutto astenersi dal partecipare a qualsivoglia azione politica che nelle presenti circostanze, *per ragioni di ordine altissimo*, è interdetta ad ogni cattolico (Istruz. cit.).

XIV.

In compiere le sue parti, la Democrazia Cristiana ha obbligo strettissimo di dipendere dall'Autorità Ecclesiastica, prestando ai Vescovi ed a chi li rappresenta piena soggezione e obbedienza. Non è zelo meritorio, nè pietà sincera l'intraprendere anche cose belle e buone in sè quando non siano approvate dal proprio Pastore (Encycl. *Graves de communi*).

XV.

Perchè tale azione democratico-cristiana abbia unità d'indirizzo, in Italia, dovrà essere diretta dall'Opera de' Congressi e de' Comitati Cattolici; la quale Opera in tanti anni di lodevoli fatiche ha sì ben

meritato della S. Chiesa, ed alla quale Pio IX. e Leone XIII. di s. m. affidarono l'incarico di dirigere il generale movimento cattolico, sempre sotto gli auspicî e la guida dei Vescovi (Enczcl. *Graves de communi*).

XVI.

Gli scrittori cattolici, per tutto ciò che tocca gl'interessi religiosi e l'azione della Chiesa nella Società, devono sottostare pienamente, d'intelletto e di volontà, come tutti gli altri fedeli, ai loro Vescovi, ed al Romano Pontefice. Devono guardarsi sopratutto di prevenire, intorno a qualunque grave argomento, i giudizi della Sede Apostolica (Istruz. della S. C. degli AA. EE. SS.).

XVII.

Gli scrittori democratico-cristiani, come tutti gli scrittori cattolici, devono sottomettere alla preventiva censura dell'Ordinario tutti gli scritti, che riguardano la religione, la morale cristiana e l'etica naturale, in forza della Costituzione *Officiorum et munerum* (art. 41). Gli ecclesiastici poi, a forma della medesima Costituzione (art. 42), anche pubblicando scritti di carattere meramente tecnico, debbono previamente ottenere il consenso dell'Ordinario (Istruz. della S. C. degli AA. EE. SS.).

XVIII.

Debbono fare inoltre ogni sforzo ed ogni sacrifizio perchè regnino fra loro carità e concordia, evitando qualsivoglia ingiuria o rimprovero. Quando sorgano motivi di dissapori, anzichè pubblicare cosa alcuna sui giornali, dovranno rivolgersi all'Autorità Ecclesiastica, la quale provvederà secondo giustizia. Ripresi poi dalla medesima, obbediscano prontamente, senza tergiversazioni e senza menarne pubbliche lagnanze; salvo, nei debiti modi ed ove sia richiesto dal caso, il ricorso all'Autorità superiore (Istruz. della S. C. degli AA. EE. SS.).

XIX.

Finalmente gli scrittori cattolici, nel patrocinare la causa dei proletari et dei poveri, si guardino dall'adoperare un linguaggio che possa ispirare nel popolo avversione alle classi superiori della società. Non parlino di rivendicazioni e di giustizia, allorchè trattasi di mera carità, come innanzi fu spiegato. Ricordino che Gesù Cristo volle unire tutti gli uomini col vincolo del reciproco amore, che è perfezione della giustizia, e che porta l'obbligo di adoperarsi al bene reciproco (Istruz. della S. C. degli AA. EE. SS.).

Le predette norme fondamentali, Noi, di moto proprio e di

certa scienza, colla Nostra Apostolica autorità, le rinnoviamo in ogni loro parte, ed ordiniamo che vengano trasmesse a tutti i Comitati, Circoli ed Unioni Cattoliche di qualsivoglia natura et forma. Tali sociètà dovranno tenerle affisse nelle loro sedi, e rileggerle spesso nelle loro adunanze. Ordiniamo inoltre che i giornali cattolici le pubblichino integralmente e dichiarino di osservarle; e le osservino infatti religiosamente: altrimenti siano gravemente ammoniti, e se ammoniti, non si emendassero, verranno dall'Autorità Ecclesiastica interdetti.

Siccome poi a nulla valgono parole e vigoria d'azione, se non sieno precedute, accompagnate e seguite costantemente dall'esempio, la necessaria caratteristica, che deve rifulgere in tutti i membri di qualunque Opera cattolica, è quella di manifestare apertamente la fede colla santità della vita, colla illibatezza del costume e colla scrupulosa osservanza delle leggi di Dio e della Chiesa. E questo perchè è il dovere di ogni cristiano, e poi anche perchè *chi ci sta di contro, abbia rossore, non avendo nulla, onde dir male di noi* (Tit. II, 8).

Di queste Nostre sollecitudini pel bene comune dell'azione cattolica, specialmente in Italia, speriamo, colla divina benedizione, copiosi e felici frutti.

Dato in Roma presso S. Pietro il 18 decembre 1903, anno primo del Nostro Pontificato. PIUS PP. X.

---

3. Kompetenz der Ordinarien in Eheprozessen.

In Ehestreitigkeiten ist weder das forum contractus noch das forum connexionis, sondern nur das forum domicilii der Eheleute für die Kompetenz oder Zuständigkeit des Bischofs massgebend. Diese Lehre des kanonischen Rechts geht wieder aus einer Antwort auf eine Anfrage hervor, die neuestens von Köln aus an den apostolischen Stuhl gerichtet wurde. Es wird in der betr. Entscheidung verwiesen auf die Instruktion von 1883 für Nordamerika, die seit 1891 auch für Preussen geltendes Recht bildet, sowie auf ein Dekret des hl. Offiziums vom 30. Juni 1892. Hiernach gestaltet sich die Sache so: 1. Eheleute sind in Ehestreitigkeiten dem Bischofe unterworfen, in dessen Diözese der Mann sein Domizil besitzt. 2. Handelt es sich um eine blosse separatio consortii vitae oder a toro et mensa, so ist der Bischof des beklagten Eheteiles, in dessen Diözese dieser domiziliert ist, kompetent. 3. Bei böswilligem Verlassen seitens des Mannes ist der Bischof zuständig, in dessen Diözese die verlassene Frau ihren Wohnsitz hat. 4. Bei gemischten Ehen ist der Bischof

des katholischen Eheteils kompetent. 5. Dagegen bei der Ehe mit einer durch das Zivilgericht geschiedenen akatholischen Person von dem anderen akatholischen Eheteile ist der Bischof des katholischen Teiles zuständig, der über die libertas status der Kontrahenten zu urteilen hat. Wir lassen den Wortlaut der betr. Anfrage bezw. der Entscheidung folgen:

Ordinarius Colonien. ad pedes S. V. humiliter provolutus sequentia dubia enodanda proponit:

I. Num in omnibus causis matrimonialibus, in quibus de validitate matrimonii agitur: praeter forum domicilii mariti, etiam forum contractus et forum connexionis sive continentiae tamquam sufficiens sit habendum; et quatenus affirmative;

II. Num aliquis ordo sit servandus, ita ut prae caeteris Ordinariis, quibus ratione contractus vel continentiae procedere fas sit, is Episcopus sit competens et processum instruere debeat, in cuius dioecesi maritus domicilium habeat.

Feria III loco IV, die 23. Iunii 1903.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis, re mature perpensa, praehabitoque DD. CC. voto, E.mi ac R.mi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Inquisitores Generales decreverunt:

Standum Instructioni pro Statibus Foederatis Americae anno 1883 editae[1]) *ed ex Decreto S. O. anno 1891 ad Dioeceses Regni Borussici extensae, ac responsioni ad I. in Decreto S. O. lato fer. V loco IV, die 30. Iunii 1892, quae ita se habet:* »Coniuges in causis »mixtarum nuptiarum subsunt Episcopo, in cuius dioecesi pars catho»lica domicilium habet: et quando ambo sint catholici, quia pars »haeretica in Ecclesiam reversa sit, subsunt Episcopo, in cuius dioe»cesi domicilium habet maritus«.

Quando vero agitur de matrimonio mixto contrahendo cum haeretico separato per divortii sententiam tribunalis civilis ab haeretica, erit Episcopus domicilii partis catholicae, ad quem spectat iudicare an contrahentes gaudeant status libertate.

Sequenti vero feria VI, die 26 eiusdem mensis et anni, S.mus

1) Die diesbezügliche Instruktion lautet: »Coniuges in causis matrimonialibus subsunt Episcopo in cuius Dioecesi maritus domicilium habet. Exceptioni locus est, si coniugale vitae consortium aut per separationem a toro et mensa, aut per desertionem malitiosam a marito patratam, sublatum sit. Priori casu quaelibet pars ius accusandi contra alteram ipsi competens coram Episcopo dioecesis, ubi haecce domicilium habet, exercere debet. Posteriori casu uxor apud Episcopum, intra cuius dioecesim domicilium eius situm est, actionem instituere potest. Postquam citatio iudicialis intimata est, mutatio quoad coniugum domicilium facta mutationem respectu iudicis competentis minime operatur«.



D. N. Leo div. prov. PP. XIII, per facultates E.mo Card. Secretario largitas, resolutionem E.morum adprobavit.

J. Can. *Mancini*, S. R. et U. I. Not.

---

4. Die von einem Titularabt gespendeten niederen Weihen sind ungültig.

Nur wirkliche und benedizierte Äbte können ihren Klosteruntergebenen die Tonsur und niederen Weihen erteilen, nicht aber ein blosser Titularabt. Dies besagt folgende Entscheidung:

Beatissime Pater,

Archiepiscopus N. N. ad pedes S. V. provolutus, quae sequuntur exponit:

Prior quidam Ordinis Cisterciensium, Abbas Titularis, tonsuram et Ordines minores contulit cuidam fratri in suo monasterio degenti, obtenta in casu ab Archiepiscopo Oratore opportuna delegatione. Nunc vero sibi innotuit non posse Abbatem Titularem gaudere praedicta facultate, et proinde implorat benignam sanationem.

Feria IV, die 15. Iulii 1903.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis, proposito suprascripto supplici libello, re mature perpensa, attentis omnibus tum iuris tum facti momentis, praehabitoque DD. CC. voto, E.mi ac R.mi DD. Cardinales, in rebus fidei et morum Inquisitores Gen., decreverunt:

Repetendam in casu Ordinationem ex integro a collatione sacrae Tonsurae inclusive.

Eadem feria ac die SS. D. N. Leo div. prov. PP. XIII, per facultates E.mo Secretario factas, resolutionem E.morum PP. adprobavit.

J. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Not.

---

5. Durch Ablegung der ewigen Gelübde in einer Kongregation werden die Residentialbenefizien eo ipso erledigt.

Wie die Benefizien, die zur Residenz verpflichten, als Pfarrämter etc. durch die feierliche Profess in einem Orden erledigt werden, so tritt die Erledigung auch ein durch die Ablegung der einfachen Gelübde für Zeitlebens in einer Kongregation. Folgende Entscheidung besagt dies:

Eminenza R.ma,

La Congregazione dei Missionari Figli del Cuore Imm. di Maria ottenne dalla S. Congregazione dei VV. e RR. nel 1880 la facoltà di ricevere i suoi alunni agli Ordini Sacri col titolo *mensae communis* con questa clausola *exclusis tamen quoad titulum mensae communis iis qui societatem ingrediuntur proprio titulo S. Ordinationis gaudentes.* La S. Congregazione degli Affari Straordinari poi, in data 29 marzo 1881, accordò *ad decennium* la grazia senza la registrazione surriferita, aggiungendo che la grazia serviva *tum pro ordinatis, tum pro iis qui iam ordinati alio titulo eamdem ingrediuntur ibique profitentur.* Questa grazia fu negata nel 1891 tanto dall'una quanto dall'altra delle mentovate Sacre Congregazioni.

Ora si domanda se i novizi che possiedono un beneficio residenziale, prima della professione debbono ricorrere alla S. Congregazione dei Vescovi e Regolari per poter rinunziare il beneficio, o piuttosto il beneficio vaca per il fatto della professione?

Sacra Cong. E.morum et R.morum S. R. E. Cardinalium negotiis et Consultationibus EE. et RR. praeposita proposito dubio: An in Congregatione Missionariorum nuncup. Imm. Cordis B. M. V. Filiorum professio perpetua vacationem beneficiorum residentialium inducat: respondendum censuit prout respondet: *Affirmative.*

---

6. Die Dispensfakultät bez. Ehehindernisse in articulo mortis schliesst auch die der Legitimation der Kinder ein.

Feria IV, 8. Iulii 1903.

Huic Supremae Congregationi S. Officii propositum fuit enodandum sequens dubium:

Utrum per litteras diei 20. Februarii 1888, quibus locorum Ordinariis facultas conceditur dispensandi aegrotos in gravissimo mortis periculo constitutos super impedimentis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus, firmis conditionibus et exceptionibus in iisdem litteris expressis, ac per posteriores litteras diei 1. Martii 1889, quibus declaratur huiusmodi facultatem parochis subdelegari posse, intelligatur concessa etiam facultas declarandi ac nuntiandi legitimam prolem spuriam, forsitan a concubinariis, vigore dictae facultatis dispensandis, susceptam, prout a S. Sede in singulis casibus particularibus dispensationum matrimonialium concedi solet; — an contra pro susceptae prolis legitimatione necesse sit novam gratiam a. S. Sede postea impetrare.

In Congregatione Generali S. Romanae et Universalis Inquisitionis habita coram EE.mis ac RR.mis Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus, proposito suprascripto dubio, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Affirmative quoad primam partem, excepta prole adulterina et prole proveniente a personis Ordine Sacro aut solemni Professione Religiosa ligatis, facto verbo cum SS.mo. — Quoad secundam partem, provisum in prima.

Sequenti vero Fer. V, diei 9 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. Leo Pp. XIII., per facultates E.mo. Cardinali huius Supremae Congregationis Secretario impertitas, resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobare dignatus est.

J. Can. *Mancini*, S. R. et U. I. Not.

---

7. Nicht jede obreptio in mala fide facta macht ein päpstliches Dispensreskript ungültig.

Vorstehender Grundsatz geht aus folgender Entscheidung der hl. Pönitentiarie hervor. Wir geben dieselbe, wie sie vorliegt:

Eminentissime Princeps,

Titius adhuc in florenti aetate constitutus, uxorem suam *Caiam* amisit, quae mortua est viro relinquens puellulam. Defuncta *Caia*, *Titius* sororem huius *Semproniam* adamare coepit, et cum ea matrimonium inire cupiens, dispensationem, ut par erat, obtinuit, componenda satis magna prius soluta. Res bene processisse videtur: sed nunc *Titius*, remordente conscientia, dubitat de validitate dispensationis; nam tamquam unicum motivum tum dispensationis obtinendae, tum ad consensum Semproniam inclinandi, allegavit promissionem factam, aiebat, *Caiae* morienti ducendi Semproniam. Porro de hoc nec verbum fecerat Caia. — Titius vero, propter verecundiam non ausus rem Confessori suo aperire, negotiorum praetextu satis longum arripuit iter, occasione cuius ad ecclesiam quamdam advenit, et ibi animi anxietates aperit, postulans a confessario solutionem. Iste autem se casui illico solvendo imparem profitens, poenitentem non reversurum de circumstantiis matrimonii diligenter interrogatum dimittit, illi per epistolas, caute tamen, uno vel altero verbo, ne mulier qui negotio exigente in absentia viri litteras aperit, aliquid praeteritae fraudis suspicari possit, solutionem significaturus.

Confessarius ergo apud se omnia recogitans, ex una parte attendit plures, ut videtur, in casu dispensationis causas adfuisse, quas licet vir non allegaverit, bene tamen, quin res resciri possit, sacerdos ad inquisitionem dispensationis praeviam delegatus manifestare potuit; e. g. necessitas providendi prolis educationi, periculum incontinentiae, aetas superadulta mulieris, et, ut caetera omittam, componendae solutae valor haud spernendus, attenta utriusque contrahentis conditione; posito praesertim quod facillime in disciplina hodierna eiusmodi disipensationes concedantur, ita ut, praecipue refrigescente fide ne damna graviora fere semper timenda eveniant, ipsa dispensationis petitio unicum aliquando videatur ipsius concessionis motivum. — Recolit insuper motivum a viro allegatum in se sufficiens non apparere, si causa gravis requireretur ad huiusmodi dispensationem, nec proinde Supremum Tribunal principaliter movisse ad illam concedendam: hinc, etiamsi illud non verificaretur, alia motiva principalia subsistere. — His omnibus perpensis confessarius staret pro valore dispensationis.

Ex alia parte nihilominus, certum est unicum a viro allegatum fuisse motivum, promissionem scilicet Caiae iamiam moriturae factam, idque falsum esse et fraudulenter allegatum, ac fortasse etiam in supplici libello a delegato transmisso unice memoratum. — Insuper ex c. *Super litteris*, *De Rescriptis*, in dolosae obreptionis poenam rescripti nullitas decernitur.

His omnibus positis, Confessarius ambigens, nec valens decisivum dare poenitenti responsum, a Sacro Tribunali petit:

I. Utrum respondere possit Titio ut acquiescat?

Et quatenus *Negative*,

II. Quam enixissime rogat, ut, attenta difficultate maxima Titium revocandi, et illius renitentia alium adeundi confessorem, ac *Semproniae* nullitatem matrimonii iam contracti manifestandi, dicto *Titio* concedatur sanatio in radice absque onere renovandi consensum ante confessarium ac certiorandi alteram partem.

Et Deus.

Sacra Poenitentiaria circa praemissa rescribit: Iuxta exposita orator, de quo in precibus, quoad dubium de valore dispensationis, nec non matrimonii sui cum Sempronia, acquiescat omnino. Datum Romae in S. Pōnitentiaria die 24... 1903.

V. Luchetti, S. P. Canonista.
A. Can. *Martini*, S. P. Secret.

---

8. Mädchen, deren Alter unbekannt ist, dürfen zur Ehe nicht zugelassen werden.

Obgleich nachstehender Fall für unsere deutschen Verhältnisse kaum je praktisch werden kann, so möge er doch aus rechtlichen Gründen hier Platz finden:

Fer. IV, 18. Martii 1903.

Huic Supremae Congregationi S. Officii proposita fuerunt enodanda sequentia dubia:

I. An quando ignoratur aetas iuvenculae quae matrimonium inire cupit, possit et debeat parochus vel missionarius confidere illius exterioribus signis, praesertim quoad conformationem pectoris etc.?

II. In casu vero quo praedicta pubertatis signa deficiant, et aetas ignoratur, matrimonium iam initum considerarine potest et debet ut invalidum, aut ad minus uti dubium?

In Congregatione generali coram EE.mis ac RR.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. Affirmative et ad mentem — Mens est: quod Missionarii puellas, de quibus in casu, ad matrimonium non admittant, nisi postquam Ordinarius vel Vicarius Apostolicus ex prudenti iudicio compertum habeat eas nubiles existere, ac proinde malitiam in illis aetatem supplere declaret.

Ad II. Ut proponitur, negative; ideoque si aliquis huius generis matrimonii casus Missionariis occurrerit, illud nullum nequaquam declaretur, nisi prius a Vicario Apostolico confecto processu, indubiis probationibus puellam, de qua agitur quaestio, ante duodecimum aetatis suae annum, iugali vinculo fuisse sociatam et in ea, tempore quo nuptui data fuit, revera malitiam non supplevisse aetatem certo constet. Aut si de matrimonio ageretur quod a puella, antequam christianae religioni nomen daret, fuit celebrandum, nullum non pronuncietur, nisi prius Missionarii, iisdem supranotatis probationibus, certiores fiant, puellam illam, dum huiusmodi nuptias contraxit, non fuisse doli capacem. — Et detur Decretum die 10. Decembris 1885, relatum in Collectanea S. Congregationis de Prop. Fide sub N° 1383.

Sequenti vero Fer. V, die 19 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. Leo Pp. XIII., per facultates E.mo Cardinali huius Supremae Congregationis Secretario impertitas, resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobare dignatus est.

J. Can. *Mancini*, S. R. et U. I. Not.



9. Neuordinierte brauchen nur die ihnen auferlegte Nokturn ohne Invitatorium, Hymnus und Lektionen zu beten.

Dubium.

Sacra Rituum Congregatio in Granatensi 11. Augusti 1860 ad XIV declaravit: »Verba Pontificalis Romani Nocturnum talis diei intellegi de unico Nocturno in feriali, vel de prima dominica, ut in Psalterio, id est duodecim Psalmorum cum suis antiphonis de tempore, quem Episcopus ordinans designare potest vel ipsius diei quo habet ordinationem, vel alterius pro suo arbitrio. Quando vero Episcopus nihil aliud exprimit, quam id quod verba Pontificalis referunt, dicendum esse Nocturnum feriae, quae respondeat illi diei in qua facta est ordinatio.« Insuper ex decreto eiusdem Sacrae Congregationis N. 4042 Urbis 27. Iunii 1899 ad 1 »Pro Nocturno talis diei intelligendus est Nocturnus ferialis, vel primus Festi, aut dominicae in Psalterio, prouti Ordinatio in Feria, Festo aut dominica habita sit«. Nunc autem alia quaestio exorta et pro opportuna solutione proposita fuit; nempe: «Utrum ad hunc Nocturnum etiam Psalmus Venite exultemus, Hymnus et Lectiones addendae sint, vel potius sufficiant Psalmi cum respectivis Antiphonis ad talem Nocturnum spectantes?«

Sacra porro Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, audito voto Commissionis Liturgicae omnibusque accurate perpensis, propositae quaestioni respondendum esse censuit: »Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.«

Atque ita rescripsit, die 10. Iulii 1903.

Ita reperitur ex Actis est Regestis Secretariae Sacrorum Rituum Congregationis, in fidem etc.

Ex eadem Secretaria, die 10. Iulii 1903.

† *D. Panici*, Archiep. Laodic., S. R. C. Secr.

---

10. Eintritt in die Klausur im Falle des Begräbnisses einer Ordensfrau.

E.me Domine,

Mos est immemorabilis apud omnes huius Dioecesis Conventus monialium claustralium in cuiusque illarum cadavere sepeliendo, plures convocare Sacerdotes, qui clausuram ingrediuntur officia sepulturae praestituri, vel eidem comitaturi, ita ut octo, vel decem, et quandoque duodecim conumerentur, praeter operarios laicos qui materiale sepeliendi opus perficiunt. Communitatum harum aliquarum consti-

tutiones nihil de hac re praescribunt; aliarum vero Constitutiones plurimos ad idem consignant Sacerdotes fratres eiusdem respectivi Ordinis Religiosi, scilicet sex, vel octo, vel decem, vel duodecim aut, in horum defectu, quatuor Sacerdotes saeculares cum operariis laicis, quibus omnibus levis solet offerri convictus intra claustra post perfectum opus. Usque modo hanc toleravi praxim cum proposito istam adeundi Sacram Congregationem pro instructionibus, et maxime quia aliqui ex praedecessoribus meis eidem mori expresse consensisse videntur, prout ab ipsis Communitatibus asseritur, quin tamen, ob assuetam monialium laudabilem obedientiam et submissionem, timenda videatur gravis earum resistentia adversus reformationem si expediat. Cum vero praefata praxis minus quidem conformata appareat disciplinae regulari, ut de hac re me consultius exhibeam, aut tutius Sacrae istius Congregationis auctoritate suffultus procedam, Emorum Patrum sapientiae et consilio sequentia reverenter summitto resolvenda:

1.um An praedictus mos et praxis prout iacent, in omnibus sustineri possint.

2.um An saltem praescriptum de ipsa re in Constitutionibus super quatuor Sacerdotibus saecularibus, cum Ordinis fratres omnino desint, sit observantia dignum, quod proinde sustineri et custodiri liceat; ac deinde caeteras Communitates quibus nihil in Constitutionibus praescribitur, eidem providentiae accommodari expediat.

3.um Dato quod nec ista probentur, et habita prudenti consideratione ad perennem praxim, qui Sacerdotum numerus cum operariis laicis intra claustra admitti debet, ut sacra officia sepulturae eiusque materialis labor peragantur?

4.um Denique, an sit laudandus vel saltem permittendus levis convictus gratitudinis et obsequii gratia personis praedictis oblatus statim ac opus finiatur, priusquam claustra deserant; vel saltem tolerandus in communi collocutionis loco ubi saeculares conveniunt pro monialium salutatione.

Interea fausta omnia Eminentiae Vestrae obventura adprecatur a Domino humilis ac devotissimus Vestri servus (signatus) Aloysius Philippus, Episcop. Zamoren.

Vigore specialium facultatum a SSmo Domino Nostro concessarum, Sacra Congregatio E.rum ac R.rum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita expositis dubiis respondendum censuit prout sequitur; ad Ium, IIum et III.um attenta consuetudine, usum de quo in precibus tollerari posse, ita tamen ut monialium confessarii, sociis assumptis e sacerdotibus regularibus vel saecularibus in numero et qualitate a Constitutionibus

singulorum monasteriorum vel consuetudine ubi in ipsis Constitutionibus non cavetur determinatis, cum operariis ad opus necessariis et ab Episcopo approbandis, clausuram ingredi valeant, ad officum sepulturae pro moniali demortua exsolvendum; — ad IV.um negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Romae 24. Aprilis 1903.

D. Card. *Ferrata*, Praef.

L. † S. *Ph. Giustini,* Secret.

---

11. Kein dritter Orden von Weltleuten geniesst die Communicatio indulg. mit dem entsprechenden Orden.

Hierüber folgende zwei Entscheidungen:

De communicatione Indulgentiarum et gratiarum inter Tertiarios Saeculares diversorum Ordinum haec S. Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita mentem suam iam satis aperuit. Dubio enim proposito: »Utrum, demptis Tertiariis Saecularibus S. Fran»cisci et Servorum B. Mariae Virg., quibus per Constitutionem »*Misericors Dei Filius* et Rescriptum diei 15. Decembris 1883 »respective provisum est, Tertiarii Saeculares aliorum Ordinum gau»deant communicatione Indulgentiarum sive cum respectivo Ordine »ad quem pertinent, sive cum aliis Tertiariis et eorum Ordinibus?« Haec S. Congregatio die 31. Ianuarii 1893 respondit: »Negative, »nisi constet de speciali indulto.«

Nihilominus haud multo post ad eamdem S. Congregationem denuo sequens dubium fuit delatum:

»Utrum detur inter Tertiarios diversorum Ordinum reciproca »communicatio Indulgentiarum et gratiarum Ordinum ad quos Tertiarii »ipsi pertinent?«

Et Eminentissimi Patres in Generalibus Comitiis apud Vaticanas Aedes habitis die 15. Iulii 1902 responderunt:

»In decisis in Generali Congregatione diei 31. Ianuarii 1893 »ad dubium XVI, et supplicandum SSmo, ut singulis Tertiis Ordini»bus, sublata qualibet, etiam speciali indulto concessa, Indulgentiarum »communicatione, providere dignetur per concessionem ad instar illius, »quae facta est favore Tertii Ordinis S. Francisci per Breve *Quia »multa* diei 7. Septembris 1901; et ad mentem. Mens autem »est, ut RRmi Patres Generales Ordinum Religiosorum, qui Tertium »Ordinem habent, huic S. Congregationi exhibeant novum Sum»marium illarum Indulgentiarum, quas pro suis Tertiis Ordinibus »obtinere cupiunt.«



De quibus omnibus facta relatione SSmo Dno Nro Leoni PP. XIII., ab infrascripto Cardinali Praefecto in audientia habita die 18. Iulii 1902. Sanctitas Sua resolutiones Emorum Patrum confirmavit easque executioni mandari iussit.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. C. die 18. Iulii 1902.

L. † S. *Seraphinus* Card. *Cretoni*, Praefectus.

Pro R. P. D. *Francisco Sogaro* Archiep. Amid., Secretario.

Iosephus Maria Can. *Coselli*, Substitutus.

---

12. Tertiarier, die ein gemeinsames Leben führen und einfache Gelübde ablegen, geniessen die Communicato indulg. mit dem entsprechenden ersten und zweiten Orden.

Dieses besagt folgende Entscheidung:

Ad hanc S. Congregationem Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositam saepe dubia delata sunt circa relationem Tertiariorum, tanto hodie numero in communitate viventium et simplicia vota nuncupantium, ad respectivos suos Ordines Regulares, quoad Indulgentias et spirituales gratias. Quae dubia succreverunt ex quo Leo XIII. fel. rec. speciales Indulgentias pro iis solis Tertiariis tum Franciscalibus, tum Ordinis Servorum B. M. V., qui in saeculo vivunt, concessit, sublatis omnibus aliis Indulgentiis eousque istis Tertiis Ordinibus tributis. Verum est Sacram Congregationem Episcoporum et Regularium in suis normis pro approbatione horum Institutorum (Sect. I, § 2, n. 16), statuisse: »Instituta Tertiariorum non approbentur, nisi a Superioribus Generalibus eorum Ordinum, a quibus et nomen et habitum mutuantur, in proprium respectivum Tertium Ordinem aggregentur, et ad Indulgentiarum et gratiarum spiritualium participationem, *quantum concedere fas est*, admittantur; haec tamen postrema verba, ut patet, praesentem quaestionem in ambiguo adhuc reliquerunt:

Quare, ne tot ex utroque sexu Tertiarii horum Institutorum, quae exemplo et opere de re catholica optime sunt merita, diutius Indulgentiis certis careant, quaesitum est:

»An generali dispositione omnibus Institutis Tertiariorum in »communitate degentium et vota simplicia emittentium ab Apostolica »Sede sint concedendae Indulgentiae primo et secundo Ordini respec»tivo propriae?«

Et E.mi Patres in Generali Congregatione ad Vaticanum habita, die 18. Augusti 1903, responderunt:

»*Affirmative*«.

De quibus facta relatione SS.mo D.no Nostro Pio PP. X, in Audientia die 28. eiusdem mensis et anni, ab infrascripto Card. Praefecto, Sanctitas Sua Patrum Cardinalium responsum probavit et confirmavit, decrevitque: *primo*, ut Instituta Tertiariorum in Communitate degentium et vota simplicia emittentium, dummodo Ordinibus, a quibus nomen et habitum mutuantur, legitime sint aggregata, participent omnes Indulgentias a Romanis Pontificibus primis et secundis Ordinibus directe tantum concessas; *secundo*, ut eorumdem Ecclesiae eisdem Indulgentiis gaudeant, quibus Ecclesiae respectivi primi et secundi Ordinis fruuntur; *tertio*, ut aliae Indulgentiae huiusmodi Tertiis Ordinibus antea concessae in posterum solis Tertiariis in saeculo viventibus sint propriae.

Datum Romae, ex Secretaria eiusdem S. Congregationis, die 28. Augusti 1903.

L. † S. *A.* Card. *Tripepi*, Praefectus.

Pro R. P. D. *Franc. Sogaro,* Archiep. Amid., Secr.

Iosephus M. Canonicus *Coselli*, Substit.

---

13. Bestellung und Entlassung des ordentl. Beichtvaters in einer weiblichen religiösen Genossenschaft.

Wie strenge Rom an der gesetzlichen Bestimmung festhält, dass der ordentl. Beichtvater in Frauenklöstern nur für *drei* Jahre bestellt und während dieses Trienniums auf Verlangen der Schwestern nur aus schwerwiegenden Gründen, die der Bischof zu prüfen hat, entlassen werden darf, geht wiederum aus folgender Entscheidung der Congr. epp. et reg. hervor. Dieselbe lautet:

Beatissime Pater,

Ordinarius Tirasonen. exponit, quod extat in sua dioecesi monasterium a Visitatione, in quo lex de triennali confesarii ordinarii mutatione haud servatur. Haec enim consuetudo, quae adversatur iuri communi, innititur tum Constitutioni XIX Instituti, quae refertur ad Confessarios, tum responsioni a Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium super re data die 19. Augusti 1825. Quum enim Superiorissa Monasterii Almae Urbis rogasset S.mum, ut Institutum sine impedimento uti praefata Constitutione posset, Sacer Consessus respondit: Nihil esse innovandum.

Itaque, etc.

Sacra Congregatio Negociis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, super expositis respondit:

Communicentur Dubia et Resolutiones Congregationis Generalis diei vigesimae Martii 1891. Dubia haec fuere:

1. Se e come alle religiose della Visitazione competa il diritto di eleggere il confessore ordinario?

2. Se alle religiose della Visitazione competa il diritto di licenziare o dimettere il confessore ordinario?

3. Se le religiose della Visitazione possano conservare il loro confessore ordinario a tempo indeterminato, con esenzione cioè, dalla legge della durata triennale in officio?

1. Ius eligendi confessarium ordinarium ex approbatis ab Episcopo ad Sacramentales confessiones sanctimonialium suscipiendas in casu sustineri iuxta modum.

Modus est quod forma electionis praescripta in Constitutione XIX integre servetur, et quod confessarius sic electus indigeat confirmari ab Episcopo, qui si adsit legitima causa, potest etiam eum non confirmare.

2. Providebitur in tertio.

3. Locum habere etiam pro monialibus Visitationis legem triennii pro duratione confessarii ordinarii in officio et ad mentem. Mens est: quod si adsint graves causae amovendi (durante triennio) confessarium ordinarium, servata forma eiusdem Constitutionis XIX, eas manifestent moniales Episcopo, eiusque stent iudicio, salve semper recursu ad S. Sedem si opus fuerit.

Datum Romae ex Secretaria Sacrae memoratae Congregationis, die 30. Septembris 1903.

L. † S. *F.* Card. *Cassetta.*

---

14. Die hl. Öle dürfen nicht durch öffentliche Boten, sondern nur durch Kleriker oder zuverlässige Laien abgeholt werden.

Beatissimo Padre,

Il Vescovo di Porto Alegre nel Brasile, prostrato ai piedi della S. V. umilmente espone che nella sua diocesi molti parrochi, a causa delle immense distanze, della scarsezza di ferrovie e delle conseguenti difficoltà e grave costo dei viaggi, sono costretti talvolta di omettere, o almeno ritardare di molto, l'annuale rinnovazione degli Olii Santi. Domanda perciò umilmente la facoltà di far trasportare per posta i detti Olii colla massima decenza, ed evitando nel miglior modo possibile qualsivoglia profanazione. [1])

---

1) *Versio latina*: Episcopus . . . exponit in sua dioecesi ob extraordinarias distantias, ob parvum numerum viarum ferrearum et difficultates



Feria IV, 14. Ianuarii 1903.

In Congregatione generali S. Romanae et Universalis Inquisitionis habita coram EE.mis ac RR.mis Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus generalibus, proposito suprascripto dubio, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Ut in Leavenworthien. feria IV die 1. Maii 1901.

Porro citatum decretum in Leavenworthien. sic se habet:

»I. Licetne Sacra Olea transmittere ad Sacerdotes per »The Express«, seu societatem quamdam mercatoriam ex acatholicis, ut plurimum, et ethnicis, quae res varias exportandas recipit?

»II. Licetne eadem Sacra Olea ad Sacerdotes mittere per viros laicos, quo ipsorum Sacerdotum convenientiae consulatur?

»Suprema haec S. C. respondit:

»Ad I. Non licere.

»Ad II. Deficientibus clericis, affirmative, modo constet de laicorum, qui ad id deputantur, fidelitate«.

Sequenti vero Fer. V, die 15 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. Leo Pp. XIII, per facultates E.mo Cardinali huius Supremae Congregationis Secretario impertitas, resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobare dignatus est.

J. Can. *Mancini*, S. R. et U. I. Not.

---

15. Eine Delegationsfakultät für Spendung der Firmung durch einen einfachen Priester.

Bekanntlich besitzt der Propst von St. Hedwig in Berlin die Fakultät vom Apost. Stuhle zur Spendung der hl. Firmung. Hier eine andere Fakultät für einen Bischof in Chile, wonach er den einen oder anderen Priester zur Spendung dieses Sakramentes delegieren kann:

Beatissime Pater,

Episcopus SS.mae Conceptionis de Chile ad pedes S. V. provolutus exponit, quod in sua Dioecesi, in qua decies centena millia hominum numerantur, non potest ipse administrare omnibus Christifidelibus Sacramentum Confirmationis; quapropter S. V. orat, ut sibi

inde oriundas, necnon ob magnas expensas in itineribus faciendas, multos parochos interdum esse coactos, ut omittant vel saltem diu differant annuam renovationem SS. Oleorum. Quare humiliter petit facultatem, ut possit transmittere dicta SS. Olea per cursus publicos, servata maxima decentia et amota meliori quo fieri potest modo qualibet profanatione.



concedat facultatem benevisum Sacerdotem delegandi, qui inter limites suae Dioecesis dictum Sacramentum confere valeat.

Feria IV, 4. Martii 1903.

In Congregatione generali S. Romanae et Universalis Inquisitionis habita coram EE.mis Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus, proposito suprascripto dubio praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Iuxta decretum 9. Maii 1888, quod ita se habet: Supplicandum SS.mo pro facultate subdelegandi unum vel alterum presbyterum, concedenda per Congregationem Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis praepositam non solum Episcopis petentibus, sed etiam aliis qui in similibus circumstantiis reperiantur, durante eorum munere.

Sequenti vero Fer. V, die 5 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. Leo Pp. XIII, per facultates E.mo Cardinali huius Supremae Congregationis Secretario impertitas, resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobare dignatus est.

J. Can. *Mancini*, S. R. et U. I. Not.

---

16. Zulassung fremder Priester zur Zelebration in Rom.

Der Kardinalvikar von Rom hat bezüglich Zulassung fremder Priester zur Zelebration der hl. Messe in den Kirchen Roms eine strenge Instruktion veröffentlicht, deren Inhalt kurz folgender ist.

Kein fremder Priester darf ohne Zelebret seines Bischofs zugelassen werden; dieses Zelebret hat aber nur für den ersten Tag der Ankunft Gültigkeit; für die übrige Zeit muss es von der Sekretarie des Kardinalvikariats visiert sein. Jeder Priester, der zelebrieren will, muss geistl. Kleidung und Tonsur tragen. Die Namen der zelebrierenden Geistlichen müssen in einem Buche in der Sakristei eingetragen und dieses muss alle Monate auf dem Kardinalvikariate vorgezeigt werden. Zuwiderhandelnde Rektoren oder Sakristane der Kirchen werden das erstemal mit 25 Lire, im Wiederholungsfalle mit Suspension bestraft. Das Dekret selbst lautet:

PIETRO del Tit. de' SS. Quattro Coronati della S. R. C. Prete Cardinale RESPIGHI della Santità di N. S. Vicario Generale della Romana Curia e suo Distretto Giudice Ordinario, ecc.

Da quando per la fiducia del Santo Padre fummo chiamati a reggere questo Vicariato, più volte credemmo nostro dovere di informarci sulla esatta osservanza delle disposizioni emanate dai Nostri

Antecessori, relative alla celebrazione del S. Sacrificio della Messa, e particolarmente di quelle contenute nella Notificazione del 20. novembre 1889.

Giudicando ora necessario tornare ad insistere sullo stesso argomento, confermiamo in generale le disposizioni sopra citate, e ordiniamo quanto segue:

I. Non siano ammessi a celebrare la s. Messa sacerdoti forestieri, benchè conosciuti dai Rettori o dai Sagrestani delle chiese, se non esibiscano la relativa licenza, ottenuta in iscritto dalla Segreteria del Nostro Vicariato. Si potrà solo permettere di celebrare ai sacerdoti suddetti nel giorno del loro arrivo in Roma, affinchè abbiano tempo di provvedersi della necessaria licenza.

II. Dai sacerdoti romani, e da quelli domiciliati in Roma, si deve esigere il documento in iscritto della facoltà da Noi loro accordata e della rinnovazione alla rispettiva scadenza.

III. Non si permetta la celebrazione dei divini Misteri a quei sacerdoti, i quali si presentassero senza il conveniente abito ecclesiastico o senza tonsura.

IV. Tutti e Rettori o Sagrestani delle Chiese di Roma registrino in apposito libro, distinto per mesi, tanto i nomi di quei sacerdoti che ordinariamente celebrano nella Chiesa a ciascuno di essi affidata, quanto degli altri che straordinariamente, per qualunque occasione, al detto scopo si presenteranno, ancora se invitati. Da questo libro dovranno ogni mese compilare la nota da trasmettersi alla Segreteria del Vicariato. Vogliamo inoltre che sia del libro, come delle vacchette delle Messe, facciano immediata presentazione all'Officiale del Vicariato, che, da Noi autorizzato, ne facesse richiesta.

V. Nelle Chiese e Cappelle de comunità femminile la Suora incaricata della Sagrestia ritirerà dai sacerdoti, che domandassero di celebrare, la relativa pagella, per farla essaminare dal Rettore della Chiesa o dal Cappellano ordinario della Comunità stessa, il quale non potrà essere nominato senza il nostro esplicito consenso.

VI. A chiunque contravvenisse alle suddette disposizioni sarà inflitta una »multa di L. 25« e, in caso di ripetuta mancanza, anche la »sospensione a divinis".

VII. Ordiniamo infine che la presente, per norma degli stessi Rettori e Sagrestani, non che dei sacerdoti celebranti, rimanga affissa in tutte le Sagrestie, affinchè da niuno possa allegarsene ignoranza.

Dato dalla Nostra Residenza, il dì 18. febbraio 1903.

Pietro Card. Vicario

Pietro Can. *Checchi*, Segr.

17. Beteiligung des Landesherrl. Kommissars bei der Bischofswahl in Hessen.

Wie weit sich die rechtliche Anteilnahme der Regierungen an der Bischofswahl durch das Domkapitel erstreckt, war bisher im allgemeinen, wie in den Diözesen Preussens und der Oberrheinischen Kirchenprovinz, so auch für die Diözese Mainz geregelt. Hier wie dort wird vor der Wahl eine Kandidatenliste an den Landesfürsten eingereicht etc. Nur bezüglich der unmittelbaren Beteiligung der Regierung bei dem *Wahlakte* selbst durch einen von ihr entsandten weltlichen *Kommissar* war in Hessen bisher nichts fixiert. Tatsächlich ging die Tätigkeit des Landesherrlichen Kommissars über die erlaubten Grenzen des kanonischen Rechts hinaus. Dieser Missstand ist jetzt ebenfalls auch hier durch ein Übereinkommen zwischen Domkapitel und Grossh. Regierung unter Gutheissung des Münchener Nuntius beseitigt. Die glückliche und rasche Erledigung der ganzen Angelegenheit ist hauptsächlich den Bemühungen des verdienstvollen Mainzer Prälaten Dr. *Friedrich Schneider* zu verdanken. In dem offiziellen Programme für die am 5. November vorigen Jahres erfolgte Bischofswahl ist bereits der gegenwärtige Rechtszustand inbezug auf die Beteiligung des Landesherrl. Kommissars niedergelegt. Wir bringen deshalb dasselbe hier der Wichtigkeit der Sache wegen zum Abdruck.

Programm

zur Vollziehung der gemäss der päpstlichen Bulle Ad Dominici Gregis Custodiam vom 11. April 1827 von dem Domkapitel zu Mainz vorzunehmenden feierlichen Wahl eines Nachfolgers des am 5. Nov. 1903 verstorbenen Hochw. Bischofs Dr. Heinrich Brück.

§ 1.

Als Tag der Wahl ist Montag, der 30. November, das Fest des hl. Apostels Andreas, festgesetzt.

§ 2.

Am Abend zuvor um 5 Uhr wird die Feierlichkeit durch das Glockengeläute der Kathedral- und sämtlicher Pfarrkirchen der Stadt Mainz angekündigt.

§ 3.

Am Tage der Feierlichkeit selbst wird in der Domkirche um 9 Uhr zum erstenmal, um 9½ Uhr zum zweitenmal und um 10 Uhr mit allen Glocken zusammen geläutet.

§ 4.

Um $9^1/_2$ Uhr versammelt sich das Domkapitel in dem grossen Saale des bischöflichen Hauses, um daselbst den Landesherrlichen Kommissar zu begrüssen, welcher das Allerhöchste Beglaubigungsschreiben überreicht und alsdann von dem Domkapitel zum hohen Dome geleitet wird.

Die Anfahrt des Domkapitels und des Kommissars erfolgt am Marktportale des Domes.

Der Landesherrliche Kommissar nimmt den auf dem hohen Chore zu Seiten des Hochaltars bereiteten Sitz ein.

§ 5.

Um 10 Uhr wird in der Domkirche das feierliche Votivamt de Spiritu Sancto gehalten, um von Gott die Gnade zu erbitten, dass unserer Mainzer Kirche durch die vorzunehmende Wahl ein würdiger Bischof gegeben werden möge.

Diesem Amte wohnen die Stadtgeistlichkeit, die Pfarrer aus den benachbarten Dekanaten und die Alumnen des Priesterseminars in Chorkleidung bei.

§ 6.

Nach dem Hochamte wird der Landesherrliche Kommissar von Mitgliedern der Domgeistlichkeit zu der in der Domstrasse gelegenen Dompfarrkurie geleitet, woselbst er bis zur Beendigung der Wahlhandlung verweilt.

§ 7.

Auf dem hohen Chore tritt, sobald sich die funktionierenden Geistlichen in der Sakristei umgekleidet haben, der Celebrans vor den Altar und stimmt den Hymnus »Veni creator Spiritus« an. Nach der ersten Strophe erheben sich alle und ziehen unter fortgesetztem Gesang in die Memorie. Von da begibt sich das Domkapitel mit den zur Wahl gehörigen Personen in die St. Nikolauskapelle, um die Wahlhandlung zu vollziehen.

Geistlichkeit und Alumnen kehren in das hohe Chor zurück und verbleiben daselbst bis nach der Wahl. Inzwischen wird eine Andacht mit Gebet und Gesang abgehalten.

§ 8.

Sobald sich sämtliche Personen in der Wahlkapelle an ihre Plätze begeben haben, eröffnet der Domdekan die Wahlhandlung durch eine kurze Ansprache.

Hierauf schwören alle Kapitulare den vorgeschriebenen Eid, nach Pflicht und Gewissen unter den Würdigen den nach ihrer

Überzeugung Würdigsten zu wählen. Dann beten sämtliche Kapitulare das Confiteor und der erste Zeuge erteilt ihnen die Absolutio a censuris.

§ 9.

Der Notarius apostolicus verteilt an die Kapitulare die erforderlichen Wahlzettel, die mit den Namen der einzelnen Kandidaten bereits versehen sind.

Sodann tritt, von dem ältesten angefangen, jeder Kapitular einzeln zum Altar, legt in Gegenwart des Notarius, der beiden Skrutatoren und der zwei Zeugen den Zettel in die Urne, worauf der Name des Kandidaten steht, dem er seine Stimme gibt, und geht wieder an seinen Platz zurück.

Sobald alle Zettel eingelegt sind, nimmt der erste Skrutator einen heraus, zeigt ihn dem andern Skrutator und den beiden Zeugen und übergibt ihn dann dem Notarius, der den Namen des darauf stehenden Kandidaten in ein Verzeichnis einzutragen hat.

Hierauf nimmt der zweite Skrutator einen Zettel aus der Urne und verfährt damit auf die nämliche Weise; und so geschieht es abwechselnd, bis sämtliche Wahlzettel gezogen sind.

§ 10.

Sind nun alle Zettel erhoben, so zählt der Notarius in Gegenwart der Zeugen und Skrutatoren die Stimmen zusammen und verkündet mit lauter Stimme das Resultat der Wahl und fügt bei, auf welchen Namen die Mehrheit der Stimmen gefallen ist. Wenn der Gewählte in der Domkirche anwesend ist, wird er herbeigerufen und vom Domdekan gefragt, ob er bereit sei, die Wahl anzunehmen. Bejaht er die Frage, so wird er *sogleich* nach der herkömmlichen lateinischen Formel durch das Kapitel als erwählter Bischof erklärt, sein Name vom Notarius apostolicus in das *schon vorbereitete* Wahlinstrument eingetragen und dieses von sämtlichen *Kapitularen*, Skrutatoren und Zeugen *unterschrieben*.

§ 11.

Nach der Wahl gehen die zwei Wahlzeugen in die Dompfarrkurie, um dem Landesherrlichen Kommissar den Abschluss des Wahlaktes zu melden. Der Hohe Bevollmächtigte begibt sich, von den Wahlzeugen und dem Dompfarrer begleitet, zu der Wahlkapelle.

Hier nimmt er auf dem für ihn bereiteten Ehrensitz Platz und *empfängt* die *amtliche Mitteilung von dem Ergebnis der Wahl.*

Inzwischen begibt sich die Geistlichkeit in geordnetem Zuge vom Chore in die Memorie.

§ 12.

Während Orgelspiel ertönt, kehren nun alle auf demselben Wege zum Hochaltar zurück. Sobald man dort angekommen ist, schweigt die Orgel, und das Domkapitel verrichtet in der Stille ein kurzes Gebet.

Danach verkündigt der Secretarius Capituli von dem hohen Chore aus zuerst der Geistlichkeit in lateinischer Sprache, dann den Gläubigen in deutscher Sprache das Ergebnis der Wahl unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.

§ 13.

Unter den Klängen der Orgel wird der Landesherrliche Kommissar von dem Domdekan und dem Senior Capituli zum Marktportal begleitet, von wo seine Abfahrt erfolgt.

Alle kehren jetzt zurück in die Sakristei.

§ 14.

In dem Falle, dass der neugewählte Bischof in der Domkirche nicht gegenwärtig sein sollte, wird derselbe alsbald durch das Domkapitel benachrichtigt und über die Annahme der Wahl befragt.

Also geschehen und beschlossen in der heutigen Sitzung am 23. November 1903 und von sämtlichen Kapitularen unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)

Mainz, 24. November 1903.

A. A.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Wilh. Moser, Dompräbendat.

---

18. Eintritt in das Priesterseminar von Strassburg.

(Bisch. Erl.; Strassburger Diözesanbl. Nr. 10. 1903.)

1. Alle Theologen, welche in den Klerus der Diözese Strassburg aufgenommen werden wollen, sind verpflichtet, gleich bei Beginn ihrer philosophisch-theologischen Studien in das Priesterseminar einzutreten und während des fünfjährigen Studienganges in demselben zu verbleiben.

2. Sollte einem Theologen aus wichtigen Gründen Dispens von dieser Vorschrift erteilt werden, so erstreckt sich dieselbe immer nur auf einen Teil der Studienzeit, in der Regel auf ein Jahr.

3. Theologen der Diözese Strassburg, welche mit genannter Dispens ausserhalb des Seminars als Externe in der Stadt wohnen

oder an einem andern Orte den theologischen Studien obliegen, haben sich auch für diese Zeit als zum Priesterseminar von Strassburg gehörig zu betrachten und sind abhängig vom Seminarvorstand. Ihr nächster kirchlicher Vorgesetzter ist der Superior des Priesterseminars von Strassburg, an ihn sind Gesuche, Zeugnisse u. drgl. zu richten.

4. Die in der Stadt wohnenden Externen unterstehen der Aufsicht der Seminarleitung, sie haben die ihnen vorgeschriebene Ordnung zu beobachten.

5. Besucht jemand die hiesige theologische Fakultät oder eine andere theologische Lehranstalt, ohne obige Vorschriften zu beobachten, so wird ihm diese Zeit seines Studiums nicht angerechnet.

Die hochwürdigen Herren Seelsorger und Religionslehrer mögen Pfarrangehörige oder Schüler, welche Theologie studieren wollen, auf obige Bestimmungen aufmerksam machen.

Strassburg, den 4. November 1903.

† *Adolf*,
Bischof von Strassburg.

---

19. Fürsorgevereine für entlassene Gefangene in der Diözese Ermland.

(Bisch. Instr.; Pastoralbl. f. d. Diözese Ermland Nr. 1. 1904.)

Die Hochwürdige Geistlichkeit der Diözese veranlassen wir im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofes, ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Gründung örtlicher Fürsorgevereine für entlassene Gefangene, namentlich in den Kreisstädten mit grösseren Gefängnissen. Es empfiehlt sich dabei der Anschluss an den Provinzialverband der Ostpreussischen Gefängnisvereine. An dieser Zentralstelle des Gefangenen-Fürsorgewesens werden jährliche Konferenzen in der Sache stattfinden. Zur Förderung der Gefangenen-Fürsorge trägt besonders bei, wenn es gelingt, bei den Vereinen möglichst viele Vertrauensmänner ausfindig zu machen. In grösseren Städten sollen die Fürsorgevereine mit den Arbeitsnachweisestellen in Verbindung treten, um bald möglichst regelmässige Beschäftigung für die entlassenen Gefangenen zu finden. Die Staatsbehörden nehmen an derartigen Veranstaltungen regen Anteil und sehen gemäss der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz vom 28. Mai d. J. dem Mitwirken der kirchlichen Organe gern entgegen. Die Herren Geistlichen der Diözese wollen auch dieser Seite der

sozialen Not der heutigen Zeit ihre Aufmerksamkeit schenken, und die Herren Dekane und Erzpriester in den Versammlungen der Dekanatsgeistlichkeit den Gegenstand wegen Bildung der Gefangenen-Fürsorgevereine besprechen. Vorschlägen und Berichten sehen wir bis zum 1. Oktober 1904 entgegen.

Frauenburg, den 24. Dezember 1903.

Bischöfl. Ermländ. General-Vikariat.
Kolberg.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche in Preussen.

(Kgl. Verordnung v. 4. Jan. 1904.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u. s. w. verordnen in Ausführung des Paragraphen 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (Gesetzessammlung Seite 179) auf den Antrag unseres Staatsministeriums was folgt:

Artikel I. Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt: 1. bei der Genehmigung der Anordnung der bischöflichen Behörde über die Bildung eines Gesamtverbandes und den Anschluss einer kirchlichen Gemeinde an einen bestehenden Verband, sowie bei der Feststellung der dem Gesamtverbande zu übertragenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1903); 2. bei der Genehmigung der von der bischöflichen Behörde über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsleitung und ihres Ausschusses festzusetzenden Regulative (§ 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1903); 3. in den Fällen des § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staates durch Artikel 1 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1903 (Gesetzsammlung Seite 13) übertragen ist.

Artikel II. Die Rechte des Staates werden von den Oberpräsidenten ausgeübt 1. bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen (§ 6 Nr. 5 § 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1903), sofern die Umlage, abgesehen von dem nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903 (Gesetzessammlung Seite 182), für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds aufzubringenden Betrage zehn vom Hundert der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt; 2. bei der Genehmigung der Anlagebeschlüsse (§ 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1903). Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III. In den übrigen Fällen der Paragraphen 6 und 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 werden die Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt. Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

(Siehe die betr. Gesetze: Archiv, Bd. 83, S. 511—524.)

---

2. Die Kongrua der Geistlichen in Österreich.

(Verordnung des Ministers für Kultus etc. vom 14. Jan. 1904; Reichsgesetzbl. Nr. 7. 1904.)

In dem am 30. Januar ausgegebenen fünften Stück des Reichsgesetzblattes wird unter Nr. 7 die folgende Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 14. Januar 1904, mit welcher die Bestimmungen der §§ 12 und 15 der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Flüssigmachung der nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, gebührenden Bezüge der katholischen Seelsorgegeistlichkeit abgeändert werden, kundgemacht:

§ 1. Selbständigen Seelsorgern, Hilfspriestern und Provisoren erledigter Pfründen, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, im Genusse einer Dotationsergänzung (eines Provisorengehaltes) aus dem Religionsfonds stehen, werden diese Bezüge vom 1. März 1904 angefangen im vorhinein in monatlichen Raten flüssig gemacht.

An dem gesetzlichen Anfangs- und Endtermine des Anspruches auf diese Bezüge tritt hiedurch keine Änderung ein.

§ 2. Vom 1. März 1904 an erfolgt die vorläufige Anweisung der Dotationsergänzung an jene neu ernannten selbständigen Seelsorger und Hilfspriester, deren Vorgänger eine solche genossen hatten, in der Höhe dieser, und zwar von Amts wegen unmittelbar nach dem Einlangen der bezüglichen Mitteilung des bischöflichen Ordinariates und von dem ersten Tage des der Übertragung des geistlichen Amtes folgenden Monates an.

Wird das Amt mit der Rechtswirkung vom ersten Tage eines Monates übertragen, so erfolgt die vorläufige Anweisung von diesem Tage an. Die so angewiesenen Bezüge werden monatlich im vorhinein flüssig gemacht.

§ 3. Nach rechtzeitiger Überreichung des Einbekenntnisses im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 16. November 1898,

R.-G.-Bl. Nr. 205, oder nach dem Einlangen des nach § 1, Absatz 3, dieser Ministerialverordnung anzubringenden Einschreitens hat die Ausgleichung zwischen der definitiv zuerkannten Dotationsergänzung für die neue Dienststelle einerseits und der etwa auf den früheren Posten bezogenen Dotationsergänzung (Provisorengehalt), sowie der bei Antritt des neuen Postens vorläufig angewiesenen Dotationsergänzung andererseits, und zwar im Hinblicke auf den Tag der Übertragung der neuen Dienststelle im Erkenntniswege (§ 7 der angeführten Verordnung) zu erfolgen.

Die Flüssigmachung der definitiv zuerkannten Dotationsergänzung findet nach § 1 der vorliegenden Verordnung statt.

§ 4. Wird in der vorgeschriebenen Frist das Einbekenntnis oder das Ansuchen um Anweisung der Kongrua nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung der vorläufig angewiesenen Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Ergibt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Dotationsergänzung ein Rückersatz von mehr als 80 *K* an den Religionsfonds, so ist derselbe in 12 Monatsraten zu leisten.

§ 5. Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzung an Hilfspriester erfolgt dort, wo es bisher geschehen ist, zu Handen des ihnen vorgesetzten selbständigen Seelsorgers, an Religiosen zu Handen des Vorstehers der geistlichen Kommunität, der sie angehören.

§ 6. Verliert ein Seelsorger das Recht zum Bezuge einer Dotationsergänzung im Laufe eines Monates, ohne ein geistliches Amt, auf das die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, Anwendung finden, zu erlangen, so ist der für den Rest dieses Monates bereits bezogene Betrag an Dotationsergänzung von dem betreffenden Seelsorger, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger sofort zurückzuerstatten.

§ 7. Die Anweisung des Gehaltes an Provisoren erledigter Pfründen erfolgt von Amts wegen unmittelbar nach dem Einlangen der bezüglichen Mitteilung des bischöflichen Ordinariates mit dem ersten Tage des der Bestellung zum Provisor folgenden Monates. Findet diese Bestellung mit dem ersten Tage eines Monates statt, so hat die Gehaltsanweisung mit eben diesem Tage zu erfolgen.

Dieser Gehalt wird monatlich im vorhinein flüssig gemacht.

Die Provisoren sind verpflichtet, binnen Monatsfrist von ihrer Bestellung angefangen anzuzeigen, ob sie von dem ihnen gemäss § 15 der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R.-G.-Bl.

Nr. 205, zustehenden Rechte, ihren Gehalt aus den Einkünften der Pfründe zu entnehmen, Gebrauch machen wollen, worauf die sofortige Einstellung des angewiesenen Gehaltes und die Einbringung der tatsächlich empfangenen Beträge erfolgt.

Gelegentlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der erledigten Pfründe (Interkalarrechnung) hat auch die Ausgleichung zwischen dem gebührenden Provisorengehalte und den während der Zeit der Provisur tatsächlich bezogenen Beträgen an Dotationsergänzung und Gehalt, und zwar im Hinblicke auf den Tag der Bestellung zum Provisor zu erfolgen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 15 der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205, aufrecht.

---

3. Patronatsbaupflicht in Preussen.

a) Die den geistlichen Obern in Preussen obliegende Feststellung der Notwendigkeit von Kirchen- und Pfarrbauten wird durch eine von der Polizeibehörde erlassene, den Bau anordnende Verfügung nicht ersetzt. Die auf eine solche Polizeiverfügung gegründete Klage der Kirchengemeinde auf Zahlung des Patronatsbaubeitrags ist wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen.

b) Der Grundsatz, dass die Baupflicht des Patrons im allgemeinen auf die Erhaltung des Bestehenden zu beschränken sei, kann nicht dahin führen, den Patron von der Errichtung von Neuanlagen, d. h. von solchen Gebäuden, die nicht an die Stelle bisher vorhandener treten, unter allen Umständen als befreit anzusehen.

(Urteil des Reichsgerichts vom 27. April 1897, mitgeteilt von Konsistorialrat Dr. *Mizerski* in Posen.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der katholischen Klosterkirchen-Gemeinde zu Wongrowitz (Lengowo-Tarnowo), vertreten durch den Kirchenvorstand, Klägerin, Widerbeklagten, Revisionsklägerin und Anschlussrevisionsbeklagten

wider

den Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Bromberg, Beklagten, Widerkläger, Revisionsbeklagten und Anschlussrevisionskläger, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1897 unter Mitwirkung etc.

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Anschlussrevision des Beklagten gegen das Urteil des Vierten Civilsenats des Königlich

Preussischen Oberlandesgerichts zu Posen vom 15. Juni 1896 werden zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden zu $^1/_7$ der Klägerin und zu $^6/_7$ dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Der klagenden Kirchengemeinde, die zu Tarnowo und Lengowo Propsteivorwerke besitzt, ist von der zuständigen Polizeibehörde aufgegeben worden, für die Einwohnerhäuser und für das Wohnhaus des Pächters auf der Propstei Tarnowo drei Abtritte und für die Einwohnerhäuser und das Wohnhaus auf dem Propsteivorwerke zu Lengowo einen Abtritt herzustellen, widrigenfalls diese Anlagen gemäss § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf Kosten der Kirchengemeinde ausgeführt und zu diesem Zwecke von ihr Vorschüsse eingefordert werden würden. Die Kirchengemeinde erkennt die Notwendigkeit dieser Anlagen an, besitzt aber nach ihrer Angabe kein eigenes Vermögen und klagt deshalb gegen den Preussischen Fiskus, der unstreitig ihr Patron ist und unstreitig allein die Baukosten bezüglich derjenigen Gebäude, zu deren Baukosten ein Patron gesetzlich beisteuern muss, zu tragen hat, mit dem Antrage, sie von der Verpflichtung, jene Bauten auszuführen, zu befreien und diese Bauten auf Patronatskosten herzustellen.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage gefordert, indem er auszuführen sucht, dass es sich hier um neue Anlagen handle, für deren Kosten er nicht hafte; zugleich hat er widerklagend beantragt, die Klägerin solle anerkennen, dass eine Baupflicht des Fiskus, welche über die Erhaltung des Bestehenden hinausgehe, der Klägerin gegenüber nicht bestehe.

Das Landgericht hat den Fiskus klagegemäss verurteilt und mit der Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung des Fiskus, der seine Anträge erster Instanz wiederholt und den neuen Einwand gemacht hat, dass er die Notwendigkeit der fraglichen Bauten ausdrücklich bestreite und eine Feststellung der Notwendigkeit ihm gegenüber nicht den §§ 707—709 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts entsprechend erfolgt sei, hat das Berufungsgericht diesen Einwand für erheblich erachtet und deshalb die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen; in Betreff der Widerklage hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, indem es davon ausgeht, dass die fraglichen Bauten solche sind, von deren Baukosten ein Patron nicht befreit sein würde.

Die Klägerin hat Revision eingelegt; der Beklagte hat sich der Revision angeschlossen. Die Klägerin hat ihren Berufungsantrag auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten wiederholt, während der Beklagte beantragt hat, das Berufungsurteil bezüglich der Entscheidung auf die Widerklage und insoweit als ihm $^6/_7$ der Kosten auferlegt sind, auch im Kostenpunkte aufzuheben und die Klägerin gemäss der Widerklage kostenpflichtig zu verurteilen. Beide Teile haben je die Zurückweisung der Revision des Gegners beantragt.

Entscheidungsgründe.

Sowohl der Revision der Klägerin, wie auch der Anschlussrevision des Beklagten war der Erfolg zu versagen. *Da nämlich der als Patron verklagte Fiskus die Notwendigkeit der hier fraglichen Bauten nicht anerkennt, sondern ausdrücklich bestritten hat, die von dem Patron bestrittene Notwendigkeit von Kirchen- und Pfarrbauten ihm gegenüber nach Vorschrift der §§ 707 bis 709 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts mit Ausschluss des Rechtswegs festzustellen ist, diese Feststellung durch die von der Polizeibehörde an die Klägerin erlassene Verfügung nicht ersetzt wird, so hat das Berufungsgericht bei dem Mangel einer den genannten §§ 707 bis 709 entsprechenden Feststellung der Notwendigkeit jener Bauten die Klage mit Recht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.*

An sich würde dadurch, dass die Notwendigkeit der Bauten, deren Kosten die Klägerin von dem Beklagten fordert, dem Beklagten gegenüber nicht festgestellt und deshalb die Klage unzulässig ist, auch die Voraussetzung für den von dem Beklagten widerklagend geltend gemachten Feststellungsanspruch hinwegfallen. Allein, da die Klägerin einmal ihre Forderung gegen den Beklagten erhoben hat, so erscheint es gerechtfertigt, dass das Berufungsgericht schon jetzt in eine sachliche Prüfung des Widerklageanspruchs eingetreten ist. Seine Entscheidung, dass dieser Anspruch unberechtigt sei, beruht auf folgenden Erwägungen:

Wenn auch anzuerkennen sei, dass die Baupflicht des Patrons im allgemeinen auf die Erhaltung des Bestehenden zu beschränken sei, so könne doch dieser Grundsatz nicht dahin führen, den Patron von der Errichtung von Neuanlagen, d. h. von solchen Gebäuden, die nicht an die Stelle bisher vorhandener treten, unter allen Umständen als befreit anzusehen. Die hier polizeilich angeordneten Bauten hätten keinerlei selbständige wirtschaftliche Bedeutung, sie seien insbesondere nicht auf eine andere wirtschaftliche Nutzung der Propsteivorwerke, die von der bisherigen abweiche, zurückzuführen, vielmehr bildeten sie innerhalb des bestehenden Wirtschaftssystems eine notwendige Ergänzung der vorhandenen Gebäude, die lediglich durch die Unvollkommenheit des bisherigen Zustandes veranlasst werde.

Nach dieser auf tatsächlichen Erwägungen beruhenden Ausführung des Berufungsgerichts handelt es sich nicht, wie die Revision annimmt, um bauliche Anlagen, welche den Wert der zur Pfarrdotation gehörigen Grundstücke erhöhen sollen, sondern um bauliche Anlagen, ohne deren Vorhandensein der bisherige Gebrauch der zur Pfarrdotation gehörigen Grundstücke polizeilich nicht weiter gestattet sein würde. Die Forderung der Klägerin, dass der Fiskus als Patron die Kosten dieser Anlagen übernehme, gibt dem Fiskus keine Veranlassung zur Erhebung der von ihm angestellten Widerklage. Es ist deshalb die Berufung des Fiskus bezüglich der Widerklage mit Recht zurückgewiesen worden. Hiernach hat sowohl die Revision,

wie die Anschlussrevision unter entsprechender Verteilung der Kosten zurückgewiesen werden müssen.

---

4. Heranziehung von Geistlichen zur Staatseinkommensteuer in Preussen.

a) Die Einnahmen eines kath. Geistlichen aus Messstipendien gehören zum steuerpflichtigen Einkommen.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 28. April 1898; Entscheidungen des Königl. Preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 7. S. 121; mitgeteilt von Konsistorialrat Dr. *Miserski* in Posen.)

Der Steuerbefreiung erstrebenden Beschwerde eines für 1897/98 zu 9 Mark Einkommensteuer veranlagten Kaplans, wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts der Erfolg versagt aus nachstehenden

Gründen:

Was diejenigen Beträge betrifft, welche der Zensit für »Zelebrieren von heiligen Messen« von der katholischen Kirchengemeinde erhält und welche die Berufungskommission mit 225 Mark als zu seinem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung gehörige schwankende Einkünfte in ihre Berechnung eingestellt hat, so handelt es sich dabei offenbar um Messstipendien. Ein Messstipendium heisst aber (vergl. *Wetzer* und *Welte*, Kirchenlexikon, zweite Auflage, begonnen von Joseph Kardinal Hergenröther und fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen, Bd. 8. S. 1424) ein Almosen, welches dem Priester zu dem Zwecke gegeben wird, dass er den sogenannten fructus specialis einer heiligen Messe der Intention des Gebers gemäss verwende, und ist, wie in dem erwähnten Artikel gleichfalls dargelegt wird, ein Beitrag zum Lebensunterhalte des Priesters. Wegen dieses Zwecks derartiger Almosen kann auf dieselben der § 8 des Einkommensteuergesetzes, nach welchem ausserordentliche Einnahmen u. a. aus Schenkungen nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens gelten, keine Anwendung finden, indem diese Bestimmung sich nur auf solche vereinzelte Schenkungen bezieht, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen nicht zum Zwecke der Befriedigung laufender persönlicher Bedürfnisse erfolgen. Die fraglichen, fortdauernd dem Zensiten zufliessenden Messstipendien sind vielmehr unzweifelhaft zu denjenigen Jahreseinkünften zu rechnen, welche er aus gewinnbringender Beschäftigung als Geistlicher (Art. 21a der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891) bezieht, indem ihm diese Stipendien im voraus als Gegenleistungen für das Zelebrieren von Messen nach den Intentionen der Geber, also als Gegenleistungen für Tätigkeiten gegeben werden, die zu seinem Berufe als Geistlicher gehören (vergl. Art. 21. Nr. 2, Abs. 1. der Ausführungsanweisung).

b) Steuerpflichtigkeit des Einkommens aus Messstipendien.

(Entscheidung des VII. Senats vom 2. Juli 1902; Entscheidungen des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 10. S. 196; mitgeteilt von Konsistorialrat Dr. *Miserski* in Posen.

Was das Einkommen aus Messstipendien anbetrifft, so sind, wie in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. VII. S. 121, dargelegt ist, die in Messstipendien bestehenden fortlaufenden Einnahmen eines katholischen Geistlichen zu den Jahreseinkünften desselben aus gewinnbringender Beschäftigung zu rechnen. Dass der Kleriker diese Messstipendien, wie in der Beschwerdeschrift, unter Berufung auf den katholischen Moraltheologen Gury behauptet wird, nicht für sich verwenden dürfe, sondern verpflichtet sei, dieselben zu guten und frommen Zwecken zu verwenden »*quia patrimonium pauperum sunt*«, kann nicht als richtig anerkannt werden; — vergl. Moraltheologie von Franz Adam *Göpfert*, Paderborn 1898, Bd. III. S. 125, wo gelehrt wird, der Priester sei durch Annahme des Stipendiums Eigentümer desselben geworden, er könne deshalb dasselbe sofort für sich verwenden.

Hiernach würden auch in der nunmehr von der Berufungskommission zu erlassenden anderweiten Entscheidung die, wie der Steuerpflichtige offenbar nicht bestreitet, von ihm bezogenen Messstipendien unter Beachtung des § 10. Abs. 1. des Einkommensteuergesetzes in Ansatz zu bringen sein.

Anmerkung. Wesentlich anders als das Preussische Oberverwaltungsgericht beurteilt der Preussische Episkopat die Natur der Messstipendien. In seiner Denkschrift an den Kultusminister vom 1. März 1898, betreffend den Erlass eines Gesetzes über das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer (vom 2. Juli 1898) heisst es:

»Wenn die Denkschrift (der Staatsregierung) auch die Anrechnung der Manualstipendien in Aussicht nimmt, so kann dieses nur auf einer irrtümlichen Auffassung beruhen. Kein Stelleninhaber ist verpflichtet, Manualstipendien anzunehmen, und ebensowenig eine Gemeinde, solche anzubieten; dieselben entziehen sich sonach jeder Kontrole und haben zudem nicht die Natur einer Einnahme, sondern einer freiwilligen und zufälligen Gabe.« (vergl. *Archiv*, 1898 S. 746).

Dieser Ansicht des Episkopats hat sich in der Folge der Kultusminister angeschlossen und im Einverständnis mit dem Finanzminister mittels Erlasses vom 9. Oktober 1899 es genehmigt, »dass bei Berechnung des Stelleneinkommens der katholischen Pfarrstellen die Vergütung für Abhaltung von Manual- und Frühmessen ausser Ansatz gelassen wird.« (vergl. *Archiv*, 1900 S. 384).

c) Ausgaben eines Geistlichen für einen Vikar sind abzugsfähig, wenn zur Bestreitung derselben ein bestimmter Teil des Pfarreinkommens als Dienstaufwand bestimmt ist.

(Entscheidung des VII. Senats vom 29. Nov. 1900; Entscheidungen des Königl. Preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Band 9. S. 179; mitgeteilt von Konsistorialrat Dr. *Miserski* in Posen.)

Der Steuerpflichtige, ein katholischer Pfarrer, von welchem in seiner Steuererklärung für 1899 von den auf rund 6568 Mark angegebenen Gesamteinkünften u. a. 1500 Mark als *Ausgaben für einen*

Vikar in Abzug gebracht waren, hatte zugleich zur Erläuterung dieses Abzuges angegeben, dass wegen seiner Kränklichkeit der Vikar von seiner vorgesetzten Dienstbehörde seit Mai 1898 zu seiner Vertretung angestellt sei, und dass dessen Unterhaltung und Revenuen der dortigen Pfarrstelle zur Last fielen. Nachdem ihm bei der Beanstandung seiner Steuererklärung bemerklich gemacht worden war, dass, sofern nicht etwa die Vikarstelle im Kirchenetat vorgesehen sei, die ihm durch die Haltung eines Pfarrgehilfen erwachsenden Ausgaben nicht abzugsfähig sein würden, hatte er erwidert, dass allerdings die Vikarstelle im Kirchenetat nicht vorgesehen sei, dass jedoch jene Entscheidung auf die in der Diözese zu Recht bestehenden Verhältnisse nicht passe und demnächst zur Begründung dieser Behauptung die Abschrift folgender Bezeugung des General-Vikariatamts vorgelegt:

> »Auf Ersuchen des Pfarrers N. N., des Steuerpflichtigen, wird hierdurch von Oberaufsichtswegen bescheinigt, dass das Benefizium nicht allein zum Unterhalt des Pfarrers, sondern der zur Pastorierung der Pfarrei erforderlichen Geistlichkeit bestimmt ist, ferner dass die Behörde allein darüber zu bestimmen hat, ob ein Vikar anzustellen ist oder nicht.«

Trotzdem wurde der beanspruchte Abzug weder von der Veranlagungskommission noch von der Berufungskommission zugelassen, wobei letztere ausführte, dass dies deshalb nicht zulässig sei, weil die Stelle des Vikars im Kirchenetat nicht vorgesehen, der Zensit vielmehr zum Halten dieses Hilfsgeistlichen infolge seiner Krankheit genötigt sei. Dabei wurde auf das in *Fuistings* Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 4. Auflage, S. 174. Anm 13 B.[b] mitgeteilte Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1894 — VI. B. 1904 — hingewiesen.

Der hiergegen erhobenen Beschwerde wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts durch Rückgabe der Sache zur anderweiten Entscheidung Erfolg gewährt aus nachstehenden

Gründen:

Die Berufungskommission hat es unterlassen, zu der erwähnten in Abschrift vorgelegten Bezeugung des General-Vikariatamtes Stellung zu nehmen, während sie allenfalls nach Einfordern des Originals diese Bezeugung hätte prüfen müssen, ob nicht etwa die in Rede stehenden Ausgaben nach § 15. Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und nach Art. 22. Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 als ein zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmter Teil der vom Zensiten aus seiner pfarramtlichen Stellung bezogenen Einkünfte ausser Ansatz zu lassen seien.

Unterliegt daher diese Berufungsentscheidung nach § 44, Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels der Aufhebung, so ist zugleich die nicht spruchreife Angelegenheit an die Berufungskommission zur anderweiten Erörterung und Entscheidung zurückzugeben, wobei folgendes zu beachten sein wird:

Nach der mit der Beschwerde vorgelegten Bezeugung ist das mit der Pfarrstelle des Steuerpflichtigen verbundene Diensteinkommen so bemessen, dass in ihm zugleich die Entschädigung für die zur Pastorierung der Pfarrei ausser dem Pfarrer etwa erforderlich werdende Geistlichkeit mitenthalten ist und hat darüber, ob die mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Pfarrsprengels und auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Pfarrers für den letzteren nötige Arbeitshilfe durch Anstellung eines Vikars zu beschaffen ist, lediglich die geistliche Oberbehörde zu entscheiden. Dieses war bei der Besetzung der Pfarrstelle zweifellos ebenso, wie der Anstellungsbehörde, so auch dem Zensiten bekannt. Wie angenommen werden muss, waren daher bei dieser Besetzung der Zensit und die Anstellungsbehörde, wenn auch nur stillschweigend darüber einig, dass für den Fall der Anstellung eines Vikars die Aufwendungen des Zensiten für diese Arbeitshilfe demselben nicht etwa besonders ersetzt werden sollen, sondern dass statt eines besonderen Ersatzes dieser Dienstaufwandskosten eine ihrem Betrage nach nicht weiter festgestellte bezügliche Entschädigung als ein für allemal durch das ganze Diensteinkommen schon mitgewährt, in letzterem miteinbegriffen sei, (vergl. das in Bd. I. S. 254 der Entscheidungen des Gerichtshofes in Staatssteuersachen mitgeteilte Erkenntnis vom 9. März 1893). Hieraus ergibt sich, dass der Abzug für den Unterhalt des Vikars zulässig ist, und da der Zensit demselben nach seiner glaubwürdigen Angabe jährlich 504 Mark bar zahlt, wird es nur noch der Ermittelung des Jahreswertes der dem Vikar zu gewährenden bezw. gewährten freien Station im Wege der Schätzung bedürfen. Der Fall liegt hier also wesentlich anders, als der der erwähnten Entscheidung vom 26. Juni 1894 zu grunde liegende Tatbestand, über den nach Lage der Akten bezw. dem Vortrage des Zensiten nur soviel feststand, dass der letztere sich seinerseits durch schwere Krankheit zur Bestellung eines Gehilfen und Beschaffung sonst nicht erforderlichen Fuhrwerks veranlasst gefunden hatte.

d) Das Einkommen, welches ein Pfarrer aus den ihm zur Nutzniessung überlassenen Ländereien erzielt, ist im Sinne des Einkommensteuergesetzes kein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, sondern ein solches aus Grundvermögen und nach den für letzteres bestehenden Vorschriften zu bemessen.

(Entscheidung des VI. Senats vom 6. Februar 1902; Entscheidungen des Königl. Preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Band 10. S. 152; mitgeteilt von Konsistorialrat Dr. *Mizerski* in Posen.)

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Zurückweisung der Beschwerde eines steuerpflichtigen Pfarrers wegen seiner Veranlagung für 1900 aus folgenden

Gründen:

Der Beschwerdeführer rügt, dass in der Berufungsentscheidung der zu seinem Stelleneinkommen gehörende Ertrag aus selbstbewirt-

schafteten Weinbergen neben dem Bargehalte, dem Werte der Amtswohnung und den Pachteinnahmen gesonderte Anrechnung gefunden hat. Er verlangt, dass ihr lediglich das in seiner Kompetenz nachgewiesene, auch den Ertrag aus den Weinbergen umfassende Stelleneinkommen angerechnet werde ohne Rücksicht auf einen in Wirklichkeit erzielten Mehrertrag, den übrigens die Berufungskommission auch zu hoch angenommen habe.

Das Verlangen des Beschwerdeführers widerstreitet einem der ersten Grundsätze des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, dass die Steuer das *wirkliche* Einkommen der Pflichtigen treffen soll, nicht ein zu ganz anderen Zwecken — hier lediglich als Unterlage für die Ausführung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 2. Juli 1898 (G.-S. S. 260) — und deshalb auch nach wesentlich abweichen-Grundsätzen *angenommenes* Einkommen.

Als die *Quellen* des Einkommens sind im § 7 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet: 1. Kapitalvermögen, 2. Grundvermögen, 3. Handel und Gewerbe und 4. gewinnbringende Beschäftigung; die Jahreseinkünfte aus dieser letzteren sollen als *deren* Einkommen nur insoweit gelten, als sie »nicht schon unter Nr. 1 bis 3 *begriffen* sind«.

Nach § 13 umfasst das Einkommen aus Grundvermögen die Erträge sämtlicher Grundstücke, aus denen dem Inhaber infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufliesst.

Im § 15 ist nichts abweichendes bestimmt. Vielmehr ist bezüglich der Dienstwohnungen die Schlussfolgerung aus § 13 ausdrücklich gezogen. Hierfür soll der ortsübliche Mietswert oder der Mietszins angerechnet werden.

Hiermit ist die Absicht des Gesetzes in deutlicher Weise dahin zum Ausdruck gebracht, dass bei Inhabern von Dienstwohnungen und Dienstländereien das den Beamten zur Nutzniessung überlassene *Grundvermögen* (Haus und Ländereien) die *Quelle* sein soll.

Dieses wird auch im Art. 21 Nr. 3 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 mit den Worten »*Geldwert* der etwaigen *Natural*bezüge« u. s. w. ausdrücklich anerkannt. Der Absatz 2 ist nur als »*instruktionelle*« Vorschrift über die *Berechnungsweise* aufzufassen; sonst würde er nicht eine Ergänzung des Gesetzes bilden, sondern mit dessen §§ 7, 13 und 15 im Widerspruche stehen.

Soweit hiernach ein Amt die Einkommensquelle »Grundvermögen« in sich schliesst, muss *dieser* Quelle nachgegangen und müssen die für die Berechnung des aus ihr fliessenden Einkommens bestehenden besonderen Gesetzesvorschriften angewendet werden.

Einen grundsätzlichen Widerspruch gegen diese Gesetzesauslegung enthält auch die (im VIII. Bande der Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen S. 89 abgedruckte) Entscheidung vom 23. März 1899 nicht, die sich auf die Anrechnung des Einkommens aus Dienstland für einen Lehrer nach dem Gesetz vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) bezieht und in der dem Beschwerdeführer bekannt gewordenen Verfügung einer

Veranlagungsbehörde an einen anderen Pfarrer anscheinend missverstanden worden ist.

Die Berufungskommission hat deshalb das vom Beschwerdeführer weder im Beanstandungs- noch im Berufungsverfahren nachgewiesene Einkommen der drei letzten Jahre schätzen und den Durchschnitt anrechnen müssen; der Wohnungswert unterlag der Natur der Sache nach der amtlichen Schätzung. Die Schätzungsergebnisse entziehen sich der Nachprüfung im Beschwerdeverfahren (§ 44 a. a. O.).

Hiermit rechtfertigt sich die kostenpflichtige (§ 49 a. a. O.) Abweisung der Beschwerde.

IV. Mitteilungen.

1. Eine authentische Interpretation der Lambruschini-Instruktion für Ungarn.

(30. April 1841.)

Von Dr. *Franz Hanuy*, Professor der Theologie zu Pécs in Ungarn.

Im Zirkularschreiben (Nr. XVI.) des Fürstprimas von Ungarn, Kardinals Klaudius *Vaszary*, Erzbischofs von Gran, wurde im Monate September 1903 ein Reskript der S. Congregatio R. et U. Inquisitionis (vom 18. Aug. 1897 datiert) veröffentlicht, welches zwei von dem Graner erzbischöfl. General-Vikar bezüglich der *Giltigkeit* der *rein bürgerlich geschlossenen Mischehen im allgemeinen gestellte Fragen beantwortet* und dadurch sowohl eine authentische »interpretatio *comprehensiva*« und zugleich »*extensiva*« zur Instruktion vom 30. April 1841 des Kardinal-Staatssekretärs *Lambruschini* für *Ungarn* (zu unterscheiden von der Instruktion desselben Kardinals für *Österreich:* 22. Mai 1841) gibt, wie auch manche gemeinrechtliche Zweifel, welche bezüglich der Maritalität der blossen Zivilehe vom *intentionalistischem* Standpunkte, hauptsächlich seit der vielbesprochenen Entscheidung von S. C. C. 13. März 1879, bisher bestanden, löst.

Ich will mich kurz fassen, indem ich zuerst den Text der angedeuteten Interpretation mitteile und dann dazu die notwendigen Bemerkungen mache.

I.

Die betreffende »*interpretatio authentica*« lautet, wie folgt:

Eme ac Rme Princeps, Dne Obme.

Dubiis Rmo Dno Mylasen. Episcopo, Eminentiae Tuae Auxiliari et Vicario Generali circa mixta connubia Aplicae Sedi nuper propositis, videlicet:

1. Utrum *matrimonia mixta* coram civili magistratu contracta et *nullo haereticorum ritu lustrata pro validis* in Hungaria habenda sint; et siquidem affirmative, 2. utrum *proles* ex similibus matrimoniis ortum ducentes pro *legitimis* censendae sint, atque libro parochiali baptizatorum qua tales scribendae.

Suprema Congregatio S. R. et U. Inquisitionis, fer. IV. die 18. labentis mensis Augusti, ad **utrumque** respondit **affirmative,** additis in libro parochiali notitiis de persona parentum deque formae matrimonii illorum. Iam vero S. Congregatio ea, quae sequuntur, in rem notanda esse censuit et Curiae Strigoniensi significanda:

1. **Nihil momenti habet in matrimonii celebratione haeretici ministri assistentia,** quem Catholica Ecclesia prorsus excludit, quippe quum hi, qui eius operam exquirunt et admittunt, eo ipso *haeresim istiusque ministros*, qua tales, *favore et honore prosequantur*, *aliud exinde pratrent peccatum*, *cum ipsis communicando in divinis* et excommunicationem incurrant, prout S. eadem Congregatio declaravit, decreto dato fer. IV. die 11. Maji 1892.

2. Illud igitur *admonitos esse* S. Congregatio vult, quotquot per Hungariam *fideles*, nullo demum fundamento innixi, contrariam sententiam tenere videntur; insuper foveri iubet christiani populi horrorem erga civile tantum foedus, simulque *populum doceri*, **ex Apostolica dispensatione,** *matrimonia coram publico magistratu in Hungaria valide contrahi*, *quum clandestinitatis impedimentum tam pro haereticis*, *quam inter catholicum et acatholicum ab Ecclesia demptum fuerit.*

3. Quod vero *huiusmodi clandestina coniugia valida sint*, quamvis absque legitima venia, vel quod etiam deterius esset, praeter iustas cautelas aut contra interpositas sponsiones ineantur, *non idcirco tamquam honesta habenda* sunt; imo ea procul dubio *illicita facit* etiam *negligentia rituum* ab Innocentio Papa III., et in ipso Capite »*Tametsi*« Tridentinae Synodi praescriptorum.

4. Notitiae circa parentum personas et matrimonii formam librorum parochialium adnotamentis idcirco inscribi mandantur, quia necessaria sunt ad effectus canonicos, qui prolem respiciunt ab haereticis coniugibus ortam.

Haec omnia a summo Pontifice rite probata, Eminentiae Tuae per me nuncianda erant; Tuasque manus humillime deosculatus venerationis meae sensa iterum testor ex animo.

Datum Romae, e Secretaria Status 31. Augusti 1897.

M. Card. *Rampolla* mp.

Emo ac Rmo Claudio Card. *Vaszary*
Archi-Episcopo Strigoniensi
Strigonium.

II.

1. Mit dieser authentischen Interpretation ist ausser Zweifel gesetzt, dass in Ungarn (samt Nebenländern) die von Akatholiken unter sich oder mit Katholiken geschlossenen formlosen (ohne die »forma Tridentina«) Ehen giltig sind.

Bezüglich der *Mischehen* in Ungarn ist diese Interpretation eine »*comprehensiva*«, da schon die Lambruschini-Instruktion, expressis verbis, eben von »*Mischehen*« redete; und bezüglich dieser Mischehen war eine Interpretation der Instruktion insoferne notwendig, weil in Ungarn, vielfach auch in kirchlichen Kreisen, (mit bewusst oder unbewusst intentionalistischer Auffassung solcher Eheschliessungen) eine irrige Auffassung herrschte, als wäre eine *ohne die »forma Tridentina«* geschlossene *Mischehe* in Ungarn *nur dann giltig*, wenn dieselbe *wenigstens vor dem akatholischen Seelsorger* geschlossen würde. Die Instruktion des Kardinals Lambruschini (30. April 1841) hat nämlich für Ungarn bezüglich der Mischehen die Verpflichtung der Beobachtung der »forma Tridentina« mit diesen Worten aufgehoben:

»Quod autem attinet ad connubiorum istorum *coram acatholico ministro, seu non servata Conc. Tridentini forma*, celebrationem, inspectis tam praeteritis, quam praesentibus locorum, de quibus sermo est, peculiaribus circumstantiis, erunt ab Episcopis et Parochis prudenter dissimulanda, et, quamvis illicita, pro validis habenda, nisi tamen canonicum aliunde officiat impedimentum seu in nuptiarum celebratione appositae fuerint conditiones substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes.«

2. Bezüglich der *rein akatholischen* Ehen ist die Interpretation vom 18. Aug. 1897 eine »*extensiva*«, weil die Instruktion nur von »*gemischten*« Ehen redet. Die Doktrin (Feije, Scherer) behauptete schon längst, dass dort, wo für die gemischten Ehen die »forma Tridentina« aufgehoben worden ist, dieselbe auch für die rein *akatholischen Ehen* nicht mehr bestehend zu betrachten sei. Diese Auffassung der Doktrin ist durch die oben angeführte Interpretation vollständig bestätiget, da es in derselben (im Punkte 2) heisst: »quum clandestinitatis impedimentum *tam pro haetericis*, quam inter *catholicum* ab Ecclesia *demptum fuerit.*«

Aus dem »*demptum fuerit*« (tempus perfectum) geht hervor, dass diese Interpretation eine »*extensiva*« nicht in dem Sinne ist, als würde nur laut Reskript vom 18. Aug. 1897 die Aufhebung der Klandestinität ausgebreitet sein auch auf die rein häretischen Ehen,

sondern in dem Sinne, dass diese Aufhebung, auch bezüglich der rein häretischen Ehen, bereits schon in der Instruktion Lambruschini's enthalten war, wenn auch nicht »expressis verbis«, so doch selbstverständlich.

3. Aus dem Reskripte (Punkt 1.) geht weiters hervor, dass die Kirche die *vor einem akatholischen Seelsorger im Geltungsgebiete der Benedictina (4. Nov. 1741) geschlossene Mischehe mehr verabscheuet, als die nur vor dem bürgerlichen Standesamte geschlossene Mischehe*, und zwar deshalb, weil zu der in dem Wesen der Mischehe liegenden »participatio in sacris acatholicis« *(communicatio activa)* und zugleich der »admissio acatholici ad cultum catholicum« *(communicatio passiva)* eine viel mehr tätige »*communicatio activa*« dadurch kommt, dass die kathol. Person vor dem akatholischen Seelsorger behufs akatholischer ritueller Eheschliessung erscheint, was eine viel eklatantere Begünstigung der Häresie (Constit. »Apost. Sedis« I. 1) ist, als der einfache Austausch des sakramentalen Ehekonsenses.

4. Auffallend ist es, dass das Reskript im 2. Punkte offen verfügt, es sollen das in diesem Reskripte ausgesprochene Prinzip die Anhänger der entgegengesetzten Meinung (hier sind, zwar mit »fideles« genannt, hauptsächlich die juristisch geschulten Kreise, gewiss auch Geistliche gemeint) zur ernsten Kenntnis nehmen, wie auch das gläubige Volk (»populum doceri«) belehrt werden soll, dass in Ungarn die nur bürgerlich geschlossenen Mischehen und rein akatholischen Ehen *darum* giltig sind, weil »*ex apostolica dispensatione*« das trennende Hindernis der Klandestinität aufgehoben worden ist. Der *Nachdruck* liegt auf den Worten: »*ex apostolica dispensatione*«, und nicht auf den Worten: »*valide contrahi*«. Das Reskript redet scheinbar von gänzlicher Aufhebung der Klandestinität, aber es ist selbstverständlich, dass solche klandestine Ehen *verboten* sind, nicht nur »propter haeresim« sondern »propter clandestinitatem«, mithin bleibt die Klandestinität auch für diese Ehen wenigstens als »impedimentum prohibens«.

5. In demselben Punkte (2.) des Reskriptes werden die nur bürgerlich geschlossenen Ehen »*matrimonia coram publico magistratu*« — genannt, somit *betrachtet das Reskript* in Ungarn und zweifelsohne im ganzen Geltungsgebiete der Benedictina, *die Zivilehe* weder als blosse bürgerliche Formalität noch als Konkubinat, sondern als *ungiltige, klandestine Ehe*, und somit kann gegen die Giltigkeit der von Akatholiken unter sich oder mit Katholiken geschlossenen Ehen vom intentionalistischen Gesichtspunkte keine »praesumtio iuris« vor-

gebracht werden, mithin auch nicht mit Berufung auf das Dekret Leo XIII. vom 17. Mart. 1879. (Acta S. S. vol. XIII. S. 126). Es müssten also stringente Beweise gebracht werden von demjenigen, welcher die Giltigkeit einer solchen Ehe wegen Mangel der maritalen Intention bestreiten wollte. (Siehe die bisherige Anschauung der Kanonisten bei: *Gasparri,* Tractatus canonicus de matrimonio II. Ausgabe 1900, I. Bd. Seite 513, wo der Auktor die Civilehen als schlechthin allen Schein der Ehe entbehrend betrachtet, auch im Geltungsgebiete der Benediktina —; *R. Scherer,* Handbuch des Kirchenrechts II. Bd. 1898, Seite 224, 350—1., wo dieser Auktor die Zivilehen als wegen Klandestinität *ungiltige Ehen* betrachtet, bei denen bei Wegfall der Klandestinität die maritale Gesinnung von Fall zu Fall klarzustellen ist.) Das Reskript vom 18. Aug. 1897 geht noch weiter als *Scherer,* weil es die Zivilehen schlechthin für »*matrimonia* coram publico magistratu«, also für Ehen (wenn auch etwa ungiltige) bezeichnet, und somit eine gesetzliche Vermutung bezüglich der maritalen Gesinnung aufstellt, und eben darum die von Akatholiken unter sich oder mit Katholiken geschlossenen blossen Zivilehen ohne weitere Beweise für giltig betrachtet und diese Tatsache in die Matrikel einzutragen befiehlt.

6. Die Parentese im 3. Punkte des Reskriptes (»quamvis absque venia vel quod etiam deterius esset, praeter iustas cautelas aut contra interpositas sponsiones ineantur«) ist so zu verstehen, dass es möglich ist, dass auch solche Mischehen rein bürgerlich geschlossen werden, für welche bereits eine päpstliche Dispens (in impedimento mixtae religionis) erlangt worden ist oder wenigstens ein Revers ausgestellt worden ist, oder auch Mischehen rein bürgerlich geschlossen werden in der Weise, dass die Eheleute vor der bürgerlichen Eheschliessung kraft ungarischen Gesetzes XXXII. vom Jahre 1894 eine *Vereinbarung* über die Erziehung *aller Kinder in der akatholischen Religion* geschlossen haben, auch trotzdem dass sie vorher schon einen Revers zu Gunsten der katholischen Religion ausgestellt oder auch vielleicht schon päpstliche Dispens erhalten haben.

7. Unter »negligentia rituum praescriptorum« (Punkt 3) sind das 3-malige Aufgebot der Ehe (Innocenz III. im IV. Lateran. Concil) und die rituelle Trauung nach dem am Orte der Eheschliessung üblichen kirchlichen Ritus zu verstehen, welche das Dekret »Tametsi« nebst der wesentlichen Form (»forma Tridentina«) verpflichtend vorschreibt.

Pécs, den 19. Oktober 1903.

---

2. Zur Reform des Kirchenrechts

schreibt Prof. Dr. Haring in Graz in der in Salzburg erscheinenden ‚Kath. Kirchenzeitung' (Nr. 6. 1904):

Die heutige Zeit steht im Zeichen der »Reform«. Reform der theologischen Studien, Reform des moraltheologischen Unterrichtes u. dgl. sind vielbehandelte Themata. Etwa seit Jahresfrist wird in wissenschaftlichen Blättern auch viel von der Reform des Kirchenrechts gesprochen. Da das Kirchenrecht eine praktische Disziplin ist, so dürfte eine kurze Übersicht über die Bestrebungen auf diesem Gebiete weitere Kreise interessieren.

So weit wir die Sache verfolgen konnten, eröffnete in dieser Angelegenheit den Reigen »ein katholischer Theologe« in der Literarischen Beilage der ‚Kölnischen Volkszeitung', Nr. 50, vom 11. Dezember 1902. Der Verfasser des Artikels verlangt vor allem »eine Darstellung des Kirchenrechts, die auf dem festen Fundamente der Kirche aufbauend, eine Rechtsordnung konstruiert, welche die Zeitverhältnisse berücksichtigt und nicht mehr Sätze aufstellt, die am meisten den Historiker interessieren.« Ansätze zu einer Besserung seien ja vorhanden, noch immer aber würde das geltende Recht nicht scharf genug betont. Noch immer würden Bücher geschrieben, die vor Jahrhunderten als ausgezeichnet hätten gelten können, heute aber nicht mehr am Platze wären. Beispielsweise verweist der Kritiker auf die Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat und auf die Behandlung des kirchlichen Strafrechtes in manchen Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts.

Gegen diese Ausführungen erschien in der Beilage der ‚Augsburger Postzeitung', Nr. 5, 25. Januar 1903, ein anonymer Artikel: »Reform des kanonischen Rechtes?« In ziemlich heftiger Polemik bestreitet der Verfasser die Rückständigkeit der kanonischen Literatur. Er weist hin auf die wissenschaftlichen Arbeiten eines R. v. Scherer, Hollweck u. a., auf das Archiv für katholisches Kirchenrecht und betont, dass die Kanonisten keineswegs Feinde einer gesunden Reform seien. Nur müssten die Vorschläge präzis sein. Die Gesetzeskodifikation sei keine leichte Sache, verlange Zeit und gründliche Kenntnisse.

Einen Monat später trat Professor Dr. Knecht-Bamberg auf den Plan. In einem Artikel in der Beilage der ‚Augsburger Postzeitung', vom 21. Februar 1903, Nr. 10: »Fiat justitia! Ein Wort zur Reform des kanonischen Rechtes« kommt er dem Theologen der ‚Kölnischen Volkszeitung' zu Hilfe. Professor Knecht verlangt bei

Darstellung des geltenden partikulären Kirchenrechts stete Rücksichtnahme auf die heimischen Verhältnisse, besonders auch Heranziehung des Staats- und interkonfessionellen Rechtes. Das latente, d. h. das zwar noch bestehende, aber unter dem Druck äusserer Verhältnisse heute nicht anwendbare Recht, soll beiseite gelassen werden, höchstens bei Prinzipienfragen Verwendung finden. An den kirchlichen Anstalten Roms könnte man übrigens mehr Zeit der Pflege des latenten Rechtes widmen. In gesetzgeberischer Hinsicht verlangt Professor Knecht besonders Reformen auf dem Gebiete des Eherechtes: Aufhebung oder Beschränkung einzelner Hindernisse, Vereinfachung des Dispenswesens durch Delegation der Pfarrer für gewisse Fälle, Abänderung der tridentinischen Eheschliessungsform, welche einen Sieg des legististischen Formalismus mit seinen bizarren Konsequenzen über den Geist des kirchlichen Rechtes darstelle. Die Kanonisten sollten durch Einzeln- oder Kollektiv-Vorlagen bei den vorgesetzten Behörden die vorgeschlagenen Änderungen betreiben.

Es war wohl zu erwarten, dass diese teilweise etwas »kräftigen« Worte des Bamberger Professors anderorts zum Widerspruch herausfordern würden. In der Tat erschien im Augustheft des ‚Pastor bonus' (Nr. 11, 1903) ein längerer Aufsatz aus der Feder J. Hartmanns (Pfahldorf bei Eichstätt): »Zur Reform des kanonischen Rechtes.« Hartmann meint, in Knechts Anschauungen »liege fast etwas wie eine latente Gefahr, sowohl für unser kirchliches und soziales Leben, als auch für die wissenschaftliche Behandlung unseres kanonischen Rechtes.« Die Vorschläge liefen vielfach nur auf eine äusserliche Harmonie zwischen Kirche und Staat hinaus; niemals dürfe die Kirche dem Geiste der Welt sich anpassen. Die verlangten »praktischen« Darstellungen beraubten das Kirchenrecht seines wissenschaftlichen Charakters und würden ein Geschlecht josefinischer Staatskirchenrechtler heranziehen.

Dem ruhigen Leser all dieser Artikel fällt eine gewisse Gereiztheit auf. Ebenso sieht er aber auch, dass verschiedene Fragen wenigstens teilweise mit einander verquickt sind: 1. Die Frage nach der *Behandlung des Kirchenrechts im akademischen Unterricht* und 2. Die Frage nach der *Abänderung einzelner kanonischer Bestimmungen.*

Genau genommen, hat der Kirchenrechtslehrer überhaupt nur das kirchliche, d. i. das von der kompetenten kirchlichen Behörde gesetzte Recht zu behandeln. Weil das Kirchenrecht aber eine praktische Disziplin ist, deren Kenntniss zur erfolgreichen Amtstätigkeit notwendig ist, so wird der Kanonist sein Hauptaugenmerk auf das

geltende Kirchenrecht richten, zum Zwecke der wissenschaftlichen Vertiefung und zur Förderung des Verständnisses immer aber auch das historische Recht heranziehen. Bei der Eigenart der kirchlichen Gesetzgebung, die Aufhebung mancher Bestimmungen der derogierenden Gewohnheit zu überlassen, kann es allerdings sehr leicht vorkommen, dass ein Autor etwas noch als bestehendes Gesetz ansieht, was der andere schon als aufgehoben betrachtet. Dazu kommt noch, dass manche Kirchengesetze wegen entgegenstehender staatlicher Vorschriften *faktisch* nicht zur Durchführung kommen können. (Latentes, nicht angewandtes Recht; F. Freisen, Lt. Rundschau 1902, Nr. 12, Sp. 379.)

Dieser Umstand hat aber auch zur Folge, dass der Kanonist, soll ein Unterricht eine Anweisung für das Leben gewähren, von der Darstellung dieser staatlichen Gesetze, mögen sie auch vom kirchlichen Standpunkte aus noch so verwerflich sein, nicht wird vollends absehen können. Aus praktischen Gründen ist also mit der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechtes die Darstellung der partikularrechtlichen, kirchenpolitischen Gesetzgebung zu verbinden. Bei Lösung dieses Problems können allerdings sehr leicht Fehler gemacht werden. Niemals darf die Vermischung eine derartige sein, dass das Ganze sich als das geltende partikuläre *Kirchen*recht eines Landes repräsentiert, vielmehr ist Kirchenrecht und kirchenpolitische Gesetzgebung strenge zu trennen und letztere insbesonders noch vom kanonischen Standpunkte aus zu beleuchten. Dadurch wird die Gefahr eines Staatskirchentums gemieden und doch eine Anleitung für die Praxis der Gegenwart gewährt.

Weit schwieriger gestaltet sich die Lösung der zweiten Frage: Abänderung einzelner kirchlicher Rechtsnormen. Selbstredend ist dies ausschliesslich Sache der zuständigen kirchlichen Organe; andere Faktoren können höchstens in konsultativer Weise dazu beitragen. Wenn von mancher Seite daraufbezügliche Anträge gestellt werden, so darf man sich nicht der Täuschung hingeben, dass durch deren Realisierung der Zwiespalt zwischen kirchlichem und weltlichem Rechte vollends beseitigt werden könne. Der Staat hat z. B. in der Ehegesetzgebung und im sogenannten interkonfessionellen Rechte bereits Bahnen betreten, auf welche ihm die Kirche aus dogmatischen Gründen nicht folgen kann. Ein Nachgeben von Seite der Kirche bedeutet also besten Falls nur Verminderung der Konflikte. Nichtsdestoweniger wäre es aber unpassend, alle derartige Anträge, selbst wenn sie innerhalb bescheidener Grenzen sich halten, ohneweiters als unbegründete Neuerungsversuche abzuweisen. Sonst müsste man den zahlreichen

Bischöfen Deutschlands, Österreichs, Frankreichs, Italiens, Belgiens, Amerikas, welche auf dem Vatikanum die weitgehendsten Postulate stellten, den gleichen Vorwurf machen (vergl. Lämmer, Zur Kodifikation des kan. Rechts 1899, S. 135—159). Ferner muss man bedenken, dass manch treffliche Vorschrift im Verlaufe der Zeit wegen geänderter Verhältnisse sich als vielleicht tatsächlich weniger praktisch, ja kaum durchführbar erweist. Nur einige Beispiele seien hiefür angeführt.

Die Zuständigkeit des Pfarrers zur Entgegennahme der ehelichen Konsenserklärung der Brautleute ist bekanntlich begründet im Domizil oder Quasidomizil eines der beiden Brautleute. Nun gehört aber zum Begriff des Quasidomizils tatsächliches Wohnen, verbunden mit der Absicht per maiorem anni partem ebendort zu verbleiben.[1])

Kennt nun auch das kanonische Recht gesetzliche Präsumptionen über das Vorhandensein der erforderlichen Wohnungsabsicht, so ist doch die Durchführung einer solchen Vorschrift im Zeitalter der Freizügigkeit, besonders in Grossstädten und Fabriksbezirken, manchmal mit beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Nichtsdestoweniger kann davon die Zuständigkeit des Pfarrers und damit auch die Giltigkeit der Ehe abhängen. Freilich, die Praxis nimmt es im Anschluss an die weltliche Gesetzgebung meist leichter. Eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit mit Rücksicht auf die modernen Verhältnisse wäre aber wünschenswert. Für die Vereinigten Staaten Nordamerikas gestand C. Inqu. 6. Mai 1886 zu, dass durch einen vierwöchentlichen Aufenthalt ein Quasidomizil begründet werde (Acta S. Sedis, XXVI, 382). — Wohl berechtigt ist ferner die Vorschrift des kanonischen Rechtes, dass fremde Brautleute vom Pfarrer ihres Geburtsortes und aller jener Orte, wo sie sich durch längere Zeit aufgehalten, sogenannte Ledigscheine (nicht zu verwechseln mit den mancherorts ebenso genannten Verkündscheinen) beibringen sollen. Die Durchführung dieser Bestimmung erweist sich heutzutage vielfach als moralisch unmöglich. So sieht denn die Praxis meist davon ab, allerdings nicht zum Vorteil der Sache, denn die Fälle sträflicher Bigamie mehren sich. Dem Übelstande wäre nur durch gesetzliche Realisierung eines Vorschlages zu steuern, den vor Jahren R. v. Scherer in seinem Handbuch des Kirchenrechts (II, 146, Anm. 9) gemacht hat: Ausgestaltung des

1) Was ist maior pars anni? Die Ansichten sind geteilt; die Cong. Inqu. erklärte im Anschluss an einen bestimmten Rechtsfall, dass bei tatsächlichem *sechsmonatlichen* Aufenthalt die Untersuchung über den animus manendi entfallen könne (Acta S. Sedis, XXXI, 404).



Geburtsbuches zu einem Grundbuch, in welchem auf amtliche Mitteilung hin sämtliche spätere Matrikularakte anzumerken sind. Aber auch auf anderen Rechtsgebieten äussert das moderne Verkehrsleben seine Folgen. Von jeher brachte das kanonische Recht in Disziplinarangelegenheiten — und darin zeigt sich eine grosse Weisheit — der partikulären Gesetzgebung Wohlwollen entgegen. Durch neue Kommunikationsmittel sind aber heute entlegene Provinzen einander nahegerückt. Der an sich begründete Partikularismus veranlasst unter diesen Umständen vielleicht sogar eine Geringschätzung des kirchlichen Gesetzes. So haben z. B. zwei aneinandergrenzende Diözesen eine verschieden begrenzte für den Empfang der Sakramente bestimmte österliche Zeit, verschiedene Fastenmandate. Dem Laien, der bald in dieser bald in jener Diözese sich aufhält, ist es manchmal schwer begreiflich zu machen, dass das, was hier erlaubt, dort schwer fehlerhaft sein soll. Ganz eigene Schwierigkeiten bietet die Einhaltung der Fastendisziplin auf weiteren Reisen. Die Dispensen der Heimatsdiözese (soweit sie nicht rein persönlicher Natur sind) können, weil sie an die Diözese gebunden sind, in der Fremde nicht benützt werden. Die etwaigen Dispensen der fremden Diözese, die der Fremde in derselben benutzen könnte, bleiben ihm, der beim heutigen Verkehr in einem Tag vielleicht 3—4 Diözesen passiert, meistens unbekannt. Ein Privatansuchen bei der bischöflichen Behörde ist unter diesen Umständen auch kaum denkbar, also wäre der Reisende an die allgemeine für die Gesamtkirche geltende Fastenordnung, welche beinahe ausnahmslos die partikuläre Heimat an Strenge übertreffen wird, gewiesen. Die Unannehmlichkeiten, welche daraus gerade für den Gewissenhaften erwachsen können, wurden schon öfters in Fachblättern hervorgehoben. Vgl. Kölner Pastoralblatt 1896 Nr. 1, Archiv für katholisches Kirchenrecht 1897 S. 185. Eine einheitliche auf grössere Ländergebiete sich erstreckende Fastenordnung für Reisende wäre also zur Behebung vieler Zweifel höchst angezeigt.

So werden immer und immer wiederum wegen Änderung äusserer Verhältnisse Wünsche selbst bezüglich der besten menschlichen Gesetzgebung auftauchen. Sache der zuständigen Organe ist es, zu erwägen, ob die Postulate begründet sind. Den Menschen eines nervösen Zeitalters mag der bedächtige Schritt der kirchlichen Gesetzgebung als viel zu langsam erscheinen. Gewiss, hier gibt es kein Hasten, kein Übereilen; man modifiziert, dispensiert, dissimuliert und erst, wenn das Gebilde für die Gegenwart sich als vollständig untauglich erwiesen hat, wird es zu Grabe getragen. Doch stets muss

man bedenken, dass gerade infolge seines konservativen Charakters, wie einst das römische, so auch das kanonische Recht zu jener feinen Durchbildung gelangt ist, die wir an demselben bewundern.

---

3. 30 Mark Geldstrafe bezw. sechs Tage Haft für eine Taufe in Braunschweig.

Das Braunschweiger Wochenblatt teilt folgende Braunschweiger Spezialität mit:

Am 20. September v. J. hat der katholische Pfarrer *Kanne* in Detfurth bei Hildesheim in der kleinen braunschweigischen Enklave Bodenburg ein sterbenskrankes Kind des katholischen Weichenstellers K. *getauft.* Da die Katholiken dieses braunschweigischen Ortes seit alters her als Pfarrkinder der auf preussischem Boden liegenden Pfarrei Detfurth angesehen wurden, auch daselbst eigene Kirchenbücher für den braunschweigischen Teil geführt werden, aus denen früher die braunschweigische Regierung selbst die Geburtslisten für die Militärstammrollen einforderte, so glaubte sich Pfarrer K. ohne weiteres zur Vornahme der Taufe berechtigt. Allein der protestantische Herr Pastor von Bodenburg war anderer Ansicht, und er hatte recht. Er erstattete bei der herzoglichen Staatsanwaltschaft Anzeige, dass der katholische Pfarrer K., ohne die braunschweigische Genehmigung zu besitzen, in Bodenburg katholische Familien besucht und sogar ein Kind getauft habe! Und das herzogliche Amtsgericht Gandersheim hat nun zur Sühne der begangenen Freveltat über den beschuldigten Pfarrer *eine Geldstrafe von 30 Mk.* bezw. sechs Tage Haft verhängt! So geschehen in dem deutschen Bundesstaate Braunschweig, auf Grund des Gesetzes vom 29. Dezember *1902*, das eine zeitgemässe, den modernen Anschauungen über Gewissensfreiheit und Parität entsprechende Änderung des alten Katholikengesetzes darstellen soll!

---

4. Korrektur der Reihenfolge der Päpste.

Bekanntlich zählte man bisher von Petrus bis Leo XIII. 263 Päpste, so dass darnach Pius X. der 264. wäre. In der soeben für das Jahr 1904 offiziell erschienenen »La Gerarchia Cattolica« werden nur mehr 257 aufgeführt, so dass darnach Pius X. der 258. Papst ist. Es wurden nämlich 8 sich bisher in der Reihenfolge der Päpste befindenden Namen ausgelassen, dafür aber einige andere neu eingeschoben. So wurden z. B. in der Gesamtreihenfolge der 5.,

38., 122., 138., 141., 143., 145. und 159 Papst gestrichen. Dafür erscheint Benedikt IX. dreimal in der neuen Liste und zwar als der 146., 148., und 151. Papst und nach seinem ersten Pontifikat von 1032—1044 wird Sylvester III. eingeschoben. Die gestrichenen Päpste sind Sankt Anaclet (100 bis 112), Sankt Felix (regierte während des Exils seines Vorgängers Liberius um 530), Christophorus (903—903), Bonifaz VII. (985—?), Johann XVI. (996, starb vor seiner Konsekration), Johann XVII. (996) und Benedikt X. (1058 bis 1059). Neueingeschoben wurde Leo VIII. als 132. Papst mit einer Regierungszeit von 963—965. Neu ist ferner, dass die Avignoner Päpste Klemens VII., Benedikt XIII., Klemens VIII. und Benedikt XIV., sowie die Pisaner Päpste Alexander V. und Johann XXIII. ohne Nummern und ausserhalb der allgemeinen Reihenfolge zwischen dem 206. und 207. Papste angeführt werden. Papst Donus II. (973) wurde gestrichen, weil er nach den neuesten Forschungen nicht existiert hat, sondern infolge eines Schreibfehlers des damaligen Abschreibers man aus dem Worte »dominus« (domus) den Namen »Donus« herauszulesen glaubte. Die Veränderungen sind auf Grund der historisch-kritischen Forschungen katholischer Gelehrten, besonders des P. Ehrle S. J., gemacht worden. — Aber auch noch viele andere Erscheinungen weist das Handbuch auf, welche namentlich die Listen der dem päpstlichen Hofstaat angehörigen Personen betreffen, der ausserordentlich zahlreich unter Leo XIII. war. Die Zahl seiner weltlichen Geheimen Kämmerer belief sich auf fast 400, diejenige der Ehrenkämmerer auf 50. Jetzt gibt es nur im ganzen 224 weltliche Kammerherren. Unter Leo XIII. gab es im päpstlichen Hofstaat 763 Geheimkämmerer, 431 Ehrenkämmerer, 215 solche extra urbem, 87 geheime Ehrenkapläne und 96 solche extra urbem, 41 geh. Ehrenkapläne und endlich 14 solche extra urbem. Bekanntlich müssen die geistlichen und weltlichen Kämmerer ihre Würde nach dem Tode des Papstes, von welchem sie dieselbe erhalten hatten, erneuern lassen. Zur Prüfung ist hierfür von Pius X. eine eigene Kommission eingesetzt worden. Siehe übrigens dazu noch die unten von Dr. Hilling besprochene »La Gerarchia Cattolica«.

---

5. Reformen im päpstlichen Verwaltungswesen der Kirche.

Pius X. wird in nächster Zeit verschiedene einschneidende Reformen in dem Verwaltungswesen der römischen Behörden vornehmen. Der Köln. Volkszeitung wird darüber aus Rom unterm 31. Jan. curr.

geschrieben: »Im Einverständnis mit dem Kardinalpräfekten der einzelnen Kongregationen hat sich der Papst von jedem Ressort eine genaue Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Zahlungen der Gehälter u. s. w. ausfertigen lassen. Dabei stellte es sich heraus, dass das eigentliche Fixum der Beamten ein verhältnismässig geringes ist, während die wirkliche Ziffer ihrer monatlichen Einnahme durch den für sie abfallenden Prozentsatz der Taxenzahlungen u. s. w. nicht im Verhältnis zu den Leistungen steht. Hauptsächlich trat dieser Übelstand bei der Kongregation der Breven zutage. Hier bezicht der Kardinalpräfekt ein Jahresgehalt von 35 000 Lire und hat somit zuzüglich des sogen. piatto cardinalizio und sonstiger Nebeneinnahmen ein Einkommen von 70 000 Lire. Sein Substitut bezieht 1500 Lire monatlich, sowie als Kanonikus von St. Peter und aus anderen Pfründen im ganzen ungefähr 30 000 Lire jährlich. Der gewöhnlichste Schreiber, nicht etwa der Minutant, der die Schriftstücke selbst verfasst, steht sich auf 700 Lire monatlich. Der Papst hat nun mit einem Federstrich der Sache ein Ende gemacht, indem er das Gehalt des Kardinalpräfekten auf 2000 Lire, das des Substituten auf 1000 Lire monatlich beschränkt. Sämtliche Beamten erhalten ein Drittel mehr als ihr gewöhnliches Salair bisher betrug, dafür aber keinerlei Gratifikation u. s. w. Von alters her hatte sich in der Brevenkongregationsverwaltung ein Fonds angehäuft, der für Pensionszahlungen an ältere Beamte oder an die Witwen früherer Angestellte diente. Es sollen nun Klagen an den Heiligen Stuhl gelangt sein, wonach hier und da Witwen und Waisen Ansprüche an diese Kasse geltend zu machen haben, die nicht immer ihre volle Befriedigung gefunden haben sollen. Um derartiges Gerede in Zukunft zu vermeiden, und um jedem nach Möglichkeit gerecht zu werden, hat der Papst die Verwaltung dieser Pensionskasse im Betrage von ungefähr $1^1/_2$ Millionen Frcs. selbst übernommen. Nach einer weiteren Verfügung muss jeder päpstliche Verwaltungsbeamte die Bureaustunden von morgens 10 bis mittags 1 Uhr innehalten, da es früher häufig vorkam, dass die Angestellten ihre Arbeiten zu Hause erledigten, und anstatt in den Vatikan zu gehen, sich einer Nebenbeschäftigung hingaben. Weitere einschneidende Reformen in anderen Kongregationen werden bald folgen.« Wir hoffen dieselben bereits im nächsten Archivhefte mitteilen zu können.

V. Literatur.

A. Rezensionen.

1. *J. Haller, Papsttum und Kirchenreform.* 4 Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. Bd. I. Berlin, Weidmann, 1903. 8°. XX, 556 S.

Das vorliegende Werk hat uns wieder einmal deutlich gezeigt, dass die Papstgeschichte des späteren Mittelalters in ganz wichtigen Erscheinungen bis heute noch unerforscht und unbehandelt geblieben ist. Was Lamprecht in der Profangeschichte eingeführt hat, die Wirtschaftsgeschichte, das vermissen wir noch immer in der Geschichte des Papsttums. Aber auch die eigentlich politische Seite dieser Geschichte weist selbst in den besten Darstellungen nicht unerhebliche Lücken auf: die Beziehungen der Päpste zu Staatengebilden, die nur in nebensächlicher Weise in die grosse Politik eingegriffen haben, sind nur allzu wenig bekannt und gewürdigt. So kommt es, dass das Urteil, das der Historiker heute über die Wirksamkeit des Papsttums beim Ausgang des Mittelalters fällt, nur eine sehr relative Giltigkeit beanspruchen kann. Einmal ist es unvollständig und dann bedarf es, wie gerade Haller uns jetzt gezeigt hat, nicht unerheblicher Korrekturen, da die harten Striche, die aus der nur einseitigen Betrachtung des Bildes sich ergeben, oft genug ausgeglichen und gemildert werden durch dessen allseitige Erfassung. Zwar lässt sich nicht verkennen, dass die hier noch ausstehenden Wünsche gerade in neuester Zeit allmählich sich zu verwirklichen beginnen. Die Eröffnung des Vatikanischen Geheimarchivs hat hiefür die erste Vorbedingung geschaffen; die Publikation der Registerbücher des 13. und 14. Jhh., welche die Franzosen in die Hand genommen haben, sowie der Kammerrechnungen des 14. Jhh., welche die Görres-Gesellschaft bearbeiten liess, wird auf nicht wenig Punkten die Papstgeschichte zu ergänzen vermögen. Wenn es auch richtig bleibt, was Haller im Vorwort betont, dass die historischen Institute der einzelnen Länder den Dank für die unvergleichliche Gastfreundschaft im Vatikan dadurch abstatten, dass sie sich fast durchweg auf die Materialien zur eigenen Landesgeschichte stürzten, so hat doch durch die zwei genannten Publikationen auch die *allgemeine* Papstgeschichte eine weitgehende Bereicherung erfahren bezw.

noch zu erwarten. In Hallers bedeutsamem Werke haben wir eine *erstmalige Verwendung der finanzgeschichtlichen Resultate* von prinzipiellerem Gesichtspunkte aus vor uns. Was er uns in seinem ersten Bande bietet, sieht nahezu einer Ehrenrettung des Papsttums gleich; es ist der Vorschlag zu einer gerechteren Beurteilung der Avignonischen Päpste, über die man bislang kurzerhand den Stab zu brechen pflegte.

Haller hat seine Kompetenz, gerade über diese Periode ein beachtenswertes Wort sprechen zu können, längst erbracht. Er ist der beste Kenner der Zeitverhältnisse des Basler Konzils; seine mehrjährige Wirksamkeit am Preuss. Histor. Iustitut in Rom hat ihm die solide Vertrautheit mit all den Fragen finanzgeschichtlichen Charakters, von der er auf jeder Seite seines Werkes Proben ablegt, gegeben. Dass aber der gefürchtete Kritiker, dessen Urteil oft von fast allzu herber Schärfe war, über die verworrensten und kitzeligsten Phasen der Papstgeschichte uns Seiten von so wohltuender Objektivität, von so massvollem Urteil und von so gründlichem Verständnis für die reingeschichtlichen Probleme sowohl wie für solche kanonistischen und ausgesprochen theologischen Charakters, ja von geradezu apologetischem Tenor (man vgl. nur die Stellungnahme gegen Döllinger S. 19, Anm. 3, S. 38, Anm. 1, S. 40, Anm. 1 u. öfters; die Rechtfertigung des Verhaltens mancher Päpste, besonders Benedikts XIII., vgl. bes. S. 525 ff.) schreiben würde, dessen konnte man von vornherein nicht gewärtig sein, wohl aber, dass er in wesentlichen Punkten unsere Kenntnisse über diese Epoche vertiefen und ergänzen werde. Die ganze Darstellung baut sich auf reichster und ausgedehntester Literaturkenntnis sowie auf wertvollen archivalischen Forschungsresultaten auf; die Argumentation ist von solch logischer Folgerichtigkeit und zugleich mit solch ausgebreitetem Beweisapparat geführt, dass eine auch nur teilweise Ablehnung nicht gut denkbar ist.

Der Verfasser ist vom Konzil von Basel ausgegangen. Die Reformideen, die hier greifbare Gestalt angenommen haben, sucht er in ihrer Entwickelung nach rückwärts zu verfolgen über das Konstanzer Konzil hinaus. Das hier verfochtene Reformprogramm trat ihm bald wieder entgegen in den »Freiheiten der gallikanischen Kirche« (1407/08) und deren Urbild konnte er noch weiter nach rückwärts in der englischen Kirche aufweisen. Um die Voraussetzungen für ihre Entstehung und Annahme in beiden Ländern kennen zu lernen, sah er sich zu einer eingehenden Behandlung der päpstlichen Verwaltung, des Ancien Régime der Kirche genötigt. Es

bietet das ein meisterhaftes Einleitungskapitel, das, wenn es auch keine neuen Resultate von grösserer Bedeutung vermitteln will, uns doch eine glänzende, tiefgehende Orientierung über die Finanz- und Verwaltungsgeschichte der Päpste gibt. Neu und hochbedeutsam dagegen ist das Fazit, zu dem Haller im 2. und letzten Kapitel dieses I. Bandes kommt; die Ableitung der als Reaktion gegen die allzu zentralistische päpstliche Verwaltung entstandenen »gallikanischen Freiheiten« von entsprechender englischer Praxis. Mit dem Einfluss dieser antipäpstlichen Grundsätze auf die Verhandlungen der Reformkonzilien in Konstanz und Basel wird uns der II. noch ausstehende Band bekannt zu machen haben.

Die Frage einer Reformnotwendigkeit ist in der Kirche akut seit dem 13. Jhh. Schlimmere Ausfälle gegen das oberste Haupt der Kirche als die gegen Bonifaz VIII. sind auch in späterer Zeit nicht gemacht worden, wohl aber ändert sich der Grund dieser Ausfälle im Laufe der Zeit ganz wesentlich. Der Ton, auf den sie gestimmt sind, bleibt sich gleich, die Richtung aber wechselt. Die Fraticelli und andere Gegner der Päpste finden deren weltliche Tendenzen anstössig; sie wollen ihr *Verhältnis zur Welt* reformieren; die Reformer des 15. Jhh. aber verlangen eine Revision des *Verhältnisses des Papstes zur Kirche* selbst. Dort ist es noch mehr eine aszetisch-religiöse, hier eine ausgesprochene Verfassungsfrage. Und doch ist festzuhalten, dass die Avignon'sche Zeit, die plötzlich den Grund der Unzufriedenheit auf einen anderen Boden verlegt hat, etwas prinzipiell Neues nicht aufgebracht hat. Sie hat lediglich die *plenitudo potestatis des Papstes* aus dem *Stadium der Theorie*, in dem sie sich schon längst befand, *in die Praxis übergeführt* und *konsequent überall zur Anwendung* gebracht; Bischöfe und Prälaten, die bisher zum Papste noch in der Art von Lehensleuten standen, werden jetzt seine Beamten. Diese Plenipotentia greift im Laufe des 13. Jhh. vom Gebiet der Gerichtsbarkeit über auf das der unbeschränkten Gesetzgebung und Besteuerung; unter Bonifaz VIII. ist im allgemeinen diese Phase abgeschlossen; sie umschliesst weiterhin noch das Besetzungsrecht, besonders von Innocenz IV. an, erst in Form von Expektanzen; dann erst bestimmt der Papst unmittelbar als eigentlicher Herr über sämtliche Benefizien, über die er nach einem Erlass Clemens IV. vom J. 1265 unbeschränktes Verfügungsrecht besitzt. Eine Ausnahmemassregel, die als Provision bei strittiger Wahl oder ungünstigen politischen Verhältnissen in Anwendung kam, hat sich unter Bonifaz VIII. zur Regel umzugestalten gewusst, die eine unversiegbare Einnahmequelle durch die mit der direkten

Ernennung verbundenen Servitia (erstmals nachweisbar 1248, nach Kirsch erst nach 1252) ist. (S. 28 ff.) Bei dem nur mangelhaft bis jetzt vorliegenden Urkundenmaterial lässt sich in keiner Weise klar überschauen, in welcher Weise diese theoretische Vollmacht in Wirklichkeit ausgeübt worden ist. Aber bei alledem liegt, wie Haller mit Recht betont, hier nicht eine Serie von Anmassungsakten vor, sondern die plenitudo potestatis ist ein unbestrittener Glaube, zu dem sich selbst heftige Gegner der Kurie wie Dante und Grosseteste bekennen. »Die ganze Papstgeschichte des Mittelalters ist ein unverständliches Phänomen, wenn man nicht im Auge behält, dass die Päpste, auch wo sie sich die weitgehendsten, vor dem Forum historischer Kritik anfechtbarsten Rechte beilegten, doch nur das aussprachen, was zum mindesten ein grosser Teil ihrer Zeitgenossen schon glaubte« (S. 40). Am bezeichnendsten ist in dieser Hinsicht die Klage eines englischen Geistlichen zur Zeit des Konzils von Vienne, der Christus in seiner Not bittet, entweder den Papst zu beseitigen, oder die übermässig angemasste Gewalt zu mindern; ob der Papst so willkürlich verfahren dürfe, wolle er nicht untersuchen, denn das wäre Sakrileg. Clemens V., Dantes »pastor senza legge« mag durch seine jahrmarktähnliche Ausbeutung dieser Rechte, wodurch er bei seinem Tode ein ungeheueres Vermögen seiner Familie hinterlassen konnte, diese Erbitterung besonders genährt haben. Zwei seiner Neuerungen wurden für die Folgezeit besonders wichtig, 1. *Ausdehnung der Reservation* auf alle in der Kurie vakant gewordene Bistümer, Priorate und Abteien, 2. *Einführung von Annaten*, die ursprünglich blos lokale Bedeutung hatten, seit 1306 aber von allen vakanten Bistümer und Pfründen, zunächst nur auf eine bestimmte Zeit, seit Johann XXII. aber dauernd erhoben wurden (S. 49 ff.). Das Konzil von Vienne, wenn auch als Reformkonzil berufen, hat an diesem Zustand nichts geändert; der Antrag, die Steuerfrage in der Weise zu regeln, dass eine allgemeine, bestimmt fixierte Steuer von allen Pfründen erhoben werden sollte, wurde abgelehnt und die sehr freimütigen Gedenkschriften des Bischofs Lemaire, besonders aber des jüngeren Durandus von Mende[1]) weiter nicht berücksichtigt, nur dass der letztere dafür, wie jetzt bekannt wird, unter Johann XXII, den Prozess gemacht bekam. Aber auch der noch viel radikalere, ja geradezu revolutionäre Vorstoss des Marsilius Ficinus, der die

1) Wenn *Haller* meint (S. 60), die Reformschrift *Durands*, »De modo concilii generalis celebrandi« verdiene eher die Aufschrift »De reformatione ecclesiae in capite et in membris«, so sei bemerkt, dass eine Kopie des 15. Jhh. in der Barberiniana in Rom (XXVI, 24) wirklich derart betitelt ist.



ganze Regierungsgewalt des Papstes auch in spiritualibus durch die Volkssouveränetät ersetzt wissen will, sowie der weniger doktrinäre, dafür mehr opportunistische Ockhams, der den Primat zeitlich wie örtlich möglichst einschränken wollte, hatten keine tieferere Erschütterung der allgemeinen Volksauffassung herbeizuführen vermocht, sondern nur den höheren Klerus ganz auf die päpstliche Seite geführt. Und gerade dieser gelehrten, sowie der populären, von den Fraticelli ausgehenden Opposition gegenüber, die sich mit der politischen Ludwigs des Bayern vereinigte, erfolgte jetzt die höchste Zuspitzung der Idee der päpstlichen Gewalt durch die beiden Hofapologeten Johanns XXII., Pelayo und Agostino Trionfo[1]) (S. 82 ff.). Dieser rücksichtslose, selbstherrliche Kirchenfürst setzt diese Theorie nach Tunlichkeit in die Wirklichkeit um; sein Regiment ist die Zeit der »Extravagantes«; denn er regiert supra legem; erweitert formell und doch nur in konsequenter Durchführung der bisherigen allgemeinen Anschauung die seitherigen Rechte des Papstes, besonders hinsichtlich des Steuerwesens und der Stellenbesetzung; durch Ausdehnung des Begriffs »Vakanz in curia« mehrt er ins Ungemessene die Provisionen, durch Einschränkung der Dispensen von Pfründenkumulation die Reservationen. Durch Reform der Kanzleitaxen machte er nachweislich als erster Papst die Verleihung von Stellen und Gnaden zu einer Geldquelle (S. 104) und drückt so seinem ganzen Regiment den Stempel des *Fiskalismus* auf. Aber bei all diesen nur aufs materielle gerichteten Massnahmen leiten ihn doch *hohe politische Intentionen;* vor allem erstrebt er Rückkehr nach Rom und vielleicht die Herrschaft über Italien (108 ff.); sucht er doch später durch unbeschränkte Durchführung des Reservationsrechtes in Italien ihm ergebene Persönlichkeiten an einflussreiche kirchliche Posten zu stellen und durch sie den verlorenen politischen Einfluss wieder zu gewinnen. Auch schliesst er sich eng an die Regierungen Englands und Frankreichs an und erhält sie dafür, dass durch die Reservationen der Klerus dem Zwang und der Ausbeutungssucht des Staates entzogen wurde, bei guter Laune, indem er Günstlinge des Hofes, allerdings durchaus nicht die unfähigsten, auf Bischofsstühle setzt und einen Teil der Steuern in die Staatskasse fliessen lässt. Damit ist die zweite Signatur dieser Politik genannt, das *Staatskirchentum;* es entfremdet den Klerus dem rechtmässigen Oberhaupt

1) *Trionfos* Ausführung über den status perfectior quocunque particulari pastore, in dem der Papst sich befindet, sind allerdings nicht weniger wie »originell« (S. 83 Anm. 2); derartige Anschauungen über die Grundfrage der Ascetik gehören zum Gemeingut der Scholastiker.

(121 ff.) und bringt das Regime von dem Augenblick an in Gefahr, da Papst und Staat sich entzweien. Unter Johanns Nachfolger greifen Fiskalismus und Zentralisation weiter um sich. Sind schon unter Johann XXII. hin und wieder die fructus medii eingezogen worden, so wird das unter Benedikt XII. stehende Regel, und seit 1350 werden auch die Prokurationen, die dem Bischof oder dem Archidiakon zukommenden Visitationsgelder, eingezogen, nachdem ursprünglich wahrscheinlich nur ein Teil nach Rom abgegeben werden musste für die Erlaubnis, sich bei der Visitation vertreten zu lassen.

In der Praxis funktionierte nun allerdings dieser centralistische Verwaltungsapparat durchaus nicht mit der Vollkommenheit, mit der er in den Verordnungen ausgebaut ist. Durch ihn hatten die 3 ersten avignonischen Päpste jeweils 1 Mill. Gulden Ersparnisse hinterlassen können, während der Haushalt unter Clemens V. etwa 100000 Gulden jährlich, um die Mitte des 14. Jhh. 180000 Gulden betrug. Von letzterem Zeitpunkt an gehen die Finanzen infolge der Verschwendung Clemens VI. und der notwendig gewordenen Unterstützung Frankreichs gegen England abwärts, so dass Gregor XI. beim König von Navarra und beim Herzog von Anjou grössere Anleihen machen muss (S. 133). Mehr aber wird der Kirchenschatz beeinträchtigt dadurch, dass die päpstl. Steuern gar nicht oder nur unregelmässig eingehen oder anderwärts beschnitten werden. Der Kreuzzugszehnte, den das Konzil von Vienne ausgeschrieben, wird in Deutschland und Ungarn einfach verweigert, vom Türkenzehnten ist 1342 nicht mal der 6. Teil erhoben; mit den Annaten stand es nicht besser. Dazu kam, dass Könige und Fürstlichkeiten, ja selbst Bischöfe den päpstlichen Kollektoren einfach grössere Geldsummen wegnahmen; besonders die Kreuzzugsgelder wurden in solcher Weise beschnitten; mit ihnen hat Frankreich eigentlich den 100jährigen Krieg geführt. Unter Urban V. erscheint auf solche Weise der König von Frankreich gegenüber der päpstl. Kasse als Schuldner von 562000 Gulden, 101958 Livres und 7500 Ecus. Trotz solcher schweren Unregelmässigkeiten konnte die Kurie doch immer noch als grösste Finanzmacht, gefestigt gegen die schlimmsten Katastrophen, erscheinen und das moralische Übergewicht war infolge der Exspektanzen, durch die man einen grossen Anhang sich sicherte, womöglich noch grösser. Gewiss waren die Servitien und Lasten in ganz einseitiger und nicht der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Stifte und Klöster entsprechender Weise verteilt, aber die Kurie bewies für gewöhnlich weitgehende Nachsicht, stundete auf lange hinaus oder setzte die Taxe ganz herab. In normalen Fällen musste

aber der Steuerbetrag voraus bezahlt werden. Da nun je nach der Häufigkeit, mit der eine Pfründe erledigt wurde, die einzelne Kirche oft sehr schwer belastet werden konnte und der neue Pfründeninhaber infolge Heimfalls der fructus medii erst an den König, später an den Papst, eine leere Kasse vorfand, wenn er sich einer grossen Zahl von Verpflichtungen gegenüber sah, so blieb ihm kein anderes Mittel, wie eine Schuld aufzunehmen, ein Mittel, zu dem er gewöhnlich schon in der Ernennungsurkunde die Erlaubnis erhielt, das aber der unmittelbare Schritt zur *unheilbaren Überschuldung auch der reichsten Kirchen* im 14. und 15. Jhh. ist. (S. 145 ff.). Gegen die Missstände, die sich aus diesem zentralistischen System ergaben, suchten eine Anzahl Päpste hintereinander, bes. Urban V., Vorkehrungen zu treffen, allerdings ohne Erfolg; viel radikaler war schon das Reformprogramm, das die 2 anonymen Flugschriften Squalores curiae Romanae und Speculum aureum de titulis beneficiorum aufstellten, zweier direkt unter dem Eindruck der Misswirtschaft Bonifaz IX. gemachter Forderungen nach Reform. Gewiss wird man sich mit Haller hüten müssen, absolute die Machtansprüche des Papstes als Missbräuche zu bezeichnen, solange wir nicht vorurteilsfreier über den Gebrauch unterrichtet sind, den die Päpste davon machten. Aber auch mit dieser Reserve wird man das hier in die Praxis übergeführte Regierungssystem der Kurie von schweren Unzuträglichkeiten nicht freisprechen können. Als ausgesprochenes *Zentralisationsprinzip* erstreckte es sich ins Einzelne und Kleinliche und wurde damit wirkungslos; bei der durch Rom erfolgenden Stellenbesetzung war es unmöglich, die Kandidaten immer genügend zu prüfen; unter der Hypertrophie des Hauptes waren die Funktionen der andern regulären Organe suspendiert. So dürfen wir mit den Squalores Curiae als Missstände, die aus dieser Zentralisation sich ergeben, festhalten: die *Unmöglichkeit ihrer Durchführung;* die *Verwirrung der Rechtsverhältnisse* und *ständiger Rechtszwiespalt; Ansammlungen vielfach Unfähiger an der Kurie;* die Union der *geistlichen Jurisdiktion mit dem Fiskalismus* bezw. das *Aufgehen der Kirche in reiner Wirtschaftsgeschichte.* (S. 163 ff.). Dass bei solcher Sachlage eine Reformbewegung berechtigt war, wird niemand bestreiten wollen; sie zeitigte zunächst allerdings sehr radikale Forderungen, ausser den Squalores und dem Speculum aureum die noch schärfere Schrift De modis uniendi ac reformandi ecclesiam, als deren Verfasser man neuerdings meist Dietrich v. Niem anspricht. Das *Reformprogramm*, das hier entwickelt wird, ist aber nichts anderes als der *Niederschlag der Gallikanischen Freiheiten*, weist also auf Paris als seine Quelle hin.

Die Entstehungsgeschichte dieser »*Gallikanischen Freiheiten*«, die uns Haller im 2. Kapitel des vorliegenden Bandes gibt (S. 199 ff.), ist im höchsten Grade bemerkenswert. Diese »Freiheiten« bilden die Antwort des französischen Volkes auf den Versuch Benedikts XIII. hin, vom französischen König sich unabhängig zu machen. Da der Klerus seinem Oberhaupte längst sich entfremdet hatte, so fehlte diesem alsbald für dieses kühne Streben nach Selbständigkeit jede Stütze; dafür bearbeitete in jahrelangem Intriguenspiel mit geradezu leidenschaftlichem Eifer das damalige Orakel Frankreichs, die Universität Paris, alle Schichten der Bevölkerung bis hinauf zum König, dem Papste die Obedienz zu kündigen. *Die Ordonanzen vom 18. Fbr. 1407*, publiziert am 15. Mai 1408, mit der Erklärung der »*Gallikanischen Freiheiten*« vollziehen diesen Bruch, nach aussen scheinbar, um das Unionswerk zu fördern. Und doch geschah das, wie Haller überzeugend gegen *Valois* dartut, nur aus purer politischer Eigensucht, deren letzte Ziele allerdings in Konstanz kläglich gescheitert sind. Der Klerus aber machte diesen Schritt seiner Regierung ganz aus eigener Überzeugung und aus freiem Willen mit, nicht etwa gewaltsam dazu genötigt. Das Wohl der Kirche, auf das sich die Universität und ihre Wortführer beriefen, war nichts anderes als »die Ehre, die Ehre des Königs, des französischen Klerus und Volkes und der Universität«. Diese Ehre gebot ihnen, auch dom römischen Papste den Rücken zu kehren, da von ihm noch weniger wie vom Avignon'schen die Wahrung dieser Privatinteressen zu erwarten war. »In unehrlichster Weise kehren diese Leute«, denen sich freilich Männer wie Gerson, d'Ailli, Nicolaus v. Clemanges bei diesem ganzen hässlichen Spiel ferngehalten haben, »die Sorge für kirchliche Reform heraus und stellten Peter von Luna als abgefeimten Heuchler hin« (S. 329), während sie selbst am wenigsten an Reform denken. Die auf diese Weise entstandenen »Freiheiten« repräsentieren eine Art Landeskirchenrecht für die Zeit der Neutralität, einen Ersatz für die päpstliche Autorität, nicht etwa blos auf dem Gebiete der äusseren Regierung und Verwaltung der Einkünfte, sondern auch auf dem der Jurisdiktion und der Sündenvergebung (S. 304 ff.). Da dieses kirchenpolitische Rechtsstatut etwas völlig Neues, Revolutionäres, der direkte Gegensatz zu der kurz zuvor noch unangetasteten allgemeinen Auffassung ist, so frägt sich, wie ist Frankreich, näherhin die Pariser Universität, zu dieser plötzlichen Negierung des päpstlichen Primates, wie sie auch offen theoretisch von Conrad von Gelnhausen u. a. vertreten wurde, gekommen? Ockham, dieser merkwürdige Theologe, dessen Schatten weithin über kirchl. Lehre

und Leben des ausgehenden Mittelalters sich legt, mit der Skepsis als Signatur seines Systems, und mit der Opportunität in der Praxis, könnte die Fährte gewiesen haben, mehr aber wird das *Vorgehen Englands* selbst, worauf wiederholt direkt Bezug genommen wird, das Vorbild für Frankreich geworden sein. *In England* war erstmals im Parlament von Carlisle *die nationalkirchliche Idee* in greifbare Fassung gebracht worden (1307). Das katholische Recht, wonach der Papst oberster Herr aller Kirchen und ihres Besitzes ist, war hier dem englischen Rechtsgrundsatz, der allen kirchlichen Besitz als Obereigentum des Patrons, des Königs betrachtet, unterlegen; gegenüber der wachsenden Zentralisation in der Kirche hatte sich der Staat durch den hohen und niederen Adel und die Bürgerschaft, unter anscheinender Neutralität der Krone, eine nationale Kirche und zwar um nationaler Interessen willen zu wahren gesucht. Meines Erachtens lässt sich hier ein Nachwirken der *Eigenkirchenidee*, wenn diese Theorie überhaupt ihre Giltigkeit behauptet, nicht blos schüchtern annehmen (S. 392), sondern mit aller Bestimmtheit feststellen. Der praktische politische Sinn des Angelsachsen hat aus diesem Recht seiner Vergangenheit für seine Kirchenpolitik einen Vorteil zu ziehen gewusst. Auch der Franzose kann bei dem Versuch, dieses Nationalkirchentum in Form der »gallikanischen Freiheiten« auf französischen Boden zu verpflanzen, seine nationale Eigenart nicht verleugnen. Vor allem verfährt er recht unüberlegt und blind bei dieser Übernahme, ohne genügende Rücksicht auf den ganz anders gestalteten französischen Rechtsboden; und dann hat er die *englische Praxis* als *Doktrin* auf Flaschen zu ziehen gesucht und daraus den eigentlichen *Gallikanismus*, eine *geistige Bewegung*, erzielt. Geschichtlich blieben die »Freiheiten« zunächst ziemlich wirkungslos, da das Oberhaupt von Frankreich nicht imstande war, ihnen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Nur durch ihr späteres Wiederaufleben sind sie von höchster Bedeutung für die französische Kirche geworden.

Der Zusammenhang, den Haller hier zwischen der zentrifugalen Strömung in der englischen und französischen Kirche erstmals festgestellt hat, darf wohl als erwiesen betrachtet werden, wenn man auch noch immer etwas besser die Fäden klar gelegt sähe. Darf man übrigens der nationalkirchlichen englischen Idee, den »gallikanischen Freiheiten« für das eigentliche Mittelalter allzu grosse Bedeutung beilegen? Sind es nicht lediglich Theorien geblieben, die in der Praxis 100 und 100 Ausnahmen erfahren haben, ähnlich wie die allzu straffe Fixierung der päpstlichen Zentralisation

lediglich auf dem Papiere stehen blieb, sich in der Praxis nicht verwirklichen liess? Sind beiderseits diese extremen Rechtsstipulationen nicht eigentlich als Schreckschüsse anzusehen, die den jeweiligen Gegner in seinen Ansprüchen etwas mässigen sollten? Haller deutet das wiederholt an und hätte es vielleicht noch mehr betonen können auf Grund des von ihm vorgebrachten Tatsachenmateriales. Gerade weil sich aber Theorie und Praxis vielfach kreuzen, wird man nur mit grosser Vorsicht aus einzelnen literarischen Nachrichten und geschichtlichen Erinnerungen Schlussfolgerungen von grösserer Bedeutung ziehen dürfen, besonders wenn die Überlieferung so trümmerhaft und lückenhaft erst vorliegt, wie es in dem von Haller behandelten Jahrhundert der Fall ist. Aber selbst mit dieser Reserve wird man sich den Resultaten dieser gediegenen rechtsgeschichtlichen Untersuchung nicht verschliessen können. Haller hat damit ein Werk eröffnet, *das die Papstgeschichte des späteren Mittelalters auf ganz neuen Boden gestellt* hat und zum ersten Male in systematischer Weise zeigt, welcher Gewinn aus der Berücksichtigung dieser neuen finanz-, wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten für diese spätere Epoche zu erzielen ist. Freilich ist zur Bewältigung der hiermit gestellten Aufgaben nur ein Gelehrter imstande, der das gediegene Wissen und die staunenswerte Orientierung in dem ungeheueren Materialienschatz des päpstlichen Archivs wie in der einschlägigen theologischen und profanwissenschaftlichen Literatur gleich Haller besitzt. Der Reichtum an positivem Material, der in diesem ersten Band niedergelegt ist, macht dessen Lektüre zu einem wahren Genuss; der Fachmann aber möchte die zahlreichen Noten mit höchst bemerkenswerten Richtigstellungen, gelegentlich auch in der alten scharf prononzierten Tonart, mindestens ebenso pikant finden.

Von den vier Exkursen des Anhangs, die »die Rolle Peters von Luna als Legaten in Frankreich 1393/4« (in für Peter günstigem Sinne), »die Abstimmung auf der Pariser Synode 1398«, »Englische Schlagworte zur Begründung der Gallikanischen Freiheiten« behandeln, verdient besonders die erste nähere Beachtung, »Zur Kritik der Traktate ‚Squalores curiae Romanae', ‚Speculum Aureum' und ‚De modis uniendi'«. Hiernach sind die »Squalores« bestimmt Matthaeus von Krakau zuzuweisen, wie jetzt das von Sommerfeldt veröffentlichte Stück (Zeitsch. für Gesch. des Oberrh. 1903, 420) zeigt; aber Matthaeus ist nicht der einzige, wenn auch hauptsächlichste Verfasser. Das Speculum aureum, das Sommerfeldt ebenfalls für Matthaeus beansprucht, ist nicht von ihm; es ist viel zu schulmässig, umständlich, zu juristisch. Als sein Verfasser kann der

juristische Beirat des Matthaeus für die Squalores gelten. Die Autorschaft Diedrichs v. Niem an der Flugschrift De modis uniendi wird (gegen *Finke*) mit Argumenten erschüttert, gegen die nur schwer Stellung genommen werden kann. *J. Sauer.*

2. *Bonin, Burkard von,* Dr., Kammergerichtsreferendar: *Die praktische Bedeutung des Jus reformandi.* Eine rechtsgeschichtliche Studie. Stuttgart, F. Enke, 1902. gr. 8°, VI, 132 S. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Ulr. Stutz, o. ö. Prof. der Rechte an der Universität Freiburg i. Br. 1. Heft.)

In vorliegender Studie, welche die Reihe der von Prof. Dr. Stutz ins Leben gerufenen Sammlung kirchenrechtlicher Untersuchungen eröffnet, bespricht Bonin nach einer kurzen Einleitung über Grundlage und Begriff des jus reformandi (S. 1—15) die Entwicklung desselben bis zur Jetztzeit, wobei er drei grössere Perioden unterscheidet: von Luther bis 1555, von 1555 bis zum Westfälischen Frieden, und von 1648 bis zur Neuzeit. »Dass nun Luther«, schreibt der Autor, »als er gegen die Herrschaft der Missbräuche in der Kirche öffentlich auftrat, nicht an die Gründung einer neuen Konfession dachte, überhaupt sehr lange eine Versöhnung mit dem Papste noch hoffte herbeiführen zu können, ist so bekannt . . ., dass nur daran erinnert zu werden braucht« (S. 6). Bezüglich der Gründung »einer neuen Konfession« mag der Autor recht haben, aber bezüglich der Versöhnung mit dem Papste, falls man dieses »*sehr* lange« nicht auf höchstens 4 Jahre zurückführen will, wird man nicht leicht beistimmen; schrieb doch Luther bereits am 10. Juli 1520, also vor der Bannbulle: »A me quidem, jacta mihi alea, contemptus est Romanus furor et favor; *nolo* eis reconciliari nec communicare *in perpetuum*« (Briefwechsel herausgegeben von Enders u. s. w. II, 432; ähnlich bereits am 20. Juni, vergl. Luthers Werke, Weimar, Ausg. VI, 329 und 347). Entgegen der Aufstellung Friedbergs: »Nur für sich und seine Lehre verlangte er (Luther) Freiheit, nicht für die von ihm als irrig angesehene« behauptet der Autor, ohne weiteren Beweis: »Nur Ketzern und Gotteslästerern versagt er sie und meint damit Sektierer und Atheisten, nicht aber versagt er sie z. B. den Römischen« (S. 10), was übrigens mit dem S. 31 über das Treiben in die Kirche und das bei Strafe gebotene Lernen des Katechismus Gesagten nicht leicht zu vereinbaren ist. Wenn der Verfasser schreibt (S. 11): »Für die vielfach verbreitete Ansicht, der Name jus reformandi komme zuerst bei den Verhandlungen über den Westfälischen Frieden vor, oder stamme wenigstens erst aus jener Zeit,

habe ich keine hinreichenden Belege finden können,« so musste er doch irgend einen »Beleg« bringen, dass die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht sich geirrt haben, und dass dieses Wort irgendwo erwähnt sei. Man findet bloss die Behauptung: »Dieses jus reformandi erschien nicht wie ein plötzlich vom Himmel gefallenes Recht . . .« (ebd.). Ganz richtig; aber eine Sache kann schon lange vorher bestehen, ohne dass der später dafür gebrauchte *Name* auch gleich von anfang an bestanden habe.

Nach Zurückweisung einiger Definitionen des jus reformandi definiert es der Verfasser selbst folgenderweise: »Das Recht der weltlichen Obrigkeit, nach ihrem nur durch die sittliche Pflicht beschränkten Ermessen eine Änderung in den Verhältnissen einer Religionsgesellschaft herbeizuführen« (S. 15). Der Ausdruck »*Recht*« scheint also nicht mehr zu bedeuten, als eine *bestehende Tatsache*, eine *bestehende* Gepflogenheit. Dass dieses *jus* ein wahres, der *weltlichen* Obrigkeit gebührendes *Recht* sei, dafür finde ich keinen Beweis, wie überhaupt auch in der ganzen Abhandlung *Tatsache* und *Recht* als identisch genommen zu werden scheinen. Es ist nicht leicht begreiflich, trotz der angeführten Gegengründe, warum dieses Recht nur den Reichsständen, d. h. den einzelnen *Kleinfürsten*, nicht aber dem Reiche selbst, d. h. dem Kaiser *gegen* die Reichsstände zukommen sollte. Der Kaiser ist doch auch eine *weltliche* Obrigkeit und zwar höher als die Reichsstände, also müsste auch ihm, und zwar in erster Linie, dieses Recht zukommen, besonders da Bonin das jus reformandi überhaupt von dem alten sogen. jus advocatiae (das aber keineswegs auf Religion, sondern nur politische Fragen sich bezog) ableitet. Alle Gegenargumente Bonins (S. 34 f.) beruhen auf der Voraussetzung, dass die Reichsstände dieses Recht *ausüben*, also auch *haben*. Mit solcher Argumentation kommt man entschieden weit, aber sie lässt sich ebenso leicht umdrehen. Kann denn nicht der Hausvater auch sagen: ich bin Herr in meinem Hause, also *müssen* Frau und Kinder, Knechte und Mägde *meiner* Religion folgen? Was kann hiergegen der Fürst antworten? Ein Fürst ist wohl Herr und alleiniger Herr seiner Untergebenen; aber doch bloss in weltlichen Sachen, und dass das jus reformandi eine *weltliche* Sache sei, hat Bonin nicht bewiesen und wird es auch nie beweisen können. Nach ihm (S. 38) kommt doch der Name »Protestanten« eben daher, weil die evangelischen Stände die Anwendbarkeit des famosen Grundsatzes für das Reich bestritten. War das nicht indirekt zugegeben, dass die *weltliche* Macht hier nichts befehlen könne?

Bonin unterscheidet (S. 118 f.) mit Recht zwischen Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften. »Als Religionsgesellschaft ist die organisierte Gesamtheit aller Bekenner eines Glaubens zu bezeichnen . . . . Dabei ist wohl zu verstehen, dass nur die Gesamtheit organisiert sein muss, ohne dass aber jeder einzelne Bekenner sich dieser Organisation müsste unterworfen haben, wenn er es nur jederzeit kann, da ihm die Aufnahme nicht verweigert werden darf.« Diese Erklärung scheint weniger passend, sonst könnte z. B. irgend ein unter Katholiken lebender Protestant sagen, er gehöre zur katholischen Kirche, oder umgekehrt ein unter Protestanten lebender Katholik, er gehöre zur lutherischen, evangelischen u. s. w. Kirche, da er jederzeit seine Unterwerfung anzeigen kann. Will jemand sich zu einer Religionsgesellschaft als Mitglied rechnen, so muss er unbedingt ihrer Organisation angehören und unterworfen sein, gerade wie jemand zu irgend einer anderen Gesellschaft nur gehören kann, wenn er faktisch ihrer Organisation unterworfen ist. »Als Begriff der geistlichen Gesellschaft — der Ausdruck, den Bonin im kathol. Kirchenlexikon vermisst, findet sich im Art. *Congregationen* — ergibt sich daher, dass es ein Verein von Bekennern desselben Glaubens ist, dessen Mitglieder den Inbegriff ihrer Tätigkeit ausschliesslich der Förderung ihres Seelenheiles widmen.« Würde man diese Definition annehmen, so gehörten bei den Katholiken höchstens die sogen. kontemplativen Orden (Karthäuser, Trappisten, Karmeliten, Karmelitinnen u. dgl.) zu den geistlichen Genossenschaften, und bei den Protestanten gäbe es überhaupt gar keine. Statt: ‚sie widmen sich ausschliesslich der Förderung ihres Seelenheils‘ dürfte es aber etwa heissen: ‚sie widmen sich *hauptsächlich* der Förderung des Seelenheiles, sei es bloss des eigenen oder auch desjenigen ihrer Mitmenschen‘, was übrigens aus den vorhergehenden Erläuterungen des Autors selbst hervorgeht.

Trotz dieser kleineren Ausstellungen muss man die Arbeit Bonins als einen lobenswerten Beitrag zur Entwicklung des Staatskirchenrechts anerkennen. *G. Allmang* O. M. J.

3. *Schaefer, Dr. Heinrich: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter.* Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. (Kirchenrechtl. Abhandl. Herausgegeben von Dr. U. Stutz, Universitätsprof.) Stuttgart (Enke) 1903. gr. 8°. S. 210.

Der Verf. sucht in vorstehender Schrift eine zweifache Aufgabe zu lösen: 1. Die Beantwortung der Frage: Seit wann hat der Bischof die ursprünglich als einzige Pfarrkirche der Diözese bestehende Kathe-

drale durch Errichtung mehrerer Seelsorgestationen in volkreichen Ortschaften und Vorstädten entlastet, und zu welcher Zeit sind insbesondere die Stadtparochien entstanden? 2. Welches sind die Verhältnisse der frühmittelalterlichen Kollegiat- oder Stiftskirchen speziell bezüglich ihrer Stellung im Rahmen der Parochialeinteilung und ihrer Bedeutung für die Seelsorge? Zur Beantwortung der ersten Frage werden die wesentlichen Merkmale der mittelalterlichen Pfarrkirchen sowie die verschiedenen Bezeichnungen für den Pfarrgeistlichen und ihre Gebrauchsperioden historisch untersucht. Bezüglich der zweiten Frage, nämlich über Entstehung und Entwicklung der Stiftskirchen in besonderer Rücksicht auf Pfarrgottesdienst und Seelsorge, werden die Herkunft und Bedeutung des »canonicus«, die Mehrzahl von den Geistlichen an den Kathedral-, Pfarr- und Kollegiatkirchen und die Gründe hierfür, die vita canonica und die Art der Ausübung der Pfarrseelsorge an den Kollegiatkirchen festzustellen gesucht. Eine ganze Reihe von Einzelfragen kommen bei dieser Gelegenheit zur Diskussion, was das Studium des Werkes überaus interessant und instruktiv macht. Man braucht nur die Inhaltsübersicht zu lesen, um sich von der Mannigfaltigkeit der behandelten Materien zu überzeugen. Man erhält ein lebendiges Bild von der geschichtlichen Entwicklung der Pfarrverhältnisse nicht bloss der Kölner Kirche, sondern auch in den von den Franken beherrschten germanischen und gallischen Landesteilen. Besonders hat der Verf. die Bedeutung der Stiftskirchen auf dem Gebiete der Seelsorge im Mittelalter in ein helles Licht gerückt. Neben der Benutzung der zahlreichen einschlägigen Literatur sind die einzelnen Aufstellungen das Resultat des Studiums einer Unzahl gedruckten und ungedruckten Urkunden, und gerade hierin liegt der Hauptwert des Werkes. Wenn auch nicht alle Fragen definitiv gelöst, so darf man doch wohl behaupten, dass dies bei den meisten der Fall ist; andere sind jedenfalls geklärt, manche überhaupt erst zum erstenmal aufgetaucht und zur Sprache gebracht. Es wird kaum einen Kanonisten oder Historiker geben, der aus dem Werke nicht viele neue Gesichtspunkte erhält, besseres Verständnis der mittelalterlichen inneren und äusseren Geschichte und des Rechts der deutschen Kirche empfängt. Die Einzelheiten sind so zahlreich, dass es unmöglich ist, auf dieselben einzugehen. Man muss das Werk selbst studieren, um einerseits den Wert und die Bedeutung desselben schätzen zu lernen, andererseits die Mühe und Arbeit zu begreifen, welche in demselben steckt. Das Werk ist ein Muster einer Kleinarbeit und bildet eine Perle in der Stutz'schen Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen.

Heiner.

4 *Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter.* In Regestenform veröffentlicht von Dr. *Franz Xaver Glasschröder.* Im Selbstverlag des Verfassers. München 1903. gr. 8⁰. XII u. 403 S. Preis 6 M.

Das Zentenarium der Geburt des pfälzischen Historiographen Dr. Fr. X. Remling, weiland Domkapitular zu Speyer, das im Sommer 1903 vor. J. in bescheidenster Form begangen worden ist, lenkte den Geist vieler Gebildeten wieder hin auf das noch weithin brach liegende Feld der Kirchengeschichte der Pfälzer Lande. Den jungen Schaffenslustigen traten bei ihren Reflexionen hierüber zwei Schwierigkeiten in den Weg, die schon in früheren Dezennien die Kraft der Arbeitswilligen gelähmt: der häufige Herrschaftswechsel in den pfälzischen Territorien und der Mangel an archivalischem Material. Letztere Schwierigkeit wurde vielfach für eine absolute angesehen. Es herrscht bis heute noch in nicht wenigen Kreisen die Meinung, dass die Kriegsstürme des 17. und 18. Jahrhunderts das historische Quellenmaterial für pfälzische Gebiete zum grössten Teile hinweggefegt hätten. Unstreitig sind viele wertvolle Archivalien dem Vandalismus jener Tage zum Opfer gefallen. Viele aber sind noch erhalten, jedoch in alle Welt zerstreut, und letzterer Umstand stellt sich der historischen Forschung und literarischen Arbeit als relative Schwierigkeit entgegen. Den Beweis für den nur relativen Charakter der zweiten Diffikultät erbracht zu haben, ist das Verdienst des vormaligen kgl. Archivars am kgl. Kreisarchiv zu Speyer, nunmehrigen kgl. Reichsarchivrats Dr. Glasschröder zu München. In mehr denn zehnjähriger unermüdlicher Forscherarbeit ist ihm gelungen, in den Archiven zu Speyer, München, Würzburg, Karlsruhe, Heidelberg, Stuttgart, Darmstadt, Wiesbaden, Koblenz, Metz, Strassburg und Luzern, in den Adelsarchiven derer von Leiningen, Erbach, von der Leyen, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Degenfeld u. a. m. sowie in Pfarrarchiven zahlreiche wichtige Urkunden zu sammeln.

Im vorstehend angeführten Werke übergibt der Forscher »den pfälzischen Geschichtsfreunden 760 bisher ungedruckte und zum weitaus grössten Teile völlig unbekannte Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter«. Dadurch dass der Verf. nicht bloss das Vorhandensein von Urkunden dartut, sondern auch deren Inhalt vermittelt, gibt er seinem Werke neben dem idealen auch einen hohen materiellen Wert. In vier Abteilungen sind die Urkunden je in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem Anfang des 12. und endigend mit dem 16. Jahrh., zusammengetragen: Diö-

zese Speyer Nr. 1—450, Diöz. Worms Nr. 451—471, Diöz. Mainz Nr. 571—690, Diöz. Metz Nr. 691—760. Ein umfangreiches, äusserst sorgfältig ausgearbeitetes und verlässiges Orts-, Personen- und Sachregister (S. 303—403) erhöht die Brauchbarkeit des Werkes wesentlich. Dem kirchengeschichtlichen Studium hat der Verf. ebenso vorgearbeitet wie dem der Geschichte der kirchlichen Rechtsinstitute. Sein Quellenwerk ist eine Fundgrube für die Geschichte der kirchlichen Verfassung und Verwaltung, insonderheit des kirchlichen Benefizialwesens und Vermögensrechtes. Möchte der ebenso emsige wie gewandte Forscher diesem ersten Opus ein in Aussicht gestelltes zweites, welches »auf Grund von ihm neugewonnenen Materials und der bereits gedruckten Quellen ein Bild von der Verfassung und dem Bestande der mittelalterlichen Kirche innerhalb der Grenzen der heutigen bayerischen Rheinpfalz geben soll«, bald folgen lassen!

Bamberg. Prof. Dr. *Knecht.*

5. *La Gerarchia cattolica.* Anno 1904. Roma Typographia Vaticana 1904. Pr. für das Ausland 6 L.

Jenes bekannte päpstliche Handbuch, das ein Verzeichnis der obersten Spitzen der kirchlichen Hierarchie, der katholischen Orden und Ordensinstitute, ferner der Mitglieder der päpstlichen Familie und der päpstlichen Kapelle, sowie der obersten kirchlichen Behörden und Kongregationen in Rom und endlich der kirchlichen Institute für Erziehung und Unterricht in der ewigen Stadt enthält, erscheint dem neuen Pontifikate entsprechend mit dem Titelbilde von Pio X. P. M. gloriosamente regnante. Wichtige Verbesserungen des gegenwärtigen Jahrgangs sind die Aufstellung eines neuen Papstkatalogs aus der Feder von P. Ehrle S. J. und die Hinzufügung eines ausführlichen Registers der Eigennamen. Bezüglich des Papstkatalogs hebe ich hervor, dass der Name des Papstes Anaclet getilgt ist und die Namen der Gegenpäpste in Klammern neu eingefügt sind. Trotz des umfangreichen Registers ist das Volumen der Gerarchia von 1904 mit 602 Seiten bedeutend kleiner als 1903 mit 849 Seiten. Zum grössten Teil liegt das an der Anwendung eines engeren Druckes, zum Teil aber auch daran, dass die unter Leo XIII. verstorbenen Kardinäle nicht mehr geführt werden und die Päpstlichen Geheimen Kammerherren, deren Würde mit dem Tode des letzten Papstes erloschen ist, mit der Erneuerung ihres Diploms teilweise noch im Rückstande sind.

Zur Kenntnis des päpstlichen Hofes, der römischen Behörden

und der kirchlichen Hierarchie ist die vorliegende offizielle Ausgabe am meisten zu empfehlen. Eine der Gerarchia nachgebildete französische Ausgabe, zugleich mit Illustrationen und belehrenden Aufsätzen aus dem Gebiete der Kirchengeschichte und des praktischen Kirchenrechts an der römischen Kurie, erscheint seit 1898 zu Paris unter dem Titel: Annuaire pontifical catholique. Pr. 4 Frcs. Herausgeber der letzteren ist der bekannte Kanonist Albert Battandier in Rom. *N. Hilling.*

6. *Rassegna giuridica ecclesiastica.* Periodico mensile di diritto e giurisprudenza. Roma, Desclée, Lefebvre e C. Abonnement für Italien 10 L. jährlich, für das Ausland 12 L.

Einen erfreulichen Beweis für den Aufschwung der katholischen Kirchenrechtswissenschaft in Italien, die Papst Leo XIII. hochseligen Angedenkens so sehr am Herzen lag, brachte das verflossene Jahr 1903, indem zu Rom zwei neue kanonistische Zeitschriften gegründet wurden.

Die erste monatlich erscheinende Zeitschrift: Acta pontificia et decreta SS. RR. Congregationum (bei Pustet; Pr. jährlich 5 L.) beschränkt sich auf die blosse Mitteilung der Erlasse und Kundgebungen des hl. Stuhles und der obersten päpstlichen Behörden in Rom, denen eine kurze Übersicht über die päpstlichen Audienzen, Konsistorien und grösseren Feierlichkeiten hinzugefügt ist. Den Schluss bilden kurze pastoral-theologische Erörterungen. Nach Inhalt und Anlage haben die Acta pontificia die grösste Ähnlichkeit mit dem bekannten »Nuntius Romanus«, der seit 1882 in Rom erscheint.

Bedeutend wichtiger ist dagegen das andere neugegründete Organ, dem wir aus diesem Grunde eine etwas ausführlichere Besprechung widmen müssen. Bemerkenswert ist zunächst das neue Programm der Rassegna giuridica ecclesiastica oder der *Kirchenrechtlichen Rundschau.* Wie schon der Titel andeutet, beschränkt sich die Zeitschrift nicht allein auf die Pflege des *kanonischen Rechts* (nach ital. Sprachgebrauche sind darunter jene kirchlichen Gesetze zu verstehen, die von der kirchlichen Autorität herfliessen), sondern umfasst auch das *kirchliche Recht*, d. h. jene Dispositionen, welche der Staat für seine Beziehungen mit der kirchlichen Gemeinschaft erlassen hat. Der katholische Kongress zu Tarent hat vor 2 Jahren den Wunsch nach einem solchen Organe öffentlich ausgesprochen, und die Rassegna sucht ihn jetzt zu erfüllen. Mit vollem Rechte. Denn mögen die staatlichen Bestimmungen des Königreichs Italien auch theoretisch als Übergriffe betrachtet werden und faktisch manche Chikanen der

katholischen Kirche enthalten, der grösste praktische Schaden ist der katholischen Religion daraus erwachsen, dass die berufenen Verteidiger der katholischen Interessen, die praktischen Seelsorger, die Kenntnis der weltlichen Gesetzesbestimmungen bisher über Gebühr vernachlässigten. Denn wegen der Unkenntnis blieb mancher Religionsfrevel, der nach dem Codice penale hätte geahndet werden können, unbestraft, und die Geistlichen liessen sich oft von der blossen Willkür der Munizipialbeamten beherrschen. Von der praktischen Notwendigkeit überzeugt, hat daher in allerjüngster Zeit der Kardinalerzbischof Ferrari von Mailand einen besonderen Lehrstuhl für kirchliches Recht in seinem Diözesanseminar errichtet.

Die Rassegna bringt im ersten Teile selbständige wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des geistlichen und staatlichen Kirchenrechts. In den bislang erschienenen 3 Heften behandelt der Erzbischof von Monreale in Sizilien Mons. Lancia di Brolo das rechtshistorische Thema: Dell' antica disciplina della chiesa nel clero delle cattedrali, während der Advokat Michelangelo La Monica die Abzugsfähigkeit einer an den Amtsvorgänger zu zahlenden Pension seitens des gegenwärtigen Pfründeninhabers mit Bezug auf Art. 13 des Regolomento vom 25. Aug. 1899 über die Pfarrkongrua erörtert. Weiter folgen unter der Rubrik Acta pontificia die Erlasse und Kundgebungen des hl. Vaters in wörtlicher Wiedergabe. Hieran schliessen sich die Decisiones et Decreta SS. CC. Eine recht angenehme Einrichtung haben die Herausgeber hierbei getroffen, indem sie den weitläufigen Rechtsdeduktionen in kirchlichen Prozesssachen ein kurzes Summarium vorausschicken und in den Fussnoten hierzu auf die betreffenden Gesetzesstellen hinweisen. An vierter Stelle kommen unter dem Titel »Giurisprudenza giudiziaria« die kirchenrechtlichen Entscheidungen der obersten italienischen Gerichtshöfe in Zivil- und Strafsachen, die ausser der ausführlichen Darlegung des Tatbestandes und der Entscheidungsmotive ebenfalls ein kurzes Summarium als Einleitung enthalten. Zuletzt berichtet die Cronaca di Giurisprudenza amministrativa über die italienische Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in kirchlichen Angelegenheiten. Die neue Zeitschrift hat demnach eine ganz gleiche oder ähnliche Anordnung, wie unser Archiv für katholisches Kirchenrecht sie bereits besitzt.

Entsprechend der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Stoffes sind je 2 Geistliche und Laien in der Redaktion der Zeitschrift beschäftigt. Die Herren Dott. Sac. P. di Cecco und Avv. Sac. A de Vita redigieren den kanonistischen Teil, während die Herren Avv. M.

La Monica und Avv. G. Tedeschi die Redaktion der kirchenrechtlichen Partien übernommen haben. Die Direktion des Ganzen ist den Händen des Sac. Dott. S. Coniglio anvertraut.

Eine eingehende Prüfung der bisher erschienenen Hefte hat den Ref. davon überzeugt, dass die genannten Schriftleiter ihres Amtes mit grosser Sachkenntnis und Umsicht leiten. Selbst von Druckfehlern, die in der italienischen Literatur sonst so häufig sind, habe ich keine nachteilige Spur vorgefunden. Nur bezüglich der historischen Darstellung bin ich einige Male auf eine Vernachlässigung der neuesten Literatur, speziell des Auslandes, gestossen. Doch lässt sich dieser schwache Punkt der italienischen Jurisprudenz natürlich nicht von heute auf morgen aus dem Wege räumen.

Mit dem Wunsche, dass die Rassegna giuridica ecclesiastica auch diesseits der Berge recht viele Leser gewinnen und sich einen ehrenvollen Platz neben der Analecta ecclesiastica und der Acta Sanctae Sedis erringen möge, schliesse ich die Betrachtung der Zeitschrift, deren Lektüre mir ein lehrreicher Genuss war.

N. Hilling.

7. *Marx, J.*, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am Priesterseminar zu Trier, *Lehrbuch der Kirchengeschichte.* Trier, Verlag der Paulinus-Druckerei, 1903 (XII, 785 S. gr. 8⁰) brosch. M. 8,50; geb. M. 10,50.

Durch vorliegendes Handbuch, welches bereits vor zehn Jahren als Manuskript gedruckt wurde und dem Verf. als Leitfaden für seine Vorlesungen gedient hat, wurde die Zahl der Lehrbücher für Kirchengeschichte um eine Nummer vermehrt. Dem etwaigen Einwande, dass es an kirchenhistorischen Handbüchern nicht fehle, kommt der Verfasser zuvor mit der Bemerkung: »Ähnliche Werke sind nun ja allerdings mehrere vorhanden, und ihre verschiedenen Auflagen beweisen, dass sie alle ihre bedeutenden Vorzüge haben. Aber der Gegenstand, mit dem sie sich beschäftigen, ist so gewaltig und weitschichtig, so wichtig und bedeutsam, dass an Hilfsmitteln, denselben zu behandeln und sich anzueignen, nicht leicht Überfülle entstehen kann. Bei der Verschiedenheit der Anlagen und Neigungen wird grössere Auswahl auf diesem Gebiete Lehrenden und Lernenden, besonders den letztern, nicht unerwünscht sein.« Zum Zwecke der Übersichtlichkeit folgt Marx dem Beispiele von Kurtz und Kraus in der Weise, dass er den einzelnen grösseren Abschnitten kurze Überblicke vorausschickt (in Garmond) und die weiteren Ausführungen (in Petit) daran anreiht. Demselben Zwecke dienen häufige Über-

schriften in Fettdruck. Patrologie und Kunst sind ausgeschieden. Vielleicht ist der Verfasser hier im Bestreben nach Beschränkung des Stoffes zu weit gegangen; denn eine kurze Skizzierung der hierher gehörigen Literatur dürfte doch in eine Kirchengeschichte gehören. In seiner Art zeigt das Buch eine gute Beherrschung des Stoffes, und die Darstellungsweise ist durchweg übersichtlich, klar und fliessend.

»In der Angabe der kirchengeschichtlichen Literatur wurde Beschränkung auf das Notwendige erstrebt, als notwendig aber nicht bloss der Beleg der angeführten Tatsachen betrachtet, sondern auch die Angabe jener Werke, welche für ein eingehenderes Studium nicht zu entbehren sind.« Unter diesen Gesichtspunkten hätte die Literaturangabe eine etwas sorgfältigere sein können. Zunächst ist zu wenig Aufmerksamkeit auf Berücksichtigung von Neuauflagen der angegebenen Literatur verwendet. Hierfür nur einige Beispiele:

S. 8. Weiss, Weltgeschichte 2. Aufl. 1871 — 3. A. Graz, Leipzig 1890 ff. (4. u. 5. Aufl. bereits bei Band 5). S. 12. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode 1889. Bereits 3. und 4. vollständig umgearbeitete Auflage 1903. S. 16. Hergenröther, Handbuch der allg. K.-G. 3. Aufl. Freiburg 1884. — Hergenröther-Kirsch 4. Aufl. 1902. S. 39. *Frouard*, S. Pierre. Paris 1886 — 2. éd. 1890; Esser, Des hl. Petrus Aufenthalt, Episk. und Tod zu Rom, Breslau 1889 — 3. A. 1897. S. 69. Harnack, Lehrb. der Dogmengesch. Freib. 2. A. 1891 — 3. A. 1894/97. S. 117. Schwane, Dogmengesch. der patrist. Zt. Münster 1866 — 2. A. Freiburg 1895 u. s. w. S. 449. Voigt Berl. 1859 — 3. A. ed. Lehnerdt 1893. Weiter hätte die neueste Literatur etwas mehr Berücksichtigung finden müssen, und insbesondere konnte der Hinweis auf Monographien, welche die betreffenden Gegenstände behandeln, ein genauerer sein. Z. B. S. 33. Schenz: Das erste allgem. Konzil in Jerusalem 1869; Biblische Studien 1896 III, 127 ff. S. 35 zum § 11 fehlt die neueste Literatur fast vollständig. S. 42. Zahn, Apostel und Apostelgesch. in der Provinz Asien 1900. S. 59 hätte auch die Abhandlung des Trierer Diözesanangehörigen Laven »Konstantin d. G. und das Zeichen am Himmel« 1902 Erwähnung finden dürfen. S. 62. A. Müller, Das Martyrium der 1100 Jungfrauen 1896. S. 76. Kessler, Mani I, 1889. S. 83 u. ö. Batiffol, Études d'histoire et de théologie positive 1902. S. 86 Anm. 7 wäre vielleicht noch hinzuweisen gewesen auf Winterstein, Der Episkopat in den drei ersten Jahrhunderten, Leipzig und Wien 1880. S. 88. Wieland, Die genetische Entwicklung der s. g. ordines minores 1897. S. 110. Flasch, Konstantin d. Gr. als

erster christlicher Kaiser 1891; Funk, U. u. A. II, 1—23. S. 110. Vollert: Julian (rel. u. philos. Überzeugung) 1899. Zu §. 34 »Das erste allgem. Konzil« — Revillant, Le Concile de Nicée 1899, O. Braun, De s. Nicaena synodo 1898; zu diesem § ferner Dorner, Lehre von der Person Christi 2 Bde. 2. A. 1845/53, insbes. Bd. I. 401 ff. S. 124. Gummerus, Die homousianische Partei bis zum Tode des Konstantius 1900. S. 127. C. de Feis, Storia di Liberio papa 1894. S. 150. Owsepian, Zur Entstehungsgeschichte des Monotheletismus 1898. S. 156. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I, 1895; Imbart de la Tour, Les paroisses rurales dans l'ancienne France 1900. S. 172. Richert, Die Anfänge der Irregularitäten bis z. Konzil v. Nic. 1901. Zu § 45 »Ordensleben«. Ladeuze, Études sur le cénob. pakh. 1898; Besse, Les moins d'Or. antérieurs au Concile de Chalcéd. 1900; Heimbucher, Die Orden und Kongreg. 1896/97; Zöckler, Ascese und Mönchtum 1897; A. f. K.-R., Das ägyptische Möncht. 1898/99. S. 181. Morin, der Ursprung des greg. K. Gesangs 1892; Dreves, Aurelius Ambrosius, der Vater des K. Ges. 1893; P. Wagner, Einführung in die Greg. Mel. 2. A. 1901. Im Folgenden nur noch einige willkürlich ausgewählte Proben, weil die ganze Aufzählung zu weit führen würde. S. 265. Sägmüller, Die Entwickelung des Archipresbyterats und Dek. bis zum Ende des Karolingerreichs 1878. S. 275. Krieg, Die liturgischen Bestrebungen im karol. Zeitalter 1888. S. 299. Willing, Zur Geschichte des Investiturstr. 1896. Zu § 75 fehlt die neueste Literatur. S. 366. Schottmüller, Untergang des Templerordens 2 Bde. 1887; Schuld oder Unschuld des Templerordens 1893. S. 555. Michelet, Louis XIV. et la revocation de l'édit de Nantes 1899. S. 618. Le Roy: La France et Rome de 1700—1715 (hist. diplom. de la Bulle Unigenitus jusqu' à la mort de Louis XIV.) 1892; Histoire de la Constit. Unigenitus de Vinc. Thuillier, (Congrég. St. Maure) publie par Ingold 1901.

Auffällig ist, dass bei der Aufzählung der Handbücher der Kirchengeschichte (S. 16) Möhler-Gams 1—3 Regensburg 1867 ff. und die in mehrfacher Auflage erschienene K.-G. von Knöpfler keine Erwähnung finden; ferner dass der Verfasser die Apologetik in Deutschland für die neueste Zeit von jetzt noch Lebenden nur den Dominikaner Weiss vertreten sein lässt, die Namen Schanz, Schell, Gutberlet aber nicht erwähnt werden. Von anderen kleineren Versehen seien notiert: Brück, Lehrb. 7. A. 1898, nicht 1899. Der Tübinger Theologe S. 40, 72, 755 heisst Ferdinand Christian Baur, nicht Bauer. Der Verfasser der Arbeit über die »Christenverfolgungen« (S. 44) heisst

Weis, nicht Weiss. Harnack, Zur Quellenkritik der Gesch. des Gnost. 1873, nicht 1875. S. 180, Probst, Die abendländische Messe, Münster 1896, nicht 1892. S. 222 Dozy, nicht Doucy; Baudissin, Eulog. und Alvar. 1872, nicht 1837 u. s. w.

An sachlichen Ausstellungen möchte ich Folgendes hervorheben. S. 53 wird nach de Rossi das Todesjahr der hl. Cäcilia unter die Regierungszeit des Mark Aurel verlegt. Allein auf Grund der neuesten Forschung ist diese Hypothese de Rossi's fast allgemein aufgegeben.

§ 27 »Die Busdisziplin« bedürfte wohl bei einer Neuauflage des Buches einer Revision. Der erste Satz dieses § lautet: »Es gab in der alten Kirche ein doppeltes Bussgericht, ein geheimes, das Sakrament der Busse, und ein öffentliches, ausgeübt von dem Kollegium des Klerus«. Zum Beweise für das geheime beruft sich der Verfasser auf Apg. 19, 18: »Auch viele der Gläubiggewordenen kamen und gestanden ihre Taten.« Wie man nach dem ganzen Zusammenhang diese Stelle zum Beweise für das geheime Bussgericht ins Feld führen kann, ist mir nicht klar. So heisst es z. B. bei Loch-Reischl Bd. 4, 519 Anm. q.: »Da unbestreitbar hier von einer Beichte sündiger Taten die Rede ist, so fragt sich nur, wer unter den beichtenden »Gläubiggewordenen« zu verstehen sei, ob solche, die schon vor dem erzählten Erreignisse (v. 13—16) gläubig gewesen, oder ob solche, die eben erst nach jenem Ereignisse und durch selbes von heilsamer »Furcht« erschüttert, gläubig geworden. Für letztere Annahme entscheiden sich Euseb., Basil., Augustin, Beda, Lorin u. a.; *dann aber handelt es sich hier um ein der Taufe vorausgehendes öffentliches Sündenbekenntnis und nicht um das Busssakrament als solches.* Ausser der Tatsache in V. 19 scheint hiefür auch der Zusammenhang zu sprechen und *der eigentümliche Umstand, dass die kirchliche Dogmatik zu keiner Zeit irgendwie einen Beweis für das anderweitig zur Übergenüge bezeugte Busssakrament in dieser Stelle gesucht hat.* Sollte dagegen (mit Oekumen, Bellarmin) angenommen werden, dass schon vorher Christlichgewordene, unter dem Eindrucke der neuen Begebenheit, erst jetzt zum vollen Bewusstsein ihrer früheren sündigen Taten, namentlich abergläubiger und finsterer, gebracht, nachträglich jene, (Zauber)-Sünden den Aposteln gestanden (gebeichtet) haben, so beweist die Stelle allerdings für das Busssakrament und für die Notwendigkeit sonderheitlichen Sündenbekenntnisses, ob dasselbe ein öffentliches oder nur geheimes war«. Es kann also die kontroverse Stelle wohl nicht ohne weiteres für das Busssakrament herangezogen werden.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Stelle, wodurch der Verfasser zu beweisen sucht, dass es ein »*öffentliches Bussgericht, ausgeübt von dem Kollegium des Klerus*« in der alten Kirche gab, nämlich 1 Tim. 5, 19. Sie lautet: »*Wider einen Presbyter nimm Klage nicht an, es sei denn auf zwei oder drei Zeugen hin*«. Wenn man keine anderen Argumente für die Beichte beibringen könnte, dann hätten die Gegner allerdings leichtes Spiel. Auch für die Notwendigkeit des Bekenntnisses der Gedankensünden hätten besser andere Beweisstellen, an denen es nicht fehlt, herangezogen werden können, als es in Anm. 4 geschieht.

S. 100 heisst es: »Daher unterschied man später Pascha Staurosimon und Anastasimon«. Dieser Unterschied gehört einer allerdings viel späteren Zeit an, welche fast anderthalbjahrtausend von der alten Kirche entfernt liegt; denn die Ausdrücke rühren von G. J. Voss her aus dem 17. Jahrhundert.

S. 104 wird die Synode v. Elvira auf das Jahr 306 verlegt; nach dem Stand der neuesten Forschung soll sie um das Jahr 300 stattgefunden haben.

S. 178 wäre vielleicht auch eine kurze Andeutung über die antichristlichen Auffassungen vom Ursprung des Mönchtums am Platze gewesen; denn die Kirchengeschichte muss in unserer Zeit zugleich apologetisches Rüstzeug bieten.

S. 254 wird, wie dies in fast allen Handbüchern der K.-G. traditionell geworden, behauptet, der Zusatz Filioque in das nizänokonstantinopolitanische Glaubensbekenntnis habe in der römischen Kirche unter Benedikt VIII. (1012—24) Aufnahme gefunden. Diese Annahme geht offenbar auf die falsch verstandene Stelle bei Berno Augiensis zurück (Migne S. l. 142, 1060 s.): Nam si ideo, ut saepe dictum, illum angelicum hymnum (Gl. in excels.) prohibemur in festivis diebus canere, eo quod Romanorum presbyteri non solent eum cantare, possumus simili modo post Evangelium Symbolum reticere, quod Romani usque ad haec tempora divae memoriae Henrici imperatoris *nullo modo cecinerunt* . . . At Dominus imperator (Henr. II.) non antea desiit quam omnium consensu id Domino Benedicto apostolico persuasit, ut *ad publicam Missam illud decantarent*«. Hier ist also nur von der Aufnahme des Symbolums in die Messe der römischen Kirche die Rede, aber nicht von dem Zusatz Filioque. Derselbe dürfte vielmehr bereits im 9. Jahrhundert auch bei der römischen Kirche Eingang gefunden haben.

S. 281 heisst es, dass »die öffentliche Busse nicht Eingang fand« in England und Deutschland. Abgesehen davon, dass der

Verfasser diese seine Behauptung S. 395 selbst widerlegt, (»die öffentliche Busse wurde noch oft geleistet, so von Heinrich II. von England« 1154—1189) lehrt ein Blick in die angelsächsisch-fränkischen Bussbücher die Unrichtigkeit dieser Annahme.

Diese Ansichten, welche S. 284 ff. über das Verhältnis von Staat und Kirche vertreten werden, sind doch vielleicht zu einseitig; der Panegyrikus auf die »Blütezeit der mittelalterlichen Kirche« S. 284 harmoniert schlecht mit den Ausführungen § 72 über die »Reformbestrebungen vor der Thronbesteigung Gregors VII.«

S. 507 wäre zu meiner Abhandlung »Melanchthons Brief an Camerarius über Luthers Heirat« die Ergänzung nachzutragen, welche der Berliner Theologieprofessor Nicola Müller in Z. f. K.-G. 1900, 4 gegeben hat.

Vorstehende Erinnerungen, die schliesslich bei jedem Lehrbuche, besonders in den ersten Auflagen, mehr oder weniger gemacht werden können, sollen nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit des Verf. auf einige Unvollkommenheiten seines im Grossen und Ganzen vortrefflichen Lehrbuches zu lenken; ein Dritter bemerkt diese immer eher, als der Verf. selbst, der bei der grossen Fülle des Stoffes leicht solche Kleinigkeiten oder Ungenauigkeiten übersieht. Jedes Lehrbuch wird erst vollkommen, wenn es das Glück hat, mehrere Auflagen zu erleben, die auch dem hier besprochenen gewünscht werden.

Peter Anton Kirsch.

8. *Dujon, G., De l'empêchement au mariage qui résulte des ordres sacrés dans l'histoire du droit.* Paris Rousseau 1902. 227 p. 8°.

Auf dem Gebiete des Eherechts besitzt die französische Literatur keine so grosse Anzahl von Lehr- und Handbüchern und von grösseren Darstellungen, wie sie in neuerer Zeit die deutsche Literatur aufweist. Dieser zahlreichen Handbücherliteratur steht im wesentlichen das französische Werk von Esmein, Le mariage en droit canonique. Paris 1891. gegenüber. Auf dem Gebiete der eherechtlichen monographischen Literatur dagegen hat die neuere französische Kirchenrechtswissenschaft, abgesehen von einer Reihe Zeitschriftenaufsätze z. B. Philippe, Etude historique sur les origines et le développement du droit matrimonial dans l'Eglise (Canoniste contemporain 1902), Villien, L'empêchement de mariage (Canon. contemporain 1903), Stocquart, Les origines de la sécularisation du mariage en France (Revue de l'Université de Bruxelles 1903) u. s. w., mehrere wertvolle Publikationen aufzuweisen. Wir erinnern nur an *Basdevant*, Des rapports de l'Eglise et de l'Etat dans la législation

du mariage du Concile de Trente au Code civil. Paris 1900, G. de *Monjour*, Histoire de l'indissolubilité du mariage en France depuis le V siècle jusqu'au Concile de Trente, Paris 1901 und neuestens *Regnault*, Le mariage, la séparation de corps et le divorce. Paris 1903, *Zarzycki*, Le divorce et la séparation des corps. Paris 1903. Über die an letzter Stelle erwähnten Materien des kirchlichen Eherechts werden wir in der deutschen kirchenrechtlichen Literatur, nach Erscheinen des noch ausstehenden zweiten Teiles, in Fahrner, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, eine treffliche Darstellung besitzen.

Eine grössere Monographie über das Hindernis der höheren Weihe fehlt; das mit D. ungefähr zu gleicher Zeit erschienene Schriftchen von Gaugusch, Das Ehehindernis der höheren Weihe. Wien. 1902 ist zu knapp gehalten, um als eine solche gelten zu können. Wertvolle Vorarbeiten dazu haben Freisen in seiner Geschichte des Eherechts, Heiner und Schnitzer in ihren Darstellungen des kirchl. Eherechts, Esmein in seinem oben erwähnten Handbuch des kirchl. Eherechts u. a. geliefert. Diese Lücke auszufüllen unternimmt Dujon. Nachdem er in der Einleitung kurz die verschiedene Stellung des Heidentums und des Christentums zur Ehelosigkeit skizziert, behandelt er die Frage in den drei ersten Jahrhunderten des christlichen Altertums, in der kirchlichen Disziplin des Orients und des Occidents vom 4.—9. Jahrhundert; dann bespricht er die Praxis im Abendlande vom 10. Jahrhundert an, die Reaktion unter Gregor VII. zu Gunsten des Zölibats, die Aufstellung des trennenden Ehehindernisses durch die Laterankonzilien im 12. Jahrhundert und das Dekretalenrecht und die Weiterentwicklung bis zum Trienter Konzil. Die Schlusskapitel der Arbeit sind dem französischen Recht gewidmet und zwar der Stellung der Staatsgewalt zum Zölibat in Frankreich vom 16.—18. Jahrhundert, der französischen Ehegesetzgebung in der Revolutionsperiode, besonders in Bezug auf die Geistlichen, und dem Code civil. Am Schluss fasst D. die Resultate seiner Arbeit kurz zusammen (p. 215—20).

Die Arbeit von D. hat das Verdienst, dieses Thema zum ersten Male in dieser Vollständigkeit behandelt zu haben. Dieselbe ist aber weder erschöpfend noch ausgereift. Der Verf. hat sich mit der Literatur nicht genügend vertraut gemacht; das Werk von Freisen kennt er bloss nach einer Rezension des Canoniste contemporain aus dem Jahre 1895, die Schriften und Aufsätze von Bickell, Funk und Laurin u. s. w. über den Zölibat werden weder zitiert noch benützt; bezüglich der Canones Apostolorum ist sein Gewährsmann Drey; Funk's u. a.

Arbeiten über die Apostolischen Konstitutionen werden nicht erwähnt. Bei der Behandlung der kirchlichen Disziplin im Orient in Bezug auf die Priesterehen hätten die Arbeiten von Zhishman, Silbernagl u. a. über das Eherecht der orientalischen und griechischen Kirche nicht unerwähnt bleiben dürfen. Diese Ausstellungen liessen sich für die einzelnen Partien bedeutend vermehren, dürften aber genügen, um zu zeigen, dass das Buch von D. berechtigten Erwartungen nicht ganz entspricht. Es fehlt auch nicht an schiefen Auffassungen, doch befleissigt sich der Verfasser einer ruhigen Objektivität.

Kann daher das Buch von D. nicht als eine erschöpfende Monographie über das Hindernis der höheren Weihe angesehen werden, so bildet es doch eine dankenswerte Vorarbeit zu einer solchen.

Bei den engen Beziehungen zwischen dem Hindernis der höheren Weihe und dem Hindernis des feierlichen Gelübdes lag es für D. nahe, auch auf das letztere in seiner Darstellung Rücksicht zu nehmen, und so finden wir bei D. auch einiges Brauchbare für eine geschichtliche Monographie über das Hindernis des feierlichen Gelübdes. Eine solche zu schreiben, wäre ein verdienstliches Unternehmen. *K. Holder.*

9. *Faré, A.*, *Les voeux monastiques et leurs effets civils dans l'ancien droit et le droit moderne.* Paris Rousseau 1902. 218 p. 8°.

F. behandelt die Ordensgelübde in ihren Rechtswirkungen nach älterem und neuerem französischen Recht. Obgleich der Verf. sein Thema in erster Linie im Rahmen der französ. Rechtsentwicklung darstellt, so berührt er doch im ersten Teil seiner Arbeit die kirchliche Rechtsentwicklung. Er bespricht zuerst die materiellen und formellen Bedingungen der Ordensgelübde im älteren Recht und geht dann zur Erörterung der Rechtswirkungen der Ordensgelübde über. Bei der Besprechung des Hindernisses des feierl. Gelübdes p. 106 ff. vermissen wir die Benutzung der deutschen eherechtlichen Literatur; zum Abschnitt über die Rechts- und Vermögensfähigkeit der Ordensleute p. 121 ff. wäre jetzt die Schrift von Hobe-Gelting, Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen nach kanonischem und deutschem Recht, Breslau 1903 nachzutragen.

Der zweite Teil der Schrift p. 153—199 ist dem neueren französ. Recht (Code civil), und ein Anhang dem Ordensgesetz vom 1. Juli 1901 gewidmet. *K. Holder.*

10. *Nic. Stagefyr seu Herborneus*, O. F. M.: *Confutatio Lutheranismi Danici* anno 1530 conscripta, nunc primum edita a Ludovico Schmitt S. J. Ad Claras Aquar (Quaracchi), Typogr. collegii S. Bonaventura, 1902. gr. 8°, VIII, 318 S.

Diese »Widerlegung des dänischen Lutheranismus« ist eine willkommene Ergänzung zu der bereits 1896 von P. L. Schmitt verfassten Biographie: Der Kölner Theologe Nikolaus Stagefyr und der Franziskaner Nikolaus Herborn (Freiburg, Herder, 1896; VIII, 184 S.), worin die Identität Herborns und Stagefyrs überzeugend nachgewiesen und bereits (S. 114—138) eine ausführliche Analyse der hier nach der latein. Hs. der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen veröffentlichten ,Confutatio' gegeben wurde. Dieselbe enthält »eine ebenso merkwürdige wie gediegene Widerlegung der Antworten, welche die lutherischen Prediger in Dänemark im Jahre 1530 auf die gegen sie wegen Irrlehren und gesetzwidriger Handlungen von den Bischöfen erhobenen Anklagen gegeben hatten«. Die Wichtigkeit dieser Schrift nicht bloss vom rein historischen, sondern auch vom kirchenrechtlichen und dogmatischen Standpunkt ist nicht zu verkennen, so z. B. enthalten die von dem Herausgeber selbst hervorgehobenen Stellen über Kirche (188—198), Glauben und gute Werke (S. 106—122), Eucharistie und Kommunion unter zwei Gestalten (S. 162—168), das wahre Priestertum in der Kirche (S. 169—182) u. a. eine klare Darlegung der kirchlichen Lehren über diese Punkte. Der Herausgeber hat dem Werke Herborns eine längere Einleituug (S. 1—24) über den Autor, sein Leben und seine Schriften vorausgeschickt und demselben ein dreifaches Register hinzugefügt: 1. der Schriftstellen (die Herborn nach Vulgata, und für das N. Test. öfters auch nach der Übersetzung des Erasmus zitiert), 2. Alphabet. Wort- und Sachregister, 3. Alphabet. Personenverzeichnis. *G. Allmang* O. M. J.

11. *L'Intervention du Pape dans l'élection de son successeur*, par M. l'abbé Péries, ancien professeur de droit canonique à la Faculté de Théologie de Washington, Vicaire à la Sainte Trinité (Paris). Roger et Chernoviz, 1902 in-18 de xx-209 p. Prix 2 fr.

In der letzten Lebenszeit Leos XIII. gingen, wie bereits vor 10 Jahren, Gerüchte durch die öffentlichen Blätter, dass der Papst sich mit der Absicht trage, seinen Nachfolger selbst zu bestimmen. Dadurch wurde die viel umstrittene Frage, ob dem Papste das Recht der Designation seines Nachfolgers zustehe, von neuem angeregt. Zwei Franzosen, Dr. Max Sabatier und Dr. S. Many, sprachen sich in kleineren Gelegenheitsschriften in bejahendem Sinne aus. Gegen

diese richtet sich die vorliegende Abhandlung des bekannten Kanonisten *G. Péries,* wenigstens der Tendenz nach, denn auf ihre Ausführungen geht der Verf. nicht speziell ein.

Der Verfasser greift die Sache von der prinzipiellen Seite an und bietet einen übersichtlichen Einblick in den gegenwärtigen Stand der Frage. Er hat eine reiche Literatur benutzt und, was in den wissenschaftlichen Kreisen Frankreichs leider nicht immer die Regel bildet, auch die einschlägigen deutschen Werke, besonders Holder und Hollweck, berücksichtigt. Zu bedauern sind nur die zahlreichen Druckfehler in den deutschen Zitaten. Dass z. B. Hollweck Professor in Eich*stall* (S. 176) genannt wird, ist sicher nur einem Versehen des Setzers zuzuschreiben.

Meines Erachtens ist es ein grosser Fehler der Péries'schen Arbeit, dass auf die Argumentationen Hollwecks (Archiv für Kathol. Kirchenrecht, neue Folge B. 68, 6. Heft, 1895, S. 329—424) nicht gründlich genug eingegangen wird. Es genügt nicht, zu sagen: ». . . la thèse si brillament soutenue par le Dr. Hollweck ne nous a pas convaincu« (S. 160, A. 2.); die Abhandlung Hollwecks, die an gründlicher historischer Darstellung und Tiefe der Argumentation das Buch Péries' weit übertrifft, verlangt eine *eingehende* Würdigung in einer Arbeit, die wissenschaftlich das Designationsrecht des Papstes bestreiten will. Die Beweise, die Péries anführt, haben durch die Hollweck'schen Ausführungen sehr an Kraft verloren. So benutzt z. B. der Verfasser S. 146 ff. das Argument Cajetans, dass der Papst durch die Designation seines Nachfolgers eine Gewalt ausübe, die er nicht mehr hat (weil er tot ist), widrigenfalls man annehmen müsse, es gebe zu gleicher Zeit zwei Päpste. Dieses Argument ist durch Hollweck gründlich erschüttert, und darum hätte Péries nicht so leicht darüber hinweggehen sollen, trotzdem er Hollweck genau kennt.

Der Verfasser gibt zwar an, dass er »comme canoniste« eine These bekämpfen wolle, die »peu de partisans, même à Rome« habe. Das gibt ihm aber kein Recht, die Frage leichthin beiseite zu schieben, wie die Designation Felix IV. sich dogmatisch mit der Unfehlbarkeit vereine. Was der römische Senat tat, beweist nichts gegen das Recht des Papstes (S. 51 ff.) Die Frage: »N'y aurait-il pas lieu de se demander si le pape Félix jouissait encore de toute sa raison?« (S. 75) hat keine historische Begründung. Die Tatsache der Designation steht fest, und müsste Péries darum seine Anschauung mit der Verwerfung der 23. These des Syllabus vereinbaren, dass die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben. Statt dessen behauptet er, dass die Annahme eines päpstlichen Designa-

tionsrechts zur Folge hätte, dass der Papst im Urteil über den moralischen Charakter des Designierten unfehlbar sein müsste (p. 78 f.). »Comment pourrait-il être infaillible dans le choix d'un individu qu'il connaît moins que lui-même . . ?« (S. 79). Damit schiesst der Verfasser weit über das Ziel hinaus, während seine »motifs théologiques« (S. 115 ff.) nur beweisen, dass das Designationsrecht in ausserordentlichen Fällen auszuüben ist, nicht aber, dass es nicht existiert.

Das Buch Péries' ist in leicht fliessendem Französisch geschrieben und wird zur Orientierung in der Designationsfrage gute Dienste leisten. Einen ernsten Gegner wird es aber wohl kaum überzeugen. *A. Pflimlin.*

12. *Kiefl, Prof. Dr. F. X.: Der Friedensplan des Leibniz zur Wiedervereinigung der getrennten christlichen Kirchen.* 1903. Paderborn (Schoeningh). M. 6. gr. 8⁰. 11 S. Vorwort, LXXXXIII u. 256 S.

Auf Grund der Quellenpublikationen von Foucher de Careil, Onno Klopp, Guhrauer, Gerhardt, Bodemann behandelt das vorliegende Werk den äusserst interessanten Abschnitt aus der Geschichte, »in welchem vierzehn protestantische Fürstenhöfe des zerklüfteten deutschen Vaterlandes dem Bevollmächtigten des Kaisers und des Papstes, Bischof *Spinola*, die Hand zum religiösen Frieden boten, und wo auf der einen Seite der grösste deutsche Gelehrte, *Leibniz*, auf der andern einer der hervorragendsten katholischen Bischöfe, *Bossuet*, sich zu Herolden der getrennten Kirchen aufwarfen« (Vorwort). Präziser bezeichnet der Verfasser im Vorwort die Aufgabe seiner Schrift als »die Darstellung des von Leibniz entworfenen Friedensplanes in seinen dogmatischen Grundlagen«.

Eine längere *Einleitung* (93 S.) bietet den rein äusseren Gang der Friedensverhandlungen. Als Resultat dieses Abschnittes ergibt sich, »dass *die Reunionsidee eine beherrschende Stellung im Leben des Leibniz einnimmt*, dass, so oft die Politik damit sich verbündet, sie nicht das Ziel, sondern Mittel zum Zweck ist, und dass diese Idee, der Ausgangspunkt beinahe aller grossen Entwürfe und Arbeiten im Leben des Leibniz, vielleicht das schönste Blatt im Ruhmeskranze des grössten deutschen Gelehrten bildet« (S. III). Falsch ist daher die Ansicht Guhrauers, wonach Leibniz bei seinen berühmten Verhandlungen mit Bossuet lediglich das Organ des hannoveranischen Hofes gewesen wäre; unhaltbar ist auch der Standpunkt Klopps, der die Kurfürstin Sophie zum Ausgangs- und Mittelpunkt der einschlä-

gigen ironischen Versuche macht; gänzlich verkehrt ist das Urteil Lachats, wonach Leibniz sogar den religiösen Frieden der Politik seines Hauses geopfert hätte und Schuld wäre am Misslingen der Vereinigung der christlichen Kirchen.

Die *systematische Darstellung* des Reunionsplanes, der zweite grosse Teil des Werkes, behandelt in einem ersten Abschnitt die pinzipiellen Voraussetzungen (S. 1—103) und in einem zweiten die tatsächlichen Forderungen (S. 106—225). In dem ersten Abschnitt zeigt der Verf. zunächst, dass des Leibniz Philosophie sich aus dem Studium religiöser Probleme herausgebildet hat (S. 1), dass L. vermöge seines philosophischen Systems keine selbständige Gewissheit des Glaubens auf dem Grund der Offenbarung kennt und deshalb genötigt ist, auch den Schwerpunkt, den festen Gewissheitsgrund der religiösen Wahrheit in die Vernunft zu legen (S. 9). L. »wollte eine Vereinigung der christlichen Konfessionen *unter stillschweigender Preisgabe der positiven Offenbarung*, und dies ist der tiefste Grund dafür, warum sein Plan keine der streitenden Parteien befriedigen konnte« (S. 13). Als Hauptthema seines Friedensplanes erklärt er die Unfehlbarkeit der Kirche. Kiefl weist schlagend nach, dass die prinzipiellen Voraussetzungen des Leibniz mit der Unfehlbarkeit der Kirche sowohl nach Subjekt, Objekt, Norm und Quellen unvereinbar sind. Eine unfehlbare Kirche kann nur im System einer Offenbarungsreligion eine Stelle haben; die vielen Widersprüche, in welche sich L. verwickeln musste, konnte »der klare Geist Bossuets unmöglich als Grundlage eines dauernden, soliden Friedens anerkennen« (S. 105). Nachdem der Verf. in dem ersten Abschnitt die Stellung des Leibniz zu den Prinzipien der katholischen Auffassung von der Kirche erörtert hat, zeigt er in dem zweiten, »dass auch jene von L. in seiner Reunionskorrespondenz mit Absicht in den Vordergrund geschobene Punkte, die er mit grossem Scharfsinn als nicht prinzipiellen Charakters zu erweisen sucht, unaufhaltsam sofort auf die nämliche prinzipielle Basis hinausdrängen« (S. 106). Die Hauptforderung drehte sich um das Konzil von Trient, welches nicht als ökumenisch gelten könne (S. 109). L. führte allerlei Gründe hierfür ins Feld: zunächst behauptete er, das Tridentinum sei in Frankreich nicht rezipiert (S. 109—124); der zweite Einwurf lautete, das Konzil von Trient sei ein Nationalkonzil (S. 124 f.); der dritte, es sei ein Parteikonzil (S. 126—135); der vierte, es sei das Werk der Intrigue (S. 135—137); der fünfte, die entschiedenen Materien liegen ausserhalb der Kompetenz des kirchlichen Lehramtes (S. 138). Schliesslich glaubte L., aus dem Konzil von Basel ein Argument zu

Gunsten seiner Forderung herleiten zu können, indem er behauptete, dass auch die Konzilsväter von Basel seiner Zeit ein notorisches Dekret des Konzils von Konstanz suspendierten (S. 157). Kiefl beweist durch die Gegenüberstellungen der Antworten Bossuets die Haltlosigkeit der Leibnizischen Behauptungen und nimmt Bossuet gegen die auch in katholischen Kreisen weit verbreitete Ansicht in Schutz, als ob letzterer »auf den Namen und die Auktorität des Konzils von Trient zu verzichten bereit gewesen sei« (S 155). Zum Schluss beleuchtet der Verf. noch die zwei letzten Forderungen der Protestanten: die *präliminarische Union,* welche auf eine Unterscheidung zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Artikeln des Glaubens hinauslief (S. 203 ff.), und des *Reunionskonzil*, von welchem Bossuet sagte, es würde kein anderes Los haben, als die übrigen, indem es keinen Weg zum Frieden gebe, der nicht unter dem Scheine dieses Reunionskonzils untergraben würde (S. 224).

Der Verf. fügt dem Werke sechs Beilagen bei, von denen die erste über das bekannte »Systema theologicum« handelt. Man hat dieses Schriftstück vielfach als das »religiöse Testament« des Leibniz betrachten wollen (S. 233); Kiefl kommt (S. 239) zum Resultat, dass dasselbe keineswegs als der Ausdruck seiner persönlichen Ansichten gelten könne.

Das Werk des Prof. Kiefl zeugt von gründlicher Arbeit und grosser Vertrautheit mit der gewaltigen Leibniz-Literatur. Die zahlreichen wörtlichen Belege ermöglichen durchgängig eine leichte Kontrolle. Ob der Verf. in seiner Gegenüberstellung von Leibniz und Bossuet letzterem ganz gerecht geworden ist, will Ref. dahingestellt lassen.

Dem Werke ist eine weite Verbreitung zu wünschen; denn »die Reunionsversuche des Leibniz, so unglücklich in ihrem Ausgange, behalten ihren idealen Wert als Denkmal edelsten, deutschen Patriotismus und verweisen uns so auf das feste Bindeglied, dessen die Konfessionen auch im tiefsten Zwiespalt der Weltanschauungen stets sich bewusst bleiben können und sollen« (Vorwort).

Dr. *Alfr. Niglis.*

13\. *Fourneret, P., Les biens d'Eglise après les édits de pacification. Ressources dont l'Eglise disposa pour reconstituer son patrimoine.* Paris Walzer 1902. 149 p. 8°.

Die Schrift von F. behandelt die Geschichte des Kirchenvermögens vom 4.—6. Jahrhundert, von den Restitutionsedikten bis zu Justinian; näherhin bezweckt der Verf. zur Darstellung zu bringen

»les sources auxquelles l'Eglise a puisé pour reconstituer son immense patrimoine«. Diese Quellen teilt F. in drei Kategorien: 1) les restitutions opérées au profit de l'Eglise par les édits de pacification, 2) les ressources provenant de la charité des fidèles, 3) les moyens employés par les empereurs pour assurer à l'Eglise les revenus nécessaires.«

Die Arbeit ist nicht ohne Verdienst, indem sie die wichtigsten Quellenbelege im Wortlaut in den Anmerkungen bringt und eine dankenswerte Übersicht über den Gegenstand gibt. Neue Resultate bietet die Schrift im wesentlichen nicht. Der Verfasser ist mit einer ungenügenden Kenntnis der Vorarbeiten an sein Thema herangetreten. Von der deutschen kirchenrechtlichen Literatur über die Frage scheint Verf. bloss die betreffenden Abschnitte aus Löning zu kennen; Braun, Das kirchliche Vermögen von den ältesten Zeiten bis auf Justinian 1860 und Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I. 1895 werden nicht einmal zitiert. Der erste Teil der Schrift ist ganz unzulänglich; da hätte doch Carassai, la politica religiosa di Constantino il grande e la proprietà della chiesa, Roma 1901, sowie die reichhaltige neuere Literatur über Kaiser Konstantin herangezogen werden müssen. Am wenigsten Anlass zu Ausstellungen gibt der zweite Teil der Schrift, welcher die kirchlichen Einkünfte behandelt. Im dritten Teil, welcher der Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der Kirche, sowie den vermögensrechtlichen Privilegien, mit welchen die römischen Kaiser sie ausstatteten, gewidmet ist, hätte das Problem tiefer gefasst werden müssen. Da vermisse ich auch unter anderem den Aufsatz von Grashof, die Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche (Archiv f. kathol. Kirchenrecht, Bd. 36).

Über die oblatio liturgica als kirchliche Einnahmequelle (Anhang p. 131—36) hätte der Verf. das Nähere in Kraus, Realencyklopädie II p. 509—16 und Smith and Cheetham, Dictionary of christian antiquities II p. 1420—27 finden können.

Eine weitere Schrift, welche der Verf. in Aussicht stellt, soll behandeln »l'organisation et le fonctionnement des institutions ecclésiastiques distinctes, entre lesquelles se partagèrent les biens de l'Eglise, au fur et à mesure que sa constitution se développa«. Es wäre zu wünschen, dass sich der Verf. vorher etwas eingehender mit der kirchenrechtlichen Literatur vertraut macht.

K. Holder.

14. *Fénelon, J. L. Les fondations et les établissements ecclésiastiques.* Paris Boyer 1902. 440 p. 8°.

Über die Rechtsfähigkeit der Wohltätigkeitsanstalten und öffentlichen Stiftungen hauptsächlich nach neuerem franz. Recht, hat vor kurzem Tissier sein zweibändiges Werk »Traité théorique et pratique des dons et legs aux établissements publics ou d'utilité publique, Paris 1900« veröffentlicht, nachdem er schon früher dasselbe Thema im älteren französischen Recht (Etude sur les dons et legs aux établissements publics dans l'ancien droit (Nouvelle Revue histor. du droit 1891) behandelt hatte.

Im vorliegenden Werk behandelt Fénelon das kirchliche Stiftungsrecht Frankreichs in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung. Den Rechtshistoriker interessiert hauptsächlich der erste Teil der Arbeit: das kirchliche Stiftungsrecht unter Konstantin und seinen Nachfolgern, das Stiftungsrecht unter den Merovingern und im Karolingerreich, das französ. Stiftungsrecht im Mittelalter, das Stiftungsrecht unter dem absoluten Königtum, im Zeitalter der grossen Revolution und nach dem Code civil. (p. 7—70). Ein Vergleich des französ. neueren Stiftungsrechts mit den Gesetzgebungen Deutschlands, der Schweiz, Englands u. s. w. beschliesst den ersten Abschnitt (p. 73—84). Dieser beruht in seinen historischen Partien hauptsächlich auf Coulondre, Des acquisitions de biens par les établissements de la religion chrétienne en droit romain et dans l'ancien droit français. Paris 1886. (Darüber oben p. 35 ff.).

Im zweiten Teile (p. 84—285) werden Theorie und allgemeine Grundzüge des kirchl. Stiftungsrechtes nach geltendem Rechte erörtert und im dritten Teile (p. 286—423) die Anwendung desselben auf die einzelnen kirchlichen Institute: Kirchenfabriken, Konsistorien, bischöfliche Mensa, Benefizien, mensa capitularis, Seminarien, Unterstützungs- und Versorgungskassen für alte und kranke Priester, Wohltätigkeits- und Bildungsanstalten, Kongregationen dargelegt. Das Buch ist im zweiten und dritten Teil sorgfältig ausgearbeitet; der dritte Abschnitt wird dem Praktiker ohne Zweifel gute Dienste leisten.

Freiburg i. Schw. *K. Holder.*

15. *Meister*, Dr. *Carl*: *Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg.* (Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von Dr. U. Stutz, Universitätsprofessor. 9. Heft.) Stuttgart (Enke) 1904. gr. 8°. S. 167. Pr. 4 M.

Bisher galt für die Erzbischöfl. Beamten der Diözese Freiburg als allgemein gültige Norm bezüglich ihrer Rechte und Pflichten die

am 20. Februar 1862 vom Erzbischof Hermann v. Vicari publizierte »Diener-Pragmatik für die Beamten des Erzbistums Freiburg«. Eine Neuregelung erfuhr dies Erzbischöfl. Beamtenrecht, indem Erzbischof Nörber genannte Dienerpragmatik aufhob und an deren Stelle unterm 23. Januar 1902 ein »Beamtenstatut für die Erzdiözese Freiburg« setzte. Obige Schrift hat sich nun zur Aufgabe gestellt, eine »eingehendere Darstellung und Prüfung des alten und neuen Beamtenrechts in der Erzdiözese Freiburg« zu geben.

Nachdem der Verfasser im ersten Teile auf 11 Seiten eine allgemeine Übersicht über die Stellung der Laienbeamten in der katholischen Kirche, insbesondere in den deutschen Bistümern vorausgeschickt, die natürlich wegen der Spärlichkeit des Materials nur summarisch ausfallen konnte, verbreitet er sich im zweiten Teile auf S. 12—46 über die Dienerpragmatik vom 20. Februar 1862, indem er die einzelnen Bestimmungen systematisiert und juristisch interpretiert. Im dritten Teile wird dann das gegenwärtige Beamtenstatut nicht bloss zergliedert und interpretiert, sondern auch kritisiert, teils an der Hand des staatlichen Beamtenrechtes, teils in Vergleich mit der früheren Dienerpragmatik des Erzbischofs Hermann v. Vicari.

Vom rein juristischen Standpunkte aus verdient die Erstlingsarbeit des Verfassers alles Lob. Klare und systematische Darstellung, präzise Fassung der Begriffe, logische Folgerungen aus den positiv gegebenen Bestimmungen verraten ihn sofort als einen veranlagten und gut geschulten Juristen. Dass die Ausführungen selbst trocken und in den meisten Punkten unfruchtbar für weitere Leserkreise sind, liegt in der Natur des behandelten Gegenstandes. Man kann in gewisser Weise bedauern, dass so viel Kraft für denselben aufgewandt wurde, die bei einem mehr fruchtbaren Thema sich jedenfalls besser gelohnt haben würde. Doch daran trägt nicht der Verfasser die Schuld. Auch in dem Urteile über einige Bestimmungen des neuen Beamtenstatuts wäre mehr Zurückhaltung oder Vorsicht am Platze gewesen. So scheinen mir die Anmerkungen 3 S. 47, 26 S. 75 u. s. w. doch verfehlt zu sein. Überhaupt lässt die Kritik des neuen Beamtengesetzes es an einigen Stellen an der objektiven Würdigung fehlen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, da der Gegenstand als solcher für den Leserkreis des Archiv weniger Interesse hat. Auch der Anhang, der sogenannte Meckelprozess, wäre wohl im Interesse der Parteien besser weggeblieben. Bei allen Ausstellungen bleibt jedoch die Arbeit, ich wiederhole es gern, als solche ein Beweis juristischer Schulung und Tüchtigkeit.

Möge der Verfasser sich für seine fernere literarische Tätigkeit, speziell auf dem Gebiete des Kirchenrechts, Themata wählen, die der objektiven kirchlichen Rechtswissenschaft wirklich zur Förderung gereichen. *Heiner.*

16. *A. M. Lépicier, de l'ordre des Servites de Marie,* Les Indulgences, leur origine, leur nature, leur développenont. Traduit de l'Italien, sous le contrôle de l'auteur. Publié avec l'Imprimatur du Maître du Sacré Palais. 2. Bde. Paris, Lethielleur 1903. Pr. 7 Frs. XX, 336 und 306 S.

Das Werk von P. Lépicier erschien zuerst 1895 auf englisch, sodann 1897 in italienischer Übersetzung mit verschiedenen Verbesserungen und Zusätzen. Inzwischen hatte H. C. Lea sein umfangreiches Werk: A history of auricular Confession and Indulgences in the Latin Church (Philadelphia, 1896), dessen 3. Band unter dem Nebentitel: Indulgences ausschliesslich der Geschichte des Ablasses gewidmet ist, veröffentlicht. Die Arbeit Leas richtet sich ganz und gar gegen die katholische Kirche und ihre Praxis, sie enthält eine Menge Irrtümer und falscher Auffassungen, die nicht unberücksichtigt bleiben durften. So hat denn P. Lépicier, Prof. der Theologie an der Lehranstalt der Propaganda in Rom, in dieser französischen, bedeutend erweiterten Ausgabe seines Werkes auch den Angriffen des amerikanischen Autors eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und in den Anmerkungen zahlreiche Berichtigungen der von Lea tendenziös entstellten Angaben eingeflochten. Das Werk selbst zerfällt in zwei Teile. Der erste, dogmatische Teil (I. S. 1—170) behandelt in vier Kapiteln: Wesen der Sünde und der guten Werke, Begriff und Wesen des Ablasses, Ablässe für die Verstorbenen und die Ablässe in der heiligen Schrift und Überlieferung. Der zweite historische Teil (I, S. 173—330, und Bd. II) verbreitet sich in acht Kapiteln über Geschichte und Entwicklung des Ablasswesens von den ersten christlichen Jahrhunderten bis zur Jetztzeit. Während die dogmatischen Erörterungen eine genaue Darstellung erfahren, sind die historischen oder literarischen Angaben minder präzis gehalten. I. S. 51 Anm. heisst es: Sur la communion des Saints, voir l'article *Forschungen zur Christlichen Literatur- und Dogmengeschichte*, par le Dr. J. P. Kirsch. Freiburg, T. I. Es handelt sich hier nicht um einen Artikel: *Forschungen* u. s. w., sondern eine längere, selbständige Abhandlung: Die Lehre von der *Gemeinschaft der Heiligen* im christlichen Altertum. (230 S., *Mainz* [nicht Freiburg] 1900 erschienen in der von Ehrhard und J. P. Kirsch herausgegebenen

Sammlung der *,Forschungen'*. Deutsche Werke, wie die von Beringer, Janssen u. a. werden nur in der französischen Übersetzung angegeben, was für die französischen Leser des Buches wohl zweckentsprechend ist; indes werden auch einige deutsche nicht übersetzte Schriften und Abhandlungen bloss mit französischen Titel angezeigt, wie I, 132 Anm. 2: N. Paulus, *Les Indulgences pour les défunts au moyen âge*, dans la *Zeitschrift für kath. Theologie*, u. s. w. Zur Literatur über Tetzel (II, 211 Anm. 1.) wäre nebst Janssen und Gröne die bedeutende Monographie von Paulus (Mainz 1898) anzugeben gewesen. Ebenso werden bei der Geschichte der Entstehung des *,Angelus'* (II, 29 ff.) die neueren in verschiedenen Zeitschriften (The Month 1901, Histor. Jahrbuch 1902) erschienenen Studien vermisst. Auf dem Generalkapitel von Pisa (1263) schrieb der hl. Bonaventura vor: quod fratres in sermonibus populum inducerent, ut in Completorio, pulsante campana B. Mariam *aliquibus vicibus* salutarent, quia aliquorum solemnium (doctorum est opinio, quod illa hora ipsa fuit per Angelum salutata. Eine Bestimmung über ein regelmässiges Gebet von 3 Ave Maria ist nicht nachweisbar. II. 59 ist der genannte Autor der Historia aethiopica nicht Job Lendolfo sondern Job Ludolfo. II. S. 107 sagt der Autor: »Il faut remarquer que dans sa Bulle, le Pape Boniface VIII ne prononce pas le mot de jubilé.« Das ist wohl ganz richtig bezüglich der Verkündigungsbulle »Antiquorum habet« (22. Febr. 1300), allein in dem Dekret zur Schliessung des Jubeljahres (25. Dez. 1300) heisst es: »Quia annus iste *jubileus* finitur hodie« etc. (Vgl. Bessarione, Bd. 7, p. 317, Text des Dekrets nach dem in ders. Zeitschr. ebd. veröffentlichten Werke des Kard. Stefaneschi, † 1347: De Centesimo seu jubileo anno liber). Das Werk von Lépicier schliesst mit einer vortrefflichen: Table analytique des matières.

G. Allmang O. M. J.

17. *Cauchie, Alfred: Le Gallicanisme en Sorbonne* d'après la correspondance de Bargellini, nonce de France (1668—1671). Louvain, 1903. (Extrait de la »Revue d'histoire ecclésiastique«, III, Nr. 4; IV, Nr. 1, 3). 8°. S. 52.

Die vorliegende Studie des eifrigen Begründers des belgischen historischen Instituts in Rom füllt in dankenswerter Weise eine Lücke aus in der Erforschung der jansenistisch-gallikanischen Umtriebe innerhalb der Sorbonne und deren Einfluss auf die französische Kirchenpolitik. Man war bis jetzt allgemein der Ansicht, dass unter dem Pontifikate des milden und friedliebenden Clemens IX. der Streit zwischen den

gallikanischen und romfreundlichen Doktoren vorübergehend geruht habe. Diese Meinung teilt z. B. Hergenröther (Handbuch der allgem. Kirchengeschichte, 3. Aufl., III, S. 423, Frbg. 1886).

Aus der Korrespondenz des Nuntius Bargellini am franz. Hofe liefert der Verfasser den Nachweis, dass die bisherige Ansicht durchaus unbegründet ist. Wenn auch die Berichte des etwas naiven und nicht immer geschickt operierenden Nuntius aus Selbstgefälligkeit oft übertreiben, so geht aus ihnen doch klar hervor, dass der Kampf der Gallikaner gegen die Suprematie des römischen Stuhles ungeschwächt auch unter Clemens IX. weiter tobte.

Bargellini hatte sich als Ziel die Aufhebung der bekannten 6 antipäpstlichen Thesen der Sorbonne des Jahres 1663 gesetzt. Cauchie zeigt (Chap. I. La puissance du parti gallican en Sorbonne) an der Hand der Korrespondenz des Nuntius, dass die Majorität an der Sorbonne Rom durchaus feindlich gesinnt war. Die Bemühungen Bargellinis, den Doktoren aus den Mönchsorden das Stimmrecht wieder zu erlangen, um so die gallikanische Mehrheit zu schwächen, scheiterten trotz aller vermeintlichen Sympathien des franz. Hofes und eines grossen Teiles der Doktoren (Chap. II. L'opposition antigallicane en Sorbonne). Trotz der Nachgiebigkeit des Nuntius, die ihm den Unwillen der Jesuiten eintrug, erreichte er ebensowenig die Aufhebung der genannten Thesen (Chap. III. La Cutte en Sorbonne autour des propositions de 1663). Ende 1669 war es ihm zwar gelungen, Ludwig XIV günstig zu stimmen. Der König gab den Befehl, dass die Thesen an der Sorbonne nicht mehr verteidigt werden dürften. Allein die Gallikaner wussten die Eintragung des Befehls in die Register der Sorbonne zu hintertreiben, und als Bargellini in einer zweiten Audienz Ludwig XIV. Vorstellungen machte, fand er ihn von der Gegenpartei völlig umgestimmt. Die Mission des Nuntius endete mit einer völligen Niederlage, und als unter Clemens X. die Beziehungen zwischen Rom und Paris wieder recht unfreundliche wurden, ward Bargellini nach Avignon strafversetzt.

Der Verfasser hat diese Ausführungen mit einem reichen Zitatenmaterial belegt, das leider nicht allzu übersichtlich ist. Die Bezeichnung »parti ultramontain« (S. 29) für die romfreundliche Partei wäre vielleicht besser unterblieben, da Cauchie gallikanischen Tendenzen durchaus nicht huldigt.

A. Pflimlin.

18. *Gagliani: Droit ecclésiastique civil belge, 1903.* F. Larcier, Brüssel, rue des Minimes 26. Vol. I, 281 p., 10 Fr.

Rechtsanwalt Dr. G. zu Neapel, via Caracciolo 11, entwickelt auf Grund der während mehrjährigen Aufenthalts in Belgien gesammelten Hirtenbriefe, Gerichts- und Kammerverhandlungen *prüfend* und *gründlich* die bisher stets (Arch. f. K.-R. **66** S. 49, Giron, droit public & administratif belge, Geigel, Kirchen- u. Stiftungsr. I 250, 440, II 99, 132) nur *nebenbei* mitbehandelten Beziehungen zwischen *Kirche und Staat in Belgien* p. 13—96 während *holländischer* Zwischenherrschaft, p. 97—161 kommentarartig und p. 162—269 systematisch zufolge der *belg. Verfassungsurk.* (7. Febr. 1831) Art. 14—17 u. 19, der Vorbilder für Holland und (von der Unterrichtsfreiheit abgesehen) Italien. Sie schützen weder die *Sonntagsruhe* (p. 218), noch gegenüber *frei*denkenden Schulvorständen bezw. Eltern (p. 217, 233; Arch. f. öff. R. XVII 509) die *Erziehung* der Kinder in einem staatlich (p. 178) anerkannten Religionsbekenntnisse; doch beseitigten sie die mittelalterlichen Rechtshandhaben des Placet und des recours d'abus, für welche in freiheitlichen Staatsgrundgesetzen kein Raum bleibt (Arch. f. K.-R. **82** S. 613; P. Müllendorf's »Staat u. kathol. Kirche in Frankreich u. Preussen« [1 M., 1903, Bänsch in Berlin] S. 21). Im Genusse rein *religiöser* Rechte darf den Gläubigen nur die *kirchliche* Oberbehörde schützen; die *äusseren* Rechtsfolgen auch *kirchlicher* Amtshandlungen spricht aber (p. 165, 221, 243, 254, Brüsseler Le Soir 1903, Nr. 206, 254), wie in *Italien* (Geigel, Ital. St.-K.-R. 33) und — seit Abschaffung des nach kulturpolitischen Erwägungen gebildeten Sondergerichtshofs, Arch. f. K.-R. **63** S. 423, **80** S. 599 — in *Preussen*, das *ordentliche* Gericht aus. Als *selbständiger*, öffentlicher Verband (p. 180, 183) kann sich die Kirche gegenüber mehr nur philosophischen Bekenntnissen ohne Offenbarungsglauben grösseren Einfluss, als der gelehrte Verfasser ahnt, verfassungsmässig durch eine *Parlamentsmehrheit* allmählich selbst in Italien erringen, wo von Venedig aus (Arch. f. K.-R. **64** S. 230, **71** S. 363, **74** S. 157) der durch Grossi's »Consultore giuridico« vertretene »Verein für kath. Kongresse« nach *belgischem* Vorbilde zielbewusst und unaufhaltsam darauf hinarbeitet. Hoffentlich lässt die Fortsetzung des gediegenen Werkes nicht lange auf sich warten; es athmet allerdings den religiös (Arch. f. K.-R. 70 S. 471) *unabhängigen* Geist Scaduto's, dessen Nachfolger auf dem Lehrstuhle für Kirchenr. G. werden dürfte.

F. Geigel.

19. ***Archiv für Kulturgeschichte***, herausgegeben von Dr. *Georg Steinhausen*, Stadtbibliothekar und Vorsteher der Murhard'schen Bibliothek der Stadt Cassel. Berlin, Alex. Dunker, 1903. I. Bd, (4 Hefte). 508 S. M. 12.

Unter diesem neuen Titel erscheint statt der »Zeitschrift für Kulturgeschichte« eine andere von dem früheren Redakteur weitergeführte Quartalschrift, die auch manche für Kirchenrechtsgeschichte nicht uninteressante Abhandlungen enthält, von denen aus dem vorliegenden 1. Bd. folgende zu nennen sind: G. Liebe, Das Beginenwesen der sächsich-thüringischen Lande in seiner sozialen Bedeutung S. 35—49; R. Goette, Die Klöster des Mittelalters im wirtschaftlichen Verkehr S. 195—202; Th. Achelis, Die Mystik in sozialer Bedeutung S. 203—213 (der Verf. würfelt auf eine Stufe zusammen: »Die indischen Fakire, die Hesychasten . . . , die buddhistischen Heiligen, die spanische Nonne Theresia von Jesus, Jakob Böhme u. a.«; es fehlt auch jede klare Begriffsbestimmung der Mystik); Th. Vogel, Aus alten Kirchenrechnungen S, 387—402, u. a. m. Jedes Heft enthält ausserdem kleinere Mitteilungen und Referate, Besprechungen und eine kulturgeschichtliche Biographie.

Allmang O. M. J.

B. Bücher- und Zeitschriftenschau.

Von Dr. *K. Holder* und Dr. *U. Lampert*, Prof., Freiburg (Schweiz).

I. Einleitung, Grundlagen, Literaturgeschichte.

Battandier, A.: *Annuaire pontifical Cathol. pour 1904.* Paris 1904. 639 p. 16°.

Baumgarten, P. M.: *Ein Wort über kirchliche Statistik.* (Kultur V, 1904) S. 111—115.

Baumstark, A.: *Frances Peña und die kirchenrechtliche Literatur der Syrier.* (Oriens christianus. 1903. p. 211—214.)

Bibliographie de l'histoire ecclésiastique (enthält auch kirchenrechtl. Literatur). (Revue d'histoire ecclésiastique. 1904. Nr. 1. Partie bibliographique p. 1—116.)

Coniglio, S.: Idea ed ideali (del diritto canonico); Programmartikel des 1. Heftes Nov. 1903 der »*Rassegna Giuridica Ecclesiastica*«, periodico mensile; geleitet von Sac. Dott. S. Coniglio unter Mitwirkung von Dott. Sac. P. di Cecco, Avv. Sac. A. de Vita, Avv. M. Lá Monica, Avv. G. Tedeschi. — Libreria cattolica internazionale Desclée, Lefebvre & Ci, Roma via S. Chiara 20, 21.

Daniel, C.: *Manuel des sciences sacreés.* Bruxelles 1904. 660 p. 8°.

Ehrhardt, E.: *La notion du droit et le christianisme.* Paris 1903. 188 p. 8°.

Friedberg, E.: *Literaturübersicht* in D. Zeitschr. f. K.-R. 1903. S. 125 ff., 238 ff., 373 ff.

Novitätenschau (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1903. Heft 4: Religions- und Kirchengeschichte p. 819—843, Rechts-, Verfassungs-, Verwaltungsgeschichte p. 867—873).

Sartorius: Landeskirche, Volkskirche, Bekenntniskirche (Evangel. Kirchen-Zeitung 1904, Heft 3).

Tamassia, Nino: *Le opere di Pier Damiano.* Note per la Storia giuridica del secolo undecimo. Venezia, Ferrari 1903 (Estratto dagli atti del R. Istituto Veneto 1902—1903) 8°. S. 28.

II. Lehr- und Handbücher.

Brabandere, P. de: *Juris canonici et juris canonico-civilis compendium* praelectionibus accommodatum Romae 1904. 2 vols. 8°.

Munerati, D.: *Elementi juris ecclesiastici publici et privati.* Turin 1904.

Sägmüller, J. B.: *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.* Dritter (Schluss) Teil. Die Verwaltung der Kirche (p. 401—834). Freiburg i. Br. 1904.

III. Quellen.

Baumstark, A.: *Die Urgestalt der arabischen Didaskalia der Apostel* (Oriens christianus 1903. p. 201—208).

Beck, A.: *Kirchliche Studien und Quellen.* Amberg 1903. 391 p. 8°.

Fournier, P.: *Etudes sur les pénitentiels* (Rev. d'Histoire et de Littérature religieuses tom. 8, Nr. 6 (cont.). p. 528—553).

Funk, F. H.: *Die arabische Didaskalia und die Konstitutionen der Apostel* (Theol. Quartalschrift 1904. p. 233—248).

Hennecke, E.: *Neutestamentliche Apokryphen.* In Verbindung mit Drews u. a. herausgegeben. Freiburg i. Br. 1904. 8° (Kirchenordnungen p. 180—199).

Knöpfler, J.: *Papsturkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts* aus dem Germ. Nationalmuseum in Nürnberg mit einer histor. Skizze des venetianischen Klosters Brondolo (Hist. Jahrb. 1903. p. 763—785).

Lietzmann, H.: *Kleine Texte für theol. Vorlesungen und Übungen* (5. Zur Gesch. der orient. Taufe und Busse im II. u. IV. Jahrh. 16 p. 8°. — 6. Die Didache. Mit krit. Apparat. 16 p. 8°). Bonn 1903.

Quellen, die ältesten, des oriental. Kirchenrechts. 2. Buch. Die syr. Didaskalia. Übers. u. erkl. von H. Achelis und J. Fleming. (Texte und Untersuchungen z. Gesch. der altchristl. Literatur. N. F. X. 2. Heft.) Leipzig 1904. VIII—388. p. 8°.

Schulte, Fr. v.: *Die erste Enzyklika Pius X.* (Deutsche Revue 1903, Dezemberheft).

Schulte, Fr. v.: *Marius Mercator u. Pseudo-Isidor* (Sitz.-Ber. der Wiener Ak. Hist. phil. Kl. Bd. 147).

Sommer, W.: *Inhalt, Tendenz und kirchenrechtlicher Erfolg der Pseudo-Isidorischen Dekretensammlung* (Deutsch-evangelische Blätter 1904, Heft 1 und 2).

Synodus diocesana mediolanensis XXXVIII habita anno MCMII. Milano Tip. S. Guiseppe 1903.

IV. Verfassung und Verwaltung der Kirche.

Barbatelli, F.: *La periodistica dell' evangelizzazione nell' impero romano* (Misc. d. stor. eccl. 1904 p. 65—79).

Battifol, P.: *Etudes d'histoire et de théologie positive.* 3 édit. Paris. 1904. 327 p. 12°. (Darin: Arkandisciplin. Busse in der alten Kirche. Altkirchliche Verfassung u. s. w.)

Bled, V. du.: *La Société française du XVI[e] siècle au XX[e] siècle.* (4[e] série, XVII[e] siècle). Paris. 1904. 16° (Auch über Klerus u. s. w.).

Bonet-Maury, G.: *Les précurseurs de la réforme et de la liberté de conscience dans les pays latins du XII—XV s.* Paris 1904. Fischbach. 268 p.

Bruders, H. v.: *Die Verfassung der Kirche* von den 1. Jahrzehnten der apostol. Wirksamkeit an bis z. J. 175 nach Chr. (Ehrhard-Kirsch, Forschungen zur christl. Lit. u. Dogmeng. V. 1. 2) Mainz. 1904. XVI — 405 p. 8°.

Cantarelli, L.: *Le diocesi ital. da Diocleziano alla fine dell'impero occidentale* (Studi e doc. di storia e diritto 1903 p. 273—312).

Castellari, G.: *La santa sede.* Studio sull' evoluzione storica e sulla condizione giuridica attuale del pontificato romano sec. il diritto canonico e il diritto civile ecclesiastico. Milano 1903. 2 vols.

Cauchie, A. et R. *Maere*: *Les instructions générales aux nonces des Pays-Bas espagnols* (1596—1635). (R. d'hist.-eccl. 1904 p. 16—47).

Ceyssens, J.: *Etude historique sur l'origine des paroisses* (Bulletin de la Soc. d'hist. du diocése de Liège 1903 p. 161—221).

Crouzil, L.: *Paroisses de l'ancien régime et paroisses actuelles* (R. cathol. des inst. et du droit 1904 p. 3—17).

Dobschütz, E. v.: *Probleme des apostolischen Zeitalters.* Leipzig. 1904. 138 p. 8°.

Drury, T. W.: *Confession and Absolution.* Teaching of the Church of England as interpreted and illustrated by writings of reformers of the 16th. century. London. 1904. 328 p. 8°.

Ebersolt, J.: *Essai sur Bérengar de Tours et la controverse sacramentaire au XI[e] siècle.* Paris. 1904. 90 p. 8°.

Ermoni, V.: *L'agape dans l'Eglise primitive* (Coll. Science et religion). Paris. 1903. in 12°.

Ermoni, V.: *L'eucharistie dans l'église primitive.* Paris. 1903. 64 p. 16°.

Funk, F. H.: *Tertullien et l'Agape* (Revue d'hist. eccl. 1904, p. 5—16).

Giobbio, Adolfo: *Austria, Francia e Spagna e l'Esclusiva nel Conclave.* Roma 03.

Gomez del Campillo: *Apuntes para el estudio de las institutiones juridicas de la Iglesia de España* desde el siglo VIII al XI (Revista de archives 1903 (IX) p. 157—66).

Haller, J.: *Papsttum und Kirchenreform.* Berlin 1903. I. (Darin: Der Ursprung der Gallikanischen Freiheiten p. 197—479).

Harnack, A.: *Reden und Aufsätze.* (Darin: Sokrates und die alte

Kirche, das Mönchtum u. s. w.) Giessen 1904. 2 Bde. 349 und 371 p. 8°.

Heim, W.: *Bischof Herzog im Kampf gegen die obligatorische römische Ohrenbeichte* (R. internat. de theol. 1904. Janvier—Mars).

Hilling, N.: *Die Amtseinführung eines Abbreviator de presidentia minori i. J. 1487.* (Röm. Quartalschr. 1903, 4, S. 407—410.)

Hirsch: Die Ausbildung der konziliaren Theorie im 14. Jahrhundert (Theol. Studien der Leo-Gesellschaft. 8). Wien 1903. 8°.

Jansen, Max: *Papst Bonifaz IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche* (Studien und Darstellungen a. d. Geb. d. Gesch. III. 3. u. 4. Heft). Freib. i. B. 1904, 213 S.

Kneller, C. A.: *Papst und Konzil im 1. Jahrtausend.* III. (Zeitschrift f. kath. Theologie, 1904, p. 58—92.)

Koch, H.: *Die abendländische Kirche und die Bussstationen* (Theol. Quartalschrift, 1904, p. 270—75).

Koch, H.: *Zur Stellung der Frau in der alten Kirche* (Theolog. Revue, 1904. Heft 2 u. 3).

Lancia di Brolo, Erzbisch. v. Monreale: *Dell' antica disciplina della Chiesa* nel Clero delle Cattedrali, dissertazione storico-canonica. (Rassegna Giuridica Ecclesiastica I, p. 12 s, 65 s.).

Lex, P.: *Das kirchl. Begräbnisrecht.* Hist. kan. dargestellt. Regensburg, 1904. 408 p. 4 M.

Lury, A.: *Etudes historiques et juridiques* sur les origines du droit public ecclésiastique d'après les conférences du card. Satolli. (Rezens. in Revue des sciences eccl. 1903 p. 279).

Mandements de Bossuet (Revue Bossuet V No. 17 v. 25. Januar 1904).

Many, S.: *Praelectiones de locis sacris* nimirum de ecclesiis, oratoriis, altaribus, coemeteriis et sepulturis. Paris. 1904. 400 p. 8°.

Meister, K.: *Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg.* (Kirchenr. Abhdlg. hg. v. U. Stutz. 9). Stuttgart 1904. 168 p. 8°.

Michaud, E.: *Esquisse d'un traité de l'église chrétienne en général (IV)*: catholicité et apostolicité (Revue internat. de théol. 1904. Janvier-Mars).

Michaud, E.: *Le conclave d'Innocent XIII* (12 Fevr. — 12. Juill. 1691) d'après des documents diplomatiques inédits (Revue internat. de théol. 1904. Janvier-Mars).

Migliazza Domen.: *Dottrina di Gregorio VII sui sacramenti* (Scuola cattolica, XXXI, Heft 1 u. 7).

Morin, G.: *Un symbole inédit attribué à S. Jerôme* (Revue Bénédictine 1904. p. 1—9).

Novicow, J.: *Le christianisme primitif et le socialisme moderne* (La Revue. 1 Janvier 1904).

Pastor, A.: *Der Basler Konzilsversuch vom J. 1482* (Wiss. Beil. zur »Germania« 1903. Nr. 41).

Paulus, N.: *Die Reue in den deutschen Beichtschriften des ausgehenden Mittelalters* (Zeitschrift f. kath. Theol. 1904. p. 1—37).

Pellé, P.: *Le tribunal de la pénitence devant la théologie et l'histoire.* Paris 1903. 540 p. 12°.

Richterich, J.: *Papst Nicolaus I.* (858—67). Diss. Bern. 200 p. 8°.
Russo, Fortunato, *La curia romana* nella sua organizzazione e nel suo completo funzionamento secondo il diritto canonico vigente: manuale pratico per le curie parrochie e seminari. Roma. 1904. 16°.
Schindler, Fr.: *Das Kapitalzinsproblem* (Kultur 1903. p. 594—610).
Sommerlad, Th.: *Das wirtschaftliche Programm der Kirche des Mittelalters.* 1903. 224 p. 8°. — Dazu *Grupp*, *Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters* (Hist.-polit. Bl. 1903 (132) p. 399—400).
Stutz, U.: Rez. über Imbart de la Tour, *Les paroisses rurales*, Galante, *cose sacre* (Ausführungen über Parochialverfassung, Eigenkirche u. s. w.) (Göttinger gel. Anzeigen. 1904. p. 1—86).
Ubald d'Alençon: Jean Halbout de la Becquetière. Etude de moeurs religieuses au XVIIe siècle. Paris. 1904. 181 p. 18°.
Van de Walle, P.: *La bienfaisance publique en Belgique et un avant-projet de réforme* (R. cath. des institutions et du droit. 1904. p. 156—87).
Wylie, J. H.: *Dispensation by John XXIII for a son of Henry IV propter defectum natalium* (Engl. Hist. rev. 1904. p. 96—97).

V. Unterricht und Erziehung.

Abrogation, l', de la loi Falloux, liberté ou monopole de l'enseignement. Paris 1904. 570 p. 16°.
Aubry, J. B.: *La formation du clergé.* La critique et l'oeuvre de J. B. Aubry. 2 vols. Paris 1904. 500 u. 436 p. 8°.
Braun, C.: *Die kathol. Predigt während der Jahre 1450—1650 über Ehe und Familie, Erziehung, Unterricht und Berufswahl.* Würzburg. 1904. 109 p. 8°.
Clemen, *Zur Methode der Erklärung des Apostolikums* (Theol. Studien und Kritiken. 1904. Heft 2.)
Kneib, Ph.: *Moderne Anklagen gegen die Grundrichtung in der kirchlichen Erziehung* (Katholik 1904 [I] p. 1—16).
M. P. *La liberté de l'enseignement secondaire devant le Sénat* (Revue pédagogique 1904. Janvier.).
Pascal, G. de: *Les études ecclésiastiques* (Revue du clergé français 1904. 1 Janvier.).
Pérouse, A.: *La lutte pour la liberté de l'enseignement* (Revue cath. des inst. et du droit 1904 p. 60—64).
Saint-Yves, P.: *La réforme intellectuelle du clergé et la liberté d'enseignement.* Paris 1903. 12°.
Schönbach, H. E.: *Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt* III. (Sitz.-Ber. der Wiener Ak. Phil.-hist. Kl. Bd. 147, Heft 5.)
Tampé, W.: *Pourquoi les écoles confessionnelles?* (Etudes des Jésuites 1904. 20 Janvier).
Zimmermann, A.: *Religionsfreiheit oder Unduldsamkeit und der Streit betreffs der confessionellen Schulen Englands.* (Histor.-pol. Blätter 1903 [132] p. 697—703.)

VI. Eherecht.

Albrecht, K.: *Die Ehescheidungsgründe des deutschen bürgerlichen Rechts.* Erlangen. Diss. 67 p. 8°.

Antonelli, Jos.: *De Mulieris excisae impotentia ad matrimonium.* Roma 1903. 8°. p. 169.

Burkhard von Bonin: Kann infolge Verweigerung der kirchlichen Trauung eine Ehe geschieden oder angefochten werden? (Deutsche Zeitschr. f. K.-R. 1903. 3. Heft. S. 365—372).

Ebeling, A.: *Ehescheidung, Eheschliessung und kirchliche Trauung.* Gütersloh 1904.

Gföllner: *Die Ehescheidung Napoleons* (Theol.-prakt. Quartalschrift 1904. p. 59—68).

Krueckemeyer: Die Mischehe in Theorie und Praxis, speziell in Preussen (Frankf. zeitgem. Broschüren. N. F. 23. Bd., Heft 4 u. 5). Hamm 1904, 63 p. 8°.

Melata, B.: *De potestate qua matrimonium regitur et de jure matrimoniali civili apud praecipuas nationes.* Rom. Pustet. 1903. 104 p.

Péladan: Le mariage et la théologie (La Nouvelle Revue 1904. 1 Janvier).

Péladan: Supplique à S. S. le Pape Pie X pour la réforme des canons en matière de divorce (Mercure de France Janvier 1904). — Sep. 66 p. 18°.

Seidlmayer, H.: *Über Personen- und Eigenschaftsirrtum bei der Eheschliessung* nach B. G. B. § 1333 (Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik des bürg. R. Bd. 46, S. 183—228).

Topai, Fr. (Chirurg.): *De necessitate uteri in generatione et in matrimonio*, in linguam lat. vertit J. Sestili, edit. 2., Roma 1903. 8°. p. 86.

Torregrossa, Jgn.: *Discussione etico-sociologica intorno al Divorzio.* Siena 1902. p. 149.

Villien, A.: *L'empêchement de mariage.* Sa notion juridique d'après l'histoire (Fin). (Canoniste contemporain 1904, p. 19—28).

VII. Kirchliche Genossenschaften.

Boudinhon, A.: *Les congrégations religieuses à voeux simples (suite).* (Canoniste contemporain. 1904. p. 5—19).

Callewaert, C.: *Visite de S. Bernard à l'abbaye des Dunes le 5 Avril 1139.* Bruges. 1903. 18 p. 8°.

Celidonio, G.: *Della regola Dei Fratri Minori* alla luce di un nuovo documento (Bollet. della Società di storia patria XV. 5).

Faye, J., de la: *Les ordres religieux contemporains.* Les petites Soeurs des pauvres. Paris. 1903. 64 p. 12°.

Heiner, Fr.: *Des Grafen Paul v. Hoensbroech neuer Beweis des jesuitischen Grundsatzes: Der Zweck heiligt die Mittel.* 2. u. 3. Aufl. Freibg. i. Br. 1904. 56 p. 8°. — Dazu *Histor.-polit. Blätter.* 1904 (133) p. 221—28)

Herrlich, C.: *Die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens* von

ihrem Entstehen bis zur Gegenwart u. in ihren jetzigen Einrichtungen dargestellt. 4. Aufl. Berlin. 1904. 260 p. Fol.

Lancial, H.: *L'abbaye de Soulac*. Paris. 1904.

Lindau: *Die Meteoraklöster und die thrak. Inseln Thasos u. Samothraki* (Deutsche Rundschau 1904 (XXX) Heft 4).

Lippert, W.: *Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen u. Lehnrecht des Mittelalters*. Leipzig 1903. 184 p. 8°.

Sägmüller, Joh. B.: *Das philosophisch-theolog. Studium innerhalb der schwäbischen Benediktinerkongregation im 16. und 17. Jahrhundert* (Theol. Quartalschrift 1904. p. 161—208).

VIII. Kirchenvermögen.

Daux, C.: *Le cens pontifical dans l'Eglise de France* (Revue des quest. histor. 1904, p. 5—74).

Di chi è il Vaticano? Note storiche e giuridiche (Civiltà cattolica 1904, p. 9 s, 145 s, 295 s).

Fiore, Pasquale: *De la capacité de l'État étranger, de l'Église e du Saint-Siège d'acquérir par succession.* (Rev. de droit international et de legislation comparée. Ser. 2. tom. V. p. 5—30.)

Gottlob, A.: *Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrhundert* (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte I. 1903. p. 345 bis 372).

Heine, D.: *Wiclifs Lehre vom Güterbesitz*. Erl. Diss. 58 p. 8°.

Hermelink, H.: *Papst Klemens XII. und die Kirchengüter in protestantischen Landen* (Th. Brieger's Ztsch. f. Kirchengeschichte XXIV. 609—615.

Hoffer, C.: *Vorschläge zur zeitgemässen Ausgestaltung der Kirchen-Vermögenswirtschaft*. Saaz, 1903. 27 p. 8°.

Kirsch, J. P.: *Die päpstlichen Annaten in Deutschland* während des XIV. Jahrhunderts. I. Von Johann XXII. bis Innocenz VI. (Quellen u. Forschungen aus d. Gebiete d. Geschichte). 1903. 344 p. 8°.

Kühling, G.: *Die Aufstellung der Kirchenetats und Rechnungen* nach dem für die Erzdiözese Köln geltenden kirchl. und staatl. Rechte. Köln, 1904. Bachem, 346 S.

Lampert, U.: *Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz* (Monatschrift f. christl. Sozialreform. 1904. Heft 1, 2 u. 4).

Lesquen, G. de et G. *Mollat*, *Mesures fiscales exercées en Bretagne par les papes d'Avignon à l'époque du grand schisme d'Occident.* (Annales de Bretagne. 1904. Janvier.)

Lorenz: *Die Einkünfte der preussischen Geistlichen* (Protestantenblatt 1904, Heft 1).

Ménage, V.: *Liquidation des biens des Congrégations dissoutes*. Recueil de jurisprudence (Octobre 1901—Octobre 1903). Paris 1904. 2 vols. 8°.

IX. Kirche und Staat.

Banning, E.: *L'Eglise et l'empire de France* (Revue de Belgique 15 Déc. 1903).

Body, A.: *Le concordat. Sa négociation, ses 17 articles, son histoire de 1801 à 1903.* Lyon. 1903. 171 p. 8⁰.
Brugerette, J.: *Les créations religieuses de la Révolution* (Coll. Science et religion). Paris 1903. 12⁰.
Cardauns, L.: *Die Lehre vom Widerstandsrechts des Volks gegen die rechtmässige Obrigkeit im Luthertum und im Calvinismus des 16. Jahrhunderts.* Diss. Bonn. 1903. 123 p. 8⁰.
Carlyle, R. W. and A. J.: *A history of mediaeval political theory of the West.* I. By A. J. Carlyle. 1903. 314 p.
Champion, E.: *La séparation de l'Eglise et de l'Etat en 1794.* Paris 1903. 272 p. 16⁰.
Combes, L. de: *La condition des juifs et des chrétiens à Rome et l'édit de Néron* (R. cath. des inst. et du droit. 1904. p. 47—60).
Crouzil, L.: *La publicité du culte catholique.* Paris 1904. 64 p. 16⁰.
Daniel, A.: *Die Kurialienformel von Gottes Gnaden.* Erlangen. Diss. 80 p. 8⁰.
Dudon, P.: *La séparation de l'Église et de l'État* au point de vue protestant. (Études des Jésuites, Paris, XCVII p. 5—21).
Flaischlen, G.: *La situation juridique du Pape* comme Chef suprême de la Religion catholique. (Rev. d. Droit international e de legislat. comp. 1904. p. 85—94).
Fleischlin, B.: *Die Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche und der einzelnen Gotteshäuser im Mittelalter*, von der karoling. Zeit bis zur Glaubenstrennung (800—1520). (Studien und Beiträge zur Schweizer. Kirchengeschichte II). Luzern 1903. 679. u. 208 p. 8⁰.
Frantz: Der grosse Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zur Zeit des Hohenstaufen Friedrich II. Berlin 1903.
Fueter, E.: *Religion und Kirche in England im 15. Jahrhundert.* Tübingen 1903. 78 p. 8⁰.
Hitier, J.: *La doctrine de l'absolutisme.* Etude d'histoire de droit public. Paris 1903. 228 p. 8⁰.
Homo, L.: *Essai sur le règne de l'empereur Aurélien.* (270—25). Paris 1904. 390 p. 8⁰.
Jakobi, E.: *Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen?* (Deutsche Zschrft. f. K.-R. 1903. 3 Hft. S. 354—364).
Justus, P.: *Kultusminister Dr. Studt und die Beschwerden der Katholiken Preussens.* Trier 1904. 72 p. 8⁰.
Lampert, U.: *L'État & l'Église en Suisse.* Lyon 1903. 8⁰. p. 26.
La Servière, J. de: *Charlemagne et l'Eglise.* Paris 1904. 64 p. 16⁰.
Lochmann, E.: *Friedrich der Grosse und die kathol. Kirche in Schlesien* seit dem Beginn des 7jährigen Krieges. Göttingen. Diss. 67 p. 8⁰.
Noblemaire, G.: *Les suppressions de traitements ecclésiastiques.* (Correspondant 1903. 10 Décembre).
Ohr, W.: *Die Kaiserkrönung Karls des Grossen.* Freiburg i. Br. 1904. 8⁰. (Darin: *Papsttum und Kaiserwürde* u. s. w.).
— — *La legendaria elezione di Carlo Magno a imperatore.* Roma 1903. 15 p. 8⁰.
Pinchetti-Sanmarchi, G. M.: *Guida Diplomatica Ecclesiastica.* Attu-

ale posizione giuridica internazionale della Santa Sede, con un' Appendice sulla questione romana (Roma 1903. 8°. p. 604).

Schröder, F.: *Zur brandenburgischen Kirchenpolitik am Niederrhein* (Hist. Jahrbuch. 1903. p. 493—516, 733 - 54).

Sevestre, *Histoire, texte et durée du Concordat de 1801*. Paris 1903. 250 p. 12°.

Srbik, v. H.: *Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters* (Forschungen zur inneren Gesch. Österreichs. Herausg. von H. Dopsch. I. 1), Innsbruck 1904. 243 p. 8°.

Tedeschi, G.: *Cronica di giurisprudenza ammistrativa* in materia di diritto eccl. (Rassegna giuridica ecclesiastica I, p. 125—142).

Trésal, J., *Le debat sur la constitution civile du clergé à la Constituante* (fin) (Rev. du clergé franç. 1903 nov. I. p. 472—488).

X. Verhältnis der Kirche zu andern Konfessionen.

Guiraud, J.: *Le »Consolamentum« Cathare* (R. des quest. histor. 1904, p. 74—113).

Jörgensen, A. Th.: *Studier over de reformierte Symboler* (Teol. Tidsskrift 1904. Heft 1).

Labande, L. H.: *Projet de translation du Concile de Bâle en Avignon pour la réunion des Eglises grecque et latine* (Documents inédits sur la subvention payée au concile par les Avignonais). (Annales de la Société d'études provençales, 1904, p. 10 bis 25.)

Lucilio, *l'evangelizzazione in Italia ed i suoi methodi* I. (La Rivista cristiana, 1904. Gennaio.)

Michaud, E.: *Einige orthodoxe Dokumente über die Einigung der Kirchen* (Deutscher Merkur, 1904. Heft 1).

Mirbt, C.: *Der Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen Deutschlands*. Rektoratsrede, 1903. 26 p. 8°.

Paulus, N.: *Luther und die Ketzerstrafen* (Wiss. Beil. zur »Germania« 1903, Nr. 44).

Rott, H.: *Friedrich II. v. d. Pfalz und die Reformation* (Heidelb. Abh. zur mittleren u. neueren Geschichte. 4). Heidelberg, 1904. 156 p. 8°.

Schian, M.: *Die evangelischen Kirchen und der Staat*. Görlitz 1904. 38 p. 8°.

Sehling, E.: *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. I. Abt., 2. Hälfte. Leipzig, 1904. VII—614 p. in 4°.

Tavernier, E.: *L'église russe et Rasskol* (Revue cathol. des Eglises. I. 1904. Janvier).

Washington, G.: *L'église episcopalienne d'Amérique* (Revue cathol. des Eglises 1904. Janvier).

Weber, Th.: *Die Stellung des Altkatholizismus zur röm. Kirche*. Gotha. 1904.

I. Abhandlungen.

1. Die kirchlichen Zustände Italiens zur Zeit Gregors des Grossen.

Von *Carl Blasel*, Priester der Diözese Breslau.

(Forts. und Schluss; vergl. I. Quartalh. 1904 S. 83.)

I.

Wenn wir vorab *die Tätigkeit Gregors* ins Auge fassen, so bemerken wir hierbei das Bestreben dieses grossen Papstes, die Hindernisse hinwegzuschaffen, welche sich dem Werke der Bekehrung entgegenstellten. War er dem ersten Hindernis gegenüber machtlos, wenn auch seine Bemühungen zur Linderung der Hungersnot und zur Beseitigung der Wasserschäden nicht gering anzuschlagen sind, so bemühte er sich um so eifriger, die anderen Gegenwirkungen zu paralysieren.

1. Als seine erste und vorzüglichste Aufgabe sah er es daher an, *dem tief zerrütteten Lande die Ruhe und den Frieden wiederzugeben*, weil damit erst die nötige Vorbedingung zu erfolgreicher kirchlicher Wirksamkeit geschaffen war.

Bei Beginn seiner Regierung war König Agilulf gezwungen, sich gegen aufrührerische Herzöge zu wenden. Es gelang ihm, den Herzog Minulf, welcher bereits unter Authari zu den Franken abgefallen war, zu töten. Herzog Gaidulf von Bergamo wurde gleichfalls niedergeworfen, empörte sich aber bald wieder und warf sich mit seinem Heere auf die Insel Comacina, musste sich aber bald ergeben. Ebenso hatte sich Agilulf gegen den Herzog Ulfari von Treviso zu verteidigen, der aber gleichfalls unterworfen wurde.[1] Als Gaidulf sich zum dritten Male empörte, wurde er getötet,[2] ebenso wie Herzog Zangrulf von Verona und Warnekautius in der Nähe von Pavia.[3] Auch Herzog Maurisio fiel zu den Römern ab.[4] Mussten diese Bürgerkriege unter den Langobarden selbst das Land beunruhigen, und die Folgen derselben den Bewohnern des Landes

1) *Paul. Diac.* l. c. IV. 3. p. 117.
2) *Lupi* l. c. Prodr. X. col. 191—196.
3) *Paul. Diac.* l. c. IV. 13. p. 121.
4) *Ibidem* IV. 8. p. 118.

aufgebürdet werden, so wuchs das Elend der Bevölkerung um so mehr, als sich nun der Angriff gegen Rom und die Römer richtete, und König Agilulf planmässig mit den süditalischen Langobarden zusammen vorging, welche vorher nur plündernd Italien durchzogen hatten, von Benevent und Spoleto ausgehend. Hierbei kam auch Rom in grosse Gefahr. Da der Exarch in Ravenna nicht über die nötigen militärischen Kräfte verfügte, um zugleich mit Ravenna auch Rom und die Verbindungslinie beider Städte schützen zu können, so blieb die Aufgabe der Verteidigung Roms dem Papste zugewiesen.[1]) Bereits im September des Jahres 591 suchte er, als er vernahm, dass sich der konzentrierte Angriff gegen Rom wenden werde, die Aufmerksamkeit des magister militum Velox auf die Operationen des Herzogs Ariulf von Spoleto zu wenden, welchem die Hauptaufgabe in diesem Kriege zugefallen war.[2]) Als aber im kommenden Jahre die Gefahr für Rom wuchs und die Verbindung zwischen Rom und Ravenna vollständig unterbrochen war,[3]) da liess er die von den Generälen gewünschten Soldaten aus Rom nicht abziehen, sondern behielt sie zum Schutze der Stadt zurück.[4]) Gregor begann sofort seine Unterhandlungen mit Herzog Ariulf, der ihm schriftlich meldete, dass er mit der Stadt Suana wegen der Übergabe in Unterhandlungen stehe.[5]) Ariulf erschien aber zum grossen Schrecken des Papstes vor Rom,[6]) während gleichzeitig der Herzog von Benevent einen Angriff auf Neapel vorbereitete, welchem der Papst gleichfalls entgegenzutreten suchte.[7]) Der Papst begann sofort von neuem die Unterhandlungen mit Ariulf, fand aber sowohl bei diesem, wie bei dem Exarchen heftigen Widerstand.[8]) Die Verhandlungen, von deren glücklichem Verlaufe Gregor sich die Ruhe Italiens versprach, zerschlugen sich. Trotzdessen wendete sich Ariulf von Rom ab und zog gegen Norden. Da gelang es dem Papste mit den tuszischen Langobarden einen Separatfrieden zu schliessen. Aber auch dieser wurde vom Exarchen nicht bestätigt.[9]) Die Hoffnungen des Papstes waren wiederum vernichtet. Dem Exarchen gelang es nur,

---

1) Die folgende Darstellung der Kämpfe und Unterhandlungen geschieht in chronologischer Beziehung unter Anlehnung an *Hartmann* a. a. O. II. 1. S. 101 ff. »Weise a. a. O. ist wegen der Missachtung der sicheren chronologischen Ordnung der Gregorbriefe unbrauchbar.« *Hartmann* a. a. O. S. 119.

2) *Greg. M.*, Ep. II. 7. p. 106.

3) *Ibidem*, Ep. II. 28. p. 124.

4) *Ibidem*, Ep. II. 32. p. 128. — Ueber die militärischen Anordnungen des Papstes vergleiche *Lampe:* Qui fuerint Gregorii M. P. temp. exarchi. Dissertation. Berlin, 1892. p. 21 sq.

5) *Ibidem*, Ep. II. 33. p. 130. — 6) *Ibidem*, Ep. II. 45. p. 144. — 7) *Ibidem*, Ep. II. 34. p. 130 sq. — II. 45. p. 145. — 8) *Ibidem*, Ep. II. 45. p. 144. — 9) *Ibidem*, Ep. V. 36. p. 319.

wahrscheinlich, weil König Agilulf durch innere Aufstände gehindert war, die vom Herzog Ariulf eroberten Städte Sutrium, Polimartium, Horta, Tuder, Ameria, Perugia und Luceoli wiederzugewinnen.[1]) Daraufhin überschritt König Agilulf den Po[2]) und erschien, nachdem er Perugia wieder zurückerobert hatte, im Jahre 593 vor Rom.[3]) Die Schreckensszenen, die Rom bereits bei der Belagerung durch Ariulf gesehen hatte, wiederholten sich, und Gregor musste zusehen, wie die Römer Hunden gleich mit Stricken am Halse zusammengekoppelt zum Verkaufe nach dem Frankenreiche abgeführt wurden. Da gelang es dem Papste, mit Agilulf ein Separatabkommen zu schliessen, wonach der König von Rom abzog und zu einem Waffenstillstand sich verpflichtete, während die Römer jährlich 500 Pfund Gold zahlen sollten.[4]) Schon glaubte Gregor den Frieden gesichert, da der König nach Mailand zurückgekehrt war, als wiederum das Übereinkommen vom Exarchen Romanus und vom Kaiser nicht anerkannt wurde. Ja, der Papst musste sich noch schwere Vorwürfe wegen seiner »Einfältigkeit« und »Torheit« vom Kaiser gefallen lassen, die er aber mit Würde zurückzuweisen verstand.[5])

Der Krieg tobte weiter. Gregor hielt aber die Verbindung mit dem langobardischen Hofe immer offen und brach die Beziehung nie ab. Das Entgegenkommen Agilulfs ermöglichte dem Papste, im Mai des Jahres 595 nach Ravenna zu melden, dass der König zu einem für ganz Italien gültigen Waffenstillstand seine Genehmigung geben wolle, wenn der Exarch in die Einsetzung eines Schiedsgerichtes willige.[6]) Aber auch hiermit war der Exarch nicht einverstanden, und wiederum zerschlugen sich die Verhandlungen. In Süditalien wütete namentlich der Herzog Arichis von Benevent in Kampanien,[7]) im folgenden Jahre wurde Kroton erobert und zerstört, die Bevölkerung in die Gefangenschaft geführt.[8]) Von Tuszien aus setzten im Jahre 598 die Langobarden nach Sardinien über und plünderten diese Insel,[9]) was der Papst schon lange befürchtet hatte.[10]) Während dieser Kämpfe starb der Exarch Romanus,[11])

1) *Paul. Diac.* l. c. IV. 8. p. 118.
2) *Greg. M.*, Hom. in Ezech. Praef. in libr. II. col. 934.
3) *Ibidem*, Ep. V. 36. p. 319.
4) *Cont. Prosp. Havn.* ed. Hille. Berlin, 1866. p. 37. Derselbe bringt auch p. 36 die Nachricht, dass, wie einst Leo der Grosse dem Attila, so auch Gregor dem Agilulf entgegenzog und ihn durch die Macht seiner Persönlichkeit und sein Bitten zum Abzug bewog.
5) *Greg. M.*, Ep. V. 36. p. 317 sqq. — 6) *Ibidem*, Ep. 34. p. 315. — 7) *Ibidem*, Ep. VI. 32. p. 410. n. 1. — 8) *Ibidem*, Ep. VII. 23. p. 467. — 9) *Ibidem*, Ep. IX. 11. p. 48. — IX. 195. p. 183. — 10) *Ibidem*, Ep. VI. 63. p. 439. n. 3. — 11) *Paul. Diac.* l. c. IV. 12. p. 121.

welcher der Friedenspolitik des Papstes am hinderlichsten war, und Gregor benutzte dies sofort, indem er, wie schon vorher den Mönch Sekundus,[1] so jetzt den Abt Probus zu Agilulf sandte.[2] Der folgende Exarch Kallinikus schloss nun mit Agilulf einen Waffenstillstand von einem Jahre im Herbst des Jahres 598 ab.[3]

So war denn endlich dieser Lieblingswunsch des Papstes erfüllt, der Friede, den er solange ersehnt, von beiden Seiten, wenigstens für ein Jahr garantiert. Voller Freude dankte der Papst dem König für sein Entgegenkommen und rühmt in begeisterten Worten dessen Klugheit, Milde und Friedensliebe, hiermit die Bitte verknüpfend, er möge seinen Herzögen die strikte Einhaltung des Friedensvertrages empfehlen.[4] Auch der Königin Theodelinde, welche »mit besonderem Eifer und gewohnter Güte sich für den Abschluss des Friedens verwendet hatte«, dankt er in den herzlichsten und schmeichelhaftesten Worten, indem er ihr zugleich die Bitte vorlegte, bei ihrem Gemahl für den Abschluss eines dauernden Friedens sich zu verwenden.[5] Obwohl aber der Papst nach Ablauf der ausbedungenen Frist den Wiederbeginn des Krieges befürchtete,[6] wurde der Friede dennoch, wohl auf Betreiben Theodelindens, bis zum März des Jahres 601 verlängert.[7] Während dieser Zeit waren die Beziehungen zwischen Rom und dem langobardischen Königshause so gute, dass noch im Februar des Jahres 601 Gregor dem Bischof Marinianus von Ravenna empfehlen konnte, sich für seine Reise nach Rom Geleitsmannschaften von König Agilulf zu erbitten.[8] Nach diesem zweijährigen Frieden brach der Krieg in Oberitalien von neuem aus, die Tochter König Agilulfs wurde mit ihrem Manne von Kallinikus in der Stadt Parma gefangen genommen und nach Ravenna abgeführt.[9] Natürlich nahm auch Agilulf sofort die Waffen auf und führte den Feldzug mit grossem Glücke; er nahm Padua und das Kastell Monselice ein,[10] eroberte Cremona und Mantua, sowie die Burg Valdoria, während die römischen Soldaten das Städtchen Bresello in der Nähe von Reggio auf der Flucht anzündeten. Nach diesen Schlappen musste der neue Exarch Smaragdus einen Waffenstillstand schliessen, welcher gegen Herausgabe der Gefangenen nebst ihrem

---

1) *Greg. M.*, VI. 63. p. 439.
2) *Ibidem*, Ep. IX. 11. p. 48. n. 3. — IX. 67. p. 87.
3) Ueber die Schwierigkeiten, die hierbei noch zu überwinden waren, siehe *Greg. M.*, Ep. IX. 44. p. 71.
4) *Greg. M.*, Ep. IX. 66. p. 86. — 5) *Ibidem*, Ep. IX. 67. p. 87 sq. — 6) *Ibidem*, Ep. IX. 195. p. 183. — 7) *Ibidem*. Ep. X. 16. p. 251. — 8) *Ibidem*, Ep. XI. 21. p. 282. — 9) *Paul. Diac.* l. c. IV. 20. p. 123. — 10) *Ibidem*, l. c. IV. 23. p. 124. — IV. 25. p. 125.

Vermögen bis zum 1. April 605 gewährt wurde.[1]) So konnte Gregor kurz vor seinem Tode dem König Agilulf durch Theodelinde herzlichst danken lassen,[2]) dafür, dass er zum Frieden so sehr geneigt gewesen sei und hierdurch dem arg zerrütteten Lande wieder die Ruhe gegeben hatte, welche für die Ordnung der Verhältnisse von grundlegender Wichtigkeit war.[3])

Der Friede war nun erreicht, wenn auch nur auf beschränkte Zeit; doch grosse Opfer hatte er vom Papste und von der Kirche gefordert.[4]) So mussten die Römer dafür, dass Agilulf von Rom abzog, versprechen, jährlich 500 Pfund Gold zu zahlen[5]). Auf keinem Anderen, als auf der Kirche und dem Papste konnte diese Last ruhen. Ausserdem aber musste noch der Papst den nach Rom geflohenen Geistlichen, Mönchen und Nonnen, deren Lage, wie bereits erwähnt,[6]) eine sehr schlimme war, Unterhalt gewähren, sodass er trotz der Geldzuwendungen des Kaisers, der Kaiserin und von Privatpersonen[7]) das Vermögen der Kirche sehr reichlich in Anspruch nehmen musste. Im Hinblick darauf nennt er sich im Vergleich zum Kriegszahlmeister des Kaisers, der in Ravenna für das Heer die täglichen Ausgaben zu bestreiten hatte, den »Säckelmeister der Langobarden.«[8]) Sehr viele Kosten verursachte ihm auch der Loskauf der Gefangenen,[9]) weil die Langobarden in ihrer Geldgier die Preise ausserordentlich hochansetzten.[10]) Zum Loskauf geistlicher Personen gestattete er nicht nur, sondern befahl sogar, das Geld aus dem Kirchenvermögen zu nehmen,[11]) ja sogar heilige, dem Kultus dienende Gefässe zu verkaufen.[12]) Denn wie es eine schwere Schuld sei, aus nichtigen Gründen sie zu verkaufen, ebenso sei es eine Verfehlung, in dieser drängenden Zeitlage die Sorge für die Gefangenen hintanzusetzen und von ihrem Loskauf abzusehen.[13])

---

1) *Paul. Diac.* l. c. IV. 28. p. 125 sq.
2) *Greg. M.*, Ep. XIV. 12. p. 432.
3) Vergleiche zu diesen Ausführungen auch *Wollschack*, Die Verhältnisse Italiens. Programm. Horn 1888. S. 13 ff.
4) *Greg. M.*, Ep. V. 45. p. 344: postquam pro amore reipublicae argentum, aurum, mancipia, vestes perdidimus . . . .
5) Siehe S. 227.
6) Siehe Seite 89 ff.
7) *Greg. M.*, Ep. V. 30. p. 310. — V. 38. p. 325. — V. 46. p. 345. — VII. 23. p. 467. — VII. 25. p. 470. — VIII. 22. p. 24. — XI. 26. p. 288.
8) *Ibidem*, Ep. V. 39. p. 328.
9) *Ibidem*, Ep. II. 45. p. 145. — VI. 32. p. 410. — VII. 23. p. 468. — VIII. 22. p. 23. — IX. 84. p. 99.
10) *Ibidem*, Ep. VII. 23. p. 468: sed quia gravibus eos pretiis dicunt . . . .
11) *Ibidem*, III. 40. p. 198. — IV. 17. p. 250.
12) *Ibidem*, VII. 13. p. 456.
13) *Ibidem*, Ep. VII. 35. p. 484: nam sicut omnino grave est frustra ecclesiastica ministeria venumdare, sic iterum culpa est imminente huiuscemodi

Ebenso bestimmte er, dass das Geld, welches aus dem Kirchenvermögen zum Loskauf von Gefangenen aufgewendet wurde, weder von diesen, noch auch von ihren Erben in irgend einer Weise zurückgefordert werden dürfe. [1])

2. Suchte auf diese Art der Papst mit den Langobarden in steter Verbindung zu bleiben, so betrachtete er ferner als ein hervorragendes Mittel zur Erreichung seines Zieles auf Seiten der Römer *die Hebung und Besserung der kirchlichen und klösterlichen Disziplin.* Hier hatte seine Tätigkeit ein weites Feld gefunden, da der gesamte Klerus, Bischöfe, Welt- und Ordenspriester zu vielen Ausstellungen Anlass gaben. Um würdige Oberhirten zu erhalten, lenkte er seine Aufmerksamkeit auf die Wahl der Bischöfe und achtete namentlich höchst eifrig darauf, dass keinerlei Simonie Platz greife. [2]) Denjenigen, die sich unfähig zeigten, versagte er, auch wenn sie hohe Fürsprecher hatten, seine Bestätigung. [3]) Laien liess er nicht zu, [4]) und er sah darauf, dass die Vakanz eines Bischofsstuhles entsprechend den Bestimmungen des Konzils von Chalcedon [5]) nicht länger als drei Monate dauern solle. [6]) Geschah die Wahl dann noch nicht, so ernannte er selbst einen Bischof. [7]) Auch scheute er sich nicht, die Wahl umzustossen, wenn der Gewählte in sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei war. [8]) In ihrer Amtsführung waren die Bischöfe stets dem wachsamen Auge Gregors unterworfen. Bischof Palumbus von Cosenza, wie Bischof Paschasius von Neapel, zogen sich einen Tadel wegen Vernachlässigung ihrer Hirtenpflichten zu. [9]) Alle Bischöfe von Kampanien erregten durch ihre Nachlässigkeit sein Missfallen. [10]) Sehr energisch schritt er gegen den Bischof Basilius von Kapua ein, der, seiner geistlichen Würde vergessend, in Sizilien den Advokaten spielte. Er verbot ihm durch den Defensor Romanus den Aufenthalt auf der Insel binnen 5 Tagen. [11]) Bischof

---

necessitate res maxime desolatae ecclesiae captivis suis praeponere et in eorum redemptione cessare. Diese Bestimmungen Gregors gingen auch in das Corpus iuris canonici über. c. 13. 14. 15. 16. C. 12. qu. 2.

1) *Ibidem,* Ep. IX. 52. p. 77.

2) *Ibidem,* Ep. V. 24. p. 305.

3) *Ibidem,* Ep. V. 51. p. 351: in ordinando eo (psalmorum nescio) non praesumpsimus consentire.

4) *Ibidem,* Ep. II. 25. p. 122.

5) *Hefele,* Konziliengeschichte, Freiburg, 1875. II². S. 526.

6) *Greg. M.,* Ep. VII. 39. p. 488.

7) *Ibidem,* Ep. I. 77. 79. p. 96. 98. — III. 11. p. 170. — IX. 210. — p. 196.

8) *Ibidem,* Ep. X. 19. p. 254. Ueber ein charakteristisches Beispiel, die Bischofswahl betreffend, siehe *Lau,* Gregor der Grosse. S. 118 f. N.

9) *Ibidem,* Ep. IX. 122. p. 124. — XIII. 29. p. 393.

10) *Ibidem,* Ep. XIII. 31. p. 395.

11) *Ibidem,* Ep. X. 4. p. 239.

Pimenius von Amalfi ermahnte er unter Androhung der Freiheitsentziehung zur Einhaltung der Residenzpflicht.[1]) Als Ausnahmefälle aber sind anzusehen das Verhalten des Bischofs Andreas von Tarent, dessen sittliche Lebensführung den schärfsten Tadel und die härteste Strafe Gregors herausforderte,[2]) sowie der Fall des Bischofs Paulus von Doklea, welcher wegen sittlicher Vergehen abgesetzt worden war, jedoch mit Hilfe der weltlichen Macht eine Rückkehr versuchte.[3]) Auf der anderen Seite aber kargte er auch mit dem Lobe nicht, z. B. dem Bischof Bonifatius von Reggio gegenüber wegen seiner Wohltaten;[4]) jedoch sieht er sich veranlasst, auch diesen zu ermahnen, selbst den *Schein* des Geizes und der Habsucht zu vermeiden.[5]) Rege Unterstützung in dem Streben, die Disziplin zu heben, fand Gregor in Oberitalien in den Bischöfen Venantius von Luni[6]) und Konstantius von Mailand.[7]) Der letztere, im Mittelpunkte des Langobardenreiches ansässig, wirkte als Freund Gregors[8]) ganz in seinem Sinne und mit regem Eifer, sodass einer seiner Suffraganbischöfe Theodor »disciplinam evitans« sich nach Gallien begab,[9]) später aber wieder zurückkehrte und dem Nachfolger des Konstantius Schwierigkeiten bereitete.[10]) Gegen widerspenstige Priester musste Gregor widerholt einschreiten,[11]) und er bestrafte sie mit Freiheitsentziehung, in schweren Fällen mit Suspension und Exkommunikation usque ad diem obitus. Über das Bestreben Gregors, das Zusammenleben von Klerikern und Priestern mit Frauen zu verhindern, wurde bereits das Nötige bemerkt.[12]) Er, der mit der Reform der Kirche bei sich selbst begann[13] und nur von Mönchen und Geistlichen umgeben sein wollte,[14]) erkannte die grosse Gefahr und wollte auch den Schein vermieden wissen. Die Bestimmung, dass zur Bedienung des Papstes nicht mehr Laien, sondern nur Kleriker oder Mönche verwendet werden sollen, liess er auch auf der römischen Synode vom 5. Juli 595 festlegen.[15]) Auf dieser Synode, deren Protokoll 23 Bischöfe, unter ihnen verschiedene aus langobardischem Gebiete, und 35 Priester unterschrieben, bezweckte in allen durch Akklamation gebilligten Propositionen die Hebung der

1) *Greg. M.*, Ep. VI. 23. p. 404. — 2) *Ibidem*, Ep. III. 44. 75. p. 200 sqq. — 3) *Ibidem*, Ep. XII. 10. p. 357. — 4) *Ibidem*, Ep. III. 4. p. 162. — 5) *Ibidem*, Ep. III. 43. p. 199. — 6) *Ibidem*, Ep. V. 5. p. 285. — 7) *Ibidem*, Ep. IV. 22. p. 256. — V. 18. p. 299. — 8) *Ibidem*, Ep. III. 29. p. 186: dudum mihi bene cognitus fuit .... longe mihi tempore adhaesit. — III. 31. p 189: Meus enim est proprius olimque mihi magna fuit familiaritate coniunctus. — 9) *Ibidem*, Ep. IX. 223. p. 215. — 10) *Ibidem*, Ep. XIII. 33. p. 396. — 11) *Ibidem*, Ep. V. 5. p. 285. — V. 19. p 301. — 12) Siehe S. 89. — 13) *Lau* a. a. O. S. 58, — 14) *Joh. Diac.*, Vita Greg. II. 15. col. 93. — 15) *Greg. M.*, Ep. V. 57a. c. II. p. 363.

kirchlichen Ordnung und Disziplin. Er verbot den Diakonen das Singen in der Kirche, abgesehen vom Evangelium in der Messe, damit nicht bei der Weihe mehr auf eine schöne Stimme, als auf gute Lebensführung gesehen werde. Besonders hervorzuheben ist, dass für die Erteilung der Weihen und Überbringung des Palliums keinerlei Entgeld geboten werden dürfe. *Nach* Empfang der Urkunden freiwillige Geschenke für die Bemühung [1]) zu geben oder anzunehmen, verbot die Synode nicht. Schliesslich gestattete sie den Sklaven der Kirche, nachdem die Untersuchung tadelloses Betragen ergeben habe, ins Kloster einzutreten, wenn auch die Kirche hierdurch Schaden erleide. [2])

Auf die Klosterzucht richtete er in ebenso energischer Weise sein Augenmerk, weil er auch auf die Klöster bezog, was er im Anschluss an Oseas 5, 1; 9, 8 von den Priestern im allgemeinen sagte: Nam causa sunt ruinae populi sacerdotes mali. [3]) Durch die andauernden Kämpfe war naturgemäss die klösterliche Disziplin gelockert, und Gregor musste mit scharfer Hand eingreifen. So erfahren wir, dass in Kampanien in der Diözese Sorrent die Mönche, wie es ihnen beliebte, von einem Kloster zum anderen zogen und dem Erwerb von Geld und Gut oblagen. Die Folgen in sittlicher Hinsicht waren daher sehr traurige. [4]) Die Mönche auf der Insel Montechristo nördlich von Elba lebten überhaupt nach keiner Regel und hatten keinen Abt. Gregor sendete ihnen einen tauglichen Mann, [5]) der auch ein Kloster auf der Insel Gorgona zu reformieren hatte. [6]) Unter Androhung strengster Ahndung verbot er den Aufenthalt von Frauen in Männerklöstern [7]) und bestrafte einen Abt, der sich vergangen hatte, mit sofortiger Absetzung. [8]) Diesem Übel suchte er zu steuern durch Erteilung einer Anweisung zur Hebung der Klosterzucht [9]) und durch Festsetzung des Noviziates auf zwei Jahre, [10]) welches bei ehemaligen Soldaten, welche von allen weltlichen Verpflichtungen frei sein mussten, auf drei Jahre verlängert wurde. [11]) Jünglingen unter 18 Jahren sollte der Eintritt in ein Kloster nicht gestattet werden. [12]) Die klösterliche Zucht und Ord-

---

1) *Greg. M.*, Ep. V, 57 a. c. V. p. 364 sq. gratiae tantummodo causa.
2) Vergl. *Hefele* a. a. O. III. S. 58.
3) *Greg. M.*, Ep. XI. 46. p. 319. — 4) *Ibidem*, Ep. I. 40. p. 55. — 5) *Ibidem*, Ep. I. 49. p. 75. — 6) *Ibidem*, Ep. I. 50. p. 76. — 7) *Ibidem*, Ep. I 48. p. 74. — IV. 40 p. 276. — XIV. 16. p. 435. — 8) *Ibidem*, Ep. III. 23. p. 181. — 9) *Ibidem*, Ep. V. 55. p. 359. — 10) *Ibidem*, Ep. X. 9. p. 244. — 11) *Ibidem*, Ep. VIII. 10. p. 13. — 12) *Ibidem*, Ep. I. 48. p. 73. Eingehenderes über die Förderung der kirchlichen und klösterlichen Disziplin siehe bei *Böhringer*, Die Kirche Christi und ihre Zeugen. Zürich, 1846. S. 334—339. S. 346 f. und *Wisbaum*, Die wichtigsten Stiftungen und Ziele der Tätigkeit des Papstes Gregors des Grossen. Dissertation. Köln, 1884. S. 33.

nung zu heben, war seine stete Sorge, weil er die heilsame und heilwirkende Tätigkeit der Klöster auf die Aussenwelt kannte und deshalb schrieb: Monachus mutare vult saeculum, non relinquere.[1]) Er stellte also Ordens- und Weltklerus in seiner Aufgabe auf die gleiche Stufe, indem er als das Ziel der Tätigkeit desselben die Gewinnung derer ansah, die Gott und der Kirche in Glauben und Sitte ferne stehen. Auch theoretisch suchte er seine Absichten darzulegen in seiner berühmten »Pastoralregel«, in der er dem Klerus die Grundzüge der wahren, fruchtbringenden Seelenleitung, der ars artium[2]) darlegt. Die Gewinnung der Seelen, das war sein Streben, das er mit aller Tatkraft verfolgte, wie es Beda der Ehrwürdige rühmend an ihm hervorhebt: Alii quidem pontifices construendis ornandisque auro vel argento ecclesiis operam dabant; hic autem totus erga animarum lucra vacabat.[3])

3. Diesem Eifer Gregors, auf Seiten der Römer bessernde Hand anzulegen, wo es not tat, entsprachen auch *seine Massnahmen gegenüber den Langobarden.* Grosse Schwierigkeiten standen ihm hierbei entgegen; gegen zwei Fronten galt es zu kämpfen, gegen den Arianismus und gegen das Heidentum.

Was den arianischen Glauben anlangte, so hatte die stille Wirksamkeit des Klerus und der Bevölkerung bereits segensreiche Früchte getragen, welche zur weiteren kräftigen Entwicklung nur des Friedens und der Ruhe bedurften, als das Edikt König Autharis vom 26. März 590 alle Hoffnungen mit rauher Hand zerstörte. Hierdurch, wie bereits erwähnt, wurde den Langobarden verboten, ihre Kinder nach katholischem Glauben taufen zu lassen. Als Gegenwehr richtete der Papst an alle Bischöfe Italiens eine Ermahnung, die Kinder der Langobarden, welche arianisch getauft waren, mit der Kirche zu versöhnen.[4]) Da er hierzu keine nähere Anweisung gibt, so sollte die Versöhnung[5]) wohl in der gewöhnlichen, in der okzidentalischen Kirche gebräuchlichen Weise der Handauflegung vor sich gehen.[6]) Schon im Januar des Jahres 591 erliess er sein

---

1) *Greg. M.*, Ep. III. 61. p. 220. — 2) *Ibidem*, Regula pastoralis I. 1, col. 14. — 3) *Beda Ven.*, Hist eccl. II. 1. col. 79. — 4) *Greg. M.*, Ep. I. 17. p. 23.

5) *Kranzfelder*, bemerkt in seiner Uebersetzung S. 29 hierzu: »Leider ist nicht gesagt, auf welche Weise diese Versöhnung zu geschehen habe. Zunächst möchte darunter die Untersuchung zu verstehen sein, ob die arianische Taufe in gültiger Weise gespendet worden sei«. Dies ist sehr unwahrscheinlich.

6) *Greg. M.*, Ep. XI. 52. p. 325: . . . Unde Arianos per impositionem manus occidens, per unctionem vero sancti chrismatis ad ingressum ecclesiae catholicae oriens reformat. — cf. *Duchesne*, Origines du culte chrétien Paris, 1889. p. 325 sq. namentlich p. 327 n. 3. — Vergleiche über die Beurteilung der arianischen Taufe: *Ernst*, Die Ketzertaufangelegenheit, Forschungen zur christl. Lit. und Dogmengeschichte, herausgeg. v. *Ehrhard* u. *Kirsch*. Mainz,

Schreiben, um so rasch als möglich bessernd einzugreifen. Dasselbe scheint seinen Zweck nicht verfehlt zu haben; denn Gregor sieht sich nicht gezwungen, dasselbe noch einmal einzuschärfen. Dies ist wohl der Zuvorkommenheit und der freundlichen Gesinnung des Königshauses, welche die Regierungszeit der Theodelinde auszeichnete, nicht am wenigsten zuzuschreiben. Eine Zurücknahme des Edikts ist sicher bald erfolgt; wenigstens wurde seine Ausführung sistiert. Noch einmal im September des Jahres 591 erhebt er seine mahnende Stimme dem Bischof Präjektitius von Narnia gegenüber, ihn auffordernd, unaufhörlich für die in seinem Sprengel wohnenden Römer und Langobarden und für ihre Bekehrung Sorge zu tragen. Namentlich sollten die Heiden und Häretiker unter ihnen den Gegenstand seiner Hirtensorgen bilden.[1]) So wirkten denn die Bischöfe allenthalben nach seinen Intentionen, und das Bekehrungswerk machte langsame, aber stetige Fortschritte. Wie sein Schreiben beweist, hatte er vor allem die Gewinnung der Kinder im Auge, da er auf sie seine Hoffnungen für die Zukunft setzte. Was er über die Juden und ihre Kinder schrieb, findet die zweckentsprechendste Anwendung auch auf die arianischen Langobarden und ihre Nachkommen: »Wenn sie auch selbst mit nicht gar grossem Glauben kommen, so empfangen doch ihre Kinder schon mit grösserer Frucht die Taufe. Entweder gewinnen wir also sie selbst, oder wenigstens ihre Kinder.«[2])

Unterstützt wurde Gregor in seinem Werke, indirekt wenigstens, durch die vielen Kriegsgefangenen, unter denen sich, wie bereits bemerkt wurde,[3]) auch Mönche und Kleriker befanden. Hierzu kam noch, dass viele Römer, welche die Bedrückungen und Erpressungen der kaiserlichen Beamten unaufhörlich bis aufs Blut quälten, zu den Langobarden flohen,[4]) um sich diesen zu entziehen; »denn sie suchen bei den Barbaren die römische Menschlichkeit, weil sie bei den Römern die barbarische Unmenschlichkeit nicht ertragen können«.[5])

1901. § 15. S. 79—84. — Auffallend ist es, dass die Praxis der Aufnahme der Arianer bei den Franken der Angabe Gregors widerspricht. Denn Gregor von Tours meldet an mehreren Stellen (Greg. Tur. l. c. IV. 27 — IV. 28. — V. 38. — IX. 15.), dass dort die Aufnahme der Arianer in die Kirche durch die Salbung mit Chrisam erfolgte.

1) *Greg. M.*, Ep. II. 4. p. 103.

2) *Ibidem*, Ep. V. 7. p. 288 . . . etsi ipsi minus fideliter veniunt, hi tamen, qui de eis nati fuerint, iam fidelius baptizantur. Aut ipsos ergo aut eorum filios lucramur.

3) Siehe Seite 229.

4) *Greg. M.*, Ep. V. 38. p. 324.

5) *Salvian* l. c. V. 5. col. 99: quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt. Auf Goten und Römer bezüglich gesagt.

Ausser diesen flohen viele Sklaven, Kleriker und Mönche, ja sogar Soldaten zu den Feinden.[1] Diese alle wirkten naturgemäss bei der Bekehrung mit, sodass der katholische Glaube unter den Langobarden immer mehr bekannt und verbreitet wurde. Wohl mit Bezug hierauf und auf die vielfache Anwesenheit katholischer Geistlicher und Kleriker unter dem Langobardenvolke schrieb Gregor, sich gegen den Vorwurf des Kaisers verteidigend, als habe er den Bischof Malchus töten lassen, im Bewusstsein des grossen Einflusses, den er besass: »Wenn ich mich am Tode der Langobarden hätte beteiligen wollen, so hätte heute das Langobardenvolk weder einen König, noch Herzöge, noch Comites und wäre in höchster Verwirrung und Zersplitterung.«[2] Dieser Ausspruch gibt zugleich ein schönes Zeugnis für den hohen idealen Standpunkt, von welchem aus der Papst trotz der so vielfältigen Leiden, die hierdurch über ihn kamen, und über welche er so häufig klagt, die Besitznahme Italiens durch die Langobarden betrachtet. Er sieht in ihnen nicht das Volk, welches gekommen ist, Italien sich zu unterwerfen mit allen Mitteln, deren eine heidnische, völlig unkultivierte Nation fähig ist, und welches er als Römer mit seiner letzten Kraft bekämpfen muss. Sein Auge reicht weiter, seine Absichten gehen tiefer; er betrachtet das Volk als von der Vorsehung gesendet, damit er es dem Joche des wahren Christentums unterwerfe, von der Vorsehung gesendet, damit dasselbe äusserlich dem Römertum ein Ende mache, dieses jedoch innerlich zum höchsten Triumphe führe durch den Sieg römisch-christlicher Kultur.[3]

Daher bekämpfte er auch mit aller Energie das Heidentum unter den Langobarden. Wir haben bereits gesehen, wie sehr Gregor in seinen Dialogen das Heidentum und dessen Äusserungen beklagt. Es herrschte dies aber nicht nur in den unteren Schichten des Volkes, sondern auch in den höchsten Kreisen; Herzog Ariulf von Spoleto, der um die Wende des Jahrhunderts starb,[4] war noch

---

1) *Greg. M.*, Ep. X. 5. p. 240 sq.: Diversorum enim nobilium servi, multarum ecclesiarum clerici, diversorum monasteriorum monachi, multorum iudicum homines saepe se hostibus tradiderunt. Numquid et diebus mangnitudinis tuae multae de civitate, in qua consistis ad Langobardos milites fuga non lapsi sunt? Vergl. hierüber *Troya* l. c. IV. 1. p. 232 sq. und *Hartmann*, Ueber die Ursachen des Unterganges des römischen Reiches. Archiv f. soziale Gesetzgebung von Braun. II. Tübingen, 1889. S. 496 f.

2) *Ibidem*, Ep. V. 6. p. 287: . . . quia, si ego . . . in morte vel Langobardorum me miscere voluissem, hodie Langobardorum gens nec regem, nec duces, nec comites haberet atque in summa confusione esset divisa. — *Paul. Diac.* l. c. IV. 29. p. 126 sq.

3) *Zimmermann*, Oberitalische Plastik. Leipzig, 1897. S. 2 f.

4) *Jenny*, Geschichte des Langobardischen Herzogtums Spoleto. Dissertation. Basel, 1890. S. 27.

Heide.[1]) Daher ist es leicht erklärlich, dass Gregor auch gegen die Äusserungen heidnischen Aberglaubens Front machen musste. So versicherte er den Notar Hadrian seiner besonderen Anerkennung, dass er gegen Zauberer und Wahrsager energisch vorging.[2]) Dieselben müssen unter den Langobarden sehr verbreitet gewesen sein, da selbst König Agilulf, als er noch Herzog von Turin war, einen solchen hatte.[3]) An den Bischof Agnellus von Terracina sendet er eine energische Ermahnung, gegen die Verehrer von heiligen Bäumen, sowie gegen die vorzugehen, welche dem christlichen Glauben zuwiderhandeln.[4]) Da nun auch in der späteren Langobardengeschichte sich die Verehrung heiliger Bäume vorfindet,[5]) so ist man zu dem Schlusse berechtigt, dass die Verehrer heiliger Bäume, welche in Terracina vorkamen, Langobarden waren.[6]) Aber dies lediglich auf Rechnung der Langobarden zu setzen und daraus auf die ganz besonders geringe Innerlichkeit ihres Christentums zu schliessen, geht aus dem Grunde nicht an, weil dieser Aberglaube sich auch bei den schon längst christlichen Franken, sowie bei den Alemannen findet.[7]) Ebenso trieb in Sardinien das Heidentum, sogar gefördert durch die kaiserlichen Beamten, üppige Blüten.[8]) Machte also vielleicht die innere Bekehrung der Langobarden noch nicht die Fortschritte, wie sie Gregor gewünscht hatte, die äussere Bekehrung, die erst durch Gregor in Fluss gekommen war, liess sich nicht mehr authalten, und sie gerade musste der Besserung der Verhältnisse die Wege bahnen. Als am 12. März des Jahres 604 dieser grosse Papst die Augen schloss, welche trotz der vielen körperlichen Leiden, denen sein schwächlicher Körper ausgesetzt war,[9]) so oft gewacht hatten und von einem Ende der Welt zum anderen schweiften, um an allen Orten und in allen Lagen dem christlichen Glauben und dem christlichen Gedanken zum Durchbruch zu ver-

---

1) *Paul. Diac.* l. c. IV. 16. p. 121.
2) *Greg. M.*, Ep. XI. 33. p. 302.
3) *Paul. Diac.* l. c. IV. 30. p. 110: habebat tunc Agilulf quendam de suis aruspicem puerum, qui per artem diabolicam, quid portenderent ictus fulminum, intellegebat.
4) *Greg. M.*, Ep. VIII. 19. p. 21.
5) *Vita S. Barbati.* M. G. h. Ss. rer, Lang. cap. 1. p. 557. — Leges Liutprandi ed. Bluhme, Hannover, 1869. § 84. p. 117.
6) Vergl. *Abel* a. a. O. S. 248.
7) *Greg. M.*, Ep. VIII. 4. p. 7. n. 4.
8) *Ibidem*, Ep. VIII. 1. p. 1. — IX. 204. p. 192. Vergleiche über das Heidentum bei den Langobarden: *Mone*, Geschichte des Heidentums II. § 96. S. 192 ff.
9) z. B. *Greg. M.*, Ep. VIII. 29. p. 30. — IX. 234. p. 229. — X. 14. p. 248. — XI. 20. p. 281. — XI. 56a. p. 332. — XII. 16. p. 362. — XIV. 12. p. 431 etc. ets.

helfen, da konnte er stolz sein auch auf sein Werk der Bekehrung der Langobarden, dessen feste Grundlagen er gelegt, und dessen beginnende Entfaltung durch seinen Eifer und durch seine Energie die schönsten Früchte erhoffen lies.

II.

Ungleich schwerer würde dem Papste seine Aufgabe gefallen sein, wenn nicht ein anderer wesentlicher Faktor hinzugetreten wäre, *die Tätigkeit der Langobardenkönigin Theodelinde*, welche die Hinführung der Langobarden zum katholischen Glauben eifrig förderte. Darin bestand das Erspriessliche derselben, dass Theodelinde auf die Absichten Gregors getreulich einging und hierdurch die Massnahmen Gregors wesentlich unterstützte. Eins war sie mit Gregor in den Bemühungen um Abschluss eines Friedens, und durch ihre Hände liefen die Fäden, welche das langobardische Königshaus mit dem päpstlichen Stuhle in Rom verbanden. Als nun endlich zu Gregors grosser Freude im Herbst des Jahres 598 der Waffenstillstand zu stande kam, da sendete er ein herzliches Dankschreiben an Theodelinde für den Eifer und die Güte, mit welcher sie sich für den Abschluss des Friedens verwendet hatte. Er lobte sie wegen ihrer christlichen Gesinnung und wegen ihrer Rechtgläubigkeit und bat sie inständig, darauf hinzuwirken, dass der Waffenstillstand bald zum dauernden Frieden ausgestaltet werde. [1])

Frieden und Versöhnung herbeizuführen, war ihr Streben auch auf religiösem Gebiete. Zwar vermochte sie es nicht, ihren Gemahl Agilulf zum formellen Übertritt zum katholischen Bekenntnis zu bewegen; [2]) zu viel noch wirkte bei ihm, dem König eines germanischen Volksstammes, der politische Gegensatz zu den Römern nach, von dem er sich auch dann noch nicht freimachen konnte, als er einem friedlichen Nebeneinanderbestehen der Völker im Prinzip durch Annahme des Waffenstillstandes zugestimmt hatte. Aber dies erreichte Theodelinde, dass ihr Agilulf in ihrem Wirken vollständig freie Hand liess, ja sie mit seinen äusseren Machtmitteln unterstützte. Rühmend bemerkt Paulus Diakonus von der Königin Theodelinde, die er, wie sofort auffällt, mit liebevollem Griffel zeichnete, dass die

1) *Greg. M.*, Ep. IX. 67. p. 87 sq.
2) Vergl. zu *Paul. Diac.* l. c. IV. 6. p. 118 den Brief des Erzbischofs Johannes von Aquileja an Agilulf Mon. Germ. hist. Ep. III. X. 1. p. 693, ferner *Greg. M.*, Ep. XI. 6. p. 266 und den Brief des Abtes Kolumban von Bobbio an ihn *Mon. Germ. hist.* Ep. III. IV. 5. p. 170—177, sowie die ausführliche Behandlung dieser Frage bei *Weise* a. a. O. S. 269—272 und *Abel* a. a. O. S. 245 f. und *Jakobi* a. a. O. S. 67.

Kirche ihr viele Vorteile verdankte. »Denn die Langobarden hatten, als sie noch im heidnischen Unglauben befangen waren,[1]) fast das gesamte Kirchenvermögen in Besitz genommen; aber durch ihr fruchtbares Flehen bestimmt, erhielt der König den katholischen Glauben, begabte die Kirche Christi mit vielen Besitztümern und wies den Bischöfen, die bisher gedrückt und missachtet waren, ihre alte ehrenvolle Stellung wieder an.«[2]) Diese allgemeine Bemerkung des Paulus wird durch einige Einzelheiten voll und ganz bestätigt. Bischof Ursizinus von Turin war von den Langobarden von seinem Bischofsstuhl vertrieben und gefangen gesetzt worden; im Jahre 599 wurde er, sicherlich auf Theodelindens Verwendung hin, in seine Rechte wieder eingesetzt.[3]) Einen interessanten Einblick in die Besetzung der Bischöfsstühle Piemonts erhält man durch die neueste Publikation hierüber,[4]) welche schliessen lässt, dass während dieser Zeit die meisten der zehn älteren Bistümer Piemonts besetzt waren, wenn wir auch wegen Mangels an Quellen nichts näheres über die einzelnen Bischöfe kennen. Besetzt waren ganz sicher um diese Zeit die Bistümer Moriana,[5]) Novara,[6]) Turin[7]) und Vercelli,[8]) während die Besetzung der übrigen Bistümer erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts historisch beglaubigt ist. Jedoch ist es sehr wahrscheinlich, dass auch sie, einige Unterbrechungen ausgenommen, welche durch die Vertreibung der Inhaber hervorgerufen wurden, bei Beginn des 7. Jahrhunderts nicht nur arianische,[9]) sondern auch katholische bischöfliche Oberhäupter hatten.

Durch die Bemühungen Theodelindens, die soziale Stellung der Bischöfe und Priester zu heben, kamen diese in Berührung mit den

---

1) Es ist wohl zu beachten, dass Paulus Diakonus das Langobardenvolk nicht ein einziges Mal als arianisch bezeichnet. Erst König Rothari tritt als Arianer ausdrücklich hervor (IV. 42. p. 134). Paulus kannte doch die Schriften Gregors des Grossen. Wollte er es verheimlichen?

2) *Paul. Diac.* l. c. IV. 6. p. 118: Per hanc quoque reginam multum utilitatis Dei ecclesia consecuta est. Nam pene omnes ecclesiarum substantias Langobardi, cum adhuc gentilitatis errore tenerentur, invaserunt. Sed huius salubri supplicatione rex permotus et catholicam fidem tenuit, et multas possessiones ecclesiae Christi largitus est atque episcopos, qui in depressione et abiectione erant, ad dignitatis solitae honorem reduxit. Uebersetzung nach *Abel* a. a. O. S. 75.

3) *Greg. M.*, Ep. IX. 214. p. 200. — IX. 226. p. 218.

4) *Savio*, Il Piemonte. Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300 descritti per regioni. Turin, 1898.

5) *Ibidem*, l. c. p. 221—228. — 6) *Ibidem*, p. 251 sq. — 7) *Ibidem*, p. 297 sq. — 8) *Ibidem*, p. 433—436.

9) *Paul. Diac.* l. c. IV. 42. p. 134: Huius (Rothari) temporibus pene per omnes civitates regni eius duo episcopi erant, unus catholicus et alter Arrianus. Daher muss bereits lange vor Rotharis Zeiten diese Entwicklung eingesetzt haben. Einen arianischen Bischof von Spoleto erwähnt *Greg. M.* Dial. III. 29. p. 534.

Herzögen und dem langobardischen Adel. Daher konnten sie auch aus diesen höheren Ständen, auf welche König Agilulf grossen Einfluss hatte,[1]) Anhänger des katholischen Bekenntnisses gewinnen. Während zur Zeit Autharis der katholische Glaube in den Hofkreisen nicht Fuss fassen konnte, wenn auch einzelne Bekehrungen von Herzögen vorkamen,[2]) so war unter Agilulf der Einfluss Theodelindens bemerkbar. Herzog Evin von Trient hatte eine Schwester oder Stiefschwester der Theodelinde zur Gemahlin, die sicherlich auch katholisch war;[3]) sein Nachfolger Gaidrald war gleichfalls katholisch,[4]) ebenso wie der Herzog von Asti, welcher ein Bruder der Theodelinde war.[5]) Auf den Einfluss der Theodelinde ist es wohl auch zurückzuführen, dass das Verhältnis der langobardischen Herzöge zu Rom sich dergestalt besserte, dass Gregor im Frühjahr 599 an den Herzog Arogis von Benevent, dessen Vorgänger Zotte in Unteritalien noch so furchtbar gewütet hatte, die Bitte richten konnte, den Subdiakon Sabinus, der in Bruttium Baumstämme für die Renovation der Peterskirche fällen sollte, durch Stellung von Ochsengespannen zu unterstützen.[6]) Der Wortlaut, sowie namentlich der Anfang des Briefes (Quia sic de gloria vestra, sicut *revera* de filio nostro, confidimus petere a vobis fiducialiter provocamur) lässt deutlich erkennen, dass Arogis Katholik geworden war.[7]) Hierdurch waren dem weiteren Fortschreiten der Bekehrung die Wege geebnet. Die katholische Partei am Königshofe und unter dem Adel musste aber an Einfluss noch bedeutend gewinnen, als schliesslich König Agilulf den ihm von Theodelinde im Jahre 603 geborenen[8]) Sohn und künftigen Thronfolger durch den Abt Sekundus von Trient[9]) katholisch taufen liess.[10]) Die Nachricht hiervon traf den Papst auf dem Krankenlager, welches zu seinem Sterbebett werden sollte. Sobald sein Zustand sich ein wenig besserte, dankte er sofort der Königin, dass sie den zukünftigen König der Langobarden

1) Er besetzte z. B. das sonst so selbständige Herzogtum Benevent mit einem ihm genehmen Herzog. *Paul. Diac.* l. c. IV. 18. p. 122.

2) *Paul. Diac.* l. c. III. 2. p. 94, ferner Herzog Droktulf *Paul. Diac.* l. c. III. 19. p. 102 sq.

3) *Ibidem*, l. c. III. 10 p. 97. — 4) *Ibidem*, l. c. IV. 10. p. 120. — 5) l. c. III. 30. p. 110. — IV. 40. p. 133.

6) *Greg. M.*, Ep. IX. 126. p. 127. — *Paul. Diac.* l. c. IV. 19. p. 122 sq.

7) *Weise* a. a. O. S. 231. — *Pabst*, Geschichte des langobardischen Herzogtums. Forschungen z. deutsch. Gesch. II. Göttingen, 1862. S. 453. Dagegen wendet sich ohne Angabe von Gründen *Hirsch* a. a. O. S. 8 Anm. 5.

8) *Paul. Diac.* l. c. IV. 25. p. 125.

9) Und nicht »durch einen katholischen Bischof«, wie es *Hergenröther*, Kirchengeschichte. Freiburg, 1902. I⁴. S. 576 will.

10) *Paul. Diac.* l. c. IV. 27. p. 125.

der katholischen Kirche zugeführt hatte.[1]) Es war dies der letzte Lichtblick im Leben dieses grossen Papstes.

Ebenso wie für die Verbreitung des katholischen Glaubens unter den Langobarden sorgte Theodelinde für würdige Kultusstätten und stattete dieselben mit grossen Besitztümern aus. Neben der Kirche der hl. Julia zu Bergamo[2]) errichtete sie dem hl. Johannes dem Täufer in Monza, ihrem Lieblingsaufenthalt, eine Kirche,[3]) welche das Nationalheiligtum der Langobarden wurde.[4]) Mit ihr war das Schicksal des Langobardenvolkes verbunden, wie es ein alter Einsiedler dem Kaiser Konstantinus, welcher zur Unterwerfung der Langobarden im Jahre 663 nach Italien kam, weissagte: »Das Volk der Langobarden kann jetzt von niemandem unterjocht werden, weil eine Königin, die aus einem anderen Lande kam, im langobardischen Gebiete eine Kirche des heiligen Johannes des Täufers erbaut hat, und deshalb der heilige Johannes selbst fortwährend für das Volk der Langobarden Fürbitte einlegt. Es wird aber eine Zeit kommen, da dieses Heiligtum missachtet werden wird, und alsdann wird das Volk zugrunde gehen.«[5]) Diese Kirche schmückte Theodelinde mit vielen goldenen und silbernen Geräten aus und beschenkte sie reichlich mit Landgütern.[6]) Sie schenkte ihr eine goldene Weihekrone, sowie ein kostbares Evangeliar, welches die Inschrift trägt: De donis offerit Teodelenda regina gloriosissema sancto Johanni Baptistae in baselica, quam ipsa fundavit in Modicia prope palatium suum.[7]) Beide Geschenke befinden sich heute noch im Domschatz zu Monza,[8]) während die Weihekrone, welche König Agilulf dem hl. Johannes schenkte, verloren gegangen ist.[9]) Die Schenkung der »eisernen Krone« an die Kirche des heiligen Johannes ist nach den neuesten Forschungen wohl endgültig als unhistorisch abzuweisen. Lediglich als schöne Sage ist es auch zu betrachten, dass Gregor der Grosse

---

1) *Greg. M.*, Ep. XIV. 12. p. 431.
2) *Lupi* l. c. I. col. 199 und 204 sucht dies wahrscheinlich zu machen.
3) *Paul. Diac.* l. c. IV. 21. p. 123 sq.
4) *Ibidem*, l. c. IV. 47. p. 136.
5) *Ibidem*, l. c. V. 6. p. 146. Im Anschluss hieran bemerkt Paulus, dass er die Erfüllung dieser Weissagung selbst gesehen habe.
6) *Ibidem*, l. c. IV. 21. p. 123. — IV. 30. p. 127. Siehe die Inschrift bei *Troya* l. c. IV. 1. p. 558.
7) *Frisi*, Mem. stor. di Monza II. p. 58 sq. und Tafel XIV. Eine bessere Abbildung bei *Venturi*, Storia dell' arte italiana. Mailand 1902. II. p. 97. — *Beltrami*, L'arte negli arredi. p. 25. Tav. I.
8) *Frisi*, Mem. d. chiesa Monz. I. p. 43. — *Venturi* l. c. II. p. 72. p. 91.
9) *Muratori* a. a. O. IV. S. 9 ff. — *Frisi*, Mem. stor. di Monza I. p. 93. — *Venturi* l. c. II. p. 70. Das Kreuz der Weihekrone abgebildet bei *Beltrami* l. c. Tav. II.

der Theodelinde den Kreuzesnagel übersendet habe, der jetzt als eiserner Reif die Goldplatten zusammenhält.[1])

Gregor machte allerdings der Langobardenkönigin reichliche Geschenke. Um das Jahr 594 übersendete er ihr seine »Dialoge« als Zeichen seiner Hochachtung und Anerkennung, »weil er wusste, dass sie dem Glauben an Christum treu ergeben und stark in guten Werken sei«.[2]) Ferner übersendete er durch den Abt Johannes, welcher die Vermittlerrolle in Sachen des Dreikapitelstreites zwischen Gregor, Erzbischof Konstantius von Mailand und Theodelinde übernommen hatte,[3]) der Königin olea sanctorum martyrum, qui Romae in corpore requiescunt.[4]) Diese Öle waren wohl den Lampen entnommen, welche vor den Gräbern der Martyrer brannten. Häufiger finden wir dies nämlich erwähnt. Die Bischöfe Felix von Treviso und Venantius Fortunatus, welche an einem Augenübel litten, benetzten ihre Augen mit dem Öl aus der Lampe, welche vor dem Altar des hl. Martinus brannte, und wurden geheilt.[5]) Gregor selbst erhielt von dem Exkonsul Leontius oleum sanctae crucis,[6]) welches de Waal als Öl aus den Lampen in der Grabeskirche des Herrn zu Jerusalem erklärt.[7]) Es ist also wohl nicht zu zweifeln, dass die von Gregor übersendeten Öle gleichfalls aus den vor den Gräbern der Martyrer brennenden Lampen stammten. Reiche Geschenke wendete ferner Gregor dem Königshause zu, als er Theodelinde dafür dankte, dass sie den Thronerben hatte katholisch taufen lassen;[8]) dem jungen Adaloald übersendete er Reliquienbehälter, ein Kreuz und eine Kreuzpartikel enthaltend, sowie ein Evangelienbuch mit persischem Umschlag; an Gundeberga,[9]) welche sicher auch katholisch war, schickte er drei

1) ***Kirsch***, Die langobardische, sogenannte eiserne Krone. Historisch-politische Blätter, herausgeg. von Jörg und Binder. 122 Bd. München, 1898. S. 726 ff. — ***Barbier de Montault***, La couronne de fer, au tresor de Monza (Lombardie). Revue de l'art chrétien. V. Ser. tom 11 u. 12. Lille, 1900, mit genauer Uebersicht über die sehr reiche Literatur. XII. p. 17 sqq. — ***Venturi*** l. c. II. 72 sqq. Interessant ist die Ansicht des letzteren, die Krone sei früher lediglich ein Arm- oder Halsband gewesen.

2) ***Paul. Diac.*** l. c. IV. 5. p. 117.

3) ***Greg. M.***, Ep. IV. 2. p. 234. n. 10.

4) ***Marini***, I papiri diplomatici. Rom, 1805. p. 208, p. 377 sqq. — ***Ruinart***, Acta Martyrum. Verona, 1731. p. 543. Neudruck. Regensburg, 1859. p. 634. — ***Frisi***, Mem. d. chiesa Monz. Mailand, 1774. II. p. 61 sq. — ***Frisi***, Mem. stor. di Monza. Mailand 1794. III. p. 1 sq.

5) ***Paul. Diac.*** l. c. II. 13. p. 79. Weitere Belegstellen siehe bei ***Mabillon***, Dissertatio de cultu Ss. ignotorum. p. 631. § 19. u. p. 448, zitiert bei ***Frisi***, Mem. stor. di Monza I. p. 23.

6) ***Greg. M.***, Ep. VIII. 33. p. 36,

7) ***de Waal***, Die Menaskrüglein. Römische Quartalschrift. X. Rom, 1896. S. 245.

8) ***Greg. M.***, Ep. XIV. 12. p. 431 sq.

9) ***Hartmann*** bemerkt in n. 8 zu diesem Briefe, dass Agilulf zwei Töchter hatte; für welche von beiden das Geschenk bestimmt sei, lasse sich

Ringe mit Edelsteinen, zwei mit Hyazinthen und einen mit einem Onyx. Alle diese Geschenke hielten den freundschaftlichen Verkehr zwischen Rom und Pavia aufrecht und dokumentierten am besten die Herzlichkeit der Gesinnungen, welche zwischen ihnen bestanden.

Der immer grösser werdende Einfluss des katholischen Bekenntnisses, sowie der gesamten christlichen Kultur unter den Langobarden musste immer dringender sich auch auf dem sittlichen Gebiete geltend machen und umgestaltend wirken und dadurch die Besserung der Verhältnisse Italiens im Gefolge haben. Der christliche Gedanke musste, andeutungsweise wenigstens, auch im Leben zu Tage treten. Zwar sind uns hierüber keine näheren Angaben überliefert, aber auch das Schweigen der Quellen in der Folgezeit von allgemeineren, das ganze Volk charakterisierenden Untaten dürfte wohl in günstigem Sinne gedeutet werden. Als schwaches äusseres Zeichen des beginnenden Einflusses des Christentums sind wohl die vielen Goldkreuze anzusehen, welche als Gewandverzierungen dienten und jetzt in grosser Zahl in Oberitalien in langobardischen Gräbern aufgefunden worden sind.[1]) Besonders kostbar ist das Kreuz des Herzogs Gisulf von Friaul,[2]) dessen Blutsverwandter Arogis,[3]) wie bereits bemerkt, Katholik war. Von ihnen aber behaupten zu wollen, dass sie als arianische anzusehen seien, wie Virchow es tut,[4]) dürfte denn doch wohl nicht angängig sein. Auch auf der Königskrone der Langobarden war ein Kreuz angebracht. Zwar bemerkt man auf dem Tympanon am Hauptportale des Domes zu Monza das Kreuz nur auf den Votivkronen, während sowohl Theodelinde, wie Agilulf lediglich einen Reif tragen. Aber das Tympanon ist, wie Zimmermann nachgewiesen hat,[5]) ein Erzeugnis der oberitalischen Plastik des 13. Jahrhunderts, nicht, wie bisher angenommen, dem beginnenden 7. Jahrhundert angehörig. Daher kann es als direkte Quelle nicht gelten. Von grösserer Wichtigkeit hierfür ist eine erst vor einigen Jahren aufgefundene Silberplatte, welche in getriebener Arbeit die Krönung König Agilulfs und seinen Triumph über

---

nicht feststellen. Dies ist nicht richtig; denn *Paul. Diac.* l. c. IV. 28. p. 126 bemerkt, dass die erste Tochter Agilulfs statim, also noch im Jahre 603 starb. Daher kann nur Gundeberga gemeint sein, weil sie als Katholikin auch dem Papste näher stand, als die aus erster Ehe, also wahrscheinlich arianische andere Tochter König Agilulfs.

1) Abbildungen bei *Venturi* l. c. II. p. 56 sqq.

2) *Venturi* l. c. II. p. 59.

3) *Paul. Diac.* l. c. IV. 18. p. 122.

4) *Virchow*, Auf dem Wege der Langobarden. Zeitschrift für Ethnologie. XX. Berlin, 1888.

5) *Zimmermann* a. a. O. S. 171. Auf Seite 173 findet sich auch eine gute Reproduktion desselben.

die unterworfenen Herzöge darstellt. Dieselbe gehört dem Anfang des 7. Jahrhunderts an.[6]) Neben König Agilulf, welcher auf einem Throne in der Mitte des Reliefs sitzt, stehen rechts und links je ein langobardischer Krieger, dann folgt je eine Viktoria, dann in demütiger Haltung je ein unterworfener Herzog und schliesslich je ein Jüngling, von denen jeder eine von einem Kreuze überragte Krone trägt. Alle diese verschiedenen Anzeichen sind als die Äusserungen des immer tiefer dringenden Christentums anzusehen.

Dies im Einverständnisse mit dem Papste angebahnt zu haben, das ist das hohe Verdienst Theodelindens. Sie arbeitete auf den Anschluss an Rom und seine Kirche hin und bewirkte dadurch, dass das absterbende Römertum neue unverdorbene Kräfte auslöste, welche durch die Übernahme des wahren christlichen Bekenntnisses auch Teilnehmer wurden an allen seinen Segnungen. Sie nahmen an den allgemein-christlichen Gedanken, welcher die Kluft zwischen Römertum und Germanentum überbrücken und eine Verschmelzung derselben herbeiführen half; sie nahmen an das Christentum mit seinen hohen sittlichen Ideen, sowie die gesamte römisch-christliche Kultur, deren Reiser den wilden germanischen Baum veredelten, von ihm aber neue Kraft und neue Nahrung erhielten. So sind bereits am Anfang des siebenten Jahrhunderts die Grundlagen gelegt, auf denen eine Gesundung der Verhältnisse beruhte und auf welchen das langobardische Reich als christlicher Staat sich ausgestalten konnte, und als deren Werkmeister ruhmvoll genannt werden:

Gregor und Theodelinde.

---

1) *Venturi* l. c. II. p. 66 sqq. — *Grisar* a. a. O. I. S. 678. Abbildungen bei *Venturi* l. c. II. p. 84; eine bessere bei *Grisar* a. a. O. I. S. 677.

---

2. Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch*, Pfr.

Fortsetzung; (vgl. Bd. 83 S. 446 ff. u. S. 620 ff.; Bd. 84 S. 56.)

II. Der Josephinismus.

2. Das staatliche Ius circa sacra.

a) Die Theorie vom Souveränitäts- oder Majestätsrecht des Staates circa sacra ist der Angelpunkt der ganzen josephinischen Bewegung und spielte in der Entrechtung und Knechtung der Kirche seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf unsere Tage eine wahrhaft verhängnisvolle Rolle. Das sog. *ius in sacra*, die Hut des inneren Heiligtums der Religion, überliess man noch den Religionsgesellschaften. Da man aber nur noch das »*Wesentliche*« der Religion als notwendig und berechtigt anerkannte und die Kirche nur als eine *rein geistige* Gemeinschaft mit geistigem Ziele und geistigen Mitteln gelten lassen wollte, so blieb von diesem ius in sacra nahezu nichts mehr übrig; die Kirche und Religion war damit fast völlig der Willkür einer sie mit Misstrauen und Abneigung behandelnden Staatsgewalt preisgegeben; von einer Gleichberechtigung beider Institutionen konnte praktisch nicht mehr die Rede sein.

Von gewissen Rechten der Majestät gegenüber der Kirche und kirchlichen Einrichtungen kann völlig *korrekt* geredet werden, insofern als auch dem Staate ein Recht der Mitwirkung zukommen muss bei Gegenständen gemischter Art und ferner bezüglich jener ihrer Natur nach kirchlichen Befugnisse, welche den weltlichen Regenten durch die Kirche im Laufe der Zeit zugestanden worden sind. Die Majestätsrechte circa sacra sind *teils negativer* Art und bestehen hier in der Vorsorge, dass der Staatszweck durch Massnahmen kirchlicher Organe nicht gefährdet werde, teils *positiver* Art. Die letzteren entspringen aber nicht aus dem Wesen der staatlichen Gewalt, sind also *keine ursprünglichen* und *unveräusserlichen* Majestätsrechte, sondern gehen aus kirchlichen Zugeständnissen und Verleihungen hervor.

b) Diesen, der Kirche und dem Staate in gleicher Weise gerecht werdenden Standpunkt finden wir unter den josephinisch gesinnten Kanonisten nur bei dem auch sonst massvollen *Zallwein* in

klarer, sachlicher Form vertreten. Seine Ausführungen hierüber[1]) lauten: »Mit dieser politischen Gewalt soll eine in gewissem Sinne kirchliche oder richtiger analoge Gewalt verbunden sein, die man das ius circa sacra maiestaticum zu nennen pflegt, d. h. das *Recht, welches kraft des Naturrechts selber mit der Majestät zusammenhängt*, nämlich alles das zu verhüten, zu hindern oder zu beseitigen, was den Staat verwirren, die Fundamentalgesetze umstürzen, die Rechte der Untertanen kränken, den Untertanen lästig fallen und die im Staate eingeführte hierarchische Ordnung ändern kann. Gesetzt also den Fall, dass der Papst mit den Feinden des Reiches gemeinsame Sache machte und kirchliche Gesetze verkündete, welche für die Stände des Reiches verderblich wären und ihre Rechte verletzten — was man, ohne temerär zu sein, nicht einmal vermuten darf — . . ., solchen darf allerdings der Herrscher entgegentreten, darf beim Papste in geziemender Weise Einsprache erheben und öffentlichen Wirren vorbeugen. Als *Schutzherr* aber hat der Kaiser vor allem passive Rechte oder vielmehr *Verpflichtungen* . . ., wohin gehört die Pflicht, die Kirchen zu verteidigen, ihre Rechte und Güter zu schützen, drohende Gefahren von ihr abzuwenden. Aber ausser diesen passiven Rechten hat der Kaiser als Schutzherr auch gewisse *aktive* Rechte, welche *nicht an sich mit der advocatia verbunden* sind, sondern von der Kirche selber zur Anerkennung und Belohnung für die Advokatie, den Schutz und Beistand *freiwillig verliehen* oder aus einem anderen höheren Beweggrunde . . . zum Besten der Kirche den Kaisern zuweilen *eingeräumt* wurden . . . Es ist aber ein gewaltiger *Unterschied* zwischen den Rechten, die dem Szepter und der Krone *von Natur aus* verbunden sind, und den *Schutzrechten*, die durch die Bestimmung der Kirche damit verknüpft sind. Und in dieser Sache faseln nicht wenige, indem sie die Rechte der Krone und der Advokatie entweder verwechseln oder wenigstens sie nicht nach Billigkeit abgrenzen und dasjenige, was zum Schutzrecht zu zählen wäre, zu Unrecht dem Rechte der Krone zuschreiben oder umgekehrt, wie ich an einem Orte bemerkt zu haben mich erinnere.«

Eine ebenso scharfe als zutreffende Kritik widmet derselbe Autor dem prätendierten Rechte des staatlichen *Plazet*.[2]) »Jenes königliche Plazet ist ein Geisteskind der Politiker, welche um zu schmeicheln, zu gefallen und ihre eigene und ihrer Herren Macht zu erweitern, vielleicht auch aus geheimem Neid, Missgunst und

1) A. a. O. tom. IV. S. 382.
2) *Zallwein*, Principia tom. I. S. 377.



Hass, womit sie gegen die kirchliche Autorität erfüllt sind, *alle möglichen zu befürchtenden Gefahren, Nachteile und Schädigungen für das öffentliche Wohl erdichten* und ihren Fürsten unter den bestechendsten Gründen vor Augen führen . . . Ich frage: wenn die *kirchlichen Oberen*, die Christus bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren, auch *ihr Plazet* geltend machen wollten, so oft politische Verfügungen erscheinen, die nicht selten dem geistlichen Stande nachteilig, der kirchlichen Freiheit feindlich, der Jurisdiktion von Päpsten und Bischöfen entgegen sind, ja zuweilen selbst ins innere Heiligtum eindringen, was würden sie dann sagen? Mögen die Bischöfe immerhin Einspruch erheben, mögen die Päpste Beschwerde führen, der Allgewalt der Staatsgrossen muss man weichen. Gleich einer herrschsüchtigen Sara gebietet allein das Staatsinteresse, während im Gegensatz dazu das kirchliche Interesse gleich einer niedrigen Agar zum Dienen verurteilt ist.«

Neben Zallwein sind es aber unter den Kanonisten der fortgeschrittenen Richtung nur noch der Würzburger Professor *Barthel* und zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Bamberger *F. A. Frey*, welche dem sog. Majestätsrecht circa sacra noch *einige Schranken* setzen. Das Recht und die Pflicht circa sacra besteht nach Barthel *lediglich im Schutz- und Advokatierecht* der Fürsten.[1]) Frey gesteht zwar dem Staate das dreifache Recht der *Oberaufsicht*, der *Verwahrung* und des *Schutzes* zu (ius supremae inspectionis, ius cavendi, ius advocatiae), bemerkt aber bezüglich des *Schutz- und Schirmrechtes*, dass es kein Majestätsrecht an und für sich, sondern bloss ein positives Recht sei, und dass dem Staate auf Grund dieses Rechtes keine anderen Befugnisse zukommen, als die, durch zweckdienliche Mittel die Erhaltung des kirchlichen Lehrbegriffes auf *Ansuchen* der Vorsteher der katholischen Kirche zu unterstützen.[2])

---

1) *Caspar Barthel*, Annotat. ad univ. Jus Canonicum, Coloniae et Frankof. 1765 S. 17.

2) *F. A. Frey*, Kommentar über das Kirchenrecht I. Teil, 2. Aufl. Kitzingen 1823 S. 226 u. 249. Frey hat diese *Dreiteilung* des ius circa sacra dem »Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten« von *Michl* (II. Aufl., München 1816) entlehnt, den er in seinem Werke kommentiert. *Michl* betrachtete das Verhältnis der Kirche zum Staate unter einem zweifachen Gesichtspunkte, nämlich einmal *nach ihren bürgerlichen Beziehungen* zum Staate, in welcher Hinsicht »der weltliche Regent dieselben Rechte über sie ausüben kann, die er über andere Gesellschaften im Staat in Hinsicht auf ihre bürgerlichen Verhältnisse ausübt« (S. 76); in dieser Hinsicht hat der Staat z. B. das Recht a) die Kirchen und andere frommen Stiftungen zu besteuern, b) das Amortisationsrecht, c) das Recht, die Kirchengüter zu verwalten, d) das Recht, die geistlichen Stiftungen unter gewissen Umständen zu säkularisieren (S. 94 ff.). Die Kirche kann aber auch als *Religionsanstalt* betrachtet werden, und in dieser Hinsicht haben die »weltlichen Regenten a) das Recht der Oberaufsicht, ob die Kirche, dem religiösen Zweck, wahre Gottesverehrer und

c) Das ius circa sacra wird gewöhnlich in das *ius cavendi* (negativ) — *Verwahrungsrecht* — und das ius *advocatiae* oder *protectionis* (positiv) — *Schutz- und Schirmrecht* — unterschieden; das bei einzelnen Autoren noch besonders erwähnte *ius supremae inspectionis* wird in diesem Falle dem ius cavendi zugeteilt oder mit demselben synonym gebraucht. »Dieses Recht ist ein wesentlicher Teil der Majestät, darum von derselben unzertrennlich, und fasst in sich das Recht der *Advokatie* und der *weltlichen Aufsicht.*« [1]) Zum Majestätsrecht circa sacra gehört nach Hedderich [2]) 1. Das Recht der *Oberaufsicht*, d. h. die Gewalt alles einzusehen, was im Staatsgebiet von irgend einem unternommen wird, und der *Verwahrung*, dass der Staat daraus keinen Nachteil erleide. 2. Das kirchliche *Schutz- und Schirmrecht* sowohl in Sachen des Glaubens und der Sitten als in den Angelegenheiten der Disziplin. — Hat das Verwahrungsrecht in seiner Idee immerhin den *Schein einer Berechtigung* für sich — denn der weltliche Regent muss den Staat vor Gefahren schützen — und weist das Schutz- und Schirmrecht sogar auf ein *besonderes Wohlwollen* gegen die Kirche hin, so zeigen die weiteren Ausführungen dieser Autoren, dass unter dem Vorwande einer Gefährdung des Staatszweckes schliesslich alles, was die *Begehrlichkeit* und die *Eifersucht* der weltlichen Gewalt erregen konnte, unterdrückt wurde, und dass man unter dem Titel der Advokatie der Kirche *Wohltaten aufnötigte*, welche diese als die *grösste Feindseligkeit*, ja als die Zerstörung ihrer selbst empfinden musste. Der

---

eben dadurch gewissenhafte Bürger zu bilden, wegen dessen sie in dem Staate aufgenommen wurde (?), vollkommen entspreche; b) das Verwahrungsrecht gegen die Kirche, damit sie durch ihre Verordnungen oder durch Ausübung derselben dem Staate nicht schade; c) das Schutzrecht für die Kirche sowohl gegen Auswärtige als in Hinsicht der Kirchenmitglieder unter sich. Dieses dreifache Regentenrecht kann auch ius circa sacra genannt werden.« (S. 76).

1) *Riegger*, Instit. iur. eccles. p. I. S. 83. S. 15 ebendaselbst bemüht sich dieser Autor, was die anderen gewöhnlich nicht für nötig finden, auch einen Beweis für die Zulässigkeit dieses Rechtes zu erbringen: »Mögen auch kirchliche und weltliche Gewalt begrifflich von einander geschieden werden können, so wird doch das ius circa sacra niemals von der Majestät losgelöst werden können. Denn es wird stets deren Pflicht sein, dass sie das *Wesentliche* der Religion schütze und verteidige als vincula des Staates, dagegen alle jene neuen Anordnungen der geistlichen Gewalt verhindere, die sie als dem Staatswohle schädlich erkannt hat . . . Diejenigen, welche an diesem Rechte noch zweifeln, haben noch nicht genugsam bedacht, dass derselbe Gott der Stifter der Religion und des Staates sei und darum diejenige Religion, welche den Zweck des Staates unmöglich macht oder den Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes hinderlich ist, den *Namen der wahren Religion nicht mehr verdient.*« Dass der Staat des 18. Jahrhunderts vollkommen nur seinem gottgewollten Zwecke nachstrebte, die Kirche dagegen ihr Ziel verloren hatte und in ein fremdes Gehege geraten war, ist bei Riegger und den andern Josephinern natürlich die absolut sichere Voraussetzung.

2) Elem. iur. canon. S. 136.

radikale aber ehrliche *Obernettner* verrät uns schon bei seiner Definition des Majestätsrechtes, wohin die ganze Absicht hinausläuft: »Man definiert das ius regium circa sacra richtig, wenn man es als das *unbeschränkte* Recht bezeichnet, die *äusseren* bürgerlichen Angelegenheiten der Kirche so zu leiten, dass sie zum Wohle des Staates teils *unschädlich*, teils *förderlich* sind,« [1]) m. a. W. die Kirche, die Religion soll die Magd des Staates werden. Ebenso schreibt er an einer anderen Stelle: [2]) »Man teilt das ius circa Sacra ein in das Recht der Advokatie über die Kirche und das Recht der Verwahrung, in welchem auch das Recht des königlichen Plazet inbegriffen ist. Dass die kirchlichen Angelegenheiten das *Wohl des Staates befördern*, wird durch das erstere, dass sie es *nicht hindern*, durch das letztere Recht bewirkt.«

Betrachten wir die *einzelnen Befugnisse* näher, die dem Staate kraft des ius cavendi und des Schutzrechtes zustehen sollen.

d) In Ausübung des ius cavendi handelt der Fürst nach Obernetter, [3]) »wenn er den Bischöfen seines Landes entweder als *bürgerlich erspriesslich* dasjenige *anbefiehlt*, was man unter dem Vorwande der Religion sonst zu unterlassen, oder dasjenige als *bürgerlich schlecht verbietet*, was man zu tun pflegte; diese aber müssen ihm zu Willen sein.« Danach ist tatsächlich der Landesherr unbeschränkter Gebieter in der Kirche, und in *sächlicher* Hinsicht erstreckt sich seine Macht auf alles, was nicht zum »*Wesen der Religion*« gehört. »Kraft des königlichen Rechtes der *Verwahrung* setzt der Fürst die *nichtwesentlichen* Einrichtungen in der Kirche, wenn er sie als dem Staate nachteilig erkennt, entweder ausser Übung, oder er schafft sie gänzlich ab.« [4]) Der Autor macht sich hier selber die Einrede: »Also kann der Fürst, so höre ich die Gegner sagen, nach und nach alle unwesentlichen Einrichtungen der christlichen Religion abschaffen. Was wird dann noch übrig bleiben? A.: Es werden noch übrig bleiben die *wesentlichen* Einrichtungen und ausserdem *jene nichtwesentlichen*, welche dem Staate *unschädlich* sind; denn über beiderlei steht dem Landesherrn kein Recht zu.« [5]) Lassen wir uns nun einige dieser »nichtwesentlichen« und dem Staatswohle nachteiligen religiösen Einrichtungen von Obernettner benennen. »Zu-

---

1) *Obernettner* a. a. O. S. 112.
2) A. a. O. n. 10 der positiones ex universo iure.
3) A. a. O. S. 603.
4) Ebendas. S. 594. Man beachte, dass *Obernettner* (vgl. oben S. 78) dem weltlichen Regenten allein das Recht zugesteht, darüber zu urteilen, was dem Staale nützlich oder schädlich sei.
5) A. a. O. S. 594.

folge dieses Rechtes verbietet der Landesherr die *Wallfahrten*[1]) nach heiligen Orten, welche *ausserhalb des Landes* liegen, besonders wenn sie eine längere Reise erforderlich machen, ferner *Gebräuche*, mögen sie an sich auch heilig sein,[2]) und die nächtlichen Zusammenkünfte

---

1) Vgl. die k. k. VO. v. 30. August 1783: Verbot der Wiener Wallfahrtsprozession nach Maria Zell; eine k. k. VO. v. 21. März 1784 verbietet unter Strafe alle Wallfahrtszüge und Prozessionen auch ohne Begleitung des Pfarrers; eine VO. v. 27. Dez. 1782 gestattet ausser den Prozessionen in der Bittwoche und den theophorischen nur noch zwei weitere, die auf Feiertage zu verlegen sind; am 6. Juli 1785 werden auch diese zwei Prozessionen abgeschafft.

2) Josephs II. Eifer in »Verbesserung« des Gottesdienstes ist bekannt. Wir wollen seine diesbezügliche Gesetzgebung hier kurz skizzieren. Am 21. April 1783 erschien seine *Gottesdienst-* und *Andachtsordnung* für Wien; in sämtlichen Kirchen, St. Stephan ausgenommen, durfte danach halbstündig nur je *eine* hl. Messe gelesen werden. (Die böhmische Hofkanzlei beantragte, der Gebrauch der täglichen Messe der Priester sollte abgeschafft, die Messe deutsch gelesen und womöglich die Seitenaltäre entfernt werden. Wolfsgr. a. a. O. S. 710). Die herkömmlichen *hl. Gräber* am Karfreitag und die *Auferstehungsfeier* am Karsamstag werden abgeschafft und alles auf den römischen Ritus zurückgeführt; letzteres wird am 28. April 1784 allgemein vorgeschrieben. Am 14. Mai 1782 wird »aller *übermässige Aufputz, Prunk* und Beleuchtung« in den Kirchen und Kapellen untersagt. Am 28. August 1783 verbietet der Kaiser das Mittragen von *Statuen* bei Prozessionen. Am 9. Februar 1784 ergeht der Befehl, alle *bekleideten Figuren* sowie *Votivandenken* und »dergleichen Zeugnisse meistens unerwiesener Wunderwerke« nach und nach, »ohne beim Volk Aufsehen zu erregen«, wegzuschaffen; eine VO. vom 9. Mai desselben Jahres erfordert die Entfernung der *Votivbilder*, dafür sollen die Namen der Stifter solcher Andenken auf grosse, an die Kirchentüre zu befestigende Tafeln geschrieben werden; am 29. Nov. 1787 wird der noch nicht gänzlich beseitigte »Unfug« der Landbewohner, *wächserne Opfer* zu spenden, abgestellt. Sehr energisch geht die VO. vom 28. April 1784 gegen den »Aberglauben« vor: Die Beleuchtung, das Zuküssengeben der *Reliquien*, sowie das »zum Aberglauben öfters führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfennige, Kreuzer u. dgl. an die Reliquien« soll eingestellt werden; ferner soll allen Manns- und Frauenklöstern und selbst der Weltgeistlichkeit die Verfertigung oder Austeilung der *Amulette* und der den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften nur noch währenden *Skapuliere* und *Gürtel* untersaget, auch niemand mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen *Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerk* und anderen derlei Sachen zu handeln erlaubt werden. Eine weitere Verordnung gegen die *Aussetzung der Reliquien*, »wodurch das an das Sinnliche sehr gewöhnte Volk leicht von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und vielmehr zur Verehrung der Reliquien hingelenket werden kann«, erging am 19. Mai 1784. Die kirchlichen *Segnungen* werden gleichfalls eingeschränkt. Am 5. März 1784 verbot Joseph die Segnungen über Brot und Wein, Brot und Wasser, *Kerzen*, Samen, Früchte, den St. Vinzentiussegen und die Generalabsolutionen und lässt der Geistlichkeit durch die Ordinarien auftragen, »sich keiner anderen Segen, Weihungen und Generalabsolutionen, als die in dem Rituali Romano ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu gebrauchen«; am 2. Dezember 1785 wird die Ausräucherung der Häuser an den Vorabenden von Weihnachten, Neujahr und Dreikönig allgemein untersagt. Der Priester Pochlin an St. Stephan in Wien wird wegen Verkaufs von *Herz-Jesu-Büchlein* mit 100 Gulden und 14 Tagen Gefängnis bestraft und zwar so »milde« nur auf Fürsprache des Kardinals Migazzi (Wolfsgr. a. a. O. S. 715). Die VO. vom 7. Aug. 1787 fordert an den Altären die Entfernung der Bezeichnung als eines »*altare privilegiatum*«, »da die Verleihung der päpstlichen Privilegien auf Altäre zu *falschen Begriffen* vom Ablass Anlass gibt, insbesondere aber die *irrige Meinung, als könne der Ablass den armen Seelen im Fegfeuer zugeeignet werden*, unterhält«. Ein Dekret an die ungarischen

der Christen beider Geschlechter in der Kirche; er schafft gewisse sogenannte *Bruderschaften*,[1]) ja sogar gewisse religiöse *Orden* in

Bischöfe vom 26. Sept. 1786 bestimmt: »Seine Majestät geruhten gnädigst zu verordnen, dass künftighin alle jene Ablassverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablasses auch den *armen Seelen im Fegfeuer zugewendet* wird, bey allen Gebetten, Direktorien und anderen Blättern der *Druck untersagt* werde, damit dieser *religionswidrige* und *irrige* Begriff nicht ferner unter dem Volke verbreitet werde«; ebenso befiehlt das Hofdekret vom 26. Juni 1787, die Erwähnung von der Zuwendung der Ablässe an die armen Seelen in den Kalendern, Brevieren, Gebetbüchern und Ankündigungen, sowie in der Neuauflage des Normalkatechismus zu tilgen (Wolfsgr. a. a. O. S. 690 u. 696). Eine k. k. VO. vom 27. Nov. 1781 verfügt: bei den Klostergeistlichen müssen die an *Portiunkula* gebräuchlichen Tafeln mit der Inschrift toties quoties weggenommen werden und müssen die Bischöfe dem Volke die wahren Begriffe über die Ablässe beibringen. — Am 9. Februar 1788, während des Türkenkrieges, schrieb Joseph die *Abbetung der Kollekte* aus der Missa tempore belli für alle Messen vor und ordnete am 12. Februar zum selben Zwecke zwei sonntägliche *Betstunden* vor dem Allerheiligsten an. Eine Verordnung vom 15. Februar 1784 gibt für die bevorstehende Fastenzeit »wie in vorigen Jahren« die allgemeine Erlaubnis zum *Fleischessen*. (Anders urteilt Frey a. a. O, S. 278: Der Staat kann aus sich über die Festtage keine Anordnung treffen, noch weniger bei Fasttagen). — Sehr schweren Anstoss erregte Joseph II. durch sein *Toleranzzirkular* vom 13. Okt. 1781, welches den Lutheranern, Zwinglianern und nichtunierten Griechen in der ganzen Monarchie ein exercitium privatum religionis einräumte. Wie wenig der Kaiser vor Eingriffen in die innersten Gewissensangelegenheiten zurückschreckte, beweist seine Anordnung über die *Kindererziehung in gemischten Ehen*: ist der Vater *Nichtkatholik*, so folgen die Kinder ihren Eltern in der Religion je *nach dem Geschlecht*; ist der Vater *Katholik*, so sind, zum Ausdruck der Begünstigung der katholischen Religion als der im Staate dominierenden Religion, *sämtliche Kinder katholisch* zu erziehen; *Verträge über die religiöse Kindererziehung sind nicht zulässig*; die Trauung steht immer dem katholischen Pfarrer zu. — Eine VO. vom 16. März 1782 betrifft die religiöse Versorgung der Akatholiken; der *katholische* Pfarrer dürfe sie auf Verlangen *taufen*, *trauen* und *begraben* und zwar in deutscher Sprache nach dem Diözesanritual; Katholiken und Protestanten sind auf *demselben Friedhof* zu beerdigen und im erforderlichen Fall die katholischen Kirchenglocken zu läuten; bei Fehlen des akatholischen Geistlichen begleitet der katholische Geistliche die Leiche, nur segnet er das Grab nicht ein. — — Indessen ging Kaiser Joseph doch nicht auf alle Insinuationen der Neuerer ein. So resolvierte er auf einen Vortrag wegen Abhaltung der *Messe in deutscher Sprache* am 27. Sept. 1782: »Von diesem nur zu *Absurditäten* führenden Vorschlag ist gänzlich zu präscindieren und hat die Kommission sich mit wichtigeren Gegenständen, die ich ihr aufgetragen habe, zu beschäftigen und dergleichen Anträge und *Hirngespinnstereien* von der Hand zu weisen.« In ähnlicher Weise erhielten der reformlustige Bischof von Laibach und der von Gurk eine kräftige Abfertigung durch Resol. v. 13. Nov. 1782: »Soll dem Bischof von Laibach förmlich zu erkennen gegeben werden, dass er alle vorzunehmenden *Veränderungen im Brevier unterlasse* und sich mit wesentlicheren Dingen beschäftige als mit dem, was im 2. Nokturn für Lektionen sind, da dergleichen Dinge neue Aergernisse und Aufsehen verursachen und zu nichts Wesentlichem führen.« (Brunner, Theolog. Dienerschaft S. 427 u. 430).

1) Schon *van Espen* (tom. I. p. II. tit. 35 cap. 6) hatte die kirchlichen Bruderschaften gründlichst in Verruf gebracht. Nr. 15 daselbst schreibt er: »Der wahre Zweck dieser Bruderschaften ist, dass mehrere zu einer Einheit verbunden und mit engeren Banden aneinander angeschlossen, durch gegenseitiges Beispiel sich zu Werken der Frömmigkeit anspornen und sich gegenseitig mit Gebet und guten Werken unterstützen;« aber bemerkt er weiter (n. 30): »Obwohl die Bruderschaften aufs heiligste eingerichtet und mit den

seinem Gebiete völlig ab, schreibt sowohl für den Empfang der heil. Weihen als die Ablegung der Ordensgelübde ein *reiferes Alter*, als das bisherige war, vor, *löst die Regularen* sowohl im äusseren als inneren Forum von jeder bisherigen Unterordnung unter *auswärtige Obere*, führt den *Zölibat* der Kleriker auf die Praxis der vier ersten Jahrhunderte zurück u. s. w. Denn dieses und ähnliches gehört nur zu den unwesentlichen Aufgaben der Religion.«

Pehem, [1]) Eybels Nachfolger an der Wiener Hochschule, gliedert das ius inspectionis (= ius cavendi) in 14 einzelne Befugnisse: »1. Das Recht, das *Unwesentliche der Religion zu beschränken*, soweit es dem Staate schädlich ist (das Recht die *Festtage*, [2]) Pro-

---

besten Gesetzen und Regeln ausgestattet worden sind, werden sie doch, wie auch die heiligsten Einrichtungen, Missbräuchen zugänglich, wenn nicht Bischöfe und Obere ein beständiges wachsames Auge auf sie haben.« »Es wird nämlich«, so fährt v. Espen (n. 37) fort, »dem Volke sowohl in Predigten als in den Bruderschaftsbüchlein nicht selten gesagt, dass die Mitglieder dieser oder jener Bruderschaft, die ein Abzeichen oder Gewand der Bruderschaft tragen und gewisse ganze leichte Werke der Frömmigkeit zu Ehren dieses oder jenes Heiligen verrichten, ihres ewigen Heiles versichert seien und sicher sein können, dass sie nicht ohne den Empfang des Busssakramentes und aufrichtige Bekehrung aus diesem Leben abberufen werden.« Die *Gewinnsucht* der Geistlichen spiele eine Hauptrolle bei den Bruderschaften: »Diese und andere Behauptungen in den Bruderschaftsbüchlein, um ihren Nutzen und ihre Vorzüge emporzuheben, welche vielfältig des *eigenen Gewinnes* wegen von den Präfekten und Vorstehern der Bruderschaften vorgebracht und dem Volke eingeschärft werden, bewirken, dass die an sich und ihrer Bestimmung nach löblichen Bruderschaften für das Volk *öfters nicht nur gänzlich unnütz*, sondern *nicht selten schädlich* sind und auch den Häretikern Anlass geben, die Kirche zu verleumden.« — *Josephs II.* Werturteil über die Bruderschaften ist in seiner Resol. auf den Bericht der geistl. Hofkommission vom 28. Februar 1783 ausgesprochen (bei *Brunner* a. a O. S. 406 f.): »Die geistliche Hofkommission hat das Eigentliche der Bruderschaften und die *unnötige Existenz* derselben vollständig erwiesen, da es durch mehr als tausend Jahre in der ganzen Christenheit und in der katholischen Kirche keine Bruderschaft oder sog. abgesonderte Liebesversammlungen gegeben, . . .; es sind *alle Bruderschaften aufzuheben und die tätige Liebe des Nächstens in Beziehung auf hilflose Arme dafür einzuführen*. Darum muss auch das Vermögen der Tertiarbruderschaften diesen weggenommen und in gleichem Sinne verwendet werden.« Die *Aufhebung* aller bestehenden Bruderschaften, und zugleich die Einführung der von jetzt ab *einzigen Bruderschaft* unter dem Titel »die tätige Liebe des Nächstens in Beziehung auf hilflose Arme«, in welche sich die bestehenden Bruderschaften umwandeln konnten, erfolgte am 22. Mai 1783. Für die neue Bruderschaft darf *keine Genehmigung in Rom* nachgesucht werden; ihr Schutzherr ist Jesus Christus selbst; allenfallsige *Ablässe* sind von den Bischöfen zu erbitten. Das *Vermögen* der aufgehobenen Bruderschaften wurde je zur *Hälfte* dem »*Armenversorgungsinstitut*« und den »*Normalschulen*« zugewiesen (Resol. v. 26. Okt. 1783).

1) A. a. O. p. I. S. 554 ff.

2) Vgl. *Jos. v. Schrodt*, Instit. iur. canon. tom. II. Prag 1770 S. 183: Princeps habet facultatem transferendi, dispensandi et abrogandi dies festos. Die grosse Reduktion der kirchlichen Feste in Oesterreich fällt noch in die Regierungszeit Maria Theresias (vgl. oben S. 62 f); Joseph II. ordnete aus eigener Machtvollkommenheit an, dass das *Kirchweihfest* in gesamten Erblanden künftig am 3. Sonntag im Oktober zu begehen sei (23. Okt. 1786).

zessionen und Wallfahrten zu gewissen Orten, fromme Bruderschaften, nächtliche Zusammenkünfte in Kirchen und andere unwesentliche Gebräuche zu beschränken); 2. zu diesem Zwecke die *Gelübde* und Pakte der Bürger zu prüfen; 3. das Recht, das *Alter* festzusetzen, in welchem jeder sich dem Ordensstande widmen darf auch ohne Einholung der kirchlichen Zustimmung; 4. die Statuten der Regularen zu reformieren, wenn sie für den Staat ungeeignet sind;[1]) 5. ihre Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion aufzuheben; 6. ihre Zahl zu beschränken; 7. ihre verschiedenen Arten zu vermindern; 8. das Recht der Exklusive gegen die Kandidaten geistlicher Ämter; 9. das Recht zur Einsicht der Kirchengesetze *(Plazet)* sowohl disziplinärer als dogmatischer vor ihrer Verkündigung und das Recht, ihre Bekanntmachung zu verbieten, wenn daraus für den Staat ein Nachteil entstehen könnte; 10. das Recht, *päpstliche Gesandtschaften* zu prüfen und sie zuweilen zu verhindern; 11. das Recht, jenen, die durch offenbaren *Missbrauch der geistlichen* Gewalt geplagt werden, Zuflucht zu gewähren; 12. das Recht zur Erlassung von Amortisationsgesetzen; 13. das Recht, bei Geschäften gemischten Charakters die bürgerlichen von den kirchlichen Eigenschaften zu trennen;[2]) 14. das Recht, den Bischöfen die Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte anzubefehlen.« [3])

Derselbe Autor führt die *Schutzrechte* des Landesherrn ebenfalls in 14 Punkten auf:[4]) »Zum Rechte der kirchlichen Advokatie gehören: 1. das Recht, die *Kenntnis* und *Beobachtung* des *Wesentlichen* in der Religion zu befördern;[5]) 2. die Berufung der Konzilien (und es können sich die Bischöfe unter solchen Umständen auf das Geheiss ihres Landesherrn hin, ohne gegen die Kirche und den

---

1) S. 561 bemerkt er diesbezüglich: »Schon die Vernunft sagt, dass dem weltlichen Herrscher sehr viel daran liegt, dass die religiösen Orden, denen er Bürgerrecht in seinem Staate gewährt hat, nicht von der Willkür eines auswärtigen Obern abhängen oder mit auswärtigen Klöstern wenn auch des gleichen Instituts Verbindung haben. Daher ist das Gesetz unseres Kaisers v. 24. März 1781 gerecht, welches befiehlt, dass alle Klöster der österreich. Länder für immer allen passiven Nexus zu auswärtigen Provinzen, Klöstern, religiösen Häusern und ihren Oberen aufgeben und jegliche Verbindung mit auswärtigen Generalobern lösen und einheimischen Provinzialen unter der Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben seien.«

2) Solches geschah durch die josephinische Ehegesetzgebung.

3) Hier wird also die zwangsweise Durchführung des Febronianismus angeregt.

4) A. a. O. p. I. S. 527 ff.

5) Doch, bemerkt er S. 528, läge ihm der Gedanke ganz fern, den katholischen Fürsten das Recht einzuräumen, ihre Priester anzuweisen, dem Volke dasjenige zu lehren, was die Fürsten selber als Glaubenssache ansehen. — Kaiser Joseph II. hat nun freilich diese Klippe nicht immer glücklich vermieden; vgl. oben seine Verordnungen über Ablässe u. s. w.

Staat ein Unrecht zu begeben, nicht von den anbefohlenen Konventen fernhalten);[1]) 3. das Recht, aufwieglerische Verleumder der wahren Religion in Schranken zu halten; 4. verderbliche Bücher zu verbieten;[2]) 5. Religionsgespräche anzuordnen; 6. den scholastischen Schulstreitigkeiten Schweigen aufzuerlegen;[3]) 7. das Recht, Wissen und Qualitäten vorzuschreiben, welche die Kandidaten der höheren Weihen besitzen müssen; 8. das Recht, die Befolgung der Kanones einzuschärfen;[4]) 9. das Recht, *Missbräuche* abzuschaffen[5]) (das Recht, den Bischöfen anzubefehlen, dass sie kraft der ihnen zustehenden Gewalt das anordnen, was sie zur Beseitigung dieser Übel für dienlich halten, oder wenn sich diese zu langsam und lässig erweisen, solchem Missbrauch durch eigene Gewalt einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben und ihn gänzlich zu beseitigen); 10. das Recht, die Veräusserung kirchlicher Gegenstände zu verbieten; 11. das Recht, über dieselben *zum grösseren Nutzen der Kirche zu disponieren* (Kirchengut, das an einem Orte überflüssig oder wenig nutzbringend ist, wird er dahin übertragen, wo es der grössere Nutzen der Kirche und das Heil der Seelen fordert, indem er damit neue Pfarreien oder Krankenhäuser oder andere der Frömmigkeit, Barmherzigkeit und Liebe dienende Wohn- und Zufluchtsstätten errichtet); 12. das Recht, den Besitz mehrerer Benefizien zu verbieten; 13. das Recht, die Grenzen der Diözesen festzusetzen; 14. das Recht zu sorgen, dass das Kirchengut nicht mit ungesetzlichen Lasten[6]) beschwert werde.«

e) Nach *Febronius*[7]) besteht das *Schutzrecht* der Fürsten im folgenden: Ut antiquorum S. S. Patrum decreta sincere exequi et illibate observari faciant, ut tamquam *tutores et defensores canonum* . . . ea quae bene statuta sunt[8]) *defendant*, quae turbata,

---

1) *Frey* a. a. O. S. 254 bestreitet dagegen dieses Recht; der Landesherr könne den Bischöfen eine solche Versammlung höchstens nahelegen oder sie nicht hindern.

2) *Frey* spricht sich S. 257—262 gegen die staatliche Zensur aus. Die Art, wie solche von der Wiener Kommission geübt wurde, diente allerdings weit mehr ad destructionem als ad aedificationem religionis. *Frey* erklärt sich auch gegen die unter n. 5 u. 6 aufgeführten landesherrlichen Gerechtsame.

3) Vgl. das Verbot Josephs II., über die Bulle Unigenitus (Verurteilung des Jansenismus) zu disputieren.

4) Wieder eine Bestimmung zur Beförderung des Febronianismus, der angeblich nur die alten Kanones wieder in Geltung bringen will.

5) Vgl. oben die Verordnungen Kaiser Josephs bezüglich des Gottesdienstes.

6) Nämlich durch die *kirchlichen* Oberen.

7) Febronius abbreviatus S. 267.

8) »Wenn durch die Bestimmung eines Konzils feststeht, dass gewisse *Dispensen* zum Verderben der Kirche gereichen, so können die Oberen der Kirche und die *Fürsten* in diesen Dingen Widerstand leisten« (Febron. tom. IV. p. 2 S. 331).

restaurent; ut *violatos canones* sua auctoritate etiam legibus latis in integrum faciant restitui;[1]) ut *ecclesiasticam libertatem* conservent omnem ei adversam servitutem depellendo; ut civium maxime vero clericorum iura tueantur, Deo rationem reddituri, si eorum negligentia pax et disciplina Ecclesiae solvatur, quippe quam *etiam non interpellati et rogati* ex officio procurare, conservare et deperditam restaurare teneantur. — Man fragt sich bei solchen Ausführungen unwillkürlich: Wozu sind dann noch Papst und Bischöfe da, wenn die Fürsten sich so eingehend um alle kirchlichen Einzelheiten kümmern müssen?

Am allerreichhaltigsten, wenn auch logisch nicht am besten geordnet ist der Katalog der staatlichen Rechte in religiösen Angelegenheiten bei *Eybel*[2]). Seite 62 ff. zählt er die aus der *Advocatie* entspringenden Befugnisse des Fürsten auf: 1. die Beobachtung der *Dogmen* zu befördern; 2. die Kirchengesetze mit seiner Autorität zu kräftigen; 3. ungerechtem *Verkauf* oder Verweigerung geistlicher Amtshandlungen oder auch anderen Missbräuchen zu steuern; 4. die *willkürlichen* religiösen Übungen und die *Festtage* des öffentlichen Wohles wegen zu beschränken; 5. *auch die wesentlichen* Vorgänge in der Kirche zu *beaufsichtigen*, damit nicht unter dem Vorwand von Dogmen und sogar über die Grenze der zum ewigen Heile notwendigen Dogmen und Mittel hinaus dem Staatswohle nachteilige Lehren eingeführt werden (!); 6. *Gelübde* und Pakte der Bürger in kirchlichen Angelegenheiten zu prüfen und sie, wenn sie dem Staate schaden, nicht allein zu verbieten, sondern auch für *ungültig* zu erklären; und 7. wie die Kirche das Recht hat, *Ehehindernisse* aufzustellen mit Rücksicht auf das Sakrament, so hat der Fürst die gleiche Befugnis mit Rücksicht auf den bürgerlichen Vertrag; 8. auch kann der Fürst vorsorgen, dass keine *Irrlehren* entstehen, und weil das Recht zum Zweck auch das Recht auf die Mittel verleiht, hat er das Recht a) Konzilien zu berufen,[3]) b) auch den Rat der nichtversammelten Bischöfe einzuholen, c) die Feinde der wahren Religion nicht zu dulden, d) sie zu bestrafen, e) *Religionsgespräche* zu veranstalten,[4]) f) theologische Streitigkeiten zum Schweigen zu bringen, g) gefährliche Bücher zu verhindern.«

) Der weltliche Regent *befördert* nach *Obernettner* (a. a. O. S. 593) die Kirchenzucht oder die Beobachtung der Kirchengesetze entweder durch Wiedererweckung der *alten* Kanones, oder er *reformiert* sie durch *neue* Gesetze.

2) A. a. O, p. II.

3) Die weltlichen Fürsten führen nach *Obernettner* (a. a. O. S. 609) auf den von ihnen berufenen Bischofsversammlungen aus eigenem Rechte auch den Vorsitz.

4) Wir begegnen dem Vorschlage der Veranstaltung von Religionsge-

An einer späteren Stelle registriert Eybel die Majestätsrechte bezüglich der *kirchlichen Personen:*[1]) »Der Landesherr hat das Recht und zugleich die Pflicht 1. über alle unmittelbar zum Gottesdienst bestimmten Kirchenglieder so oft zu *verfügen*, als die Bedürfnisse des Staates eine solche Verwendung erforderlich machen; 2. vorzusorgen, dass die *Zahl der Religionsdiener* das geziemende Mass nicht überschreite; 3. das *Alter* festzusetzen, in welchem sich jemand diesem Stande widmen kann; 4. darauf hinzuwirken, dass sie vorher in den für ein solches Amt erforderlichen Wissenschaften unterwiesen sind; 5. jene auszuschliessen, durch welche dem Staat ein Nachteil drohen würde; 6. sich auch die Ernennung und Präsentation geeigneter Persönlichkeiten zu den Kirchenämtern vorzubehalten; 7. die Lebensweise und Institute aller kirchlichen Personen oder Gesellschaften zu prüfen und sie, wenn sie sich als nachteilig für den Staat herausstellen, zu reformieren oder gänzlich aufzuheben oder, wenn ihre zu grosse Menge schädlich ist, sie zu vermindern. Es hat ferner der Fürst das Recht und zugleich die Pflicht 8. darauf zu sehen, dass die kirchlichen Personen die Kanones beobachten; 9. die Übertreter der Kanones in Schranken zu halten und deshalb 10. auch das Recht, zu verhindern, dass *etwas, was der Kirche schädlich ist, beschlossen* werde[2]) und ganz allgemein 11. alle kirchlichen Gesetze einzusehen, damit nichts für den Staat Nachteiliges festgesetzt werde, welches Recht das *königliche Plazet* genannt wird.«[3])

In einer weiteren Reihe von Punkten setzt uns Eybel die Rechte der weltlichen Gewalt bezüglich des *kirchlichen Vermögens*[4]) aus-

---

sprächen, von deren völliger Nutzlosigkeit die Geschichte der Reformationszeit vollen Beweis erbracht hat, wiederholt bei den josephinischen Schriftstellern. Die Frage der Wiedervereinigung der Protestanten mit der Kirche wurde seit Febronius wieder lebhafter erörtert; eine geistige Annäherung fand allerdings statt, aber die verkehrteste — im *Indifferentismus* und *teilweisen Unglauben* dieser katholischen Kreise, zu dem die Verwerfung alles »Nichtwesentlichen« in der Religion geführt hatte.

1) A. a. O. S. 83 ff.

2) Wie rührend! Die Kirche gestattet oder befördert die Uebertretung der Kanones, der Staat hält dafür die kirchliche Ordnung aufrecht; die Kirche beschliesst, was zu ihrem eigenen Unheile gereicht, der Staat mit seiner höheren Einsicht und grösseren Sorge für das kirchliche Wohl wendet solches ab.

3) Welches Recht, darf man sich hier wohl fragen, bleibt nun der Kirche schliesslich noch übrig? *Eybel* (a. a. O. S. 82) hat auch für sie glücklich noch etwas gerettet. »Der Landesherr kann nicht 1) den Gläubigen die *notwendige Zahl von Religionsdienern* nehmen, 2) sie ausser dem Notfalle zu solchen staatlichen Diensten verwenden, durch welche sie in der Ausübung des Gottesdienstes behindert werden, 3) ihnen Gesetze für Ausspendung der heil. Geheimnisse vorschreiben, 4) sie zur Ausspendung dieser Geheimnisse durch Verleihung der erforderlichen Weihen und der nötigen Jurisdiktion geeignet machen, 5) verbieten, dass ihnen die höchste Ehrfurcht und in geistlichen, bürgerlich indifferenten Sachen der schuldige Gehorsam geleistet werde.«

4) A. a. O. S. 133 ff.

einander. »Dem Fürsten kommt absolut sicher das Recht zu darüber *zu wachen* 1. dass die Religionsdiener das Kirchengut nicht zu anderen als den stiftungsgemässen Zwecken verwenden oder veräussern und darum auch 2. dass die Kirche und die kirchlichen Benefizien nicht über das durch staatliches Gesetz oder öffentliche Verträge bestimmte Mass von den kirchlichen Oberen, die innerhalb oder ausserhalb des Staatsgebietes sich befinden, belastet werden. Ebenso aus vollkommenstem Rechte und kraft eigener Autorität überträgt der Fürst 3. das Kirchengut dahin, wo der grössere Nutzen der Kirche und das Seelenheil dies fordert oder 4. verfügt er, wo es irgend im Überflusse vorhanden, so dessen Verteilung, dass den weit und breit zerstreuten Schafen zum wahren Vorteil der Religion mehr Hirten und zugleich einer grösseren Anzahl würdigster Männer aus dem Klerus Gelegenheit und Lohn für apostolische Arbeiten gewährt werden. Aus diesen Rechten folgt 5. das Recht des Landesherrn, die *Grenzen der Diözesen* festzusetzen.[1]) Mit demselben Rechte kann der Fürst 6. etwaige Missbräuche bezüglich der Einkünfte aus *Stolgebühren* und *Zehnten* hindern oder *andere sichere Einkünfte* an deren Stelle setzen, welche genügen zum Vollzug der heil. Handlungen und zum Unterhalt der kirchlichen Personen. Ebenso macht der Fürst 7. im Falle der Not des Staates Gebrauch von allen Gütern der Kirche und der Geistlichen kraft des Obereigentums (dominium eminens). Noch viel weniger kann er 8. einer Verletzung des Heiligtums beschuldigt werden, wenn er vom Gut der Kirche und der Geistlichen *Steuern* erhebt. Gleichfalls mit vollem Rechte kann der oberste Landesherr hinsichtlich der zu Kirchen oder Klöstern oder einzelnen kirchlichen Personen fliessenden, ein bestimmtes Mass überschreitenden zeitlichen Güter zum Wohle des Staates *Amortisationsgesetze* erlassen.«

Auf eine kürzere Formel gebracht, aber ebenso weitgehend sind die Majestätsrechte in dem viel später erschienenen[2]) Kirchenrechte des Münchener Kanonisten *Michl.* Derselbe zählt (S. 77 f.) zu den Regentenrechten über die *Kirche als Religionsanstalt* betrachtet folgende: a) das Ernennungsrecht der Bischöfe; b) das Pfarrverleihungsrecht oder ein allgemeines Patronatsrecht; c) Errichtung der geist-

1) Am 12. Juni 1782 wurde von Joseph II. eigenmächtig eine neue Abgrenzung der Diözesen von Wien und Wiener Neustadt vorgenommen; zum Bischofssitze der letzteren Diözese wurde St. Pölten bestimmt. Im Jahre 1785 wurde Wien durch Teile von Wiener Neustadt und Passau trotz des Widerstrebens der betr. Bischöfe bedeutend vergrössert, zwar in kanonischer Form, doch war die Zustimmung des Papstes nur geduldet (Wolfsgr. a. a. O. S. 732 u. 738).

2) Zweite Auflage 1816.

lichen Seminarien; d) das Recht des königlichen Plazet; e) das Recht, Bücher über Religionsgegenstände der landesherrlichen Zensur zu unterwerfen; f) das Recht des Rekurses an den Landesherrn oder das Recht der Appellation ab abusu. g) Das landesherrliche Recht über gemischte Gegenstände. Der Landesherr kann also α) die Grenzen und die Zahl der Bistümer und Pfarreien bestimmen; β) von Bischöfen und Pfarrern bei ihrer Austellung die Ablegung des Bürgereides verlangen; γ) bei dem Eide, den die Bischöfe dem Papste ablegen müssen, allen Artikeln, die dem Staate gefährlich oder nachteilig sein könnten, das landesherrliche Plazet versagen; δ) er kann bei Provinzial- und Diözesansynoden, bei Visitationen der Kirchensprengel, bei Einsetzung oder Abwürdigung von Feiertagen, bei Ehesachen u. s. w. durch Befehle und Verbote mitwirken. ε) Er kann das *kirchliche Strafrecht* auf ein Korrektionsstrafrecht, das keine bürgerlichen Wirkungen hat, reduzieren.[1])

f) Einer *besonderen Betrachtung* bedürfen hier noch zwei angebliche Rechte der Staatsgewalt, welche schon vor der josephinischen Bewegung, speziell im Gallikanismus, gegenüber der Kirche vereinzelt geltend gemacht wurden und zum Teil noch bis in die Gegenwart mit grosser Zähigkeit festgehalten werden,[2]) während man die meisten übrigen sogenannten Majestätsrechte als den Aufgaben und Fähigkeiten des Staates fremd fallen liess: nämlich das Recht des sogenannten *Plazet — placetum regium* — und das Recht, den *Rekurs wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt* zu gewähren — *ius dandi recursum propter abusum potestatis ecclesiasticae* —, welchem das Recht der Untertanen, vom Staat diesen Schutz zu verlangen, entspricht — *appellatio tamquam ab abusu* (französisch appel comm d'abus). Das Plazet entspringt dem ius cavendi, das ius dandi recursum dem Recht der staatlichen Advocatie. Vom kirchlichen Standpunkte aus können beiden angeblichen Majestätsrechte niemals anerkannt werden, denn *beide negieren das Wesen der Kirche als einer selbständigen, unabhängigen Gewalt und ordnen sie in wichtigen Beziehungen dem Staate unter;* beide beruhen auch auf ganz *ungerechtfertigten* und gegen die Kirche höchst *beleidigenden Voraussetzungen:* das Plazet auf der Annahme, als ob die Kirche Christi in ihren Massnahmen zum Heile der Seelen vielfältig das irdische Wohl schädigen könne oder wolle, das Appellationsrecht auf der Supposition, als ob die Kirche nicht imstande oder gewillt wäre, Ordnung und Gerechtigkeit in ihrem Machtgebiete aufrecht zu er-

1) Vgl. auch die Ausführungen bei *Obernettner* a. a. O. S. 11 und *Sauter* p. I. S. 183.

2) Das Plazet ist z. B. in Bayern bis jetzt formell noch nicht beseitigt.

halten und es dazu des Eingreifens eines viel höheren Hüters der Gerechtigkeit, des staatlichen Machthabers, bedürfe.

Van Espen widmet dem *Plazet* einen *ausführlichen Traktat* (tr. de placito regio). Der einzige Zweck des königlichen Plazet besteht nach ihm darin, vorzubeugen, dass keine Anordnungen irgendwoher in die Länder eines Monarchen eindringen, welche den ihm anvertrauten Staat zuweilen in sehr viele Nachteile stürzen könnten.[1]) Das Plazet hat also seinen Grund in der *Pflicht* der Fürsten; denn den Fürsten obliegt unzweifelhaft kraft der Natur und Beschaffenheit der Herrschergewalt der Schutz der öffentlichen Ruhe ohne Unterschied der Person und Gegenstände, weshalb sie auch selbst über äussere Handlungen der Kirche Macht haben, soweit sie den Frieden des Staates unerwünscht stören, um den daraus entstehenden Nachteilen vorzubeugen und sie zu beseitigen.[2]) Ja, dieses Recht ist mit der Souveränität so untrennbar verbunden, dass der Fürst darauf gar nicht verzichten kann;[3]) die Regierungsbehörde hat die Pflicht, über die Erhaltung dieses Rechtes zu wachen.[4]) Das Plazet ist auch zulässig gegenüber dem römischen *index librorum prohibitorum* z. B. hinsichtlich der Verurteilung des Buches Augustinus von Cornelius Jansenius.[5]) Es findet seine Anwendung gegenüber päpstlichen Erlassen *sowohl dogmatischen als disciplinären* Inhalts; denn es kann der Fall eintreten, dass die Verkündigung und Ausführung dogmatischer Dekrete öffentliche Rechte verletze.[6]) — An gelehrigen Schülern hat es dem Löwener Kanonisten auch in dieser Materie nicht gefehlt.

Barthel[7]) verteidigt das Plazet, das im Rechte der Selbstverteidigung seinen Ursprung habe. Keineswegs wollten sich die Fürsten dabei als Richter des Glaubens oder der Religion aufwerfen und entscheiden, was man glauben und nicht glauben müsse, und sich in kirchlichen Angelegenheiten eine gesetzgebende Gewalt anmassen.[8]) Nach *Febronius*[9]) liegen mancherlei Gründe vor, welche die Anwendung des Plazet sowohl gegenüber dogmatischen als Disziplinar-Bullen rechtfertigen. »Denn sie könnten publiziert werden zu einer Zeit, welche sowohl hinsichtlich der Umstände als der Stimmung

---

1) *Van Espen* a. a. O. p. I. cap. 2 § 1. An einem anderen Orte (tom. I. p. II. tit. 24 cap. 6 n. 13) bemerkt derselbe Autor: »Der ganze Gebrauch des Plazet beruht darin, dass die obersten Behörden die päpstlichen Bullen und Erlasse durchsehen, um zu erkennen, ob darin nichts enthalten oder beigefügt ist, was dem Staate schaden könnte.«

2) Ebendas. cap. 3 §. 1.

3) Ebendas. a. a. O. §. 2. — 4) Ebendas. §. 3. — 5) Ebendas. p. IV. cap. 1 u. 2. — 6) Ebendas. p. IV. cap. 2. — 7) Annot. ad univ. Jus can. S. 55. — 8) Ebendas. S. 21. — 9) Tom. IV. S. 331.

des Volkes ungeeignet wäre . . . Es könnte die öffentliche Ruhe gestört werden; die Rechte der Bischöfe, die Freiheiten und Gewohnheiten der Einzelkirchen könnten verletzt werden; es könnten die Grenzen der kirchlichen Gewalt überschritten, die Rechte der Fürsten benachteiligt werden.« — Febronius gibt also dem Plazet eine solche Ausdehnung, dass, wenn nach diesen Grundsätzen verfahren würde, das Funktionieren speziell der päpstlichen Gewalt ein Ding der Unmöglichkeit wäre.

Die *Wiener* Kanonisten nehmen natürlich voll und ganz denselben Standpunkt ein. Nach *Riegger*[1]) beweist schon die Notwendigkeit und der lange Gebrauch des Plazet bei Kirche und Völkern hinlänglich, dass es unzweilhaft zu den Majestätsrechten zu zählen sei. Päpstliche Erlasse sind nach Rautenstrauch[2]) ohne vorgängige Plazetierung durch die weltliche Gewalt *unverbindlich.*

Ebenso dehnt *Obernettner* das Plazet auf alle kirchlichen Erlasse, disziplinäre und dogmatische[3]) aus; denn es gebe keine Art kirchlicher Dekrete, aus denen man nicht eine Gefahr für das bürgerliche Wohl befürchten müsste.[4]) Auch die dogmatischen Dekrete enthalten zuweilen Klauseln und andere Sätze, welche den Rechten der Fürsten, den Konkordaten der Nationen oder den rechtmässigen Gewohnheiten der Provinzen entgegen sind.[5]) Das Plazet ist zufolge Obernettner für die Kirche auch *absolut ungefährlich*, denn von den Fürsten, wenn sie Christen sind, darf man *mit Recht voraussetzen, dass sie nichts anordnen, was den göttlichen Gesetzen widerspricht* (?) . . . Ganz anders setzt man *von den Bischöfen zu Unrecht voraus, dass sie nichts dem Staatswohle Nachteiliges verfügten*; denn was dem Staate nach Lage der Umstände Nutzen oder Schaden bringen kann, das zu wissen ist nicht Sache der Bischöfe. Dazu kommt, dass sie sehr häufig die Grenzen ihrer Gewalt nicht ohne ungeheuren Schaden der Staaten überschritten haben.«[6])

Obernettner weist auch den Anspruch eines *Plazet zu Gunsten der Kirche* gegen staatliche Anordnungen mit den wirklich klassischen Ausführungen zurück: »Du fragst, ob nicht auch dem kirchlichen Obern das Recht des kirchlichen Plazet zustehe? . . . Wenn auch der Kirche durch staatliche Gesetze eine ebensolche Gefahr drohen

1) Institut. p. I. S. 315; vgl. ebendas. S. 251. — 2) Instit. Proleg. S. 127. — 3) »Bei dogmatischen Dekreten müssen besonders vier Dinge genau unterschieden werden, nämlich a) das Dogma selbst oder die göttlich geoffenbarte Wahrheit, b) die Worte, durch welche das Dogma ausgedrückt wird, c) die Verkündigung, durch welche es den Gläubigen bekannt wird, endlich d) die Klauseln und andere Sätze, welche zuweilen solchen Dekreten beigefügt werden (Obernettner a. a. O. S. 599).

4) A. a. O. S. 600. — 5) A. a. O. S. 599. — 6) A. a. O. S. 603.

würde wie dem Staate durch kirchliche Verordnungen, dann steht, das leugnen wir nicht, das erwähnte Recht auch dem kirchlichen Obern zu. Aber die Lage für Kirche und Staat ist hier gänzlich verschieden. Denn es gibt tausenderlei kirchliche Angelegenheiten, welche dem öffentlichen Wohle Schaden bringen können .... Zur Abwendung dieser Gefahr ist daher das landesherrliche Plazet notwendig. Im Gegensatz dazu hindern die Staatsgesetze niemals das kirchliche Wohl, ausser wenn sie etwas moralisch Böses enthalten ... Da solche Gesetze so selten sind, dass die Präsumption zu Gunsten ihrer moralischen Güte spricht (?), ist kein Grund vorhanden, weshalb wir die Kirche dadurch für gefährdet halten sollten.« [1])

Die josephinische Staatspraxis bediente sich des Plazet als einer Hauptwaffe zur Unterdrückung aller ihr nicht genehmen Lehren. [2])

1) Eine grössere Heuchelei oder ein krasserer Unsinn ist wohl niemals den Studierenden der Theologie von einem geistlichen Lehrer dargeboten worden. Nicht minder übertrieben und für die Kirche verleumderisch schreibt *Brendel* (Hdbch. des K.-R. 1823 S. 284 f.): »Der Staat findet sich hier vielfach in der Lage einer Notwehr Raum zu geben, und die Staatsklugheit gebietet, den Grundsatz anzuwenden: Principiis obsta, sero medicina paratur . . . Bei dem noch andauernden Streben, die alte Kirchenherrschaft neu zu befestigen, und bei den unsterblichen Grundsätzen der römischen Kurie darf kein Staat ungestraft auf dieses Recht des Plazet verzichten.«

2) Schon Maria Theresia hatte das Plazet verschiedentlich gehandhabt, besonders gegenüber allen päpstlichen Bullen (vgl. oben S. 59). In den Verhandlungen, welche anlässlich des Besuches Pius VI. in Wien im Frühjahr 1782 daselbst gepflogen wurden, nahm die Beschwerde des Papstes, dass alle, auch die dogmatischen Erlasse dem Plazet unterworfen würden, eine hervorragende Stelle ein. Joseph antwortete diesbezüglich am 14. April 1782 auf die päpstliche Vorstellung: »Wenn die dogmatischen Gegenstände von der Verpflichtung, das könіgliche Plazetum zu erlangen, nicht ausgenommen wurden, so kommt dies daher, weil, nachdem auf allen Universitäten des Reichs der wahre Sinn über die Ausdehnung und die Grenzen des Plazetums gelehrt werden, dies nicht für notwendig erachtet worden ist« (Der Josephinismus etc. S. 101), ein Bescheid, bei dem sich der Papst unmöglich beruhigt fühlen konnte. An die ungarische Kanzlei liess der Kaiser am 9. Mai 1782 resolvieren: »Beruht der Punkt auf sich und ist lediglich auf meiner Anordnung wegen des Placeti Regii zu bestehen, da ohnehin auch in materia dogmatica die Bullen nur darum der Einsicht unterzogen werden, ob sie wirklich dogmatisch sind.« Die österreich. Kanzlei wendete das Plazet schonungslos sogar gegenüber unbequemen päpstlichen Verordnungen aus längst vergangener Zeit an. So wird am 3. Juni 1783 der Bulle Clemens VIII. de largitione munerum von 1594 das Plazet entzogen und allen Ordensleuten die Befolgung derselben verboten. Die Zensurenbulle *In coena Domini* (Gründonnerstagsbulle) wird am 14. April 1781 für unverbindlich erklärt und am 4. Mai 1781 anbefohlen, deren Text aus allen Ritualien zu reissen und zu zerstören. Einen schweren Eingriff in die Glaubenslehre bedeutete das Verbot vom 27. November 1781, über die *Bulle Unigenitus* (Verurteilung der Quesnel'schen Irrtümer) pro oder contra in den Erbländern etwas zu lehren, schreiben oder zu drucken. — Alle Verordnungen und Verleihungen des Papstes und auswärtiger Ordinarien werden am 26. März 1781 dem Plazet unterstellt; ausgenommen wurden nur die Schreiben der Pönitentiarie, welche für das innere Forum bestimmt sind (VO. v. 23. Juli 1782). Am 21. August 1781 wird verboten, um die Verleihung päpstl. Ehrentitel (Protonotar, Hausprälat, Weihbischof) ohne Zustimmung der

Wie das Plazet so hat auch das *Rekursrecht* seinen eifrigsten und erfolgreichsten Anwalt an van Espen gefunden. Derselbe behandelt diesen Gegenstand sowohl in einem eigenen Traktat (de recursu ad Principem) als an den einschlägigen Stellen der Traktate über die Zensuren und über die Promulgation der Kirchengesetze. »Die kirchlichen Richter«, bemerkt er,[1]) »beklagen sich mit Unrecht, als ob der Rekurs der Geistlichen an den Schutz des Königs vielen eine Zuflucht wäre, um Bestrafungen zu entgehen, welche sie durch Verbrechen, Exzesse oder verderbliche Lehren verdient hätten. Denn der weltliche Richter wird sich in diese Dinge niemals einmischen, solange der kirchliche Richter gegen solche Kleriker auf *gesetzmässige* Weise vorgeht. . . Keineswegs beabsichtigen die weltlichen Gerichtshöfe schlechte Sitten und eine korrupte Disziplin zu begünstigen, sondern allein dem vorzubeugen, dass die Bischöfe unter dem Titel der Visitation oder Korrektion nicht friedliche Besitzer im Wege tatsächlichen, gewaltsamen Vorgehens im dem Besitz ihrer Benefizien und der damit verbundenen Funktionen störten.« Sogar ein Papst habe dieses Recht der Fürsten anerkannt;[2]) auch widerspreche seine Lehre nicht dem cap. 3 de ref. sess. 25 des Konzils von Trient.[3]) Wenn wegen der Gewährung des Rekurses gegen einen Fürsten oder Beamten *Zensuren* angedroht oder verhängt würden, so sei dies nicht bloss ungerecht, sondern auch geeignet, Kirche und Staat in hohem Grade aufzuregen.[4]) »Wenn daher die weltlichen Fürsten sehen, dass die geistlichen Richter ihre Gewalt, zu binden und zu lösen oder Zensuren zu verhängen, nicht gebrauchen gemäss den Regeln des Evangeliums und den kirchlichen Vorschriften, sondern unter dem Vorwande und Deckmantel dieser Gewalt Kirche und Staat in Verwirrung bringen und die Untergebenen bedrücken, wird es zweifellos ihres Amtes sein, kraft der ihnen von Christus verliehenen Gewalt die Anmassung und Gewalttätigkeit jener

---

Landesbehörde nachzusuchen, welche nur erteilt wird, wenn ein Verzeichnis der in Rom dadurch entstehenden Kosten vorgelegt wird; gleiches wird am 23. Mai 1782 vorgeschrieben für die Erlangung der Würden eines Generalvikars oder Koadjutors. *Ablassgesuche* an den Papst müssen von den Ordinarien zuerst der Landesstelle unterbreitet werden (VO. v. 15. Okt. 1782); ohne Genehmigung der Hofzensur darf kein Ablass-, Bruderschafts- etc. Zettel gedruckt werden (VO. v. 16. Okt. 1782). Die Ordinarien müssen alle Publikationen für den Klerus vorher der Landesstelle überreichen (VO. v. 25. Okt. 1781). Die Direktorien dürfen nur im Inland gedruckt werden und unterliegen der Zensur (VO. v. 3. Dez. 1781); ebenso sind die Ordensdirektorien ohne Genehmigung der Zensurbehörde verboten (VO. v. 10. April 1782).

1) Tract. de recursu ad Principem cap. 4 § 4. 5.

2) A. a. O. cap. 5 § 2.

3) Ebendas. cap. 6 § 8.

4) Ebendas. cap. 7 § 5.

Richter niederzuringen.« [1]) Sobald der weltliche Richter den Rekurs gewährt, können die Geistlichen die Funktionen ihres Ordo und Benefiziums ohne Rücksicht auf die verhängte Zensur, die *nichtig* ist, fortsetzen. [2]) Zur nachdrucksamen Ausübung dieses Rechtes gegenüber kirchlichen Richtern ist den weltlichen Obern die Handhabe der *immissio in bona* temporalia und der *Entziehung des Staatsbürgerrechtes* gegeben. [3]) Unter Missbrauch der geistlichen Gewalt ist nach *Febronius* [4]) *alles* zu verstehen, »was gegen das öffentliche Interesse, die Staatseinrichtungen und öffentliche Ruhe, gegen die Gesetze des Staates, gegen die Bestimmungen der Kanones und Konzilien verstösst.« [5])

Wir haben durch vorstehende Ausführungen die Lehren der josephinischen Kanonisten über die Befugnisse der Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten *im allgemeinen* kennen gelernt. Zur besseren Darstellung des Systems müssen wir aber noch mehr ins Detail eingehen und werden daher in den folgenden Abschnitten noch näher behandeln das Verhältnis der weltlichen Gewalt a) zum Oberhaupt der Kirche, b) zur geistlichen Immunität, c) zum Säkular-, d) zum Ordensklerus, e) zur kirchlichen Ehegesetzgebung, f) zum Kirchengute.

---

1) *V. Espen*, Tr. de censuris cap. 2 § 5.

2) Tract. de rec. ad Princip. cap. 7.

3) Tr. de promulg. leg. eccles. p. I. cap. 8 § 6. Auch *Riegger* (p. IV. S. 472) gestattet, wenn mildere Mittel nicht verfangen, die Beschlagnahme der zeitlichen Güter der Kirche. »Denn was sollte dem Fürsten nicht erlaubt sein, um den Missbrauch der geistlichen Waffen zu hindern?« Vgl. die Massregeln der Maigesetze im sog. preuss. Kulturkampfe.

4) *Febronius* S. 619.

5) Fast wörtlich stimmt hiermit überein *Riegger* a. a. O. p. II. S. 440: vgl. denselben p. IV. S. 467; vgl. ferner *Eybel* a. a. O. p. II. S. 97, *Brendel* a. a. O. S. 287.

(Fortsetzung folgt.)

3. Die Behandlung der crimina capitalia in der morgenländischen Kirche im Unterschied zur abendländischen.

Von *Peter Anton Kirsch.*

Es ist bekannt, dass in manchen Fragen der Bussdisziplin und Busspraxis die orientalische Kirche eine abweichende Stellung von der okzidentalischen einnimmt. Man braucht nur an die Bussstationen und an das Institut des Busspriesters zu erinnern, Einrichtungen, welche dem Abendlande unbekannt waren. Sollten sich solche durchgreifende Unterscheidungen noch mehr konstatieren lassen?

Soeben macht ein Gelehrter darauf aufmerksam,[1]) dass der Verfasser der syrischen Didaskalie keine Sünde kenne, die nicht wieder gut zu machen wäre; ja noch mehr: er habe nie davon gehört, dass bestimmte Fälle zu schwer seien, um der Vergebungsgewalt des Bischofs zu unterstehen. Das römische Ausnahmegesetz über die Todsünden habe in Syrien nicht gegolten.

Denselben Nachweis hat schon früher Karl Holl für die sog. apostolischen Konstitutionen zu führen gesucht.[2])

So diese Behauptungen richtig sind, welche Folgerungen lassen sich daraus ziehen? Dass für die Zeit von ungefähr frühestens 250 bis rund 400 n. Chr. die beiden Kapitalsünden Adulterium und Idololatrie in der morgenländischen Kirche nicht als unsühnbar angesehen worden seien. Allein damit wäre durchaus kein neues Resultat gewonnen; denn in jener Periode war dieser Grundsatz in der römischen und nordafrikanischen Kirche bereits stehende Praxis. Er konnte also von dort herübergenommen sein. Ich räume ein, dass sich als Instanz hiergegen geltend machen lässt, ob eine solche Annahme bei der Nichtübereinstimmung von Orient und Okzident in einschneidenden Fragen des Busswesens am Platze sei. Die Beantwortung dieses Einwandes würde jedoch bedeutungslos, sobald der Nachweis gelingen würde, dass die morgenländische Kirche im Gegensatz zu der abendländischen den Grundsatz von der Unsühnbarkeit oder Unvergebbarkeit der Kapitalsünden auch vor der syrischen Didaskalie, also vor dem Jahre 250, und überhaupt nicht ge-

---

1) Die syr. Didaskalia, übersetzt und erklärt von *Achelis* und *Flemming.* TU. N. F. X, 2. Leipz. 1904, S. 306 f.

2) *Holl*, Enthusiasmus und Bussgewalt b. griech. Mönchtum 1898. S. 240 ff.

kannt habe. Vorher muss jedoch ein flüchtiger Blick auf die Entwickelung der Praxis hinsichtlich der Behandlung der Kapitalsünder im Okzident geworfen werden; er wird uns die Ungleichartigkeit in den Anschauungen über diese Fragen des Busswesens zwischen den beiden Teilen der Gesamtkirche in um so hellerem Lichte erscheinen lassen.

Das Ideal der Urkirche in der geisterfüllten Zeit war die Gemeinde der Heiligen, in deren Mitte kein Unreiner geduldet wurde. Demgemäss wurden diejenigen, welche sich einer aus den Kategorien der Kapitalsünden (adulterium, idololatria, homicidium) schuldig gemacht hatten, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen; im Abendlande scheint diese Ausschliessung im allgemeinen eine immerwährende gewesen zu sein. Die unerbittliche Strenge dieses Grundsatzes wurde jedoch durch die Tätigkeit apostolischer Persönlichkeiten gar manchmal durchbrochen. Als bemerkenswertestes Beispiel braucht nur auf den »Hirten des Hermas« um die Mitte des 2. Jahrhunderts hingewiesen zu werden, welcher eine einmalige Wiederholung der Busse für die »Diener Gottes« gestattet.[1])

Je mehr das Ansehen und die äussere Bedeutung der ansässigen Amtsträger durch das Erlöschen der kurzen, aber glänzenden Wirksamkeit der wandernden Amtsträger und Geistesbegabten (Charismenträger) sich hob, mit anderen Worten: je grösser der Einfluss des monarchischen Episkopates wurde, desto mehr trat nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts an die Stelle der Regellosigkeit eine feste Ordnung. Der Juristengeist der Römer mag bei dieser Gestaltung auch tätig gewesen sein. Die abendländische Kirche machte den Kapitalsündern gegenüber von ihrer Lösegewalt fortan keinen Gebrauch mehr und schloss sie aus disziplinären und pädagogischen Gründen für immer aus ihrer Gemeinschaft aus. Damit war jedoch nicht ausgesprochen, dass die Ausgeschlossenen auch für die Ewigkeit verloren seien. Auf die Frage: »Also ist gar keine Hoffnung mehr, und ich kann jeder Leidenschaft fröhnen«? gibt der hl. Augustin[2]) zur Antwort: »Wer von uns ist so töricht, einem solchen zu sagen: Nein, dir nützt alles nichts mehr, geniesse nur des Lebens Freuden! Gott behüte uns vor einem so gotteslästerlichen Wahnsinn! . . . Niemand darf an Gott etwa eine solche Sprache wagen: Warum übst du noch Schonung an einem solchen Menschen . . .«?

---

1) Mandat. IV, 1, 8: τοῖς γὰρ δούλοις τοῦ θεοῦ μετάνοιά ἐστι μία.

2) Ep. 153 ad Maced. (Migne, S. l. 33, 633 ss.). Augustin setzt hier den Rückfall nach der nur einmal gestatteten Busse voraus; dasselbe gilt aber auch für unseren Fall.



Die strengere Praxis des immerwährenden Ausschlusses scheint von demselben »Hirten des Hermas« angebahnt worden zu sein, welcher zur Weckung eines höheren sittlichen Ernstes die Worte spricht: ἡ γὰρ μετάνοια τοῖς δικαίοις ἔχει τέλος· πεπλήρωνται αἱ ἡμέραι μετανοίας πᾶσιν τοῖς ἁγίοις· καὶ τοῖς δὲ ἔθνεσιν μετάνοιά ἐστιν ἕως ἐσχάτης ἡμέρας.[1])

Im Verlaufe des dritten Jahrhunderts aber sah man ein, dass sich diese Strenge auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lasse. Schrittweise gestattete man in der römischen und afrikanischen Kirche den verschiedenen Kategorien der Kapitalsünder nochmals eine einmalige Wiederaufnahme. Jeder Schritt vorwärts ist durch schwere innere Kämpfe bezeichnet, und jedesmal rief die Neuerung in Verbindung mit anderen Momenten ein Schisma hervor. Papst Kallistus (217 bis 222) gewährte den Fleischessündern einmalige Vergebung; unter der Führung Hippolyts entstand ein Schisma ob dieser Milderung, welches indes nicht von langer Dauer war. In der Verfolgung des Dezius sah man sich genötigt sowohl in der römischen Kirche unter Papst Kornelius, als in der nordafrikanischen unter Bischof Cyprian den Abgefallenen Wiederaufnahme zuzusichern. Diese Neuerung rief gleichfalls heftigen Widerspruch hervor und veranlasste mit anderem die Spaltung unter Novatian, welche sich Jahrhunderte lang erhielt. Den beiden Klassen der Fleischessünder und der Abgefallenen sollte nun künftig einmalige Vergebung gewährt werden unter der einzigen Ausnahme, dass die Bekehrung nicht bis auf das Todesbett verschoben wurde. In diesem Falle wurde die Verzeihung verweigert. Auf die dritte Klasse, die Mörder, soll die mildere Praxis erst seit Beginn des vierten Jahrhunderts Anwendung gefunden haben.

Eine Ausnahmestellung nahm auch nach dieser Zeit im Abendlande nur die spanische Kirche ein. Auf der Synode von Elvira i. J. 300 (306) wurden noch eine ganze Anzahl von Vergehen mit immerwährendem Ausschlusse belegt. Diese vereinzelte Erscheinung hat sich anscheinend hier aber auch nicht länger erhalten. Denn bereits Pacian, Bischof von Barcelona (etwa 360—390), scheint die Anschauung von der Unvergebbarkeit gewisser Sünden nicht mehr geteilt zu haben. »Haec tria crimina«, ruft er zwar aus, »ut basilisci alicuius afflatus, ut veneni calix, ut lethalis arundo, metuenda sunt; non enim vitiare animam, sed intercipere noverunt . . . Ista sunt capitalia, ista mortalia. Nunc audite Ioannem, et confidite, si potestis: Si quis scit, inquit fratrem suum patrare peccatum non

---

1) Vis. II, 2, 5.

usque ad mortem, petat pro eo, et dabit illi vitam Dominus, si quis deliquit peccatum non ad mortem. Est autem peccatum, quod ad mortem ducit, non pro eo dico, ut depreceris (1. Jo. 5, 16). Sed si placet, etiam separatim audite de singulis. Moisen pro blasphematore populo deprecantem sic appelat Deus: Si quis, inquit, deliquerit ante me delebo illum de libro meo. (Exod. 32. 33.) Et de homicida Dominus hoc iudicat: Si quis, inquit, gladio occiderit, gladio morietur. (Exod. 21, 12.) Et de fornicatore Apostolus dicit: Ne violaveritis, inquit, templum Dei, quod estis vos. Qui autem templum Dei violaverit, disperdet illum Deus. (1 Cor. 3, 17.) Scripta sunt haec, dilecti fratres, et perpetuis caesa monumentis; scripta et incisa non dico ceris et charta et aere et calamo, sed libro Dei vivi. »Coelum et terra transibunt, iota unum, inquit, aut apex non poterunt transire, priusquam omnia compleantur. (Matth. 5, 18.) Quid ergo? moriendum est«? Daran fügt er aber sofort an: »Multi etiam animo in haec peccata ceciderunt. . . . Haec quicumque post fidem fecerit, Dei faciem non videbit. Desperavere tantorum criminum rei. . . . Ergo, inquiet aliquis, perituri sumus? et ubi misericors Deus, qui mortem non invenit nec laetatur in perditione vivorum? Moriemurne in peccatis nostris? Et quid facies tu sacerdos? Quibus emolumentis tot Ecclesia detrimenta pensabis? Accipite remedium si desperare coepistis. . . . Vos ergo primum appello, fratres, qui criminibus admissis poenitentiam recusatis. . . . Videt (Dominus) quae facimus, sed utique expectat et patitur et poenitentiae tempus indulget, et Christo suo praestat, ut differat, ne cito pereant quos redemit. Bene, tu peccator, intellige, spectaris a Domino, potes illum placare si velis«.[1])

Im übrigen wurde in der abendländischen Kirche, nachdem die Praxis von der Unvergebbarkeit der crimina capitalia eine Milderung erfahren hatte, der Grundsatz von der nur einmaligen Zulassung der Kapitalsünder zur öffentlichen Busse noch lange aufrecht erhalten. Erst von Leo d. Gr. († 461) an wurde den rückfälligen öffentlichen Sündern, mit Ausnahme der vom Glauben Abgefallenen, die Rekonziliation nochmals auf dem Todesbette gewährt.

Es fragt sich nun, ob die orientalische Kirche auf demselben Standpunkte wie die okzidentalische hinsichtlich der Ansicht war, dass den Kapitalsündern Verzeihung nicht zu gewähren sei, und ob in dieser Beziehung die Busspraxis dieselbe Entwickelung durchgemacht hat, wie im Abendlande. Oder aber, ob es wahr ist, dass

1) Paraen. ad. Poenit. *Migne*, S. l. 13, 1084 s.



das »Römische Gesetz über die Todsünden auf diesem Boden (des Ursprungs der syrischen Didaskalia) gar nicht bekannt gewesen«.[1])

Als frühestes Beispiel einer Ausschliessung aus der Kirche, und zwar gerade aus der orientalischen, ist uns der Fall von Korinth bekannt, welche der Völkerapostel wegen »Blutschande« aussprach. Sie war aber keine immerwährende, sondern Paulus verfügte, nachdem er die Überzeugung von der Bussgesinnung gewonnen, die Wiederaufnahme in die Gemeinde.

Etwa hundert Jahre später, also ungefähr zur Zeit, wo im Abendlande »der Hirte des Hermas« niedergeschrieben wurde, in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts, hören wir von dem Bischofe Dionysius von Korinth, dass »er die wohlwollende Wiederaufnahme aller, welche nach jeglichem Falle oder Verbrechen, ja sogar nach Abfall vom Glauben Rückkehr zur Gemeinde wünschten, angeordnet habe«.[2]) Demnach war um das Jahr 170 die Ansicht von der kirchlichen Unvergebbarkeit gewisser Sünden in der Kirche von Korinth unbekannt, zu einer Zeit, wo dieser Grundsatz im Abendlande bereits Gestalt und Leben angenommen hatte.

Wenden wir uns nach einem anderen Teil der griechischen Welt, über das Mittelmeer hinweg nach Alexandrien in Ägypten. Der erste Schriftsteller, von dessen literarischer Tätigkeit wir sichere Kunde erhalten, ist hier Klemens († vor 216).

Dieser vertritt in seinem Werke Stromata (verfasst gegen 200—203) die Lehre, eine einmalige Busse und Wiederaufnahme sei den nach der Taufe in Kapitalsünden Gefallenen zu gestatten; eine mehrmalige nicht, weil es Mangel an Bussgesinnung bedeute, wenn man mehrmals wegen derselben Sünde Verzeihung nachsuchen müsse. Das sei Scheinbussfertigkeit, aber keine wirkliche.[3]) In noch ausführlicherer Weise und unter derselben Begründung greift Klemens von Alexandrien denselben Gedanken von neuem in seiner etwas später erschienenen Schrift Quis dives salvetur auf. Einem jeden, der in Wahrheit aus ganzem Herzen sich zu Gott bekehrt, stehen die Türen zum Vaterhause offen, und dreimal freudig empfängt der Vater den wahrhaft umgeänderten Sohn. Die wahrhafte Sinnes-

1) ***Achelis-Flemming*** **a. a. O. S. 305.**

2) **Euseb. h. e. 4, 28:** Καὶ τοὺς ἐξ οἵας δ'οὖν ἀποπτώσεως, εἴτε πλημμελείας, εἴτε μὴν αἱρετικῆς πλάνης ἐπιστρέφοντας, δεξιοῦσθαι προστάττει.

3) **Strom. 2, 13:** Τὸν οὖν εἰληφότα τὴν ἄφεσιν τῶυ ἁμαρτιῶν ὀυκ ἔτι ἁμαρτάνειν χρή· ἐπὶ γὰρ τῇ πρώτῃ καὶ μόνῃ μετανόιᾳ τῶν ἁμαρτιῶν ἀύτη ἂν εἴη τῶν προϋπαρξάντων κατὰ τὸν ἐθνικὸν καὶ πρῶτον βίον, τὸν ἐν ἀγνοίᾳ λέγω, αὐτίκα τοῖς κληθεῖσι πρόκειται μετάνοια', ἡ καθαίρουνσα τὸν τόπον τῆς ψυχῆς ἀπὸ τῶν πλημμελη μάτων, ἵνα ἡ πίστις θεμελιωθῇ· . . . Δόκησις τοίνυν μετανοίας, οὐ μετάνοια, τὸ πολλάκις αἰτεῖσθαι συγγνώμην, ἐφ' οἷς πλημμελοῦμεν πολλάκις. **(Migne, S. gr. 8, 993 u. 996.)**

änderung aber besteht darin, dass man sich nicht wieder in das Nämliche verstrickt, wodurch man den Tod verschuldet, sondern die Sünden völlig mit der Wurzel aus der Seele reisst. Der Dieb will Nachlassung erhalten, er stehle nicht mehr. Der Ehebrecher zügle seine Begierlichkeit; der Unzüchtige lebe künftig keusch; der Räuber gebe das Gestohlene zurück und noch mehr dazu; der falsche Zeuge übe die Wahrheit; der Meineidige schwöre nicht mehr.[1]) Wir sehen also zur Zeit, wo in der okzidentalischen Kirche nicht ohne Widerspruch eine Milderung für eine Klasse der Kapitalsünder durch Papst Kallistus verkündet wird, die mildere Praxis einer wenigstens nochmaligen Vergebung für alle drei Klassen in diesem Teile der orientalischen Kirche in Übung.

Und als man in Rom und Nordafrika den Beschluss fasste, die Strenge des Gesetzes auch nicht mehr gegen die vom Glauben Abgefallenen aufrecht zu erhalten und ihnen die Pforten der Kirche noch einmal zu öffnen, da lebte Origenes, der berühmtere Schüler des berühmten Klemens v. Alexandrien. Er soll sich nun gegen diese Milderung der Bestimmungen hinsichtlich der Kapitalsünder erklärt haben, wie sie innerhalb eines halben Jahrhunderts zweimal von der römischen bezw. nordafrikanischen Kirche ausgesprochen worden war. Wäre diese Behauptung richtig, so müsste man annehmen, dass nach dem Tode des Klemens († vor 216) sich in der alexandrinischen Kirche ein Umschwung zugunsten der strengeren Praxis, welche die kirchliche Unvergebbarkeit der Kapitalsünden befürwortete, geltend gemacht hatte, zu einer Zeit, wo die römisch-nordafrikanische Kirche die Unhaltbarkeit dieser in ihrem Schosse entstandenen Massregel bereits erkannt hatte und auf Abänderung bedacht war. Dieses scheint mir an sich schon wenig wahrscheinlich, da doch derselbe Origenes einer Beschränkung der öffentlichen Busse zugunsten der geheimen eher das Wort redet und in der 2. Homilie zum 37. Psalm so eindringlich zur Überwindung der falschen Scham beim Bekenntnisse mahnt.

Doch macht man auf eine Stelle aufmerksam, in welcher Origenes die Nachlassung der Idololatrie und der Unzucht für eine Überschreitung der priesterlichen Vollmacht und eine Verletzung der kirchlichen Disziplin erklärt. Sie findet sich im 28. Kapitel

1) Quis dives salvetur? c. 39. παντὶ γὰρ τῷ μετ' ἀληθείας ἐξ ὅλης τῆς καρδίας ἐπιστρέψαντι πρὸς τὸν θεὸν ἀνέῳγασιν αἱ θύραι καὶ δέχεται τρισάμενος πατὴρ υἱὸν ἀληθῶς μετανοοῦντα· ἡ δὲ ἀληθινὴ μετάνοια τὸ μηκέτι τοῖς αὐτοῖς ἔνοχον εἶναι, ἀλλὰ ἄρδην ἐκριζῶσαι τῆς ψυχῆς, ἐφ' οἷς ἑαυτοῦ κατέγνω θάνατον ἁμαρτήμασι· c. 40. Ὁ κλέπτης ἄφεσιν βούλει λαβεῖν; μηκέτι κλέπτε· ὁ μοιχεύσας μηκέτι πυρούσθω, ὁ πορνεύσας λοιπὸν ἁγνευέτω, ὁ ἁρπάσας ἀποδίδου καὶ προς αποδίδου, ὁ ψευδο μάρτυς ἀλήθειαν ἄσκησον ὁ ἐπίορκος μηκέτι ουνυς. (ed. Köster p. 32 s.)



seiner Schrift »über das Gebet« und lautet:[1]) »Ich weiss nicht, wie einige sich etwas anmassen, was über die priesterliche Amtsgewalt hinausgeht, — und wohl aus dem Grunde, weil sie auch die theologische Wissenschaft nicht recht verstehen, — sich damit brüsten, dass sie dem Götzendienst Verzeihung, Ehebruch und Unzucht Vergebung gewähren könnten, gleich als würde kraft ihres Gebetes für solche Frevler auch »die Sünde zum Tode« gelöst. Sie lesen nämlich nicht das Wort: »Es gibt eine Sünde zum Tode; nicht für diese, sage ich, soll jemand bitten« (1. Jo. 5, 16). Auch soll nicht mit Stillschweigen übergangen werden, wie der heldenmütige Job für seine Söhne ein Opfer darbringt, indem er spricht: »Es möchten meine Söhne in ihrem Herzen wider Gott Böses gedacht haben.« Für ungewisse Sünden nämlich, die nicht bis zu den Lippen gekommen, bringt er ein Opfer dar« (Job 1, 5).

Man hat sich in mannigfachen günstigeren Deutungen der Stelle versucht; ich bin jedoch der Ansicht, dass nach dem ganzen Zusammenhang, in welchem die Stelle steht, Origenes tatsächlich aussprechen will, die erwähnten Sünden könnten unter keiner Bedingung vom Priester vergeben werden. Wie es scheint, wurden diese Worte unter montanistischem Einflusse niedergeschrieben, indem Origenes für die Ausübung der Bussgewalt einerseits eine amtliche Stellung verlangt, andererseits aber auch für die Ausübung des Amtes persönliche Würdigkeit und Leitung durch den hl. Geist, sowie Entziehung der groben Tatsünden aus dieser Amtssphäre.

Die Abfassung der Schrift »über das Gebet« fällt in die Jahre 233—234 n. Chr. Vor und nach diesem vereinzelt dastehenden Zeugnis hat sich Origenes jedoch wiederholt in so unzweideutiger Weise zu gunsten der milderen Praxis einer wenigstens einmaligen Vergebung ausgesprochen, dass es wohl für die Beurteilung der wahren Sachlage zur Zeit dieses Kirchenschriftstellers nicht in Betracht kommen kann. Abgesehen davon, dass der Gelehrte die Meinung vertritt, es sei nicht leicht zu bestimmen, was peccatum ad mortem und was es nicht sei,[2]) so sagt er ausdrücklich in den noch zu Alexandrien, also vor 231 oder 232, verfassten Stromata:

---

1) De orat. c. 28: Οὐκ οἶδ' ὅπως ἑαυτοῖς τινες ἐπιτρέψαντες τὰ ὑπὲρ τὴν ἱερατικὴν ἀξίαν, τάχα μηδὲ ἀκριβοῦντες τὴν ἱερατικὴν ἐπιστήμην, αὐχοῦσιν ὡς δυνάμενοι καὶ εἰδωλολατρείας συγχωρεῖν, μοιχείας καὶ πορνείας ἀφιέναι ὡς διὰ τῆς εὐχῆς αὐτῶν περὶ τῶν ταῦτα τετολμηκότων λυομένης καὶ τῆς πρὸς θάνατον ἁμαρτίας. (ed. Koetschau p. 381 s.)

2) hom. 11. in Exod. . . credo et Joannes apostolus in Epistola sua (1. Jo. 5, 16) dicit quaedam esse peccata ad mortem, quaedam non esse ad mortem. Quae autem sint species peccatorum ad mortem. quae vero non ad mortem, sed ad damnum, non puto facile a quoquam hominum posse discerni. Scriptum namque est: Delicta quis intelligit? (Ps. 18, 13.) *Migne* S. gr. 12, 372.

»Peccatum mortem vocat (Daniel). Sicut ergo ei, qui facit adulterium, mors est adulterium; sic omne peccatum, quod ducit ad mortem, mors appellandum est. Et toties mori credimur, quoties peccamus ad mortem. Unde e contrario toties resurgimus et vivificamur, quoties vitae digna opera facimus.«[1]) Schon früher hatte er im zweiten Teile der Kommentare zum Johannesevangelium, verfasst vor dem Jahre 228, auf Grund der Lehre des Völkerapostels im Hebräerbrief (Hebr. 6, 4 ff; 10, 26 ff.) betont, dass es nur eine unvergebbare Sünde gebe, nämlich die Sünde wider den hl. Geist, alle anderen Sünden aber Verzeihung erlangen könnten.[2])

In dem Kommentar zum Römerbrief, entstanden nach 244, gibt Origenes zu dem Namen Hermas, an welchen Paulus Grüsse entbieten lässt, die folgende Erläuterung: Puto, quod Hermas iste sit scriptor libelli illius, qui »Pastor« appellatur, quae scriptura valde mihi utilis videtur, et ut puto divinitus inspirata. Quod vero nihil ei laudis ascripsit, illa, opinor, est causa, quia videtur, sicut scriptura illa declarat, post multa peccata ad poenitentiam fuisse conversus; et ideo neque opprobrium ei aliquod scripsit, didicerat enim a Scriptura non improberare homini convertenti se a peccato (Eccli. 8, 6), neque laudis aliquid tribuit, quia adhuc positus erat sub angelo poenitentiae, a quo tempore opportuna Christo sursum deberet offerri.[3])

In diesen Ausführungen spiegelt sich die Überzeugung des Kirchenschriftstellers wieder, durch die Gestellung unter den »Bussengel«, durch die Übernahme der Busswerke könnten auch die schwereren Sünden Nachlassung erlangen.

Diesem Gedanken verleiht er mit der wünschenswerten Klarheit in der 15. Homilie zum Buche Leviticus nach dem Jahre 244 Ausdruck, indem er, wie sein Lehrer Klemens von Alexandrien, den schweren Vergehen einmalige Busse zugestanden haben will, den alltäglichen Verfehlungen gegenüber gäbe es jedoch nach Zeit und Zahl keine Schranke für ihre Sühnbarkeit.[4])

Endlich kommt noch für den Beweis, dass auch Origenes die

---

1) Fragm. ad libr. 10 Stromat. Orig. *Migne*, S. gr. 11, 103.

2) Καὶ μήποτε οὐ πάντως διὰ τὸ τιμιώτερον εἶναι τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον τοῦ Χριστοῦ, οὐ γίγνεται ἄφεσις τῷ εἰς αὐτὸ ἡμαρτηκότι, ἀλλὰ διὰ τὸ Χριστοῦ μὲν πάντα μετέχειν τὰ λογικὰ, οἷς δίδοται συγγνώμη μεταβαλλομένοις ἀπὸ τῶν ἁμαρτημάτων. (*Migne*, S. gr. 14, 129.)

3) *Migne*, S. gr. 14, 1282.

4) hom. 15 in Levit. c. 2: In gravioribus enim criminibus semel tantum poenitentiae conceditur locus; ista vero communia, quae frequenter incurrimus, semper poenitentiam recipiunt et sine intermissione redimuntur (*Migne*, S. gr. 12, 561.)

strenge Praxis der kirchlichen Unvergebbarkeit gewisser Sünden zu seiner Zeit als bei der morgenländischen Kirche nicht in Übung kannte, die Widerlegung der Streitschrift, welche der Philosoph Celsus gegen das Christentum gerichtet hatte, in Betracht. Sie stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 248. Im 50. Kapitel des dritten Buches weist er zunächst auf die sorgfältige Vorbereitung der Katechumenen zur Taufe hin und bemerkt, jenen werde die Aufnahme in die Kirche versagt, welche sich schlechter Handlungen schuldig gemacht und ein lasterhaftes Leben führen. Dann fährt er fort: »Ein solches Verfahren beobachten die Christen auch gegenüber den Sündern, besonders gegen jene, welche sich der Unzucht ergeben; diese schliessen sie von ihrer Gesellschaft aus . . . . Die ehrwürdige Schule der Pythagoräer betrachtete diejenigen als Tote, die von ihrer Lehre abfielen, und setzte ihnen einen Leichenstein. Die Christen aber beweinen die, welche in Unkeuschheit oder in andere Sünden fielen, als Tote, die verloren und Gott abgestorben sind. *Wenn dieselben aber genügende Beweise einer aufrichtigen Sinnesänderung und ernstlichen Umkehr gegeben haben, so werden sie als Wiedererstandene wieder aufgenommen.* Indes geht es mit dieser Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft langsamer als bei der ersten Aufnahme. Weil sie gefallen sind, nachdem sie bereits gläubig geworden, so werden sie für die Zukunft von jedem Amte und jeder Würde in der Kirche Gottes ausgeschlossen.« [1])

Ein weiterer Zeuge für unsere Behauptung, dass der orientalischen Kirche der Grundsatz von der kirchlichen Unvergebbarkeit der Kapitalsünden nicht bekannt war, ist ein Schüler des berühmten Alexandriners, nämlich Gregor Thaumaturgus. Fünf Jahre lang hatte er bis zum Jahre 238 bei Origenes zu Cäsarea in Palästina geweilt und war bald nach seiner Rückkehr Bischof seiner Vaterstadt Neocäsarea in Pontus geworden. In einem sog. kanonischen Brief, welcher nach Dräseke aus dem Jahre 254 stammt und von den Kanonisten Balsamon und Zonaras mit Scholien versehen wurde, gibt er Antwort auf die Zweifel eines unbekannten Bischofs betreffs Behandlung jener Christen, welche sich während der Raubzüge der Goten und Boranen durch Pontus und Bithynien Vergehen gegen

1) Contra Celsum c. 50: Οἵα δ'ἔστιν αὐτοῖς ἀγωγὴ καὶ περὶ ἁμαρτανόντων καὶ μάλιστα τῶν ἀκολασταινόντων, οὓς ἀπελαύνουσι τοῦ κοινοῦ . . . Καὶ τὸ μὲν τῶν Πυθαγορείον σεμνὸν διδασκαλεῖον κενοτάφια τῶν ἀποστάντων τῆς σφῶν φιλοσοφίας κατεσκεύαζε, λογιζόμενον νεκροὺς γεγονέναι· οὗτοι δὲ ὡς ἀπολωλότας καὶ τεθνηκότας τῷ θεῷ τοὺς ὑπ' ἀσελγείας ἤ τινος, ἀτόπου νενικημένους ὡς νεκροὺς πενθοῦσι· Καὶ ὡς ἐκ νεκρῶν ἀναστάντας, ἐὰν ἀξιόλογον ἐνδείξωνται μεταβολὴν, χρόνῳ πλείονι τῶν κατ'ἀρχὰς εἰςαγομένων ὕστερόν ποτε προσίενται· εἰς οὐδεμίαν ἀρχὴν καὶ προστασίαν τῆς λεγομένης Ἐκκλησίας τοῦ θεοῦ καταλέγοντες τοὺς φθάσαντας μετὰ τὸ προσεληλυθέναι τῷ λόγῳ ἐπταικέναι. (*Migne*, S. gr. 11, 988.)

die Sittlichkeit und das Eigentum hatten zu schulden kommen lassen. Dieser Brief wird als wichtiges Dokument für die kirchliche Disziplin in der alten Kirche betrachtet, insbesondere weil hier bereits zwei von den vier orientalischen Bussklassen Erwähnung finden, die Hörenden und die Liegenden, also die beiden mittleren Klassen. Aus seinen Ausführungen[1]) geht hervor, dass grobe Unzuchtssünden, schwere Eigentumsvergehen und Mord mit Ausschliessung aus der Kirche bestraft wurden; aber es sollte damit nicht gesagt sein, dass wenigstens eine einmalige Wiederaufnahme unmöglich sei. Gerade von den Mördern heisst es can. 7: »Diese müssen sogar von der Klasse der Hörenden (der zweitstrengsten) ausgeschlossen werden, *bis die Heiligen (Väter) zusammentreten und gemeinschaftlich über sie Beschluss fassen*, nachdem vor ihnen schon der hl. Geist entschieden hat.« Im übrigen beweist ja die Einrichtung der verschiedenen Busstationen, wodurch Milderungsgründe für Beurteilung der Taten unter Berücksichtigung der näheren Umstände ins Praktische übersetzt wurden, schon hinreichend, dass man den schweren Tatsündern nicht ein für allemal die Rückkehr zur kirchlichen Gemeinschaft abschneiden wollte. Es sollte ihnen vielmehr eine der Schwere ihrer Schuld entsprechende Sühne durch Übernahme der den einzelnen Klassen entsprechenden Bussleistungen und damit die Wiederaufnahme in den kirchlichen Verband ermöglicht werden. Ein anderer Schüler des Origenes ist Dionysius d. Gr., Bischof von Alexandrien († 264/65). In seinem Briefe an Fabius von Antiochien, welchen uns Eusebius überliefert hat, erwähnt er auch einen Greis, mit Namen Serapion, der »die ganze Zeit untadelhaft gelebt hatte«, während der Verfolgung aber abgefallen war. »Oft flehte er nachher um Verzeihung, aber es achtete niemand auf ihn, weil er den Götzen geopfert hatte«, d. h. Klerus und Volk legten keine Fürbitte für ihn beim Bischofe ein. Er kam aufs Sterbebett und rief seinen Enkel herbei, indem er sprach: »Wie lange, mein Kind, haltet ihr mich noch hin? Ich bitte, eilet und lasst mir schnell die Lossprechung zuteil werden. Rufe mir einen der Priester!« Wir haben hier wohl eines der ersten Beispiele, wodurch die Absolutionsgewalt auch der Priester bestätigt wird; denn eigentlich hatten nur die Bischöfe die Gewalt, die Gefallenen wieder in die Kirche aufzunehmen. — Der Knabe eilte fort, fand den Priester aber krank, und er konnte daher nicht kommen. Dionysius fährt nun in seinem Schreiben fort: »*Da ich aber den Befehl gegeben hatte, den Sterbenden, wenn sie*

1) can. 1. 2. 7. 8. 9. *Migne*, S. gr. 10, 1020 s. 1025. 1040. 1041. 1044.

darum bitten, und besonders, wenn sie schon früher darum gefleht hätten, die Lossprechung zu erteilen, damit sie in guter Hoffnung aus dem Leben scheiden könnten, so gab er dem Knaben ein kleines Teilchen der Eucharistie und hiess es ihn (in Wasser) eintauchen und dem Munde des Greises einflössen. Der Knabe kehrte zurück. ». . . Du kommst, sprach Serapion, mein Kind? Und der Priester vermochte also nicht zu kommen? Nun! so tue du schnell, was dir anbefohlen ward und befreie mich.« Der Knabe befeuchtete die Eucharistie und liess sie ihm zugleich in den Mund fliessen. Kaum hatte sie der Greis hinabgeschluckt, so gab er seinen Geist auf. Ist er also offenbar nicht so lange am Leben erhalten worden, bis er die Lossprechung empfangen und nach Verzeihung seiner Sünde ob der vielen guten Werke, die er vollbracht, von Christus anerkannt werden konnte?« [1])

Unter den verschiedenen Fragen, die sich an diesen eigenartigen Bericht knüpfen könnten, interessiert uns hier nur die Hervorhebung der Tatsache, dass den schweren Sündern eine Wiederaufnahme, wenn auch erst auf dem Todesbette, zuteil werden sollte.

Dergestalt waren ringsum den Boden, auf welchem die syrische Didaskalie entstanden ist, die Ansichten hinsichtlich der Busspraxis gelagert, dass man nirgendswo, für keine Sünde und zu keiner Zeit in den umliegenden Kirchen die Strenge, wie sie die abendländische Kirche den Kapitalsündern gegenüber durch eine für allemal geltende Ausschliessung zum Ausdruck brachte, nachahmenswert hielt. Die mildere Praxis hinsichtlich der groben Tatensünder, wie sie uns in der Didaskalie entgegentritt, ist demnach nicht auf eine Einwirkung des Okzidents zurückzuführen, woselbst man in der Entstehungszeit dieser Schrift bereits für zwei Kapitalsünden die alte strenge Bestimmung aufgehoben hatte, sondern der Grundsatz einer wenigstens einmaligen Vergebung der crimina capitalia ist in der orientalischen Kirche stets heimisch gewesen.

Man könnte dagegen den Einwand erheben, der Widerspruch eines Teiles der Gemeinde gegen die mildere Praxis, welcher aus der Didaskalie deutlich wiederklingt, sei Beweis genug, dass wir es mit einer erstmalig eingeführten Neuerung zu tun haben. Der Verfasser weiss nämlich von solchen, »die Gefallen finden am Sterben, die ihre Brüder hassen, Schmähungen lieben und, unter welchem Vorwande es auch sein mag, zu töten bereit sind«; [2]) auf sie sollen die Bischöfe nicht achten. Denn der Bischof, welcher das Haupt

1) Euseb. h. e. 6, 44.
2) Die syr. Didaskalie ed. *Achelis-Flemming* c. 6 S. 21, 30 ff.

ist, darf nicht »auf den Schwanz hören, d. i. auf einen Laien, einen streitsüchtigen Menschen, der das Verderben des anderen will«, sondern richte sein »Augenmerk nur auf das Wort Gottes, des Herrn«.[1]) Diejenigen, welche die endgiltige Ausschliessung der Sünder verlangen, sind die Hartherzigen, »die streng und unbarmherzig richten und solche, die gesündigt haben, öffentlich verwerfen wollen, gleich als ob sie keine Reue hätten«.[2]) Allein sieht man näher zu, so erkennt man, dass diese Opposition aus einer ganz anderen Situation heraus entstanden ist. Die Milderung, welche hier verkündet wird, und gegen welche sich der Widerspruch einer rigoristischen Partei erhebt, verstiess gegen das urchristliche Ideal von einer »Gemeinde der Heiligen«, in welcher kein Sünder geduldet werden durfte. Mit der Verwirklichung dieses Ideals hielt man in der morgenländischen Kirche die einmalige Wiederaufnahme von groben Tatsündern bei genügender Sinnesänderung vereinbar, wie das Beispiel zeigt, welches in dieser Hinsicht Paulus und Johannes Evangelist in so offensichtlicher Weise gegeben hatten durch die Zurückführung des reuigen »Blutschänders« bezw. eines Räubers in die kirchliche Gemeinschaft. Gegen diese Massregel der Nachsicht, welche in dem ersten Falle nur einen Akt menschlicher Schwäche, aber nicht unbussfertiger Gesinnung sah, welche in der Busse eine zweite, aber nicht mehr wiederholbare Taufe erblickte, erhob sich wohl von Anfang an die Stimme Unzufriedener, die überspannte Forderungen erhoben, und sich durch den Umgang mit solch reuigen Sündern zu beflecken glaubten. In der abendländischen Kirche trug die Anschauung dieser Rigoristen in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts für eine Zeit lang den Sieg davon. Im Orient aber konnte diese Strömung nicht Oberwasser gewinnen; sie beruhigte sich jedoch auch nicht. Und so finden wir sie immer wieder, nicht als etwas neues, sondern als den Ausdruck einer von langer Zeit her bestehenden, allzu idealen Anschauung, welche nicht aufrecht zuerhalten war, wenn das Christentum die Welt erobern sollte. Gegen solche nun, die wohl immer in allen Gemeinden des Morgen- und Abendlandes zu finden waren, wendet sich der Verfasser der Didaskalie und verteidigt den Grundsatz von einer einmaligen Wiederaufnahme grober Tatsünder auf das entschiedenste. »Wenn der Sünder den Bischof sieht und die ganze Gemeinde rein von jedem Vorwurf, so wird er zunächst nicht wagen, in die Gemeinde zu treten, weil er von seinem Gewissen angeklagt wird.

1) a. a. O. S. 22, 1 ff.
2) a. a. O. S. 24, 18 ff.

Wenn es sich aber doch ereignet, und er die Kühnheit besitzt, und frech in die Kirche geht, (so) wird er von dem Bischof angeklagt und gescholten werden; und er wird sie alle ansehen und bei keinem von ihnen einen Makel finden, weder bei dem Bischofe, noch bei denen, die mit ihm sind; alsdann wird er erröten und in grosser Beschämung ruhig hinweggehen, weinend und mit zerknirschter Seele. Und die Herde wird somit rein bleiben. Weiter aber, wenn er hinweggegangen ist, wird er seine Sünden bereuen, wird weinen und seufzen vor Gott und wird Hoffnung hegen. Wiederum aber wird die ganze Herde, wenn sie das Weinen und die Tränen jenes (Menschen) sieht, Furcht haben, indem sie weiss und bedenkt, dass jeder, der sündigt, zu Grunde geht. Darum, o Bischof, sei eifrig, rein zu sein in deinen Werken, und erkenne deinen Platz, dass du als das Abbild deines allmächtigen Gottes eingesetzt bist und die Stelle des allmächtigen Gottes innehast. Und so nimm deinen Sitz in der Kirche ein und lehre, wie einer, der die Macht hat, die Sünder an Stelle des allmächtigen Gottes zu richten. Denn zu euch, ihr Bischöfe ist im Evangelium gesagt: ‚Alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll im Himmel gebunden sein'«.[1]) »Der Herr«, heisst es wiederum, »hat den Sündern, wenn sie sich bekehren, Hoffnung gegeben, dass ihnen Erlösung zu teil werden soll in ihrer Reue, dass sie nicht ihre Hoffnung aufgeben, in ihren Sünden verharren und wieder (neue) ihnen hinzufügen, sondern Reue empfinden, seufzen und weinen über ihre Sünden und sich von ganzem Herzen bekehren.... *Du also, o Bischof, richte nun zunächst streng und darnach nimm mit Liebe und Barmherzigkeit auf, indem (Du ihm Rettung) versprichst, (wenn) er Reue zeigt.* Schilt ihn, ängstige ihn und (dann) lass dich erbitten und gewähre ihm um des Wortes willen, welches bei David (Ps. 74, 19) also heisst: ‚Überliefere nicht eine Seele, die dich preist (‚der Zermalmung') und ferner sagt er im Jeremias über die Reue der Sünder also: ‚Soll etwa der, welcher gefallen ist, nicht aufstehen, und der, welcher sich abgewendet hat, sich nicht zurückwenden? Warum hat sich mein Volk in frecher Weise abgewendet und hat sich in seinen Gedanken festhalten lassen und hat nicht Reue zeigen und sich bekehren wollen'? (Jer. 8, 4) *Darum also*

1) a. a. O. S. 19, 7 ff. Angesichts solcher Stellen beurteile man den wissenschaftlichen Wert von Behauptungen, wie sie gerade in neuerer Zeit immer wieder umgehen, die Bischöfe und Priester handelten nur als Bevollmächtigte der Gemeinde, welcher die eigentliche Binde- und Lösegewalt zukomme; oder einst habe »der Priester im Namen der Gemeinde als Fürbitter der Gemeinde« seines Amtes gewaltet, seit dem 4. Laterankonzil (1215) aber »erscheine er als Richter, der sich die Vollmacht zuerkenne, ein förmliches Urteil zu sprechen.«

nimm den Reuigen auf ohne auch nur im geringsten zu zweifeln und lass Dich nicht von jenen zurückhalten, die unbarmherzig sind und sagen: Es ziemt sich nicht, dass wir uns mit diesen verunreinigen«.[1])

»Ihr sehet also«, lautet eine andere Mahnung, »wie gross die Liebe des Herrn, unseres Gottes und seine Güte und Barmherzigkeit gegen uns sind, und wie er von denen, die gesündigt haben, verlangt, dass sie sich bekehren sollen, und an vielen Stellen darüber spricht und *nicht Raum gibt den Gedanken der Hartherzigen* und derer, die streng und unbarmherzig richten und diejenigen, welche gesündigt haben, öffentlich verwerfen wollen, gleich als ob sie keine Reue hätten. *Gott aber ist nicht also, sondern auch die Sünder ruft er zur Umkehr und gibt ihnen Hoffnung* . . . . *Nehmet also einfach die Reuigen auf* . . . . Ihr müsst, o Bischöfe, gemäss den Schriften die Sünder richten mit Erbarmen und Milde. Denn wenn du den, der am Rande eines Flusses geht und ausgleitet, ganz in den Fluss stössest, statt ihm die Hand zu reichen,[2]) so hast du einen Mord begangen. Vielmehr, wenn jemand am Rande eines Flusses ausgleitet und dem Untergange nahe ist, so reiche ihm schnell die Hand und ziehe ihn heraus, dass er nicht völlig untergehe. Also nämlich musst du tun, damit auch dein Volk lerne und verständig werde, und der Sünder wiederum nicht gänzlich zu Grunde gehe. Sondern wenn du jenen siehst, der gesündigt hat, so erzürne dich über ihn und befiehl, dass man ihn hinausführe, und wenn er hinausgegangen ist, so sollen sie sich über ihn erzürnen, ins Gericht mit ihm gehen und *ihn ausserhalb der Kirche halten und dann eintreten und für ihn bitten;* denn auch unser Heiland legte für die Sünder Fürbitte ein bei seinem Vater, wie im Evangelium geschrieben steht: ‚Mein Vater, sie wissen weder, was sie tun, noch was sie reden, doch wenn es möglich ist, vergib ihnen.' (Luc. 23, 34.) *Und dann befiehl du ihm, o Bischof, einzutreten und frage ihn, ob er bereut, und wenn er würdig ist, in die Kirche (wieder) aufgenommen zu werden, so bestimme über ihn Tage des Fastens nach seinem Vergehen, zwei Wochen oder drei oder fünf oder sieben,* und löse ihn so, dass er hineingehen darf, indem du ihm alles das

---

1) a. a. O. S. 20, 12 ff., 26 ff.

2) Ich folge hier der griechischen Lesart, wie sie sich in manchen Handschriften findet: Ἐὰν γὰρ τὸν παρὰ ποταμὸν βαδίζοντα καὶ μέλλοντα ὀλισθαίνειν, παντελῶς ἐμβάλῃς ἀντὶ τοῦ χεῖρα μᾶλλον ὀρέξαι. Die Uebersetzung nämlich, wie sie *Achelis-Flemming* nach dem Syrischen bieten, gibt keinen Sinn: »Denn, wenn du den, der am Rande eines Flusses geht und ausgleitet, indem du ihn loslässt, in den Fluss stösst (?), so hast du ihn hineingeworfen und einen Mord begangen.«

sagst, was zur Verwarnung und Belehrung dient . . . . *Also müsst ihr denen tun, die bekennen, dass sie sich von ihren Sünden bekehren, dass ihr sie aus der Kirche hinausweist, je nachdem es sich für ihr Vergehen gebührt; und darnach nehmt sie auf wie barmherzige Väter.*« [1])

Immer wieder ergeht die Mahnung an den Bischof zur Milde und Barmherzigkeit mit den Sündern; er soll ihnen bei bussfertiger Gesinnung die Rückkehr zur Kirche leicht machen und sie durch eine unerbittliche Strenge nicht dem Heidentum und der Häresie in die Arme treiben. »Die, welche gesündigt haben, weise zurecht, schilt sie und mache ihnen Angst, aber schaffe ihnen Erleichterung durch Vergebung; und wenn der, welcher gesündigt hat, Reue empfunden und Tränen vergossen hat, so nimm ihn auf, während das ganze Volk für ihn betet, lege die Hand auf ihn und gestatte ihm in der Kirche zu bleiben.« [2]) »Wer aus der Kirche hinausgewiesen ist, dem sind die (Heiden und Häretiker) sofort auf der Spur, und wie böse Tiere verschlingen sie ihn zum Frasse. Und deiner Härte wegen geht jener, der aus der Kirche ausgewiesen ist, entweder fort zum Tempel der Heiden (und) tritt ein, oder er taucht unter in den Häresien, wird ganz fremd und kommt ab von der Kirche und von der Hoffnung auf Gott. *Und an dem Untergange jenes bist du schuld, weil du bereit bist, die Sünder hinauszuweisen und zu vertreiben, und, wenn sie Reue empfunden und sich bekehrt haben, sie nicht wieder aufnehmen willst* . . . Der, welcher jemand unbarmherzig aus der Kirche hinausweist, was tut er anders, als dass er grausam mordet und ohne Mitleid Blut vergiesst? Denn wenn ein Gerechter von jemand freventlich getötet wird durch Totschlag mit dem Schwert, so wird er bei Gott in die Ruhe aufgenommen werden; *der aber, welcher jemand aus der Kirche hinausweist und nicht wieder aufnimmt, der tötet mit dem ewigen Tode*, nichtswürdig und grausam — und Gott wird jenen dem qualvollen ewigen Feuer zum Frasse übergeben, der aus der Kirche hinausgewiesen ist — und nimmt nicht Rücksicht auf die Barmherzigkeit Gottes und erinnert sich nicht seiner Güte gegen die Reuigen und nimmt nicht das Vorbild Christi an, berücksichtigt nicht die, welche Reue empfunden haben ob der Menge ihrer Fehltritte, so dass sie von ihm (Gott) Vergebung erlangt haben.« [3])

Die Didaskalie nennt sogar jene beiden Sünden, welche in dem

1) Syr. Didaskalie a. a. O. S. 24, 13 ff.; 25, 13 ff.
2) a. a. O. S. 28, 30 ff.
3) a. a. O. S. 33, 31 ff.

Busswesen der abendländischen Kirche eine so grosse Rolle spielten, Adulterium und Idololatrie, aber sie weiss nichts davon, dass derartige Sünder im Wiederholungsfalle für immer aus der Kirche ausgeschlossen sein sollen. »Ihr habt gehört, wie Manasse den Götzen in schlimmer und grausamer Weise diente und die Gerechten tötete, und wie Gott ihm, als er sich bekehrt hatte, verzieh; und obgleich es nicht wohl eine schlimmere Sünde, als die Verehrung der Götzen gibt, so ist nichtsdestoweniger der Reue Raum gegeben worden.« [1]) »Wenn du aber den Reuigen nicht aufnimmst, weil du unbarmherzig bist, so sündigst du wider Gott den Herrn, weil du unserm Heiland und Gott nicht gehorchst, zu tun, wie auch er getan hat an jener Sünderin, die die Ältesten vor ihn hinstellten und, indem sie ihm das Gericht überliessen, davongingen. Er aber, der die Herzen erforscht, fragte sie und sprach zu ihr: ‚Haben dich die Ältesten verurteilt, meine Tochter'? Sie erwiederte ihm: ‚Nein, Herr'. Da sprach er zu ihr: ‚Gehe hin, auch ich verurteile dich nicht.' Hierin also muss euch unser Heiland, König und Gott ein Vorbild sein, o Bischöfe.« [2])

Man könnte dagegen einen anderen Ausspruch der Didaskalie ins Feld führen, wo sie sagt: »Wenn jemand aber Unzucht begeht und ein fremdes Weib verführt nach der Taufe, oder mit einer Buhlerin sich verunreinigt, und sich dann in allen Meeren und Ozeanen badete und sich in allen Flüssen waschen würde, so kann er doch nicht rein werden«. [3]) Allein im Zusammenhang ist nicht von der Bussdisziplin, also von Vergebbarkeit oder Unvergebbarkeit der Sünde, die Rede, sondern von jüdischen Reinigungen, welche der Verfasser bekämpft.

Nach meiner Ansicht können daher alle jene Stellen, an welchen von der Milde gegen die schweren Sünder die Rede ist, insbesondere auch jene auf die beiden Klassen der Idololatrie und der Unzucht bezüglichen, nicht anders gedeutet werden, als dass die Didaskalie bei dem Erweise von Reue und Sinnesänderung eine einmalige Vergebung in Aussicht gestellt wissen will. Ich vermag daher auch nicht mit Achelis übereinzustimmen, wenn er den Verfasser der Didaskalie für »inkonsequent« den »gewerbsmässigen Verleumdern« gegenüber bezeichnet, weil er ihnen »versagt, was er jedem anderen Sünder gestattet, nur mit den schärfsten Mitteln ihn zum Schweigen bringen kann« (S. 302).

---

1) a. a. O. 38, 8 ff.
2) a. a. O. 38, 33 ff.
3) a. a. O. 144, 9 ff.

Diesen professionellen Zungensündern will die Didaskalie wegen des Unfriedens, den sie in der Kirche verursachen, eine zweitmalige Wiederaufnahme nicht gewähren. Damit werden sie aber auf eine Stufe mit groben Sündern gestellt und haben eine nicht strengere und nicht mildere Behandlung zu vergewärtigen. Wie es nach der Didaskalie mit diesen groben Tatsündern zu halten ist, wurde im Vorausgehenden gezeigt. Noch unwiderleglicher spricht sich das in folgender Stelle aus: »Wenn aber falsche Brüder da sind, die infolge des Neides oder der Eifersucht des bösen Feindes, der in ihnen wirkt, gegen einen von den Brüdern in lügnerischer Weise eine Anschuldigung vorbringen oder sei es auch in Wahrheit, so sollen sie wissen: jeder, der diesen Dingen nachspürt, als wollte er jemand anklagen oder seinen Spott an ihm auslassen, der ist ein Sohn des Zornes, und wo der Zorn ist, da ist nicht Gott. Denn der Zorn ist vom Satan und durch diese falschen Brüder lässt er nie Frieden in der Kirche herrschen .... Beachtet jenen, gegen den sie die Anschuldigung vorbringen .... und wenn er eine Zurechtweisung verdient, so tut nach der Lehre des Herrn, die im Evangelium (Matth. 18, 15 f.) geschrieben steht«. Es soll nämlich die trina admonitio erfolgen, und wenn er dann nicht hören will, so soll er als Heide und Zöllner gelten. »Denn der Herr hat euch gesagt, ihr Bischöfe, dass ihr hinfort einen solchen nicht in die Kirche als Christen aufnehmen, noch Gemeinschaft mit ihm haben sollt. Denn du nimmst ja auch die Heiden oder bösen Zöllner nicht in die Kirche auf und verkehrst mit ihnen, es sei denn, dass sie sich zuvor bekehren, indem sie bekennen, gläubig zu sein und somit fürderhin nicht mehr böse Werke vollbringen zu wollen. Darum nämlich hat unser Herr und Heiland die Gelegenheit zur Reue, denen, die gesündigt haben, gegeben.« Sie sollen in die Bussstationen verwiesen werden. »Eintreten (in die Kirche) dürfen sie, wenn sie das Wort hören wollen, damit sie nicht gänzlich zugrunde gehen. Am Gebet jedoch sollen sie nicht teilnehmen, sondern hinausgehen .... Verbiete ihnen aber nicht, o Bischof, die Kirche zu betreten und das Wort zu hören, denn auch unser Herr und Heiland hat die Zöllner und Sünder nicht ganz abgewiesen und verworfen, sondern sogar mit ihnen gegessen .... Wenn einer von ihnen sich bekehrt und Reue zeigt, da nehmet ihn auf zum Gebete wie einen Heiden .... Sei nicht bereit, die Glieder der Kirche abzutrennen, sondern brauche das Wort des Verbandes und die Zurechtweisung der erweichenden Umschläge und das Pflaster der Ermahnung. Wenn aber das Geschwür tief geht und und sein Fleisch geschwunden ist, so nähre es

mit heilenden Mitteln und gleiche es aus. Und wenn Schmutz darin ist, so reinige es mit scharfem Mittel, d. i. mit dem Worte des Tadels. Wenn aber das Fleisch in Menge wächst, so kratze es mit einem harten Mittel, nämlich mit der Drohung des Gerichtes und gleiche es aus. Und wenn es Krebs wird, so brenne es mit Brenneisen d. i. mit der Verurteilung zum grossen Fasten, schneide ab und brenne aus die Fäulnis des Geschwüres. Wenn der Krebs wieder wächst und die Mittel besiegt samt dem Brenneisen, so entscheide und, welches Glied faul ist, dies faule Glied schneide dann nach reiflicher Beratung und Überlegung mit anderen Ärzten ab, damit es nicht den ganzen Leib verderbe. Sei aber nicht bereit, so leichthin drauflos zu schneiden und eile nicht vorschnell und stürze dich auf die vielzahnige Säge, sondern benutze zunächt das Messer und schneide das Geschwür, dass es offen zu sehen ist, und man (so) erkenne, welches der Grund des verborgenen Schmerzes im Innern ist, damit der ganze Leib ohne Wunde erhalten werde. *Wenn du aber jemand siehst, der nicht bereuen will, sondern die Hoffnung inbetreff seiner Person vollständig abschneidet, dann trenne ihn mit Schmerz und Klagen ab und stosse ihn aus der Kirche.*« [1])

Diese Stelle ist offenbar im Sinne des Klemens von Alexandrien zu interpretieren, welcher in dem Rückfall in die Sünde einen Mangel an wahrer Reue erblickt und demgemäss den Sünder nach einer einmaligen Vergebung für immer aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wissen will. Der Verfasser der Didaskalie vertritt die gleiche Ansicht. Er hält einen solchen, der trotz des seelsorgerlichen Zuspruches und strengsten Eingreifens von Seiten des Bischofs wieder den »Krebs« bekommt, d. h. in die alte Verfehlung zurückfällt, für einen Menschen, »der nicht bereuen will«, unverbesserlich ist und daher von der kirchlichen Gemeinschaft abgetrennt werden muss. Im speziellen zeigt er dieses am Beispiele eines gewerbsmässigen Verleumders, dem eine *zweimalige* Wiederaufnahme auch nicht gestattet sein soll. »Wenn aber euer Gericht«, mahnt er, »ohne Rücksicht auf die Person sein soll, o Bischöfe, so sehet euch den an, der als Ankläger seines Bruders auftritt, ob er ein falscher Bruder ist und ob er aus Neid oder Eifersucht die Anklage vorgebracht hat, um die Kirche Gottes zu verstören und den, der von ihm angeklagt ist, zu töten, indem er aus der Kirche hinausgewiesen und dem Schwerte des Feuers überliefert wird. Richte ihn also mit Strenge, denn er hat Böses über seinen Bruder gebracht,

---

1) a. a. O. S. 53, 1 ff.

nämlich dass er nach seinem Plane, wenn er das Ohr des Richters hätte zuvor gewinnen können, seinen Bruder mit Feuer getötet hätte. . . . Wenn nun ein solcher sich findet, so stosst ihn unter heftigem Tadel als einen Mörder aus der Kirche, und nach einiger Zeit, wenn er bekennt, Reue zu empfinden, so ermahnt ihn und lasst ihm eine harte Züchtigung zu teil werden, dann legt ihm die Hand auf und nehmt ihn wieder in die Kirche auf. Seht euch aber vor und gebt acht auf einen solchen, dass er nicht wieder einen andern beunruhige; und wenn ihr seht, dass er nach seinem Eintritt wieder Streit beginnt und auch die anderen anschuldigen will, lügt, hinterhaltig ist und gegen viele lügenhafte Beschuldigungen vorbringt, so weist ihn hinaus, damit er die Kirche nicht abermals verstöre und schrecke. Denn ein solcher, auch wenn er darin bleibt, ist, weil er nicht für die Kirche passt, überflüssig und irgend welcher Gewinn ist nicht an ihm. . . . Wenn dieser also zum zweitenmal aus der Kirche entfernt ist, so wird er mit Recht ausgeschlossen, und um so schöner ist die Kirche in ihrem eigenen Bestande, weil es in ihr Friede geworden ist, denn der fehlte in ihr, da von nun an die Kirche ungeschmäht und ungestört bleibt«.[1])

Überblicken wir das Ganze noch einmal, so kommen wir zur Überzeugung, dass in der orientalischen Kirche niemals offiziell die Ansicht vertreten wurde, es gäbe Sündenbande, die nicht gelöst werden dürften. Daher halte ich es auch nicht für richtig, wenn man mit Berufung auf can. 22 der Synode von Ancyra v. J. 314 die Milderung der dritten Klasse der Kapitalsünder, den Mördern, erst bei Beginn des vierten Jahrhunderts zu teil werden lässt. Der Kanon lautet: »In Betreff des absichtlichen Mordes sollen die Täter ὑποπίπτοντες (Liegende, welche dem Gottesdienst nur liegend oder knieend anwohnen durften) sein und am Ende ihres Lebens der Vollendung (des hl. Abendmahles) gewürdigt werden«. Daraus folgt, dass dem freiwilligen Mörder erst nach lebenslänglicher Busse die Wiederaufnahme in die Kirche zugesichert wurde; aber nicht, dass sie von der milderen Praxis, welche man den beiden anderen Kapitalsünden gegenüber durch eine einmalige Wiederaufnahme immer geübt hatte, bisher ausgeschlossen waren. Sämtliche Zeugnisse, die ich bisher angeführt habe, kennen keine Sonderstellung, welche die Mörder durch immerwährenden Ausschluss einnehmen. Dionysius von Korinth fordert sogar um d. J. 170 in einem Briefe an die Gemeinden in Pontus dazu auf, alle welche von *irgend einem Falle*

---

1) a. a. O. S. 57, 3 ff.; 58, 20 ff.

oder Vergehen zurückkehren, gnädig wieder aufzunehmen. Zudem zeigt die Gegenüberstellung vom gewerbsmässigen Verleumder und Mörder, welche der Verfasser der Didaskalie gebraucht, dass er die kirchliche Unvergebbarkeit für die Kapitalsünde des Mordes nicht kannte. »Richte ihn (den Verleumder) mit Strenge«, schreibt er, »denn er hat Bösses über seinen Bruder gebracht, dass er nach seinem Plane, wenn er das Ohr des Richters hätte zuvor gewinnen können, seinen Bruder mit Feuer getötet hätte. Es steht geschrieben: ‚Jeder, der Menschenblut vergiesst, dessen Blut soll vergossen werden, an Stelle des Blutes, das er vergossen hat'. Wenn nun ein solcher sich findet, so stosst ihn unter heftigem Tadel als einen Mörder aus der Kirche und nach einiger Zeit, wenn er bekennt, Reue zu empfinden, . . . nehmt in die Kirche (wieder) auf«.

Für alle drei Kategorien der Kapitalsünden gab es zu allen Zeiten in der morgenländischen Kirche wenigstens einmalige kirchliche Vergebung.

Wir sehen also in einer Grundfrage, nämlich wie die schweren Sünden der Gläubigen zu beurteilen und zu behandeln seien, die orientalische und occidentalische Kirche verschiedener Auffassung. Die morgenländische Kirche hat sich leichter in den Gedanken gefunden, dass die christliche Gemeinde nicht aus vollkommenen Heiligen besteht, sondern aus immer wieder sündigenden Menschen. Aber wenn sie sich damit der Macht der empirischen Tatsachen fügte, so wollte sie doch keineswegs darauf verzichten, eine Gemeinde von Heiligen zu sein. Sie wahrte diesen ihren Charakter, indem sie die Todsünder zunächst aus ihrer Mitte ausschloss und ihnen dann erst die Wiederaufnahme gewährte, wenn die Annahme sicher schien, dass sie von ihrer Sünde rein geworden seien. Das Interesse, welches im Abendlande der Novatianismus so leidenschaftlich vertrat, eine Kirche der Heiligen und Reinen, der Καθαροί, zu sein, schien dadurch vollkommen gewahrt; aber im Gegensatze zu dieser Sekte erkannte diese Kirche es zugleich als ihre Pflicht, womöglich niemand verloren gehen zu lassen. Das wirksame Mittel zur Erreichung dieses Doppelzweckes sah man in der Übernahme der Busse, jedoch nur einer einmaligen, weil man beim Rückfalle in den Ernst der Reue Zweifel setzte. Diese Auffassung beherrschte die morgenländische Kirche immer; in der abendländischen rang sie sich erst in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts zum endgiltigen Siege durch unter schweren inneren Kämpfen, die in ihrer Heftigkeit und prinzipiellen Schärfe der Kirche des Orients infolge der längst dorten eingebürgerten milderen Praxis unbekannt blieben.

4. Beiträge zur Geschichte der Amortisationsgesetzgebung unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (1740—80).

Von Prof. Dr. *Karl Holder* in Freiburg (Schweiz.)

Die Amortisationsgesetzgebung unter Kaiserin Maria Theresia ist, soweit die österreichischen Stammlande in Betracht kommen, wiederholt behandelt worden.[1]) Wichtig ist dieselbe deswegen, weil sie für Österreich die Grundlage des neueren Amortisationsrechtes bis zur Aufhebung desselben durch das Konkordat von 1855 geworden ist. In erster Linie ist es das berühmte Amortisationsgesetz vom 26. August 1771,[2]) dem gegenüber sich die folgenden Amortisationsgesetze grossenteils nur als Erläuterungen und Ergänzungen verhalten.

Nach Übernahme der Regierung trat Kaiserin Maria Theresia, wie sie dies selbst eingangs des Gesetzes vom J. 1771 erklärt, den in Betreff der Erwerbung *unbeweglicher Güter* zu Händen der Geistlichkeit von ihren Vorgängern eingeführten Amortisationsgesetzen vollkommen bei.[3]) Durch das Amortisationsgesetz von 1771 sollte dann der Erwerb der *beweglichen Güter* seitens der kirchlichen Korporationen und die Erwerbs- und Erbfähigkeit der Ordenspersonen geregelt werden.

Die ersten Anfänge der Tätigkeit Maria Theresias auf dem Gebiet der Amortisationsgesetzgebung gehen aber zwei Dezennien weiter zurück und zwar betreffen sie nicht die österreichischen Stammlande, *sondern die Niederlande.* Diese Amortisationsgesetze, welche für die Niederlande ebenso grundlegend waren, wie die oben erwähnten für Österreich, haben meines Wissens bisher in der deutschen kirchenrechtlichen Literatur keine genügende Beachtung gefunden. Friedberg[4]) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht; er

---

1) Vgl. mein Referat über die neueren Forschungen zur Geschichte der staatl. Amortisationsgesetzgebung s. v. Oesterreich in dieser Zeitschrift 1904 p. 31—33.

2) Abgedruckt von *Barth-Barthenheim*, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen p. 448—50; *Kahl*, Die deutschen Amortisationsgesetze 1879 p. 228—231. Im Auszug bei *Laurin*, Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 68 (1892) p. 466. Vgl. *Srbik*, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters 1904 p. 176 A. 1.

3) Vgl. die Amortisationsgesetze vom 27. August 1764 und 24. Januar 1766 über den Immobiliarerwerb der Geistlichen in *Weber*, Darstellung sämtlicher Provincial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern II. Abt. 2. p. 1320—22.

4) Die Gränzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872, p. 609—10; *Kahl*, Die deutschen Amortisationsgesetze 1879 p. 10—11.

hebt hervor, dass Maria Theresia, als sie die Regierung der Niederlande übernommen hatte, nebst anderen Reformen auch solche auf dem Gebiet des kirchlichen Vermögensrechtes anbahnte, indem sie den Klöstern den Erwerb neuer Güter verbot und sie zum Teil nötigte, ihr altes Vermögen in nutzbarer Weise anzulegen. *Die Hauptrolle in diesen Reformen spielt das Amortisationsgesetz vom 15. September 1753.* Davon sagt Friedberg nur, dass dasselbe die Legate zu Gunsten geistlicher Institute untersagte und die denselben unter Lebenden gewährten Geschenke von der Genehmigung der Regierung abhängig machte. Die Bedeutung aber dieses wichtigen Amortisationsgesetzes und die Stellung, die dasselbe in der Geschichte der Amortisationsgesetzgebung des 18. Jahrhunderts einnimmt, haben weder Friedberg noch Kahl erkannt.[1]) Das Gesetz von 1753 betrifft die Errichtung neuer geistlichen Stiftungen, den Erwerb sowohl von Immobilien als auch von beweglichem Vermögen, die Legate und Schenkungen unter Lebenden, das Amortisationsrecht und die Handhabung desselben, die Übergabe der Güter der toten Hand in den freien Verkehr u. s. w. Wir wollen der Untersuchung nicht vorgreifen und beschränken uns hier auf die Bemerkung, dass das Gesetz vom 15. September 1753 an Bedeutung und Schärfe den wichtigsten Amortisationsgesetzen des 18. Jahrhunderts (Frankreich: Ges. von 1749; Bayern: Ges. von 1701 und 1764; Österreich: Ges. von 1764, 1766, 1771; Preussen: Landrecht von 1794 u. s. w.) nicht nur gleichsteht, sondern dieselben in manchen Punkten übertrifft.

Bevor wir das Amortisationsgesetz vom 15. September 1753 näher ins Auge fassen, müssen wir einen kurzen Blick auf die früheren Amortisationsgesetze in den Niederlanden werfen.

Die ersten Amortisationsgesetze gehen in den Niederlanden in das 13. Jahrhundert zurück. Die Geschichte der *holländischen* Amortisationsgesetze von den Anfängen bis in die neuere Zeit hat Telders[2]) in der erwähnten Schrift dargestellt. Eine Geschichte der *belgischen* Amortisationsgesetze besitzen wir nicht; nur Henne[3]) hat einiges über die mittelalterlichen Amortisationsgesetze und Van Damme[4]) über das ältere Stiftungsrecht Belgiens zusammengestellt. Dagegen

1) Dagegen sagt *Telders*, Bijdrage tot eene geschiedenis van het bezit in de doode Hand, Utrecht 1868, p. 162 von diesem Gesetz, es sei »in meer dan één opzicht belangrijk«, geht aber darauf nicht weiter ein. Desgl. *Mesdach de ter Kiele*, Du droit d'amortissement. Bruxelles 1888 p. 4. Ueber die Verhältnisse im Allgemeinen *S. Perey*, Charles de Lorraine et la cour de Bruxelles sous le règne de Marie Thérèse. Paris. 1903.

2) *Telders* l. c. p. 97—233.

3) Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique VII p. 227 ff., zitiert bei *Friedberg*, Gränzen p. 609; *Kahl* l. c. p. 10.

4) La main-morte et la charité, Bruxelles 1854, p. 188 ff.

besitzen wir über die Geschichte der toten Hand Belgiens in der neueren Zeit eine reichhaltige Literatur.[1])

Das erste Amortisationsgesetz soll nach einer Urkunde vom 31. Oktober 1294 von Margarethe von Hennegau und Guido von Flandern im Jahre 1263 erlassen worden sein. Laut besagter Urkunde enthielt es das Verbot, Lehen, Renten, und liegende Güter zu erwerben.[2]) Es folgen dann im 14. und 15. Jahrhundert eine Reihe von Bestimmungen über den Erwerb der toten Hand, so z. B. vom J. 1313, 1328, 1342, 1446 u. s. w., welche meistens örtlich begrenzte Amortisationsvorschriften enthielten.[3])

Erst mit Karl V. begann in den Niederlanden eine systematische Amortisationsgesetzgebung. Zuerst wurde durch Verordnung vom 18. Mai 1515 die Bestimmung von 1263 erneuert, gemäss welcher der toten Hand untersagt wurde, Lehen, Renten und liegende Güter zu erwerben. Darauf folgten die Amortisationsvorschriften vom 12. März 1516, 19. Oktober 1520, 20. März 1524, 20. Februar 1528, 16. Oktober 1531, 29. Januar 1533, welche die Frage im einzelnen regelten.[4])

Von diesen Amortisationsgesetzen ist das Gesetz vom 19. Oktober 1520[5]) für uns das wichtigste, weil dasselbe teilweise die Basis des später zu besprechenden Amortisationsgesetzes von 1753 bildet. Um spätere Wiederholungen zu vermeiden, und damit man sich ein Bild von der Strenge dieser Gesetze machen könne, lassen wir das Gesetz vom Jahre 1520 im Auszug hier folgen:[6]) »Charles . . . élu roy des Romains, empereur futur . . . . . duc de Brabant, de Limbourg, de Luxembourg, de Gueldre, comte de Flandre . . . palatin de Hainaut . . . marquis de Hollande, Zelande, Namur, Zutphen

---

1) *Van Damme* l. c. p. 1—164; *De Reiffenberg*, Etudes sur la main-morte 1841; *Malou*, La main-morte en Belgique (Revue générale 1866. II); *Siffer*, De doode hand (Nederl. Museum 1879. I); *Mesdach*, Napoléon III. restaurateur de la main-morte eccl. (Belgique judiciaire 1880 (38) p. 449 ff.); *Malou*, Quelques chiffres sur la main-morte en Belgique en 1864. Bruxelles 1866; *Michel*, Historique de la main-morte illégale en Belgique, 1884; *Michel*, Lettre sur la main-morte (Journal de Bruxelles 7. Avril 1884); *Rodenbach*, La main-morte sous toutes ses faces. Bruges. 1903; *Janson*, La main-morte monacale: projet de loi Laurent. 1883. Ich verdanke diese Literaturangaben der Güte des Herrn Oberbibliothekars *Fétis* in Brüssel.

2) *Mourmant*, Les précedents de l'édit d'Août 1749 concernant les gens et acquisitions de main-morte. Paris 1900. p. 176. A. 1; Placcatb. v. Flandern I. 47.

3) *Telders* l. c. p. 109 ff.

4) *Telders* l. c. p. 119, p. 128—129. Die Belege bei *Friedberg*, Gränzen p. 608 A. 7, *Telders* l. c. p. 129.

5) Groot Placcatb. III. 396. 1209; Placcatb. v. Brabant I. 80.

6) Extrait du placcart du 19. Octobre 1520 reclamé dans celui du 15. Septembre 1753 in: Placcart concernant l'acquisition des biens immeubles par les gens de main-morte du 15. Septembre 1753 (suivant la copie de Bruxelles). Luxemburg. 1754 p. 15—17.

. . . seigneur de Frise, de Solins, Malines etc. Prenant particulierement égard à la grande quantité des biens fiefs et d'héritages que les ecclesiastiques possedent en nos pays, avec lesquels ils sont en état de se maintenir honnetement; faisant en outre attention à la multitude d'églises, couvens, abbayes, chapelles et fondations qui existent ès mêmes pays, à la grande surcharge des communautés dont nous sommes pleinement informé. Voulant y pourvoir, nous avons, à meure déliberation, ordonné, statué et déclaré, pour nous et nos hoirs et successeurs, comme nous ordonnons, statuons et déclarons par forme de constitution et d'édit perpetuel, que personne ne pourra dorénavant vendre, transporter ni permuter, à quelque titre, couleur, condition, raison ou occasion que ce puisse être, aucuns biens fiefs ou d'héritage, cens, bien propres, rentes ou autres biens immeubles, situés en nos dits pays et dependant de nous, de nos vassaux et villes des mêmes pays, au profit d'aucun couvents, église, collège, abbaye, maison-Dieu ou gens de mainmorte; défendant à tous lieutenans, hommes de fief, echevins, magistrats et à tous autres officiers et justiciers, d'assister, ni de souffrir que pareilles ventes, transports et permutations en faveur des mainmortes se fassent, ni que les dits ecclesiastiques soient reçus ni adherités, à peine de notre indignation et d'un marc d'or à notre profit, à encourir par celui qui fera chose au contraire.

Et s'il arrivoit qu'on fit ou attente quelque chose contre ces dispositions, nous l'avons des maintenant pour lors declaré, comme nous la declarons pour nulle et de nulle valeur, voulant que ceci s'observe à perpetuité.

Item qu'aucuns biens immeubles ne pourront revenir, succeder, ni être devoulus à aucuns couvens, colleges, chapitres ou autres mainmortes, soit que cela se fasse par successions generales ou particulieres, par devolution, testament, ordonnance, donation ou par intestat; declarant sous les mêmes peines nul et de nulle valeur, tout ce qui pourrait être fait ou attenté au contraire par qui et à quelque cause ou occasion que ce puisse être, voulant comme devant que cela s'observe ainsi à perpétuité.

Et afin que les fondations et dotations des anciennes eglises, couvens, hopitaux, chapelles et autres lieux, ordonnés pour le maintien du service divin, soient mieux administrés et que les nouvelles constructions, edifices et fondations ne soient point diminués, nous avons aussi ordonné et statué, comme nous ordonnons et statuons par le présent edit, que personne ne pourra dorénarant faire batir, fonder, eriger ni doter aucune nouvelle église, chapelle, college, chapitre ou couvent en nos dits pays, à peine de dix marcs d'or, à

encourir à notre profit, et que telles eglises, couvens, chapelles et maisons-Dieu, fait au prejudice du present edit, seront toutes et quantes fois demolis et rasés.

Si donnons en mandement etc; en témoignage de quoi, nous avons fait mettre notre grand sçel à ces présentes, données à Maestricht le 19 Octobre 1520.«

Das Amortisationsgesetz vom J. 1520 enthält also das Verbot, Grundrenten und liegende Güter an Kirchen, Klöster, Abteien, Gotteshäuser u. s. w. unter irgend einem Titel zu verkaufen und zu übertragen. Geschehen solche Rechtsgeschäfte dennoch, so sind dieselben null und nichtig. Die Behörden sind unter Strafe verpflichtet, solche Übertragungen von Liegenschaften zu verhindern.

Die Klöster, Kollegien, Kapitel und andere Mitglieder der toten Hand können Liegenschaften weder durch Erbschaft, Testament, Schenkung noch unter irgend einem anderen Titel erwerben. Erwerbungen dieser Art sind null und nichtig und unterstehen ebenfalls der Strafe.

Es ist also der toten Hand sowohl der onerose als auch der lukrative Erwerb, soweit Liegenschaften in Betracht kommen, untersagt.

Neue Kirchen, Kapellen, Kollegien, Kapitel und Klöster dürfen nicht gebaut, gegründet und dotiert werden, widrigenfalls solche niedergerissen und dem Boden gleichgemacht werden sollen.

Die Verordnuugen Karls V., welche an Strenge nichts zu wünschen übrig lassen, wurden erneuert und bestätigt, so durch Philipp II. im Jahre 1587 für die spanischen Niederlande und wiederholt im Laufe des 17. Jahrhunderts, so z. B. im Jahre 1618 und 1638.[1]) Diese scheinen aber nicht die erwartete Wirkung gehabt zu haben, wenn wir einem Zeitgenossen Glauben schenken dürfen[2]): »Ces articles et placarts«, so schreibt er, »ne semblent assez suffisants pour empêcher aux mains-mortes l'acquisition des fonds, or. on n'en peut tirer que nullité des acquits au regard des mains mortes et amendes; et nonobstant telle défense, ne laissent pas d'acquérir, achètent à grands prix et font passer aux aliénants ou à leurs héritiers de répéter et se contentent de cession notarielle sans se faire adheriter, se fiant à la restitution du prix en cas de querelle. Il faudroit plus grande peine contre les acquérants, comme de con-



1) *Mourmant* l. c. p. 117 A. 1; *Friedberg* l. c. p. 608 A. 7. Ueber die weitere Entwicklung während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts in *Holland*, welches sich im J. 1579 durch die Utrechter Union von Spanien losgerissen hatte, S. *Telders* l. c. p. 131—63.

2) Zitiert bei *Friedberg* l. c. p. 608 A. 7.



fiscations, ou plus grande amende pécuniaire et la faire exécuter«. Nichtsdestoweniger griff man immer wieder auf die früheren Verordnungen zurück, wie dies die Parlamentsbeschlüsse vom 12. Mai 1716, 6. und 10. Mai 1730 beweisen.[1])

Trotzdem wuchs der Liegenschaftsbesitz der toten Hand, welche, wie ein Reglement von 1738 sich ausdrückt, ihre Kunst darin setzte, die Bestimmungen zu umgehen, immer mehr an, so dass beispielsweise in Flandern und dem Hennegau um das Jahr 1738 der grösste Teil der Liegenschaften im Besitz der toten Hand war. Diesem Übelstande konnten oder wollten die spanischen Statthalter in den Niederlanden keine Abhilfe verschaffen,[2]) so dass sich Kaiserin Maria Theresia veranlasst sah, *das grosse Amortisations-Gesetz vom 15. September 1753 für die spanischen Niederlande zu erlassen.*[3])

Über die Gründe, welche Maria Theresia dazu veranlassten, dieses Gesetz zu erlassen, spricht sie sich selbst in der Vorrede aus: »Les loix fondamentales de quelqu' unes de nos provinces de nos Païs-bas et les édits des princes nos prédecesseurs ont interdit et considéré comme nulle et sans effet, non seulement les acquisitions que feraient les gens de main-morte des biens immeubles et des rentes, qui, quoique rachetables, en tenent nature, par hypothèque, rapport ou autre affectation, mais aussi toutes nouvelles érections des chapitres, couvents, colleges, hopitaux et maisons-Dieu, bénéfices, offices, eglises, chapelles et fondations, confrairies, corps ou communautés ecclésiastiques ou laiques, sans le consentement des souverains.

Quelque salutaires que soient ces loix fondées sur le bien commun de la Société, l'expérience ne fait que trop voir, qu'on a trouvé des moyens de toute espèce pour en éluder l'exécution, tellement que les gens de main-morte ont sçu continuer de parvenir à la jouissance de quantité de biens immeubles ou reputés tels par des achapts, échanges, engageres, consolidations des biens de servile condition, par confiscation ou retrait des biens, qui étaient mouvants d'eux en fief, en cens, en emphiteuse ou autre arentement, par saisies, desaisissements ou immission des biens hypothéqués ou rapportés pour rentes, par detention pour dettes, par fermes et autres voyes contraires aux dites loix et edits.

---

1) *Mourmant* l. c. p. 176 A. 1.

2) *Friedberg*, Gränzen p. 608; *Kahl*, Amortisationsgesetze p. 10.

3) *Placcart* concernant l'acquisition des biens immeubles par les gens de main-morte du 15. Sept. 1753. Luxembourg. 1754. 14 p. 4⁰; Documents parlementaires et discussions concernant le projet de loi sur les établissements de bienfaisance I. p. 395 ff.

Nous connaissons toute la faveur que méritent des établissements qui n'ont pour objet que le service de Dieu, l'instruction des fidèles et le soûlagement des pauvres et nous employons toujours volontiers nos soins pour la conservation des possessions legitimes de ceux qui ont été formés par les motifs de l'utilité publique et conformement aux lois.

Mais en accordant notre protection royale au maintien de ces possessions, l'intérêt et la voix commune de nos fidèles sujets nous invitent à veiller aussi à la conservation des familles et à empêcher, que par des acquisitions contraires aux loix, une grande partie des fonds et autres biens immeubles, ou reputés tels, ne soit soustraîte au commerce.

A ces causes, de l'avis de notre Conseil privé et à la déliberation de notre très cher et feal Antoine Othon le marquis Botta Adorno, chevalier de l'Ordre de Malthe, notre ministre plenipotentiaire pour le gouvernement général des Païs-bas, nous avons ordonné et statué, ordonnons et statuons les points et articles suivants«.

Dieses Gesetz, welches wir unten im Wortlaut mitteilen, wurde an die Statthalter, Regierung und Generalräte der Niederlande, von Brabant, Luxemburg, Geldern, Limburg, Flandern, Hennegau, Namur, Tournay u. s. w. und an alle anderen Beamten und Untertanen gerichtet mit dem Befehl: »que cette notre présente ordonnance ils observent et entretiennent et la fassent exactement observer et entretenir sans port, faveur ni dissimulation, *car ainsi nous plait-il*«.

Der Wortlaut des Amortisationsgesetzes ist folgender:

Art. 1. Nous voulons que toutes les ordonnances, défenses et prohibitions des princes, nos prédecesseurs, nommément l'édit de l'empereur Charles V du 19 Octobre 1520, soient ponctuellement executés et observés pour autant qu'il n'y est point derogé par les présentes.

Art. 2. Nous défendons en conformité de ces édits, d'ériger ou de fonder. dans nos provinces des Païs-bas, des abbayes, chapitres, couvents, colleges, hopitaux ou autres maisons-Dieu, benefices, offices, eglises, chapelles ou fondations, confrairies, corps ou communautés ecclésiastiques ou laïques sans notre consentement.

Art. 3. Les abbayes, couvents, chapitres, colleges, hopitaux, eglises, chapelles, benefices, confrairies ou autres fondations et generalement tous les gens de main-morte seront obligés de former des listes exactes et détaillées contenant chaque partie de terre, prairie, paturage, bois bruyere et étang qu'ils ont acquis, qu'ils possèdent, occupent ou défructuent non amortis, par eux, par leurs fermiers ou

par autres personnes interposées, avec expression des lieux de la situation, des abouts et joignans et de la grandeur de chaque partie et de noms des fermiers et receveurs, s'il y en a; contenant aussi les moulins, brasseries, maisons, dîmes, livres, censaux et féodaux, peages ou autres droits immeubles non amortis, avec expression des situations et des noms des fermiers ou receveurs et contenant les rentes non amorties qu'ils perçoivent et reputent de nature irredimible soit en argent, grains ou autres denrées, avec expression de la demeure des debiteurs.

Leur ordonnons de mettre ces listes endeans trois mois[1]) de la publication du présent edit en mains des fiscaux, sous les ressorts desquels ces biens, rentes ou autres droits immeubles non amortis sont situés, auxquels ils devront donner aussi, en étant requis, inspection et copies authentiques des dispositions à cause de mort, donations, achapts, engageres, échanges, saisies, immissions, arentements, consolidation, confiscation, fermes ou autre titre et moyen, en vertu desquels ils les possedent, occupent ou defructuent par eux, par leurs fermiers ou personnes interposées, à peine de confiscation des parties qui ne seront pas détaillées aux listes ou dont les titres seront recelés.

Art. 4. Leur ordonnons de mettre en mains des fiscaux endeans trois mois comme dessus pareilles listes de toutes les parties des biens, rentes irredimibles et autres droits immeubles non amortis, qu'ils ont vendus à main ferme ou sans agréation des mêmes fiscaux ou qu'ils ont autrement mis en mains vivantes par échanges, arentements, baux à longs termes ou à autre titre depuis vingt ans et d'y joindre les actes par copie authentique, à peine de confiscation du prix et valeur actuelle des parties recelées.

Art. 5. Tous lesquels biens, rentes irredimibles ou autres droits immeubles qu'ils possedent ou qu'ils defructuent non amortis par eux, par leurs fermiers, par personnes interposées ou sous des noms empruntés, soit par disposition de dernière volonté, donation, achapts, échange, engagere, détention pour dettes, consolidation des biens de servile condition, de confiscation, de retrait, d'éviction, de saisie, de desaisissement des parties hypothéquées ou rapportées pour rentes, d'emphiteuses, ferme ou autre moyen, ils devront vendre publiquement et aux conditions à prescrire ou agréer par les fiscaux, sous les ressorts desquels ces biens sont situés endeans l'an de la publication du présent édit, à peine de confiscation.

1) Dieser Termin wurde laut Bestimmung vom 3. Januar 1754 auf 6 Monate verlängert. *Placcart* p. 19.

Art. 6. Ils se deporteront aussi de la defructuation des biens qu'ils ont en ferme et ce endeans trois ans après la publication du présent édit, à peine de confiscation de la valeur des biens à leur charge, et à pareille peine à charge de ceux qui leur laisseront plus longtems ces biens en bail; défendons aux dits gens de mainmorte, à la même peine de prendre des biens à ferme à l'avenir, à peine comme dessus.

Art. 7. Et comme nous sommes informée que quantité des biens ont été acquis et sont occupés ou defructués au profit des gens de mainmorte sous des noms empruntés ou par des personnes interposées, nous ordonnons que tous ceux, qui ont fait pareilles acquisitions ou qui font pareilles defructuations au profit des gens de mainmorte, seront obligés de declarer le tout sans aucune réserve aux conseillers fiscaux, sous les ressorts desquels les biens sont situés, en exprimant la qualité, quantité, situation, prix d'achat, d'engagere, d'échange, de ferme ou autre convention, la date des contracts et par devant qui ils ont été passés, le tout endeans trois mois, à peine de confiscation de la valeur des parties recelées à leur charge et de punition arbitraire, à charge de ceux, qui ne seront pas en état de payer cette valeur, voulant que leurs déclarations soient tenues secrettes et que soit adjugé un tiers de la valeur des parties qu'ils y auront detaillées et qui, n'ayant pas été comprises dans les listes des mainmortes, seront tombées en confiscation.

Art. 8. Seront reputées nulles et de nulle valeur, comme ont été de tout tems, les acquisitions des dits biens que les gens de mainmorte pourroient tenter de faire à l'avenir, par quel moyen ou pretexte que ce puisse être, même des biens qui auroient autrefois fait partie de leur première fondation, et seront toutes ces acquisitions également sujettes à confiscation après l'an que les mainsmortes les auront possédées soit par elles-mêmes ou par personnes interposées.

Art. 9. Nous étant revenu que quelques couvents, colleges ou mainsmortes ont obtenu des octrois ou permissions generales pour pouvoir acquerir ou posséder des biens immeubles à concurrence de certaine quantité ou de certains revenus annuels, nous leur ordonnons sans distinction ni exception, de mettre endeans trois mois en mains des conseillers fiscaux du ressort de leur domicile copies authentiques desdits octrois avec des listes détaillées, comme à l'article trois, de tous les biens qu'elles ont acquis ou qu'elles occupent par elles ou par leurs fermiers en conséquence de ces octrois et d'y joindre copies authentiques de leurs acquisitions, à peine que ces biens seront tenus

pour non amortis, et sujet à la confiscation ci-devant comminée également comme ceux non amortis qu'ils auront recelés.

Art. 10. Et afin que les acquisitions, recelemens et possessions des biens non amortis puissent parvenir plus facilement à la connaissance des dits conseillers fiscaux, déclarons qu'il sera permis à tous particuliers de leur dénoncer les dites acquisitions et possessions indues des dites mainsmortes; et pour les encourager à ce faire, il leur sera adjugé le tiers de la valeur des biens qui viendront à être confisqués, pour récompense de leurs denonciations et sera leur nom tenu secret.

Art. 11. Nous déclarons de plus qu'aucun laps de tems n'a pu et ne pourra introduire ni faire prétexter aucune prescription contre les nullités des acquisitions des biens immeubles faites ou à faire par les mainsmortes, ni contre les autres défenses portées par l'édit du 19. Octobre 1520 et que parmi restituant ou payant ce qui devait être restitué ou payé dans les cas des retraits lignagers ou legaux, les vendeurs ou autres transporteurs de quelque bien immeuble à une mainmorte, leurs héritiers ou ayans cause ont pu et pourront toujours reprendre ces biens, ce que pourront faire aussi les seigneurs féodaux ou autres qui ont droit de retrait legal[1]) et ils pourront tous entrer en possession de ces parties induement acquises par les mainsmortes et les retenir, malgré que ces mêmes parties auroient dû être confisquées à notre profit, mais devront consigner les prix ou valeurs, qui seront confisqués à la place des dits biens dans les occasions où la confiscation auroit lieu et ceux, qui retireront quelques parties de ces biens par le moyen exprimé ci-dessus, devront d'abord, à peine d'amende arbitraire, le porter à la connaissance du Conseil des Finances, afin qu'il soit pourvu au recouvrement des deniers dans les occasions où il pourroit y avoir confiscation.

Art. 12. Quoique par l'edit de l'an 1520 l'acquisition des rentes redimibles soit interdite aux gens de mainmorte, tout comme celle des autres biens réels, cependant voulant bien dans les circonstances présentes condescendre à cet égard à quelque relâchement, nous declarons que par provision et jusques à autre disposition, il leur sera permis d'acquerir des rentes redimibles à l'instar de nos autres sujets, bien entendu que, si par défaut du paiement du cours annuel ou autrement, les biens hypothéqués ou rapportés pour pareilles rentes, parvenoient en la possession des dites mainsmortes,

1) Die Ausführung dieser Bestimmung wurde auf 6 Monate suspendiert laut Erlass vom 3. Januar 1754. *Placcart* p. 19.

à tel titre que ce puisse être, elles seront obligées de les remettre en deans l'an en mains vivantes, toujours à la même peine de confiscation.

Art. 13. Nous défendons neánmoins aux gens de mainmorte d'acquérir ou de se faire constituer des rentes redimibles sur les biens, qu'en vertu du present édit ils seront obligés de remettre en mains vivantes, à peine de nullité et que les contrevenants encourront la confiscation des rentes ainsi constituées.

Art. 14. Nous faisons défense aux notaires, gens de loi, hommes de fief et à tous autres qu'il peut appartenir, de passer ou recevoir aucun contract, transport, desheritance ou adheritance ou autres oeuvres de loi, au profit des mainsmortes, contre la teneür du présent édit, à peine de nullité et de cinq cens florins d'amende à encourir solidairement par tous ceux, qui y auront cooperé ou assisté.

Art. 15. Nul transport, desheritance et adheritance des biens immeubles ne seront reçus desormais par les magistrats, gens de loi ou homme de fief que sous serment, tant de la personne, qui fait le transport que de celle qui le reçoit, que ce n'est pas au profit d'aucune mainmorte, directement ni indirectement, dont il sera tenu note en l'acte ou lettre de transport, le tout à peine de cinq cens florins d'amende à encourir par chacun des officiers, echevins, hommes de fief, greffiers ou secretaires qui y auront contrevenu.

Art. 16. Nous declarons que ceux qui pour l'avenir auront prêté leurs noms aux gens de mainmorte, pour posseder des biens immeubles ou reputés tels dans le sens du présent edit, et néanmoins se seront oubliés jusqu'au point de faire le serment prescrit à l'article précedent, seront punis comme parjures, suivant toute la rigueur des loix.

Art. 17. Nous voulons que les donations et legs d'argent comptant, ainsi que de biens et effects mobiliers ou reputés tels, faits en faveur de gens de mainmorte ou de quelque personne faisant membre d'une communauté religieuse, quand même ils seroient faits sous certaines charges, ou par forme de fondation, soient et restent assujetis aux solemnités ordinaires, qui sont requises par la validité des actes entre vifs ou de derniere volonté respectivement. Ordonnons de plus que toutes les dispositions, lorsqu'une ou plusieurs ensemble faites par la même personne excederont la valeur de cinq cens florins une fois, ou de vingt cinq florins par an, devront être notifiés et enregistrées par devant le juge du domicile de celui, qui les aura faites et cela pendant sa vie, à peine de nullité absolue; à l'effet de

quoi nous ordonnons à tous magistrats et gens de loi de se pourvoir incessamment d'un registre particulier, afin de servir à l'enregistrement des dits actes, qui devront y être insérés en entier, pareillement à peine de nullité. Et quant aux dispositionis de l'espece désignée au present article, qui excederont seules ou plusieurs ensemble la somme de mille florins une fois ou de cinquante florins par an, il sera besoin d'obtenir nos lettres d'octroy, ouïs nos conseillers fiscaux et cela pendant la vie de celui qui aura ainsi disposé, pareillement à peine de nullité absolue.

Art. 18. Il ne sera cependant pas nécessaire de faire l'enregistrement ni d'obtenir octroy pour les dispositions d'argent ou d'effets mobiliairs qui excederont les dites sommes, lorsqu'elles se feront en faveur de la nourriture des pauvres dans les hôpitaux, hôtels-Dieu, maladeries ou en faveur des tables des pauvres etablies dans les paroisses, ecoles de charité, en faveur de l'Université de Louvain, de l'instruction et étude des enfans ou en faveur des maisons et emplacements à acquerir par les villes pour l'utilité publique.

Art. 19. Finalement pour que le patrimoine des eglises, des pauvres et des anciennes fondations dont nous sommes la gardienne et protectrice, soit conservé en son entier, nous réiterons les défenses faites par nos prédecesseurs d'aliener ou de charger en façon quelconque les biens duement amortis, declarons même, qu'en cas de necessité ou d'utilité evidente on ne pourra faire aucune espèce d'aliénation des dits biens en tout ou en partie, sans avoir observé les devoirs prescrits par les edits précédents, nommément pas sans en avoir obtenu nos lettres d'octroy, qui ne pourront s'accorder qu'après avoir ouï préalablement nos. conseilleurs fiscaux que nous chargeons, ainsi que tous nos autres officiers de justice, de veiller particulièrement à l'observation de cet article et de tout le contenu du présent edit.«

Wenn wir die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes systematisch gruppieren, so ergibt sich folgende Übersicht:

I. Gründung neuer Korporationen. Wahrung des alten Besitzes. Das Gesetz stützt sich auf das Verbot Karl V., neue kirchliche Korporationen zu gründen und untersagt in Zukunft die Errichtung von neuen Abteien, Kapiteln, Klöstern, Spitälern und Krankenhäusern, Benefizien, Kirchen, Stiftungen u. s. w. ohne Erlaubnis der Regierung (§§ 1 u. 2). In Bezug auf die bestehenden kirchlichen Korporationen, damit das patrimonium der Kirchen, der Armen und der alten Stiftungen ungeschmälert erhalten bleibe, wird bestimmt, dass die rechtlich amortisierten Güter derselben auf keine Weise

verkauft oder belastet werden dürfen. Selbst im Falle einer Notwendigkeit oder einer offenbaren Nützlichkeit können solche Güter nicht verkauft werden ohne Erlaubnis der Regierung. Diese Erlaubnis kann erst nach Anhörung der Finanzräte erteilt werden. Letztere sowie die Gerichtsbeamten haben speziell über die Befolgung dieses Artikels zu wachen (§ 19).

II. Verbot des Immobiliarerwerbs. Das Gesetz erneuert das Verbot, Immobilien an kirchliche Korporationen zu übertragen auf irgend eine Weise, sei es durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung u. s. w. (§ 1). Jeder Erwerb von Immobilien, welcher in der Zukunft von der toten Hand gemacht werden sollte, selbst wenn sich derselbe auf früheres Stiftungsgut bezieht, ist null und nichtig. Diese Güter werden nach Jahresfrist eingezogen (§ 8). Verjährung ist ausgeschlossen (§ 11). Die liegenden Güter, welche für die tote Hand durch vorgeschobene Personen erworben werden, müssen von den Betreffenden innerhalb drei Monaten angegeben werden. Die Namen der Deklaranten sind geheim zu halten; ein Drittel des Güterwertes, welche auf diese Weise zur Kenntnis der Behörden kommen und nicht in den Verzeichnissen der toten Hand stehen und folglich der Konfiskation unterliegen, soll den Deklaranten zugewendet werden (§ 7). Damit die Zahl der nicht amortisierten Güter leichter zur Kenntnis der Behörde gelange, wird bestimmt, dass ein jeder berechtigt ist, solche Besitzungen anzuzeigen. Zur Begünstigung solcher Anzeigen soll den Deklaranten, unter Geheimhaltung ihres Namens, ein Drittel des Wertes der so konfiszierten Güter zugewendet werden (§ 10).

III. Verfügungen über nicht amortisierte Güter und ewige Grundlasten. Sämtliche Glieder der toten Hand müssen innerhalb drei Monaten ausführliche Listen ihrer nicht amortisierten Güter eingeben, sowie sich im einzelnen über ihre Besitztitel ausweisen unter Strafe der Konfiskation (§ 3). Desgleichen sollen dieselben die Listen derjenigen nicht amortisierten Liegenschaften, Renten und anderer Grundlasten vorlegen, welche sie in den letzten zwanzig Jahren verkauft oder auf sonst eine Weise in fähige Hände gesetzt haben (§ 4). Diejenigen Korporationen, welche behaupten, Erwerbsfreiheit zu besitzen, oder Immobilien, jährliche Renten bis zu einem gewissen Werte oder einer gewissen Summe erwerben zu können, sollen innerhalb drei Monaten die diesbezüglichen authentischen Schriftstücke vorlegen. Desgleichen sollen sie, wie es § 3 vorschreibt, die Listen und Besitztitel ihrer Liegenschaften unter Strafe der Konfiskation vorlegen (§ 9). Alle nicht amortisierten Güter, Renten und

Grundlasten müssen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieses Gesetzes öffentlich verkauft werden (§ 5). Die früheren Besitzer oder ihre Rechtsnachfolger, sowie die Lehnsherren können die verkauften Liegenschaften ohne weiteres zu einem gesetzlich festgelegten Preis zurückerwerben; nur müssen die so zurückgezogenen Güter der Finanzbehörde angezeigt werden (§ 11).

IV. Pacht. Glieder der toten Hand dürfen keine Güter in Pacht nehmen und die Pachtverträge, welche bestehen, müssen innerhalb drei Jahren unter Strafe des Wertes des Pachtgutes für beide Teile gelöst werden (§ 6).

V. Erwerb von rückkäuflichen Renten. Abweichend von dem Edikt von 1520 wird der Erwerb rückkäuflicher Renten vorläufig gestattet mit dem Vorbehalte, dass, wenn wegen Nichtzahlung der Renten die belasteten Güter unter irgend einem Titel in den Besitz der toten Hand übergehen, letztere dieselben innerhalb Jahresfrist dem freien Verkehr übergeben muss unter Strafe der Konfiskation (§ 12). Es ist jedoch der toten Hand untersagt, sich auf diejenigen Güter, welche sie gemäss vorliegendem Edikt in freie Hände setzen muss, Renten konstituieren zu lassen, unter Strafe der Nichtigkeit und der Konfiskation der ausgesetzten Renten (§ 13).

VI. Bestimmungen und Strafen bei Übertragung von Immobiliarerwerb. Es ist den Notaren und Gerichtspersonen verboten, gegen den Wortlaut dieses Edikts, einen Kontrakt u. s. w. zu Gunsten der toten Hand zu vollziehen unter Strafe von 500 Gulden, solidarisch sowohl für diejenigen, welche mitgewirkt als auch beigewohnt haben (§ 14). Keine Liegenschaftsübertragung kann von jetzt an von den Behörden angenommen werden, es sei denn unter Eidesleistung der beiden kontrahierenden Teile, dass der Kontrakt weder direkt noch indirekt zugunsten der toten Hand abgeschlossen wird. Diese eidliche Erklärung ist in dem Akt zu notieren. Zuwiderhandlungen von seiten der Beamten, Schöffen u. s. w. werden mit fünfhundert Gulden bestraft (§ 15). Diejenigen, welche in Zukunft ihren Namen hergeben, um der toten Hand den Besitz der Liegenschaften zu ermöglichen und den § 15 vorgeschriebenen Eid geleistet haben, werden als Meineidige nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft (§ 16).

VII. Bestimmungen über den Mobiliarerwerb. Schenkungen und Gabungen in Geld und Mobiliar zu Gunsten der toten Hand oder einer Ordensperson sind den gewöhnlichen Bestimmungen, welche für Schenkungen unter Lebenden oder letztwillige Verfügungen massgebend sind, unterworfen. Übersteigen diese von einer Person gemachten Zuwendungen die einmalige Summe von 500 Gulden oder

die jährliche von 25 Gulden, so müssen dieselben vor dem zuständigen Richter, und zwar bei Lebzeiten des Schenkgebers, unter Strafe der Nichtigkeit angezeigt werden. Die Beamten haben Register zu führen, in welche die auf die Vergabungen bezüglichen Aktenstücke, unter Strafe der Nichtigkeit, einzutragen sind. Für diejenigen Zuwendungen einer Person, welche die Summe von 1000 Gulden oder eine jährliche von 50 Gulden übersteigen, muss die behördliche Genehmigung, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit bei Lebzeiten des Schenkgebers, eingeholt werden (§ 17). Ausgenommen sind Zuwendungen, welche zum Unterhalt der Armen in den Spitälern, Kranken- und Siechenhäusern, zugunsten der Armensuppen in den Pfarreien, der barmherzigen Institute, der Universität Löwen, des Unterrichts und der Erziehung der Kinder u. s. w. gemacht werden (§ 18).

Das Amortisationsgesetz der Kaiserin Maria Theresia von 1753 für die spanischen Niederlande kann an Ausführlichkeit, Wichtigkeit und einschneidender Schärfe nur mit dem französischen Amortisationsgesetze Ludwig XV. vom Jahre 1749[1]) verglichen werden, mit welchem es inhaltlich zum grossen Teil übereinstimmt. Das französische Amortisationsgesetz von 1749 dürfte als Vorlage gedient haben; nur sind die Bestimmungen des Gesetzes von 1753 durchgehends viel strenger.

Dass das Vorwort der beiden Gesetze im wesentlichen übereinstimmt, darauf möchten wir nicht zu viel Gewicht legen; im übrigen ist aber der Gedankengang und die Aufeinanderfolge der Bestimmungen in der Hauptsache identisch. Das französische Gesetz von 1749 regelt (§ 1—13) die Gründung von neuen Korporationen; es bedarf dazu behördlicher Genehmigung. Alle von nicht behördlich genehmigten Korporationen eingegangenen Rechtsgeschäfte sind null und nichtig. Erwerb von Liegenschaften, Grundrenten usw. kann nur mit behördlicher Genehmigung geschehen (§ 14—16); dieser unterliegt einer Reihe von Formalitäten (§ 19—21). Durch Testament können keine Immobilien übertragen werden, ausgenommen »des rentes constituées sur l'Etat, le clergé, les diocèses, les pays d'état, villes ou communautés« und diese unterliegen bloss der Amortisationstaxe (§ 17—18). Die Bestimmungen für Notare usw. behufs Übertragung von Liegenschaftserwerb sind § 22 geregelt. Die Konstituierung eines Fideikommisses, um das Gesetz zu um-

1) Darüber mein Referat über die neueren Forschungen zur Geschichte der staatl. Amortisationsgesetzgebung s. v. Frankreich in dieser Zeitschrift 1904 p. 87 ff.

gehen, wird streng bestraft (§ 23); die »action en retrait féodal« ist null und nichtig (§ 25). Dagegen ist der Mobiliarerwerb frei, auch solcher durch Testament (§ 18). Das Amortisationsrecht und dessen Handhabung wird § 23 geregelt. Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Kraft (§ 28).

Dass ein Zusammenhang zwischen den beiden Amortisationsgesetzen von 1749 und 1753 besteht, dürfte kaum in Abrede gestellt werden können.

Ähnliche Bestimmungen über den Immobiliarerwerb wie die Gesetze von 1749 und 1753 enthalten das preussische Amortisationsgesetz vom 21. Juni 1753, das kurmainzische Amortisationsgesetz von 1753, das Mainzer Landrecht von 1755, die österreichischen Amortisationsgesetze von 1764 und 1766 und das preussische Landrecht von 1794.[1] Nur ist in den soeben erwähnten Gesetzen, sowie in dem bayrischen Amortisationsgesetz von 1764, im österreichischen Amortisationsgesetz von 1771 usw. der Mobiliarerwerb nicht, wie im französischen Gesetz von 1749, freigegeben; für denselben ist entweder eine Maximalsumme festgesetzt oder er unterliegt der behördlichen Genehmigung oder einer ausführlichen gesetzlichen Regelung.

Das Amortisationsgesetz der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1753 bildet mit dem französischen Amortisationsgesetz von 1749 einen Markstein nicht nur in der Amortisationsgesetzgebung des 18. Jahrhunderts, sondern in der Geschichte der Amortisationsgesetzgebung überhaupt.

---

1) Darüber *Kahl*, Die deutschen Amortisationsgesetze p. 65 ff., 131 ff., 206 ff., 228 ff.

5. Der Famecker Friedhofsstreit.

Von Prof. Dr. *Heiner*.

Auf dem katholischen Kirchhofe der Pfarrei Fameck wurde vor einigen Monaten die Leiche eines Protestanten bestattet, infolgedessen der Bischof von Metz den Friedhof mit dem Interdikt belegte, d. i. die kirchlichen Zeremonien bei Beerdigungen von Katholiken auf demselben verbot, solange nicht die Rechte auf die ausschliessliche Benutzung des von der Kirche benedizierten und im alleinigen rechtlichen Gebrauche der katholischen Gemeinde stehenden hl. Ortes gesichert seien. Diese im katholischen Kirchenrechte begründete und zur Wahrung und zum Schutze eines klaren Rechtes angewandte Massregel des Bischofs rief in der kirchenfeindlichen Presse und unter den akatholischen Mitgliedern der Parlamente in Strassburg und Berlin eine Aufregung hervor, die sich mehr als Ausfluss protestantischer Intoleranz gegen die katholische Kirche, als der ruhigen Beurteilung eines Rechtsstandpunktes kennzeichnete. Man benutzte gegnerischerseits diesen Einzelfall zu einer konfessionellen Hetze gegen die Katholiken Lothringens bezw. ihre kirchliche Behörde und stellte denselben in Verkehrung der rechtlichen Verhältnisse als einen Akt katholischer Unduldsamkeit gegenüber Andersgläubigen hin, ja proklamierte ihn selbst als eine Beleidigung und Herausforderung des gesamten Protestantismus und der evangelischen Kirche. Dass es sich in der ganzen Affäre nur um eine *prinzipielle* oder *Rechtsfrage*, nur um *objektive* Wahrung der *Rechte* einer katholischen Pfarrgemeinde im einzelnen und um die Erhaltung des *gesetzlich-konfessionellen Charakters* der Friedhöfe in Elsass-Lothringen überhaupt handele, nicht aber um Geltendmachung subjektiv-religiöser Gefühle oder Anschauungen, oder um einen Akt persönlicher Abneigung oder Gehässigkeit gegenüber Andersgläubigen, oder gar um eine beabsichtigte Beleidigung oder Missachtung der Protestanten und ihrer Kirche, das begriff man nicht oder wollte man nicht begreifen. Wer freilich nicht zwischen Recht bezw. Wahrung eines solchen und persönlicher Stellung zu den durch dieses Recht berührten Subjekten zu unterscheiden weiss, dem fehlen alle Vorbedingungen zur objektiven Beurteilung eines »Famecker Falles«. Wenn ich zur Wahrung des rechtlichen Besitzstandes einer Sache gegen einen denselben störenden Nachbar den Rechtsweg beschreite,

so ist das nicht Unduldsamkeit oder gar Feindschaft oder Gehässigkeit gegen diesen, sondern die Verfolgung meines Rechts, die Anwendung eines Rechtsmittels, das das Gesetz selbst mir an die Hand gibt. Wenn zudem ein sicheres Recht preiszugeben nicht einmal in der Gewalt einer offiziellen Person steht, eine Vernachlässigung oder Ausserachtlassung seiner Wahrung oder gar ein Verzicht auf dasselbe eine schwere Verletzung des Amtes selbst involviert, dann wird kein objektiv denkender und vorurteilsfreier Mann die Anwendung der zur Wahrung und Erhaltung dieses Rechtes angewendeten Mittel als Ausfluss persönlicher Abneigung oder Gehässigkeit gegen die den Besitz des Rechtes störenden Personen oder selbst als Angriff auf die mit ihnen in sozialer oder religiöser Gemeinschaft stehenden Personen oder Institutionen betrachten. Es handelt sich im Famecker Kirchhofsfalle nur und allein um die *prinzipielle* Frage, ob die Protestanten ein *Beerdigungsrecht* auf einen im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde stehenden Friedhof besitzen oder nicht, nicht aber um die *konfessionelle* Frage, ob Protestanten überhaupt auf einem katholischen Kirchhofe beerdigt werden können. Wenn nun zur *Wahrung des ausschliesslichen* Rechts einer katholischen Gemeinde auf ihren Kirchhof Mittel angewendet werden, die an sich gesetzlich zulässig sind, so mögen zwar über die Zweckmässigkeit und Wirkungskraft derselben verschiedene Meinungen bestehen, wie z. B. im gegebenen Falle unter gegenwärtigen Verhältnissen über die Opportunität der Anwendung des Interdikts, aber die *Verfolgung* oder *Verteidigung* als solche bleibt immer ein objektiver Akt des Rechts selbst; nur die *Sache* oder das *Recht* soll geschützt, nicht sollen die dasselbe störenden Personen weder als solche noch ihre Anschauungen oder Grundsätze damit verfolgt werden. Fühlen sich letztere durch das Einschreiten subjektiv in ihren religiösen Gefühlen gekränkt oder verletzt, so rührt das vom Mangel an Objektivität in Beurteilung einer Sache, deren Besitz und Gebrauch zu schützen und zu wahren dem Bischofe als Amt obliegt. Subjektive Gefühle und Anschauungen müssen in Rechtsgesellschaften, wie der Staat und die Kirche solche darstellen, vor dem klaren, ausgesprochenen und öffentlich anerkannten Rechte schweigen. Wer sein Recht gebraucht und schützt gegen Angriffe und Verletzungen desselben, ist nicht intolerant gegen die Angreifer und Verletzer, wohl aber umgekehrt üben diejenigen Intoleranz, welche dasselbe verletzten, sowie alle, welche die Verletzung verteidigen oder direkt oder indirekt gutheissen. Das Ansinnen an die Katholiken, auf die ihnen gesetzlich zustehenden konfessionellen Kirchhöfe und den aus-

schliesslichen Gebrauch derselben nach ihren religiösen Grundsätzen zu verzichten, ist der höchste Grad konfessioneller Unduldsamkeit seitens derjenigen, die eine solche Zumutung an eine Kirchengemeinschaft zu stellen wagen. Dass der Bischof von Metz bei Wahrung des gesetzlich-konfessionellen Charakters der Friedhöfe in Lothringen sich nicht vom Geiste religiöser Intoleranz leiten liess, diese aber wohl auf gegnerischer Seite liegt, zeigt folgender charakteristischer Vorfall, den die »Augsb. Postztg.« vor einiger Zeit anführte: In Longeville bei Metz erwies sich vor einigen Monaten die protestantische Abteilung des Kirchhofs als unzulänglich. Weil nun die vorgeschlagene Vergrösserung dieser Abteilung nach aussen hin dem protestantischen Bürgermeister »aus ästhetischen Rücksichten« nicht gefiel, beantragte derselbe eine Vergrösserung nach innen hin auf Kosten der katholischen Abteilung, wobei er noch erklärte, dass er eine Weigerung des Bischofs, darauf einzugehen, als eine »direkte Beleidigung der Protestanten auffassen (!!) würde«. Trotz dieses unfreundlichen Auftretens, und um einem Konflikte so viel als möglich vorzubeugen, willigte der Bischof ein und gestattete die Ausgrabung von vier Reihen katholischer Gräber, die dann der protestantischen Abteilung zugefügt wurden. Dabei hat denn doch wohl auch der Bischof das Recht, darauf zu bestehen, dass (wie ein französischer Minister in betreff der Kirchhofsfrage schrieb), »wenn die Rechte der protestantischen Minderheit nicht verletzt werden, auch die Rechte der katholischen Mehrheit nicht mit Füssen getreten werden sollen«.

Derartige Kämpfe um die Erhaltung der Rechte der katholischen Gemeinden hatten die Metzer Bischöfe seit 1871 ständig zu führen. Als, wie dieselbe »Augsb. Postztg.« schreibt, infolge der neuen Verhältnisse die Zahl der Protestanten sich erheblich mehrte und diese nach und nach auch in entlegenen Ortschaften vereinzelt ansässig wurden, erliess am 25. Juli 1876 der Bischof von Metz Dupont des Loges eine Verordnung, nach welcher die Bestimmungen des Prairialgesetzes in allen Pfarreien durchgeführt werden sollten, um so jeder Schwierigkeit vorzubeugen. Auf Befehl des damaligen Bezirkspräsidenten wurde jedoch die bischöfliche Verordnung beschlagnahmt (!) und ihre Veröffentlichung untersagt. Am 19. Januar 1877 erschien dann ein Ober-Präsidialerlass, laut welchem »der Fall des Art. 15 nur dann als vorliegend zu erachten ist, wenn das Bekennen des Minderheitskultus ein öffentliches, in die Wirklichkeit (durch Abhaltung eines regelmässigen Gottesdienstes) tretendes ist.« Während also in den wenigen Gemeinden, in denen

Gottesdienst für die Protestanten stattfindet, konfessionelle Kirchhöfe Genehmigung erhielten, wurde in den übrigen Landgemeinden die Errichtung einer Abteilung für die Protestanten grundsätzlich verhindert und nur ausnahmsweise auf Drängen der Bevölkerung gestattet. Die Beerdigung der Protestanten wurde dann in der Reihe der Katholiken polizeilich erzwungen.

So ward denn, nachdem der Bischof alles versucht hatte, um Streitigkeiten unter Wahrung der Rechte beider Konfessionen zu verhindern, der Kampf dem Bischof durch die Regierung aufgezwungen. Würde der Erlass von 1877 durchgeführt, so wäre es um die konfessionellen Kirchhöfe in den Landgemeinden Lothringens geschehen! Es blieb deshalb dem Bischof nichts anderes übrig, als die einzigen ihm zu Gebote stehenden Mittel zu gebrauchen, indem er in jedem katholischen Kirchhofe, in welchem ein Andersgläubiger beerdigt wurde, die kirchlichen Zeremonien untersagte, so lange die kirchlichen und weltlichen Gesetzesbestimmungen nicht erfüllt waren. Diesem energischen Vorgehen, das im Laufe der letzten 30 Jahre mehrmals sich wiederholen musste, allein verdanken es die Katholiken Lothringens, dass sie noch heute ihre durch das Gesetz verbürgten katholischen Kirchhöfe besitzen, und dass in den meisten in Betracht kommenden Gemeinden die Kirchhöfe nunmehr konfessionell getrennt sind und somit der konfessionelle Friede gesichert ist. Die bischöfliche Behörde hat nichts unterlassen, darauf zu dringen, dass die von dem Gesetze vorgeschriebene Trennung auch da eingeführt werde, wo sie noch nicht besteht. Leider ist dies bei dem ablehnenden Verhalten der Regierung bis jetzt noch nicht überall erreicht worden.

Solches ist speziell in der Gemeinde Fameck der Fall. In den beiden letzten Jahren wurden daselbst auf dem katholischen Friedhofe zwei Kinder protestantischer Eltern bestattet. Der Bischof sah damals von einem Einschreiten ab, verlangte jedoch, dass sobald als möglich der ohnedies schon überfüllte Kirchhof vergrössert und bei dieser Gelegenheit eine Abteilung für Beerdigung der Andersgläubigen errichtet werde. Infolge der in der Gemeinde herrschenden Zwistigkeiten zogen sich die Verhandlungen in die Länge, bis im vorigen Jahre der Gemeinderat die gewünschte Anlage beschlos. Die Arbeiten konnten jedoch nicht in Angriff genommen werden, weil die behördliche Genehmigung auf sich warten liess. Inzwischen starb in Fameck ein Protestant. Derselbe wurde durch den protestantischen Pfarrer auf dem katholischen Kirchhof beerdigt. Schon im vorigen Jahre war in Metz selbst, wo doch sicher der protestantische Kultus

»öffentlich« ausgeübt wird, ein ähnlicher Fall am 9. April vorgekommen. Auf dem katholischen Friedhof St. Simon war trotz des vorherigen Einspruches des Bischofs ein Protestant in einer Familiengruft beerdigt worden, den unzweideutigen gesetzlichen Bestimmungen über Konfessionalität der Familiengrüfte zum Hohn, und obschon in St. Simon ein protestantischer Kirchhof besteht. Der Bischof hatte damals von einer Massregel Abstand genommen in der Hoffnung, eine friedliche Lösung des Falles zu erzielen; bis zum heutigen Tage ist in dieser Hinsicht noch nichts geschehen! Sollte nun auch in dem zweiten Fall, in Fameck, die kirchliche Behörde die Übertretung des Gesetzes dulden, so musste sie in absehbarer Zeit auf die Konfessionalität der Kirchhöfe verzichten. Aus diesem Grunde sah sich der Bischof genötigt, über den Kirchhof von Fameck das Interdikt auszusprechen.

Die *Rechtsfrage* bezüglich der Konfessionalität der Kirchhöfe in Elsass-Lothringen kann gar keinen Zweifel aufkommen lassen. Diese ist durch das noch in voller Rechtsgültigkeit stehende französische Dekret vom 23. Prairial XII klargestellt, welches in Art. 15 bestimmt verordnet:

»In den Gemeinden, in welchen man sich zu mehreren Kulten bekennt, muss jeder Kult einen eigenen Begräbnisplatz haben, und in Fällen, wo nur ein Kirchhof vorhanden ist, muss derselbe durch Mauern, Hecken oder Gräben in so viele Teile zerlegt werden, als verschiedene Kulte vorhanden sind, mit einem eigenen Eingange für jeden Teil, indem man dessen Platz (bezüglich seiner Grösse) in Übereinstimmung mit der Einwohnerzahl eines jeden Kultus bringt.«

Aus diesem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes ergibt sich das auch durch mehrere Ministerialerlasse verbürgte Recht einer jeden Konfession, *»sich zu weigern, ihren Kirchhofsanteil zur Beerdigung eines Andersgläubigen herzugeben.«* Zweck dieser Bestimmung war nach ausdrücklicher Erklärung des Gesetzgebers die Förderung des konfessionellen Friedens durch Vermeidung von jedweder Streitigkeit in betreff der Beerdigung von Mitgliedern mehrerer Konfessionen auf demselben Friedhofe und durch Rücksichtnahme auf die berechtigten Gefühle der Katholiken, die, gerade so gut wie die Israeliten, auch nach ihrem Tode an den Einrichtungen ihrer Kirche teilhaben wollen. Bis zum Jahre 1870 war diese gesetzliche Bestimmung in den wenig zahlreichen Ortschaften Lothringens, in denen Protestanten wohnten, tatsächlich anstandslos beobachtet worden.

Wenn seit dieser Zeit in Lothringen widerliche Kirchhofsstreitigkeiten vorgekommen sind, und der Bischof zur Wahrung der

Interessen der katholischen Gemeinden und zur Erhaltung des katholischen Charakters der Kirchhöfe sich gezwungen sah, zu Rechtsmitteln zu greifen, so tragen allein diejenigen die Verantwortung, welche seit dreissig Jahren im Widerspruch mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Anlegung konfessioneller Kirchhöfe beständig Hindernisse in den Weg gelegt haben. Zur Beseitigung dieses Zustandes haben die Bischöfe von Metz ihrerseits nichts unversucht gelassen. Zu verlangen, dass dieselben zu offenbaren Rechtsverletzungen hätten schweigen sollen, käme einem Ansinnen an sie gleich, Feigheit und Verrat in ihrem Amte zu üben. Nie konnten sie die Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung und das gesetzlich verbürgte Recht der Katholiken Lothringens auf konfessionelle Kirchhöfe durch ihr Stillschweigen verleugnen oder freiwillig preisgeben. Von diesem *grundsätzlichen* und *rechtlichen* Untergrunde suchte man gegnerischerseits die ganze Frage auf das *konfessionelle* Gebiet der religiösen Gegensätze zu verschieben, um dann hier mit den Schlagwörtern Intoleranz, Beleidigung des Protestantismus etc. zu operieren.

Am wenigsten kann dem gegenwärtigen Bischof Benzler vorgeworfen werden, dass er durch sein Verhalten in der Famecker Kirchhofsfrage die Protestanten herausgefordert habe. Wie fern ihm diese Absicht gelegen, zeigen seine Verhandlungen mit dem Bezirkspräsidenten zu Metz. Wir lassen deshalb den Wortlaut seiner Denkschrift an diesen hier folgen, wie er bereits in der »Köln. Volksztg.« Nr. 262 dieses Jahres veröffentlicht worden ist.

Metz, 31. Okt. 1902.

Ew. Hochgeboren beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 20. v. M. I c 1440, betreffend Regelung der Kirchhoffrage, ergebenst folgendes zu erwidern.

Seit den ersten Zeiten ihres Bestehens hat die katholische Kirche stets den grössten Wert darauf gelegt, dass ihre Mitglieder nach ihrem Tode in konfessionell streng abgesonderten Begräbnisorten zu ruhen kämen, welche durch das Gebet und den Segen des Bischofs eine besondere Weihe erhielten. Der enge Zusammenhang dieses Begräbnisortes mit der Kirche wird schon durch den demselben beigelegten Namen bekundet: er wird *Kirchhof* genannt, weil er mit der Kirche, in deren Nähe er in der Regel gelegen ist, ein organisches Ganze bildet.

Den Andersgläubigen, welche zu Lebzeiten sich von der Kirche fernhielten, konnte durch eine notwendige Folgerung, bei aller Achtung vor ihren religiösen Überzeugungen, auch im Tode kein Anteil an dem katholischen Kirchhofe gewährt werden.

Dieses Recht der katholischen Kirche ist aber auch das Recht eines jeden Mitgliedes der Kirche. Dadurch, dass die Staatsverfassung das Prinzip der Gewissensfreiheit anerkennt, verbürgt sie einem jeden einzelnen Staatsbürger das Recht, nach den Vorschriften seiner Religion zu leben, und an sämtlichen Einrichtungen seiner Kirche teilzunehmen. Es folgt daraus, dass ein jeder Katholik das Recht hat, nach seinem Tode in einem ausschliesslich katholischen, nach den Vorschriften seiner Kirche feierlich eingeweihten Kirchhofe zu ruhen, ebenso wie jeder evangelische Christ und jeder Israelit sich auf die Verfassung berufen kann, um nach den Einrichtungen seiner Konfession zu leben und zu sterben.

Einem jeden Staatsbürger den Gebrauch dieses unveräusserlichen Rechtes zu sichern, war der Zweck des Dekretes vom 23. Prairial XII, welches im 15. Artikel verordnet:

In den Gemeinden, in welchen man sich zu mehreren Kulten bekennt, muss jeder Kult einen eigenen Begräbnisplatz haben, und in den Fällen, wo nur ein Kirchhof vorhanden ist, wird man denselben durch Mauern, Hecken oder Gräben in so viele Teile zerlegen, als verschiedene Kulte vorhanden sind, mit einem eigenen Eingange für jeden Teil, indem man diesen Platz (bezüglich seiner Grösse) in Übereinstimmung mit der Einwohnerzahl eines jeden Kultus bringt.

Die Tragweite dieses Artikels wird durch mehrere Ministerialerlasse genau festgesetzt. So heisst es in einem Erlasse vom Jahre 1858 (Bull. du Min. de l'Intérieur 1858 Nr. 68); »En principe, tous les cultes reconnus, chacun sous la désignation qui lui appartient, ont droit à un cimetière, ou pour mieux dire, à un emplacement distinct, et, par suite, *chacun d'eux peut refuser de laisser inhumer dans l'espace qui lui est réservé, les individus étrangers à sa communion.*«

Dieses Recht einer Konfession kann nicht einmal dann eine Ausnahme erleiden, wenn eine Familie, deren Mitglieder mehreren Konfessionen angehören, eine eigene Gruft besitzt. Eine weitere Entscheidung des Ministers des Innern vom Jahre 1867 sagt: »Il s'ensuit (de l'art. 15) que les personnes qui, n'appartenant pas à la même religion, sont inhumées dans le même cimetière, doivent être déposées dans des parties distinctes, et que, par conséquent, *le même caveau ne saurait être affecté à la sépulture des membres, ayant professé, pendant leur vie, des cultes différents.*«

In demselben Sinne war die Frage schon gelöst worden durch eine Entscheidung des Staatsrates, welche durch kaiserliche Verord-

nung vom 17. Juli 1861 bestätigt wurde. (Journal des Cons. de fabr., IIe série, Tom. XV, année 1867, p. 344.)

Aus dem Jahre 1868 liegt eine weitere Entscheidung des Staatsrates vor, durch welche festgesetzt wird, dass Art. 15 auch dann massgebend ist, wenn in einer ganz katholischen Gemeinde bloss einzelne Mitglieder einer Familie der protestantischen Konfession angehören: »Il appartenait, heisst es da, au Maire de la commune de Maillezais de prendre un arrêté pour affecter aux sépultures du culte protestant une portion du cimetière de cette commune.« Und bei der Beratung des betreffenden Falles bemerkt der Regierungskommissar sehr treffend: »Sans doute, le culte de la minorité doit pas être outragé, mais le culte de la majorité n'est pas moins respectable.« (Arrêt du Cons. d'Etat, approuvé par décret impérial le 8 Février 1868. Journ. Cons. de fabr. IIe série, tom. XVI, année 1868, p. 179—189.)

In demselben Sinne spricht sich ein Urteil des Staatsrats am 13. März 1872 in einer ähnlichen Angelegenheit aus. (Journ. de fabr. IIIe série, tome II, p. 241—245.)

In dem von Euer Hochgeboren erwähnten Oberpräsidialerlass vom 19. Januar 1877 wird allerdings demgegenüber behauptet, »der obenbezeichneten Auffassung ständen nicht bloss die Zeugnisse »bewährter Kirchenrechtslehrer, sondern auch verschiedene ministe- »rielle Erlasse entgegen, in welchen sich die Meinung ausgesprochen »findet, dass nach der Absicht des Gesetzgebers der Fall des Art. 15 »nur dann als vorliegend zu erachten ist, wenn das Bekennen des »Minderheitskultus ein öffentliches, in die Wirklichkeit (réellement) »hervortretendes ist.«

Der einzige Rechtslehrer, auf den sich die Äusserung des Erlasses beziehen kann, ist Vuillefroy, der in seinem »Traité de l'administration du culte catholique« zugunsten seiner Auslegung drei Ministerialschreiben anführt. Das erste ist vom 15. Brumaire XI, ist demnach um zwanzig Monate älter, als das Prairialdekret. Das zweite, vom 12. November 1808, stellt nur den allgemeinen Grundsatz auf, »eine jede Person habe das Recht, im Kirchhofe begraben zu werden«. Das dritte, vom 20. August 1838, gibt zu mehrfachen Beanstandungen Anlass, welche in dem an den Statthalter gerichteten Schreiben des Herrn Bischofs Dupont des Loges vom 16. November 1880 ausgeführt sind. Ich will hier nur hervorheben, dass das Ministerialschreiben von 1838, welches der oben angeführten Behauptung des Oberpräsidialerlasses zugrunde liegt, den Wortlaut des Art. 15 in ganz unrichtiger Weise widergibt. Die Worte »*öffent-*

liches, in die Wirklichkeit (réellement) hervortretendes« Bekennen des Minderheitskultus, auf welchen hier das Hauptgewicht gelegt wird, stehen *nicht* im Art. 15. Derselbe sagt bloss: »les communes où on *professe* plusieurs cultes.« In der französischen Sprache bedeutet aber das Wort professer un culte lediglich: *sich zu einer religiösen Konfession bekennen*, wozu noch lange nicht erfordert ist, dass »in der Gemeinde religiöse Akte häufig vollzogen und öffentliche Gottesdienste regelmässig abgehalten werden«. Diese, im Oberpräsidialerlass von 1877 aufgestellten Kriterien entbehren jeder Grundlage im Wortlaut des Gesetzes; sie hätten ausserdem den Widerspruch zur Folge, dass die Katholiken, solange sie in einer Gemeinde leben, in welcher evangelischer Gottesdienst stattfindet, wo sie selbst also vielleicht eine *Minderheit* bilden, das Recht auf einen ausschliesslich katholischen Kirchhof hätten, desselben aber verlustig gingen, sobald sie in einer Gemeinde in der *Mehrzahl* sich befinden.

Es hat zwar, wie es Euer Hochgeboren weiter bemerken, ein Ministerialzirkular vom 1. September 1845 den *Wunsch* ausgedrückt, es mögen überall die Mitglieder der verschiedenen Bekenntnisse der Reihe nach ohne Unterschied der Konfession begraben, und die katholischen Gräber einzeln eingesegnet werden. Dieses Zirkular hatte jedoch nicht den Zweck, in der Angelegenheit Vorschriften zu geben, sondern lediglich den Bischöfen einen Vorschlag zu unterbreiten, den der Minister als zweckmässig betrachtete.

Derselbe Vorschlag war schon, bei den Vorberatungen zum Dekret vom Prairial, durch den Berichterstatter gemacht worden, indem er sagte: »Comme la religion catholique exige que les morts soient enterrés dans une terre bénite, les prêtres de cette religion pourront bénir chaque fosse en particulier.« Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Staatsrat abgelehnt, und statt dessen der Art. 15 in seiner jetzigen Fassung angenommen. Dadurch erreichte der Gesetzgeber seinen Zweck, der nach dem erwähnten Zirkular vom 1. September 1845 der ist, »laisser à chaque culte la liberté de suivre, en se conformant aux réglements, ses traditions et sa discipline en ce qui concerne les inhumations.« Die Bischöfe werden in der Beantwortung dieses Zirkulars nicht verfehlt haben, dem Minister den Unterschied zu erklären, der nach der katholischen Lehre zwischen der Einsegnung eines Grabes und der feierlichen Einweihung eines Kirchhofes besteht. Jedenfalls ist weder der Minister Martin, noch irgend ein anderer, auf diesen Vorschlag zurückgekommen, und es wurde seitens der Regierung nach wie vor an dem Art. 15 festgehalten.

Leider ist in Frankreich, durch das Gesetz vom 14. November 1881 der Art. 15, ebenso wie manches andere, die Rechte der Kirche anerkennende Gesetz, aufgehoben worden. Trotzdem bleibt Art. 15 ausser Elsass-Lothringen, noch in manchen Staaten seines früheren Geltungsgebietes in Kraft, zumal in Belgien. Auch in dem linksrheinischen Teile der Rheinlande besteht Art. 15 noch zu Recht. Es wird zwar vielfach behauptet, dass eine Kabinetsordre vom 27. August 1820 diese Anordnung aufgehoben habe. Diese Ordre bezieht sich aber nur auf einen einzelnen Fall, und dazu handelte es sich hier um einen Militärkirchhof (J. Marx, Das Kirchenvermögensrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier 1897. S. 270.) Vor allem aber entbehrt die Order der für Gesetze nötigen Publikation. Ausserdem hebt deren Tragweite, auch wenn ihr Gesetzeskraft beigelegt wird, die Befugnis zur Anlegung eines konfessionellen Kirchhofes nicht auf. Ein Reskript des Kultusministers an die königliche Regierung zu Trier vom 7. März 1863 erklärt: »Durch allerhöchste Kabinetsorder vom 27. August 1826 ist das in dem Art. 15 des Dekretes vom 23. Prairial XII enthaltene Verbot der Kirchhofsimultanen für verschiedene Kultus aufgehoben, *an den erwähnten Rechten der letzteren aber nichts geändert*, das Eingehen auf neue Begräbnisgemeinschaften vielmehr als Sache christlicher Duldung, deren Entwickelung und Verbreitung zu wünschen sei, bezeichnet und das dieser Entwickelung entgegenstehende gesetzliche Hindernis beseitigt worden. *Zur Eingehung eines neuen Kirchhofsimultaneums kann aber nach wie vor kein Religionsteil genötigt werden, es muss in Ermangelung einer anderweitigen gütlichen Einigung für jeden Kultus ein besonderer Begräbnisplatz beschafft werden.*«

Ebenso fordert die Zirkularverfügung des Kultusministers vom 26. Juni 1864 an die ostrheinischen Regierungen, »dass bei Anlegung neuer Kirchhöfe so viel als möglich auf die Einrichtung von Konfessionskirchhöfen Bedacht zu nehmen, falls aber die Anlegung eines Kommunalkirchhofes nicht zu vermeiden sein sollte, in geeigneter Weise wenigstens dafür zu sorgen ist, dass über eine die religiösen Interessen der beteiligten Konfessionen sicherstellende Begräbnisordnung beizeiten und jedenfalls vor Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung bezw. Festsetzung herbeigeführt werde«.

Abgesehen von der Rechtsfrage haben Euer Hochgeboren des weiteren darauf hingewiesen, dass in einer gewissen Anzahl von Gemeinden, vor allem in Strassburg, man längst von einer Sepa-

ration abgesehen hat; dass dasselbe Verhältnis auch in Lothringen selbst, beispielsweise in Dieuze, besteht, und dass die Beerdigung einzelner Andersgläubigen auf dem bürgerlichen Friedhofe in der Reihe im allgemeinen ohne Beanstandung von kirchlicher Seite geschehen sei.

Es ist richtig, dass in Strassburg keine katholische konfessionelle Kirchhöfe bestehen; es ist mir nicht bekannt, welche Stellung die dortige bischöfliche Behörde demgegenüber in früheren Zeiten eingenommen hat; ich weiss jedoch sicher, dass, als vor einigen Jahren bei Anlage des neuen Kirchhofes zu Neudorf die Vorschriften des Prairialdekretes seitens der Stadtverwaltung trotz der Beschwerden der Katholiken umgangen wurden, der Herr Bischof von Strassburg entschieden gegen dieses Vorgehen Verwahrung eingelegt hat.

Was die Diözese Metz betrifft, so ist es mir auch nicht unbekannt, dass der im Jahre 1808 errichtete Kirchhof von Dieuze kirchlich nicht eingeweiht ist und in demselben von jeher der Reihe nach begraben wurde. Wenn dieser rechtswidrige Zustand heute noch besteht, so ist dies keineswegs ohne Beanstandung von kirchlicher Seite geschehen. Kurz nach der Einverleibung der Kreise Chateau-Salins und Saarburg in die Diözese Metz erliess nämlich der Herr Bischof Dupont des Loges eine Verfügung an die Pfarrer dieser beiden Kreise, durch welche denselben vorgeschrieben wurde, sich mit den Gemeindeverwaltungen ins Einvernehmen zu setzen behufs Anweisung einer besonderen Begräbnisstätte für die Nichtkatholiken; leider wurde laut Schreiben des Herrn Bezirkspräsidenten vom 14. August 1876 die Ermächtigung zur Veröffentlichung dieser Verfügung so lange verweigert, bis die Vorschrift in betreff der Kirchhoffrage aus derselben entfernt wurde. So wurde eine Zwangslage geschaffen, welche Dupont des Loges veranlasste, in dem Schreiben vom 16. November 1880 an den Herrn Statthalter die Rechtsfrage eingehend zu erörtern und Abhülfe zu begehren.

In einzelnen Fällen wurde nun, dank dem versöhnlichen Einschreiten der Behörden, den billigen Forderungen der Katholiken Rechnung getragen und so den peinlichen Störungen des konfessionellen Friedens jede Veranlassung entzogen. Leider geschah dies nicht überall. Nur zu oft wurde der Anlage einer besonderen Kirchhofsabteilung für Nichtkatholiken die grössten Schwierigkeiten entgegengestellt; noch öfter wurde, auch in grösseren Gemeinden, in denen beide Konfessionen zahlreich vertreten sind, die Anlage eines besonderen Einganges für diese Abteilung, oder auch die Anlage von



»Mauern, Hecken und Gräben«, trotz des klaren Wortlautes des Art. 15, behördlich untersagt.

Ebenso ist es öfters geschehen, dass in Ermangelung eines Begräbnisplatzes für Nichtkatholiken, anstatt eine Verständigung behufs Absonderung eines freien Teiles des Kirchhofes herbeizuführen, ein Gendarm mit Gewalt die Beerdigung eines Nichtkatholiken in die Reihe der Katholiken erzwungen hat; dies ist sogar in Gemeinden geschehen, in denen die von Art. 15 vorgeschriebene Teilung besteht; ich nenne bloss den Fall in Öttingen und den jüngsten Fall in Gebling. So darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn mancherorts der für den nichtkatholischen Teil gesetzmässig hergerichtete Eingang nicht benutzt wird, sondern sämtliche Leichenzüge der Nichtkatholiken durch den Eingang des katholischen Teiles feierlich einziehen; solches soll sogar, wie mir berichtet wird, auch im Metzer Ostfriedhof der Fall sein.

Dass anderseits, wie in dem Oberpräsidialerlass hervorgehoben wird, die Ausscheidung nach Konfessionen vielfach in einer Weise ins Werk gesetzt wurde, durch welche die berechtigten Gefühle der Minderheit verletzt worden sind, hat auch das bischöfliche Schreiben vom 16. November 1880 bedauert. Es fehlt jedoch nicht an Mitteln, wie Bischof Dupont des Loges hierzu bemerkte, das religiöse Gefühl der Minderheit zu wahren, ohne dasjenige der Mehrzahl zu verletzen. Ihrerseits hat die kirchliche Behörde stets, soviel es in ihrer Macht lag, dafür Sorge getragen, dass die den Nichtkatholiken überwiesene Abteilung zu keiner Beanstandung Anlass gebe. Sie glaubte überhaupt durch ihre Forderung auf konfessionelle Trennung am wirksamsten den konfessionellen Frieden zu fördern: dass dies der einzige Weg zu einem aufrichtigen und dauerhaften Frieden ist, zeigt eine dreissigjährige Erfahrung; dasselbe geht hervor aus dem Zirkularschreiben des Ministers des Innern vom 8. Messidor XII, durch welches den Präfekten das Prairialdekret übersandt, und dabei mit Bezug auf Art. 15 bemerkt wurde: »La profession des cultes dans une même commune a souvent donné lieu, quant aux inhumations, à des querelles et discussions religieuses; *pour en empêcher le retour*, le Gouvernement a pensé que dans ces communes, chaque culte devait avoir un lieu d'inhumation particulier.«

Übrigens wird dies auch von jedem billigdenkenden Nichtkatholiken angenommen, sobald er zur Einsicht gelangt, dass die Forderungen der Katholiken nicht auf einer Missachtung anderer Konfessionen beruhen, sondern lediglich auf dem Wunsche, inmitten ihrer Glaubensgenossen zu ruhen; dass auch die Nichtkatholiken

denselben Wunsch, den übrigens eine jede Familie für ihre Mitglieder zu verwirklichen sucht, bezüglich ihrer Glaubensgenossen hegen, glaube ich wohl annehmen zu dürfen.

Der Verwirklichung dieses Wunsches steht allerdings, wie es Euer Hochgeboren bemerken, in den kleineren lothringischen Ortschaften, wo die Kirchhöfe noch vielfach um die Kirchen herumliegen, der Raummangel entgegen. Jedoch, abgesehen davon, dass die Zahl dieser Kirchhöfe von Tag zu Tag geringer wird, weisen unsere kleinen Gemeinden entweder keine oder nur sehr wenige Nichtkatholiken auf, so dass in den meisten Fällen für deren Beerdigung eine anständige, aber räumlich beschränkte Abteilung genügen würde, welche sich dann auch in der Mehrzahl dieser kleineren Kirchhöfe herstellen liesse.

Jedenfalls liesse sich in allen Gemeinden auf irgendwelche Weise die Anlegung eines gesetzmässig abgesonderten, würdigen Begräbnisplatzes für Andersgläubige durchführen. Was mich anbelangt, so werde ich wohl bei Euer Hochgeboren Zustimmung finden, wenn ich hier betone, dass, wenn ich auch die mir anvertrauten Interessen der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen gewissenhaft wahren muss, ich anderseits aber ebenso aufrichtig bestrebt bin, für meinen Teil den Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nach Kräften zu fördern und dessen Störungen vorzubeugen. Ich weiss, dass ich dabei auf das freundliche Entgegenkommen Euer Hochgeboren rechnen darf.

Ich bin nun gern bereit, im Sinne meiner Ausführungen eine allgemeine Verfügung zu erlassen, und ich glaube, dieselbe auch in allen Gemeinden durchführen zu können, falls ich auf eine entschiedene und offen ausgesprochene Mitwirkung der Kaiserlichen Regierung zählen kann. Dann würde auch für die noch schwebenden Kirchhofsangelegenheiten, zumal in Langenberg und Gebling, eine befriedigende Lösung zu finden sein.

Es würde mir zur ganz besonderen Genugtuung gereichen, wenn es mir im Einvernehmen mit Euer Hochgeboren gelingen könnte, das von einem Ihrer Herren Amtsvorgänger (Präsid. Schr. v. 30. Dezember 1875) als »unüberbrückbare Kluft« bezeichnete bedauerliche Missverständnis, unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte der evangelischen Minorität und der katholischen Majorität zu beseitigen. Es würde dadurch zugleich sowohl den kirchlichen Interessen als auch — besonders im Hinweis auf die in einem Nachbarlande erfolgte und von Euer Hochgeboren erwähnte Aufhebung des

Prairialdekretes — den Interessen des Deutschtums in Lothringen der grösste Dienst erwiesen werden.

Der Bischof von Metz:
gez.: † *Willibrord.*

Aus diesem offiziellen Aktenstücke geht also unzweideutig hervor, dass der Oberhirt der Metzer Diözese von den friedlichsten Absichten beseelt war und sein ganzes Streben nur darauf hinausging, zur Beseitigung des unliebsamen Konfliktes die Hand zu bieten. Wenn seine guten Absichten keinen Boden fanden, so tragen daran diejenigen die Schuld, die seit dreissig Jahren der Anlegung konfessioneller Kirchhöfe beständig Hindernisse entgegenstellten. Die Elsass-Lothringische Regierung wird bald selbst einsehen, dass friedliche Verhältnisse in den Reichslanden nur dann geschaffen werden, wenn auch sie die verbürgten Rechte der Katholiken respektiert und nicht Zustände aufkommen lässt, welche den Protest der kirchlichen Behörde hervorrufen müssen. Nachdem Bischof Benzler das Interdikt über den Famecker Kirchhof aufgehoben, wird hoffentlich auch die weltliche Regierung den bestehenden rechtlichen Verhältnissen in Zukunft mehr als bisher Rechnung tragen.

6. Die Marianischen Kongregationen an den höheren Lehranstalten in Preussen.

Von Prof. Dr. *Heiner.*

Durch Erlass des preussischen Kultusministeriums vom 23. Januar dieses Jahres[1]) wurden nicht weniger als sechs Verfügungen des Kulturkampfministers Falk aus den Jahren 1872—1876 entweder gänzlich aufgehoben, oder doch gemildert bezw. modifiziert. Diese Änderungen beziehen sich teils auf die Anteilnahme der Schüler der staatlichen Gymnasien und anderer Mittelschulen an Gottesdiensten (Schulmessen, Kirchengebeten, Empfang der Sakramente, Prozessionen), teils auf die Wiederzulassung der Marianischen Kongregationen.

Da die im genannten Ministerialerlass vom 23. Januar aufgeführten Falk'schen Verfügungen nur nach Daten bezeichnet sind, so mögen dieselben zunächst dem Wortlaut nach hier wiedergegeben werden:

I. Ministerialerlass vom 4. Juli 1872.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, dass in einigen Provinzen des Staates *Marianische Kongregationen*, Erzbruderschaften der heiligen Familie und andere religiöse Vereine bestehen, welche teils nur für die Schüler der Gymnasien und anderer höherer Unterrichtsanstalten bestimmt sind, teils Schüler dieser Anstalten als Mitglieder aufnehmen. Ich kann weder das eine noch das andere gutheissen. Ich bestimme daher, unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, dass die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, dass den Schülern dieser Anstalten die Teilnahme an religiösen Vereinen direkt zu verbieten ist, und dass Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot disziplinarisch, nötigenfalls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen sind.

2. Ministerialerlass vom 22. Oktober 1874.

Aus den im Bericht vom . . . angegebenen Gründen genehmige ich die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1852 geltend gewesenen *katholischen Gottesdienstordnung* für die höheren Lehranstalten dortiger Provinz. Vom 1. künftigen Monats an hat demgemäss der Gottesdienst wieder an Sonn- und Feiertagen vormittags aus einer Messe mit Predigt und an den Kommuniontagen nachmittags aus

1) Siehe den Wortlaut des Erlasses unter »Staatl. Aktenstücke und Entscheidungen«.



einer besonderen Andacht zu bestehen, und es ist an höchstens zwei Wochentagen eine Messe vor dem Schulunterricht zu halten, welcher durch dieselbe selbstredend in keiner Weise verkürzt werden darf; das Lehrerkollegium jeder einzelnen Anstalt hat darüber zu bestimmen, ob und wie oft in den angegebenen Grenzen der Gottesdienst in der Woche angemessen sei. In dem Konvikt in Emmerich und der Ritterakademie in Bedburg kann in Rücksicht der dort bestehenden besonderen Verhältnisse der tägliche Gottesdienst für die Konviktoristen bezw. Pensionäre vorläufig beibehalten werden. Für den Winter sind die Anstaltsdirektoren noch besonders zu ermächtigen, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämtliche Schüler von dem Gottesdienst an Wochentagen zeitweilig zu dispensieren.

Ob die gemeinschaftliche Kommunion an den Anstalten alle sechs bis acht Wochen zu feiern sei, kann dem Beschluss der Lehrerkollegien der einzelnen Anstalten überlassen werden, jedenfalls darf aber zur Teilnahme an derselben und zum Beiwohnen der Andacht an den Kommunion-Nachmittagen ein Zwang nicht stattfinden. Ebenso ist auch die Begleitung der Fronleichnamsprozession Lehrern und Schülern nicht als obligatorisch aufzuerlegen, die Teilnahme aber an Prozessionen, welche an Werktagen abgehalten werden, den Schülern während der Schulstunden nicht zu gestatten.

Hiernach hat das königliche Provinzialschulkollegium das Erforderliche an die Direktoren bezw. Rektoren der betreffenden Anstalten zu erlassen.

3. *Ministerialerlass vom 9. März 1875.*

Auf den Bericht vom . . . erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Verfügung vom 18. März 1871, nach welcher *Erlasse oder Bekanntmachungen der katholischen kirchlichen Oberbehörden* den Schülern der Unterrichtsanstalten ohne vorgängige Genehmigung des Anstaltsvorstehers in den Schulklassen nicht mitgeteilt werden dürfen, auf die Mitteilung solcher Erlasse auch in den mit Unterrichtsanstalten — Gymnasien, Schullehrerseminarien — verbundenen Kirchen ausgedehnt werden. Das königliche Provinzialschulkollegium wolle die betreffenden Religionslehrer mit entsprechender Anweisung versehen. Übertretungen sind disziplinarisch zu ahnden. Sollte der Inhalt der fraglichen Erlasse den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze verteidigen, so wird selbstredend sofort mit den schärfsten Disziplinarmassregeln vorzugehen sein. Zuwiderhandelnde sind in solchen Fällen sofort zu entlassen resp., soweit definitive Anstellung vorliegt, vom Amte zu suspendieren und in Disziplinaruntersuchung auf Amtsentsetzung zu nehmen.

4. *Ministerialerlass vom 23. Juli 1875.*

Da die Bestimmung in dem Reskripte vom 22. Oktober 1864, nach welcher die Begleitung der Fronleichnamsprozession Lehrern und Schülern nicht obligatorisch aufzuerlegen ist, mehrfach durch seitens der Pfarrgeistlichkeit an die höheren Lehranstalten ergangene Anzeigen oder Einladungen alteriert ist, so veranlasse ich das Pro-

vinzial-Schulkollegium, den Direktoren und Lehrern jede Mitteilung über das Stattfinden von öffentlichen Prozessionen an Lehrer und Schüler, sowie die Beteiligung der Anstalten als solchen an ihnen und das Einnehmen bestimmter Stellen in denselben zu untersagen.

Die höheren Lehranstalten stehen mit den Pfarrkirchen in keiner solchen Verbindung, dass sie in irgend einer Weise von den letzteren zu deren kirchlichen Feierlichkeiten herangezogen werden könnten, und muss die Sorge für die religiöse Gewöhnung der Söhne den Eltern anheimgestellt werden.

5. *Ministerialerlass vom 5. November 1875.*

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, dass zum Schlusse der in der Regel von den Religionslehrern zelebrierten Schulmessen höherer Lehranstalten *Gebete für den Papst* bezw. die bedrängte Kirche gehalten werden. Indem ich das königl. Provinzial-Schulkollegium auf die desfallsigen in dem Zentralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1875, Seite 538 mitgeteilten Verfügungen der königlichen Regierung und des Provinzial-Schulkollegiums zu Münster vom 1. bezw. 11. April d. J. verweise, erwarte ich, dass dasselbe in seinem Verwaltungsbezirke jede nicht zu dem Schulgottesdienste gehörige oder gar demonstrative Gebetseinlage gleichmässig beseitigen werde. Bezüglich der Ausführung dieser Bestimmung ist von den Direktoren Bericht zu erfordern.

6. *Ministerialerlass vom 19. Januar 1876.*

Dem königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 9. November v. J., dass eine Kontrolle der Schüler, wie sie an dem *Gymnasium* in N. bezüglich der *Teilnahme an den Sakramenten* geübt wird, unstatthaft und sonach das fernere Einfordern von Beichtzetteln sofort abzustellen ist, da die von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium betonte Notwendigkeit äusserer Ordnung zu Gewissenszwang und unlauterem Scheinwesen in nicht seltenen Fällen verführt hat und somit eine Schädigung wahrer Religiosität mit sich bringt. Dasselbe gilt für die dortigen Seminaristen. Was in meiner Verfügung vom 22. Oktober 1874 über die Fronleichnamsprozession gesagt ist, trifft selbstredend alle ähnlichen kirchlichen Aufzüge. Eine in mässigen Grenzen gehaltene Vorbereitung der Gymnasiasten auf die Beichte durch den Religionslehrer unterliegt keinem Bedenken, wenn dabei kein Zwang stattfindet. Dass durch Abstellung der seither geübten Kontrolle die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und der künftigen Volksschullehrer insbesondere einen Abbruch erfahre, kann ich umsoweniger anerkennen, als nach Wegfall dieses äusseren Momentes bei einer desto intensiveren innerlichen Einwirkung auf Herz und Gemüt der jungen Leute, welche ich seitens des Direktors und der übrigen Lehrer erwarte, ungefärbte Religiosität und sittliche Gewöhnung der Schüler nur gewinnen können. Danach hat das königliche Provinzial-Schulkollegium ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen.

Im Nachstehenden sollen uns vorerst nur die *Marianischen Kongregationen* beschäftigen, da gerade deren Wiederzulassung jüngst unter den Gegnern der katholischen Kirche einen wahren Sturm der Aufregung und Entrüstung entfacht hat. Welches ist der Inhalt der diesbezüglichen Studt'schen Verfügung? Welche Bedeutung oder Tragweite kommt dieser zu? Welcher Art sind die Befürchtungen, die viele Gegner der Marianischen Kongregationen an deren Wiederzulassung knüpfen? Sind dieselben rechtlich und tatsächlich begründet? Diese Fragen ruhig und objektiv zu beantworten, ist allein der Zweck nachstehender kurzer Abhandlung.

Durch obige Verfügung des Ministers Falk vom 4. Juli 1872 wurden an allen preussischen höheren Schulen sämtliche religiösen Vereine, speziell die Marianischen Kongregationen, unter Androhung schwerer Strafen, event. der Entlassung der Schüler von der Anstalt im Falle der Teilnahme an solchen Vereinen, verboten und somit dieselben in jeder Form unmöglich gemacht.

Durch Erlass des Ministers Studt vom 23. Jan. 1904 ist dieses Verbot nunmehr aufgehoben und die Bildung von religiösen Vereinen, speziell die Errichtung Marianischer Kongregationen, sowie die Teilnahme seitens der Schüler an denselben wieder gestattet.

Die Wiederzulassung selbst ist jedoch keine absolute, sondern an eine ganze Reihe von Beschränkungen geknüpft. Es sind nicht weniger als acht Bedingungen, unter welchen allein Marianische Kongregationen und andere religiöse Vereine wieder errichtet bezw. eingeführt werden dürfen. 1. Das Provinzial-Schulkollegium muss im einzelnen Falle die Genehmigung erteilen. 2. Die bei der betr. Anstalt bestehenden Verhältnisse müssen dabei gewürdigt werden. 3. Die Erteilung der Genehmigung ist jederzeit widerruflich. 4. Der Religionslehrer der Anstalt muss die Leitung haben. 5. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob der Schule oder dem Schüler durch den Verein ein Nachteil erwachsen könnte. 6. Die Satzungen müssen als unbedenklich erfunden werden. 7. Der Direktor muss die Oberaufsicht führen. 8. Kein Schüler darf mittelbar oder unmittelbar zur Teilnahme genötigt werden.

Manche dieser Bedingungen ausdrücklich zu erwähnen, wäre an sich, weil sie sich von selbst verstehen, überflüssig gewesen, z. B. dass kein Zwang stattfinden, die Statuten nichts Bedenkliches enthalten dürfen. Gegen andere ist vom Standpunkte der Schule als einer der staatlichen Leitung unterstehende Anstalt aus ebenfalls wenig einzuwenden, z. B. dass die Anstaltsdirektion die Oberaufsicht führt, der Religionslehrer der Leiter sein soll, so unzweckmässig

und lästig sich letztere Bestimmung auch in einzelnen Fällen herausstellen mag, denn nicht jeder Religionslehrer dürfte neben der Besorgung des offiziellen Gottesdienstes und der regelmässigen Seelsorge der Schüler besondere Lust und Neigung zur Übernahme einer solchen neuen Last verspüren und auch vielleicht nicht immer dazu geeigenschaftet sein. Schwerer wird das diskretionäre Ermessen der Schulbehörde, von welchem Sein und Nichtsein einer Kongregation an einer Lehranstalt abhängig gemacht ist, empfunden. Indes darf man auch hier wohl eine objektive, freundliche und wohlwollende Behandlung der Sache voraussetzen, da gerade der obersten Leitung der Anstalten, falls sie nur irgendwie guten Willens ist, daran gelegen sein muss, jedes Mittel, das die religiöse und sittliche Erziehung der studierenden Jugend zu pflegen und zu fördern als geeignet erscheint, in Anwendung zu bringen. Jedenfalls wird es nicht in der Intention des gegenwärtigen Ministeriums liegen, den Provinzial-Schulkollegien verliehene Gewalten durch den Nichtgebrauch sich gegenstandslos machen zu lassen.

Man wird mich vielleicht in dieser Beziehung eines allzugrossen Optimismus zeihen, aber ich stehe als Realpolitiker auf dem Standpunkt, nach einem Stück zu greifen und auch für dieses dankbar zu sein, wenn das Ganze zu erhalten mir versagt ist. Immerhin muss der Erlass des Ministeriums als ein Fortschritt, gleichsam als eine weitere Etappe in der Aufräumung der alten Kulturkampfsverordnungen der Falkschen Ära betrachtet werden. Falk hatte den Marianischen Kongregationen an den Gymnasien mit einem Federstrich, ohne auch nur eine Begründung für dieses gewaltsame Vorgehen zu versuchen, den Garaus gemacht. Dieses Verbot ist nunmehr beseitigt und wenigstens die *Möglichkeit* von Neugründungen wieder hergestellt. Die Katholiken haben hier denn doch mehr als eine blosse Beteurung des Wohlwollens; der Erlass enthält eine Tat des Gerechtigkeitssinnes und Billigkeitsgefühles des Herrn Ministers Studt, für welche die preussischen Katholiken ihm Dank schulden.

Wenn auch vorerst keine volle Freiheit für die Marianischen Kongregationen an höheren Studienanstalten gewährt worden ist, indem die Errichtung derselben an eine Anzahl von Klauseln geknüpft ist, und ihr Bestand in dem Ermessen der Schulbehörden steht, so darf doch auch nicht verkannt werden, dass diese anscheinend von äusserem Misstrauen zeugenden Bedingungen dem Drucke der leider einmal bestehenden konfessionellen Gegensätzen und Verhetzungen entsprungen und vom Standpunkte der Regierung aus gleichsam als Konzessionen oder Beruhigungsmittel für die zahl-

reichen Gegner und Bekämpfer dieser kirchlichen Institution leicht begreiflich erscheinen; auch ein Minister muss mit gegebenen Faktoren rechnen. Da aber durch dieselben das innere Wesen und die Hauptzwecke der genannten religiösen Vereinigungen nicht direkt berührt oder vereitelt werden, so müssen wir den Kern auch in dieser etwas unangenehmen Umhüllung hinnehmen. An derartige bittere Beigeschmäcke bei Gewährungen von »Gnaden« sind wir Katholiken ja schon längst gewöhnt.

Jedenfalls werden die wieder ins Leben gerufenen Kongregationen den Schulbehörden nie Gelegenheit bieten, sich über Schädigung der Interessen der Schulen oder sonstige Unzuträglichkeiten beklagen zu müssen. Stehen die Provinzial-Schulkollegien nicht auf dem konfessionellen Standpunkte der Engherzigkeit, Voreingenommenheit und des Misstrauens, üben sie in der Intention des Ministers auch wirklich Parität gegenüber den katholischen Schülern und deren Eltern, ist es ihnen tatsächlich und ernstlich darum zu tun, Religion und Sittlichkeit an den ihnen unterstellten Anstalten zu pflegen und zu fördern, dann wird auch bei nur einiger Objektivität, gutem Willen und pädagogischem Taktgefühl der Direktionen und Provinzial-Schulkollegien der Zweck der Marianischen Kongregationen trotz der bestehenden einschränkenden Klauseln wieder in Zukunft erreicht werden können.

Freilich kann von heute auf morgen der Wind umschlagen und das diskretionäre Ermessen zu Ungunsten der Kongregationen gehandhabt werden, aber diese ständen auch ohne derartige ausdrückliche diskretionäre Gewalten der Provinzial-Schulkollegien ständig in der Hand der Regierungen, wie solches der Erlass des Ministers Falk vom 4. Juli 1872 tatsächlich bewiesen hat. Sowieso sind die Kongregationen an Staatsanstalten der Gnade oder Ungnade der weltlichen Schulbehörden ausgeliefert. Kampfeszeiten sind indes anormale Zustände; solche abermals herbeizuführen, liegt wahrlich nicht, namentlich unter gegenwärtigen Verhältnissen, im Interesse des Staates selbst.

Nur immer mehr die negative als positive Seite, mehr das Vermisste als das Gegebene im Studtschen Erlasse hervorzukehren, entspricht weder der Billigkeit, noch der Objektivität, noch ist mit derartigen abfälligen oder einseitigen Beurteilungen und Besprechungen der Sache selbst gedient; dieser nützen wir am meisten dadurch, dass das Gebotene dankbar angenommen und tatsächlich zum Besten der studierenden katholischen Jugend nach Kräften und in kluger Weise verwertet wird. Wir vergeben unserer guten Sache

nicht im geringsten etwas, wenn wir mit gegebenen Verhältnissen rechnen, wie das auch in den preussischen Parlamenten vonseiten des Zentrums hervorgehoben wurde. Hat auf der einen Seite Kultusminister Studt nach seinen eigenen Worten in einer Herrenhausrede »Kautelen geschaffen, wie er sie schärfer nicht vorschreiben konnte«, so werden auf der anderen Seite die Kongregationen zeigen, dass sie auch innerhalb derselben ihre guten Zwecke zu verwirklichen wissen werden und nach der Zusicherung des Kardinals Kopp »das Vertrauen nicht täuschen werden, das die Staatsregierung ihnen schenkt«.

Was nun die »Marianische Kongregation« selbst anbetrifft, so macht man sich auf akatholischer Seite ganz falsche Vorstellungen von dem Wesen, Zwecke und den Wirkungen dieser kirchlichen Einrichtung. Man hat solche Vorurteile aus unsauberen und trüben Quellen eingesogen. Ich bin selbst vier Jahre als Gymnasiast und drei Jahre als Akademiker Mitglied einer derartigen Kongregation gewesen und habe mehrere Jahre hindurch verschiedene Ämter in derselben bekleidet. Deshalb bin ich auch wohl in der Lage, aus eigener Anschauung und Erfahrung mir in der Sache ein Urteil bilden zu können. Aber auch als Kanonist war ich gezwungen, der rechtlichen Stellung, welche die Kongregationen im Organismus der Kirche einnehmen, wissenschaftlich nachzugehen. Ich muss offen und auf Ehre gestehen, dass ich von all den Vorwürfen, Einwendungen, Befürchtungen, Vorstellungen, Anschauungen, wie solche sei es in pädagogischer, konfessioneller oder rechtlicher Beziehung von den Gegnern der Kongregationen vielfach gehegt und meist in leidenschaftlicher Weise ausgesprochen werden, auch *nicht eine* irgendwie als berechtigt oder bestätigt gefunden habe. Von den *prinzipiellen* Gegnern einer über den schulplanmässigen Religionsunterricht hinausgehende Förderung christlichen Glaubens und religiösen Lebens bei den Schülern der höheren Lehranstalten muss natürlich ganz abgesehen werden. Wo christlicher Glaube und Moral überhaupt in der Erziehung entbehrt werden können, sind auch *besondere* Übungen der Religion höchst überflüssig oder gar für die »natürliche« Entwicklung des Menschen schädlich und hinderlich! Aber auch die übrigen Gegner sind derart durch Vorurteile, Irrtümer, Unkenntnis, Misstrauen in ihren subjektiven Ansichten und Vorstellungen und Anschauungen über die Kongregationen getrübt oder geblendet, dass Auseinandersetzungen, Beteurungen oder Belehrungen auch hier wenig oder nichts fruchten würden. Nirgends haften einmal gefasste Vorurteile fester als auf religiösem Gebiete, besonders

in unseren Tagen. Kommt dann noch *konfessionelle* Abneigung oder gar Feindschaft oder Hass gegen die katholische Kirche und ihre Einrichtungen hinzu, wie dies heute z. B. durchgehends bei den Mitgliedern des »Evangelischen Bundes« zutrifft, dann muss von vornherein selbst auf die *Möglichkeit* einer Sinnesänderung durch Belehrung verzichtet werden. Wenn z. B. ein Pastor Naumann (Germania Nr. 104. I.), der jedenfalls nie ein Statut in Händen gehabt, »die Satzungen« der Marianischen Kongregationen sogar als »*unsittlich*« zu bezeichnen sich erdreistet, obgleich der Kultusminister Studt selbst zu wiederholtenmalen öffentlich versichert hat, dass er die Statuten etc. einer längeren und genauen Prüfung unterzogen und nichts Bedenkliches darin gefunden habe, ja die »volle Verantwortung« übernehmen zu wollen erklärt, so spricht daraus mehr als unheilbare Verblendung. Auf all' diese aus Unkenntnis, Vorurteilen, Misstrauen oder Gehässigkeit entspringende Befürchtungen und Einwürfe gegen die Marianischen Kongregationen weiter einzugehen, ist hier ausserdem nicht der Ort. In der Tagespresse, im Abgeordneten- und Herrenhause sind dieselben ohnehin so eingehend widerlegt, dass Neues kaum beigebracht werden könnte. Wer sich hat unterrichten lassen *wollen*, der konnte dies in ausreichendem Masse. Man lese nur die herrliche Rede des Kardinals Kopp, die denn doch selbst bei den verbissensten Gegnern aufklärend und beruhigend hätte wirken müssen. Nur die *rechtliche* Stellung genannter religiöser Vereine möge dem Zwecke unserer Zeitschrift gemäss kurz berührt werden.

Bekanntlich verdanken die Marianischen Kongregationen ihre Entstehung einem jungen Priester der Gesellschaft Jesu, Johannes Leon aus Belgien, der am Collegium Romanum in Rom als Professor der Grammatik tätig war. Derselbe sammelte daselbst an den Sonn- und Festtagen die eifrigsten seiner Schüler um sich zu religiösen Übungen und leitete sie zu einem frommen christlichen Leben an. Diese private Vereinigung, die sich unter den Schutz der hl. Jungfrau Maria stellte, zog wegen ihres heilsamen Einflusses auf die religiöse und sittliche Erziehung der studierenden Jugend die Aufmerksamkeit des Papstes Gregor XIII. auf sich, der sie in Bulle »Omnipotentis Dei« vom 5. Dezember 1584 unter dem Titel Mariä Verkündigung zu einer *Haupt-* oder *Erzbruderschaft* erhob und mit kirchlichen Vorrechten und Ablässe ausstattete. Zugleich bevollmächtigte der Papst den General der Gesellschaft Jesu, auch an anderen Orten derartige Kongregationen einzuführen und sie der Hauptkongregation in Rom zu aggregieren oder anzuschliessen.

Diese anfangs nur für die studierende Jugend bestimmten Vereine wurden später von den Päpsten Sixtus V., Klemens VIII. und Gregor XV. auch auf andere Stände ausgedehnt. Benedikt XIV. belobte sie wegen ihrer Erfolge bezüglich der Belebung der christlichen Frömmigkeit und empfahl sie aufs wärmste in der goldenen Bulle »Gloriosae Dominae« vom 27. Sept. 1748. Als die Gesellschaft Jesu 1779 aufgehoben wurde, blieben die Marianischen Kongregationen trotzdem fortbestehen und blühten weiter unter der Leitung von eifrigen Weltgeistlichen. Leo XII. gab dem seit 1814 wiederhergestellten Jesuitenorden durch Breve vom 17. Mai 1824 die alten Rechte und Privilegien bezüglich der Marianischen Kongregationen zurück. In einem Reskripte vom 7. März 1825 bevollmächtigte er den Jesuitengeneral, sämtliche Marianische Kongregationen aller Stände an die römische Haupt- oder Erzkongregation anzuschliessen, ohne aber diesen Anschluss an die Bedingung zu knüpfen, dass sie unter der Leitung eines Priesters der Gesellschaft Jesu stehen müssten. [1])

Damit waren die Marianischen Kongregationen aus dem äusseren Zusammenhange mit dem Jesuitenorden als solche ausgeschieden, ihnen eine von diesem rechtlich losgetrennte Existenz gegeben. Nur mussten sich solche Kongregationen, um an den Privilegien und Ablässen, welche der Erzkongregation in Rom von den Päpsten dauernd verliehen waren, zu partizipieren, sich dieser anschliessen, um nicht in jedem einzelnen Falle seitens des apostolischen Stuhles eine eigene und ausdrückliche Verleihung erbitten zu müssen. Wer auch nur die Elemente über die Lehre von den Privilegien im Kirchenrecht studiert hat, speziell über privilegia primo et per se und privilegia ad instar concessa, wird diesen Modus für höchst praktisch und vernünftig halten müssen.

Der Jesuitenorden als solcher hat also mit den einzelnen Kongregationen auch gar nichts zu tun; ihr Zusammenhang mit demselben ist ein rein ideeller und historischer, insofern nämlich der erste Gedanke und die ersten Gründungen von ihm ausgingen. Rechtlich stehen sie heute weder zum Orden selbst, noch zu dessen Leitung oder zu einem Mitgliede in irgend einer notwendigen Verbindung oder Beziehung. Hier gelten für sie ausnahmslos die Bestimmungen des gemeinen Rechts, wie man dieselben in jedem Lehrbuche des Kirchenrechts findet. Ich setze beispielshalber den entsprechenden Passus aus meinem »Kath. Kirchenrecht« (2. Bd. 3. Aufl. S. 402) her:

1) Siehe Näheres bei *Schneider-Behringer*, Ablässe Nr. 118.

»Bruderschaften (Konfraternitäten, Sodalitäten — Kongregationen —) sind freiwillige religiöse, von der kirchlichen Autorität errichtete und deren Aufsicht unterstehende Vereinigungen von Weltleuten zu frommen Zwecken ohne vita communis und ohne bestimmte äussere Lebensregel und Gelübde. Wie der Eintritt, so ist auch der Austritt zu jeder Zeit frei, wie denn überhaupt, ausser Ausschluss aus dem Vereine durch statutenwidriges Betragen, kein Zwang zur Erfüllung der Pflichten erlaubt ist. Die Obliegenheiten verpflichten an sich deshalb auch nie unter Sünde.

a) Die Gründung oder Errichtung (erectio canonica) einer neuen kirchlichen Bruderschaft sowohl in Säkular- als auch in Regularkirchen muss in kanonischer Weise vor sich gehen, d. h. sie kann *nur mit schriftlicher Erlaubnis des Diözesanbischofs* geschehen, der Zweck und Statuten zu prüfen, event. zu emendieren und zu approbieren hat (Clemens VIII., Const. Quaecunque v. 7. Dez. 1604; S. C. Indg. 20. Jul. 1868). Der Generalvikar bedarf dazu einer Spezialvollmacht des Bischofs (S. C. Indg. 18. Aug. 1868). Damit ist die kirchliche Leitung und Oberaufsicht von selbst gegeben . . .

b) Viele Bruderschaften sind vom *apostolischen* Stuhle selbst errichtet und mit Privilegien und Ablässen für die Mitglieder ausgestattet. Solche von ihm errichtete Bruderschaften werden oft zu *Erzbruderschaften* erhoben und ihnen die Befugnis zuerteilt, andere Bruderschaften an verschiedenen Orten der christlichen Welt, welche mit ihnen gleichen Zweck verfolgen und gleichen Namen tragen, sich anzugliedern (aggregatio) und durch diese Angliederung dieselben der geistlichen Güter und Ablässe teilhaftig zu machen, welche der betreffenden Erzbruderschaft selbst verliehen sind . . . Eine solche aggregatio bedarf indes ebenfalls stets der Genehmigung des Ordinarius (S. C. C. 20. Nov. 1762; 14. Sept. 1782); dieser ernennt bezw. bestätigt auch den unmittelbaren Leiter (Direktor, Präses) der betr. Bruderschaft; zur Bestellung einer Vertretung muss ein solcher Vorsteher ausdrücklich bevollmächtigt sein (S. C. Indg. 22. Aug. 1842). Selbst dann, wenn *Orden* die Fakultät (vom apost. Stuhle) erhalten, Bruderschaften von Weltleuten zu errichten, kann die Einführung doch immer nur mit ausdrücklichem bischöflichen Konsens vollzogen werden (S. C. Indg. 1. Sept. 1747; 13. Jul. 1871).«

Klarer und bestimmter kann denn doch wohl die *unmittelbare* und *vollständige Abhängigkeit* der kirchlichen Bruderschaften oder Kongregationen vom Diözesanbischof nicht ausgesprochen werden. Hiermit fallen aber von selbst alle Bedenken und Einwürfe, welche man bei Gelegenheit der Wiederzulassung der Marianischen Kon-

gregationen durch das Reskript des Kultusministers Studt v. 23. Jan. dieses Jahres gegen die religiösen Vereinigungen katholischer Schulen in der Presse, Versammlungen und Parlamenten seitens ihrer Gegner geltend zu machen suchte. Von irgend einer rechtlichen oder faktischen Dependenz der Schülerkongregationen von dem Jesuitenorden oder dessen General kann nicht im geringsten und nach keiner Beziehung hin die Rede sein. Jede einzelne Kongregation hat ihre eigenen vom Bischof approbierten Statuten, die Errichtung bezw. der Anschluss (Angliederung, nicht Eingliederung) an die Erzkongregation in Rom kann nur von ihm vollzogen werden, nur und ausschliesslich seiner Aufsicht und Leitung untersteht dieselbe.

Wer auch heute noch angesichts des ausgesprochenen Rechts und angesichts der offenen Wirklichkeit dennoch von einem »organischen Zusammenhange« der Marianischen Kongregationen mit dem Jesuitenorden oder gar von einer »Affiliierung« der »Gesellschaft Jesu« sprechen kann, der offenbart damit entweder eine unverzeihliche Unkenntnis in katholischen Dingen, speziell auf dem Gebiete des katholischen Kirchenrechts, oder aber derartige mit der Wahrheit in Widerspruch stehenden Behauptungen charakterisieren sich als *beabsichtigte* oder *böswillige Entstellungen*, gegen welche freilich selbst die klarsten Darlegungen des wahren Sachverhaltes nichts auszurichten vermögen. Hier ist auch der beste Wille machtlos und sind die klarsten Beweise fruchtlos. Trotz dieser unzweideutigen Rechtslage hat Kardinal Kopp, man darf wohl sagen zum Überfluss, der Beruhigung der aufgeregten Gemüter wegen betreffs der hartnäckigen Behauptungen, dass die Marianischen Kongregationen mit dem Jesuitenorden in organischer und rechtlicher Verbindung ständen und von ihm faktisch abhängig seien, an den Jesuitengeneral um eine authentische Erklärung gebeten, die denn auch sofort in bündigster Weise erfolgte und vom Kardinal in der Herrenhaussitzung verlesen wurde. Dieselbe lautet:

»Da ich sehe, dass die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und die Zulassung der Marianischen Kongregationen grosse Erregung hervorruft und man meint, dass die Marianischen Kongregationen von den Jesuiten abhängig sind, so erkläre ich alle diese Behauptungen für haltlos und erkläre öffentlich, 1. der General der Gesellschaft Jesu hat nicht die Leitung der Marianischen Kongregationen, sie stehen tatsächlich nicht unter seiner Führung oder in irgend einer Weise unter der Leitung der Gesellschaft Jesu. 2. Die Errichtung der einzelnen Marianischen Kongregationen ist Sache der

Diözesanbischöfe und unabhängig von der Zustimmung und Ausführung des Pater General der Jesuiten. 3. Die Zustellung der Statuten der Kongregationen an den Pater General und dessen Unterschrift darunter hat nur den Zweck, dass sie an die schon bestehenden Kongregationen aggregiert werden. Dies zur Steuer der Wahrheit und zur Beruhigung der Gemüter.

Rom, den 13. April 1904.

Ludwig Martin, Pater, General der Jesuiten.«

Hiermit können wir unsere Abhandlung schliessen. Wer trotz aller dieser Zeugnisse noch Argwohn gegen die Marianischen Kongregationen hegt oder gegen sie eifert, die weiter nichts sind, als eine besondere Standesseelsorge für die in so vielen religiösen und sittlichen Gefahren schwebende studierende Jugend, der beleidigt schwer nicht nur den ganzen preussischen Episkopat, unter dessen ausschliesslicher Jurisdiktion die genannten religiösen Vereinigungen stehen, sondern der setzt auch ein unbegründetes Misstrauen in ein Ministerium, das ihre Wiederzulassung erst nach jahrelanger und genauer Prüfung des Wesens und Zweckes derselben aus Paritäts- und Gerechtigkeitsgründen beschlossen hat.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Encyklika Pius X. „Jucunda sane" zum 13. Säkularfeste des hl. Gregor d. Gr. vom 12. März 1904.

Die unten dem Wortlaute nach abgedruckte Encyklika Pius X. zum 13. Säkularfeste des grossen heiligen Papstes Gregors († 604) hat kurz folgenden Inhalt:

Zunächst werden die damaligen traurigen politischen und religiösen Zustände Roms beim Regierungsantritte Gregors beschrieben. Der Papst vergleicht nach einem Worte Gregors die damalige Kirche mit einem alten Wrack, in welches die Wellen überall eindrangen und dessen vom Sturme hin und her gerüttelten Planken krachend den Schiffbruch ankündigten. »Auf das bewunderungswerte dreizehnjährige Pontifikat Gregors schweift heute Unser Blick von der Höhe des Vatikans; Wir haben vielleicht noch mehr zu fürchten als die Kirche zu Gregors Zeiten; denn Ungewitter drohen allüberall, wohlgeordnete Feindeshaufen bedrängen Uns, gross ist überhaupt die Verlassenheit, in der Wir Uns befinden ohne menschliche Mittel, um die Feinde zu bekämpfen und den Sturm abzuschlagen. Doch Wir fühlen Uns sicher auf dem Felsen der Kirche und warten ruhig ab, dass sich im Winde die Stimmen verlieren, welche aussagen, die katholische Kirche habe ihre Zeit gelebt, ihre Lehren seien dahingegangen, binnen kurzem sei sie verurteilt, entweder der Willkür der Wissenschaften und der modernen Zivilisation ohne Gott sich zu fügen oder vom Erdboden zu verschwinden. Nur die Kirche und die Vereinigung mit derselben einigt, was getrennt ist, ordnet zerstörte Verhältnisse, ebnet Ungleichheiten, gleicht Unvollkommenheiten aus.« Der Papst tadelt dann die Anwendung falscher philosophischen Grundsätze: »Da sie sich weise dünkten, sind sie töricht geworden.« Die Bischöfe werden sodann ermahnt, ihr geistliches Amt zum Heile, nicht zum Ruin des Volkes zu verwalten. Zum Schluss erinnert Pius X. an das Motuproprio über die Herstellung des gregorianischen Gesanges und ermahnt, ähnliche Regeln auch auf andere Künste anzuwenden, wie Malerei, Bildhauerei, Architektur. Der Wortlaut selbst ist folgender:

PIVS PP. X.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis aliisque locorum Ordinariis pacem et communionem cum Apostolica sede habentibus.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Iucunda sane accidit recordatio, Venerabiles Fratres, magni et *incomparabilis viri*[1]), Gregorii Pontificis huius nominis primi, cuius, vertente anno millesimo tercentesimo ab eius obitu, saecularia solemnia celebraturi sumus. Nec absque singulari Dei providentia, qui *mortificat et vivificat . . ., humiliat et sublevat*[2]), factum esse arbitramur, ut inter apostolici ministrii Nostri pene innumerabiles curas, inter tot animi anxietates ob plurima eaque gravissima, quae universae Ecclesiae per Nos regendae debemus, inter sollicitudines queis premimur, ut et vobis, Venerabiles Fratres, in apostolatus Nostri partem vocatis, et fidelibus omnibus curae Nostrae commissis quam optime satisfiat, vel a Nostri summi Pontificatus exordiis in sanctissimum hunc et illustrem Decessorem, Ecclesiae decus atque ornamentum, oculorum aciem converteremus. Erigitur quippe animus ad magnam fiduciam in eius patrocinio penes Deum validissimo, et eorum sive quae sublimi magisterio praecepit, sive quae sancte gessit, memoria recreatur. Quod si ipse et praeceptorum vi et fecunditate virtutum in Ecclesia Dei tam ampla, tam alta, tam firma vestigia signavit, ut iure ab aequalibus et a posteris *Magni* nomen sit consequutus, apteturque illi vel hodie, tot saeculorum intervallo, ipsius inscripta sepulchro laudatio: *innumeris semper vivit ubique bonis*[3]), fieri profecto non potest, ut admiranda illius exempla sectantibus, divina opitulante gratia, non liceat, quantum humana sinit infirmitas, sua officia tueri.

Ea persequi vix opus est quae ex historiae monumentis nota sunt omnibus. Summa erat publicarum rerum perturbatio, quo tempore supremum inivit pontificatum Gregorius; exstincta prope vetus humanitas, romani ruentis imperii dominatus omnes barbaries invaserat. Italia vero, a Byzantinis imperatoribus derelicta, facta fere Longobardorum praeda fuerat, qui, suis nondum compositis rebus, huc illuc excurrebant, omnia ferro flammâque vastantes, luctu omnia caedibusque complentes. Haec ipsa Urbs, minis hostium exterius perculsa, interius afflicta pestilentia, eluvionibus, fame, eo

---

1) Martyrol. Rom., 3. Sept.
2) I Regnum, II, 6, 7.
3) Apud Ioann. Diac., *Vita Greg.*, IV, 68.

miseriae devenerat, ut iam procurandae incolumitatis, non modo civium sed confertae multitudinis se intus proripientis, ratio nulla suppeteret. Cernere namque erat sexus omnis et conditionis homines, episcopos, sacerdotes sacra vasa rapinis erepta portantes, religiosos viros, intemeratas Christi sponsas, fuga se, vel ab inimicorum gladiis, vel a perditorum hominum turpi violentia subducere. Romae autem Ecclesiam ipse Gregorius appellat: *vetustam navim vehementerque confractam . . . undique enim fluctus intrant, et quotidiana ac valida tempestate quassatae putridae naufragium tabulae sonant.* [1]) At quem Deus suscitaverat nauta manu pollebat, et clavo tractando praepositus, non modo inter aestuantes procellas ad portum appellere, sed navim a futuris tempestatibus praestare tutam valuit.

Ac mirum quidem quantum ipse perfecit spatio regiminis annorum vix supra tredecim. Exstitit enim christianae vitae instaurator universae, excitans pietatem fidelium, observantiam monachorum, cleri disciplinam, sacrorum antistitum pastoralem sollicitudinem. *Prudentissimus paterfamilias Christi* [2]) Ecclesiae patrimonia custodivit, adauxit, egenti populo, christianae societati et singulis ecclesiis, pro sua cuique necessitate, large copioseque suppeditans. Vere *Dei consul factus*, [3]) actuosae voluntatis fecunditatem ultra Urbis moenia porrexit, totamque in bonum consortii civilis impendit. Byzantinorum imperatorum iniustis postulationibus restitit fortiter; exarcharum et imperialium administrorum fregit audaciam, sordidamque avaritiam coërcuit, publicus iustitiae socialis adsertor. Longobardorum ferociam mitigavit, minime veritus ad portas Urbis obviam ire Agilulfo, ut ipsum ab ea obsidione dimoveret, quod idem cum Attila Leo Magnus pontifex egerat; nec a precibus blandisque suasionibus, aut ab agendo sagaciter ante destitit, quam formidatam eam gentem tandem aliquando pacatam vidit, aequiore reipublicae forma constituta, eandemque catholicae fidei additam, opera in primis piae reginae Theodolindae, in Christo filiae suae. Quare Gregorius iure sibi vindicat nomen servatoris et liberatoris Italiae, huius nempe *terrae*, quam ipse suaviter vocat *suam.* [4]) Pastoralibus eius nunquam intermissis curis, in Italia, in Africa errorum reliquiae exstinguuntur, Ecclesiae res ordinantur in Galliis, Visigoti in Hispaniis inchoatae conversionis incrementa suscipiunt, Britannorum inclyta gens, quae, *dum in mundi angulo posita in cultu lignorum ac*

1) Registrum I, 4 ad Ioann., Episcop. Constantinop.
2) Ioann. Diac., Vita Greg., II, 51.
3) Inscr. sepulcr.
4) Registr. V, 36 (40) ad Mauricium Aug.



lapidum perfida nunc usque remaneret,[1]) et ipsa ad veracem Christi fidem accedit. Cuius tam pretiosae acquisitionis accepto nuntio Gregorius eo gaudio perfunditur, quo carissimi filii complexu pater, Iesu Servatori accepta referens omnia, *cuius amore,* inquit ipse, *in Britannia fratres quaerimus, quos ignorabamus; cuius munere, quos nescientes quaerebamus, invenimus.*[2]) Ea vero gens adeo se memorem Pontifici sancto probavit, ut ipsum usque appellarit: *magistrum nostrum, Apostolicum nostrum, Papam nostrum, Gregorium nostrum,* seque tamquam sigillum apostolatus eius existimarit. Denique tanta in ipso fuit operae vis, tanta salubritas, ut rerum ab eo gestarum memoria alte insederit in animis posterorum, media aetate potissimum, quae spiritum quodammodo ab eodem infusum ducebat, eius verbo quasi alimentum trahebat, eius ad exempla vitam moresque conformabat, succedente feliciter in orbe terrarum christianae societatis humanitate adversus romanam, quae, saeculorum emensa cursum, esse omnino desierat.

Haec mutatio dexterae excelsi! Ac vere quidem affirmare licet, sic persuasum fuisse Gregorio, non aliam nisi Dei manum talia patrasse. His enim verbis de Britanniae conversione sanctissimum monachum Augustinum affatur, quae sane de caeteris omnibus in ministerio apostolico ab ipso gestis intelligi possunt. *Cuius opus hoc est,* inquit, *nisi eius qui ait: Pater meus usque nunc operatur et ego operor?*[3]) *Qui ut mundum ostenderet, non sapientia hominum, sed sua se virtute convertere, praedicatores suos, quos in mundum misit, sine litteris elegit; hoc etiam modo faciens, quia in Anglorum gente fortia dignatus est per infirmos operari.*[4]) Equidem Nos minime latent, quae sancti Pontificis oculis, de se abiecte sentientis, omnino fugiebant, et rerum gerendarum peritia, et in coeptis ad exitum perducendis ingenium sagax, et in rebus disponendis mira prudentia, et sedula vigilantia et non intermissa sollicitudo. At compertum pariter est, ipsum, non qua huius mundi principes, vi et potentia fuisse progressum, qui in altissimo illo pontificiae dignitatis fastigio primus voluerit appellari: *Servus servorum Dei,* non profana tantum scientia aut *persuasibilibus humanae sapientiae verbis*[5]) viam sibi munivisse, non prudentiae tantum civilis consiliis, non instaurandae societatis rationibus diuturno studio praeparatis ac deinde in rem deductis, non denique, quod admirationem

1) Registr. VIII, 29 (30) ad Eulog. episcop. Alexandr.
2) Ibid. XI, 36 (28) ad Augustin. Anglorum episcop.
3) Ioann. V, 17.
4) Registr. XI, 36 (28).
5) I Cor. II, 4.



habet, mente concepto sibique proposito vasto aliquo tramite, in apostolico ministerio sensim percurrendo; quum contra, ut notum est, in ea esset cogitatione defixus, qua putaret imminere mundi finem, adeoque modicum tempus reliquum esse ad grandia facinora. Gracili admodum et infirmo corpore, diuturnis afflictatus morbis, ad extremum saepe vitae discrimen, incredibili tamen pollebat animi vi, cui nova semper alimenta suppeditabat vivida fides in Christi verbo certissimo, in eiusque divinis promissis. Maximam quoque fiduciam collocabat in collata divinitus Ecclesiae vi, qua ipse rite posset suo in terris fungi ministerio.

Quare hoc illi propositum in omni vita fuit, quale singula dicta eius factaque comprobant, ut eandem fidem ac fiduciam et in se ipse foveret et in aliis vehementer excitaret, dumque supremus sibi dies adveniret, quantum hic et nunc liceret, optima quaeque sectaretur.

Inde sancti viri firma voluntas in communem salutem derivandi uberrimam illam caelestium donorum copiam, qua Deus Ecclesiam ditavit, cuiusmodi sunt et revelatae doctrinae certissima veritas, et eiusdem, qua patet orbis, efficax praedicatio, et sacramenta, quae vim habent sive infundendi sive augendi animae vitam, ac denique, superni praesidii auspex, gratia precum in Christi nomine.

Harum rerum recordatio, Venerabiles Fratres, mire Nos recreat. Qui si ex hoc Vaticanorum vertice moenium circumspicimus, eodem quo Gregorius, ac maiore fortasse metu vacare non possumus; tot undique coactae tempestates incumbunt, tot premunt hostium instructae phalanges; adeoque sumus humano quovis praesidio destituti, ut nec illas propulsandi nec horum impetum sustinendi ratio suppetat. Verum reputantes Nostri ubi sistant pedes, quo loco sit pontificia haec Sedes constituta, in arce Ecclesiae sanctae tutos Nos esse sentimus. *Qui enim nesciat*, ita Gregorius ad Eulogium patriarcham Alexandrinum *sanctam Ecclesiam in Apostolorum principis soliditate firmatam, qui firmitatem mentis traxit in nomine, ut Petrus a petra vocaretur?*[1]) Divina Ecclesiae vis nullo temporis decursu excidit, neque Christi promissa expectationem fefellerunt; ea sic perseverant, quemadmodum Gregorii animum erexere; quin etiam ex tot saeculorum comprobatione, ex tanta rerum vicissitudine multo Nobis validius roborantur.

Regna, imperia dilapsa; sui fama nominis et humanitatis laude florentissimae gentes occiderunt; saepe, quasi senio confectae, ipsae se nationes diremerunt. At Ecclesia, suapte natura non deficiens,

1) Registr., VII, 37, (40).



nexu nunquam dissolvendo cum caelesti Sponso coniuncta, heic non caduco flore viget iuventutis, eodem instructa robore quo prodiit e transfosso Christi corde in cruce iam mortui. Potentes in terris adversus eam sese extulerunt. Evanuere hi, sed illa superfuit. Philosophandi vias pene infinita varietate excogitarunt magistri de se gloriose praedicantes, quasi Ecclesiae doctrinam tandem aliquando expugnassent, fidei capita refellissent, eius magisterium omne absurdum demonstrassent. Eas tamen historia, singulas obliteratas recenset funditusque deletas; quum interea lux veritatis ex arce Petri eodem fulgore coruscet, quem Iesus ortu suo excitavit aluitque divina sententia: *caelum et terra transibunt, verba autem mea non praeteribunt.*[1])

Hac Nos fide alti, hac petra solidati, dum sacri principatus munia omnia gravissima, simulque manantem divinitus vigorem animo sensuque percipimus, tranquilli expectamus quoad voces conticescant tot obstrepentium, actum esse de catholica Ecclesia, eius doctrinas aeternum cecidisse; brevi eo deventuram, ut cogatur aut scientiae atque humanitatis Deum reiicientis placita excipere, aut ab hominum consortio demigrare. Inter haec tamen facere non possumus, quin, cum ipso Gregorio in mentem omnium, sive procerum sive inferiorum, revocemus, quanta cogat necessitas ad Ecclesiam confugere, per quam detur et sempiternae saluti, et paci atque ipsi terrestris huius vitae prosperitati consulere.

Quamobrem, ut sancti Pontificis utamur verbis, *mentis gressus in eius petrae soliditate, sicut coepistis, dirigite, in qua Redemptorem nostrum per totum mundum fundasse nostis Ecclesiam, quatenus recta sinceri cordis vestigia in devio itinere non offendant.*[2]) Sola Ecclesiae charitas et cum ipsa coniunctio *divisa unit, confusa ordinat, inaequalia sociat, imperfecta consummat.*[3]) Retinendum firmiter, *neminem recte posse terrena regere, nisi noverit divina tractare, pacemque reipublicae ex universalis Ecclesiae pace pendere.*[4]) Hinc summa necessitas perfectae concordiae inter ecclesiasticam et civilem potestatem, quam utramque Dei providentia voluit mutua sese ope iuvare. *Ad hoc enim potestas . . . super omnes homines caelitus data est, ut qui bona appetunt adiuventur, ut caelorum via largius pateat, ut terrestre regnum caelesti regno famuletur.*[5])

Ex hisce principiis invicta illa Gregorii fortitudo manabat,

1) Matth., XXIV, 35.
2) Registr., VIII, 24 ad Sabinian. episcop.
3) Ibid. V, 58 (53) ad Virgil. episcop.
4) Ibid. V, 37 (20) ad Mauric Aug.
5) Ibid. III, 61 (65) ad Mauric. Aug.



quam, opitulante Deo, imitari curabimus, Nobis proponentes modis omnibus, sarta tectaque iura et privilegia tueri, quorum Pontificatus romanus custos ac vindex est, coram Deo et coram hominibus. Quare idem Gregorius ad patriarchas Alexandriae atque Antiochiae, quum de iuribus agatur Ecclesiae universae, *etiam moriendo*, scribit, *debemus ostendere, quia in damno generalitatis nostrum specialiter aliquid non amamus.*[1]) Ad Mauricium autem Augustum: *Qui contra omnipotentem Dominum per inanis gloriae timorem atque contra statuta Patrum suam cervicem erigit, in omnipotenti Domino confido, quia meam sibi nec cum gladiis flectit.*[2]) Atque ad Sabinianum diaconum: *Ante paratior sum mori, quam beati Petri apostoli Ecclesiam meis diebus degenerare. Mores autem meos bene cognitos habes, quia diu porto; sed si semel deliberavero non portare, contra omnia pericula laetus vado.*[3])

Eiusmodi edebat Gregorius pontifex potissima monita, erantque dicto audientes ii quibus ea nuntiabantur. Ita, dociles aures praebentibus quum principibus tum populis, mundus verae salutis repetebat iter, et ad humanitatem grassabatur eo nobiliorem ac fecundiorem quo firmioribus innixam fundamentis ad rectum usum rationis et ad morum disciplinam, vim hauriens omnem a divinitus revelata doctrina et ab evangelii praeceptis.

Sed eo tempore populi, etsi rudes, inculti atque omnis humanitatis expertes, erant vitae appetentes; hac autem donari a nemine poterant nisi a Christo per Ecclesiam: *Ego veni ut vitam habeant et abundantius habeant.*[4]) Habuerunt quidem vitam, eamque affluentem. Nam, quum ab Ecclesia non alia possit nisi supernaturalis vita procedere, haec vitales etiam naturalis ordinis vires in se includit ipsa fovetque. *Si radix sancta, et rami,* sic Paulus ethnicae genti; . . . *tu autem cum oleaster esses, insertus es in illis et socius radicis et pinguedinis olivae factus es.*[5])

At nostra aetas, etsi tanta christianae humanitatis luce fruatur, ut nulla ratione possit cum aevo Gregoriano comparari, videtur tamen eam vitam fastidire, a qua praecipue, saepe unice, quasi a fonte, tot nedum praeterita, sed etiam praesentia bona sunt repetenda. Nec modo, ut quondam subortis erroribus ac dissidiis, se ipsa detruncat quasi ramum inutilem, sed vel imam arboris radicem petit, id est

1) Registr., V, 41 (43).
2) Ibid. V, 37 (20).
3) Ibid. V, 6 (IV, 47).
4) Ioann., X, 10.
5) Ad. Rom., XI, 16, 17.

Ecclesiam, conaturque vitalem exsiccare succum, quo certius illa corruat nullum in posterum emissura germen.

Hodiernus hic error idemque maximus, unde caeteri fluunt, causa est cur tantam aeternae hominum salutis iacturam ac tam multa religionis detrimenta doleamus, plura etiam, nisi medica adhibeatur manus, impendentia extimescentes. Negant enim quidquam esse supra naturam; esse Deum rerum conditorem, cuius providentia cuncta regantur; fieri posse miracula; quibus de medio sublatis necesse est christianae religionis fundamenta convelli. Impetuntur ipsa argumenta, quibus Deum esse demonstratur, atque incredibili temeritate, contra prima rationis iudicia, repudiatur invicta illa argumentandi vis, qua ex effectibus causa colligitur, id est Deus eiusque attributa, nullis circumscripta limitibus. *Invisibilia enim ipsius a creatura mundi, per ea quae facta sunt, intellecta conspiciuntur; sempiterna quoque eius virtus, et divinitas.*[1]) Facilis inde aditus patet ad alia errorum portenta, rectae rationi repugnantia aeque ac bonis moribus perniciosa.

Enimvero gratuita supernaturalis principii negatio, quae propria est *falsi nominis scientiae*,[2]) fit postulatum critices historicae pariter falsae. Quae ordinem rerum supra naturam ratione quavis attingunt, sive quod illum constituant, sive quod cum illo coniuncta, sive quod ipsum praesumant, sive denique quod nisi per ipsum explicari multa non queant, ea omnia, nulla investigatione instituta historiae paginis eraduntur. Eiusmodi sunt Iesu Christi divinitas, mortalis ab eodem assumpta caro Sancti Spiritus opera, sua Ipse virtute a mortuis excitatus, omnia denique fidei nostrae caetera capita. Qua falsa semel inita via, nulla iam lege critica scientia cohibetur, suoque marte quidquid non arridet aut rei suae demonstrandae adversari putatur, id omne sacris libris adimitur. Sublato enim supernaturali ordine, longe alio fundamento exstrui necesse est historiam de Ecclesiae originibus, ideoque suo lubitu novarum rerum molitores monumenta versant, ea non ad sensum auctorum, sed ad suam ipsorum voluntatem trahentes.

Magno istorum doctrinae apparatu et argumentorum speciosa vi multi sic decipiuntur, ut, vel a fide desciscant, vel in ea valde infirmentur. Sunt etiam qui, sua in fide constantes, critices disciplinae, quasi demolienti, succensent, quae quidem ipsa per se culpa vacat, legitimeque adhibita conducit ad investigandum felicissime. Neutri tamen animum advertunt ad ea quae perperam ponunt ac prae-

---

1) Ad Rom., I, 20.
2) Tim., VI, 20.



sumunt, hoc est ad falsi nominis scientiam, a qua profecti, necessario ad falsa concludenda ducuntur. Falso nempe philosophiae principio corrumpi omnia necesse est. Hi autem errores satis refelli poterunt nunquam, nisi acie mutata, hoc est, deductis errantibus a suae critices praesidiis, ubi se munitos existimant, ad legitimum philosophiae campum, quo relicto, errores hauserunt.

Taedet interim ad subtili mente viros eosdemque solertes Pauli verba convertere, increpantis illos, qui a terrenis hisce ad ea quae oculorum aciem fugiunt non assurgerent: *Evanuerunt in cogitationibus suis et obscuratum est insipiens cor eorum; dicentes enim se esse sapientes, stulti facti sunt.*[1]) Stultus enim omnino dicendus quicumque vires mentis insumit ut fabricet in arena.

Nec minus dolendae ruinae quae moribus hominum vitaeque societatis civilis ex ea negatione proveniunt. Etenim opinione sublata, praeter adspectabilem hanc rerum naturam esse divinum aliquid, nihil plane superest, quo excitatae cupiditates vel turpissimae coërceantur, quibus mancipati animi ad pessima quaeque rapiuntur. Itaque *tradidit illos Deus in desideria cordis eorum, in immunditiam; ut contumeliis afficiant corpora sua in semetipsis.*[2]) Ac vos quidem, Venerabiles Fratres, minime latet, quam undique perditorum morum exundet lues, cui continendae impar erit civilis potestas, nisi ad altioris, quem diximus, ordinis praesidia confugiat. Sed neque ad sanandos caeteros morbos humana quidquam valebit auctoritas, si memoria excidat aut negetur omnem potestatem a Deo esse. Tunc enim, unico freno, vi cuncta gerentur, quae vis neque adhibetur constanter nec in manu semper est; quo fit ut populus occulto quasi morbo laboret, omnia fastidiat, ius praedicet arbitrio suo agendi, seditiones conflet, reipublicae conversiones interdum turbulentissimas paret, divina omnia et humana iura permisceat. Amoto Deo, nulla civitatis legibus, nulla vel necessariis institutis constat reverentia, iustitia contemnitur, ipsa opprimitur quae iuris est naturalis libertas; eo usque devenitur, ut domesticae societatis compages, civilis coniunctionis primum fundamentum atque firmissimum dissolvatur. Quo fit ut, infensis hisce Christo temporibus, difficilius aptentur efficacia remedia, quae ad populos in officio continendos Ecclesiae suae ipse comparavit.

Non aliunde tamen quam in Christo salus: *Nec enim aliud nomen est sub caelo datum hominibus, in quo oporteat nos salvos*

1) Ad Rom., I, 21. 22.
2) Ibid. I, 24.



fieri.[1]) Ad Ipsum ergo redire necesse est, eius advolvi pedibus, ex ore illo divino verba vitae aeternae haurire; solus quippe potest instaurandae salutis indicare viam, solus vera docere, solus ad vitam revocare, qui de se dixit: *Ego sum via et veritas et vita.*[2]) Tentata denuo est mortalium gestio rerum seorsim a Christo; aedificari coepit reprobato angulari lapide, quod Petrus iis exprobrabat, qui Iesum cruci affixerant. Ecce autem rursus extructa moles ruit aedificantium cervices infringens. Iesus interim superest, humanae societatis angularis lapis, iterum comprobata sententia non esse nisi in ipso salutem: *Hic est lapis qui reprobatus est a vobis aedificantibus, qui factus est in caput anguli, et non est in alio aliquo salus.*[3])

Ex his facile intelligitis, Venerabiles Fratres, quanta unumquemque nostrum urgeat necessitas, animi vi qua possumus maxima quibusque pollemus opibus, huiusmodi supernaturalem vitam in omni ordine humanae societatis excitandi, ab infimae sortis opifice, cui panis apponitur diuturno sudore comparatus, ad arbitros terrarum potentes In primisque privata prece ac publica exoranda Dei misericordia, ut potenti auxilio suo adsit qua voce olim tempestate iactati clamabant Apostoli: *Domine, salva nos, perimus.*[4])

Quamquam nec ista satis. Gregorius enim vitio tribuit episcopo, quod, sacri amore secessus et orandi studio, in aciem non prodeat, pro Domini causa strenue dimicaturus, inquiens: *Vacuum episcopi nomen tenet.*[5]) Ac iure quidem; lux enim est afferenda mentibus iugi praedicatione veritatis et valida refutatione pravarum opinionum per veram solidamque philosophiae ac theologiae scientiam et per auxilia omnia, quae ex genuino historicae investigationis incremento provenerunt. Oportet insuper omnibus apte inculcentur tradita a Christo morum documenta, ut discant sui imperium exercere, motus animi appetentes regere, tumentem superbiam deprimere, parere auctoritati, iustitiam colere, omnes charitate complecti, dispari in civili convictu fortunae acerbitatem christiana dilectione temperare, a terrenis bonis avocare mentem, quam Providentia dederit sortem ea esse contentos, suisque tuendis officiis benigniorem efficere, ad futuram vitam contendere spe sempiternae mercedis. Illud autem praecipue curandum, ut haec se insinuent animisque penitus insideant, quo vera et solida pietas altiores radices agat, sua quisque

1) Act., IV, 12.
2) Ioann., XIV, 6.
3) Act., IV, 11, 12.
4) Matth., VIII, 25.
5) Registr. VI, 63 (30). Cfr. Regul. past. I, 5.

et hominis et christiani officia, non ore tenus, sed re, profiteatur et fiducia filii ad Ecclesiam confugiat ad eiusque ministros, quorum ministerio impetrent admissorum veniam, Sacramentorum gratia roborentur, vitam ad christianae legis praecepta componant.

Sacri muneris praecipuas has partes comitetur oportet Christi charitas, cuius instinctu nemo sit quem iacentem non erigamus, quem lugentem non consolemur, necessitas nulla cui non occurramus. Huiusmodi nos charitati totos devoveamus, huic res nostrae cedant omnes, huic propriae utilitates posthabeantur et commoda, ut *omnibus omnia facti*,[1]) salutem omnium quaeramus vel ipso vitae pretio, ad Christi exemplum ab Ecclesiae pastoribus id postulantis: *Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis.*[2]) Insignibus his documentis referta sunt quae Gregorius scripta reliquit, multiplici exemplo vitae admirandae multo expressa potentius.

Quia vero ista, quum e principiorum christianae revelationis natura, tum ex intimis nostri apostolatus proprietatibus necessario fluunt, iam videtis, Venerabiles Fratres, quanto in errore versentur qui existimant bene se de Ecclesia mereri ac frugiferam operam in aeternam hominum salutem conferre, si profana quadam prudentia, falsi nominis scientiae multa largiantur, vana spe ducti, posse ita facilius errantium sibi gratiam conciliare, re autem vera ipsi se perditionis periculo committentes. Sed veritas una est, nec dividi potest; eadem aeterna perdurat, nullis obnoxia temporibus: *Iesus Christus heri, et hodie: ipse et in saecula.*[3]).

Illi etiam valde falluntur qui in collocandis publice beneficiis praesertim popularium causam agentes, quae ad corporis victum cultumque pertinent ea maxime curant, animorum salutem et christianae professionis officia gravissima silentio praetereunt. Nec eos pudet interdum summa quaedam evangelii praecepta quasi velis obtegere, veriti ne forte minus audiantur aut prorsus deserantur. Alienum quidem a prudentia non erit, etiam in proponenda veritate, sensim procedere, ubi res agatur cum iis, qui a nostris institutis abhorrent a Deoque sunt omnino seiuncti. *Resecanda vulnera*, ita Gregorius, *leni prius manu palpanda sunt.*[4]) Verum haec ipsa industria speciem prudentiae carnis assumet, si ad agendi normam assurgat constantem atque communem; eoque magis quod per eam divina gratia parvi haberi videatur, quae non sacerdotio tantum conceditur eiusque ministris, sed Christi fidelibus omnibus, ut ipso-

1) I Cor. IX, 22.
2) Ioann. X, 11.
3) Ad Hebr. XIII, 8.
4) Registr. V, 44 (18) ad Ioannem episcop.

rum animos dicta nostra et facta percellant. Fuit autem eiusmodi prudentia ignota Gregorio, quum in praedicatione evangelii, tum in caeteris ab eo mire gestis ad proximos relevandos miseriis. Is Apostolorum vestigia constanter est persequutus, quorum, cum primum peragrandum terrarum orbem susceperunt nuntiaturi Christum, fuit ista vox: *Praedicamus Christum crucifixum, Iudaeis quidem scandalum, gentibus autem stultitiam.*[1]) Atqui si tempus ullum extitit, quo humanae praesidia prudentiae maxime opportuna viderentur, illud profecto fuit, quum ad excipiendam tam novam doctrinam, communibus cupiditatibus tam repugnantem, tam oppositam graecorum et romanorum florentissimae humanitati, nulla esset animorum praeparatio. Nihilominus id genus prudentiam Apostoli a se alienam duxerunt quibus divina erant comperta decreta: *Placuit Deo per stultitiam praedicationis salvos facere credentes.*[2]) Ea stultitia quemadmodum semper, sic adhuc *iis . . . qui salvi fiunt, id est nobis, Dei virtus est.*[3]) In *scandalo* crucis, uti antea, sic in posterum arma suppetent omnium potentissima; ut olim, sic deinceps nobis erit in eo signo victoria.

Haec tamen arma, Venerabiles Fratres, vim exuent omnem nec erunt profutura quidquam, si tractentur ab iis, qui interiorem vitam cum Christo non agant, qui non sint vera firmaque pietate instituti, qui Dei gloriae eiusque regni amplificandi studio non flagrent. Quae omnia Gregorius adeo esse necessaria putabat, ut maximam curam impenderet in Episcopos et sacerdotes creandos, qui divini honoris hominumque verae salutis magno desiderio tenerentur. Idque sibi proposuit in libro qui *Regula pastoralis* inscribitur, ubi, ad cleri salubrem institutionem et ad sacrorum antistitum regimen normae traduntur, non iis modo temporibus sed etiam nostris aptissimae. Idem prout eius enarrator vitae describit, *velut Argus quidam luminosissimus per totius mundi latitudinem suae pastoralis sollicitudinis oculos*[4]) circumferebat, ut si quid in clero vitii aut negligentiae deprehenderet, in id statim animadverteret. Quin etiam vel ipsa periculi cogitatio, ne forte illuvies et corruptelae in mores clericorum irreperent, trepido metu eum afficiebat. Si quid vero contra Ecclesiae disciplinam actum comperisset, ea re vehementer angebatur, nec ullo poterat pacto quiescere. Tunc cerneres admonere, corrigere, canonicas poenas minitari violatoribus, has interdum ipsemet

1) I Cor. I, 23.
2) Ibid. I, 21.
3) Ibid. I, 18.
4) Ioan. Diac., lib. II, c. 65.

irrogare, indignos, nulla interiecta mora, nulla rerum hominumve habita ratione, ab officio identidem prohibere.

Multa praeterea monebat, quae his verbis in scriptis eius frequenter expressa leguntur: *Qua mente apud Deum intercessionis locum pro populo arripit, qui familiarem se eius gratiae esse per vitae meritum nescit?*[1]) — *Si ergo in eius opere passiones vivunt, qua praesumptione percussum mederi properat, qui in facie vulnus portat?*[2]) — Quinam poterunt in Christi fidelibus expectari fructus, si veritatis praecones *quod verbis praedicant, moribus impugnant?*[3]) — *Profecto diluere aliena delicta non valet is, quem propria devastant.*[4])

Veri sacerdotis exemplar huiusmodi censet atque ita describit: *Qui cunctis carnis passionibus moriens iam spiritualiter vivit; qui prospera mundi postposuit; qui nulla adversa pertimescit, qui sola interna desiderat . . .; qui ad aliena cupienda non ducitur, sed propria largitur; qui per pietatis viscera citius ad ignoscendum flectitur, sed nunquam plus quam deceat ignoscens, ab arce rectitudinis inclinatur; qui nulla illicita perpetrat, sed perpetrata ab aliis ut propria deplorat; qui ex affectu cordis alienae infirmitati compatitur; sicque in bonis proximi sicut in suis provectibus laetatur; qui ita se imitabilem caeteris in cunctis quae agit insinuat, ut inter eos non habeat quod saltem de transactis erubescat; qui sic studet vivere ut proximorum quoque corda arentia doctrinae valeat fluentis irrigare; qui orationis usu et experimento iam didicit, quod obtinere a Domino quae poposcerit possit.*[5])

Quam serio igitur, Venerabiles Fratres, Episcopo secum et coram Deo est reputandum, antequam novis levitis manus imponat! *Neque gratia alicuius*, inquit Gregorius, *neque supplicatione, aliquos ad sacros ordines audeat promovere nisi eum, quem vitae et actionis qualitas ad hoc dignum esse monstraverit.*[6]) Quanta eidem opus est maturitate consilii, antequam recens inunctis sacerdotibus apostolatus munia committat! Qui, nisi iusto fuerint experimento probati sub vigili custodia prudentiorum sacerdotum, nisi habeant unde plane constet de honeste acta vita, de prono in pietatem ingenio, de animo ad obediendum parato iis omnibus quae vel Ecclesiae consuetudo induxerit vel diuturna experientia comprobarit vel quos *Spiritus Sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei*[7]) ipsi praeceperint, sacerdotio

1) Reg. Past., I, 10.
2) Reg. Past., I, 9. — 3) Ibid. I, 2. — 4) Ibid. I, 11. — 5) Ibid. I, 10.
6) Regist. V, 63 (58) ad universos episcopos per Hellad.
7) Act. XX, 28.

fungentur, non in plebis christianae salutem, sed in perniciem. Nam et iurgia serent, et plus minus latentes ciebunt rebelliones, triste sane spectaculum populo exhibentes quasi discrepantium in coetu nostro voluntatum, quum deploranda haec paucorum superbiae et contumaciae sint adscribenda. Procul, oh procul ab omni officio sunto excitatores discordiarum; nec enim his apostolis eget Ecclesia, neque hi pro Christo cruci adfixo apostolatum gerunt, sed ipsi sibi apostoli sunt.

Adhuc ante oculos versari nostros imago Gregorii videtur, in Lateranensi pontificio Concilio coactorum undique antistitum corona septi, adstante clero Urbis universo. Quam fecunda ex eius ore fluit adhortatio de officiis clericorum! Quanto ardoris aestu consumitur! Illius oratio, instar fulminis, pravos homines percellit; sunt eius verba quasi totidem flagella, queis excutiuntur inertes; divini amoris flammae sunt, quibus vel ferventissimi animi suaviter corripiuntur. Perlegite, Venerabiles Fratres, et clero vestro legendam, considerandam, in sacro potissimum annuo recessu, proponite admirabilem istam sancti pontificis homiliam.[1])

Idem, non sine animi magna tristitia, haec inter caetera queritur: *Ecce, mundus sacerdotibus plenus est, sed tamen in messe Dei rarus valde invenitur operator; quia officium quidem sacerdotale suscepimus, sed opus officii non implemus.*[2]). Ac vere quidem, quantum hodie virium Ecclesia colligeret, si operatores tot numeraret quot sacerdotes? Quam uberes fructus ex divina Ecclesiae vita hominibus provenirent, si eidem explicandae vacarent singuli? Huiusmodi in agendo alacritatem naviter excitavit Gregorius, dum vixit, suoque impulsu efficit ut posterioribus eadem vigeret. Quare, quae media intercessit, aetas, Gregoriana quasi nota distinguitur, quod ei pontifici accepta omnia fere essent referenda, sive regulae cleri regendi, sive charitatis et beneficentiae publice exercendae multiplex ratio, sive perfectioris sanctimoniae magisterium et vitae religiosae instituta, sive denique caeremoniarum et sacri ordinatio concentus.

Verum longe alia temporum ratio successit. Quod saepe diximus, in vita Ecclesiae immutatum est nihil. Ipsa enim haereditate acceptam a divino Institutore eiusmodi vim possidet, qua aetatibus omnibus, quamvis inter se dissimillimis, valeat, non animis tantum, quod sui muneris est, providere, sed plurimum etiam ad verae humanitatis incrementa conferre, quod quidem ex ipsa ministerii sui natura consequitur.

1) Hom. in Evang., I, 17.
2) Ibid. n. 3.



Nec sane fieri potest ut quae revelata divinitus Ecclesiae custodienda commissa sunt, eadem quidquid verum, bonum, pulchrum in terrestri rerum natura conspicitur, non maxime provehant, eoque efficacius, quo magis haec ad summum totius veritatis, bonitatis, pulchritudinis, principium, Deum, referantur.

Magnus ex divina doctrina humanae scientiae proventus, sive quod per illam latior patefiat campus novis rebus etiam naturalis ordinis expedite cognoscendis, sive quod per eandem rectum investigationi sternatur iter, erroresque circa disciplinae rationem viamque eam adipiscendi amoveantur. Sic in portu emicans ignis e turri, dum nocturno itinere navigantibus multa pandit, quae tenebris involuta laterent, simul de vitandis scopulis admonet, ad quos allisa navis naufragium pateretur.

Quae autem de moribus disciplinae sunt, quandoquidem Servator Dominus supremum nobis perfectionis exemplar divinam ipsam bonitatem proponat, Patrem suum,[1]) eccui non patet, quanta inde incitamente illis addantur, ut insculpta in omnium animis naturae lex altius et perfectius retineatur, adeoque tum singuli, tum domestica societas, tum denique hominum universa communitas prosperiore vita fruantur? Fuit ista profecto vis quae barbaros homines ex ferocitate ad humanitatem transtulit, mulieris proiectam dignitatem vindicavit, servitutis iugum excussit, ordinem, remissis cum aequitate vinculis, quibus variae civium conditiones invicem continentur, instauravit, iura restituit, veram animi libertatem promulgavit, domesticae ac publicae tranquillitati tuto prospexit.

Denique artes ad aeternum exemplar omnis pulchritudinis, Deum, assurgentes, unde species et formae singulae, quae sunt in rerum natura, dimanant, facilius a vulgari sensu recedunt, conceptamque animo rem, in quo artis vita consistit, exprimunt multo potentius. Ac vix quidem dici potest quantum attulerit boni ratio adhibendarum artium in famulatum religionis, quo Numini offertur quidquid ipso dignius ubertate et copia, venustate atque elegantia formae praeseferant. Hinc artis origo sacrae, quo fundamento nixa est profana quaevis ars, et nititur adhuc. Rem nuperrime attigimus peculiari *Motu proprio*,[2]) de romano cantu ad maiorum instituta revocando, ac de sacris concentibus. Atqui caeterea artes, pro sua quaeque materia, iisdem legibus continentur, ita ut, quae dicuntur de cantu, eadem et pingendi et sculpendi et exstruendi artibus conveniant, quas humani ingenii nobilissimas faces Ecclesia semper ex-

1) Matth. V, 48.
2) Cfr. *Anal. Eccl.* in praes. Vol. XII, p. 4. (*N. D.*)

citavit et aluit. Hac specie sublimi universum hominum genus enutritum templorum erigit moles, ubi, in domo Dei, tamquam in propria sede, inter artium omnium splendidissimam copiam, inter augustas caeremonias, inter suavissimos concensus, mentes ad caelestia revocantur.

Haec, uti diximus, beneficia potuit aetati suae ac posterioribus afferre Gregorius. Eadem, his quoque temporibus, qua fundamenti soliditate consistimus et quibus mediis instructi sumus, consequi licebit, si, quae adhuc bona, Dei gratia supersunt, omni studio retineantur, quae vero institusa a recto tramite deflexerint *instaurentur in Christo.*[1])

Placet Nostris hisce Litteris finem imponere iisdem verbis, quibus ipse Gregorius memorabilem illam in Lateranensi pontificio Consilio habitam orationem absolvit: *Haec, Fratres, vobiscum sollicite cogitate, haec et proximis vestris impendite; omnipotenti Deo fructum vos reddere de negotio, quod accepistis, parate. Sed ista quae dicimus melius apud vos orando quam loquendo obtinebimus.* Oremus: *Deus, qui nos pastores in populo vocare voluisti, praesta quaesumus, ut hoc quod humano ore dicimur, in tuis oculis esse valeamus.*[2])

Dum vero confidimus, deprecatore pontifice sancto Gregorio, Deum supplicibus his votis benignas aures admoturum, caelestium donorum auspicem ac paternae Nostrae benevolentiae testem, Apostolicam Benedictionem vobis omnibus, Venerabiles Fratres, clero ac populo vestro peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum IV Idus Martias an. 1904, die festo S. Gregorii I Papae et Ecclesiae Doctoris, Pontificatus Nostri anno primo.

PIVS PP. X.

---

2. Die Bischofswahlen in Italien unterstehen in Zukunft der Kongregation des hl. Officiums.

Motu-Proprio Pius X. v. 17. Dez. 1903.

Romanis Pontificibus maximae semper curae fuit, ut singulis in orbe terrarum Ecclesiis tales praeficerentur Pastores qui probe scirent strenueque valerent tantum sustinere *onus* vel ipsis *angelicis humeris formidandum.* Ex quo factum est ut ab antiquis temporibus plura

1) Ad Ephes. I, 10.
2) Hom. cit. n. 18.



iidem ediderint, quibus vel novae pro Episcoporum felici delectu traderentur normae, vel iam traditarum observantia urgeretur.

Haec inter speciali quidem recordatione digna censemus quae, ante Sacrosanctum Tridentinum Concilium, Supremus Pontifex Leo X,[1]) post illud vero, Xistus V,[2]) Gregorius XIV[3]) atque Urbanus VIII[4]) de qualitatibus promovendorum deque forma in eorum promotione servanda sapientissime constituerunt; Nobis tamen in primis memorare libet quae a piae memoriae Decessoribus Nostris Benedicto XIV[5]) et Leone XIII[6]) decreta sunt. Quorum alter methodum hac in re gravissima a priore invectam ab usu paulatim recessisse dolens, eam instaurare cogitans, inde a primo sui Pontificatus anno, Constitutione *Immortalis memoriae* peculiarem S. R. E. Cardinalium Congregationem instituit, cuius esset, salva manente in omnibus forma et ratione in electione et confirmatione Episcoporum exterarum regionum eousque a Sancta hac Sede servata, operam suam ad promotionem praeficiendorum Italiae dioecesibus sedulo praestare.

Providentissimi huius instituti salutaribus effectibus experientia comprobatis, vix dum, licet inviti, universalis Ecclesiae gubernacula, Deo disponente, tractanda suscepimus, ad illud perficiendum provehendumque animum intendimus. Quem in finem praefatam de eligendis Italiae Episcopis a Leone XIII fundatam Congregationem, Supremae Sacrae Congregationi S. Officii, cui Ipsimet immediate praesidemus, coagmentantes, decernimus ac statuimus ut, servatis ex integro rationibus et formis quae in electione Episcoporum pro locis Sacris Congregationibus de Propaganda Fide et Negotiorum Ecclesiasticorum Extraordinariorum subiectis vel ubi peculiaribus Constitutionibus aut Concordatis res moderatur, in praesens adhibentur, caeterorum omnium Episcoporum delectus ac promotio eidem Supremae S. Officii Congregationi, veluti materia ipsius propria, deferatur.

Et quoniam huius Congregationis id proprium est, quod eius membra et officiales ad suum munus fideliter obeundum inviolatumque in omnibus et cum omnibus secretum servandum sub poena teneantur

---

1) Bulla *Supernae dispositionis* edita 3 Nonas Maii 1514.
2) Bulla *Immensa* edita 11 Kal. Febr. 1587.
3) Bulla *Onus* edita Idibus Maii 1591.
4) Instructio circa modum servandi praescriptiones Conc. Trid. et Const. *Onus* Greg. XIV in processibus de eligendis Episcopis, edita an. 1627. — In Conc. Trid. hac de re agitur sess. VII, cap. I; sess. XXIV, cap. 2; sess. XXV, cap. I.
5) Bulla *Ad Apostolicae* edita 16 Kal. Nov. 1740, et *Gravissimum*, edita die 18 Ian. 1757.
6) Bulla *Immortalis memoriae* edita 11 Kal. Oct. 1878.

excommunicationis maioris latae sententiae, ipso facto et absque alia declaratione incurrendae, a qua nonnisi a Nobis atque a Nostris pro tempore Successoribus Romanis Pontificibus, privative etiam quoad S. Poenitentiariam ipsumque D. Cardinalem Poenitentiarium, praeterquam in articulo mortis, absolvi queant; eadem prorsus obligatione sub iisdem omnino poenis et sanctionibus teneri in posterum volumus atque expresse declaramus omnes et singulos, cuiuscumque dignitatis ac praeeminentiae sint, quos in negocio de eligendis per supradictam Supremam S. Officii Congregationem Episcopis, quovis modo, ratione vel titulo partem habere contingat.

Ut autem eidem Supremae Congregationi in gravissimo hoc expediendo negocio, certa et constans norma praesto foret; methodum ea in re sequendam, opportuna Instructione, singillatim describi curavimus; qua, praeter ea quae de accuratissima circa promovendorum fidem, vitam, mores prudentiamque inquisitione peragenda statuimus, in plenum vigorem revocavimus *periculum de doctrina* quod ab ipsis promovendis, habita ratione praescriptionum S. Caroli Borromaei in Conc. Prov. Mediolan. I, p. 2, omnino faciendum praecipimus.

Quae quidem omnia ut per ipsammet Supremam Congregationem S. Officii plane adimpleri valeant, mandamus denique, ad quos spectat, ut Sedium Episcopalium, ut supra non exceptarum, vacatio eidem in posterum, litteris ad ipsius Cardinalem Secretarium datis, quamprimum ac recto tramite notificetur.

Haec edicimus, declaramus, sancimus, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, apud S. Petrum die 17. Decembris 1903, Pontificatus Nostri anno primo.

PIVS PP. X.

---

3. Die Ablass- und Reliquienkongregation wird für immer mit der Ritenkongregation vereinigt.

Motu proprio.

Quae in Ecclesiae bonum integre provehendum spectant et ad animarum salutem valde conferre noscuntur, ea cuncta, pro Apostolici muneris sollicitudine, Pontificum decessorum vestigiis, ut par est, religiose inhaerentes, Nos etiam omni opera providere et ad exitum perducere contendimus. — Hinc fit, ut ad sacrum quoque Consilium, cuius est de Indulgentiis Sanctorumque Reliquiis cognoscere, speciatim cogitationem convertamus, eique, ad diuturnam stabilemque

formam fructuosius perficiendam, sedulum curarum Nostrarum officium optemus impertiri. Hoc sane permulta suadent, sed ipsa, imprimis, sacri eiusdem Consilii dignitas, iure veluti suo, maximi requirit. Vix enim attinet dicere, quanti semper momenti res sit habita, indulgentiarum thesaurum naviter inviolateque custodire, de Sanctorum Reliquiis earumque veneratione recte peragere, gravissima alia in id genus munia pie adimplere, deque normis iam statutis, ad temporum rerumque usum et necessitatem, iura declarare. Has profecto ob causas Romani Pontifices facere non potuerunt, quin, reputando experiendoque, quando maiore valerent accuratione, huius rei prosperitati indesinenter consulerent. Nam, ut praetereamus quae Innocentius III. [1]) et Pius IV. [2]) caeterique plures, praesertim post Synodi Tridentinae decreta, [3]) sapienter caverunt, neminem plane latet quas tulerint leges Clemens VIII. et Clemens IX., qui de peculiari delectorum quorumdam S. R. E. Cardinalium Congregatione instituenda peropportunum oppido consilium inierunt; quasque deinceps regulas Clemens XIII., Benedictus XIV., Leo XII., Pius IX. et Leo XIII., datis in id haud semel Litteris, conficiendas curaverint. Scilicet, rei gravitate permoti, ut maior in hoc Apostolica evigilaret diligentia, conspiciebant apprime Antecessores Nostri de facto quidem agi, quod, in Christiani nominis decus, permagni interesset, et ad uberem Christifidelium utilitatem pertineret potissimum. Quapropter eadem Nos impellit causa, ut partem providentiae Nostrae non postremam idem sibi opus vindicet. — Quo autem plurimum auxilii, pro sanctis Ecclesiae institutis, possit accedere, illud Nobis praecipue desiderandum animo obversatur, ut, nempe, quae arctissima quadam obiecti, spiritus, officiorum, methodique gerendae, vel identitate, vel saltem affinitate et similitudine inter se adiunguntur, ea simul in unum etiam corpus coalescere et coagmentari spectentur; prouti ratio et naturalis ordo expostulat, eventa quotidie comprobant, atque experientia perspicuae esse opportunitatis omnino confirmat, *Virtus*, enim, ut S. Thomas [4]) docet, *quanto est magis unita, tanto est fortior, et per separationem minuitur.* Ac propterea, nihil finis obtinendi efficacitatem alacrius promovere dignoscitur, quam conspirantium virium cumulata possessio; nihil optima incolumitatis adiumenta in bonum melius devincit, quam reflorens voluntatum communio; nihil copiam ad fructus efferendos salutares potiorem haurit, quam facultatum in

---

1) Cap. *Cum ex eo*; De Reliq. et vener. Sanctorum.
2) Bull. *Decret Roman, Pontif.* die 7. Nov. 1562.
3) Conc. Trid. Sess. 21; Decr. *De Indulg.*
4) 2ª 2ªᵉ Quaest. XXXVII, a. 2, ad 3ᵘᵐ.

societatem adiunctio. — Porro non est cur pluribus ostendamus, huiusmodi similitudinem et affinitatem vel maxime vigere inter S. Congregationem Indulgentiis ac SS. Reliquiis praepositam et Rituum Congregationem, cuius id proprium est, ut de Dei et Sanctorum cultu, praecipuo sibi munere expediendo, pertractet, atque iis, quae in hanc rem obveniunt, assiduo sollerterque prospiciat. Quae cum sic se habeant, ut quod e re penitus esse censemus, id tandem a Nobis absolvatur, et spes utilitatum exploratarum, quas Romana instituta gignere nemo non videt, plenius in dies augeatur, omniaque ex votis salubrius cedant, Nos, motu proprio, certa scientia, causaque mature perpensa, decernimus et statuimus, ut Congregatio Indulgentiis et SS. Reliquiis praeposita cum S. Rituum Congregatione in posterum tempus perpetuo coniungatur; salvis ex integro manentibus sui muneris, officialium et facultatum ratione et forma hucusque servatis. Hunc praeterea in finem, dilecto Filio Nostro S. R. E. Cardinali Aloisio Tripepi, ipsius Congregationis Indulgent. et SS. Reliq. Praefecto, munus etiam Pro-Praefecti S. Rituum Congregationis conferimus et demandamus. — Consiliis hisce curisque Nostris exitum, hoc praesertim temporum cursu, perutilem non defore summopere confidimus, benignitate annuente Dei providentissimi. — Praesens autem decretum, ratum et firmum deinceps consistere, et auctoritatis Nostrae Apostolicae robore muniri volumus, edicimus et declaramus contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 28. Ianuarii 1904, Pontificatus Nostri anno primo.

PIUS PP. X.

---

4. Die Bibelkommission erhält durch Breve Pius X. die Erlaubnis (Promotionsrecht), akademische Grade in der hl. Schrift zu verleihen.

PIUS PP. X.

Ad perpetuam rei memoriam.

Scripturae sanctae magis magisque in Clero promovere studium, conscientia Nos Apostolici officii in primis admonet hoc tempore, quum eum maxime divinae revelationis fideique fontem videmus ab intemperantia humanae rationis passim in discrimen adduci. Id ipsum quum intelligeret Noster fel. rec. Decessor Leo XIII., non satis habuit dedisse anno 1893 proprias de re biblica Encyclicas litteras *Providentissimus Deus*; nam paucis ante exitum mensibus, editis

Apostolicis litteris *Vigilantiae*, peculiare instituit ex aliquot S. R. E. Cardinalibus pluribusque aliis doctis viris urbanum Consilium, quod, praelucente doctrina et traditione Ecclesiae, etiam progredientis eruditionis praesidia conferret ad legitimam exegesim biblicam, et simul catholicis praesto esset, tum ad adjuvanda ac ad dirigenda eorum in hoc genere studia, tum ad controversias, si quae inter ipsos extitissent, dirimendas.

Nos quidem, ut par est, praeclarum istud pontificalis providentiae monumentum a Decessore relictum, Nostris quoque curis et auctoritate complectimur. Quin etiam jam nunc, ejusdem Consilii seu *Commissionis* navitate confisi, ipsius operam in negotio, quod magni censemus esse momenti ad Scripturarum provehendum cultum, adhibere constituimus. Siquidem hoc volumus, certam suppeditare rationem unde bona paretur copia magistrorum, qui gravitate et sinceritate doctrinae commendati, in scholis catholicis divinos interpretentur Libros. Hujus rei gratia percommodum profecto esset, quod etiam in votis Leonis fuisse novimus, proprium quoddam in Urbe Roma condere Athenaeum, altioribus magisteriis omnique instrumento eruditionis biblicae ornatum, quo delecti undique adolescentes convenirent, scientia divinorum eloquiorum singulares evasuri. At quoniam ejus perficiendae rei deest in praesens Nobis, non secus ac Decessori facultas, quae quidem fore ut aliquando ex catholicorum liberalitate suppetat, spem bonam certamque habemus, interea, quantum ratio temporum sinit, id, harum tenore litterarum, exsequi et efficere decrevimus.

Itaque, quod bonum salutareque sit, reique catholicae bene vertat, Apostolica auctoritate Nostra, academicos Prolytae et Doctoris in Sacrae Scripturae disciplina gradus instituimus a *Commissione* biblica conferendos, ad eas leges, quae infra scriptae sunt.

I. Nemo ad academicos in Sacra Scriptura gradus assumatur qui non sit ex alterutro ordine cleri sacerdos; ac praeterea nisi Doctoratus in Sacra Theologia lauream eamque in aliqua studiorum Universitate aut Athenaeo a Sede Apostolica adprobato, sit adeptus.

II. Candidati ad gradum vel prolytae vel doctoris in Sacra Scriptura periculum doctrinae tum verbo tum scripto subeant; quibus autem de rebus id periculum faciendum fuerit, *Commissio* biblica praestituet.

III. *Commmissionis* erit, explorandae candidatorum scientiae dare judices, qui nimirum quinque sint, iique ex consultorum numero. Liceat tamen *Commissioni* id judicium pro prolytatu tantummodo, aliis idoneis viris aliquando delegare.

IV. Qui prolytatum in Sacra Scriptura petet, admitti ad periculum faciendum, statim ac accepta Sacrae Theologiae laurea, poterit; qui vero doctoratum, admitti non poterit, nisi elapso post habitum prolytatum anno.

V. De doctrina examinanda candidati ad lauream in Sacra Scriptura hoc nominatim cautum sit, ut candidatus certam thesim, quam ipse delegerit, et *Commissio* biblica probaverit scribendo explicet, eamque postea in legitimo conventu Romae habendo recitatam ab impugnationibus censorum defendat.

Haec volumus, edicimus, statuimus, contrariis quibuscumque non obstantibus. — Restat ut Venerabiles Fratres Episcopi ceterique sacrorum Antistites in suae quisque dioecesis utilitatem ex hisce statutis Nostris eum fructum quaerant, quem inde Nobis uberem pollicemur. Ideoque, quos in suo clero viderint singularibus Bibliorum studiis natos aptosque, ad promerenda etiam hujus disciplinae insignia hortentur et adjuvent; insignitos porro habeant potiores quibus in sacro Seminario Scripturarum magisterium committant.

Datum Romae apud S. Petrum, sub annulo Piscatoris, die 23. Februarii, festo S. Petri Damiani, an. 1904, Pontificatus Nostri anno primo.

Alois. Card. *Macchi.*

---

5. Ablassverleihungen seitens der Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe.

Cardinales in suis Titulis ac Dioecesibus 200, Archiepi 100, et Epi 50 dierum indulg. elargiri valeant in perpetuum.

Decretum.

Pontificale Iubilaeum fel. rec. Leonis III., solemnibus ubique laetitiis ab orbe catholico peractum congruam sane occasionem praebuit, qua plures sacrorum Antistites, praesertim ex regione Neapolitana et Sicula, ad auspicatum eventum novo quodam pietatis religiosique fructus pignore consecrandum, enixas, coniunctis simul litteris, preces admoverunt, ut sua, in indulgentiis elargiendis, facultas aliquantum ab Apostolica Sede adaugeretur. — Has vero postulationes, Pontificis optimi obitu, interceptas, sed, ex S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae consulto, ab infrascripto Cardinali, eidem Congregationi Praefecto, in audientia die 28. Augusti, hoc vertente anno, ad Vaticanum habita, rursum et suppliciter exhibitas, cum primum agnovit Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa Decimus, nihil se in votis magis habere est testa-

tus, quam ut gloriosam Antecessoris memoriam digno, hac etiam in re, honoris documento prosequeretur, et propriam insuper, erga universos ecclesiasticos ordines, paternam charitatem oppido ostenderet. Quapropter Sanctitas Sua, percepta omnium relatione, non modo memoratis votis annuere, verum etiam clementer decernere dignata est, ut in posterum E.mi Patres Cardinales, in suis titulis aeque ac Dioecesibus, *bis centum*, Archiepiscopi *centum*, atque denique Episcopi *quinquaginta* dierum indulgentiam elargiri valeant, dum tamen serventur cuncta huc usque ab eisdem servata, in huiusmodi indulgentiarum elargitionibus. Hanc autem concessionem futuris quoque temporibus perpetuo valituram extare voluit. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae, die 28. Augusti an. 1903.

(L. † S.) *A.* Card. *Tripepi*, Praefectus.

Pro R. P. D. *Francisco Sogaro* Archiep. Amid., Secretario.

Iosephus Maria Can. *Coselli*, Substitutus.

---

6. Motuproprio Pius X. v. 19. März 1904 über die Kodifikation des kanonischen Rechts.

Die Kodifikation des kan. Rechts soll zur Tat werden. Pius X. wird sich durch dieselbe ein unsterbliches Verdienst erwerben. Bereits ist die Kommission der Kardinäle ernannt. Sie besteht aus den Kardinälen Seraphin und Vincenz Vannutelli, Agliardi, Satolli, Rampolla, Gotti, Ferrata, Cassetta, Mathieu, Gennari, Cavicchioni, Merry de Val, Steinhuber, Segna, Vives y Tuto und Cavagnis. Sekretär wurde Titularerzbischof Gasparri. Ebenso wurden 42 Konsultoren publiziert, die sämtlich in Rom ihren Wohnsitz haben; unter ihnen befinden sich allein 19 Ordensmänner. Auch haben alle Bischöfe des katholischen Erdkreises den Auftrag erhalten, ihre Ansichten bezüglich der Punkte, die einer Reform bedürfen, einzusenden. Unser Archiv wird natürlich die ganze Frage verfolgen und stellt sich zu diesem Zwecke den deutschen Kanonisten zur Verfügung. Vorläufig geben wir das Motuproprio des hl. Vaters vom 19. März in deutscher Sprache wieder:

Von dem Augenblick an, da Wir nach Gottes unerforschlichem Ratschluss die schwierige Aufgabe auf Unsere Schultern nahmen, die katholische Kirche zu regieren, war es Unsere Absicht und Unser Plan, nach Kräften alles in Christo zu erneuern. Diesem

Unseren Willen haben Wir schon in Unserem ersten Rundschreiben an die Bischöfe des katholischen Erdkreises Ausdruck verliehen; auf dieses Ziel waren bis jetzt alle Kräfte Unseres Geistes gerichtet; nach diesem obersten Grundsatz alles, was wir begannen, einzurichten, war Unsere stete Sorge. Da Wir aber klar erkennen, dass zur Erneuerung in Christus die kirchliche Disziplin von höchster Bedeutung sei — denn wenn sie richtig geordnet ist und einer hohen Blüte sich erfreut, können sehr reiche Früchte nicht ausbleiben — haben Wir ihr eine besonders eifrige Sorgfalt zuwenden zu sollen geglaubt.

Und in der Tat hat der Apostolische Stuhl in den allgemeinen Konzilien wie ausserhalb derselben es niemals unterlassen, zur Festigung der kirchlichen Disziplin weise Gesetze zu erlassen, die den jeweiligen Zeitverhältnissen und Bedürfnissen entsprachen. Aber auch die weisesten Gesetze geraten leicht in Vergessenheit, wenn sie zerstreut sind, werden infolgedessen nicht beobachtet von jenen, für die sie erlassen sind, und können überhaupt nicht in der nötigen Weise angewendet werden. Um dies zu vermeiden und die kirchliche Disziplin besser einzuschärfen, wurden verschiedene Sammlungen der heiligen Kanones veranstaltet.

Indem wir die älteren Sammlungen übergehen, glauben Wir hier zuerst Gratian nennen zu müssen, der in seinem berühmten Dekret die heiligen Kanones nicht bloss zusammenstellt, sondern auch erklärt und miteinander verbindet. Nach ihm haben unsere Vorgänger Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Bonifaz VIII., Klemens V. nebst Johannes XXII. nach Art der Kodifikation des römischen Rechtes durch Justinian authentische Sammlungen der Dekretalen veranstaltet und veröffentlicht. Aus den drei letztgenannten Sammlungen und dem Dekret Gratians setzt sich auch noch das heutige corpus iuris canonici vorzugsweise zusammen.

Da durch das Konzil von Trient und die Promulgation neuer Gesetze diese Sammlung unzulänglich geworden war, haben die Päpste Gregor XIII., Sixtus V., Klemens VIII., Benedikt XIV. neue Ausgaben des Corpus iuris canonici bearbeiten lassen oder neue Sammlungen der heiligen Kanones veranstaltet. Dazu kommen noch authentische Sammlungen der Dekrete einiger römischen Kongregationen.

Wurden auf diese Weise den Zeitverhältnissen entsprechend manche Schwierigkeiten beseitigt, so blieben doch noch eine ganze Reihe derselben bestehen. Schon die Menge der Sammlungen birgt nicht geringe Schwierigkeiten in sich; die im Laufe der Jahrhunderte

erlassenen Gesetze sind in vielen Bänden zerstreut; nicht wenige, die einst ganz zeitgemäss waren, sind entweder aufgehoben oder veraltet; andere endlich können der veränderten Zeitverhältnisse wegen nur unter grossen Schwierigkeiten ausgeführt werden oder sind für das Gemeinwohl von geringem Nutzen.

Diese Missstände suchten für einige Gebiete des Kirchenrechtes, für welche eine besonders dringende Notwendigkeit vorlag, vor allem Unsere Vorgänger Pius IX. und Leo XIII. zu beseitigen. Während der erstere durch die Konstitution Apostolicae Sedis die Zensuren latae sententiae einschränkte, hat letzterer die Gesetzgebung über Veröffentlichung und Zensur der Bücher durch die Konstitution Officiorum et munerum neu geregelt und für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden Normen aufgestellt in der Konstitution Conditae a Christo. Aber hervorragende Kirchenfürsten, und unter ihnen nicht wenige Kardinäle, haben das Verlangen geäussert, es möchte die gesamte kirchliche Gesetzgebung bis auf die Jetztzeit in einer übersichtlichen Sammlung zusammengestellt werden; alle Gesetze, welche aufgehoben oder veraltet sind, sollen in diese Sammlung nicht aufgenommen, andere den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo dies angezeigt erscheint, angepasst werden. Diesen nämlichen Wunsch haben auch mehrere Bischöfe im Vatikanischen Konzil ausgesprochen.

Diesem durchaus gerechtfertigten Wunsche kommen Wir gerne entgegen und haben beschlossen, diese Angelegenheit endlich in Angriff zu nehmen. Da Wir Uns aber wohl bewusst sind, welche Tragweite dieser Entschluss hat, und welche Arbeitskraft die Ausführung erfordert, verordnen Wir motu proprio, in sicherer Erkenntnis und nach reiflicher Überlegung wie folgt:

I. Wir setzen eine päpstliche Kommission ein, welche die ganze Angelegenheit zu leiten hat. Dieselbe soll aus einigen Kardinälen bestehen, welche vom Papste ernannt werden.

II. Vorsitzender dieser Kommission wird der Papst selber sein und in dessen Abwesenheit der Kardinaldekan seine Stelle vertreten.

III. Unter Gutheissung des Papstes werden die Kardinäle eine Anzahl von Konsultoren ernennen, die im kanonischen Recht und in der Theologie hervorragend sich auszeichnen.

IV. Wir wollen aber auch, dass der gesamte Episkopat nach Normen, die zurzeit aufgestellt werden sollen, an diesem höchst wichtigen Werke mitarbeite.

V. Sobald die Methode feststeht, nach welcher in dieser Sache vorgegangen werden soll, werden die Konsultoren die einzelnen Ge-

biete bearbeiten und ihre Ansichten darüber in Sitzungen aussprechen, unter dem Vorsitze desjenigen, dem der Papst das Amt eines Aktuars der Kommission der Kardinäle überträgt. Die Ansichten der Konsultoren werden dann von den Kardinälen sorgsam nachgeprüft werden. Schliesslich wird das Ergebnis dieser Arbeiten dem Papste vorgelegt werden, damit dasselbe die rechtmässige Approbation erhalte.

Was Wir durch dieses Schreiben verordnet haben, soll Geltung haben trotz etwa entgegenstehender Bestimmungen, auch wenn dieselben besonders erwähnt werden müssten.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus am 19. März, dem Feste des hl. Josef, des Bräutigams der allerseligsten Jungfrau Maria, 1904, im ersten Jahre Unseres Pontifikates. *Papst Pius X.*

---

7. Aufhebung des Verbots, wornach den Domherrn von St. Peter der Eintritt in die Basilika ohne Chorkleidung unter Strafe der Exkommunikation untersagt war.

Motu proprio.

Decessor Noster fel. rec. Ioannes XXI., per Litteras: »*Vineam Domini Sabaoth*« praecepit Basilicae Vaticanae Canonicis, ut Basilicam eandem nunquam ingrederentur, nisi chorali habitu induti. — Praeceptum illud confirmavit Nicolaus III., item Decessor Noster Bulla »*Civitatem sanctam Ierusalem*«. Romani vero Pontifices Eugenius IV., Litteris »*Si universis*«; Nicolaus V., Litteris: »*Quanto prae caeteris*«; et Paulus V., Litteris »*Super Cathedram*« idem praeceptum nedum confirmarunt, sed servandum insuper voluerunt sub excommunicationis poena a contrafacientibus ipso facto incurrenda.

Nos, cupientes eisdem dilectis filiis Canonicis Basilicae Sancti Petri et caetero clero, ibidem inservienti, benevolentiam Nostram testari, supradictum praeceptum non ingrediendi Basilicam eandem nisi chorali amictu, nec non latam in transgressores excommunicationis poenam, tenore praesentium, revocamus, supprimimus et abrogamus.

Monemus tamen ne quis unquam Chorum ingredi audeat sine chorali veste; simulque hortamur ut mature omnes in choro adsint, atque ita choralibus functionibus ab ipso initio interesse queant.

Libet porro occasione uti, ut eosdem dilectos filios Canonicos, Beneficiatos et Clericos omnes eiusdem Basilicae impense, si opus

est, excitemus ad divinum Officium digne, attente ac devote recitandum, praecipue vero ad festinationem omnem cavendam, qua nihil attentioni ac devotioni infestius, nihil magis audientium fidelium aedificationi contrarium.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die 31. Ianuarii 1904, Pontificatus Nostri anno primo. *Pius PP. X.*

---

8. Ein fremder Bischof oder ein Weihbischof darf ohne Erlaubnis des Ordinarius der Diözese keine Messe oder Vesper in Pontifikalgewändern celebrieren.

Quum e Concilio Tridentino Sess. VII, cap. 1, nulli Episcopo liceat Pontificalia in aliena Dioecesi exercere, nisi de Ordinarii expressa licentia; nonnulli dubitarunt, an inter Pontificalia, de quibus loquitur praefata Synodus, comprehendantur Missae et Vesperae solemnes, quas Episcopus extraneus solet Romae et alibi celebrare, sedens in faldistorio et baculo pastorali non utens, sed cum ornamentis Pontificalibus. Hinc a Sacrorum Rituum Congregatione expostulatum fuit: An Episcopus extraneus vel Titularis possit, inconsulto Ordinario Dioecesano, atque in titulo, Cardinali Titulari, Missam et Vesperas Pontificales celebrare supradicto modo, idest sedens in faldistorio, non utens baculo Pastorali, sed cum ornamentis Pontificalibus?

Et Sacra Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, exquisito voto Commissionis Liturgicae, omnibusque accurate perpensis, rescribendum censuit:

»*Negative etiam iuxta Decretum N. 2233 Asculana 10. Aprilis, 1728 ad VII et VIII*«.

Atque ita rescripsit, die 4. Decembris 1903.

L. † S. *S.* Card. *Cretoni*, Praef.

† *Diomedes Panici*, Archiep. Laod., Secret.

---

9. Weibliche Personen dürfen bei Krankenprovisuren (Versehgängen) nicht zu unmittelbaren Diensten verwendet werden.

Reverendissimus Dominus Emmanuel Merra Episcopus Cotronen. in relatione status suae Ecclesiae sive Dioeceseos exhibita Congregationi Concilii die 23. Novembris 1903, sequens postulatum ad Sacrorum Rituum Congregationem pro opportuna declaratione transmissum, reverenter proposuit, nimirum:

In tota dioecesi Cotronensi invenitur consuetudo deferendi a Parocho Sacrum Viaticum infirmis comitante magno numero non

confratrum, sed mulierum, quae umbellam et intorticia ferunt, tintinnabula pulsant, et rosarium recitant: quaeritur utrum hic mos tolerari possit?

Et Sacra Rituum Congregatio ad relationem subscripti Secretarii, exquisita sententia Commissionis Liturgicae reque mature perpensa, rescribendum censuit:

»*Negative et ad mentem*«. Mens est, ut aliquos saltem adolescentes adhibeat Parochus pro umbella, campanula et luminibus. Mulieres autem, si velint deferre lumina, sequantur sacerdotem.

Die 2. Decembris 1903.

L. † S. *S.* Card. *Cretoni,* Praef.

† *Diomedes Panici*, Archiep. Laodicen., Secret.

---

10. Die Absolutionen bei Exequien für den Papst, Bischof und Kaiser dürfen nach dem im Caeremoniale Episcoporum und Pontificale Romanum vorgeschriebenen Ritus nur von Dignitären gehalten werden.

Hodiernus R.mus Ordinarius dioeceseos Pharen. a Sacra Rituum Congregatione reverenter expostulavit:

I. An absolutiones quae fiunt in exequiis Summi Pontificis, Episcopi Ordinarii vel Imperatoris, etc., iuxta Caeremoniale Episcoporum et Pontificale Romanum peragendae sint a Dignitatibus et in Ecclesia Cathedrali vel etiam a simplici Sacerdote ex clero sive saeculari sive regulari et in aliis Ecclesiis?

II. An Rubricae et Decreta circa Missas de Requie privilegiatas respiciant etiam missas de Requie quae celebrantur pro Summo Pontifice, Episcopo Ordinario vel Imperatore, etc., ita ut hae postremae missae nullo gaudeant speciali privilegio diebus per Rubricas vel decreta impeditis?

Et Sacra Rituum Congregatio, referente subscripto Secretario, audito voto Commissionis Liturgicae, omnibusque accurate perpensis, rescribendum censuit:

Ad I. *Dictae absolutiones fieri debent a Dignitatibus et in Ecclesia Cathedrali vel in alia Ecclesia, arbitrio Ordinarii, eligenda, et ipsa Ecclesia Cathedralis impedita fuerit.*

In caeteris autem Ecclesiis et a simplicibus Sacerdotibus non sunt faciendae nisi interveniente Apostolico Indulto.

Ad II. *Affirmative.*

Atque ita rescripsit, die 20. Novembris 1903.

L. † S. *S.* Card. *Cretoni,* Praefectus.

† *D. Panici,* Archiep. Laodicen., Secret.

---

11. Für die in einer Kommunität lebenden Tertiarier wird bei der Generalabsolution die Formel „Ne reminiscaris“ angewendet.

Petrus Oomen, Procurator Generalis Congregationis SS.mi Redemptoris, huic S. Congregationi Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae sequens dubium dirimendum proposuit:

Utrum in impertienda absolutione generali iis Tertiariis, qui in Communitate degunt votaque simplicia nuncupant, adhibenda sit prima formula »Ne reminiscaris«, an potius altera »Intret oratio«?

Et S. Congregatio, audito unius ex Consultoribus voto, respondendum mandavit:

»*Attento Decreto diei 28. Augusti 1903 pro Tertiariis in Communitate degentibus et vota simplicia nuncupantibus adhibenda est prima formula*: »Ne reminiscaris«.

Datum Romae, ex Secretaria eiusdem S. C., die 11. Novembris 1903.

L. † S. *Aloisius* Card. *Tripepi*, Praefectus.
† *Franciscus Sogaro*, Archiep. Amiden. Secretarius.

---

12. Pfarrer dürfen die Leichname ihrer Parochianen nicht in fremde Kirche bringen und dort auch keine Exequien halten.

A decem Parochis Civitatis Firmanae, Sacrorum Rituum Congregationi sequens dubium pro opportuna solutione humillime propositum fuit, nimirum:

An stante antiqua consuetudine, etiam actis synodalibus an. 1773 et 1845 confirmata, et nemine contradicente, Parochi eiusdem Civitatis deferentes cadavera defunctorum propriae paroeciae in alienam Ecclesiam, possint non solum ingredi cum propria cruce et clero, sed etiam praesidere cum stola Officio defunctorum, quod fit cum cantu, et post Ps. *Benedictus* absolutionem peragere iuxta Rituale cum aspersione aquae benedictae, thurificatione et oratione *Absolve*, haud obstante quod acta postremae Synodi Dioecesanae an. 1900 edita Cap. »*De funeribus et sepulturis*«, part. III, tit. III, de supradicta consuetudine omnino sileant et tantummodo referant Decretum d. d. 23. Aprilis 1895 »servandum pro quibuscumque Ecclesiis etiam collegialibus sive ad saecularem sive ad regularem clerum pertinentibus, quacumque in contrarium consuetudine minime obstante«?

Et Sacra Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, audito voto Commissionis Liturgicae, reque accurate perpensa, rescribendum censuit: *Serventur in casu Acta ultimae Synodi Dioecesanae et Decretum.*

Atque ita rescripsit. Die 1. Decembris 1903.

L. † S. *S.* Card. *Cretoni,* Praef.
† *D. Panici,* Archiep. Laodicen., Secret.

---

13. Der Bischof bestimmt über die Präcedenz der Dekane, mit Ausnahme der im Chore und Kapitel und bei kirchlichen Funktionen.

Reverendus D. Vojtechus Stanislaus Anderg, parochus Skarboswiensis, Archidioeceseos Gnesnen., iura sua tuendi causa, ut ait, permotus, a Sacrorum Rituum Congregatione sequentis dubii solutionem reverenter expostulavit, nimirum:

Inter acta quintae decimae Congregationis Decanorum utriusque Archidioeceseos Gnesnen. et Posnanien. habitae Posnaniae die 2. Decembris anno 1902 legitur instructio a RR. DD. Decanis utriusque Archidioecesis praescripta, in qua ad N. 15 haec inveniuntur: »Decano haec competunt privilegia *a*) primus inter clerum decanalem locus«. Quum vero haec praecedentia videretur oratori dissona pluribus decretis Sacrae Rituum Congregationis, idcirco ipse quaesivit: An talis instructio a R.mo Decano Archiepiscopo Gnesnen. et Posnanien. signata licite vel valide praescribi possit?

Ad propositum dubium, a subscripto Secretario relatum cum informatione R.mi D.ni Archiepiscopi Gnesnen. et Posnanien. declarantis mentem et sensum praefatae dispositionis minime opponi decretis Sacrae Congregationis, quia agitur de praecedentia non in choro, capitulo et sacris functionibus, sed in Congregationibus cleri et in officiis ad Ordinarium spectantibus, a quo Decani sunt specialiter delegati, iuxta vigentem et communiter receptam consuetudinem: Sacra Rituum Congregatio, exquisito voto Commissionis Liturgicae, omnibusque accurate perpensis, respondendum censuit: *Affirmative ad utramque partem.*

Atque ita rescripsit. Die 11. Decembris 1903.

L. † S. *S.* Card. *Cretoni*, Praef.
† *D. Panici*, Archiep. Laodicen., Secret.

---

14. Der Ehrendoktor der Congr. Studiorum geniesst alle Rechte eines rite Promovierten.

Proposito dubio: An doctoris laurea quae a S. Sede per S. Congregationem Studiorum amplissimis viris concedi solet sive in Theologia, sive in Iure Canonico, nullo facto periculo, sed tantum propter eorumdem praeclara merita rite probata, habeat omnia iura et privilegia quae habet doctoris laurea a candidatis in Catholicis Universitatibus per factum periculum acquisita, vel potius habenda sit solummodo honorifica?

Sacra Congregatio Studiis moderandis praeposita, die 18. Decembris vertentis anni 1903 respondendum censuit: *Affirmative* ad primam partem: *negative* ad alteram.

Quam sententiam in audientia habita ab E.mo Cardinali Praefecto die 10. mensis Decembris 1903, Sanctissimus D. N. Pius Papa X ratam habuit et confirmavit.

Fr. Card. *Satolli*, Praef.

Ascensus Dandini, Secret.

---

15. Katholische Militärseelsorge in Österreich.

(Unedierte Aktenstücke).

a) Ersuchen an Seine Heiligkeit in Betreff des Fastenmandates für die k. k. Landwehr.

Beatissime Pater!

Austriae militia stabilis, a clero castrensi exempta, lege subditur curae cleri civilis.

Exinde Episcoporum ordinariorum est, quod ad salutem personarum illi militiae adscriptarum pertinet, provide curare.

Qua in sollicitudine acre militiae officium respicientes, Episcopi Austriae aequum existimant, ut stabili militiae ea jejunii et abstinentiae a carnibus venia detur, quae ex facultate Apostolica vagae militiae conceditur a vicario Apostolico castrensi.

Itaque Episcoporum in consessu Viennae congregatorum mandatum exsequens, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus Sedis Apostolicae gratiam humillime peto, ut supralaudata militia stabilis praecepto jejunii et abstinentiae eodem, quo vaga militia, modo possit exsolvi.

Et Deus . . .

Pragae Bohemorum, die 2. Novembris 1898.

Franziskus Cardinalis Schönborn,

Archiepiscopus Pragensis.

b) Antwort Seiner Heiligkeit auf das Ersuchen vom 1. November 1898 (IV).

Beatissime Pater!

Cardinalis Archiepiscopus Viennensis ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus haec exponit:

In libello supplici de die 2. Novembris 1898 Archiepiscopus Pragensis, piae memoriae Cardinalis Schönborn, Sanctitati Vestrae humillime exposuit, Episcopos Austriae intuitu acerrimi officii militiae stabilis (id est militiae subsidiariae, ad defendendos patriae limites destinatae), quae in jure subditur curae cleri civilis, aequum existimare, ut eidem militiae stabili talis jejunii et abstinentiae a carnibus venia detur, qualis a Sancta Sede Apostolica militiae vagae concedi solet.

Ea de causa supranominatus Archiepiscopus nomine Episcoporum Austriae humillime petiit, ut militia stabilis praecepto jejunii et abstinentiae eodem, quo vaga militia, modo possit exsolvi.

Super hac petitione resolutio altissima Sanctitatis Vestrae hactenus non devenit.

Quum militia stabilis in exercitationibus et itineribus militaribus necnon in aliis officiis suis adimplendis easdem ac militia vaga defatigationes subire teneatur et juxta communem probatissimorum auctorum doctrinam milites, sive in castris sive in stativis commorentur, ratione laboris a servanda lege jejunii excusentur, Orator nomine Episcoporum Austriae devotissime petit, ut Sanctitas Vestra militiae stabili in ditione Austriaca eamdem jejunii et abstinentiae a carnibus veniam, quae militiae vagae dari solet, gratiosissime concedat, videlicet Episcopatui Austriaco tribuere dignetur facultatem dispensandi personas militiae stabili adscriptas a praecepto jejunii et abstinentiae Quadragesimae aliisque anni temporibus et diebus excepta Feria VI. Parasceve et Vigilia Nativitatis D. N. J. Ch.

Feria VI. die 7. Septembris 1900.

Sanctissimus Dominus Noster Leo, Divina Providentia Papa XIII., in solita audientia R. P. D. Adsessori S. Officii impertita, audita relatione suprascripti supplicis libelli una cum suffragiis R.R. D.D. Consultorum et Eminentissimorum ac Reverendissimorum D.D. Cardinalium, in rebus fidei et morum Generalium Inquisitorum, benigne indulsit, ut singuli Reverendissimi P.P. Domini Episcopi Austriae, pro eorum prudenti arbitrio et conscientiae, ad septennium dispensare valeant ab abstinentiae lege milites, *qui actu inserviunt in castris vel praesidiis,* duobus tantum diebus exceptis, nempe pervigilio Nati-

vitatis D. N. Jesu Christi et feria VI in Parasceve. Quoad dispensationem autem a jejunii lege nihil obstare, quominus Reverendissimi Domini Episcopi sequantur doctrinas probatorum auctorum super exemptione militum ab ea lege ratione laboris. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

L. S. *J.* Can. *Mancini*, S. R. et U. J. Not.

c) Eingabe an das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium in Betreff der Civilseelsorge der k. k. Landwehr.

Hohes k. k. Landesverteidigungs-Ministerium!

In der Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit vom Jahre 1887, II. Abschnitt, § 17, S. 12 und 17, werden unter Nummer 4 die Angehörigen der k. k. Landwehr als der civilgeistlichen Jurisdiktion unterstehend bezeichnet.

Da sonach die k. k. Landwehr der Civilseelsorge anvertraut ist, obliegt den einzelnen Ordinariaten die Pflicht, für die in ihren Diözesen stationierte k. k. Landwehr die Seelsorge zu regeln. Sie haben die Ordnung des Gottesdienstes zu bestimmen, die Zeit der Osterandacht festzusetzen, das Fastenmandat alljährlich zu erlassen, die Matriken durch ihre Geistlichen führen zu lassen, überhaupt für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der zur k. k. Landwehr Gehörigen Sorge zu tragen.

Die Bischöfe wünschen nun die Seelsorge in der k. k. Landwehr zu ordnen und haben sich am 2. November 1898 vorerst an den Hl. Stuhl mit der Bitte gewendet, derselbe möge die Dispens von der Enthaltung von Fleischspeisen und vom Abbruche in dem Umfange und in der Art und Weise auch für die k. k. Landwehr gewähren, wie solche vom apostolischen Feldvikariate kraft der vom Hl. Stuhle erhaltenen Vollmacht für die Katholiken des stehenden k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine erteilt wird.

Der Hl. Stuhl hat unter dem 7. September 1900 den Bischöfen diese Dispensfakultät auch erteilt. Diesem Indulte gemäss haben sich die Katholiken der k. k. Landwehr am hl. Charfreitag und an der Vigilie des hl. Weihnachtsfestes der Fleischspeisen zu enthalten. Im übrigen ist ihnen an den kirchlich gebotenen Fasttagen des Jahres der Genuss von Fleischspeisen gestattet und auch an den Abstinenztagen Fleisch zu geniessen erlaubt; doch dürfen an den dispensierten Fasttagen und an den Sonntagen der Fastenzeit bei derselben Mahlzeit nicht Fleisch und Fische genossen werden. Diese Dispens gilt selbstverständlich nur für die Dauer des Präsenzdienstes,

für welche Zeit den Personen der k. k. Landwehr mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden schweren Dienste auch gestattet ist, an den kirchlich gebotenen Fasttagen sich mehr als einmal im Tage zu sättigen. Die Dispens von der Enthaltung von Fleischspeisen, nicht aber die Ausnahme von der Verpflichtung zum Abbruche, erstreckt sich auch auf die erwachsenen Mitglieder der Offiziers- und Unteroffiziers-Familien. Die katholischen Gläubigen der k. k. Landwehr mögen diese grosse Nachsicht im Fasten dankbar anerkennen und sie durch die treue Anhänglichkeit an ihre hl. Religion, durch Gebet und eifrigen Besuch des Gottesdienstes, Anhören des göttlichen Wortes, durch reumütige und bussfertige Gesinnung sowie durch Ausübung sonstiger guter Werke zu ersetzen suchen.

Die Zeit der Osterandacht dauert für die Katholiken der k. k. Landwehr, wie für die Katholiken des k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine, vom ersten Sonntage in der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Pfingsten.

Im Grunde dieser Ausführungen stellen die österreichischen Bischöfe ergebenst das Ansuchen: Ein hohes k. k. Landesverteidigungs-Ministerium wolle gefälligst an die Hochdemselben unterstehenden Landwehrkommanden eine Instruktion erlassen, wie sie sich mit den Civil-Ortsseelsorgern rücksichtlich des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes, der Osterandacht, der Spital- und Marodehäuser, der etwaigen Fastenpredigten und der übrigen religiösen Bedürfnisse der Landwehrmänner ins Einvernehmen zu setzen haben. Die betreffenden Ortsseelsorger werden von ihren Ordinarien gleichfalls eine entsprechende Instruktion erhalten.

Im Namen der bischöflichen Versammlung:

Anton Joseph Cardinal Gruscha, m. p.,
Fürst-Erzbischof von Wien.

d) Instruktion betreffend die Zivilseelsorge in der k. k. Landwehr.

Laut Dienstesvorschrift für die Militär-Geistlichkeit vom Jahre 1887, II. Abschnitt, § 17, Seite 12 und 17, num. 4 unterstehen die Angehörigen der k. k. Landwehr (und der königl. ungar. Landwehr), die sich nicht in dem Mobilitätsverhältnisse (§ 17 obiger Dienstesvorschrift, num. 7 und 8) befinden, der zivilgeistlichen Jurisdiktion und sonach der Zivilseelsorge.

Deshalb obliegt den einzelnen hochwürdigsten Ordinariaten die Pflicht, für die in ihren Diözesen stationierte k. k. Landwehr die Seelsorge zu regeln. Sie haben die Ordnung des Gottesdienstes zu

bestimmen, die Zeit der Osterandacht festzusetzen, das Fastengebot alljährlich zu erlassen, die Matriken durch ihre Geistlichen führen zu lassen, überhaupt für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der k. k. Landwehr Sorge zu tragen.

In Erfüllung dieser Obliegenheit haben die hochwürdigsten österreichischen Bischöfe in den zu Wien im Monate November 1901 abgehaltenen Konferenzen beschlossen, die Seelsorge in der k. k. Landwehr zu ordnen, teils ex auctoritate propria, teils ex facultate a Sancta Sede ipsis benigne commissa.

Am 2. November 1898 erbaten sich die Bischöfe die Fakultät, die Angehörigen der k. k. Landwehr von der Abstinenz und dem Jejunium in dem Umfange und in der Art und Weise zu dispensieren, wie solche Dispens das apost. Feldvikariat den Katholiken des stehenden k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine erteilt. Am 7. September 1900 wurde dieses Indult vom Hl. Stuhle gewährt ad septennium.

Demzufolge haben sich die katholischen Landwehrmänner am hl. Karfreitage und an der Vigilie vor dem hl. Weihnachtsfeste der Fleischspeisen zu enthalten. Im übrigen ist ihnen an den kirchlich gebotenen Fasttagen der Genuss von Fleischspeisen gestattet und auch an den Abstinenztagen Fleisch zu geniessen erlaubt. Dies gilt selbstverständlich nur für die Dauer des Präsenzdienstes, für welche Zeit den katholischen Soldaten der k. k. Landwehr mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden schweren Dienste auch gestattet ist, an den kirchlich gebotenen Fasttagen sich mehr als einmal im Tage zu sättigen. Der Genuss von Fleisch und Fischen bei derselben Mahlzeit ist jedoch in gleicher Weise wie für die übrigen Gläubigen untersagt. Die Dispens von der Abstinenz, doch nicht von dem Jejunium, erstreckt sich auch auf die erwachsenen Mitglieder der Offiziers- und Unteroffiziers-Familien.

Dafür sollen die katholischen Gläubigen der k. k. Landwehr diese grosse Nachsicht dankbar anerkennen und sie durch unentwegte Anhänglichkeit an ihre heilige Religion, durch Gebet und fleissigen Besuch des Gottesdienstes, Anhören des Wortes Gottes, durch reumütige und bussfertige Gesinnung sowie durch Ausübung sonstiger guter Werke zu ersetzen trachten.

Die Zeit der Osterandacht dauert für die Katholiken der k. k. Landwehr, wie für jene des k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine, vom ersten Sonntage in der Faste bis zum ersten Sonntage nach Pfingsten. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Landwehr-Offiziers- und Unteroffiziers-Familien.

In Betreff der Pastoration der zur k. k. Landwehr Gehörigen wird noch Nachstehendes bemerkt.

Eine wohldisziplinierte Armee ist die sicherste Bürgschaft für die Segnungen des Friedens. Nun ist es aber gerade die hl. Religion, welche, eingesenkt in die Seele des Menschen, die sicherste Gewähr der Treue, des Gehorsams, der Tapferkeit und anderer Soldatentugenden bildet. Es ist also ein eminent patriotischer Dienst, den die Seelsorger leisten, wenn sie das religiös-sittliche Leben der Soldaten pflegen und heben. Dem Seelsorger des Militärs obliegt die Pflicht, den hl. Glauben, den der Soldat aus seiner Heimat oder aus seinem bürgerlichen Berufe zum Militär mitbringt, zu hüten, zu schützen und lebendig zu erhalten; ferner den Soldaten zur Erfüllung der Gebote Gottes und der Kirche, zur Verrichtung des täglichen Gebetes, zum Empfange der heiligen Sakramente der Busse und des Altars, zur gewissenhaften Leistung der mit dem feierlichen Fahnen-Eid beschworenen, militärischen Standespflichten anzueifern und ihn vor den Gefahren, welche seinem Seelenheile durch das Zusammenleben mit etwa glaubens- und sittenlosen Menschen entstehen könnten, eindringlich zu mahnen.

Die Erfahrung lehrt, dass in der Regel jener Soldat auch beim Militär gerne zur hl. Messe, Predigt und zu den Sakramenten geht, keusch lebt, ohne Strafe dient, welcher von Haus aus mit fester katholisch-gläubiger Gesinnung eingerückt ist. Deshalb mögen die Seelsorger den zur Fahne assentierten Jünglingen eine besondere pastorelle Aufmerksamkeit dadurch widmen, dass sie dieselben einige Zeit vor ihrem Abgehen zum militärischen Dienste in eigenen Predigten oder Christenlehren hinweisen auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer unwandelbaren, werktätigen, religiös-sittlichen, katholischen Gesinnung für den Soldaten, auf die strenge, während der Dienstzeit nicht suspendierte Pflicht: das täglich gewohnte Gebet zu verrichten, dem Gottesdienste und dem Empfange der hl. Sakramente zum mindesten in der österlichen Zeit auch im Militärstande zu obliegen.

Die Seelsorger sollen ferner dem Rekruten die Überzeugung beibringen, er bleibe auch in der Uniform katholischer Christ und als solcher den Geboten Gottes und der Kirche unterworfen und zur genauen Erfüllung der militärischen Berufspflichten verhalten. Von nachhaltiger Wirkung wäre es auch, wenn die Seelsorger die Rekruten vor ihrem Scheiden aus der Pfarrgemeinde zum Empfange des hl. Buss- und Altarsakramentes bewegen, sie beim Gottesdienste am letztvorhergehenden Sonn- oder Feiertage vor den versammelten

Pfarrgläubigen in der Predigt mit den eindringlichen Trost- und Mahnworten im Herrn segnen und verabschieden und dieselben zugleich liebevoll auffordern, falls sie nach Hause auf kurzen Urlaub kommen, auch ihren Seelsorger zu besuchen, der hl. Messe jedesmal beizuwohnen, zu beichten und zu kommunizieren und so öffentlich zu zeigen, dass sie treue Anhänger Jesu Christi geblieben sind. Auch lege der Seelsorger den scheidenden Rekruten ans Herz, dass sie in der Garnison den Militär-Geistlichen aufsuchen und sich ihm anvertrauen sollen.

Derartig ausgestattete Rekruten bleiben während des soldatischen Dienstes meistenteils gottesfürchtig, sittlich vorwurfsfrei. Wo also eine besondere pastorelle Unterweisung und Religionsübung der zum Militärdienste abgehenden Neulinge nur immer möglich ist, da möge sie mit Eifer abgehalten werden.

Die im Präsenzdienste stehenden Landwehrmänner, welche zumeist die Blüte der männlichen Jugend bilden, kehren nach kurzer Zeit in ihre Heimat zurück. Wie wichtig ist es daher, dass der junge Soldat während seiner Dienstzeit den Glauben bewahrt und als ein wohlgesitteter Mann zu den Seinen zurückkehrt. Welch unermesslichen Schaden kann ein einziger glaubensloser und sittlich verkommener Mann in der Gemeinde anrichten! Diesemnach liegt es im Interesse der Civil-Geistlichkeit, »sich die Seelsorge der k. k. Landwehr eifrigst angelegen sein zu lassen«.

Für die Praxis wird auf einige Bestimmungen des Dienstreglements für das k. u. k. Heer, I. Teil, hingewiesen, die wohl auch für die k. k. Landwehr Geltung haben werden.

§ 2, Punkt 14 lautet: »Jedem ist, soweit der Dienst es zulässt, die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflicht zur gehörigen Zeit zu gestatten.«

§ 48, Punkt 4 und 5 besagt: »Damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht, soweit der Dienst es zulässt, zur gehörigen Zeit verrichten können, sind die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Konfessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militär-Stationskommanden rechtzeitig zu verlautbaren, und es soll von Seiten der Truppen-Kommandanten darauf gesehen werden, dass den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Teilnahme an den Andachtsübungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde. An den bezeichneten Tagen, mindestens monatlich einmal, sind, wo es angeht, die Truppen nach ihrer Religions-

genossenschaft gesondert und in taktische Abschulungen geordnet, zum Kirchenbesuche zu führen.«

Aus dieser Bestimmung des Dienstreglements erhellt klar, dass die Mannschaft einer jeden Garnison monatlich mindestens einmal zum Gottesdienste zu führen und derselben auch an allen übrigen Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit zu bieten ist, ihren religiösen Pflichten nachkommen zu können.

Nur der Dienst bildet eine Ausnahme von dieser Regel. Und nach § 8 desselben Dienstreglements werden unter der Bezeichnung »Allerhöchster Dienst« oder »Dienst« alle Verrichtungen verstanden, welche durch die Standesobliegenheiten geboten sind.

Von Seite des Landwehr-Stations-Kommandos ist mit dem Ortsseelsorger das Einvernehmen zu pflegen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Landwehrmannschaft während des Gottesdienstes zu überwachen und auf ein würdevolles Benehmen in der Kirche das Augenmerk zu richten sei. Etwaige diesbezügliche Beschwerden wären vom Ortsseelsorger dem Landwehr-Stations-Kommando vorzutragen; wenn aber eine berechtigte Beschwerde unberücksichtigt bliebe, wäre die Angelegenheit an das hochw. Ordinariat zu leiten, welches sodann weitere Vorkehrungen zu treffen hätte, indem es sich an das höhere oder höchste Landwehr-Kommando um Abhilfe wendete. Im übrigen bemühe sich der Ortsseelsorger, mit dem Stations-Kommando stets im freundschaftlichen Einvernehmen und in guter Eintracht zu leben.

Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, so empfiehlt sich die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes, hl. Messe mit Predigt, für die Landwehrtruppe. Im Falle der Untunlichkeit ist der Pfarrgottesdienst zugleich Militärgottesdienst.

Nach den dermaligen Normen ist zur Osterbeicht nur die freiwillig hiezu sich meldende Mannschaft in die Kirche zu führen. Gelten diese Normen auch für die k. k. Landwehr, was kaum zweifelhaft ist, so ist von Seite des Landwehr-Stationskommandos die Anzahl derjenigen Landwehrmänner, welche sich zur Osterbeicht gemeldet haben, dem zuständigen Ortsseelsorger bekanntzugeben und im Einvernehmen mit demselben der Tag und die Stunde der Beichtablegung zu bestimmen. Gar segensreich würde sich die Osterandacht gestalten, wenn dem Empfange der hl. Sakramente der Busse und des Altars eine passende Belehrung vorangehen, eventuell wenn in der Fastenzeit religiöse Vorträge für das Militär gehalten, oder wenn dasselbe zu den allgemeinen Fastenpredigten, wo solche gehalten werden, beigezogen werden würde.

Wo Militär-Seelsorger sich befinden, wären vor allem diese zur Aushilfe beim Beichthören der katholischen Soldaten der k. k. Landwehr beizuziehen und zu diesem Behufe mit der erforderlichen Beicht-Jurisdiktion auszustatten, da die k. k. Landwehr nicht der militär-, sondern der zivilgeistlichen Jurisdiktion untersteht, wie auch die Militärpersonen des Ruhestandes, der Reserve und ausser Dienst.

Von besonders segensreichen Früchten begleitet ist der Besuch des Militärspitales oder Marodenhauses durch den Ortsseelsorger. Für jedes gute und trostvolle Wort des Priesters ist der kranke oder marode Soldat empfänglich und dankbar. Der Ortsseelsorger besuche auch die im Gefängnisse befindlichen und leite sie zur Busse und Besserung an. Eine besondere geistliche Sorgfalt ist den Militäristen in den ersten Monaten ihrer Einberufung zuzuwenden, da diese Periode die krittischeste für den Rekruten oder Neuling ist, indem die Trennung von seinen Angehörigen, die neuen und ungewohnten Lebensverhältnisse, die Strenge der Disziplin und vieles andere auf ihn oft sehr deprimierend einwirken und ihn zuweilen bis zur Verzweiflung und zum Selbstmord führen. Darum wären die jungen Soldaten an bestimmten, mit dem zuständigen Kommando zu vereinbarenden Tagen in einem hiezu geeigneten Lokale über ihre Standespflichten auf Grund der übernatürlichen Motive zu belehren, und wäre mit tröstenden Worten ihr Mut zu beleben.

Laut Begrüssungs-Schreiben des k. k. apostolischen Feldvikariates an die hochw. Herren subsidiarischen Militär-Seelsorger vom August 1892, Nr. 2710, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse Abth. 5, Nr. 3344, vom 4. Nov. 1891 die Militär-Territorial-Kommanden aufgefordert, diese Bestrebungen im Einklange mit den bestehenden Dienstvorschriften zu fördern. Das wird wohl seine sinngemässe Anwendung auch auf die k. k. Landwehr finden.

Zur Informierung sei noch schliesslich auf eine neuere Bestimmung hinsichtlich der Abhaltung von Bällen und Tanzunterhaltungen seitens des Militärs während der geheiligten Zeit die Aufmerksamkeit gelenkt.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium machte mittels Erlasses vom 25. Jan. 1892, Präs.-Nr. 367, darauf aufmerksam, dass die Abhaltung von öffentlichen Bällen (Tanzkränzchen) während der Advent- und Fastenzeit in jenen Gegenden, wo das religiöse Gefühl der Bevölkerung besonders hervortritt, leicht Ärgernis erregen kann,



weshalb von militärischer Seite diesen herrschenden religiösen Anschauungen Rechnung getragen werden soll (Cfr. das oben angezogene Schreiben des apostolischen Feldvikariats, S. 6; Anton Griessl, Vorschriften in Militär-Angelegenheiten für den Seelsorge-Klerus. Graz 1892, S. 151—153.)

Dies wird den hochw. Seelsorgern zur Benehmungswissenschaft mitgeteilt, wie sich die Bischöfe auch an das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium in der Eingabe vom Monate November 1901 wandten, damit dasselbe an die ihm unterstehenden Landwehr-Kommanden die Weisungen erlasse, wie sie sich mit den Zivil-Ortsseelsorgern rücksichtlich des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes, der Osterandacht, des Krankenbesuches, der Fastenpredigten und der Befriedigung aller übrigen religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der k. k. Landwehr ins Einvernehmen zu setzen haben.

So arbeitet denn als gute Kriegsleute Christi Jesu! (II. Tim. 2, 3.)

Wien, im Monate November 1901.

e) Antwort des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums auf das Schreiben der bischöflichen General-Versammlung vom November 1901 (XXXII).

Kais. königl. Ministerium für Landesverteidigung.

Nr. 120 Präs. / VI. *Wien*, am 28. Januar 1902.

Unter Bezugnahme auf die sehr geschätzte Note vom November 1901, Z. 221 C., beehrt sich das k. k. Ministerium für Landesverteidigung für die, unter Vorsitz Euerer Eminenz von der hochwürdigen Versammlung der österreichischen Bischöfe im Interesse der religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der k. k. Landwehr bekundete Fürsorge den verbindlichsten Dank auszusprechen, mit dem ergebensten Beifügen, dass unter einem je ein Exemplar der der obigen Note angeschlossenen »Fastenordnung für die k. k. Landwehr, giltig im Jahre 1902« zur Verlautbarung, sowie der »Instruktion, betreffend die Zivilseelsorge in der k. k. Landwehr«, zur entsprechenden Veranlassung an alle Landwehr-Territorial-Kommanden hinausgegeben wird.

Graf Welsersheimb m p.

An Seine Eminenz, den Herrn k. u. k. wirklichen Geheimen Rat, Grosskreuz des Leopold-Ordens, etc. etc., Mitglied des Herrenhauses etc. etc.

Th. Dr. Anton Joseph Gruscha,
Cardinal-Fürsterzbischof in Wien.

16. Proklamationsgebühren in der Diözese Münster.

(Kirchl. Amtsbl. d. Diöz. Münster Nr. 4. 1904.)

Infolge der Freizügigkeit haben sich bezüglich der Proklamationsgebühren namentlich in den Industriegegenden Zustände herausgebildet, die unhaltbar geworden sind. Es geschieht nämlich nicht selten, dass Brautpaare, insbesondere solche, welche dem Arbeiterstande angehören, in mehreren Pfarreien aufgeboten werden müssen. Daraus erwachsen den Brautleuten bedeutende Unkosten, deren Tragung unbemittelten Leuten schwer fällt, deren Höhe Anstoss und Ärgernis erregt und zuweilen selbst Anlass zur Vernachlässigung der kirchlichen Trauung gibt. — Infolge dessen haben manche Pfarrer schon bisher in derartigen Fällen einen teilweisen Nachlass der Proklamationsgebühren gewährt.

Es ist uns von verschiedenen Pfarrern der Wunsch geäussert, es möchte in dieser Hinsicht ein einheitliches Verfahren angeordnet werden. Eine infolgedessen bei den Landdechanten veranstaltete Rundfrage hat ergeben, dass dieser Wunsch von den Pfarrern der Diözese fast allgemein geteilt wird. Verschiedentlich wurde dabei der Wunsch geäussert, es möchte die in der Kölner Erzdiözese bestehende Bestimmung angenommen werden, welche lautet:

> Ne sponsi ex multiplicitate proclamationum extraordinarie graventur, simplicia iura bis tantum solvantur ita quidem, ut parochus sponsae integra iura percipiat, reliqui vero parochi proclamantes altera iura inter se dividant.

Diese Verordnung entspricht den heutigen Zeitverhältnissen. Daher veranlassen wir die Pfarrer, in Zukunft folgendes Verfahren zu beobachten: Wenn ein Brautpaar an mehreren Orten zu proklamieren ist, so werden nur zweimal die ganzen Gebühren gezahlt, so zwar, dass der Pfarrer der Braut die ganzen ihm nach der bestehenden Gebührenordnung zustehenden Jura empfängt, die übrigen beteiligten Pfarrer aber die einfache Gebühr von drei Mark unter sich teilen. Sollte ein Brautpaar sich nicht vom parochus sponsae trauen lassen, so erhebt dieser für das Dimissoriale die nach der bestehenden Gebührenordnung ihm zustehenden Jura, der parochus copulans erhebt den auf ihn entfallenden Teil der Proklamations- und ausserdem die Kopulationsgebühren.

Münster, den 16. Februar 1904.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

17. Das kirchliche Aufgebot in der Diözese Breslau.

(Verordn. des Fürstbisch. Gen.-Vik.-Amtes zu Breslau Nr. 417.)

Beatissime Pater!

Die 23. Februarii 1901 S. Cong. Concilii ad preces Ordinariii Coloniensis circa domicilium sponsorum rescripsit: »Attentis peculiaribus circumstantiis in casu occurrentibus, publicationes matrimoniorum in ecclesiis filialibus posse sufficere, dummodo ambo contrahentes verum domicilium aut quasidomicilium in districtu earundem ecclesiarum habeant.

Porro eaedem prorsus circumstantiae ab Ordinario Coloniensi in suo supplici libello allatae, eodem modo immo maiori valent pro dioecesi Wratislaviensi, praesertim pro vasto territorio delegationis Apostolicae provinciae Brandenburgi et Pommeraniae. Hinc Cardinalis Episcopus Wratislavien. humiliter a S. V. petit extensionem supradicti Rescripti ad suam Dioecesim.

Die 1. Februarii 1904. Sacra Congregatio Concilii Tridentini Interpres gratiam extensionis declarationis de qua in precibus iuxta petita, Cardinali Episcopo Wratislav. benigne impertita est.

Sig. sign. *Vincentius*, Card. Ep. Praenest., Praef.
sign. *C. De Lai*, Secret.

Breslau, den 12. Februar 1904.

Vorstehende Abschrift erhalten Ew. Hochwürden in Verfolg meiner Verfügung vom 20. v. M. (Nr. 494) auf das dortseitige Gesuch vom 19. v. M. (Nr. II. 253) zur Nachricht.

Für die Seelsorgsbezirke der Delegatur mit eigenen Geistlichen, deren Loslösung vom bisherigen Pfarrverbande und deren kanonische Errichtung als Pfarreien umständehalber noch nicht erfolgen kann und in deren Kirchen bezw. Kapellen oder gottesdienstlichen Lokalen servatis servandis die actus parochiales vorgenommen werden, gelten demnach für die Zukunft bezüglich des Aufgebots, welches nach dem kanonischen Rechte in der Pfarrkirche zu erfolgen hat, folgende Regeln:

1. Wenn beide Nupturienten in dem Seelsorgsbezirke ihr Domizil oder Quasi-Domizil haben, hat das Aufgebot nur in der Kirche (Kapelle, gottesdienstlichem Raume) des Seelsorgebezirkes zu erfolgen.
2. Wenn einer der Nupturienten in der Pfarrei, zu welcher der Seelsorgebezirk gehört, sein Domizil oder Quasi-Domizil hat, muss das Aufgebot sowohl in der Pfarrkirche wie in der Kirche (Kapelle, gottesdienstlichem Raume) des Seelsorgebezirkes stattfinden.

3. Hat einer der Nupturienten sein Domizil oder Quasi-Domizil in einer fremden Pfarrei oder in einem fremden Seelsorgsbezirke, so muss das Aufgebot auch in jener Pfarrei, bezw. in jenem Seelsorgsbezirke vorgenommen werden, nicht aber in der Pfarrkirche, zu welcher jene Kirche (Kapelle, gottesdienstlicher Raum), in der die Trauung stattfindet, gehört.

Die Seelsorger dieser Distrikte sind demgemäss zu instruieren.

Der Fürstbischof.

An
den Herrn Fürstbischöflichen Delegaten
und Propst bei St. Hedwig
zu Berlin.

Vorstehende Abschrift erhält mein Hochwürdiges General-Vikariats-Amt zur Nachricht mit dem Bemerken, dass die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Seelsorgsbezirke der eigentlichen Diözese Anwendung finden.

Der Fürstbischof.
G. Kard. *Kopp.*

---

18. Vollmacht des Pfarrers in der Diözese Strassburg, bei Todesgefahr vom Impedimentum mixtae religionis auch bei Vorhandensein anderer kan. Hindernisse zu dispensieren.

(Strassb. Diözesanbl. Nr. 2. 1904.)

Beatissime Pater,

Infrascriptus Ordinarius Dioecesis Argentinensis, ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, humillime quae sequuntur exponit:

Per decreta S. R. et U. Inquisitionis dierum 20. Februarii 1888 et 1. Martii 1889 Sanctitas Vestra benigne facultatem fecit Ordinariis, parochis communicabilem, etiam per habitualem subdelegationem, qua, urgente mortis periculo, dispensare valeant cum iis, qui juxta leges civiles sunt conjuncti, aut alias in concubinatu vivunt, super impedimentis quantumvis publicis matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus, excepto S. Presbyteratus Ordine et affinitate lin. rectae ex copula licita proveniente.

Verum, cum non sit parvus numerus matrimoniorum mixtorum, quae, spretis Ecclesiae legibus, coram solo magistratu civili vel coram ministello quoque [acatholico attentantur, neque raro eveniat, ut pars catholica cum parte acatholica in concubinatu vivat, infrasciptus Ordinarius humillime rogat, *ut facultas, parochis quoque, etiam per habitualem subdelegationem communicabilis, sibi benigne tribuatur,*

qua, urgente mortis periculo, super impedimento mixtae religionis dispensare valeat cum iis catholicis qui juxta leges civiles vel coram ministello quoque acatholico, cum parte acatholica sunt conjuncti aut alias cum parte acatholica in concubinatu vivunt.

Insuper idem Ordinarius humillime postulat facultatem, parochis quoque communicabilem, etiam per habitualem subdelegationem, qua, urgente mortis periculo, *cumulare* valeat indultum quod petitur, cum supra memorato indulto diei 20. Februarii 1888 et 1. Martii 1889, *quando praeter impedimentum mixtae religionis alia adsunt impedimenta,* de quibus supra, ut morituri in tanta temporis angustia in facie Ecclesiae rite copulari et propriae conscientiae consulere valeant. Et Deus. . . .

Antwort der S. R. et U. Inquisitio.

Feria V loco IV, die 10. Decembris 1903.

SSmus D. N. D. Pius divina providentia Papa X in audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, habita relatione suprascripti supplicis libelli, nec non auditis Emorum Patrum suffragiis, *benigne annuit pro gratia juxta preces,* exclusis tamen impedimentis,[1]) de quibus in citatis decretis annor. 1888—1889, adservatis servandis. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

(loco sig.) Sign. *J.* Can. *Mancini*, S. R. et U. J. Not.

Delegation der Pfarrer.

Vi supramemorati Indulti Aplici diei 10. Decembris 1903 *parochos* Nostrae Dioecesis habitualiter delegamus, ut,

1° urgente mortis periculo, super impedimento mixtae religionis dispensare valeant cum iis catholicis, qui juxta leges civiles vel coram ministello quoque acatholico cum parte acatholica sunt conjuncti, aut alias cum parte acatholica in concubinatu vivunt;

2° urgente mortis periculo cumulare valeant hoc indultum cum supradicto indulto diei 20. Februarii 1888 et 1. Martii 1889, ita ut dispensare valeant super impedimento mixtae religionis et simul, quando adsint, super aliis impedimentis quantumvis publicis matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus, excepto S. Presbyteratus Ordine et affinatate lin. *rectae* ex copula *licita* proveniente.

Dispensationes vero ab ipso *parocho* concedendae sunt *in scriptis.*

Datum Argentinae, die 11. Februarii 1904.

† *Adolphus*, epps Argentin.

Anmerkung: Die Herren Pfarrer, die vom obigen Indult Gebrauch machen, werden hiermit ersucht, die Namen der betreffenden Eheleute mit Angabe des Ehehindernisses dem Bischöflichen Ordinariat nachträglich mitzuteilen.

---

1) Ausgenommen sind also die kanonischen Ehehindernisse: »S. Presbyteratus Ordinis et affinitatis lin. *rectae* ex copula *licita* provenientis«.

19. Amtsantritt und Bezug der Einkünfte seitens der Pfarrer und Benefiziaten in der Diözese Ermland.

(Bisch. Verfügung im Pastoralbl. f. d. Diözese Ermland, Nr. 4. 1904.)

Unter Aufhebung der Bischöflichen Verfügungen vom 31. März 1852 und 23. Januar 1856 (Ermländisches Pastoralblatt pro 1873 S. 115 und 117 — Fuhgs Verordnungen S. 178) bestimme ich mit Rücksicht auf die veränderten Bedürfnisse und Zeitverhältnisse betreffs des Zeitpunktes, welcher bei der Verleihung einer Pfarr- oder, Benefiziatenstelle als Amtsantritt dieser Stelle gelten soll, von welcher ab der Bezug der Einkünfte dieser neuen Stelle verknüpft ist, folgendes:

1. Der kanonische Grundsatz »propter officium datur beneficium« kommt fortan allgemein zur Geltung. Als Amtsantritt der neuen Stelle gilt hinsichts des Bezuges der Einkünfte derselben nicht der Tag der Institution, sondern der Tag, an welchem der Instituierte die neue Stelle sich von dem bisherigen Kommendarius übergeben lässt, und tatsächlich auch die Erfüllung der mit derselben verbundenen amtlichen Obliegenheiten übernimmt. Dieses trifft auch zu bei einer Benefiziatenstelle, für welche eine besondere Institution nicht stattfindet. Mit diesem Tage des Amtsantritts geht auch das Recht zum Bezuge der Einkünfte auf den neuen Inhaber der Stelle über.

2. Der Bischöflichen Behörde, sowie dem Herrn Dekan ist in einer gemeinschaftlichen Eingabe des bisherigen Verwalters wie des neuen Inhabers der Stelle von dem Tage des Amtsantritts und Übernahme der Verwaltung Anzeige zu erstatten, damit über diesen Zeitpunkt wegen der Auseinandersetzung betreffs der Einkünfte zwischen dem bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben, dem Kommendarius und dem neuen Inhaber jeder Zweifel gehoben wird.

3. Wenn aus besonderen Gründen das Verbleiben des Pfarrers oder des Benefiziaten auf der alten Stelle noch längere Zeit erforderlich ist, behalte ich mir vor, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab derselbe das Einkommen der neuen Stelle nach Abzug dessen, was dem Kommendarius für die Verwaltung zugewiesen ist, zu beziehen berechigt sein soll. Der Kommendarius verbleibt jedoch als solcher bis zum wirklichen Amtsantritt des neuen Pfarrers oder Benefiziaten in allen seinen bisherigen Rechten und Verpflichtungen zur Vertretung und Verwaltung der Stelle.

Frauenburg, den 21. März 1904.

† *Andreas*, Bischof von Ermland.

---

20. Radfahren der Geistlichen.

(Oberhirtl. Verordn.-Bl. f. d. Diözese Passau. Nr. 1. 1904.)

Wir sind uns wohl bewusst, wie mehr als sonst gerade in den gegenwärtig bewegten Zeiten ein untadeliger Wandel des Klerus als unbedingte Voraussetzung für dessen erfolgreiche seelsorgliche Wirksamkeit unter dem Volke erscheint. Unter anderem haben wir deshalb auch vor einiger Zeit für die Pastoralkonferenzen die These zur Bearbeitung gestellt:

»Es soll auf Grund der kirchlichen Bestimmungen de vita et honesta clericorum dargetan werden, wie wenig jeder *sportsmässige Zeitvertreib* sich mit dem Ernste und der Würde des priesterlichen Standes verträgt.«

Unter den uns vorgelegten Elaboraten haben wir manche eingehende und von priesterlichem Ernste getragene Arbeit gefunden; gleichwohl möchten wir mit der Behandlung und Besprechung dieses Gegenstandes in den Pastoralkonferenzen die Sache nicht abgeschlossen wissen, sondern im Vertrauen auf ein aufrichtiges und treues Bemühen unseres Diözesanklerus um einen von keiner Seite anfechtbaren priesterlichen Wandel glauben wir noch besonders in einem Punkte, nämlich des *Radfahrens*, uns aussprechen zu sollen.

Es ist durch die kirchlichen Bestimmungen über den Wandel der Geistlichen, wo nicht schon buchstäblich, so nach ihrem ganzen Geiste, zum Ausdrucke gebracht, dass aller *Sport*, um diese modern gewordene Bezeichnung zu gebrauchen, worunter gewisse, mit besonderer Vorliebe, mit Übertreibung, ja schliesslich mit Leidenschaft und nicht ohne beabsichtigte Schaustellung gepflegte körperliche Kraftleistungen und Vergnügungen verstanden werden, von dem wohlgeordneten und sittlich ernsten Wandel eines Priesters ausgeschlossen bleiben muss. Das bezieht sich somit auch auf das Radfahren als Sport.

Sicher ist ja das Veloziped bezw. das Radfahren keine an sich böse Neuerung. Aber die Anschauungen für und wider eine Neuerung, also auch in bezug auf diese Neuerung, wenn man sie überhaupt eine solche noch nennen kann, mögen darum noch immer auseinandergehen und gehen auch auseinander, je nachdem man von *lokalen* oder auf *Rücksichten des Standes*, wie auch der *persönlichen* Lebensstellung beruhenden Verhältnissen mehr oder minder ausgeht. Sicher ist ebenso, dass, was den Sport mit dem Fahrrade anbelangt, der Priester sich niemals auf gleiche Linie mit Laien stellen kann und darf. Ja, auch alles, was ihn nur in solchen Verdacht bringen

könnte, mit Parforcefahrten, Wettfahren, Kunststücke auf und mit dem Rade, der Gebrauch von Jaketts und Sturmmützen beim Radfahren ist für das Volk anstosserregend und darum durchaus abzuweisen. Weiterhin ist nicht zu leugnen, dass bei einer gewissen Zähigkeit auf beiden Seiten sowohl von denen, welche das Radfahren durchaus und unter allen Umständen verwerfen, als noch mehr von denen, welche zu gunsten des Radfahrens der Geistlichen, ja geradezu für die Notwendigkeit desselben aus hygienischen Interessen und mit Rücksicht auf berufliche Pflichten etc. alle Beweise anstrengen, Übertreibungen keineswegs vermieden werden.

Wir wollen gegenwärtig gegen eine Benützung des Rades in *dienstlichen oder mit dem Dienste des Priesters wirklich zusammenhängenden Fällen* kein allgemeines Verbot erlassen. Ob und wann solche Fälle zutreffen, wollen wir auch in kein Diözesanstatut aufnehmen, sondern dies zu entscheiden, zunächst der Gewissenhaftigkeit und dem Ernste des Priesters selbst überlassen. Aber auch bei dieser Benützung des Rades zu *Dienstzwecken* verlangen wir strenge, dass klerikale Kleidung und Haltung bewahrt werde, dass ein sicheres Fahren und gemässigtes Tempo eingehalten, dass auf das Publikum jede mögliche Rücksicht genommen werde, um Unannehmlichkeiten und Belästigungen desselben zu vermeiden, endlich, dass begreiflicherweise auch behördliche, polizeiliche Verordnungen für Radfahrer strikte befolgt werden. Sollte bei Benützung des Fahrrades *ausser dem Dienste*, was wir aber im Hinblicke auf vorstehenden Erlass von vornherein für ausgeschlossen erachten, ein Unglücksfall sich zutragen, so müssten wir es ablehnen, die in anderen Fällen aus unseren Diözesan-Unterstützungsanstalten gewährte Hilfe zu leisten.

Den Priestern aber den Gebrauch des Rades *für dienstliche Zwecke* förmlich zu empfehlen, wie einzelne Stimmen sich möchten verlauten lassen, haben wir bisher durchaus keine Veranlassung ersehen, umsoweniger, als uns wohl bekannt ist, wie in manchen Gegenden und Schichten des Volkes, also auch unter Laien, nicht immer die Notwendigkeit oder Nützlichkeit des Radfahrens selbst im geschäftlichen Interesse etc. als ausschlaggebend in betracht gezogen wird, sondern über einfache Verhältnisse hinaus dasselbe den übermässig vielen Vergnügungen dienstbar gemacht wird, ein weiterer Umstand, der uns bestimmen muss, den Priester umsomehr vor ausserdienstlicher Verwendung des Rades ernstlich zu warnen, damit er nicht anderen zur Entschuldigung dienen möge.

Schliesslich wollen wir erklären, dass, wo immer irgend welcher Missbrauch des Radfahrens bei einzelnen Geistlichen oder zumal im

Zusammenhange mit ihrer sonstigen Lebensführung als zu beanstanden sich ergibt, die oberhirtliche Stelle von Fall zu Fall und eventuell mit einem speziellen Verbote des Radfahrens gegen die Betreffenden einschreiten wird. Indes möchten wir erwarten, dass diese mit väterlichem Ernste und im Interesse eines allweg von kirchlichem Geiste durchdrungenen Wandels unseres Hochwürdigen Diözesanklerus gegebenen Normen auch mit erleuchtetem Gehorsam entgegengenommen und treu befolgt werden. Unsere Hochwürdigen Herren Dekane und Kapitelskämmerer beauftragen wir hiemit, über den Vollzug dieser unserer Anordnungen zu wachen und Verstösse hiegegen uns alsbald zur Anzeige zu bringen.

Passau, den 8. Januar 1904.

M. Alteneder, Generalvikar.

M. Garhammer, Sekretär.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Jesuitengesetz.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 253). Vom 8. März 1004.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) wird aufgehoben.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin im Schloss, den 8. März 1904.

(L. S.) *Wilhelm.*

Graf von Bülow.

2. Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten in Baden.

(Landesherrliche Verordnung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag *Unseres* Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung *Unseres* Staatsministeriums verordnen *Wir* im Anschluss an *Unsere* Verordnung vom 21. März 1903, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, unter Aufhebung *Unserer* Verordnung vom 23. Mai 1891, was folgt:

§ 1.

Kandidaten des geistlichen Standes und Geistliche der christlichen Kirchen, welche

a. nach Massgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, und der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschriften zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Grossherzogtums staatlich zugelassen, ausserdem

b. von der obersten im Grossherzogtum befindlichen oder für das Grossherzogtum anerkannten kirchlichen Behörde ihres Bekenntnisses als befähigt zur Erteilung des Religionsunterrichts für alle Klassen von Mittelschulen erklärt sind,

können in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an höheren Schulen angestellt werden, sofern sie durch eine von der zuständigen Prüfungsbehörde — § 2 der Prüfungsordnung — abgelegte Prüfung

1. in der *hebräischen Sprache* sichere, in wissenschaftlichem Zusammenhang stehende Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax und eine Lektüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des alten Testaments in einigem Umfang mit Verständnis in grammatischer, syntaktischer und lexikalischer Hinsicht nachgewiesen und
2. in zwei weiteren, dem gleichen Gebiet des Unterrichts angehörigen Prüfungsfächern (§ 8 Ziffer 1 B I und II der Prüfungsordnung) — unter Beschränkung auf Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathematik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie — mindestens diejenigen Kenntnisse dargelegt haben, welche für solche nach der Prüfungsordnung als Nebenfächer angefordert werden.

§ 2.

Für die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Prüfung gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Nachweis der erteilten staatlichen Zulassung zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen, ferner Nachweis darüber, dass der Prüfungsbewerber während des dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität oder nach dessen Beendigung während mindestens vier Halbjahren an einer deutschen Hochschule Vorlesungen und Übungen über die im vorhergehenden Paragraphen unter Ziffer 1 und 2 benannten Prüfungsfächer besucht hat, ist der Meldung (§ 5 der Prüfungsordnung) beizufügen.
2. Als schriftliche Hausarbeit (§ 21 der Prüfungsordnung) ist nur eine Aufgabe aus dem pädagogischen Gebiet zu stellen.

3. In den unter Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Prüfungsfächern ist je eine schriftliche Klausurarbeit zu verlangen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen auch auf die nach § 1 dieser Verordnung vorzunehmende Prüfung sinngemässe Anwendung.

§ 3.

Der Oberschulrat wird vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung die Meldung nebst Belegen der in § 1 b bezeichneten Kirchenbehörde mitteilen zur Erklärung, ob der Prüfungsbewerber zur Erteilung des Religionsunterrichts seines Bekenntnisses für alle Klassen der Mittelschulen mit neunjährigen Lehrkurs befähigt sei.

Nur wenn diese Erklärung vorbehaltlos erteilt ist, darf bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die Zulassung ausgesprochen werden.

Gegeben zu Schloss Mainau, den 8. Oktober 1903.

Friedrich.

von Dusch. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchster Befehl

Gedemer.

---

3. Teilnahme der Schüler höherer Lehranstalten am Gottesdienste und Aufhebung des Verbotes Marianischer Kongregationen in Preussen.[1])

(Ministerialerlass vom 23. Jan. 1904.)

Berlin, 23. Januar 1904.

Unter Aufhebung der Erlasse vom 4. Juli 1872 (Zentralblatt S. 477), vom 22. Oktober 1874 (Zentralblatt S. 649). vom 9. März 1875 (Zentralblatt S. 271). vom 24. Juli 1875 (Zentralblatt S. 537), vom 3. November 1875 (Zentralblatt von 1876 S. 106) und vom 19. Januar 1876 (Zentralblatt S. 106) bestimme ich, dass die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die *Schüler höherer Lehranstalten* von Schulwegen zur Erfüllung *religiöser Pflichten* und zur Teilnahme an Schulgottesdiensten anzuhalten sind, dem kgl. Provinzial-Schulkollegium zustehen soll. Dieses hat in den vorkommenden Fällen vor der Entschliessung den Anstaltsleiter und durch Vermittelung in der Regel auch den Religionslehrer zur Sache zu

---

1) Siehe über **Marian.** Kongregat. unten S. 313 ff.

hören. Kommt dabei eine Änderung des Zustandes in Frage, wie er gegenwärtig tatsächlich besteht, so ist zu beachten, dass nicht an mehr als zwei Wochentagen für die katholischen Schüler obligatorische Schulmessen eingerichtet werden sollen, und dass die Schule einen *Zwang* zum Empfange der Sakramente sowie zur Teilnahme an Prozessionen *nicht ausübt*.

Die Bildung von *Schülervereinen* mit *religiösen Zwecken* ist fortan mit Genehmigung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums *zulässig*. Die Genehmigung darf indes *nicht allgemein*, sondern nur für den einzelnen Fall unter Würdigung der bei der betreffenden Anstalt bestehenden Verhältnisse und stets nur widerruflich und bezüglich der *Marianischen Kongregationen* nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die Leitung des Vereins dem *Religionslehrer der Anstalt* übertragen wird. Es ist dabei sorgfältig zu prüfen, ob durch Zulassung des Vereins der Schule oder den Schülern ein Nachteil erwachsen kann, und ob die Satzung auch nach dieser Richtung hin völlig unbedenklich ist. Genehmigte Schülervereine unterliegen der Beaufsichtigung durch den Direktor, dem es vor allem obliegt, zu verhüten, dass Schüler unmittelbar oder mittelbar zur Teilnahme an solchen Vereinen genötigt werden, uud darüber zu wachen, dass das *gute Einvernehmen unter den Schülern* und das friedliche Verhältnis unter den Konfessionen keinen Schaden leidet.

Auf die Teilnahme von Schülern an ausserhalb der Schule bestehenden Vereinen mit religiösen Zwecken finden die Bestimmungen im Absatz 2 entsprechende Anwendung.

gez.: *Studt*.

An die königlichen Provinzial-Schulkollegien.
An die Direktoren sämtlicher höheren Lehranstalten unseres Geschäftsbezirks.

---

4. Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preussen.

(Minister.-Erl. des Just.-Min. v. 1. März 1904. J.-Nr. I. 575.)

Berlin W. 64, den 1. März 1904.
Wilhelmstrasse 65.

Gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264) soll das Vormundschaftsgericht vor der Beschlussfassung in allen Fällen den Gemeindevorstand, *den zuständigen Geistlichen* und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören. Zwar

wird es mit Rücksicht auf § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 771), wonach die Einsicht der Gerichtsakten jedem insoweit gestattet werden kann, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3 des Fürsorgegesetzes, wonach in dem Beschluss auf Einleitung der Fürsorgeerziehung die für erwiesen erachteten Tatsachen zu bezeichnen sind, nicht in allen Fällen möglich sein, den Beteiligten die Namen der Auskunftspersonen und den Inhalt ihrer Äusserungen vorzuenthalten. Anderseits aber erscheint tunlichste Schonung der Auskunftspersonen im Interesse dieser selbst und der gedeihlichen Durchführung des Fürsorgegesetzes geboten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäss, den Amtsgerichten ihres Bezirkes zu empfehlen, auf eine vertrauliche Behandlung der Äusserungen der genannten Personen nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

gez.: *Schönstedt.*

An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in . . . . .

---

5. Anspruch substituierender Katecheten in Österreich auf die Wegentschädigung.

(Kirchl. Verordn.-Bl. f. d. Diözese Gurk Nr. 8. 1903.)

Der k. k. Landesschulrat hat ddto. 1. Dezember 1903, Z. 3858, nachstehendes Schreiben anher gerichtet:

»In jüngster Zeit sind zwei Fälle vorgekommen, dass katholische Priester um Zuerkennung von Wegentschädigungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen ansuchten, welche nicht zur Unterrichtserteilung berufen waren und auch nicht nachgewiesen haben, dass sie seitens der kirchlichen Oberbehörden beauftragt oder ermächtigt wurden, diesen Unterricht an Stelle des hiezu verpflichteten Priesters zu erteilen.

Der k. k. Landesschulrat beehrt sich, aus diesen Anlässen zu ersuchen, in jenen Fällen, in welchen ein für den Landesschulfond mit Kosten verbundener Wechsel (durch Tausch, Stellvertretung und dergleichen) zwischen einem zur Erteilung des Religionsunterrichtes verpflichteten (zuständigen) und einem anderen Priester stattfindet, denselben von der vorherigen Genehmigung des hochw. Ordinariates abhängig zu machen und die erteilte Genehmigung unter Bekannt-

gabe der die Notwendigkeit begründenden Umstände dem Landesschulrate mitteilen zu wollen.«

Ein Katechet, welcher den *zuständigen* Katecheten substituiert und zu diesem Zwecke über 4 Kilometer hinzugehen hat, kann demnach nur dann Anspruch auf die Wegentschädigung machen, wenn er vom Ordinariate zur Substituierung, bezw. zur Aushilfeleistung ermächtigt worden ist.

Das Ordinariat hat überdies die Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung dem k. k. Landesschulrate mitzuteilen und zu begründen.

---

6. Bauart der von der Staatsbauverwaltung aufzuführenden Gebäude (Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten) unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit in Preussen.

(Verfügung der preuss. Min. d. öffentl. Arbeiten, der geistl. etc. Angelegenheiten und des Innern vom 4. Febr. 1903. Minist.-Bl. S. 36.)

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. November 1892, betreffend die Bauart der von der Staatsbauverwaltung aufzuführenden Gebäude unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, sind vielfach in die örtlichen Baupolizeiordnungen ohne Beachtung der im Abschn. 1 getroffenen Beschränkung des Geltungsbereichs übernommen worden.

In diesem Abschnitte wird für die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten insbesondere dann, wenn es sich um vorhandene Bauwerke handelt, die Anwendung der Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, sondern nur empfohlen, soweit die Umstände des einzelnen Falles es gestatten. Die Polizeiverwaltungen haben jedoch oft auch für diese Gebäudegattungen die Befolgung der Bestimmungen in vollem Umfange gefordert. Dabei hat insbesondere die Vorschrift, die Türen nach aussen aufschlagen sollen, zu mancherlei Unzuträglichkeiten in künstlerischer und praktischer Hinsicht geführt, weil bei vorhandenen Baudenkmälern, namentlich bei mittelalterlichen Kirchen mit ihren auf der Aussenseite reich gegliederten Portalgewänden die zur Erfüllung jener Vorschrift erforderlichen Umänderungen niemals ohne einen schädigenden Eingriff in den alten Bestand der Portalleibungen und der Türflügel auszuführen sind.

Bei Nebeneingängen, Sakristeitüren u. s. w. kann von dem Aufschlagen der Türen nach aussen überhaupt abgesehen werden. Bei Haupteingängen werden sich Veränderungen der Portale in vielen Fällen dadurch vermeiden lassen, dass die in alter seit Jahrhunder-

ten üblichen Weise nach innen aufschlagenden Flügel durch eine geeignete Vorrichtung im geöffneten Zustande festgehalten werden und gelegentlich angeordnet wird, dass sie während des Gottesdienstes offen bleiben. Zugbelästigungen wird sich dabei durch Einbau von Windfängen verhüten lassen.

Ew. (Titel) wollen daher die örtlichen Polizeiorgane ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam machen, dass die Abänderung monumentaler Türen an Bauwerken (namentlich Kirchen) unter Berufung auf den Erlass vom 28. November 1892 nicht ohne weiteres gefordert werden darf. Es ist vielmehr in jedem einzelnen solcher Fälle sorgfältig zu prüfen, wie sich die Rücksichten auf die Verkehrssicherheit ohne Schädigung der alten Bauwerke erfüllen lassen. Wenn die Durchführung einer aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig erscheinenden Massregel Änderungen an monumentalen Portalen und Türen bedingt, ist zuvor stets der Provinzial-Konservator zu hören.

---

7. Ingerenz der Finanzprokuratur bei Erbschaften und Vermächtnissen für Kirchen und Pfründen in Österreich.

(St. Pöltner Diözesanbl. Nr. II. 1904.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 9. Januar 1904, Z. 112709, folgendes anher bekanntgegeben:

»Da sich über die Ingerenz der Finanzprokuratur bei Einbringung von Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten katholischer Kirchen und kirchlicher Pfründen, sowie bei Errichtung rein kirchlicher Stiftungen mehrfache Zweifel ergeben haben, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1903, Z. 23155 ex 1899 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und den übrigen beteiligten Zentralstellen der k. k. Statthalterei folgendes zur entsprechenden Richtschnur bekanntgegeben:

Vor allem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Finanzprokuratur im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 31. Dezember 1820, P.-G.-S. Nr. 160, sowie des §. 2, Punkt 9 der Dienstesinstruktion vom 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 41, einem von Seite einer Kirchen-, Pfründen- oder kirchlichen Stiftungsvermögensverwaltung ausgehenden Ersuchen um Vertretung in Abhandlungssachen vor Gericht, sei es, dass sich dieses Ersuchen auf die Vertretung in der Verlassenschaftsabhandlung überhaupt oder auf die

Vornahme einzelner gerichtlicher Schritte bezieht, jederzeit unweigerlich zu entsprechen hat.

Was aber das von einem derartigen Ansuchen unabhängische Einschreiten der Finanzprokuratur in derartigen Angelegenheiten anbelangt, so ist an folgenden Grundsätzen festzuhalten:

1. Bei Legaten, welche Kirchen oder kirchlichen Pfründen letztwillig hinterlassen werden und sich daher wohl ausnahmslos als fromme Vermächtnisse darstellen, obliegt die Einbringung und Sicherstellung sowohl nach dem Hofkanzleidekrete vom 31. Dezember 1820. P.-G.-S. Nr. 160, als auch nach § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 der Finanzprokuratur, da auch nach letzterer Gesetzesbestimmung das gesamte kirchliche Vermögen den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz zu geniessen hat.

Indem Vorsorge getroffen ist, dass der betreffenden Finanzprokuratur von dem Anfalle jedes derartigen Legates vom zuständigen Abhandlungsgerichte sofort die unmittelbare Verständigung zuzukommen hat, wird es sodann in jedem solchen Falle Sache der Finanzprokuratur sein, sogleich nach Empfang dieser Mitteilung und ohne vorgängige Anfrage an die Landesstelle mit Bezug auf § 685 a. b. G. einerseits die Verwaltung der bedachten Kirche oder Pfründe zu verständigen, andererseits die sofortige Auszahlung des Legates oder dessen Sicherstellung zu beanspruchen und darüber zu wachen, dass vor den entsprechenden Massnahmen die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolge (§ 159 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208).

Die Vornahme dieser gerichtlichen Schritte hat in jedem Falle zu geschehen und kann daher auch dadurch nicht berührt werden, dass der kompetenten Kirchenbehörde allerdings das Recht gewahrt bleibt, ein zugefallenes Legat mit Rücksicht auf etwa damit verbundene Lasten abzulehnen. Da sich dies nämlich als ein Verzicht auf ein Kirchenvermögen darstellt, so wird eine solche Ablehnung nur nach Erwirkung der in der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 162, für Veräusserung von Kirchengut vorgeschriebenen kirchen- und staatsbehördlichen Genehmigung erfolgen können.

Insoferne daher eine lokale Kirchenvermögensverwaltung die Übernahme eines eingebrachten oder sichergestellten Legates ablehnen wollte, ist selbe auf die Einholung der kirchen- und staatsbehördlichen Zustimmung zu verweisen.

Auch über die Frage, ob ein Legat, welches mit einer der lokalen Kirchenverwaltung unannehmbar oder zu beschwerend er-

scheinenden Auflage belastet ist, in Gemässheit der §§ 710 und 711 a. b. G. nicht dennoch behalten werden könne, wird sonach gegebenenfalls erst in diesem späteren Stadium der Angelegenheit kompetenten Ortes zu entscheiden sein.

2. Wenn eine Kirche oder kirchliche Pfründe zu Erben eingesetzt ist und sonach im Wesen eine Zustiftung zum kirchlichen oder Pfründenvermögen vorliegt, muss die Erbserklärung selbst vor der legalen Repräsentanz der Kirche oder Pfründe ergehen.

Die lokale Kirchen- oder Pfründenverwaltung wird sich hiebei, soferne es sich um die Ausschlagung der Erbschaft oder bei Annahme derselben gleichzeitig um die Übernahme gewisser Lasten handeln sollte, an die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 162, hinsichtlich Einholung der kirchen- und staatsbehördlichen Genehmigung zu halten und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls die entsprechende Fristerstreckung zur Überreichung der Erberklärung oder zur Klageerhebung (§§ 118 und 125 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208) behufs Vermeidung der eventuellen Rechtsfolgen der §§ 120 und 125 des zitierten Gesetzes beim Abhandlungsgerichte zu erwirken haben.

Die Gerichte sind angewiesen, speziell die Ausschlagung von Erbschaften seitens lokaler Kirchen- oder Pfründenverwaltungen ohne angewiesene kirchen- und staatsbehördliche Bestimmung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Überreichung der derart ratifizierten Erbserklärung beziehungsweise des genehmigten Erbverzichtes beim Abhandlungsgerichte kann allerdings auch unmittelbar seitens der betreffenden Kirchen- oder Pfründenverwaltungen erfolgen, es wird aber unter einem die Veranlassung getroffen, dass derselben empfohlen wird, sich auch schon hiebei der Intervention der Finanzprokuratur zu bedienen.

Desgleichen ist das Erforderliche eingeleitet, dass von jedem Erbanfalle zu Gunsten einer Kirche oder Pfründe seitens des betreffenden Gerichtes die zuständige Finanzprokuratur unmittelbar in Kenntnis gesetzt wird und wird es der letzteren obliegen, wegen Einholung der Erbserklärung sich an die Kirchen- oder Pfründenverwaltung zu wenden.

Sobald die Erbserklärung abgegeben ist, hat sodann für alle auf die Einbringung oder Sicherstellung der Verlassenschaft oder einzelner Verlassenschaftsbestandteile abzielenden Massnahmen die

obligatorische Vertretung der Kirche und Pfründe durch die Finanzprokuratur einzutreten.

3. Was endlich die rein kirchlichen Stiftungen (Messenstiftungen, Andachtsstiftungen, beneficia simplicia sine cura animarum) anbelangt, so bleibt die Entscheidung darüber, ob eine rein kirchliche Stiftung errichtet und ob für dieselbe eine Erbserklärung eingebracht werden solle oder nicht, ausschliesslich der leitenden Kirchenbehörde anheimgestellt, da eine derartige Stiftung ohne die betreffende Willenserklärung der Kirchenbehörde überhaupt nicht ins Leben treten kann. An der im Hofdekrete vom 21. Mai 1841, L.-G.-B. Nr. 541, enthaltenen Vorschrift, wonach auch bei solchen Stiftungen der positive Ausspruch der Staatsbehörde über die Annehmbarkeit der Stiftung, wenn auch einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate vorgesehen war, kann nämlich dieser Art Stiftungen gegenüber angesichts der verfassungsmässig gewährleisteten Freiheit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten, sowie angesichts der Grundsätze des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 47 alinea 2 dieses Gesetzes nicht mehr prinzipiell festgehalten werden.

Im allgemeinen wird der staatlichen Aufsicht über alles kirchliche Vermögen einschliesslich der kirchlichen Stiftungen durch die Mitteilung einer einfachen Abschrift des Stiftbriefes an die Landesstelle genügt.

Die Finanzprokuratur hat von der betreffenden letztwilligen Verfügung das kompetente bischöfliche Ordinariat zu verständigen; eine Erbserklärung namens rein kirchlicher Stiftungen jedoch wird die Finanzprokuratur nur im Falle eines diesbezüglichen Ersuchens der kompetenten Kirchenbehörde abzugeben haben. Die Obsorge jedoch für die Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens obliegt bei allen derartigen Stiftungen nach der ausnahmslosen gesetzlichen Vorschrift und somit auch ohne Ansuchen der beteiligten Kirchenbehörde der k. k. Finanzprokuratur, denn hierin liegt eben eine der wertvollsten Massnahmen der staatlichen Stiftungstutel, auf welche auch das rein kirchliche Stiftungsvermögen dem Gesetze zufolge Anspruch hat.

4. Sollte zur Geltendmachung des Erbanspruches einer Kirche oder kirchlichen Pfründe die Anhängigmachung eines Rechtsstreites erforderlich sein, so wird die bezügliche Streitermächtigung in Konsequenz der vorstehenden Ausführungen gleichfalls der kompetenten Kirchenbehörde zustehen, welche sich insoferne die Ergreifung des Rechtsstreites eine Belastung des Kirchenvermögens oder die Unter-

lassung des Rechtsstreites eine Verzichtleistung auf die Erbschaft und damit eine Veräusserung von Kirchenvermögen involviert, wegen Einholung der staats- und kirchenbehördlichen Zustimmung hiezu an das oben sub 2 gesagte zu halten haben wird. Der kompetenten Kirchenbehörde kommt desgleichen die eventuelle Streitermächtigung im Interesse einer zu errichtenden rein kirchlichen Stiftung zu.

Die k. k. Finanzprokuratoren haben in solchen Fällen, wo es sich um eine zu errichtende rein kirchliche Stiftung handelt, die kompetente kirchliche Behörde vor deren Entscheidung über die Frage der Anhängigmachung eines Rechtsstreites auf jene Umstände, welche von vornherein einen ungünstigen Ausgang des Prozesses erwarten lassen, entsprechend aufmerksam zu machen.

Hievon wird dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate mit dem Ersuchen die Mitteilung gemacht, die Verständigung und entsprechende Anweisung dem Seelsorgeklerus zukommen zu lassen und bei demselben dahin einzuwirken, dass bei Anfall von Erbschaften an die Kirchen und Pfründen schon behufs Abgabe der Erbserklärung die Intervention der Finanzprokuratur stets in Anspruch genommen, hinsichtlich eventueller Streitermächtigung behufs Vermeidung etwaigen Prozesskostenersatzes bei ungünstigem Ausgange deren Gutachten rechtzeitig eingeholt und in der Regel zur Richtschnur genommen werde.«

IV. Mitteilungen.

1. Eine Kundgebung Pius X. gegen die Kirchenverfolgung in Frankreich.

Ein für alle Katholiken erlösendes Wort inbezug auf die seit Jahren systematisch betriebene Unterdrückung der Freiheit der kath. Kirche in Frankreich sprach der hl. Vater in seiner Erwiderungsrede auf die ihm am 18. März dargebrachten Glückwünsche des Kardinalkollegiums. Seine Worte lauten:

»Wenn Wir den Blick auf die Lage der grossen katholischen Familie lenken, so finden Wir zweifellos durchaus berechtigte Veranlassungen des Trostes, indem Wir an die schöne und enge Vereinigung des Episkopates mit diesem Apostolischen Stuhl denken, oder an die Anhänglichkeit der Völker an den Mittelpunkt der Einigkeit und an die blühende, immer mehr zunehmende Wirksamkeit der katholischen Kirche bei den verschiedenen Nationen. Anderseits aber erfüllt es Uns mit grosser Bitterkeit, zu sehen, mit welcher Leidenschaft die katholischen Grundsätze bekämpft werden, mit welcher Hartnäckigkeit man unter der Volksmasse für Kirche und bürgerliche Gesellschaft gleich verderbliche Irrlehren verbreitet und wie in verhängnisvollem Irrtum in einigen Gegenden heilsame Einrichtungen, die von der Kirche mit soviel Eifer und grossen Opfern für das geistige und materielle Volkswohl ins Leben gerufen wurden, nunmehr zerstört werden. Und gerade was letzteren Punkt anbetrifft, so sind Euch die traurigen Ereignisse, die sich seit einigen Jahren in Frankreich abspielen, bekannt. Seit Wir durch den unerforschlichen Ratschluss der göttlichen Vorsehung auf den Stuhl des Apostelfürsten berufen sind, verfehlten Wir nie, gleich Unserem glorreichen Vorgänger, der angesehenen französischen Nation Beweise aufrichtiger Zuneigung zu geben und besonderes Entgegenkommen ihrer Regierung gegenüber. Jedoch ist es nötig, es auszusprechen, dass Uns zwar einerseits die fortgesetzten Beweise der Frömmigkeit und Anhänglichkeit erfreuen, die Uns von jenem katholischen Volke erwiesen werden, während Uns anderseits schwer betrüben die schon getroffenen und noch geplanten gesetzlichen Massnahmen gegen die religiösen Genossenschaften, die dortzulande durch ihre vortrefflichen Werke der Barmherzigkeit und christlichen Er-

ziehung eine Zierde sowohl der katholischen Kirche, als auch des Vaterlandes bildeten. Als ob es nicht unerhört, ernst und beklagenswert genug wäre, was bisher in ihrer Vernichtung geschehen ist, hat man es für nötig gehalten, noch darüber hinauszugehen, trotz Unserer wiederholten Anstrengungen, dies zu verhindern, indem man ein Gesetz einbringt und durchsetzt, das nicht nur den Zweck verfolgt, in ungerechter und gehässiger Weise jegliche Unterrichtserteilung den Mitgliedern religiöser Institute zu untersagen und nur aus dem einzigen Grunde, weil solche religiöser Natur sind, nein, man bezweckt diese eigens für den Schulunterricht genehmigten Institute gänzlich aufzuheben und ihr Vermögen einzuziehen.

Eine derartige Massnahme wird, wie jedermann begreift, die traurige Folge nach sich ziehen, dass der christliche Unterricht, das hauptsächliche Fundament jeder bürgerlichen Gesellschaft, von Katholiken begründet und gefördert unter dem Schutze des Gesetzes und mit Hilfe der grossmütigsten Opfer, ausgerottet wird. Auf diese Weise werden unzählige Kinder, entgegen dem Willen ihrer Eltern, ohne Glauben und ohne christliche Moral erzogen zum unendlichen Schaden ihrer Seelen. Dann wird man auch von neuem das jammervolle und traurige Schauspiel erleben, dass Tausende Ordensbrüder und Schwestern genötigt sind, ganz ohne ihre Schuld, aller Hilfsmittel entblösst, in allen Orten Frankreichs oder auf fremdem Gebiet flüchtig umherzuirren. Wir beklagen und missbilligen entschieden derartige Härten, die der Idee einer vernünftigen Freiheit, den Fundamentalgesetzen des Landes, den der katholischen Kirche ihrem Wesen nach zustehenden Rechten, sowie den Grundsätzen der Zivilisation derart widersprechen, welch letztere verbietet, friedliebende Bürger zu strafen, die unter dem Schutze der Gesetze sich Werken christlicher Erziehung widmen und niemals die bürgerlichen Pflichten und Obliegenheiten unerfüllt lassen. Ferner können wir es nicht unterlassen, Unseren Schmerz auszudrücken angesichts der Massnahmen, ehrfurchtsvolle Schreiben als Amtsmissbrauch vor den Staatsrat zu bringen, die an den obersten Beamten der Republik gerichtet waren von einigen verdienstvollen Seelenhirten, wovon drei als Mitglieder dem heiligen Kollegium angehören, dem hohen Senate des apostolischen Stuhles, gerade als ob es ein Verbrechen wäre, die Aufmerksamkeit des Staatsoberhauptes auf Dinge zu lenken, die aufs engste zusammenhängen mit den dringendsten Gewissenspflichten und dem öffentlichen Wohle. Aber obwohl diese Lage Unser Herz tief betrübt, benimmt sie Uns doch nicht den Mut; Wir hegen die feste Hoffnung, dass der Herr, indem er Unsere Bitten und die so vieler frommen Seelen erhört, die Stunde seiner Barmherzigkeit beschleunigen und auch das Herz derjenigen öffnen wird, die sich heute noch taub gegen die Stimme der Kirche verhalten. Von diesen Gefühlen des Vertrauens und des Trostes werden hauptsächlich, dessen sind Wir sicher, die Ordensbrüder und -Schwestern Frankreichs beseelt sein, diese erwählten Kinder der katholischen Kirche, welchen Wir in ihrer Trübsal nahe stehen mit der ganzen Liebe Unseres väterlichen Herzens, wie mit Unseren inbrünstigsten Gebeten. Möge die harte

Probe des Augenblicks ihre Festigkeit nicht brechen, im Gegenteil, möchten sie durch verdoppelten Eifer sich einem Leben voll Glauben und heiliger Arbeit hingeben, indem sie denen verzeihen, die in irgend einer Weise ihre Anstalten bekämpfen, während sie gleichzeitig Blick und Gedanken auf den Himmel gerichtet halten. Wir sehen wohl, dass Unsere Worte, die freudig begannen, ganz anders ausklingen; aber es schien Uns angemessen, dass Sie als Unsere teuersten Söhne mit Uns nicht nur die Freude, sondern auch den Kummer teilen.«

Der Pariser Korrespondent der »Köln. Volkszeitung« schreibt: »Die ernste Sprache des Papstes hat in allen Kreisen grossen Eindruck hervorgebracht. Man hatte sie am wenigsten von Pius X. erwartet. Man ist offenbar in Rom zu der Überzeugung gekommen, dass nichts mehr zu verlieren und die grösste Entschiedenheit jetzt geboten ist, namentlich auch wegen der französischen Katholiken selbst. Während sich die letzteren ermutigt fühlen, geraten die Gegner ordentlich in Wut; die führende Lanterne bedeutet: ‚Wir erwarten von Combes eine machtvolle Tat als *Antwort* auf die Herausforderung des Vatikans. Er muss die Abrufung unseres Botschafters beim Vatikan durchsetzen und den Nuntius Sartos heimschicken. Er muss noch mehr tun: nämlich sofort die Trennung von Kirche und Staat einleiten. Frankreich unterhält einen Botschafter bei einem erklärten Feinde; es gewährt demselben Zuschüsse (Kultusbudget) und Waffen für seine Truppen. Wie lange soll das noch dauern?‘ Auffallen darf es dagegen, dass die gewöhnlichen Sprachrohre des Ministeriums (Matin, Journal u. s. w.) die Ansprache des Heiligen Vaters gerade nur erwähnen, sich aber jeder Bemerkung enthalten.« Diese Sprache ist eine sehr deutliche.

Fügen wir hieran eine Mitteilung des Mitarbeiters des »Echo de Paris«, die ihm ein aus Rom zurückgekehrter Geistlicher gemacht haben soll. Darnach hat Pius X. um des lieben Friedens willen in die Streichung des Wortes »nobis« in den päpstlichen Bullen für die Ernennung der Bischöfe gewilligt, obwohl diese im Grunde nichts bedeutet, da die Formel »Nominavit Dominum . . .« nicht bedeutet: Der Präsident der französischen Republik habe Herrn . . . »ernannt«, sondern nur »bezeichnet«. Weitere Zugeständnisse will und kann der Papst unter keinen Umständen machen, am allerwenigsten das, die Kandidaten der französischen Regierung einfach ohne jede Prüfung zu genehmigen. Der Heilige Vater hat zu diesem Zwecke die Kongregation des Santo Officio damit betraut, in Zukunft die Ansprüche der einzelnen Kandidaten für die erledigten Bistümer zu prüfen. Auf die ihm zustehenden geistlichen Rechte wird der Papst unter keinen Umständen, selbst nicht auf die Drohung der Abberufung des französischen Botschafters beim Vatikan oder der Kündigung des Konkordates verzichten. Das hat seine obige Ansprache klar und deutlich bewiesen.

2. Die Kruzifixe in den Gerichtssälen Frankreichs.

Nicht bloss die Entkatholikisierung, sondern auch die *Entchristlichung* schreitet in Frankreich fort. Am Karfreitag wurden auf Befehl des Justizministers die Kruzifixe aus sämtlichen Gerichtssälen Frankreichs entfernt. Ein Pariser Korrespondent schreibt darüber der Salzb. Kirchenzeitung Nr. 31: »Den Ursprung zu diesem sonderbaren Zirkular gab die Kammersitzung vom 5. November 1903. Der Sozialist Deponte schlug vor, aus den Gerichtssälen alle religiösen Abzeichen zu entfernen, die, wie Antragsteller sich ausdrückte, »das Gewissen derer verletzen könnten, die dem katholischen Kultus nicht huldigen.« Dem Antrage gab die Kammer zwar nur mit 254 gegen 245 Stimmen Folge, nachdem der Justizminister erklärt hatte, er werde die Abstimmung nicht als platonische Kundgebung ansehen, sondern als einen Willensausdruck, den er ausführen werde. Der Senat strich den dem Budget des Justizministerium eingefügten Beschluss; als dann das Unterhaus seinen Beschluss wiederherstellte, fügte sich der Senat. Der Berichterstatter des Senats bemerkte indes dazu: »Die katholische Religion ist nicht mehr Staatsreligion. Das Recht wird im Namen der Republik gesprochen. Es fragt sich nur, was man unter religiösen Abzeichen zu verstehen hat. Nach unserer Auffassung soll man nicht unter dem Vorwande, religiöse Abzeichen zu entfernen, rücksichtslos Eigentumsfragen entscheiden oder nutzlos Kunstinteressen und achtungswerte Überlieferungen verletzen.«

Diesen Beschluss des Parlamentes machte sich der Justizminister Vallé zu Nutzen, um die Mehrzahl der Franzosen in ihrer Überzeugung zu verletzen. Ein deutsches Judenblatt schreibt mit vollem Ernst, bei dem man nicht weiss, ob die Naivität oder die mala fides vorherrschen, darüber: »Die Verfügung der Regierung ist gesetzlich und sie entspricht dem Zuge der Verweltlichung, der in Frankreich immer stärker auftritt und dessen Endziel es ist, die Kirche vom Staate, die Religion von der Politik zu trennen und auf diese Weise den endgiltigen religiösen Frieden anzubahnen.«

Zunächst ist die Massregel nicht gesetzlich, denn ein Gesetz hat es nie gegeben und die Streichung eines Kredites von 1 Frank im Budget hat doch bisher in keinem parlamentarischen Staat als Gesetz gegolten, das als Verfolgungsmittel in einem ganz anderen Sinne gehandhabt werden kann. Und solch eine niederträchtige Herausforderung an alle französischen Katholiken soll den »endgiltigen religiösen Frieden anbahnen.« Wäre die Sache nicht so ernst, würden wir über die kindliche Einfalt solcher Phrasen einfach die Achseln zucken.

Die Ereignisse dürften übrigens jene Herren, die sich wie wild geberden, wenn in irgend einem Lande, z. B. in Rumänien oder Russland einem Juden auch nur auf die Zehen getreten wird, eines besseren belehrt haben. Selbst in Paris, der Stadt des Lichtes und des Fortschrittes, hat man eine ganze Reihe Arbeiter gefunden, die

sich nicht dazu hergeben wollten, die traurige Arbeit vorzunehmen und an die sozialistischen Syndikate, bei denen ja das Lied

La Vierge à l'Ecurie,
Le Christ à la Voirie

gang und gäbe ist, musste man sich wenden, um die Kruzifixe aus den Gerichtssälen zu entfernen. Allenthalben, in allen Städten und in allen Gesellschaftsklassen wurden energische Proteste laut.

Der Abgeordnete Henry March, ein Mitglied des Bloc, schreibt in dem katholikenfeindlichen und höchst regierungsfreundlichen ‚*Radical*', die Massregel sei zum mindesten unnütz. Er bedauert sie aufrichtig. Die ganze nichtkatholische ernste Tagespresse, so als ‚*Temps*,' ‚*Journal des Débats*', ‚*Figaro*', ‚*Republique française*' erheben energisch Protest gegen die Willkür Combes und Vallés. Der bekannte Pariser Munizipalrat Ambroise Rendu sendet an den Seinepräfekten einen Brief, in welchem es heisst: »Das Land des heiligen Königs Ludwig wird es schwer begreifen können, dass man das Bild des menschgewordenen Gottes aus den Sälen entfernt, wo das Los der Angeklagten entschieden wird.«

Charakteristisch waren auch die Proteste der am Montag letzter Woche in ganz Frankreich eröffneten Generalräte der Departements, die mit den Gesinnungen des Volkes besser als das Parlament vertraut sind. Mehrere Gerichtspräsidenten haben dem Justizminister ihre Entlassung eingereicht, um sich nicht einer der öffentlichen Meinung des Landes ins Gesicht schlagenden Massregel mitschuldig zu machen. Ja ein bedeutend kostbares Testimonium haben wir in einem Ausspruch des Gründers des Bloc, des radikal-sozialistischen Senators Clemenceau. Obwohl nicht Advokat, wurde er autorisiert, vor dem Schwurgerichte für Zola in der Dreyfus-Affaire zu plaidieren. Auf das Christusbild im Saal hinzeigend, sagte er wörtlich: »La chose jugée? . . . Regardez-la. Voyez ce Christ en croix. . . La voilà, la chose jugée. On l'a mis au-dessus du juge pour qu'il ne fût pas troublé par cette vue. C'est à l'autre bout de la salle qu'il faudrait placer l'image afin qu'avant de rendre sa sentence le magistrat eût devant les yeux cet exemple d'erreur judiciaire que notre civilisation tient pour la honte de l'humanité.«

Im Journal des Débats protestiert der Akademiker und Rechtsgelehrte Rousse ebenfalls gegen Vaslés Willkür. Es würde zu weit führen, die allgemeine Auflehnung des Landes gegen die am Karfreitag, durch Zufall sagt man, mit Vorbedacht behaupten die Katholiken, getroffene Verordnung zu schildern. Hoffentlich wird es nicht bei platonischen Protesten bleiben und sich die Nation gegen das heutige Regime waffnen und dem Kruzifix seinen Ehrenplatz wiedergeben und sich daran erinnern, dass nur im Kreuze Rettung ist: O Crux, ave, spes unica!!« Die Hoffnung des Korrespondenten wird leider wohl eine vergebliche bleiben!

---

3. Veröffentlichung von Gebetserhörungen und der sog. Geschäftskatholizismus.

(Erlass des Bisch. *Aug. Egger* von St. Gallen an seinen Klerus.)

Hochwürdige Mitbrüder! Wir leben in einer Zeit, in welcher man für die Förderung des Glaubens und des Gebetslebens nicht genug tun kann. Um so bemühender ist es, wenn man genötigt wird, gewissen ungesunden Auswüchsen auf diesem Gebiete entgegenzutreten. Zwei derselben sind in der Überschrift bereits genannt, sie sind leider nicht die einzigen, aber ich befasse mich hier speziell mit denselben, weil meine eigenen Wahrnehmungen und beachtenswerte Stimmen inner- und ausserhalb der Diözese eine Besprechung als besonders dringlich erscheinen lassen. Es ist vielleicht auch besser, nicht alle Übelstände auf einmal zu behandeln, man dürfte ebenso gut zum Ziele gelangen. wenn man eine Distel nach der andern ausreisst.

Der Gegenstand des Bittgebetes. Für das Bittgebet gilt in besonderer Weise das Wort des Herrn: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit. Der erste Gegenstand des Gebetes muss die Förderung der Ehre Gottes, des Reiches Gottes, des Heiles der Seelen sein. Das Gebet um zeitliche Wohltaten ist nicht ausgeschlossen. Aber Christus hat die Bitte um das tägliche Brod erst an die vierte Stelle gesetzt. Zudem darf die Bitte um zeitliche Dinge immer nur eine bedingte sein. Wir müssen dabei ausgehen von der Voraussetzung, wenn es dem heiligen Willen Gottes nicht entgegen sei, sondern Gott zur Ehre und zum Heile gereiche.

Auch die Gläubigen sind schwache Menschen und darum sehr bald geneigt, im Gebete sich mehr um irdische Dinge zu kümmern als um höhere Güter. Die religiöse Erbauung muss darum beständig daraufhin arbeiten, dass die Gläubigen die geistigen Güter und Anliegen zum ersten Gegenstande ihres Gebetes machen, dass sie nicht statt im Geiste im Fleische beten und die Religion nur für irdische Wünsche und Zwecke auszubeuten suchen. Wenn nun in gewissen Zeitschriften zeitliche Gebetserhörung allzusehr in den Vordergrund gestellt werden, wenn von dem lieben Vieh in behaglicher Breite gehandelt wird, wenn zeitliche Verlegenheiten oft recht untergeordneter Natur eine grössere Rolle spielen als die höchsten Anliegen des Reiches Gottes, so dient das kaum zur Klärung des Bewusstseins in Bezug auf die eigentlichen Zwecke des Gebetes, sondern vielmehr zur Trübung desselben.

Die Anrufung und Fürbitte der Heiligen. Als Freunde Gottes und unsere Freunde sind die Heiligen unsere Fürsprecher bei Gott, und es liegt in Gottes Hand, wo und wann und wie er die Wirkung ihrer Fürsprache besonders offenbaren will. Aber auch da muss immer das Bewusstsein festgehalten werden, dass kein Heiliger ein Gebet von sich aus erhören kann, dass er nur bei Gott um die Erhörung bitten kann, dass die grössten wie die kleinsten Gnadenerweise nur von Gott ausgehen, dass auch die Kraft der Fürbitte der Heiligen nicht in ihnen selber ihren Grund hat, sondern in ihrer

lebendigen Vereinigung mit Christus und seinen Verdiensten. In welchen Ausdrücken man sich auch an einen Heiligen wenden mag, immer müssen sie dem Sinne nach gleichwertig sein mit dem Worte: Bitte für uns! In der Regel wird diese Auffassung auch den Gläubigen nicht fehlen, aber sie kann getrübt und zurückgedrängt werden durch gewisse Schilderunngen ihrer helfenden Fürbitte. Wenn die Schilderungen sich in Ausdrücken bewegen, welche die richtige Auffassung nicht gerade ausschliessen, aber sich doch auf einen griechischen Halbgott anwenden liessen, so wird dadurch das religiöse Bewusstsein mancher einfachen Gläubigen getrübt, so dass sie mehr an den Fürbitter als an den Erhörer denken. Ein Muster, wie man es in dieser Hinsicht machen soll, ist die neueste päpstliche Enzyklika über die seligste Jungfrau. Die Marien-Verehrung wird gebührend in das Licht gestellt, aber nirgends fehlt die Zurückbeziehung auf Christus. Man muss mit Grund besorgen, dass Zeitschriften, welche sich nicht der grössten Korrektheit befleissen, nach und nach die religiösen Anschauungen ungebildeter Leser in den beiden genannten Punkten nachteilig beeinflussen.

Gebetserhörungen. Empor steigt das Gebet und hernieder steigt das Erbarmen. Das Leben des Gerechten ist ein Liebesverkehr zwischen Himmel und Erde, in welchem Bitte, Erhörung und Danksagung stetsfort aufeinander folgen. Der Christ soll bei jeder Wohltat, die ihm von oben zu Teil wird, dem Herrn danken und sich zu neuem Vertrauen aufmuntern lassen. Aber wie man nicht nachrechnen kann, was der einzelne Tautropfen und Sonnenstrahl zum Gedeihen der Saaten beigetragen hat, so ist es nur in verhältnismässig seltenen Fällen möglich, eine bestimmte Gunst des Himmels mit einem einzelnen Gebete in direkten Zusammenhang zu bringen. Der Einzelne kann das im stillen Kämmerlein ohne Schaden tun, aber mit einer Gebetserhörung vor die Öffentlichkeit treten soll man nur, wenn sie geeignet ist, zu erbauen. Das kann eine solche nur, wenn sie dem Publikum als übernatürliche Wirkung in glaubwürdiger und überzeugender Weise nachgewiesen werden kann. So lange die Gewährsmänner fehlen, so lange die Vermutung gestattet ist, dass die Berichte von leichtgläubigen, überspannten und einbildnerischen Personen stammen, wird der grössere Teil des Publikums dieselben in unserer kritisierenden Zeit gar nicht ernst nehmen. Wenn aber dann erst noch Vorfälle aus den niedersten Regionen des Alltagslebens in einfältiger Darstellung zum Besten gegeben werden, und mit dem Höchsten und Heiligsten in eine keineswegs einleuchtende Verbindung gebracht werden, so ist das nicht mehr eine Erbauung, sondern ein Ärgernis. Es wird mir von Stimmen aus der Nähe und Ferne versichert, dass gerade solche Katholiken, welche der Erbauung sehr bedürftig wären, durch solche Dinge geärgert und abgestossen werden.

Es darf hier wohl auch an die Anders- und Ungläubigen erinnert werden. Ihr Abstand von unseren Anschauungen ist so gross, dass sie auch dem völlig korrekten religiösen Leben der Katholiken keinen Geschmack abgewinnen können. Aber doch wird eine mit

Gottesfurcht gepaarte, nüchterne und solide Frömmigkeit bei ihnen nicht ohne etwelchen günstigen Eindruck bleiben, während solche fromm sein sollenden Extravaganzen sie in ihren Antipathien gegen den Katholizismus bestärken. Sie setzen diese Dinge auf Rechnung der Kirche und befestigen sich in ihren Anschauungen mit dem Gedanken, dass hinter solchem einfältigen Zeug unmöglich die Wahrheit sein könne. Der heilige Paulus empfiehlt den Gläubigen, sich weise zu verhalten gegen die, welche draussen sind, Col. 4, 5. Soll dieses Wort unter uns zur Geltung gelangen, so muss offenbar auf dem besprochenen Gebiete noch manches verbessert werden.

Der hochwürdige Bischof Henle von Passau gibt dem Gesagten noch eine weitere Ausdehnung. Er bemerkt in einem Erlasse: »Es soll alles ausgemerzt werden, was den Schein erwecken könnte, als sei es der Kirche bei der Pflege der Religion mehr um die Form als um das Wesen zu tun. Besonders jene sogenannte erbauliche Literatur, welche unter dem Schein von Frömmigkeit Wahres und Falsches, Geschichte und Legende in Bausch und Bogen untereinander mengt, soll ein- für allemal vom katholischen Büchermarkte verschwinden. Dazu rechnet der Heilige Vater vor allem Bücher und Schriften, die sich mit solchen Dingen befassen, an denen jeder ernste Christ sich stösst, wie kindische Wundergeschichten, angebliche Geistererscheinungen, neue Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen u. s. w.

Geschäftskatholizismus. In dieses Kapitel gehören mancherlei Praktiken, mit denen Geld gesammelt wird. Eine derselben und zwar eine recht anstössige, besteht darin, dass Quittungen und Gebetserhörungen miteinander verquickt werden. Im übrigen sind diese Missbräuche nicht auf Zeitschriften beschränkt und zu zahlreich, als dass hier auf Einzelheiten eingegangen werden könnte. Im Katholik von Mainz, 1904, Februar, S. 61, heisst es: »Noch wäre ein langes Kapitel einzuschalten über ungesunde Erbauungsliteratur, Gebetszettelunfug, Gebetsheilungen, Antoniusbriefchen, Devotionalienunfug, Bildervertrieb für Kirchenbauten, Hausierhandel und Versandtgeschäft mit Haussegen, Devotionalienhandel mit Provision für kirchliche Zwecke, Hydra-, Schneeball- und Lawinensystem, interkonfessionellen Geschäftsbetrieb, jüdische Devotionalienhändler, Missbrauch päpstlicher Auszeichnungen u. s. w. Seit Jahren bin ich den Schleichwegen der unsauberen Industrie etwas nachgegangen und habe die Kunstgriffe und Geschäftskniffe industriöser Händler registriert. Auf Grund meiner Buchführung bin ich imstande, über das Raffinement gewisser Geschäftsleute etwas Licht zu verbreiten. Der unter dem Volke angerichtete materielle Schaden ist riesig. Die ergatterten Summen sind sehr beträchtlich. Auch die Schädigung auf geistigem Gebiete ist nicht gering anzuschlagen. Die schärfsten Massnahmen wären am Platz, weil der Einzelne der Überrumpelung sich kaum erwehren kann.« Im Anschluss hieran leistet der Verfasser den Nachweis, dass dieser Volksbetrug zu einem sehr grossen Teil von nichtkatholischen Spekulanten verübt wird.

Den nichtkatholischen Schwindlern gegenüber sind wir auf die

Abwehr beschränkt, bei Missbräuchen auf katholischem Gebiete muss deren Abstellung angestrebt werden. Darnach haben wir unser Verhalten einzurichten. Vorderhand bestimme ich, was folgt:

1. Alle Seelsorger werden angewiesen, in ihrer Gemeinde auf die angeführten Übelstände ein wachsames Auge zu haben, namentfich die Bücherkolportage sorgfältig zu überwachen, und nötigenfalls an das bischöfliche Ordinariat Bericht zu erstatten.

2. Da es uns nicht möglich ist, alle Zeitschriften zu halten und zu lesen, so sollen die hochw. Herren Kapitelsdekane in Verbindung mit der Kapitelskommission für jede in dem Kapitel verbreitete populäre, religiöse Zeitschrift einen urteilsfähigen Zensor ernennen, welcher dieselbe genau kontrolliert und allfällige Inkorrektheiten dem bischöflichen Ordinariate zur Kenntnis bringt. Dieses wird den betreffenden Redaktionen die geeigneten Winke geben, und wenn diese nichts fruchten sollten, die Zeitschrift in der Diözese verbieten.

St. Gallen, den 20. Februar 1904.

---

4. Ehen der Geistlichen in Österreich.

Die erste Trauung eines Priesters in Österreich ist am 30. Januar dieses Jahres vollzogen worden. Ein früherer katholischer Priester, jetzt Eisenbahnbeamter, erhielt nämlich von der Landesregierung von Kärnten die Erlaubnis, eine rechtsgiltige Ehe einzugehen. Die Trauung wurde in Wien in der protestantischen Kirche vollzogen. Hierzu schreibt die »Reichspost«:

»Was in Österreich bisher noch nicht dagewesen, ist geschehen. Und es handelt sich dabei um eine schreiende Gesetzesverletzung. § 63 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: »*Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, die feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge abschliessen.*« Dasselbe gilt (laut Anmerkung zu diesem Paragraphen) gemäss verschiedenen oberstgerichtlichen Entscheidungen auch von Geistlichen und Ordenspersonen, die eventuell zum Protestantismus übergetreten wären. Und nun erfahren wir folgendes: P. Kolumban Grassler, Benediktiner des Stiftes Altenburg, war bis 1901 Kooperator an der Stiftspfarre des Wallfahrtsortes Maria Drei Eichen. Dort unterhielt er ein Verhältnis in Zaingrub, welchem auch ein Kind entspross, dessen Geburt die Mutter lange Zeit hindurch an das Krankenlager in einem Wiener Spital fesselte. Auch dort wurde sie von Grassler besucht. Eines Tages, im Jahre 1901, war P. Kolumban Grassler plötzlich aus Drei Eichen verschwunden. Er wurde Eisenbahnbeamter in Kärnten. Vom Orte seiner Anstellung aus schrieb er an den (gewesenen) k. k. Bezirkshauptmann in Horn, Grafen Steinach (jetzt in Tulln), er sei evangelisch geworden, und verlangte verschiedene Dokumente, da er sich verehelichen wolle. Stainach antwortete ihm, nach österreichischem Gesetze könne er nie eine rechtsgiltige Ehe

schliessen. Gleichzeitig teilte dies Stainach aber auch dem Stifte Altenburg mit, wo Grassler sei, was er anstrebe etc. Dafür wurde Graf Stainach von Grassler wegen Bruch des Amtsgeheimnisses geklagt.!! Im Frühjahr 1903 erschien Grassler plötzlich auf Urlaub in seiner Heimat (Pfarre Stockern) und wohnte bei seinem Bruder, der an der Bahn in Klein-Meiseldorf angestellt ist. Da Grassler sich sogar in Drei Eichen zeigte, sah sich der Bischof von St. Pölten veranlasst, auf allen Kanzeln des Dekanates den Kirchenbann wider Grassler verkünden zu lassen. Und diesem selben Manne (Grassler) hat jetzt die kärntnerische Landesregierung Ehedispens erteilt! Der erste derartige Fall in Österreich! Die »Braut« Grasslers trat in Horn gleichfalls zum Protestantismus über. Hiebei intervenierte der Pastor von Znaim und zwar an einem Tage, als er gerade in Horn weilte, um an die evangelischen Zöglinge des Konviktes (monatlich einmal) Religionsunterricht zu erteilen. Am 30. Januar d. J. fand dann in Wien durch Pfarrer Zimmermann die offizielle Trauung statt. . .«

Zur Auslegung des genannten § 63 des allg. bürgl. Gesetzbuches wird der »kath. Kirchenzeitung« in Salzburg (Nr. 31. 1904) von einem »Kanonisten« geschrieben:

Wie bekannt, hat die kärntnerische Landesregierung dem aus der katholischen Kirche ausgetretenen Ordenspriester Grassler Dispensation zur Eingehung einer Ehe gewährt. Dieser Fall, der bereits Gegenstand einer Interpellation im Abgeordnetenhause geworden ist, hat so grosse Ähnlichkeit mit der Trauung eines anderen apostasierten Ordenspriesters, die 25 Jahre früher, am 28. Januar 1879 ebenfalls in Wien in einer evangelischen Kirche stattgefunden hat, dass es angezeigt erscheint, das Urteil des obersten Gerichtshofes über diesen Fall in einem öffentlichen Blatte mitzuteilen. Wir geben im folgenden das Urteil nach dem Wortlaut, wie er sich in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung, XVII. Jahrgang, Nr. 18 (S. 75) findet; besonders beachtenswerte Stellen erscheinen in **Kursivdruck**, eingestreute Privatbemerkungen in [ ].

Die am 28. Januar 1879 geschlossene Ehe wurde vom k. k. Kreisgerichte Wiener-Neustadt am 21. August 1883 für ungiltig erklärt. Dieses Urteil bestätigten das k. k. Oberlandesgericht in Wien am 30. Oktober 1883 und der k. k. oberste Gerichtshof am 19. Februar 1884. Der Wortlaut der Entscheidungsgründe ist folgender:

Bei den im § 63, a. b. G.-B. vorgesehenen Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes liegt der Schwerpunkt des Hindernisses in dem Umstande, dass die Person, welche eine Ehe einzugehen gedenkt, schon die höheren Weihen des katholischen Priesterstandes empfangen oder in einem geistlichen Orden das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatte, keineswegs aber in dem Verhältnisse, dass diese Person sich ausserdem noch tatsächlich im katholischen priesterlichen Stande oder im Klosterverbande befinde, so dass die Ablegung des Priester- oder Mönchgewandes und die willkürliche Erklärung, aus der römisch-katholischen Religion auszutreten, ge-



nügen sollte, um dieses Hindernis zu beheben. [Das Ehehindernis der höheren Weihen und des feierlichen Ordensgelübdes beruht wesentlich in der freiwillig auf Lebenszeit vom Priesteramts- bezw. Ordenskandidaten übernommenen und von der zuständigen kirchlichen Autorität angenommenen Verpflichtung zur Beobachtung der ehelosen Keuschheit. Diese Verpflichtung ist übernommen in der Form eines *Versprechens*, bezw. eines Gelübdes. Wird ein Versprechen, bezw. ein Gelübde von der zuständigen Autorität angenommen, »so kommt — um im Sinne des a. b. G.-B. zu sprechen — durch den übereinstimmenden Willen beider Teile ein *Vertrag* zu Stande« (§ 861 a. b. G.-B.) und zwar ein Vertrag ohne Entgelt oder ein *Schenkungsvertrag.* (§ 938.) »Schenkungsverträge dürfen in der Regel *nicht widerrufen werden.*« (§ 946. Die in den §§ 947 bis 954 aufgezählten Ausnahmen kommen hier nicht in Betracht.) Vereinigen sich, wie in einem Ordenspriester, höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde, so ist diese Person durch einen doppelten Vertrag gebunden und zwar auf so lange, *bis sie von dem anderen Kontrahenten von ihrer Verpflichtung für entbunden erklärt wird.* Dieser Vertrag bindet den Ordenspriester demnach auch nach dem Austritt aus dem Orden oder aus der katholischen Kirche, wie eine Schuld auf Grund einer doppelten Schuldurkunde dem Schuldner auch in das Ausland folgt.] Es ergibt sich dies aus der Wortfügung und insbesondere aus der Partikel »schon« und aus dem Zusammenhange mit dem § 73 des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786, aus welchem die Bestimmung übernommen wurde. [Das Ehepatent Josef II. vom 16. Januar 1783 besagt: § 21. In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, lassen Wir das bisher Bestehende unabgeändert. (Protok. II. Bd., Nr. 23. Graz 1783.) Dieser § 21 des Ehepatentes ist als § 25 in das 3. Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786 übergegangen.] Es ist ein wohl den Grundsätzen der katholischen Kirche entnommenes, aber **unbeschränkt** von der bürgerlichen Gesetzgebung und *unter die Satzungen des öffentlichen Rechtes aufgenommenes Ehehindernis*, durch welches aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Moral der österreichische Staatsbürger, welcher bereits die höheren Weihen des katholischen Priestertums empfangen oder feierliche Ordensgelübde der Ehelosigkeit abgelegt hat, des **sittlichen Vermögens bar** erklärt wird, einen Ehevertrag zu schliessen. [Zu beachten sind die Ausdrücke »**unbeschränkt** . . . *aufgenommenes Ehehindernis*« und »des **sittlichen Vermögens bar** . . . einen Ehevertrag zu schliessen.» Ist ein von einer gesetzlich anerkannten Kirche aufgestelltes Ehehindernis *unbeschränkt* von der bürgerlichen Gesetzgebung und *unter die Satzungen des öffentlichen Rechtes aufgenommen*, so ist damit *gewährleistet*, dass dieses Ehehindernis als zu den *inneren Angelegenheiten dieser Kirche* gehörend nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 bezüglich des Zustandekommens, der Tragweite, der Wirkungen und der Behebung voll und ganz *der obersten Autorität*

dieser Kirche zur Regelung überlassen und der Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität die Sanktion des öffentlichen Rechtes verliehen werde. Eine *einseitige Behebung* eines solchen Hindernisses durch irgend eine *weltliche* Autorität erscheint demnach nach den bestehenden Gesetzen als ein *Eingriff in fremde Rechte.* — Dass ohne Rücksicht auf eine vorhergegangene Dispens durch die kirchliche Autorität, der weltlichen Autorität ein Dispensrecht bezüglich des genannten Ehehindernisses zustehen soll, ist im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nirgends ersichtlich gemacht. Das Hofkanzleidekret vom 27. Mai 1840 (Pol. G. S. 28. Bd.) bestimmt, dass, wenn Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse übertreten, um die kirchliche Dispens nicht ansuchen zu müssen (in Frankreich ist beim Abfall eines Priesters die Frage sprichwörtlich. Où est la femme? Wo ist das Weibsbild? ein Kommentar ist überflüssig), ihnen die bürgerliche Dispens nicht erteilt werden dürfe. Durch das Hofkanzleidekret vom 10. Dezember 1807 (Pol. G. S. 29. Bd.) ist den Landesstellen die strengste Genauigkeit bei der Prüfung der Dispensgründe aufgetragen und darf die Dispens nur nach Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe erteilt werden. Zudem stellt § 94, a. b. G.-B. das Ehehindernis der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde auf die gleiche Stufe mit den Ehehindernissen des bestehenden Ehebandes § 62, der Religionsverschiedenheit § 64, der Blutsverwandtschaft § 65, der Schwägerschaft § 67, des qualifizierten Ehebruchs § 67, des qualifizierten Gattenmordes § 68 und verordnet, dass eine mit diesen Hindernissen eingegangene Ehe von Amtswegen auf ihre Ungiltigkeit zu untersuchen ist; die Aufstellung eines eigenen Klägers ist nach Hfd. v. 25. Nov. 1839 nicht nötig. Damit scheint doch hinreichend klar ausgedrückt zu sein, dass das öffentliche Recht das fragliche Ehehindernis nicht unter diejenigen zählt, von denen nach § 83 a. b. G.-B. die Nachsicht bei der Landesstelle angesucht werden kann. Diese Anschauung wird bestätigt durch die vom obersten Gerichtshof im folgenden gebrauchten Ausdrücke **»unbedingte Unzulässigkeit«, »unbedingt unzulässig«.** Dass damit das Hindernis als ein von der Landesstelle als **indispensabel** zu betrachtendes bezeichnet werden soll, ergibt sich aus dem Hofdekret vom 15. Dezember 1788 (A. h. Entschl. v. 22. Nov. 1788) I. G. S. Nr. 936, wo es sub c heisst: »Sind nun die erhobenen *Umstände*, »welche *der Giltigkeit* des Ehekontraktes *im Wege stehen* sollen, »*von der Art, dass sie durch die nachgetragenen Dispensationen* »*gehoben werden können*, so soll die politische Behörde, statt Pro»zesse zu erregen, die Wege einschlagen, auf welchen die Dispen»sation erwirket, und also dem Ehekontrakte die ihm ursprünglich »gemangelte Giltigkeit verschafft werden kann; welche Schritte dann »besonders nicht zu verabsäumen sind, wenn solche Ehen bereits »längere Zeit bestanden, Kinder vorhanden sind, oder sonstige Ver»hältnisse die Fortsetzung der Ehe erwünschlich machen.« Wenn die *Indispensabilität* dieses Ehehindernisses auch im allgem. bürg. Gesetzbuch *nicht direkt* ausgesprochen ist, so kann sie *doch indirekt* daraus gefolgert werden, da nach Mayrhofer (Handb. f. d. pol. Ver-

waltungsdienst, 5. Aufl., V. Bd., S. 24, Fussnote 3) eine »*Ratio der Indispensabilität*« ist: »*Vermeidung des Eingriffs in die Rechte anderer Faktoren*, durch deren Einwilligung das Hindernis ohnedies behoben werden kann.« Mayrhofer verweist diesbezüglich auf das Hofkanzleidekret vom 21. Januar 1808 P. G. S. 30. Bd., Nr. 5, in welchem erklärt wird, dass Ehen von Minderjährigen ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes durch die politische Dispens nicht giltig gemacht werden können. *Nun aber ist es das ausschliessliche Recht der obersten kirchlichen Autorität, dem vertragsmässig zur ehelosen Keuschheit Verpflichteten die Verpflichtung nachzusehen.*] Durch die gesetzliche Bestimmung der **unbedingten Unzulässigkeit** einer solchen Ehe wird der Versuchung — durch einen in den seltensten Fällen auf einer inneren Überzeugung beruhenden Religionswechsel — eine unerlaubte eheliche Verhindung einzugehen und hiemit auch der Mehrung jener Wirrnisse begegnet, welche in dem Falle eintreten, dass der Apostat, nachdem er eine Familie gegründet hat, in den Schoss der katholischen Kirche zurückzukehren erklärt und als Bussfertiger nach den Satzungen der Kirche im Priesterstande und beziehungsweise im Kloster wieder Aufnahme findet; und eben der Umstand, dass der letztgedachte Fall und die Regelung der Personen- und Vermögensrechte für einen solchen Fall im Gesetze nicht ausdrücklich und speziell vorgesehen ist, liefert wieder einen Beleg für die Richtigkeit der Auffassung des Sinnes und der Tragweite des § 63 des a. b. G.-B., wie sie in den unteren Instanzen stattgefunden hat. [Dispensen von den feierlichen Ordensgelübden und dem darauf beruhenden Ehehindernis durch die höchste kirchliche Autorität sind in älterer und neuerer Zeit aus wichtigen Gründen auf Ansuchen von Ordenspersonen erteilt worden, desgleichen sind auch einzelne Fälle bekannt, dass Subdiakone und Diakone rechtmässig die Dispens von dem aus der höheren Weihe herrührenden Ehehindernis erhalten haben. Dass aber die Priester eine solche Dispens erhalten hätten, ist geschichtlich mit Sicherheit nicht nachgewiesen.] Durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 42, sowie durch das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, hat die Wirksamkeit des zitierten § 63, a. b. G.-B. noch keine Einschränkung oder Änderung erlitten. Der Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142, welcher ausspricht, dass die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet ist und dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein soll, enthält den ausdrücklichen Beisatz, dass jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen soll. Es gehört aber zu den staatsbürgerlichen Pflichten ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, dass man einen Akt unterlasse, welcher durch ein Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sitte für unbedingt unzulässig erklärt ist und der der Nichtigkeitserklärung eines solchen Aktes füge, wie immer die Anschauungsweise der Per-

son vom Standpunkte des Religionsbekenntnisses sein möge, wonach die Aufrechthaltung der Bestimmung des zitierten § 63 dem Wortlaute und Geiste dieses Staatsgrundgesetzartikels nicht entgegensteht; und wenn im Gesetze zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger im Artikel 5 bestimmt ist, dass durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, so kann nach der eigentümlichen Bedeutung dieser Worte in ihrem Zusammenhange nicht auch die Aufhebung des im § 63, a. b. G.-B. vorgesehenen Ehehindernisses für die die katholische Religion verlassenden Priester und Mönche gefunden werden, und zwar umsoweniger, als eine solche Bestimmung, wenn sie gegeben werden wollte, einen Gegenstand des gleichzeitig am 25. Mai 1868 unter Nr. 47 R.-G.-Bl. erlassenen Ehegesetzes, wozu unterm 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, die Vollzugsverordnung folgte, hätte zu bilden gehabt. Dem allen zufolge stellt sich die Erklärung der Ungiltigkeit der in Rede stehenden Ehe als vollkommen gerechtfertigt dar.

[Dieses vor 20 Jahren gefällte Urteil des obersten Gerichtshofes ist so klar und entscheidend, dass zu hoffen steht, die zuständigen k. k. Gerichte und in letzter Instanz der oberste Gerichtshof werden, wenn die von P. Grassler geschlossene Ehe nicht von Amtswegen für ungiltig erklärt wird, auf die Klage der zuständigen kirchlichen Autoritäten, auch trotz der erteilten Dispens durch die Landesstelle, auf Ungiltigkeit der Ehe erkennen.]

Im Übrigen hat *Krasnopolski*, Zur Auslegung des § 63, im *Archiv* für kath. K.-R., Bd. 73 (1895) S. 456—466, und Bd. 74 S. 297—318 in *schlagender* Replik gegen Brentano, Noch ein Wort über das Ehehindernis der höheren Weihen und feierlichen Gelübde (Österr. Gerichtszeitung, 1895 Nr. 24), ferner in seiner Schrift, Das Hindernis der höheren Weihen 1896 die Ungiltigkeit der Ehen der in § 63 genannten Personen in Österreich nachgewiesen, dass man hätte glauben sollen, die Frage sei damit definitiv erledigt. Wer sich in rechtlicher Beziehung über dieselbe näher orientieren will, den verweisen wir auf die erwähnten Ausführungen des Prager Professors.

---

5. Das „Non expedit“ des päpstl. Stuhles betreffs Anteilnahme an den polit. Wahlen in Italien.

Prof. Holzer in Krems a. d. D. veröffentlicht unter dem Titel: Ein Bischof über das »Non expedit« im Korrespondenzbl. des kath. Klerus (Nr. 4. 1904) folgende interessante Notizen:

Professor Hilgenreiner hat in Nr. 1 (Sp. 23) den Satz niedergeschrieben: »So sehr man die Rechtsansprüche des heil. Stuhles auf den Kirchenstaat betonen muss, die Tatsache ist nun einmal nicht zu leugnen, dass die Politik des »non expedit« in Italien *nicht populär* ist.

Im Anschlusse daran mag es gestattet sein, im folgenden den Inhalt von vier bisher unveröffentlichten Schriftstücken wiederzugeben, die im zweiten Januarhefte der Florentiner »Rassegna nazionale« zum Abdruck gelangten.

Leo XIII. hatte Ende April 1882 einem gelehrten und berühmten Bischofe Italiens — nomen nescio — sechs Fragen üder das »Non expedit« zur Beantwortung übergeben. Ein Vertrauter des verstorbenen heil. Vaters bekam eine Kopie sowohl der päpstlichen Fragen als der bischöflichen Antwort und zweier weiterer Briefe desselben Bischofs und gestattete deren Veröffentlichung nach Leos Tode. Die sechs Fragen betrafen wesentlich folgende Punkte:

1. Ist es angezeigt, weiter auf dem Verbot der Teilnahme an den Wahlen zu bestehen?

Antwort: Nein, denn

a) es wurde schon bisher schlecht beobachtet und ist dessen Beobachtung bei der Natur der Dinge schwer zu erzielen;

b) sieht der bischöfliche Beantworter bei der gegenwärtigen Lage der Dinge kein wirksames Mittel zur Besserung der Lage des heil. Stuhles und der religiösen Verhältnisse Italiens;

c) erscheint es angezeigt, die Katholiken an die politischen Kämpfe zu gewöhnen und so wenigstens von ferne eine bessere Zukunft anzubahnen;

d) gilt jede Partei so viel, als sie sich in den Vertretungskörpern Achtung und Einfluss zu sichern weiss, von wo aus sie auch besser auf die Behörden wirken kann;

e) beim Weiterbestehen des Verbotes werden es die einen trotzdem übertreten, die anderen überhaupt nichts tun;

f) wird die Teilnahme an den Wahlen gestattet, so werden die Gegner die Katholiken nicht mehr als Landesfeinde verschreien können und in ihrer Feindschaft nachlassen oder rückhaltslos dem Extrem zueilen und so eher eine Lösung herbeiführen.

2. Lässt es die gegenwärtige Lage Italiens und das neue Wahlgesetz rätlich erscheinen, das Verbot jetzt aufzuheben oder soll damit gewartet werden, bis andere Verhältnisse eintreten und welche?

Antwort: Das neueste Wahlgesetz dürfte die Aufhebung des Verbotes erfordern, denn:

a) bei einer Erweiterung des Wahlrechtes kann die ackerbautreibende Bevölkerung, welche in Italien am zahlreichsten, von den revolutionären Prinzipien am wenigsten verdorben und dem Klerus am meisten ergeben ist, bei den Wahlen sehr in die Wagschale fallen;

b) das neue Wahlgesetz rechtfertigt eine Änderung des heil. Stuhles bezüglich der Teilnahme an den politischen Wahlen gegenüber Katholiken und Nichtkatholiken. Das Warten auf bessere Verhältnisse kann den Zusammenschluss der Katholiken zu sehr verzögern. Lässt man die Dinge noch böser werden, so erweckt man den Glauben, man erwarte als Heilmittel eine Katastrophe, die vielleicht nie kommen wird. Aber selbst wenn sie käme, würden die Katholiken gerade infolge der Wahlenthaltung keine oder sehr we-

nige regierungsfähige Männer haben. Mit der Verzögerung wird es nur schlechter; denn die katholisch erzogenen Männer werden immer weniger, die Gutgesinnten verlieren mit der Zeit den Mut. Wenn man auf geänderte Verhältnisse warten wollte, so könnte dies den Glauben erwecken, man wünsche für Italien eine Katastrophe und dessen Vernichtung.

3. Wenn die Katholiken trotz des Verbotes zur Urne gehen, in welcher Anzahl tun sie es? Bona oder mala fide?

Antwort: Die Zahl variirt je nach Orten, Umständen, Namen, Versprechungen und Wahlkniffen des Kandidaten; auf dem Lande beteiligen sich mehr Katholiken als Nichtkatholiken. Das Verbot wurde vielleicht nicht klar genug ausgesprochen: die Mehrzahl beteiligt sich daher wohl bona fide; es ist auch schwer, das Volk zu überreden, von einem Rechte keinen Gebrauch zu machen, das ihm zusteht und ohne welches es weder für seine Interessen, noch für das öffentliche Wohl sorgen kann.

4. Wie verhält sich der Klerus?

Darauf antwortete der Oberhirte: In den ersten Jahren, namentlich vor der Besetzung Roms schien derselbe diesbezüglich leider keine allgemeine oder doch nur eine sehr ungenaue Regel zu haben; in den letzten Jahren zeigte er grössere prinzipielle Einigung. Der Ausdruck non expedit ist zu elastisch und lässt sich nach Belieben dehnen. Die einen meinten, in besonderen Fällen dürfe man das geringere Übel wählen, und beteiligten sich dort und da in grosser Zahl an den Wahlen; mit Rücksicht auf die verschiedene Interpretation glaubten sich auch andere nicht strenge zur Wahlenthaltung verpflichtet. Bischöfe und Pfarrer verhielten sich im allgemeinen passiv; von den Wählern befragt — was sehr selten vorkam — antworteten sie dem einzelnen privatim, nie öffentlich, in genau formeller Belehrung. Man sah das Verbot mehr wie einen Rat an.

5. Welche Mittel sollen zur Erreichung der sicheren Beobachtung des Verbotes dort angewendet werden, wo man die Aufrechterhaltung desselben für nützlich oder notwendig hält?

Die Antwort wies darauf hin, dass es vor allem erneuert werden müsste, aber so ausdrücklich und feierlich, dass jeder Zweifel, jede weitere Interpretation unmöglich gemacht würde. Der befragte Oberhirte hatte aber auch diesbezüglich seine Bedenken; gegenüber der nun einmal geltenden Gewohnheit wäre der Erfolg fraglich; der mit der Verkündigung des Verbotes seine Pflicht erfüllende Klerus käme in Konflikt mit dem Strafgesetz. Da die Grossgrundbesitzer alle ihre Bauern in die Wählerlisten eintragen liessen, so wäre es eine Illusion, zu glauben, diese könnten sich der Ausübung des Wahlrechtes entziehen. Von der Mehrzahl würde das Verbot doch verletzt werden, zum Nachteile der kirchlichen Autorität und zur Gefährdung der Gewissen.

6. Wie sollen dort, wo man die Aufhebung für nützlich und notwendig erachtet, die Gläubigen auf die geänderte Haltung so vorbereitet werden, dass einerseits das Ansehen des heil. Stuhles so gewahrt und Spaltung zwischen den Gutgesinnten vermieden, anderseits

möglichst gute Wahlen gesichert würden, vor allem zur Vertretung und Verteidigung der geheiligten Rechte der Kirche und des apostolischen Stuhles?

Diese letzte und schwierigste Frage erhielt auch die längste Antwort: Wenn der hl. Stuhl die Beteiligung an den Wahlen gestattet, darf er vor allem nie selbst auf diesem gefährlichen Terrain auftreten, nie darf der Papst als Haupt einer politischen Partei erscheinen. Die heil. Pönitentiarie könnte die Aufhebung verkünden, Klerus, Presse, katholische Vereine u. s. w. hätten dann die Wahlen vorzubereiten. Vor Eintritt in den Wahlkampf müsste man sich auch vergewissern, dass nicht etwa jener bisher tätigste Teil der Katholiken, der die Aufhebung des Verbotes für unnütz oder schädlich hält, sich passiv verhielte. Es würden sich aber alsogleich auch die Liberalen aller Schattierungen die Hände reichen und das Geschrei erheben, Italiens Unabhängigkeit und Einheit sei bedroht. Den vereinten Gegnern gegenüber, denen die öffentlichen Gelder, das Beamtenheer, die Presse und eine reiche Erfahrung zu Gebote stünden, hätte die ohne Erfahrung, ohne bekannte und geschickte Führer, ohne Mittel in den Kampf eintretende katholische Partei wenig Aussicht auf Sieg; die Mehrzahl der Mandate würde in liberale Hände fallen. Man müsste daher trachten, die Gegner zu trennen, den uns näher stehenden Teil der Liberalen zu gewinnen und die Katholiken müssten mit einem genau präzisierten Programm auftreten, das von ihnen auch den Verdacht fern hielte, sie wollten die Invasion eines Fremdlings und die Zerstückelung des Landes. Ohne diese beiden Dinge sollte man den Wahlkampf gar nicht versuchen. Das Wie derselben müsste natürlich dem Urteile des heil. Stuhles vorbehalten bleiben. Eine Rückkehr der Vergangenheit pure et simple sei aber ohne ein Wunder erster Ordnung unmöglich, und das Fortdauern des gegenwärtigen Standes der Dinge bereite eine Zukunft vor, an die man nur mit Entsetzen denken könne.

Dieses Schriftstück wurde Leo XIII. im Mai 1882 übergeben; auf die Nachricht, dass man in Rom Anstrengungen mache, Leo zur Aufrechterhaltung des Verbotes zu bestimmen, richtete der Oberhirte im August desselben Jahres ein ausführliches Schreiben an Se. Heiligkeit. Das geänderte Wahlgesetz, durch welches das Wahlrecht von 650 000 auf mehr als $2^1/_2$ Millionen Köpfe ausgedehnt wurde, hatte die Lage der Wähler total geändert; der vierte Stand trat auf. Bis dahin wurden im Parlamente die Interessen Weniger von Wenigen vertreten; nun aber hatte das Volk gehört, die von allen Gewählten würden auch für das Wohl aller sorgen. Wie gefährlich wäre es, dieser Schar von Wählern zu sagen: »Ihr dürft euch nicht mit politischen Wahlen, mit euren Lebensinteressen befassen, die Kirche verbietet es euch!« Noch mehr, ein grosser Teil Italiens ist gesetzmässig an das Königtum gekommen; so das alte Piemont und Ligurien von altersher, das lombardisch-venetianische Gebiet durch regelmässige Abtretung und Anerkennung der Mächte; die Bewohner dieser Gebiete sind also berechtigt, durch ihre Vertreter auf die Gesetzgebung einzuwirken; wäre es richtig, die eine Hälfte des König-

reiches zu einer Enthaltung zu verpflichten, an die sich die andere nicht gebunden glaubt? Die Freiheit des kirchlichen Oberhauptes kann heute von keinem Fürsten garantiert, nur von einer ehrlichen, gerechten Volksvertretung gesichert werden und eine im Anfange noch so kleine Zahl katholischer Abgeordneter ist besser als gar keine. Mag immerhin die Wahlenthaltung schon einen Protest bedeuten. Schweigen heisst eben nicht reden, und wer allzulange schweigt, verliert schiesslich die Fähigkeit zur Rede und den Mut dazu. Noch einmal im Jahre 1885, unterbreitete Bischof N. seine Bedenken dem heil. Vater; vorher wurde das Schriftstück den kompetentesten Wortführern der katholischen Partei und einigen Jesuiten vorgelegt, von ihnen approbiert und einer der letzteren übernahm die Aufgabe, dasselbe dem Papste zu überreichen. Hauptgegenstand desselben ist die Wiederaufrichtung des Patrimonium temporale. Natürlich ist volle Freiheit für den heil. Stuhl oberste Notwendigkeit; kann aber die weltliche Herrschaft wieder so aufgerichtet werden, wie sie vor 1870 bestand? Abgesehen von einem Wunder kann dies nur entweder durch *materielle* oder *moralische* Gewalt geschehen. *In Italien existiert erstere nicht*, noch ist dies für die Zukunft wahrscheinlich; daher müsste die Wiederaufrichtung des Patrimonium temporale durch *fremde* materielle Gewalt geschehen; ein Blick auf die Staaten Europas lehrt aber, dass diese Macht, welche den Kirchenstaat gewaltsam aufrichten wollte, weder jetzt, noch für lange Zukunft irgendwo existiert. Aber gesetzt den Fall, eine fremde Macht marschierte, nicht aus Liebe zum heil. Stuhl, sondern aus politischen Gründen in Italien ein, um den Nachfolger des heil. Petrus auf dem weltlichen Thron wieder einzusetzen. Jener Tag wäre der unseligste für Kirche und Papst; ganz Italien würde sich zur Verteidigung der Einheit und Unabhängigkeit erheben. Bliebe Italien Sieger, so kann man sich die Folgen für Kirche und Katholiken denken. Unterläge es, so wäre deren Lage noch schlimmer; ohne ein beständig im Lande stehendes *fremdes* Heer wäre eine so aufgerichtete Herrschaft nicht zu halten. Wenn einige auf eine Katastrophe hoffen, aus der die katholischen Fürsten als Sieger hervorgehen und dann den Kirchenstaat wieder herstellen würden, so vergessen sie, dass aus einer Katastrophe nur jene als Sieger hervorgehen können, welche mit überlegenen Kräften in dieselbe eingetreten sind; diese besitzen wir aber nicht.

Es bleibt also nur mehr die Hoffnung und das Vertrauen auf die *moralische* Gewalt. Auch heute gibt es unter den Abgeordneten und Staatsmännern Italiens solche, welche einsehen, dass das Königreich den moralischen Einfluss des Papsttums nicht entbehren kann, nur schämen sie sich, dies öffentlich zu zeigen und einzugestehen; es wird eine Zeit kommen, da auch unsere Gegner einsehen werden, dass die Lage des heil. Stuhles im status quo seiner unwürdig ist und ihm ein weltliches Prinzipat in irgend einer Form wiedergeben werden. Dazu müssen aber die noch vorhandenen guten Kräfte gesammelt, mit einem klaren Programm versehen und zur Urne zugelassen werden. Eines ist aber vor allem notwendig: Der wie ein auf die Stirn gedrücktes Brandmal ihnen anhaftende Verdacht der Landes-

feindlichkeit muss von ihnen genommen werden. Papst und Katholiken müssen die Italiener überzeugen, dass sie in keiner Weise die Rückkehr von Fremdlingen und die alte Teilung des Landes wollen. Das Schriftstück schliesst mit dem Hinweis auf den grossen Wandel, der sich in den Anschauungen des italienischen Episkopates vollzogen, und meint, es wäre vielleicht angezeigt, die Gesamtheit desselben zu berufen, darüber zu befragen und danach zu entscheiden. »Ein so feierlicher Akt würde sogar von den Feinden ehrfurchtsvoll aufgenommen werden.«

Krems a. d. D. Prof. *V. Holzer.*

---

6. Interpellation der österr. Zentrumspartei betreffs der Los von Rom-Bewegung.

Am 17. März 1904 richtete die österr. Zentrumspartei im Abgeordnetenhause an den Ministerpräsidenten folgende Interpellation ein:

Es ist bekannt, dass die sogenannte »Los von Rom«-Bewegung neben Böhmen hauptsächlich auf Steiermark ihre Bestrebungen gerichtet hat. Eine Anzahl Kirchen und sogenannter »Seelsorgestationen« wurden errichtet. Wo nun ein wirkliches religiöses Bedürfnis vorhanden wäre, würde niemand einen Einwand erheben. Es gab schon früher protestantische Gemeinden an einzelnen Orten und es herrschte im allgemeinen Friede und Ruhe.

Aber seit einigen Jahren werden mit notorisch ausländischen Mitteln, in notorischer Anteilnahme an einer politischen Bewegung solche angebliche Seelsorgestationen gegründet, und zwar hauptsächlich vom evangelischen Bunde in Deutschland, der als Kampf- und Agitationsverein gegen die katholische Kirche gegründet wurde.

Während nun diese auswärtigen Sendlinge in ihrer Heimat, namentlich der Wiege der sogenannten »Reformation«, hinlänglich »Missionsarbeit« hätten, wenn es ihnen darum zu tun wäre: kommen diese selben Leute, die im deutschen Reiche ein Zetergeschrei erheben, wenn vertriebene Jesuiten, welche geborene Reichsangehörige sind, in ihre Heimat zurückkehren dürfen, als Ausländer zu uns herein. Sie haben aber auch gar nicht die Absicht, wirkliche, treue Österreicher zu werden, sondern stellen sich ihre Rückkehr nach Deutschland und bessere Posten sicher.

Solche Persönlichkeiten sind aber gewiss nicht geeignet, Seelsorger österreichischer Staatsbürger und Lehrer österreichischer Kinder zu werden. Erfüllt von Vorurteilen gegen die österreichische Geschichte und die hervorragendsten Gestalten der allerhöchsten Dynastie, wie sie sind, kann man sich denken, wie der »Unterricht« und der Geist der sattsam bekannten »Familienabende« ausschaut, für welche von den Abfallsorganen die Werbetrommel gerührt wird.

Wohl räumt das »Protestantenpatent« den Protestanten die Befugnis ein, im Notfalle ausländische Pastoren zu berufen. Aber ganz abgesehen davon, dass dieses Protestantenpatent aus dem Jahre 1861 stammt, also einer Zeit, da Österreich noch führender Deutscher

Bundesstaat, also mit dem übrigen Deutschland staatsrechtlich verbunden war, der alte Staatsmann Schmerling muss sich im Grabe umdrehen bei dem, was heute geschieht.

Wenn nun auch das Gesetz vom Jahre 1891 den Protestanten neue Rechte zuweist, für die bekanntlich auch die Katholiken gestimmt haben, so setzt doch dies alles voraus, dass kein Missbrauch damit getrieben werden sollte. Und wenn auch im Anfang der Oberkirchenrat gegen solchen Missbrauch und solche Agitationen aus dem Auslande sich korrekterweise ablehnender verhielt, so ist es heute dahin gekommen, dass die ärgsten Missbräuche vorliegen.

Ohne jedes religiöse Bedürfnis, nur auf Proselytenmacherei berechnet, werden sogenannte »Seelsorgerstationen« errichtet, berechnet auf den Abfall abgestandener Katholiken und lokale erbärmliche Profitgier einzelner Geschäftsleute. Während es jahrelanger Mühe bedarf, selbst in den dringendsten Fällen neue katholische Pfarrstationen zu errichten, schiessen diese unbegründeten protestantischen sog. »Seelsorgerstationen« aus der Erde hervor.

Aber auch über dem evangelischen Oberkirchenrat steht das k. k. Unterrichts- und Kultusministerium und auch für ihn gelten die kirchenpolitischen Gesetze, auch hier muss gelten, dass eine Seelsorgergemeinde durch das Bedürfnis begründet und für die Dauer gesichert ist. Das ist in fast allen Fällen nicht der Fall.

Aber überall ist eines sicher. Eine Kette von Reibungen und Zwistigkeiten in Bezug auf die Friedhöfe, gemischten Ehen, Kindererziehung und eine Provokation schlimmster Sorte für die katholische Bevölkerung.

So soll nun wieder in Feldbach in Steiermark eine solche Seelsorgestation errichtet und eine Kirche gebaut werden. Man hat in Feldbach von einem religiösen Bedürfnis von Protestanten nie etwas gehört. Notdürftig bringt man jetzt 21 Protestanten zusammen, von denen die meisten Fremde sind, die nicht dauernd bleiben. Ausserdem ist vor zwei Jahren einige Stunden von dort eine protestantische Vikarie errichtet worden. Von einer dauernden Erhaltung der Station in Feldbach kann natürlich keine Rede sein, ebensowenig wie von einem religiösen Bedürfnis.

Diese ganze Sache wird nun von der gesamten treu katholischen Bevölkerung als eine unerhörte Provokation und mit vollem Rechte aufgefasst. Aber diese Provokation ist umso grösser, als schon so ein ausländischer Prädikant noch ohne jede Bewilligung sich in Feldbach aufhält, wie uns mitgeteilt wird, von einem abgestandenen Namenskatholiken, gleichfalls einem Ortsfremden, importiert.

Bei aller Geltung des Protestanten-Patentes ist die notwendige Voraussetzung seelsorglicher Tätigkeit die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Diese Verleihung ist ein Gnadenakt und kann nicht gefordert werden, wie ihre Ablehnung ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

In Feldbach besteht eine grosse Erregung, sämtliche Landgemeinden der grossen Pfarre haben einen einmütigen Protest gegen diese Provokation, gegen die Genehmigung der protestantischen Station

und die Verleihung der Staatsbürgerschaft bei der k. k. steiermärkischen Statthalterei eingereicht. Man hat von den Einreichern der Interpellation die Abhaltung einer grossen Volksversammlung gefordert. Indem die Unterzeichner mit diesem öffentlichen und nachdrücklichen Protest noch gewartet haben, um die Erregung noch stärkerer Kundgebungen zu verhüten, stellen dieselben aber an die k. k. Regierung die Frage:

»»Ob sie sich endlich ihrer Pflicht als österreichische kaiserliche Regierung bewusst werden, ob sie endlich den Weg des ewigen Nachgebens verlassen und ihre Genehmigung für solche Provokationen und die Einbürgerung ausländischer Agitatoren versagen und in diesem Falle speziell die Gestattung einer durch nichts motivierten Seelsorgestation in Feldbach verweigern, dem Eindringling aber den baldigsten Heimweg weisen wird?««

Wien, 17. März 1904.

Morsey. Hagenhofer. Wagner. Huber (Graz). *Schweiger. Unterladstätter. Treuinfels. Doblhofer. Grafinger. Doblhoff.* Dr. *Ebenhoch. Marzani. Trapp. Dürkheim. Etz.* Dr. *Fuchs. Plass. Haueis. Schrott. Zehetmayr. Schachinger. Blöchl. G. Baumgartner.* Dr. *Tollinger. Fink. Thurnher. Loser. Sylva-Tarouca. Auersperg. Serényi.* Dr. *Mettal. Dluzanski. Mensdorff. Karl Max Zedtwitz.*«

---

7. Der Ursprung des Doppelkreuzes.

Hierüber wird von H. E. Wüscher-Becchi, Mitglied der päpstl. Akademie für Archäologie, unterm 2. März 1904 dem Salzb. Kirchenblatt Nr. 19. 1904 mitgeteilt:

»Das Doppelkreuz, die crux gemina, oder wie es auch genannt wird crux apostolica, welches wir so oft auf Gemälden und Miniaturen des Mittelalters und der Renaissance in den Händen des Papstes sehen, ist griechisch-orientalischen Ursprunges und kommt schon auf den Münzen byzantinischer Kaiser vor. Wir sehen die crux gemina auf den Münzen des Kaisers Justinus Rhinotmetus (683 bis 713), wo es über einem Globus, auf dem das Wort »Pax«, Friede, geschrieben steht, auf denjenigen Kaiser Konstantins (Monomachus) aber ruht es in den Händen des Fürsten. Die älteste Darstellung aber, die wir kennen, ist die auf dem Mosaik des lateranensischen Tricliniums, von welchem uns noch die eine seiner Absiden erhalten ist. Das sogenannte Triclinium ist der Speisesaal des Patriarchiums, d. h. der päpstlichen Residenz. Es wurde zur Zeit Karls des Grossen unter Papst Leo III. erbaut und diente zur Bewirtung fürstlicher Gäste und für die grossen Festlichkeiten und Gastmähler, welche der Papst am heiligen Ostertage zu geben pflegte. Dieser herrliche Speisesaal, zugleich mit den übrigen Baulichkeiten der alten päpstlichen Residenz, wurde unter Sixtus V. zerstört, als er seinen neuen gewaltigen Palast, der jetzt das christliche wie das Antikenmuseum beherbergt, erbauen liess. Benedikt XIV. (1743) liess zur Erinnerung an den welthistorischen, nun zerstörten Bau das Mosaik, das eine

seiner Absiden zierte, nach den Bruchstücken und getreuen Kopien neu ausführen und in einer hohen, freistehenden Nische anbringen. In der Mitte des Bildes sehen wir da den göttlichen Heiland auf einem Fels, dem vier Ströme (die Heilsströme, die vier Evangelien) entfliessen, stehen, die Rechte segnend oder lehrend erhoben, in der Linken ein Buch haltend, auf dem geschrieben steht: »Pax vobis«, was zu ergänzen ist mit »Pax vobis, sicut misit me pater et ego mitto vos«, und im Friese unter dem Bilde »euntes docete omne gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti« (sec. Matth. 28, 19).

Zu beiden Seiten, nach auswärts schreitend und mit aufgeschürzten Gewändern, sehen wir die Jünger, an welche die Worte des Erlösers und die Aufforderung, alle Welt zu lehren und zu taufen gerichtet sind. Unter ihnen, in nächster Nähe Christi, steht der heilige Petrus, leicht erkenntlich an dem traditionellen Typus, in den Händen nicht nur die Schlüssel wie gewöhnlich, sondern einen in ein Kreuz endigenden Stab haltend, wie wir es in anderen Kirchen der ältesten Zeit und auf christlichen Sarkophagen sehen; nur ist hier das Kreuz eine crux gemina, ein Doppelkreuz, wie auf den byzantinischen Münzen.

Es ist durchaus falsch, dies Kreuz so aufzufassen, als wäre es das Attribut seines Martyriums, wie viele geglaubt haben. Es hat eine ganz andere Bedeutung und steht in Verbindung mit der Aufschrift »Pax vobis«, das auf dem offenen Buche in des Heilandes Händen steht. Das Kreuz, das Petrus hält, ist das Abzeichen des von Christus gegründeten Gottesreiches auf Erdon, das wiederum das Reich des Friedens ist; der zweite, und kürzere, über dem Querholz des Kreuzes angebrachte Balken, ist ursprünglich nichts anderes als das Brett mit der Inschrift in vier Sprachen Jesus Nazarenus Rex Judaeorum, der sogenannte »Titulus«, den Pilatus über das Kreuz zu setzen befahl, und der in ältester Zeit immer fast so gross wie das Querholz des Kreuzes dargestellt wurde.

Das Doppelkreuz nun ist eben nichts anderes als das Symbol des Friedensfürsten, des rex gloriae, der den Frieden bringt, den die Welt nicht bringen kann und seines Reiches, dessen Endzweck der ewige Frieden ist. Dieses Wappen des Friedensreiches, des Reiches Gottes, ist vollständig deutlich auf der Münze Justinians, wo die Weltkugel mit dem Worte Pax vom Kreuze seines Königs überragt ist.

Der heilige Petrus, dem Christus seine Kirche und sein Reich anvertraut und empfohlen, trägt mit Recht dessen Abzeichen und Wappen als sein Statthalter und Herold und deshalb wird es auch seinen Nachfolgern den Päpsten gegeben.«

V. Literatur.

A. Rezensionen.

1. *Jus decretalium. Tom. IV. Jus matrimoniale eccles. catholicae. Auctore Francisco Xav. Wernz, S. J.* Romae, Ex Typographia Polyglotta S. C. de Prop. Fid. 1904. gr. 8°. S. 1136. Pr. 15 frs.

Vorstehendes Werk bildet den vierten Band des auf sechs Bände berechneten »Jus decretalium« des bekannten römischen Kanonisten Wernz. Sowohl Umfang als auch Inhalt des stattlichen Bandes zeugen von einem immensen Fleisse und einer grossen Gelehrsamkeit des Verfassers. Wochen habe ich gebraucht, um mich durch die gesamte in demselben behandelte Materie hindurchzuwinden. Ich habe es aber mit einem wahren Hochgenusse getan. Gegenüber einem solchen Werke müssen alle unsere deutschen Kompendien und Lehrbücher bescheiden zurücktreten. Wer jahrelang so wie der Verf. als Professor theoretisch und als Konsultor praktisch mit den einschläglichen eherechtlichen Stoffe sich vertraut gemacht, von dem konnte man im voraus erwarten, dass er nur eine in beiden Beziehungen gediegene, vollkommene Arbeit liefern werde. Wissenschaft und Praxis sind hier in der Tat so innig mit einander verbunden, dass man ohne Übertreibung sagen kann, nach beiden Richtungen sei fast das Ideal erreicht.

Der Verf. zerlegt seinen Rechtsstoff in sieben Teile. Nach einer kurzen Einleitung über Begriff, Einteilung, Methode, Quellen und Literatur des Eherechts, wird im ersten Teile (S. 24—127) über die Ehe als solche im naturrechtlichen und kirchenrechtlichen Sinne, sowie über ihr Verhältnis zur Staatsgewalt gehandelt. Der zweite Teil (S. 128—182) umfasst das Verlöbnis. Der dritte Teil (S. 184—339) behandelt den Eheabschluss mit den demselben vorausgehenden Akten (Brautexamen, Proklamationen, Assistenz der Ehe etc.). Der vierte Teil (S. 340—975) enthält den wichtigsten und umfangreichsten Traktat über die trennenden und aufschiebenden Ehehindernisse. Hierauf folgt als fünfter Teil (S. 976—1006) die Lehre von den Wirkungen der Ehe, als sechster (S. 1007—1091) das Divortium und schliesslich als siebter (S. 1088—1111) der Eheprozess. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis bildet den Schluss des Werkes.

Auf Einzelheiten bei einem so umfangreichen Werke näher einzugehen, ist kaum notwendig und hätte auch wenig Zweck. Als Vorzüge des Werkes müssen genannt werden: Klare und scharfe Begriffsentwicklung, methodische und praktische Behandlung der einzelnen Materien, eingehende Darlegung der Kontroversen und entschiedene Stellungnahme zu denselben, zahlreiche Quellen- und Literaturangabe, Einfachheit und Klarheit der Sprache und, wie sich das von selbst versteht, korrekten kirchlichen Standpunkt, ohne indes dabei einer einseitigen oder ängstlichen Richtung zu folgen. Wo es nur immer aus vernünftigen Gründen angeht, vertritt der Verfasser durchgehends die mildere Ansicht. Ganz besonders hervorzuheben ist die geschichtliche Entwicklung, die jedem Traktate vorausgeschickt wird. Der Verf. stützt sich hier zwar meist auf Freisen, Geschichte des kan. Eherechts, und zuf Esmein, Le mariage en droit canonique, indes ergänzt er nicht bloss Lücken, sondern berichtigt auch deren Ausführungen nicht selten. Selbst das Eherecht der orientalischen Kirche kommt zur Geltung. Ebenso ist die Literatur, sowohl die ältere als auch neuere, derart herangezogen, dass man zuweilen den Eindruck bekommt, als sei eine Anhäufung derselben zum Belege einzelner Rechtssätze überflüssig, besonders wenn dieselben Autoren stets wiederkehren. Das abundantius macht sich manchmal in auffallender Weise geltend. Dagegen hätten wohl einzelne Textausführungen aus praktischen Gründen eine Erweiterung erfahren dürfen. So werden die 23 Dispensgründe auf einer Seite einfach aufgezählt, obgleich doch manche einer weiteren Ausführung bedurft hätten. Jedenfalls steht dieses Kapitel nicht in einem proportionierten Verhältnisse zu den übrigen Traktaten.

Der Druck des Werkes ist auffallend korrekt; man darf dies schon bei einem in Italien erschienenen Buche lobend erwähnen. Auch der Preis (15 L.) ist bei dem Umfange des Werkes und bei dem fast die Hälfte desselben einnehmenden Petitdruck ein mässiger. Möge es dem Verf. vergönnt sein, auch die zwei noch ausstehenden Bände bald der Öffentlichkeit zu übergeben. Das gesamte Werk wird für immer eine Zierde der kanonistischen Wissenschaft bilden.

Heiner.

2. *Dr. J. B. Sägmüller, Prof.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.* Dritter (Schluss-) Teil. Freiburg i. Br. (Herder), 1904. gr. 8°. S. 401—834. Pr. 6 M.

Mit vorliegendem dritten Teile, welcher »die Verwaltung der Kirche« enthält, ist das Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts des

Tübinger Kanonisten Sägmüller abgeschlossen. Der erste und zweite Teil wurde bereits früher (Bd. 82, S. 612) besprochen. Vorstehender dritte Teil umfasst in je drei Abschnitten: die Verwaltung der potestas magisterii, der potestas ordinis und der potestas jurisdictionis. Unter den Sakramenten wird in einem eigenen Kapitel (S. 458—594) das Sakrament der Ehe besonders behandelt. Während die Verwaltung der Kirchenämter bereits im 2. Teile untergebracht ist, werden hier noch das kirchliche Prozess- und Strafrecht, das Ordenswesen und das Vermögensrecht abgehandelt. Ich freue mich, das Urteil über die beiden ersten Teile auch auf vorliegenden dritten Teil ausdehnen zu können: »Klarheit in Aufstellung der einzelnen Rechtssätze, Genauigkeit in den Quellenbelegen zu den aufgestellten Rechtssätzen, Einfachheit und deshalb Verständlichkeit der Sprache, Übersichtlichkeit der einzelnen Traktate und Korrektheit des kirchlichen Standpunktes.« Ebenso ist der geschichtlichen Entwicklung genügende Rechnung getragen und die Literatur eine so zahlreiche, speziell bezüglich der neuesten eine so vollständige, wie man sie, ausser bei v. Scherer's Handbuch des Kirchenrechts, in keinem zweiten Kirchenrechtswerke findet. Man hat sogar das Gefühl, als ob hier bei einem Lehrbuche des Guten zu viel geschehen sei. Einen Glanzpunkt des ganzen Buches bildet der Traktat über die Ehe. Man darf wohl behaupten, dass dieser Abschnitt ein Kompendium des Eherechts ersetzt. Ein Vorzug des Werkes besteht ferner in der ständigen Rücksichtnahme auf die staatliche kirchen-politische Gesetzgebung der einzelnen Ländern, speziell die des Deutschen Reiches. Wesentliche Unrichtigkeiten sind mir trotz genauen Studiums nicht aufgestossen; kleinere Ungenauigkeiten können nicht inbetracht kommen. Das geltende Recht, die vigens ecclesiae disciplina, ist so präzis dargestellt, dass besonders der Seelsorgsgeistliche in zweifelhaften Fällen hier einen sicheren Ratgeber findet. Bei Kontroversen hält sich der Verf. durchgehends an der milderen Ansicht, ohne jedoch dem Laxismus das Wort zu reden. Wer selbst ein Kompendium des Kirchenrechts geschrieben, kennt am ersten die grossen Schwierigkeiten, die hier bei zahllosen Fragen zu überwinden sind, und weiss deshalb auch am besten die Güte eines die gleichen Ziele verfolgenden Lehrbuches zu schätzen. Neidlos wiederhole ich nach nunmehrigem Abschluss des Sägmüller'schen Werkes mit vollster Überzeugung, was ich als Gesamturteil bezüglich des ersten und zweiten Teiles vor zwei Jahren schrieb: Jedenfalls besitzen wir in Sägmüller's Lehrbuche des Kirchenrechts ein neues Werk, das neben den zahlreichen schon vorhandenen einen der ersten Plätze einnehmen dürfte.

Heiner.

3. ***Bruders***, H. S. J., *Die Verfassung der Kirche* von den ersten Jahrzehnten der apostolischen Wirksamkeit an bis zum Jahre 175 n. Ch. In den Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte, herausgegeben von Dr. A. Ehrhard und Dr. J. P. Kirsch IV, 1 u. 2. Mainz, Kirchheim & Co., 1904. XVI u. 405 S. gr. 8°. Preis 15 M.

Das Thema betritt ein Gebiet, auf welchem uns Katholiken fast noch alles zu leisten übrig bleibt; denn man kann sie beinahe an den Fingern einer Hand zählen, die Gelehrten, welche in dieser Richtung mit Erfolg gearbeitet haben. Darum ist vorliegendes Buch umsomehr zu begrüssen. Die Freude wird freilich in etwa getrübt dadurch, dass der Verf. keinen »Gegner namhaft« macht, »gegen dessen unliebsame Auffassung vorzugehen wäre. Die Gegenwart soll zurücktreten, damit jeder Eindruck einer früheren, ganz anders gearteten Entwickelung empfindsamer aufgenommen werde.« Er hat sich dadurch seine Aufgabe erleichtert, aber auch das Verdienst geschmälert, welches eine sehr erwünschte Stellungnahme zu den Resultaten moderner gegnerischer Forschung darbieten konnte.

Im Verlaufe der Arbeit werden alle Verfassungsverhältnisse berührt, aber die Hauptaufmerksamkeit wird auf die ansässigen Vorsteher gerichtet. Der erste Teil beginnt mit einer Erörterung über die Wort- und Namenentwickelung der christlichen griechischen Umgangssprache, an welche sich eine Untersuchung über die Datierung der Quellen reiht. Sodann werden die einzelnen Urkunden nach ihrem Gesamtinhalt charakterisiert und nach ihrem für die Verfassung wichtigen Sonderinhalt näher bestimmt. Der zweite Teil unternimmt die historische Beweisführung für den Bestand eines christlichen Amtes. Zunächst wird konstatiert, dass Amt und Charisma nicht scharf trennbar sind auf Grund der ersten Namen für etwaige Amtsträger, und dass die Bedeutung des Wortes Charisma bis 175 n. Ch. keinen Anhaltspunkt bietet, Amt und Geistesbegabung klar von einander zu scheiden. Ein sicheres Unterscheidungsmal für jene beiden Punkte findet Bruders im ersten Klemensbriefe, »welcher allein die Verfassung nicht bloss vorübergehend streift, sondern eingehend behandelt«. Die Terminologie zur Bezeichnung der Amtsträger sei zwar auch hier noch allgemein und variierend, wie bei allen anderen damaligen Schriftstellern; aber der Brief sei vor allen anderen Quellen für die Frage nach der urchristlichen Verfassung deshalb von grundlegender Bedeutung, weil in demselben als charakteristisches Kennzeichen des christlichen Amtes mit aller Bestimmtheit das Merkmal der Sendung von Gott zu Tage

trete. Diese Lehre von der Sendung wird sodann auch in den Briefen des Ignatius von Antiochien, des hl. Paulus und in den vier Evangelien nachgewiesen. Im zweiten Abschnitt treten die Ignatiusbriefe als Hauptzeugnis für die innere Verzweigung des christlichen Amtes auf. Klemens spricht noch in Unbestimmtheit von πρεσβύτεροι, von ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι; Ignatius aber kennt für die ansässigen Amtsträger die feststehende Dreiteilung ἐπίσκοπος, πρέσβυτεροι, διάκονοι. »Das Gesetz der Notwendigkeit und Gewohnheit, welches die Entwickelung zu jenem Abschlusse geführt, fordert lange vor 113 (vor Ignatius) schon die Existenz und Tätigkeit der Träger dieser Namen«. (S. 105.) Daraufhin muss der Bestand der Dreiteilung zur Zeit des Klemensbriefes auch für Rom und Korinth als wahrscheinlich vorausgesetzt werden. Für den Episkopat in beiden Städten kommen Klemens bezw. Fortunatus mit ihren Rufnamen in Betracht. »Für die eigentlich apostolische Zeit (vor 67) lässt die sprachliche Entwickelung einen Beweis gar nicht zu«. Denn wenn auch das christliche Amt sich als positiv göttliche Einrichtung historisch erweisen lässt, so ist damit keineswegs die Tatsache eingeschlossen, dass die Apostel allsogleich und überall die Dreiteilung bei Bestimmung der ansässigen Vorsteher verwirklichen. »Das Bedürfnis, den einzelstehenden, allen durch den Rufnamen genugsam gekennzeichneten Mann mit besonderem Titel zu bezeichnen, ist eben noch nicht vorhanden«. Im dritten Abschnitt wird das Verhältnis der ansässigen Vorstehern zu den wandernden Amtsträgern und zu den wandernden oder ansässigen Charismenträgern dargelegt.

In einem Anhang nun, der zwei Drittel des Werkes umfasst (129 zu 268 Seiten) folgen eine deutsche Übersetzung des Klemensbriefes an die Korinther, eine Personen- und Datenliste (für die kanonischen und nichtkanonischen Schriften), eine Datierung des ersten Klemensbriefes, des Pastor des Hermas und der Didache, eine Wortliste und schliesslich eine geographische Karte, welche die Kulturstaaten des römischen Reiches im 1. und 2. Jahrh. als christliches Missionsgebiet darstellt.

Die Arbeit leidet an einer epischen Breite, was den Genuss beeinträchtigt; eine bündige Bestimmtheit hätte vielfach mehr geboten. Für welchen Leserkreis der Verf. sein Werk berechnet hat, ist mir nicht recht klar, da er es für nötig gehalten, fast sämtliche griechische Stellen auch in deutscher Übersetzung zu geben. Dadurch hätten mehrere Druckbogen ohne Schädigung des Ganzen gespart werden können. Verbesserungsbedürftig wären Accente, Spiritus und Worte des griechischen Textes S. 8, 12, 18, 23, 28,

93, 112; insbesondere S. 18 Anm. 1. Οἱ δὲ λέ (λέ = 35) προφῆται. Ein Muster von Juristendeutsch findet sich S. 6: »Das einzige Gesetz für den Übergang von den beschreibenden Ausdrücken für einen Gegenstand zu dem bezeichnenden einen Namen ist das allmähliche Gewohntwerden des Volkes, unter der einen immer ziemlich allgemein bleibenden Beschreibungsform gerade diese bestimmte Idee, diese bestimmte Tätigkeit zn verstehen«.

An sachlichen Ausstellungen könnten die zu bestimmt vorgetragenen Ausführungen über den Episkopat in Korinth hervorgehoben werden. Selbst wenn man viel zugeben wollte, liessen sich für Fortunatus als Korinther und Bischof dieser Gemeinde höchstens Wahrscheinlichkeitsgründe geltend machen. Auch fürchte ich, dass nicht alle Leser von dem Beweise des Verf. für die Behauptung, dass die Sendung von Gott das sichere und spezifische Unterscheidungsmerkmal für Amt und Charisma sei, überzeugt sein werden. Allerdings findet sich dieses Moment bei Klemens besonders hervorgehoben; allein aus demselben Korintherbriefe lassen sich auch Instanzen gegen dasselbe als Charakteristikum für die ansässigen Vorsteher geltend machen. Und schliesslich darf man bei den Charismenträger ebenfalls von einer Sendung durch Gott, wenn auch auf einem anderen Wege reden.

Im übrigen stehe ich nicht an, das Studium des Buches, welches mit seinen vielfach scharfsinnigen Untersuchungen und Beobachtungen unsere Kenntnisse in mannigfacher Beziehung zu bereichern geeignet ist, weiteren Kreisen angelegentlich zu empfehlen.

Peter Anton Kirsch.

4. *Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht.* Von Dr. *Ignaz Fahrner,* a. ö. Prof. des Kirchenrechts an der Universität Strassburg. I. Teil: Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe. Freiburg, Herder, 1903. 8°. XII, 380 S. 5 M.

In dem vorliegenden I. Teil seiner ‚Geschichte der Ehescheidung' behandelt der Verfasser in 3 Kapiteln die ‚Entwicklung des Ehescheidungsrechts in der Periode vor Gratian' (S. 1—120), die ‚Gestaltung desselben, in der Zeit von Gratian bis zur Religionserneuerung des 16. Jahrhunderts (S. 121—224) und die Gestaltung seit der Reformationszeit (S. 225—330). Nach einer kurzen Einleitung über das Ehescheidungsrecht bei den Römern, Griechen und Juden (S. 1—11) gibt der Autor eine Darstellung der Lehre Christi und des Apostels Paulus betreffs der Ehescheidung (S. 11—15). Der

bekannte Text bei Matth. (5, 32; 19, 9) darf nur im Zusammenhang und im Vergleich mit den übrigen Synoptikern erklärt und muss darum folgendermassen verstanden werden: ‚Wer sein Weib ausser im Falle der πορνεία entlässt, macht sich des Ehebruchs schuldig. Liegt πορνεία vor, so darf das Weib zwar dimittiert werden, doch es bleibt nach dieser Entlassung das Eheband bestehen, denn wer eine irgendwie, also auch eine wegen πορνεία Entlassene heiratet, ist ein Ehebrecher‘ (S. 14). So schärft auch der hl. Paulus ‚unter ausdrücklicher Berufung auf den Herrn ... den in Korinth unter römisch-griechischer Gesetzgebung lebenden Christen das Gebot der ausnahmslosen Unauflöslichkeit des zwischen Christen bestehenden Ehebandes ein‘ (ebd.). Die von Paulus selbst (1. Kor. 7, 12 ff.) empfohlene Behandlung der Ehe zwischen einem Christen und einem Ungläubigen darf nicht als Dispense von dem rigorosen Gesetz der Unauflösslichkeit der christlichen Ehe aufgefasst werden. Die Erklärung, warum das Privilegium Paulinum keine Dispens ist, wird hier nicht gegeben, ist jedoch leicht abzuleiten aus den geschichtlichen Untersuchungen über Erklärung und Auffassung dieses Privilegs, die in jedem der 3 Kapitel eingeflochten sind. In den ersten christlichen Jahrhunderten musste die kirchliche Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe dem allgemein verbreiteten und so leicht ausgeübten Trennungswesen im Judentum und Heidentum entgegentreten. Da versteht es sich von selbst, auf welche Schwierigkeiten »die praktische Durchführung, ja selbst die theoretische Hochhaltung der in den kanonischen Büchern hinterlegten rigorosen, ins Leben so tief einschneidenden Doktrin stossen musste« (S. 16). Vielleicht gerade deswegen drücken sich auch einige Kirchenschriftsteller (z. B. Hermas im Pastor) etwas unklar aus über diese Sachen. Die christlichen Kaiser suchten wohl allmählich die heidnische Gesetzgebung abzuändern, aber es geschah nicht immer mit Nachdruck. Die Kirchenväter dieser Zeit mussten die Zeitumstände in Betracht ziehen und so vertraten einige wie Basilius von Cäsarea, Epiphanius die Ansicht, die Wiederverheiratung nach der Trennung sei zu entschuldigen (S. 32); Kan. 87 der Trullanischen Synode von 692 forderte Nachsicht für den Mann, der wegen Verschuldung der Frau, welche die Ehe gebrochen oder ihn verlassen hat, sich wieder verheiratet, sonst aber verbot dieser Kan. die unbegründete Scheidung sowie insbesondere die Ehetrennung auf Grund gegenseitiger Übereinkunft. Auf diesem Standpunkte der Trullan. Synode ist das griechische kirchl. Recht bis heute verblieben. Im Abendland ist eine gewisse Entwicklung des Ehescheidungsrechts und zwar in drei grösseren Phasen zu unter-

scheiden: »Die erste umfasst die vorkarolingische Zeit und charakterisiert sich als ein langwieriges, nur teilweise erfolgreiches Ringen der rigorosen kirchlichen Lehre mit den laxen Grundsätzen der neubekehrten Stämme. Die zweite, deren Dauer sich annähernd mit der Zeit der Herrschaft der Karolinger im Frankenreiche deckt, bedeutet eine infolge des Zusammenwirkens der geistlichen und weltlichen Macht erstrebte und erreichte grundsätzliche Anerkennung des absoluten Unauflöslichkeitsprinzips in Recht und Wissenschaft. Als mühsame, nur schrittweise voranschreitende Ausrottung der überlieferten, in Sitte und Gewohnheit tief wurzelnden, reaktionären Praxis dürfte endlich die Entwicklungsphase des 10. und 11. Jahrhunderts gekennzeichnet sein« (S. 48).

Mit dem Aufblühen der kanonischen Wissenschaft im 12. Jahrhundert, als bereits das feste Gesetz von der Unauflöslichkeit der Ehe überall im Abendland zum wenigsten in Theorie anerkannt war, fing man an, die hiermit eng verbundenen Fragen zu erörtern. Was macht eigentlich die Ehe aus? Der blosse ‚consensus‘ (jüngerer Pariser Schule) oder die ‚copula carnalis‘ (Bologneser Schule)? Jedenfalls alle betrachteten das matrimonium consummatum als absolut unauflöslich. Wegen der umstrittenen Frage aber über das Wesen der Ehe liessen manche die nicht vollzogene Ehe als auflösbar, zum wenigsten im Wege der Dispens, gelten. Diese Anschauung leitet die nachtridentinischen Lehren und Gesetze ein. Das Tridentinum bestätigte die Kompetenz der Kirche in Ehe- und Scheidungsangelegenheiten, und die kirchliche Behörde hält bis jetzt immer fest an dieser Lehre, wenn auch seit dem Vordringen des Protestantismus und des aufklärerischen Josephinismus der Staat diese Kompetenz immer mehr für sich allein in Anspruch nahm und jede Kompetenz der kirchlichen Autorität auf diesem Gebiete bestritt. Kann darum die Kirche auch nicht mehr auf die Sanktion ihrer Urteile in Eheangelegenheiten von seiten des Staates rechnen, so hat sie doch seit dem Tridentinum trotz aller dagegen gerichteten staatlichen Gesetze, die absolute Unauflöslichkeit der vollzogenen Ehe zwischen Christen stets verteidigt. Bezüglich des Matrimonium ratum non consummatum anerkennen die Theologen und Kanonisten die ehetrennende Wirkung durch feierliche Ordensprofess und päpstliche Dispens. Nach Fahrner ‚wurzelt die ehelösende Kraft der Ordensprofess in letzter Instanz im kirchlichen Recht‘ und ‚so haben wir es dabei nur mit einem speziellen Fall der päpstlichen Dispensationsgewalt zu tun. Wie sonst der Papst vermöge seiner Vollgewalt von Fall zu Fall aus schwerwiegenden Gründen vom Bande der nicht vollzogenen Ehe

dispensiert, ähnlich hat die Kirche bezw. der Papst ein- für allemal verfügt, dass die feierliche Ordensprofess des einen Gatten das Band eines matr. ratum non consummatum aufheben sollte. — Wir wünschen, dass es dem Verfasser, der in dem 1. Teil dieser mühe- und arbeitsvollen Studie einen wichtigon Beitrag zur Geschichte der christlichen Ehegesetzgebung geliefert hat, bald vergönnt sei, den 2. Teil veröffentlichen zu können, der die Geschichte der unvollkommenen Ehescheidung umfassen wird.

G. Allmang O. M. J.

5. *Scholz*, *Richard*, Privatdozent d. Gesch. a. d. Univ. Leipzig, *Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII.* In den kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgegen von Prof. Dr. Stutz. Verlag von F. Enke, Stuttgart. Heft 6/8. 1903. XIV u. 528 S. gr. 8°. geh. 16 M.

Bereits i. J. 1874 erschienen Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers von S. Riezler. Nach genau 20 Jahren gab Mirbt Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. heraus. Die jetzt vorliegende Arbeit bietet gleichsam die Fortsetzung des letztgenannten Werkes und die Überleitung zu dem ersteren.

Die publizistischen Schriften der Zeit 1296—1310 haben alle Männer zu Verfassern, welche aus den Bildungszentren jener Zeit hervorgegangen sind, aus den Universitäten. Diese waren gerade damals eine neue Macht im öffentlichen Leben geworden, eine Autorität, an welche sich Päpste und Fürsten wenden. Zugleich blühten in Frankreich die Rechtsschulen mehr auf und brachten die bürgerlichen Legisten hervor, die schon seit der Zeit Ludwig des Heiligen eine immer grössere Rolle im französischen Staatsleben zu spielen beginnen. Da die äusseren wissenschaftlichen Bedingungen der Zeit, unter deren Einflüssen diese Literatur entstand, ganz andere geworden waren, so unterscheiden sich die in vorliegendem Werke besprochenen durch eine Reihe tiefgreifender Unterschiede von all den ähnlichen Schriften früherer Kampfesperioden zwischen Staat und Kirche im Mittelalter.

Besonders ausführliche Besprechung finden die Schriften der Kurialisten, »weil diese Schriften noch sämtlich ungedruckt und zum grösseren Teil fast unbekannt waren, sodann aber weil sie überhaupt die ersten Vertreter einer im 14. und 15. Jahrh. so überaus reichen Literatur, teilweise die Vorbilder für die späteren sind, worauf man bisher nicht genügend hingewiesen hat« (S. 30).

Da die genaue Datierung der einzelnen Traktate mit Schwierig-

keiten verknüpft ist, so gruppierte der Verf. dieselben nicht nach äusseren chronologischen Merkmalen, sondern nach den inneren, der Parteistellung ihrer Autoren, m. E. überhaupt der einzig richtige Einteilungsgrund.

Die ersten Schriften, welche hier in Betracht kommen, scheinen an den Erlass der Bulle Clericis laicos anzuknüpfen; die Hauptschriften erscheinen in der Zeit, wo der Konflikt seine Höhe erreicht hatte 1301—1303; die letzte Periode, nach dem Tode Bonifaz VIII., wird charakterisiert durch die Schriften, aus welchen uns die hochgespannten politischen Forderungen der königlichen Juristen entgegentreten.

Die ganze Literatur wird unter dem Gesichtspunkte einer vierfachen politischen Richtung besprochen:

1. Die Kurialisten, die Vertreter des päpstlichen Absolutismus: Ägidius von Rom, Jakob von Viterbo, Heinrich von Cremona und Agostino Trionfo.

2. Die oligarchische Opposition im Kardinalskolleg: Lemoine und die Colonna.

3. Die aristokratische Reaktion des gallikanischen Episkopates: vertreten durch die Schrift des Guilelmus Duranti.

4. Die königliche Partei. Hierher werden die anonymen Abhandlungen gerechnet: Antequam essent clerici; die Disputatio inter clericum et militem; die Quaestio de utraque potestate; der Traktat Rex pacificus; die Schrift des Johann von Paris, De potestate regia et papali und die verschiedenen Schriften Peter Dubois'.

Den einzelnen Abhandlungen werden, soweit ihre Verfasser bekannt sind, zuverlässige biographische Notizen vorausgeschickt; bei den anderen wird das historisch Greifbare hinsichtlich Abfassungszeit und etwaigen Autoren in besonderer Kritik zusammengestellt. Sodann folgt eine exakte Orientierung über den Inhalt der einzelnen Schriften, woran sich die Darstellung von den einzelnen Lehren reiht, wie sie in den verschiedenen Traktaten über Kirche und Staat vorgetragen werden.

In einem Anhang gibt Scholz verschiedene dieser Abhandlungen z. B. des Heinrich von Cremona und Agostino Trionfo zum erstenmal im Druck. Eine chronologische Tabelle der besprochenen publizistischen Schriften und ein brauchbares Wort- und Sachregister schliesst die anerkennenswerte Arbeit.

Im einzelnen möchte ich auf die Ansicht des Ägidius von Rom hinsichtlich des studium universale (S. 110), die dem Staate obliegenden wirtschaftlichen Aufgaben (S. 112), seine hohe Meinung

von der Kenntnis der Landesgeschichte, welche in der Muttersprache vorgetragen werden soll (S. 122, Anm. 203), hinweisen. Bei Jakob von Viterbo bemerken wir den Versuch, das alte Problem vom Verhältnis der beiden Gewalten und vom Ursprung der beiden Gewalten von einer neuen Seite zu betrachten unter einigen Konzessionen an die neuere politische Richtung. Nach den Ausführungen des Agostino Trionfo (S. 189) scheint zeitweilig bei einem Teil der italienischen Kardinäle die Absicht geherrscht zu haben, sich von dem avignonesischen Papste Klemens V. zu trennen und nach Rom zurückzukehren. Diesem Plane widersprach aber Agostino in richtigem Interesse für die Gesamtkirche. Er verlangte vielmehr energischen Widerstand gegen die Franzosen und Rückverlegung der Kurie nach Rom. Johann von Paris hat die Keime der konziliaren Theorie gelegt, und gerade die bedeutendsten späteren Konzilstheoretiker des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts haben sich an Johann von Paris angelehnt. (S. 331.) Hingewiesen sei auf das umfassende Reformprojekt, welches durch Dubois in seinen Schriften vorgelegt wurde, das nicht nur tief in die staatlichen und kirchlichen Fragen damaliger Zeit eingriff, sondern auch in allgemeinere soziale und geistige Probleme. Er will eine Umgestaltung des gesamten innerlichen und äusserlichen Zustandes der Christenheit: Säkularisation des gesamten Kirchengutes, Abschaffung des Zölibates, Beschränkung der Klöster, Reform des gesamten Unterrichtswesens zu gunsten einer Heranziehung der lebenden Sprachen, der Mathematik und Naturwissenschaften, Reform des Heereswesens, des Aufgebotes und der Taktik, Kodifikation und Vereinfachung der Gesetze, einheitliches Recht und Gericht, vereinfachtes Prozessverfahren, Pläne zur Kolonisation und Begünstigung der Auswanderung, Gründung eines europäischen Friedensbundes mit einem internationalen Schiedsgericht u. s. w. (S. 399 ff.), — Pläne, die als Ganzes utopisch, undurchführbar waren, in ihren Grundgedanken aber auf Zeitströmungen beruhten.

Zur Beachtung könnte einer gar zu einseitigen Richtung die Würdigung dienen, welche Scholz (S. 27) dem hl. Thomas v. Aquin zu teil werden lässt: »Darin gerade liegt die Grösse und Bedeutung der wissenschaftlichen Stellung des Thomas, dass er nicht nur die durch die neue Wissenschaft hervorgerufenen rationalistischen religions- und kirchenfeindlichen Strömungen, besonders den Averroismus, bekämpft, sondern die alte Kirchenlehre, das ganze theokratische Papalsystem und religiöse Dogma in Einklang zu bringen versucht hat mit den neugewonnenen Erkenntnissen der aristotelischen Wissenschaft.«

Mehr wie eigentümlich ist die Theorie, welche Ägidius von Rom über Recht und Eigentum vertritt. »Alles Recht und alles Eigentum, das wir haben, empfangen wir erst von Gott durch Vermittlung der Kirche in der Taufe, sie allein erhält uns im rechtmässigen Besitz durch das Sakrament der Busse. Die Sakramente erscheinen hiernach als einfache Rechtsmittel, juristische Institutionen zur Begründung des Eigentums und aller anderen Rechtsverhältnisse. Ohne sie gibt es kein Eigentum, keine Erbschaft, keine giltigen Rechtsgeschäfte überhaupt« (S. 73 f.).

Beim Lesen der Scholz'schen Arbeit hatte ich das Gefühl, als ob der Verf. in Abwägung der Gerechtigkeit für Bonifaz und seine Gegner nicht immer die richtige Mitte getroffen habe. Bonifaz VIII. ist gewiss vielfach keine sympathische Persönlichkeit und hat für die Schwächen seines Charakters schwer büssen müssen; andererseits war er aber auch von gewaltiger, über alles hervorragender geistiger Begabung. Und wenn man von Bonifaz und der Kurie redet, welche »ihren Forderungen niemals vorher einen hochmütigeren, massloseren Ausdruck gegeben« hätten »als in dem Jubeljahre 1300«, (S. 16), wenn man von dem »Tone hierarchischer Anmassung und Drohung« (S. 171) spricht, so durfte auch eine gebührende Brandmarkung der nicht minder extremen Forderungen Philipps des Schönen und der französischen Legisten erwartet werden.

S. 11 heisst es: »Die Bulle Ausculta fili konstatiert zunächst die Superiorität des Papstes über alle Könige und Reiche der Welt auf Grund von Jer. 1, 10, ein Spruch, den der Papst in diesem Zeitraum beständig im Munde führt«. Allein Jer. 1, 10 war nicht bloss ein von Bonifaz VIII., sondern von den Päpsten damaliger Zeit überhaupt vielfach gebrauchtes Zitat. (S. Hefele, K.-G. 6, 325 Anm. 4.)

S. 14 wird die Bedeutung der Bulle Unam sanctam viel zu viel überschätzt, wenn sie genannt wird »die professio fidei Bonifaz', die in so lapidaren Sätzen das Dogma vom Papsttum zusammenfasst«. Scholz beruft sich hierfür S. 129 Anm. 215 auf Dupuy, preuves, p. 497: libellum suae professionis exhibuit universali ecclesiae, in quo non solum professus est fidem beati Petri et ecclesiam Catholicam, sed etiam hanc fidem ab universis subditis servari mandavit, ut patet in constitutione Unam sanctam. Allein in diesen Worten ist meiner Ansicht nach doch etwas anders ausgedrückt, als was man unter professio fidei als terminus technicus versteht. Man muss ähnliche Kundgebungen Innocenz' III. und Gregors IX. (S. Hefele, K.-G. 6, 349 f.) unbeachtet lassen, wenn man in der Bulle

Bonifaz VIII. eine neue Theorie »in so lapidaren Sätzen das Dogma vom Papsttum« zusammengefasst erblicken will.

S. 101 f. schreibt Scholz: »Näheres über die Vorstellung, die Ägidius mit dem Worte servus verbindet, lässt sich aus seiner Schrift nicht ersehen. Möglich, ja wahrscheinlich ist es, dass er wie Thomas nur an das unfreie Hausgesinde denkt«. Diese Ausführungen hätten den Verf. davor bewahren müssen S. 100 f. das Wort konsequent mit Sklaverei, Sklave wiederzugeben; es könnten dadurch leicht Missverständnisse hervorgerufen werden. Der Begriff ist offenbar in der Bedeutung seiner Zeit zu fassen als homo proprius, de capite oder corpore, als Leibeigenschaft bezw. Hörigkeit.

Vollständig stimme ich mit Scholz dahin überein, dass »die Sonderstellung Frankreichs Rom gegenüber, der Gallikanismus der späteren Zeiten« bereits zu Philipp des Schönen Zeiten »formuliert« ist. (S. 374.) Die Behauptung Hallers: »Tatsache ist jedenfalls, dass die (gallikanischen) »Freiheiten« ällter sind als der Gallikanismus«, (Hist. Ztschrift 91, 2 S. 194 und neuestens Papstt. und Kirchenref. 1, 199 ff.) ist wohl nicht haltbar. Denn wenn man, wie Haller die Geburtsstunde der »Freiheiten« in die Jahre 1407/8 versetzt, so konnte der Gallikanismus als Lehrmeinung, als Idee schon auf ein Leben von 100 Jahren zurückblicken. Bereits Nogaret in seinen politischen Denkschriften unterwirft das Papsttum nicht nur dem Urteil des allgemeinen Konzils, nicht nur dem Eingreifen der weltlichen Obrigkeit, sondern er vindiziert dieses Recht für den äussersten Fall jedem einzelnen Privatmanne. Auch in den anderen Rechten, welche durch Nogaret und Wilh. v. Plasian dem Könige zugesprochen (s. Scholz S. 374 ff.) und von diesem praktisch geübt wurden, lassen sich unschwer Grundsätze wieder erkennen, die unter dem Namen »Gallikanismus« bekannt sind.

Sprachliche Unebenheiten sind S. 23 Z. 29, S. 174 Z. 18 zu notieren. Ab die Form »Bonifazens« (S. 203) sehr zu empfehlen ist, darüber dürfte man geteilter Meinung sein. S. 31 wird Duranti mit seinem Vornamen als Guilelmus, S. 208 als Guillelmus bezeichnet. Der 5. Dominikanergeneral heisst nicht Humbert des Romans (S. 302, 402, 405), sondern de Romans, von Romans, der Stadt am rechten Isère-Ufer (genannt nach der alten Abtei Romanis). Scholz glaubt auch der alten Schreibweise Pierre »Flote«, statt der eingebürgerten Pierre »Flotte« den Vorzug geben zu sollen; die Grande Encyclopédie ist der gegenteiligen Ansicht.

Diese kleinen Ausstellungen, die in sachlichem Interesse gemacht werden, nehmen der sehr verdienstvollen Arbeit nichts von

ihrem Werte. Sie könnte auch Anregung zu einer ganzen Anzahl von neuen Abhandlungen bieten z. B. über den eben genannten Humbert de Romans, oder »über das Verhältnis von Kirche und Staat in gerichtlichen und finanziellen Fragen nach Wilhelm Duranti« u. s. w. *Peter Anton Kirsch.*

6. *Schulte, Aloys,* ord. Prof. der Gesch. an der Univ. Bonn, *Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit.* I. Bd. *Darstellung.* Mit einer Lichtdrucktafel (Jakob Fugger nach einer Silberstiftzeichnung H. Holbeins d. ä.). II. Bd. *Urkunden.* Mit 2 Lichtdrucktafeln (Abbildung von 22 Fuggermünzen jener Zeit). Leipzig, Duncker & Humblot, 1904 (XII, 308; XII, 248 S. gr. 8⁰), brosch. 13 M.

In diesem Werke betrachtet der Verfasser die finanziellen Beziehungen der Fugger zum päpstlichen Hofe vom Pontifikate Alexanders VI. an bis zum ‚*Sacco di Roma*‘ unter Klemens VII. ‚Zum ersten Male dürften die Fugger als Kaufleute in den Rechnungsbüchern der Camera apostolica 1476 auftauchen‘ (I. S. 11), indes eine ständige Niederlassung in Rom mit steten Beziehungen zur Kurie scheint erst von 1495 zu datieren. Als vertrauenerweckende Bankleute hatten sie besonders die aus Deutschland einlaufenden Servitien-, Annaten- und noch mehr die Ablassgelder zu übermitteln. Zur Gewinnung eines ausserordentlichen vollkommenen Ablasses waren nebst reumütiger Beicht und andächtigem Kirchenbesuch damals allgemein noch eine Geldspende gefordert. Da bei diesen ausserordentlichen Ablässen den Beichtvätern noch spezielle Absolutions- und Dispensvollmachten eingeräumt waren, so benutzten zahlreiche Gläubige die günstige Gelegenheit, den innern Frieden und die Gewissensruhe wieder zu erlangen; der Ablass wurde so indirekt zu einer nicht unbedeutenden Einnahmequelle. Eine 2. Einnahmequelle waren die bei solcher Gelegenheit verkauften Beicht- oder Ablassbriefe (*confessionale*), d. h. gedruckte Zettel, die man später nur vorzuzeigen brauchte, um sich von allen, auch den schwersten Sünden, auch von einem gewöhnlichen Beichtvater lossprechen lassen zu können. Zum *Erwerb* des Ablassbriefes war also keine Beichte notwendig, wohl aber zu seiner *Benutzung.* Wenn Schulte gleich darauf sagt (I, 183): ‚Man hat den Beichtbrief als einen Wechsel auf einen zukünftigen Ablass bezeichnet, sachlich ist der Vergleich nicht unzutreffend‘, so scheint mir dies nicht richtig. Mittels eines Wechsels erhält man ohne jede andere Leistung direkt das, worauf er lautet, hier aber erhielt man doch nur die Fakultät zu einem

besonders bevollmächtigten Beichtvater, weiter nichts: die übrigen Bedingungen, vor allem die vom göttlichen Rechte geforderte aufrichtige Reue und Busse konnte kein solcher Brief ersetzen und somit auch keinen Ablass gewähren, so dass der Vergleich mit einem Wechsel *sachlich* ganz unzutreffend ist. — Weil die Ablassgelder eine ansehnliche Erwerbsquelle waren, so suchte man sie auch praktisch zu verwerten, vor allem für den Bau neuer Kirchen oder die Restauration alter Gottesgebäude. Man bemühte sich demnach, von der römischen Kurie die Erlaubnis zu erwirken, in einem mehr oder weniger eng umgrenzten Bezirke für eine gewisse Zeit (bald nur für wenige Monate, bald für ein oder auch mehrere Jahre) einen vollkommenen Ablass zu verkünden; von dem Erlös kam aber nie das ganze dem in Betracht gezogenen Werke zu gute, sondern ein Teil musste zur Bestreitung der Taxenkosten in Rom dienen und ein weiterer Teil, ein Drittel oder meistens sogar die Hälfte, musste der Kurie als Beitrag für den St. Peterbau oder für die Kreuzzugssteuer abgeliefert werden. So erliess Julius II. seinen ersten Ablassbrief für den St. Peterbau, indem er durch eine überall zu verkündende Bulle vom 12. Febr. 1507 allen, die ‚selbst oder durch andere‘ in der St. Peterskirche eine Spende niederlegten, das Recht sich einen Beichtvater zu wählen und ausserdem einen vollk. Ablass in der Sterbestunde; die Bulle, anfangs nur für ein Jahr geltend, wurde bereits am 12. Mai 1507 ‚ad beneplacitum‘ des Papstes verlängert (I. S. 57). 1517 erhielt Herzog Georg von Sachsen einen für 25 Jahre nur am Orte zu verkündigenden Ablass zur Vollendung der Kirche von St. Annaberg (in Sachsen). Das Konstanzer Domkapitel erhielt 1512 einen für 3 Jahre geltenden und nur in den Bistümern Konstanz, Chur, Augsburg und Strassburg zu verkündenden Ablass, dessen Gelder zur Restaurierung des Münsters dienen sollten; Trier erhielt 1515 einen zwei Jahre dauernden (nur für die Kirchenprovinz) für Restauration und Erweiterung der Domkirche, Nürnberg und Strassburg erhielten Ablässe zum Bau oder zur Unterhaltung von Spitälern. Ihres Zweckes halber sind noch zu nennen der für England 3. Apr. 1514 gegebene Ablass zum Wiederaufbau der 1513 zerstörten Burg Nordham (Bedingung: Besuch einer englischen Kathedralkirche und Spenden), und der 7. Sept. 1515 auf 3 Jahre für Brabant, Flandern, Holland, Seeland und andere niederdeutschen Territorien gewährte Ablass zur Wiederherstellung der durch die Wasserfluten durchbrochenen oder sonst stark beschädigten Deichwerke.

Indem Schulte in seinem Werke die Fugger als mit Ablieferung

der Ablassgelder beauftragt schildert, hat er zugleich ein wichtiges Stück Zeitgeschichte behandelt und manches neue wertvolle Resultat geliefert. Vor allem wichtig ist die Darstellung (I, Kap. 4) der ‚Postulation Albrechts von Magdeburg und des Mainz-Magdeburger Ablasses', worin, hauptsächlich auf Grund der bis jetzt unbeachtet gebliebenen Berichte (Magdeburger Staatsarch. XIV, 5, 178), welche die in Rom weilenden Gesandten Albrechts an ihren Herrn schickten, der ganze Verlauf von dessen Ernennung zum Erzbischof von Mainz und von der Ablassverkündigung in einem neuen Lichte erscheint. Danach ging der Vorschlag für den St. Peter-Ablass direkt von der Datarie aus, die 10 000 Dukaten Palliengelder verlangte zur Gewährung der Kumulation der 3 Bistümer Mainz, Magdeburg und Halberstadt und dafür die Verleihung eines ausserordentlichen Ablasses für diese Gebiete in Aussicht stellte, durch dessen Erlös Albrecht die verlangte Summe wohl einbringen könnte, worauf schliesslich Albrecht (bezw. seine Bevollmächtigten) eingingen. Wenn auch nicht direkte Simonie, so war es doch eine nicht zu rechtfertigende simonistische Komposition, an der die Fugger nicht unbeteiligt blieben. Mit Recht sagt Schulte (1., 250): »Es ist ein Zufall, dass die Reformation sich an diese Ablassangelegenheit anhängt — wer will ein Steinchen, das eine Lawine in Bewegung setzt, als die Ursache bezeichnen? — die Ursache ist die Lagerung des Schnees auf einer ihn nicht ausreichend hemmenden schiefen Ebene. Auch ohne die Fugger wäre die Reformation ausgebrochen. . . . Die Fugger haben fest an der alten Kirche gehalten und ihre Sache geführt.« »Aber dabei bleibt doch bestehen, dass die Fugger die Auswüchse, die Entsittlichung der Kurie — mindestens trifft Zink die Schuld — befördert haben, dass Jakob (Fugger) und sein Faktor (Zink) die Erbitterung über die römischen Zustände, die in Deutschland bereits herrschte, unterschätzt und dadurch die Kurie in ihrer unglaublichen Reformgleichgiltigkeit bestärkt haben. Die Fugger haben, statt ihresteils die Reform der alten Kirche zu fördern, die Auswüchse vermehrt; ein italienisches Bankhaus hätte die Geschäfte mit Albrecht von Brandenburg (Sicherstellung der von diesem an die Kurie zu zahlenden Summe und andere Darlehen — nach einer Abrechnung vom 15. Sept. 1518 [II. S. 190] betrug die dargeliehene Summe 48,236 Gulden 25 Kreutzer) wohl nicht riskiert.« Der II. Bd. enthält die aus den Handschriften entnommenen urkundlichen Belege zu den im I. Bd. gemachten Ausführungen. Möge das auf der umfangreichsten Quellenforschung (vgl. darüber Bd. I, Exkurs I: Übersicht über die im Vatik. Geheimarchive und im römischen Staatsarchive durch-

forschten Bestände, S. 253—257) beruhende Werk überall die verdiente Beachtung finden. *G. Allmang* O. M. J.

7. *Göpfert, Franz Adam*, Dr. theol., o. öff. Prof. der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christl. Sozialwissenschaft an der Univ. Würzburg, *Moraltheologie*, 3 Bde. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1903—1904. gr. 8°. XII, 554, 482, 576 S. Pr. M. 12,40.

Die rasche Folge der 4. Auflage dieser ‚*Moraltheologie*' beweist, dass sie zahlreiche Leser und Benutzer gefunden hat. Von den Fragen, die vor allem in das kirchenrechtl. Gebiet einschlagen, behandelt Verfasser, genau und ausführlich ‚die Lehre vom Gesetze' (I, S. 7—101), das Eherecht und die Zensuren (III, S. 318—523). In der Lehre vom Eigentum, den Verträgen, der Rechtsverletzung und der Restitutionspflicht wird stets eingehend die strikte Pflicht von dem, was bloss Rates ist, geschieden. Bekanntlich hat in der neuesten Zeit Hoensbroech die Behauptung aufgeworfen (vgl. *Heiner,* Des Grafen Paul von Hoensbroech neuer Beweis: Der Zweck heiligt die Mittel, 3. Aufl., Freiburg 1904), in dem Kapitel vom ‚Ärgernis' verträten die Moralisten der Gesellschaft Jesu sehr deutlich den Lehrsatz: der Zweck heiligt die Mittel. Ohne direkt auf diese Behauptungen Bezug zu nehmen, hat jedoch Göpfert die katholische Lehre kurz aber klar dargestellt, inwieweit nämlich jemand die Gelegenheit zur Sünde eines anderen zulassen, ja sogar positiv herbeiführen darf, um andere Sünden und Übeln zu verhindern (II. S. 51—59). Moral und Kirchenrecht sind zwei Disziplinen, von denen die eine oft in das Gebiet der anderen übergreifen muss und wer die eine gut beherrschen will, darf die andere auch nicht vernachlässigen. Wir können auch darum dieses so brauchbare Lehrbuch der Moraltheologie, in welchem der Autor und bei den einschlägigen Stellen auch stets Bezug nimmt auf das Bürgerliche Gesetzbuch und die kirchliche Gesetzgebung nur wärmstens empfehlen. Der Stoff ist überall in klarer Sprache dargestellt und übersichtlich geordnet, so dass hierdurch das Studium sehr erleichtert wird. Band 1. und 2. schliessen je mit einem Sachregister und Band 3. enthält noch ein besonderes Sachregister der 3 Bde. zusammen. *Heiner.*

8. *Fortin, H., De la célébration du mariage par le ministère d'un officier public.* Paris, Larose, 1902. 300 p. 8°.

Unter diesem Titel gibt uns F. eine historische Darstellung der Form der Eheschliessung mit dem römischen Recht beginnend

bis in die Neuzeit, unter besonderer Berücksichtigung der französischen Rechtsentwicklung. Dass die Frage nach dem älteren französ. Recht teilweise schon von Beauchet (Etude sur les formes de la célébration du mariage dans l'ancien droit in Nouv. Revue histor. de droit 1882) u. a. behandelt wurde, scheint F. entgangen zu sein.

Der Verfasser unterscheidet drei Perioden: Die Form der Eheschliessung vor dem Konzil von Trient (p. 15—106), vom Konzil von Trient bis zum Code civil (p. 107—228) und im modernen Recht (p. 229—86). Die »Conclusion« (p. 287—97) fasst die gewonnenen Resultate zusammen.

Der erste Teil der Arbeit, welcher die Form der Eheschliessung in der römischen, fränkischen und mittelalterlichen Gesetzgebung behandelt, bringt keine selbständigen Forschungen und beruht hauptsächlich auf Esmein, Le mariage en droit canonique, 1901 und Lefèbvre, Leçons d'introduction générale à l'histoire du droit matrimonial français, 1900. Die vorhandene Literatur wird nicht herangezogen oder nicht selbständig benutzt: so vermissen wir die Arbeiten von Rossbach, Karlowa, Hölder über die römische Ehe, Friedberg's Recht der Eheschliessung u. a.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Form der Eheschliessung nach dem Tridentinum und die Verordnungen des französischen Rechts darüber, die Eheschliessung in der Gesetzgebung der Übergangszeit und die Verweltlichung der Eheschliessung. Auch hier fehlt die Benützung der wichtigsten Literatur, selbst der französischen; die Schriften von Bonifas, Le mariage des protestants und Martin, La crise du mariage dans la législation intermédiaire (1789—1804), (s. die folgenden), welche schon erschienen waren, werden nicht erwähnt.

Der letzte Teil behandelt die Form der Eheschliessung nach dem Code civil. Bei dem Einfluss, welchen das Eherecht des Code civil auf das Eherecht der umliegenden Länder teils direkt (Rheinlande u. Schweiz), teils indirekt ausgeübt hat, kommen den Ausführungen darüber weiteres Interesse zu.

9. *Bonifas, E., Le mariage des protestants depuis la réforme jusqu'à 1789. Etude historique et juridique.* Paris, Boyer, 1902. 190 p. 8°.

Diese Schrift behandelt ein schwieriges Thema des kirchlichen Eherechts. Sie ist vom ausgesprochen protestantischen Standpunkte geschrieben und betrifft fast ausschliesslich französisches Kirchenrecht. Die Arbeit beruht auf eingehenden Studien und zieht die um-

fangreiche Streitschriftenliteratur des 18. Jahrhunderts über die Ehe der Protestanten heran. Von der deutschen eherechtl. Literatur über die Frage ist dem Verf. mehreres entgangen, z. B. die Streitschriften von Knopp und Uhrig (1855) über die Ausdehnung der trident. Trauungsform auf die protestantischen Ehen, und speziell Schubert, Die evangelische Trauung, ihre geschichtl. Entwicklung, 1890.

Wir beschränken uns auf eine Inhaltsangabe: Im ersten Teil (p. 15—42) wird behandelt: Les conditions de fond du mariage (Réforme et théorie canonique du mariage, conditions de fond du mariage d'apres la »discipline ecclésiastique de églises réformées de France«). Im zweiten (p. 43—170): Les conditions de formes du mariage des protestants (Période de la tolérance 1560—1661, période des ordonnances 1661—1724, préparation de l'édit de 1787, l'édit de 1787). Im Anhang (171—74) wird »le mariage des religionnaires d'Alsace« behandelt.

10. *Martin, O., La crise du mariage dans la législation intermédiaire (1789—1804).* Paris, Rousseau, 1902. 263 p. 8°.

In vorliegendem Buch entwirft der Verf. auf Grund eines grossen zum Teil unedierten Materials ein interessantes Bild von den Strömungen und den Kämpfen, welche auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung der Einführung der Zivilehe in Frankreich vorausgegangen waren bez. welche dieselbe herbeigeführt haben.

Wir beschränken uns auf eine Inhaltsangabe: Buch I. Les théories traditionelles (römische und christl. Ehe) et le courant philosophique (Enzyklopädisten des 18. Jahrhunderts); B. II. La Révolution libérale et le mariage; B. III. La République démocratique et le mariage; B. IV. La République bourgeoise et le mariage; B. V. Le mariage dans les moeurs. Convention et Directoire; B. VI. Le mariage dans les moeurs et dans le droit (Code civil).

Ein Anhang bringt ungedruckte Aktenstücke und eine interessante Statistik der Eheschliessungen und Ehescheidungen in Frankreich von 1793—1804.

Bei der Bibliographie hätte auch Hirschel, Die Geschichte der Zivilehe in Frankreich, 1873, erwähnt werden dürfen.

11. *Hébrard, Fr., Du sort des biens d'une association en cas de dissolution.* Paris, Rousseau, 1902. 204 p. 8°.

Dass diese Frage nicht nur wissenschaftliches sondern auch aktuelles Interesse hat, beweist die grosse Anzahl von Schriften, Aufsätzen und Artikeln, welche in Frankreich darüber erscheinen.

Hervorheben wollen wir hier von der neuesten Literatur nur Perouse, Les biens des associations et congrégations dissoutes sont-ils de biens sans maitres? Paris. 1903.

H. beschränkt sich nicht auf die kirchlichen Genossenschaften, sondern behandelt im ersten Teil (1—60) die Frage im allgemeinen aber mit Übergehung des älteren Rechts erst seit der Reformation und im neueren Recht. In Bezug auf das ältere Recht bemerkt der Verfasser: »notre ancien droit nous présente des solutions trop variables pour qu'on puisse en dégager une doctrine sans de vives controverses, que nous ne voulons pas aborder.« Unserer Meinung nach hätte gerade darin ein Hauptinteresse der Arbeit gelegen. Erwähnen wollen wir noch, dass Verfasser zwar Gierke's »Genossenschaftstheorie«, nicht aber dessen »Genossenschaftsrecht« zu kennen scheint.

Der zweite Teil (p. 61—185) ist dem Gesetz vom 1. Juli 1901 gewidmet. Den Kanonisten interessiert speziell der Abschnitt über die religiösen Genossenschaften (p. 102—176), in welchem die einschlägigen Fragen übersichtlich behandelt werden. Zum Schluss werden die »associations illicites« (p. 177—183) behandelt, und die Resultate kurz zusammengefasst (p. 185—193).

12. *Debrouwer, G., Des monts de piété en France et des organisations qui en tiennent lieu à l'étranger.* Paris, Rousseau, 1902. 201 p. 8°.

Verfasser will keine Geschichte der »montes pietatis« in Frankreich liefern (S. jetzt über die Anfänge der montes pietatis 1462—1515 die Schrift von Holzafel, München 1903), sondern beschränkt sich, nach einer kurzen histor. Einleitung (p. 11—20) darauf, die Organisation und den Gang der in Frankreich bestehenden Anstalten dieser Art zur Darstellung zu bringen (I. Teil). Im zweiten Teil werden die montes pietatis in den französ. Kolonien im Orient behandelt. Der dritte Teil ist der Organisation der montes pietatis in einer Reihe von europäischen und aussereuropäischen Ländern gewidmet.

Am Schluss (p. 183—201) werden die Resultate der Schrift, welche des Interessanten viel bietet, zusammengefasst.

13. *Gouffier, R., La législation des funérailles et des pompes funèbres.* Paris, Pedone, 1902. 260 p. 8°.

Über das kirchliche Begräbnissrecht sind in neuester Zeit mehrere Schriften erschienen: Zema, Quaestions canonico-liturg. de sepultura relig. 1903, Lex, Das kirchl. Begräbnissrecht histor. kan. dargestellt, 1903, Nöldeke, Die kirchliche Beerdigung der Selbstmörder, 1903, und soeben Bertrand, De la législation de la sépulture. Paris 1904.

Die Arbeit von G. behandelt das Begräbnissrecht in der neueren französ. Gesetzgebung. Für die Geschichte des Begräbnissrechtes kommt nur der Abschnitt (p. 137—154), in welchem »le monopole des pompes funèbres dans l'ancien droit et dans la période revolutionnaire« behandelt wird, in Betracht.

Inhalt: Kap. I. Des formalités qui suivent les décès et précèdent les funérailles (p. 12—51); Kap. II. Réglementation des funérailles (p. 52—119); Kap. III. Accomplissement des funérailles (p. 123—136); Kap. IV. Le monopole des pompes funèbres (p. 137 bis 255).

14. Kerrand, L., Des cérémonies religieuses en dehors de édifices consacrés au culte. Rennes, Simon, 1902. 108 p. 8°.

Verf. behandelt nach französ. Recht ein Thema, welches in den meisten Ländern ein aktuelles Interesse hat (vgl. den Toleranzantrag des Zentrums im d. Reichstag) und welches die Beschränkung der Kultusfreiheit, insoweit äusserliche gottesdienstliche und kirchliche Manifestationen in Frage kommen, betrifft.

K. gibt zuerst einen histor. Überblick über die Kultusfreiheit in Frankreich (p. 3—14) und erörtert den Ursprung und die Entwicklung der Gesetzgebung, welche die Beschränkung dieser Kultusfreiheit in dem oben angegebenen Sinne zum Gegenstande hat. Unter »cérémonies religieuses extérieures« werden hauptsächlich: processions, port du Viatique, cérémonies funèbres, cérémonies extérieures des cultes dissidents verstanden. Weiter werden Handhabung und Sanktion der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erörtert. Interessant sind hauptsächlich die Ausführungen über den recursus ab abusu (p. 62—72). Die beiden letzten Kapitel behandeln: les troubles et entraves apportés aux cérémonies extérieures du culte (p. 83—84) und la participation des autorités civiles aux cérémonies extérieures des cultes (p. 94—105).

15. Lesur, M., Les questions préjudicielles d'abus dans les poursuites contre les ecclésiastiques. Paris, Rousseau, 1902. 67 p. 8°.

Im Anschluss an einen konkreten Fall behandelt L. den recursus ab abusu nach geltendem französischem Recht. Die Schrift bildet so eine Ergänzung zu der verdienstlichen Arbeit von Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. (Gierke's Untersuchungen H. 66) 1903.

Die Schrift enthält: Kap. I. Notion du recours pour abus (p. 1—12); Kap. II. Comment s'exerce le recours pour abus. De la question préalable et de la question préjudicielle (p. 13—51); Kap. III.

Examen de l'arrêt de la cour de cassation du 10. Juillet 1901 et du Décret du Conseil d'Etat du 23. Janvier 1902. Die Darlegung des konkreten Falls gibt uns einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie in Frankreich der recursus ab abusu gehandhabt wird. In der Schrift vermissen wir den Hinweis auf Renard, L'appel comme d'abus. 1896. Nachzutragen ist jetzt Collavet, Du recours pour abus. Paris. 1903.

16. Saplayrolles, A., Recherches sur le duel judicaire et la doctrine ecclésiastique. Paris, Fontemoing, 1902. 90 p. 8°.

Vorl. Schrift enthält einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Strafprozesses im Mittelalter; sie gibt uns die Ansichten einer Reihe hervorragender Kanonisten (Avitus, Agobard, Hinkmar, Regino, Burchard v. Worms, Yvo von Chartres, Gratian u. s. w.), sowie die Bestimmungen der Konzilien über die purgatio vulgaris (Zweikampf u. Gottesurteil) und legt die Einführung eines neuen Prozessverfahrens (purgatio canonica, Reinigungseid mit Eideshelfern) im Dekretalenrecht dar. Die Resulate fasst S. wie folgt zusammen: »Les canonistes ou docteurs spécialements étudiés ici, ne sont pas unanimes à proscrire le duel; seul Agobard est ferme; Hincmar tolère les ordalies et Yves de Chartres hésite sur la légitimité du duel; Gratian au contraire et ses successeurs se prononcent nettement contre lui. Les conciles sont, en général, favorables à cette ordalie jusqu'au quatrième Concile de Latran, sauf les tentatives avortées des conciles de Valence et de Limoges. Les papes ne sont pas d'une intransigeance constante à l'égard du duel jusqu'au jour où Grégoire IX, faisant le départ entre la »purgatio canonica« et la »purgatio vulgaris«, écarte celle-ci de la doctrine ecclésiastique.«

17. Godard, C., De Stephano Baluzio Tutelensi libertatum Ecclesiae gallicanae propugnatore. Paris, Larose, 1902. 122 p. 8°.

Die vorliegende Schrift ist ein wertvoller Beitrag zur Literaturgeschichte des Kirchenrechts; sie zeigt uns, auf Grund eines zum grossen Teil unedierten Materials, Stephan Baluzius von einer neuen Seite, nämlich als Verteidiger des Gallikanismus. Die Beziehungen von Baluzius zu De Marca, dem Verfasser des Traktates »de concordia sacerdotii et imperii« sind bekannt; darüber handelt auch G. im ersten Kapitel (p. 7—19). Den Kanonisten interessieren speziell Kap. II (p. 20—37): de nonnullis operibus Baluzii . . ad defendendas libertates ecclesiae gallicanae pertinentibus und Kap. III (p. 38—61): quomodo libellis manuscriptis . . . Baluzius libertates gallicanas defenderit. Im Anhang (p. 63—122) werden eine Reihe interessanter

Briefe und Aktenstücke abgedruckt; wir möchten hier speziell auf die Abhandlung: Des conciles provinciaux tenus en France depuis le Concile de Trente et leur nécessité (p. 179 –98) hinweisen.

K. Holder.

18. Benedicti XIV. Papae opera inedita. Primum publicavit *Franciscus Heiner,* Doctor S. Theol. et Jur. Can., Praelatus Domest. S. S., Prof. Ord. Juris eccles. in universitate Friburgensi Brisg. Friburgi Br., Sumptibus Herder, MCMIV. 4° (XVI, 464 S.). M. 18; geb. M. 22.

Einer der gelehrtesten Päpste, die je den Stuhl Petri geziert haben, ist zweifelsohne Prosper Lambertini, Benedikt XIV. Von Klemens XI. zum Sekretär der Congregatio Concilii, von Innocenz XIII. zum Kanonisten der Pönitentiarie ernannt, von ihnen und ihren zwei Nachfolgern wegen seiner ausgedehnten Kenntnisse in allerlei wichtigen Angelegenheiten um Rat angegangen, konnte damals der von Geschäften überhäufte Kanonist schreiben: »Me hominem tricipitem putant, cui tanta imponuntur negotia: unicuique animus singularis opus esset, at qui mihi inest, vix suppetit uni« (Brief an Kard. Quirini, zitiert von Kanonikus Silvestri in seinem kurzen Commentarius de vita Benedicti XIV., S. V. am Schluss von Bd. XIII, der Opera Bened., ed. Pratensis). Als Erzbischof seiner Vaterstadt Bologna schrieb Prosper die Institutiones, sein meister- und musterhaftes Werk De servorum Dei beatificatione et canonizatione, die Forschungen de festis D. N. Jesu Christi B. M. Virginis etc. Nach dem Tode Klemens' XII. nahm Prosper als Kardinal Anteil am Konklave, das den Nachfolger wählen sollte. Anfangs März war das Konklave zusammengetreten, und bereits war die grosse Sommerhitze angebrochen, als man immer noch nicht einig werden konnte über den zu Wählenden. Da soll Prosper im Scherze folgenden Vorschlag gemacht haben: »Vultisne sanctum? eligite Gottium. Mavultis politicum? eligite Aldobrandium. Sin autem vobis placet homo non iniucundus, iubetote esse me« (Loc. cit. S. XI). In der Tat nun einigten sich bald die Wähler auf den ‚gemütlichen' Kandidaten, von dem heute noch in Rom zahlreiche gutmütige Anekdoten im Umlaufe sind. Als Papst zeigte sich Benedikt XIV. als eifriger ‚Pastor et Doctor ecclesiae' durch seine rastlose Tätigkeit in Erledigung der ihm anvertrauten Angelegenheiten, und vor allem übte er das Magisterium verbi durch die Schriften, die er nun verfasste. Sein Bullarium allein (4 Bde.) streift alle Fragen aus dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung und des kanonischen Rechtes.

Als Papst vollendete er das Werk: De synodo dioecesana, von dem das Journal des Sçavans (1749, p. 774) schrieb: »En lui nous n'avous pu nous empêcher d'admirer l'érudition prodigieuse du Souverain Pontifie et la favilité aves laquelle il produit de si grands et de si ercellents ouvrages malgré l'occupation que lui donne néressairement le gouvernement de l' Eglise.« (Heiner p. VII). Als vor einigen Jahren Dr. Peter Anton Kirsch damit beschäftigt war, im Vatik. Geheimarchiv Material zu sammeln für die von ihm geplante Biographie Benedikts und die Herausgabe seiner Gesamtkorrespondenz, die allein mehrere Bände umfassen wird, mit deren Drucklegung demnächst begonnen werden soll, fand er daselbst (Misc. 294, 295, 296 u. 247) drei bis jetzt unedierte Schriften des gelehrten Papstes. Pius VI. hatte eine Abschrift dieser Werke angeordnet und die Abschrift im Geheimarchiv niederlegen lassen. Es war dieses ein Glück, denn das Originalhss. sind nicht mehr im Vatikan zu finden. Herr Dr. Kirsch machte seinem früheren Lehrer, Herrn Prälat Prof. Dr. Heiner auf die Schriften aufmerksam, der sich dann der Mühe der Herausgabe unterzog. Es mag manchmal eine recht schwierige Aufgabe gewesen sein, die in der Handschrift vorhandenen Schreibfehler, besonders bei Eigennamen, wieder richtig herzustellen, Auslassungen zu ergänzen und auch die oft fehlerhafte Interpunktion besser zu ordnen. Heiner hat sich wirklich ein Verdienst durch die Herausgabe erworben.

Die erste Abhandlung, obwohl ursprünglich, wie übrigens die meisten Werke Benedikts, italienisch verfasst und auch italienisch erhalten im Geh. Arch. Misc. 294, wird von Herrn Prof. Heiner nur im latein. Texte (Misc. 295) veröffentlicht, da in den Gesamtausgaben die übrigen Werke auch nur lateinisch gegeben werden. Diese Abhandlung: *De ritibus.* Quae intersit differentia inter Latinos et Graecos (Heiner S. 1—59) wurde nach 1753 verfasst, da Benedikt darin noch den erst 1753 erschienenen dritten Band seines Bullarium zitiert. In 8 Kapiteln behandelt der gelehrte Verfasser folgende Fragen: Unde desumatur, alium quidem Latini, alium autem Graeci ritus esse: et num ab uno ad alium ritum transire permissum sit, de utriusque ritus permixtione, . . de obligatione recitandi horas canonicas in Ecclesia orientali, de libris sacris nationum Orientalium eorumque correctione, de regimine Italo-Graecorum, qui in Latinorum Episcoporum Dioecesibus habitant, quique eisdem subjecti sunt etc. Als Fundament der Angehörigkeit zu diesem oder jenem Ritus ist die Taufe zu betrachten. Die nach griechischem Rituale Getauften gehören zum griechischen Ritus, die nach latein. Rituale

Getauften zum lateinischen; es gibt jedoch Ausnahmen z. B. bei Kindern, deren Vater und Mutter zwei verschiedenen Riten angehören, bei Nottaufe etc. Über die Verpflichtung zum Breviergebet heisst es nach längerer Erörterung der Frage (S. 27): . . . affirmari posse omnino videtur, nihil Occidentalem inter atque Orientalem Ecclesiam interesse discriminis, pro eo quod attinet ad obligationem privatim etiam Canonicas horas recitandi, tam pro iis qui ad chorum sunt addicti, tam pro aliis qui in Sacris sunt constituti, sed minime Beneficiati, tum aliorum respectu qui, cum Tonsura aut Minoribus Ordinibus initiati sint, Beneficio gaudent, quantumvis choro minime sint addicti; praetera autem uniformem in utraque Ecclesia esse obligationis ejusdem originem, cum tam in una quam in altera, obligatio originem sumpserit a consuetudine, atque idem utrobique longe consuetudine posteriores leges sint quibus obligationi a consuetudine profectae vis et firmamentum adiungitur.« Aufs ausführlichste werden alle Fragen erörtert, die sich auf die noch in den süditalienischen lateinischen Diözesen lebenden Italiener griechischen Ritus beziehen, so dass wohl keine in Betracht kommende Schwierigkeit ohne Lösung bleibt.

In der 2. nach 1745 verfassten Schrift: De festis Apostolorum (Heiner, S. 65—190, nur ital. Text nach Arch. Vat. segr. Misc. 296) behandelt Benedikt Gegenstand, ursprüngliche Bedeutung und historische Entwicklung folgender Feste: Petri Stuhlfeier in Rom (Kap. 1) und Antiochien (Kap. 3), Bekehrung des hl. Paulus (Kap. 2), St. Johannes vor der Lateinischen Pforte (Kap. 4), Petri Kettenfeier (Kap. 5), Weihe der Basiliken von St. Peter und St. Paul (Kap. 6), St. Andreas (Kap. 7), St. Thomas (Kap. 8), St. Johannes (Kap. 9). Anhang über die Evangelien von Matthäus, Markus und Lukas.

Der längste und zweifelsohne der wichtigste der nun zuerst herausgegebenen Traktate ist der dritte: De Sacramentis (S. 193 bis 455; nur ital. Text nach Arch. Vatic. segr. Misc. n. 247). Es ist nicht so sehr eine Abhandlung als ein eigentliches Werk, das auch die behandelten Fragen erschöpfend behandelt. Am 13. August 1755 schrieb hierüber der Papst an seinen langjährigen Freund, Kanonikus Peggi: »Vi restano due fatiche da fare: una sopra i Sacramenti, l'amministrazione de' quali nella Chiesa orientale ha bisogno di nuove regole o siano nuovi schiaramenti: e l'altro è un'onesta correzione del nostro Breviario.« Ein Jahr später am 18. August schrieb er demselben: »Se Iddio ci darà vita e sanità ne faremo anche un'altra (opera), che avrà relazione collo stesso Eucologio, e che conterrà ciò che risguarda la materia e forma de' Sacramenti nella Chiesa Orientale« (Heiner, S. VIII). Das Werk ist also erst

kurz vor dem Tod Benedikts vollendet worden. Wie aus den zitierten Worten hervorgeht, nimmt es vor allem Bezug auf die orientalische Kirche. Ausführlich erörtert der Papst die Fragen über Materie und Form, Spender und Empfänger der einzelnen Sakramente. Bei jedem Kapitel und Abschnitt muss man nicht nur die grosse Gelehrsamkeit und Belesenheit des Verfassers, sondern auch die besonnene Kritik, mit der er das Für und Wider zur Lösung einer Frage abwägt, bewundernd anerkennen. Ich erinnere nur z. B. an die Erörterungen über Wiederholung der Firmung, die nach dem griech. Eukolog zulässig erscheint (De bapt. et confirm. c. 7 s. S. 229 ff.), über Form des Sakramentes der Eucharistie und die Epiklesis (De Euch. c. 1, § 4, S. 243 ss.), den Spender des Busssakramentes und das Sigillum besonders in der orient. Kirche (De poenit. et extr. unct. c. 4, S. 345 ss.), den ‚abusus' der Griechen, die letzte Ölung auch Gesunden zu spenden (ibid. c. 8, S. 368 ss.), Erteilung der Weihen durch einen schismatischen Bischof (De ordine c. 2, S. 375 ss.), Ungiltigkeit der in der abendländischen Kirche nach erhaltener höherer Weihe eingegangenen Ehe und was von dem ähnlichen Falle in der morgenländischen Kirche zu halten ist (De matrimon. c. 6, S. 432 ss.) etc. etc.

Mögen die drei nun zuerst herausgegebenen Traktate viele ernste Leser finden. Für jeden, der Benedikts andere Werke besitzt, bilden sie eine notwendige Ergänzung; auch für sich allein betrachtet, bietet sie eine wertvolle Fundgrube auf dem Gebiete der Dogmengeschichte und des kanonischen Rechts. *G. A.*

B. Bücher- und Zeitschriftenschau.

Von Dr. *K. Holder* und Dr. *U. Lampert*, Prof., Freiburg (Schweiz).

I. Einleitung, Grundlagen, Literaturgeschichte.

Archer, B. W.: *Characteristics of the Romish Church.* 1904. 274 p. 8⁰.
At, P.: *Histoire du droit canon gallican.* Paris. 1904. 196 p. 8⁰.
Baumgarten, J. M.: *Kirchliche Jahrbücher* (Theol. Revue 1904 p. 97—100).
Bibliographie de l'hist. eccl. (Revue d'hist. eccl. 1904. Nr. 2. Partie bibliograph. p. 117—240).
Boudinhon, A.: *Chronique du droit canonique* (Revue du clergé fr. 1904. p. 176—194).
Bulletin bibliographique: Origines chrétiennes, *Moyen-âge* u. s. w. (Revue des questions histor. 1904. 1. Avril).
Bulletin de droit civil ecclésiastique (Revue théol. française 1904. Févrièr).
Cappellazzi, A., *La Chiesa nella storia* (Scuola cattolica, 1904 — Marzo — p. 238 ss. cont.).

Chevalier, U.: *Repertoire des sources historiques du moyen-âge.* Bio-Bibliographie 2e édition fasc. I. (A-Bernard). Paris. 272 p. 8⁰.
Dietterle: Die Summae confessorum (sive de casibus conscientiae) — von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias. (Z. f. K.-Gesch. 24, S. 353, 520).
France, la, ecclésiastique. 54e année. 1904. Paris.
Friedberg, E.: *Literaturübersicht* (Z. f. Kirchenrecht 1904, S. 107).
Ginetti, L.: *L'Italia gotica in Procopio di Cesarea.* Siena 1904.
Haring, J.: *Zur Reform des Kirchenrechts* (Salzb. Kathol. Kirchenzeitung, 1904. p. 41—44).
Helssig: *Eine bisher übersehene Schrift des Henricus Hostiensis* (Z. f. Kirchenrecht, 1904. S. 70).
Hofmann, M.: *Zur neueren kirchenrechtl. Literatur* (Z. f. kath. Theol., 1904. p. 193—98).
Holder, K.: *Ein neues Organ für Kirchenrecht* (Schweizer. Rundschau, 1903/4, p. 207—12).
Houtin, A.: *Un dernier gallican, Henri Bernier, chanoine d'Angers* (1795—1859). Paris, 1904. 482 p. 8⁰.
Minister's Pocket Diary and Clerical Vade mecum (The), 1904. 176 p. 16⁰.
Mühlbrecht, O.: *Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur d. J. 1903.* 36. Jahrg. Berlin, 1904. 296 p. 8⁰.
Pietsch, J.: *Magister Rufinus et sa Summa Decretorum* (Canoniste Contemporam, 1904. p. 65—79).
Rauschen, G.: *Florilegium patristicum I. Monum. aevi apostolici.* Bonn, 1904. 90 p. 8⁰.
Roman, *La Summa d'Huguccio sur le décret de Gratien.* (Nouv. Revue histor. de droit, 1903, Nr. 6.)
Savio, Fedele: *L'evoluzionismo e le religioni.* Roma, 1904.
Seckel, E.: *Studien zu Benedictus Levita II—V.* (Neues Archiv für ältere d. Geschichtskunde (XXIX) 1904. p. 275—331.
Völter, D.: *Die apostolischen Väter, neu untersucht. I.* Leiden, 1903. 472. p. 8⁰.
Weiss, Alb.: *Jansenistische und kath. Lehre von der Kirche.* (Theologisch-prakt. Quartalschrift, 1904. S. 241).

II. Lehr- und Handbücher.

Calisse, *Diritto ecelesiastico*, ediz. coretta ed ampliata. Firenze, 1903.
Stutz, U.: *Kirchenrecht.* (Enzykl. der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. von Kohler II. p. 809—72.)
Wernz, Xav.: *Jus Decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici*, tom. IV. *Jus matrimoniale Eccles. catholicae.* Romae, 1904. XVI u. 1136 p.

III. Quellen.

Bernasconi, A. M.: *Acta Gregorii Papae XVI.* Vol. IV. pars. II. Romae. 1904. 4⁰.
Drews, P.: *Untersuchungen zur Didache* (Z. für die neutestament. Wiss. 1904. Heft 1).

Fournier, P.: *Etudes sur les Pénitentiels* (Revue d'hist. et de litt. relig. 1904. Nr. 2).
Friedberg, C.: *Aktenstücke* (Z. f. Kirchenrecht 1904. S. 134).
Hourat, P.: *Le Syllabus. Etude documentaire.* Paris. 1904. 16⁰. 3 vols.
Immaculata-Bulle, die, der Väter des Baseler Konzils 1439 (Katholik 1903. II. p. 518—20).
Lampert, U.: *Tragweite und Ausführung des Motuproprio »Arduum sane munus« über die Codification des canonischen Rechts* (Schweizer Kirchenzeitung 1904. Nr. 20, S. 173.)
Mollat, G.: *Lettres communes du pape Jean XXII.* (1316—34). I. Paris 1904.
Schulte, A.: *Die römischen Verhandlungen über Luther 1520.* Aus den Atti Consistoriali 1517—23 (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven VI (1903) p. 32—52, 174—76) — Dazu: *Kalkoff*, P.: *Zu Luthers römischen Prozess* (Z. f. Kircheng. 1904 p. 95—148).
Serrurp, D.: *Les actes du Concile iconoclaste de l'an 815* (Mélarqu d'archèol. et d'hist. 1903. Nr. 4—5).
Sommer, W.: *Inhalt, Tendenz und kirchenrechtl. Erfolg der Pseudo-Isidorischen Dekretalen-Sammlung.* Diss. Jena. 1904. 63 p. 8⁰ (S. oben p. 212).
Villien, A.: *Un recueil de synodes nestoriens* (Canoniste contemp, 1904. p. 193 s.).

IV. Verfassung und Verwaltung der Kirche.

Ahlberg, Apostles, profetes och laerare. En hist. studie i den äldste kyrkans organisat. I. Apostles. Lund, 1903.
Andoyer, R.: *Les Eglises des Gaules à l'époque mérovingienne* (Bulletin de Saint-Martin et de Saint-Benoit, 1904. Janvier).
Aron, G.: *Etude sur la condition des prêtres à Rome* (Nouv. Revue histor., 1904. Nr. 1.)
Asgian, La S. Sede e la nazione Armena (Bessarione, Nr. 75).
Bellaigue, C.: *La réforme de la musique d'église* (R. du Deux-Mondes, 1904. 1. Février).
Berjon y Varquez, A.: *Disciplina general de la iglesia y particular de España*, sobre la provision de parroquias mediante concurso, desde el Concilio tridentino hasta nuestros dias. Astorja, 1904. 185 p.
Bess, B.: *Frankreich und sein Papst von 1378—1394* (Z. für Kirchengesch. 1904, p. 48—90) — (Ergänzung und Stellungnahme zu Haller, Papsttum und Kirchenreform I. p. 208—18).
Beyerle, K.: *Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz* (Freib. Diözesanarchiv N. F. IV p. 1—141).
Boudinhon, A.: *Le Jubilé extraordinaire de 1904* (Canoniste contemporain 1904 p. 129—137).
Bréhier, L.: *La querelle des images.* VIII—IXᵉ siècle. Paris. 1904. 64 p. 8⁰.
Brünneck, W. v.: *Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts.* 1. Das Kirchenpatronat. 2. Die Verwaltung des Pfarr-

und Kirchenguts. (Beitr. zur Gesch. d. Kirchenr. in den deutschen Kolonisationslanden, II. Berlin. 1904. 133 p. 8°.

Brünneck, W. v.: *Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat im norddeutschen, insonderheit mecklenburgisch-pommerschen Kirchenrecht des Mittelalters* (Festgabe für Herm. Fitting. Halle. 1903).

Burn, A. E.: *Neue Texte zur Geschichte des apostol. Symbols* (Z. für Kirchengesch., 1904. p. 148—54).

Calmette, J.: *L'élection du Pape Nicolas V* (1447) (Mél. d'archéol. et d'hist., 1903. Heft 4–5).

Charon, C.: *L'Eglise grecque melchite catholique* (Echos d'Orient, 1904. Janvier).

Döllinger, J. de: *La Papauté, ses origines, son développement au moyen âge, son influence jusqu'en 1870.* Paris. 1904.

Dorsch, E.: *Zur Hierarchie des »Hirten«* (Z. f. kath. Theol., 1904. p. 250—94).

Duflot: *L'ancien clergé de France* (Science cathol., 1904. Janvier).

v. Dunin-Borkowski, Methodolog. Vorfragen z. urchristl. Verfassungsgeschichte (Z. für kath. Theol., 1904. Heft 2).

Ermoni, V.: *Le baptême dans l'Eglise primitive.* Paris, 1904. 64 p. 16°.

Fabrigues, Ch.: *Le vicariat apostolique bulgare de Thrace* (Echos d'Orient, 1904 Janvier et Mars).

Festum Conceptionis B. M. V. im 14. Jahrhundert (Katholik, 1903. II. p. 545—48).

Gairdner, J.: *Bishop Hooper's Visitation of Gloucester 1551* (Engl. hist. Review. 1904. January).

Geistberger, Joh.: *Widmung und Bildwerk der Kirchen u. Altäre.* (Theol.-prakt. Quartalschr., 1904. S. 301).

Gennari, Casimiro: *Consultazioni morali-canoniche-liturgiche su casi e materie svariate che specialmente riguardano in tempi nostri.* 2. edizione accresciuta (t. II, Consultazioni canoniche e liturgiche, 8°, XVII u. 846 p. Roma. 1904.

Giamil, Documenta relationum inter S. Sedem ap. et Assyriorum Orientalium seu Chaldaeorum ecclesiam (Bessarione, Nr. 75)

Goblet d'Alviella, Syllabus d'un cours sur les origines du christianisme (R. de l'hist. des religions, 1903. Nov.-Dezemberheft).

Grissett, H.: *Sede Vacante. Being a Diary writhen during the Conclave of 1903.* London. 1903. 83 p. 8°.

Hemmer, H.: *Le grand schisme d'Occident* (Revue du clergé français, 1904. 15. Février).

Holtzmann, H.: *Sakramentliches im Neuen Testament* (Archiv für Religionswissenschaft, 1904. Heft 1/2).

Hortmanns, Aug.: *Missio canonica.* (Theol.-prakt. Quartalschr., 1904. S. 282.)

Krüger, G.: *Kritik und Überlieferung auf dem Gebiete der Erforschung des Urchristentums.* 2 Abdruck. Giessen. 1904.

Launay, A.: *Histoire de la mission du Thibet.* Tournai. 1904. 2 vols. 8°.

Lémann, J.: *La Vierge Marie dans l'histoire de l'Orient chrétien.* Paris. 1904. 640 p. 12°.

Lex, Selbstmord und kirchl. Strafbestimmungen (Theol. prakt. Monatsschrift, 1904, Heft 5).

Likowski, E.: *Union de l'Eglise grecque-ruthène en Pologne avec l'Eglise Rom., conclue à Brest, en Lithuanie en 1596.* Trad. française. Paris o. J. 520 p. 8°.

Luchaire, J.: *L'Eglise au XVIe siècle: d'Alexandre Borgia à Sixte-Quint.* Paris. 1904.

Mac Donald, A.: *The disciple of the Secret.* (Eccl. Review, 1904. Januarheft).

Mirot, La France et le grand schisme d'Occident (R. des Etudes histor., 1904. Jan.—Avril).

Morère, B. G.: *Les conférences ecclésiastiques dans le midi de la France sous l'ancien régime et après le Concile de Trente* (Revue du Clergé français. 1904. 1 Mars).

De Nassaus: Les droits des curés d'après le droit can. Par. 1903.

Nix, H.: *Die Charitas* (Stimmen aus Maria Laach 1904, S. 374).

Pauls, E.: *Die Heiligsprechung Karls d. Gr. und seine kirchl. Verehrung in Aachen bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts* (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 25. Bd.).

Protin, S.: *Les origines du Symbole des Apôtres* (Revue Augustinienne 1904. 15. Mars).

Rastoul, A.: *L'unité religieuse pendant le grand schisme d'Occident* (1378—1417). Paris. 1904. 64 p. 16°.

X: La réforme cléricale des XIe et XIIe siecles (Revue du monde cathol. 1904. 1. Mars).

Reinfried, Visitationsberichte aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Lahr (Schluss). (Freiburger Diözesanarchiv N. F. IV. p. 256—322).

René, P.: *Commencements de l'Eglise d'Ephèse* (Etudes franciscaines 1904. Fevrier).

Rodenbach, F.: *Guide juridique en matière de concession de sépulture avec la solution des diverses questions relatives aux cimetières, basées sur la jurisprudence.* Bruges. 1904. 20 p. 8°.

Schmitz-Hallenberg, L.: *Practica cancellariae apostolicae saec. XV. exunte.* Münster. 1904. 86 p.

Sleutjes, M.: *De prohibitione et censura librorum juxta Leonis XIII. Constitut. »Officiorum«.* Paderborn. 1904.

Spitta, Die Kelchfrage im Elsass (Monatsschrift für Gottesdienst u. kirchl. Kunst 1904 Nr. 2).

Sproll, Verfass. des St. Georgenstifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität (Schluss). (Freib. Diözesanarchiv N. F. IV. p. 141—198).

Stubbs, W.: *Visitation Charges* (Chester u. Oxford). Ed. by E. Holmes. London. 1904. 370 p. 8°.

Stückelberg, E.: *Das Marienpatronat des Basler Münsters* (Basler Zeitschrift f. Gesch. 1904 p. 65).

Tournier, F.: *Mgr. Guillaume du Prat au Concile de Trente* (Etudes 1904. 20. Février).

Un Témoin, Les dernièrs jours de Léon XIII. et le conclave de 1903 (Revue des Deux Mondes. 1904. 15. Mars).
Vacandard, E.: *Les origines du carême* (Revue du clergé français 1904. 15. Mars).
Vandepitte, A.: *L'union indissoluble de la Primauté et du Siège Romain* (Revue Augustinienne 1904. 15. Mars).
Van Ruymbeke, L.: *De la prohibition des livres* (Nouvelle Revue théol. 1904. Nr. 2 et 3).
Würde, die, und Bürde des Bischofsamtes (Nach der syr. Didaskalia verf. 250 n. Chr.). (Katholik 1904 III. F. 29: p 81—96).
Zöckler, Das vatikanische Konzil in jesuitischer Beleuchtung (Theol. Literaturblatt 1904 Heft 10).
Zölibat und Priestertum (Renaissance 1904 (V) Heft 4).

V. Unterricht und Erziehung.

Beckers, L.: *L'enseignement supérieur en Belgique.* Paris. 1904.
Broconat, J.: *Etat ancien l'instruction primaire dans quelques paroisses rurales du Gers* (Revue de Gascogne 1904. Janvier et Février).
Frimont, L'Institut cathol. de Paris et la liberté d'enseignement (R. de l'Institut cathol. de Paris. 1904. Février).
Hobbing, U. G.: *Kirche und Erziehung.* Leipzig. 1904.
Krueckemeyer, *Relig. Erziehung der Kinder aus Mischehen in Preussen* (Die Wahrheit 1904. (X) Heft 4).
Maret, H.: *La liberté de l'enseignement.* Paris. 1904.
Perouse, André, La lutte pour la liberté de l'enseignement (Rev. cath. des inst. et du droit. 1904. p. 359 s.).
Walsh, The history of religions education in the public schools of Massachusetts (Amer. cathol. Quaterly Review Nr. 113. 1904. p. 93—119).

VI. Eherecht.

Analecta varia: De impedim. clandestinitatis, de proprio contrahentium parocho, de modo quo parochus matrimonio assistere debeat (Analecta eccl. 1903. Dezember).
Arribas, Cip.: *El verdadero concepto de la impotencia y de la esterilidad* (La Ciudad de Dios. 1904. 493, 656.)
Bassibey, R.: *De la célébration du mariage* (Revue théol. française. 1904. Mars).
Becker, J. de: *De sponsalibus et matrimonio.* Lovan. 1904. 552 p. 8⁰.
Better, *Side of marriage (the).* London. 1904.
Cockin, G. S.: *The form of solemnisation of matrimony.* 1903. 96 p. 8⁰.
d'Arbois de Jubainville, H.: *Le mariage avec la soeur consanguine.* (Nouv. Revue histor. 1904. Nr. 1).
De impedimento ordinis sacri (Nouvelle Revue théol. 1904. Janvier).
D'Enjoy, E.: *La famille, le mariage et le diverce en Annam* (Journal de droit internat. privé. 1904. Janvier-Février).
Detmer, H.: *Über die Auffassung von der Ehe und die Durchführung der Vielweiberei in Münster während der Täuferherr-*

schaft (Bilder aus den relig. u. soz. Unruhen in Münster während des 16. Jahrh. III) Münster. 1904. 33 p. 8°.

Fonsegrive, G.: *Mariage et union libre.* Paris. 1904. 393 p. 16°.

Form of Solemnisation of Mariage, the. Ed. by W. A. Brameld. London. 1904.

Gültigkeit und Verbindlichkeit des Eheverlöbnisses (Pastoralbl. des Bistums Münster 1904. (Bd. 42) Heft 2).

Jwasaki, Das japanische Eherecht. Leipzig. 1904.

Krick, L. H.: *Der kirchliche Brautunterricht.* Dritte Aufl. Kempten. 1904. 52 p. 12°.

Literatur über Eherecht (Maas, Bibliographie des Bürgerl. Rechts. Berlin. 1904. p. 69 ff.).

Mariage, le, et les ordres majeurs (Intermédiaire des chercheurs et curieux. 1904. 10. Mars).

Pallamary, de la procédure du divorce devant les tribunaux Consulaires Français dans les Echelles du Levant (Journ. de droit internat. privé. 1904. Janvier-Février).

Paulus, N.: *Zur angeblichen Geringschätzung der Frau und der Ehe im Mittelalter* (Wiss. Beil. z. Germania. 1904. Heft 10 u. 12.

— — *Zur angeblichen Veräusserlichung des mittelalterl. Beichtinstituts* (Z. f. kath. Theol. 1904. p. 410—14).

Paulus, N.: *Aegidius Albertinus über die Frau und die Ehe* (Hist. pol. Blätter. 1904 (Bd. 133). Nr. 8 u. ff.).

Pope, H.: *The teaching of the New Testament and of the Church regarding divorce* (Amer. cath. quaterl. Review. 1904. p. 51—61).

Rockwell, W.: *Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen.* Marburg. Diss. 1902. 48 p. 8°.

Sakamoto, S.: *Das Ehescheidungsrecht Japans.* Diss. Berlin. 1903. 107 p. 8°.

Smith, R. M.: *El matrimonio civil en la legislacion de España* (Razon y fe. 1904. Februar).

Zarzycki, *Le divorce et la séparat des corps comparés dans leurs causes.* (Par. 1903 (Thèse).

VII. Kirchliche Genossenschaften.

Bonnard, F.: *Histoire de l'Abbaye royale et de l'ordre des chanoines réguliers de Saint-Victor de Paris* (Revue du monde catholique. 1904. 1. Janvier.)

Chapman, *La restauration du Mont-Cassin par l'abbé Petronax* (Revue bénédictine. 1904. Heft 1).

Chastonay, de: *Neuere religiöse Genossenschaften.* Forts. (Pastor bonus. 1903/4. Heft 4)

Chollet, G.: *Notre Dame de la Trappe de Staouëli.* Paris. 1904. 256 p. 8°.

Delaville Le Roulx, J.: *Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre* (1100—1310). Paris. 1904. 440 p. 8°.

Deslandres, P.: *L'ordre des Trinitaires pour le rachat des captifs.* 2 vols. 644 p. + 515 p. 8°.

Goetz, W.: *Die Quellen zur Geschichte des hl.. Franz v. Assisi* (Schluss) (Z. für Kirchengesch. 1904. p. 33—48.)

Gréa, D.: *L'état religieux et le clergé paroissial* (Science et Religion). Paris. 1904. 62 p. 16°.

Grumbach, J.: *Les associations et les cercles depuis la loi du 1. Juill. 1901.* Paris. 1904.

Hüsing, A.: *Die alten Bruderschaften in Münster* (Z. für westfäl. Gesch. und Altertumskunde, Bd. 61. I. Abt. p. 95—138.)

Klein, F.: *Religions associations and the french government* (The north americ. Review. 1904. Februar).

Laband, *Die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes* (Deutsche Juristenzeitung. 1904. Nr. 7).

Lopez Bardon, T.: *Monastici Augustiani.* Vallasoleti. 1904. 623 p. 8°.

Pensions aux congréganistes dispersés: proposition de loi. — Les biens des Chatreux — La prétendue médiocrité de l'enseignement congréganiste (Bulletin des congrégations. 1904. 3. et 17. Janvier).

Piati Montani, *Compend. praelectionum juris regularis.* Par. et Tournai s. a.

Schönwald, G.: *Das Klosterland des Athos, eine Mönchsrepublik* (Protestantenblatt. 1904. Nr. 8).

Sécularisations, les, à la Cour de cassation (Revue théol. française. 1904. Janvier).

Thopdschian, H.: *Die Anfänge des armenischen Mönchtums mit Quellenkritik* (Z. für Kirchengeschichte. 1904. p. 1—33.)

VIII. Kirchenvermögen.

Alvarez y Gomez, M.: *Manual de capellanias y pias memorias.* (Enthält die Gesetzgebung über kirchl. Stiftungen, Patronat u. s. w.) Vitoria. 1903. 550 p. 4°.

Beauchet, L.: *Histoire de la propriété foncière en Suède.* Paris. 1904. 728 p. 8°

Beauregard, P.: *Les congrégations autorisées et la propriété* (Monde économique. 1904. 5. Mars).

Crisolli R. und *Schultz*, M.: *Verwaltungs-Ordnung f. d. kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preuss. Landeskirche.* Berlin. 1904.

Krick, L. H.: *Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königr. Bayern diesseits d. Rheins.* Kempten. 1904. 4. Aufl.

Mgrditchian, A.: *La Russie et les biens de l'Eglise arménienne* (Echos d'Orient. 1904. Janvier).

Muller, S.: *Der Haushalt des Utrechter Domkapitels um das Jahr 1200* (Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst 1904 (22. Jahrg.) Heft 3).

Piola, G.: *Pel riordinamento della proprieta eccl.* (Nuova Antol. 1904. 16. Febr. p. 675—93).

Schulte, A.: *Die Fugger in Rom.* (1495—1523). Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. Leipzig. 1902. 2 Bde. 308 u. 247 p. 8°.

Siebert, Alb.: *Zur Frage einer Erblastenablösung in Baden.* Grundzüge eines Ablösungsgesetzes nebst begründenden Ausführungen (Z. f. Kirchenrecht 1904. S. 83 — Forts. u. Schl.).

Stammler, J.: *Ein bernischer Säkularisations-Rodel* (Anzeiger für schweizer. Altertumsk. 1904 p. 56—73).

Steyaert, E.: *De la propriété des églises sous l'ancien régime.* Gand. 1903. 118 p. 8°.

IX. Kirche und Staat.

Affolter: Staat und Recht (Schluss). (Annalen des Deutschen Reichs. XXXVI Heft 11).

Albertini: *L'oeuvre de Francisco de Victoria et la doctrine canonique du droit de la guerre.* Thèse. Paris 1903.

Arthur, W: *The Pope, the King and the People.* A History of the movement to make the Pope Governor of the World by e Universal Reconstruction of Society from the issue of the Syllabus to the close of the Vatican Council. 1903. 806 p. 8°.

Aubès, J.: *Le protectorat religieux de la France en Orient.* Toulouse. 1904. 221 p. 8°.

Balossi, Gius.: *Dante e Bonifazio VIII.* Roma 1904.

Below v.: *Der Kirchenstreit in den Jahren 1838 und 39 aus der Korrespondenz des Generals v. Wrangel* (D. Revue 26, 1, 133, 325).

Benigni, U.: *La galvanizzazione del veto* (Misc. di Stor. eccl. 1904. p. 93—95).

Bernard: La persécution relig. en Allemagne 1872—9. I: des congrégations. II: le clergé et les catholiques (Science et relig. 260. 261) Par.

Bertrin, G.: *De la criminalité en France dans les congrégations, le clergé et les principales professions.* Paris. 1904.

Beurlier, E.: *Les évêques et la Révolution française* (R. de l'Institut cath. de Paris. 1904. Février).

Bois, J.: *Le règlement ecclésiastique de Pierre le grand* (Echos d'Orient. 1904. Mars).

Brizon, P.: *L'Eglise et la révolution française; des cahiers de 1789 au concordat.* Paris. 1904.

Buch: Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuch, Borna und Leipz. 1903 (Diss).

Consalvi e Pacca: Corrispondenza inedita dei Cardinali Consalvi e Pacca nel tempo del congresso di Vienna (1814—1815) ricavata dell' archivio secreto vaticano, corredata di sommari e note, preceduta da uno studio storico sugli stati d'Europa nel tempo dell' impero napoleonico e sul nuovo assestamento europeo e da un nuovo diario del mese. Di San Marzano a cura del p. Ilario Rinieri. Torino 1903.

Constant, P.: *Le droit chrétien des peuples* (Revue du monde cathol. 1904. 1. Mars).

Crouzil, L.: *Le Concordat de 1801, étude historique et juridique.* Paris. 1904. 64 p. 12°.

Daux: *La protection apostolique en moyen âge* (Rev. d. Quest. hist. 72, 5).

Delaisi, F.: *L'Eglise et l'empire romain de l'étable de Bethléem au dôme de Sainte-Sophie.* Paris 1904. 96 p. 18°.

Depoin: *L'empire carolingien d'apès un livre récent* (Revue des Etudes histor. 1904. Janv.-Février).

Gonzague, L. de: *Séparation des églises et de l'Etat* (Etudes franciscaines 1904. Janvier et Mars).

Goyau, G.: *L'Allemagne catholique entre 1800 et 1848. II* (Revue des Deux-Mondes 1904. 15. Janvier).

Grenier, P.: *L'empire byzantin, son évolution sociale et politique.* Paris. 1904. 2 vols. 16°.

Gruget, S.: *Histoire de la Constitution civile du clergé en Anjou* (Anjou historique. 1904. Janvier).

Guieysse, Ch.: *L'Eglise et les partis actuels; cléricaux, étatistes et révolutionnaires.* Paris. 1904.

Halflants, P.: *La situation du catholicisme en Norvège* (Revue générale. 1904. Mars).

Jac: *Des empiètements du pouvoir civil en matière des convois funèbres* (Rev. cath. d. dr. 31. 397).

Kiefer, J.: *Die deputierten Bischöfe der französischen Nationalversammlung und die constitution civile du clergé in den Jahren 1790—92.* Freib. (Br.) phil. Diss. 97 p. 8°.

Kirche, die römisch-katholische, in den Vereinigten Staaten (Allgem. Evangel.-luther. Kirchenzeitung 1904. Nr. 8).

Kaemmel: *Das Königreich Italien und das Papsttum* (Grenzboten 1904. Nr. 13).

Koopmann: *Die Lage des Katholicismus in Holland* (Die Wahrheit 1904 (X) Nr. 4).

La Chesnais, P. G.: *L'Eglise et les Etats; la séparation en Belgique, aux Etats-Unis.* Paris. 1904.

Lajudie, C. de: *Un siècle de l'Eglise de France (1800—1900)* (Université catholique. 1904. 15. Janvier).

Lamarzelle, G. de: *Pourquoi la troisième République n'a pas dénoncé le Concordat* (Correspondant 1904 25. Février).

Lavollie, R.: *Les nouveaux projets de loi sur la séparation de l'Eglise et de l'Etat.* Paris. 1904. 53 p. 8°.

Leclercq, D.: *Les Martyrs. III. Sapor-Julien l'apostat.* Paris. 1904.

Lesort, E.: *Louis XI. et le Saint-Siège* (Revue des questions historiques. 1904. 1. Avril).

Linsenmayer, A.: *Die religiöse Politik der röm. Staatsregierung gegenüber dem Christentum vor Konstantin* (Histor.-polit. Blätter. 1904 (138) p. 253—71).

Marchand: *Questions actuelles controversées* (Darin: l'Eglise et l'Etat). Tours. 1904.

Martroye, F.: *L'Occident à l'époque byzantine. Goths et Vandales* (Darin über die Stellung der Kirche haupts. unter Theodorich). Paris. 1904. 626 p. 8°.

Mathieu: *Le concordat de 1801.* Les originis, son histoire d'après des documents inédits. 2[e] édit. Paris 1904. 383 p. 8°.

Mayer, Ernst: *Die Schenkungen Constantins und Pipins* (Z. für Kirchenrecht 1904. S. 1).

Müller O.: *St. Gallische Verwaltungsgesetzgebung.* III. Bd. Er-

ziehungswesen und konfessionelle Angelegenheiten. St. Gallen 1904. XII und 393 S.

Musset, R.: *L'Eglise au XVIIe siècle: le trône et l'autel.* Paris. 1904.

Noblemaire, Georges: *Concordat ou séparation.* 16°. Paris 1904.

Offermann, A. v.: *Parlamentarismus und Kirche* (Sep. aus »Vaterland«). Wien. 1904. 84 p. 8°.

Privat, Gaston: *Condition legale des catholiques en Egypte* (Rev. cath. des inst. et du droit. 1904. p. 315 s.).

Rebillon, A.: *L'Eglise au moyen âge: l'apogée de la puissance ecclésiastique.* Paris. 1904.

Rossignoli, G.: *La libertá politica nella sociologia cristiana.* Siena 1904.

Scholz: *Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII.* Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. Stuttgart 1903. VIII und 528 S. (Stutz, kirchenrechtliche Abhandlungen 6—8. Heft).

Seeberg, Ph.: *Die Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert.* 2. Aufl. Leipzig. 398 p. 8°.

Seppelt, F. X.: *Papsttum und Byzanz* (Kirchengeschichtl. Abhandlungen, herausgegeben von M. Sdralek II). Breslau 1904.

Steinhauer: *Freisen über die Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe* (Z. f. westfäl. Gesch. Bd. 61. Abt. II. p. 213—16).

Struck: *Kard. v. Geissel und die kath. Bewegung 1848/49.* (Preuss. Jahrb. 111. S. 98).

Terlinden, Ch.: *Le pape Clément IX. et la guerre de Candie* (1667—69). Louvain et Paris. 1904.

Werner, H.: *Zur Reformation Kaisers Sigmund* (Neues Archiv für ält. d. Geschichtskunde XXIX (1904) p. 495—506).

X. Verhältnis der Kirche zu andern Konfessionen.

Aurelio, P.: *La chiesa georgiana e le sue origini* (Bessarione. 1904. Janvier—Février).

Bassermann, H.: *Über Reform des Abendmahls.* Tübingen. 1904.

Blötzer, J.: *Der Anglicanismus auf dem Wege nach Rom?* (Stimmen aus Maria Laach. 1904. S. 415.)

Boulanger, J.: *Les protestants à Nîmes, au temps de l'édit de Nantes.* Paris. 1904. 237 p. 8°.

Bowen, W. E.: *Ritualism in the english Church.* London. 1904. fol.

Clemen, O.: *Zur Wittenberger Universitätsgeschichte* (Z. f. Kirchengeschichte. 1904. p. 154—57).

Dimnet, E.: *La renaissance catholique en Angleterre* (Revue du Clergé fr. 1904. 15. Février).

Duval, R.: *Histoire de l'Eglise Nestorienne* (Journal des Savants. 1904. Février et Mars).

Ebeling, Taufe, Konfirmation, heiliges Abendmahl (Evangel. Kirchen-Zeitung. 1904. Heft 7).

Friderici, G.: *De la réception des catéchumènes dans l'Eglise reformée de France.* Cahors. 1904. 71 p. 8°.

Gaigalat, W.: *Die evangel. Gemeinschaftsbewegung unter den preussischen Litauern.* Königsberg. 1904. 36 p. 8°.

Kalendar of the english Church and eccl. Almanack for 1904. 1903. 360 p. 8°.

Kiefl, F. X.: *Der Friedensplan des Leibniz zur Wiedervereinigung der getrennten christlichen Kirchen*, aus seinen Verhandlungen mit dem Hofe Ludwigs XIV., Leopolds I. und Peters des Grossen dargestellt. Paderborn. 1904. 256 p. 8°.

Leonhardt, W.: *Die rechtliche Stellung der Landessynode im Königreich Sachsen.* Leipzig. 1904.

Luzien-Brun, *Culte israélite en France* (Rev. cath. d. dr. 31, 4).

Martin, T.: *The position and Constitution of the Anglican Church in New Zealand.* London. 1904.

Michalcescu, J.: *Die Bekenntnisse und die wichtigsten Glaubenszeugnisse der griechisch-orientalischen Kirche im Originaltext.* Eingeführt von A. Hauck. Leipzig. 1904.

Müller, *Calvin und die Anfänge d. französ. Hugenottenkirche* (Preuss. Jahrb. 114, 371).

Official Year Book of the Church of England (the). London. 1904.

Organisation, *l', actuelle de l'Eglise grecque orthodoxe d'Orient* (Revue cathol. des Eglises 1904. Février).

Palmieri, *La chiesa bulgara contemp.* (Bessarione Nr. 74).

Passot, C.: *Fancan et Richelieu*, *le problème protestant sous Louis XIII.* Paris. 1904. 83 p. 8°.

Ratel, A.: *La question d'union et du calendrier dans l'Eglise orthodoxe* (Echos d'Orient 1904. Mars).

Seeliger, *Über den Zusammenschluss der deutschen evang. Landeskirchen.* Zittau 1903.

Spence, H.: *The Church of England* Lfg. 1. London. 1904. 4°.

Statutes and Constitutions of the Cathedral Church of Chichester. Ed. by G. Bennett. Chichester 1904. 182 p. 8°.

Vacandard, E.: *Les papes et la Saint-Barthélemy* (Revue du clergé français 1904. 1. Janvier).

Woeste, Ch.: *La renaissance catholique en Angleterre au XIX. siècle* (La Revue générale de Bruxelles. 1904. Janvier).

Wright, C. u. *Neil*, C.: *Protestant Dictionary.* Containing articles on history, doctrines, practices of the christien Church. London. 1904. 848 p. 8°.

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

Dr. Franz Heiner,

päpstl. Hausprälat und apost. Protonotar,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,
Rector des Collegium Sapientiae.

Vier und achtzigster Band.

(Dritter Folge achter Band.)

Drittes Quartal-Heft.

Mainz

Verlag von Kirchheim & Co. G. m. b. H.

1904.

Vorwort.

Wie das 2. Quartalheft 1902 die erste Lesung nebst Kommissionsbericht und Materialien zum sog. Toleranzantrag im Reichstage enthält, so umfasst vorliegendes 3. Heft den zweiten Teil, nämlich die zweite und dritte Lesung. Vorliegendes Heft ist deshalb dem ersten der Seitenzahl nach angeschlossen, so dass beide Hefte zusammen ein Ganzes bilden.

Kaum ist seit dem Bestande des neuen Deutschen Reiches eine interessantere Materie im Reichstage behandelt worden, als der Gesetzentwurf über Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche. Solange es ein Kirchenrecht und eine Geschichte der Kirche in Deutschland gibt, werden beide Disziplinen auf diesen »Toleranzantrag« rekurrieren müssen. Es erschien deshalb nötig und wurden verschiedentlich Wünsche dahin geäussert, den *ganzen* Stoff bezüglich des genannten Toleranzantrages in unserem »Archiv« festzulegen und jedem zugänglicher zu machen. Zu diesem Zweck ist auch ein zu beiden Heften gemeinschaftliches Sachregister beigegeben.

Was den Gesetzentwurf selbst, wie er im vorliegenden Hefte enthalten ist, betrifft, so umfasst er nur den ersten Teil, da der zweite Teil desselben (§§ 5—10), weil keine Aussicht auf Annahme bestand, vom Zentrum zurückgezogen wurde. Dagegen wurde der erste Teil (§§ 1—4) mit grosser Majorität des Reichstages angenommen. Ob auch der Bundesrat seine Zustimmung geben wird, muss abgewartet werden. Auf die Dauer wird auch er sich den elementarsten Forderungen der Reichsangehörigen auf religiöse Toleranz in den einzelnen Bundesstaaten nicht entziehen können, sosehr sich der intolerante Liberalismus samt den diesem verwandten

antikatholischen Strömungen im Protestantismus dagegen sträuben mögen. Staatsbürgerliche Toleranz auf religiösem Gebiete wird die ständige Forderung des Zentrums bleiben.

Da vorliegendes Heft als 3. Quartalheft zur Ausgabe gelangt, so wird das 4. möglichst bald nachfolgen und zwar in grösserem Umfange, wie dies bereits beim 1. und 2. der Fall war.

Die Redaktion.

Inhalts-Verzeichnis

Gaigalat, W.: *Die evangel. Gemeinschaftsbewegung unter den preussischen Litauern.* Königsberg. 1904. 36 p. 8°.
Kalendar of the english Church and eccl. Almanack for 1904. 1903. 360 p. 8°.
Kiefl, F. X.: *Der Friedensplan des Leibniz zur Wiedervereinigung der getrennten christlichen Kirchen*, aus seinen Verhandlungen mit dem Hofe Ludwigs XIV., Leopolds I. und Peters des Grossen dargestellt. Paderborn. 1904. 256 p. 8°.
Leonhardt, W.: *Die rechtliche Stellung der Landessynode im Königreich Sachsen.* Leipzig. 1904.
Luzien-Brun, *Culte israélite en France* (Rev. cath. d. dr. 31, 4).
Martin, T.: *The position and Constitution of the Anglican Church in New Zealand.* London. 1904.
Michalcescu, J.: *Die Bekenntnisse und die wichtigsten Glaubenszeugnisse der griechisch-orientalischen Kirche im Originaltext.* Eingeführt von A. Hauck. Leipzig. 1904.
Müller, *Calvin und die Anfänge d. französ. Hugenottenkirche* (Preuss. Jahrb. 114, 371).
Official Year Book of the Church of England (the). London. 1904.
Organisation, *l'*, *actuelle de l'Eglise grecque orthodoxe d'Orient* (Revue cathol. des Eglises 1904. Février).
Palmieri, *La chiesa bulgara contemp.* (Bessarione Nr. 74).
Passot, C.: *Fancan et Richelieu*, *le problème protestant sous Louis XIII.* Paris. 1904. 83 p. 8°.
Ratel, A.: *La question d'union et du calendrier dans l'Eglise orthodoxe* (Echos d'Orient 1904. Mars).
Seeliger, *Über den Zusammenschluss der deutschen evang. Landeskirchen.* Zittau 1903.
Spence, H.: *The Church of England* Lfg. 1. London. 1904. 4°.
Statutes and Constitutions of the Cathedral Church of Chichester. Ed. by G. Bennett. Chichester 1904. 182 p. 8°.
Vacandard, E.: *Les papes et la Saint-Barthélemy* (Revue du clergé français 1904. 1. Janvier).
Woeste, Ch.: *La renaissance catholique en Angleterre au XIX. siècle* (La Revue générale de Bruxelles. 1904. Janvier).
Wright, C. u. *Neil*, C.: *Protestant Dictionary.* Containing articles on history, doctrines, practices of the christien Church. London. 1904. 848 p. 8°.

ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

Dr. Franz Heiner,
päpstl. Hausprälat und apost. Protonotar,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,
Rector des Collegium Sapientiae.

Vier und achtzigster Band.

(Dritter Folge achter Band.)

Drittes Quartal-Heft.

Mainz
Verlag von Kirchheim & Co. G.m.b.H.
1904.

Vorwort.

Wie das 2. Quartalheft 1902 die erste Lesung nebst Kommissionsbericht und Materialien zum sog. Toleranzantrag im Reichstage enthält, so umfasst vorliegendes 3. Heft den zweiten Teil, nämlich die zweite und dritte Lesung. Vorliegendes Heft ist deshalb dem ersten der Seitenzahl nach angeschlossen, so dass beide Hefte zusammen ein Ganzes bilden.

Kaum ist seit dem Bestande des neuen Deutschen Reiches eine interessantere Materie im Reichstage behandelt worden, als der Gesetzentwurf über Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche. Solange es ein Kirchenrecht und eine Geschichte der Kirche in Deutschland gibt, werden beide Disziplinen auf diesen »Toleranzantrag« rekurrieren müssen. Es erschien deshalb nötig und wurden verschiedentlich Wünsche dahin geäussert, den *ganzen* Stoff bezüglich des genannten Toleranzantrages in unserem »Archiv« festzulegen und jedem zugänglicher zu machen. Zu diesem Zweck ist auch ein zu beiden Heften gemeinschaftliches Sachregister beigegeben.

Was den Gesetzentwurf selbst, wie er im vorliegenden Hefte enthalten ist, betrifft, so umfasst er nur den ersten Teil, da der zweite Teil desselben (§§ 5—10), weil keine Aussicht auf Annahme bestand, vom Zentrum zurückgezogen wurde. Dagegen wurde der erste Teil (§§ 1—4) mit grosser Majorität des Reichstages angenommen. Ob auch der Bundesrat seine Zustimmung geben wird, muss abgewartet werden. Auf die Dauer wird auch er sich den elementarsten Forderungen der Reichsangehörigen auf religiöse Toleranz in den einzelnen Bundesstaaten nicht entziehen können, sosehr sich der intolerante Liberalismus samt den diesem verwandten

antikatholischen Strömungen im Protestantismus dagegen sträuben mögen. Staatsbürgerliche Toleranz auf religiösem Gebiete wird die ständige Forderung des Zentrums bleiben.

Da vorliegendes Heft als 3. Quartalheft zur Ausgabe gelangt, so wird das 4. möglichst bald nachfolgen und zwar in grösserem Umfange, wie dies bereits beim 1. und 2. der Fall war.

Die Redaktion.

Inhalts-Verzeichnis

I.

Zweite Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfes eines Reichsgesetzes, betreffend die

Freiheit der Religionsübung.

(Nr. 80, **372** der Anlagen.)

§ 1, Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

Stenographischer Bericht über die 129. Sitzung des Reichstags vom 29. Januar 1902, S. 2736 bis 3750.

Vizepräsident *Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode:*
Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:
zweite Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung (Nr. 80 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 372 der Drucksachen).
Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Pichler.
Ich eröffne die Diskussion über den § 1 und den dazu unter Nr. 455 der Drucksachen gestellten Antrag Dr. Hieber-Dr. Sattler und gebe das Wort, wenn er es wünscht, dem Herrn Referenten.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich darf mir wohl erlauben, in Bezug auf die näheren Ausführungen Sie auf den vorliegenden Bericht zu verweisen, welcher eine möglichst kurze und präzise Übersicht über die Verhandlungen in der Kommission gibt.

§ 1, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, ist herübergenommen aus der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850. Es ist die Absicht dieses Paragraphen, für das ganze Deutsche Reich dasjenige als gesetzlichen Zustand zu erreichen, was für Preussen als Recht bereits besteht. Allgemein wurde in der Kommission anerkannt, dass man in Preussen mit dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung gut ausgekommen sei, wesentlich besser in der Haupt-

sache, als in verschiedenen anderen Staaten mit den dort geltenden Gesetzen.

Von einer Seite ist in der Kommission eingewendet worden, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen weniger Rechtssätze, sondern vielmehr nur einen Rechtsgrundsatz aussprechen, und dieser Rechtsgrundsatz müsste erst in der Gesetzgebung der Einzelstaaten weiter ausgebildet werden. Es wurde demgegenüber aber betont, dass in der vorliegenden Bestimmung allerdings ein Rechtssatz ausgesprochen sei, und es werde Sache der Rechtsprechung in den Einzelstaaten sein, zu entscheiden, inwieweit einzelne staatliche Gesetze dadurch aufgehoben würden.

Ferner wurde beantragt in § 1 das Wort: »Reichsangehörige« zu streichen, da die vorgeschlagene Bestimmung nicht bloss für die Angehörigen des Reichs, sondern auch für die Ausländer, welche im Reiche wohnen, Geltung haben soll. Aus gesetzestechnischen Gründen ist dieser Antrag abgelehnt worden und zwar im Anschluss an die ständige Praxis der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten. Gesetze werden ja nur für die Angehörigen des betreffenden Staates, also auch des Reiches gemacht, und es versteht sich im übrigen von selbst, dass auch Ausländer, welche im Reiche wohnen, denselben Gesetzen unterliegen; im übrigen würden ja die Rechte der Ausländer in den einzelnen Fällen durch Verträge geschützt werden.

Weiter wurde ein Antrag gestellt, zu bestimmen, dass die freie Religionsübung ihre Grenze haben solle an den Bestimmungen des Strafgesetzes, und dass dieselbe nicht zur Belästigung Andersgläubiger missbraucht werden dürfe. Auch dieser Antrag wurde in der Kommission abgelehnt und zwar mit der Begründung, dass durch Absatz 2 derartige Befürchtungen von selbst ausgeschlossen seien.

Ferner ist beantragt worden, einen Absatz beizufügen, dass die Einzelstaaten Gesetze zur Durchführung dieses Grundsatzes erlassen sollen. Auch dieser Antrag wurde in der Kommission abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass man die Durchführung eines Reichsgesetzes nicht der Willkür der Einzelstaaten überlassen dürfe, und auf der anderen Seite wurde hervorgehoben, dass die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu einem Reichsgesetz ja selbstverständlich sei.

Von einer anderen Seite ist in der Kommission beantragt worden, das Gesetz vom 3. Juli 1869 bei dieser Gelegenheit zu reproduzieren. Dagegen wurde geltend gemacht, dass die Wiederholung eines schon geltenden Gesetzes zu Missverständnissen und

Unklarheiten führen könnte, und dass in den einzelnen Staaten vielleicht hieraus unerwünschte Konsequenzen sich ergeben würden.

Endlich ist beantragt worden, eine Bestimmung hinzuzufügen, dass niemand verpflichtet werden solle, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, und dass verboten werden solle, amtliche Listen über die Zugehörigkeit zu einer gewissen Religionsgemeinschaft zu führen. Diesem Antrage gegenüber hat man hervorgehoben, dass es in vielen Fällen notwendig sei, zu wissen, welchem religiösen Bekenntnisse jemand angehöre, dass in der Strafprozessgesetzgebung Fragen über die Zugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis vorgesehen seien, und wenn auch hier und da bei diesen Fragen Missbräuche vorkämen, so dürfe man deshalb doch den legitimen Gebrauch nicht beseitigen.

Ich ersuche Sie, dem Kommissionsantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode**: Der Herr Abgeordnete Schrader hat das Wort.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, das hohe Haus hat die Freude, diesen Antrag heute zu verhandeln in Gegenwart und, wie ich hoffen darf, unter Teilnahme der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen, insonderheit des Herrn Vertreters des Reichskanzlers. Daraus dürften wir wohl abnehmen, dass die Bedenken, welche in den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers bei der ersten Beratung dieses Gegenstandes hervortraten, wenigstens in der Schwere nicht mehr existieren, dass nun die verbündeten Regierungen jede aktive und jede passive Mitwirkung ablehnen müssten. Ich kann mir diese veränderte Haltung auch erklären. Bei der ersten Beratung handelte es sich um den ganzen Antrag, wie er von Seiten der Herren Abgeordneten Lieber und Genossen vorgelegt war. Wir haben heute nur zu verhandeln über den ersten Paragraphen dieses Antrags, und hier ist die Kompetenzfrage nicht von so grosser Bedeutung, wie bei den letzten Paragraphen.

Der zweite Teil dieses Antrags ist allerdings sehr wohl geeignet, grosse Kompetenzbedenken wachzurufen; denn es wird sehr stark in die Gesetzgebung der Einzelstaaten eingegriffen. Anders liegt es bei diesem ersten Teile. Auch hier kann man — und darauf werden wir bei den einzelnen Paragraphen eingehen müssen — wohl Kompetenzbedenken erheben. Aber das, glaube ich, wird anerkannt werden müssen, dass das Gebiet, um welches es sich hier handelt, ein solches ist, bei welchem eine gleichmässige und einheitliche Regelung im ganzen Deutschen Reich durchaus geboten ist.

Es handelt sich in diesem ersten Teil um die persönliche Freiheit der Religionsübung, und da unterliegt es keinem Zweifel, dass nichts empfindlicher ist, als wenn ein Staatsbürger bei der Wanderung aus einem Staat in einen anderen Staat anderen Rechten gegenübersteht. Bei der ersten Beratung sind uns die zahlreichsten Beispiele vorgeführt, bei denen wir uns alle haben sagen müssen, es sei am Platze, dass sie beseitigt würden. Ob die Beseitigung durch die Landesgesetzgebung erfolgen wird, steht nicht fest. Bis jetzt hat meines Wissens erst ein Staat den Anfang dazu gemacht, einer der stärkst angegriffenen; mein liebes Vaterland Braunschweig hat jetzt bei seiner Ständeversammlung einen Antrag eingebracht, der im grossen und ganzen die Beschwerden beseitigen wird. Aber das ist ein einzelner Staat, und die Notwendigkeit, für ganz Deutschland in dieser Beziehung einheitliches Recht zu schaffen, liegt so auf der Hand, dass auch diejenigen, welche noch Bedenken haben, sich entschliessen sollten, auf diesem Gebiete nunmehr, sei es durch eine ausdrückliche Änderung der Verfassung oder auf demjenigen Wege, den wir in der Regel eingeschlagen haben, nämlich einfach durch den Beschluss über das Gesetz mit dem Bewusstsein, dass eine Verfassungsänderung darin liegt, die Kompetenz des Reichs auf diesem Gebiete anzuerkennen.

Das, meine Herren, im allgemeinen. Dem darf ich noch eine zweite Bemerkung hinzufügen, die eigentlich, wie ich meine, der Herr Referent hätte machen sollen; sie betrifft die Art der Verhandlung in der Kommission.

Als unsere Verhandlung in der Kommission geschlossen wurde, hat der Herr Vorsitzende mit unser aller Zustimmung seine Freude darüber ausgesprochen, dass in einer so versöhnlichen Weise über diese schwere Materie verhandelt sei. Die Tatsache ist richtig; wir haben uns sämtlich bemüht, auch da, wo allerdings die Möglichkeit, einander zu verletzen, nicht fern lag, die Verletzung zu vermeiden, und wir haben uns daran gewöhnt, die entgegengesetzte Ansicht zu hören und, wenn auch nicht zu billigen, doch zu ertragen. Ich möchte wünschen, dass in gleicher Weise die Verhandlungen auch hier geführt würden, dass auch hier wir es ertragen, wenn entgegengesetzte Ansichten, die unsere religiösen Gefühle verletzen könnten, ausgesprochen werden, dass wir aber auch vermeiden, in irgend einer absichtlich verletzenden Weise diese Dinge zu berühren. Gestern hat der Herr Abgeordnete Stoecker die religiöse Trennung beklagt, die in Deutschland jetzt platzgegriffen hat. Auch ich beklage sie und hoffe, dass dieses Gesetz einen Teil dazu beitragen wird, ein

besseres Einvernehmen zwischen den verschiedenen Konfessionen herbeizuführen. Ich glaube, das ist allen Teilen anzuempfehlen, auch der Presse, in der Richtung zu wirken, und zwar der katholischen wie der protestantischen Presse. Ich stehe nicht an, zu sagen, dass auf beiden Seiten gesündigt wird und oft recht schwer gesündigt wird. Ich meine, wir sollten das zu hintertreiben suchen. Allerdings, meine Herren, werden wir zu einem religiösen Frieden nicht eher gelangen als in dem Augenblick, wo wir das verderbliche System aufgeben, von vornherein unserer Jugend absichtlich zum Bewusstsein zu bringen, dass eine Trennung der Religionsbekenntnisse besteht, und dass dieselbe so weit geht, dass Angehörige verschiedener Religionsbekenntnisse nicht einmal zusammen unterrichtet werden dürfen. Aber auch da, meine Herren, wird von beiden Seiten gefehlt. Von orthodox-protestantischer, von der Regierung und von katholischer Seite ist das System der konfessionellen Schulen nicht bloss festgehalten, sondern immer weiter ausgebildet. Die Folgen davon sehen wir schon und werden wir auch weiter sehen.

Meine Herren, nach diesen allgemeinen Bemerkungen wende ich mich zu dem § 1 selbst. Dieser § 1 ist, wie schon angeführt ist, eine Wiederholung der preussischen Verfassung; er will die Freiheit der individuellen Religionsübung sichern, ebenso sichern, wie es in Preussen geschehen ist. Darüber, dass in Preussen aus dem Bestehen dieses Gesetzes Bedenken nicht hergeleitet werden könnten, war meines Wissens kein Zweifel in der Kommission; man war aber wohl zweifelhaft darüber, ob dieses Gesetz nicht bedenklich sein würde, wenn es als Reichsgesetz erschien. Die preussische Verfassung zitiert in diesem Paragraphen zwei andere Paragraphen, die §§ 30 und 31, welche darauf hinweisen, dass die Ausführung dieses Gesetzes anderen gesetzlichen Bestimmungen überlassen sei. Meine Herren, das war, als die preussische Verfassung erlassen wurde, ganz am Platze; denn damals existierten diese Gesetze nicht, sie sollten erst erlassen werden.

Heute tritt das Reichsgesetz in einen Zustand ein, in welchem im Reich und in den einzelnen Staaten Gesetze bestehen, die verhindern, dass die freie Religionsübung gemissbraucht wird, sich staatsbürgerlichen oder staatlichen Pflichten zu entziehen. Das spricht der Paragraph auch ausdrücklich aus, und ich glaube, es ist nicht nötig, dagegen noch besondere Vorkehrungen zu treffen.

Nun ist ein Antrag gestellt, der mit zur Diskussion steht, der dahin geht, auszusprechen, dass diese gesetzlichen Bestimmungen des § 1 erst Anwendung finden sollen, wenn dazu die von den ein-

zelnen Staaten zu erlassenden Ausführungsgesetze über Vereins- und Versammlungsrecht erlassen seien. Darauf kommt im Grunde die Sache hinaus; wenigstens für diese Gebiete würde das Gesetz nicht eher gelten, als bis diese Bestimmungen erlassen sind. Ich glaube, meine Herren, es ist nicht notwendig, diese Bestimmungen hineinzufügen. Die Sicherheit gegen den Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund der gewährten freien Religionsübung ist schon dadurch ausgeschlossen, dass die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Pflichten nicht verletzt werden dürfen. Ich halte also die Annahme dieses Zusatzes nicht für notwendig.

Auf die anderen Anträge, die in der Kommission gestellt waren, möchte ich deshalb nicht weiter eingehen, weil sie hier nicht mehr zur Diskussion gestellt sind. Es sind andere Anträge als der vorerwähnte nicht gestellt, auch von mir nicht die von mir in der Kommission gestellten wiederholt. Ich bin darum nicht der Meinung, dass diese Anträge an sich unzweckmässig gewesen seien; aber ich halte sie nicht für so wichtig, um damit noch einmal das Haus zu behelligen, zumal ich nach dem Ergebnis der Kommissionsberatung mit ziemlicher Sicherheit annehmen kann, dass sie kein geneigtes Ohr finden würden. Bei dem einen Antrag bedauere ich das besonders; denn bei dem handelte es sich um gar nichts weiter als darum, ein bestehendes Gesetz aus seiner Vereinsamung zu erlösen, das Gesetz von 1869. Dies kleine Gesetz ist beinahe vergessen, Sie müssen es sogar in Kompendien suchen, weil es eben ein kleines Gesetz ist. Dies Gesetz behandelt dieselbe Materie, und es wäre nach meiner Meinung richtig, es in dieses Gesetz aufzunehmen. Sind aber dagegen Bedenken erhoben, so will ich sie gelten lassen, denn sachlich bleibt alles beim alten; das Gesetz besteht nach wie vor.

Das, meine Herren, bezieht sich auf die Anträge, die zu diesem Paragraphen noch gestellt waren. Im ganzen kann ich nur dringend empfehlen, dass Sie dem § 1, wie er aus den Beratungen hervorgegangen ist, Ihre Zustimmung erteilen. Ich wiederhole, für Preussen ist es nach meiner Meinung durchaus keine Änderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes, der in Preussen sich bewährt hat, und ich glaube, im grossen und ganzen besteht das, was dieser Paragraph will, auch in allen übrigen deutschen Staaten, und ich bin der Meinung, wo er noch nicht bestehen sollte, würde er ohne Bedenken, wenn auch vielleicht langsam, durchgeführt werden. Richtig ist es aber, dass wir hier im Reiche diese Bestimmung ordnen, und dass wir sie ordnen, um ein gleiches einheitliches Recht auf diesem

für uns so ausserordentlich wichtigen Gebiet zu schaffen. Ich schlage Ihnen daher vor, den § 1 unverändert anzunehmen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber (Württemberg).

Dr. Hieber (Württemberg), Abgeordneter: Meine Herren, dem Vorschlage des Herrn Vorredners, den § 1 unverändert anzunehmen, kann ich und fast alle meine Freunde zu unserem Bedauern nicht beitreten. Vielmehr bitte ich, den § 1 nur unter der Voraussetzung anzunehmen, dass der Abänderungsantrag, den ich zusammen mit Herrn Dr. Sattler unter Nr. 455 vorzulegen mir erlaubt habe, auch angenommen wird. Der Herr Vorredner hat gesagt, das Gesetz vom 3. Juli 1869, ein kleines Gesetz, sei vergessen. Ich kann das nicht finden. Ein Gesetz ist entweder da, oder es ist nicht da. Ein Vergessensein eines Gesetzes, das ist meines Erachtens gar kein staatsrechtlicher Begriff, mit dem wir hier zu rechnen haben. Das Gesetz, das uns hier im § 1 vorgeschlagen wird, bringt tatsächlich auch nach dem Sinne der Herren Antragsteller kaum etwas Neues hinzu zu dem, was wir in dem Gesetze von 1869 schon haben. Man mag ein Staatsrecht aufschlagen, welches man will, von welchem Verfasser es auch verfasst sein mag, alle Staatsrechtslehrer sind darin einig, dass wir in dem Gesetze von 1869 den Grundsatz der Gleichberechtigung für alle Konfessionen zu einem gemeinrechtlichen Grundsatz erhoben haben, dass der Grundsatz der individuellen Bekenntnis-, Gewissens- und Kultusfreiheit in dem Gesetze von 1869 als Reichsgesetz niedergelegt ist. Es besteht tatsächlich im Deutschen Reiche schon jetzt völlige Bekenntnisfreiheit. Jeder Reichsangehörige hat schon jetzt das Recht, sich zu irgend einem Glauben, welchen er will, zu bekennen oder sich irgend einem Religionsbekenntnis anzuschliessen. Es darf kein Reichsangehöriger wegen seines religiösen Bekenntnisses ausgewiesen oder bestraft, noch darf er deswegen einer Einschränkung seiner bürgerlichen oder politischen Rechte unterworfen werden. Auch für die Ausländer — um diesen Gedanken, der in der Kommission ja in Form eines Antrags angebracht wurde, kurz zu erwähnen — gelten genau dieselben Grundsätze im Deutschen Reiche, natürlich vorbehältlich des Rechts der Regierungen, Ausländer aus Gründen der allgemeinen öffentlichen Sicherheit auszuweisen. Die einzige Schranke findet jetzt schon die Bekenntnis- und Religionsfreiheit in den bürgerlichen Pflichten, denen sich niemand unter Berufung auf sein Glaubensbekenntnis entziehen darf.

Das sind die schlechthin allgemein, von allen Staatsrechtslehrern

geteilten Anschauungen über das jetzt schon bestehende Recht auf Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Somit ist der Antrag der Herren Antragsteller und der Kommission eben begründet in gewissen Beschwerden über Vorkommnisse in einzelnen Bundesstaaten, die wir ja bei der ersten Lesung sowohl von Herrn Dr. Lieber als auch von dem jetzigen Berichterstatter in sehr ausgiebiger Weise haben vortragen hören. Es ist nun einem, der diesen Bundesstaaten nicht angehört, der nicht das genaue aktenmässige Material zur Verfügung hat und nicht in der Lage ist, die Richtigkeit der betreffenden Mitteilungen zu prüfen, gar nicht möglich, zu kontrolieren, in welchem Umfang die betreffenden Beschwerden richtig sind. Dass sie in gewissem Umfang übertrieben vorgebracht worden sind, ist uns ja damals schon in den Erklärungen einiger Bundesratsvertreter mitgeteilt worden. Aber darüber möchte kein Zweifel vorliegen, dass wir alle und speziell auch alle Protestanten darin einig sind, dass die individuelle Gewissens- und Bekenntnisfreiheit wie die genossenschaftliche Kultusfreiheit überall zu wahren ist, soweit es mit den bürgerlichen Pflichten und dem Staatswohl vereinbar ist.

Wir sind auch einig in dem Bedauern über jeden einzelnen Fall, der etwa in einem einzelnen Bundesstaat des Deutschen Reiches vorgekommen ist oder vorkommen könnte, in dem Bedauern über jeden solchen Fall, wo die Bekenntnis- und die Gewissensfreiheit eines einzelnen Reichsbürgers verletzt worden wäre. Wir sind ferner einig in dem Wunsche, dass Überreste von veralteten Bestimmungen auf diesem Gebiete, wie sie da und dort noch vorhanden sind, dass unberechtigte Beschränkungen der individuellen Religionsfreiheit beseitigt werden, dass Überreste von staatlicher Kirchenpolizei, von staatlicher Herrschaft auf den Gebieten des kirchlichen Wesens, auf welchen nach moderner Anschauung der Staat seine Herrschaft nicht auszuüben hat, zu beseitigen sind. Darin stimmen wir also mit den Herren Antragstellern vollkommen überein. Und ich kann nur bestätigen, was der Herr Vorredner schon gesagt hat, dass wir in der Kommission die Verhandlungen unter einander trotz vielerlei Gegensätze doch durchaus im Geiste gegenseitigen Sichverstehens oder wenigstens gegenseitigen Sichverstehenwollens und gegenseitiger Duldung geführt haben. Aber das möchte ich doch nicht verschweigen: über das Erstaunen darüber sind wir in der Kommission nicht hinausgekommen und bin ich bis zum heutigen Tage nicht hinausgekommen, dass grade das Zentrum es ist, welches sich als diejenige Partei vor das deutsche Volk hinstellt, die das deutsche Volk erst mit der wahren Religionsfreiheit beglücken will.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Mit der Unterscheidung der kirchlichen und dogmatischen Toleranz, die vorgebracht worden ist, ist die Sache nicht abgetan. Diese Unterscheidung selbst wurzelt ja in Gedankenkreisen, die Ihnen vollständig fern liegen. Diese Unterscheidung wurzelt in Gedankenkreisen, welche zu dem Begriff des modernen Staats geführt haben, der die bürgerlichen Rechte seiner Untertanen von aller Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft unabhängig gemacht hat. Grundsätzlich aber ist die Unterscheidung von der römisch-katholischen Kirche verworfen. Sonst könnte ich nicht verstehen, wie zum Beispiel heute noch — ich will nur zwei Beispiele anführen von Dutzenden, die vorliegen — das spanische Konkordat vom Jahre 1851 bestimmt: jeder andere Kultus als der der römisch-katholischen Kirche ist in dem Königreich Spanien ausgeschlossen.

(Hört! hört! bei den Nationalliberalen.)

Ich könnte es weiter nicht verstehen, dass das Konkordat von Ecuador von 1862, das auch heute noch gilt, den Paragraphen enthält: niemals soll ein anderer Kult oder eine von der katholischen Kirche verurteilte Gesellschaft in der Republik gestattet sein. Wenn Sie bestimmte Staaten mit Toleranz beglücken wollen, so würde es vielleicht geraten sein, einmal in *diesen* Staaten Ihre Glaubensgenossen in Bewegung zu setzen und dort die Grundsätze des modernen Staates zur Durchführung zu bringen.

(Sehr gut! bei den Nationalliberalen.)

Aber ich will darauf nicht näher eingehen. Es sollte nur beiläufig erwähnt sein. Wir freuen uns, dass das Zentrum in dieser Frage auf den modernen Standpunkt sich gestellt, die protestantischen Anschauungen akzeptiert hat; wir erkennen mit Befriedigung diese Stellungnahme des Zentrums an.

Ich will aus der Kompetenzfrage, die der Herr Vorredner auch kurz erwähnt hat, keine grosse Bedenken gegen den Antrag herleiten. Dass die Kompetenz des Reiches — ich muss da von § 1 kurz abschweifen — zum § 2 (religiöse Kindererziehung) zu § 10 im 2. Abschnitt (Vereinsrecht) schon unmittelbar gegeben ist — unterliegt gar keinem Zweifel, und die Kompetenz des Reiches kann auch weiterhin mittelbar durch eine wenig umständliche Deduktion bewiesen werden. Wir legen aber auf die formelle Kompetenzfrage überhaupt keinen entscheidenden Wert, wie das schon mein Freund Bassermann bei der ersten Lesung namens meiner Fraktion ausgesprochen hat. Wir stehen auf dem Standpunkte: wenn nachgewiesen werden sollte, dass ein Bedürfnis der Reichs- und Rechtseinheit, ein Bedürfnis der Bekenntnis- und der Gewissensfreiheit

vorliegt, das im jetzigen Zustande unseres Rechts noch nicht befriedigt wird, so müsste eben die Kompetenz des Reiches erweitert werden, sei es auf der Grundlage der bereits verfassungsmässig bestehenden mittelbaren Zuständigkeit, sei es durch Änderung der Reichsverfassung, wie sie auf dem bekannten Wege des Art. 74 unter der Voraussetzung möglich ist, dass nicht 14 Stimmen des Bundesrats dagegen sind.

Also die Kompetenzfrage kann unseres Erachtens von dem Streit über diesen und über die folgenden Paragraphen so gut wie ausgeschieden werden. Es handelt sich nicht um die formale Kompetenzfrage, sondern um die faktische, um die Zweckmässigkeitsfrage

(sehr richtig! bei den Nationalliberalen),

und in dieser Beziehung möchte ich allerdings bemerken, dass wir der Ansicht sind, dass der § 1 wohl dem Art. 12 der preussischen Verfassung wörtlich nachgebildet ist, dagegen den Zusatz in diesem Art. 12 der preussischen Verfassung, den Hinweis auf die Artikel 30 und 31 der preussischen Verfassung, nicht enthält.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Das ist denn doch nicht so unwichtig, wie der Herr Abgeordnete Schrader vorhin ausgeführt hat, indem er sagte, damals, als der Art. 12 der preussischen Verfassung geschöpft wurde, sei ein solcher Hinweis nötig gewesen, weil die betreffenden Gesetze noch nicht existierten. Gut; aber wenn ein solcher Hinweis fehlt, so ist die Gefahr, dass die jetzt allerdings existierenden Gesetze als Landesgesetze kraft des Grundgesetzes, dass Reichsgesetz vor Landesgesetz geht, in einigen Punkten durchbrochen werden.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Weil wir nicht wollen, dass hier ein Reichsgesetz aufgestellt werde, das einzelne nicht unwesentliche Bestimmungen des Landesrechts durchbricht, deshalb haben wir uns erlaubt, den Abänderungsantrag auf Nr. 455 zu stellen. Wenn es in dem § 1 des Zentrumsantrags, jetzt Kommissionsantrags, heisst: »öffentliche Religionsübung«, so ist doch hier eine Bezugnahme auf das Vereinsrecht, auf das Versammlungsrecht, auf das Recht öffentlicher Aufzüge, Prozessionen u. s. w. gar nicht zu umgehen. Es würde z. B. das preussische Vereinsrecht, das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 in seinen beiden §§ 9 und 10, die sich eben auf die vorher genannten Dinge beziehen, unter Umständen durchbrochen. Auch andere landesrechtliche Bestimmungen, auf die im einzelnen einzugehen hier zu weit führen würde, könnten in einzelnen Punkten durchbrochen oder aufgehoben werden.

Meine Herren, für die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der öffentlichen Religionsübung haben wir in verschiedenen Staaten die gesetzlichen Beschränkungen der Versammlungs- und Vereinsfreiheit, und dieses unentbehrliche Korrektiv würde durch die Einführung des § 1, ohne den von uns gemachten Zusatz, im Reiche fehlen, solange es ein Reichs-Vereinsgesetz noch nicht gibt.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Es erhebt sich also hier die Frage, um die man nicht herum kommt: wie weit würde das öffentliche Vereinsrecht der Einzelstaaten modifiziert oder gar beseitigt werden durch Aufstellung eines solchen grundlegenden reichsgesetzlichen Paragraphen? Wir sehen also, dass schon beim ersten Schritt dieser Gesetzgebung sich die Aussicht eröffnet auf sehr weitgehende, nach ihren rechtlichen Wirkungen im einzelnen noch gar nicht völlig übersehbare Eingriffe in die einzelnen Landesstaatsrechte des Deutschen Reichs.

(Sehr wahr! bei den Nationalliberalen.)

Der Herr Berichterstatter hat schon den Einwand angeführt, den ich in der Kommission gemacht habe, dass diese Sätze vielfach eben Rechts*grund*sätze seien und doch nicht Rechtssätze. Diesen Einwand halte ich aufrecht. Ich habe ihn gemacht auf Grund derjenigen Erfahrungen, die wir, die speziell der preussische Staat auf dem Gebiete der Kulturkampfgesetzgebung in den siebziger und achtziger Jahren gemacht haben; denn ohne dass ich jetzt einen Streit aufrollen wollte über die Ursachen des Kulturkampfes, darüber kann doch kein Zweifel sein, dass eine wesentliche Verschärfung des Kulturkampfes in einzelnen Punkten dadurch herbeigeführt wurde, dass einzelne, als solche sehr verschiedener Auslegung und Anwendung fähige Rechtsgrundsätze eben von der katholischen Bevölkerung sofort als Rechtssätze im einzelnen in Anspruch genommen wurden, und dass das eine unheilvolle Masse von Konflikten über die einzelnen Gebiete des Kirchen- und Staatsrechts hervorgerufen hat. Auf Grund solcher Erfahrungen möchten wir nicht einen ähnlichen Zankapfel in das Reichs- und Einzelstaatsrecht, überhaupt in die deutsche Bevölkerung hineinwerfen.

Meine Herren, es ist schon vom Begründer des Antrags bei der ersten Lesung seinerzeit hingewiesen worden auf die Analogie der deutschen Schutzgebiete und gesagt worden, da habe man ja auch diesen Grundsatz aufgestellt oder einen ähnlich lautenden, der Sache nach jedenfalls identischen. Gut; allein diese Analogie ist nicht zutreffend aus zwei Gründen. Einmal handelt sichs bei unseren deutschen Schutzgebieten niemals um einen Dualismus zwischen

Reichsstaatsrecht und Einzelstaatsrecht, und zum anderen haben unsere deutschen Schutzgebiete nicht eine vielhundertjährige, 15- bis 16hundertjährige Geschichte der Beziehungen von Staat und Kirche hinter sich, und man kann Formeln, die für den Anfang einer Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ganz gut brauchbar sein können, doch nicht ohne weiteres anwenden auf ein Gebiet wie das Deutsche Reich mit seinen so und so viel Bundesstaaten, mit seinen verwickelten, im Laufe von Jahrhunderten gewordenen mannigfachen Beziehungen von Staat und Kirche.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Meine Herren, ich gebe allerdings zu, dass ein gewisser Gewinn von der Annahme des § 1 erhofft werden könnte, nämlich hinsichtlich der Beseitigung solcher, nun, ich will mal sagen, vorsintflutlicher Überreste aus der alten Zeit der Staatskirchenpolizei. Da reichen wir Ihnen die Hand, wenn es gilt, solche Überreste zu beseitigen. Ich habe aber dabei nicht bloss etwa Mecklenburg oder Braunschweig oder Sachsen im Auge, sondern ich denke da z. B. auch an das Königreich Bayern.

(Sehr gut! bei den Nationalliberalen.)

Auch im Königreich Bayern ist das Recht öffentlicher Religionsübung nicht für die Angehörigen aller Religionsgesellschaften aufgestellt, sondern nur für anerkannte Religionsgesellschaften; z. B. für die Altkatholiken, soviel ich weiss, nicht. Also bei der grossen Bedeutung und dem grossen Einfluss, den die Herren vom Zentrum im Königreich Bayern ausüben, dürften sie auch dort sich beeilen, solche Überreste vorsintflutlicher staatskirchenpolizeilicher Grundsätze zu beseitigen. (Sehr wahr bei den Nationalliberalen.)

Meine Herren, das sind die Darlegungen, welche ich zu § 1 machen wollte. Der Zweck unseres Antrages ist, zu verhüten Konflikte zwischen dem Reichsstaatsrecht und einem Einzelstaats- beziehungsweise Kirchenstaatsrecht, und doch zugleich dem Ausdruck zu geben, dass diese Sache funditus zu regeln ist durch ein Reichsvereinsrecht, das meine politischen Freunde von jeher gewünscht haben, und das allein der geeignete Weg ist, allen Beschwerden auf diesem Gebiete abzuhelfen. Wo es sich darum handelt, den Grundsatz der Toleranz, der wirklichen Toleranz durchzuführen, da werden wir Hand in Hand mit Ihnen gehen; wir werden uns aber hüten, blosse Grundsätze aufzustellen und dabei Gefahr zu laufen, neue schwere Konflikte zwischen den Bevölkerungskreisen des Deutschen Reiches, Konflikte zwischen Reich und Einzelstaat herbeizuführen.

(Lebhaftes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Bernstorff (Lauenburg).

Graf v. Bernstorff (Lauenburg), Abgeordneter: Meine Herren, der § 1, wie er uns augenblicklich vorliegt, ist ziemlich wörtlich den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde entnommen. Wir haben uns in der Kommission natürlich auch eingehend vor die Frage gestellt, wie weit er mit den Kompetenzbestimmungen des Reiches vereinbar wäre. Im allgemeinen stehen wir ja auf dieser Seite des Hauses auf dem dringenden Wunsche, die Kompetenz des Reiches in dieser Beziehung nicht zu erweitern, sondern den föderativen Charakter des Reiches zu wahren. Wenn die Vorlage jetzt noch belastet wäre mit dem zweiten Teil des Antrages, dann würden wir unbedingt dagegen stimmen müssen; denn wir haben nicht die Absicht, die ganze Frage der Kirchenhoheit aus dem Gebiete der Einzelstaaten in dasjenige des Reiches zu verlegen.

Etwas anders liegt aber die Sache, soweit es sich nur um § 1 handelt. Ich will allerdings vorausschicken, dass eine grosse Anzahl meiner politischen Freunde auch gegen diesen § 1 ist, und zwar einmal, weil sie darin einen Anfang sehen, die Kompetenz des Reiches auf dieses Gebiet auszudehnen, und dann, weil sie fürchten, dass, wenn die Bestimmungen über das Vereinsrecht fehlen, dann weitergehende Befugnisse, als sie bis jetzt in Preussen bestehen, durch § 1 gewährt werden würden. Ich an meinem Teile, der ich auch in der Kommission mitgewirkt habe, vermag diese Bedenken nicht zu teilen. Handelte es sich um wirkliche Fragen des Kirchenrechts, der Kirchenhoheit, dann würde ich auch unbedingt gegen diesen Paragraphen Bedenken haben; ich glaube aber, dass so, wie er jetzt lautet, er nur von der Frage der freien Religionsübung handelt, und da muss ich denn doch sagen, dass dieser Punkt eins der wichtigsten Rechte des Menschen bildet. Es gibt kein so wertvolles Recht für irgend einen Menschen als das Recht, frei seine Religion ohne irgend welches Hindernis ausüben zu können.

Mein geehrter Herr Vorredner hat sich darüber gewundert, dass ein solcher Antrag gerade von der Partei des Zentrums ausgegangen ist. Ja, diese Verwunderung ist von sehr vielen Seiten geteilt worden, und es ist bekannt, dass das Prinzip, welches hier ausgesprochen worden ist, auch dasjenige, welches Herr Dr. Bachem gestern mit meiner vollen Zustimmung ausgesprochen hat, dass nämlich der Kampf der Konfessionen mit einander nur mit geistigen Waffen auszuführen sei, mit den Traditionen der Partei nicht im Einklange steht. Aber, meine Herren, sollten wir uns nicht von

Herzen darüber freuen, wenn in dieser Beziehung ein Fortschritt gemacht wird? Ich für meinen Teil wünsche dringend, dass diese Ausserungen, welche gestern Herr Dr. Bachem getan hat, weit und breit vernommen werden, besonders in denjenigen Ländern, wo die katholische Kirche die Übermacht hat, und dass auch dort nach demselben Prinzip verfahren werde.

(Sehr gut!)

Ich meinerseits kann nicht anders, als jeden Antrag danach zu prüfen, ob er innerlich berechtigt ist oder nicht. Ich glaube nicht, dass es richtig ist, solche wichtigen und grundsätzlichen Fragen nur darnach zu prüfen, von welcher Seite ein derartiger Antrag gestellt wird. Es wird mir niemand bestreiten, dass ich zu der Partei der Sozialdemokratie in einem scharfen Widerspruch mich befinde, und dennoch habe ich einmal kein Bedenken getragen, mit den Sozialdemokraten zusammen für einen Antrag auf Sonntagsruhe zu stimmen. Ich glaube doch, dass wir daran festhalten müssen, und dass das gerade wesentlich dazu dienen wird, die schroffen Gegensätze, die nun einmal zur Zeit vorhanden sind, zu mildern, wenn man die Sachen sachlich prüft und nicht bloss danach fragt, von welcher Seite sie angeregt werden. Ich hoffe, dass das Zentrum auf der jetzt betretenen Bahn auch weiter gehen wird.

Das andere Bedenken, welches hier ausgesprochen ist, ob die Sache ohne Änderung des Vereinsgesetzes möglich ist, ist nicht ganz ohne Bedeutung; aber ich meine, dass es selbstverständlich ist, dass die Religionsübung, auch die freie Religionsübung gebunden ist an diejenige Beschränkung, die im allgemeinen staatlichen und polizeilichen Interesse liegt, das heisst, dass ein Jeder bei seiner Religionsübung auf gewisse Staatsinteressen Rücksicht nehmen muss. Ich bin zum Beispiel persönlich ein grosser Freund von religiösen Versammlungen im Freien; aber ich werde selbstverständlich jederzeit anerkennen, dass dabei Verkehrsstörungen und dergleichen nicht vorkommen dürfen, und dass, wenn sie zu Ruhestörungen Anlass geben, die Polizei ein Recht hätte, sie zu verhindern. Ich glaube deshalb auch nicht, dass, wenn wir diesen Paragraphen annehmen, zum Beispiel jede Prozession ohne weiteres erlaubt werden müsste. Es besteht jetzt die Bestimmung, dass diese Prozessionen nur an den Orten stattfinden, wo sie herkömmlich sind, und dass da, wo zum Beispiel die Katholiken in der Minderzahl vorhanden sind, man auch die Möglichkeit haben muss, sie nicht zu erlauben. Ich glaube, solche Beschränkungen wird man sich bei jeder Religionsübung immer gefallen lassen müssen; aber das, worauf

es mir ankommt, ist freie Übung des Gottesdienstes und vor allem, dass auch die freie häusliche Religionsübung in keiner Weise gestört werden darf.

Übrigens möchte ich bei der Gelegenheit doch auch sagen, dass ich meinerseits sehr wünschen würde, wenn wir zu einem Reichsvereinsgesetz gelangten. Warum gelangen wir aber nicht dazu? Aus dem einfachen Grunde, weil so, wie unser Reichstag jetzt zusammengesetzt ist, keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass zwischen den verbündeten Regierungen und der Majorität dieses Hauses wirklich eine Vereinbarung zu stande kommen wird. Da gibt es eben doch nur ein Mittel: dass, wenn man ein solches Reichsvereinsgesetz wünscht, diejenigen Parteien, welche die Majorität im Hause haben, auf einen Teil ihrer Wünsche verzichten, um dann das Erreichbare zu erreichen. Wenn das geschähe, würden vielleicht manche wesentlichen Verbesserungen auf diesem Gebiete eintreten können. Wofür ich eintrete, ist, dass die freie Religionsübung überall gestattet wäre. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, nicht etwa bloss in der vorsintflutlichen Zeit, wie der Herr Kollege Dr. Hieber sich ausdrückte, gab es auch in Preussen sehr eingehende Beschränkungen auf diesem Gebiete. Einfache Leute, die zusammenkamen, um mit einander die Bibel zu lesen und mit einander zu beten, konnten darauf gefasst sein, dass sie durch den Gendarmen daran gehindert wurden, und ich habe noch Fälle gehört, wo Leute ganz heimlich zusammen kamen und, wenn sie glaubten von der Polizei überrumpelt zu werden, ein Spiel Karten herausnahmen, um sich den Anschein zu geben, als spielten sie Karten. Derartiges würde erlaubt sein, während das einfache Zusammenkommen, um sich im Glauben zu stärken, verboten war. Ich glaube doch, dass wir es sehr mit Freuden begrüssen dürfen, wenigstens ich persönlich habe mich immer lebhaft darüber gefreut, dass wir in Preussen ein Vereinsgesetz seit mehr als 50 Jahren haben, welches derartige Dinge unmöglich macht. Wir haben uns in Preussen sehr wohl dabei befunden, und deshalb sehe ich auch keinen Grund, weshalb wir diese Wohltat nicht dem ganzen Reiche zu teil werden lassen sollen. Es ist gesagt worden, es wäre kein Bedürfnis. Ich glaube doch! Ich will auf die einzelnen Fälle hier nicht weiter eingehen, wir haben eine Zusammenstellung darüber ja in dem eingehenden Kommissionsbericht. Ich glaube doch sagen zu dürfen, dass manche Schwierigkeiten, die man in Sachsen zum Beispiel den Baptisten gemacht hat, wirklich sich nicht mit den Prinzipien unserer heutigen Zeit vereinigen lassen. Man mag über die Baptisten anderer Mei-

nung sein, auch in wichtigen Dingen; sie sind aber doch auch christliche Glaubensgenossen, die in den wesentlichen Punkten des christlichen Glaubens mit uns übereinstimmen. In Mecklenburg besteht zur Zeit noch das sogenannte Konventikelgesetz — ich glaube, es ist von 1842 —, welches es selbst den Gliedern der lutherischen Landeskirche sehr schwer macht, wenn sie zusammenkommen wollen, ohne dass ihr Pastor dazu die Genehmigung erteilt.

Ich glaube, wir müssen alle den Wunsch haben, dass solche Dinge, die der Herr Vorredner als vorsintflutliche bezeichnet hat, beseitigt werden. Nun hat freilich der Herr Reichskanzler bei der ersten Lesung in Aussicht gestellt, seine Mitwirkung zuteil werden zu lassen, dass derartige Beschränkungen beseitigt würden. Ich hoffe von ganzem Herzen, dass es ihm gelingen wird, glaube aber allerdings, dass der Beschluss des Hauses über diesen § 1, wenn er zustande käme, doch noch eine wirksamere Hilfe sein würde. Ich würde am meisten wünschen, dass alle übrigen Paragraphen fielen und nur der § 1 angenommen würde. Ich glaube, dann wäre ein grosses Ziel erreicht, und dieses würde nicht erschwert dadurch, dass noch andere Dinge hinzugetragen werden, über welche noch Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Stellvertreter des Reichskanzlers, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat bereits im hohen Hause darauf hingewiesen, dass die Ausübung des jus circa sacra ein Sondergebiet der Einzelstaaten sei, und hiernach eine Einwirkung der Reichsgesetzgebung zu Gunsten der staatsrechtlichen Stellung der katholischen Kirche daselbst ausgeschlossen bleiben muss. Es ist indes nicht zu bestreiten, dass in einem Bundesstaat, in welchem jedem Bundesangehörigen das gesetzliche Recht zusteht, in jedem Einzelstaat seinen gesetzlichen Wohnsitz zu nehmen, und in welchem ferner eine grosse Anzahl der Beamten des gemeinschaftlichen Staatswesens ihren amtlichen Aufenthalt innerhalb der Einzelstaaten häufig zu wechseln haben, aus politischen und konfessionellen Gründen in hohem Grade erwünscht ist, eine möglichste Übereinstimmung des einzelstaatlichen Kirchenstaatsrechts herbeizuführen. Aus diesem Grunde hat sich der Herr Reichskanzler zunächst an die Grossherzoglich mecklenburgisch-schwerinsche Regierung gewandt mit der Anfrage, inwieweit den Wünschen, die hier

bei der früheren Beratung des Antrags geltend gemacht worden sind, Rechnung getragen werden könnte, und ist von letzterer bereitwilligstes Entgegenkommen gezeigt.

(Hört! hört!)

Nach Mitteilung der Grossherzoglich mecklenburgisch-schwerinschen Regierung ist dieselbe entschlossen, durch Gesetz, jedoch vorbehaltlich der näheren Formulierung, den Angehörigen der römisch-katholischen Kirche die öffentliche Religionsübung, exercitium religionis publicum, zu gewähren und diese im wesentlichen in gleicher Weise rechtlich zu ordnen, wie dies in Preussen und Bayern zur Zeit geschehen ist. Der Herr Reichskanzler ist entschlossen, den begonnenen Versuch, die in Deutschland zu Ungunsten der katholischen Reichsangehörigen auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts noch bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen, im Wege bundesfreundlicher Verhandlungen fortzusetzen. Ich bitte das hohe Haus, den Erfolg dieser Tätigkeit abzuwarten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Grossherzoglich mecklenburg-schwerinsche Landgerichts-Präsident Dr. Langfeld.

Dr. Langfeld, Landgerichtspräsident, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat für das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin: Meine Herren, Sie haben durch die eben gehörte Erklärung des Herrn Staatssekretärs davon Kenntnis erlangt, welche Entschliessung meine Regierung hinsichtlich des Gegenstandes der heutigen Tagesordnung jüngst gefasst hat. Ich möchte mir dazu nun die Bitte erlauben, dass Sie mir gestatten, diese Erklärung noch in einigen Beziehungen zu erläutern und zu ergänzen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass es nicht meine Absicht ist, Sie mit Einzelheiten zu ermüden. Ich beabsichtige auch nicht, der Versuchung zu erliegen, einige tatsächliche spezielle Beschwerdepunkte, wie sie hier in der ersten Lesung und in der Kommission gegen meine Regierung geltend gemacht sind, auf Grund der Aktenlage richtigzustellen. Ich meine, dass, wenn man entschlossen ist, die hier zur Frage stehende Angelegenheit in einer völlig befriedigenden und, wie ich annehme, auch den Wünschen dieses hohen Hauses, entsprechenden Weise zu regeln, es die Sache nicht fördern kann, Wunden, die bereits vernarbt sind, wieder aufzureissen. Ich möchte mir deshalb gestatten, Ihnen nur einige allgemeine Gesichtspunkte vorzuführen, die meines Erachtens von Ihnen zu beachten sein dürften, wenn Sie sich ein zutreffendes Bild von der Lage der katholischen Kirche in Mecklenburg verschaffen wollen.

Die gegen uns erhobenen Beschwerden bewegen sich ja im wesentlichen auf einem zweifachen Gebiet, auf einem solchen von mehr tatsächlicher Natur und auf einem rechtlichen. In erster Beziehung ist ja gegen uns die Anklage erhoben worden, dass die Angehörigen der katholischen Kirche in Mecklenburg tatsächlich nicht in der Lage seien, eine ihren Anschauungen entsprechende Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu erlangen. In dieser Beziehung dürfte aber zu beachten sein, dass selbst noch nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im ganzen Grossherzogtum nur eine ortsanwesende katholische Bevölkerung von 8097 Seelen gezählt worden ist gegenüber einer Gesamtbevölkerung von 607 763 Personen. Die katholische Bevölkerung in Mecklenburg macht nur rund $1^1/_3$ Prozent der Gesamtbevölkerung aus und zwar einer Bevölkerung, die sich verteilt auf ein Areal, das fast gleichkommt an Umfang dem Königreich Sachsen. Sie werden daher ohne weiteres sagen: hier liegt die Diaspora vor im wahren Sinne des Wortes, — und ich glaube, Sie werden mir auch das zugeben, dass es tatsächlich schlechthin unausführbar ist, einem Katholiken im ganzen Lande Gelegenheit zur Befriedigung seines religiösen Gefühles auf gleiche Weise zu verschaffen, wie es in einem Lande mit vorwiegend katholischer Bevölkerung oder in einem Lande, wo Katholiken und Evangelische sich die Wage halten, der Fall sein mag.

Dazu kommt des weiteren, dass eine nennenswerte Vermehrung der katholischen Bevölkerung des Landes erst datiert seit den letzten Jahrzehnten. Noch im Jahre 1867 wurden im ganzen Lande nur gezählt 983 Katholiken, und diese wohnten fast ausschliesslich in Schwerin und Ludwigslust, also in den beiden Orten, an welchen seit längerer Zeit katholische Kirchen mit allen Vorrechten des öffentlichen Gottesdienstes bestanden. Auf dem ganzen platten Lande ergab eine im Jahre 1873 vorgenommene Zählung nur einen Bestand von 200 Katholiken. Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat erst ein infolge des wirtschaftlichen und politischen Anschlusses meines engeren Heimatlandes an unser gemeinsames deutsches Vaterland infolge der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs ein. Es machte sich seitdem ein Gesichtspunkt geltend, den auch der Herr Staatssekretär berührt hat, die sogenannte militärische Freizügigkeit. Katholische Offiziere wurden nach Mecklenburg kommandiert, katholische Rekruten wurden in mecklenburgische Regimenter eingestellt und daraus ergab sich naturgemäss für meine Regierung auch die Pflicht, für eine geordnete militärische Seelsorge einzutreten. Das ist, wie anerkannt wird, auch in genügender Weise geschehen.

Dazu kam noch die politische, beziehungsweise die wirtschaftliche Freizügigkeit, und diese musste sich um so mehr geltend machen, als in den letzten Jahren die Landwirtschaft zurückging, wodurch eine Abwanderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung veranlasst und der Raum frei gemacht wurde für die katholischen sogenannten Sachsengänger aus dem Osten des Reichs. Aber ich bitte zu beachten, dass wir es hierbei zu tun haben mit einer im Flusse befindlichen Bewegung, die noch nicht zum Abschluss gekommen ist, und Sie werden anerkennen, dass es durchaus schwer ist, für eine solche im Flusse befindliche Bewegung dauernde organisatorische Einrichtungen zu treffen. Es ist daher auch wohl zuzugeben, dass vielleicht manche Massnahme meiner Regierung den Ereignissen oder der Gestaltung der Verhältnisse nachgehinkt hat. Aber trotzdem bleibe ich dabei, dass meine Regierung bestrebt gewesen ist, allen berechtigten Wünschen der Katholiken entgegenzukommen. Und wenn es nicht in dem Masse geschehen ist, wie es von katholischer Seite gewünscht wurde, so bitte ich die Eigenartigkeit der tatsächlichen Verhältnisse in Mecklenburg zu berücksichtigen und ferner die schuldige Rücksicht, welche meine Regierung zu nehmen hatte *auf das Empfinden des überwiegenden Teils der lutherischen Bevölkerung des Landes.*

Meine Regierung ist aber auch seit der ersten Lesung in diesem hohen Hause bestrebt gewesen, den berechtigten Beschwerden der katholischen Landesangehörigen weiter abzuhelfen. Ich erinnere daran, dass in Wismar eine Kapelle gebaut wird, und dass sich voraussichtlich das Jahr nicht runden wird, bevor in diese Kapelle mit den eigenen Glocken die Andächtigen zum Gottesdienst gerufen werden. Es kommt hinzu, dass meine Regierung auch konzediert hat eine Vermehrung der Zahl der katholischen Geistlichen und auch einen Zuschuss aus Staatsmitteln für den Unterhalt einzelner derselben gewährt. Es kommt ferner hinzu, dass im Einvernehmen mit den katholischen Geistlichen und entsprechend deren Vorschlägen meine Regierung bestrebt gewesen ist, die Verhältnisse der katholischen Saisonarbeiter befriedigend zu lösen. Es ist dadurch erreicht worden, dass ausser den Orten des Landes, wie Schwerin, Ludwigslust, Rostock und demnächst auch Wismar, wo eigentliche katholische Gotteshäuser mit ständigem Gottesdienst bestehen, 7 Orte ausgewählt sind, die sich über das ganze Land verteilen, an denen es gestattet worden ist, mindestens einmal im Monat einen öffentlichen katholischen Gottesdienst ohne besondere ministerielle Genehmigung zu veranstalten. Ein weiteres wird selbst von den katholischen Geist-

lichen des Landes zur Zeit nicht gewünscht, und es ist sogar der Gedanke geltend gemacht worden, dass für weitere Einrichtungen vielleicht die Zahl der katholischen Geistlichen nicht genügen dürfte. Ich erkläre aber namens meiner Regierung, dass dieselbe allen etwaigen weiteren billigen Wünschen, die von katholischer Seite in dieser Beziehung geltend gemacht werden sollten, entgegenkommen wird.

(Bravo! in der Mitte.)

Ich gehe dann über zu der rechtlichen Seite der Sache, und das ist ja ein Punkt, der auch in diesem hohen Hause betont worden ist. Es ist darauf hingewiesen worden, dass in Mecklenburg gilt der bekannte Rechtszustand des Westfälischen Friedens, wonach die katholischen Landesbewohner beschränkt sind auf die devotio domestica, sodass ihnen nicht gestattet ist, die devotio domestica qualificata, geschweige denn das exercitium religionis publicum — nach der Kanzleisprache des alten deutschen Reichs!

Ja, meine Herren, in formeller Beziehung muss ich durchaus anerkennen: es ist kein Gesetz bei uns ergangen, welches diesen Rechtszustand offiziell ausser Kraft gesetzt hat. Aber trotzdem haben unsere Landesherren sich daran nicht gebunden. Noch in dem Jahrhundert des grossen Krieges wurde in der Landeshauptstadt eine katholische Kirche mit landesherrlicher Genehmigung errichtet, und seitdem haben unsere Landesherren tatsächliche Konzessionen für weiteren katholischen Gottesdienst und katholische Anstalten gemacht. Aber, meine Herren, das muss ich vollkommen zugeben, dass auch eine weitestgehende Toleranz hinsichtlich der Gestattung katholischer Religionsübung im Wege spezieller Konzession doch die Tatsache der Disparität nicht aus der Welt schaffen kann, welche darin liegt, dass den lutherischen Landesangehörigen kraft Landesrechts ohne weiteres ein gesetzlicher Anspruch zusteht auf volle, freie, öffentliche Religionsübung, während die katholischen Landesangehörigen sich dieses Recht immer erst im Wege besonderer landesherrlicher Konzession erwirken müssen. In dieser Beziehung — das gebe ich Ihnen weiter zu — ist der Rechtszustand in Mecklenburg zurückgeblieben gegenüber dem Rechtszustande, wie er sich in der Mehrzahl aller übrigen deutschen Bundesstaaten entwickelt hat, und aus den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs haben Sie entnommen, dass meine Regierung entschlossen ist, diese Lücke jetzt auszufüllen. Es ist ein Verordnungsentwurf aufgestellt worden. Abgesehen von einigen Fragen mehr redaktioneller Natur, hinsichtlich deren noch Verhandlungen schweben, ist meine Regierung hinsichtlich der leitenden Grundsätze dieses Entwurfs sich vollkommen klar

geworden, und ich bin in der Lage, Ihnen einiges darüber mitzuteilen.

Die Verordnung hat nur drei Paragraphen. Im ersten Paragraphen wird knapp und kurz anerkannt, dass den Angehörigen der katholischen Kirche die öffentliche Religionsübung zugestanden wird im Lande Mecklenburg. Es wird somit zugestanden die katholische öffentliche Religionsübung mit allen Vorrechten einer solchen Religionsübung, insbesondere mit der Befugnis, an katholische Gotteshäuser die charakteristischen Kennzeichen öffentlicher Kirchen, also Turm und Glocken anzubringen. Aus diesem Grundsatz zieht dann der § 2 die weitere besondere Konsequenz, dass allen mit landesherrlicher Genehmigung errichteten katholischen Kirchen, Gotteshäusern, Kapellen u. s. w., den katholischen Religionsübungen, die in diesen Gotteshäusern veranstaltet werden, die auf den öffentlichen Begräbnisplätzen der römisch-katholischen Kirchen veranstaltet werden, und die an anderen Orten mit landesherrlicher Genehmigung veranstaltet werden, der gleiche Rechtsschutz zu teil wird wie den entsprechenden Einrichtungen der lutherischen Kirche. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, dass die Grundsätze, welche nach Landesrecht für die lutherische Kirche gelten, hinsichtlich der Erlangung der juristischen Person beispielsweise, hinsichtlich des polizeilichen, des verwaltungsrechtlichen, des strafrechtlichen Rechtsschutzes, ohne weiteres entsprechend zur Anwendung kommen auch auf die Einrichtungen der katholischen Kirche.

Demgegenüber nun hat der § 3 lediglich den Vorbehalt gemacht, dass unberührt bleiben sollten diejenigen landesherrlichen Rechte, welche man als Kirchenhoheitsrechte, als jus circa sacra u. s. w. zu bezeichnen pflegt und welche in Mecklenburg in wesentlich gleichem Umfange bestehen, wie sie den Katholiken gegenüber bestehen in Preussen und in Bayern. Es sind dies hauptsächlich die sogenannten »Gegenstände gemischter Natur«, wie sie der § 7b der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern bezeichnet, also Gegenstände, bei denen ein staatliches Interesse konkurriert. Ich hebe beispielsweise hervor: Errichtung der Parochie, Veränderung der Grenzen derselben, Bestimmungen in betreff der Vorbedingungen für die Anstellung der Geistlichen, Errichtung neuer kirchlicher Anstalten, Zulassung von Orden und Kongregationen und ähnliches.

Durch diese geplante gesetzliche Regelung wird meines Erachtens die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Mecklenburg im wesentlichen gleichgeordnet der rechtlichen Stellung, die diese Kirche in Preussen und Bayern einnimmt. Denn was die so-

genannten inneren Angelegenheiten anbetrifft, insbesondere die res spirituales, so hat in dieser Beziehung die katholische Kirche auch in Mecklenburg völlig freigestanden; dies gilt insbesondere in Bezug auf Kultus und Ritual. Der Verkehr mit den geistlichen Oberen ist insofern völlig frei, und völlig frei ist auch der Eintritt in die katholische Religionsgemeinschaft u. s. w.

Ich glaube daher, meine Herren, dass durch die geplante Verordnung im wesentlichen auch den Interessen der katholischen Landesangehörigen entsprochen werden wird, und ich bin auch der Ansicht — und ich möchte dies besonders meinen lutherischen Landsleuten gegenüber betonen —, dass meine Regierung mit den geplanten Massnahmen im wesentlichen eine Pflicht der Gerechtigkeit gegenüber den katholischen Landesangehörigen erfüllt

(sehr richtig! in der Mitte),

ohne andererseits die landesrechtlich festgelegte Rechtsstellung der lutherischen Landesangehörigen zu beeinträchtigen. Ich glaube daher auch, dass, wenn, wie ich hoffe, diese Massregel zur Durchführung kommt, dann ein weiterer Schritt getan wird zur Befestigung des religiösen Friedens. Konfessionelle Streitigkeiten lassen sich ja leider nie vermeiden, aber in Mecklenburg bilden sie, Gott sei Dank, die Seltenheit. Dieselben entsprechen auch nicht den Neigungen des mehr nüchtern und ruhig denkenden Mecklenburgers.

Wenn man über die Eingangspforte meiner heimatlichen Landesuniversität Rostock den alten Spruch gesetzt hat: doctrina multiplex, veritas una, — so dürfte man vielleicht nach mecklenburgischer Anschauung auch sagen können: *confessio* multiplex, veritas una: das Bekenntnis mag verschieden sein, wahr ist und bleibt nur Eins, Gottes Wort. Und wenn die beiden Konfessionen meiner Heimat sich auf dem Boden dieser Anschauung vereinigen, und wenn sie es unternehmen, ihre konfessionellen Verhältnisse zu regeln nach dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Achtung und *der peinlichen Wahrung der Grenzen* des ihnen einmal gegebenen Arbeitsfeldes, dann glaube ich auch mit Sicherheit behaupten zu können, dass beide Konfessionen, auf verschiedenen Wegen, aber doch in friedlichem Zusammenwirken dem ihnen von Gott gesetzten Ziele zustreben können.

(Bravo!)

Auch den *katholischen* Landesangehörigen hierfür die Wege zu ebnen, ist die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, meines jetzt regierenden Allergnädigsten Herrn fest entschlossen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum

Bundesrat, Herzoglich braunschweigische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Wirkliche Geheime Rat Freiherr v. Cramm-Burgdorf.

Freiherr v. Cramm-Burgdorf, Wirklicher Geheimer Rat, ausserordentlicher Gesandte und Bevollmächtigter Minister, Bevollmächtigter zum Bundesrat für das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Schrader hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Herzoglich braunschweigische Regierung dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, welcher, glaube ich, im wesentlichen die Beschwerden heben wird, die hier bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs vorgebracht sind. Ich bezweifle nicht, dass der Landtag diesen Entwurf annehmen wird, und ich glaube, dass in Braunschweig, abgesehen von kleinen Differenzen, die noch bestehen werden, im ganzen eine vollkommene Parität in Behandlung der Katholiken und der evangelischen Bevölkerung stattfinden wird.

Auf die allerlei kleinen Vorkommnisse, die bei der ersten Lesung hier berührt sind, gehe ich heute nicht ein, wenn nicht von anderer Seite die Sachen wieder vorgebracht werden. Ich habe über die verschiedenen Punkte, die damals hier vorgebracht wurden, Mitteilungen erhalten, die doch zum grossen Teil dartun, dass das, was man hier vorgebracht hat, vielfach auf Übertreibung beruhte. Ich will aber nicht darauf eingehen, um die Sache nicht aufzuhalten, behalte mir aber vor, falls die Angriffe von der einen oder anderen Seite wiederholt werden, ihnen entgegenzutreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Büsing.

Büsing, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, wir alle hier im Hause haben die vorhin gehörte Erklärung des Grossherzoglich mecklenburgischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrat mit besonderer Befriedigung entgegengenommen; ich jedenfalls habe dieselbe mit grosser Genugtuung begrüsst. Ich habe in diesem Hause immer mit lebhaftem Bedauern es mitanhören müssen, wenn hier mehr oder weniger berechtigte Klagen laut geworden sind über Hindernisse, welche der Ausübung des katholischen Gottesdienstes in Mecklenburg bisher entgegenstanden, und wenn hier, allerdings mit starker Übertreibung, gesagt worden ist, dass in dieser Beziehung in Mecklenburg vorsintflutliche Zustände herrschten. Ich habe den bisherigen Mangel an Toleranz in Mecklenburg meinerseits aufrichtig immer beklagt, wenn ich allerdings auch nicht zugeben kann, dass alle von katholischer Seite erhobenen Beschwerden sachlich begründet waren.

Meine Herren, um so grösser ist meine Genugtuung darüber, dass die Grossherzoglich mecklenburgische Regierung sich jetzt freiwillig entschlossen hat, den Beschwerden abzuhelfen und den katholischen Mitbürgern in Mecklenburg die freie Religionsübung zu gestatten. Meine Herren, wie die Sachen bei uns in Mecklenburg liegen, ist dies ein hoch anerkennenswerter Entschluss des jungen Landesherrn, der erst vor kurzem die Regierung in Mecklenburg-Schwerin angetreten hat. Für diesen Entschluss gebührt demselben der Dank nicht nur der katholischen Bevölkerung in Mecklenburg, sondern auch der protestantischen Bevölkerung daselbst, deren gerechter Denkungsart die Ausübung vollster Toleranz durchaus entspricht.

(Bravo! bei den Nationalliberalen und in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Auch mir, meine Herren, ist es zunächst ein Bedürfnis, jenen Äusserungen vom Bundesrat, welche wir soeben gehört haben, meine Anerkennung zu zollen. Der Herr Stellvertreter des Reichskanzlers hat mitgeteilt, dass der Herr *Reichskanzler* in einem Falle aus denjenigen, die früher hier besprochen worden sind, nach Mecklenburg-Schwerin sich gewandt und von dort eine befriedigende Antwort erhalten habe, auf die ich noch zurückkommen werde. Wenn der Herr Reichskanzler sich nach Mecklenburg-Schwerin gewandt hat, so darf wohl angenommen werden, dass er auch an andere Bundesstaaten, aus deren Bereich berechtigte Klagen geltend gemacht worden sind, sich gewandt habe, und ferner, dass, wenn in solchen Staaten in der Zukunft ähnliche Schwierigkeiten sich zeigen, entsprechende Beschwerden sich kundgeben, er auch dann es als seines Amtes betrachten werde, den Versuch zu machen, durch angemessene Vorstellungen und Verhandlungen mit den einzelnen Bundesregierungen zu erreichen, dass Abhilfe geschaffen werde. Wenn der Herr Reichskanzler diesen Weg beschritten hat und auf diesem Wege fortfährt — ein erhebliches Gebiet für die Beschreitung dieses Weges liegt ja immerhin noch vor —, so gelingt es vielleicht, viele Klagen aus der Welt zu schaffen auf eine ruhigere und befriedigendere Weise, als wenn die Vertreter des deutschen Volkes gezwungen sind, hier im Deutschen Reichstage derartige Klagen vorzubringen.

Nun komme ich zu den Erklärungen, welche von Seiten der Bundesratsvertreter zweier Bundesstaaten abgegeben worden sind, zunächst zu derjenigen, welche der Herr Vertreter für *Mecklenburg* abgegeben hat. Ich muss vorausschicken, dass ich weit entfernt

bin, die Schwierigkeiten zu verkennen, die für ein Land mit bisher völlig geschlossener lutherischer Bevölkerung darin liegen, wenn nun auf einmal, mehr oder weniger herbeigeholt, auf dem Boden der nun einmal bestehenden Freizügigkeit katholische Angehörige des deutschen Volkes in ihr Gebiet hineinwandern, dort sich niederlassen und nun dieselben Rechte beanspruchen, welche man bisher gewohnt war, nur den Angehörigen der lutherischen Landeskirche beizumessen. Ich bin darum auch meinerseits nicht gesonnen, alte Wunden wieder aufzureissen, von denen der Herr Bundesratsbevollmächtigte gesprochen hat. Ganz im Gegenteil, wenn sich nunmehr der Anbruch einer besseren Zeit zeigt, so bin ich mit ihm der Ansicht, dass man die Vergangenheit vergangen sein lässt und vertrauensvoll in die Zukunft schaut und nun sich ehrlich bemüht, die neuen Verhältnisse, wie sie sich nun zum Teil schon entwickelt haben und in Zukunft noch mehr entwickeln werden, in allseitig befriedigender und gerechter Weise zu ordnen. Dass diese Zustände nur auf dem Boden völliger und rückhaltloser Gleichberechtigung von Katholiken und Protestanten gefunden werden können, hat er selber deutlich als seine Ansicht zu erkennen gegeben. Ich darf sagen: wenn die Verordnung, deren Inhalt er uns im wesentlichen mitgeteilt hat, ins Leben tritt, so darf man das als den Anfang einer besseren Zeit für die Katholiken des Landes betrachten. Ich zweifle auch nicht daran, dass diese Verordnung die verfassungsmässige Zustimmung der mecklenburgischen Ständeversammlung finden wird.

(Zurufe.)

— Es wird mir eben zugerufen, dass nach der mecklenburgischen Verfassung die Zustimmung der Ständeversammlung nicht erforderlich sei. Nun gut, dann will ich sagen: ich glaube mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, dass diese Verordnung in weiten Kreisen der evangelischen Bevölkerung Mecklenburgs Billigung und volles Verständnis finden wird. Denn wir haben gesehen, dass aus dem Schosse der mecklenburgischen Ständeversammlung heraus schon Anträge eingebracht sind und die Zustimmung gefunden haben, welche sich in der gleichen Richtung bewegten wie diejenigen Anregungen, welche wir uns die Ehre gegeben haben hier in diesem Hause vorzutragen. Auch betrachte ich es als selbstredend, dass die Katholiken Mecklenburgs, die nun aus einer Lage, die für sie durchaus unbefriedigend war, befreit werden sollen, mit Dank diese Besserung anerkennen, dass sie ebenso wie der geehrte Herr Vorredner aus dem Hause darin ein hoch zu begrüssendes Entgegenkommen und den Beweis eines wahrhaft freien Blickes und vornehmer Gerechtig-

keitsliebe von seiten des jungen Monarchen erblicken werden, auf Grund dessen Entschliessung die Verordnung nunmehr ins Leben treten soll. Sowohl der Fürst dieses Landes als die gesamte lutherische Bevölkerung dieses Landes wird überzeugt sein dürfen, dass die Katholiken, wenn ihnen nunmehr wirklich die Gleichberechtigung gegeben wird, und diese dann ehrlich gehandhabt wird, ihren Stolz darein setzen werden, zu zeigen, dass sie diese Zuerteilung von Rechten mit der freudigen Übernahme der vollen Pflichten als mecklenburgische Staatsbürger lohnen werden. Sie werden, wo ihnen volle Rechte gegeben werden, darauf Bedacht nehmen, nicht nur ihre Pflichten gegen das Land bis zum letzten Punkte zu erfüllen, sondern auch nach besten Kräften zum Gedeihen des Landes und zum Wohl seines uralten Herrscherhauses beizutragen.

(Bravo! in der Mitte.)

Ich kann mir sodann aber nicht versagen, doch auf zwei Wendungen aus dem Vortrag des geehrten Herrn Bundesratsbevollmächtigten zurückzukommen. Er hat gesagt: wenn die Verhältnisse so sind, wie sie bei uns sind, so wird es nicht leicht sein, den Katholiken »die Möglichkeit einer vollen Ausübung ihrer Religion zu verschaffen«. Wie die Verhältnisse in Mecklenburg zur Zeit noch liegen, müssen gewiss die Katholiken zunächst selbst sich damit belasten, auf eigene Kosten eventuell mit Hilfe ihrer katholischen Glaubensgenossen aus anderen Bundesstaaten Deutschlands für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu sorgen. Mehr aber haben auch die Katholiken Mecklenburgs bisher nicht verlangt; sie haben nicht verlangt, dass die Grossherzogliche Regierung ihnen etwas verschaffe. Sie haben nur Freiheit für sich verlangt, um ihrerseits dasjenige zu schaffen, was sie glauben notwendig zu haben. Wenn es bisher an der nötigen Freiheit hierzu gefehlt hat, so brauche ich darauf jetzt nicht mehr zurückzukommen; ich glaube überzeugt zu sein, dass unter der neuen Verordnung diese Beschränkungen nicht wiederkehren. Was darüber hinausgeht, wird zunächst nicht auf dem Gebiete des Rechts, sondern auf dem Gebiete des Wohlwollens liegen. Ich möchte nicht ein für alle Male den Katholiken Mecklenburgs die Aussicht verschliessen, dass später einmal auch aus Landes- oder Gemeindemitteln anteilsweise für ihre religiösen Bedürfnisse beigetragen werde, wie ja auch in anderen Gegenden für die Bedürfnisse evangelischer Mitbürger gesorgt wird; aber ich glaube auch da sagen zu dürfen: Mecklenburg wird nicht die Erfahrung machen, dass nach dieser Richtung hin die Katholiken Mecklenburgs unbe-

scheiden sind. Wenn man etwaige berechtigte Wünsche dieser Art, wie sie bei dem weiteren Fortgang der bisherigen Entwicklung sich möglicherweise zeigen, ohne Vorurteil prüfen wird, so hoffe ich, dass man finden wird, dass diese Wünsche vernünftig und im Rahmen der Billigkeit sich bewegen. Aber das wiederhole ich: wenn solche Wünsche hervortreten, so wird ihre Befriedigung, wie die Dinge zur Zeit in Mecklenburg noch liegen, einstweilen auf dem Gebiete des Wohlwollens liegen, und wenn auch da die Katholiken Mecklenburgs Entgegenkommen finden, so wird es ihre Pflicht sein, der Grossherzoglichen Regierung und den Regierungsinstanzen, welche an diesem Entgegenkommen beteiligt sind, Dankbarkeit zu zollen.

Der Herr Vertreter von Mecklenburg hat dann ferner die Äusserung getan, man könne in Mecklenburg zur Zeit »noch keine dauernde organisatorische Einrichtung für die Bedürfnisse der Katholiken« schaffen. Auch das dürfte in einem gewissen Umfange für die jetzige Zeit zutreffend sein. Die Katholiken Mecklenburgs sind noch ausserordentlich verstreut, sie sind auch nur zu einem Teile ansässig. Der grössere Teil sind Saisonarbeiter, Leute, die bald auf diesem, bald auf jenem Gute arbeiten, und mit denen eine dauernde organisatorische Einrichtung nicht wohl zu treffen ist. Auch wo Katholiken sich ansässig gemacht haben, sind die Verhältnisse an den meisten Orten noch neu. Aber darum werden die Katholiken einstweilen schon befriedigt sein und werden mit Dankbarkeit anerkennen, wenn ihnen selbst in vollem Umfange gestattet wird, ihrerseits diejenige organisatorische Einrichtung zu treffen, welche für sie notwendig ist; wenn sie bei der Schaffung dieser organisatorischen Einrichtung von seiten der mecklenburgischen Regierung nur kein Hindernis finden, werden sie einstweilen durchaus zufrieden sein, und sie werden dazu dankbar sein, wenn sie auch ein gewisses wohlwollendes Entgegenkommen für ihre Bestrebungen finden.

In Punkt 3 der neuen Verordnung ist sodann, wie der Herr Vertreter von Mecklenburg mitgeteilt hat, das jus circa sacra für Mecklenburg reserviert. Er hat gesagt, es sei festgehalten in demselben Umfange, wie es zur Zeit in Preussen und Bayern in Geltung sei. Die Herren wissen, wie wir über dieses jus circa sacra denken; es enthält nach unserer Ansicht noch ausserordentlich viel unnötig Ängstliches, Befangenes, auf überholter Polizeigesinnung Beruhendes, sowohl in Preussen wie in Bayern, und ich möchte hier nicht die Meinung aufkommen lassen, als wenn wir in Mecklenburg zu diesem jus circa sacra eine andere Stellung einnehmen, als wie wir sie immer eingenommen haben. Das allerdings muss ich sagen: mensch-

lich und nach der historischen Entwicklung kann man es verständlich finden, dass Mecklenburg sich dieses jus circa sacra auch reserviert, wenn es sieht, dass Staaten wie Preussen und sogar Bayern dieses jus circa sacra heute noch in einem weiteren Umfang festhalten. Wir haben überall den Wunsch, dass auf dem Gebiete dieses jus circa sacra auch noch modernere, freiere, gerechtere Anschauungen sich entwickeln mögen. Mecklenburg wird ja mit Recht darauf hinweisen können: hier werden andere Staaten den Vortritt zu nehmen haben; — und man wird es Mecklenburg nicht übel nehmen können, wenn es diesen Vortritt abwartet. Ich habe also nur den Wunsch, dass dieser Vortritt bald kommen und in Mecklenburg dann bald die Nachfolge sich finden möge. Das muss ich aber hinzufügen: es würde nichts schaden und sogar besonders zu begrüssen sein, wenn Mecklenburg den Vortritt nimmt und den anderen Staaten ein gutes Beispiel gibt.

Meine Herren, ich komme sodann zu den Erklärungen des Herrn Bundesratsbevollmächtigten für *Braunschweig*. Auch hier kann ich nicht umhin, meiner Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, dass nunmehr ein Entgegenkommen sich zeigt, das bisher sich nicht gezeigt hat. Auch hier ist es dankbar anzuerkennen, dass die braunschweigische Regierung der Frage endlich nähergetreten ist, dass sie selbst der Erkenntnis Raum gegeben hat, eine Neuordnung nicht mehr hintanzuhalten. Soeben — vor ganz kurzer Zeit, schon während dieser Sitzung — ist mir von befreundeter Hand der gestern veröffentlichte Entwurf des neuen Katholikengesetzes zugegangen. Ich habe ihn erst ganz flüchtig durchsehen können und möchte daher bitten, wenn meine Worte in der einen oder anderen Richtung vielleicht nicht ganz zutreffen sollten, das mir nachsehen zu wollen. Die Herren werden würdigen können, dass es nicht möglich ist, ein solches Gesetz im Handumdrehen zu beherrschen; es ist ein Gesetz, das ziemlich weitläufig ist, das augenscheinlich sehr viel umfangreicher ist als die Verordnung, welche in Mecklenburg gegeben werden soll. Eine Besserung bringt es in Bezug auf die Taufen katholischer Kinder, welche bisher in einem gewissen Umfang bei dem lutherischen Pfarrer angemeldet und für welche bei diesem Sporteln bezahlt werden mussten.

Im übrigen scheint mir aber doch dieses braunschweigische Gesetz nicht von dem freien Blick uud von der unbefangenen Beurteilung katholischer Verhältnisse beherrscht zu sein, von denen augenscheinlich die mecklenburgische Verordnung ausgeht, und dazu viele schwere Missstände bestehen zu lassen. Wenn man diese langen

Paragraphen, diese mühsam zusammengestellten Bestimmungen liest, so fühlt man immer noch ein Misstrauen heraus, eine gewisse Ängstlichkeit, die nach den Erfahrungen, die man doch in anderen Bundesstaaten mit den Katholiken gemacht hat, nicht entfernt als berechtigt erscheinen.

Der Herr Bundesratsbevollmächtigte hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dieser Gesetzentwurf in Braunschweig die verfassungsmässige Zustimmung der Vertreter des braunschweigischen Volkes finden werde. Auch ich gebe mich dieser Hoffnung hin; ich kann aber nicht umhin, die weitere Hoffnung daran zu knüpfen, dass bei den parlamentarischen Verhandlungen doch Bedacht darauf genommen werde, dass weitere Verbesserungen und weitere Erleichterungen eintreten. Ich meine, das gute Beispiel, das Mecklenburg zu geben im Begriff ist, dürfte hier voranleuchten, und wenn Braunschweig auf dem Wege weiter schreitet, den Mecklenburg vorgezeigt hat, so wird vielleicht auch in Braunschweig jetzt eine Regelung eintreten, von der man sich befriedigt erklären kann.

Nun, meine Herren, vermisse ich aber noch einen weiteren Bundesstaat, der vor uns tritt und sagt: »Ich sei, gewährt mir die Bitte, in Eurem Bunde der Dritte!«

(Heiterkeit.)

Diesen Bundesstaat brauche ich Ihnen nicht besonders zu nennen; es ist das Königreich *Sachsen*

(hört! hört!),

das zwar zu meiner grossen Freude heute am Bundesratstisch vertreten ist, zu meiner grossen Betrübnis sich aber schweigend verhält. Ich meine, nachdem in Mecklenburg und Braunschweig der Anfang gemacht ist

(Heiterkeit),

wird auch wohl Sachsen nicht allzu sehr nachhinken wollen, damit nicht in dem Grossherzogtum und Herzogtum erreicht wird, was in dem Königreich zu erreichen anscheinend noch nicht beabsichtigt wird. Was dort notwendig ist, ist auch in Sachsen notwendig, und in Sachsen sogar noch notwendiger

(sehr richtig! in der Mitte);

denn das hat sich bei den Verhandlungen in der Toleranzkommission, bei der wir ja zu unserem Leidwesen die Herren Bundesratsvertreter nicht haben begrüssen dürfen, gezeigt, dass allerdings nicht Mecklenburg und nicht Braunschweig in erster Linie zu nennen sind, wenn wir Paritäts- und Toleranzklagen vorzubringen haben, sondern Sachsen.

Was *Mecklenburg* angeht, so will ich noch Eins nachholen: selbst wenn in diesem Augenblick der Herr Vertreter für Mecklenburg noch nicht in der Lage gewesen wäre, uns Mitteilung zu machen von der beabsichtigten neuen Verordnung, so würde es mir doch eine Pflicht und zwar eine angenehme Pflicht gewesen sein, hier offen anzuerkennen, dass inzwischen in Mecklenburg auf tatsächlichem Gebiete schon manches Entgegenkommen, sogar weitgehendes Entgegenkommen betätigt worden ist, sodass man vielleicht sagen kann: dem augenblicklichen Bedürfnis in tatsächlicher Beziehung ist vielleicht bereits entsprochen.

(Sehr wahr!)

An diesem Entgegenkommen hat bisher gefehlt, dass die rechtliche Grundlage versagt war. Alles, was bisher in Mecklenburg gewährt war, war Gnade, war Konzession, konnte — in der Theorie — jeden Augenblick zurückgenommen werden, wenn ich auch weit von der Vermutung entfernt bin, dass in Mecklenburg die Absicht bestanden hätte, diese Konzessionen in der Praxis wieder zurückzunehmen. In Mecklenburg wird jetzt zu diesen tatsächlichen Konzessionen die Rechtsgrundlage hinzugefügt, und das ist das Erfreulichste an den Erklärungen, die wir heute von seiten Mecklenburgs hier gehört haben. Wenn man in Mecklenburg so weit geht, zunächst in rascher Folge tatsächliches Entgegenkommen zu zeigen und dann dieses tatsächliche Entgegenkommen auf feste Rechtsgrundlagen zu stellen, dann, meine ich, kann *Sachsen* nicht mehr anders, als ebenso bei sich zu Rate gehen, ob man nicht diesem Beispiele zu folgen habe oder ob man es bei den bisherigen Verhältnissen bewendet sein lassen will. Ich will diesen Gedanken jetzt nicht weiter ausführen, ich will ihn namentlich nicht in bitterer Weise ausführen; denn ich habe die Überzeugung: nachdem zwei kleinere Bundesstaaten ein solches Beispiel gegeben haben, *kann* das grössere Sachsen gar nicht mehr zurückbleiben.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Sachsen wird niemals auf sich den Vorwurf laden können, dass es in allerletzter Reihe der Bundesstaaten marschiert, welche in der Toleranz, der Freiheit, der Parität, der Gleichberechtigung der Katholiken dasjenige gewährt haben, was Preussen schon längst gewährt hat, und was vielleicht vor ihm fast alle anderen Bundesstaaten vordem gewährt haben werden, und was Bayern und Österreich ihren protestantischen Angehörigen schon längst und in vollem Umfange gewährt haben.

Nun, meine Herren, komme ich zu § 1 unseres Antrags, bei

dem wir stehen. Sie wollen gestatten, dass ich die Anträge, welche hier gestellt worden sind, nur ganz kurz berühre, um die Verhandlungen des Hauses nicht mehr als nötig aufzuhalten. Zunächst ist der Gedanke wieder angeregt worden, ob denn § 1 u. ff. — diese Erörterungen bezogen sich wohl auch auf die folgenden Paragraphen — die *Kompetenzsphäre* der Reichsgesetzgebung nicht überschreiten. Diese Frage ist bei der ersten Lesung unseres Antrags schon auf das sorgfältigste durchgesprochen worden, wir haben sie dann in der Kommission durchgesprochen, und Sie finden sie mit ganz besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit in dem Kommissionsbericht meines Freundes Pichler auseinandergesetzt. Ich meine, wer diese Auseinandersetzung ruhig liest, der wird zugeben: hier handelt es sich in der Tat nicht um eine Kompetenzerweiterung des Reichs, sondern lediglich um Massnahmen, für welche nach den heutigen feststehenden Normen das Reich bereits kompetent ist. Meine Partei hat gewiss Veranlassung und ist auch gewillt, mit der grössten Sorgfalt die Rechte der Einzelstaaten zu wahren, in ihre Kompetenz, wie sie heute besteht, nicht einzugreifen, und ich meine, wir haben das mit unserem Antrag auch durchaus nicht getan. Wir sind dabei nicht einmal in der Lage, auf die Brücke treten zu müssen, die eventuell von nationalliberaler Seite aus würde vorgeschlagen worden sein. Diese Herren haben ausgeführt: an den Kompetenzbedenken stossen wir uns nicht, weil, wenn zur Zeit das Reich nicht kompetent ist, seine Kompetenz doch ausgedehnt werden kann durch einen übereinstimmenden Beschluss von Reichstag und Bundesrat unter der einzigen verfassungsmässigen Kautel, welche die deutsche Reichsverfassung kennt. Nein, meine Herren, man hat diese »Kompetenzkompetenz« gar nicht notwendig, um zur Motivierung dieser Anträge zu kommen. Man kommt mit der einfachen heute vorhandenen Kompetenz aus, und darum, meine ich, sind wir auch nach dem grundsätzlichen Standpunkt unserer Partei vollkommen berechtigt, unsere Anträge einzubringen.

Ich weise noch darauf hin, dass weder § 1 noch die folgenden Paragraphen an sich ihrem speziellen Inhalte nach in der Kommission als gegen die heutige Kompetenz des Reichs verstossend haben dargelegt werden können; sie sind nicht einmal nach dieser Seite hin angefochten worden. Ich meine, dabei können wir uns beruhigen und können uns jetzt einfach fragen, ob inhaltlich der § 1 unseres Antrags und die Amendements, welche dazu gestellt sind, ihre Berechtigung haben. Ich gehe, was zunächst den § 1 unseres Antrags angeht, nicht auf das geäusserte Erstaunen ein, dass gerade das

Zentrum es ist, welches Deutschland erst »mit der wahren religiösen Freiheit beglücken« wolle. Diesem Erstaunen hat der Herr Kollege Hieber Ausdruck gegeben, und, wenn ich mich recht entsinne, hat auch einer der anderen Redner, der Herr Graf Bernstorff, seine Verwunderung darüber geäussert, dass wir einen solchen Antrag eingebracht hätten. Ich weise nur darauf hin, dass dieser § 1 seinem wesentlichen Inhalte nach schon jetzt 50 Jahre in der preussischen Verfassung steht

(sehr richtig! in der Mitte),

dass wir vor 50 Jahren schon — nicht wir, aber die Männer unserer geistigen Richtung — diesem Paragraphen der preussischen Verfassung ihre Zustimmung gegeben haben, und dass wir seitdem an diesem Paragraphen unentwegt festgehalten haben. Ich meine also, sagen zu dürfen, dass die Verwunderung darüber, dass wir jetzt im Reichstag hier denselben Gedanken verfechten, unberechtigt ist.

Ich weise ferner darauf hin, dass das Zentrum vor 30 Jahren, als die Reichsverfassung hier beraten wurde, denselben Antrag eingebracht hat, und dass wir sehr glücklich gewesen wären, wenn dieser Antrag damals schon Annahme gefunden hätte. Ich muss es also von mir weisen, dass wir jetzt eine Schwenkung, eine andere Stellung eingenommen hätten und dass wir nötig hätten, diese Stellungnahme ausführlich zu motivieren.

Sodann hat der Herr Kollege Hieber — darauf will ich aber nur mit ein paar Worten eingehen — darauf hingewiesen, dass es auffallend sei, wenn das Zentrum hier jetzt in diesem Hause eine Stellung einnähme, welche in dem modernen Staatsgedanken wurzele, und hat die Bitte daran geknüpft, wir möchten doch auch mal zusehen, wie es in andern Ländern, in Spanien und in Ecuador, sich verhalte. Nun, zunächst darf ich Herrn Kollegen Hieber, der eine Bestimmung des spanischen Konkordats angeführt hat, darauf hinweisen, dass diese Bestimmung nicht hindert, dass ein Prediger der evangelischen Kirche, der Herr Pastor Fliedner, in Spanien die freieste Tätigkeit ausübt, dass er eine Kirche, eine Schule dort hat, dass er in ganz Spanien ruhig predigen darf, dass er sogar ausserhalb Spaniens eine Agitation für seine spanische protestantische Mission ausüben kann, wie sie im umgekehrten Fall nicht überall geduldet werden würde, will ich mal sagen. Ja noch mehr als das, über das hinaus: der Herr Pastor Fliedner ist sogar in der Lage gewesen, unter dem spanischen Konkordat in Spanien, in Madrid ein protestantisches Gymnasium einzurichten, das unter seiner eigenen alleinigen Direktion steht. Also Sie sehen: auch in Spanien stehen

die Dinge nicht so, dass Sie sich darauf beziehen können, um unseren Antrag zu bemängeln. Wie es in Ecuador aussieht, darüber kann ich Ihnen leider keine Rechenschaft abgeben, ich gestehe, dass ich über die dortigen Verhältnisse nichts weiss, vielleicht weiss auch der Herr Kollege Dr. Hieber nicht gerade mehr darüber.

(Heiterkeit. Zuruf bei den Nationalliberalen.)

— Diese Konkordatsbestimmung haben Sie uns zunächst aus Spanien mitgeteilt. Da war ich in der Lage, Ihnen die tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen, gegen die Sie nichts einwenden können. Wenn ich die ecuadoranischen Verhältnisse genügend kännte, würde ich vielleicht in der Lage sein, da mit Ähnlichem aufzuwarten; aber ich muss eben gestehen, ich kenne diese Verhältnisse nicht. Im übrigen war dieses Argument ja gewissermassen nur ein Dekorationsstück der Auslegungen des Herrn Dr. Hieber, auch in seinen Augen wohl nicht ein schwerwiegendes Moment. Ich glaube, wir kommen weiter, wenn wir nicht hinsehen, wo irgendwo in der ganzen Welt bei einem anderen Volk ein Argument aufgetrieben werden könnte, um diejenigen berechtigten Beschwerden und Anforderungen, welche wir hier geltend machen, aus dem Wege zu räumen. Halten wir uns doch auf dem Boden des Deutschen Reichs. Wir haben es mit den deutschen Protestanten zu tun, und die deutschen Protestanten haben es mit den deutschen Katholiken zu tun. Wenn die sich untereinander vertragen, dann können wir den übrigen Staaten ihre Schmerzen selbst überlassen. Sorgen wir für gute Ordnung, religiöse Freiheit und Gleichberechtigung in unserem Staate, dann brauchen wir uns keine Kopfschmerzen zu machen über fremde Verhältnisse.

Ich komme sodann zum Schluss zu der Frage, ob der Zusatzantrag, den der Herr Kollege Dr. Hieber mit seinem politischen Freunde Dr. Sattler zu § 1 gestellt hat, anzunehmen oder abzulehnen ist. Dieser Antrag war im wesentlichen schon in der Kommission gestellt; in der Kommission haben nur die Worte gefehlt: »bis zum Erlass eines Reichsgesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht«. In der Kommission hat dieser Antrag nur eine ganz kleine Minorität, wenn ich mich recht entsinne, nur 2 Stimmen gefunden, die dafür gestimmt haben. In der Kommission hat man sich, nachdem eingehend die Frage erörtert worden war, ob unser § 1 diesen Zusatz haben solle, im entgegengesetzten Sinne entschieden. Nun haben in der Kommission die Herren der nationalliberalen Partei erklärt, ohne diesen Zusatz könnten sie den § 1, wie er später in der Kommission angenommen worden ist, ihrerseits nicht akzeptieren; sie haben also von der Annahme ihres Amendements ihre Zustimmung

zum § 1 abhängig gemacht. Das führt mich darauf, dass sowohl der § 1, wie er in der Kommissionsverfassung sich gestaltet hat, für sich als berechtigt motiviert werden muss, als auch darauf, dass dieser Zusatz als unnötig, eventuell als schädlich bekämpft werden muss.

Auch heute ist wieder geltend gemacht worden, dass § 1 überflüssig sei, weil er gewissermassen nur ein Programm aufstelle, von dem man nicht genau wisse, welche rechtlichen Folgen es habe, und aus diesem Gedanken heraus kommt auch das Amendement Hieber und Sattler. Der Antrag, wie er in der Kommission angenommen ist, ist gewiss ein *Programm*, aber noch mehr als ein Programm ist er ein *Rechtssatz*, und ich sage: als beides, sowohl als Rechtssatz wie als Programm, hat er seine gute Bedeutung.

Zunächst will ich Ihnen nur an zwei Beispielen zeigen, dass dieser Satz als Rechtssatz seine Bedeutung hat. Ich weise Sie darauf hin, dass die Kommissionsfassung jedem Reichsangehörigen sowohl die gemeinschaftlich häusliche als die *öffentliche* Religionsübung zugesteht. Hierzu erinnere ich daran, dass in Mecklenburg bisher den Katholiken in einem besonderen Falle versagt worden war, eine Kirche zu bauen, die wie eine Kirche aussieht; sie musste aussehen wie ein gewöhnliches Gebäude und durfte keine Glocke haben. Es steht ja jetzt fest, ganz klar nach den Ausführungen des Herrn Bundesratsbevollmächtigten für Mecklenburg, dass diese Beschwerde wird ganz ausgeräumt werden. Ich benutze diese Anführung also nur noch, um die Tragweite des § 1 zu zeigen. Eine Kirche zu haben, die wie eine Kirche aussieht und eine Glocke hat, gehört gewiss zur »öffentlichen« Religionsübung; und wenn in Mecklenburg die Besserung, die wir zu begrüssen haben, nicht gekommen wäre, so würde dort, wenn dieser Paragraph Gesetz geworden ist, er sofort dort als Rechtssatz gewirkt haben und den Katholiken ohne weiteres gestattet haben, sich eine Kirche zu bauen, die wirklich wie eine Kirche aussieht.

Dann weiter ein Beispiel aus Braunschweig, welches noch von akuter Bedeutung ist, umsomehr, als nach dem neuen, braunschweigischen Entwurf eines Katholikengesetzes, wie er mir jetzt vorliegt, diese Beschwerde nicht ausgeräumt zu sein scheint. Hier liegt also eine Sache vor, wo im braunschweigischen Landtage eine Ergänzung nicht nur erwünscht, sondern meines Erachtens dringend notwendig ist, wenn das Reichsgesetz nicht eingreifen soll. — Darum erlaube ich mir, diesen Fall eingehender vorzutragen.

In Braunschweig liegen die historischen Verhältnisse ähnlich

wie in Mecklenburg. Eine der ältesten katholischen Gemeinden dort ist Blankenburg am Harz, schon seit Ende des 18. Jahrhunderts wird dort katholischer Gottesdienst abgehalten, der lange Zeit zehnmal im Jahre abgehalten wurde, seit den achtziger Jahren monatlich zweimal. Aber der Geistliche wohnt nicht in Blankenburg, sondern im preussischen Halberstadt, etwa 16 Kilometer entfernt; zu jedem einzelnen Gottesdienst muss er hinüberfahren. Nun hat sich inzwischen auch die Gemeinde vermehrt, schliesslich zu einer Seelenzahl, die, wenn man die ortsanwesende Bevölkerung und die mehr oder weniger fluktuierende der Umgegend zusammenrechnet, schon zu einer rechtschaffenen Pfarrgemeinde ausreichen würde. Da hatten denn die Blankenburger Katholiken den Wunsch, einen katholischen Geistlichen am Orte zu haben, mit anderen Worten, dass erlaubt würde, dass ein katholischer Geistlicher sich in Blankenburg niederlasse, um von dort aus die Katholiken der Umgegend zu pastorisieren. Im Jahre 1882 ist dort schon eine Kirche gebaut worden, wie dankbar anerkannt werden muss, unter grossmütiger Unterstützung des damaligen Herzogs von Braunschweig, unter dessen Regierung überhaupt jene katholische Gemeinde ein weitgehendes Entgegenkommen gefunden hat. Dann haben 1888 die Blankenburger Katholiken petitioniert um die Erlaubnis einer Niederlassung eines eigenen Seelsorgers. Das ist abgeschlagen worden. 1890 erfolgte eine weitere Eingabe mit demselben Petitum — auch das wurde abgeschlagen. Endlich am 22. Oktober 1900 wurde ein neues sorgfältig motiviertes Gesuch eingereicht, worin dargetan war, dass nunmehr die Zahl der zu pastorisierenden Seelen auf rund 1000 angewachsen sei; es wurde wieder gebeten, dass die Niederlassung eines Seelsorgers am Ort erlaubt werde. Auch das ist wieder abgeschlagen worden.

(Lebhafte Rufe: hört! hört! in der Mitte.)

Also: wir haben im ganzen Deutschen Reich die Freizügigkeit, mit dem Rechte, an jeglichem Orte jegliche gesetzlich erlaubte Tätigkeit auszuüben, nur wird es einem katholischen Geistlichen versagt, in Blankenburg sich niederzulassen und von dort aus die Pastorisation der Katholiken zu besorgen.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Man hat nichts dagegen, dass aus dem preussischen Halberstadt ein dort domizilierter Geistlicher nach Blankenburg kommt und Gottesdienst abhält, so oft es nötig ist; man hat sogar die Katholiken von Blankenburg darauf hingewiesen, dass diese Art Seelsorge noch ausgebaut werden könne — und nun frage ich Sie: was hat es für

einen Sinn, hier die Niederlassung eines katholischen Geistlichen zu verbieten für eine Seelenzahl von etwa 1000 und sie darauf zu verweisen, dass ja aus der nur 16 Kilometer entfernten preussischen Stadt Halberstadt ein preussischer Geistlicher herüberkommen könne? Wie sich das mit dem Prinzip der Freizügigkeit zusammenreimen soll, das verstehe ich nicht. Jeder Mensch darf sich an jedem Ort des Deutschen Reichs niederlassen und jegliches Gewerbe treiben, jeglicher Beschäftigung obliegen, die ihm passt; nur dem katholischen Geistlichen wird es von der braunschweigischen Regierung versagt, an dem Orte Blankenburg sich niederzulassen, um die doch gewiss nicht staatsgefährliche Tätigkeit der Pastorisierung der Katholiken von Blankenburg und Umgegend zu übernehmen. Meine Herren, Sie werden mit mir der Meinung sein, dass dieser Standpunkt nicht haltbar ist, und dass es die höchste Zeit wäre, dass dieser Zustand aus der Welt geschafft werde, dass den Katholiken in Blankenburg und in ganz Braunschweig dasselbe Recht der freien Gemeindebildung, dasselbe Recht, ihren eigenen Geistlichen zu haben, konzediert wird, das die Protestanten in Bayern und Österreich haben, und das auch die Katholiken in anderen Bundesstaaten haben. Ich glaube, es ist wirklich nicht zu viel verlangt, wenn ich die Hoffnung ausspreche, dass im Landtage noch ein weiterer Paragraph zu dem jetzigen Entwurf, von dem ich die Ehre habe zu sprechen, hinzugefügt werde, der auch hier die völlig unmögliche Bestimmung des früheren Katholikengesetzes aufhebt und auch hier der wahrhaften Toleranz eine Gasse macht.

Derartige Dinge sind noch einige mehr in Braunschweig. Ich will sie nicht weiter ausführen, weil wir nicht speziell bei Braunschweig sind. Der Zweck meiner Ausführungen war nur, zu zeigen, dass noch Punkte vorliegen, für welche der § 1 der Kommissionsfassung notwendig ist. Sie werden mir zugeben, dass, wenn unser § 1 Gesetz wird, wenn er den Katholiken die öffentliche Religionsübung in Braunschweig gewährleistet, so wird er seine Bedeutung als Rechtssatz hier sofort darin zeigen, dass solche Bestimmungen in Braunschweig sofort beseitigt sind von dem Augenblick an, wo dieser § 1 in Kraft tritt. Denn es ist ganz klar, dass zur »öffentlichen« Religionsübung auch das Recht gehört, einen Geistlichen am Ort zu haben, der von dort aus der Seelsorge obliegt. Sie sehen also, meine Herren, dass zunächst als Rechtssatz der § 1 eine erhebliche Bedeutung hat.

Aber, meine Herren, ich sagte, auch als Programm hat er eine ausserordentlich grosse Bedeutung. Er hat als solches seine Wirkung

in Preussen ausgeübt, er wird sie auch im ganzen Deutschen Reich ausüben; er ist eine Direktive, er ist ein Leuchtturm, nach dem man sich richten kann, der vor gefährlichen Klippen und Untiefen hütet und bewahrt.

Nun haben die Herren von der nationalliberalen Fraktion oder, besser gesagt, zwei Herren aus ihr, die Mitglieder der Kommission waren, wiederum den Wunsch, hinzuzufügen, dass »der Erlass von Gesetzen zur Ausführung des vorstehenden Grundsatzes bis zum Erlass eines Reichsgesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht Sache der Einzelstaaten« sein soll. Der Schwerpunkt dieses Amendements liegt zunächst in der Stigmatisierung des § 1 als eines reinen *Grundsatzes*, in der Leugnung seines Charakters als *Rechtssatz*. Dagegen müssen wir uns auf das bestimmteste erklären. Wir haben in der Kommission sehr ausführliche Verhandlungen darüber gehabt; Sie finden sie auch recht ausgiebig im Kommissionsbericht. Ich habe vorhin die Sache kurz berührt. Sie werden es verstehen, wenn ich bei der vorgerückten Stunde nicht mehr weitläufig darauf eingehe.

Sodann ist jetzt dem damaligen Antrage aus der Kommission hinzugefügt worden »bis zum Erlass eines Reichsgesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht«. Soll die Zufügung dieses Wortes heissen, dass »bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht« der § 1 der Kommissionsfassung keine Geltung haben soll? Es scheint mir in der Tat, dass dies die Absicht ist. Wenn das aber die Absicht ist, so würde dieses Amendement die Wirkung des Paragraphen von vornherein vollständig abschneiden.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wenn das Amendement aber heissen soll, dass diejenigen Ausführungsgesetze, die etwa notwendig sind, um nun dem § 1 weiter Folge zu geben, Sache der Einzelstaaten seien, dann ist das überflüssig; denn das ist etwas völlig Selbstverständliches. Die Sache liegt so, wie ich schon in der Kommission gesagt habe: der § 1 hat *zunächst* als *Rechts*satz ein ganz klares Gebiet, wo er von vornherein und ohne jede weitere Bedingung rechtskräftig wird. *Darüber hinaus* gibt es noch ein weiteres Gebiet, wo seine Wirkung als Rechtssatz nicht ohne weiteres klar ist, und hier bedarf es allerdings weiterer Ausführungsgesetze, die dann natürlich die Einzelstaaten zu geben haben. Das haben wir nicht ausgesprochen in der Kommissionsfassung, weil es selbstverständlich ist, und ich meine, es ist überhaupt nicht nötig und sogar schädlich, es auszusprechen. Denn superflua nocent, umsomehr, wenn die Gefahr nahe liegt, dass

hernach diejenige Interpretation hineingetragen würde, die ich vorhin in Betracht gezogen habe.

Also, meine Herren, ich bitte Sie, dem Antrage der Herren Dr. Hieber und Dr. Sattler nicht Folge zu geben und dem § 1, so wie er in der Kommissionsfassung lautet, ihre Zustimmung zu geben; ich hoffe, dass diese Zustimmung eine ebenso weitreichende sein wird, und dass der Widerspruch ein ebenso kleiner sein wird, wie er es in der Kommission gewesen ist.

(Lebhafter Beifall in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Herzoglich braunschweigische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Wirkliche Geheime Rat Freiherr v. Cramm-Burgdorf.

Freiherr v. Cramm-Burgdorf, Wirklicher Geheimer Rat, ausserordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister, Bevollmächtigter zum Bundesrat für das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg: Meine Herren, die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Bachem über die Verhältnisse in Blankenburg sind ja im wesentlichen richtig; der Unterschied ist nur der, dass es sich nicht nur um eine ansässige katholische Bevölkerung dort handelt. Es ist nachgewiesen, dass ein grosser Teil der etwas über 1000 zählenden katholischen Einwohner in Blankenburg und Umgegend dort nicht angesessen ist, sondern dass es sich um Saisonarbeiter handelt. Es ist zwischen der Herzoglich braunschweigischen Regierung und dem hochwürdigen Bischof von Hildesheim wiederholt in dieser Angelegenheit korrespondiert, aber die braunschweigische Regierung hat sich bisher nicht davon überzeugen können, dass die Verhältnisse so wesentlich verändert wären, um eine organische Einrichtung hier neu eintreten zu lassen. Mit der Freizügigkeit, glaube ich, hat diese Sache wenig zu tun. Denn man würde einem katholischen Geistlichen, der sich in Blankenburg niederlassen wollte, wohl keine Hindernisse in den Weg legen. Etwas anderes ist es aber, ob man eine Gemeinde neu dort bilden wollte. Die Herzoglich braunschweigische Regierung verhält sich aber dieser Frage gegenüber durchaus nicht rein ablehnend; denn in dem letzten Schreiben, welches sie am 19. Juni an den hochwürdigen Herrn Bischof von Hildesheim hat ergehen lassen, hat sie ausdrücklich erklärt, sie sei bereit, die Sache im Auge zu behalten und in Erwägung zu ziehen, ob bei veränderten Verhältnissen nicht auch ihre Stellung gegenüber dieser Frage eine andere sein würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, die Debatte ist in das

Stadium *reiner Harmonie* gelangt. Die Zeit ist dabei allerdings so weit vorgeschritten, dass ich das Versprechen abgebe und es auch halten werde, im Gegensatze zu dem Herrn Kollegen Bachem, dass meine Ausführungen nur *ganz kurze* sein sollen. Ich bitte, mir die Zeit zu gewähren, die dazu notwendig sein wird.

Meine Herren, die regierende Zentrumspartei als die *geborene Minoritätspartei* im Deutschen Reich hat, wie heute ersichtlich wurde, *profitiert* durch ihr Vorgehen auf dem Gebiete der Toleranz. Aus dem wohlberechneten Vorteil erklärt sich zweifellos das Ungewöhnliche der Toleranzbestrebungen in der Zentrumspartei. Als eine Minorität im Lande wählte gewissermassen die Zentrumsfraktion für den eingebrachten Toleranzentwurf das erhebende Wort: Frei ist der Geist und ohne Zwang der Glaube. Meine Herren, wenn das Zentrum in der *Majorität* wäre, dann hätten Sie, ich bin fest davon überzeugt, einen solchen Toleranzantrag bezw. Gesetzentwurf *nicht* erlebt.

(Ach! in der Mitte. Sehr wahr! links.)

Der Gesetzentwurf, betreffend die Freiheit der Religionsübung, stiess auf *Kompetenzbedenken* auch innerhalb des Zentrums, aber man setzte sich bald elegant darüber hinweg — ich kann sagen: mit Recht. Die Notwendigkeit der Abänderung gewisser Landesgesetze wurde von allen Seiten anerkannt. Da nun früher schon ähnliche Abänderungen in der Gesetzgebung vorgenommen worden sind, so läge auch diesmal darin nichts Aussergewöhnliches. Ich erinnere an das schon zitierte Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, das Gesetz der Parität, wie ich es kurz nennen will. Ausserdem gehören ja ganz gewiss auch Abänderungen der Reichsverfassung zum Glück nicht in das Gebiet der Unmöglichkeit. Man muss hier also damit rechnen: *das, was gestern noch nicht Kompetenz gewesen ist und es heute noch nicht ist, das kann es morgen sein.*

(Sehr richtig! links.)

Es ist bereits angedeutet worden, dass man dem Toleranzantrag des Zentrums in den weitesten Volkskreisen mit einem gewissen *Misstrauen* gegenübersteht. Dieses Misstrauen, meine Herren, müssen Sie sich erklären. Man fragte in der Tat: wie soll die Toleranz gerade vom Zentrum kommen? Dieses Misstrauen stammt aus alter Zeit. Es ist in der letzten Zeit erheblich gewachsen darum, weil Sie dauernd und stetig zunehmend die agrarischen Bestrebungen und das ostelbische Junkertum verhüllt und offen unterstützt haben. *»Agrarisch« ist leider Trumpf im Zentrum geworden.*

Allein das Zolltarifspiel ist ein hohes, ein sehr gefährliches und dabei misstrauen- und unwillenerregendes.

Meine Herren, dass Sie den Toleranzantrag eingebracht haben, das erkennen wir im Prinzip gern als richtig an. Jedoch, wenn Sie noch eine Reihe von solchen Anträgen brächten, Sie werden damit das, was Sie schlecht gemacht haben in der Militär- und Marinepolitik, nicht gut machen können. Das weiss man in weitesten Volkskreisen, man weiss, dass die Rechnung Milliarden und aber Milliarden kostet, und aus dem Grunde blickt man im Volke auf Ihr Toleranzvorhaben mit ausgesprochenem Misstrauen. Freilich, man entscheidet solche Dinge allerdings nicht nach Gefühlswallungen, sondern man richtet sich — sine ira et studio — nach Nützlichkeits-, nach Zweckmässigkeitserklärungen und entscheidet schliesslich dementsprechend, wie man eben realpolitische Sachen zur Erledigung bringt. Jedenfalls sind wir mit Ihnen der Ansicht, dass der Staat kein Recht zu üben und auch kein ausreichendes Verständnis für religiöse Dinge hat. Schon deshalb wünschen wir die Beseitigung der *Staatskirchlichkeit*, wünschen wir die *Trennung von Reich und Kirche* — oder meinetwegen von Staat und Kirche.

Unsere, die sozialdemokratische Partei steht auf dem Standpunkt der *absoluten religiösen Gleichstellung, der vollen Parität, der absoluten religiösen Meinungsfreiheit.* Damit aber hängt es notwendig zusammen, dass wir programmatisch die Religion zur *Privatsache* erklärt haben. Wir sprechen damit unter anderem aus: Religion kann unter keinen Umständen Staatsangelegenheit sein. Wir wünschen die *Abschaffung aller materiellen Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten.* Selbstverständlich gönnen wir diesen privaten Gesellschaften, dass sie in vollständiger Selbstverwaltung ohne polizeiliches oder polizeiwidriges Dreinreden tätig sind.

Aus diesen Gründen, meine Herren, ist es selbstverständlich für uns, dass wir den *zweiten Teil* des eingebrachten Entwurfs verwerfen müssen. Der zweite Teil handelt *von den anerkannten Religionsgemeinschaften.* Hier wird vom Zentrum der Grundsatz der Parität zu Ungunsten der nichtanerkannten Gemeinschaften völlig durchbrochen; für diesen Teil sind wir nicht zu haben; er ist ja bekanntlich auch in die Versenkung auf Nimmerwiedersehen gelangt.

Der erste Teil, der von der *Religionsfreiheit aller Reichsangehörigen* handelt, ist derart, dass wir ihm generell zustimmen können. Abänderungsanträge bringen wir zu dem ersten Paragraphen, der

hier zur Diskussion steht, nicht; dagegen werden wir bei § 2b einen Abänderungsantrag über die Religion in der Schule aufrecht erhalten, der Ihnen auch schon gedruckt zugegangen ist.

Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Grafen Posadowsky als Vertreter des Herrn Reichskanzlers und nach den Ausführungen der Herren Bundesratsbevollmächtigten für Mecklenburg und Braunschweig — Sachsen wird nachkommen — ist es ganz unzweifelhaft, dass dem Zentrum sehr wesentliche Konzessionen gemacht sind, dass es einen erheblichen Erfolg, einen Sieg am heutigen Tage *gleichsam ohne Kampf* errungen hat. Der Gesinnungswechsel von der Ablehnung bis zur Zustimmung bei dem Reichskanzler ist überraschend schnell gekommen. Allerdings darf man hier sagen: warum ist die Parität nicht weiter ausgedehnt worden? warum hat man nicht die Wünsche der Dissidenten und anderer berücksichtigt? Aus diesem Grunde empfinden wir eine besondere Befriedigung, wie sie bei anderen Rednern und Parteien hier bemerkbar wurde, eine beträchtliche Genugtuung nach den Erklärungen, die hier gemacht worden sind, *nicht*.

Meine Herren, ich möchte zu § 1 davon abraten, dass dem Abänderungsantrag, der seitens der Herren Dr. Hieber und Dr. Sattler gestellt worden ist, Folge gegeben wird. Der Antrag der Herren Nationalliberalen ist zweifellos ein regelrechter *Verschleppungsantrag*; ich bitte deshalb um seine Ablehnung. Jetzt plötzlich haben die Herren ihr gutes Herz entdeckt für den Erlass eines einheitlichen Reichsgesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht; jetzt plötzlich stellen sie sich bei Einbringung ihres Antrags als Verfechter der Rechte der Einzelstaaten, als *Partikularisten* vor. Das *ist nicht ein nationaler,* das ist ein *partikularistischer Standpunkt*, der hier von den Nationalliberalen vertreten ist, vertreten in der Begründung mit starken kulturkämpferischen Anklängen.

Wir können dem § 1, der die volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses fordert, im wesentlichen zustimmen; einzelne Ausstellungen werden hierzu noch seitens meines Fraktionskollegen Stolle gemacht werden. Ich wünschte allerdings, dass dieser § 1 in seinem dritten Absatz ungefähr noch folgendes sagte: alle Ausnahmegesetze, sowie alle Strafbestimmungen zum Schutze *gegen* oder *für* religiöse *Glaubenssätze*, *kirchliche Einrichtungen*, *konfessionelle Gemeinschaften* aller Art sind aufgehoben. Damit kämen wir über eine ganze Reihe von höchst unangenehmen Dingen hinweg, über die materiellen Subventionen des Staates für die Kirche, über die Barbarei des Eideszwangs im religiösen Kleide, über die Rute des

§ 166 des Strafgesetzbuchs, über den Jesuitenantrag, sowie über eine ganze Reihe von Schulanträgen, die nun noch gestellt und diskutiert werden müssen. Ich sehe davon ab, diese Anträge formuliert einzubringen; sie sind im Moment aussichtslos. Ich will Ihre Zeit auch damit nicht zwecklos in Anspruch nehmen und mich bemühen, die Zirkel des Zentrums auf diesem Gebiete nicht weiter zu stören.

Wir werden — das darf ich zusammenfassend vorweg sagen — für den § 1 stimmen, wir werden fernerhin in der Lage sein, *für das ganze Rudiment des Entwurfs*, das seit einiger Zeit uns vorliegt, stimmen zu können.

Es sind gewisse Schranken, gewisse hemmende Fesseln beseitigt, und es ist in etwas Ellbogenfreiheit beziehungsweise die Möglichkeit einer grösseren Meinungsfreiheit zu dem zur Beratung stehenden Entwurf geschaffen worden.

So meine ich denn zum Schluss, wir handeln in dieser Sache nicht aus Hass, aber auch nicht wegen der schönen Zentrumsaugen; wir handeln vielmehr so — um ein Wort des grossen Kant etwas zu variieren —, *dass die Maxime unseres Willens zugleich als Prinzip einer Gesetzgebung auf einem Spezialgebiet gelten darf.*

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, nur ein ganz kurzes Wort auf die Äusserungen des Herrn braunschweigischen Bundesratsbevollmächtigten! Er hat zugegeben, dass meine Ausführungen über Blankenburg im wesentlichen richtig seien, hat aber darauf hingewiesen, dass nicht alle in Betracht kommenden Katholiken Ortsansässige seien. Darauf hatte ich, wenn ich mich recht entsinne, in meinen Ausführungen auch schon hingewiesen. Wenn aber meine Mitteilungen von dem zuständigen Pfarrer in Halberstadt richtig sind, dann befinden sich etwa 500 Katholiken ansässig in der Stadt, ferner in der Umgegend etwa 225 ansässige Katholiken, und dazu kommen etwa 300 katholische Saisonarbeiter. Aber ich meine, darauf darf es doch nicht ankommen, ob diese Zahl etwas grösser oder kleiner ist, es handelt sich darum, ob die braunschweigische Regierung nach wie vor das Recht beansprucht, die Pastoration irgendwelcher braunschweigischer Katholiken von einem bestimmten Orte aus zu verhindern. Überall anders kann der Geistliche sich niederlassen und pastorieren, nur in Braunschweig nicht. Das ist ein Unikum in ganz Deutschland. Dann ferner, es handelt sich nicht darum, dass die braunschweigische Regierung eine Pfarre konstituieren soll; die braunschweigische Regierung braucht gar

keine Hand zu rühren, es wird nur das Recht beansprucht, dass der Geistliche, der dort wohnt, von dort aus pastoriert. Die braunschweigische Regierung soll den Katholiken nur Freiheit lassen, dieselbe Freiheit, welche die Protestanten längst überall haben. Ich meine also, hier liegt eine Beschwerde vor, die je eher je besser aus der Welt geschafft wird, und für welche eventuell unser § 1 Wandel schaffen muss.

Fortsetzung der zweiten Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfes eines Reichsgesetzes, betreffend die

Freiheit der Religionsübung.

(Nr. 80, **372** der Anlagen.)

§ 1, Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

Fortsetzung und Schluss der Diskussion.

Stenographischer Bericht über die 179. Sitzung des Reichstages vom 1. Mai 1902, S. 5203 bis 5228.

Präsident: Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines *Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung* (Nr. 80 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 372 der Drucksachen).

Anträge Nr. 454, 455, 456, 593.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Pichler.

Ausserdem habe ich dem Hause einen handschriftlichen Antrag mitzuteilen, der mir noch übergeben worden ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Oertel; derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschliessen:

an Stelle des § 2a zu setzen:

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaats massgebend, in dessen Bezirke der Mann bei der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte.

In der wiedereröffneten Diskussion über § 1 mit den vorliegenden Anträgen auf Nr. 454, 455, 456 und 593 der Drucksachen hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Sattler.

Dr. Sattler, Abgeordneter: Meine Herren, bei der Erörterung dieses Antrags ist aus der Mitte des Hauses noch keine Bemerkung über eine Frage gefallen, welche in der Kommission zu Erwägungen Veranlassung gegeben hat, nämlich über die Frage, ob die Kommission berechtigt sei, einen Bericht ihrer Verhandlungen abzuschliessen und einen Bericht zu erstatten, obwohl sie nur einen Teil des ihr von dem Plenum überwiesenen Materials verhandelt hat. Wir haben uns damals in Uebereinstimmung mit den Herren Antragstellern dafür entschieden, dass die Kommission allerdings als dazu berechtigt angesehen werden müsse, weil die Geschäftsordnung dieselbe ist für die Kommissionen wie für das Plenum, und im Plenum jedenfalls die Antragsteller berechtigt gewesen wären, den letzten Teil des Antrags zurückzuziehen. Wir geben deshalb dem Wunsche der Herren Antragsteller nach, obwohl es uns natürlich nicht unklar war, dass der Antrag, soweit er jetzt beraten ist, und die Fassung, welche er durch die Kommissionsberatung erhalten hat, ein ganz anderer in seiner Bedeutung ist als der ursprünglich eingereichte Antrag. Der ursprünglich eingereichte Antrag hat ja den Namen des Toleranzantrags erhalten; aber ich glaube, das ist mehr geschehen, weil man es gewissermassen für pikant hielt, die Herren Antragsteller mit dem Worte Toleranz in möglichst enge Verbindung zu bringen, als man damit den eigentlichen Inhalt des Antrags richtig bezeichnet, mindestens nicht erschöpft hätte; denn der Antrag, wie er uns zuerst beschäftigte, ging namentlich in seinem zweiten Teil darauf hin, die Staatshoheit gegenüber den Kirchen und zwar den anerkannten Religionsgemeinschaften in umfassender Weise zu regeln oder vielmehr möglichst zu beseitigen. Während er auf der einen Seite ausserordentlich exklusiv war und nur für die anerkannten Religionsgemeinschaften gewisse Rechte festsetzen wollte, war er auf der anderen Seite sehr weitgreifend und zielte hauptsächlich darauf ab, für die anerkannten Religionsgemeinschaften die bisherige Aufsicht des Staates und die bisherigen Bestimmungen zur Ausübung der Staatshoheit möglichst zu beseitigen. Ich habe deshalb auch schon in der Kommission Widerspruch gegen die Behauptung erhoben, als richte sich der ursprüngliche Antrag gegen das Staatskirchentum. Nein, das war durchaus nicht der Fall, wenigstens durchaus nicht das Einzige; er beabsichtigte vielmehr, die Staatshoheit gegenüber den anerkannten Religionsgemeinschaften in umfassender Weise zu regeln resp. zu beseitigen. Von dieser weitgreifenden Absicht, welche ja in weiten Kreisen des Landes den schärfsten Widerspruch erfahren hat, ist nun in dem uns jetzt vor-

liegenden Gesetzentwurf, wie ihn die Kommission verabschiedet hat, anscheinend nichts mehr zu bemerken; im Gegenteil, wenn man den Entwurf jetzt liest, sieht er verhältnismässig harmlos aus. Er bemüht sich, in seinem ersten Artikel einen Grundsatz über die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung der religiösen Gemeinschaften etc. festzustellen, fügt in seinem letzten Abschnitt einige durchaus passende und richtige Bestimmungen über die Folgen von Austrittserklärungen aus einer Religionsgemeinschaft etc. zu, macht ferner in dem § 2a etc. den Versuch, die Frage der religiösen Erziehung der Kinder zu regeln, eine Sache, die unzweifelhaft zur Reichskompetenz gehört, und deren Regelung durch Reichsgesetz entschieden im Laufe der Zeit erfolgen muss. Wir hatten also keine Veranlassung, auch des Inhalts wegen uns gegen den Wunsch der Antragsteller, diese Fragen im Plenum verhandelt zu sehen, unsererseits zu wehren. Wir haben, abgesehen von den geschäftsordnungsmässigen Gründen deshalb das von der Kommission eingeschlagene, bisher nicht gerade sehr häufig eingetretene Verfahren unsererseits gutgeheissen.

Wenn ich nun gesagt habe, wenn man den gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurf durchlese, so erschiene derselbe zunächst harmlos und unbedenklich, so muss ich allerdings sofort hinzufügen, dass das aber nur bei einer nach meiner Ansicht etwas oberflächlichen Betrachtung der Bestimmungen, namentlich des § 1 dieses Gesetzentwurfs, gesagt werden kann. Ich erhebe gegen den § 1, gegen den sich meine Bedenken überhaupt hauptsächlich richten, den Vorwurf, dass die Grenzen seiner Wirksamkeit durchaus unbestimmt sind. Ich bin da in der glücklichen Lage, mich berufen zu können auf das Urteil des Herrn Kollegen Bachem, der in seiner Rede vom 29. Januar 1902 gesagt hat:

> Die Sache liegt so: der § 1 hat zunächst als Rechtssatz ein ganz klares Gebiet, wo er von vornherein und ohne jede weitere Bedingung rechtskräftig wird. Darüber hinaus gibt es noch ein weiteres Gebiet, wo seine Wirkung als Rechtssatz nicht ohne weiteres klar ist; und hier bedarf es allerdings weiterer Ausführungsgesetze, die dann natürlich die Einzelstaaten zu geben haben.

Damit hat der Herr Kollege Bachem, einer der Antragsteller, selbst anerkannt, dass die Grenzen der Wirksamkeit des § 1 unbestimmt und, wie ich sage, unklar sind, und wie ich weiter hinzufüge, infolge dessen die Bestimmungen geeignet sind, Rechtsunsicherheit und Verwirrung in den Einzelstaaten hervorzurufen.

Das ist das Hauptbedenken, welches meine Freunde und ich gegen diesen Paragraphen zu erheben haben.

Man hat nun zur Beseitigung dieser Bedenken und zur Empfehlung des § 1 gesagt, er enthalte ja nur die Bestimmung des Art. 12 der preussischen Verfassung, und seine Annahme als Reichsgesetz bedeute nur eine Ausdehnung dieser Bestimmung, die sich in der Praxis bewährt habe, auf das ganze Reich. Das ist aber nicht richtig. Wenn Sie den Art. 12 der preussischen Verfassung ansehen, so werden Sie finden, dass hinter den Worten »die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften« eingefügt sind die Worte: »Art. 30 und 31«. In diesen Art. 30 und 31 — namentlich 30 — wird ausgeführt:

> Das *Gesetz* regelt insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel gewährleisteten Rechts

— nämlich des Rechts, sich zu Gesellschaften zu vereinigen, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Man war also bei Erlass der preussischen Verfassung der Überzeugung, dass man nicht einfach die Bestimmungen des Art. 12 so in die Verfassung hineinschreiben dürfe als unmittelbar geltendes Gesetz, sondern man war sich klar darüber, dass es zur Regelung des Rechtes der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, des öffentlichen Gottesdienstes u. s. w. eines weiteren Gesetzes bedürfe, um festzulegen, in welcher Weise hier dies Recht zur Ausübung gelangen könne — und das ist eine sehr wichtige Tatsache. Denn Sie werden sich ja erinnern, dass bei Erlass der preussischen Verfassung die Väter derselben dem Zuge der damaligen Zeit entsprechend sehr geneigt waren, gewisse allgemeine, ihnen sympathisch erscheinende Rechtssätze einfach in die Verfassung hineinzuschreiben, ohne sich darum zu kümmern, wie das gegenüber den bestehenden Gesetzen wirken würde. Diese Neigung hat auch dazu geführt, dass gerade dadurch erhebliche Streitigkeiten zwischen der preussischen Regierung und der römisch-katholischen Geistlichkeit entstanden sind, weil die letztere eben immer behauptete, diese allgemeinen Sätze seien bereits vollständig geltendes Recht, während die erstere sich auf die sonstigen bestehenden Gesetze berief. An dieser Stelle, wo es sich um die Freiheit des Religionsbekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften, die öffentliche Religionsübung handelte, haben auch die Väter der preussischen Verfassung es für nötig gehalten, darauf hinzuweisen, dass eine eigene gesetzliche Bestimmung zur Regelung dieser Frage nötig sei, wie wir sie in dem preussischen Vereinsgesetz erhalten

haben. Es ist also ein ganz gewaltiger Unterschied zwischen Art. 12 der preussischen Verfassung und dem Art. 1, der uns hier vorgeschlagen wird. Nach meiner Ansicht hat der Herr Kollege Schrader nicht recht, wenn er meint, diese Einfügung der Artikel 30 und 31 sei lediglich deshalb erfolgt, weil damals ein Vereinsgesetz noch nicht bestanden habe. Nein, ich glaube vielmehr, das ist in der Überzeugung erfolgt, dass man zur Durchführung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, den man in Artikel 12 aussprach, sich bewusst war, Einführungsgesetze hierzu zu bedürfen.

Nun beabsichtigt unser Antrag, dasjenige für den Artikel des uns vorliegenden Gesetzes nachzuholen, was in den Kommissionsbeschlüssen weggelassen und was in der preussischen Verfassung durch die Einfügung der Art. 30, 31 erreicht worden ist. Indem wir beantragen:

> Der Erlass von Gesetzen zur Ausführung des vorstehenden Grundsatzes ist bis zum Erlass eines Reichsgesetzes über Vereins- und Versammlungsrecht Sache der Einzelstaaten —

heben wir zunächst strikt und klar hervor, dass eben noch ein Gesetz erlassen werden muss, welches die Folge der in § 1 aufgestellten Grundsätze auf dem Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts regelt. Meine Freunde sind immer dafür gewesen, dass von Reichs wegen ein Vereins- und Versammlungsgesetz zustande kommen möge. Wir haben deshalb die Einschiebung in unserem Antrage gemacht, um zu sagen, dass wir auch jetzt noch daran festhalten, dass der Erlass eines solchen Gesetzes von Reichs wegen notwendig sei. Aber bis dieses zustande kommt — und wer kann wissen, wann es zustande kommt! —, muss eben in anderer Weise vorgesorgt werden, und da ist es notwendig, zu sagen, dass in diesem Fall die Einzelstaaten die Kompetenz haben, diese Sache zu regeln.

Es ist auch nicht richtig, wenn Herr Kollege Bachem daraus gefolgert hat, man wolle mit Ausnahme des Antrags den ganzen § 1 sistieren; im Gegenteil, sowie der Paragraph in der von uns vorgeschlagenen Fassung angenommen worden ist, sind alle Einzelstaaten verpflichtet, ihre Gesetzgebung nach den festgesetzten Rechtsgrundsätzen zu revidieren und ihr Vereins- und Versammlungsrecht so abzuändern, dass es nicht mit diesen Grundsätzen in Widerspruch steht. Das würde nun für Preussen gar keine Veränderung herbeiführen. Mecklenburg hat sich ja in der letzten Zeit das Wohlwollen der Herren Antragsteller in vollem Umfange erworben; wir haben ja auch den dort getanen Schritten unsere volle Zustimmung erteilt. Aber das von dem Herrn Kollegen Bachem so scharf ange-

griffene Königreich Sachsen würde auch nach Annahme unseres Antrags verpflichtet sein, seine Gesetzgebung daraufhin zu revidieren, ob sie nicht mit dem Satz des § 1 in Widerspruch stände; es würde aber den Vorzug haben, nicht allein hier als Angeklagter von dem Herrn Abgeordneten Bachem bezeichnet zu werden müssen — und ich gratuliere zu dieser Aussicht allein schon meinem Herrn Nachbar zur Rechten —, sondern es würde auch das Königreich Bayern in der Lage sein, seine Gesetzgebung nach der Richtung hin revidieren zu müssen; denn auch dort gilt der Grundsatz nicht, dass die freie öffentliche Religionsausübung gesichert ist. Sie wissen ja, dass den Altkatholiken in Bayern noch nicht die freie öffentliche Ausübung ihrer Religion gesichert ist.

Wenn unser Antrag angenommen würde, und § 1 mit dem Antrag Gesetz werden würde, so würde der Reichstag immer in der Lage sein, sich zu erkundigen und zu revidieren, ob die Gesetzgebung dieser Einzelstaaten bereits dem reichsgesetzlichen Zustande zugeführt wäre oder nicht, und der Herr Kollege Bachem würde dann in der Lage sein, neben dem einen Königreich auch noch ein anderes Königreich ins Gebet nehmen zu können und beiden das Beispiel des sonst so viel verschrienen Grossherzogtums Mecklenburg und des Herzogtums Braunschweig vorhalten zu können, wenn die beiden Königreiche nicht infolge des Erlasses des Gesetzes zu der notwendigen Revision ihrer Gesetzgebung übergehen würden, woran ich aber nicht zweifle.

Meine Herren, ich gebe mich aber auch der Hoffnung hin, dass wir für diesen Antrag die Zustimmung der Herren von der rechten Seite finden werden, oder dass wenigstens die Herren von der Rechten nicht geneigt sein werden, dem § 1 in der Kommissionsfassung zuzustimmen. Es war ja in der Kommission zu beobachten, dass wir dort den Widerspruch gegen die Herren Antragsteller hauptsächlich führen mussten, weil nach meiner Ansicht bei den Herren von der Rechten oft das Herz über die kühle Überlegung überwog. Aber ich gebe mich der Hoffnung hin, dass Sie bei näherer Überlegung sich doch davon überzeugt haben werden, dass eine Annahme des § 1 — er ist ja der wichtigste Teil des ganzen Gesetzes —, also auch eine Annahme des gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfs nicht möglich ist von dem Standpunkt aus, den Sie bisher immer eingenommen haben. Wir werden uns also wohl nicht mehr in der Lage befinden wie in der Kommission, allein gegen dieses Gesetz stimmen zu müssen.

Meine Herren, nehmen Sie aber unseren Antrag nicht an, so

ist die Folge nichts anderes als eine ausserordentlich grosse Rechtsunsicherheit in sämtlichen Einzelstaaten, welche nicht wissen, inwieweit dadurch ihr bestehendes Vereins- und Versammlungsrecht aufgehoben ist, und ich muss sagen, ich bin nicht so gutgläubig, wie der Herr Abgeordnete Graf Bernstorff, welcher neulich meinte, er glaube nicht, dass man aus § 1 die Schlussfolgerung z. B. ziehen würde, dass nun jede Prozession ohne weiteres erlaubt werden könnte. Nein, ich bin der Überzeugung, dieser Schluss wird sehr bald gezogen werden. Sehr bald wird man behaupten, dass dadurch, dass die Bestimmungen des § 1 angenommen worden sind, ohne dass auf die notwendige Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts Rücksicht genommen worden ist, alle bisher bestehenden Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechts über Prozessionen etc. sofort nach Annahme des § 1 beseitigt sind. Ich bezweifle nicht, dass man diesen Schluss ziehen wird, ebenso wie man nach Erlass der Verfassung den Schluss gezogen hat, dass alle beschlossenen Rechtsgrundsätze bereits unmittelbare zwangswirkende Kraft hätten. Vielleicht ist aber in dem einen oder anderen Staate die betreffende Verwaltungsbehörde nicht der Meinung, und wir kommen dann in eine ganze Masse von Streitigkeiten und Konflikten hinein infolge dieses § 1, dessen Absicht nach Ansicht der Antragsteller doch dahin gehen sollte, den Frieden und das friedliche Zusammenleben der Konfessionen unter einander zu fördern. Meine Herren, wir sind der Meinung, die wir gewiss für jede Religionsgemeinschaft das Recht der öffentlichen Religionsübung, soweit es nicht den Staatsgesetzen widerspricht, gewährt wissen wollen, dass wir durch eine solche Ausnahme nicht weiter kommen, dass wir vielmehr genötigt sind, besondere Ausführungsgesetze auf diesem Gebiet den Einzelstaaten zu überlassen.

Nun, meine Herren, ich muss sagen, die Erfahrungen, die ich in den letzten Wochen und Monaten mit den Vertretern des Zentrums gemacht habe, bestärken mich in der Befürchtung, dass wir von ihnen in der möglichst weitgehenden Auslegung alles Mögliche zu erwarten haben. Sie werden sich erinnern, ich habe mich neulich schon gegen die Interpretationskunst des Herrn Kollegen Bachem zu wehren gehabt, und ich habe sowohl aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Bachem wie des Herrn Kollegen Spahn erkannt, dass sie auch die Gabe haben, in sehr vielen Fällen die Tatsachen zu übersehen, welche ihren Behauptungen widersprechen. — Ich muss Herrn Kollegen Spahn, da er dies zu bezweifeln scheint, Beweise vorführen. Herr Kollege Spahn hat erklärt: wir könnten heute

ruhig sagen, der Jesuit in der deutschen Ordensprovinz will nichts anderes, als die von unseren Vätern ererbte christliche Volksanschauung verteidigen, durch die das deutsche Volk und das Deutsche Reich gross geworden ist. Ich meine, er sollte doch wissen, dass gerade in der letzten Zeit die »Kölnische Volkszeitung«, welche ja nicht gerade als der Moniteur des Herrn Kollegen Bachem angesehen werden soll, welche aber doch seiner schätzenswerten Mitarbeiterschaft sich erfreut, genötigt gewesen ist, gegen ein Werk eines modernen Jesuiten den lebhaftesten Protest zu erheben. Der Pater de Luca hat z. B. die Todesstrafe gegen die Häretiker verteidigt, allerdings mit den sonderbarsten Argumenten, wie die »Kölnische Volkszeitung« selbst erklärt. Aber eine solche Tatsache — ich vermute, sie wird Herrn Spahn auch bekannt sein

(Zwischenruf)

— lesen Sie denn die »Kölnische Volkszeitung« gar nicht? Ich lese sie dann und wann. Ich finde es nicht ganz freundlich gegen Ihren Herrn Kollegen Bachem, zumal der Herr ja mitgeteilt hat, dass er Mitarbeiter an dem Blatte ist.

In demselben Artikel wird ausgeführt, dass der Pater de Luca die Häretiker als falsarii et adulteri bezeichnet, ja mit den dementes vergleicht, auch diejenigen, die bona fide sind. Trotzdem sagte Herr Bachem in seiner neulichen Rede, es sei zu beklagen, dass man auf evangelischer Seite mit so scharfen Waffen gegen die katholische Kirche kämpfte, während man auf katholischer Seite sich einer so ausserordentlichen Zurückhaltung und Friedensliebe befleissige. Ich meine, das ist ein Übersehen der Tatsachen, die den Behauptungen widersprechen, welches uns nicht den Mut finden lässt, einfach uns darauf zu verlassen, dass die Herren die Auslegung der uns in § 1 vorgeschlagenen Bestimmung so machen werden, dass dabei die bestehenden Gesetze z. B. in Preussen aufrecht erhalten werden dürfen. Wir haben wirklich nicht das Zutrauen. Ich bin der festen Überzeugung, es würde sehr bald — und wenn es nicht die Herren Spahn und Bachem sind, so würde es vielleicht der Herr Kollege Dasbach sein — die Behauptung vernommen werden: mit diesem Art. 1 sind alle Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts, infolge dessen alle Beschränkungen der Prozessionen und der übrigen öffentlichen Religionsübungen beseitigt, denn Reichsrecht bricht Landesrecht, und dass der Reichstag das gewollt hat, das zeigt er dadurch, dass er den Antrag Dr. Hieber-Dr. Sattler abgelehnt hat und auch keine Bezugnahme wie die preussische Verfassung auf ein notwendiges Vereins- und Versammlungsrecht ge-

nommen hat. Ich bezweifle nicht, dass diese Folgerung gezogen werden würde, und dass wir dadurch nur Unfrieden und Streitigkeiten in sehr viele Kreise des Volkes hineintragen würden. Wenn Sie aber wirklich mit uns die Öffentlichkeit der Religionsübung in vollem Umfange sichern, aber gleichzeitig auch die nötigen Kautelen dafür einführen wollen, dass diese Religionsübung nicht zu Streitigkeiten zwischen den Anhängern der verschiedenen Konfessionen führt, so müssen Sie daran festhalten, dass eine besondere Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf diesem Gebiete notwendig ist, und dann müssen Sie für unseren Antrag stimmen. Sie werden hoffentlich überzeugt sein, dass unser Antrag im eminenten Sinne dazu bestimmt ist, den Frieden in der Bevölkerung aufrecht zu erhalten, dass er Ihnen auch gleichzeitig den Weg bahnen soll, um eher die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu Ihrem Vorschlage zu erhalten. Denn wenn die verbündeten Regierungen sehen, dass in dieser Weise die bestehenden Gesetze nicht weiter abgeändert werden, dass nicht mit rauher Hand mehr in dieselben hineingegriffen wird, als es notwendig ist zur Durchführung der freien öffentlichen Religionsübung, dann werden sie viel eher geneigt sein, dem Antrage der Kommission, der noch den Namen unseres verstorbenen Kollegen Lieber trägt, zuzustimmen, als wenn Sie das nicht tun. Ich glaube daher, Sie werden gut tun, wenn Sie auf die Brücke, die wir Ihnen zu schlagen bereit sind, treten und für unseren Antrag stimmen. Tun Sie es nicht, so werden wir gegen den § 1 und infolge dessen gegen das ganze Gesetz zu stimmen genötigt sein, obwohl wir anerkennen, dass in den übrigen Teilen des Gesetzes manches auch von uns durchaus für richtig Erkannte enthalten ist.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vonderscheer.

Dr. Vonderscheer, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin beauftragt, namens der Elsässer zu erklären, dass wir den vorliegenden Antrag in der ursprünglichen Gestalt freudig begrüsst haben und heute nur bedauern, dass in Verfolg der Kommissionsberatung wesentliche Materien desselben, wodurch gerade unsere landesrechtlichen Missstände auf kirchlichem Gebiet ergriffen worden wären, vorläufig noch ausgesetzt sind. Der Rechtsgrundsatz der Religionsfreiheit ist ein Surrogat der Gewissensfreiheit, des obersten moralischen Gutes der Menschen, und es ist unerhört, dass innerhalb des Deutschen Reichs Landesteile zu finden sind, in denen die Gewissensfreiheit der Untertanen auch heute noch auf religiösem Gebiet unterbunden ist. In dieser Notlage befinden wir uns im Reichslande

vermöge unserer Gesetzgebung, an der, wie Sie wissen, meine Herren, wir im übrigen so manches auszusetzen haben, nun doch nicht. Freilich, die Toleranz geht bei uns nicht bis zur Parität. Das empfinden wir Katholiken im Elsass seit langen Jahren, bald mehr, bald weniger, unter anderem in der Personenwahl bei Besetzung öffentlicher Ämter.

Insoweit der heutige Antrag die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses betrifft, in welchem ein Kind erzogen werden soll, so ist er auch für uns nach Lage unserer Gesetzgebung von so grosser Bedeutung nicht. Ich freue mich, aussprechen zu können, dass die einschlägigen Vorschriften in Elsass-Lothringen in der Hauptsache bereits geltendes Recht sind. Sie finden sich in unserem Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch und sind im wesentlichen durch unseren verehrten Herrn Kollegen Winterer im Landesausschuss veranlasst und ausgestaltet worden.

(Sehr richtig! bei den Elsässern.)

Neu ist gegenüber unserem bestehenden Recht nur die im Kommissionsentwurf vorgesehene Bestimmung des § 2c, wonach nach beendetem vierzehnten Lebensjahr dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zustehen soll. Wir stimmen dieser Bestimmung vollständig bei; denn sie ergibt sich aus dem obersten Grundsatz, dass Wahl und Anderung des religiösen Bekenntnisses nur an die Vorausbestimmung der freien Willensbestimmung geknüpft werden kann.

Indem wir nun, meine Herren, heute für den Antrag, wie er aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist, unter Ablehnung des Antrags Dr. Hieber-Dr. Sattler — namentlich nach der Begründung, die wir aus dem Munde des Herrn Dr. Sattler soeben vernommen haben — stimmen werden, verbinden wir hiermit die Hoffnung, dass der noch ausstehende Teil des Antrags Dr. Lieber an den Reichstag demnächst herantreten möge.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stockmann.

Dr. Stockmann, Abgeordneter: Meine Herren, wie ich schon bei der ersten Lesung dieses Antrags im Namen meiner politischen Freunde die Erklärung abgegeben hatte, dass der Antrag für uns unannehmbar sei, so habe ich auch jetzt im Namen des grösseren Teils meiner politischen Freunde bezüglich des § 1 des vorliegenden Antrags dieselbe Erklärung zu wiederholen. Der § 1 ist für uns unannehmbar, einmal, weil er die Zuständigkeit der Reichsgesetz-

gebung überschreitet, und zweitens, weil wir gegen den Inhalt desselben Bedenken geltend zu machen haben.

Bevor ich Ihnen aber diese unsere Bedenken näher begründe, möchte ich zunächst auf einige Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Bachem bei der letzten Beratung dieses Paragraphen zurückkommen. Herr Dr. Bachem hat es als unberechtigt bezeichnet, wenn von den Herren Kollegen Dr. Hieber und Graf Bernstorff Verwunderung darüber ausgesprochen war, dass gerade von seiten des Zentrums ein solcher Antrag eingebracht worden sei. Meine Herren, dieselbe Verwunderung ist schon bei der ersten Lesung von seiten einer Anzahl anderer Abgeordneter, auch von mir, ausgesprochen worden, und die Erklärung des Herrn Dr. Bachem gibt mir deshalb Veranlassung, nunmehr den Grund der Verwunderung etwas näher darzulegen. Die Berechtigung dieses Gefühls kann auch nicht, wie Herr Dr. Bachem es versucht hat, dadurch in Frage gestellt werden, dass er darauf hinwies, dass ein ähnlicher Antrag von seiten des Zentrums schon vor 30 Jahren bei Beratung der deutschen Reichsverfassung gestellt worden sei. Meine Herren, auch diese Tatsache erfüllt uns mit der gleichen Verwunderung; denn die Verwunderung beruht nicht darauf, dass er überhaupt gestellt ist, sondern darauf, dass das Zentrum sich durch die Stellung dieses Antrags mit den Anschauungen der katholischen Kirche und mit dem Verhalten seiner Gesinnungsgenossen in anderen Ländern in Widerspruch gesetzt hat.

(Lachen in der Mitte.)

Meine Herren, die Verwunderung, die Ihnen ja unbequem zu sein scheint

(Lachen in der Mitte),

wird nicht bloss auf protestantischer Seite geteilt; es gibt eine ganze Reihe gut katholischer Männer, welche die Stellung Ihres Antrags mit derselben Verwunderung erfüllt hat.

(Erneutes Lachen.)

Ich will mich darauf beschränken, Ihnen nur das zu wiederholen, was nach Einbringung Ihres Antrags der Dr. Sigl

(Lachen in der Mitte),

doch gewiss ein streng katholischer Mann

(Lachen in der Mitte),

allerdings kein Gesinnungsgenosse des Zentrums

(erneutes Lachen),

doch ein streng katholischer Mann, damals in seinem »Vaterland« geschrieben hat:

Seit wann ist die Religionsfreiheit ein katholisches Prinzip?

> Sind denn im Zentrum keine Juristen, keine Theologen? Wissen die Herren nicht, dass die katholische Kirche die Religionsfreiheit stets verworfen hat
>
> (Lachen in der Mitte)
>
> und stets verwerfen muss, weil sie dem innersten Wesen der katholischen Religion widerspricht?

Meine Herren, es liegt mir sicherlich fern, hier Einrichtungen, Glaubenssätze, Auffassungen der katholischen Kirche kritisieren zu wollen. Ich habe schon wiederholt Gelegenheit genommen, es als unzulässig zu bezeichnen, vor einer interkonfessionellen Versammlung innere Fragen einer Kirche irgendwie verhandeln zu wollen. Aber ich kann es darum nicht als unzulässig erachten, auf Tatsachen hinzuweisen, welche ich nötig habe für die Begründung meiner vorhin ausgesprochenen Auffassung. Von dem Herrn Abgeordneten Kunert ist unter dem Widerspruch des Zentrums bei der letzten Beratung bereits ausgesprochen worden, dass es sehr zweifelhaft sei, ob ein solcher Antrag vom Zentrum eingebracht worden wäre, wenn das Zentrum die Majorität hätte. Meine Herren, das entspricht Kundgebungen von katholischer Seite, die in grösserer Anzahl vorliegen. Ich möchte Ihnen in dieser Beziehung nur folgende entgegenhalten.

Die »Voce della Verità«, das Organ des Kardinal-Staatssekretärs, hat am 7. Oktober 1887 geschrieben:

> Wir bemerken, dass die katholische Kirche, obwohl sie das Recht hat, die Freiheit der Kulte zu verwerfen, und sie im Prinzip auch verwirft, dieselbe doch annimmt und in hypothetischer Weise sich ihrer erfreut. Wo sie nämlich infolge beklagenswerter Umstände nicht offiziell als die alleinige Staatsreligion anerkannt ist, beansprucht und fordert sie für sich jene Freiheit, deren alle Konfessionen geniessen. In denjenigen Ländern jedoch, wo ihr Vorrang festgestellt wird, verwirft sie jede Kultusfreiheit als einen Widerspruch nicht bloss mit der objektiven Wahrheit der Dinge, sondern auch als einen Angriff auf ihre präexistenten Rechte, auf ihre unbestreitbare Oberherrschaft.

In einem Aufsatz des Professors Kamphausen im diesjährigen Februarheft der »Deutschen Revue« finde ich mitgeteilt, dass der katholische Bischof Ryan von Saint Louis in Nordamerika 1866 in seinem Organ »Hirt des Thales« folgendes geschrieben hat:

> Die Kirche duldet Ketzer, wo sie dazu gezwungen ist, aber sie hasst sie tötlich und gebraucht alle ihre Macht, um ihre Vernichtung zu sichern. Wenn einmal die Katholiken hier im

Lande im Besitze einer bedeutenden Majorität sein werden, dann wird die Religionsfreiheit der Republik der Vereinigten Staaten zu Ende gehen müssen.

(Heiterkeit in der Mitte.)

Meine Herren, Sie werden diesen Anführungen gegenüber die Behauptung aufstellen, dass sie nicht autoritativer Natur, sondern Privatäusserungen seien. Da führe ich Ihnen zwei päpstliche Kundgebungen an, die sich ganz in derselben Richtung bewegen und damit offiziell das, was ich Ihnen eben mitgeteilt habe, bestätigen. Die erste ist die Allokution des Papstes Pius IX. vom 22. Juni 1868 gegen das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867. Diese Allokution erklärt:

Am 21. Dezember im vorigen Jahre ist seitens der österrreichischen Regierung ein wahrhaft unsagbares Gesetz als Staatsgrundgesetz ergangen, welches in allen, auch in den einzig der katholischen Religion zugesprochenen Bezirken des Reichs gelten soll. Durch dieses Gesetz wird jede Freiheit sowohl des Glaubens wie des Gewissens wie der Lehre festgestellt, und alle Religionsgesellschaften jeder Art werden gleich gehalten und vom Staate anerkannt. Ihr seht wahrlich, ehrwürdige Brüder, wie heftig zu tadeln und zu verdammen solche unerhörten, von der österreichischen Regierung gegebenen Gesetze sind, welche der Lehre der katholischen Kirche ganz und gar zuwider sind.

Die zweite päpstliche Kundgebung, welche ich meine, ist die Enzyklika des Papstes Leo XIII. über die menschliche Freiheit vom 20. Juni 1888.

In derselben heisst es:

Zunächst ist keineswegs gestattet, Gedankenfreiheit, völlige Religionsfreiheit als ebenso viele dem Menschen von Natur gegebene Rechte zu verlangen, zu verteidigen oder zu bewilligen.

Meine Herren, ich glaube, dass diese Tatsachen genügen dürften, zu beweisen, dass die Verwunderung berechtigt ist, welche darüber empfunden wird, dass von Ihrer Seite der vorliegende Antrag eingebracht worden ist. Der Herr Kollege Dr. Bachem hat den Hinweis auf die ausserdeutschen Verhältnisse damit zu beseitigen versucht, dass er gesagt hat: es handelt sich hier um deutsche Katholiken; lassen Sie uns doch auf dem Boden des Deutschen Reiches bleiben. Dieser Ausspruch hat mich einigermassen überrascht; denn sonst wird gerade auf Ihrer Seite mit Nachdruck auf die Einheit der katholischen Kirche hingewiesen, und der Herr Abgeordnete Gröber hat erst im vorigen Jahre mit beredtem Munde in Osnabrück

diese Einheit gepriesen. Wenn nun aber auf Grund dieser von Ihnen festgestellten und von uns nicht bezweifelten Einheit die Konsequenzen gezogen werden, und Ihnen Beispiele vorgehalten werden, wie die katholische Mehrheit in den Ländern, wo sie die Macht hat, verfährt, da wollen Sie mit einem Male von diesen Konsequenzen, von dieser Einheit nichts wissen.

Der Herr Kollege Dr. Bachem hat sodann den Hinweis des Herrn Abgeordneten Dr. Hieber auf die spanischen Verhältnisse damit zu beseitigen versucht, dass er behauptet hat, dass dem Pastor Fliedner in Madrid die weitgehendste Freiheit in Spanien gestattet worden sei, er habe dort eine Kirche bauen dürfen, er habe sogar ein evangelisches Gymnasium einrichten dürfen, das seiner eigensten Leitung unterstanden habe. Die Berufung auf das Schicksal des Pastors Fliedner in Spanien zum Beweise spanischer Toleranz hat in evangelischen Kreisen geradezu verblüffend gewirkt

(sehr richtig! bei den Nationalliberalen);

denn es ist allgemein bekannt, dass die Geschichte des Pastors Fliedner in Spanien eine Geschichte unausgesetzter Leiden und Kämpfe gegen Schwierigkeiten gewesen ist, die ihm von katholischer Seite bereitet worden sind.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Es ist mir nicht möglich, einzugehen auf alle Einzelheiten, die Errichtung der Kirche, auf die Schwierigkeiten, die ihm bei dem Verkünden seiner Lehre bereitet worden sind. Um Ihnen zu zeigen, wie die Schwierigkeiten sich im einzelnen bisweilen gestaltet haben, möchte ich aber den Herrn Präsidenten bitten, nur ganz kurz einiges vortragen zu dürfen, was der jetzt leider verstorbene Pastor Fliedner über die Schaffung des evangelischen Jugendheims und Gymnasiums selbst berichtet hat. Er schreibt:

> Nach unglaublichen Schwierigkeiten in zweijähriger Arbeit wurde uns endlich die Bauerlaubnis erteilt. Doch kaum hatten wir zu bauen angefangen, als uns verboten wurde, fortzufahren. Der Erzbischof war vorbeigekommen, er sah die Grundlinien des grossen Gebäudes, hörte von seiner Bestimmung und bewog den Minister des Innern, den Bau zu sistieren. Ich ging zum Oberbürgermeister. Der sagte: Sie bauen eine Kirche und nicht eine Schule, denn auf dem Plan ist ein Turm und eine Glocke. Nun sagte ich, die Glocke ist für die Uhr, aber ich will sie entfernen und das Türmchen kleiner machen, dass es niemand für einen Kirchturm halten kann. Ich änderte den Plan, der Oberbürgermeister schien befriedigt; doch wollte er

erst eine Nebenstrasse in Ordnung bringen. Drei bis vier Tage sollte das dauern; aber es waren sieben lange Monate, in denen ich vom Ministerium zum Architekten, vom Notar zum Rechtsanwalt, vom Gericht zum Rathaus ging — stets vergebens.

Nachdem Pastor Fliedner dann erwähnt, dass das liberale Ministerium inzwischen von einem konservativen abgelöst sei, fährt er fort:

Der neue Ministerpräsident versprach seine Hilfe, wenn einige Änderungen vorgenommen würden. Ich musste das Türmchen und die Uhr wegnehmen und durfte weiter bauen. Doch kaum hatten die Bauleute angefangen, als ein Polizeileutnant sie hindern wollte. Als er Widerstand fand, ging er zu seinen Auftraggebern, dem Erzbischof und dem Nuntius. Höchst überrascht, dass ich die Erlaubnis unter dem klerikalen Regiment erlangt hatte, machten sie einen neuen Angriff. Denn sie waren es, welche uns sieben Monate lang gehindert hatten. Der Kardinalsekretär Rampolla schrieb im Namen des Papstes an die Königin; der Nuntius Cretoni besuchte sie und den Ministerpräsidenten. Zu letzterem gerufen, sagte mir Canovas: »Ich habe neue Schwierigkeiten wegen der Schule. Es ist wahr, Sie haben in allem nachgegeben; ich bitte Sie aber, das gotische Fenster in der Front aus Gefälligkeit zu ändern. Der Nuntius hat es verlangt.« Ich versprach, es flachbogig zu machen. Er fuhr fort: »Das Gebäude hat einen runden Abschluss. Es ist zwar keine Apsis, ist aber rund.« Ich war dieser Nörgelei müde und sagte: »Dann mache ich es viereckig.« Sofort fiel mir ein, dass das nicht gehen würde; ich stand ratlos, aber Gott gab mir das rechte Wort: »Könnten wir es achteckig machen?« Der Ministerpräsident war einverstanden, und so ist ohne weitere Hinderung der Bau fortgeführt worden und ist jetzt fertig.

Pastor Fliedner schildert dann weiter, wie ihm nunmehr von dem Oberbürgermeister die baupolizeiliche Erlaubnis zum Eintritt in das fertige Haus verweigert worden sei. Erst nachdem der Oberbürgermeister zugleich mit dem konservativen Ministerpräsidenten gestürzt worden sei, hätten sie am 1. November 1897 in das neue Haus einziehen können.

Meine Herren, ich glaube, dieses eine Beispiel genügt, um zu zeigen, welche Schwierigkeiten den Evangelischen in Spanien gemacht werden

(Zuruf in der Mitte),

— nicht so sehr von der spanischen Regierung als von seiten der einflussreichen Kreise der katholischen Kirche.

Herr Dr. Bachem scheint allerdings dieses Verhältnis für die Evangelischen in Spanien nach den Ausführungen, die er gemacht hat, ganz erträglich zu finden. Dann wundert es mich allerdings, wenn er dies für ganz erträglich hält, wie er denn über die Zustände in Mecklenburg und Braunschweig hat Klage führen können. Meine Herren, um Missdeutungen dieser Äusserungen zu verhindern, möchte ich aber doch gleich hinzufügen, dass wir unsererseits allerdings der Überzeugung sind, dass dort veraltete Bestimmungen existieren, welche den toleranten Anschauungen der Gegenwart nicht entsprechen, und dass wir es daher mit Freuden begrüsst haben, dass durch freiwillige Entschliessung dieser deutschen Regierungen dort eine Änderung in Aussicht gestellt worden ist.

Meine Herren, es ist dann auch der Versuch gemacht worden, einen Unterschied zwischen dogmatischer, bürgerlicher und staatsbürgerlicher Toleranz zu machen. Das ist nach unserer Auffassung ein leeres Spiel mit Begriffen; alle drei hängen untrennbar miteinander zusammen. Die katholische Kirche übt nur da Toleranz, wo sie dazu gezwungen ist

(Widerspruch in der Mitte — sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen),

und fordert sie da, wo sie für sich Vorteil davon erwartet

(sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen);

wir umgekehrt üben Toleranz aus Überzeugung.

(Widerspruch in der Mitte.)

Der Grund dafür ist ein viel tiefer liegender; er liegt in der verschiedenen Auffassung der beiden Kirchen. Ich bekämpfe Ihre Auffassung in keiner Weise; ich konstatiere sie nur als Tatsache. Sie erklären Ihre Kirche für die allein wahre und für die allein seligmachende. Wir sind ebenfalls überzeugt, dass wir die wahre Lehre Christi haben; aber wir bestreiten keinem Christen, welcher christlichen Gemeinschaft er auch angehören möge, die Möglichkeit, selig zu werden

(Heiterkeit in der Mitte),

wenn er nur auf Erden ein Gott wohlgefälliges Leben geführt hat.

Meine Herren, wende ich mich nun zur Frage der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung, so kann ich nicht, wie der Herr Kollege Dr. Hieber, dieser Frage eine geringe Bedeutung beimessen und kann sie nicht damit als beseitigt erachten, dass auf dem vorgeschriebenen gesetzlichen Wege jeden Augenblick die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung erweitert werden könnte. Wenn die verbündeten Regierungen, wie wir nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers

hoffen dürfen, dem vorliegenden Antrag, falls er die Mehrheit finden sollte, die Zustimmung verweigern werden, so wird es für ihre Entscheidung doch nicht ohne Bedeutung sein, ob mit diesem Antrage die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung überschritten worden ist oder nicht.

Nun hat man aus dem Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung die Zuständigkeit herleiten wollen. Dies ist aber nur möglich, soweit es sich um die freie Vereinigung zu Religionsgemeinschaften handelt; soweit es sich in dem Antrage aber gleichzeitig um die Gewährung der Freiheit der gemeinschaftlichen öffentlichen Religionsübung handelt, kann die Kompetenz nicht mehr auf den Art. 4 Nr. 16 gestützt werden, da enthält der Antrag unzweifelhaft einen Eingriff in die landesherrliche Kirchenhoheit.

Es ist aber überhaupt unzutreffend, den Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung hier zur Begründung der Zuständigkeit anziehen zu wollen. Ich habe bereits bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass bei der Beratung der Reichsverfassung von seiten des Zentrums ein Antrag eingebracht war, welcher eine ähnliche Bestimmung, wie sie in § 1 enthalten ist, in die Reichsverfassung eingefügt haben wollte. Dieser Antrag ist damals deshalb hauptsächlich zurückgewiesen worden, weil er einen zu weitgehenden Eingriff in die Hoheitsrechte der einzelnen Staaten enthielte. Dagegen hat man damals der Nr. 16 des Art. 4 ohne Bedenken zugestimmt. Hieraus dürfte schon hervorgehen, dass man eben nicht die Möglichkeit als vorhanden betrachtet hat, dass derartige Folgerungen aus der Existenz der Nr. 16 des Art. 4 jemals gezogen werden könnten.

Dann ist zur Begründung der Zuständigkeit des Reichs auch auf das Gesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen und auf das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 hingewiesen worden. Ich halte es für gänzlich unzulässig, auf diese beiden Gesetze zur Begründung der Zuständigkeit hinzuweisen. Wenn in einem vereinzelten Falle durch ein Gesetz die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung überschritten wird, so bleibt die Zuständigkeit doch stets beschränkt auf diesen einzelnen, in den betreffenden Gesetzen behandelten Punkt und kann niemals für die ganze Materie als Konsequenz gezogen werden. Hätte man damals durch diese Gesetze tatsächlich die Zuständigkeit des Reiches für die ganze Materie erweitern wollen, dann hätte man eine betreffende abändernde Bestimmung in die Reichverfassung aufnehmen müssen. Es kommt aber endlich noch hinzu, dass diese beiden Gesetze damals unter der freiwilligen Zustimmung aller oder doch fast aller Bundesstaaten er-

lassen worden sind, während es sich jetzt ausgesprochenermassen um eine Vergewaltigung einzelner deutschen Staaten handelt.

Aber, wie ich bereits gesagt habe, erscheint mir auch der Inhalt des § 1 bedenklich. Wenn da zunächst behauptet worden ist, dass § 1 eigentlich nichts anderes wolle, als was bereits in dem Gesetz vom 3. Juli 1869 festgesetzt worden sei, so glaube ich doch, dass diese Behauptung mit den eigenen Ansichten der Antragsteller nicht übereinstimmen dürfte. Es ist bei Begründung des Antrags ausdrücklich ausgesprochen worden, das Gesetz vom 3. Juli 1869 habe die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig vom religiösen Bekenntnis erklärt. Zu diesem Gesetz solle als Parallele jetzt die Unabhängigkeit des religiösen Bekenntnisses von allen staatsbürgerlichen Beschränkungen geschaffen werden. Schon aus dieser eigenen Begründung der Herren Antragsteller geht hervor, dass sie die Absicht gehabt haben, mit dem vorliegenden Antrag ein weiteres Recht zu schaffen, als es im Gesetz vom 3. Juli 1869 enthalten ist.

Sodann ist darüber beraten worden, ob der § 1 bloss Rechtsgrundsätze aufstelle oder wirkliches Recht schaffe. Ich muss den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Bachem darin beistimmen, dass es jedenfalls die Absicht der Antragsteller ist, und auch wohl der Erfolg einer Annahme des Gesetzes sein würde, dass positives Recht geschaffen wird. Dann wird aber die Konsequenz sein, dass, weil es Reichsrecht ist, damit auch die entgegenstehenden Bestimmungen in allen landesstaatlichen Gesetzen beseitigt werden, da Reichsrecht vor Landesrecht geht. Herr Dr. Bachem hat an einzelnen Beispielen ausgeführt, wie dieses positive Recht des § 1 in Braunschweig und Mecklenburg wirken würde. Ich habe mich nur gewundert, dass er nicht auch für Preussen hinzugefügt hat, dass die Bestimmung des Vereinsgesetzes über Prozessionen damit beseitigt sein würde; denn ich sehe nicht ein, warum landesstaatliche Bestimmungen in Mecklenburg und Braunschweig beseitigt werden sollen, nicht aber landesstaatliche Bestimmungen, die hier in Preussen gelten. Man hat nun, soweit ich aus dem Kommissionsbericht mich habe orientieren können, diese Konsequenz für Preussen in der Kommission damit geglaubt beseitigen zu können, dass man darauf hingewiesen hat, in Preussen sei man trotz der Bestimmungen der Verfassungsurkunde nie im Zweifel gewesen, dass die Bestimmungen des Vereinsgesetzes über Prozessionen Geltung haben. Ja, meine Herren, die Sache liegt sehr klar und einfach. Der Art. 12 der preussischen Verfassung weist in einer Klammer auf die Artikel 30

und 31 hin, welche von dem Vereinsrecht handeln, und durch die Hinzufügung dieser Klammer ist positiv ausgesprochen, dass die Beschränkungen des Vereinsgesetzes auch für die Vereinigungen zu Religionsgesellschaften Geltung haben sollen. Übertragen Sie nun den Inhalt des Art. 12 der preussischen Verfassung in Ihrem § 1, wie es tatsächlich geschehen ist, und lassen Sie gleichzeitig die Klammer weg, dann fällt diese notwendige Beschränkung, die der Art. 12 der preussischen Verfassung enthält, und er muss auch deshalb fallen, weil wir hisher im Reich zu einem Vereinsgesetz noch nicht gelangt sind. Damit wird, wie dies von den Herren Kollegen Dr. Hieber und Dr. Sattler bereits ausführlich nachgewiesen ist, die ganze Bedeutung der Bestimmung erweitert und verändert, und die Konsequenzen, die ich vorhin angedeutet habe, müssen eintreten. Ist der § 1 geltendes Recht geworden, so lautet die Folgerung zukünftig also: »Zu den öffentlichen Religionsübungen der katholischen Kirche gehören auch die Prozessionen und Wallfahrten. Da Reichsrecht vor Landesrecht geht, so sind mithin die beschränkenden Bestimmungen des preussischen Vereinsgesetzes aufgehoben, und damit auch die Prozessionen und Wallfahrten von den bisherigen Beschränkungen befreit«. Meine Herren, diese Konsequenz des Antrags will der Antrag der Herren Nationalliberalen auf Nr. 455 der Drucksachen beseitigen, und insofern ist er uns durchaus sympathisch. Wir möchten allerdings wünschen, dass die Sache noch klarer gestellt würde, dass dem § 1 einfach ein neuer Absatz hinzugefügt würde, welcher lautete:

> Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht bleiben unberührt.

Ist es tatsächlich Ihre Absicht, diese Bestimmungen unberührt zu lassen, so, nehme ich an, würden Sie auch bereit sein, einen solchen Zusatz zu § 1 zu machen. Durch einen solchen Zusatz würde der *Inhalt* des § 1 für uns unbedenklich werden, und dieses eine Bedenken für uns also hinfällig sein. Allerdings das Bedenken wegen der Zuständigkeit würde bestehen bleiben. Ich muss mich deshalb dahin resumieren: wir sind nicht in der Lage, für den § 1 zu stimmen, erstens, weil er die Zuständigkeit der Reichsgesetze überschreitet, und zweitens, weil wir uns mit dem Inhalt des Paragraphen, wie er vorliegt, nicht einverstanden erklären können.

(Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnefe Dr. Bachem hat das Wort.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, wir verhandeln

heute nicht zum ersten Mal über den § 1 unseres Antrags, wir verhandeln nicht einmal zum ersten Mal in der zweiten Lesung über diesen Paragraphen, sondern die heutige Verhandlung ist, wie das hohe Haus sich erinnern wird, die Fortsetzung der zweiten Lesung, die begonnen hat am 29. Januar d. J. Im ganzen verhandeln wir heute zum vierten Mal über denselben Gegenstand. Alle die Dinge, die heute hier vorgebracht sind, mit ganz geringen Ausnahmen, die aber keineswegs den Kern der Sache treffen, sind schon ausgiebig verhandelt worden bei der ersten Lesung. Sie sind dann bis in die kleinsten Einzelheiten durchgesprochen worden in der Kommission, und das hohe Haus hat darüber den sehr ausführlichen, ganz genauen Bericht unseres Freundes Dr. Pichler erhalten. Sie sind dann zum dritten Male durchgesprochen bei dem ersten Verhandlungstag der zweiten Lesung, und, wie gesagt, heute sind wir beim vierten Mal, wo wir genau dieselben Dinge durchsprechen müssen. Ich glaube also, die geehrten Herren, die mich von allen Seiten angegriffen haben, werden es nicht als unhöflich bezeichnen dürfen, wenn ich sie auf dasjenige, was wir bei den früheren Gelegenheiten dreimal bereits gesagt haben, einfach verweise. Im übrigen gebe ich gleich zu: ich werde eine Reihe von Ausnahmen machen, damit die Herren nicht meinen, wir können nicht mehr antworten. Die Herren wollen berücksichtigen, dass, wenn ich auf sämtliche Anführungen der Herren Kollegen Dr. Sattler und Dr. Stockmann eingehen wollte, ich hier die Aufmerksamkeit des hohen Hauses mindestens auf 3 Tage in Anspruch nehmen müsste.

(Heiterkeit.)

Denn so leicht es ist, eine einzelne Äusserung aus einer päpstlichen Allokution oder eine einzelne Äusserung aus einem katholischen Organ oder gar eine Äusserung aus einem Organ, das niemals existiert hat, hier vorzutragen, so viel Zeit würde es kosten, um diese Äusserungen ins richtige Licht zu setzen. Der Herr Kollege Dr. Stockmann, der am meisten derartiges Material vorgetragen hat, hat heute sogar erklärt, dass er den Unterschied zwischen dogmatischer Toleranz und bürgerlicher, staatsbürgerlicher Toleranz nicht einsehen könne.

(Heiterkeit.)

Diese Dinge, meinte er, hingen so zusammen, dass man sie gar nicht trennen könne. Ja, wenn der Herr Kollege Dr. Stockmann so wenig Kenntnis von den katholischen Auffassungen hat, dass er nicht einmal den Begriff der dogmatischen Toleranz unterscheiden

kann von dem Begriff der staatsbürgerlichen Toleranz, da verzweifelt man daran, sich mit ihm zu verständigen

(sehr richtig! in der Mitte),

selbst wenn ich auch noch drei Tage das hohe Haus in Anspruch nehmen wollte, um allein seine Argumente zu besprechen.

Um Ihnen, Herr Kollege Dr. Stockmann, den Begriff der dogmatischen Toleranz zu vermitteln, nehmen Sie doch ein Analogon. Kennen Sie den Begriff der politischen Toleranz? Auch in der Politik gibt es eine dogmatische Toleranz, die niemand anerkennen wird, und eine staatsbürgerliche Toleranz, welche alle anerkennen. Herr Kollege Dr. Stockmann, Sie gehören einer ganz anderen Parteirichtung an wie ich; ich erkläre Ihre Parteirichtung für eine durchaus falsche; ich nehme an, dass Sie meine Parteirichtung ebenso für eine durchaus falsche erklären. Das ist die krasseste dogmatische Intoleranz auf politischem Gebiet, und niemand in der ganzen Welt wird diese Intoleranz auf politischem Gebiet tadeln; im Gegenteil, jedermann aus jeder Partei, wenn er überhaupt klare politische Begriffe hat, wird diese politisch-dogmatische Intoleranz für etwas Selbstverständliches erklären.

(Sehr richtig!)

Warum wollen Sie nun das, was Sie auf politischem Gebiet zugeben, nicht auch zugeben für das religiöse Gebiet? Stehen denn die religiösen Ansichten nicht noch höher als die politischen? Ist es nicht noch wichtiger, in religiösen Dingen auf dem richtigen Weg zu sein als in politischen? Nun wohl! Sie sind Protestant, ich Katholik; sie halten mein Bekenntnis für das unrichtige, ich Ihr Bekenntnis für das unrichtige. Sie sind dogmatisch ebenso intolerant gegen mich, wie wir — das haben wir immer anerkannt — dogmatisch intolerant sind und sein müssen gegen jede andere Religionsmeinung als allein die der katholischen Kirche. Das ist eine einfache Konsequenz, welche jegliche Religionsmeinung ziehen muss, die sich überhaupt für eine wahre Religion hält. Diese Auffassung hat darum aber auch nicht die Spur von Verletzendem für Anhänger irgend einer anderen religiösen Auffassung.

Ich könnte die Analogie weiter ausführen: auf dem Gebiete der Philosophie — der eine gehört dieser philosophischen Richtung an, der andere jener, und jeder hält die philosophische Richtung des anderen für falsch; er hat auch das Recht dazu, er kann gar nicht anders; wenn er ein ernster Forscher sein will, sich in die philosophischen Dinge vertieft hat, muss er die gegenteilige philosophische Anschauung für falsch halten. Nun wohl, das ist die dogmatisch-

philosophische Intoleranz, ebenso selbstverständlich wie die dogmatisch-politische, die dogmatisch-religiöse Intoleranz. Auch hier wird niemand sagen, dass es etwas persönlich Verletzendes hat, wenn ein Professor der Philosophie sagt: meine Anschauung ist die richtige, die meines Kollegen nicht.

Nun aber weiter: wir kommen zur staatlichen Toleranz, die wir sowohl zu üben gemeint sind als auch von unseren Mitbürgern verlangen. Bleiben wir bei unserem Beispiel. Zwar ist der Herr Kollege Dr. Stockmann politisch ein Anhänger der Deutschen Reichspartei, ich bin ein Mitglied der Zentrumsfraktion — trotzdem erkennen wir hier auf dem Boden des Deutschen Reichstags uns gegenseitig als durchaus gleichberechigt an; wir verkehren in allen bürgerlichen Dingen als durchaus ebenbürtige Männer; ich bemühe mich, den Herrn Kollegen Dr. Stockmann höflich zu behandeln; ich erkenne an, dass er überall mich höflich behandelt hat; ich habe nie bemerkt, dass er mir die staatsbürgerliche Gleichberechtigung auf dem Boden dieses Reichstags hat verkümmern wollen. Nun wohl, das ist die politische Toleranz, die wir üben. Genau dasselbe ist es auf anderen Gebieten —, nun, nehmen wir wieder die zwei Philosophieprofessoren. Wenn es gebildete Leute sind, so werden sie, auch wenn ihre philosophischen Ansichten auseinandergehen, doch gegenseitig sich bestätigen, dass sie auf dem Boden des bürgerlichen Lebens, sogar auf dem Boden ihrer Fakultät sich gegenseitig als durchaus gleichberechtigt anzuerkennen haben, und dass keiner die Ebenbürtigkeit des andern zu bestreiten befugt ist. Das ist wieder die staatsbürgerliche Toleranz unter Philosophieprofessoren, die dort geübt wird unbeschadet der philosophisch-dogmatischen Intoleranz, welche beide durchaus festhalten. Wie kann man da den Unterschied der dogmatischen und staatsbürgerlichen Toleranz auf religiösem Gebiet, die Vereinbarkeit der dogmatischen Intoleranz mit der staatsbürgerlichen Toleranz bestreiten wollen?

Ich meine, das sind derartig einfache und klare Begriffe, dass sie eigentlich für einen, der im öffentlichen Leben auf dem Gebiet der Religionsstreitigkeiten mitreden wollte, zu den Prolegomena gehören sollten, über die man überhaupt nicht redet, sondern die jeder als ABC in das öffentliche Leben mit hereinbringen sollte.

(Lebhafte Zustimmung in der Mitte.)

Das Entscheidende ist aber das bei dem Herrn Kollegen Dr. Stockmann und bei allen, die mit ihm an demselben Seile ziehen: die dogmatische Intoleranz für die Philosophie, für die Politik erkennen Sie als berechtigt an, die dogmatische Intoleranz auf dem Gebiet

der Religion erklären Sie als unberechtigt, wenigstens soweit die katholische Kirche in Betracht kommt. Das ist die grosse Inkonsequenz, deren sich die Herren schuldig machen. Wir sind aber konsequent auf allen Gebieten.

(Sehr gut! in der Mitte. Zurufe rechts.)

Auf allen Gebieten halten wir die dogmatische Intoleranz für das Richtige, sogar für das einzig Mögliche, und auf allen Gebieten gewähren wir die staatsbürgerliche und bürgerliche Toleranz insofern, als wir die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Anhänger jeder anderen Richtung als der, der wir zugeneigt sind, als unantastbar hinnehmen und in keiner Weise verkümmern wollen.

Herr Kollege Dr. Stockmann hat seine Ausführungen damit begonnen, dass er ausführte, seine Freunde hätten sich allerdings allgemein verwundert, dass das Zentrum einen solchen Antrag eingebracht habe, man habe sich allerdings auch darüber verwundert, dass das Zentrum schon vor 30 Jahren einen solchen Antrag eingebracht hat. Nun, wenn das Verwundern über diese Tatsache schon 30 Jahre alt ist, dann hätte der Herr Kollege Stockmann doch genügend Zeit gehabt, etwas tiefer in das Wesen dieser Dinge einzudringen

(sehr richtig! in der Mitte)

und sich von seinem Erstaunen zu erholen.

(Bravo! in der Mitte.)

Herr Kollege Dr. Stockmann hat gemeint, dieses Verwundern sei auch durchaus berechtigt, und zwar aus dem Grunde, weil das Zentrum durch das Einbringen dieses Antrages wie auch des Antrages vor 30 Jahren sich »in Widerspruch gesetzt hat mit den Anschauungen der katholischen Kirche«. Also Herr Dr. Stockmann ist noch päpstlicher wie der Papst

(sehr richtig! in der Mitte);

er kennt den Katholizismus besser als wir und als die offiziellen Organe der katholischen Kirche. Überlassen Sie doch gütigst diese Zensur, diese Inquisition, dieses Interdikt den offiziellen Organen der katholischen Kirche.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Sie werden aus der Geschichte konstatieren können, dass weder der Papst noch die deutschen Bischöfe jemals das Zentrum getadelt haben, dass es einen derartigen Antrag eingebracht hat. Also ich wiederhole: Sie sind sonst immer gegen Zensur, gegen Interdikt, gegen Bannfluch, und nun wollen Sie, obwohl Sie protestantischer Konsistorialpräsident sind, uns Katholiken aus dem Zentrum mit dem

Bannfluch belegen, dass wir den Anschauungen der katholischen Kirche zuwidergehandelt hätten!

(Lebhaftes Bravo in der Mitte. Widerspruch rechts.)

Ja, Herr Kollege Stockmann, fühlen Sie denn nicht die vollständige Unhaltbarkeit eines derartigen Standpunkts? Wenn Sie diesen Standpunkt einnehmen wollen, so müssten Sie uns erlauben, dass wir hier im Reichstag auf Schritt und Tritt behaupten: Sie oder andere Protestanten setzen sich mit den protestantischen Anschauungen in Widerspruch. Haben wir das je getan? — Fällt uns nicht ein! Sie haben eben wieder über den Begriff der alleinseligmachenden Kirche geredet; darauf komme ich gleich. Ich würde Ihnen antworten können, — aber ich führe das nur als Argument an, um die Unhaltbarkeit Ihres Standpunkts zu zeigen, tatsächlich bin ich weit entfernt davon, es zu tun, — also ich würde Ihnen antworten können: wie können Sie es wagen, eine derartige Anschauung von dem Begriff der alleinseligmachenden Kirche hier als den Standpunkt der protestantischen Kirche kund zu tun? Sie setzen sich damit ja in den krassesten Widerspruch mit den bekanntesten Äusserungen des Stifters Ihres Bekenntnisses, Dr. Martin Luther; der hat eine ganz andere Anschauung auf diesem Gebiete gehabt, der hat den Begriff der alleinseligmachenden Kirche sehr viel schärfer verfochten, wie er jemals selbst in der katholischen Kirche verfochten worden ist.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich habe die Dinge bei mir, ich will sie aber nicht verlesen, weil ich auf die tatsächliche Verwertung dieses Arguments durchaus verzichte; ich wollte ja nur an diesem Beispiele anführen, wie unhaltbar es ist, wenn Sie als Protestant sich auf den katholischen Standpunkt stellen und uns Katholiken als schlechte Katholiken charakterisieren wollen. Wohin sollen wir damit kommen? Ich kann nur wiederholen, was ich schon früher sagte: hier ist nicht der Platz, sich zu verständigen, ob Katholizismus oder Protestantismus das Richtige ist; dafür ist die Diskussion auf dem wissenschaftlichen Gebiete der Theologie, und da fürchten wir ganz gewiss diesen Kampf nicht. Aber an diesem Orte, hier im Reichstag, wollen wir diesen Kampf nicht führen, weil dieser Ort nicht geeignet ist, und der Reichstag nicht kompetent für eine Entscheidung ist.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

An diesem Orte führen wir den Kampf um die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, um die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Katholiken mit den Protestanten

(sehr richtig! in der Mitte),

die wir durchsetzen wollen, wie sie für die Protestanten in Österreich und Bayern längst durchgesetzt ist, die aber für die Katholiken in einer ganzen Reihe deutscher Staaten noch nicht durchgesetzt ist und die selbst in dem Staate Preussen für die Katholiken nicht annähernd in demselben Masse durchgesetzt ist wie für die Protestanten in Bayern und Österreich.

Ich habe früher dem Herrn Abgeordneten Dr. Stockmann geantwortet: warum schweifen Sie denn in alle fernen Weltteile, um Stoff gegen uns zu finden, warum gehen Sie nach Ecuador, Spanien u. s. w.? Ich habe gesagt: bleiben Sie doch auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, wir sind hier in einer deutschen Volksversammlung, wir wollen deutsche rechtliche Verhältnisse ordnen, was geht es uns an, was auf rechtlichem und staatsbürgerrechtlichem Gebiet in anderen Ländern der Fall ist, welche Zustände da herrschen! Demgegenüber hat der Herr Kollege Dr. Stockmann heute geantwortet: wie kann der Abgeordnete Dr. Bachem etwas Derartiges sagen; »sonst erkennt er die Einheit der katholischen Kirche an« und hier »will er sie nicht gelten lassen«, hier will er von der Einheit der katholischen Kirche nichts wissen! — Nein, Herr Kollege Dr. Stockmann, so liegt die Sache nicht: die Einheit der katholischen Kirche als göttliche Heilsanstalt erkennen wir hier und überall an, und ich möchte nur, Sie erkennten diese Einheit in demselben Sinne an, wie ich und alle meine politischen und religiösen Freunde sie anerkennen. Die Einheit der katholischen Kirche ist aber eine religiöse, eine theologische, eine dogmatische Sache.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Aber unbeschadet dieser Einheit der katholischen Kirche ist doch die rechtliche Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Katholiken allerdings in den verschiedenen Ländern verschieden. Ist das etwa bei den Protestanten etwa nicht der Fall? Der Grundgedanke des Protestantismus ist überall derselbe, die dogmatische Grundauffassung des Protestantismus ist auch hier ziemlich überall die gleiche, und trotzdem ist auch hier die rechtliche Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Protestanten in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene.

Ich kann auch hier nur wieder sagen: wenn der Herr Kollege Dr. Stockmann den dogmatischen Begriff der Einheit der katholischen Kirche nicht hat unterscheiden können von dem rechtlichen Begriff der verschiedenen staatsrechtlichen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Katholiken in den verschiedenen Ländern, so ist das wieder ein derartiger Mangel von Eindringen in das Wesen

dieser Materie, dass ich nur sagen kann: es ist ausserordentlich schwer mit einem Manne zu diskutieren, der die nötigen Prolegomena auf diesem Gebiet nicht mitbringt.

(Sehr richtig! und Heiterkeit in der Mitte.)

Aber das hohe Haus wird nicht von mir verlangen, dass ich über diese Dinge weitläufiger mich auslasse; denn wohin sollen wir dann kommen? Wir haben über diesen Paragraphen, wie ich schon sagte, bereits viermal diskutiert, einmal haben wir die Verhandlung schon abbrechen müssen, aber wir haben doch den Wunsch, heute wenigstens zum Abschluss dieser Verhandlungen zu kommen, und das würde unmöglich sein, wenn ich alles, was die geehrten Herren vorgetragen haben, hier in longum et latum noch behandeln wollte.

Nur noch einige kurze Bemerkungen, zunächst über den Begriff der alleinseligmachenden Kirche in der katholischen Auffassung. Dieser Begriff hat ja auch in der Kommission eine grosse Rolle gespielt. Dort haben wir ganz ausführlich über ihn Rechnung abgelegt. In dem Sinne, wie er in der Kommission ausgedeutet worden ist, hat ihn Herr Dr. Stockmann heute nicht ausgedeutet; er hat heute diesem Argument eine andere Wendung gegeben, er hat gesagt: wenn die katholische Kirche die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche aufstellt, wie auch wir Protestanten, so ist der Unterschied der: wir Protestanten geben zu, dass, wenn wir auch unsere Kirche als die einzig richtige erkennen, wir doch nicht bestreiten, dass Angehörige anderer Konfessionen ebenfalls die Möglichkeit haben, selig zu werden. Er hat es nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber per argumentum e contrario ergibt sich daraus direkt, dass er behaupten will: die katholische Kirche bestreitet, weil sie behauptet, die alleinseligmachende zu sein, allen Andersgläubigen ohne Unterschied die Möglichkeit, selig zu werden. Der Herr Kollege Stockmann leugnet gar nicht, dass das zutreffend ist.

(Zurufe.)

— Einige meiner Freunde rufen, er habe das sogar ausdrücklich ausgesprochen. Ich lasse das dahin gestellt. Aber dass das die notwendige Konsequenz seiner Ausführungen ist, wird er, glaube ich, nicht abstreiten können. Wie steht es damit? Ist es richtig, dass die katholische Kirche den Satz aufstellt, andere Glaubensanhänger, welche nicht zu ihr gehören, hätten darum nicht die Möglichkeit, selig zu werden?

Ja, meine Herren, der Satz von der alleinseligmachenden Kirche im Katholizismus ist ein derartig bekannter, dass man sich

wirklich wundern muss, dass ein Mann, der zu den Gebildeten der Nation gehören will, diesen Satz derartig verkennen kann.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Wo hat jemals die katholische Kirche einem Menschen, der nicht zu ihr gehört, die Möglichkeit bestritten, selig zu werden? Das ist noch niemals geschehen. Diese Möglichkeit bestreitet die katholische Kirche nicht nur nicht gegenüber Christen, die nicht zu ihr gehören, dieses bestreitet sie nicht einmal gegenüber Heiden. Die katholische Kirche hat noch niemals den Satz aufgestellt und wird ihn niemals aufstellen; denn Christus, der Herr, hat diesen Satz niemals aufgestellt, dass ein Heide nur deswegen nicht selig werden könne, weil er nicht zur katholischen Kirche gehöre. Welche Lieblosigkeit, welche unchristliche Denkweise würde dazu gehören, etwas derartiges aufzustellen! Es gibt doch Millionen von Heiden, die niemals von der katholischen Kirche etwas gehört haben, die niemals in der Lage gewesen sind, auch nur einen katholischen Priester, auch nur einen katholischen Laien zu sehen, und in ähnlicher Lage sind unzählige Protestanten. Will der Herr Kollege Dr. Stockmann wirklich glauben, dass die katholische Kirche Leute verdammt, lediglich weil sie nicht zur katholischen Kirche gehört haben? Ich kann also Herrn Dr. Stockmann nur bitten, wenn er weiter über diese Dinge diskutieren will, dass er sich vorher nach katholischen Quellen über alle diese Dinge unterrichtet und nicht nach Notizen, die er hier und da gesammelt hat, nicht nach einer subjektiven Meinung auf mangelhafter Grundlage über das, was die katholische Kirche lehrt. Die Lehren der katholischen Kirche als solche stehen fest und sind vor jeder subjektiven Ausbeutung behütet. Der Subjektivismus in den Lehren des Glaubens hat in der katholischen Kirche keinerlei Raum. Die Dogmen stehen objektiv fest, und darum ist jeder in der Lage, sich objektiv über den Inhalt dieser Dogmen zu unterrichten.

Herr Kollege Dr. Stockmann hat alsdann geglaubt, den verstorbenen Abgeordneten Dr. Sigl als einen Musterkatholiken uns gegenüber aufspielen zu können. Dieser Mann war ja eine Weile Mitglied dieses hohen Hauses; mehr bekannt ist er als der langjährige Leiter und Redakteur des »Wiener Vaterlandes«

(Zwischenruf)

— des »Bayerischen Vaterlandes«, welches in München erscheint. Es wäre wirklich für das »Wiener Vaterland« eine Beleidigung, wenn ich das nicht verbesserte.

(Heiterkeit.)

Was dieser Mann politisch gewesen ist, brauche ich hier nicht zu

sagen. Wollte man ihn politisch richtig charakterisieren, auch nur objektiv, so müsste man einen sehr harten Ausdruck gebrauchen, der besser in den Räumen dieses hohen Hauses vermieden wird. Aber den Herrn Dr. Sigl als eine Autorität für die korrekte Auffassung des Katholizismus vorzuführen, als katholischen Kirchenvater aufzustellen — diese sonderbare Auffassung ist eine Erfindung des Herrn Kollegen Dr. Stockmann, um die ihn niemand beneiden wird, der auch den Herrn Dr. Sigl nur ganz von ferne gekannt hat.

(Heiterkeit.)

Ganz auf der Höhe dieses Arguments ist die Bezugnahme auf eine Stelle des »Hirten des Thales«, eine Zeitung, welche der Bischof Ryan von St. Louis herausgegeben haben soll. Die Stelle aus dem »Hirten des Thales«, des »Shepheard of the valley«, welche Kollege Stockmann anführte, wird ja schon seit vielen Jahren durch alle möglichen Blätter geschleppt, immer wird wieder von den katholischen Blättern darauf hingewiesen, dass sie die blödeste, elendste plumpste Erfindung von der Welt ist, aber immer kommt wieder einer und bringt sie vor, und sogar der Herr Dr. Stockmann hat es nicht verschmäht, diese Fälschung heute vorzubringen. Ich möchte Herrn Dr. Stockmann und die Blätter, die diese Stelle immer wieder bringen, auffordern, doch einmal das betreffende Blatt dieses »Shepheard of the valley« herbeizuschaffen. Der Bischof Ryan hat bekanntlich erklärt, dass in seiner Diözese ein solches Organ niemals erschienen ist. Es hat überhaupt niemals existiert.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Nicht nur hat kein Organ dieses Titels existiert, das unter der Ägide des Bischofs Ryan erschienen ist, sondern, solange die Welt steht, ist ein Organ »Der Hirte des Tales« in ganz Saint Louis nie erschienen.

(Heiterkeit in der Mitte.)

Tausendmal sind die Herren, die dieses Organ gegen uns vorführen, aufgefordert worden, den urkundlichen Beweis zu liefern, ein einziges Exemplar beizubringen, worin jene sogenannte Intoleranzstelle steht. Niemand ist dazu in der Lage, und die Katholiken wie ihre schärfsten Feinde in Saint Louis sind dazu am allerwenigsten in der Lage. In Saint Louis wagt natürlich niemand, diese traurige Fälschung vorzubringen. Aber hier in Deutschland müssen wir immer noch gegen eine derartige Fälschung auftreten. Sie werden zugeben, meine Herren, es ist keine beneidenswerte Lage, dass wir uns gegen solche Dinge noch verteidigen müssen. Lassen wir dieses Argument also,

wohin es gehört, in dem Kehricht der Strasse der Verleumdung, aus dem es niemals hätte aufgelesen werden sollen.

(Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

Sodann hat der Herr Kollege Dr. Stockmann eine Stelle aus der »Voce della Verità« in Rom angezogen und hat dieses Blatt das »Organ des Kardinal-Staatssekretärs in Rom« genannt. Soweit ich unterrichtet bin — und ich glaube, in diesem Punkte besser unterrichtet zu sein als Herr Kollege Dr. Stockmann —, steht es mit der »Voce della Verità« als Organ des Kardinal-Staatssekretärs ganz so wie vor wenigen Tagen mit der »Kölnischen Volkszeitung« als dem Organ des Abgeordneten Bachem. Ebensowenig wie die »Kölnische Volkszeitung« mein Organ ist, ebensowenig ist es möglich, die »Voce della Verità« als Organ des Kardinal-Staatssekretärs zu bezeichnen. Der Kardinal-Staatssekretär veranlasst vielleicht hier und da Mitteilungen an dieses Organ, die als solche dann kenntlich gemacht werden.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Der Kollege Dr. Spahn sagt mir, dass das nicht einmal der Fall ist. Dann ist es vielleicht früher der Fall gewesen. Jedenfalls kann, soweit solche direkte Mitteilungen an die »Voce della Verità« kommen und als solche kenntlich gemacht sind, in keiner Weise die »Voce della Verità« als Organ des Kardinal-Staatssekretärs bezeichnet werden. Sie ist eine katholische Zeitung wie andere katholische Zeitungen, und ihre Äusserungen stehen genau auf demselben Boden, wenn darüber diskutiert wird, wie die Äusserungen irgend eines anderen katholischen Blattes.

Was nun der Inhalt dieser Notiz anlangt, die der Herr Kollege vorgetragen hat, so ist es sehr schwer, sie nach einmaligem Hören ganz zu erfassen. Ich müsste mich aber wundern, wenn es nicht eine Stelle ist, die seiner Zeit sehr ausgiebig in der ganzen katholischen Presse Deutschlands behandelt worden ist.

Meine Herren, lesen Sie doch diese Verhandlungen nach! Wenn Sie derartige Artikel der »Voce della Verità« lesen oder irgendwo angeführt finden, dann geben Sie sich wenigstens doch auch die Mühe, die Äusserungen der deutschen katholischen Blätter zu solchen Artikeln zu lesen! Ist das denn zu viel verlangt? Gehört das nicht sogar direkt zu den Regeln der Ehrlichkeit im öffentlichen Kampf?

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Sie führen hier Dinge an, die Sie in irgend einem liberalen Organ gefunden haben. Es sollte mich wirklich wundern, wenn Herr Kollege

Stockmann die »Voce della Verità« schon mal von Angesicht zu Angesicht gesehen hätte. Das Blatt ist in Deutschland gar nicht besonders verbreitet, nach Berlin kommen äusserst wenig Exemplare

(sehr richtig! und Heiterkeit in der Mitte),

und wenn nach Münster eins kommt, geht es vielleicht in die bischöfliche Kurie; aber ob in das Konsistorialhaus von Münster ein solches Exemplar kommt, ist mir höchst zweifelhaft.

(Heiterkeit in der Mitte.)

Also, wenn man über solche Dinge reden will, muss man es im Zusammenhange tun und muss die Gegenreden, die darüber geführt worden sind, auch beachten.

Damit will ich die allgemeinen Bemerkungen schliessen und komme zu den juristischen Ausführungen, die sowohl von Herrn Kollegen Dr. Sattler wie von Herrn Dr. Stockmann zu dieser Sache gemacht sind. Am Schlusse seiner Ausführungen fiel der Herr Kollege Dr. Stockmann in einen Ton, der uns erwarten liess, dass er dem § 1 sogar zustimmen würde, wenn wir ihm eine Brücke bauten. Er meinte, es fehle eine Bestimmung, dass die bestehenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht aufrecht erhalten würden; er hat gesagt: wenn diese Bestimmung hinzugefügt würde, so würde der Paragraph für ihn seine Bedenken verlieren. Nun, meine Herren, diese Bestimmung würden wir unsererseits eventuell bereit sein in das Gesetz hineinzusetzen. Sie sagt zwar etwas unbedingt Selbstverständliches, wie wir bei den früheren Gelegenheiten auch immer erklärt haben; wenn wir aber um keinen höheren Preis als den einer Selbstverständlichkeit die Zustimmung des Herrn Kollegen Dr. Stockmann erkaufen könnten, würden wir sehr gern bereit sein, diesen Preis zu zahlen.

Indes, meine Herren, nachdem der Herr Kollege Dr. Stockmann erklärt hatte: wenn dieser Stein des Anstosses ausgeräumt sei, würde er bereit sein, dem Paragraphen zuzustimmen, fügte er noch weiter hinzu, dass noch ein weiterer Stein des Anstosses da sei, und dieser Stein des Anstosses ist für ihn der Inhalt des § 1, indem er die Kompetenz der Reichsgesetzgebung bestreitet.

(Heiterkeit in der Mitte.)

Ja, meine Herren, dann sehe ich allerdings keine Möglichkeit, eine Brücke zu bauen, auf der der Kollege Dr. Stockmann zu uns herüber gelangen könnte. Wir haben über die Kompetenzfrage früher so eingehend diskutiert, wir haben unsererseits nachgewiesen, dass die Kompetenzfrage nicht erhoben werden könnte, wir haben an zahl-

reichen Präzedenzfällen nachgewiesen, dass in ganz analogen Fällen die Kompetenz des Reiches tatsächlich gehandhabt ist. Wenn also jetzt der Herr Kollege Dr. Stockmann sagt: wenn der erste Stein des Anstosses ausgeräumt ist, dann bleibt der zweite Stein des Anstosses: das Kompetenzbedenken, — da muss ich wiederum sagen: dann ist es nicht möglich, ihm eine Brücke zu bauen. Wenn wir und, wie wir hoffen, die Majorität des Hauses die Kompetenz nicht bestreiten, dann gibt es keine Möglichkeit, mit dem Kollegen Dr. Stockmann einig zu werden.

Der Herr Kollege Dr. Stockmann hat als das wichtigste Argument gegen den § 1 gesagt, dieser Paragraph wolle nicht nur die Religionsfreiheit statuieren, er wolle auch die »Vergewaltigung einzelner deutscher Staaten« herbeiführen. Ja, meine Herren, wenn der Herr Kollege Dr. Stockmann das eine »Vergewaltigung« einzelner deutscher Staaten nennt, so ist doch jedes Reichsgesetz, vom grössten bis zum kleinsten, eine Vergewaltigung einzelner deutschen Staaten.

(sehr gut! in der Mitte),

oft sogar aller deutschen Staaten. Wofür ist denn das Deutsche Reich gegründet? Das Deutsche Reich ist gegründet, um auf dem klar umschriebenen Gebiete seiner Kompetenz, die in Art. 4 der Reichsverfassung festgelegt ist, Reichsgesetze zu schaffen, die eben den Landesgesetzen vorgehen. Wenn man das in ein unhöfliches Kleid fassen, wenn man das auf die Spitze treiben will, wenn man sich vor einem verletzenden Ausdruck nicht scheut, dann muss man sagen: das Deutsche Reich besteht überhaupt darin, das Wesen des Reiches ist es, die Einzelstaaten dauernd zu vergewaltigen. Das wird staatsrechtlich niemand bestreiten können. Wenn man aber auf dem Gebiete der Zivilgesetzgebung, der Strafgesetzgebung die übrigen Staaten »vergewaltigen« darf, sollen wir da auf einmal auf dem Gebiete der Religionsfreiheit nicht dürfen, was wir auf so vielen anderen Gebieten gedurft haben und dauernd dürfen?!

Das Deutsche Reich hat Wert darauf gelegt, eine Einheitlichkeit herbeizuführen auf den grossen Gebieten der Zivilgesetzgebung und der Strafgesetzgebung. Hat es denn da nun einen Sinn, darauf zu verzichten, eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen auf einem noch viel höheren, noch viel idealeren Gebiete, auf dem Gebiete der Religionsfreiheit!? Ich wüsste wirklich nicht, wie man das rechtfertigen könnte. Es ist mir einigermassen erstaunlich, dass der Herr Kollege Dr. Stockmann jetzt die Kompetenzfrage in dieser Weise betont. Ich müsste mich sehr wundern, wenn nicht im Kreise seiner

politischen Freunde entweder jetzt oder früher dieserhalb andere Anschauungen geltend gemacht worden seien. Herr Kollege Dr. Stockmann, in der Kommission hat ein Mitglied Ihrer Parteirichtung etwas ganz anderes erklärt. Wie auf Seite 14 des Berichts fixiert ist, heisst es:

Ein anderes Mitglied der Kommission

— und wie jeder, der in der Kommission war, sich erinnern wird, war das ein Mitglied der Fraktion des Abgeordneten Dr. Stockmann —

erklärte, dass die Paragraphen 1 bis 4 gegen die Reichskompetenz *nicht* verstossen, eine Erweiterung der Reichskompetenz sei an sich auch nicht ausgeschlossen, er könne aber mit seinen politischen Freunden die Ausdehnung auf dieses schwierige Gebiet *nicht für wünschenswert* halten.

Also in thesi ist damals die Kompetenz nicht bestritten worden, es ist nur als inopportun bezeichnet worden, diese Kompetenz der Reichsgesetzgebung in diesem Punkte in Anspruch zu nehmen.

Ich weise sodann ferner darauf hin, dass auch aus dem Kreise der nationalliberalen Partei die Kompetenz der Reichsgesetzgebung an sich in diesem Punkte niemals bestritten worden ist. Auch die nationalliberale Partei hat laut zugegeben, und zwar nicht nur in der Kommission, sondern auch in diesem hohen Hause, dass an sich allerdings die Kompetenz des Reichs durchaus unbestritten sei, dass sie ganz klar zu Recht bestehe; nur haben die Mitglieder der nationalliberalen Partei sich auch auf den Standpunkt gestellt und haben gesagt, wir *sind* zwar kompetent, aber wir *wollen* diese Kompetenz *nicht in Anspruch nehmen* aus Opportunitätsgründen, die sie dann weiter ausgeführt haben.

Dann hat der Herr Kollege Dr. Sattler nach wie vor — er ist sich darin ja, das muss ich anerkennen, konsequent geblieben — den § 1 inhaltlich damit bestritten, dass er sagt: wenn wir ihn votieren, so geben wir einer grossen »Rechtsunsicherheit und Verwirrung« Raum. Zu diesem Punkte verweise ich auf das, was ich früher ausgiebig erklärt habe. Herr Dr. Sattler hat aus der ersten Hälfte dieser zweiten Beratung meine Äusserungen zu diesem Punkte ja angezogen, allerdings nur einen einzelnen Satz. Meine Ausführungen sind aber, wie sich das hohe Haus erinnern wird, sehr einlässlich gewesen, und in diesen Ausführungen ist zu diesem Punkte alles dasjenige gesagt worden, was zu sagen ist. Um mich nicht zu wiederholen und um die Zeit des hohen Hauses nicht unnütz in Anspruch zu nehmen, wolle das hohe Haus gestatten, dass ich die Herren, die sich dafür interessieren und es schon vergessen haben,

einfach bitte, das Stenogramm der damaligen Verhandlungen nachzusehen.

Sodann hat Herr Dr. Sattler damit operiert, dass er sagte: man wird behaupten, dass das und das eintritt, wenn wir jetzt § 1 votieren. Ja, Herr Dr. Sattler, kommt es denn nur darauf an, was irgend einer »behauptet«? Es kommt doch darauf an, was juristisch schlüssig ist. Die Regierungen der Einzelstaaten sind doch nicht so schwach, dass sie vor einfachen Behauptungen zu Kreuze kriechen. Es mag ja sein, dass vieles behauptet wird; es wird manches behauptet werden, was richtig ist, vielleicht auch einzelnes, was nicht zutreffend ist. Dann sind doch die Einzelstaaten, die gesetzgebenden Faktoren der Einzelstaaten da, um darüber zu entscheiden, was mit Recht behauptet wird und was nicht mit Recht behauptet wird. Was will man also mit diesem Argument machen? Gegenüber jedem Gesetzesparagraphen kann man sagen: wenn wir ihn votieren, so kommen irgend welche Leute und behaupten allerhand falsches. Mit diesem Argument können Sie die Beratung eines derartigen Paragraphen nicht aus der Welt schaffen.

Meine Herren, ich hätte noch ausserordentlich viel zu dieser ganzen Sache zu sagen; aber ich wiederhole: ich habe den Wunsch, die heutige Debatte nicht so zu verlängern, dass wiederum die Abstimmung ausgesetzt werden müsste. Wir legen den grössten Wert darauf, und ich darf sagen: alle unsere politischen Freunde im Lande, alle diejenigen, die unserer Konfession angehören und die sich in gewissen Einzelstaaten in gedrückten Verhältnissen befinden, legen Wert darauf, dass endlich einmal eine Entscheidung dieses hohen Hauses über diesen Punkt herbeigeführt wird, wie ja das Votum der Kommission mit grosser Mehrheit herbeigeführt worden ist. Dieser Umstand muss leider mir heute Veranlassung sein, auf vieles nicht einzugehen, auf das ich sonst eingegangen wäre. Ich nehme an, dass das hohe Haus den Wunsch würdigt, heute endlich zum Schluss zu kommen. Diejenigen Herren aber, die aus irgend welchem Misstrauen gegen die katholische Kirche und die Katholiken dieses Landes sich bewogen fühlen, mit Ängstlichkeit an diesen Paragraphen heranzutreten, kann ich nur bitten, wie ich es auch früher getan habe: studieren Sie nicht das Wesen der katholischen Kirche aus liberalen Zeitungen und Zeitschriften, bilden Sie sich Ihr Urteil nicht aus einzelnen hier und dort aufgelesenen Zitaten, bilden Sie Ihr Urteil nicht nach den unendlich zahlreichen Verleumdungen, die gegen die katholische Kirche überall im Schwange sind, sondern bilden Sie Ihr Urteil an der Quelle und studieren Sie die offiziellen

Verlautbarungen der katholischen Kirche. Stossen Sie sich auch nicht daran, dass in der katholischen Kirche, soweit in ihr Menschen in Frage kommen, auch Menschliches mit unterläuft. Das ist in jedem Staatswesen und bei jedem Bekenntnisse der Fall, das ist auch bei der katholischen Kirche der Fall, das ist ja leider von allen Einrichtungen, die unter Menschen sind, auch wenn eine solche wie die Kirche göttlichen Ursprungs ist, nicht zu trennen. Ich sage: stossen Sie sich nicht an solchen Äusserlichkeiten. Gehen Sie auf das Wesen ein, studieren Sie an der Quelle, und, ich bin fest überzeugt, alle Ihre Vorurteile werden verschwinden wie der Schnee vor der Sonne.

(Zuruf rechts.)

— Der Herr Kollege Dr. Stockmann sagt: umgekehrt auch! Herr Kollege Dr. Stockmann, wir studieren das Wesen des Protestantismus gewiss viel eifriger als Sie das Wesen des Katholizismus. Der Unterschied ist der, dass wir das Wesen des Protestantismus allerdings an der Quelle studieren. Wir fangen bei sämtlichen Schriften Luthers und der Reformatoren an und gehen hinab bis zu den Schriften der heutigen Theologen auf deutschen Universitäten. Gerade darin, weil wir die protestantischen Quellen studieren und weil wir aus dem Grunde in der Lage sind, zu verfolgen, wie der Protestantismus sich gewandelt hat und wie heute der Protestantismus etwas ganz anderes ist als der, den Luther geschaffen hat, sind wir auch im Stande, Ihre Gefühle und Ihre Lage zu verstehen; aus dem Grunde sind wir in der Lage, mit Ihnen zu diskutieren, ohne Sie zu verletzen und ohne die Diskussion durch Verletzung Ihrer Gefühle zu erschweren. Auch die katholische Kirche hat ja ihre historische Entwicklung allerdings nicht in Bezug auf das Wesen der Dogmen, wohl aber eine historische Entwicklung der Theologie, der kirchlichen Wissenschaft, auch eine historische Entwicklung der Einrichtungen auf einem beschränkten Gebiet. Studieren Sie das und Sie werden ein anderes Bild bekommen. Man soll nur den Worten ihre wahre Bedeutung zurückgeben und soll die katholische Kirche als das erkennen, was sie wirklich ist. Dann wird niemand sich stossen an dem Inhalt des § 1 und niemand wird Bedenken für das Wohl des Deutschen Reiches darin erkennen, wenn man jetzt den Katholiken in allen deutschen Staaten diejenigen Rechte und diejenige Parität und Religionsfreiheit gibt, die die Protestanten in Bayern und Österreich seit langen Jahren geniessen.

(Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

Vize-Präsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich nicht in philosophischen Betrachtungen über den Begriff der Toleranz ergehen. Ich werde mich auch nicht einlassen auf das Wesen der evangelischen und katholischen Kirche und nicht eingehen auf die Frage, ob und inwieweit man in der einen oder anderen Gemeinschaft selig wird. Ich beschränke mich auf eine einfache Erklärung zu dem hier vorliegenden Paragraphen. Meine Herren, entsprechend der Erklärung, die ich namens meiner Partei bereits bei der ersten Beratung abgegeben habe, erkläre ich auch hier, dass wir für die vorliegenden Paragraphen dieses Abschnitts, wie sie liegen, stimmen werden. Wir können das um so mehr, als nach der ersten Beratung gegenüber der Vorlage die Kommission in manchen wesentlichen Punkten — ich erinnere nur an die Hinzufügung des Paragraphen, der sich gegen den Zwangsunterricht in der Religion anderer Gemeinschaften bei Dissidenten bezieht — erhebliche Verbesserungen eingeführt hat. Meine Herren, aus diesem Grunde glaube ich, müssen wir auch alle Abänderungsanträge ablehnen, die hier gestellt sind. Diejenigen Anträge, die in Bezug auf den Religionsunterricht gestellt worden sind, behandeln ein so umstrittenes und so schwieriges Thema

(sehr richtig!),

dass die Formulierung der Anträge in der einen oder anderen Gestalt das Zustandekommen dieser Paragraphen auf das ernsteste gefährden müsste. Wir betrachten aber schon diese Kommissionsparagraphen, wenn sie Gesetz werden, als einen erheblichen Fortschritt in unserem Sinne.

Anders stehen wir gegenüber dem zweiten Abschnitt des ursprünglichen Antrags, der zurückgestellt worden ist. Gegen diesen Abschnitt habe ich unsere Kritik schon bei der ersten Beratung dargelegt. Das steht aber alles heute nicht in Frage.

Ich beziehe mich gegenüber den Abänderungsanträgen in meiner Äusserung auch auf den Antrag des Kollegen Schrader, weil ich auch hier der Meinung bin, dass er eine so schwierige Frage aufrollt, dass ich es ablehnen muss, wenn ich nicht das Ganze gefährden will, jetzt bei dieser Gelegenheit darauf einzugehen.

Was den Antrag von nationalliberaler Seite betrifft, so ist er meines Erachtens entweder selbstverständlich und überflüssig, oder er vernichtet den Kern des § 1. § 1 ist herübergenommen aus einem Artikel der preussischen Verfassungsurkunde, auf den wir zu

allen Zeiten Wert gelegt haben. Der andere Abschnitt dieses preussischen Verfassungsartikels ist schon damals auf unsere Initiative im Jahre 1869 in das Reichsgesetz betreffend die Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte aufgenommen worden.

Dann, meine Herren, wenn man geltend macht, dass dieser Paragraph das föderative Prinzip gefährde, dass er Einheitstendenz habe, so hebe ich dagegen hervor, dass ich schon im konstituierenden Reichstag für die Aufnahme dieses Paragraphen der preussischen Verfassung in die deutsche Reichsverfassung gestimmt habe, und zwar im Anschluss an einen Antrag, der damals von derjenigen Fraktion — die Zentrumspartei war damals nicht —, die einen spezifisch föderativen Charakter hatte, der bundesstaatlich-konstitutionellen Fraktion, mit denselben Worten gestellt war.

Auch im übrigen verstehe ich nicht — bei dem zurückgestellten Abschnitt des Antrags wäre es vielleicht anders —, wie man aus den Paragraphen, wie sie jetzt vorliegen, irgend eine Gefährdung der Selbstständigkeit der Gesetzgebung der Einzelstaaten herleiten will.

In Bezug auf den § 1 habe ich mich bereits geäussert. Was die übrigen Paragraphen anbetrifft, das Erziehungsrecht in religiöser Beziehung, so ist das doch nur eine Ergänzung der Bestimmungen des Familienrechts, die im übrigen durch das bürgerliche Gesetzbuch geordnet sind. Und was den Austritt aus der Kirche betrifft, die dazu erforderlichen Formen und die vermögensrechtlichen Konsequenzen, so ist das doch nur eine Ergänzung des Gesellschaftsrechts, das in anderen Beziehungen vielfach schon durch die Reichsgesetzgebung geordnet worden ist.

Ich kann mich also darauf beschränken, zu wünschen, dass in dieser jetzt vorliegenden Beschränkung die Paragraphen Reichsgesetz werden. Es würde das unseres Erachtens ein wesentlicher Fortschritt sein.

(Lebhaftes Bravo links.)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnete Dr. Oertel hat das Wort.

Dr. Oertel, Abgeordneter: Meine Herren, die letzte Aufforderung, die der Herr Abgeordnete Dr. Bachem an uns evangelische und evangelisch-lutherische Christen richtete, die Verhältnisse der katholischen Kirche an der Quelle zu studieren, war gewiss vollkommen berechtigt. Ebenso berechtigt würde die entsprechende Aufforderung sein, dass auch unsere katholischen Mitbürger die Verhältnisse der evangelischen Konfession lediglich an der Quelle studieren mögen.

(Sehr richtig! rechts.)

Die konfessionelle Zerklüftung ist nun einmal da, sie ist geschichtlich geworden, im göttlichen Heilsplane vorgesehen. Weshalb, das geht über unser Verständnis hinaus. Wir *müssen* uns damit abfinden und *können* uns damit abfinden, wenn wir den Geist der Versöhnlichkeit, des Sichverstehenwollens allenthalben walten lassen

(sehr gut! rechts.)

und dieser Geist wird umsomehr walten, je mehr wir selbst gefestet sind in dem Wurzelboden unserer eigenen Überzeugung.

(Sehr wahr! rechts.)

Je mehr wir in unserer Konfession feststehen, umsomehr werden wir nach unserer festen Überzeugung befähigt und geneigt sein, edle Toleranz im edlen und eigentlichen Sinne zu üben.

(Beifall rechts und in der Mitte.)

Im Geiste dieser Toleranz waren die Verhandlungen der Kommission geleitet und gehalten, denen ich mit grossem Interesse und mit lebhafter Freude beigewohnt habe, und die mir eine schöne Erinnerung meines parlamentarischen Lebens sein werden. Ich habe bisher zu meiner Freude bemerkt, dass auch die Beratungen in diesem hohen Hause getragen sind von demselben Geiste der Versönlichkeit, der gegenseitigen Verständigung, des Sichverstehenwollens, und hoffe, dass es auch weiter der Fall sein möge.

Aber der Herr Abgeordnete Dr. Bachem hatte vollkommen recht, wenn er meinte, es sei nun reichlich genug geredet worden über die Grundsätze und Rechtsverhältnisse. Ich will mich deshalb darüber des weiteren nicht auslassen. Er hatte ferner vollkommen recht, wenn er meinte, die konfessionellen Streitfragen und Auffassungsverschiedenheiten gehörten nicht vor den Reichstag. Der Reichstag ist kein Forum für sie. Die Herren, die in der Kommission waren, werden sich ja erinnern, dass wir dort diese Fragen nicht bloss gestreift, sondern in einigen Punkten recht gründlich erörtert haben. Wurde doch sogar der Gedanke angeregt, dass man die interessanten Ausführungen einzelner Mitglieder der Kommission dem Protokolle beifügen möge. Der Gedanke wurde aber abgelehnt, verständigerweise, weil man eben vermeiden wollte, dass diese konfessionellen Fragen wieder vor ein Forum gezogen würden, wo sie nimmermehr gelöst werden können.

Deshalb beschränke ich mich darauf, lediglich mit wenigen Worten den grundsätzlichen und den sachlichen Standpunkt meiner politischen Freunde zum Antrage und zum § 1 darzulegen.

Meine politischen Freunde sind in ihren Auslassungen zwar nicht in allen Punkten vollkommen einig, stehen aber ausnahmslos

ohne jedes Vorurteil und ohne jede Voreingenommenheit dem Antrage der Herren vom Zentrum gegenüber. Das haben wir bereits in der Kommission durch die Art der Verhandlung bewiesen. Das Geschrei, das draussen in der Presse erhoben wurde, nicht sowohl gegen den Inhalt und gegen den Zweck der ersten vier Paragraphen des Antrages, sondern vielmehr gegen seine Väter und gegen die ihnen untergelegten Intentionen

(sehr wahr! in der Mitte),

hat bei uns keinen Widerhall gefunden; es ist vielmehr unbedingt und scharf zurückgewiesen worden.

Wir haben den Antrag aufgenommen und aufgefasst, wie er nach unserer Überzeugung gemeint war, als den aufrichtigen Versuch, auf reichsgesetzlichem Wege eine Besserung von Missverhältnissen herbeizuführen, deren teilweises Vorhandensein nirgends, auch von uns nicht, in Abrede gestellt werden konnte und werden kann.

Wenn wir nun trotz dieser Auffassung des Antrags ihm *nicht in allen Einzelheiten und nicht grundsätzlich beipflichten* können, so geschieht es vorwiegend deshalb, weil wir in einigen seiner Bestimmungen — trotz dessen, was heute und früher dagegen gesagt worden ist — einen Eingriff in das einzelstaatliche jus circa sacra, in die Kirchenhoheit der Einzelstaaten, erblicken, einen Eingriff, den wir weder für geraten noch für geboten erachten können. Wir befinden uns mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit früheren Ausführungen von Herren des Zentrums, die dahin gingen, dass es nicht erspriesslich sei, wenn die Reichsgesetzgebung in Gebiete eingreife, die ihr *bewusst* ferngehalten und verschlossen geblieben sind. Das Zentrum ist von diesem seinen früheren Standpunkt aus sachlichen Gründen jetzt nur in diesem Falle zurückgekommen. Wir halten es nicht für geboten, den Eingriff in diese Gebiete mitzumachen, soweit ein solcher durch die einzelnen Bestimmungen des Antrags gegeben ist. Trotz dieser grundsätzlichen Stellung haben wir es für unsere Aufgabe gehalten, die einzelnen Besimmungen sachlich und sorglich auf ihren *materiellen* Inhalt und ihre Zweckmässigkeit zu prüfen und zu diesen einzelnen Bestimmungen gesondert Stellung zu nehmen. Ich leugne nicht, dass die Frage, ob ein Eingriff des Reiches in Gebiete, die der einzelstaatlichen Hoheit überlassen bleiben sollen, tatsächlich stattfinde, umstritten ist. Ich will wegen der Kürze der Zeit und infolge des vom Zentrum geäusserten Wunsches, heute zu einem positiven Ergebnisse zu kommen, auf Einzelheiten nicht eingehen, sondern mich auf die Wiederholung der kurzen Bemerkung beschränken, dass bezüglich einzelner Be-

stimmungen die obwaltenden Bedenken auch heute noch nicht bei uns beseitigt sind.

Solche Bedenken walten *nicht* ob, wenigstens nach meiner Überzeugung und der der *Mehrheit* meiner politischen Freunde, bei dem jetzt zur Erörterung stehenden § 1. Ihm haben wir in der Kommission zugestimmt, und ich glaube, die weitüberwiegende Mehrheit meiner politischen Freunde wird ihm auch hier im Plenum die Zustimmung nicht versagen.

Der § 1 ist, wie schon oft hervorgehoben wurde, lediglich die *Wiedergabe eines Artikels der preussischen Verfassung*, mit Weglassung des Hinweises auf spätere Artikel bezüglich der Vereinsgesetzgebung. Diese Weglassung, die die Bedenken der Herren Dr. Sattler und Stockmann im wesentlichen begründete, sehen wir für nicht so bedeutsam an, wie diese Herren, insbesondere nach der Erklärung des Herrn Dr. Bachem, der es als selbstverständlich erklärte, dass die landesrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht durch diesen § 1 nicht berührt würden. Ich habe diese Auffassung von Anfang an vertreten, und deswegen hatte ich kein Bedenken gegen diesen ersten Paragraphen, hielt auch die Hinzufügung eines Zusatzes, wie er von den Herren Abgeordneten Dr. Sattler und Dr. Hieber beantragt ist, für schlechthin unnötig.

Was die Streitfrage betrifft, ob in § 1 ein *Rechtssatz* ausgesprochen oder nur ein *Rechtsgrundsatz* aufgestellt worden sei, so lasse ich mich darauf auch nicht näher ein. Ich meine, die Wahrheit liegt hier in der Mitte. In einem gewissen Umfange, bis zu einem gewissen Grade ist diese Bestimmung positives Recht; das wird man nicht bestreiten können. Soweit sie ein Rechtsgrundsatz ist, wird der notwendige Erlass von Ausführungsbestimmungen auch erreicht, ohne dass wir irgend einen Zusatz beigeben; dann ist es selbstverständlich, dass Ausführungsbestimmungen, wenn sie nötig sind, erlassen werden müssen. Deshalb sind wir in der Mehrheit entschlossen, *für den ersten Paragraphen* zu stimmen und den Antrag auf Nr. 455 der Drucksachen abzulehnen, weil wir ihn für unnötig und nach einer Richtung hin für nicht ganz unbedenklich erachten. Wenn wir diesem Paragraphen zustimmen, so wollen wir damit auch bekunden, dass wir dem hier ausgesprochenen Grundsatz der vollen Religionsfreiheit durchaus beistimmen; und diese Beistimmung sprechen wir aus, *niemand zu Liebe, niemand zu Leide, lediglich folgend unserer Überzeugung.*

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnete Schrader hat das Wort.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, ich wünsche Ihre Zeit möglichst wenig in Anspruch zu nehmen. Es wird mir darum nicht einfallen, auf die langen dogmatischen Erörterungen hier noch einzugehen, die bereits gepflogen sind. Ich halte diese nicht für hierher gehörig, vor allen Dingen aus dem Grunde, weil wir uns hier zu befassen haben mit dem Gesetz, wie es uns vorliegt, und nicht zu fragen haben, welche Gedanken die Herren Väter bei Einbringung des Gesetzes gehabt haben. Ob die katholische Kirche tolerant oder nicht tolerant ist, geht uns nichts an; wir haben uns zu fragen: erfüllt dieses Gesetz, wie es uns hier vorliegt, die Bedingungen, die wir an dasselbe knüpfen müssen. Damit kann ich eine ganze Reihe von Fragen beiseite lassen; ich brauche auch für meine Freunde nicht zu wiederholen die Versicherung, dass wir durchaus auf dem Standpunkt stehen, dass ein möglichst grosses Mass von freier Religionsübung oder, sagen wir lieber, die freie Religionsübung zu gewähren ist. Wir haben das früher ausgesprochen, in der Kommission haben wir darüber auch keinerlei Zweifel gelassen; ebenso kann ich nur wiederholen, dass, was die Kompetenz anbetrifft, wir keinen Zweifel haben, dass hier die Kompetenz des Reichs vorliegt. Wir haben so viel Vorgänge einer Gesetzgebung auf diesem Gebiet, dass es unangebracht sein würde, jetzt die Kompetenz zu bezweifeln. Aber selbst wenn die Kompetenz nicht vorläge, so müssten wir anerkennen, dass es zweckmässig ist, diese Frage einheitlich für das Deutsche Reich zu regulieren; und wenn wir darin einverstanden sind, so mögen wir es den hohen verbündeten Regierungen überlassen, die Kompetenzfrage ihrerseits aufzuwerfen. Ich bin auch der Meinung, dass von einer Vergewaltigung von Bundesstaaten, wie heute die Meinung unter den verbündeten Regierungen ist, nicht die Rede sein kann. Ich bin fest überzeugt, es würde nicht einmal einer Minorität von 14 bedürfen, um im Bundesrat dieses Gesetz zu Fall zu bringen; ich bin überzeugt, wenn nur einige ansehnliche Bundesmitglieder dem Gesetz widersprechen würden, so würde es sehr wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Einverstanden sind wir auch mit dem Grundsatz, der im § 1 aufgestellt ist, und wir wünschen — und das wird ja auch erfüllt werden — den § 1 angenommen zu sehen so, wie er liegt. Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, ist es geschehen wesentlich deshalb, um gegen den Antrag, den die Herren Kollegen Dr. Hieber und Dr. Sattler eingebracht haben, mich zu wenden. Der Antrag

geht von dem Gedanken aus, dass die Bestimmung der freien Religionsübung eingreife in unsere bürgerliche Gesetzgebung. Das ist nicht der Fall. Meines Erachtens heisst Freiheit der Religionsübung nichts anderes als Freiheit der Religionsübung von jeder gegen die Religionsübung *als solche* gerichteten Beeinflussung des Staates, sei es gebietend, verbietend oder sonstwie regelnd. Aber dabei bleibt bestehen — und das ist von den Herren Antragstellern auch anerkannt und von der bürgerlichen Gesetzgebung auch —: die Freiheit der Religionsübung hat sich zu bewegen innerhalb der Grenzen, die unser bürgerliches Recht uns allen vorschreibt. In der Beziehung steht die freie Religionsübung nicht anders als jede andere dem Staatsbürger gewährte Freiheit. Die Folge davon ist, dass wir uns gar nicht darum zu grämen brauchen, ob in diesem Paragraphen die Staatsgesetze, auf deren Aufrechterhaltung man Wert legt, erwähnt werden oder nicht. Ich würde im Gegenteil es für sehr bedenklich halten, den Weg zu gehen, den jetzt der Herr Kollege Dr. Hieber gehen will, nämlich zu erklären, dass dieses Gesetz nichts enthalte, als einen Grundsatz gebe. Die Gesetzgebung ist nicht dazu da, philosophische oder religiöse oder politische Grundsätze aufzustellen; ihre Aufgabe ist, Gesetze zu geben, d. h. Bestimmungen zu treffen, die unmittelbar erfüllt, und denen Folge geleistet werden soll. Wäre hier nun nichts weiter als ein Grundsatz gegeben, so würde das Gesetz vorläufig ohne jede Bedeutung sein. Das entspricht dem Wesen eines Gesetzes aber nicht. Wir haben auch einen Vorgang im Gesetz von 1869, das in genau derselben Weise gefasst ist und keineswegs bloss grundsätzliche Bedeutung hatte, sondern dessen Bedeutung eine sehr schnell eingreifende gewesen ist. Würde nun, dem Antrage der Herren Dr. Hieber-Dr. Sattler entsprechend, in dies Gesetz eine Bestimmung aufgenommen sein, dass bis zum Erlass eines Vereinsgesetzes den Einzelstaaten ausschliesslich überlassen sein soll, den Grundsatz auszuführen, so würde damit die Reichsgesetzgebung stillgestellt sein, ja, es würde meines Erachtens sogar dem Reich die Kontrole darüber genommen sein, ob nun die Einzelregierungen diesen Grundsatz auch ausführen. Es würde also in der Tat nichts geschehen sein, als von neuem eine vergrösserte Verwirrung im Deutschen Reiche herbeizuführen. Denn dieser Grundsatz, wie ihn der Herr Kollege Dr. Hieber meint, ist nichts anderes als eine Aufforderung an die Einzelstaaten, nunmehr Gesetze zu geben — und jeder Einzelstaat wird das Gesetz nach *seiner* Meinung geben, und wir werden eine einheitliche Gesetzgebung, also das, was wir erreichen wollen, eben nicht erreichen, sondern das genaue Gegenteil.

Und, was soll es denn bedeuten, wenn ausschliesslich das Vereins- und Versammlungsgesetz zitiert wird? Die Herren verweisen auf die preussische Verfassung, die speziell dies Gesetz angeführt hat. Ich habe schon derzeit bei dem ersten Male, als der § 1 in zweiter Lesung verhandelt wurde, gesagt, das sei sehr wohl erklärlich — denn damals gab es noch kein Vereinsgesetz. Jetzt gibt es eine Vereinsgesetzgebung, und die hat meines Erachtens auch unmittelbar Anwendung zu finden auf die freie Religionsübung.

Nun sollte man denken, dass das preussische Vereinsgesetz etwa ausführliche Bestimmungen gäbe über die Religionsübung. Davon ist gar keine Rede; es ist nur eigentlich historisch angeführt, dass gewisse Religionsübungen, nämlich Prozessionen, Wallfahrten u. s. w., ohne weiteres gestattet werden sollen, wenn sie hergebracht sind. Also, das neue Vereinsgesetz wird an dem § 1, wenn es sich in denselben Bahnen bewegt wie das preussische Vereinsgesetz, gar nichts ändern, der § 1 wird unverändert stehen bleiben; aber inzwischen wird die Reichsgesetzgebung stille gestellt, und die Ausführung des Gesetzes aufhören. Das ist, was wir nicht wünschen, was vielleicht aber die Herren Antragsteller ihrerseits bezwecken. Diese wollen nämlich — das unterliegt kaum einem Zweifel — den § 1 überhaupt beseitigen; wenn das nicht direkt geht, wollen sie ihn indirekt beseitigen — und das ist das, was wir nicht wollen. Darum wünschen wir den Zusatz nicht in das Gesetz aufgenommen zu sehen.

Würde nun der Fall demnächst eintreten, dass der Zusatz angenommen wird, und würde demnächst ein Vereinsgesetz erlassen sein, so würden wir nun von vorn wieder anzufangen haben; dann würde die Reichsgesetzgebung die Verwirrung, welche inzwischen die Landesgesetze herbeigeführt haben, wieder zu beseitigen haben; wir würden also die Dinge nicht verbessert, sondern verschlechtert haben. Darum bin ich der Meinung, wir sollten den Zusatzantrag ablehnen und den § 1 so annehmen, wie er uns vorgelegt ist. Er wird die bestehenden Zustände um ein wesentliches verbessern; er wird allerdings nach meiner Überzeugung eine ebenso unmittelbare Wirkung auf manchen Gebieten üben, wie seinerzeit das Gesetz von 1869 sie geübt hat. Auch das Gesetz von 1869 stellte nur einen einzigen Rechtssatz auf, aber mit dem Verlangen und dem Erfolge, dass er durchgeführt wurde. Und so wird die Folge des § 1 in der Form, wie er vorliegt, allerdings sein, dass in vielen Staaten, da, wo noch Hemmnisse der freien Religionsübung obwalten — Hemmnisse, die nicht innerhalb der bürgerlichen Gesetzgebung liegen —, die freie Religionsübung eintritt. Wenn also zum Beispiel in Einzelstaaten

Prozessionen verboten sein sollten — ich weiss es nicht —, so sind sie künftig zulässig unter der Voraussetzung, dass sie innerhalb des Rahmens der Vereinsgesetzgebung sich bewegen, dass sie die Ruhe, den Frieden u. s. w. nicht stören. Kurz, die bürgerliche Gesetzgebung bleibt durchaus auf diesem Gebiet bestehen; aber innerhalb dieses Gebiets wird nunmehr durch das Gesetz volle freie Religionsübung gewährt werden.

Das ist, was das Gesetz enthält, was die Antragsteller gewünscht haben, und was auch wir wünschen. Darum stimmen wir für den Paragraphen und fragen gar nicht weiter darnach, welche Hintergedanken dabei sein können oder sollen. Wir nehmen das Gesetz an, wie es liegt, interpretieren es, wie es gemeint ist, und, ich meine, das ist das einzig Richtige.

Ich bitte Sie, den § 1 anzunehmen, den Zusatzantrag dagegen abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Es ist mir ein handschriftlicher Abänderungsantrag zugegangen:

Zur zweiten Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung (Nr. 372 der Drucksachen.)

Der Reichstag wolle beschliessen:

zu § 1 als Absatz 3 hinzuzufügen:

Unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen.

Gröber. Dr. *Oertel*.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Vogel.

Vogel, Abgeordneter: Meine Herren, ich gehöre nicht zu den Leuten, die sich ihre Kenntnisse über wissenschaftliche Dinge oder gar über Religion aus beliebigen Zeitungen oder gelegentlichen öffentlichen Bemerkungen herausnehmen. Ich bin als wissenschaftlich gebildeter Mann gewohnt, an die Quelle zu gehen, und ich kann Sie versichern, dass ich, Historiker wie ich bin, nicht versäumt habe, mich auch über die Geschichte der katholischen Religion sowie über die Dogmen derselben soweit zu unterrichten, wie es einem gebildeten Manne ansteht. Nichtsdestoweniger oder gerade deshalb, *weil* ich die Geschichte der katholischen Religion und ihre Dogmen kenne, kann ich mich nicht durchaus auf die Seite des Herrn Kollegen Dr. Bachem stellen und mit ihm übereinstimmen in dem Lobe der staatsbürgerlichen Toleranz, wie sie von seiten der katholischen Kirche

geübt worden sein soll. Ob und wie weit das gegenwärtig der Fall ist, das weiss ich nicht.

Meine Herren, ich will nicht des näheren darauf eingehen, ich möchte aber doch zur Toleranz des Zentrums noch einige Worte sagen. Ich für meine Person habe mich auf Grund meiner Kenntnisse der Verhältnisse keineswegs über die jetzige Toleranz des Zentrums gewundert. Wer meint, dass das Zentrum nicht tolerant sein könne, der kennt meiner Ansicht nach das Zentrum schlecht; es ist unter Umständen sehr für die Toleranz, schwärmt für die Toleranz, *vorausgesetzt nämlich, dass bei dieser Toleranz etwas für die katholische Kirche, für die katholische Politik herauskommt.* Und das, meine Herren, ist von seiten der Vertreter der katholischen Religion im hohen Hause durchaus selbstverständlich und ein ganz gesunder Standpunkt.

Nun, meine Herren, welches ist denn die römisch-katholische Politik, welches war sie von Anbeginn, und welches wird sie sein bis ans Ende der Zeit? Die Geschichte gibt uns darüber reichlich Aufklärung. In thesi nahm und nimmt die katholische Kirche die Macht, den weltlichen Arm des Staats für ihre Zwecke in Anspruch. In kirchlichen Angelegenheiten, in Angelegenheiten, wo es sich um die Existenz, die Wirksamkeit der katholischen Kirche handelt, soll der Staat der *Diener* der katholichen Kirche sein. Dieses oberste Prinzip, meine Herren, — das ist allgemein bekannt — ist von der katholischen Kirche im Mittelalter siegreich behauptet und verfochten worden und wird, soviel ich wenigstens weiss, auch heute noch in thesi festgehalten. In praxi gestaltet sich die Durchführung dieses Prinzips allerdings etwas anders. Es scheitert nämlich an der modernen staatlichen Entwicklung. Die Durchführung dieses Prinzips war nur in dem mittelalterlichen Staate möglich, wo Staat und Kirche aufs allerengste verknüpft waren. Das ist heute im protestantischen, im paritätischen und im freikirchlichen Staat selbstverständlich undurchführbar. In diesem Falle geht nun die Politik der hatholischen Kirche von jeher von einem anderen Grundgedanken aus: kann ich den Staat bei meinen kirchlichen, bei meinen Heilszwecken nicht mehr zu meinem Diener machen, *so soll er wenigstens nicht mein Herr sein;* er soll mich frei nach meiner Weise schalten und walten lassen und mir in der Entfaltung meiner eigenen Macht keinen Stein in den Weg legen. Man fordert also die Freiheit des Bekenntnisses, des häuslichen und öffentlichen Gottesdienstes mit allen Konsequenzen, Freiheit des Religionsunterrichtes, massgebenden Einfluss der Kirche auf die Schule, kurz und gut, man

fordert *Emanzipation vom Staate*, selbstverständlich bis auf das Geld, was man vom Staate ganz gern nimmt. Und, meine Herren, da es nicht wohl angeht, anderen zu verweigern, was man für sich selbst in Anspruch nimmt, so fordert man die *staatliche* Toleranz gegenüber *allen* Bekenntnissen. Ich sage: die *staatliche* Toleranz; denn in einer Beziehung gebe ich dem Herrn Kollegen Dr. Bachem recht: die katholische Kirche selbst will gar keine dogmatische Toleranz üben, ebenso wenig — das hat er vorzüglich ausgeführt — wie ein anderes religiöses Bekenntnis. Aber die Toleranz des *Staates* für sich selbst kann die katholische Kirche fordern, und da das nicht wohl für ein einzelnes Bekenntnis angeht, fordert sie in diesem Antrag die staatliche Toleranz für *alle* Bekenntnisse.

Meine Herren, dieses Bestreben, die Kirche, das religiöse Bekenntnis möglichst vom Staate unabhängig zu machen, wird heute nicht allein vom Zentrum vertreten; nein, am allerenergischsten sogar wird dieses Prinzip bekanntlich vertreten durch unsere radikale Linke, durch Sozialdemokraten und Freisinn. Beide Richtungen, sogar auch ein Teil der protestantischen Kirche, begegnen sich, obwohl in Zielen und Wesen sonst verschieden, in diesem einen Punkt, dass sie verlangen, dass der Staat sich nicht um die Religion bekümmere. Aber, meine Herren, es ist dabei doch ein ganz prinzipieller Unterschied. Wenn der Sozialdemokrat sagt, Religion ist Privatsache, so fordert er die Freiheit für die *Person;* dem Zentrum ist die Religion alles andere, nur nicht Privatsache, es sagt: die Religion ist *Kirchen*sache. Das Zentrum bekämpft also den Einfluss des Staates, *nicht zu Gunsten der persönlichen Freiheit, sondern zu Gunsten des kirchlichen Einflusses.*

Meine Herren, wenn man sieht, dass grosse, angesehene Parteien, wie die eben genannten, obschon sie sonst recht verschiedener Ansicht sind und verschiedenen Zielen zusteuern, sich doch in einem wichtigen Punkt zusammenfinden, so ist das einer besonderen Beachtung wert, und es bedarf einer genaueren Prüfung, ob nicht gerade dieser Punkt in der Tat etwas Erstrebenswertes enthält, und ob es nicht das Richtige wäre, den von unserer Linken unter Zustimmung weiter Bevölkerungskreise längst geforderten operativen Schnitt durchzuführen und nach dem Vorbilde der vereinigten Staaten von Nordamerika Staat und Religion ein für alle Mal radikal von einander zu trennen. Eine solche Trennung radikaler Natur, die auch einem späteren Vorschlage der sozialdemokratischen Partei zu Grunde liegt, hat etwas ungemein Bestechendes im Hinblick auf die geradezu ungeheuern und verhängnisvollen Folgen, welche die

innere Verquickung von Staat und Religion für Vergangenheit und Gegenwart gerade in unserem Volke erzeugt hat. Der unglückselige Zufall oder ein finsteres Verhängnis — so ist man zu sagen geneigt — hat es gewollt, dass in der deutschen Nation Staat und Kirche während ihrer Entwicklung auf das innigste miteinander verwachsen sind und sich nun in allen Lagen und Beziehungen stören und eine freie, unbehinderte Entwicklung beider nach Massgabe ihrer besonderen Aufgaben und Ziele nicht mehr zulassen.

Eine Operation ist vielleicht schwer und blutig, aber wäre möglicherweise das beste, um so mehr als sich durch die schlimmen Erfahrungen vieler Jahrhunderte herausgestellt hat, dass die genannten Zwillinge sich recht schlecht miteinander vertragen und keineswegs geneigt sind, Arm in Arm ihr Jahrhundert in die Schranken zu fordern. Ob eine solche Radikalkur durchführbar wäre, weiss ich nicht zu sagen; aber das eine lässt sich behaupten, dass sie ausserordentlich schwer und in ihren Folgen unabsehbar sein würde. Zunächst, wenn der Arzt operieren will, liegt ihm daran, die Einwilligung der Patienten zu bekommen, und hier stellt sich die erste Schwierigkeit einer solchen Operation in Deutschland ein, nämlich es fehlt an der nötigen Einwilligung der Patienten selbst; beide wollen nicht. Es ist hier, wie vielfach: man zankt sich, streitet sich, aber hält sich, vielleicht infolge alter lieber Angewöhnung, gegenseitig für unentbehrlich. Die Kirche nimmt Staatsgelder, staatliche Unterstützug ausserordentlich gern an, und der Staat will nicht auf die moralischen Garantien verzichten, welche in der systematischen Pflege der Religiosität seiner Bürger beruhen. Und wenn wirklich Staat und Kirche sich trennten, wo bliebe das Zentrum? — Entsetzlicher Gedanke!

(Heiterkeit.)

Alles wohl erwogen, erscheint mir das Ideal der Radikalen, wie es unter ganz anderen geschichtlichen und völkischen Verhältnissen in Nordamerika bereits zur Wirklichkeit geworden ist, für Deutschland weder wünschenswert noch erreichbar. Das deutsche Volk ist, ich möchte sagen, *mit seiner Geschichte belastet* und wird, solange es auf seinem historischen Boden wohnt und wurzelt, sich von den Folgen seiner religionsgeschichtlichen Entwicklung nicht loslösen können. Denn die Entwicklung der religiösen Dinge ist bei uns massgebend geworden zugleich für unsere gesamte *politische* Entwicklung, für die Entstehung und Bildung unserer Partikularstaaten, für die Entstehung des Reichs selbst und für wichtige Teile unseres Staatsrechts. Das deutsche Volk war und ist in der Ge-

schichte der hervorragendste Träger des religiösen Lebens und der religiösen Bewegung gewesen, und es ist kaum vorauszusetzen, dass, wenn das deutsche Volk sich nicht selbst untreu werden wollte, es in Zukunft anders werden sollte. In bin der festen Überzeugung, dass, wenn die Deutschen erst einmal aufhören würden, sich über religiöse Dinge zu streiten, es mit der Religion selbst auch bald zu Ende sein wird.

Meine Herren, eine so enge und eigenartige Entwicklung der religiösen und politischen Gesinnung eines grossen Volkes beruht selbstverständlich nicht auf zufälligen Dingen, wenigstens nicht auf zufälligen Ereignissen *allein*, sondern vor allen Dingen auf der ganzen Beanlagung und dem Charakter des Volks. Dem Deutschen war und ist die Religion mehr als eine bestimmte äussere Form der Gottesverehrung, mit der er sich in dieser oder jener Weise abfindet. Sie ist ihm der Kern seiner ganzen Lebensanschauung, seines Fühlens und Denkens, und es hat kaum je ein Volk gegeben, das mit gleichem Ernst und gleicher Gewissenhaftigkeit an die Lösung religiöser Fragen herangetreten wäre als das deutsche. Damit ist ohne weiteres ein beständiger Quell lebendiger religiöser Bewegung in Deutschland gegeben, und ich bin der festen Überzeugung, dass, wenn es selbst seinerzeit Karl V. und dem Papst gelungen wäre, der deutschen Reformation die Spitze abzubrechen, dass dies trotzdem die religiösen Bewegungen innerhalb unseres Volkes nicht hintangehalten hätte. Meine Herren, nun ist der Zwiespalt da, und es gibt Leute, es ist sogar die Mehrheit des deutschen Volks, die die Existenz dieses Zwiespalts beklagen. Ich für meine Person muss gestehen, dass ich diese Ansicht nicht teile. Ich halte vielmehr die Lebhaftigkeit des Kampfes, der in Deutschland beständig in religiösen Dingen stattfindet, für ein Zeichen der religiösen Gesundheit unseres Volkes, und ich wiederhole, dass ich fürchte, dass, wenn der Streit über religiöse Dinge in Deutschland zu Ende geht, es mit der Gottesfurcht und Religion im deutschen Volke auch anfängt, bergab zu gehen.

In diesem Sinne also, meine Herren, bin ich, obwohl überzeugter Protestant, keineswegs ein Feind des Katholizismus. Seine Existenz, die rastlose Tätigkeit, die man ihm nachrühmen muss, sorgt in dankenswerter Weise dafür — das haben wir ja alle miterlebt —, dass meine eigene Konfession die Augen offen hält. Nichts ist so sehr im Stande, das evangelische Bewusstsein zu stärken — ich spreche aus eigener Erfahrung — und zu steter erneuter Prüfung seiner selbst anzuspornen als die Beschäftigung mit dem

Katholizismus und der Aufenthalt unter Katholiken. Sie, meine Herren vom Zentrum, werden, wenn Sie aufrichtig sein wollen, ebenfalls zugestehen müssen, dass die Reformation der Kirche seinerzeit auch auf das katholische Gewissen wie ein reinigendes Gewitter gewirkt hat

(sehr richtig! rechts),

und dass Sie, im ganzen genommen, auch dem Kulturkampf zu Dank verpflichtet sind, da er das Bewusstsein engster Zusammengehörigkeit der Katholiken zum Vorteil der katholischen Religion mächtig und gewaltig entwickelt hat.

Meine Herren, nur der fromme Glaube kann hoffen, dass dieser Zwiespalt sich je aus der Welt wird schaffen lassen. Vor allen Dingen bin ich nicht der Ansicht des Herrn Kollegen Sattler, der meint, dass mit Einführung der Simultanschule irgend etwas besser zu machen sei. Ich bin seit 20 Jahren Bürger eines Staates, wo die Simultanschule schon längst eingeführt ist. Ich frage die badischen Abgeordneten, die hier sind, ob wir in Baden von dieser Simultanschule irgendwelchen Ausgleich der religiösen Gegensätze in Baden geerntet haben?

(Hört! hört! in der Mitte.)

Bis jetzt ist diese Ernte noch nicht eingetreten.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Meine Herren, dieser ganze Gegensatz lässt sich nicht auf der Schulbank ausgleichen. Er beruht — und in dieser Beziehung gebe ich Herrn Kollegen Dr. Stockmann durchaus recht — auf dem uralten, nie ausgeglichenen Gegensatz zwischen dem Rechte der freien Persönlichkeit und den Forderungen der Autorität, zwischen der Überzeugung und dem Gehorsam, mit einem Worte gesagt. Gelänge es selbst der katholischen Kirche — ich weiss nicht, ob es in ihrer Absicht liegt —, sämtliche deutsche Häretiker wieder in den Schoss ihrer Kirche zurückzuführen, so wäre sie selbst in ihrem eigensten Wesen dadurch bedroht; denn die Elemente, die dadurch in die katholische Kirche hineinkämen, würden wirken wie ein Ferment, ein Sauerteig

(Lachen links)

und neue Bewegungen in der katholischen Kirche anbahnen. Deshalb ist es besser, wenn einmal die katholische Kirche darauf verzichtet hat, die Häretiker zu töten und zu verbrennen, sie ihren Weg gehen zu lassen und sie ruhig der Häresie der Schwesterkirche zu überlassen. Schiedlich, friedlich!

Meine Herren, wie soll sich der Staat dieser Vielheit des Bekenntnisses gegenüber verhalten? Es liegt in der geschichtlichen

Entwicklung unserer Bundesstaaten begründet und findet in der Bestimmung des Westfälischen Friedens »cujus regio ejus religio« seine Erklärung, dass der ursprüngliche Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Staaten bis zu einem gewissen Grade in die moderne politische Entwicklung hinüberragt. Dass in solchen Fällen eine völlige Gleichstellung der Religionen eintritt, gilt heutzutage als selbstverständlich, und meine Gesinnungsgenossen und ich lassen die Selbstverständlichkeit gelten, soweit sie sich auf die grossen kirchlichen Bekenntnisse bezieht.

Aber, meine Herren, die Bestimmungen dieses § 1 gehen ja weiter. Sie reden von religiösem Bekenntnis schlechtweg, und ich kann mich bloss darüber wundern, dass gerade auf diesen Punkt von keiner Seite hingewiesen ist. Eine weitere Ausdehnung der staatlich-religiösen Toleranz im uneingeschränkten Sinne scheint mir doch bedenklich; denn man kann nicht wissen, was die Zukunft bringt, werden doch selbst die Verhältnisse der Gegenwart durch die beiden grossen christlichen Konfessionen durchaus nicht vollkommen charakterisiert.

Meine Herren, man hat ja gemeint, dass durch den Absatz 2 des § 1: »Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen« einem Missbrauch dieser staatlichen Toleranz vorgebeugt wäre. Dieser Paragraphenzusatz ist meiner Ansicht nach durchaus nicht genügend, ist nicht erschöpfend. Nicht alle moralisch-sozialen Pflichten sind zu gleicher Zeit gesetzliche Pflichten, sind gesetzlich vorgeschrieben oder lassen sich überhaupt gesetzlich vorschreiben. Um Ihnen nur ein Beispiel zu nennen, so ist die Vaterlandsliebe sicherlich die oberste sittliche soziale Pflicht; aber vorschreiben lässt sie sich nicht.

(Allseitige grosse Unruhe und lebhafte Zurufe.)

Meine Herren, Sie sehen schon, worauf ich hinaus will.

(Heiterkeit und Zurufe.)

An dem eben erwähnten Beispiele der Vaterlandsliebe sehen Sie, dass die Existenz und Wohlfahrt des Staates in hervorragendem Sinne auf den staatlich nicht kodifizierbaren Pflichten beruht, die ihrerseits in der sittlich-sozialen *Gesinnung* der Bürger wurzeln. Die Pflege dieser Gesinnung aber, meine Herren, ist für den Staat das beste und das wichtigste, was er von den Religionen, gleichviel welchen Namens, zu fordern berechtigt ist.

Sie werden zugeben, meine Herren, dass dem Staate nicht zugemutet werden darf, die häusliche und öffentliche Religionsübung

etwa von Leuten zu dulden, die wie die Wiedertäufer den Kommunismus oder wie die Mormonen die Vielweiberei predigen. In der Kommission ist das bereits erwähnt worden; aber die Widerlegung dieses Einwandes genügte nicht. Es ist ja richtig, der Staat ist in der Lage, die gewaltsame Einführung des Kommunismus zu verhindern, er ist in der Lage, die Vielweiberei zu verbieten.

(Heiterkeit und Zurufe links.)

Aber, meine Herren, damit hindert er nicht, dass im Namen der Religion eine darauf gerichtete Gesinnung bei seinen Bürgern gepflegt und ausgebreitet werde, wenn er die absolute religiöse Toleranz auf dergleichen Sekten ausdehnt.

Meine Herren, ich habe unter anderem hier gerade eine Sekte erwähnt, die auch in Deutschland eine Rolle gespielt hat; ich will hierbei nicht noch weiter greifen und zeigen, wie es in anderen Ländern in dieser Beziehung aussieht.

Ich vindiziere also dem Staate bei Anwendung der Toleranzparagraphen ein Prüfungsrecht, nicht etwa im dogmatischen Sinne, wohl aber im sittlich-sozialen Sinne. Es muss ihm das Recht der Einsprache gewahrt werden, falls sich herausstellt, dass Sittenlehre oder Ritus einer Religion den nationalen und sozialen Aufgaben eines Staates zuwiderläuft.

(Sehr wahr! links.)

Die Anwendung auf einzelne Fälle möge sich jeder selbst machen.

Eine zweite Einschränkung, meine Herren, ist unbedingt erforderlich für die geforderte Staatstoleranz. Sie entspringt aus dem Verhältnis der Religionen unter einander. Sie wissen, ich bin durchaus für einen frischen und fröhlichen Kampf der Geister; aber der Kampf muss ein geistiger und ein des Geistes würdiger sein. Der Kampf, den wir kämpfen, sei nach echter deutscher Weise ein ehrbarer Kampf zwischen Streitern, die sich im Punkt der Ehre als gleichberechtigt ansehen, die Wind und Sonne gleich verteilen, die mit guten ehrlichen Waffen kämpfen und jede Arglist meiden.

Und noch etwas anderes, meine Herren, möchte ich sagen. Es war nie deutscher Männer Art, gegen Weiber und Kinder Krieg zu führen; wer auf Gott und seine gute Sache baut, der sucht sich einen ebenbürtigen Gegner und verschont Weiber und Unmündige.

(Lebhafte Zurufe in der Mitte und links.)

Meine Herren, es ist noch ganz in neuester Zeit etwas derartiges vorgekommen, woran ich Sie hier nicht erinnern will, um keinen Misston hier hineinzubringen. Nicht heimlich und nicht in Kinderstuben, meine Herren, ficht sich der grosse Kampf des Glau-

bens aus, sondern in der breiten Öffentlichkeit unter kundigen Männern auf dem Felde des Glaubens und des Wissens.

(Lachen und Unruhe.)

Die Aufgabe des Staates in diesem Kampfe ist, zu verhindern, dass Ärgernis gegeben werde, und damit komme ich auf einen Punkt, auf dem wir, wie ich fürchte, mit den Herren vom Zentrum nicht werden Hand in Hand gehen können. Die Bestimmungen des § 1 beziehen sich auch auf öffentliche Religionsübungen. Meine Herren, wenn Sie darunter Religionsübungen verstehen, bei denen jeder zugegen sein kann, der da will, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Heisst es aber so viel — und das soll es leider heissen —, dass gottesdienstliche Handlungen auch an *Orten des öffentlichen Verkehrs* gestattet werden sollen, so weise ich für meine Person das nachdrücklichst zurück. Sie nennen dies Toleranzantrag: nun wohl, meine Herren, der oberste Grundsatz der Toleranz ist doch wohl, dass man niemanden zwingen oder in die Lage bringen soll, einer Religionsübung beizuwohnen, wenn er nicht will. Der Ort des öffentlichen Gottesdienstes ist die Kirche und nicht die Strasse. Gewiss ist auch die freie Natur der Tempel Gottes, und ich weiss die Erbauung wohl zu würdigen, die das Herz in diesem Tempel findet. Aber wenn Ihnen danach gelüstet

(Unruhe),

so suchen Sie nicht die volkreichen Strassen und Märkte der grossen Städte auf, sondern ziehen Sie hinaus

(Unruhe)

in die Stille und Einsamkeit der Flur und des Waldes, und seien Sie sicher, dass, wenn da irgend ein Protestant Ihnen begegnet

(Unruhe),

er Ihnen den andächtigen Gruss nicht verweigern wird.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner bitten, einen Augenblick seine Rede zu unterbrechen. Es ist im Hause allgemein die Ansicht verbreitet, dass der Herr Redner seine Rede abliest.

(Heiterkeit.)

Nun ist es schwer, von diesem Standpunkte aus, wenn ein Herr nicht kurzsichtig ist, das zu beurteilen.

(Heiterkeit.)

Aber ich muss den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, dass sich infolge dessen schon eine gewisse Unruhe des Hauses bemächtigt hat, und ich möchte ihn bitten, doch seinen Vortrag, wenn er ihn nicht ganz frei halten kann, lieber abzukürzen.

(Heiterkeit.)

Vogel, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin ohnehin am Schlusse meines Vortrags und kann Ihnen nur dankbar sein, dass Sie trotz des Umstandes, den der Herr Präsident erwähnt hat, die Liebenswürdigkeit gehabt haben, mich anzuhören.

Was unsere Stellung zu § 1 der Vorlage anbetrifft, so sind wir im Prinzip, wie ich Ihnen schon auseinandergesetzt habe, damit vollkommen einverstanden, vorausgesetzt, dass durch Einschränkungen hinreichender Art der Rücksicht auf Andersgläubige und auf die Pflichten sittlich-sozialer Natur seitens der Konfessionen gegen den Staat gebührend Rechnung getragen werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber.

Dr. Hieber, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, es ist in dieser vorgerückten Stunde ebenso unfruchtbar, auf die grundsätzliche Frage der Trennung von Staat und Kirche, die der Herr Vorredner des breiteren aufgerollt hat, des näheren einzugehen, als es unfruchtbar gewesen war oder wäre, auf den Standpunkt dogmatischer oder theologischer Art über den Anspruch verschiedener Kirchen und Systeme, allein seligmachend zu sein, nochmals genauer einzugehen. Ich möchte aber doch, auch gegenüber der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Kunert, der namens der Herren Sozialdemokraten schon bei der letzten Verhandlung über § 1 im Januar sich ungefähr dahin aussprach, dass man dem § 1 des Zentrumsantrags deshalb zustimmen könne, weil er ein Schritt sei auf dem Wege zur Trennung von Staat und Kirche überhaupt, kurz hervorheben, dass diese Frage jedenfalls nicht vor dem Forum des Reichstags zum Austrag gebracht werden kann. Wie wollen Sie denn eine Entscheidung von irgend welcher Bedeutung auf diesem Gebiet treffen, ohne die Zustimmung der einzelnen Landesherren, welche bekanntlich, jeder in seinem Lande, zugleich oberster Herr »Landesbischof« ihrer evangelischen Landeskirche sind? Also eine Trennung von Staat und Kirche ohne freiwilligen Verzicht der einzelnen Bundesfürsten auf diese Suprematie über die Landeskirchen ist gar nicht denkbar. Deswegen kann sich die Erörterung darüber im Reichstag meines Erachtens erübrigen. Ferner will ich dieser Frage gegenüber nur noch einen Punkt hervorheben: wie wollen Sie diese Trennung von Staat und Kirche, die ja als theoretisches Prinzip ganz schön lautet, und die in früherer Zeit bekanntlich Gegenstand grosser parlamentarischer Streitigkeiten da und dort gewesen ist, in praxi durchführen ohne eine ins Einzelne gehende ausserordentlich schwierige, jedenfalls aber wiederum nicht vor das Forum des Reichstags ge-

hörige Auseinandersetzung über die Vermögensverhältnisse zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Bundesstaaten?

Ich möchte noch eine andere Bemerkung gegenüber dem Herrn Abgeordneten Kunert machen. Er hat mit Bezug auf den Punkt unseres Antrags, dass wir eine Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts wünschten und hierbei auch diese Frage geregelt wissen wollten, damals etwas ironisch bemerkt, nunmehr erst hätten wir unser liberales Herz entdeckt, insofern wir eine Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts wünschten. Dagegen muss ich hervorheben, dass das von unserer Seite bei den verschiedensten Gelegenheiten schon gewünscht worden ist, und dass wir diesen Wunsch durchaus als ernsthaften, politischen Gedanken vertreten und zu seiner Verwirklichung mit Ihnen mitzuarbeiten jederzeit gern bereit sein werden.

Ich möchte sodann noch auf eine Bemerkung des Herrn Dr. Bachem zurückkommen. Herr Dr. Bachem hat schon das letzte Mal und heute wiederholt sowohl im Streit gegen meinen Freund Dr. Sattler wie gegen den Herrn Kollegen Dr. Stockmann und mich uns ermahnt, nicht in die Ferne zu schweifen, nicht Zustände aus Spanien, Ecuador u. s. w. zu erwähnen, sondern fein hübsch in Deutschland zu bleiben. Ja, warum tun wir denn das? Doch wahrlich nicht, um eine Diskussion über diese Dinge im einzelnen hervorzurufen oder Sie für diese Zustände gewissermassen verantwortlich zu machen, sondern nur, um an einigen eklatanten Beispielen zu zeigen, wie in denjenigen Staaten, in denen die Prinzipien der katholischen Kirche zugleich in sehr weitem Umfange Prinzipien der staatlichen Gesetzgebung sind, der Grundsatz der Toleranz in dem Sinne, wie Sie ihn im Deutschen Reich durchgeführt wissen wollen, nicht durchgeführt ist.

(Zuruf aus der Mitte.)

Meine Herren, nur in diesem Sinne sind jene Beispiele gemeint. Einen Vorwurf machen wir Ihnen nur in der Beziehung, dass es inkonsequent von Ihnen ist — und dabei müssen wir unbedingt bleiben —, hier im Deutschen Reich, wo Sie in der Minorität sind, diesen Grundsatz zu vertreten, ja, wie Sie behaupten, erst zu seiner Durchführung bringen zu wollen, es aber in denjenigen Staaten, wo Sie in der Majorität sind, fein zu unterlassen.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Wir sind nicht Abgeordnete von Ecuador! ruft mir mein Landsmann Gröber zu. Gewiss nicht! Aber in diesen Staaten sind die Prinzipien, auf denen Ihre kirchenpolitischen Anschauungen aufgbaut

sind, durchgeführt und zwar im Sinne der Intoleranz, und es geschieht von Ihrer Seite, von Ihren Glaubens- und Gesinnungsgenossen dort rein nichts, um den Grundsatz der Toleranz in solchen Staaten in demjenigen Sinne durchzuführen, wie Sie es für Deutschland wünschen. Unser Herr Kollege Stockmann hat auf das Beispiel aus Spanien, von dem schon früher die Rede war, hingewiesen, und ich möchte da noch etwas ergänzend hinzufügen aus den Vorgängen der letzten Jahrzehnte. Man hat in Spanien auch ein Toleranzgesetz gemacht und hat die religiöse Toleranz zu einem Staatsgrundgesetz erhoben. Genauer, es ist nach der Rückkehr der Bourbonen der früher bestehende Grundzatz der Religionsfreiheit in der »tolerancia religiosa« zurückrevidiert, eingeschränkt worden. Man hätte sie gerne aufgehoben, aber Canovas erklärte das für unmöglich in einem heutigen Kulturstaate. Die Grundbestimmung ist nun, dass jede öffentliche Kundgebung, jede manifestacion publica verboten ist. Damit ist aber nicht nur jede öffentliche Kundgebung gemeint, sondern schon jedes Heraustreten eines nicht katholischen Kultus nach aussen, so dass danach keine evangelische Kirche im heutigen Spanien von der Strasse aus sichtbar sein darf. Das geht sogar so weit, dass, als im Jahre 1876 der nun verstorbene Pastor Fliedner eine Kapelle in Madrid gebaut hatte — der Herr Dr. Stockmann hat davon schon einiges erwähnt —, er von der Regierung gezwungen worden ist, das Schild abzunehmen, das an der Front des Hauses hing mit der Inschrift »Evangelische Jesuskapelle«, und die Kapelle musste sich im Innern des Hofes befinden. Ähnliche Schwierigkeiten hatten sie an anderen Orten. Es beruht, was ich hier sage, auf der durchaus kompetenten Mitteilung des Bruders des verstorbenen Fliedner. Und zwar gingen die Schwierigkeiten nicht etwa von den unteren Behörden, von den Alkalden u. dgl. aus, sondern von dem Ministerium auf das Betreiben des Nuntius, des Erzbischofs u. s. w. unter steter Berufung auf den Toleranzparagraphen. Ferner wird jeder evangelische Spanier, der vor einer vorübergetragenen Hostie den Hut nicht abnimmt, von den Gerichten, bis zum obersten Tribunal hinauf, wegen Verachtung der Religion strafrechtlich verfolgt und verurteilt.

Anno 1894 noch ist eine Kirche in Palma, der Hauptstadt der Insel Mallorka, auf Befehl des Gouverneurs geschlossen worden; und man hat in Madrid erst in den letzten Jahren verboten, die Eingangstür der neuen evangelischen Kirche zu öffnen, und verfügt, die evangelischen Kirchgänger sollen durch eine kleine Seitentür eintreten.

Wir erwähnen das, wie gesagt, nicht, um Ihnen darob Vorwürfe zu machen, sondern um die grundsätzliche Inkonsequenz auf Ihrer Seite nachzuweisen, die schon in der Einbringung des Antrags gelegen ist, und die zu widerlegen auch dem Herrn Abgeordneten Bachem in keiner Weise gelungen ist.

Ich will mich aber auf Deutschland beschränken und ein Beispiel aus dem Staate Bayern anführen, das schon wiederholt angeführt worden ist. Ich meine die Behandlung der Altkatholiken in Bayern. Die Altkatholiken werden dort nicht als öffentliche Religionsgemeinschaft anerkannt, sondern nur als Privatgemeinschaft, und die Versuche der Altkatholiken und ihrer offiziellen Vertreter, eine etwas bessere Würdigung und Behandlung ihrer Religionsgemeinschaft zu erhalten, sind bis jetzt alle an dem Widerstand der Regierung bezw. der in Bayern herrschenden Parlamentsmehrheit gescheitert. Und zu was für Zuständen diese Bestimmung in Bayern führt, dafür ein erheiterndes Beispiel aus Passau, das ich wohl mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten verlesen darf; es sind nur wenige Sätze.

> In der Passauer neuerbauten altkatholischen Auferstehungskirche darf

— damit die »Religion« nicht gefährdet wird —

> nicht mit Glocken geläutet werden.

(Hört! hört!)

> In der Nähe dieser Kirche der Altkatholiken liegt nun die Löwenbrauerei in Passau, auf deren Turm mit einer alten Regensburger Bahnhofsglocke zu den Gebetsstunden geläutet werden darf. Also der Bierbrauer darf läuten, weil die Gemeinde ihn darum bittet; dagegen die altkatholische Gemeinde darf auf ihrem eigenen Gotteshaus nicht läuten, »damit die Religion nicht gefährdet wird!«

Das ist die prinzipielle Stellung, welche der Altkatholizismus heutigen Tags noch in Bayern einnimmt. Und wenn durch den Antrag des Zentrums, ausser in Staaten wie Mecklenburg und den anderen öfter genannten, auch in Bayern mit derartigen — ich will den Ausdruck noch einmal wiederholen, obwohl ich früher rektifiziert worden bin — vorsintflutlichen Überresten von Intoleranz aufgeräumt würde, so wäre das ein grosser Fortschritt, den das Zentrum in Bayern veranlassen könnte.

(Widerspruch in der Mitte.)

— Meine Herren, Sie hätten es in Bayern doch bisher in der Hand gehabt, diesen Fortschritt zu machen, auch ohne Reichsgesetz!

(Widerspruch in der Mitte.)

— Sie sind doch in Bayern vollständig ausschlaggebende Partei, wie wir es erst in den letzten Tagen wieder gesehen haben.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bachem hat uns vorgehalten, wir sollten diese Dinge aus den Quellen studieren. Ich kann Sie versichern, dass wir Protestanten und speziell diejenigen, welche theologische oder historisch-philologische Bildung auf protestantischer Seite geniessen, sehr lebhaft und tief in das Studium der katholischen Quellen eingeführt werden. Es wäre mir nicht allzu schwer — aber ich will das hohe Haus in dieser Stunde nicht zu lange mehr aufhalten —, aus einem Buch, das ich hier in der Hand habe, das sich nennt »Quellen zur Geschichte des Papsttums«, und das besteht aus lauter authentischen Aktenstücken, lateinischen und für die neuere Zeit auch deutschen Aktenstücken, eine ganze Fülle von Zitaten vorzulesen und damit zu beweisen, was der Herr Kollege Stockmann beweisen wollte, z. B. nur aus dem ofterwähnten Syllabus von 1864 die bekannten Sätze 77, 78 und 79, wo ausdrücklich als Irrtümer, die auf den heutigen Liberalismus zurückgehen, verworfen werden, einmal der Satz, dass »es in unserer Zeit nicht mehr angehe, dass die katholische Religion die einzige Religion des Staates sei mit Ausschluss aller übrigen Kulte«, und die folgenden Sätze auch.

Dann ist der Herr Abgeordnete Bachem auf die Allokution *Pius* IX. von 1868, die Herr Stockmann erwähnt hat, gar nicht eingegangen. Ich möchte bemerken, dass diese Allokution, die gegen das österreichische Staatsgrundgesetz sich gerichtet hat, das auch ein Toleranzgesetz war, sich als eine hochoffizielle päpstliche Kundgebung gegen dieses Toleranzgesetz darstellt, wie das schon einmal in der Debatte des Reichstags von 1871 erwähnt worden ist, und damals offenbar mit solchem Erfolg, dass der Zentrumsantrag mit allen übrigen Stimmen des Hauses abgelehnt worden ist.

(Hört! hört!)

Ich will noch aus der Bulle Unam Sanctam von Bonifaz VIII. — —

(Zuruf aus der Mitte.)

— ja, wenn sie auch alt ist, so ist sie doch ein offizielles Aktenstück nach Ihrem Sinne

(Widerspruch in der Mitte.)

— ja dann weiss ich wirklich nicht, wenn Sie derartige Sachen nicht mehr als Quellen anerkennen, was wir dann noch für Quellen studieren sollen; wenn das keine offiziellen Quellen sind, so gibt es überhaupt keine mehr!

(Sehr wahr! sehr richtig!)

Der massgebende Satz in dieser Bulle heisst — ich will ihn deutsch vorlesen —:

> Also erklären, bestimmen und verfügen wir, dass dem römischen Bischof unterworfen zu sein für jede menschliche Kreatur eine Bedingung der Seligkeit ist.

Deutlicher kann man doch nicht den Anspruch, die alleinseligmachende Kirche zu sein, erheben, als es in diesem Satze geschehen ist. Und ich verstehe nicht, wie Herr Bachem sich mit solcher Emphase dagegen wendet, dass wir daraus unsere Konsequenzen ziehen.

Ich will nicht weiter eingehen auf den bekannten Briefwechsel, den Papst Pius IX. und Kaiser Wilhelm I. Anno 1873 mit einander geführt haben, in dem auch derartige Ansprüche erhoben sind, die allerdings eine deutliche und deutsche Zurückweisung erfahren haben.

(Sehr wahr! rechts.)

Der Herr Kollege Bachem hat nun gesagt, schliesslich erhebe ja jeder, der von etwas überzeugt ist, den Anspruch, dass das, was er glaube, wahr sei. Er hat als Beispiel die beiden Philosophen angeführt, von denen der eine sein System, der andere seines für wahr halte, und jeder den anderen bekämpfe; genau so mache es die katholische Kirche auch. Es sei für die wissenschaftliche Erkenntnis zugegeben, dass jedermann, der von der Wahrheit einer Ansicht durchdrungen ist, von dieser seiner Überzeugung so tief durchdrungen ist, dass das zu einer gewissen — ich will einmal den Ausdruck des Herrn Bachem gebrauchen — »dogmatischen Intoleranz« führt. Und insofern verstehen wir den Standpunkt unserer katholischen Mitbürger vollkommen. Der gewaltige Unterschied aber, auf den es ankommt, liegt darin — und den hat Herr Bachem beiseite liegen lassen, deswegen hapert es mit seinem Beispiel, und sein Gleichnis hinkt — also er liegt darin, dass auf römisch-katholischer Seite der Besitz der Wahrheit nicht bloss als etwas Innerliches, als eine geistige Errungenschaft betrachtet wird, sondern dass er stets zugleich geknüpft ist an die Zugehörigkeit zu einer ganz bestimmten weltlich-politisch gearteten kirchlichen Organisation, an die Unterwerfung unter diese äussere Organisation und ihre Leiter.

Ich weiss wohl, dass man uns vorhält: ja, auf evangelischer Seite ist wohl auch schon da und dort derselbe Anspruch auf »alleinseligmachend« und dergleichen erhoben worden; ja man kann alte Aktenstücke, sogar alte evangelische Kirchenstaatsgesetze anführen, die besagen, dass die evangelisch-lutherische Staatsreligion die alleinseligmachende sei. Gewiss ist das da und dort gesagt worden, aus dem ganz einfachen Grunde, weil der deutsche Protestantismus nicht

mit einem Mal fertig gewesen ist im 16. Jahrhundert, weil ihm die Schlacken der Vergangenheit, aus der er herausgewachsen ist, noch Jahrzehnte, ja zum Teil Jahrhunderte lang, anhingen. Darum ist es ganz erklärlich und entspricht allgemein historischen Gesetzen, dass aus früheren Jahrhunderten derartige Überreste von Intoleranz auch am Protestantismus lange Zeit hängen geblieben sind. Niemals aber werden Sie nachweisen können, dass die Anschauung, alleinseligmachend zu sein, in der evangelisch-lutherischen Kirche in dem Sinn lebendig geworden wäre, als gehörte dies der äusseren kirchlichen Organisation und der Zugehörigkeit zu ihr zu, sondern der Besitz einer innerlichen, geistigen, sittlich-religiösen Wahrheit war damit verbunden.

Deswegen hat man auch auf protestantischem Gebiet niemals die Konsequenz gezogen, die anderen, welche diese Wahrheit innerlich nicht anerkennen, mit Flüchen der Kirche zu belegen. Und sollte dies vorkommen, so geschähe es im Widerspruch mit den elementarsten Grundsätzen des Protestantismus. Diese ganze Konsequenz ist nur da vorhanden und nur da erklärlich, wo eben die Wahrheit so aufs innerste verquickt gedacht wird mit einem bestimmten äusserlich-kirchlichen, historisch gewordenen System, wie es auf katholischer Seite der Fall ist.

Im übrigen, meine Herren, möchte ich bemerken, dass gegenüber den Klagen, die wir heute gehört haben über die Zustände in Deutschland, der Abgeordnete Reichensperger-Olpe bei der Verhandlung eines ähnlichen Antrags am 1. April 1871 in der Verfassungsdebatte des ersten Reichstags ausdrücklich gesagt hat:

> Die Frage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche sei sehr schwer zu entscheiden.

Dann fährt er fort:

> Erst dem 19. Jahrhundert ist es vorbehalten gewesen, die einzig mögliche Lösung dieser Frage zu geben: die Nebeneinanderordnung dieser beiden grossen Institutionen, von Staat und Kirche, die Hinverweisung auf das ihnen eigene Rechts- und Lebensgebiet. Ob man hierbei die Lösung der Frage auf den einzelnen Punkten des Grenzgebiets richtig trifft, ist eine verhältnismässig untergeordnete Frage. Im grossen und ganzen ist es doch unbestreitbar die einzig mögliche Lösung, und der Staat Preussen, behaupte ich, hat das grosse weltgeschichtliche Verdienst, diese Lösung zuerst am umfassendsten zu einer hohen praktischen Bedeutung erhoben zu haben.

So hat der Abgeordnete Reichensperger damals aus Ihren Reihen — das Zentrum bestand ja wohl noch nicht als eigentliche Fraktion, ich weiss es im Augenblick nicht — als der damalige Antragsteller zu uns gesprochen. Treitschke, den ich bei der Gelegenheit doch auch erwähnen möchte, hat schon damals den Gedanken hervorgehoben, ohne dass wir zunächst diese Rede kannten, deren Grundgedanke gewesen ist, von dem unser Antrag ausging, dass es die Kompetenz des Reiches auf ein ganz gefährliches Gebiet erweitern hiesse

(sehr richtig!),

wenn man mit derartigen allgemeinen, schliesslich nichtssagenden Sätzen eingreifen wollte in die Staats- und Kirchenhoheit der einzelnen Bundesstaaten.

(Sehr richtig!)

Er hat mit bitterer Ironie damals den Antragstellern zugerufen:

> Diese welthistorische Frage über Staat und Kirche, an der Jahrhunderte sich abgerungen haben, wollen Sie nun geschwind lösen mit einem Satze von vier Zeilen?

Er hat Sie damals ungefähr gefragt: warum, wenn Sie ein solches Grundrecht aufstellen wollen, haben Sie nicht als ein oberstes Grundrecht den Satz wenigstens hineingenommen: »die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei«? Das wäre etwas gewesen, womit man etwas anfangen konnte; aber derartig allgemeine Wendungen von Staat und Kirche wollen nicht viel heissen.

> Wir haben es erlebt

— sagt er dann wörtlich —,

> was es heisst, die wichtige Grenzfrage zwischen Staat und Kirche durch die unbestimmte Erklärung, die Kirche ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig, schliessen zu wollen. Das hat dahin geführt, dass es in Preussen zahllose Kontroversen des Kirchenstaatsrechts gibt, über deren rechtliche Lösung die kundigsten Männer heute im Dunklen tappen.

Das ist gesprochen vor dem Kulturkampf. Während desselben hat man noch ganz anders gesprochen, und wir haben seitdem Dutzende von Beispielen erlebt, wohin es führt, wenn man so allgemeine vage Sätze aufstellt, ohne ihnen ins Einzelne gehende, genaue und unzweideutige gesetzliche Bestimmungen mitzugeben. Ich bemerke hierbei, dass dieser Standpunkt damals von der weitaus grossen Mehrheit des Reichstags akzeptiert worden ist, und wir sehr wünschen würden, wenn das auch heute der Fall wäre.

Ich möchte noch auf einen Punkt zu sprechen kommen mit ein

paar Worten, die der Herr Kollege Bachem hervorgehoben hat. Er hat gesagt: die Einheit der Kirche sei eine religiöse, eine dogmatische, eine Glaubenssache, die Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sei aber da und dort verschieden, und so komme es, dass auch in solchen Staaten, wo die katholische Kirche einen grossen Einfluss habe, wo die Mehrheit der katholischen Konfession angehöre, die Verhältnisse eben anders geordnet seien als in anderen Staaten. So hat er jene vorhin besprochene Inkonsequenz erklären und widerlegen wollen. Ich glaube, das Beispiel trifft auch nicht vollständig zu. Die Einheit der Kirche ist für den gläubigen Katholiken nicht bloss eine religiöse Sache insofern, als er unter Kirche immer zugleich eine ganz bestimmte, äusserlich sichtbare, weltpolitische Organisation versteht, oder vielmehr, dass der Katholik das miteinschliesst, das gehört mit zu seinem religiösen Glauben. Daher ergeben sich aus dem Grundsatz der Einheit der Kirche, überhaupt aus den religiösen Grundsätzen des katholischen Dogmas ganz bestimmte, weitgreifende Konsequenzen für die Regelung der weltlichen, bürgerlichen, staatsbürgerlichen Angelegenheiten. Insofern fallen für den gläubigen katholischen Christen — ich versuche mich auf dessen Standpunkt zu stellen — eine Menge rein bürgerlicher, staatsrechtlicher, gesellschaftlicher u. s. w. Angelegenheiten unter das weite Gebiet der Religion, die für den Protestanten nicht zur Religion gehören, sondern zu einem vollständig freien Gebiet.

(Sehr richtig!)

Wie weit das geht, dass will ich nur mit zwei Beispielen aus der neuesten Zeit belegen. Die Entscheidung des Heiligen Offiziums in Rom — das ist eine der höchsten Behörden der katholischen Kirche — vom 14. Dezember 1898, getroffen auf eine Anfrage, die aus Köln an das sanctum officium gerichtet war, verfügt, dass einem evangelischen Kranken, der einem katholischen Krankenhaus sich anvertraut hat und nach einem evangelischen Seelsorger verlangt, dieser Wunsch nicht erfüllt werden soll.

(Hört! hört!)

Ich weiss sehr wohl, dass diese Verfügung vielfach nicht, ich gebe zu, in den allermeisten Fällen, vielleicht durchweg nicht beobachtet wird; deswegen ist es aber doch eine Verfügung des heiligen Offiziums von Rom und hat für Sie dogmatische und auch bürgerliche Verpflichtung.

(Widerspruch aus der Mitte.)

Das ist doch klar, das können Sie nicht bestreiten. Ich verstehe nicht, wie man das überhaupt verschieden verstehen kann. Dieser

Ausdruck ist wirklich ganz unzweideutig. Dieselbe Kongregation des heiligen Offiziums hat die verschiedene Behandlung amputierter Gliedmassen von katholischen und ketzerischen Patienten gebilligt.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Das können Sie nachlesen in den acta, die auf der Bibliothek drüben zu haben sind. Das ist nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen, Herr Kollege Gröber. Ich will noch ein weiteres Beispiel anführen, das Sie vielleicht auch wieder als Unsinn bezeichnen. Über die Zulässigkeit dieser oder jener chirurgischen Operation ist 1895 vom sanctum officium ein Dekret erlassen worden, wonach die Kraniotomie verboten sei. Ich führe das an als Beispiel, nicht um daran die Inferiorität der katholischen Mitbürger etwa zu illustrieren — das liegt mir hier ganz fern —, sondern nur als Beispiel dafür, wie bei Ihrem System und dem ganzen Grundgedanken des Systems die Notwendigkeit sich ergibt, auch eine Menge rein bürgerlicher weltlicher Angelegenheiten von Religions wegen zu regeln. Und das ist der grosse Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Auffassung dieser Dinge. Auf protestantischem Gebiet sind die politischen, sozialen, auch die kirchenpolitischen, kurz die bürgerlichen Fragen Zweckmässigkeitsfragen, Fragen, die der historischen Entwicklung überlassen sind, in denen jeder nach seiner Überzeugung die und die Meinung haben kann, aber niemals Fragen des religiösen Dogmas. Und jeder Protestant, der sich dieses Namens bewusst ist, wird sich mit Entschiedenheit dagegen verwahren, wenn von irgend einer Seite eingegriffen werden wollte in seine Gewissensfreiheit auf diesem Gebiet.

(Na! na! links.)

— Ich sage, jeder Protestant, der sich der Tragweite dieses Namens bewusst ist.

Ich möchte nun noch ein Wort sagen zu dem Antrag, den wir gestellt haben. Ich habe zu dem, was mein Kollege Dr. Sattler heute angeführt hat, und zu dem, was ich das letzte Mal schon beigebracht habe, eigentlich nichts mehr beizufügen. Ich kann nur bemerken, dass wir uns in keinem Punkt, um den es sich handelt, als widerlegt betrachten können. Ich würde es aber immerhin für nicht ganz unmöglich halten, wenn unser Antrag abgelehnt wird, was ich ja leider voraussehen muss, nach den Äusserungen, die wir bis jetzt gehört haben, dem Antrag Gröber und Oertel vielleicht zuzustimmen. Es ist sehr schwer, in einer so schwierigen, weittragenden Frage eine Entscheidung über einen ganz plötzlich uns vorgelegten neuen Antrag zu treffen, und ich kann jedenfalls nicht

namens meiner Fraktion zu diesem neuen Antrag Stellung nehmen. Auch gegen diesen bestehen noch erhebliche Bedenken. Die Aufrechterhaltung des Vereins- und Versammlungsrechts genügt nicht vollständig. Durch den § 1 des Zentrumsantrags bezw. jetzt Kommissionsantrags wird das Hoheitsrecht des Staats im Prinzip beschränkt, und diese Beschränkung wird nicht ausgeglichen durch dasjenige, was im Antrag Gröber und Oertel enthalten ist. Das Vereins- und Versammlungsrecht bezieht sich ferner nicht ohne weiteres auf Religionsgesellschaften, sofern das öffentliche Korporationen sind. Kurzum, auch hier bestehen Bedenken.

Ich will damit schliessen; ich glaube, die Darlegung, die ich heute wie das letzte Mal gegeben habe, hat gezeigt, dass wir diese Frage durchaus unbefangen und möglichst vorurteilslos geprüft haben, dass wir aber aus allgemeinen politischen, grundsätzlichen Erwägungen heraus und aus den Erwägungen und Befürchtungen heraus, die wir nicht zum ersten Mal hier ausgesprochen haben, sondern die schon wiederholt, schon vor drei Jahrzehnten von verschiedenen Seiten, seitens von uns hochgeachteter Politiker ausgesprochen worden sind, bezüglich der Folgen, die ein derartiger Antrag für Reichs- und Einzelstaatsrecht haben könnte, zur Ablehnung des Zentrumsantrags gekommen sind. Ich kann nur das hohe Haus bitten, der Ablehnung dieses Antrags beizutreten.

(Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, ich widerstehe der grossen Versuchung, auf die bewegte Debatte, in der auch auf meine früheren Ausführungen wiederholt Bezug genommen wurde, einzugehen.

Dagegen bin ich veranlasst, für meine politischen Freunde das Wort zu nehmen, um auch unsererseits *zur Klärung der Situation* etwas beizutragen.

Es ist für uns feststehend gewesen, und zwar von vornherein, dass wir jetzt — wie auch früher in der Kommission — für den § 1 des gesamten Zentrumsantrags stimmen würden. Dieser in seiner Grundtendenz uns sympathische Antrag hat nun heute eine Verschlechterung erfahren durch das Amendement Oertel, das wie folgt lautet:

> Unberührt bleiben die *allgemeinen polizeilichen* Vorschriften der Landesgesetze über das *Vereins-* und *Versammlungswesen.*

Damit ist ausgesprochen, dass unaufgehoben verbleiben die erwähnten

gesetzlichen Vorschriften für alle Religionsgemeinschaften im allgemeinen. Damit bleibt für die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften alles beim alten, der alte polizeiliche Zustand der Bevormundung, Überwachung, Auflösung oder Genehmigung, kurz der chikanöse Zustand, den wir heute haben, und dessen Fortbestand wir mit aller Energie zu bekämpfen haben.

Meine Herren, eine solche gesetzliehe Festlegung in der Toleranznovelle ist nicht mehr Toleranz, sondern krasseste Intoleranz. Wir können uns dafür unter keinen Umständen begeistern.

Im übrigen verweise ich auf die sachlichen Ausführungen, die ich im Namen meiner Fraktion zum § 1 gemacht habe zu Anfang der Debatte, als wir in die zweite Plenarberatung des Gegenstandes eintraten.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. Spahn, Abgeordneter: Meine Herren, was zunächst das Bedenken des Abgeordneten Kunert betrifft, so halte ich dasselbe für unbegründet. Wird der Antrag angenommen in der Kommissionsfassung, so hat er an sich die Bedeutung, dass religiöse Gemeinschaften, welche unter diesen Antrag fallen, gegen das landesgesetzliche Vereinsrecht geschützt werden, soweit dieses sie betrifft. Dagegen bleibt, wie man sich in der Kommission einig war, und wie es meines Erachtens unzweifelhaft ist, dasjenige allgemeine Vereins- und Versammlungsrecht der Einzelstaaten bestehen, welches das äussere Heraustreten dieser Gemeinschaften in die Öffentlichkeit, also auf die Strassen und Plätze, auf die Orte, die dem Polizeiaufsichtsrecht unterliegen, regelt. Beseitigt werden aber alle Polizeibestimmungen über religiöse Vereine, weil diese hier vom landesrechtlichen Vereinsrecht ausgenommen werden. In der Verfassung ergibt der Art. 4 Nr. 16, dass, solange die Reichsgesetzgebung die Regelung des Vereinswesens, wozu sie zuständig ist, nicht in die Hand genommen hat, das Landesrecht aufrecht erhalten bleibt; und das ist das Resultat, das aus der Annahme des § 1 der Kommissionsvorlage sich ergeben würde. Etwas anderes sagt auch der Antrag Oertel-Gröber nicht. Durch den Zusatz wird materiell nichts geändert; es wird nur im Gesetz ausgesprochen, was der Jurist aus der Verfassung herausliest.

Nun noch eine kurze Antwort auf die Rede des Herrn Dr. Hieber, wobei ich mich möglichst knapp fassen werde. Er hat es wirklich verstanden, den Sinn des Antrags möglichst beiseite zu schieben.

Um was handelt es sich denn bei der ganzen Frage? Ich kann nur dem Herrn Abgeordneten Richter beistimmen: für uns im Reichstag kann die Auffassung der einzelnen Religionsgemeinschaften über das, was sie für richtig halten, über die Bedeutung, die sie ihren Lehren beilegen, nicht massgebend sein; mögen sie die Folgerungen ihrer Lehrsätze bis in die feinsten Spitzen entwickeln, — wir haben für die Rechte zu sorgen, die wir nach den tatsächlichen Verhältnissen im Deutschen Reiche als dessen Angehörige, als Staatsbürger bedürfen, um unsere religiöse Überzeugung ungehindert durch staatliche Gesetze zu betätigen. Und zu diesen Rechten zählen wir, dass jedermann im Deutschen Reiche unbehindert von Reich und Staat nach seiner Façon selig werden kann. Das wollen wir mit diesem Kommissionsbeschluss gesetzlich festlegen; wir wollen ausschliessen, dass einzelstaatliche Gesetze diese Freiheit des religiösen Bekenntnisses und seine Betätigung hintertreiben können. Insofern greifen wir in entgegenstehende Landesgesetze ein. Was im einzelnen eine Religionsgesellschaft lehrt, ist für die Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft sehr wichtig, für uns als gesetzgebender Faktor aber nicht so wichtig, um deshalb den Grundsatz der Gewissensfreiheit verletzen zu lassen. Wir wollen das Recht haben, dass eine Religionsgemeinschaft lehren kann, was sie für richtig hält, soweit sie nicht gegen unsere Strafgesetze und sonstigen Gesetze verstösst; wir wollen den einzelnen überlassen, diese Lehren zu befolgen; wir wollen ausschliessen, dass das Reich sowohl der Lehre als ihrer Befolgung Hindernisse entgegenstellt.

Nun ist hier verwiesen worden auf das Ausland. Der Hinweis auf Herrn Pastor Fliedner in Spanien schlägt meines Erachtens in keiner Weise durch. Was über Spaniens Gesetzgebung gesagt ist, mag richtig sein; was Fliedner über seine eigenen Handlungen berichtet, wird richtig sein. Die Richtigkeit dessen, was er als Bestrebungen des Nuntius und des Bischofs erzählt, die beim spanischen Ministerium gegen ihn vorgegangen sein sollen, um seine Errichtung von Schule und Kapelle zu hintertreiben, ist bestritten worden. Seine Darstellung ist also eines Mannes Rede, und es muss auch Fliedner gegenüber der Grundsatz gelten: man muss sie beide hören, ehe man urteilen kann. Ich habe subjektiv gegen seine Glaubwürdigkeit nichts; ich weiss nur nicht, ob er objektiv richtig gesehen hat. Und dann: er hat sein evangelisches Gymnasium erhalten, — anderwärts bekommen die Katholiken kein katholisches.

Was die Frage der Altkatholiken — um auf Deutschland zu kommen — in Passau betrifft, so hat mich gewundert, wie Herr

Kollege Hieber diese Frage in dieser Weise zur Sprache bringen konnte. Gerade die Katholiken in Bayern haben die Verfassungsbeilage 2, auf Grund deren die Behandlung der Altkatholiken in Bayern erfolgt, von jeher bekämpft, weil sie diese im Widerspruch stehend erachtet haben mit dem Konkordat, das mit der römischen Kurie abgeschlossen war. Es hat in Bayern Zeiten gegeben, wo die Katholiken geglaubt haben, sich weigern zu sollen, den Eid auf die Verfassung abzulegen, weil sie diese Beilage für unvereinbar mit ihren katholischen Anschauungen, als in Widerspruch mit dem Konkordat stehend betrachtet haben. Und was geschieht? Die Altkatholiken haben in Bayern wie in Preussen prätendiert, sie wären Mitglieder der katholischen Kirche. Man hat in Bayern diesen Anspruch verwaltungsgerichtlich verneint, und damit waren die Altkatholiken der Verfassungsbeilage 2 unterstellt, und infolge dessen sind sie nur als geduldete Religionsgesellschaft auf Grund der Verfassungsbeilage 2 so lange zu behandeln, bis diese geändert wird und geändert werden kann. Wenn in Passau auf dem Löwenbräu geläutet wird — ich weiss es nicht —, so wird man den Wirt als Privatmann daran nicht hindern können; aber die Altkatholiken als Religionsgesellschaft können nicht läuten, weil die Verfassungsbeilage 2 ihnen dies nicht gestattet. Das hat mit unserem Standpunkt hier nichts zu tun. Wenn Sie aber den ganzen Antrag, den wir gestellt haben, werden angenommen haben, so wird dieser Missstand in Bayern beseitigt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Man hat Bezug genommen auf die Allokution Pius IX. gegenüber dem österreichischen Staatsgrundgesetz. Wie liegt hier die Sache? In Österreich war 1855 mit dem heiligen Stuhle ein Konkordat abgeschlossen worden; während der Existenz dieses Konkordats, das die katholische Kirche in Österreich-Ungarn bevorzugt hat, sind 1859 ohne allen Widerspruch seitens des heiligen Stuhls den evangelischen Religionsgemeinschaften so weitgehende religiöse Freiheiten eingeräumt worden, dass nach dem Erlass des Staatsgrundgesetzes die evangelischen geistlichen Oberen dem Kaiser wiederholt ihren Dank dafür ausgesprochen haben, dass durch die Gesetze von 1859 ihre Verhältnisse gut geregelt seien. Das war die Wirkung des Konkordats. Nun kommt die österreichische Regierung und bricht durch das Staatsgesetz das Konkordat einseitig, ohne sich mit dem heiligen Stuhl zu verständigen. Wenn sich nun der Papst gegen diesen Vertragsbruch mit aller Energie wehrte und die damit verbundene Änderung der bestehenden Zustände zum Nachteile der

katholischen Kirche verurteilte, so war er dazu vollständig berechtigt; er wahrte nur das Recht, das ihm als Kontrahent gegen den anderen Kontrahenten zustand.

Und nun die Bulle Unam sanctam! Halten Sie fest: jeder ist verpflichtet, die Wahrheit zu suchen. Wer findet, dass die katholische Kirche die Trägerin der Wahrheit ist, und wer dieser Erkenntnis ungeachtet dem Eintritt in diese Kirche widerstrebt, der schliesst sich dadurch von der Seligkeit aus. Das und nur das besagt in dieser Bulle die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche, um selig zu werden.

Nun ist uns auch eine Entscheidung des heiligen Offiziums vorgetragen worden. Man muss hier ausserordentlich vorsichtig sein. Ich kenne den Inhalt dieser Entscheidung, die sich auf die Zuziehung des Geistlichen zu dem in einem katholischen Krankenhause sterbenden Evangelischen beziehen soll, nicht, — ich weiss nur von Pressäusserungen, den Wortlaut habe ich nicht gelesen; aber ich muss auf eins aufmerksam machen: alle diese Entscheidungen ergehen nur auf Grund einer die konkreten Tatsachen enthaltenden Anfrage.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Es ist wie mit einem gerichtlichen Urteil: sie enthalten keine allgemeinen Rechtsaussprüche, sondern geben Antwort auf die gestellte Frage, und so lange wir die konkret gestellte Anfrage nicht kennen, können wir aus dem ergangenen Entscheid ein allgemeines Urteil nicht herleiten. Ich muss aber sagen: praktisch gehandhabt wird bei uns ganz allgemein der Grundsatz, dass jeder Evangelische, der nach einem Seelsorger in einem katholischen Krankenhause verlangt, diesen sofort benachrichtigt erhält. Es wird sich wahrscheinlich nur um die Frage handeln, ob die Krankenschwestern selbst zu den Geistlichen hingehen oder einen Diener schicken sollen. Hätte ich gewusst, dass diese Frage hier vorkommt, so würde ich die Entscheidung des Offiziums nachgesehen haben. Die ganze kirchliche Praxis nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt spricht gegen die Auffassung, als ob unsere Schwestern und Brüder verhindert wären, evangelischen Kranken die letzte Seelsorge zu Teil werden zu lassen.

Es ist uns auch der Brief Pius IX. an Kaiser Wilhelm entgegengehalten worden. Ja, meine Herren, das wird man dem Papste nicht verwehren dürfen, dass er sich als den Träger der wahren Lehre Christi ansieht. Aus dieser Auffassung ergibt sich konsequent der Standpunkt, dass die Getauften in irgend einer Art und in irgend

einer Weise der von ihm verwalteten Kirche angehören. Das ist eine Auffassung dogmatischer Art. Man mag sachlich darüber denken, wie man will, durch den Ausspruch dieses Gedankens an sich wird man sich nicht verletzt fühlen können. Und die Beurteilung des Syllabus Pius IX.! Der Syllabus zensuriert nur eine Anzahl philosophisch-politischer Sätze, weil sie als absolut richtig ausgesprochen sind, während sie nur mit Beschränkung richtig sind. Um den Syllabus richtig zu beurteilen, muss man die Enzykliken lesen, denen die zensurierten Sätze entnommen sind. Wie weit sich seine Gedanken praktisch ins Leben umsetzen lassen, ist eine Frage, die sich in jedem Staate nach dem Staatsrecht regelt, und da gibt ja jedem von uns gerade unser Antrag die Sicherheit, nach der Richtung hin sowohl subjektiv vollständig frei als auch objektiv geschützt zu sein.

Meine Herren, es ist mir gegenüber von dem Herrn Abgeordneten Dr. Sattler eine Bemerkung gemacht worden, die sich auf ein Buch des Kanonisten de Luca bezog. Ich habe zu bemerken, dass mein Kopfschütteln sich einesteils darauf bezogen hat, dass uns überhaupt das Buch de Lucas entgegengehalten wurde, und andererseits auch darauf, dass ich das Buch de Lucas nur dem Titel nach kenne, es aber nicht gelesen habe, und ich möchte Herrn Dr. Sattler fragen, ob er sich etwa in besserer Position befinde.

(Heiterkeit. Zuruf.)

— Er hat also eine Kritik in der »Kölnischen Volkszeitung« gelesen, nicht aber de Luca und darauf, glaube ich, kommt es an. — Ich bezweifle, dass das Buch de Lucas den angeführten Satz so absolut enthält, dass heute noch die Todesstrafe gegen Ketzer, wenn auch nur in thesi, berechtigt sein soll. — Sie schweigen; ich sehe: wir sind beide in derselben Unkenntnis; solange ich das Buch nicht gelesen habe, kann ich nicht darüber debattieren.

Meine Herren, ich kann meinerseits nur den Wunsch aussprechen: wenn Sie unsere staatsbürgerlichen Rechte erhalten und stärken wollen, dann stimmen Sie unserem Antrage im § 1 zu.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sattler.

Dr. Sattler, Abgeordneter: Ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn zunächst sagen, dass ich meine Quelle in betreff des Jesuiten de Luca zitiert habe, nämlich die »Kölnische Volkszeitung«; und dass diese in Bezug auf derartige Fragen als gute Quelle angesehen werden kann, wird er wohl nicht bestreiten; sonst würde er mit seinem Kollegen Herrn Dr. Bachem in ernstliche Unannehmlichkeiten geraten können. Auf die weiteren Ausführungen des Herrn

Abgeordneten Dr. Spahn will ich zur späten Stunde nicht eingehen; wenn mein Kollege Dr. Hieber es für notwendig hält, kann er ja in dritter Lesung darauf zurückkommen. Nur ein paar Punkte will ich hervorheben.

Zunächst würde der Antrag Lieber (Montabaur) und Genossen, auch wenn er im vollen Umfange angenommen würde, nicht die Schmerzen der Altkatholiken in Bayern hinwegräumen; denn die Herren haben sich vorsichtig darauf beschränkt, alle Vorteile, welche für die Religionsgemeinschaften verlangt würden, nur für die anerkannten Religionsgenossenschaften und nicht für die geduldeten zu verlangen. Das würde nur erreicht werden, wenn sie auf den Boden unseres Antrags träten; dann würde allerdings auch die bayerische Regierung dazu veranlasst werden können, so zu handeln gegen die Altkatholiken, wie Sie und wir wünschen, dass die Konfessionen überhaupt behandelt werden.

Er hat dann gesagt, die Antworten des Santo Officio seien Antworten auf konkrete Fragen. Das gebe ich zu, aber auch in diesem Falle sind sie nicht schön. Ich muss sagen, dass selbst, wenn es nur Antworten auf konkrete Fragen sind, sie doch keinen erfreulichen Eindruck machen.

Endlich kann ich noch hervorheben, dass ich in betreff der Zurückweisung des evangelischen Geistlichen aus katholischen Krankenhäusern gewiss nicht die durchschnittliche Zulassung bestreiten will, dass es aber Fälle gegeben hat, auch in der Nähe von Berlin, in denen ein evangelischer Geistlicher aus einem katholischen Krankenhause zurückgewiesen ist.

Doch das war nicht der Grund, weshalb ich mich zum Worte gemeldet habe, sondern ich wollte nur darauf aufmerksam machen: ja, ein Glück ist es doch, dass wir noch eine dritte Lesung haben und jetzt erst in der zweiten Lesung sind; denn wenn man uns in der zweiten Lesung einen Antrag wie den der Herren Gröber und Genossen vorlegt, zwingt man uns, Stellung zu nehmen zu einer Frage, deren Bedeutung man im Augenblick nicht übersehen kann. Ich bin allerdings durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Spahn etwas aufgeklärt worden; aber nach meiner Ansicht bin ich in den Bedenken gegen den Antrag dadurch nur befestigt worden und bitte namentlich die Herren von der Rechten, sich doch die Worte des Herrn Abgeordneten Spahn einmal genau anzuhören. In dem Antrage heisst es nämlich: »unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften« — unterstreichen Sie, bitte, das Wort »allgemeinen« — »der Landesgesetzgebung über das Vereins-

und Versammlungswesen«. Also muss man folgern: alle jene Bestimmungen des Vereins- und Versammlungswesens, welche sich bestimmt auf die Regelung der Religionsübung und des Gottesdienstes auf öffentlichen Strassen beziehen, sind aufgehoben. Ich würde weiter folgern: nehmen Sie diesen Antrag an, wonach die *allgemeinen* polizeilichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungswesen bestehen bleiben, so folgt daraus, dass die Bestimmung des preussischen Vereinsgesetzes, dass Prozessionen nur an Orten stattfinden dürfen, wo sie bisher gehalten worden sind, aufgehoben ist. Ist das Ihre Absicht, oder sind Sie sich nicht klar über die Bedeutung dieses Antrages? Nach meiner Meinung ist das vollständig klar: man kann für diesen Antrag im gegenwärtigen Augenblick nicht stimmen. Sie haben ja aber noch Zeit, sich mit Herrn Dr. Oertel, der Ihnen ja auch heute seinen schätzenswerten Rat geliehen hat

(Heiterkeit),

darüber zu verständigen, um uns bei der dritten Lesung ein etwas zweifelloseres Dekokt vorzusetzen, wo man übersehen kann: welches sind die Ingredienzien, und welches sind die Wirkungen? Für jetzt aber habe ich die Meinung und die Überzeugung, dass wir diesen Antrag ablehnen müssen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Stockmann.

Dr. Stockmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mich absichtlich nicht mehr zum Worte zur Sache gemeldet, um die Diskussion nicht länger aufzuhalten. Ich hätte sonst dem Herrn Abgeordneten Dr. Bachem gegenüber noch eine Reihe von Bemerkungen zu machen gehabt. Ich kann aber doch nicht unterlassen, in der Form einer persönlichen Bemerkung, einige Irrtümer richtig zu stellen, welche dem Herrn Kollegen Dr. Bachem unterlaufen sind.

(Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Dr. Stockmann, Abgeordneter: Wenn er behauptet hat, ich hätte den Unterschied zwischen dogmatischer, bürgerlicher und staatsbürgerlicher Toleranz als nicht vorhanden bezeichnet, so ist das nicht der Fall. Ich habe nicht bestritten, dass dieser Unterschied gemacht werden kann, vielmehr nur gesagt, dass der Unterschied in diesem Falle ein Spiel mit Worten sei bei dem nahen

Zusammenhang, welcher zwischen den drei Arten besteht. Das ist der Sinn meiner Ausführungen gewesen.

Dann habe ich meinerseits nicht behauptet, dass es jemals ein Organ: »Hirt des Tales« gegeben habe. Ich bin so vorsichtig gewesen, zu sagen, wie ich zu dieser Notiz überhaupt gekommen bin. Ich habe ausdrücklich angeführt, ich habe im diesjährigen Februarheft der »Deutschen Revue« in einem Aufsatz des Professors Kamphausen die von mir vorgetragene Mitteilung gefunden. Damit habe ich Ihnen keinen Zweifel gelassen, woher ich das Zitat habe, und wie weit für mich die Bedeutung dieses Zitates reicht. Ich habe aber geglaubt, die Verstärkung dieses Zitates dadurch herbeiführen zu können, dass ich die päpstlichen Aussprüche anführte.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Bachem neulich bemerkt hat, dass der Vertreter unserer Fraktion in der Kommission anders gestimmt hat, als ich mich hier ausgesprochen hätte, so hat, glaube ich, der Herr Abgeordnete Dr. Bachem überhört oder missverstanden, dass ich im Eingange meiner Rede ausdrücklich erklärt habe, dass ich nur für einen Teil meiner Fraktionskollegen das Wort ergriffe. Damit ist vollständig vereinbarlich, wenn ein Fraktionsgenosse in einzelnen Punkten eine andere Stellung eingenommen hat.

Wenn endlich Herr Dr. Bachem behauptet hat, dass ich mich mit dem Inhalt des Paragraphen einverstanden erklärt hätte, sobald der von mir gewünschte Zusatz gemacht würde, dass ich aber gleich darauf wieder erklärt hätte, ich könne doch nicht für den Paragraphen stimmen, so hat er dabei überhört, dass ich zwei Gründe gegen den Paragraphen angeführt hatte, einmal den Inhalt und zweitens die fehlende Zuständigkeit. Ich habe erklärt, der *Inhalt* würde durch diesen Zusatz für mich unbedenklich, aber ich würde trotzdem gegen den Paragraphen stimmen müssen, weil ich die Reichsgesetzgebung nicht für zuständig hielte.

Präsident: Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, von verschiedenen der Herren Redner ist darauf hingewiesen worden, dass die Verhandlungen in der Kommission über diese ausserordentlich schwierige und weitgreifende Frage in einem durchaus versöhnlichen Tone und Geiste geführt worden seien. Ich darf an der Hand des Berichts konstatieren, dass ähnliche Äusserungen auch in der Kommission wiederholt gefallen sind, und darf beifügen, dass der Herr Kollege Dr. Hieber ganz mit Recht bemerkt hat, dass die Verhandlungen in der Kommission trotz der vielfachen Gegensätze,

welche dabei hervorgetreten sind, doch jederzeit im Geiste gegenseitiger Duldung geführt wurden.

Verschiedene der Herren Redner haben die *Kompetenzfrage* berührt. In der Kommission war man wohl übereinstimmend der Anschauung, dass die ersten vier Paragraphen zur Kompetenz des Reichs gehören. Ein Zweifel darüber ist von keiner Seite erhoben, vielmehr eine ganze Reihe von Tatsachen berührt worden, wo die Gesetzgebung des Reichs bereits in früheren Jahren auf das hier beschrittene Gebiet übergegriffen hat.

Von mehreren der Herren Redner ist betont worden — — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: — — dass eine Änderung der in verschiedenen Einzelstaaten bestehenden Gesetzgebung inbezug auf diese Materien ausserordentlich wünschenswert und notwendig sei. Auch in der Kommission ist man übereinstimmend von diesem Gedanken geleitet worden.

Der Herr Kollege Dr. Stockmann hat den Unterschied zwischen bürgerlicher und dogmatischer Toleranz nicht anerkannt und ist dabei auch auf die Frage der alleinseligmachenden Kirche zu sprechen gekommen. Ich darf bemerken, dass diese Frage auch in der Kommission eingehend in mehreren Sitzungen behandelt wurde. Im Berichte sind aber diese Ausführungen auf allgemeinen Wunsch weggelassen worden, weil man für das Plenum keinen Anlass bieten wollte, auf das dogmatische Gebiet hinüberzugreifen.

Dann ist von verschiedenen der Herren Redner auch auf die Gesetzgebung in ausserdeutschen Staaten hingewiesen worden. Demgegenüber hat man schon in der Kommission betont, dass in den berührten Staaten die konfessionelle Mischung der Bevölkerung bei weitem nicht in dem Grade bestehe wie in Deutschland, vielfach überhaupt eine konfessionelle Mischung nicht vorhanden sei.

Der Herr Abgeordnete Vogel hat weit ausgreifende religions- und geschichtsphilosophische Ausführungen gemacht. Ich darf konstatieren, dass wir in der Kommission auf dieses Gebiet uns nicht verirrt haben, sodass ich als Berichterstatter der Kommission mich darüber nicht äussern kann.

Was die Frage der Altkatholiken in Bayern anbelangt, so hat Herr Dr. Spahn das Notwendige darüber gesagt. Der Streit hat sich in Bayern in den 80 er Jahren lediglich darum gedreht, dass die Altkatholiken die Rechte als Mitglieder der katholischen Kirche für sich in Anspruch nahmen, und darum haben im bayerischen

Landtage die ganzen Verhandlungen sich gedreht. Es ist richtig, die Altkatholiken gelten in Bayern als Privatkirchengesellschaft; sie sind infolge dessen denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche in der zweiten Verfassungsbeilage für Privatgesellschaften gegeben sind. Gegen diese zweite Verfassungsbeilage ist von jeher von Seiten der katholischen Kirche und von Seiten der katholischen Volksvertretung energisch Widerstand erhoben, dieselbe ist von jeher auf das entschiedenste bekämpft worden, und, meine Herren, wir würden gar nichts dagegen haben, wenn diese zweite Verfassungsbeilage in Bayern verschwinden würde.

Dann hat der Herr Kollege Dr. Hieber betont, dass eine Reihe von rein bürgerlichen Fragen nach katholischer Auffassung unter die Jurisdiktion der Kirche falle. Ich darf bemerken, dass verschiedene von den Fragen, die er berührt hat, durchaus nicht rein bürgerlichen Charakter haben, dass im übrigen nach katholischer Auffassung in rein bürgerlichen Fragen die Jurisdiktion der Kirche vollständig ausscheidet.

Dann hat der Herr Kollege Dr. Sattler die Hoffnung ausgesprochen, dass die Rechte des Hauses nicht für § 1 stimmen werde. Ich darf als Berichterstatter konstatieren, dass in der Kommission gerade von den Vertretern der rechten Seite des Hauses betont worden ist, dass sie für § 1 stimmen, wenn eine Veränderung desselben nicht herbeigeführt werde, dass sie sich aber vorbehalten müssten, gegen § 1 zu stimmen, wenn derselbe irgend eine Veränderung erfahren würde.

Was den Antrag des Herrn Kollegen Hieber anlangt, so sind auch in der Kommission ähnliche Anträge gestellt worden. Man hat dieselben nicht für notwendig erachtet; man war der Überzeugung, dass diese Anträge auch zu weit gehen insofern, als damit die Wirksamkeit des Reichsgesetzes von der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten abhängig gemacht würde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den § 1 und die dazu gestellten Amendements Dr. Hieber-Dr. Sattler auf Nr. 455 der Drucksachen und Gröber-Dr. Oertel auf Nr. 629 der Drucksachen. Ich werde in zwei Eventualabstimmungen für den Fall der Annahme des § 1 zuerst abstimmen lassen über das Amendement Dr. Hieber-Dr. Sattler auf Nr. 455 der Drucksachen, und hierauf in Eventualabstimmnng über das Amendement Gröber-Dr. Oertel auf Nr. 629 der Drucksachen, endlich über den § 1, wie er sich nach den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet haben wird.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Stockmann.

Dr. Stockmann, Abgeordneter: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, über das Wort »allgemeinen« in dem Zusatzantrag Gröber auf Nr. 629 gesondert abstimmen zu lassen, ob das Wort aufrecht erhalten werden soll oder nicht.

Präsident: Hierzu gehört das Einverständnis der Herren Antragsteller. Ich frage dieselben, ob sie damit einverstanden sind, dass über dieses Wort gesondert abgestimmt wird?

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Ich bin *nicht* damit einverstanden.

Präsident: Sonst ist das Haus einverstanden mit der Art der Abstimmung; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 nach dem Antrag Dr. Hieber-Dr. Sattler auf Nr. 455 der Drucksachen einen Absatz 2 dem § 1 hinzufügen wollen, welcher lautet:

> Der Erlass von Gesetzen zur Ausführung des vorstehenden Grundsatzes ist bis zum Erlass eines Reichsgesetzes über Vereins- und Versammlungsrecht Sache der Einzelstaaten —

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Dr. Hieber-Dr. Sattler ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement Gröber-Dr. Oertel auf Nr. 629 der Drucksachen, welches dem § 1 als Absatz 3 hinzufügen will:

> Unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen.

Diejenigen Herren, welche diesen Absatz 3 hinzufügen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement Gröber-Dr. Oertel ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 1 mit dem eben angenommenen Amendement. Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 1 nach den Beschlüssen der Kommission mit dem eben angenommenen Amendement annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 1 mit dem Amendement Gröber-Dr. Oertel ist angenommen.

Fortsetzung der zweiten Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfes eines Reichsgesetzes, betreffend die

Freiheit der Religionsübung.

(Nr. 80, 372 der Anlagen.)

§§ 2, 2a, religiöse Erziehung der Kinder.

§ 2b, Teilnahme der Kinder an anderem Religionsgottesdienst oder Gottesdienst.

Stenographischer Bericht über die 181. Sitzung des Reichstages vom 3. Mai 1902, S. 5277 bis 5305.

Präsident: Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> *Fortsetzung der zweiten Beratung* des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines *Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung* (Nr. 80 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 372 der Drucksachen).
>
> Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Pichler.
> Anträge Nr. 454, 456, 593, 625, 634 und 635.

Die Beratung wird fortgesetzt mit § 2.

Meine Herren, mit Rücksicht auf den Antrag Schrader auf Nr. 634 der Drucksachen schlage ich vor, die Diskussion über den § 2 und den § 2a zu verbinden. — Ein Widerspruch hiergegen erfolgt nicht; die Diskussion wird daher verbunden.

Es ist ein neuer Antrag eingegangen seitens des Herrn Abgeordneten Grafen v. Bernstorff (Lauenburg) auf Nr. 635 der Drucksachen. Derselbe lautet:

> Der Reichstag wolle beschliessen,
> 1. die §§ 2 bis 4a abzulehnen,
> 2. eine Resolution anzunehmen.

Meine Herren, diesem Antrag werde ich dadurch gerecht werden, dass ich über die §§ 2 bis 4a abstimmen lasse. Werden sie abge-

lehnt, dann ist dem Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen v. Bernstorff (Lauenburg) genügt. Die Resolution werde ich zur Diskussion und Abstimmung stellen, nachdem über den Gesetzentwurf selber entschieden worden ist. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 2 und § 2a mit den Anträgen Dr. Oertel auf Nr. 625 der Drucksachen zu § 2a und Schrader auf Nr. 634 der Drucksachen gleichfalls zu § 2a.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, die beiden jetzt zur Diskussion stehenden Paragraphen treffen Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder. Der ursprüngliche Antrag ging dahin, die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder solle der Vereinbarung der Eltern überlassen bleiben; soweit eine Vereinbarung der Eltern nicht vorliege, sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen massgebend sein, und zwar die Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, in dessen Bezirk der Mann bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hat. Dieser ursprüngliche Antrag stimmt in seinem Wortlaute überein mit dem auf Nr. 625 vorliegenden Antrage des Herrn Kollegen Dr. Oertel vom 1. Mai.

Von anderer Seite war im Ausschusse beantragt: für die religiöse Erziehung der Kinder sollen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 1626 und folgenden massgebend, entgegenstehende Vereinbarungen sollen nichtig sein. Der erste und wesentliche Punkt dieses Antrags ist in dem vorliegenden Antrag Schrader auf Nr. 634 der Drucksachen wiederum aufgenommen. Von dritter Seite war in der Kommission ein vollständiger Gesetzentwurf, betreffend die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, vorgelegt. Die Tendenz ging dahin, dass die Kinder aus gemischter Ehe der Konfession des Vaters zu folgen haben.

In der ausserordentlich eingehenden Diskussion wurde die Mannigfaltigkeit und die Unsicherheit der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen inbezug auf die Erziehung der Kinder dargelegt. Hieraus ergab sich die Anerkennung und der Wunsch, die bisher in Deutschland bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über diesen Punkt vollständig zu beseitigen und ein einheitliches Recht zu schaffen. Von diesem Standpunkt aus wurde der ursprüngliche Antrag zurückgezogen und durch die jetzt in §§ 2 und 2a vorliegenden Bestimmungen ersetzt. Hiernach soll in Gewährleistung des natürlichen Rechts der Eltern über ihre Kinder und in Sicherung der Erfüllung ihrer naturrechtlichen Pflichten die Bestimmung der religiösen Erziehung dem freien

Willen und der Vereinbarung der Eltern überlassen sein. Es soll den Eltern jederzeit frei stehen, entweder vor oder nach Eingehung der Ehe eine solche Vereinbarung zu treffen.

Von einem Mitgliede der Kommission sind gegen diese reichsrechtliche Regelung der Frage Bedenken erhoben worden; aber es wurde dabei zugegeben, dass die freie Vereinbarung der Eltern das Naturgemässe sei, und, wenn man einmal in Deutschland zu einer reichsrechtlichen Regelung der Frage kommen wolle, man einen anderen Boden wohl nicht finden würde, als er in dem hier vorliegenden Vorschlage gegeben sei.

In der Diskussion ist zum Ausdrucke gekommen, dass jede Konfession die Eingehung der gemischten Ehe von ihrem Standpunkt aus bedaure und missbillige. Es sei Sache der betreffenden Konfession selbst, ob und inwieweit sie von ihrem Standpunkt aus kirchliche Zuchtmittel anwenden wolle gegen den Angehörigen ihrer Konfession, der etwa bei Eingehung der gemischten Ehe seine kirchlichen Pflichten verletzt habe. Es wurde ausgesprochen, dass dem Staate in dieser Beziehung eine Einmischung in keiner Weise zustehen könne.

Übereinstimmend ist die Anschauung der Kommission dahin präzisiert worden, dass bei unehelichen Kindern das Bestimmungsrecht über die Religion der Mutter zustehen soll; ferner dass eine staatliche Behörde ein weiteres vormundschaftliches Recht in dieser Beziehung nicht haben soll, als es nach dem Wortlaut überhaupt dem Vormund zugewiesen sei.

Es wurde ferner als Anschauung der Kommission ausgesprochen, dass die Vereinbarung an keine schriftliche Form gebunden sein und selbstverständlich auch über den Tod des einen Eheteiles hinaus Geltung behalten soll.

Bei der Abstimmung wurde in erster Lesung § 2 einstimmig angenommen, § 2a mit 18 gegen 3 Stimmen; in der zweiten Lesung wurde § 2 mit allen gegen 3 Stimmen und § 2a einstimmig angenommen.

Ich ersuche Sie, dem Vorschlage der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. Oertel, Abgeordneter: Meine Herren, nach den eingehenden Beratungen in der Kommission und dem vorzüglichen Berichte kann ich mich darauf beschränken, mit wenigen Worten den Antrag zu begründen, den ich im Einverständnisse mit meinen politischen Freunden dem hohen Hause vorgelegt habe. Was dieser Antrag sagt und will, bedarf einer näheren Auseinandersetzung nicht. Auch

wir wollen, dass *in erster Linie die elterlichen Vereinbarungen* über das Religionsbekenntnis des Kindes entscheidend seien. Auch das bedeutet einen gewissen Eingriff in die einzelstaatliche Gesetzgebung. Wir glauben aber diesen Eingriff machen zu können, wenn wir *subsidiär* das *einzelstaatliche* Recht als bestimmend aufrechterhalten. Es soll nach unserem Antrag in Ermangelung der Vereinbarung das einzelstaatliche Recht des Staates Geltung haben, in dessen Bezirk der Vater bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hat. Damit werden alle die Streitigkeiten aus der Welt geschafft, die bei Übersiedelungen von Ehepaaren entstehen können und entstanden sind. Dass damit dem Bedürfnisse im wesentlichen genügt sei, haben die hochverehrten Herren vom Zentrum selbst zugegeben. Denn dieser Antrag stammt ja weder ursprünglich noch eigentlich von uns, sondern ist ein gesetzgeberisches Kind, das die Herren der Mitte im Stiche gelassen, das sie ausgesetzt haben, und das von uns mitleidigerweise wieder adoptiert worden ist.

(Heiterkeit.)

Wir legen einen besonderen Wert darauf, dass die einzelstaatliche Gesetzgebung subsidiär in Kraft trete, weil dadurch der Eingriff in die Gesetzgebung der Einzelstaaten möglichst gelinde gemacht wird, und weil andererseits *unser grundsätzlicher Standpunkt* gerade durch diesen Antrag besonders hervorgekehrt wird. Viel stärker würde der Eingriff in die einzelstaatliche Gesetzgebung sein, wenn wir die Bestimmungen des *bürgerlichen Gesetzbuchs*, wie es der jetzige Antrag oder der Antrag Schrader — sei es subsidiär oder primo loco — als bestimmend gelten lassen wollen. Das würde unserem grundsätzlichen Standpunkt widersprechen, und deswegen können wir zu unserem lebhaften Bedauern *nicht auf diesen Boden treten*, um so weniger, als das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch seinerzeit die Erstreckung des Begriffs »Sorge um die Person« nicht auf die religiöse Erziehung der Kinder gewollt hat.

Was gegen unseren Antrag — den ich unseren Antrag nennen darf —, gegen unseren Adoptivantrag ausgeführt worden ist, ist eigentlich nicht von durchschlagender Bedeutung. Man hat hingewiesen auf die *Buntscheckigkeit* der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Gewiss, diese Buntscheckigkeit ist nicht zu bestreiten; aber sie hat ihre natürlichen Gründe, sie ist geschichtlich geworden: sie beruht eben auf den verschiedenen Verhältnissen der Bundesstaaten, und diese verschiedenen Verhältnisse müssen wir vom föderalistischen Standpunkte der Herren vom Zentrum, vom Standpunkt der Anerkennung des geschichtlich Gewordenen, vom echt konservativen

Standpunkt aus, jedenfalls berücksichtigen. Man hat zweitens ausgeführt, dass es unbequem sein würde, wenn bei Übersiedelungen der Eltern nachher ein sächsischer Richter etwa entscheiden sollte nach bayerischem Recht oder umgekehrt. Auch diese Unbequemlichkeit ist zuzugeben; aber sie kann uns kein Hindernis sein. Ich bezweifle die Fähigkeit des sächsischen Richters nicht, auf Grund des bayerischen Rechts entscheiden zu können, und umgekehrt; es geschieht ja auch auf anderen Gebieten toto die, unsere Richter sind auf anderen Rechtsgebieten gezwungen, nach dem Rechte anderer Staaten eventuell zu entscheiden. Also auch dieser Gegengrund kann nicht durchschlagend sein, wenn seine Berechtigung auch im gewissen Grade zugestanden werden kann. Dann hat man angeführt: wenn wir zugäben, dass in erster Linie die Vereinbarung der Eltern bestimmend sein soll, dann würde das subsidiär eintretende Recht von sehr geringer Bedeutung sein. Wenn dem so ist, wenn die meisten Streitfälle durch die elterliche Vereinbarung beseitigt werden, dann sehe ich um so weniger ein, weshalb Sie, meine Herren vom Zentrum, nicht auf Ihrem alten föderalistischen Standpunkt beharren und dem einzelstaatlichen Rechte hier seine Bedeutung lassen wollen. Deswegen möchte ich die Herren vom Zentrum dringend bitten, sich auf den Boden des von mir wiederaufgenommenen Antrags zu stellen, nicht nur, weil sachlich sich nichts Durchschlagendes anführen lässt, nicht nur, weil er der ganzen Vergangenheit des Zentrums — der früheren und der näher liegenden — besser entspricht als der neue Antrag, sondern auch deshalb, weil Sie dadurch die Annahme des Gesetzes vielleicht wesentlich erleichtern; denn ein grosser Teil der von dem Herrn Reichskanzler ausgesprochenen Bedenken würde dadurch beseitigt, mindestens abgeschwächt werden, wenn Sie hier der einzelstaatlichen Gesetzgebung ihr Recht liessen.

Wie ich zum *Antrage Schrader* stehe, geht aus diesen meinen Auslassungen hervor; selbstverständlich muss ich ihn konsequenterweise ablehnen.

Ich bitte Sie nochmals dringend, sich, Ihrer Vergangenheit getreu, mit uns auf dem alten Antrage zu vereinigen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Kollege Dr. Oertel hat die Herren vom Zentrum sehr beweglich ermahnt, sich ihrer alten glorreichen Vergangenheit zu erinnern, wo sie nach seiner Meinung jedes andere Interesse zurücktreten liessen hinter

dem partikularistischen. So stehen die Herren heute nicht mehr; sie finden es für zweckmässig, auf diesem Gebiet ein einheitliches Recht zu schaffen, und wir, die wir noch immer diesen Standpunkt vertreten haben, können prinzipiell auch dem Antrage des Zentrums nur zustimmen. Ich bin durchaus der Meinung, dass es zweckmässig ist, auf denjenigen Gebieten, die hier in diesem Antrage behandelt werden, einheitliches Recht zu schaffen; ich bin es am allermeisten auf dem Gebiete, welches dieser jetzt zur Diskussion stehende Paragraph betrifft.

Ich möchte da gleich zuerst den Antrag des Herrn Dr. Oertel erledigen. Wenn wir einheitliches Recht schaffen wollen, dann sollen wir es auch ganz schaffen, nicht subsidiär das Partikularrecht beibehalten, wie es der Antrag Oertel will. Wir haben in der Kommission gerade die weitere Geltung der Landesgesetze als subsidiäres Recht sehr eingehend beraten, und ich glaube, die bei weitem grösste Zahl von uns ist zu der Überzeugung gekommen, dass dies in unseren heutigen Verhältnissen eine ausserordentliche Erschwerung der Freizügigkeit sein würde, weil — und eine Reihe von bezüglichen Fällen wurde uns vorgeführt — sehr schwer festzustellen ist, welches Recht in solchen Fällen gilt. Welches Recht gilt, wenn — der Fall ist ja häufig vorgekommen — jemand aus einem Landesgebiet in ein anderes verzieht, vielleicht völlig ununterrichtet über das Recht seines Landes? Wenn in dem neuen Lande ein Rechtsstreit darüber entsteht, dann muss der Streit entschieden werden von dem Gericht des Landes, wo er sich augenblicklich aufhält; das Gericht ist aber nicht unterrichtet, es wird längere Zeit dauern, bis es sich unterrichtet. Es sind uns viele Fälle vorgeführt, wo es geradezu zweifelhaft geworden ist, was dann Rechtens sei, und dass sehr zweifelhafte Erkenntnisse der Gerichte des augenblicklichen Wohnorts ergangen sind. Schon aus diesem praktischen Gesichtspunkt würde es nicht zweckmässig sein, den Antrag Oertel anzunehmen.

Nun bin ich auch Gegner der Regelung, wie sie jetzt im Kommissionsvorschlage getroffen ist. Wir haben auch über die Fassung derselben lange Zeit in der Kommission beraten; schliesslich hat die Mehrheit sich mit ihr einverstanden erklärt, ihr den Vorzug gegeben vor der Regulierung, welche ich damals vorgeschlagen habe und heute wiederhole, nämlich einfach das bürgerliche Gesetzbuch auch auf diesem Gebiete zur Geltung zu bringen. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch selbst würde ja die Regelung auch der religiösen Erziehung erfolgen nach Massgabe des Gesetzbuchs, wenn

nicht durch eine Ausnahmebestimmung des Ausführungsgesetzes diese Bestimmung für das religiöse Gebiet ausser Kraft gesetzt wäre.

(Zuruf.)

— Das ist mir völlig bekannt, Herr Kollege Dr. Oertel! Ich pflege das Gesetzbuch auch zu lesen. Aber für uns liegt die Sache doch so: das Reich ist zur Gesetzgebung auf diesem Gebiet befugt, es hat derzeit die Gesetzgebungsbefugnis nicht geübt, es ist jederzeit in der Lage, von ihr Gebrauch zu machen; deshalb steht nichts dem entgegen, dass wir heute auch das Recht gebrauchen — es kommt nur darauf an, dass wir es in rechter Weise gebrauchen.

Nun geht der Vorschlag, den die Kommission sich zu eigen gemacht hat, dahin, ein neues Recht zur Ergänzung des bürgerlichen Gesetzbuchs zu schaffen.

Ich möchte nun zunächst darauf aufmerksam machen, dass gegenüber der Rechtsentwicklung, welche sich jetzt schon in Deutschland vollzogen hat und wahrscheinlich noch weiter vollziehen wird, der Annahme dieses Kommissionsvorschlages von seiten einer Anzahl von Staaten erhebliche Bedenken entgegenstehen werden. Denn nach dem Material, das uns bei der Beratung vorgelegt ist und vielleicht in nächster Zeit noch eine Vervollständigung erfahren wird, sind bereits die bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs von Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg, Reuss ä. L., Lübeck und auch Elsass-Lothringen akzeptiert. In allen diesen Ländern ist jetzt das bürgerliche Gesetzbuch in der Hauptsache mit der Änderung, die § 2 enthält, für die religiöse Erziehung geltendes Recht geworden. Diesen Ländern würde also zugemutet werden müssen, an die Stelle des eben eingeführten Rechts ein neues Recht einzuführen. Das würde eine praktische Erschwerung sein. Wenn ich aber der Überzeugung wäre, dass die Regelung, welche in der Kommission beschlossen ist, die richtige sei, so würde ich doch den Versuch machen, selbst in dieser Situation die Regelung durchzusetzen, in der Hoffnung, dass, wenn etwas Gutes geboten wird, auch die Regierungen, die früher anderer Meinung waren, sich zu unserer Ansicht bekehren werden. Aber ich bin nicht der Meinung, dass diese Lösung die richtige ist. Allerdings wird die Frage verschieden verwertet werden, je nach dem religiösen Standpunkt, den man einnimmt. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass eine solche Verschiedenheit zwischen den verschiedenen Konfessionen nicht vorhanden ist, dass nicht ohne Gefährdung für das Seelenheil des Angehörigen einer Konfession ein Zusammenleben mit einem Angehörigen einer anderen Konfession möglich sei. Ich bin auch der Meinung

dass die Verschiedenheit nicht so gross ist, dass die religiöse Kindererziehung rein vom kirchlichen Gesichtspunkt aus geleitet werden müsste, sondern dass vielmehr an die erste Stelle der erziehliche Gesichtspunkt tritt, die Frage, wie für die Verhältnisse der Famlien wie für die Verhältnisse des Kindes selbst am zweckmässigsten die Erziehung geregelt wird. Darum wünsche ich eine solche Regelung der religiösen Erziehung, dass diese nicht von vornherein auf alle Zeiten hinaus festgelegt wird.

Die Herren werden mir vielleicht erwidern: das tut unser Antrag nicht; aber ich werde mir erlauben, nachzuweisen, dass die faktischen Verhältnisse ganz andere sind als die, welche der Antrag selbst darstellt. Also ich meine, es muss die Möglichkeit gegeben werden, auch im Laufe der Zeit Änderungen eintreten zu lassen je nach den Anforderungen, die die Erziehung für das Beste des Kindes bedingt, und um das tun zu können, ist es das zweckmässigste, sich auf den Boden des bürgerlichen Gesetzbuches zu stellen. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch steht es dem Vater zu als dem Haupte der Familie, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. Das schliesst nicht *aus*, sondern nach meiner Meinung *ein*, dass in einer rechten Ehe eine solche Entscheidung nicht getroffen wird von oben herunter, von dem Herrn Gemahl, sondern dass sie der Ausfluss einer Vereinbarung beider Eheleute ist. Es liegt das im Wesen der Ehe, und ich bin deshalb nicht der Meinung, dass man solche Dinge durch besondere Bestimmungen rechtlich festzulegen braucht. Aber es bleibt den Ehegatten die Möglichkeit offen, auch Änderungen eintreten zu lassen, und sie werden sich auch da eventuell verständigen. Es gibt aber auch noch einen anderen Grund für die Regelung, die ich vorschlage, nämlich die Möglichkeit, die Entscheidung nicht vor der Ehe zu treffen, sondern im Laufe der Ehe. Ich meine, die Entscheidung nicht vor der Ehe zu treffen, empfiehlt sich deshalb, weil ja beide Ehegatten, wenn sie einige Zeit in der Ehe gelebt haben, sich weit leichter verständigen werden, als wenn die Entscheidung vor der Ehe erfolgen *muss*. Das würde aber nicht die Folge derjenigen Regelung sein, welche die Kommission vorschlägt. Diese Regelung sieht nun allerdings, wenn man bloss die Paragraphen liest, so aus, als ob sie erst recht das wahre Wesen der Ehe träfe, als ob nunmehr der freien Vereinbarung der beiden Eheleute der freieste Weg gestattet würde, als ob sie auch in der Lage wären, jederzeit eine einmal getroffene Vereinbarung ändern zu können. Das Gesetz schreibt das vor. Die Tatsachen sind aber stärker als das Gesetz.

Ich muss hier eingehen auf die Stellung, welche die katholische Kirche zu den gemischten Ehen und zu der Kindererziehung einnimmt. Von vornherein bemerke ich dabei, dass ich, der ich auf dem Boden freier Religionsübung stehe und auf dem Boden völliger Gleichberechtigung der Kirchen, mich jeder Kritik enthalte, sondern nur feststellen werde, wie die Dinge sind.

Einer der Herren Vorredner erwähnte — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete Dr. Oertel —, dass es ja jeder Kirche nicht angenehm sei, wenn Mischehen geschlossen würden. Ja, meine Herren, da stehen die evangelischen Kirchen doch auf einem wesentlich anderen Standpunkt als die katholischen Kirchen. Erstens verlangt keine evangelische Kirche meines Wissens, dass *alle* Kinder bei gemischten Ehen in der evangelischen Religion erzogen werden. Ausserdem knüpft, soviel ich weiss, keine evangelische Kirche andere Nachteile an eine diesem Verbot der Kirche entgegenstehende Handlung als die Verweigerung der Trauung — wobei aber in keiner Weise die Giltigkeit der Ehe tangiert wird — und kirchliche Nachteile, wie Aufhebung des Kirchenwahlrechts, des Rechts zur Bekleidung von kirchlichen Ämtern, und in ganz besonderen Fällen haben auch wohl einzelne Kirchen die Abendmahlsgemeinschaft verweigert. Ein religiöses Zwangsmittel wendet also die evangelische Kirche nicht an, um ihren Ansichten, die, wie ich meine, längst nicht so weit gehen wie die katholischen Ansichten, zur Durchführung zu verhelfen. In der Beziehung steht die katholische Kirche anders; für die katholische Kirche ist *jede* Mischehe an sich verboten. Sie kann nur unter gewissen Bedingungen erlaubt werden, und diese Bedingungen sind: es muss für den katholischen Teil die Gefahr des Abfalls vom Glauben und die freie Religionsübung nicht nur gesichert sein, vielmehr die Hoffnung bestehen, dass der andere Teil für den katholischen Glauben gewonnen wird, und endlich, es müssen hinlängliche Bürgschaften für die katholische Erziehung *sämtlicher* Kinder *beiderlei* Geschlechts gegeben sein. Diese Bürgschaften müssen gegeben sein, bevor die Ehe eingegangen wird; sind sie nicht gegeben, dann missbilligt die Kirche in schärfster Weise die Ehe. Die Eingehung der Ehe allein vor dem Standesamte ist eine Sünde nach katholischer Auffassung; die Ehe vor einem protestantischen Geistlichen ist ebenfalls eine Sünde, und die Konsequenz ist die Anwendung derjenigen starken religiösen Mittel, welche der katholischen Kirche gegenüber ihren Gläubigen zu Gebote stehen.

Um nun speziell auf die Frage der Kindererziehung zu kommen,

so soll eine solche Vereinbarung der Eheleute in allerbündigster Weise geschlossen werden; sie soll durch Eid, durch Zeugen, durch schriftliche Abfassung bestätigt sein, und, ich füge hinzu, meine Herren, der Rücktritt von einer solchen feierlichen Vereinbarung wird wiederum von der katholischen Kirche als eine schwere Sünde betrachtet. Also, meine Herren, die vorgängige Vereinbarung ist notwendig für jeden Katholiken, der seinem Glauben treu bleiben will, und die ist faktisch für ihn unabänderlich. Das ist die Situation, in der die katholische Kirche gegenüber der gemischten Ehe steht. Ich wiederhole, meine Herren, das ist Ihre Sache, ich habe daran keinerlei Kritik zu üben und habe nur hinzuzufügen: das sind nicht Dinge, die nur auf dem Papier stehen, sondern ich glaube, jeder der Herren katholischen Glaubens, die hier sind, wird wissen, dass die katholische Kirche diese Bestimmungen mit aller Energie anwendet. Das ist ihr gutes Recht.

Nun steht die Sache also so, dass von der katholischen Kirche darauf gehalten wird, feste, bindende, unabänderliche Vereinbarungen vor der Ehe zu treffen. Würden wir das nun in unser Gesetz in der Form aufnehmen, in welcher es geschehen soll, so würde damit einer solchen Vereinbarung nicht nur diejenige Kraft gegeben werden, die die Kirche ihr verleiht, sondern auch eine rechtliche Kraft damit verbunden werden, während meiner Ansicht nach eine solche Vereinbarung, weil darin ein Verzicht auf wesentliche Rechte liegt, nicht vor dem bürgerlichen Gericht gültig ist. Ich bemerke dabei, dass solche Vereinbarungen von früheren Gesetzgebungen vielfach sogar ausdrücklich für nichtig erklärt sind. Würden wir also den Paragraphen annehmen, wie ihn die Kommission uns vorschlägt, so würde damit das System, das die katholische Kirche befolgt, jetzt auch ein dem bürgerlichen Rechte angehöriges werden. Die weitere Konsequenz davon könnte sehr wohl sein, dass auch andere Kirchen versuchten, sich auf denselben Boden zu stellen und auch ihrerseits Vereinbarungen in entgegengesetzter Richtung herbeizuführen. Auch das wäre ein gutes Recht. Aber, meine Herren, wenn nun vor der Eingehung einer Ehe diese Kämpfe der Kirchen untereinander und mit den Beiden, die die Ehe eingehen wollen, geführt werden müssen — wie das der Ehe von vornherein auf das äusserste schaden kann, das brauche ich nicht weiter zu beweisen. Kann *eine* Kirche das allein machen, dann mag es ja noch angehen, obwohl mir Beispiele genug bekannt sind, nach denen die katholische Kirche dabei schweren Schaden gelitten hat, indem nämlich diejenigen, die beeinflusst werden sollten, sich der Beeinflussung nicht fügen und der katholischen Kirche ganz entfremdet wurden.

Also, meine Herren, ich wünsche nicht, dieses System der katholischen Kirche auch zum System unseres bürgerlichen Rechts zu machen. Ich wünsche, dass wir dabei bleiben oder dass wir es allgemein in Deutschland in das bürgerliche Gesetzbuch einfügen, d. h. die Einreihung der religiösen Erziehung in das allgemeine Erziehungsrecht beschliessen. Das würde einmal ein einheitliches Recht schaffen, es würde zweitens aber auch für die Familien am besten sein, und es würden, worauf ich grossen Wert lege, nicht noch weiter die religiösen Zwistigkeiten und Streitigkeiten, deren wir doch bereits reichlich haben, vermehret werden. Es wird vielleicht einmal die Zeit kommen, wo auch die katholische Kirche auf ihre alten gesetzlichen Bestimmungen hält. Aber mag das sein, wie es will, das ist nicht meine Sache. Ich wünsche, dass dieses System, das ich an sich nicht für ein glückliches halte — und dazu habe ich die volle Berechtigung —, nicht auch ein System unserer Gesetzgebung wird. Darum schlage ich Ihnen vor, meine Herren, den Antrag anzunehmen, den ich gestellt habe, mit anderen Worten, das bürgerliche Gesetzbuch mit denjenigen kleinen Zusätzen, die der § 2a enthält, auch gelten zu lassen für die religiöse Kindererziehung.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Graf v. Bernstorff betrifft, so ist es weiter nichts als eine Hinausschiebung der Sache auf eine künftige Zeit. Ob sie dadurch besser wird, weiss ich nicht. Es wird nicht ganz leicht sein, eine Kommission zusammenzusetzen, die mit mehr Ernst und mit mehr Bestreben, das Richtige zu finden, diese Fragen erwägt. Ob ein Reichs-Justizamt, ob eine künftige Kommission die Sache besser machen werden, glaube ich kaum; mit mehr ehrlichem Willen wird nicht daran gegangen werden, als es diesmal geschehen ist.

Ich habe deshalb auch den sehnlichen Wunsch, dass aus diesem Gesetz etwas werden möge, und das ist einer der Gründe, weshalb ich gegen den Antrag der Kommission hier plädirt habe, weil ich glaube, dass er für viele Regierungen unannehmbar sein wird, und dass infolge davon eine Reihe von Bestimmungen, von denen ich annehme, dass sie ziemlich einstimmig von uns werden gefasst werden, z. B. die §§ 3, 4 und 5, in die Versenkung fallen würden, und diese Bestimmungen möchte ich aufrechterhalten haben.

Ob eine Resolution, wie sie Herr Graf Bernstorff vorschlägt, einen grossen Erfolg hat, ist sehr zweifelhaft. Nach der Erklärung, die uns der Herr Reichskanzler gegeben hat, habe ich die lebhafteste Besorgnis, dass die Resolution in denjenigen — Papierkorb hätte ich beinahe gesagt — Aktenständer hineingeraten wird, in dem die-

jenigen Sachen lagern, deren Beratung längere Zeit hat. Deshalb auch glaube ich, sollten wir uns nicht darauf verlassen, dass auf dem Wege der Resolution etwas geschaffen wird. Wünschen wir, dass diese Fragen von den verbündeten Regierungen in ernste Beratung gezogen werden, dann bleibt nichts anderes übrig, als ihnen genau zu zeigen, wie nach unserer Meinung die Dinge geregelt werden müssen, und ihnen zu überlassen, wenn sie etwa anderer Meinung sein sollten, uns eines besseren zu belehren durch einen neuen Gesetzentwurf. Aber ohne ein solches starkes Kompelle glaube ich nicht, dass etwas in dieser Frage geschehen wird, und darum bitte ich Sie auch, unter Ablehnung der Anträge Dr. Oertel, Graf v. Bernstorff den meinigen anzunehmen. Ich hoffe, dass dadurch der Sache ein Nutzen geschehen wird.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Bernstorff (Lauenburg).

Graf v. Bernstorff (Lauenburg), Abgeordneter: Meine Herren, es könnte auf den ersten Blick den Anschein haben, als wäre es nicht notwendig gewesen, zu beantragen, dass die §§ 2 bis 4a abgelehnt werden. Das kann man natürlich auch so machen ohne eigentlichen Antrag; aber ich musste es tun, um gleichzeitig mit der Einbringung der Resolution die Sache näher zu begründen.

Meine Herren, wir haben es gerade bei diesen §§ 2 und 2a mit einem ungemein schwierigen Gebiet zu tun, einem Gebiet, wo nicht nur grosse Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Landen bestehen, sondern mit einer Frage, die auch sonst in vieler Beziehung schon die Gemüter erregt hat. Ich glaube kaum, dass wir hier in der Lage sein werden, einen Gesetzentwurf zustande zu bringen, der irgend welche Aussicht hat, von den verbündeten Regierungen angenommen zu werden. Nun kann das allein selbstverständlich nicht massgebend bei unseren Erwägungen sein. Ich kann dem Herrn Kollegen Schrader, der eben vor mir gesprochen hat, natürlich darin recht geben, dass es unter Umständen richtiger ist, einen Gesetzentwurf fertigzustellen und es den verbündeten Regierungen zu überlassen, wenn sie damit nicht einverstanden sind, später etwas anderes vorzuschlagen. Das ist richtig; nur bin ich dabei von einem anderen Gesichtspunkt ausgegangen. Ich sagte mir nämlich, wenn wir diesen ganzen Gesetzentwurf mit diesem Paragraphen noch belasten, um diesen jetzt üblich gewordenen Ausdruck zu benutzen, dass dann jedenfalls aus der Sache nichts wird, und auch der § 1 ins Wasser fällt. Ich spreche ja über diesen § 1, wie ich noch einmal betonen will, mit Rücksicht auf das,

was vorgestern zur Sprache kam, nicht im Namen meiner politischen Freunde, sondern nur für mich persönlich. Ich habe allerdings den Wunsch, dass § 1 Gesetz wird, und ich glaube, dass das nur dann geschehen wird, wenn wir nichts weiter in diesen Gesetzentwurf aufnehmen; denn diese Sache hier ist, um es noch einmal zu wiederholen, eine äusserst schwierige Materie, und es würde sich also auch für die verehrten Herren Antragsteller um die Frage handeln, ob sie hier eine Demonstration machen oder Praktisches erreichen wollen. Ich meine das Wort Demonstration gar nicht einmal im bösen Sinne, denn es kann natürlich geschehen, dass man einmal einen Antrag stellt, von dem man ganz genau weiss, dass er keine praktische Folge haben wird, nur um damit allmählich auf die öffentliche Meinung zu wirken. Aber es ist doch die Frage, ob nur ein solches Wirken auf die öffentliche Meinung mit diesem Gesetzentwurf bezweckt wird oder irgend etwas Praktisches erreicht werden soll. Ist das Letztere der Fall, dann, glaube ich, ist es vorteihaft, diese Paragraphen abzulehnen.

Ich habe die Resolution nur auf die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen ausgedehnt, nicht aber auf die Punkte, die in den übrigen Paragraphen stehen. Ich werde mir erlauben, das zu den späteren Paragraphen noch näher zu begründen, will aber vorweg jetzt schon bemerken, dass ich es nur deshalb getan habe, weil ich bei den anderen Punkten keinen dringenden Grund sehe, eine Änderung im Wege der Reichsgesetzgebung eintreten zu lassen. Dagegen lässt sich nicht verkennen, dass die einheitliche Regelung der Frage der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen einigermassen ein Bedürfnis ist, und zwar aus dem Grunde, weil wir infolge der Freizügigkeit und leichten Beweglichkeit der Bevölkerung in unserer Zeit immer mehr erleben, dass die Menschen von einem Ort zum anderen verziehen, und es gerade aus diesem Grunde doch wünschenswert ist, eine gewisse Einheitlichkeit des Rechtszustandes zu haben.

Wir selbst können aber — und das darf ich auch namens meiner politischen Freunde sagen — die Paragraphen, wie sie bisher uns vorgelegt waren, sowohl in dem Antrag der Hauptantragsteller, als auch in dem Antrag des Herrn Kollegen Oertel nicht annehmen, weil wir nicht wünschen, dass die Sache zunächst in die freie Vereinbarung der Eltern gestellt wird.

Meine Herren, ich will vollständig zugeben, dass das in der Idee das beste ist. Wenn man die Sache auf den ersten Blick ansieht, dann muss man sich sagen: das ist doch das einzig richtige,

dass die Eltern eine Vereinbarung über die religiöse Erziehung ihrer Kinder treffen. Aber das, was in der Idee richtig ist, ist nicht immer das praktisch beste, und gerade diese Abmachungen, die vor der Ehe gemacht werden sollen über die Erziehung der künftigen Kinder, haben doch schon zu sehr vielen Bedenken Anlass gegeben, und es ist ja schon vorher von dem Herrn Abgeordneten Schrader hier ausgesprochen worden, dass in dieser Beziehung die beiden grossen Kirchen auf einem verschiedenen Standpunkte stehen. Selbstverständlich kann das Reich nicht dem einen zu Liebe oder zu Leide hier irgend etwas beschliessen; aber man kann doch wünschen, dass in dieser Beziehung kein Streit in die Familien hineingetragen wird. Und das ist doch unzweifelhaft, dass die katholische Kirche viel mehr äusserliche Machtmittel hat, auf die Brautpaare zu wirken, als es in unserer evangelischen Kirche der Fall ist. Ich sehe das gar nicht als einen Nachteil der evangelischen Kirche an, im Gegenteil; ich konstatiere einfach das Faktum, und deshalb legen wir grossen Wert darauf, dass eine gesetzliche Bestimmung vorhanden sei, und dass nicht von vornherein die Brautpaare genötigt oder veranlasst werden, eine Vereinbarung zu treffen. Wir wünschen eine gesetzliche, klare, feststehende Regel für die Fälle, wo eine Vereinbarung nicht stattfindet, und dass man überhaupt nicht gesetzlich diese Vereinbarung als das zunächst prinzipiell richtige voranstellt. Aus diesem Grunde, meine Herren, werde ich gegen diesen Paragraphen und auch gegen die Abänderungsanträge stimmen. Ich glaube aber, dass das praktische Ziel am besten erreicht wird, wenn wir eine Resolution dieses Inhalts annehmen. Ob die Resolution eine praktische Folge haben wird, das kann ich ja selbstverständlich auch nicht übersehen; aber ich glaube nur, der Gesetzentwurf wird jedenfalls nicht mehr praktische Folgen haben als eine derartige Resolution.

Vizepräzident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber.

Dr. Hieber, Abgeordneter: Meine Herren, dass auf dem Gebiet, um das es sich im vorliegenden Paragraphen handelt, eine reichsgesetzliche einheitliche Regelung wünschenswert wäre, das ist der Standpunkt, auf den sich meine Freunde von Anfang an gestellt haben. Und ich bin unbefangen genug, es dem Zentrum als Verdienst anzurechnen, dass es den Blick auf diesen Punkt gerichtet und so Gelegenheit gegeben hat, die Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, welche auf diesem Gebiete weithin im Deutschen Reiche herrscht, eingehend zu erörtern. Es ist sehr zu bedauern, dass bei der Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht auch diese Fragen

mitgeregelt worden sind. Wie schwierig aber diese Regelung ist, meine Herren, das mögen Sie daraus ersehen, dass in der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch laut Protokoll nicht weniger als 9 ausgearbeitete Anträge, zum Teil in vielen Paragraphen, über diese Materie vorgelegt worden sind, Anträge, hinter deren jedem namhafte Juristen, Namen ersten Klanges, zum Teil gestanden sind. Daraus können wir auch weiter ersehen, dass es ungemein schwierig ist, in Form eines einzigen Paragraphen oder zweier Paragraphen, wie es uns hier vorgelegt wurde, diese Frage zu erörtern.

Warum man bei der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch und auch im Reichstag diese Frage nicht mitgeregelt hat, das darf ich vielleicht aus dem Kommissionsprotokoll mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorlesen. Es heisst da: die Einzelberatung dieser betreffenden Anträge über Regelung der religiösen Kindererziehung bei gemischten Ehen wurde abgelehnt mit 12 gegen 7 Stimmen, und für diese Entscheidung waren massgebend folgende Gründe:

> Einmal sei in dieser Frage von besonders erheblicher Bedeutung, dass die Bundesregierungen ganz überwiegend mit der Beiseitelassung der Materie einverstanden seien. Weiterhin sei mit Sicherheit anzunehmen, dass jede Regelung, wie sie auch versucht werden möge, zur lebhaften Erörterung der in dieser Richtung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten führen werde; in den Kreisen der katholischen Bevölkerung werde namentlich nur eine Regelung auf der Grundlage des freien Bestimmungsrechts der Mutter Anklang finden, während umgekehrt in den Kreisen der evangelischen Bevölkerung in dem Bestimmungsrechte der Mutter eine Gefahr für die Gewissensfreiheit erblickt werden würde. Daraus aber könne leicht eine Gefahr für das Zustandekommen der Kodifikation selbst sich ergeben, u. s. w.

Es waren also, kurz gesagt, taktische Erwägungen, welche damals massgebend gewesen sind, diese Frage nicht mit hineinzunehmen. So ist die Materie in Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch gekommen, wo es einfach heisst: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder«. In den »Materialien« heisst es hierbei noch: »weil vorwiegend dem öffentlichen Rechte, nämlich dem interkonfessionellen Kirchen-Staatsrecht angehörig«. Das war damals eine Form, um den im Hindergrunde drohenden und für das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuchs gefährlichen Streit der Konfessionen bei dieser Materie nicht auflodern zu lassen. Aber so,

wie die Sache jetzt liegt, kann das kein Hinderungsgrund sein, den Punkt aus dem Zentrumsantrag herauszunehmen und hier eine grundsätzliche einheitliche Regelung zu versuchen.

Damit habe ich auch den Grund angegeben, der uns bewegte, den Antrag Oertel abzulehnen. Hier bei dieser Frage handelt es sich nicht um die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche u. s. w., es ist keine kirchenrechtliche oder staatskirchenrechtliche Frage, sondern es ist das eine rein zivilrechtliche Frage, die in das grosse Gebiet des bürgerlichen Gesetzbuches gehört, eine Frage des Familienrechtes. Deswegen kann man allerdings — und das wird vielleicht die Erwägung gewesen sein, von der der Herr Abgeordnete Dr. Oertel zum Antrag kam — sich auf den Standpunkt stellen: also gehört diese Frage nicht in ein Gesetz, das als Überschrift trägt: »Gesetz, betreffend die Freiheit der Religionsübung«. Aber das halte ich doch mehr für ein formelles oder rechtssystematisches Bedenken, als für ein sachliches Bedenken von solchem Gewicht, dass es uns bewegen könnte, jenem Antrag beizutreten. Es ist ja zuzugeben, dass ein Gesetz, das sich — um den nun einmal geläufigen Ausdruck zu gebrauchen — »Toleranzgesetz« nennt, nicht gerade geeignet ist, einen solchen Paragraphen in sich zu enthalten, da damit die ganze Frage, um die es sich handelt, von vornherein in eine falsche Beleuchtung gerückt wird. Denn es handelt sich nicht darum, in erster Linie etwa den elterlichen Anspruch, den väterlichen, den mütterlichen Anspruch auf Gewissensfreiheit sicherzustellen, sondern der entscheidende Gesichtspunkt ist der, dass der Staat durch seine Gesetzgebung, durch seine Bestimmungen über die elterliche Erziehungsgewalt, das Interesse des Kindes für seine Religion und Gewissensfreiheit wahrt.

Das Kind soll

— wie Professor Kahl treffend sagt —

> in Bekenntnis und Grundlegung seiner religiösen Anschauungen weder willkürlichem Gesinnungswechsel der Erziehungsberechtigten noch einer rechtswidrigen Beeinflussung Dritter ausgesetzt werden.

Es handelt sich also nicht sowohl um die Begründung der elterlichen Erziehungsgewalt, sondern vielmehr um eine Begrenzung der elterlichen Erziehungsgewalt auf religiösem Gebiete zu gunsten des Kindes. Der Herr Kollege Schrader hat ja schon hingewiesen auf die verschiedenen Staaten, welche die Regelung in Deutschland bereits vorgenommen haben, die seinem Antrage entspricht. Ich möchte hier noch erwähnen: es ist ein wahres Chaos von Rechtsbestim-

mungen, welches wir zur Zeit auf diesem Gebiete im Reiche haben. Meine Herren, wenn Sie sich die Mühe genommen haben, in dem Teil des Kommissionsberichts, der die Zusammenstellung dieser Bestimmungen enthält, die letzteren nachzulesen, da werden Sie mir zugeben, es steht vollends einem juristischen Laien, ich möchte beinahe sagen, der Verstand still, wie man mit einer derartigen Unmasse von gesetzlichen, zum Teil ganz unklaren und lückenhaften, zum Teil gänzlich veralteten Bestimmungen noch im heutigen Deutschen Reich, das uns ein bürgerliches Gesetzbuch als grossen Fortschritt auf allen diesen Gebieten gebracht hat, überhaupt in das zwanzigste Jahrhundert eintreten konnte. Nicht weniger als 31 verschiedene Rechtsgebiete auf diesem Felde haben wir zur Zeit im Deutschen Reiche.

Nun, meine Herren, wollen wir denn dies dadurch verewigen, dass wir uns auf den Standpunkt des Antrags Oertel stellen? Wollen wir den Richtern die ungeheuer schwierige Aufgabe zumuten, wenn etwa ein Ehepaar gemischter Konfession in einen anderen Bundesstaat gezogen ist, und es aus irgend einem Grunde zu Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder kommt, nun die gesetzlichen Bestimmungen des ihm vielleicht gänzlich fernliegenden Bundesstaates zu studieren u. s. w.? Das ist die notwendige Konsequenz des Antrags Dr. Oertel. Und sie ist, bei der heutigen Freizügigkeit, nicht bloss theoretisch von mir behauptet, nein, sie wird in zahlreichen Fällen praktisch. Wir haben in der Kommission etliche eklatante Fälle dieser Art zur Kenntnis bekommen und uns darüber unterhalten. Es würde durch den Antrag Oertel der entscheidende Gesichtspunkt, von dem aus wir überhaupt an die Erörterung der Frage herangetreten sind, geradezu illusorisch gemacht.

Der Herr Kollege Gröber hat in der Kommission einige Beispiele angeführt, die uns allen die Gewissheit gegeben haben, dass eine einheitliche Regelung ein unbedingtes Bedürfnis ist. Und wir sind an diese Frage durchaus nicht unter dem Gesichtspunkt herangetreten, für die eine oder die andere Konfession etwa einen numerischen Vorteil u. s. w. zu erlangen, sondern ganz unbefangen unter dem rein sachlichen Gesichtspunkt, eine einheitliche, für alle möglichst akzeptable Regelung zu treffen.

Im bürgerlichen Gesetzbuch ist in §§ 1779 und 1801 auch schon eine Bestimmung enthalten, welche auf das religiöse Bekenntnis des Mündels bei der Auswahl des Vormundes Rücksicht zu nehmen vorschreibt. Auch hier ist Fürsorge und Schutz des Kindes der massgebende Gedanke gewesen. Die Staaten Elsass-Lothringen,

Hessen, Sachsen-Altenburg, die beiden Reuss, Sachsen-Koburg-Gotha, beide Schwarzburg, Lübeck haben den Gegenstand alle neuerdings geregelt und zwar im Rahmen der Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Ich hielte es nun, ohne dass ich jetzt auf die Frage des Vertrages, der blossen Vereinbarung und der Formlosigkeit der Vereinbarung, wo ich mich einer Reihe von zum Teil schweren Bedenken allerdings auch nicht entschlagen kann, näher eingehen will, doch für das Gegebene auf den Standpunkt des Antrags Schrader zu treten. Ich glaube, wir hätten damit eine Regelung getroffen, mit der auch die Herren vom Zentrum sich einverstanden erklären können. Der Antrag Schrader ist uns ja erst vorhin, in der heutigen Sitzung vorgelegt worden. Ich kann deswegen nicht namens meiner Fraktion dies schon erklären. Aber das möchte ich schon jetzt namens meiner Fraktion bemerken, dass wir den Antrag Oertel aus den vorhin dargelegten Gründen ablehnen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, es ist in der heutigen Debatte wieder die Behauptung aufgetaucht, dass in der *grundsätzlichen Würdigung der gemischten Ehen* die verschiedenen Religionsgemeinschaften auf einem wesentlich entgegengesetzten Standpunkte stehen. Ich kann das meinerseits nicht anerkennen und möchte dem verehrten Kollegen Schrader nur aus dem von *Schneider*, einem Protestanten, herausgegebenen »*Kirchlichen Jahrbuch*« von 1899 eine Stelle entgegenhalten, in der auch über diese Frage gehandelt wird, die da lautet:

> In der prinzipiellen Würdigung der gemischten Ehe besteht *bei beiden Konfessionen die völlig übereinstimmende Auffassung, dass sie dieselbe widerraten und missbilligen aus inneren ethischen Gründen. In der Verwerfung und Bekämpfung derselben sind wir einig.*

Wenn in einem vielverbreiteten und angesehenen kirchlichen Jahrbuch der Protestanten das so glatt ausgesprochen wird, dann wird man doch nicht mehr behaupten dürfen, dass doch ein *wesentlicher* Unterschied in der Auffassung und Behandlung der gemischten Ehen bei den beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Bekenntnissen besteht.

Ebenso findet man, wenn man die einzelnen *kirchlichen Vorschriften der deutschen protestantischen Landeskirchen* über diese

Frage vergleicht, eine ganze Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, die ebenso grundsätzlich und scharf die gemischten Ehen verwerfen, wie es innerhalb der katholischen Kirche von jeher geschehen ist.

Ich habe hierüber Material gesammelt, will aber nur etwas aus ganz neuester Zeit anführen, damit die Herren nicht mit dem Einwand kommen, es seien alte Dinge. Die *zwölfte westfälische Provinzialsynode der evangelischen Landeskirche in Preussen* hat im Jahre 1901 einen Beschluss gefasst, der vom Oberkirchenrat genehmigt und von der Kanzel herab zu verkündigen ist. Dieser Beschluss führt Folgendes aus — ich will nur die Hauptstellen mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorlesen —:

> Wir wollen uns treulich vermahnen, beim Glauben der Väter zu bleiben, uns nicht durch *allerlei Wind der Lehre* wägen und wiegen oder durch die Irrtümer der Zeit verführen zu lassen und den Schatz evangelischer Wahrheit zu eigenem und der Kinder ewigem Schaden nicht von uns zu stossen. Damit aber die Gemeinde desto mehr bewahrt werde, erinnern wir sie aus brüderlicher Liebe, dass *nach dem Kirchengesetz unser Presbyterium verpflichtet* ist, jedes evangelische Kirchenglied, welches für seine Ehe die Trauung nicht begehrt, oder die unter seiner Gewalt stehenden Kinder nicht zur Taufe bringt, oder die Kinder von der Vorbereitung zur Konfirmation und von dieser selbst fernhält, oder *seine Kinder der römisch-katholischen Kirche oder einer anderen nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zur religiösen Erziehung überlässt, — so lange von der Ausübung seines Wahlrechts, von der Bekleidung eines kirchlichen Amtes, von der Übernahme der Taufpatenschaft und unter Umständen von dem Empfange der Aussegnung und der Teilnahme am heiligen Abendmahle zurückzuweisen, bis es die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt hat.*

Im gleichen Sinne richtet das *Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Koblenz,* wie ich aus einer im Januar dieses Jahres durch die Zeitungen gelaufenen Notiz entnehme, an Gemeindemitglieder, welche eine gemischte Ehe eingehen wollen, folgendes Schreiben:

> Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dass Sie beabsichtigen, eine gemischte Ehe einzugehen, und dass Sie in Gefahr stehen, sich von dem römisch-katholischen Priester trauen zu lassen und vor ihm das Versprechen abzulegen, die religiöse Erziehung Ihrer sämtlichen Kinder der katholischen Kirche zu

> überlassen. Denn ohne dieses Versprechen können Sie in der römisch-katholischen Kirche nicht getraut werden. Wir ermahnen Sie herzlich, Ihrer *Pflichten gegen unsere evangelische Kirche*, die Sie zur Erkenntnis der *alleinseligmachenden Wahrheit des Evangeliums* geführt hat, und gegen das evangelische Bekenntnis, für welches unsere Väter Gut und Blut geopfert haben, eingedenk zu sein. Sollten Sie wider Erwarten u. s. w., so sind wir gezwungen, die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verletzung der kirchlichen Pflichten [vom 20. Juli 1880] gegen Sie in Anwendung zu bringen und *Ihnen die Ehrenrechte der evangelischen Kirche abzuerkennen.* Dieses Gesetz bestimmt in § 6: Ein Kirchenglied, das sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der Erziehung einer nichtevangelischen Kirchengemeinschaft zu überlassen, ist der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch des Rechtes der Taufpatenschaft verlustig zu erklären. § 12. *Solche Kirchenglieder sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen,* wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde zu empfangen.

Meine Herren, gegen eine solche Anwendung des Kirchengesetzes auf protestantischer Seite ist gar nichts zu sagen, gewiss nicht; ich teile diese Aktenstücke den Herren nur mit, damit sie nicht glauben, dass man nur auf katholischer Seite so rigoros sei, auf der anderen nicht. Die grundsätzliche Auffassung ist, und zwar notwendigerweise, ganz dieselbe auf protestantischer, wie auf katholischer Seite.

Zur Ergänzung der angeführten kirchenrechtlichen Vorschriften aus der evangelischen Landeskirche Preussens will ich Ihnen auch vom *bayerischen Oberkonsistorium* einen Auszug aus einem Erlass vom 16. April 1856 mitteilen. Da heisst es in den einleitenden Worten:

> Da in einer gemischten Ehe zwischen den Ehegatten *gerade in den höchsten und heiligsten Dingen keine volle Gemeinschaft* zu bestehen vermag, die *Gefahr der Erkaltung gegen den eigenen Glauben, ja des gänzlichen Abfalls hiervon* mehr oder minder nahe gelegt ist, und die konfessionelle Geschiedenheit der Eltern unter allen Umständen einen *nachteiligen Einfluss auf die religiöse Erziehung der Kinder* ausüben muss, — so *kann die Eingehung gemischter Ehen vom kirch-*

lichen Standpunkt aus überhaupt nicht gebilligt werden; die einzelnen Geistlichen haben daher vor der Eingehung solcher Ehen im seelsorgerlichen Wege in jeder geeigneten Weise *zu warnen* und unter Vorhalt der hieraus erwachsenden Missstände bei vorkommender Gelegenheit allenthalben davon abzuraten.

Dann wird im weiteren gesagt — ich kann das Ganze nicht verlesen —:

3. Wird zunächst für eine gemischte Ehe *die kirchliche Einsegnung* erbeten, so ist diese im Hinblick auf die bestehenden staatsgrundgesetzlichen Normen, sowie in Würdigung der obwaltenden allgemeinen Verhältnisse nicht zu versagen:
   a) *wenn durch Vertrag festgestellt ist, entweder, dass sämtliche Kinder in der protestantischen Kirche erzogen werden sollen, oder mindestens dass die gesetzliche Vorschrift der II. Verfassungsbeilage § 14 zur Anwendung zu kommen habe, wonach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter zu folgen haben;*
   b) wenn bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gar nichts bestimmt wurde, sodass die eben erwähnte gesetzliche Vorschrift von selbst in Anwendung tritt.
4. *Liegt dagegen eine Vereinbarung vor, dass sämtliche Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden sollen, so ist die kirchliche Einsegnung unbedingt zu versagen,* wobei es keinen Unterschied machen kann, ob der Bräutigam oder die Braut der protestantischen Kirche angehört. In dergleichen Fällen ist dem protestantischen Teil stets zugleich nahe zu legen, dass er durch die bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder getroffene Vereinbarung sich selbst seiner Kirche entfremde und unter Umständen sogar Veranlassung dazu gebe, mit der *Anwendung kirchlicher Zuchtmittel* gegen ihn vorzuschreiten.

Meine Herren, ein Kirchengesetz *von Anhalt* vom 12. Februar 1886, betreffend die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, bestimmt auch:

§ 6. Die Trauung ist vom Geistlichen nach vorhergegangener Beratung mit dem Gemeindekirchenrat zu versagen:

3. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Mann die Erziehung sämtlicher Kinder in einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

Die weiteren Folgen dieses anhalter Kirchengesetzes über Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen die Verletzung dieser Bestimmung entsprechen dem angeführten Kirchenrecht der evangelischen Landeskirche Preussens.

Man hat uns früher entgegengehalten — das ist auch in der Kommission geschehen, sowie in Broschüren, welche über die Kommissionsberatungen erschienen sind —, dass insoweit ein Unterschied zwischen der Behandlung der gemischten Ehe auf protestantischer und auf katholischer Seite bestände, dass auf protestantischer Seite, wenn einmal ein Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder abgeschlossen, und die Ehe eingegangen sei, man sich nicht weiter in die Sache hineinmische, sondern es dem Betreffenden überlasse. Das mag ja in einzelnen Teilen von Deutschland tatsächlich vielleicht geschehen, in anderen aber sicherlich nicht. Ich habe hier die Broschüre eines Superintendenten *Splittgerber* »Der evangelische Geistliche und die Mischehe«, erschienen 1898; da wird die Frage des praktischen Verhaltens der protestantischen Geistlichen gegenüber Mischehen vom protestantischen Standpunkt behandelt. Zunächst wird auseinandergesetzt, wie sich die Geistlichkeit verhalten solle *vor* Eingehung der Ehe, um alle zu erwartenden Kinder für die evangelische Landeskirche zu gewinnen; sodann aber erörtert der Verfasser auch das Verhalten der protestantischen Geistlichen nach Abschluss der Mischehe. Da heisst es (S. 22):

> Am schwierigsten wird unsere Arbeit nach der Schliessung einer Mischehe. Zwar das machen wir der katholischen Kirche nicht nach, dass wir den katholischen Teil zu unserer Kirche herüberzuziehen suchen und irgend welchen Druck auf den evangelischen Teil in dieser Hinsicht ausüben. Wir mischen uns grundsätzlich nicht in die Ehe, dass dadurch der eheliche Friede gestört wird. Aber

— nun kommt das »Aber« —

> *Aber wir sehen uns dann genötigt, einzugreifen, wenn durch die Art der Kindererziehung unserer Kirche Schaden erwächst.* Das aber tritt dann ein, wenn sämtliche Kinder in der Mischehe katholisch getauft und erzogen werden.

Ja, das läuft doch darauf hinaus, dass die protestantischen Geistlichen nach der Darlegung dieses Superintendenten auch nach Abschluss der Ehe eine Einwirkung auf die in Mischehe lebenden Eheleute auszuüben haben. Im Folgenden wird sodann in dieser Broschüre gezeigt, wie gegen die eine Mischehe eingehenden Personen mit den kirchlichen Gesetzen vorzugehen sei, und wie die kirch-

lichen Vorschriften im vollen Umfange zur Anwendung gebracht werden können gegen Mann wie Frau. Es wird schliesslich insbesondere für die Zeit des »Heranwachsens der Kinder aus Mischehen« als der kirchlich korrekte Standpunkt hervorgehoben (S. 29):

Für uns ist das vor der Eheschliessung dem katholischen Pfarrer gegebene Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht bindend

(hört! hört! in der Mitte),

und ist es unser Recht und unsere Pflicht, die Betreffenden, die darüber oft im unklaren und in *Gewissensnot* sind, *aufzuklären und zu beruhigen*. In der *Verordnung unserer höchsten Kirchenbehörde heisst es in dieser Beziehung:* »So heilig auch den Christen ein feierlich abgegebenes Versprechen sein muss, so kann doch eine aufgedrungene und unter Verletzung heiliger Pflichten erteilte *Zusage* für künftiges Verhalten in bisher völlig unbekannten Pflichten *nicht als vor Gott verbindlich anerkannt werden.*«

(Hört! hört! in der Mitte.)

Die Erfüllung eines unsittlichen Versprechens wird dadurch nicht weniger unsittlich, weil das Versprechen in eidlicher *Form abgegeben ist.*

Meine Herren, da ist doch mit aller möglichen Schärfe gesagt, dass die Geistlichen der evangelischen Landeskirche Preussens selbst beim Vorliegen eines Ehevertrags über die religiöse Kindererziehung noch nach Abschluss der Ehe auf die Eheleute einwirken sollen, dass die Kinder *entgegen* dem vertragsmässigen Versprechen dem protestantischen Bekenntnisse zugeführt werden. Ich habe mich auch überzeugt, dass dieses Zitat des Herrn Superintendenten Splittgerber vollständig stimmt. Die Anordnung ist ergangen in dem Erlass des evangelischen Ober-Kirchenrats vom 1. April 1883 und ist in dem Amtsblatt des evangelischen Kirchengesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 59 nachzusehen. Also, meine Herren, *wenn* das als ein »Fehler« angesehen wird, dass die kirchlichen Behörden scharf darauf halten, die Kinder aus Mischehen für das eigene Bekenntnis zu gewinnen, so wird dieser »Fehler« jedenfalls auf *beiden* Seiten begangen. Ich wiederhole, dass ich meinerseits den protestantischen Kirchenbehörden aus diesen und ähnlichen Vorschriften und Massnahmen einen Vorwurf durchaus nicht mache; ich habe das alles nur zum Beweise dafür angeführt, dass die viel verbreitete und immer wieder vertretene Behauptung, nur die katholische Kirche nehme eine solche Stellung zu den Mischehen ein, durchaus

falsch ist: *die grundsätzliche Stellungnahme der verschiedenen Bekenntnisse zu den Mischehen ist die gleiche.*

Nun ist ja richtig, dass *die Zahl der Mischehen in Deutschland*, namentlich infolge der Freizügigkeit und der Massenwanderungen, die durch die industrielle Entwicklung herbeigeführt werden, ausserordentlich zunimmt. Es ist z. B. in *Preussen* in dem Jahrzehnt von 1890 bis 1899 im Verhältnis zur Gesamtzahl der geschlossenen Ehen die Zahl der Mischehen von 12,63 Prozent auf 13,74 Prozent gewachsen, also um 1,11 Prozent. In den einzelnen Provinzen ist zum Teil ein viel grösseres Wachstum der Mischehen festzustellen, namentlich in Schlesien und Berlin. Für *Bayern* ist in einer Abhandlung von Dr. Wilheln *Held* festgestellt, dass die Mischehen sich vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1897 mehr als verdreifacht haben. Legt man die neuesten Zahlen, welche das Schneidersche kirchliche Jahrbuch auf das Jahr 1902 (S. 248) über das Verhältnis der Zahl der Mischehen zu der Zahl der Eheschliessungen vom Jahre 1899 in den protestantischen Landeskirchen Deutschlands mitteilt, so ergibt sich folgendes: die meisten Mischehen hatte die evangelische Landeskirche Badens, nämlich 29,86 Prozent; dann folgt Elsass-Lothringen mit 28,61 Prozent; die evangelische Landeskirche Bayerns hatte rechtsrheinisch 24,40 Prozent Mischehen, in der Pfalz sogar 26,55 Prozent, Hessen 19,54 Prozent; verhältnismässig wenig Sachsen, weil dort keine starke konfessionelle Mischung ist, nämlich nur 7,48 Prozent; Württemberg, obgleich eine starke Mischung vorhanden ist, nicht mehr als 9,85 Prozent; Preussen im Durchschnitt 12,76 Prozent.

Wenn man weiter die Statistik befragt: welchem Bekenntnis gehören *die in Mischehen lebenden Männer* an? — so lautet die sehr interessante Antwort dahin: in Preussen bestanden im Jahre 1895 katholische Mischehen, das heisst solche, bei welchen der Ehemann katholisch ist, 150 365, protestantische Mischehen, das heisst solche, bei welchen der Ehemann Protestant ist, 128 063, somit erheblich mehr katholische als protestantische Mischehen. Hiernach scheint der Gedanke des Herrn Grafen *v. Bernstorff*, dass man einfach das deutsche bürgerliche Gesetzbuch anwenden und dem Vater die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder einräumen solle, für die Katholiken günstig zu sein, weil ja die grössere Zahl der Männer in den Mischehen dem katholischen Bekenntnisse angehört, nämlich 150 000 gegenüber 120 000. Ich werde nachher auf diese Frage noch zu sprechen kommen, muss aber von vornherein bemerken: es kann sich unmöglich bei der Reichsgesetz-

gebung um die Frage handeln, ob dieser oder jener Konfessionsteil aus der staatlichen Gesetzgebung über religiöse Erziehung der Kinder einen äusseren Vorteil erringt. Vor allem handelt es sich hier um die Gewissensfreiheit: das ist das Entscheidende.

Frägt man endlich nach der *Wirkung der Mischehen auf die konfessionellen Verhältnisse*, so ist namentlich nach der Statistik der letzten Jahrzehnte mit voller Gewissheit auch durch die Benutzung der allgemeinen Nachweisungen, die bei den Bevölkerungszählungen vorgenommen werden, festgestellt worden, dass *den zahlenmässigen Vorteil von den gemischten Ehen die protestantischen Bekenntnisse haben.* Von dem qualitativen Vorteil, den eine Kirche aus den Mischehen ziehen kann, will ich hier nicht reden; derselbe kommt in der Statistik jedenfalls nicht zum Ausdruck. Die Kinder aus den gemischten Ehen werden auch in steigendem Masse den protestantischen Landeskirchen zugeführt. Das ergiebt sich durch die neuere Statistik, welche auf Grund des staatlichen Materials festgestellt wird, nicht etwa bloss auf Grund der kirchlichen Feststellungen, die immerhin vielleicht etwas gegen sich haben. Von ganz besonderer Bedeutung ist hierbei die Statistik, die in Preussen durch das Statistische Bureau auf Grund des Materials der allgemeinen Volkszählung aufgestellt worden ist, und da ergibt sich bei den Volkszählungen von 1885, 1890 und 1895 die beständige Zunahme der Zahl der protestantischen Kinder und die beständige Abnahme der katholischen Kinder aus den Mischehen, wobei übrigens bei den Volkszählungen von 1885 und 1890 nur die im Haushalt der Eltern befindlichen Kinder unter 16 Jahren, 1895 aber alle Kinder, soweit sie noch im Haushalt der Eltern vorhanden waren, gezählt wurden. Bei der Volkszählung von 1885 waren danach 54 Prozent der Kinder aus gemischten Ehen protestantisch, 46 Prozent katholisch, 1890 55 Prozent protestantisch, 45 Prozent katholisch, 1895 56 Prozent protestantisch, 44 Prozent katholisch, also *in diesen 15 Jahren hat die Zahl der protestantischen Kinder aus Mischehen um 2 Prozent zugenommen,* die Zahl der katholischen Kinder um 2 Prozent abgenommen. Absolute Zahlen werden dieses Bild noch verdeutlichen. In *Preussen* wurde festgestellt 1895 aus protestantisch-katholischen Mischehen eine Gesamtzahl von 597 921 Kinder; davon gehörten dem protestantischen Bekenntnis an 332 947, dem katholischen Glaubensbekenntnis 264 648, also *dem protestantischen Bekenntnis mehr 68 299 Kinder.* Das Verhältnis wäre noch mehr zu gunsten der protestantischen Verhältnisse, wenn nicht in polnischen Mischehen weitaus die Mehrzahl der Kinder dem katholischen Bekenntnis zugeführt würde.

Wenn man nun vergleicht — und das ist doch für die Frage der gesetzlichen Regelung der vorliegenden Frage wichtig —, wie sich diese konfessionellen Ergebnisse der Mischehen *in den einzelnen Rechtsgebieten* stellen, um daraus einen Rückschluss darauf zu machen, ob diese oder jene Art der Gesetzgebung von Einfluss sein könnte auf die konfessionellen Wirkungen der Mischehen, so zeigt sich, dass *die verschiedene Gesetzgebung ohne irgendwelche massgebende Wirkung auf die konfessionellen Ergebnisse der Mischehen ist.* Ich habe hier eine statistische Nachweisung vor mir, in welcher die deutschen Rechtsgebiete mit gleicher oder ähnlicher Mischehengesetzgebung nach Gruppen zusammengestellt und nach dem mehr erwähnten Kirchlichen Jahrbuch von Schneider *auf je zweihundert Mischehekinder* die Zahlen der im Jahre 1898 protestantisch getauften Kinder angegeben sind. Von den Rechtsgebieten, in welchen die Kinder nach der gesetzlichen Vorschrift unbedingt einem gewissen Bekenntnis angehören müssen, ist z. B. das nassauische Gebiet hervorzuheben; hier, wo alle Kinder aus gemischten Ehen der Konfession des Vaters folgen müssen, kommt nicht ganz die Hälfte, nämlich 98,83, auf die protestantische Konfession. Geht man zu den Rechtsgebieten, in welchen der Vater das Recht, die religiöse Erziehung zu bestimmen, besitzt, und in Ermangelung einer väterlichen Bestimmung nach dem Gesetz die Konfession des Vaters entscheidet, wie in Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Elsass-Lothringen, so ergibt sich sofort der auffallendste Unterschied. Hessen hat 105,73, Oldenburg 151,76, Sachsen-Meiningen 167,1, Sachsen-Altenburg 144, Reuss ä. L. 191,5, Elsass-Lothringen dagegen nur 79,58 bei gleicher Gesetzgebung. Preussen mit dem Gebiet des allgemeinen Landrechts, das die Rechtsverbindlichkeit solcher Erziehungsverträge verwirft, aber in der tatsächlichen Wirkung der Zulassung von Verträgen ziemlich nahe kommt, weil die Staatsbehörden sich nicht einmischen dürfen, solange die Ehegatten einig sind unter sich, — Preussen ergibt 92,95 für die Zahl der protestantischen Kinder, Hannover 95, Holstein 78,96, Sachsen-Koburg-Gotha 181,4, Schwarzburg-Rudolstadt 166,67. Warum dieser Unterschied bei wesentlich gleicher Gesetzesbestimmung? Auch die Rechtsgebiete, in welchen die Eltern über die Konfession der Kinder durch Verträge bestimmen können, wo Vertragsvereinbarungen zugelassen sind, weisen wieder die grössten Unterschiede auf. Nehmen Sie z. B. Mecklenburg-Schwerin, wo die Vereinbarung zulässig ist; das Ergebnis ist: protestantische Kinder aus den Mischehen 178,3, Mecklenburg-Strelitz sogar sämtliche Kinder protestan-

tisch 200; dann Bayern mit gleicher Gesetzgebung rechtsrheinisch 145,86, in der Pfalz 111,47, Königreich Sachsen 182, Württemberg 118, Waldeck 175. Ja, woher kommt ein so auffallender Unterschied bei wesentlich gleicher Gesetzesbestimmung? In Württemberg 118, Sachsen 182, Bayern 145? Also Sie sehen: die staatliche Gesetzgebung ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die konfessionellen Wirkungen der Mischehen. Das ist das Ergebnis der mühsamen Statistik, und das wird uns bei der Frage, wie wir die Gesetzgebung regeln, sehr zu Nutze kommen, weil wir uns danach von all den Meinungen und Wünschen und Hoffnungen, durch Gestaltung der Gesetzgebung über Mischehen für den einen oder anderen Konfessionsteil einen Vorteil erhaschen zu können, durchaus freimachen können und müssen. Den Haupteinfluss auf die Konfession der Mischehekinder übt offenbar das Mass der konfessionellen Mischung der Bevölkerung aus. Da, wo eine Konfession ganz überwiegend in geschlossenen Gebieten vorhanden ist, da ist die natürliche Folge die, dass aus Mischehen die Mehrzahl der Kinder dieser Konfession zugeführt wird. Dieser Grund ist sehr einfach und selbstverständlich, und er bietet die Erklärung für die Tatsache, dass bei gleicher Gesetzgebung so merkwürdige Unterschiede bestehen zwischen den Ergebnissen der konfessionellen Statistik in Elsass-Lothringen einerseits und anderen Ländern wie Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Reuss ä. L. andererseits, in welchen doppelt so viel oder mehr als doppelt so viele Kinder aus Mischehen dem protestantischen Bekenntnis zufallen.

Es hat der Herr Kollege Dr. Hieber mit Recht auf die verschiedene Sachlage hingewiesen, in der man sich bei Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches befunden hat, und in der man sich heute befindet. Während bei Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs die Gefahr bestand, das grosse Werk mit der Regelung der uns jetzt beschäftigenden Frage vor eine Klippe zu bringen, die man lieber vermeiden wollte, haben wir heute die Möglichkeit, diese doch immerhin sehr wichtige Frage für sich zu behandeln, allerdings nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit anderen Fragen. Und da glauben wir doch, dass der Antrag des Herrn Grafen v. Bernstorff, nochmals die Frage zu verschieben und nur eine freundliche Resolution den verbündeten Regierungen vorzulegen, etwas zu bescheiden ist, dass wir vielmehr das, was wir für richtig halten, in Form eines Gesetzentwurfs mit aller Bestimmtheit und Deutlichkeit aussprechen und dann die Verantwortlichkeit dem Bundesrat überlassen, ob er den Beschluss annehmen will oder nicht.

Der Herr Kollege Dr. Oertel nimmt ja einen früher von uns in der Kommission eingebrachten Antrag wieder auf und hat ihn ja recht geschickt begründet. Aber er möge mir nicht verübeln: nachdem wir, die wir diesen Oertelschen Antrag ursprünglich gestellt haben, uns von dessen Unzulänglichkeit überzeugt und einen Fortschritt gemacht haben, so möge er uns diesen Fortschritt nicht zum Vorwurf machen. Wenn man einmal als einheitliches deutsches Recht — was ja auch Herr Dr. Oertel tun will — die Vereinbarung der Eltern gelten lässt — und das ist doch unzweifelhaft die wichtigste Frage beim ganzen —, dann bleibt für die Landesgesetzgebung nur noch der Fall übrig, wenn die Eltern vor oder nach Eingehung der Ehe keine Vereinbarung treffen. Wollte man aber für diesen Fall alles beim alten lassen, so würde nicht nur die jetzige Unübersichtlichkeit und Ungleichheit der Landesgesetze in dieser Frage fortbestehen, nein, es wird in manchen Fällen auch nach wie vor die völlige Unklarheit fortbestehen, was denn eigentlich Rechtens ist. Es gibt ziemlich umfangreiche Gebiete in Deutschland, in denen man nicht mit voller Sicherheit sagen kann, was eigentlich Rechtens in dieser Frage ist, wo sich die Gerichte in diesem Punkt über den Inhalt des geltenden Rechts streiten, und das untere Gericht nicht völlig sicher weiss, ob nicht seine Entscheidung vom höheren Gericht aufgehoben, und im entgegengesetzten Sinne entschieden wird. Sollen wir nun, wenn wir einmal an die Regelung der Frage herangehen, nicht auch diese Unsicherheit und Ungleichheit beseitigen? Wenn man den ersten grossen Schritt tun will, die Vereinbarung der Eltern gelten zu lassen, dann, glaube ich, ist der zweite, erheblich kleinere Schritt nicht so schwer zu tun, die Rechtseinheit jetzt zu erreichen, wie doch eigentlich die Verfasser des bürgerlichen Gesetzbuchs gewünscht, unter den damaligen Umständen aber nicht erreichen zu können geglaubt haben. Das fühlt man ja aus all den Ausführungen heraus, dass die Herren bereit gewesen wären, eine Regelung vorzuschlagen, dass sie aber gefürchtet haben, es könnte über diesen Punkt zu schweren Differenzen im Reichstag, vielleicht auch bei den verbündeten Regierungen kommen; dass aber nunmehr im Reichstag eine grosse Mehrheit für den Kommissionsantrag gewonnen werden kann, hat die Kommissionsberatung gezeigt.

Und nun der Antrag des Herrn Kollegen *Schrader!* Der verehrte Kollege meint, es müsse den Ehegatten vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, im Laufe der Zeit eine Änderung in ihrer Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder zu treffen;

er denke sich nicht, dass diese Änderung vom Ehemann allein in tyrannischer Weise auszugehen habe, sondern selbstverständlich immer in Verständigung mit der Ehefrau, also eine eheliche Vereinbarung. Da kommt doch aber der verehrte Herr Kollege mit seinem eigenen Antrage in Widerspruch. Er will ja keine Vereinbarung gelten lassen, und doch begründet er die Ablehnung des Kommissionsantrags damit, dass er eine Vereinbarung haben wolle, freilich eine Vereinbarung nicht mit gesetzlicher Gültigkeit und Verbindlichkeit. Ja, dann bewirkt der Herr Kollege durch seinen Antrag aber das Gegenteil von dem, was er will; denn wenn eine solche Vereinbarung nach seinem Vorschlage zu Stande kommt, so könnte sie jederzeit vom Ehemann einseitig aufgehoben werden; es wäre nur so eine Beredung ohne jede rechtliche Bedeutung, die vor Gericht niemals geltend gemacht werden könnte. Der Mann wäre jeden Augenblick in der Lage, aus beliebigen guten oder schlechten Gründen von der Beredung zurückzutreten. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir es bei dem Beschluss der Kommission belassen sollten, was auch der Herr Kollege Oertel mit Recht vertreten hat, nämlich in erster Linie die Vereinbarung beider Ehegatten oder der beiden Nupturienten gelten zu lassen.

Es ist dabei nicht richtig, wenn behauptet wird: da würde man sich ja der Auffassung der katholischen Kirche unterwerfen! Wenn Sie in der Übersicht der deutschen Gesetzgebungen im Kommissionsbericht nachlesen wollen, so finden Sie Staaten mit ganz überwiegend oder fast ausschliesslich protestantischer Bevölkerung, die auch die Vereinbarung der Eltern als massgebend betrachten: *Sachsen*, die *beiden Mecklenburg*, das zu zwei Dritteln protestantische *Württemberg* lassen auch diese Vereinbarung der Eltern zu. Es bestehen nur Verschiedenheiten unter diesen Staaten insofern, als einzelne Staaten formlose Vereinbarungen zulassen, andere Formvorschriften für den Abschluss solcher Verträge erlassen haben. In der Hauptsache, in der Zulassung und Anerkennung der Vereinbarungen der Eltern, stimmen Sachsen, beide Mecklenburg und Württemberg überein, und man wird all diesen Staaten nicht den Vorwurf machen können, dass sie von katholischen Anschauungen beherrscht sind.

Es handelt sich in der Tat um die prinzipielle Entscheidung der Frage: was entspricht der Idee des Rechts und der Gewissensfreiheit besser: durch ein Gesetz vorschreiben zu lassen, wie es die Eltern halten sollen, oder den Eltern anheimzugeben, wie sie es vor ihrem Gewissen verantworten können? Es ist ein hoher und idealer

Standpunkt, wenn man den Eltern überlässt, nach ihrer Gewissensüberzeugung eine solche Vereinbarung zu treffen, die sie dann auch unter gegenseitiger Verständigung wieder aufheben können; denn wenn eine Ordnung sein soll, muss es bei einer Vereinbarung so lange bleiben, bis *beide* Teile von der Vereinbarung abgehen. Damit allein wird dem elterlichen Erziehungsrecht und der Gewissensfreiheit Rechnung getragen, nicht in dem Fall, wenn das Gesetz unbedingt vorschreibt, es soll das Kind einer bestimmten, vom Gesetz oder einseitig von einem Ehegatten bestimmten Konfession angehören, oder vorschreibt, der eine Teil der Kinder soll der Konfession des einen, der andere der Konfession des anderen Ehegatten angehören. Das eine ist ein so übler Zwang wie das andere vom Standpunkt der Gewissensfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts. Es gibt nur eine korrekte Lösung der Aufgabe: die Zulassung der Vereinbarung der Eltern als massgebende Grundlage für die religiöse Erziehung der Kinder.

(Bravo in der Mitte.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, gestatten Sie mir, mit einigen Worten unseren Standpunkt zu präzisieren gegenüber den vorliegenden Anträgen zu den §§ 2 und 2a.

Es ist für uns unmöglich, dem Antrage des Herrn Grafen Bernstorff zuzustimmen. Der Antrag enthält dasselbe wie die §§ 2, 2a, 2b, 2c, 3, 4 und 4a. Es ist daher ein vollständig nihilistischer Standpunkt, den wir nicht teilen können. Ja, das ist nicht nur nihilistisch, sondern auch überflüssig.

Denn der Herr Graf fordert in seinem Antrage, dass die religiöse Erziehung der Kinder einheitlich geregelt werde. Das wird vorgesehen in den §§ 2, 2a, 2b, 2c, 3, 4 und 4a. Warum schliesst der Herr Antragsteller sich diesen nicht an? Darin haben wir die einheitliche reichsgesetzliche Regelung.

Der § 2 ist sonst von keiner Seite angefochten worden; er wird auch nicht von der unsrigen bekämpft werden.

Es handelt sich also schliesslich für uns nur noch um den § 2a. Meine Herren, es ist da etwas neues hineingekommen durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Oertel. Der Abgeordnete Oertel wünscht für die religiöse Erziehung eines Kindes die *landesrechtlichen* Vorschriften der Bundesstaaten als ausschlaggebend. Der Bundesstaat soll in jedem einzelnen Falle entscheidend sein. Wir hätten danach eine preussische, eine bayerische, eine lippe-detmol-

dische u. s. w. religiöse Erziehung. Wir sind der Ansicht, dass die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches geeigneter und massgebender sind als die der einzelnen Bundesstaaten, aus dem einfachen Grunde schon, wenn wir sonst nichts besseres dafür anzuführen hätten: sie sind einheitlich und bewirken also die Aufhebung der vorhandenen, alten Zerrissenheit auf diesem Gebiete. Ich bitte Sie also, meine Herren, mit Rücksicht auf die ganz reaktionäre und rein partikularistische Tendenz des Antrags, den Vorschlag des Herrn Oertel ablehnen zu wollen.

Wir werden an der Kommissionsfassuug des § 2a festhalten.

Desgleichen muss ich erklären, dass wir uns gegen den Antrag Schrader, über den sich sonst gewiss reden liesse, wenden werden; ich bitte, denselben, da er ersichtliche Vorteile nicht einschliesst, ebenfalls abzulehnen, schon deshalb, um einer weitergehenden Zersplitterung bei der Abstimmung vorzubeugen. Die schliessliche Folge zersplitterter Abstimmungen würde vielleicht die sein, dass gar nichts zu stande käme; es ist aber unser lebhafter Wunsch, dass ein brauchbares Gesetz geschaffen wird.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stockmann.

Dr. Stockmann, Abgeordneter: Meine Herren, auf die Gefahr hin, wieder den Zorn des Herrn Abgeordneten Dr. Bachem zu erregen, der mir vorgestern bald als Jupiter tonans und bald als magister puniens entgegentrat, möchte ich doch bitten, mir noch einige kurze Worte zu diesem Paragraphen zu gestatten.

Die Frage der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung in betreff der hier behandelten Materie dürfte am wenigsten zu Schwierigkeiten führen. Sie ist ja auch, trotzdem Zweifel rücksichtlich derselben wohl geltend gemacht worden sind, selbst von der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich bejaht worden. Wenn damals die Kommission von der Regelung dieser Materie abgesehen hat, so ist es geschehen, weil es nur drei Bundesstaaten waren, die die Regelung dieser Materie forderten, während die übrigen Bundesstaaten keinen Wert darauf legten; dann aber, wie es in den Protokollen der Kommission ausdrücklich heisst,

> weil mit Sicherheit anzunehmen, dass jede Regelung, wie sie auch versucht werden möge, zur lebhaftesten Erörterung der in dieser Richtung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichsten Verschiedenheiten führen werde. In den Kreisen der katholischen Bevölkerung werde namentlich nur

> eine Regelung auf der Grundlage des freien Bestimmungrechts der Mutter Anklang finden, während umgekehrt in den Kreisen der evangelischen Bevölkerung in dem Bestimmungsrecht der Mutter eine Gefahr für die Gewissensfreiheit erblickt werden würde. Daraus aber könne leicht eine Gefahr für das Zustandekommen der Kodifikation selbst sich ergeben.

Also die Rücksicht auf das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuchs ist, wie der Herr Abgeordnete Gröber das bereits vorhin angeführt hat, für die Kommission entscheidend gewesen, von der Regelung dieser Materie abzusehen.

Die Folge nun aber davon, dass im bürgerlichen Gesetzbuch diese Materie nicht geregelt worden war, ist die gewesen, dass in einer ganzen Reihe einzelner deutscher Staaten diese Materie gesetzlich neu geregelt worden ist, und hieraus könnte man immerhin ein Bedenken entnehmen, jetzt von seiten der verbündeten Regierungen für das ganze Reich einheitlich die Materie regeln zu wollen. Von meinem Standpunkt aus muss ich aber mit verschiedenen der Herren Vorredner anerkennen, dass eine einheitliche Regelung der religiösen Erziehung der Kinder aus Mischehen im Interesse des ganzen Deutschen Reiches liegen würde. Es würden viele Unzuträglichkeiten, viele Zweifel und Streitigkeiten dadurch beseitigt werden, und so könnte eine solche Regelung nur mit Freuden begrüsst werden.

(Sehr richtig! rechts.)

Eine solche Regelung muss aber, wenn sie wirklich nützlich für das Deutsche Reich wirken soll, in der Weise getroffen werden, dass sie nach Möglichkeit die Verschärfung des konfessionellen Streites um die Gewinnung der Kinder aus den Mischehen beseitigt; nur dann werden wir den Nutzen für das Deutsche Reich erzielen, den wir wünschen. Nach dem preussischen Landrecht ist bekanntlich die Bestimmung der religiösen Erziehung dem Vater überlassen; es ist daneben die Vereinbarung zugelassen, der Vater ist aber an diese Vereinbarung nicht gebunden, und darauf wird sich die Äusserung beziehen, die der Herr Abgeordnete Gröber aus einem Erlasse des evangelischen Oberkirchenrats mitgeteilt hat. Nun hat am Anfang des vorigen Jahrhunderts, als diese Bestimmungen in Kraft traten, die katholische Kirche kein Bedenken getragen, die Mischehen zu trauen. Erst später ist der Grundsatz aufgestellt worden, dass die Trauung von katholischer Seite nur vorgenommen wird, wenn das Versprechen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion abgegeben wird, — ja, es wird mit Kirchenstrafen gegen die katholischen Ehegatten vorgegangen, wenn während des Bestehens der

Ehe dieses Versprechen nicht gehalten wird. Ob die Behauptung des Herrn Kollegen Schrader, dass dem katholischen Teil auch das Versprechen abgenommen würde, sich zu bemühen, den evangelischen Teil zur katholischen Kirche hinüber zu ziehen, haltbar ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

(Zuruf links.)

Soweit ich mich darüber habe orientieren können, wird diese Lehre z. B. aufgestellt in dem Lehrbuch der katholischen Religion von Glattfelder, und zwar im Teil 8, Seite 116. Ich habe mich durch Nachlesen dieser Stelle von der Richtigkeit überzeugen wollen, aber leider ist das Buch augenblicklich aus der Bibliothek entliehen, es wird sich höchst wahrscheinlich hier im Hause befinden.

(Zuruf. Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, kann ich nicht anerkennen, dass das Ziel, was ich vorher als wünschenswert bezeichnet habe, durch die Bestimmungen, wie sie gegenwärtig in den §§ 2 und 2a uns vorliegen, erreicht werden würde. Diese Bestimmungen widersprechen zunächst dem, was in der grösseren Zahl der deutschen Staaten und vor allen Dingen fast im ganzen preussischen Staate Rechtens ist; sie widersprechen aber auch dem, was in den neueren Gesetzen, die auf Grund des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in einer Reihe von deutschen Staaten erlassen worden sind, bestimmt worden ist. Die freie Vereinbarung mit bindender Kraft für den Ehemann lassen gegenwärtig nur ältere deutsche Staatsgesetze zu. Die neueren haben sich alle dazu gewandt, dem Vater die Entscheidung einzuräumen. Besonders bezeichnend ist das Vorgehen im Grossherzogtum Hessen, wo früher die freie Vereinbarung die Grundlage für die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder abgab, wo man aber, wie man in den Verhandlungen der hessischen Kammer nachlesen kann, sich davon überzeugt hat, dass diese Bestimmung unheilvoll wirkte, und nunmehr auch in dem Gesetz von 1899 dazu übergegangen ist, dem Vater die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder zu überlassen.

Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Gröber darauf hingewiesen hat, dass die Verstärkung der Konfessionen aus der Zahl der Mischehen sich ganz verschieden in den einzelnen Ländern gestaltet, ganz unabhängig davon, wie die hier aufgeworfene Frage geregelt ist, so muss ich ihm darin vollständig zustimmen, und ich sehe auch darin nicht den Grund, eine andere Regelung zu wünschen, dass ich für irgend eine der Kirchen dadurch einen grösseren Gewinn erzielen will. Das Ziel, das ich vor Augen habe, ist eben

der Ausschluss des Kampfes der Konfessionen um die Kinder aus den Mischehen, und das wird nur erreicht werden können, wenn die Frage, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, gesetzlich genau festgestellt und der freien Vereinbarung der Eltern entzogen wird. Nur dann werden wir zu wirklichem Frieden kommen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Gröber gesagt, das entspreche nicht der Gewissensfreiheit. Meine Herren, die Frage mit dem Gewissen mag abgemacht werden, ehe man sich entschliesst, eine Mischehe einzugehen. Ist gesetzlich bestimmt, dass die Kinder dieser Ehen so oder so erzogen werden müssen, dann weiss man das vorher und hat sich mit seinem Gewissen abzufinden, wenn man eine Mischehe eingehen will; und wenn die Folge wäre, dass keine Mischehen mehr geschlossen würden, so würde ich das nur mit Freuden begrüssen können. Weil aber die Lösung, die in § 2 und in § 2a gefunden ist, als eine Regelung der Frage im Sinne meiner Ausführungen nicht angesehen werden kann, so werde ich nicht in der Lage sein, diesem Paragraphen zuzustimmen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, die letzten Ausführungen des verehrten Herrn Vorredners kann ich aber doch wirklich beim besten Willen nicht als richtig anerkennen. In seinen Augen kommt die Religionsfreiheit dann am besten zu ihrem Recht, wenn der *Staat* für alle Mischehen ein für alle Mal festsetzt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Ich meine, es ist doch der direkte Gegensatz zur Freiheit, wenn man statuieren will, der Staat solle befinden über die Religion der Kinder. Ja, sind denn die Kinder Eigentum des Staates, oder nicht vielmehr der Eltern? Ist es denn der Begriff der Religionsfreiheit, dass der Staat in derartigen Angelegenheiten das letzte Wort haben soll? Ich meine ganz umgekehrt: wenn man der Religionsfreiheit der Eltern das Wort reden will, muss man den Staat aus dieser Frage ganz heraushalten und muss, wie wir es getan haben, festhalten, dass die Eltern allein das Recht haben, die Konfession ihrer Kinder zu bestimmen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Es ist ja leider nicht möglich, mit dem einfachen Satze auszukommen, die Eltern sollen darüber befinden; man kann nur sagen: in einem bestimmten Augenblick sollen die Eltern darüber befinden, und diese Abmachung soll dann beide binden, bis eine andere beiderseitige Abmachung an ihre Stelle tritt. Wirklich frei für die Be-

stimmung über die Konfession der Kinder sind die Eltern doch nur *vor* Eingehung der Ehe. Da ist die Braut von ihren Verwandten beraten, der Bräutigam ist von seinen Verwandten beraten; kommt man nicht überein in dieser Frage, so hat man es in der Hand, die Konsequenzen zu ziehen. *Nach* Eingehung der Ehe ist die Freiheit unter den Ehegatten, eine derartige Vereinbarung zu treffen, in sehr vielen Fällen stark behindert. Da findet es sich, dass der eine Teil oder der andere Teil aus diesem oder jenem Grunde überwiegt; da finden sich auch Rücksichten keineswegs religiöser Natur, die bei derartigen Dingen hernach eine Rolle spielen. In den meisten Fällen statuieren sie das Recht des Stärkeren, wenn sie sagen, dass eine Vereinbarung, die vor der Ehe getroffen ist, nach Schliessung der Ehe nicht soll gehalten werden müssen, und der Stärkere — das möchte ich den Herren sagen — ist hier nicht immer der, der das tiefere religiöse Gefühl hat, ist nicht immer der Mann, ist nicht immer die Frau, vor allen Dingen nicht immer der Gewissenhaftere. Das Recht des Stärkeren aber bedeutet die Vernichtung der Freiheit des schwächeren Teils. Wenn Sie also die wirkliche Freiheit wollen, müssen Sie sie schützen in dem Augenblick, wo sie wirklich vorhanden ist, und das ist eben *vor* Eingehung der Ehe. Für den Fall, dass *vor* Eingehung der Ehe eine Vereinbarung nicht getroffen ist, muss man natürlich zulassen, dass sie nachher zu Stande kommt und dann auch gehandhabt werden muss. Für den äussersten Fall, dass dann eine Vereinbarung nicht mehr zu Stande kommt, muss natürlich notgedrungen eine allgemeine Rechtsregel eintreten.

Der Herr Kollege Stockmann ist mit uns der Ansicht, dass konfessionelle Streitigkeiten bei gemischten Ehen möglichst aus der Familie ferngehalten werden sollten. Ganz meine Meinung; aber es gibt nur einen Weg, Streitigkeiten aus der Familie fernzuhalten, wenn man Vereinbarungen *vor* der Ehe als unbedingt giltig anerkennt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Sobald man diese Vereinbarungen nicht handhaben oder gar nicht zulassen will, sobald man eine derartige Vereinbarung nach der Ehe zwar zulassen, trotzdem aber dem Manne das Recht lassen will, diese Vereinbarung frei zu brechen und allein zu bestimmen, trägt man ja erst recht den konfessionellen Streit in die Familie hinein. Nach der Ansicht des Herrn Dr. Stockmann soll also vor oder nach der Ehe die Vereinbarung unter den Eltern stattfinden, widrigenfalls der Mann allein bestimmt.

(Zuruf rechts.)

— Ja, so ist doch die Sache; eine Vereinbarung ist notwendig,

wenn überhaupt der religiöse Friede herrschen soll in der Familie. Kommt sie nicht zustande, so soll nach Ansicht des Herrn Kollegen Stockmann der Vater allein entscheiden; ausserdem soll der Vater sogar befugt sein, eine Vereinbarung, welche etwa getroffen ist, jederzeit einseitig zu durchbrechen. Oder soll etwa nach Ansicht des Kollegen Dr. Stockmann der Staat auch dann zwangsweise die Kinder in der Religion des Vaters erziehen, wenn beide Eltern es anders wollen? Ja, meine Herren, durch solche Bestimmungen trägt man ja gerade erst recht den konfessionellen Streit in die Ehe hinein; denn es wird grossen Streit geben, bis eine Vereinbarung getroffen ist, es wird noch grösseren Streit geben, wenn der Vater einseitig entscheidet, und es wird den allergrössten Streit geben, wenn eine Vereinbarung getroffen ist und hintennach der Vater diese Vereinbarung nicht innehalten will. Ich meine also, die gemeine bürgerliche Freiheit und die Gewissensfreiheit kommt zweifellos am besten zu ihrem Recht nach den Bestimmungen, die die Kommission genehmigt hat.

Ich will hier noch eins hinzufügen, und das schliesst sich an an den Antrag des Herrn Dr. Oertel. Der Herr Kollege Dr. Oertel will die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten. Ich möchte ihn darauf hinweisen, dass, wenn er das tut, er diejenige Diskrepanz aufrecht erhält, die gegenwärtig zwischen den landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der religiösen Erziehung der Kinder und den zivilrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs auf dem Gebiete des Familienrechts besteht. Will man diese Diskrepanz aus der Welt schaffen, so darf man nicht in subsidio die landesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten, sondern muss die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs anwenden. Ich meine, das ist ganz klar.

Nun hat weiter der Herr Kollege Dr. Stockmann gesagt, im Anfang des vorigen Jahrhunderts habe die katholische Kirche gemischte Ehen unbedenklich getraut, später erst sei man schärfer vorgegangen. Das ist, wenn er den Ausdruck »katholische Kirche« urgiert, in keiner Weise richtig. Die Grundsätze der katholischen Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen und auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sind immer, seitdem es gemischte Ehen gibt, dieselben gewesen und sind absolut nicht verrückt worden. Recht hätte der Herr Kollege Stockmann nur dann, wenn er sagen wollte: in gewissen Teilen Deutschlands ist im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine laxere Praxis eingerissen gewesen. Das ist richtig; daraus sind ja auch sehr schwerwiegende Kämpfe ent-

standen. Wie lag aber damals die Sache? Damals waren in ganz Süd- und Westdeutschland die Bischöfe nahezu ausgestorben, damals war das bischöfliche Regiment Jahrzehnte hindurch völlig lahmgelegt. Dass unter solchen Umständen eine laxere Praxis einreissen konnte, ist doch nicht verwunderlich; aber gebilligt ist diese Praxis von der kirchlichen Autorität niemals. Sobald die kirchliche Autorität wieder hat hergestellt werden können, ist man überall in Deutschland gegen diese Praxis wieder vorgegangen, und dasjenige, was Herr Dr. Stockmann die Einführung einer späteren schärferen Praxis genannt hat, ist nichts anderes als die Wiederherstellung der alten feststehenden Grundsätze.

(Zuruf rechts.)

— Ja, Herr Kollege Dr. Stockmann, Sie haben den Ausdruck gebraucht »die katholische Kirche«; ich habe ihn mir sofort niedergeschrieben. Sie haben gesagt: »früher hat die katholische Kirche unbedenklich gemischte Ehen getraut«.

(Zuruf rechts.)

— Gewiss, wenn Sie die Praxis in gewissen Teilen Deutschlands im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts gemeint haben, dann sind wir einig.

Meine Herren, ich möchte damit meine Ausführungen beenden, obschon noch manche andere Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Stockmann hier einer Besprechung wert wären. Er hat auch gesagt: zwar hat das bürgerliche Gesetzbuch die Materie nicht geregelt, aber nachdem bei Gelegenheit des bürgerlichen Gesetzbuchs die Sprache auf diese Frage gekommen ist, haben einzelne Staaten die Materie in einem gewissen Sinne geregelt. Gewiss haben einzelne Staaten diese Materie geregelt, aber die grössten Staaten haben das bisher nicht getan, und zu diesen Staaten gehören Preussen, Bayern, Baden, Württemberg, also der weitaus grösste Teil von Deutschland. Also mit diesem Argument kann man nicht dazu kommen, zu sagen: es erübrigt sich überhaupt eine derartige Regelung. Wollen wir zu einer einheitlichen freiheitlichen Regelung kommen im allgemeinen Sinne der Religionsfreiheit, so weit sie auf diesem Gebiete hergestellt werden kann, so bleibt uns nichts übrig, als alle heute gestellten Anträge abzulehnen und einfach den Vorschlägen der Kommission zuzustimmen.

(Bravo! in der Mitte.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe den leb-

haften Wunsch, dass wir heute mit dem § 2, ich meine auch § 2b zu Ende kommen, und darum werde ich mich sehr kurz fassen, etwas kürzer sogar als der Herr Kollege Bachem, der heute ganz ungewöhnlich kurz geredet hat.

(Heiterkeit.)

Ich werde mich im wesentlichen auf ein paar Richtigstellungen beschränken. Der Herr Kollege Gröber hat meine Darstellungen über das Verhalten der protestantischen Kirche, wie es scheint, nicht für genügend gehalten. Ich habe aber dasselbe gesagt mit kurzen Worten, was er mit langen Worten gesagt hat. Ich trete auch nicht etwa ein für irgend eine bestimmte Kirche. Ich bin hier nicht Vertreter einer Kirche, sondern Vertreter im Reichstag, und ich habe darum, wie mir die Herren auch recht geben werden, nur dargestellt, wie die kirchlichen Verhältnisse sind, habe aber daraus Konklusionen für die eine oder die andere Kirche nicht gezogen. Für mich ist es deshalb auch vollständig gleichgültig in diesem Augenblick, wie die Statistik der gemischten Ehen ausgefallen ist. Das ist eine Sache, die unser Gesetz nach meiner Meinung nicht berührt.

Nicht berührt hat der Herr Abgeordnete Gröber das, was ich bemerkte über die Stellung der katholischen Kirche in Bezug auf ihre Macht über ihre Angehörigen. Die katholische Kirche steht ganz anders bezüglich der Einschärfung und Innehaltung ihrer Vorschriften als irgend eine evangelische Kirche. Ich habe gerade Ihnen als Sachverständigen gegenüber keinen Anlass, darauf näher einzugehen; Sie werden ganz genau wissen, welche Machtmittel der katholischen Kirche zu Gebote stehen.

(Zuruf aus der Mitte.)

Ja, wenn der Herr Kollege Gröber den Kopf schüttelt, muss ich noch ein paar Worte hinzufügen. Die protestantische Kirche kann allerdings in den in Rede stehenden Fällen gewisse Befugnisse wesentlich äusserer Natur ihren Mitgliedern entziehen, sie kann auch unter Umständen die Trauung verweigern, sie kann aber niemals eine Ehe für ungültig erklären, welche bloss vor dem Standesamt geschlossen ist, sie als ein Konkubinat oder beinahe als ein Konkubinat hinstellen. Ich will mich über die Frage nicht näher auslassen. Die evangelische Kirche hat auch nichts einzuwenden gegen eine Eheschliessung vor einem katholischen Pfarrer; aber vor allen Dingen ist die protestantische Kirche niemals dazu übergegangen, weil sie es nicht kann, Folgen für die Seligkeit bei Missachtung ihrer Gebote anzudrohen. Das ist bei der katholischen Kirche doch

der Fall, was die Herren doch nicht bezweifeln werden, und darin liegt ihre weitaus grössere Macht.

Ich glaube, was ich über die Zweckmässigkeit meines Antrags angeführt habe, wird wesentlich durch die Ausführungen der Herren bestätigt. Will man wirkliche Freiheit haben, so darf man die Beteiligten nicht in der Weise binden, wie sie heute in den meisten Fällen gebunden werden, und will man eine friedliche Ehe haben, so soll man sie nicht belasten mit einer faktisch nicht zu beseitigenden Vereinbarung, die eingegangen ist unter dem Druck, der natürlich vorhanden ist bei zwei Leuten, die in die Ehe treten wollen und sich lieb haben. Die finden sich in dem Augenblick in manches, was ihnen im späteren Leben nicht konveniert.

Noch ein paar Worte über die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Stockmann. Er ist nicht zu einem Vorschlag, der hier zur Beratung steht, gekommen; aber es würde mir als der wenigst geeignete Standpunkt erscheinen, dass den Eltern jede Freiheit genommen ist und der Staat kurzweg beschliesst, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Wenn der Staat eine bestimmte religiöse Richtung bevorzugen sollte, so würde er nur Mussprotestanten oder Musskatholiken schaffen, und das würde schwerlich von dauerndem Vorteil sein, für die Kindererziehung aber ganz gewiss von grossem Nachteil. Ich glaube, Sie würden am besten handeln, wenn Sie meinen Vorschlag annehmen. Auf weitere Ausführungen lasse ich mich aus dem Grunde nicht ein, damit wir möglichst bald mit unseren Verhandlungen zu Ende kommen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber.

Dr. Hieber, Abgeordneter: Meine Herren, auch ich sehe mich nun durch die Ausführungen des Herrn Kollegen Gröber veranlasst, noch mit einem Wort darauf zu erwidern. Ich persönlich habe bei der kurzen Darlegung unseres Standpunktes vorhin es geflissentlich vermieden, die konfessionellen Streitfragen über gemischte Ehen und Kindererziehung hier hereinzuziehen. Aber da der Herr Kollege Gröber nun seinerseits bestimmte Äusserungen eines protestantischen, in der preussischen Landeskirche immerhin hochgestellten Geistlichen zu diesen Fragen zitierte, so möchte ich darauf kurz erwidern. Die betreffende Schrift ist mir auch bekannt. Aber eine derartige Schrift hat bei uns auf protestantischer Seite nicht die autoritative Geltung, die auf Ihrer Seite beispielsweise der Hirtenbrief eines Bischofs hat. Es ist die Privatäusserung eines Geistlichen, der andere, vielleicht entgegengesetzt lautende Privatäusserungen mit

demselben Recht entgegengestellt werden können. Dagegen habe ich z. B. hier einen neuesten Hirtenbrief vom Jahre 1901, und zwar in der amtlichen Ausgabe der Fuldaer Druckerei, »Hirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Fulda Adalbertus bei der herannahenden Fastenzeit des Jahres 1901«; da finden wir z. B, folgendes: Der Bischof richtet sich überhaupt gegen die gemischten Ehen und sagt, er wolle ein Wort darüber sprechen, »frei von Bitterkeit und Härte, aber ein Wort klarer, katholischer Wahrheit«. Dann wird dargelegt, dass die gemischte Ehe zu verwerfen sei, und geschlossen:

> Das sind die einfachen und klaren Sätze des katholischen Glaubens, und ich hoffe mit Sicherheit, dass kein Jüngling und keine Jungfrau meiner Diözese diese bestimmten und heiligen Gesetze der Kirche missachten und sich des Verbrechens einer unehelichen, überaus sündhaften Verbindung schuldig machen wird.

Hier werden also gemischte Ehen unter gewissen Bedingungen ausdrücklich als »uneheliche, überaus sündhafte Verbindungen« bezeichnet. Und da möchte ich feststellen, dass Sie eine derartige Äusserung auf protestantischem Gebiet nie finden werden; und dass eine solche Äusserung von katholischer Seite noch mit der göttlichen Autorität des bischöflichen Amtes umkleidet den Gläubigen gegenübertritt, das macht einen weiteren gewaltigen Unterschied aus.

Zum anderen möchte ich etwas anführen, was ich schon in der Kommission angeführt habe, aus dem Katechismus der württembergischen Rottenburger Diözese. Da heisst es:

> Wer eine gemischte Ehe eingeht und die Kinder in einer anderen Religion taufen und erziehen lässt, sündigt sehr schwer und kann gültig nur dann von dieser Sünde absolviert werden, wenn er den begangenen Fehler aufrichtig bereut und nach Kräften wieder gut zu machen entschlossen ist.

Und an die Verkündigung, welche im vorigen Frühjahre in verschiedenen Sprengeln der Diözese Rottenburg ergangen ist, und in welcher diese Ordnung der katholischen Bevölkerung, namentlich der jugendlichen Bevölkerung, aufs neue eingeschärft worden ist, ist dann seitens einzelner Geistlichen der Satz geknüpft worden: »Wer sich diesen Bedingungen nicht unterwerfen will, hat dem Sakramentsempfang fern zu bleiben«. Das führt mich auf den weiteren Punkt, den soeben auch der Herr Kollege Schrader angedeutet hat, und der wiederum von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die evangelische Kirche nämlich, wenn sie ihrerseits gemischte Ehen auch nicht billigt und an die Missachtung dieser ihrer Nicht-

billigung gewisse Massregeln knüpft, tut das doch lediglich auf dem Gebiet der kirchlichen Ordnung, ohne daran irgend welche, die Seligkeit oder derartiges berührende weitere Folgen zu knüpfen. Dagegen auf dem Gebiete der katholischen Kirche werden ungeheuer kräftige, für die katholischen gläubigen Christen ausserordentlich eindrucksvolle Folgen an die Missachtung der kirchlichen Vorschrift geknüpft: Verweigerung der Absolution, Verweigerung des Sakramentsempfangs, Androhung ewiger Strafen. Meine Herren, das sind Dinge, zu denen es auf dem evangelishhen Gebiete gar kein entsprechendes Analogon gibt.

(Widerspruch in der Mitte.)

— Ich wüsste nicht, welches Analogon auf evangelischem Gebiete mit derselben Wirkung für den Gläubigen es gäbe, das dem entspräche.

Dann möchte ich noch einen Punkt hervorheben, der wohl dasjenige berührt, von dem aus der Herr Kollege Stockmann zu seiner scharfen Abweisung der »Vereinbarung« gekommen ist. Der Herr Kollege Stockmann hat einen Standpunkt vertreten, den ich zu Anfang der Kommissionsberatung auch vertreten habe, aus dem heraus ich auch einen entsprechenden Antrag in der Kommission gestellt habe — eigentlich keinen eigenen Antrag, sondern ich hatte ihn der Literatur entnommen, welche vor etlichen Jahren von den verschiedensten Juristen zur Regelung dieser Frage, als beim bürgerlichen Gesetzbuch davon die Rede war, ausgegangen ist. Es ist ein Antrag, den damals der hiesige Professor der Jurisprudenz v. Kahl ausgearbeitet und veröffentlicht hat. Ich habe ihn in der Kommission zur Diskussion gestellt, habe ihn aber zurückgezogen, weil er schlechterdings auf keiner Seite Anklang fand, und weil ich mir selbst sagen musste, dass seine Durchführung, falls er Gesetz würde, doch zu ausserordentlichen Härten in einzelnen Fällen führen müsse. Deshalb habe ich mich enthalten, hier im Plenum nochmals darauf zurückzukommen.

Aber was ich hierüber sagen wollte, ist dies: die Abneigung gegen die rechtliche Zulassung von Vereinbarungen mit bindender Kraft — und auf der Ablehnung aller Vereinbarungen war jener Antrag aufgebaut — kommt auf protestantischer Seite daher, dass die nambaftesten katholischen Kirchenrechtslehrer für die katholische Kirche das Recht in Anspruch nehmen, ihrerseits jeden Vertrag über die Kindererziehung, wenn er den Vorschriften der katholischen Kirche nicht entspricht, jederzeit für ungültig zu erklären, was wir auf evangelischer Seite nicht tun.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Das ist eine einzelne Stimme auf evangelischer Seite, und der Ober-Kirchenrat von Preussen ist nicht die oberste evangelisch-kirchliche Behörde; er hat z. B. für uns in Württemberg schlechterdings gar nichts vorzuschreiben. Aber das Staatslexikon der Görresgesellschaft beispielsweise ist eine Arbeit der hervorragendsten katholischen Gelehrten, an der auch die bedeutendsten Mitglieder der Zentrumspartei wesentlich beteiligt sind. Da heisst es in dem Artikel über die gemischten Ehen:

> Sollten die Eltern durch ihren Vertrag ein religiöses Recht ihre Kinder verletzen — wobei festzustellen ist, dass die Kinder einen Anspruch darauf erheben können, in der wahren Religion unterrichtet und erzogen zu werden —, dann ist die Kirche, nicht aber durch sich der Staat kompetent, diesen Vertrag für ungültig zu erklären und die Kinder in ihrem Rechte zu schützen.

Es ist also hier für die katholische Kirche ausdrücklich das Recht beansprucht, jederzeit einen derartigen, ihr nicht genehmen Vertrag für ungiltig erklären zu können. Es ist in der neuesten, 1901 erschienenen Auflage des Staatslexikons zwar an der Stelle, wie ich soeben mich überzeuge, eine kleine Veränderung vorgenommen worden; das gebe ich zu; aber die Hauptsache, auf die es ankommt, bleibt bestehen: die Kirche darf Kindererziehungsverträge von sich aus aufheben, der Staat aber nicht. Ich wollte das nur anführen — Sie werden mir das Zeugnis nicht versagen können, dass ich hier in der Defensive mich befinde und bei der ersten Begründung unseres Standpunktes mich jeden Eingehens auf die konfessionellen Streitfragen enthalten habe — also ich führe das nur an als Belegstelle dafür, dass man auf protestantischer Seite bei der gesetzlichen Regelung dieses Gebiets allen Grund hat, mit ausserordentlicher Vorsicht und sorgfältigster Prüfung alle Anträge, und ob sie noch so unverfänglich aussehen, aufzunehmen, wenn sie vom Zentrum gestellt werden.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Meine Herren, wie mein Kollege *Dr. Oertel* Ihnen schon gestern mitteilte, hat er nur für die *Mehrheit* unserer Fraktion gesprochen; *ich* spreche heute für die *Minderheit*.

Ich habe mich gestern enthalten, an der Debatte über den Toleranzantrag teilzunehmen, weil mir der gestern besprochene Punkt — § 1 — in der ganzen Erörterung als derjenige erschien, in welchem wir noch am ehesten übereinstimmen könnten.

Heute, bei der Debatte über die *religiöse Erziehung der Kinder*

aus Mischehen, liegt die Sache schon anders. Meine Herren, wir können uns *nicht* davon überzeugen, dass die *Kompetenz des Reichs* und des *Reichstags* auf diesem Gebiet feststeht. Art. 4 der Reichsverfassung ist derart abgefasst, dass — wir mögen ihn lesen so oft wir wollen — von dem *nichts* darin steht, über das wir heute sprechen, allenfalls noch etwas über das, was wir gestern besprochen haben.

Ich glaube deshalb, eine *landesgesetzliche Regelung* der vorliegenden Fragen wird nach den bestehenden Verhältnissen immer noch einfacher und leichter sein, als eine allgemeine Regelung von seiten des Deutschen Reichs. So aus einem Guss ist leider Gottes das deutsche Volk und auch das Deutsche Reich heute noch nicht, dass wir darauf verzichten könnten, auch auf konfessionellem Gebiet die speziellen Verhältnisse und Volksanschauungen in den einzelnen Bundesstaaten sorgsam zu berücksichtigen.

Die *gesetzliche* Regelung ist an sich ausserordentlich *schwierig* und — wie Herr Kollege Gröber des Näheren ausgeführt hat — sehr *wenig wirksam*. Er hat uns, meiner Ansicht nach überzeugend, dargelegt, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ausserordentlich verschieden sind, aber in der Praxis einen ganz geringen Einfluss geübt haben. Umsoweniger lege ich Wert darauf, dass diese Angelegenheit vom *Reiche* aus allgemein geregelt wird.

Meine Herren, sine ira et studio möchte ich erklären: die vorliegende Frage der Mischehen und der religiösen Erziehung der Kinder aus denselben wäre verhältnismässig sehr einfach zu regeln, wenn nämlich die *Eltern* selbst *ausschliesslich* dabei in Frage kämen und — wie ich offen sage — in Ruhe gelassen würden von dritter Seite. Zu den Beteiligten rechne ich ausser den Eltern noch die nächsten Verwandten und Bekannten. Nach meinen Beobachtungen im Volksleben muss ich sagen: wenn über die Frage der religiösen Kindererziehung *Störungen* in den Familien entstanden sind, so sind sie meistens *von aussen* in die Familien hineingetragen worden.

(Sehr richtig! rechts.)

Sie sind nicht entstanden zwischen Braut und Bräutigam, — diese unterhalten sich über derartige Dinge von sich aus gar nicht. Es ist mir stets gegen den Strich gegangen, wenn etwa ein Geistlicher oder sonst wer sich mit einem Brautpaar über den zu erwartenden Kindersegen unterhält und von vorne herein festsetzen will, ob die

noch gar nicht geborenen Kinder evangelisch oder katholisch getauft und erzogen werden.

(Sehr richtig!)

Sprechen wir diese Missbilligung doch ganz offen aus! Und wenn die jungen Leutchen Elternfreuden entgegensehen, so könnte man es *ihnen* füglich überlassen, dass sie sich in gegenseitigem Einverständnis und in ihrer Haushaltung darüber klar werden, wie das Kind getauft werden soll, ob von einem evangelischen oder katholischen Geistlichen.

Wenn die *katholische Kirche* wieder mehr zurückkehren wollte zu der Toleranz, über welche der Herr Abgeordnete Stockmann aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts rühmend berichtete, zu der »laxeren Praxis«, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Bachem bezeichnet wurde, ich möchte sagen, zu der *friedlicheren Praxis* — dann wäre die ganze gestrige und heutige Debatte unnötig.

Wie man es mit der *Freiheit*, speziell mit der Gewissensfreiheit, vereinigen will, bestimmte *Vereinbarungen* über die religiöse Erziehung der unmündigen Kinder aus Mischehen für die Dauer festzulegen, dass selbst Vater oder Mutter, wenn sie nachher zu anderer Ansicht kommen, gesetzlich gebunden wären, das kann ich absolut nicht verstehen. Es ist das eine ausserordentlich heikle Frage.

Als überzeugter evangelischer Christ muss ich rund heraus erklären: ich bedauere jede Mischehe und warne davor, wo ich nur kann, weil ich weiss, zu welchen Verwickelungen und Schwierigkeiten die Sache führen kann. Aber *wenn* einmal die Mischehe geschlossen ist, so sollte man die beiden Leutlein sich selbst überlassen und möglichst wenig in diese ihre innersten Angelegenheiten hineinreden. Eine solche Praxis wäre der gesetzlichen Regelung vorzuziehen

(sehr richtig! rechts),

und damit kämen wir im Punkt des ehelichen Friedens wie der Toleranz am weitesten.

Von diesen Gesichtspunkten aus, die ich in Kürze darzulegen mir erlaubt habe, stimmte ich gestern *gegen* den § 1 des sogenannten Toleranzantrags und werde heute auch gegen alle übrigen Paragraphen und Anträge stimmen. Ich glaube, wie oben gesagt, mit der *landesgesetzlichen* Regelung kommen wir auf diesem Gebiet weiter als durch Einmischung des Reichs. Sind einmal die Anschauungen im Volke andere, ist die Praxis der katholischen und evangelischen Kirche einander ähnlicher geworden, dann mag man mit gegenseitigem Einverständnis mit Reichsgesetzen an diese Dinge herangehen.

Dass wir Evangelische für den konfessionellen Frieden sind, brauche ich nicht zu versichern. Ich darf auch sagen, der Friede ist von unserer Seite nicht gestört worden. Es wird nur darauf ankommen, gewisse heissblütige Herren etwas in die Schranken zurückzuverweisen; dann werden wir auch in den Familien und Gemeinden im konfessionellen Frieden miteinander leben können wie hier im Reichstag.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Nur noch ganz wenige Bemerkungen gegenüber dem Herrn Kollegen Dr. Hieber. Er hat die Grundsätze der katholischen Kirche über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Rottenburger Katechismus und den Äusserung des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft angezogen. Er muss aber doch selbst zugeben, dass im wesentlichen die dort vorgetragenen Anschauungen genau dieselben sind wie diejenigen, welche für die preussische evangelische Landeskirche durch den preussischen Ober-Kirchenrat statuiert sind, und die der Herr Kollege Gröber heute zitiert hat. Er hat allerdings von seinem Standpunkt Recht, wenn er sagt, der preussische Ober-Kirchenrat sei keine Autorität für alle Protestanten, die anderen deutschen Landeskirchen angehören. Gewiss; aber wenn eine Behörde wie der preussische Ober-Kirchenrat für einen so grossen Teil der protestantischen Kirche wie die evangelische Landeskirche Preussens dieselben Grundsätze aufstellt, welche die katholische Kirche hat, so wird doch kein Protestant der katholischen Kirche einen Vorwurf daraus machen dürfen, wenn sie dieselben Grundsätze hat. Wenn die katholische Kirche im übrigen in Sachen der gemischten Ehe schärfere Massregeln vorsieht als die evangelische Landeskirche, so mögen die Herren berücksichtigen, dass eben die katholische Kirche daran festhält, dass die Ehe ein Sakrament ist und bestimmte Gnaden vermittelt, eine Lehre, die in der evangelischen Kirche eben nicht herrscht. Wenn die Ehe ein Sakrament ist und bestimmt ist, Gnaden zu vermitteln, so muss ein Verstoss gegen die Vorschriften der katholischen Kirche auch eine Rückwirkung haben auf die übrigen Sakramente, welche die katholische Kirche kennt. Im übrigen meine ich, man muss doch zugeben, dass die evangelische Kirche gegen Verstösse auf diesem Gebiete in ihrem Sinne mit allen Mitteln vorgeht, die sie hat, und dasselbe tut die katholische Kirche. Wenn also die katholische Kirche noch ein weiteres Mittel hat als die evangelische Kirche, nämlich den Ausschluss von dem Empfang der Sakramente,

so, meine ich, trifft das nicht das Wesen der Sache, sondern ist einfach hergeleitet aus dem tatsächlichen Umstand, dass die katholische Kirche in der Lage ist, dieses Mittel auch noch anzuwenden, die evangelische Kirche aber nicht. Ich meine aber, dass der Herr Kollege Dr. Hieber diese Ausführungen nur theoretisch gemacht hat, nicht um Konklusionen daraus zu ziehen für seine heutige Stellungnahme, und darum kann ich sie jetzt verlassen.

Was nun den Hirtenbrief von Fulda angeht, welchen Herr Kollege Hieber angezogen hat, so ist die Sache ja in der Kommission schon sehr ausgiebig besprochen worden. Ich meine, dass es uns dort durchaus gelungen ist, die ganze Kommission zu überzeugen, dass derjenige Passus dieses Hirtenbriefs, welchen der Kollege Dr. Hieber angeführt hat, nur Bezug hat auf ganz bestimmte vereinzelte Gegenden der Diözese Fulda, in denen gewisse kanonisch-rechtliche Bestimmungen, welche anderswo gelten, nicht eingeführt worden sind. Aus dieser Tatsache der Nichtverkündigung ergeben sich gewisse kanonische Rechtsverschiedenheiten, und diese sind berührt worden in diesem Hirtenschreiben. Ich bitte also die Herren, wenn sie den Charakter dieser Äusserung richtig beurteilen wollen, dass es sich hier lediglich um eine kanonisch-rechtliche Charakterisierung oder einen Hinweis auf bestimmte kanonisch-rechtliche Schwierigkeiten handelt, die im übrigen hier, wo wir doch mit dem allgemeinen Recht zu tun haben, nicht herangezogen werden können.

(Bravo! aus der Mitte.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlusswort hat der Berichterstatter:

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Der Herr Kollege Schrempf hat die Frage der *Kompetenz* des Reichs berührt; ich darf konstatieren, dass in der Kommission man übereinstimmend der Anschauung war, dass für diesen Paragraphen die Kompetenz des Reiches unbestreitbar gegeben sei.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Ich darf auch darauf verweisen, was der Herr Kollege Dr. Stockmann schon angeführt hat, dass bei Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs man ebenfalls diese Frage behandelt, dass man damals einen Streit über die Kompetenz des Reichs in keiner Weise geführt, dass man nur aus reinen Zweckmässigkeitserwägungen diese Frage damals nicht zur Erledigung gebracht hat.

Der Herr Abgeordnete Dr. Oertel hat den Wunsch ausgesprochen, man möge die Gesetzgebung der einzelnen Staaten bestehen

lassen, es sei zwar eine grosse Buntscheckigkeit, aber dieselbe sei historisch geworden. Ich darf bemerken, dass sowohl der Bericht als die Materialien, welche dem Bericht beigegeben sind, jedenfalls einen sehr deutlichen Beleg dafür bieten, dass nicht bloss eine grosse Buntscheckigkeit in dieser Gesetzgebung in den deutschen Staaten herrscht, sondern dass auch eine sehr weitgehende Unsicherheit in der Gesetzgebung besteht. Es sind speziell einzelne Fälle in der Kommission ausgeführt worden — sie sind zum Teil auch im Bericht berührt —, aus denen hervorgeht, dass in einzelnen Fällen schwere Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten aus der Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung sich ergeben haben. Ich darf weiter bemerken, dass in der Kommission eingehend betont worden ist, dass einzelne gesetzliche Bestimmungen von einzelnen Staaten über diese Materie dem Naturrecht direkt widersprechen und schon deshalb zur Beseitigung kommen sollten.

Der Herr Abgeordnete Schrader hat in seinen Ausführungen anerkannt, es folge aus dem Wesen der Ehe von selbst, dass die Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung der Ausfluss eines beiderseitigen Einverständnisses sein sollen. Ich hätte geglaubt, was auch in der Kommission eingehend dargelegt worden ist, dass man aus dieser Auffassung dann auch notwendig die Konsequenz ziehen müsste, dieses gegenseitige Einvernehmen der Eltern, die gegenseitige Vereinbarung auch gesetzlich zuzulassen. Ich darf weiter beifügen, dass in der Kommission gerade von freisinniger Seite dieser Punkt hervorgehoben worden ist, dass die Vereinbarung der Eltern massgebend sein solle, und dass ganz besonders darauf hingewiesen worden ist, man müsse in dieser Frage auch das Recht einer gläubigen Frau wahren. Ich darf weiter beifügen, dass gerade auf Anregung von freisinniger Seite in der Kommission die beiden Paragraphen die Fassung erhielten, welche sie jetzt haben.

Dann hat der Herr Kollege Schrader eingewandt, es müsse die Möglichkeit gegeben sein, im Laufe der Ehe Änderungen eintreten zu lassen in den getroffenen Vereinbarungen. Ich darf bemerken, dass die Möglichkeit, eine Änderung eintreten zu lassen, ausdrücklich festgesetzt ist; es ist nur vorgesehen, dass eine Änderung nicht einseitig und von dem einen Teile getroffen werden darf. Aber wenn beide Teile eine andere Vereinbarung während des Bestandes der Ehe treffen, als sie vor Eingehung der Ehe getroffen haben, so hat diese Vereinbarung ihre Geltung für die Zukunft.

Dann darf ich weiter bemerken: Herr Kollege Schrader hat gemeint, in der Kommission habe die Mehrheit sich für den vor-

liegenden Antrag ausgesprochen. Ich habe bereits betont, dass § 2 in der Kommission in der ersten Lesung einstimmig ist angenommen worden.

Der Herr Abgeordnete Graf Bernstorff hat ausgeführt, man solle die Vereinbarung der Eltern über diese Frage nicht gelten lassen; er hat aber gleichzeitig ausdrücklich anerkannt, dass in der Idee dies das Richtige sei; er hat nur gemeint, praktisch sei es nicht immer das Beste. Wenn ich auf die Verhandlungen in der Kommission verweise, so darf ich sagen: hier handelt es sich um *sittliche* Rechte und um *sittliche* Pflichten, und wo es sich um sittliche Rechte und sittliche Pflichten handelt, darf man nicht praktische Zweckmässigkeitserwägungen massgebend sein lassen, sondern man muss eben dann dasjenige durchführen, was sittlich als das Richtige anerkannt wird.

Dann hat der Herr Kollege Graf Bernstorff darauf hingewiesen, dass die beiden Kirchen, die katholische und die protestantische, in dieser Frage der Mischehe auf einem verschiedenen Standpunkt stehen. Es ist von verschiedenen der Herren Redner bereits betont worden, dass das nicht zutreffend sei. In der Kommission ist gerade diese Frage eingehend verhandelt worden. Ich darf konstatieren: es ist anerkannt worden in der Kommission und auch hier so ziemlich einhellig, erstens: beide Kirchen missbilligen die Mischehen, und zweitens: beide Kirchen erkennen eine Verletzung der Pflicht des Angehörigen ihrer Konfession dann als gegeben, wenn derselbe die Kinder der anderen Konfession zuführen lässt, — und sie ziehen daraus auch beide die Konsequenz, dass sie über den Verächter seiner Pflicht Kirchenstrafen verhängen.

Es ist nun von dem Herrn Kollegen Schrader gesagt worden, und auch der Herr Abgeordnete Graf Bernstorff hat das betont, die katholische Kirche habe mehr Machtmittel in der Hand. Das ist eine rein innerkonfessionelle Frage, welche Folgerungen die einzelne Kirche gegenüber dem einzelnen Gläubigen aus seinem Verhalten zieht; darin kann sich der Staat absolut nicht einmischen.

Wenn dann der Herr Graf Bernstorff Wert darauf legt, dass die Eheschliessenden nicht genötigt werden, eine solche Vereinbarung zu treffen, so darf ich konstatieren, dass ein solcher Zwang, eine Vereinbarung zu treffen, in dem Antrage der Kommission in keiner Weise enthalten ist. Es steht den Eheschliessenden vollkommen frei, ob sie eine solche Vereinbarung treffen wollen oder nicht, ob sie diese Vereinbarung wieder abändern wollen im gegenseitigen Einverständnis oder nicht. Wenn sie eine Vereinbarung treffen, hat

sie eben Gültigkeit; wenn sie eine solche nicht treffen, so tritt § 2a in Wirksamkeit.

Der Herr Abgeordnete Dr. Stockmann hat dann anerkannt, dass eine einheitliche Regelung der religiösen Erziehung im Interesse des Reichs liege, und dass dadurch viele Zweifel und Unzuträglichkeiten beseitigt werden. Er hat dann gemeint, eine solche Regelung müsse aber in der Weise getroffen werden, dass eine Verschärfung der konfessionellen Streitigkeiten fern gehalten werde, und hat dabei hingewiesen auf Preussen, wo die freie Vereinbarung der Eheleute Gültigkeit hat, wo aber dem Vater freisteht, von dieser Vereinbarung einseitig abzugehen. Ich darf in der Beziehung auf die Verhandlungen in der Kommission verweisen und glaube wohl sagen zu dürfen, es wird sehr schwer sein, einen solchen Standpunkt sittlich zu rechtfertigen. Wenn der Bräutigam der Braut das Wort und das Versprechen gegeben hat, so ist er verpflichtet, sein Wort zu halten.

(Sehr richtig!)

Es ist eine Verletzung seiner sittlichen Pflicht und des Wortes, das er der Braut gegeben hat, wenn er nach Eingehung der Ehe aus seiner väterlichen Gewalt heraus einseitig eine andere Bestimmung treffen will, als vorher vereinbart war.

Ich glaube, sagen zu dürfen: die Streitigkeiten werden beseitigt, wenn die vorliegenden Anträge angenommen werden. Es steht beiden Teilen frei, eine Vereinbarung zu treffen, es steht beiden Teilen aber auch vom Standpunkt dieser staatlichen Bestimmung jederzeit frei, diese Vereinbarung abzuändern; es soll nur Vorsorge getroffen werden, dass nicht der schwächere Teil durch den stärkeren unterdrückt wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über § 2 und § 2a.

Zu § 2 ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen v. Bernstorff gestellt, welcher diesen Paragraphen streichen will. Zu § 2a liegt zunächst der Antrag Schrader vor auf Nr. 634 der Drucksachen, welcher im § 2a die Eingangsworte verändern will und dann, wenn er so verändert ist, den § 2a an Stelle der beiden Paragraphen 2 und 2a setzen will. Ich würde daher diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen. Ferner liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Oertel auf Nr. 625 der Drucksachen, welcher dem § 2a eine andere Fassung geben will. Diesen Antrag würde ich in zweiter Linie zur Abstimmung bringen, falls der Antrag Schrader abgelehnt werden sollte. Wird der Antrag Dr. Oertel abgelehnt, so würde ich die §§ 2 und 2a nach den Beschlüssen der Kommission

zur Abstimmung bringen. Durch diese Abstimmung würde ich auch dem Antrage des Herrn Abgeordneten Graf v. Bernstorff (Lauenburg) auf Nr. 635 der Drucksachen gerecht werden, welcher die Paragraphen ablehnen will. — Mit dieser Art der Abstimmung ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Schrader in § 2a statt der Worte »In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses« setzen wollen die Worte »Für die Bestimmung des Religionsbekenntnisses gelten« und dann den so gefassten § 2a als § 2 an die Stelle des § 2 und 2a der Kommissionsbeschlüsse treten lassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Schrader ist abgelehnt.

Nunmehr haben wir zunächst abzustimmen über den § 2 nach den Beschlüssen der Kommission. Diejenigen Herren, welche § 2 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 2 ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Amendement Dr. Oertel auf Nr. 625 der Drucksachen, welches dem § 2a folgende Fassung geben will:

> In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaats massgebend, in dessen Bezirke der Mann bei der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte.

Diejenigen Herren, welche dem § 2 diese Fassung geben wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Dr. Oertel ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 2a nach den Beschlüssen der Kommission. Ich bitte diejenigen Herren, die den § 2a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 2a ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 2b. Zu demselben sind gestellt drei Anträge: erstens seitens der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 454 der Drucksachen,

zweitens seitens des Herrn Abgeordneten Schrader auf Nr. 593 der Drucksachen und drittens seitens der Herren Abgeordneten v. Chrzanowski und Dr. v. Komierowski auf Nr. 456 der Drucksachen. Dieselben stehen mit zur Diskussion.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der § 2b, welcher zur Zeit zur Diskussion steht, handelt über die zwangsweise Teilnahme am Religionsunterricht. Im ursprünglichen Antrage war eine derartige Bestimmung nicht vorgesehen. Im Laufe der Kommissionsverhandlung wurden verschiedene Anträge gestellt in Bezug auf diese Materie. Es war von zwei Seiten vorgeschlagen, dass ein Kind gegen den Willen der Eltern überhaupt nicht zur Teilnahme am Gottesdienst oder am Religionsunterricht gezwungen werden dürfe. Demgegenüber wurde in der Kommission betont, dass diese Materie auf dem Gebiet der Schuldisziplin sich bewege und über den Rahmen der Religionsfreiheit weit hinausgehe. Im Rahmen des Antrags sei es nur möglich, dahin Bestimmung zu treffen, dass kein Kind gezwungen werden könne, gegen den Willen der Eltern an dem Religionsunterricht oder am Gottesdienste einer *fremden* Konfession teilzunehmen. Die Anschauungen gingen in dieser Materie weit auseinander. Von einer Seite wurde betont, auch die Kinder religionsloser Eltern müssten Religionsunterricht erhalten und müssten an den Schulandachten teilnehmen, es sei sonst Gefahr, dass ein religionsloses Geschlecht aufwachse, das die tiefsten Grundlagen der Sittlichkeit nicht mehr kenne. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass auch der Zwang zur Teilnahme an dem Religionsunterricht der eigenen Konfession unter Umständen zu gewissen Bedenken für die Eltern führen könne, nämlich dann, wenn der betreffende Geistliche einer anderen Richtung angehöre als die Eltern, wenn z. B. der betreffende Geistliche der liberalen Richtung angehöre, während der Vater orthodoxen Anschauungen huldige. Von dritter Seite wurde dargelegt, man möge vom Standpunkt der staatlichen Verhältnisse aus auf dem Boden der gemeinsamen Freiheit in dieser Frage eine Verständigung suchen; das Gesetz könne verschiedene Richtungen, welche innerhalb einer und derselben Konfession bestehen, nicht berücksichtigen, sondern müsse sich an die äussere Zugehörigkeit zu einer Konfession halten. Gegenüber dem Gedanken, dass kein Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung dieser Frage vorliegt, wurden einzelne Fälle bekannt gegeben, in welchen Kinder tatsächlich zur Teilnahme am Religionsunterricht einer fremden Konfession in verschiedenen deutschen Staaten gezwungen worden sind.

Im Anschluss an die Erörterung dieser Frage wurde von einer Seite der Antrag gestellt, den Religionsunterricht als Lehrgegenstand aus allen Schulen des Deutschen Reichs vollständig zu entfernen. Dieser Antrag ist jetzt wiederum unter dem Namen des Herrn Kollegen Albrecht reproduziert. Es wurde betont, man solle jeden Gewissenszwang für Eltern und Kinder und ebenso jeden Gewissenszwang für die Lehrer ausschliessen, und zwar nicht nur für die öffentlichen, sondern auch für die Privatschulen. In Konsequenz davon müsse auch die Lehrererziehung konfessionslos sein, und müsse den Geistlichen jede Aufsicht über das Schulwesen genommen werden. Dem Religionsunterricht sei jetzt in Deutschland eine zentrale Stelle im ganzen Schulunterricht eingeräumt, während in anderen Staaten die Religion als Unterrichtsgegenstand mit gutem Erfolge aus der Schule ganz ausgeschlossen sei.

Dieser Antrag wurde in der Kommission von allen Seiten bekämpft, und zwar nicht bloss vom Standpunkt der Kirche aus, sondern auch vom Standpunkte der Schule und Volksbildung. Es wurde betont, der Staat könne sich in dieser Frage den Anschauungen der grossen Mehrheit im Volke nicht entziehen. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass dieser Antrag nicht tolerant sei, sondern dass gerade in diesem Antrage selbst die grösste Intoleranz und die schwersten Angriffe auf die Gewissensfreiheit der grossen Mehrheit des deutschen Volkes gelegen seien. Weiter wurde betont, dass gerade auch die angesehensten Vertreter der modernen Pädagogik für die Beibehaltung des Religionsunterrichts in der Schule einträten,

Die Anträge Schrader und Albrecht, wie sie hier vorliegen, waren auch in der Kommission gestellt, sie wurden aber aus den Erwägungen, die ich angeführt habe, abgelehnt. § 2b in der hier vorliegenden Fassung wurde in der Kommission mit allen gegen 3 Stimmen angenommen, und ich empfehle Ihnen, auch diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Chrzanowski.

v. **Chrzanowski**, Abgeordneter: Der Grundsatz, dessen Verwirklichung wir mit unserm Antrage bezwecken, enthält unseres Erachtens eine so unbestreitbare Wahrheit, dass es sich eigentlich nicht ziemt, diesen Antrag in einer so angesehenen Versammlung, wie der Reichstag, noch näher zu begründen. Da jedoch dieser Grundsatz von einem Bundesstaat verkannt wird, so bin ich gezwungen, diesen Antrag näher zu begründen.

Bei der Beratung dieses Toleranzantrages wurde hier das zur Sprache gebracht, was z. B. in Mecklenburg, in Braunschweig ge-

schieht und was auf eine Nichttoleranz in diesen Staaten hinweist. Das sind aber Überreste aus früherer Zeit und gewissermassen negative Nichttoleranz. Dagegen richtet sich ein Bundesstaat, Preussen, positiv gegen einen kirchlichen Grundsatz und überschreitet denselben direkt in der letzten Zeit, während er es früher nicht getan hat, insbesondere den Grundsatz: Religionsunterricht in der Muttersprache. Dies ist unseres Erachtens ein direkter Angriff auf die Lehre der katholischen Kirche. Sowohl hier als auch im preussischen Abgeordnetenhause wurde wiederholt von Sachverständigen, von katholischen Geistlichen, darauf hingewiesen, dass dies ein Grundsatz der katholischen Kirche ist; es wurde darauf hingewiesen, dass in den Beschlüssen des Konzils von Trient sich ein Satz befindet, wonach der Religionsunterricht in der lingua vernacula, in der lingua vulgaris erteilt werden soll. Dieser Grundsatz ist auch wiederholt von hohen deutschen Kirchenfürsten anerkannt worden, auch von weiten Kreisen deutscher Geistlichkeit — ich erinnere an die Eingaben der Geistlichkeit Schlesiens, an den Fürstbischof Kopp —, und die Behauptungen der protestantischen preussischen Minister, welche sich in dieser Angelegenheit als Sachverständige unberufen anbieten, werden diesen Grundsatz der katholischen Kirche nicht aus der Welt schaffen. Es scheint dies übrigens auch ein Grundsatz der evangelischen Kirche zu sein. Ich verweise zum Beispiel auf die Ausführungen in der angesehenen »Christlichen Welt« des Pastors Rade. Der Pastor Rade schrieb dort:

> Ob nicht wir deutschen Protestanten und protestantischen Deutschen die heilige Pflicht haben, öffentlich gegen derlei Schulzustände und Regierungsmaximen aufzutreten und, etwa auf dem Wege einer Petition an das preussische Abgeordnetenhaus, um der Glaubens- und Gewissensfreiheit willen zu fordern: Religionsunterricht in der Muttersprache.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Es ist dies übrigens auch ein Grundsatz des ganzen Christentums: »Gehet hin in alle Welt und lehret die anderen Völker« — wurde nach dem Evangelium zu den Aposteln gesagt. Die Kirche ging dabei offenbar von dem Beweggrund aus, dass bei dem Religionsunterricht in einer fremden Sprache sehr leicht eine falsche Deutung der Begriffe der Religionslehre erfolgen könne, dass eine Möglichkeit des Missverständnisses vorliegt, dass die Wahrscheinlichkeit des Auswendiglernens der Religionsgrundsätze vorhanden ist; die Kirche ging ferner, soweit es sich um das Gebet handelt, offenbar von der Anschauung aus, dass ein Gebet nur in der Mutter-

sprache aufrichtig sein kann, dagegen nicht in der fremden Sprache. Wenn eine Schar deutscher Jugend dem überquellenden Herzen Luft machen will, so wird sie ein Lied in der deutschen und nicht in der französischen Sprache anstimmen. Wer aufrichtig beten will, der wird es in der Muttersprache tun. — Wer das bestreitet, wer behauptet, dass ein kirchliches Gebet in der fremden Sprache auch so aufrichtig sein muss wie in der Muttersprache, der ist entweder gefühlsroh oder er sagt wissentlich die Unwahrheit.

Aber für unseren Antrag sprechen, abgesehen von diesem kirchlichen Standpunkt, auch hohe kulturelle Grundsätze: zunächst der grosse freiheitliche, freisinnige, fortschrittliche Grundsatz der freien Entwicklung eines jeden Volkes, der Grundsatz, dass ein jedes Volk zu dem gemeinsamen Schatze der Kultur seinen individuellen Beitrag bringen soll, dass man infolge dessen die Entwickelung eines Volkes nicht fesseln, nicht knechten soll, dass man deshalb auch bei der Erziehung der Jugend ihr nicht eine fremde Sprache aufzwingen soll. Es sprechen dafür ferner ethische Grundsätze: der Grundsatz der Bildung des Gemüts, der bei dem Religionsunterricht auch befolgt wird. Die Worte der eigenen Muttersprache dringen anders in das Herz des Kindes als die fremd und rauh klingenden Worte einer anderen Sprache. Wenn die Mutter das Herz ihres Kindes für das Edle, Schöne, Hohe schlagen lassen will, so wird sie nicht eine fremde Sprache dazu wählen, sondern die Muttersprache. Es spricht dafür der Grundsatz der Förderung der Harmonie zwischen den Eltern und Kindern. Der Religionsunterricht in einer fremden Sprache stört diese Harmonie, er führt einen Misston in diese Verhältnisse ein. Ich verweise in dieser Beziehung z. B. auf die Worte einer der Frauen, die in dem Wreschener Prozess verurteilt worden sind. Sie sagt:

> Als man früher die Religion polnisch lehrte, da wusste ich, was meine Kinder lernen, und ich hatte meine grösste Freude daran, wenn ich abends mit meinen Kindern das, was sie in der Schule vom Katechismus und von der biblischen Geschichte lernten, auch besprechen konnte. Das Herz schwoll mir vor Freude, denn die Kinder verstanden es sehr gut, und ich auch, und heute verstehen es weder die Kinder noch ich.

(Hört! hört! bei den Polen.)

Das sind die allgemeinen kirchlichen und kulturellen Grundsätze.

Wir Polen haben aber noch eine andere Veranlassung, diesen Antrag zu stellen. Es ist dies der Grund, dass wir täglich auf die Folgen dieses Religionsunterrichts in einer fremden Sprache sehen

und blicken. Das Volk Polens war immer ein gläubiges und religiöses Volk, in der Vergangenheit und in der Gegenwart; überall, wo ein Kampf gegen das Polentum geführt wird, da richtet sich dieser Kampf auch indirekt gegen die katholische Kirche.

(Sehr richtig! bei den Polen.)

Dieser Glaube beim polnischen Volk ist so tief, dass selbst derjenige, der von Ungläubigkeit angehaucht wird, doch, wenn er ein Sohn dieses Volkes ist, diesen Glauben achtet und bereit ist, ihn zu verteidigen.

Über das Volk Polens sind öfters Stunden der Gefahr und des Unglücks hereingebrochen. In Stunden der Gefahr und des Unglücks wendet man sich innig an denjenigen, der als Vater aller angesehen wird, und da haben sich die Polen angewöhnt, seit Jahrhunderten in ihrer Muttersprache, in der Muttersprache, die in der letzten Zeit verfolgt und gerade deshalb um so stärker geliebt wird

(sehr richtig! bei den Polen),

die Gebete und die Bitten an denjenigen, der als Vater aller angesehen wird, zu richten. Wenn nun ein Bundesstaat etwas anders will, wenn er dieses Volk zwingen will, sich nunmehr einer fremden Sprache zu bedienen, wie es Preussen tut, so reizt dieser Bundesstaat grundlos und frivol die Gefühle dieses Volks.

Aber wir haben noch einen anderen Grund. Es handelt sich um die Anwendung der *deutschen* Sprache beim Religionsunterricht der *polnischen* Kinder. Es gibt unter uns keinen so Unverständigen, der nicht die deutsche Sprache lernen möchte; denn die Kenntnis der deutschen Sprache gibt uns eine ausgezeichnete Waffe in dem wirtschaftlichen Kampf, den wir führen müssen.

(Hört! hört!)

Gerade durch diese Zweisprachigkeit, durch diese Kenntnis der deutschen Sprache erringen wir möglicherweise Erfolge. Also keiner von uns würde so unverständig sein, die deutsche Sprache nicht kennen lernen zu wollen. Aber wenn wir dies tun, so tun wir dies nur mit Rücksicht auf unser eigenes Interesse und aus praktischen Rücksichten. Dagegen lernen wir die deutsche Sprache seit der Zeit, wo sie uns aufgezwungen wird, nicht mehr aus ideellen Motiven. Man lernt andere Sprachen oft, weil sie Kultursprachen sind und den Zauber einer anderen Kultur besitzen. Friedrich der Grosse hat z. B. seiner eigenen deutschen Muttersprache die französische Sprache vorgezogen, weil sie den Reiz der Kultur Frankreichs gehabt hat. Das findet bei uns gegenüber der deutschen Sprache nicht statt. Diejenigen Polen, die nicht in demjenigen Teil Polens wohnen, welcher

unter preussischer Herrschaft steht, die in Warschau, in Krakau lernen wohl noch die Sprache des Goethe und Schiller als eine Kultursprache. Sie lernen sie aber gerade deshalb, weil sie nicht *gezwungen* werden, in der Schule den Schiller und den Goethe zu diesem Zwecke zu lesen, um deutsch zu fühlen und zu denken, sondern weil man ihnen den Goethe und den Schiller zu lesen gibt, um diese Dichter als Geistesheroen kennen zu lernen. Dies findet bei uns nicht statt. Bei uns hat diese Sprache den *Zauber einer Kultursprache* verloren. Wir sehen, dass man zu Gunsten dieser Sprache uns verbietet, unter einander in Versammlungen polnisch zu reden. Wir sehen, dass man Lehrer ihrer Ämter enthebt, wenn sie mit anderen sich der polnischen Sprache bedienen. Wir sehen, dass in diesen Sprachen alle Gesetze gegen uns erlassen werden, dass man in dieser Sprache gegen uns ungerechte Urteile fällt, dass man in dieser Sprache unsere Ausrottung predigt und zum Kampf gegen uns aufruft, dass man in dieser Sprache uns in bitterem Hohne zuruft, dass wir ja sprechen können, wie uns der Schnabel gewachsen ist, und sagt, da wäre es doch wirklich ungeheuerlich, wenn man in dieser Sprache, welche infolge der Massregelung der preussischen Regierung anfängt, für uns ein Synonym des Zwanges, des Druckes, der Gewalt, der Ungerechtigkeit, des Hasses zu werden, die Grundsätze der Milde, der Gerechtigkeit und der Liebe lernen wollte.

(Sehr richtig!)

Das sind die Gründe, welche uns veranlasst haben, den Antrag zu stellen. Ich will aber noch betonen, dass wir diesen Antrag nicht so sehr aus nationalen Rücksichten — im Hinblick auf die Leiden der Eltern und der Kinder — stellen, denn ein jedes Leid wird für jedes Volk nur zur Quelle neuer Kraft

(sehr richtig!);

denn die preussische Regierung erzielt durch die Verfolgung der polnischen Kinder gerade die tüchtigsten Polen für die Zukunft

(sehr gut! bei den Polen),

denn die preussische Regierung bewirkt, dass das polnische Vaterunser gerade infolge dieser Verfolgung zu einem heiligsten und teuersten Kleinod des polnischen Volkes wird.

Wenn wir diesen Antrag stellen, so tun wir es mit Rücksicht auf den kulturellen Grundsatz, dass man nicht ein Volk deshalb, weil es ein anderes ist, zwingen und quälen soll, und vor allem aus religiösen Rücksichten, weil die Einführung der deutschen Sprache bei dem Religionsunterricht der Kinder eine Gefahr für die Seele dieser Kinder ist.

(Bravo! bei den Polen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. Oertel, Abgeordneter: Meine Herren, erwarten Sie nicht, dass ich auf die Ausführungen des Herrn Vorredners des näheren eingehe. Wenn er aber gesagt hat, dass die deutsche Sprache für die Polen den Wert einer Kultursprache verloren hat, so bedaure ich das, nicht im Interesse der deutschen Sprache, des Deutschtums — das wird mit voller Gelassenheit dies Urteil entgegennehmen —, sondern lediglich im Interesse der Polen selbst, die von dieser Kultursprache, die eine Kultursprache trotz dieses Urteils bleibt, eine der schönsten, der bedeutsamsten, edelsten, an Vergangenheit reichsten Kultursprachen — sehr viel für sich selbst lernen können.

(Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete hat uns einen Antrag vorgelegt, den ich mit einem kurzen Wort abweisen muss. Er gehört nicht in dieses Gesetz, er greift in die Schulgesetzgebung der einzelnen Staaten ein, in einer Weise, die unseren konservativen Grundsätzen und auch den bisherigen Grundsätzen des Zentrums widerspricht. Deswegen müssen wir ihn rundweg ablehnen. Ich persönlich — ich spreche in diesem Satze nicht im Namen meiner politischen Freunde — bin allerdings grundsätzlich der Meinung, dass es wünschenswert und geboten sei, den *Religionsunterricht* in der Regel nur in der Muttersprache zu erteilen.

(Bravo! in der Mitte.)

Ich werde aber in dieser meiner Überzeugung einigermassen wankend, wenn ich derartige Ausführungen höre, wie ich sie zu meinem Bedauern von dem Herrn Vorredner heute hören musste.

(Sehr richtig! rechts.)

Derartige Ausführungen sind nicht geeignet, die Sympathien der vorurteilslos denkenden Deutschen für Sie, meine Herren, zu vermehren.

(sehr gut! rechts),

und ich würde Ihnen in Ihrem eigenen Interesse raten, Ihre Ausführungen, wenn ich das als junger Parlamentarier wagen darf, auf einen etwas anderen Ton zu stimmen, damit die Sympathien, die hier und da vorhanden sind, nicht durch Sie selbst vernichtet werden.

(Sehr gut! rechts.)

Ich bin bei diesem Paragraphen wieder in der angenehmen Lage, den *Standpunkt des Zentrums* zu vertreten, den es in seinem ursprünglichen Antrage und im Anfang der Kommissionsverhandlungen eingenommen und nachher zu meinem Bedauern verlassen hat. Der Herr Abgeordnete Gröber sagte bei der Beratung des vorigen Paragraphen, ich solle doch dem Zentrum nicht zürnen,

dass es einen Fortschritt gemacht habe. Ja, meine Herren, darüber kann man zweierlei Meinung sein. Ich bin zwar nicht der Meinung, dass das Zentrum mit diesen Abänderungen geradezu einen Rückschritt gemacht habe; das Wort würde nicht am Platze sein. Ich will auch nicht sagen, dass es einen Fehltritt getan habe. Aber es ist doch auf einen recht gefährlichen Abweg gegangen, und wie gefährlich dieser Abweg in seinem Endziele sein kann, das haben mir die Herren bis zu einem gewissen Grade schon in der Kommission zugegeben.

Wenn wir uns auf den Boden des jetzigen Zentrumsantrags stellen, dann greifen wir unbedingt in die Schulgesetzgebung ein, und diesen Eingriff haben die Herren im Anfang der Kommissionsberatungen selbst auf das entschiedenste abgelehnt. Sie sind also von Ihrem, wie ich wiederhole, mit ziemlicher Schärfe ausgesprochenen ursprünglichen Standpunkt abgekommen. Aber lassen wir das bei Seite! Wird der Paragraph Gesetz, so werden Sie mir alle zugeben müssen, dass *ein religionsloses Geschlecht in Deutschland* heranwachsen kann.

(Sehr richtig! rechts.)

Das haben Sie mir, meine Herren, in der Kommission zugegeben, und im Kommissionsbericht steht ausdrücklich, dass man diese »*schmerzliche Konsequenz*« mit hinnehmen müsse. Für uns ist diese Konsequenz nicht bloss schmerzlich, sondern sie ist gefährlich. Wir *können* diese Konsequenz nicht hinnehmen, und *der Staat* kann sie nicht hinnehmen. Der Staat kann es nicht. Wenn er den Schulzwang eingeführt hat, so hat er damit die Verpflichtung übernommen, nicht nur dem heranwachsenden Geschlecht ein gewisses Mindestmass von Kenntnissen beizubringen, sondern es auch zu erziehen, zur Sittlichkeit zu erziehen; denn das Ziel der Erziehung ist die Sittlichkeit. Für mich ist *Sittlichkeit ohne religiöse Grundlage undenkbar*. Beseitigen Sie also den Religionsunterricht, so beseitigen Sie die Grundlage der Sittlichkeit

(Widerspruch bei den Sozialdemokraten),

die Möglichkeit der sittlichen Erziehung.

(Sehr richtig! rechts.)

Das ist die schmerzliche, das ist die gefährliche Konsequenz, die wir hinnehmen sollen, die wir auf dieser Seite aber zu meinem Bedauern *nicht hinnehmen können*.

Auf schultechnische Bedenken, die ich hier in grosser Anzahl entwickeln könnte, will ich nicht eingehen, um die Beratung nicht aufzuhalten. Aber, meine Herren, was wollen Sie erreichen mit

diesem Antrag? Sie wollen erreichen, dass eine Verschiedenheit der Auffassung in Schule und Haus vermieden werde. Sie wollen die Möglichkeit beseitigen, dass im Hause der Schule entgegengearbeitet werde. Diese Möglichkeit beseitigen Sie aber durch Ihren Antrag *nicht*; die würden Sie höchstens durch die anderen konsequenteren Anträge beseitigen.

Wenn Ihnen, meine Herren vom Zentrum, und uns als Ideal eine Schule vorschwebt, in der der Religionsunterricht nicht nur einfach ein Unterrichtsgegenstand neben anderen ist, sondern wo der Religionsunterricht die sämtlichen Disziplinen durchdringt, wo er Kern und Stern des gesamten Unterrichts ist, so werden die religiösen Anklänge auch in den anderen Unterrichtsgegenständen bestimmend, mindestens durchtönend sein.

Also es wird das nicht erreicht, was Sie wollen; das Kind wird mit religiösen Gedanken auch in den anderen Disziplinen durchtränkt werden; die Differenzen zwischen Schule und Haus werden nicht beseitigt.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin werden sie nicht beseitigt. Meine Herren, es herrscht zwischen der katholischen Auffassung und der evangelischen ein tiefgreifender Unterschied. Für mich ist der Unterschied aber nicht so tiefgreifend, nicht so bedeutend wie der Unterschied zwischen der, ich will einmal sagen, orthodoxen evangelisch-lutherischen Auffassung und der freigeistigen Auffassung. Diese Differenzen werden durch den Antrag gar nicht berührt. Der Vater, der orthodox ist, der aufrichtig auf der evangelisch-lutherischen Lehre steht, wird seinen Sohn nach wie vor in die Hände eines freigeistigen Lehrers geben müssen, und umgekehrt, die Differenz zwischen Schule und Haus, wiederhole ich, beseitigen Sie nicht. Der Antrag bleibt also in dem, was er will, wirkungslos, wenigstens bis zu einem gewissen Grade.

Aus diesen materiellen, formellen, überzeugenden Gründen, deren wenigstens teilweise Berechtigung Sie mir gewiss nicht absprechen können und werden, müssen wir uns gegen den § 2b und natürlich mit noch grösserer Schärfe gegen den konsequenteren Antrag des Herrn Abgeordneten Schrader wehren.

Dass wir uns gegen den sozialdemokratischen Antrag mit aller Entschiedenheit und Schärfe aussprechen müssen, liegt auf der Hand. Die Herren wollen den Religionsunterricht *aus allen Schulen ausnahmslos* entfernen, also auch aus allen Privatschulen, ja, wenn ich den Antrag richtig auffasse — und er kann nicht anders gemeint

sein —, auch aus den Seminarien und Vorbereitungsanstalten der Lehrer, aus den Rabbinerschulen sogar.

(Heiterkeit.)

Ja, was sagt denn der Herr Abgeordnete Singer dazu?

(Heiterkeit.)

Was sollen die Rabbinerschulen machen, wenn sie keinen Religionsunterricht geben dürfen? Was wollen Sie mit der Unterweisung in der Katechetik und der Kirchengeschichte machen in den Seminarien, die auch ein Teil des Religionsunterrichts ist? Meine Herren, wenn Sie auf Ihrem Standpunkt bleiben: »Religion ist Privatsache«, dann könnten Sie verlangen, dass der Religionsunterricht beseitigt werde aus allen *öffentlichen* Schulen. Wenn Sie ihn aber beseitigen wollen aus allen *Privat*schulen, dann gehen Sie über diesen Grundsatz weit hinaus; dann sind Sie nicht mehr tolerant, dann sind Sie *intolerant im höchsten Masse.*

(Sehr wahr! sehr richtig in der Mitte.)

Dann wollen Sie verhindern, dass ein Vater, der sein Kind in einer Schule unterrichten lassen will, wo Religion Kern und Stern, Mittelpunkt des ganzen Unterrichts ist, die Möglichkeit dazu habe. Gewiss, das verhindern Sie; denn mit der Beseitigung des Religionsunterrichts wird die öffentliche Schule im Geiste, im Grunde und im Ziele religionslos. Das ist keine Toleranz nach dem Grundsatze: Religion ist Privatsache, das ist der Standpunkt der Religionsfeindschaft, der hier unverhüllt zu Tage tritt.

(Sehr wahr! rechts.)

Deshalb sind wir unbedingte und entschiedene Gegner dieses Antrags. Wir wollen dem werdenden Geschlecht die Segnungen einer religiösen Erziehung nicht nehmen lassen. Die Religion ist die Sonne, unter der allein die Blüte der Jugend gedeiht und zur guten Frucht heranreifen kann. Die Religion ist der Licht- und Wärmequell allein, der unserer Jugend hinweghelfen kann über die Fährlichkeiten, die ihr von anderer Seite drohen

(Beifall rechts und in der Mitte);

— der Licht- und Wärmequell, der durch kein Kunstlicht irgend einer modernen Tagesweisheit verdrängt werden soll oder ersetzt werden kann.

(Lebhafter Beifall rechts und in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, es ist psychologisch und politisch ganz begreiflich, dass der Herr Abgeordnete Dr. Oertel keinen anderen Standpunkt für seine Partei einnimmt, als es ge-

schehen ist. Ich will allen Einzelheiten seiner völlig unhaltbaren Anschauungen zunächst *nicht* folgen; im Laufe der weiteren Auseinandersetzung bin ich in der Lage, auf einzelne Punkte seiner Ausführungen eingehen zu können.

Ich möchte mich nur dagegen im vornhinein wenden, dass man der Anschauung huldigt, dass der Atheismus, dass die Glaubenslosigkeit mit Notwendigkeit zur Unmoral oder zur Verminderung der Moral führen könnte. Meine Herren, das ist zweifellos eine längst widerlegte Sache, das ist ein Köhlerglaube, weiter nichts. Religion und Moral sind zwei weltverschiedene Dinge, die miteinander nichts, aber gar nichts gemein haben. Mindestens sind so tiefgehende Unterschiede vorhanden, dass sie von jedem Denkenden ohne weiteres anerkannt werden müssen. Diese Unterschiede liegen darin, dass die religiöse, die theologische Moral operiert mit dem System von Belohnungen und Strafen, gewissermassen mit dem System von Zuckerbrod und Peitsche. Es werden gleichsam als Belohnung für das Diesseits und Jenseits hohe Tantièmen, hohe Dividenden ausgeschrieben, wenn das betreffende Individuum rechtschaffen auf dieser sündigen Erdkugel wandelt. Es wird andererseits gedroht mit den schwersten Strafen, die überhaupt ausgeklügelt werden können, wenn das Gegenteil erfolgt. Das ist kirchliche Moral, das ist religiöse Moral; da unterscheidet sich die evangelische und katholische Auffassung absolut nicht von einander. Anders ist es mit der bürgerlichen, rein menschlichen Moral; die stellt einfach den Grundsatz auf: tue das Gute des Guten wegen. Handele so, wie du willst, dass andere an dir handeln. Ich frage: welche Moral steht auf einem höheren Standpunkte? Und die rein menschliche Moral wollen wir aus der Schule nicht ausgeschlossen wissen. Wir sind sogar gern bereit, an die Stelle des Religionsunterrichts Moralunterricht treten zu lassen. Also da kann doch davon nicht die Rede sein, dass wir zur Verminderung der Moral auch nur das geringste durch ein Gesetz beitragen wollten. Wenn wir durch unseren Antrag im Sinne des Herrn Oertel wirken müssten, würden wir unseren Antrag nicht gestellt haben oder ihn zurückziehen. Meine Herren, ich erinnere Sie in Bezug auf das, was ich eben von der rein menschlichen Moral sagte, an das Wort des Ethikers Carneri in seinem Werke »Der moderne Mensch«. Er sagt darin:

> Der Mensch findet in dem beseligenden Gefühl des Adels seiner Tat den schönsten Lohn und verlangt nicht mehr.

Das ist ethisch gedacht. Ähnlich hat sich auch Friedrich II. in

einem seiner Werke, das auf dem Index librorum prohibitorum steht, ausgedrückt, wenn er sagt:

»L'intérêt n'a jamais souillé nos sentiments«.

So ist es. Nein, niemals sollen edle Absichten, anständige Gesinnungen und Handlungen durch den Hinblick auf diesseitige oder jenseitige Vorteile beschmutzt werden. Vielmehr ist, wie Carneri sagt, der Adel der Tat selbst der höchste Lohn für gute Taten.

Ich überlasse es Ihrem Urteil, zu entscheiden, welche Moral, welche Ethik höher steht, welche pädagogisch verwertbar ist, — diese rein menschliche oder die mit der Religion künstlich verquickte.

Es ist zweifellos, dass wir uns mit diesem Antrage des Zentrums, dem Antrage 2b, in einer sehr interessanten und — ich gebe zu — in einer sehr diffizilen Materie befinden, aber sie ist nicht so schwierig, wie Herr Richter das vorgestern dargestellt hat, dass man hierüber im Reichstage besser nicht verhandele. Richtig ist es, wenn Herr Oertel gesagt hat, dass das Zentrum früher in der Schulfrage des Toleranzantrags auf einem andern Standpunkt gestanden hat als bei Einbringung seines Antrags. Es war noch am 14. März 1901, als das Zentrum ausdrücklich aussprach, dass die Schulfrage bei dem ganzen Toleranzantrag überhaupt ausgeschlossen werden solle. Nun ist das Zentrum von dieser seiner Auffassung zurückgekommen; es ist davon zurückgedrängt worden, es sah schliesslich die Unhaltbarkeit seiner Auffassung ein. Es kam der Antrag Schrader, es kam der Antrag Vollmar, es kam endlich unser sozialdemokratischer Fraktionsantrag. Da brachte das Zentrum, um die anderen Schulanträge unterbieten zu können, nun selbst einen Antrag ein, den Antrag 2b, der uns jetzt beschäftigt. Dieser Antrag sagt:

> Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer *anderen* Religionsgemeinschaft angehalten werden.

Ich erkenne an, dass darin ein gewisser Fortschritt liegt; aber es ist nur der Fortschritt, den wir schon hätten machen können in der Ära des preussischen Kultusministers Mühler. Wenn es darin heisst: »es darf ein Kind nicht angehalten werden zu einem Religionsunterricht einer »anderen«, einer *fremden* Religionsgemeinschaft«, so ist damit ausgesprochen, dass es zwangsweise angehalten werden kann, an dem Religionsunterricht seiner eigenen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Damit ist also das Gegenteil von dem bewirkt, was Sie bewirken wollen. Sie wollen den Gewissenszwang aufheben und Gewissensfreiheit schaffen; Sie schaffen aber genau das Gegenteil in diesem Ihrem Antrag; deswegen können wir demselben nicht

zustimmen. Es ist zweifellos, dass der allgemeine Vorteil des Zentrumsantrags auch darin liegt, dass eine Reihe von Eltern, nachdem sie den Inhalt dieses Antrags richtig begriffen haben, einfach ihren Austritt aus der Landeskirche bewirken werden, damit sie von diesem Paragraphen für ihre schulpflichtigen Kinder Gebrauch machen können. Dass auch sonst im allgemeinen der Antrag einen Rechtsboden schafft, den man als einen mehr sicherheitgewährenden bezeichnen kann im Vergleich zu dem jetzigen, das gebe ich ohne weiteres zu. Ich erinnere, um ein Beispiel dafür anzuziehen, an den Fall eines dissidentischen Berliner Stadtverordneten, eines in der Öffentlichkeit nicht unbekannten Mannes, der von 1889 bis 1899 einen Kampf geführt hat, um seine Kinder vom Schulreligionsunterricht fern zu halten. Er ist etwa zwanzigmal verurteilt worden, er ist eben so oft vom Schöffengericht, vom Landgericht und schliesslich auch vom Kammergericht freigesprochen worden; das Kammergericht hat dann sein eigenes Urteil widerrufen und das Kammergericht hat so tatsächlich contra Kammergericht entschieden. Also das ist ein unhaltbarer Zustand, der nun ja beseitigt werden wird. Das Kammergericht sagte damals merkwürdigerweise — und das ist ja sicher die Rechtslage von heute für derartige Fälle — in seinem letzten Erkenntnis, in dem es sich selbst gewissermassen verurteilt:

> Wenn der Angeklagte auf Grund des erwähnten Urteils des Kammergerichts geglaubt hat, dass sein Sohn nicht verpflichtet sei, den Religionsunterricht in der Volksschule zu besuchen, so hat er sich nicht in einem tatsächlichen Irrtum, sondern im Rechtsirrtum über die Schulpflicht seines Sohnes befunden. Wenn auch der Angeklagte durch die erwähnte kammergerichtliche Entscheidung in diesen Rechtsirrtum versetzt worden ist, so kann ihn dies nicht schützen u. s. w.

Also das, was das Kammergericht 10 Jahre lang zur Freisprechung geführt hatte, wurde schliesslich die Ursache der Verurteilung des Angeklagten. Das preussische Kammergericht hat 10 Jahre lang ebenfalls nichts von dem gewusst, was nach kammergerichtlicher Ansicht der Angeklagte hätte wissen müssen. Ich meine, diese und ähnliche Dinge werden allerdings durch die Annahme des § 2b in der Kommissionsfassung einmal ein Ende bekommen.

Was nun den Antrag *der polnischen Fraktion* anlangt, so darf ich vielleicht vorübergehend daran erinnern, dass wir ja in der Toleranzkommission ein Mitglied dieser Fraktion gehabt haben, den Herrn Abgeordneten Fürsten v. Radziwill. Die Toleranzkommission tagte von 1900 über 1901 hinweg und erstreckte ihre Tätigkeit bis

auf dieses Jahr; dem Herrn Fürsten v. Radziwill ist es in der ganzen Zeit nicht eingefallen, auch nur ein Wort der Beschwerde zu erheben gegen den Missbrauch, Deutsch als Unterrichtssprache für polnische Kinder zu verwenden. Kein Wort gegen die unglaublichen religiösen Schulzustände in seinem Vaterlande. Warum hat er dieses so nahe liegende Wort nicht gefunden? Er hatte die schönste Gelegenheit dazu, berechtigten Beschwerden Ausdruck zu geben. Nun kommt plötzlich der Abänderungsantrag. Ich stehe diesem Antrag mit meinen Freunden ganz und gar sympathisch gegenüber, ohne dass wir uns alle die Motive zu eigen machen, von denen der Herr Redner der Fraktion der Polen ausgegangen ist. Im wesentlichen steht der polnische Antrag auf dem Boden des Zentrumsantrags, er geht nicht um einen Schritt darüber hinaus, er fordert nur, dass der Religionsunterricht in der Muttersprache erteilt wird. Das ist ein gutes, natürliches Recht, das da gefordert wird; es ist sozusagen als ein Postulat zu betrachten, dass aller Unterricht in der Muttersprache erteilt wird, geschweige denn der Religionsunterricht; um derartige Selbstverständlichkeiten dürfen gebildete Menschen sich nicht herumzudrücken versuchen. Trotzdem wird die Mehrzahl des Hauses dagegen stimmen; wie der einzelne das mit sich abmacht, ist nicht meine Sache. — Besser wäre es gewesen, wenn man rundweg beantragen und durchsetzen würde, der Unterricht wird in der *Muttersprache* erteilt. Die Herren der polnischen Fraktion gehen nicht so weit. Dieser polnische Antrag wäre überflüssig gewesen, wenn wir die religionslosen Schulen hätten; da aber in der Tat, wie von dem Herrn Vorredner der polnischen Fraktion angedeutet wurde, jeder Mensch in der Muttersprache denkt und empfindet und das, was er will, bejahend oder verneinend in ihr ausdrückt, so ist es selbstverständlich, dass jedes Individuum, das seine Muttersprache aufgibt, einen Verrat begeht nicht nur an sich selbst, sondern auch an der eigenen Nation.

Wenn nun alle die Dinge in den polnischen Schulen so günstig lägen bei dem Gebrauch des Deutschen als Unterrichtssprache, wie sie eben nicht liegen, dann wäre ja die polnische Fraktion zu ihrem Antrage wahrscheinlich überhaupt nicht gekommen. Aber dass in diesen Schulen wenig, nahezu nichts erreicht wird, ist ja eine Tatsache. Hier kann ich das nicht näher ausführen, das würde abweichen von der Tagesordnung. Aber sollte sich bei Gelegenheit die Möglichkeit finden, so kann man Zug um Zug, Schlag auf Schlag aufdecken, wie es in Wirklichkeit aussieht in der Provinz Posen in Bezug auf die Frequenz der Schulen, in Bezug auf die nicht einge-

schulten Kinder, die also keinen Platz gefunden haben, und zwar zu Tausenden und aber Tausenden, weil es seit Jahren an ausreichenden Schulräumen mangelt. Und wie ist es bestellt mit den Hüteschulen, den landwirtschaftlichen Sonderferien, der sprachlichen Brücke zwischen Schülern und Lehrern u. s. w.? Also die Forderung des polnischen Antrages ist eine gerechte und sie sollte volle und allseitige Unterstützung finden.

Weitergehend als der Antrag des Zentrums — und der polnische Antrag ist ja nur ein kleines Anhängsel desselben — ist zweifellos der Antrag gewesen, den mein Freund Vollmar gestellt hat, und den gleichzeitig der Herr Abgeordnete Schrader aufgenommen hat. Beide Anträge waren identisch, ich brauche mich deshalb nur mit einem zu befassen. Der Antrag Schrader besagt:

> Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Minderjährige nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterrichte herangezogen werden.

Schulpflichtige dürfen also nicht zur Teilnahme an irgend einem Religionsunterricht herangezogen werden, wenn die Eltern ihr Veto einlegen, also auch nicht zum Unterricht der *eigenen* Konfession — darin geht dieser Antrag weiter als der des Zentrums. Hätte Herr Schrader sich noch einen Schritt weiter gewagt, so würde sein Antrag fakultativen Religionsunterricht überhaupt gefordert haben. Das ist nicht geschehen, und das ist auch nicht übermässig zu bedauern. Denn mit dem Antrag Schrader und auch mit dem Antrag der Fakultativität würde doch aller Gewissenszwang der Erziehungsberechtigten nicht beseitigt sein. Es gibt eine Reihe politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und anderer Verhältnisse, die einen schweren und unwiderstehlichen Druck auf die Eltern und Vormünder ausüben und sie gegen ihren Willen, gegen ihre innere Überzeugung dazu zwingen, die Kinder auch an dem fakultativen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen. Also, was Sie erreichen wollen: Toleranz und Gewissensfreiheit, wird hierdurch nicht erreicht. Deshalb war es nötig, an durchgreifendere Massregeln zu denken, um volle Gewissensfreiheit zu sichern.

Die Zentrumsfraktion ist zu wiederholten Malen und bei den verschiedensten Anlässen für volle Parität eingetreten. Nun, Toleranz und Parität decken sich gewissermassen auf dem Gebiet der Schule. Dann trete man aber doch ein für die wirklich vollkommen durchgeführte Simultanschule, in welcher der Unterricht katholisch-protestantisch-israelitisch-dissidentisch-sektiererisch in der Religion gleichzeitig nebeneinander, nur räumlich getrennt, erteilt wird, und

zwar auf Staatskosten und unter den Voraussetzungen, die der Antrag Schrader in sich schliesst. Aber gegen diese vollkommen paritätisch eingerichtete Schule liessen sich ganz dieselben Bedenken erheben, die ich vorhin gegen die fakultative Schule oder gegen den Antrag Schrader erhob — ich wiederhole deshalb diese meine Ausführungen nicht, sondern sage nur: will man wirkliche Parität, wahre Toleranz und volle Gewissensfreiheit, dann gehe man zur Religionslosigkeit in der Schule über; etwas anderes bleibt nicht übrig.

Ich weiss ja genau, dass die Herren vom Zentrum auf das Gebiet der Parität und Simultanschule nicht zu bringen sind; ganz im Gegenteil — das haben ja auch die letzten bayerischen Vorgänge in München erwiesen. Da ist vor ein paar Tagen von der Abgeordnetenkammer ein bayerisches Schulbedarfsgesetz gegeben worden, wo Dinge hineingebracht sind, die mit dem Schulbedarf und der Aufbesserung der Lehrergehälter absolut nichts zu tun haben und die gerade der paritätischen Schule, der Simultanschule, den Todesstoss versetzen.

Weil wir in Übereinstimmung mit meinen früheren Darlegungen jeden Gewissenszwang beseitigen wollen, so mussten wir notgedrungen zu dem Antrag kommen, den Herr Oertel vorhin kritisiert hat, ohne seine Bedeutung würdigen zu können — nämlich zu dem Antrage:

> Die Religionsunterweisung kommt in *allen* Schulen des Deutschen Reichs als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

Ausnahmslos in *allen* Schulen; damit ist natürlicherweise auch ausgesprochen: in den *Privatschulen.* Das braucht nirgend Anstoss zu erregen für denjenigen, der über den Gegenstand nachdenkt. Für den Ausschluss des Religionsunterrichts aus den Privatschulen sprechen nämlich ganz dieselben sachlichen und technischen Gründe wie bei den öffentlichen Schulen. Ich will, um nicht falsch verstanden zu werden, hier gleich anführen: wir rotten damit den Unterricht in der Religion absolut nicht aus — an anderer Stelle komme ich darauf noch ausführlicher zurück. Dann müssen wir auch daran denken, dass uns entgegengehalten wird, dass die Freiheit der Schule gewissermassen dadurch aufgehoben wäre, wenn eine derartige Bestimmung erlassen würde. Mit der Freiheit ist es eine eigentümliche Sache bei einem Institut, das auf einem Zwange überhaupt beruht. Wenn wir nun die Religionsunterweisungen in allen Schulen in Fortfall kommen lassen wollen, dann wird es ganz überflüssig, dass in den *Seminarien*, in den *Präparandenanstalten* u. s. w.

Religionsunterricht erteilt wird; dann stelle man sich auf den Standpunkt, der in Österreich auch der massgebende ist, und lasse für alle Lehrerbildungsanstalten gleichfalls den Unterricht in der Religion in Fortfall kommen. Das ist eine unabweisliche Konsequenz, die man aus dem Fortfall des Religionsunterrichts in allen Schulen zu ziehen hat. Nun noch die letzte Konsequenz, die man daraus zu ziehen hat: es ist die, dass die Aufsicht, die über die Schule geübt wird — gleichgültig ob über eine Elementar-, Mittel- oder über eine höhere Schule —, von fachmännischer Seite ausgeübt werde. Die fachmännische Aufsicht ist eine Forderung, die die Lehrerschaft heute allgemein auf ihre Fahne geschrieben hat, und der sich auch schon ein Teil der Geistlichen anschliesst. Ich mache nur aufmerksam auf eine Pastorenkonferenz, die in Strassburg im Jahre 1901 stattgefunden hat. Man trat rundweg für die Fachaufsicht ein und sagte sich eben: wenn wir ehrlich sein wollen, müssen wir zugestehen, dass wir von der Pädagogik und den Dingen, auf die es in der Schule ankommt, als Geistliche nicht mehr verstehen als etwa beliebige andere Laien. Darum ist es eine moralische Pflicht für uns, darauf hinzuwirken, dass wir die Verantwortung für ein Amt loswerden, in dem wir nicht fachmännische, sondern gleichsam nur polizeiliche Aufsicht üben. Was würden Sie sagen, wenn einem juristischen Kollegium ein Geistlicher vorgesetzt würde, oder umgekehrt, wenn den Geistlichen ein juristischer Inspektor gegeben würde, oder wenn die Grossindustriellen von den Herren Landwirten inspiziert würden? Das ist ja ganz ausgeschlossen, und es hiesse wirklich Wasser ins Meer tragen, wenn man sich noch lange darüber unterhalten wollte. Das sind feststehende Dinge, an denen mit Erfolg auch nicht einen Moment gerüttelt werden kann.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, die Religionslosigkeit der *Schule* und der *Lehrerbildungsanstalten*, sowie die *fachmännische Aufsicht sind die drei wesentlichen Stücke*, welche sich in das eine Wort und zu dem einen Begriff zusammenfassen lassen: die Weltlichkeit der Schule.

Meine Herren, um was handelt es sich denn bei dem ganzen Vorgang? Sprechen wir es doch einmal unverblümt aus: es handelt sich um einen Kampf, dessen Anfänge nicht bloss ein paar Jahrzehnte zurückliegen, sondern ein paar Jahrhunderte, um einen Kampf, der geführt ist von dem Staate gegen die Kirche; es handelt sich um einen Emanzipationskampf, in welchem der *Staat* siegreich gewesen ist, um einen Kampf, in dem sich die Philologie, die humanistischen Wissenschaften und die Philosophie, sowie schliess-

lich die Naturwissenschaften von der Oberhoheit und Bevormundung der Kirche emanzipiert haben. Und jetzt handelt es sich um eine der letzten Phasen dieses grossen Streites, nämlich darum, dass die Pädagogik als Wissenschaft sich dauernd von der Theologie und Kirche emanzipiert.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Es handelt sich um einen unaufhaltsamen Vorgang, dem hier leider nur ganz beiläufig Ausdruck gegeben werden kann.

Meine Herren, die Diskussion steht ja im Reichstag in ihrer Art einzig da; denn seit drei Dezennien ist über diese Dinge nie mit einem Wort gesprochen worden. Dass es sich dabei nicht um ganz aussergewöhnliche Fragen handelt, die noch in keinem Parlamente angeschnitten worden wären, das will ich auch nur nebenbei bemerken. Die Frage ist in der Tat schon angeschnitten worden im bayerischen und auch im preussischen Landtage; im Reichstage treten wir ihr heute zum erstenmale gegenüber.

Der Herr Abgeordnete Richter erklärte, dass er für die Anträge, die aus dem Hause kämen, mit Ausnahme des Antrags des Zentrums, nicht stimmen könne, und er sprach das im Namen seiner Fraktion aus. Dieser Standpunkt des Herrn Abgeordneten Richter ist damit der Standpunkt, welcher jetzt von der Zentrumsfraktion und von der polnischen Fraktion eingenommen wird. Der Herr Abgeordnete Richter erklärte sich gegen die Schulanträge des Herrn Kollegen Schrader und unserer Partei und gegen etwa sonst noch vorliegende, vermutlich deswegen, weil sie nicht opportun seien. Ja, wenn sie jetzt nicht opportun sind, wann sollen sie denn eigentlich opportun werden?

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Wann wird die Zeit kommen, dass wir mit derartigen Fragen an die Öffentlichkeit gehen können? Die Materie ist diffizil; aber wenn wir die Dinge hier besprechen, gefährden wir durchaus nicht das Ganze. Vielmehr sind wir uns über den geschäftsordnungsmässigen Verlauf der Sache völlig klar. Aber warum der Abgeordnete Richter eigentlich dagegen stimmen will, hat er bisher nicht verraten. Vielleicht erklärt er uns das später noch. Was wir bisher vernommen haben, waren ausschliesslich blosse Redewendungen, und unter ihnen keine durchschlagenden Motive. Diese Haltung ist um so auffallender, als in der Toleranzkommission ja auch Mitglieder der freisinnigen Partei sassen: Herr Kollege Zwick und Herr Kollege Kauffmann.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich bitte Sie, nicht Namen aus der Kommission zu nennen; wir kommen sonst wieder in eine Debatte hinein.

Kunert, Abgeordneter: Es waren also Herren von der freisinnigen Fraktion, die Herrn Richter nahestehen, in der Kommission. Sie haben sich zu dem Antrag meines Kollegen v. Volmar — nicht zu unserem Fraktionsantrag — und zu dem Schraderschen Antrag absolut *wohlwollend* verhalten. Ich müsste mich sehr irren, wenn Sie sich nicht stellenweise dafür ausgesprochen bezw. dafür gestimmt hätten.

(Zuruf von der Freisinnigen Volkspartei.)

Das beweist ja das Protokoll, das in den Händen der Herren Abgeordneten ist. Der Antrag Schrader z. B. ist nach dem Protokoll gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Wo sollen diese 5 Stimmen herkommen? Von uns waren drei Mitglieder höchstens anwesend; es müsste also die eine oder die andere Stimme von der Freisinnigen Volkspartei gekommen sein. Jetzt ist das ungültig, jetzt stimmen Sie geschlossen gegen das, was Ihnen früher massgebend erschien. Wie stimmt diese Haltung überein mit der Ansicht des Herrn Kollegen Langerhans? Der Herr Kollege sagte seinerzeit im preussischen Abgeordnetenhause, und zwar am 28. oder 29. Februar 1896, über den in Preussen verübten Religions- und Gewissenszwang:

> Meine Herren, das ist der Vorschlag,

— es handelte sich auch um eine Auseinandersetzung über die Schule und über die Entbehrlichkeit der Religion in der Schule —

> dass wir es ähnlich machen, wie ein grosser zivilisierter Nachbarstaat, wie *Frankreich* es gemacht hat. In Frankreich wird in 5 Tagen in der Woche der gewöhnliche Unterricht gegeben, und ein Tag wird freigelassen, damit jedes Kind nach seinem Bedürfnis und dem Willen seiner Eltern seinem religiösen Bewusstsein genügen kann, dass es dann religiösen Unterricht bekommt. Dagegen ist allerdings verboten, dass in der Volksschule konfessioneller Unterricht erteilt wird. Es gibt da eine Art Religionsunterricht, aber er darf nicht konfessionell sein; wenn wir uns daraufhin vereinigen könnten, dann würde wirklich endlich dieser unnütze Kampf ein Ende haben.

(Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.)

Das halte ich für freisinnig und für viel annehmbarer als das, was gestern der Herr Abgeordnete Richter gesagt hat.

Meine Herren, nun wurde uns — ich weiss nicht, ob von dem

Herrn Referenten oder von dem Herrn Abgeordneten Oertel, ich glaube aber, von dem Herrn Abgeordneten Oertel — der Vorwurf gemacht, dass wir entgegenhandelten, und zwar bewusst, der Tatsache, dass die Majorität im Volke den religionslosen Zustand der Schule nicht wolle.

(Zuruf.)

Jedenfalls ist dieser Einwand dann vom Herrn Referenten streng objectiv gemacht worden, da der Herr Abgeordnete Oertel verneint, ihn gemacht zu haben.

Meine Herren, ob in unserem Volke eine Mehrheit für die Religion vorhanden ist, darüber existieren keine bestimmten Ausweisungen, darüber existiert keine feststehende Statistik, und solange das der Fall ist, kann man mit derartigen Behauptungen nicht durchdringen. Mit gleichem Rechte könnte ich sagen, dass die Mehrzahl der denkfähigen und gebildeten Leute offen oder heimlich auf unserem Standpunkt steht. Ich bin persönlich allerdings der Ansicht, dass die grösste Mehrheit des Volkes sich um diese Dinge überhaupt nicht kümmert. Wir aber sind trotzdem genötigt, uns damit zu befassen, und zwar so eingehend, als erforderlich erscheint.

In Bezug auf unseren Antrag: der Religionsunterricht ist aus den und den Schulen zu entfernen, wird der Einwand gemacht, dass sich diese Auffassung als berechtigte überlebt hätte. Nun, das ist ein schwerer Irrtum, und derselbe könnte nur für jemand entstehen, der die Geschichte der letzten 150 Jahre, die — wie ich vorher schon einmal andeutete — Kampfesjahre waren, auf diesem Gebiete sich nicht genügend angeeignet hat. Ebenso steht es mit dem Einwand, dass die Unmoral durch die Ausscheidung des Religionsunterrichts gesteigert würde. Meine Herren, die Immoralität, die Kriminalität — will ich einmal sagen — hat mit diesen Dingen herzlich wenig zu tun. Das sind Erscheinungsformen, die nicht von der Religion abhängig sind, sondern von ganz anderen Faktoren. Die Kriminalitätsziffer steigt mit der steigenden Unwissenheit, sie steigt mit der wachsenden sozialen Not der verschiedenen Volksklassen, insbesondere der breiten unteren Schichten des Proletariats; bei der Verminderung dieser entscheidenden Faktoren sinkt die vorerwähnte Ziffer. Das ist hierbei ausschlaggebend. Es ist uns sehr wohl bewusst, dass auch noch andere Quellen der Kriminalität und Immoralität vorhanden sind; aber hier sind die beiden Hauptquellen des Verbrechens als soziale Erscheinung hervorzuheben. Wenn Sie diese Hauptursachen hinwegräumen könnten, dann würde die Kriminalitätsziffer bis auf einen kleinen Rest zusammenschrumpfen.

Der Vorwurf der Intoleranz, der uns von dem Herrn Abgeordneten Dr. Oertel unter Verzapfung eines angeblichen Witzes gemacht worden ist, ist ganz und gar unzutreffend. Wir wären in der Tat — und nun komme ich auf einen der springenden Punkte — intolerant, wenn wir sagten: heraus mit der Religion aus allen Schulen, aus den öffentlichen Schulen wie aus den Privatschulen! Ja, wir wären unerhört intolerant, hätten wir keinerlei Ersatz für den ausgemerzten Unterricht zu bieten. Wir sind bereit, wie ich sagte, den Moralunterricht einzuführen. Aber nicht nur das. Es ist gestattet, dass die Konfessionen, dass die Geistlichen — kurz, wen immer die Erziehungsberechtigten dazu wählen —, dass die Eltern diesen Religionsunterricht erteilen oder erteilen lassen. Ja, das kann geschehen genau in derselben Weise, wie das z. B. in Frankreich getan wird, worauf sich der Herr Abgeordnete Langerhans in seiner Abgeordnetenhausrede vor einigen Jahren berufen hat. Also ist das der Fall — und wir sind bereit, die Hand zu bieten —, dann kann man doch nicht von Intoleranz unsererseits sprechen. Das ist im Gegenteil das weitestgehende Entgegenkommen, was überhaupt denkbar ist.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wenn Sie krasse Intoleranz suchen wollen, so ist diese sehr leicht zu finden. Dann, bitte, sehen Sie sich einmal das Verhalten des Staates an gegenüber dem Dissidententum und gegenüber seinen Schulen, seinen Schülern und Lehrern. Was ich dabei am eigenen Leibe erfahren habe und aus persönlicher Erfahrung weiss von mir, meinen Freunden und näheren Bekannten, darauf will ich nicht eingehen. Die Geschichte der letzten 50 Jahre beweist, dass das Dissidententum ein Martyrium aufzuweisen hat, das in der neueren Zeit einzig und ohne Vergleich dasteht.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, nach der parteipolitischen Seite sprechen wir aus, dass Religion *Privatsache* ist. Ganz gewiss! Aber in unserem Programm sprechen wir nicht aus, dass auch die Schule uns eine Privatangelegenheit sei.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ganz im Gegenteil!

Wir setzen deshalb an die Spitze unserer Schulforderungen die Forderung der Weltlichkeit der Schule, und diese Forderung der Weltlichkeit habe ich Ihnen entsprechend unserm Programm vorher zu erklären versucht.

Meine Herren, rein sachliche Gedanken, rein fachmännische

Bedenken führen gleichfalls zur Negative der Religion als Lehrgegenstand. In der Tat nimmt der Religionsunterricht eine sehr erhebliche Zeit in Anspruch. Sie haben Schulen, in denen Religionsunterricht erteilt wird in der Woche mit 2, 4, 6, 8, 10 Stunden und darüber hinaus. Sie wundern sich gar nicht darüber. Das ist doch eine ganz unverhältnismässige Zeitverschwendung, die geradezu enorm ist

(grosse Unruhe rechts und in der Mitte),

wenn Sie daran denken, dass wir den *Arbeitsunterricht*, dass wir eine Reihe von anderen notwendigen Lehrfächern nicht eingeführt haben, die aber im Laufe der Zeit in der Schule eingeführt werden müssen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Dann kommt noch hinzu die zentrale Stellung des Religionsunterrichts, die alle übrigen Unterrichtsfächer beherrscht, die zentrale Stellung, die sich darin äussert, dass die Religion z. B. den deutschen Unterricht, das deutsche Lesebuch, den Geschichtsunterricht erheblich beeinflusst, sogar im Gesangunterricht eine grosse Rolle spielt u. s. w. Dann denken Sie an die schwere Verantwortung, die man damit auf sich nimmt, dass man in den Religionsstunden und in den häuslichen Arbeitsstunden verlangt und durchsetzt, dass das Kind mit einem ausserordentlich schweren und unbrauchbaren Gepäck von Memorierstoff belastet wird.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Lesen Sie doch darüber einmal die Rede nach, die der Herr Kollege Kopsch im preussischen Abgeordnetenhause vor einiger Zeit gehalten hat. Das Material auf diesem Gebiete ist erschreckend und unwiderleglich. Und dann, meine Herren, welche Reihe von Übergriffen der Religion auf die anderen Gegenstände! Da kommt es vor, dass man religiösen Memorierstoff und abermals religiösen Memorierstoff in der Zeit, die anderen Unterrichtsgegenständen gewidmet sein soll, paukt, im Schreibunterricht, im Zeichenunterricht, und wenn die Not, die Eisen bricht, gebeut. Meine Herren, ich erinnere ferner daran, dass eine Reihe seelischer Konflikte für Schüler, Lehrer und Eltern entstehen müssen, weil gewissermassen zweierlei Weltanschauungen in die Schule hineingetragen sind und dort nun verarbeitet werden sollen: auf der einen Seite die realistische, die naturwissenschaftliche Auffassung der Dinge, auf der anderen Seite die religiöse, die dogmatische. Ich erinnere daran, dass z. B. der ganze dogmatische

Katechismusstoff, so wie er an das Kind herangebracht wird, in seiner Art ganz unassimilierbar ist

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

dass er ganz unverwertbar ist

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

dass er, pädagogisch betrachtet, gar keinen Wert hat. Jeder durchgebildete und unabhängige Pädagoge muss mir das ohne weiteres zugestehen. Ja, meine Herren, geht man doch so weit, theologischerseits zu erklären, dass die Vernunft des Teufels Hure sei. Wenn das der Fall ist, dann ist der moderne Mensch berechtigt, zu sagen, dass das Dogma der Tod der Vernunft ist.

Eine *Einheitlichkeit* auf den Gebieten des Religiösen und der Naturwissenschaften ist nur herzustellen in der Einbildung, in der Illusion, — in der Wirklichkeit nie. Meine Herren, sprechen wir doch nicht von dieser *Einheitlichkeit* der religiösen und der wissenschaftlichen Weltauffassung! Das ist ja blauer Dunst, den Sie sich damit selbst vormachen. Wie können Sie vereinbaren — ich will nur einzelne Gegenüberstellungen machen — den persönlichen und unpersönlichen Gott, den metaphysischen Schöpfer, wie er im Pentateuch dargestellt worden ist

(Unruhe in der Mitte; sehr wahr! bei den Sozialdemokraten),

und die Deszendenztheorie? Das sind unvereinbare Dinge; denn Wunder auf der einen Seite und Naturgesetze auf der anderen Seite lassen sich nicht vereinbaren.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. Zurufe und Unruhe rechts und in der Mitte.)

— Ja, meine Herren, man kann das behaupten; aber in Wahrheit, in Wirklichkeit existiert diese Übereinstimmung rechtlich niemals und nirgendwo.

(Grosse Unruhe.)

Nein, meine Herren, die naturwissenschaftlichen Lehren widersprechen den Tatsachen des Geschehens und Lebens eben niemals

(Zurufe: Zur Sache!);

sie gestatten keine Ausnahme, keine Durchbrechung, keine Unordnung, kein Wunder, während der religiöse Unterricht diese Ausnahmen fortwährend gestattet und im Wunder lebt und wirkt.

(Wiederholte Zurufe: Zur Sache!)

— Ja, meine Herren, wenn Sie noch nicht begreifen, dass ich zur Sache spreche, dann ist das nicht meine Schuld . . . . .

(Zurufe und Unruhe. Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Dann liegt der Fehler an Ihnen! Ich habe doch hier nachzuweisen,

dass der Religionsunterricht keine Stätte in der Schule hat, beziehungsweise haben darf. Ich führe daher alles das zum Beweise an, was mir brauchbar dazu erscheint.

Nun ist mir hier unter störender Unruhe aus dem Zentrum durch Zeichen und Zurufe zu verstehen gegeben worden, dass ein Eklektizismus auf diesem Gebiete wohl möglich sei, dass Naturwissenschaft auf der einen und Religion auf der anderen Seite sich wohl vereinbaren lassen, sodass daraus bedenkliche Kontraste für die Schule nicht zu befürchten sind. Meine Herren, wie es damit steht, dafür gestatten Sie mir nur zwei Beispiele. Einer dieser Eklektiker, der Dr. Beck, sagt in einem Pamphlet, dem »Antidodel«:

> Ich zaudere keinen Augenblick, zu gestehen, dass die Lehre von der Entwicklung der heutigen Natur aus höchst einfachen Anfängen *auch meine feste Überzeugung ist*, dass ich in diesem Sinne den grossartigen Arbeiten Darwins meine unbeschränkte Bewunderung zolle. Aber noch viel mehr als Darwins Werk gilt diese Bewunderung dem alten, ehrwürdigen Bericht Moses', der zu einer Zeit verfasst wurde, wo noch die gesamte Naturwissenschaft in den Windeln lag, und *der im grossen und ganzen schon die Hauptzüge der Entwicklung unserer heutigen Natur enthält.*

Also nach dieser Auffassung des Eklektikers Beck ist Moses gewissermassen ein Darwinianer schon vor Lamarck, schon vor Wolfgang Goethe u. s. w. So verbindet und beweist man schliesslich alles.

Meine Herren, auf dem Gebiete des Eklektizismus nur noch ein schlagendes Beispiel. Es handelt sich dabei um den Geheimen Regierungs- und Schulrat Sperber, der folgendes aussprach in der Einleitung zu einem religiösen Schulbuche:

> So wird nicht nur der Wahrheitsgehalt des (mosaischen) Schöpfungsberichts durch die Ergebnisse der Wissenschaft in seinen grossen Zügen bestätigt, sondern wir finden auch in dem Bericht ein System, einen weitreichenden *prophetischen* Blick, dessen die Philosophie selbst mit Hilfe der Wissenschaft nicht fähig wäre. Der Bericht ist wahr und göttlich zugleich und kann in der Tat eine *rückwärts* geschaute Prophetie genannt werden.

Also, meine Herren, es gibt auch eine *rückwärts* geschaute Prophetie nach der Ansicht derartiger gottvoller Eklektiker. Meine Herren, das sind keine Beweise, das sind in der Tat Hanswurstiaden des Eklektizismus. Diejenigen Anhänger derartiger Unmöglichkeiten, die meinen, dass sie die goldene Mittelstrasse gefunden hätten, dass

sie das Wasser gleichsam auf beiden Achseln tragen, sind Taschenspieler und Betrüger, oder es sind Selbstbetrogene und Unwissende.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, unsere moderne Weltauffassung, unsere moderne Philosophie zeigen uns, dass ein ausserordentlich starker und unüberbrückbarer Kontrast zwischen Glauben und Wissen vorhanden ist, und dieser Kontrast dringt auch in die Schule ein. Dass dem so ist, dafür beziehe ich mich nur darauf, dass die ganze moderne Philosophie von Spinoza, Kant, Fichte, Schopenhauer, Schelling, Hegel, Feuerbach, Strauss u. s. w. bis Nietzsche hin ein einziges negatives Resultat gehabt hat in Bezug auf die Gottheit, in Bezug auf den persönlichen Gott. Meine Herren, wenn die Dinge so sind, wenn die Philosophie die allerstärksten Einwirkungen ausgeübt hat auf die anderen Wissensgebiete, auf Literatur und Kunst u. s. w. u. s. w., so ist es ja auch klar, dass die Ausläufer dieser Bewegung auch bis in die Schulen hineindringen mussten.

Diejenigen auf dem pädagogischen Gebiete, deren Stimme gewiss bedeutend in die Wagschale fällt bei dem Urteil über Religion und Schule: die Rousseau, Pestalozzi, Basedow und aus neuerer Zeit die Wander, Dittes und Diesterweg sind keine heilig gesprochenen Männer, waren nicht für konfessionelle Schulen, und der Gottesbegriff war ihnen etwas, was sich sehr leicht zu verflüchtigen drohte, etwas, das an den Feuerbachschen Gottesbegriff erinnerte. Sie sind es also auch nicht gewesen, die die dogmatische, konfessionelle Religion für die Schule unbedingt verlangt haben.

Wenn man uns nun ferner entgegenhält: ihr verlangt etwas, was in keinem anderen Lande durchgesetzt ist, so ist das ein grosser Irrtum. Meine Herren, das grösste Sprachgebiet, das englisch-amerikanische, hat die konfessionslose, beziehungsweise religionslose Schule. Wir bemerken ferner in einer Reihe von romanischen Ländern die Exmittierung der Religion aus der Schule. In einigen solchen Ländern ist der Moralunterricht eingeführt worden. Ich nenne nur Italien, ich verweise ferner auf Frankreich mit einem ganz ausgezeichneten religionslosen Volksschulwesen. Was auf romanischem Gebiet möglich, das ist auch zum Teil durchgesetzt in den Privatschulen Schwedens, also auf germanischem Boden, ist zum Teil verwirklicht in Österreich, wo man ja allerdings auch wieder wirksame reaktionäre und klerikale Bestrebungen hat. Ebenso haben Sie stellenweise fakultativen, zum Teil konfessionslosen Unterricht in der Schweiz. Ich erwähne noch, meine Herren, dass auch in Japan *nur* ethischer Unterricht in den Schulen erteilt wird, und zwar

aus dem einfachen Grunde, weil das eine urwüchsige Einrichtung ist; die Japaner haben keine eigentliche, mit Übersinnlichkeit verbrämte Religion, sondern nur ein ausgebildetes volkstümliches Moralsystem. Also auch in Japan nur ethischer, beziehungsweise Moralunterricht in den Schulen des Reichs, die sich dabei sehr gut stehen.

Meine Herren, ich gebe mich ja keinen Augenblick einem Zweifel hin über das Schicksal unseres Antrages. Er wird die Zustimmung des Hauses nicht finden, wie er vor allen Dingen nicht die Zustimmung der Kleriker, besonders des hohen Klerus nicht finden wird. Schon Goethe äusserte sich zu Eckermann in dem Jahr seines Todes, wie folgt:

> Es ist gar viel Dummes in den Satzungen der Kirche. Aber sie will herrschen, und da muss sie eine bornierte Masse haben, die sich duckt, und die geneigt ist, sich beherrschen zu lassen. Die sehr reich dotierte *Geistlichkeit fürchtet nichts mehr als die Aufklärung* der unteren Massen.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Diese Aufklärung würde auch in steigendem Masse kommen mit der religions-, der konfessionslosen Schule, und das ist es, was gewisse Kreise befürchten.

Meine Herren, wir wollen nicht religiöse Uneinheitlichkeit, wir wollen nicht konfessionelle Zerrissenheit in der Schule, sondern Einheitlichkeit. Ist es doch einer der Herren Kollegen gewesen, der Herr Abgeordnete Stoecker, der seinerzeit sagte, dass jede Konfession, jede Sekte eine ecclesia militans sei, — und da wir das wissen, so wollen wir diesen Krieg nicht in der Schule dulden. Das trennende Element der Konfessionen muss und kann in der Schule wegfallen; wirtschaftlich trennende Elemente bleiben noch gerade genug übrig. Allein die Schule kann wirtschaftliche Gegensätze nicht beseitigen, wenn sie diese auch beseitigen wollte. Unsere Jugend soll nicht in zwei, drei oder mehr feindlichen Lagern getrennt bleiben wegen verhältnismässig kleinlicher und untergeordneter Fragen, sondern alle Kinder sollen sich in der Schule fühlen wie die Glieder einer grossen Familie, die in Freud und Leid einheitlich zusammenhält. Wir wollen mithin auf diesem Gebiete *die Trennung von Schule und Kirche*, wie wir auch *die Trennung von Staat und Kirche* bei der Generalerörterung verlangten.

Meine Herren, Sie dagegen, das Zentrum, die Geistlichen, ob dem Zentrum angehörig oder den Nationalliberalen oder sonst einer Partei, fordern die allerinnigste Verbindung der Schule und Kirche. Es ist der verstorbene Abgeordnete Windthorst gewesen, der auf

dem Katholikentage zu Trier im Jahre 1889 dem Wunsche nach solcher Verbindung einen klassischen Ausdruck gab, indem er sagte: »Die Schule gehört der Kirche ganz allein, die Schule muss wieder werden, was sie früher war, ganz und gar geistlich«. Das ist die »freie« Schule im klerikalen Sinne. »Nein, meine Herren, umgekehrt wird ein Schuh daraus! Die Schule dankt für diese Zwangsverbindung; sie gehört ganz allein sich selbst, und danach hat man die Dinge neuzeitlich zu beurteilen. Zweifellos können die Gegensätze in dieser Frage einmal wuchtig aufeinanderprallen, und es dürfte ein geistiger Entscheidungskampf unvermeidlich sein. Gut, den Handschuh, der von Ihrer Seite uns zugeworfen werden wird, wir werden ihn gern aufnehmen; wir werden uns glücklich schätzen, für eine so weittragende und bedeutende Sache unsere beste Kraft einzusetzen.

Nun ist darüber viel hin und her gesprochen worden, welche Bedeutung die Religion in der Schule hat, beziehungsweise, welche nicht, und da halte ich es doch für angemessen, einmal darauf hinzuweisen, dass jede Religion eine Phantasmagorie ist, mag sie im Orient oder im Okzident zu Hause sein. Phantasmagorien aber bilden keine reale Unterlage für einen Schulunterrichtsgegenstand. Ich befinde mich, was die Definition der Religion anlangt, in völliger Übereinstimmung mit Friedrich Engels, der in seinem »Anti-Dühring« sagt:

> Religion ist nichts anderes als die phantastische Wiederspiegelung in den Köpfen der Menschen derjenigen äusseren Mächte, die ihr alltägliches Dasein beherrschen, eine Wiederspiegelung, in der die irdischen Mächte die Form von überirdischen annehmen.

Meine Herren, in Anbetracht der ziemlich ausführlichen Gründe, die ich für unseren Antrag ins Feld geführt habe, darf ich mich nunmehr kurz resümieren: die Anträge des *Zentrums* und der *polnischen* Partei, die Anträge der *Liberalen*, selbst der Antrag der *Fakultativität* oder ein Antrag der durchgeführten, paritätischen *Simultanschnle* garantieren nicht, was hier gesetzlich festgelegt werden soll, nämlich die Gewissensfreiheit auf dem Schulgebiet. *Deshalb verlangen wir grundsätzlich zur Durchführung voller Gewissensfreiheit, Parität und Toleranz* **die Religionslosigkeit** *der Schule* und **die Weltlichkeit** *derselben in ihrem ganzen Umfange.*

Meine Herren, ich weiss, dass dieser Gedanke *heute* unterliegen wird; für später aber, dessen seien Sie sicher, wird er siegreich alle Ihre Anträge überdauern.

(Widerspruch aus der Mitte. Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Es liegt ein Antrag auf *Vertagung* vor seitens der Herren Abgeordneten Dr. Sattler, Dr. Stockmann, Graf v. Hompesch, v. Staudy, Schrader und Richter. Dieser Antrag bedarf der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, stehen zu bleiben oder sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Haus hat die Vertagung ausgesprochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Fürst Radziwill.

Fürst Radziwill, Abgeordneter: Meine Herren, es ist mir mitgeteilt worden, dass der Herr Abgeordnete Kunert Ausstellungen gemacht hat gegen die Art, wie ich mich bemüht habe, die Interessen der von meiner Fraktion vertretenen Bevölkerung in der Kommission zu wahren. Er hat wahrscheinlich daran gedacht und darin einen Fehler meinerseits erblickt, dass ich die durch die Wreschener Vorgänge in eine starke Beleuchtung gebrachten Verhältnisse in den Schulen der polnischen Landesteile in der Kommission nicht zur Sprache gebracht hätte. Da möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Kommissionsverhandlungen vor dem Eindruck der Wreschener Vorgänge stattfanden, die Kommissionsverhandlungen also auf dieselben nicht haben Bezug nehmen können. Im übrigen berufe ich mich auf alle Mitglieder der Kommission, ob ich in dieser Beziehung etwas versäumt habe oder nicht.

(Sehr richtig! bei den Polen.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Kunert hat mir den Vorwurf gemacht, dass ich mich gegen den Antrag in der Richtung des Herrn Kollegen Schrader erklärt hätte, ohne irgend eine Begründung dafür anzugeben, und hat dabei auf meine Fraktionskollegen exemplifiziert, die bei früheren Gelegenheiten sich entgegengesetzt ausgesprochen hätten. Hätte der Herr Abgeordnete Kunert mir zugehört, so würde er weder diesen Vorwurf erhoben haben, noch würde er jene Exemplifikationen gemacht haben. Ich habe vorgestern wörtlich gesagt, dass ich diese Kommissionsvorlage insbesondere wegen der Beseitigung des Zwangsunterrichts der Dissi-

dentenkinder für eine erhebliche Verbesserung ansehe, und habe hinzugefügt:

> Meine Herren, aus diesem Grunde, glaube ich, müssen wir auch alle Abänderungsanträge ablehnen, die hier gestellt sind. Diejenigen Anträge, die in Bezug auf den Religionsunterricht gestellt worden sind, behandeln ein so umstrittenes und so schwieriges Thema, dass die Formulierung der Anträge in der einen oder anderen Gestalt das Zustandekommen dieser Paragraphen auf das ernsteste gefährden müsste.

Aus diesem *taktischen* Grunde habe ich einzig und allein mich gegen alle Abänderungsanträge zu dem Kommissionsvorschlage erklärt.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter im Rahmen einer persönlichen Bemerkung, da ich sachlich auf die Materie zurückgreifen will, nicht eingehen. Ich werde das, was ich über die umstrittenen Anträge noch zu sagen habe, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit nicht unterlassen. Ich halte bis dahin das, was ich gegen Herrn Richter gesagt habe, vollständig aufrecht; es ist durch die persönliche Bemerkung des Herrn Richter nicht erschüttert.

(Heiterkeit.)

— Nein, durchaus nicht!

Der Herr Kollege Abgeordnete Fürst Radziwill hat mich so verstanden, als ob ich bei seinem Schweigen auf die *Wreschener* Vorgänge exemplifiziert hätte. Das ist mir nicht eingefallen, — das ist seinerseits ein Irrtum gewesen. Ich habe nur darauf verwiesen, dass der Herr Abgeordnete in der Kommission nur Zustimmung für das gehabt hat, was das Zentrum tat oder liess, nur Zustimmung, und dass er kein Wort über die unhaltbaren Schulzustände im polnischen Sprachgebiet vorgebracht hat, über die er hätte sprechen können, wenn er hätte Anklage erheben wollen; denn die leider dominierende Stellung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache, die mit allen ihren Unzuträglichkeiten heute vorhanden ist, sie war auch schon damals vorhanden. Denn diese Mängel sind nicht von heute und gestern; sie sind vielmehr in ihrer Schädlichkeit seit Jahren eingewurzelt. Diesen Vorwurf glaubte ich dem Herrn Kollegen nicht ersparen zu können.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Fürst Radziwill.

Fürst Radziwill, Abgeordneter: Ich möchte den Herrn Ab-



geordneten Kunert doch daran erinnern, dass ich beispielsweise in der Kommission bei der Frage der Sicherstellung der Freiheit katholischen Gottesdienstes und der Seelsorge in den in Betracht kommenden Landesteilen speziell die Verhältnisse meiner Heimatsprovinz im Auge gehabt und vertreten habe. Ich habe mich namentlich auch auf die Verhältnisse der Auswanderer bezogen und daraus Anlass genommen, auf die Notwendigkeit der freien Religionsübung für die anziehenden polnischen Arbeiter in diejenigen protestantischen Landesteile, wo eine regelmässige katholische Seelsorge schwer zu beschaffen ist, hinzuweisen.

Übrigens bestreite ich dem Herrn Abgeordneten Kunert durchaus das Recht, in dieser Weise auf die Verhandlungen der Kommission namentlich nach den Ausführungen unseres verehrten Herrn Präsidenten von gestern zurückzukommen, und lässt mich sein Versuch, unsere Bevölkerung gegen die Vertreter ihrer Interessen in diesem hohen Hause aufzuregen, recht kalt. Ich glaube, wir stehen mit unseren Wählern auf einem solchen Vertrauensfuss, dass dieselben jedenfalls die Ratschläge des Herrn Abgeordneten Kunert nicht bedürfen, um sich ein Urteil darüber, wie wir ihre Interessen in diesem Hause vertreten, zu bilden.

(Beifall bei den Polen.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Ich bedaure, im Rahmen einer persönlichen Bemerkung die Darstellung des Herrn Kollegen Kunert über die Vorgänge in der Kommission und die Haltung des Abgeordneten Fürsten Radziwill nicht weiter richtigstellen zu können. Ich würde sonst in der Lage sein, diese Darstellung durchaus bestreiten und das Verhalten des Abgeordneten Fürsten Radziwill durchaus rechtfertigen zu können.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Ich will — von allem anderen absehend — nur feststellen, dass der Herr Abgeordnete Fürst Radziwill insofern im Unrecht ist, als er in der sogenannten Toleranzkommission bei dem § 2, der es mit den Schulanträgen religiöser Natur zu tun hatte, kein Wort der Klage oder Anklage gehabt hat gegenüber der brutalen Tatsache, dass polnischen Schulkindern ihr gutes Recht auf ihre Muttersprache und ihre Erziehung durch zwangsweise Einführung einer fremden Unterrichtssprache verkümmert wird. Das trifft heute ebenso zu wie damals schon, als wir zusammen in der

Kommission waren. Darum kommen Sie, verehrter Herr Kollege, nicht herum.

Präsident: Meine Herren, Sie sehen wieder, wozu es führt, wenn man Vorgänge aus der Kommission hier vorbringt.

(Lebhafter Beifall.)

Ich habe es leider überhört, wie der Herr Abgeordnete Fürst Radziwill genannt wurde, als über seine Tätigkeit in der Kommission gesprochen wurde; sonst würde ich schon damals eingeschritten sein.

(Beifall.)

Ohne diese persönlichen Bemerkungen hätten wir vielleicht den ganzen Gesetzentwurf erledigen können.

(Heiterkeit.)

Fortsetzung und Schluss der zweiten Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die

Freiheit der Religionsübung.

(Nr. 80, **372** der Anlagen.)

§ 2b, Teilnahme der Kinder an anderem Religionsunterricht oder Gottesdienst.

§ 2c, Altersgrenze für die Entscheidung des Kindes über sein religiöses Bekenntnis.

§ 3, Austritt aus einer Religionsgemeinschaft.

§ 4, Rechtliche Wirkungen des Austritts.

§ 4a, Heranziehung zu Leistungen für eine Religionsgemeinschaft.

Stenographischer Bericht über die 182. Sitzung des Reichstags vom 5. Mai 1902, S. 5304 bis 5327.

Präsident: Wir kommen nunmehr zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines *Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung* (Nr. 80 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 372 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Pichler.

Anträge Nr. 454, 456, 593, 635, 636.

Die Beratung wird fortgesetzt mit § 2b.

In der wiedereröffneten Diskussion über den § 2b mit den Anträgen Albrecht und Genossen auf Nr. 636, Schrader auf Nr. 593 und v. Chrzanowski und Dr. v. Komierowski auf Nr. 456 der Drucksachen hat das Wort der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Über die Anträge, welche von den Herren Abgeordneten v. Chrzanowski und Kunert gestellt sind, kann

ich mich nur ganz kurz auslassen. Weder der eine noch der andere dieser Anträge gehört in den Rahmen dieses Gesetzes hinein. Die Ausführungen, welche uns von Seiten der Herren Vertreter der Polen gemacht worden sind, haben ja gewiss Ihr lebhaftes Interesse erregt durch die Art und Weise, wie sie Ihnen vorgetragen sind, und durch die innere Überzeugung, die aus ihnen hervortrat; aber wir können uns nicht verhehlen, dass mit der Frage der Religionsfreiheit und der freien Religionsübung die Frage der Sprache nicht direkt verbunden ist. Die Religionsfreiheit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Religion in einer anderen als der Muttersprache gelehrt wird; es ist eine Sache der Schule. Ob es recht, ob es unrecht ist, weiss ich nicht. Es würde aber den Herren von der polnischen Fraktion jedenfalls auch Genüge geschehen sein, wenn der Antrag zu Recht bestanden hätte, der von meiner Seite gestellt ist; denn dann wäre ihnen die Möglichkeit gegeben gewesen, ihre Kinder aus dem Religionsunterricht herauszuziehen, der ihrer Meinung über die Religion nicht entspricht

Der zweite Antrag des Herrn Kollegen Kunert, so ausführlich er auch von allen Seiten begründet ist, leidet an demselben Fehler. Aber es ist das nicht eine Folge der freien Religion, sondern eine Folge der Schuleinrichtung. Freie Religionsübung ist in einer Schule möglich, in der Religionsunterricht gegeben wird, sofern man nicht die in der Schule befindlichen Kinder zwingt, dem Religionsunterricht beizuwohnen. Mit dem Moment, wo mein Antrag angenommen wird, würde jedes Bedenken, das von Ihrer Seite erhoben ist, fallen müssen. Es sind beides also rein schultechnische Fragen, die zu unserer Kompetenz nicht gehören.

Ich habe einen Antrag gestellt, von dem ich glaube, dass er besser ist als das, was die Kommission Ihnen vorführt. Ich erkenne dabei vollständig an, dass der Vorschlag der Kommission den gegenwärtigen Zustand bessert; und sollte es mir nicht gelingen, den Antrag, den ich gestellt habe, zur Annahme zu bringen, dann würde ich für den Antrag, den die Kommission gestellt hat, stimmen. Aber ich glaube, der von mir gestellte Antrag wird gründlicher die Frage erledigen als der Kommissionsbeschluss. Zunächst möchte ich dabei an eine Äusserung des Herrn Kollegen Richter anknüpfen.

Herr Kollege Richter ist für die unveränderte Annahme der sämtlichen Paragraphen in der Form der Kommissionsbeschlüsse lebhaft eingetreten, zu einem guten Teil deshalb, weil er annahm, dass der Paragraph, von welchem wir jetzt reden, die Wirkung haben solle, die Streitigkeiten zu beseitigen, welche jetzt mit den

freireligiösen Gemeinden über die Frage stattgefunden haben, ob die einem freireligiösen Bekenntnis angehörigen Kinder genötigt werden könnten, an dem Religionsunterricht der Schule teilzunehmen. Ich bin mir zweifelhaft darüber, ob die gesetzliche Bestimmung, wie sie hier formuliert ist, diesem Zweck entsprechen wird. Ich bin mir freilich nicht zweifelhaft darüber, dass die Kommission der Meinung gewesen ist, auch diesen Fall zu treffen; er ist ausdrücklich dort besprochen worden. Aber die Formulierung, wie das Gesetz sie gibt, lässt allerdings den Zweifel offen, zumal die Gerichte sich an die Motivierung der Gesetze nicht kehren, sondern die Gesetze auslegen, wie sie in der wirklichen Formulierung vorliegen. Wir haben ja in den letzten Verhandlungen Beispiele davon gehört.

Meine Herren, in der Fassung der Kommissionsvorlage spricht der § 2 b von der Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft als derjenigen, von welcher in § 2 und 2 a die Rede ist. In allen den Fällen ist aber von Religionsbekenntnissen die Rede, und es kann sehr zweifelhaft sein, ob sich nicht einmal Behörden und Richter auf den Standpunkt stellen, dass Freireligiösen gegenüber nicht das Recht einer Religion zu wahren wäre, weil eben von Religion keine Rede wäre. Ich würde auf diese Deduktion nicht hinweisen, wenn sie nicht, wie die Kenner der preussischen Zustände wissen werden, bereits gemacht wäre. Man hat sich eben auf den Standpunkt gestellt, dass deshalb die freireligiöse Richtung keine Berechtigung habe, weil sie keine Religion habe, folglich nicht in ihrer Religion geschützt zu werden brauche.

Das ist ein Bedenken gegen die Formulierung, und vielleicht würde die Möglichkeit gegeben sein, für die dritte Lesung eine andere Formulierung noch zu finden, wenn nicht, was ich lebhaft befürworte, der Antrag, den ich gestellt habe, angenommen wird. Dass mein Antrag die Frage gründlich lösen wird, wird keinem Zweifel unterliegen. Nach meinem Antrag ist es dem Erziehungsberechtigten überlassen, die Zuziehung seines Kindes zu einem Religionsunterricht oder zu einem Gottesdienst zu verhindern, ohne dass er besondere Motive dafür anzuführen braucht.

Von den Angehörigen der katholischen Kirche ist in den Verhandlungen mehrfach erklärt, für sie sei die Frage der religiösen Erziehung vollständig gelöst, sobald nur feststehe, dass ein Unterricht in einem anderen Bekenntnis nicht stattfinden dürfe. Die Herren haben sich darauf berufen, dass in der katholischen Kirche das religiöse Bekenntnis objektives Recht, dass es offenbart, unab-

änderlich sei, und dass daraus bereits hervorgehe, dass in jeder Schule, wo katholischer Religionsunterricht erteilt wird, und in jedem Gottesdienst genau verfahren werde nach den Bestimmungen der katholischen Kirche. So mag der Zustand heute sein; die Herren haben die Möglichkeit abgewiesen, dass irgendwelche Verschiedenheiten obwalten könnten. Allerdings ist zugestanden, dass in weit entlegener Zeit die Dinge anders gestanden hätten, nämlich anfangs des vorvorigen Jahrhunderts; aber so weit ist doch die Zeit nicht von uns entlegen, wo auch in der katholischen Kirche verschiedene Meinungen und zwar über sehr wichtige Fragen stattgefunden haben. Ich erinnere an die Zeit, in welcher die Entscheidung getroffen wurde über die Unfehlbarkeit des Papstes. Damals ist ein grosser Teil der Katholiken, unter ihnen eine Anzahl hochwürdiger Bischöfe und, ich glaube, auch Erzbischöfe, der Meinung gewesen, dass die Unfehlbarkeit nicht Lehre der katholischen Kirche wäre. Ich weiss ja, dass die katholische Kirche nach ihrer Meinung keine neuen Lehren aufstellt, sondern nur bestätigt, was von jeher Inhalt ihres Glaubens gewesen ist. Damals also waren diese Herren nach der Auffassung der katholischen Kirche Ketzer; denn sie standen nicht auf dem Standpunkt der katholischen Kirche.

Nun kann das ja in Zukunft auch wieder passieren. Auch die objektive Wahrheit wird subjektiv vermittelt; die Möglichkeit ist also nicht ausgeschlossen, dass selbst die katholische Kirche einmal in die Lage kommen könnte, dass bei ihr Religionsunterricht in dieser oder jener Schule erteilt wird, der nicht den Lehren der katholischen Kirche oder der Auffassung entspricht, welche die Eltern haben.

Aber, meine Herren, in allen anderen Religionsbekenntnissen liegt die Sache keineswegs so wie in der katholischen Kirche; keineswegs stehen so die Bekenntnisse fest, wie es dort der Fall ist. Das ist vor allen Dingen in der evangelischen Kirche der Fall. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir von sogenannten anerkannten Religionsgesellschaften eine lutherische, eine reformierte, eine unierte haben, und dass in der unierten Kirche ebenfalls verschiedene Meinungen darüber sind, inwieweit die Union auf den Bekenntnisstand Einfluss hat. Ausserdem ist ja eine sehr grosse Scheidung in der ganzen Richtung der evangelischen Kirche nach der Seite einer mehr orthodoxen oder liberalen Richtung. Der Fall ist also keineswegs ausgeschlossen, dass, auch wenn dasselbe Bekenntnis innegehalten wird, — das ist in der Kommission durchaus anerkannt, — dennoch der Religionsunterricht so beschaffen sein kann, dass die

Eltern meinen, dieser Unterricht entspreche nicht der Religion, die sie für die richtige halten. Für den Fall wollen wir den Eltern die Möglichkeit geben, die Kinder vom Unterricht und Gottesdienst zu befreien.

Nun könnte man ja sagen, das würde in das Schulwesen eine Änderung hineinbringen, die bedenklich sei. Wie die Dinge liegen, wird von diesem Recht in den allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht werden, nur in solchen Fällen, in denen eine dringende Notwendigkeit vorliegt. Ich glaube nicht, dass leicht Eltern dazu schreiten werden, noch weniger, dass die Kinder dazu Veranlassung geben. Es ist das ein Notrecht, von dem wir allerdings glauben, dass es angewendet werden muss im Interesse derjenigen Eltern, die darauf halten, dass ihre Kinder nicht eine religiöse Unterweisung erhalten, die ihren eigenen Anschauungen durchaus widerspricht. Es ist ja auch der Fall möglich, selbst wenn das Bekenntnis innegehalten wird, dass trotzdem die Eltern dringend Veranlassung haben, gerade bei diesem Lehrer nicht den Religionsunterricht erteilen zu lassen. Es ist wohl möglich, dass gerade dieser Lehrer Eigenschaften hat, dass man bei ihm das Kind nicht unterrichtet haben möchte, oder dass die Art seiner Lehre eine solche ist, die für das Kind unzuträglich ist. Alle diese Fälle wünschen wir radikal zu treffen; darum geht mein Antrag dahin, den Erziehungsberechtigten das Recht zu geben, ihre Kinder einem Religionsunterricht oder Gottesdienst zu entziehen, der ihnen nicht genehm ist. Den Vorwurf fürchte ich nicht, dass damit der Religionslosigkeit Tor und Tür geöffnet werden würde. Keine schlimmere Religionslosigkeit, meine Herren, als diejenige, welche sich ergibt, wenn zwischen Schule und Haus Differenzen sind, wenn das, was die Schule lehrt, vom Hause kritisiert wird, und wenn das Kind, nachdem es aus der Schule gekommen ist, erfahren muss, dass es Dinge gelernt hat, die nach der Überzeugung seiner Eltern, seiner obersten Autorität, falsch sind.

Ich möchte Ihnen empfehlen, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber.

Dr. Hieber, Abgeordneter: Meine Herren, es liegen uns zu dem Kommissionsbeschluss § 2 b drei Abänderungsanträge vor, einmal der Antrag der Herren von der sozialdemokratischen Fraktion, der ja in der uns heute vorgelegten Formulierung etwas präziser und abgeschwächter lautet als in der früheren Fassung, abgeschwächt, meine ich, insofern, als die Zulassung der Privatschulen in einem noch etwas grösseren Spielraum ausgesprochen ist; sodann der Antrag, den soeben Herr Abgeordneter Schrader begründet hat; endlich

der polnische Antrag. Ich habe namens meiner Fraktion zu erklären, dass wir diese drei Anträge ablehnen, und zwar aus dem für sie alle in gleicher Weise giltigen Grunde, weil sie schwere Eingriffe in die Schulgesetzgebung der Einzelstaaten darstellen, die sich zur Zeit jedenfalls kein einziger deutscher Bundesstaat gefallen lassen wird, und welche die Geneigtheit auf Seite des Bundesrats, überhaupt auch nur ein Stück des Toleranzantrages anzunehmen, jedenfalls erheblich herabmindern werden. Deshalb ist seitens derjenigen, welche die Annahme des ersten Teiles des Toleranzantrages für wünschenswert erachten, das Einbringen solcher Anträge ein taktischer Fehler gewesen. Darin stimmen wir dem Abgeordneten Richter vollständig bei.

Was zunächst den *Antrag der sozialdemokratischen Fraktion*, die Ausschliessung des Religionsunterrichts aus allen Unterrichtsanstalten auszusprechen, anlangt und, was ich noch für wichtiger halte, die Begründung, die diesem Antrag durch den Abgeordneten Kunert gegeben worden ist, so habe ich mich dem Eindruck nicht entziehen können, dass es dem Abgeordneten Kunert in seinen Ausführungen ausserordentlich schwer gefallen ist, dem Parteigrundsatz der Sozialdemokraten »Religion ist Privatsache« eine korrekte parteipolitisch-orthodoxe Auslegung zu geben. Vielmehr hat sich der Kollege Kunert sehr bedenklich jener Auslegung des Satzes genähert, die an jene, vielfach nur witzig gebrauchte Ergänzung des Satzes erinnert hat: »Religion ist Privatsache — im übrigen aber ein Unsinn.« Auf die einzelnen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kunert näher einzugehen, kann ich mir ersparen. Nur eine allgemeine Bemerkung will ich machen. Wenn Herr Kunert bei seiner ganzen Darlegung Religion und Dogma, Religion und organisierte Kirche vollständig identifiziert, so hat er versäumt, seinen Darlegungen die allerelementarsten Unterscheidungen zu Grunde zu legen, ohne die eine einigermassen fruchtbare Diskussion auf diesem Gebiete heutzutage gar nicht möglich ist. Wenn sodann der Herr Abgeordnete Kunert Religion und Wissenschaft, speziell Religion und Naturwissenschaft in einen solch grundsätzlich scharfen unversöhnlichen Gegensatz gestellt hat, wie er es getan, sodass zwischen beiden gar keine Vereinigung möglich wäre, dann würde sich die theoretische Konsequenz daraus ergeben müssen, dass ein religiöser Mensch nicht wissenschaftlich, wenigstens nicht naturwissenschaftlich gebildet, und umgekehrt ein naturwissenschaftlich gebildeter Mensch nicht religiös sein könnte, eine Konsequenz, die durch hunderte und tausende von Beispielen aus alter und neuester Zeit, Beispiele von Namen allerersten Rangs als widerlegt sich darstellt und nur ausgesprochen

zu werden braucht, um als geradezu lächerlich empfunden zu werden. Es würde sich ferner praktisch aus jenem von Herrn Kunert behaupteten Gegensatz, wenn er richtig wäre, die Konsequenz ergeben, dass man von Staats wegen geradezu verbieten müsste, dass beispielsweise ein christlich gesinnter Lehrer überhaupt noch angestellt werde und Unterricht auch in anderen wissenschaftlichen Gegenständen erteile; denn er wäre ja nicht wissenschaftlich befähigt dazu, er würde wissenschaftlich Falsches, Unhaltbares den Kindern beibringen. Wenn endlich Herr Kunert Religion und Moral als zwei Dinge bezeichnet hat, die schlechterdings gar nichts miteinander gemeinsam haben, wenn er die religiöse Moral als eine Moral darstellt, die bloss mit der Peitsche auf der einen und dem Zuckerbrod auf der anderen Seite arbeitet, so verstehe ich nicht, wie man derartige Vorwürfe aussprechen kann gegenüber der Moral des Christentums, von der kein geringerer als der grösste Moralphilosoph, den das deutsche Volk hervorgebracht hat, Kant, gesagt hat, dass sie zum ersten Male die Autonomie des Sittlichen der Welt verkündet habe.

Doch genug hiervon! Die Urteile und Begriffe, mit denen der Herr Kollege Kunert seinen Antrag begründet hat, sind teils schief, teils unklar, teils unhistorisch. Sie beruhen auf einer gänzlichen Verkennung der Grenzbestimmungen der verschiedenen Wissenschafts- und Lebensgebiete, um die es sich hier handelt. Und ich kann nur feststellen, dass eine Erörterung über die Begründung, die Herr Kunert seinem Antrag gegeben hat, auch auf rein philosophischem Gebiete eine vollständig wertlose Sache wäre. Diese Begründung ist ja erfolgt ganz ohne Berücksichtigung der Fragestellungen — ich will jetzt von der Theologie ganz absehen —, die gerade in der modernen Philosophie, Erkenntnistheorie und Naturwissenschaft heute üblich und notwendig sind, und ich müsste mich auf das Niveau der seichtesten Pseudowissenschaft und Popularliteratur begeben, um hier auf gleichem Kampfplatz kämpfen zu können.

Wenn der Herr Kollege Kunert gesagt hat, auch die Privatschulen müssen unter seinen Antrag fallen, damit nicht durch eine Hintertür wieder dasjenige hereinkomme, was er ausschliessen wolle, so hat der Herr Kollege Dr. Oertel schon mit Recht darauf hingewiesen, dass das zur gröbsten Intoleranz führen würde. Das Verbot des Religionsunterrichts auch in Privatschulen würde einen Eingriff in die Gewissensfreiheit bedeuten, gegen den alle berechtigten Beschwerden der Dissidenten geradezu federleicht wiegen müssten. Wenn man meinte, es müsse im Interesse des Unterrichts und der Erziehung alles Trennende, also auch alles Religiöse und Konfessionelle

vollständig fortbleiben, so darf ich daran erinnern, dass beispielsweise in Holland die Erfahrungen nicht derart gewesen sind, sondern dass gerade von Kennern der dortigen Schulverhältnisse — ich zitiere ein Urteil aus sehr neuer Zeit — bestätigt wird, dass

> statt Frieden zu bringen, die religionslose Staatsschule den Kampf entfesselt hat.

Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zwei oder drei Sätze vorlesen:

> Die nivellierende Wirkung der Staatsschule ist ganz ausgeblieben. Zwei grosse Parteien stehen einander schroff gegenüber . . . Dazu sind die Kosten für dies doppelte Volksschulwesen bis ins Riesenhafte gewachsen. Die Spannung zwischen den Konfessionen ist nicht geringer, sondern schärfer geworden. Schliesslich konnte der Staat gar nicht mehr anders, als dem steten Andrängen der zahllosen christlichen Steuerzahler nachzugeben und die Privatschulen finanziell zu unterstützen, nämlich durch den Betrag, den die Gemeinden durch das Vorhandensein der Privatschulen sparen, und so ist man jetzt

— schliesst der Berichterstatter —

> ganz bei der Absurdität angekommen, die Staatsschule soll die Konfessionslosigkeit fördern; jetzt muss man die konfessionellen Privatschulen aus Staatsmitteln unterstützen.

Kurzum diese Erfahrungen sprechen nicht für die Verwirklichung der Gedanken, welche der Herr Kollege Kunert in seinem Antrag ausgesprochen hat. Überhaupt, wenn man alles Trennende in dem Sinne, wie er gemeint hat, alle Unterschiede der Weltanschauung beseitigen wollte, so würden sich ganz eigentümliche Konsequenzen ergeben für alle Unterrichtsfächer, die irgendwie die Gesinnung berühren; es würde sich für die Geschichte, den Geschichtsunterricht, wo auch Grundsätze der persönlichen Überzeugung und Weltanschauung hereinspielen, dieselbe Konsequenz ergeben wie für den Religionsunterricht. Wir werden also diesen Antrag ablehnen.

Was nun den *Antrag* der Herren von *der polnischen Fraktion* anlangt, so habe ich eigentlich zunächst nicht verstanden — das bezieht sich noch auf den Herrn Abgeordneten Kunert —, warum er mit besonderer Wärme sich für diesen Antrag ausgesprochen und daraus sogar Vorwürfe hergeleitet hat gegenüber der Haltung des polnischen Kommissionsmitgliedes. Ich verstehe das deswegen nicht, weil ja die Sozialdemokratie überhaupt durch ihren Antrag den Religionsunterricht vollständig abschaffen will, ihr also ein Religions-

unterricht, ob in der Muttersprache oder nicht in der Muttersprache, vollständig gleichgiltig sein könnte.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass auch protestantische Stimmen sich gegen diese neueren Massregeln der preussischen Unterrichtsverwaltung ausgesprochen haben. Der Herr Abgeordnete v. Chrzanowski, der den Antrag begründet hat, zitierte speziell eine Stimme aus der »Christlichen Welt«. Ich habe demgegenüber zu bemerken, dass dieser Stimme namhafte anderslautende Stimmen gegenüberstehen. Im allgemeinen wird man es ja als Norm bezeichnen müssen, dass der Religionsunterricht in der Muttersprache erteilt wird — das geben wir vollständig zu —, weil nur so ein Eindringen dieses Unterrichts auf das Gemüt des Unterrichteten möglich ist; und im Innerlichsten, was es für einen Menschen gibt, wird er sich nur derjenigen Sprache bedienen, die ihm die eigentlich heimische ist, weil er nur hier den Eindruck hat, dass er den ganzen Inhalt seiner Gesinnungen und Stimmungen unmittelbar ständig und restlos ausdrücken kann. Allein Ausnahmen davon, die jetzt schon vorkommen, — abgesehen von dem Fall, um den es sich für die Herren von der polnischen Fraktion handelt — können recht wohl gerechtfertigt werden. Ich will nur ganz kurz hinweisen auf den Gebrauch der lateinischen Liturgie in dem Kultus der römisch-katholischen Kirche. Wenn der Herr Abgeordnete v. Chrzanowski beispielsweise gesagt hat, nur in der Muttersprache könne der Mensch beten, so müsste er jedenfalls davon die Ausnahme gestatten für die gemeinsame Andacht und das gemeinsame Gebet im katholischen Kultus, insofern dort die lateinische Sprache gebraucht wird. Ich lege aber darauf keinen besonderen Wert. Es ist ferner daran zu erinnern, dass in Grenzgebieten oft eine Minorität sich eben darein finden muss, dass z. B. die Predigt und der Gottesdienst in der Sprache der Majorität stattfindet, weil es nicht möglich ist, so viele Geistliche, Lehrer u. s. w. anzustellen, dass beide Teile gleichmässig bedient werden könnten. Dagegen ist auch nichts zu sagen, wenn die Minorität der anderen Sprache, der der Majorität, mächtig ist. Und was den Unterricht anlangt, so wird es sich auch da wiederum in Gegenden, wo verschiedene Sprachen faktisch oder rechtlich in Geltung oder in Herrschaft sind, vielfach gar nicht vermeiden lassen, dass der Religionsunterricht eben auch in Einer, nämlich in derjenigen Sprache erteilt wird, der die Majorität angehört. Das wird immer erträglich sein, solange die Kinder der anderen Sprache mächtig sind, um dem Unterricht überhaupt noch folgen zu können. Damit ist auch noch gar nicht gesagt, dass das

eigentlich religiöse Leben, das Gebet u. s. w. der Kinder zu Hause irgendwie in der anderen Sprache sich vollziehen müsse. Es ist vielfach in der öffentlichen Debatte — die ja auch auf protestantischem Gebiet, wie mir die Herren Kollegen von der polnischen Fraktion bestätigen werden, sehr lebhaft und mit wirklichem Interesse für die religiösen Anliegen der Polen gepflogen worden ist — vollständig vergessen worden, dass es eine ungeheuerliche Übertreibung darstellt, wenn man etwa behauptet, man wolle von Staatswegen den polnischen Kindern verbieten, in ihrer Muttersprache zu beten. Das ist doch nicht geschehen und kann gar nicht geschehen. Es fragt sich einfach, ob die Verhältnisse in Posen, Polen es rechtfertigen, dass der Unterricht in der Religion in der deutschen Sprache erfolge. Der preussische Staat lässt auch anderen fremdsprachlichen Bürgern seines Gebiets das Recht, den Religionsunterricht, überhaupt den Unterricht, in ihrer betreffenden Muttersprache zu empfangen: den Wenden, Lithauern, evangelischen Polen; und es hat hier noch gar nicht einen Widerspruch gegeben, sofern seitens der betreffenden fremdsprachlichen Bürger des preussischen Staats keinerlei Versuche gemacht worden sind, ihre Sprache, ihre Eigenart, ihre Stammeseigentümlichkeit in Gegensatz zu bringen zu dem preussischen Staat und zu der deutschen Kultur oder Sprache, die ein Element des preussischen und deutschen Staates darstellt. Die Schwierigkeit ergibt sich auf dem polnischen Gebiet eben dadurch, dass die polnische Sprache vielfach seitens der Agitation als Kampfmittel gegen den preussischen Staat gebraucht wird, dass es von Seiten mancher Polen so dargestellt wird, als ob die Volksreligion, in diesem Fall also die katholische Religion, dem Staate, der die deutsche Sprache und die deutsche Kultur hat, als solche schon fremd wäre, ja ihm feindlich gegenüber stehen müsse, als ob deswegen die polnische Sprache und Religion so innig verknüpft wären mit dem Bestand und den Zukunftshoffnungen der polnischen Nationalität, dass der Kampf dafür eine heilige Pflicht, der Kampf gegen den die deutsche Sprache und Kultur hochhaltenden Staat — und das ist doch dieses Staates Pflicht — andererseits wiederum eine heilige Pflicht sei. Bloss aus diesen Fällen, aus dieser Sachlage ergibt sich die Schwierigkeit, den an sich, als allgemeine Norm unanfechtbaren Satz, dass der Religionsunterricht in der Muttersprache erteilt werden solle, ausnahmslos zur Durchführung zu bringen. Darüber kann kein Zweifel sein, dass der deutsche, in diesem Fall der preussische Staat, das Recht und die Pflicht hat, mit aller Energie die deutsche Sprache in der Schule zu pflegen und auch den Religionsunterricht; die katholische Kirche

ist ja ihrerseits nicht gehindert, ihren Religionsunterricht, ihren Katechismusunterricht u. s. w. in der polnischen Sprache zu erteilen. Es ist dahin zu streben, dass die Kinder im stande sind, an dem religiösen Leben des Staates, dem sie angehören, in der Sprache dieses Staates teilzunehmen.

Das ist der Standpunkt, den wir zu diesem Antrage einnehmen. Wir lehnen ihn aber, abgesehen von diesen grundsätzlichen Erörterungen, schon aus dem einfachen Grunde ab, weil er einen Eingriff in die Schulgesetzgebung eines einzelnen Bundesstaates darstellt, und weil wir alle derartigen Eingriffe bei der Beschlussfassung über den Toleranzantrag grundsätzlich vermeiden zu wollen schon früher erklärt haben.

Was nun den *Antrag Schrader* anbetrifft, den er soeben begründet hat, so gestehe ich ohne weiteres, dass dieser Antrag durchaus diskutabel ist, wenn in einem neueren Staatswesen gewissermassen das Unterrichtswesen funditus neu geregelt werden sollte und müsste. Aber bei unseren deutschen, sehr verwickelten, sehr verschiedenartigen Schulverhältnissen, hinter denen überall eine Jahrhunderte lange historische Entwicklung liegt, würde dieser Antrag immer noch einen zu starken Eingriff in die Schulgesetzgebung der Einzelstaaten bedeuten. Der Staat erkennt doch gewisse Verpflichtungen der Angehörigen einer Religionsgesellschaft — wie nun einmal zur Zeit die Gesetze sind — gegenüber ihrer Konfession an

(Widerspruch links);

sicher erkennt der Staat gewisse Verpflichtungen auf allen den Gebieten an, wo es sich um Ausübung kirchlicher Rechte, Wahlrecht u. s. w., handelt; es gibt überall eine Reihe von kirchlichen Gesetzen, deren Durchführung vom Staate garantiert ist. Es ist kein Gewissenszwang, wenn solchen Eltern, die ihre Kinder nicht in der Religion ihrer Konfession unterrichten lassen wollen, gesagt wird, sie mögen aus der betreffenden Konfession austreten; dann haben diese Eltern die vollste Freiheit, vorausgesetzt, dass Sie den Kommissionsantrag annehmen, wofür ich nachher plädieren möchte. Also der Kommissionsantrag gibt durchaus dasjenige Mass von Freiheit, das bei den heutigen Verhältnissen ohne Eingriff in die Schulverwaltung des Staates möglich ist.

Der Standpunkt, den wir in der Kommission eingenommen haben, entspricht durchaus demjenigen, den meine nationalliberalen Freunde im preussischen Landtag bei der Erörterung des Zedlitzschen Schulgesetzes eingenommen haben. Da hat es in § 17 Absatz 2 geheissen:

> Zur Teilnahme an einem anderen Religionsunterricht dürfen Kinder, welche einer vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, nur auf Antrag der Eltern oder Stellvertreter zugelassen werden.

In der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses ist auf Antrag von nationalliberaler Seite der Relativsatz »welche einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören« gestrichen worden — er steht auch nicht in dem Gosslerschen Schulgesetz —, und damit stimmt vollständig der § 2b unserer Kommissionsbeschlüsse überein.

Ich möchte noch ein Moment hervorheben, das mir Herr Kollege Schrader, dem ich ja bei verschiedenen Punkten dieses Toleranzgesetzes gefolgt bin, doch etwas zu unterschätzen scheint. Es ist nämlich die Rücksicht auf die Gewissensfreiheit der Kinder, die doch auch des Schutzes bedarf, die doch in diesen Dingen ebenso in Betracht kommt wie das Recht auf Gewissensfreiheit seitens der Eltern. Ich fürchte sehr, im Fall der Annahme des Antrags Schrader, falls er Gesetz würde, würden willkürliche Eingriffe des schrankenlosen elterlichen Rechts in die Gewissensfreiheit des Kindes möglich sein und das Kind vollständig rechtlos in religiöser Richtung dastehen. Die väterliche Willkür könnte ja aus ganz nichtigen äusserlichen Gründen — und der Staat hätte hiergegen gar keine Gegenmassregeln in der Hand — das Kind heute der evangelisch-lutherischen, morgen der reformierten, ein anderes Mal der katholischen oder einer anderen Konfession zuführen, während es sich doch hier um die höchsten und heiligsten Herzens- und Gewissensrechte des Kindes handelt. Es würde durch den Antrag Schrader vielleicht möglich, dass, wenn der Vater mit dem Pfarrer aus irgend einem Grunde zerfallen ist, Streit mit ihm bekommen hat, ich will einmal den Fall setzen, aus ganz nichtigem Grunde, der Vater am anderen Tage erklären könnte: mein Kind darf jetzt nicht mehr den Religionsunterricht besuchen, — und das Kind müsste dem Religionsunterricht der betreffenden Schule entzogen werden. Da muss man doch zugeben, dass das ein unerträglicher Eingriff in die Gewissensfreiheit und -rechte des Kindes wäre und entschieden eine zu weit gehende Berücksichtigung der Rechte der Eltern darstellen würde.

Meine Herren, was nun den *Kommissionsantrag* anbetrifft, so möchte ich allerdings sagen: grundsätzlich betrachtet ist auch, was in diesem Antrag steht, Sache der Landesgesetzgebung; aber inhaltlich billigen wir das, was in dem Kommissionsantrag enthalten ist und werden deshalb für den Kommissionsantrag zu § 2b stimmen,

Die Bedeutung dessen, was der Antrag besagt, ist übrigens eine verhältnismässig beschränkte. Denn, meine Herren, in dem Wechselverhältnis der Katholiken und Protestanten, die ja doch zahlenmässig in erster Linie in Betracht kommen, aber auch in dem Wechselverhältnis der auf dem protestantischen Boden entstandenen Sekten beziehungsweise Dissidenten zur evangelischen Kirche hat sich die Frage, um deren Regelung es sich handelt, zu einer erheblichen und brennenden praktischen Bedeutung und Tragweite bis jetzt kaum entwickelt. Es versteht sich überall in Deutschland ganz von selbst, dass ein Kind an einem anderen Religionsunterricht als an dem seiner eigenen Konfession nicht teilnimmt, und auch die protestantischen Sekten — ich will der Kürze halber diesen Ausdruck gebrauchen, wenn er mir auch nicht sehr gefällt — lassen so gut wie ausnahmslos ihre Kinder an dem betreffenden Religionsunterricht in der Schule teilnehmen. Schwierigkeiten haben sich im grossen Ganzen nur ergeben beim Unterricht von Dissidentenkindern. Wir verstehen ja unter Dissidenten im allgemeinen solche, welche jeden Zusammenhang mit der christlichen Religion bewusst aufgegeben haben.

(Zuruf.)

— Das ist nicht der theoretische Begriff von Dissident, das weiss ich sehr wohl; aber in praxi hat der Streit sich immer entsponnen bei solchen Fällen, wo die Beteiligten sich von der organisierten Kirche losgelöst haben und zu einer freireligiösen Gemeinschaft, Freidenkergemeinde oder sonst wie ähnlich organisiert haben. Und da geben wir ohne weiteres zu, dass die Kinder von solchen Eltern von dem Zwang zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht frei sein sollen. Das ist eine Konsequenz des modernen Grundsatzes der Gewissensfreiheit. Schwierigkeiten auf diesem Gebiet haben sich, soweit meine Kenntnis reicht, eigentlich nur im preussischen Staate ergeben, vielleicht auch in Sachsen da und dort. Von meinem Heimatsstaat, wo es natürlich auch solche Dissidenten gibt, wüsste ich keinen Fall zu nennen, in dem es zu einem Konflikt zwischen dem Anspruch der betreffenden Dissidenten auf Gewissensfreiheit für sich bezw. ihre Kinder und etwa dem Anspruch der Unterrichtsverwaltung auf Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht gekommen ist; vielmehr, wenn bei uns ein solcher Fall vorgekommen ist, glaube ich, hat man seitens der Unterrichtsverwaltung den verständigen Standpunkt eingenommen, keinen Zwang auszuüben, sondern den betreffenden Eltern und Erziehungsberechtigten, wofern ihre Gründe ernstlicher Natur waren, die Freiheit, das Kind

vom Religionsuntersicht zu entlassen, zu geben. Ich vertrete also hier durchaus den Grundsatz der Freiheit. Warum wir dem Antrag der Kommission zustimmen, das ist vor allem die Rücksicht auf die Würde des Religionsunterrichts, welche ja durch solche Zwangsmassnahmen geschädigt werden kann, oft geschädigt werden muss; es ist die Rücksicht auf das Heiligtum der Familie, in das nicht eingegriffen werden soll, ferner die Rücksicht auf den ganzen Geist der Schule, der durch Zwang auf diesem Gebiet leicht gestört wird; es ist die Rücksicht auf die Wahrhaftigkeit, auf das ganze Gemütsleben der Kinder, die notleiden können, ja oft müssen, wenn zu Hause der Vater, die Mutter oder die Erziehungsberechtigten ernsthaft und als ihre Überzeugung das Gegenteil von dem dem Kinde als Wahrheit hinstellen, was es in der Schule zu hören hat und zwangsweise zu hören hat.

Wir vertreten das mit Rücksicht endlich auf die Analogie des Wegfalls allen staatlichen Zwanges auch bei der Taufe und Konfirmation. Das sind die Gründe, warum wir — auch wenn wir dem Antrag eine erhebliche praktische Bedeutung und Folge nicht zuschreiben, namentlich vom Standpunkt der tatsächlichen Verhältnisse in den Bundesstaaten — ihm doch zustimmen, weil wir jeden Schein vermeiden wollen, als wollten wir auf diesem Gebiet irgendwie den Grundsatz der Intoleranz, des Zwangs aufrecht erhalten wissen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, bei gegenwärtiger Geschäftslage dem Hause es schuldig zu sein, heute nicht weitläufig zu werden. Vorgestern hat das hohe Haus unserem Wunsche Rechnung getragen, diesen Gegenstand noch auf die Tagesordnung zu setzen. Aber Sie alle wissen, dass der Herr Präsident früher schon die Absicht geäussert hatte, die Zuckersteuervorlage heute debattiert zu sehen. Diese Geschäftslage legt mir selbstverständlich eine gewisse Beschränkung in meinen Ausführungen auf, und ich bitte, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich manches heute nicht bespreche, was sonst wohl der Besprechung wert gewesen wäre.

Es ist zu § 2b erwähnt worden, dass er in unserem ursprünglichen Antrag nicht gestanden hat. Das ist richtig, meine Herren; aber nachdem in der Kommission darauf hingewiesen worden war, dass, wenn wir die Gewissens- und Religionsfreiheit regeln wollten, wir sie auch im vollen Umfange regeln müssten, haben wir uns dem

nicht entziehen zu dürfen geglaubt, einem Gedanken stattzugeben, der tatsächlich auf dem Gebiete der Religionsfreiheit liegt. Man kann nicht leugnen, dass es zur Religionsfreiheit gehört, dass ein Kind nicht im Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erzogen werden darf als derjenigen, welcher seine Eltern angehören. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, wenn etwa jemand glauben sollte, wir hätten unseren alten Standpunkt aufgegeben, wenn wir dieser Bestimmung zustimmen, dass genau derselbe Standpunkt von unseren politischen Freunden im preussischen Abgeordnetenhause von jeher eingenommen worden und auch hier in diesem hohen Hause niemals verleugnet worden ist.

Was nun die verschiedenen Anträge, die zu diesem Paragraphen in der Kommissionsfassung gestellt sind, angeht, so muss auch ich Sie bitten, diese sämtlich abzulehnen, wenn auch allerdings aus ausserordentlich verschiedenen Gründen.

Der erste Antrag, der gestellt worden ist, ist derjenige des Herrn Kollegen Schrader, welcher verfügen will, dass gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ein Kind überhaupt nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder einem Gottesdienst, also auch nicht demjenigen der Konfession seiner Eltern, angehalten werden soll. Dieser Antrag hat schon in der Kommission vorgelegen, und zu diesem, wie auch zu den späteren Anträgen Albrecht darf ich im allgemeinen auf den Bericht der Kommission verweisen. Was diesen Antrag anlangt, so ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass derselbe nicht mehr auf dem Gebiet der Religionsfreiheit liegt, sondern auf dem Gebiet der Schulzucht. Dieser Antrag will verfügen, dass ein Kind katholischer Eltern gegen den Willen seiner Eltern nicht zum katholischen Religionsunterricht der Volksschule zugezogen werden soll, bei protestantischen Eltern entsprechend nicht zum protestantischen Religionsunterricht und Gottesdienst u. s. w. Was die Religionsfreiheit anlangt, so erledigt sich der Punkt, der hier angeregt ist, dadurch, dass, wenn wirklich ein Vater, der katholisch oder protestantisch ist, nicht will, dass sein Kind in der Volksschule katholisch oder protestantisch erzogen werde, wenn er das wirklich ernsthaft will, den Schluss ziehen kann, aus seiner Kirche auszutreten. Sobald er aus seiner Kirche austritt, wird sein Kind in der gleichen Religionsgemeinschaft erzogen, die seinem neueren Standpunkt entspricht. Das ist in der Tat eine Folgerung aus der Forderung der Religionsfreiheit. Dagegen, dass ein katholisches Kind nicht am katholischen Religionsunterricht, ein protestantisches nicht am protestantischen Religionsunterricht u. s. w. teil-

nehmen soll, das liegt, wie gesagt, auf dem Gebiete der Schulzucht, liegt damit auch zweifellos nicht mehr auf dem Gebiete der Reichskompetenz, sintemal die Schulgesetzgebung zweifellos den Einzelstaaten vorbehalten ist. Dieser formelle Grund, abgesehen von dem materiellen Inhalt des Antrags, muss schon genügen, um den Antrag abzulehnen.

Ich komme zu dem Antrage der Herren v. Chrzanowski und Dr. v. Komierowski, der einen Absatz beifügen will, dass gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ein Kind auch nicht zur Teilnahme an dem nicht in seiner Muttersprache erteilten Religionsunterricht angehalten werden solle. Was diesen Antrag anlangt, so weise ich darauf hin, dass meine politischen Freunde im preussischen Abgeordnetenhause von jeher mit allem Nachdruck die Forderung vertreten haben, dass in den polnischredenden Landesteilen die Kinder katholischer Eltern in den öffentlichen Volksschulen den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache erhalten sollten, dass meine Freunde sich stets auf das allerentschiedenste dagegen gewehrt haben, dass jene Kinder in einer Sprache den Religionsunterricht erhalten, die nicht ihre Muttersprache ist, die ihnen daher nicht so zu Herzen geht, die sie weniger verstehen, in der auf alle Fälle der Religionsunterricht nicht den vollen Eindruck auf sie machen kann. Es ist selbstverständlich, dass wir diesen Grundsatz an sich auch hier in diesem Hause hoch halten.

(Bravo! bei den Polen.)

Aber, meine Herren, auch zu diesem Antrag ist zu sagen, dass er nicht mehr auf dem Gebiete der Religionsfreiheit liegt. Er liegt auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung, da ja die Sprache, in der der Unterricht erteilt wird, zur Schulgesetzgebung gehört. Er liegt damit rechtlich ebenso zweifellos ausserhalb der Kompetenz der Reichsgesetzgebung und ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, und zwar, da es sich hier um spezifisch preussische Fragen handelt, der preussischen Landesgesetzgebung. Es liegt hier eine Spezialfrage vor, die zweifellos über das natürliche Gebiet unseres Antrages hinausgeht. Aus diesen Gründen ist es ja auch ganz erklärlich, dass der Vertreter der polnischen Fraktion in der Kommission diesen Antrag nicht eingebracht hat. Im übrigen muss jeder, der den Kommissionsverhandlungen beigewohnt hat, dem Vertreter der polnischen Fraktion voll und ganz das Zeugnis geben, dass er nach allen Richtungen hin die Interessen seiner speziellen polnischen Freunde und seiner Wähler zu wahren bemüht gewesen ist. Wenn hier im Plenum der Antrag eingebracht worden ist, so glaube ich ihn richtig

dahin zu verstehen, dass die Herren von der polnischen Fraktion auch diese Gelegenheit nicht haben versäumen wollen, ohne gewissermassen ihrem Standpunkt einen öffentlichen Ausdruck zu geben in Anbetracht der überaus schwierigen Lage, in der ihre speziellen Landsleute polnischer Abstammung sich befinden. Ich glaube also diesem Antrag mehr den Charakter einer öffentlichen Protestation beimessen zu sollen. Insofern hat der Antrag jetzt ja auch seinen Zweck erfüllt. Ich meine aber, es geht nicht an, von meinen politischen Freunden zu verlangen, dass sie hier in diesem Hause diesem Antrag zustimmen. Wir würden das auch nicht aus folgendem taktischen Grunde können. Bekannt ist die Stellung der preussischen Regierung zu dieser Frage. Die preussische Regierung besteht, wie die Herren wissen, mit voller Bestimmtheit darauf, dass diese Frage nicht in die Reichsgesetzgebung, sondern lediglich in die preussische Gesetzgebung hineingehört. Würden wir also diesem Antrage hier unsere Zustimmung geben, und käme dadurch der Antrag der Herren von der polnischen Fraktion in den Antrag der Kommission hinein, so wäre es ganz sicher, dass der ganze Antrag vom Bundesrat nicht genehmigt werden würde. Inzwischen aber enthält unser Antrag in der Kommissionsfassung bereits so viele ausserordentlich wichtige Fortschritte, so viele für die Gewissensfreiheit und die Religionsfreiheit ausserordentlich wichtige Bestimmungen, dass wir nicht umhin können, auch nach den taktischen Richtungen hin uns vorzusehen, dass wir ihm nicht Hindernisse bereiten, die wir ihm nicht bereiten müssen. Ich würde also die Herren bitten, uns nicht übel zu nehmen, wenn wir aus diesen rechtlichen und taktischen Gründen nicht in der Lage sein werden, hier in diesem Hause ihrem Antrage zuzustimmen, obwohl wir selbstverständlich im preussischen Abgeordnetenhause den Gedanken, wie ich ihn vorhin ausgesprochen habe, gemeinschaftlich mit ihnen nach besten Kräften weiter verfechten werden.

Ich komme sodann zu den Anträgen der Herren Sozialdemokraten. Der erste Antrag auf Nr. 454 der Drucksachen ist zurückgezogen, und man kann das verständlich finden. Wie er eingebracht war, lautete er:

> Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des Deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

Dieser Antrag hatte mit der Religionsfreiheit nichts zu tun; sondern ich meine sagen zu sollen, er war das direkte Gegenteil von Religionsfreiheit. Dieser Antrag will statuieren, dass in allen öffent-

lichen und in allen Privatschulen es verboten werde, Religionsunterricht zu erteilen. Also wenn an einem bestimmten Ort auch die Bevölkerung in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit, vielleicht einmütig, nach wie vor, wie es tatsächlich ja in den weitesten Kreisen Deutschlands der Fall ist, verlangt und wünscht, dass Religionsunterricht in der Volksschule erteilt werde, würde dieser Antrag, wenn er angenommen würde, die Erteilung dieses Unterrichts direkt verbieten. Das ist nicht Freiheit, sondern das ist Unfreiheit, und es ist darum leicht verständlich, dass die Herren diesen Antrag inzwischen zurückgezogen haben.

Statt dessen haben sie einen anderen Antrag eingebracht, den Antrag auf Nr. 636 der Drucksachen. Aber auch dieser Antrag ist, wenn man ihn bei Licht ansieht, nicht viel besser. Auch er statuiert nicht Religionsfreiheit, sondern im weiten Masse Religionsunfreiheit.

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

Der Antrag spricht nicht mehr von allen Schulen einschliesslich der Privatschulen, sondern nur von den »der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen« und will für diese den Unterricht in der Religion in Wegfall bringen; er will gesetzlich feststellen, dass »in allen öffentlichen Schulen, welche der allgemeinen Erziehung dienen«, in erster Linie also in allen öffentlichen Volksschulen, der Religionsunterricht verboten ist. Er ist verboten ganz abgesehen davon, ob diejenigen, welche den Religionsunterricht erhalten sollen, ihn wünschen oder nicht. Das Volksschulwesen ist in weitestem Masse in Deutschland Sache der Gemeinden. Die Gemeinden und die Eltern müssen doch ein Recht haben auf die Volksschule. Wenn die Eltern es wünschen, dass in der Volksschule Religionsunterricht erteilt wird, so entspricht es doch einer vernünftigen Freiheit, ganz abgesehen von der Religionsfreiheit, dass diesen Wünschen Rechnung getragen werden kann; und wenn die Gemeinden es wünschen, entspricht es ebenso der Gerechtigkeit, dass diesen Wünschen Rechnung getragen wird. Will man das also verbieten, so statuirt man die Unfreiheit der Eltern, die Unfreiheit der Gemeinden, einen Zwang nach der negativen Seite, dem wir uns in keiner Weite anschliessen können.

Aber noch mehr, meine Herren! Der jetzige Antrag der Herren von der sozialdemokratischen Fraktion hat einen zweiten Absatz, der lautet:

> Unterricht in der Religion erteilen zu lassen, steht den Erziehungsberechtigten frei.

Was soll das heissen? Soll es *nur* den Erziehungsberechtigten freistehen, diesen Unterricht erteilen zu lassen? Da erhebt sich doch die Frage: steht es nicht auch der Gemeinde frei, einen solchen Unterricht erteilen zu lassen? steht es nicht auch der Kirche frei, diesen Unterricht erteilen zu lassen? Ja, meine Herren, das würde nun doch nach derselben Richtung hin die weitgehendste Unfreiheit mit sich bringen.

Im übrigen darf ich mich, was die Bedeutung dieses Antrags anlangt, in manchen Punkten jenen Ausführungen anschliessen, welche schon zu diesem Paragraphen von früheren Rednern gemacht sind. Ich schliesse nochmals damit, das hohe Haus zu bitten, allen Amendements zu dem § 2b der Kommissionsfassung die Zustimmung zu versagen, dagegen den § 2b in der Kommissionsfassung beschliessen zu wollen.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Bernstorff (Uelzen).

Graf v. Bernstorff (Uelzen), Abgeordneter: Meine Herren, ich will mich nicht auf die anderen Anträge einlassen, sondern möchte nur mit ein paar Worten kommen auf den Antrag und die Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Bernstorff (Lauenburg) in der vorigen Sitzung. Meine Herren, wir sind der Überzeugung, dass nur auf dem Boden der Familie ein gedeihliches christliches Volksleben sich entwickeln kann. Wir sind der Überzeugung, dass es das grösste und heiligste Recht und die grösste und heiligste Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder gerade auch in religiöser Beziehung zu leiten und zu erziehen. Wir möchten von Herzen wünschen, dass alle Eltern sich der Verantwortung bewusst wären, dass es ihnen obliegt, die Kinder, die Gott ihnen gegeben hat, auch zu Gott zu erziehen; aber wir glauben nicht, dass der Staat berechtigt und befugt ist, in diese Verpflichtung der Eltern einzugreifen und ihnen diese Verantworung abzunehmen. Wir bedauern herzlich, dass nicht alle unsere Staatsbürger christliche Staatsbürger sind; aber wir glauben, dass dieser Zustand in keiner Weise durch ein Eingreifen des Staates gebessert würde, und wir glauben das um so weniger, weil auch der Staat nicht mehr auf dem Boden des christlichen Staates steht. Wir halten den Staat dafür um so weniger geeignet, weil unter den heutigen Verhältnissen in vielen Staaten wohl auf dem Papier alle Staatsbürger vor dem Recht gleich sein sollen, tatsächlich aber gewöhnlich nur dasjenige gilt, was nach der Auffassung der jeweiligen Regierung zum Wohle des Staats führt! Das sind

aber so wechselnde Auffassungen, dass unseres Erachtens keine Besserung der Verhältnisse dadurch herbeigeführt werden kann, wenn man diese heilige Aufgabe dem Staate unterstellt. Wir sind der Meinung, dass weder im Wege der Reichsgesetzgebung, noch im Wege der Landesgesetzgebung hier eine Besserung der Verhältnisse erreicht werden kann, und dass die Verantwortung, die hierin den Eltern und der Familie obliegt, in vollstem Masse erhalten werden muss.

Darum schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners an und bitte, die sämtlichen anderen Anträge abzulehnen und die Anträge der Kommission aufrecht zu erhalten.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mich an diese Stelle begeben zu dem Zweck, noch einmal unseren Antrag zu begründen. Derselbe ist sowohl am Sonnabend, namentlich von seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Oertel, wie auch heute von mehreren Rednern angegriffen worden, insbesondere auch die neue Fassung, die wir unserem Antrag gaben. Der Abgeordnete Hieber meinte, unser Antrag sei in der neuen Fassung abgeschwächt worden. Das ist durchaus unrichtig. Weshalb wir die neue Fassung unserem Antrage gegeben haben, geschah nicht, weil wir die erste Fassung für verfehlt hielten, sondern weil wir auf Grund der stattgehabten Debatte es für angemessen erachteten, unserem Antrag eine Fassung zu geben, die eine *Missdeutung* oder *falsche Auslegung* desselben, ob gewollt oder nicht gewollt, möglichst verhindere. Der Antrag, wie er anfangs vorlag, entspricht genau unserem programmatischen Standpunkt, der dahin lautet: Erklärung der Religion zur Privatsache, Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen. Diesem Gedanken unseres Programms gab unser erster Antrag Ausdruck; demselben Gedanken gibt unser zweiter Antrag Ausdruck, nur dass er sich motivierend über den Gedanken ausspricht und in seinem zweiten Teile eine Deklaration gibt, wie wir uns zur Religion stellen, und wie wir die Religionsübungen uns ausgeführt denken.

Der Abgeordnete Schrader äusserte, unser Antrag gehört nicht in den Rahmen dieses Gesetzes. Das ist durchaus falsch. Wir befassen uns hier mit einem Toleranzgesetz, und ein Toleranzgesetz soll jeden Zwang in Bezug auf das religiöse Bekenntnis aus der Welt schaffen, soweit es in den gegebenen staatlichen Zuständen möglich

ist. Wir stellen also unseren Antrag nicht aus Religionsfeindschaft, sondern aus *Toleranz*, damit die möglichst volle und freie Religionsausübung möglich ist, die wir durch den Gesetzentwurf nicht in auskömmlichem Masse für gesichert erachten.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Es war insbesondere der Herr Abgeordnete Dr. Oertel, der in einer Reihe von programmatisch zugespitzten Sätzen unseren Antrag bekämpfte. Er sagte — ich zitiere nach der »Kreuzzeitung« —, unser Antrag sei religionsfeindlich; nach unserem Programm sei Religion Privatsache; wenn das der Fall sei, dürften wir sie auch nicht aus der Privatschule entfernen; dann seien wir nicht mehr tolerant, sondern intolerant; unser Standpunkt sei ein Standpunkt der Religionsfeindschaft; Sie (die Konservativen) wollten dem werdenden Geschlecht die segensreiche Wirkung der Religion, diese Sonne und Blüte der Kultur, nicht nehmen lassen. Ich könnte freilich fragen, welche Religion? Dann, meine Herren, wenn Sie diese Frage aufwürfen, wären wir mitten in den stärksten Meinungsverschiedenheiten. Sie haben deshalb mit Recht diese Frage auch nicht aufgeworfen; sie gehört, streng genommen, auch nicht hierher.

Aber wir unterscheiden uns von Ihnen in unserer Auffassung in Bezug auf die Aufgaben des Staates gegenüber der Religion bezw. den Kirchen und speziell auch gegenüber der Schule. Es war mir ganz angenehm, aus den Worten des Herrn Vorredners, des Herrn Grafen v. Bernstorff (Uelzen) zu hören, der Staat stehe keineswegs mehr in allen Punkten auf dem Standpunkte des Christentums. Ich stimme dem nicht nur zu, ich gehe weiter und sage: der heutige Staat ist überhaupt kein christlicher Staat.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Staat konnte in früheren Jahrhunderten, im Mittelalter, als er mit dem Christentum völlig verquickt war, als christlicher Staat angesehen werden, aber der heutige Staat ist kein christlicher Staat mehr. Es ist ein *paritätischer* Staat, der die Staatsangehörigkeit nicht abhängig macht von irgend einem religiösen Glaubensbekenntnis, so wenig wie von irgend einem politischen. Prinzipiell steht der moderne Staat auf dem Standpunkte, dass er jeden nach seiner Façon selig werden lässt. Glaube, was du willst, bezahle, was du sollst, — das ist, praktisch ausgedrückt, das Glaubensbekenntnis des bürgerlichen Staates. Wäre dieser Staat ein christlicher Staat, so müsste er auch nach christlichen Grundsätzen regiert werden. Niemand aber, und am allerwenigsten die Herren vom Zentrum, werden zu behaupten wagen und den Beweis dafür anzutreten ge-

neigt sein, dass der heutige Staat auf den Grundsätzen des Christentums fusst. Denn von dem Gesichtspunkt ausgehend, der Staat sei ein christlicher Staat, steht z. B. im schroffsten Widerspruch unsere Militär- und unsere Marinegesetzgebung, unsere Kolonialpolitik, unsere Steuergesetzgebung, speziell der Zolltarifgesetzentwurf usw.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich würde ohne Mühe nachweisen können, dass alle Grundlagen des heutigen bürgerlichen Staates im direkten Widerspruch mit christlicher Auffassung und christlichen Grundsätzen stehen. Der heutige Staat ist die politische Organisation der bürgerlichen Gesellschaft zum Schutz dieser Gesellschaft, einmal nach aussen und im weiteren zur Förderung des Wohlseins aller Gesellschaftsglieder im Innern. Dass der Staat das wirklich ist, was ich hier gewissermassen programmatisch ausspreche, behaupte ich nicht; ich sage nur, das *sollte* er seinem Wesen nach sein. Sie werden nicht bestreiten, dass dies das Wesen des heutigen Staats sein soll.

Um nun diesem seinen Zweck gerecht zu werden, auf der einen Seite die Gesellschaft im Staat nach aussen und auf der anderen Seite das Wohlsein der Staatsglieder im Innern nach Möglichkeit zu fördern, hat er deshalb auch die zwei erwähnten grundlegenden Gedanken in seiner Gesetzgebung scharf zum Ausdruck gebracht: auf der anderen Seite die *Militärpflicht* und auf der anderen Seite die *Schulpflicht.* Meine Herren, wenn die Militärpflicht heute noch nicht so weit durchgebildet ist, dass jeder, der seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten nach militärpflichtig ist, also auch Soldat wird, so liegt das an Gründen, auf die einzugehen ich hier keine Veranlassung habe.

Aber in Bezug auf den anderen Punkt, die Schulpflicht, geht der Staat *konsequent* zu Werke und verlangt, dass von einem gegebenen Alter an die Kinder — es sei denn, sie wären körperlich und geistig unfähig dazu — zur Schule zu gehen, dass sie ein gewisses Minimalmass von Gegenständen lernen müssen, ehe sie der Staat aus der Schule entlässt. Es gab eine Zeit — und sie liegt nur wenige Jahrzehnte zurück —, in der z. B., ich kann zwar nicht sagen, aus der Mitte der Zentrumspartei, weil sie damals noch nicht existierte, aber aus den Bestrebungen heraus, welche die Zentrumspartei, soweit der religiöse Standpunkt in Frage kommt, vertritt — ich sage: es gab Anfang der sechziger Jahre eine Zeit, wo ein Katholikentag in Trier die Ansicht aussprach, der Schulzwang sei eine Ungerechtigkeit, er müsse beseitigt werden. Heute, meine Herren, stellt kein Mensch mehr diese Forderung, wenigstens in

Deutschland nicht; es gibt auch keinen Zentrumsmann mehr, der diese Anschauung vertritt, und zwar, weil man allgemein zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Schulzwang eine absolut notwendige Institution ist, dass dieser Schulzwang und die Minimalgrenze des in der Schule zu Lernenden notwendig ist, um dem Einzelnen den Kampf um die Existenz zu erleichtern, ihn dazu geschickter und befähigter zu machen.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist es auch falsch, wenn man nach irgend einer Richtung hin die Religion mit der Schule verquicken will. Meine Herren, wir verlangen, dass die Schule in möglichst hohem Grade den jungen Staatsbürger beziehentlich die junge Staatsbürgerin für das bürgerliche Leben ausbilde. Aber da der Staat selber kein bestimmtes religiöses Glaubensbekenntnis von seinen Staatsangehörigen verlangt, da jeder glauben und meinen kann, was er will, so ist es von unserem Standpunkt aus eine Ungerechtigkeit, wenn der Staat, weil vielleicht zufällig oder auch nicht zufällig eine Majorität oder die grosse Majorität seiner Staatsangehörigen einem oder mehreren bestimmten religiösen Glaubensbekenntnissen angehört, nun daraus die Verpflichtung ableitet, dass zu Gunsten dieser religiösen Glaubensbekenntnisse in der Schule zu lehren, d. h. dass der Religionsunterricht in die Schule aufzunehmen sei. Geschieht das, so ist dieses eine Gewissensbedrängnis für alle diejenigen, die eben nicht der herrschenden Religion bezw. der Ansicht der herrschenden Religionsgemeinschaften angehören.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Auch der Antrag des Abgeordneten Schrader wird, wenn er angenommen würde, in dieser Beziehung keineswegs unserer Auffassung Genüge leisten. Der Antrag des Abgeordneten Schrader geht allerdings dahin, dass er sagt: gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder einem Gottesdienste angehalten werden. Das ist ganz schön gesagt, meine Herren! Dieser Antrag könnte seine volle Bedeutung haben, wenn wir in einer Gesellschaft, in einem Staat lebten, in dem jeder einzelne auch volle Freiheit hätte, seine Gedanken zu offenbaren und namentlich auf diesem Gebiete frei offenbaren zu können, ohne schwere Schädigungen zu erwarten.

(Sehr richtig! links.)

Es kann aber nicht bestritten werden, dass es z. B. Hunderttausende von Arbeitern gibt, deren religiöse Anschauungen von den herrschenden religiösen Anschauungen durchaus abweichen, und die selbst, wenn dieser Antrag Schrader Gesetz werden würde, doch nicht in

der Lage wären, demselben gerecht zu werden, weil sie fürchten müssen, dass, wenn sie nun auf Grund dieses Antrags Schrader ihre Kinder vom religiösen Unterricht der Schule fernhalten, sie alsdann auf das schwerste sozial geschädigt und unterdrückt würden.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Antrag Schrader setzt also einen Zustand voraus, der in unserer bürgerlichen Gesellschaft nicht existiert, und weil dieser Zustand nicht existiert, weil es Millionen von Menschen gibt, die nach ihrer religiösen Auffassung nicht im Stande sind, nicht wagen dürfen, frei und ungehindert das zu sagen und zu denken und auch in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder das zum Ausdruck zu bringen, was sie für notwendig und richtig halten, deswegen verlangen wir, dass die Religion aus der Schule ferngehalten werde. Es entspricht auch der bürgerlichen Auffassung des Schulzwecks, dass die Schule rein nur für das bürgerliche Leben ihre Aufgaben erfüllen und im übrigen die Erfüllung der religiösen Pflichten nach Massgabe der Erziehungsberechtigten in Einrichtungen stattfinde, die ausserhalb der Schule stehen.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, man kann doch billigerweise nicht mehr verlangen, als dass jeder, der eine bestimmte religiöse Überzeugung hat, die möglichste Freiheit besitze, diese in den ihm genehmen Formen betätigen zu können. Das geschieht, wenn wir der Religionsfreiheit die möglichste Uneingeschränktheit, den religiösen Gesellschaften die Möglichkeit geben, sich in den Formen zu vereinigen und ihren religiösen Übungen nachzukommen, unter denen sie das für das zweckmässigste erachten: also Stellung der Religion auf dieselbe Stufe wie alle übrigen Vereine und Genossenschaften, einerlei, welchen Zweck sie verfolgen. Gründen Sie Ihre Kirchen, gründen Sie Ihre Klöster, machen sie, was Sie wollen, veranlassen Sie die gläubigen Eltern, dass sie ihre Kinder in Ihren Religionsunterricht schicken. Dagegen haben wir nichts einzuwenden; aber der bürgerliche Staat, der seiner Natur nach kein christlicher Staat ist, der keinem bestimmten Glaubensbekenntnis angehört, darf infolge dessen auch keinem Glaubensbekenntnis durch seine Einrichtungen in irgend einer Weise Rechnung tragen.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Nun sagt man: ja, was soll dann da aus der Moral werden? Man hat nach dieser Richtung namentlich die Ausführung meines Parteigenossen Kunert, insbesondere durch den Herrn Abgeordneten Hieber, lebhaft angegriffen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete

Kunert hat nach meiner Auffassung durchaus Recht. Ob er es genau in der Weise ausgeführt hat, wie ich es ausführen werde, weiss ich nicht — ich war bei seiner Rede in der betreffenden Sitzung nicht zugegen, und einen offiziellen Bericht haben wir noch nicht —; aber er kann sich gar nicht anders ausgedrückt haben, als dass er sagte: wenn man glaubt, dass die Moral mit der Religion absolut verbunden ist, Moral ohne Religion undenkbar sei, so ist dies durchaus falsch und irrig.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Die Moral kann sehr wohl ohne Religion gedacht werden, womit nicht gesagt ist, dass die Religion oder die Religionssysteme nicht auch Moralsätze, und zwar sehr anzuerkennende Moralsätze, so das Christentum, enthielten.

Meine Herren, die Religion behandelt ihrem Wesen nach das Verhältnis der Menschen zu übersinnlichen Erscheinungen und Wesen. Die Moral behandelt die Beziehungen der Menschen unter sich in Staat, Gesellschaft und Familie.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich kann mir also sehr wohl vorstellen, dass es Menschen von grosser Moral, aber ohne Religion gibt; und ich kenne auch solche Menschen, die auf einem durchaus antireligiösen Standpunkt stehen, aber auf strengste die Grundsätze und Anschauungen der Moral vertreten und zur Wahrheit zu machen suchen, um das Zusammenleben der Menschen auf der höchsten Stufe des Wohlbefindens und möglichster Vollkommenheit herbeizuführen. Wäre es richtig, dass die Moral nicht ohne Verbindung mit Religion und infolge dessen nur in einem religiösen Staatswesen zu denken wäre, dann müsste es auch richtig sein, dass diejenigen Staaten, die die Trennung des Staates von den Religionsgemeinschaften durchgeführt haben, — und nur darum kann es sich handeln, denn mit dem philosophischen Begriff der Religion beschäftigen wir uns hier nicht; alles, was in diesem Gesetz beschlossen werden soll, geht darauf hinaus, die Ausübung der Anschauungen der Religionsgesellschaften sicher zu stellen — nicht nur unchristlich, sondern *auch unsittlich* seien.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Und umgekehrt müssten diejenigen Staaten, in denen die Religionsgesellschaften zeitweilig oder überhaupt der massgebendste Faktor für die ganze staatliche Gesetzgebung sind, an Moral den erwähnten Staaten in höchstem Grade *überlegen sein.*

(Sehr richtig! links.)

Ich bitte Sie, sich einmal zu fragen, ob z. B. die moralischen An-

schauungen und Zustände im ehemaligen Kirchenstaat oder im heutigen Spanien, Italien oder Österreich höher stehen und bessere sind als in Deutschland, in dem im allgemeinen der Einfluss der Kirchen nicht in dem Masse vorhanden ist wie in den genannten Staaten. Das wird doch kein Mensch behaupten wollen

(sehr richtig! links);

ich glaube sogar, man kann ohne Übertreibung sagen, dass im Deutschen Reich im allgemeinen der moralische Zustand ein höherer ist als in den anderen von mir genannten Staaten.

Dass wir Sozialdemokraten, die man fälschlicherweise allgemein als Religionsfeinde ansieht, weil ein mehr oder weniger grosser Teil unserer Anhänger auf keinem religiösen Boden mehr steht, dem Standpunkt vollendeter Toleranz huldigen, das haben wir seinerzeit bewiesen, als das Jesuitengesetz im Deutschen Reichstag zur Verhandlung stand; wir, die sogenannten Religionsfeinde, und speziell ich, der ich in besonderem Masse als Religionsfeind angesehen werde, haben uns im Jahre 1872 in energischster Weise gegen das Jesuitengesetz und die damit im Zusammenhange stehenden Ausnahmegesetze, die in das Strafgesetzbuch eingetragen wurden, erklärt. Und wir haben nicht nur dagegen gestimmt, sondern auch dagegen gesprochen. Auch Sie im Zentrum, meine Herren, werden zugeben müssen, Sie haben alle Zeit, so oft der Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes gestellt wurde, auf unserer Seite die treusten Stützen und die eifrigsten Verteidiger Ihres Antrags gefunden, während wir das allerdings von Ihnen durchaus nicht sagen können; denn ich erinnere daran, dass zur Zeit des Sozialistengesetzes regelmässig ein mehr oder weniger grosser Teil der Zentrumsmitglieder dafür stimmte und damit Ihrem eigenen Grundsatz, Gegner aller Ausnahmegesetze zu sein, entgegen gehandelt hat.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, so die Auffassung, die wir über unseren Antrage haben. Wir stellen ihn gerade aus *Toleranz*. *Wir wollen das Gebiet der Religion und die Gebiete der staatlichen Einrichtungen scharf von einander trennen,* weil wir wollen — und es gibt auch bürgerliche Staaten, in denen diese Auffassung durch Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika —, dass jeder nach seiner Façon selig werden kann, ohne dass der Staat sich in die religiösen Angelegenheiten einzumischen hat, ohne dass auf diejenigen mit Hilfe des Staates und seiner Einrichtungen ein Zwang ausgeübt wird, die keine oder eine von den herrschenden Anschauungen abweichende religiöse Über-

zeugung haben. Ich meine, von diesem Gesichtspunkte aus müssten sogar die Herren vom Zentrum unserem Antrage zustimmen. Es gibt gar keinen Antrag, in welchem in klarerer, präziserer, unzweideutigerer Weise der Grundsatz der *vollen* Toleranz zum Ausdruck gebracht werden könnte als durch unseren Antrag.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Freilich, wir täuschen uns darin nicht, Sie werden trotzdem unserem Antrag nicht Ihre Zustimmung geben; Sie halten den heutigen Zustand der Dinge, bei dem der Staat den sogenannten anerkannten Religionsgenossenschaften seine kräftige Unterstützung angedeihen lässt, wodurch Sie auch in der Schule sozusagen das Heft in der Hand behalten, für Ihre eigenen Interessen für viel zu förderlich, als dass Sie dagegen löcken sollten. Wir aber sind energisch dagegen, dass die Politik, die Staatsangelegenheiten mit der Religion verquickt werden. Von diesem Gesichtspunkt aus ist unser Antrag gestellt worden, von keinem anderen.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Hieber hat weiter gesagt, dass die Auffassung, die religionslose Schule beseitige gewissermassen, wenn sie in einem Staate herrsche, die Gegensätze, falsch sei, das beweise Holland. Ich bin zu wenig in die holländischen Verhältnisse eingeweiht, um hier mit ihm darüber zu rechten. Aber dass, wenn wir auch in Deutschland den Zustand besässen, dass die Schule vollständig religionslos wird, es den Religionsgemeinschaften überlassen bliebe, in welcher Weise sie die Kinder ihrer Gläubigen religiös erziehen wollen, dass, wenn ein solcher Zustand in Deutschland denkbar wäre, er scharfe Anfechtungen erfahren würde, auch seitens der Partei des Herrn Dr. Hieber, darüber ist bei mir kein Zweifel. Es ist dann aber auch selbstverständlich, dass, wenn ein solcher Angriff von der einen Seite gemacht wird, er von der anderen Seite entsprechend beantwortet wird. Dass also Kämpfe entstehen um den Wert einer solchen staatlichen Einrichtung, ist nur natürlich, und sie würden erst ein Ende finden, wenn die Überzeugung von der allgemeinen Richtigkeit und Notwenigkeit einer solchen Einrichtung die grosse Mehrheit des Volks ergriffen hätte, genau so wie heute das gesamte deutsche Volk ohne Unterschied der Partei davon durchdrungen ist, dass wir ohne Schulzwang nicht mehr existieren könnten, dass wir nicht mehr sein würden, was wir mit ihm geworden sind.

(Sehr richtig! links.)

Trotzdem wird unser Antrag, wie vorauszusehen, abgelehnt werden.



Aber, meine Herren, es ist nicht immer das Richtige, was die Majorität will; ich behaupte sogar, in diesem Falle ist es nicht nur das Unrichtige vom Standpunkt der wahren Toleranz, sondern sogar das *Unvernünftige.* Wird unser Antrag verworfen, so werden wir uns dem fügen müssen. Aber für den Fall, dass unser Antrag abgelehnt werden sollte, werden wir in nächster Linie für den Antrag Schrader stimmen. Er bietet wenigstens eine Kleinigkeit, obgleich wir uns nicht täuschen über die Bedeutung des Antrags in der Praxis, die eine andere ist, als Herr Schrader in seiner Motivierung voraussetzt.

Da Sie also nicht gewillt sein werden, die Trennung der Schule von der Kirche hier auszusprechen, so wird für uns weiter die Frage entstehen: wie stellen wir uns zu dem Antrag der Herren der polnischen Fraktion? Diesen werden wir unterstützen. Denn wenn die Mehrheit der Meinung ist, dass nach wie vor die Religion in der Schule gelehrt werden soll, so haben wir unsererseits den Wunsch, dass, wenn Sie dieses Lehren der Religion für notwendig erklären, das auch in einer Form geschieht, damit den betreffenden Schülern und Schülerinnen ein möglichster Nutzen daraus erwächst.

(Heiterkeit.)

Das ist wieder ein Beweis für unsere Toleranz. Wir stimmen nicht in der Sache mit Ihnen überein; aber es ist einfach ein Akt der Gerechtigkeit, dass wir, wenn Sie die Grundauffassungen, die heute im Staat massgebend sind, durch Ihren Toleranzgesetzentwurf nicht erschüttern wollen, wenigstens den Herren der polnischen Fraktion in Bezug auf ihren Wunsch entgegenkommen. Es ist eine durchaus falsche Auffassung, die Herr Dr. Bachem vertreten hat, wenn er erklärte, der Antrag gehöre nicht hierher, er gehöre ins preussische Abgeordnetenhaus, genau so wie Herr Dr. Hieber uns erklärte, auch unser Antrag sei ein solcher, der von keiner deutschen Regierung akzeptiert werde, weil er einen Eingriff in die Schulgesetzgebung bedeute. Solche Erwägungen können für unsere Anträge und Anschauungen nicht massgebend sein. Wir vertreten hier, was wir als durchaus vernünftig und notwendig ansehen; und was die Regierungen in dieser Beziehung denken und tun werden, kommt für uns nicht in Betracht.

(Sehr richtig! links.)

Sie haben ja auch nach anderer Richtung nicht darnach gefragt, ob die Regierungen einem Antrag von Ihnen zustimmen oder nicht. Sie haben z. B. den Antrag auf Gewährung von Diäten angenommen aus seiner Natur heraus, weil Sie der Meinung waren, Ihr Vorgehen

sei vernünftig, und ohne erst zu fragen, ob er von den Regierungen angenommen wird.

(Sehr richtig! links.)

Auf dem Standpunkt, auf dem Sie bisher in der Diätenfrage gestanden haben, stehen wir auch in der Toleranzfrage. Wir sagen: wenn einmal Toleranz in vollem Sinn des Wortes in Deutschland eingeführt werden soll, so dürfen wir nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern müssen einen Antrag annehmen, der die Frage gründlich löst — und von diesem Gesichtspunkt aus haben wir unseren Antrag gestellt.

Wir werden also für den Fall, dass unser Antrag abgelehnt wird, dem Antrag der polnischen Herren unsere Zustimmung geben. Ich glaube, Sie haben allen Grund, dasselbe auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus zu tun. Es ist doch kein Zweifel darüber — und Sie, meine Herren im Zentrum, haben ja bei der Interpellation über die Wreschener Angelegenheit selbst diese Auffassung vertreten —, dass, wenn ein Kind unterrichtet werden soll, einerlei, ob in Religion oder in einem sonstigen Gegenstande — und insofern würde ich ja wünschen, der Antrag der Herren Polen beschränkte sich nicht bloss auf den Religionsunterricht, sondern ginge weiter und verlangte, dass der Unterricht überhaupt, soweit polnische Kinder in Frage kommen, in der polnischen Sprache gegeben werden muss —, die Muttersprache bei einem Kinde durch nichts zu ersetzen ist. Jede andere Sprache, die dem Kinde mühsam beigebracht wird, ist ein elendes Surrogat, und es wird dem Lehrer seine Aufgabe ungeheuer erschwert, wenn er einem Kinde etwa in einer Sprache, die demselben nicht geläufig ist, lehren muss.

(Sehr richtig! links und bei den Polen.)

Dazu kommt noch ein anderer Gesichtspunkt. Wir alle ohne Ausnahme, von der äussersten Rechten bis zur äussersten Linken, verurteilen es, ohne dass wir damit dem Alldeutschen Verband angehören, als ein Unrecht, das z. B. an den Deutschen im Ausland, in Russland und Ungarn begangen wird, dass dort seit Jahren unausgesetzt Antigermanisierungsbestrebungen sich mehr und mehr geltend machen und mit Gewalt gegen unsere deutschen Stammesgenossen vorgegangen wird. Aber wenn wir uns darüber beschweren und nur den *Schein* des Rechts dafür haben wollen, dass wir es ehrlich mit diesen Beschwerden meinen, so müssen wir es vermeiden, *in unserem Inland dasselbe zu tun, was wir im Auslande verurteilen.*

(Lebhafte Zustimmung.)

Es heisst auch in der Politik: tue nichts, was Du nicht wünschest,



dass Dir ein anderer gegebenenfalls auch tue — mit anderen Worten: was Du nicht willst, dass man Dir tu', das füg' auch keinem andern zu. Das soll nicht nur ein Grundsatz der Privatmoral sein, sondern auch ein Grundsatz der Staatsmoral — und von diesem Gesichtspunkt aus ist auch unser Antrag durchaus korrekt.

(Lebhaftes Bravo bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Bernstorff (Lauenburg).

Graf v. Bernstorff (Lauenburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich widerstehe der Versuchung, dem Herrn Vorredner zu folgen; auf dem Gebiete liesse sich ja manches Interessante über das Verhältnis von Religion zur Moral sagen: aber ich glaube, es ist der Wunsch des Hauses, einen derartigen Streit, der doch zu einer Einigung nicht führen würde, hier nicht fortzusetzen.

Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so geschah es, weil ich in Bezug auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Graf v. Bernstorff (Uelzen) doch konstatieren muss, dass mein Antrag durchaus nicht die Bedeutung haben sollte, sich im Prinzip gegen alles das auszusprechen, was vom § 2 an in diesem Gesetzentwurf enthalten ist. Mein Antrag hatte ja im wesentlichen einen taktischen Zweck, den, zu sichern, dass womöglich der § 1 Gesetz würde, während ich das von den anderen Paragraphen nicht erwarte.

Im übrigen ist es ja richtig, dass wir auch sachlich gegen diese Paragraphen sind, aber nicht, weil etwa alles darin falsch sei, und wir die einzelnen Punkte darin bekämpfen, sondern weil wir der Ansicht sind, dass es sich hier um eine Sache der Landesgesetzgebung handelt. Ich glaube, dass der Reichstag gut tut, die Kompetenz der Einzelstaaten nicht unnötig zu beschränken — und das grosse und weite Gebiet der Schulgesetzgebung gehört nun doch einmal nach unserer bisherigen Verfassung in die Landesgesetzgebung. Ich sehe keinen Grund, warum die Streitigkeiten, die auf diesem Gebiet geführt werden, die Kämpfe, die hier und da immer wieder zu Tage treten, nicht auch in den einzelnen Landtagen ausgefochten werden sollen. Deshalb sind wir gegen diese Paragraphen. Aber es versteht sich ja von selbst, dass wir damit das grosse Prinzip nicht bekämpfen wollen, dass Kinder den Religionsunterricht erhalten sollen, den ihre Eltern wünschen. Das ist ja an sich selbstverständlich und entspricht auch der Praxis der Schulgesetzgebungen der deutschen Staaten. Dass wir die Religion aus der Schule nicht entfernen wollen, ist ebenfalls selbstverständlich; da

kann ich nur das unterschreiben, was vor einigen Tagen der Herr Abgeordnete Dr. Oertel gesagt hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, nachdem eine Reihe von Einwänden gegen meine vorgestrige Rede aus dem Hause erhoben worden ist, die zum grössten Teil durch die heutigen Ausführungen meines Parteifreundes Bebel widerlegt wurden, kann ich mich auf verhältnismässig wenige Bemerkungen beschränken.

Wer den grossen Bericht der Toleranzkommission unter Ihnen nachgelesen hat, wird zugeben, dass wir Sozialdemokraten in der Toleranzkommission von denselben Motiven ausgegangen sind, von denen unser erster, wie zweiter Antrag 2b getragen ist, von denselben Motiven, von denen heute die Rede des Abgeordneten Bebel und auch gestern die meine durchdrungen waren.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Man ist in der Debatte wiederholt eingegangen auf die Frage der Moral in ihrem Verhältnis zur Religion und umgekehrt. Ich werde dabei des näheren heute nicht verweilen, ich meine nur: es liegt hier ein alter immer wiederkehrender Irrtum vor. Ich will eine Autorität ersten Ranges hier anführen, die von demselben Irrtum befangen ist. In dem Testament Leos XIII. ist autoritativ und mit Nachdruck ausgesprochen, dass jede Abkehr von der Religion, speziell vom Katholizismus den sittlichen Verfall nach sich ziehe. Wenn das wahr wäre, müssten wir unseren Antrag zurückziehen; aber aus den Gründen, die ich schon gestern angeführt habe, liegt dem eine durchaus falsche Meinung zu Grunde. Der Irrtum wird z. B. vollständig aufgedeckt durch die wissenschaftlichen Werke, insbesondere durch die Statistik des Napoleon Colajani, der über den Zusammenhang des Verbrechertums mit der Unwissenheit bemerkenswerte Studien und Ausführungen gemacht hat. Er weist z. B. aus der nordamerikanischen Einwanderung nach, dass auf 100 000 Romanen, insbesondere Italiener und Spanier, 50 000 Analphabeten und rund 60 schwere Verbrecher oder Mörder kommen, und dass auf 100 000 Skandinavier und Schweizer 400 Analphabeten kommen und nur 6 schwere Verbrecher bezw. Mörder. Also wenn die Religion bei diesen Dingen ausschlaggebend wäre, was ich gestern bestritten habe, dann müsste das für den Katholizismus wesentlich bedenklicher sein, als man ursprünglich geneigt war anzunehmen.

Aber ich will dieses Gebiet verlassen und mich mit einigen Worten Herrn Kollegen Hieber zuwenden. Ich habe leider seine Rede nicht gehört, ich will mich daher nicht mit seiner rednerischen,

sondern vielmehr mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit für einige Minuten befassen. Herr Dr. Hieber sagt in seiner kleinen Broschüre »Der Toleranzantrag des Zentrums« auf Seite 22 folgendes:

> Der Antrag Kunert ist in seinen Motiven von Fragestellungen getragen, wie sie etwa dem Stande der siebziger und achtziger Jahre entsprochen haben, heute aber von den Vertretern der modernen Pädagogik, speziell der Gymnasialpädagogik als überholt betrachtet werden.

Herr Dr. Hieber hat mir bestätigt, dass er im wesentlichen diesen Gedanken auch rednerisch vorhin Ausdruck gegeben bezw. wiederholt hat. Diese Idee ist eine völlig unhaltbare, und der Herr Kollege Hieber hat vielleicht nicht daran gedacht, dass die Sozialdemokratie mit ihrer Forderung der Religionslosigkeit der Schule und der Weltlichkeit des gesamten Schulwesens doch nicht bloss in den siebziger und achtziger Jahren existiert hat, sondern bereits lange vor 1870 bis heute; er hat nicht daran gedacht, dass die Weltlichkeit der Schule in dem breitesten Bereiche Europas, Amerikas, Australiens u. s. w. seit Dezennien eingeführt ist; er hat nicht daran gedacht, dass wir ein internationales Dissidententum haben, das von ganz denselben Anschauungen beseelt ist. Also von einer Überholung kann da nicht die Rede sein, schon mit Rücksicht daraut nicht, dass gerade die entgegengesetzte Annahme, nämlich die Anschauung von der *Notwendigkeit* der Religion in der Schule bereits überholt worden ist vor mehr als ein und einem halben Jahrhundert durch die grossen Vorläufer und Theoretiker der französischen Revolution, Voltaire, Rousseau, Lanthenas, Lequino und andere. Was haben die gesagt? Meine Herren, gestatten Sie mir als Antwort auf die Frage einige Zitate charakteristischer Natur:

> Jede Art der Religion *ist eine geistige Misshandlung* und muss, wie die körperliche Züchtigung, aus der Schule verbannt sein.

Ferner:

> Man lasse jedem seine religiöse Meinung, beflecke aber nicht den Unterricht damit.

Und dann will ich noch erinnern an das bekannte hier im Interesse der Schule anzuwendende Wort:

> Ecrasez l'Infâme.

Meine Herren, dass diese Dinge die moderne Welt schädigen, dafür nur ein paar Beweise. Ich erinnere an das in hunderttausenden von Exemplaren verbreitete vielfach von Lehrern studierte Buch von Dr. Arnold Dodel: »Moses oder Darwin?« Ich erinnere an die

Schriften eines schweizer Pädagogen Robert Seidel, die ganz von der gleichen Anschauung getragen sind und sich ausserordentlich günstig über die französischen religionslosen Schulen aussprechen. Dort heisst es z. B.:

> Wir wollen darauf hinweisen, dass zwischen den Lehrplänen von 1877 und 1887 in Frankreich, obgleich sie nur 10 Jahre von einander abstehen, eine Welt, ein Zeitalter liegt, wie zwischen dem Frankreich des Jahres 1780 und dem Frankreich des Jahres 1790.

Ich darf Sie ferner daran erinnern, dass die Meinung, derartige Ideengänge wären so schnell zu überholen, widerlegt wird dadurch, dass angesehene preussische Schulmänner ihre Anerkennung der französischen religionslosen Volksschule gezollt haben, trotzdem in Frankreich die Gedanken, für die wir hier vorläufig aussichtslos kämpfen, bereits vollständig verwirklicht sind. Ich entsinne mich z. B. des Wortes des Regierungs- und Schulrats Waetzoldt; er spricht sich über die französische Volksschule sehr anerkennend aus und stellt ihr trotz ihrer Weltlichkeit das Zeugnis aus, dass sie sich unter der dritten Republik in bewunderungswürdiger Weise neu aufgebaut habe. Die gleiche Anerkennung spendet der Berliner Stadtrat Max Weigert in seinem Werke: »Die Volksschule in Frankreich. Berlin. Verlag von Simion.« Er sagt dem Inhalte nach Folgendes:

> Der Unterricht darf in den öffentlichen Schulen jedes Grades ausschliesslich *weltlichen* Personen übertragen werden; die Unterweisung in der Religion ist — aus dem Lehrplan entfernt — eine Massregel, auf deren Durchführung zum grossen Teile die eminenten Fortschritte beruhen, welche der französische Unterricht in dem letzten Jahrzehnt gemacht hat.

Und an einer anderen Stelle, die noch charakteristischer ist, sagt dieser Berliner Stadtrat, der dort hingegangen ist, um die Verhältnisse an Ort und Stelle zu studieren:

> Frankreich erbietet sich, allen Bürgern bis zum 18. Lebensjahre wissenschaftlichen und technischen Unterricht unentgeltlich zu erteilen, bei uns schliesst die Fürsorge von Staat und Gemeinde in dieser Beziehung mit dem 14. Jahre ab. Auf welcher Seite der Vorteil sein wird, ist nicht schwer zu entscheiden.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, das sind glänzende Zeugnisse, nicht von Sozialdemokraten ausgestellt, sondern von gut bürgerlichen Leuten.

Von einer Überholung dieser Idee aber darf man so lange nicht

sprechen, als wir religiöse Schulzustände in Mecklenburg z. B. haben, wie sie geschildert wurden seitens meines Fraktionskollegen Herzfeld. In Mecklenburg hat die Sommerschule nur 8 wöchentliche Stunden, davon sind *vier* gleich 50 Prozent für den Religionsunterricht bestimmt. Denken Sie an den deutschen Religionsunterricht im polnischen Sprachgebiet. Eine Überzahl von Religionslektionen existiert im gesegneten Lande Württemberg. Meine Herren, ich verwies schon vorgestern darauf, dass der Religionsunterricht in den verschiedenen Vaterländern und Ländchen wöchentlich erteilt wird mit 2 bis 10 Stunden. Ist das nicht ein wenig viel? Es erregte den Unwillen einiger der Herren, als ich gestern hinzufügte, dass das eine ganz horrende Belastung des Lehrplans sei, eine Kraftverschwendung, ein Mangel an pädagogischer Ökonomie. Wie will man den anderen Lehrfächern gerecht werden? Wie steht es z. B. mit Württemberg, um einen einzelnen Staat herauszugreifen? Da haben Sie 2½ Stunden Religionsübungen in der Woche, 8½ Stunden Religionslektionen und 2 bis 4 Stunden Firmungs- oder Konfirmationsunterricht, das könnte also zusammen 15 Stunden ergeben; dazu rechnen Sie noch die häuslichen Arbeiten. Ein fleissiges Kind verwendet durchschnittlich auf eine Lektion ½ Stunde häuslicher Arbeit. Rechnen wir nur fünf Stunden wöchentlich, die daraus erwachsen. Nehmen Sie endlich dazu noch feiertäglichen und sonntäglichen Gottesdienst, sowie den Kirchgang, dann kommen Sie zu einer erheblichen Anzahl von Stunden — mindestens 21 in der Woche — in denen das Kind sich mit Kyrie und Halleluja zu befassen hat. Dass das über das erlaubte vernünftige Mass hinausgeht, ist doch zweifellos für jeden, der sich mit diesen Verhältnissen befasst hat.

Und dann noch eins: überholt sind diese Dinge noch so lange nicht, als wir in Württemberg, um bei dem Vaterland der Gröber und Hieber stehen zu bleiben, nicht einen Fussbreit auf dem Schulgebiet vorwärts kommen. Da ist jetzt die württembergische Volksschulnovelle eingebracht und beraten worden, die allerdings als ein minimales Schrittchen nach vorwärts zu betrachten ist. Man geht freilich mit übermässiger Vorsicht an die Einführung der teilweisen fachmännischen Schulaufsicht, so fürsichtiglich, als ob diese Wege ganz fremd und unbetreten wären, als ob wir nicht ganz gute Vorbilder in Österreich und anderswo hätten. Allerdings laufen an der schönen blauen Donau die Kleriker und Reaktionäre mit grösstem Nachdruck Sturm gegen die Freiheit der Schule. Wirklich haben sie auch einen grossen Teil der freiheitlichen Schulerrungenschaften in Frage gestellt oder auch völlig illusorisch gemacht. Der Klerus hat in

Österreich wieder einen Teil der unteren Schulaufsicht in die Hand bekommen, und so wird bei der Schwäche des Bürgertums vielleicht noch das eine oder andere wertvolle Stück verloren gehen.

Um so mehr müssen wir hier, meine ich, widerstehen.

Ich will auch jetzt nicht auf weitere Einzelheiten dieser Materie eingehen; allein schliesslich möchte ich doch noch hervorheben, um gerecht nach zwei Seiten zu sein, dass der Katholizismus und der Protestantismus sich die Wage halten in der Ausübung der wunderbarsten und unbegreiflichsten Lehren in der Schule. Die Unfehlbarkeitslehre bestreiten z. B. die Protestanten und regen sich darüber heftig auf, allein Ludwig Anzengruber dürfte recht haben, wenn er spottet:

> Na, des Bissels wegen, da! Wenn man schon neunundneunzig Pfund glaubt, warum nicht gleich den ganzen Zentner?

(Heiterkeit links.)

Ich habe nur noch zwei Bemerkungen zu machen, die mehr persönlicher Natur sind, und zwar richtet sich die erste gegen den Herrn Abgeordneten Richter. Ich habe demselben vorgestern nicht antworten mögen und können aus dem sehr einfachen Grunde, weil ich in der Form einer persönlichen Bemerkung auf die Materie selbst, d. h. auf die Begründung der beiden Anträge zu 2b Gröber und Schrader unmöglich eingehen konnte, und andererseits deshalb nicht, weil der stenographische Bericht mit der Rede des Herrn Abgeordneten Richter uns damals noch nicht zugänglich war. Ich kann das nötige jetzt nachholen.

Meine Herren, wenn man die Anträge Gröber und Schrader miteinander vergleicht, dann kann für niemanden, auch für keinen der freisinnigen Herren, ein Zweifel darüber bestehen, dass der Antrag Schrader der brauchbarere, der weitergehende und der wirklich freisinnige ist, während der Antrag Gröber von Motiven ausgeht, von denen ein Antrag aus der Ära Mühler getragen wurde. Dieser Schulantrag, welcher bereits im Jahre 1869 eingebracht wurde, besagt: »Zur Teilnahme an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen *verschiedenen* Bekenntnisses dürfen Kinder *nicht* angehalten werden.«

Sie sehen hieraus, dass das Mühlersche Produkt ganz der Antrag des Zentrums ist, und für diesen Antrag begeistert sich nun Herr Richter so stark, dass er ohne weiteres für denselben zu stimmen beabsichtigt, er und seine Freunde. Nun sagt der Herr Abgeordnete Richter — und damit komme ich auf seine »Gründe« —: ich muss ihm wohl nicht recht zugehört haben, denn ich würde

sonst vernommen haben, dass er wirkliche Motive gebracht hätte. Da ist nun ein Differenzpunkt zwischen uns. Ich bin der Ansicht, dass der Herr Abgeordnete Richter zwar der Form nach Gründe angegeben hat: aber in Wirklichkeit und dem Inhalt nach waren sie eben leider nicht ausreichend. Seine »Motive« reichen nicht hin, um zu beweisen, was er wollte. Wie liegt es denn damit nach dem *stenographischen* Bericht? Dass der Zentrumsantrag eine erhebliche Verbesserung wäre, wenn er Gesetz würde, das haben wir zugestanden schon *vor* dem Herrn Abgeordneten Richter in der Kommission; darüber ist kein Streit.

(Zustimmung in der Mitte.)

Nun argumentiert Herr Richter wie folgt:

> Wir müssen diese Abänderungsanträge ablehnen, *denn wir würden das Zustandekommen dieser Paragraphen auf das ernsteste gefährden.*

Meine Herren, stellen Sie sich einmal die »gefährdete« Situation vor! Es wird über unseren Antrag abgestimmt. Er wird abgelehnt. Es wird über den Antrag Schrader abgestimmt. Nun stimmt Herr Richter mit seinen Kollegen dafür, die Sozialdemokraten auch; die ganze ungeheuere Mehrheit aber, die im Hause ist, stimmt geschlossen dagegen. Gefährdet wird dadurch also der Antrag Gröber gar nicht. Er kommt im Gegenteil heil und gesund nun zur Abstimmung und wird wahrscheinlich mit einer sehr beträchtlichen Majorität — auch von unserer Seite unterstützt — angenommen. Also Herr Richter ist damit vollständig widerlegt.

(Zuruf links.)

— Ja, Herr Richter, Sie gefährden eben nichts, wie ich bewiesen habe, aber gar nichts! Sie sagen sogar an einer anderen Stelle — und das ist der letzte Grund, den Sie anführen; es ist schliesslich nur eine Wiederholung des vorher von Ihnen gesagten —:

> Ich muss das ablehnen

— für den Schraderschen Antrag zu stimmen —,

> *wenn ich nicht das Ganze gefährden will.*

Ich sehe von diesem Singularis dabei ganz ab. Aber angenommen, Sie sprechen für Ihre Fraktion, so stehen hinter Ihnen doch nicht 200 Mann, die den Antrag Gröber gefährden könnten, sondern vielleicht nur etwa 20. Also bin ich berechtigt gewesen, darüber erstaunt zu sein, dass die Freisinnige Fraktion einen wirklich freisinnigen Antrag von vornherein niederstimmt. Dass Sie für *unseren* Antrag nicht stimmen würden, das war uns ja natürlich im vorhinein klar. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Zum Schluss noch ein paar Worte gegenüber dem Herrn Abgeordneten Fürten Radziwill! Ich hatte in der letzten Plenarsitzung überhört, dass der Herr Fürst Radziwill äusserte, dass er sich quasi verbitte, von mir einen Rat zu empfangen. Meine Herren, ich habe meine Rede im Stenogramm nachgelesen. Ich habe an keiner Stelle versucht, einen Rat zu geben, oder eine derartige Wendung, die solchen Sinn zuliesse, in meiner Rede gebraucht. Der Herr Kollege hatte also auch gar keine Ursache zu einer schroffen Zurückweisung.

Zum Beweise der Wortlaut des Stenogramms, darnach habe ich ausgeführt:

> Was nun den Antrag der polnischen Fraktion anlangt, so darf ich vielleicht im Vorübergehen daran erinnern, dass wir in der Toleranzkommission ein Mitglied dieser Fraktion gehabt haben, den Herrn Abgeordneten Fürsten Radziwill. Die Toleranzkommission tagte von 1900 über 1901 hinweg und erstreckte ihre Tätigkeit bis auf dieses Jahr. Dem Herrn Abgeordneten Fürsten Radziwill ist es in der ganzen Zeit nicht eingefallen, auch nur ein Wort der Beschwerde zu erheben gegen den Missbrauch, Deutsch als Unterrichtssprache für polnische Kinder zu verwenden. Kein Wort gegen die unglaublichen religiösen Schulzustände in seinem Vaterlande! Warum hat er dieses so nahe liegende Wort nicht gefunden? Er hatte die schönste Gelegenheit dazu, berechtigten Beschwerden Ausdruck zu geben.

Meine Herren, *das* habe ich gesagt. Ich habe einen Vorwurf erhoben, ich habe mir erlaubt, eine Kritik zu üben an dem Verhalten bezw. Schweigen eines Kollegen, und diese Kritik, die ein im öffentlichen Leben stehender Mann gegenüber einem Politiker ausübt, ist absolut loyal und unanfechtbar.

Nun hat der Herr Abgeordnete komischerweise im pluralis majestatis gegen mich gesprochen. Es handelte sich aber bei meiner Feststellung ausschliesslich um seine Person, gar nicht um die polnische Fraktion und ihre Mitglieder, die ich in keiner Weise angegriffen habe, denen ich immer freundlich gegenüber gestanden habe, jedenfalls nie feindselig.

Da möchte ich mir doch schliesslich noch die eine Bemerkung erlauben: wenn der Herr Fürst — alten Gewohnheiten seiner Ahnen folgend — im pluralis majestatis zu sprechen beliebt, so nimmt sich das allerdings sehr erhaben aus. Möge er aber andererseits bedenken, dass es auch für einen Fürsten vom Erhabenen zum Lächerlichen nur ein sehr kleiner Schritt ist. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Bernstorff (Uelzen).

Graf v. Bernstorff (Uelzen), Abgeordneter: Ich würde zu den Ausführungen, die Herr Graf Bernstorff (Lauenburg) jetzt eben gemacht hat, nichts hinzuzufügen haben, da ich seine Motive im wesentlichen anerkenne. Der Fehler ist nur, dass aus der Resolution, die an seinen Antrag angeschlossen ist, doch der Wunsch hervorgeht, diese Materie, wenn auch hier nur in beschränktem Umfange, durch Reichsgesetz im positiven Sinne zu regeln, und dagegen möchte ich mich ausgesprochen haben.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, es gibt verschiedene Arten, wie man einen Antrag, den man an sich für eine Verbesserung der Gesetzgebung hält, kaput machen kann: man bringt so viel Verschlechterungsanträge ein, dass dadurch immer mehr Gruppen abgeschreckt werden, dafür zu stimmen, weil nicht jede Gruppe jede Abänderung für eine Verbesserung hält, oder man redet so viel über einen Gegenstand, dass die für diesen Gegenstand im Pensum des Reichstags vorbehaltene Zeit nicht mehr ausreicht, um den Gegenstand zu erledigen. Der Herr Vorredner Abgeordneter Kunert hat es meisterhaft verstanden, zwei Arten zugleich zur Anwendung zu bringen, um einen Antrag kaput zu machen. Er hat zweimal zu der Materie geredet und zum zweiten Male, unmittelbar nachdem sein Fraktionsgenosse der Herr Abgeordnete Bebel die Ansichten der Partei dargelegt hatte. Meine Herren, ich habe den Wunsch, dass der Gesetzentwurf nicht nur in zweiter, sondern auch in dritter Lesung zur Verabschiedung im Hause kommt, in der Hoffnung, dass wirklich etwas zustande kommt. Wir haben bei der Abneigung des Bundesrats nur Aussicht, wenn der Gesetzentwurf mit einer grossen Mehrheit angenommen wird, und wirklich die gesamte Kraft des Reichstags dahinter steht. Deshalb habe ich mich gegen alle diese Abänderungsanträge erklärt, zu diesem und zu anderen Paragraphen, aus rein taktischen Gründen. Wenn nun der Herr Kollege Kunert sagt: seien Sie nicht ängstlich, der Antrag wird ja doch nicht angenommen, auch wenn Sie dafür stimmen — meine Herren, ich gehe parlamentarisch stets davon aus, dass ich nur solche Anträge stelle, bei denen ich auch damit rechne, dass sie die Mehrheit erlangen.

(Sehr richtig! links.)

Der Herr Abgeordnete Kunert hat noch kein Verständnis dafür,

zwischen der Formulierung eines Programms und einer praktischen Arbeit der Gesetzgebung zu unterscheiden.

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

— Nein, das haben Sie nicht! Sie glauben, wenn Sie hier Ihr ganzes Programm entwickelt haben, so haben Sie damit ein Gesetz, während ich sage: ich füge nur das hier an, wovon ich glaube, dass es überhaupt hinreicht, einen Fortschritt zu Wege zu bringen. Deshalb diese Zurückhaltung! Es kommt gar nicht darauf an, ob ein anderer Antrag wirklich freisinnig ist, ob er eine weitergehende Verbesserung ist. Es ist eben unmöglich, bei jeder Gelegenheit das ganze freisinnige Programm zur Durchführung zu bringen; unter den gegebenen Verhältnissen müssen wir schon zufrieden sein mit einem teilweisen, stückweisen Fortschritt, und den will ich nicht gefährden auf die Gefahr hin, dass ich irgend etwas, was vielleicht besser ist, damit verknüpfe.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Ich muss mich doch mit einigen Worten gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter wenden. Ich verstehe nicht, wie er zu einem solchen Ausfall gegen diese Seite des Hauses kommt. Ich glaube, wir haben durch unser Verhalten bei diesem Gesetzentwurf nicht den Eindruck hervorgerufen, als redeten wir nur, um die Zeit des Hauses möglichst zu vertrödeln, auch mein Parteigenosse Kunert nicht. Wenn heute der Abgeordnete Kunert kurz nach mir zum Worte kam, so geschah das nur, weil keine weiteren Redner aus dem Hause gemeldet waren, und ausserdem ist der Abgeordnete Kunert am letzten Sonnabend von verschiedenen Gegnern, wie der Herr Abgeordnete Richter genau weiss, angegriffen worden. Ich muss mich also entschieden dagegen verwahren, dass ein Mitglied einer Partei des Hauses glaubt, den Rednern einer anderen Partei vorschreiben zu können, wie sie ihr taktisches Verhalten einrichten und ihre Anträge vertreten und verteidigen soll.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ausserdem sind die Anträge, die hier von dieser Seite gestellt worden sind, Anträge der Fraktion

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten);

es liegt kein Antrag des Kollegen Kunert vor. Diese mussten also vertreten werden, umsomehr, da wir uns veranlasst gesehen haben, den von uns am Sonnabend gestellten Antrag durch eine andere

und bessere Fassung zu ersetzen, und es notwendig schien, hier auszuführen, warum wir zu solchem Verhalten gekommen sind.

Ich verstehe auch ausserdem nicht, warum der Herr Abgeordnete Richter zu diesen seinen Ausführungen kommt, da, wie ich übersehe, die Zeit doch nicht so pressiert, dass es auf eine halbe Stunde mehr ankommt, ganz abgesehen davon, dass wir uns *niemals* in unserem Verhalten dadurch werden beeinflussen lassen, ob ein Teil oder gar der grössere Teil dieses Hauses ein dringendes Bedürfnis hat, eine Vorlage einige Stunden oder einen Tag früher zu erledigen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Gewiss handelt es sich um einen Antrag der Fraktion von Seiten des Herrn Abgeordneten Kunert. Aber eben der Herr Abgeordnete Bebel ist doch der Redner für die Fraktion und hatte doch unmittelbar vorher gesprochen.

(Unruhe und Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

— Damit, dass Sie »unglaublich« rufen, beweisen Sie doch gar nichts.

(Erneute Zurufe.)

— Ja, in Zwischenrufen sind Sie in Ihrer Grobheit bekannt.

(Heiterkeit. Grosse Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Das kann ich Ihnen aus der nächsten Nachbarschaft attestieren.

(Lebhafte Zurufe und Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Bebel sagt, es sei hinter ihm kein anderer Redner gemeldet gewesen, und deswegen sei es richtig, dass unmittelbar hinterher der Herr Abgeordnete Kunert gesprochen habe, so sage ich, man redet doch nicht bloss, um die Zeit auszufüllen, sondern dann konnte die Debatte doch geschlossen werden.

(Sehr richtig! links.)

Wenn der Herr Abgeordnete Bebel sagt, der Herr Abgeordnete Kunert sei von mir in der vorigen Sitzung angegriffen worden, so habe ich damals nur richtiggestellt eine vollständig unzutreffende Bemerkung von ihm in einer persönlichen Bemerkung.

(Sehr richtig! links.)

Er hat gesagt, ich hätte keine Gründe angeführt, weswegen wir gegen die Abänderungsanträge stimmen, und ich habe ihm ausdrücklich vorgelesen, dass wir uns enthalten, materielle Gründe dazu anzuführen, weil wir durch Abänderungsanträge die Annahme eines

an sich richtigen Gesetzentwurfs, diesen erfreulichen Fortschritt nicht erschweren wollen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Meine Herren, ich muss abermals wieder meine Verwunderung ausdrücken, wie gerade der Herr Abgeordnete Richter, dem sonst doch dergleichen nicht nachzusagen ist, sich heute hier auf einmal zum Mentor einer Fraktion des Hauses aufwirft und vorschreiben will, wie viel Redner sie vorschicken soll; das ist aber Sache der betreffenden Fraktion.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich habe nicht gesagt, wie der Herr Abgeordnete Richter mir unterstellt — er hat mich missverstanden —, er allein hätte den Abgeordneten Kunert angegriffen, sondern ich habe gesagt, der Abgeordnete Kunert ist von einer ganzen Anzahl von Rednern angegriffen worden

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

und zwar am Sonnabend und auch heute, wo vermutlich der Herr Abgeordnete Richter noch nicht anwesend war. Mein Parteifreund Kunert hatte also eine direkt *persönliche* Veranlassung, noch einmal das Wort zu ergreifen und die gegen ihn persönlich gerichteten Angriffe richtigzustellen.

Nochmals aber: ich weise auf das *entschiedenste zurück*, dass wir uns von irgend einer Partei oder Person vorschreiben lassen, wie wir in den Debatten des Hauses verfahren sollen.

(Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Büsing: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat. Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es sind in der langen Debatte, welche gerade an diesen Paragraphen sich geknüpft hat, eine ganze Reihe von grundsätzlichen Ausführungen gemacht worden. Ganz besonders von sozialdemokratischer Seite sind Ausführungen gemacht worden, denen schon in der Kommission auf das allerentschiedenste widersprochen wurde. Es ist ja hier nicht der Ort, diese grossen Fragen, in denen es sich um divergierende Weltanschauungen handelt, zum Ausdruck zu bringen, und deshalb gehe ich auf Einzelheiten in keiner Weise ein.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat betont, dass seine Partei diesen Antrag aus Toleranz gestellt habe, weil sie nicht wolle, dass Staatsangelegenheiten mit der Religion verknüpft werden. Ich darf

bemerken, dass mit dieser Auffassung die ursprüngliche Gestalt des in der Kommission vertretenen Antrags in direktem Widerspruch steht. In der Kommission haben die Herren von der sozialdemokratischen Partei ausdrücklich verlangt, dass der Religionsunterricht auch aus den Privatschulen ausgeschlossen sein solle, welche mit dem Staate nichts zu tun haben.

Der Herr Kollege Kunert hat am letzten Samstag bemerkt, der Referent habe der sozialdemokratischen Partei den Vorwurf gemacht, dass die Mehrheit des Volks einen solchen Antrag nicht wolle, wie sie ihn gestellt haben. Ich bemerke, der Referent hat keinen Vorwurf gemacht, sondern der Referent hat lediglich das berichtet, was in der Kommission ausgeführt worden ist.

Vizepräsident Büsing: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, die Abstimmung in folgender Weise vorzunehmen. Zuerst werde ich abstimmen lassen über den Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 636 der Drucksachen, dem von der Kommission vorgeschlagenen § 2b die nachfolgende Fassung zu geben:

> Der Unterricht in der Religion kommt in allen, der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen und in den diesen gleichgestellten Anstalten als Unterrichtsgegenstand in Fortfall.
>
> Unterricht in der Religion erteilen zu lassen, steht den Erziehungsberechtigten frei.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so würde ich abstimmen lassen, ob nach dem Antrage Schrader auf Nr. 593 der Drucksachen § 2b durch folgende Fassung ersetzt werden soll:

> Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterrichte oder einem Gottesdienste angehalten werden.

Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, so würde ich abstimmen lassen, ob für den Fall der Annahme des § 2b in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, demselben nach dem Antrage v. Chrzanowski und Dr. v. Komierowski auf Nr. 456 der Drucksachen folgender Absatz beigefügt werden soll:

> Gegen den Willen der Erziehungsberechtigteu darf ein Kind auch nicht zur Teilnahme an dem nicht in seiner Muttersprache erteilten Religionsunterricht angehalten werden. Die Entscheidung über die Muttersprache des Kindes steht den Erziehungsberechtigten zu.

Dann werde ich abstimmen lassen über den § 2b des Kommissionsvorschlages, wie er sich nach dieser letzten Abstimmung gestaltet hat. — Das Haus ist mit dieser Abstimmung einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 2b der Kommissionsfassung nach dem Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 635 der Drucksachen durch die dort vorgeschlagene Fassung — deren nochmalige Verlesung mir erlassen wird — ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Albrecht und Genossen ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Schrader und Genossen auf Nr. 593 der Drucksachen den § 2b durch die von ihm vorgeschlagene Fassung — deren nochmalige Verlesung mir erlassen wird — ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 2b demselben nach dem Antrage der Herren Abgeordneten v. Chrzanowski und Dr. v. Komierowski auf Nr. 456 der Drucksachen den dort vorgeschlagenen Absatz — dessen Verlesung mir erlassen wird — beifügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 2b in der Fassung des Kommissionsbeschlusses annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir gehen nun über zu dem § 2c.

Ich eröffne die Diskussion hierüber. Zu demselben liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hieber auf Nr. 637 der Drucksachen, in § 2c statt »vierzehnten« zu setzen »sechzehnten«.

Das Wort hat der Herr Referent.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es handelt sich hier um das sogenannte Unterscheidungsalter. Im ursprünglichen Antrage war als Unterscheidungsalter, mit welchem das Kind die Wahl der Selbstentscheidung über sein religiöses Be-

kenntnis haben soll, das vollendete 12. Lebensjahr vorgeschlagen. In der Kommission wurde von anderer Seite das 14., das 16., das 18. und das 21. Lebensjahr in Vorschlag gebracht. Die landesgesetzlichen Bestimmungen in diesen Fragen sind ausserordentlich verschieden. Die meisten deutschen Staaten haben bisher schon das 14. Lebensjahr eingesetzt. In der Debatte ist hervorgehoben worden, dass für die Entscheidung des religiösen Bekenntnisses der Eintritt der individuellen geistigen Reife massgebend sein soll, und diese könnte mit dem vollendeten 12. Lebensjahre sicher angenommen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit dem 12. Lebensjahre das Kind in der katholischen Kirche zur heiligen Kommunion und in der protestantischen Kirche zum Konfirmationsunterricht zugelassen werde. Für das 14. Lebensjahr wurde geltend gemacht, dass mit diesem Jahre das Kind aus der Schule tritt und für einen Lebensberuf sich zu entscheiden hat. Von anderer Seite werden für ein höheres Lebensalter Gründe dahin geltend gemacht, dass in einer so wichtigen Frage nicht der jugendlichen Schwärmerei und dem jugendlichen Leichtsinn die Entscheidung überlassen bleiben soll.

In der Kommission ist mit 16 gegen 4 Stimmen das 14. Lebensjahr festgesetzt worden, ich ersuche Sie, dem zuzustimmen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber.

Dr. Hieber, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich sehr kurz fassen; aber gestatten Sie mir nur wenige Worte zur Begründung des Antrags, den ich gestellt habe, zugleich namens meiner Fraktion, das Unterscheidungsalter nicht auf 14, sondern auf 16 Jahre zu setzen. In der Kommission sind ja Anträge auf 18 und 21 Jahre gestellt, aber gegen kleine Minderheiten abgelehnt worden. Ich weiss wohl, dass die meisten Staaten Deutschlands zur Zeit das 14. Jahr als Unterscheidungsalter haben; aber ich glaube, dass man im grossen ganzen sagen kann, dass ein vierzehnjähriger Mensch noch nicht die nötige Reife hat, um einen so schwerwiegenden Schritt, wie es der Konfessionswechsel oder Austritt aus der Kirche ist, unternehmen zu können. Die Zulassung zur Teilnahme am Konfirmandenunterricht oder an der Konfirmation ist noch nicht unbedingt eine Garantie dafür, dass dieses Alter im Durchschnitt auch genügend reif wäre, um einen Konfessionswechsel vorzunehmen. Wir wollen kindlichem Leichtsinn, kindlicher Unerfahrenheit, auch etwaiger jugendlicher Schwärmerei hier vorbeugen und wollen auch Eingriffe namentlich bei gemischten Ehen und die daraus folgende Störung des Friedens möglichst vermieden wissen.

Das 16. Jahr empfiehlt sich meines Erachtens auch aus der Erwägung, dass es die Grenze der Eidesmündigkeit und für das weibliche Geschlecht die Grenze der Ehefähigkeit darstellt. Manche meiner Freunde würden auch gern das 18. oder ein noch höheres Jahr als Unterscheidungsalter festsetzen; aber ich glaube, das 16. Jahr wäre ein Antrag, auf den sich auch die anderen Fraktionen mit uns vereinigen könnten.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag der Kommission zu diesem Paragraphen ist mit grosser Mehrheit beschlossen worden, wie der geehrte Herr Vorredner seinerseits auch bereits hervorgehoben hat. Meine politischen Freunde wollten ursprünglich ein früheres Lebensalter als Unterscheidungsjahr festgesetzt wissen. Wenn sie nunmehr, wie schon in der Kommission, zu gunsten des Kommissionsantrages eintreten, so sind für diese Stellungnahme folgende Gründe massgebend.

Der Antrag des Herrn Kollegen Hieber, der ja auch in der Kommission gestellt war und von ihr abgelehnt worden ist, will eine Altersgrenze als Unterscheidungsjahr gelten lassen, welche als ein besonders hervortretender Lebensabschnitt sicherlich nicht bezeichnet werden kann. Die beiden Umstände, auf die er hingewiesen hat, dass nämlich mit 16 Jahren die Eidesmündigkeit und für die Mädchen die Ehefähigkeit beginnt, sind nicht ausschlaggebend für die Frage, um die es sich hier handelt. Die beiden Gesetzesvorschriften über die Eides- und Heiratsfähigkeit kommen praktisch eigentlich nicht so häufig zur Anwendung, dass aus diesen Altersbestimmungen allein ein durchgreifender Lebensabschnitt konstruiert werden könnte. Dagegen ist das vierzehnte Lebensjahr unbestreitbar ein ganz bedeutender natürlicher Abschnitt innerhalb der Jugendjahre, ein so hervortretender Lebensabschnitt, dass er in dem Schulunterricht, wie in der religiösen Ausbildung und nicht minder in der Gestaltung des bürgerlichen Lebens offensichtlich nach den verschiedensten Beziehungen zu Tage tritt.

Meine Herren, es hat in der Kommission einer der Herren Kollegen mit Recht darauf hingewiesen, dass das Kind im Alter von 12 bis 14 Jahren eine ganz bedeutende körperliche, geistige und sittliche Entwicklung durchgemacht hat, eine Entwicklung, die auch vom ärztlichen Standpunkt aus schon vielfach beachtet und näher festgestellt worden ist. Dieser körperlichen und geistigen Entwicklung, die mit dem 14. Lebensjahr ihren Abschluss erhält, entspricht

es, dass mit diesem Lebensalter die Ausbildung in der Volksschule, was doch als Regel und als massgebend angesehen werden muss, ihren Abschluss erreicht. Mit dem 14. Lebensjahr tritt man aus der Volksschule heraus und in das praktische Leben ein. Das Kind tritt in eine Lehre, kommt unter Umständen in die Fabrik, kommt damit viel mehr in Berührung mit Andersgläubigen, gewinnt eine gewisse selbständige Stellung und hat sich über die Wahl seines bürgerlichen Berufes zu entscheiden, im Verkehr mit Andersgläubigen auch seine religiöse Stellungnahme selbständig zu wahren.

Auch der religiöse Unterricht erhält tatsächlich um diese Zeit in den meisten Religionsgemeinschaften einen Abschluss, der sich eben in der Zulassung zur Konfirmation ausspricht. Es ist doch interessant, dass in den früheren Kämpfen der Konfessionen im alten Deutschen Reich das Corpus Evangelicorum im Jahre 1752 gerade das 14. Lebensjahr als massgebendes Unterscheidungsjahr vorgeschlagen hat, und dass es nur deshalb nicht zur Einigung der Konfessionen gekommen ist, weil die katholische Kirche ein viel früheres Lebensjahr vorgeschlagen, nämlich das 7. Lebensjahr.

Dass die Mehrzahl der geltenden Staatsgesetze das 14. Lebensjahr als Unterscheidungsjahr behandelt, hat der Herr Vorredner selbst angegeben. Das ist aber ein Umstand, der für die Frage des Eingreifens in das geltende Landesrecht von ganz besonderer Wichtigkeit ist, nicht nur der Zahl der Staaten nach, sondern auch, was das Gebiet betrifft. Es ist in Preussen das Gebiet des Allgemeinen Landrechts, die Rheinprovinz, Hannover, Nassau, dazu die kleinen Staaten Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig u. a., der Praxis nach auch Württemberg, in welchen das 14. Lebensjahr als Unterscheidungsjahr gilt.

Und endlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass mit der Feststellung eines früheren Jahres, als der Herr Kollege Hieber vorschlägt, dem Gedanken Rechnung getragen wird, dass das Kind sobald als möglich *selbst* über seine Konfession soll entscheiden können. Wir sind der Meinung, dass 14jährige Personen recht wohl schon die Reife des Geistes und auch der religiösen Ausbildung besitzen, um selbständig über die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis entscheiden zu können. Wir wünschen, dass die Einmischung des Staates in diese religiösen Fragen möglichst bald beseitigt werde; deshalb sind wir lieber für das 14. als für das 16. Lebensjahr. Wir wollen ferner auch möglichst bald den Fall ausschliessen, dass durch Eltern auf die Kinder beim Konfessionswechsel der Eltern ein Druck ausgeübt wird, dass durch den Konfessionswechsel der Eltern auch

die Kinder gegen ihren Willen ihre Konfession ändern müssen. Und gerade auch von dem Gesichtspunkt aus, den der Herr Vorredner hervorgehoben hat, es solle eine Einmischung des Staates in die konfessionellen Verhältnisse der gemischten Ehen und eine Hervorrufung ehelicher Zwistigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder vermieden werden, kommen wir zu dem Antrage, nicht erst vom 16. Jahre ab, sondern schon vom 14. die Einmischung des Staates in die Familie abzuschneiden. Deshalb empfehle ich Ihnen, den mit grosser Mehrheit in der Kommission angenommenen Antrag, auf das 14. Lebensjahr das Unterscheidungsalter festzustellen, auch im hohen Hause annehmen zu wollen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten Hieber nicht annehmen zu wollen. Der Antragsteller hat ja selbst angeführt, für das 16. Lebensjahr spreche zwar eine grössere Reife, es liesse sich aber von diesem Gesichtspunkt aus mindestens ebenso rechtfertigen, das 18. oder 21. Jahr zu nehmen. Er musste zugeben, dass der Durchschnitt bestehender Gesetze eigentlich das 14. Jahr fordert; dieselbe Altersgrenze enthält auch die Vorlage der Kommission.

Nachdem ein Antrag auf Einführung der Altersgrenze von 16 Jahren gestellt war, hätte ich erwartet, der Herr Abgeordnete würde durchgreifendere Gründe anführen, warum nicht der *Durchschnitt* der bestehenden Gesetze genommen werden solle. Will man diesen nicht nehmen, sondern ein Jahr, das vom Durchschnitt abweicht, so muss man, sowohl was die Grenze nach unten wie nach oben anlangt, *aus der Sache* heraus bestimmte Gründe anführen. Sie würden also belegen müssen, dass gerade zur Entscheidung über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft das 16. Lebensjahr die geeignete Zeit sei. Es ist mir aber ganz unverständlich, wie der Herr Abgeordnete Dr. Hieber, — dem doch bekannt ist, dass das Bekenntnis zu einer Religionsgemeinschaft in viel früheren Jahren erfolgen kann, ja, dass man bereits Kinder, die weit unter 14 Jahre alt sind, bekehren kann, dass Sie grosse Gesellschaften haben, um Heidenkinder zu bekehren — die Unlogik hineinbringen will in die Gesetzgebung: ein Kind weit unter 16 Jahren könne zwar eine Religion verstehen, sie *bekennen,* aber so viel Reife, um die einmal verstandene und verdaute Religion *nicht* mehr haben zu wollen, habe es erst mit dem 16. Lebensjahr. Nein, das wäre durchaus inkonsequent. Mir wäre es das liebste, man wäre auf das alte katholische

Recht zurückgegangen, welches mit vollem Recht das siebente als Unterscheidungsjahr annahm. Will man das nicht, so muss man den Durchschnitt der bestehenden Gesetzgebung nehmen. Ich gehe nicht auf das Corpus catholicum oder das Corpus protestanticum ein, von denen das erstere das zehnte, das andere das vierzehnte Jahr annahm. Ich habe kein besonderes Interesse daran, etwa meinerseits zu beantragen, den Antrag des Zentrums wieder aufzunehmen, der als Durchschnitt das zwölfte Jahr nehmen wollte. Für diese Altersgrenze und eine noch tiefere Grenze lässt sich aus der Sache heraus erhebliches anführen, insbesondere historische, partikulare Momente. Aber wenn man einmal für das ganze Reich diese Materie regeln will, ist es zweckmässig, den Durchschnitt von allen den verschiedenen Partikulargesetzen zu nehmen, und das ist das 14. Lebensjahr.

Ich muss ja dem Abgeordneten Dr. Hieber ohne weiteres zugeben, dass Kinder von 14 Jahren nicht immer vollständig verstandesreif sind. Aber dasselbe liesse sich gegen das Bekenntnis zu irgend einer bestimmten Religion anführen. Religiös verständnisreit sind die Kinder schon früher. In der protestantischen, der katholischen und der jüdischen Religion wird ja das zwölfte und dreizehnte Lebensjahr als dasjenige angenommen, in dem die Kinder als Bürger ihrer Religionsgemeinschaft auftreten können. Kann ich aber eine Religion bekennen, kann ich konfirmieren als Zugehöriger einer bestimmten religiösen Gemeinschaft, dann muss ich auch das Recht haben, zu erklären, dass ich aus ihr austreten will, dass ich mit dieser Konfirmation breche. Deswegen war in der Tat das zwölfte Jahr nach der Natur der Sache konsequenter. Es mag aber, wie gesagt, als Durchschnitt das vierzehnte festgelegt werden. Unter keinen Umständen darf aber darüber noch hinausgegangen werden. Es ist ja leider heutzutage das Ende der Schulpflicht in der Regel das vierzehnte Lebensjahr. Sie zwingen also das Kind mit dem vierzehnten Jahr zur Entscheidung darüber, welchem Beruf es sich zuwenden will. Es gibt hunderttausende von Kindern, die mit dem 14. Jahr ökonomisch selbständig gestellt sind, die für sich sorgen müssen. Und da wollen Sie diesen Kindern, die bei ihrer Konfirmation schon erklärt haben, ob sie dieser oder jener Konfession angehören wollen, nicht gestatten, zu erklären, dass sie austreten wollen aus der betreffenden Konfession? Sie lassen ja die Kinder auf strafrechtlichem Gebiet bereits haften mit dem vollendeten zwölften Lebensjahr. Diese Haftung auf strafrechtlichem Gebiet ist, rein äusserlich betrachtet, teilweise viel weiter gehend als diejenige, die

daraus folgen könnte, dass sie den Austritt aus einer Konfession erklären. Gewiss kann mir entgegnet werden, der Strafrichter soll doch immerhin vom zwölften bis achtzehnten Lebensjahr noch entscheiden, ob das betreffende Kind von der Strafbarkeit der Handlung die erforderliche Einsicht habe. Diese Vorschrift ist aber, abgesehen von ihrer prozessualen Seite, ausserordentlich überflüssig. Denn bei *jedem*, der angeklagt ist, ist zu erforschen, ob er den nötigen dolus hat. Es wird zum Schutze des Kindes strafrechtlich, strafprozessual gesagt, dass das im *Urteil* ausdrücklich ausgesprochen werden muss. Es gibt eine ganze Menge von sehr reifen Leuten, die glauben, dass sie ausserordentlich tüchtig sind, bei denen dennoch angenommen wird, sie hätten den betreffenden dolus nicht gehabt, sie hätten die Einsicht von der Strafbarkeit der betreffenden Handlung nicht gehabt. Auch das strafrechtliche Gebiet lässt sich also zum Vergleich zu gunsten des höheren Alters nicht heranziehen. Bei dem Alter von 12 bis 18 Jahren liegt dem Richter nur eine besondere prozessuale Pflicht ob, zu prüfen, ob eine Einsichtsfähigkeit vorgelegen habe oder nicht. Aber gegen den Antrag Dr. Hieber spricht doch aus der Natur der Sache heraus und zeigt, dass sein Antrag eine Art Willkür mit sich bringt, der Umstand, dass Sie durchaus nirgends in der deutschen Gesetzgebung etwa verwehrt finden, Kinder, insbesondere Heidenkinder zu bekehren, und dass Sie grosse Genossenschaften nach dieser Richtung hin haben, dass sehr viele von Ihnen glauben, ein grosses Werk erreicht zu haben, wenn sie ein einziges Heidenkind, mag es auch weit unter dem Alter von 16 Jahren stehen, zu einer bestimmten Religion bekehrt haben, und dass Sie nach dem Antrage Dr. Hieber dennoch vermeinen würden, demselben Kinde, dem Sie die Einsicht zutrauen, von dem Sie überzeugt sind, dass es die Einsicht in die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft habe, sagen zu können: ja, du musst aber erst 16 Jahre alt geworden sein, ehe du wieder austreten kannst. Das ist eine Inkonsequenz sondergleichen.. An dieser Inkonsequenz würden ja auch alle anderen Bestrebungen scheitern, die darauf auslaufen, die Altersgrenzen noch mehr heraufzurücken.

Dann kommt aber noch Eines hinzu: die Rücksichtnahme auf die Familie. Den Herrn Abgeordneten Dr. Hieber möchte ich doch bitten, diejenigen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, in denen Eltern erklärt haben, dass sie ihrerseits austreten, und in denen nach ihrer Ansicht die Kinder vollständig die Ansicht der Eltern teilen, in denen aber die Kinder gehindert werden, auszutreten, wenn ihnen formell gesagt wird: ihr müsst erst 16 Jahre alt geworden sein.

Aus dieser verschiedenen Stellung ergibt sich auch eine Dissonanz innerhalb der Familie, die jeder, der die Familie wie immer gestaltet haben oder doch ein harmonisches Familienleben haben will, niemals wird zugeben können. Im Gegenteil, vom Standpunkt dieser Familienzugehörigkeit aus müsste man eigentlich wünschen, dass die Erziehungsberechtigten, der Vater oder die Mutter, berechtigt wären, schon in früheren Jahren eine Austrittserklärung abzugeben. Einen dahin gehenden Antrag haben wir ja weder in der Kommission noch hier gestellt. Das wollte ich nur erwähnen, um zu zeigen, zu welch eigentümlichen, irreführenden, durchaus von der Antragsstelle selbst nicht gewünschten Konsequenzen man gelangt, wenn man hier das Unterscheidungsjahr auf eine höhere Grenze setzt als das 14. Lebensjahr. Sollte man auf der anderen Seite von Seiten der Antragsteller selbst etwa ein niedrigeres Jahr setzen wollen, so würde ich dafür zu haben sein. Aber da das 14. Lebensjahr, wie es von der Kommission festgelegt ist, den Durchschnitt der bestehenden Gesetzgebung darstellt, so erscheint es angemessen, in einem solchen Gesetz auch an diesem Durchschnitt festzuhalten, unter keinen Umständen aber über dasselbe hinauszugehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Hieber ablehnen zu wollen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber.

Dr. Hieber, Abgeordneter: Meine Herren, ich bedauere, durch die Reden der beiden Herren Vorredner zu einer ganz kurzen Erwiderung noch genötigt zu sein. Wenn der Herr Abgeordnete Stadthagen von mir verlangt, ich solle die Notwendigkeit des 16. Jahres als Grenze beweisen, so muss ich allerdings gestehen, das kann ich nicht; ich glaube indessen, dass man für derartige Bestimmungen niemals einen förmlichen Beweis antreten kann. Eine gewisse Willkür wird jeder Festsetzung einer derartigen Grenzzahl anhaften. Die Gründe habe ich vorher zum Teil angeführt, ich wollte mich eben möglichst kurz fassen, ich muss aber nun doch noch etwas hinzufügen. Es ist nicht erwähnt worden, dass in zwei grösseren deutschen Staaten, in Bayern und in Sachsen, das 21. Jahr als Grenze heute noch besteht, in Württemberg — nach einer allerdings meines Wissens nicht unbestrittenen Ansicht — teilweise das 14., teilweise das 16. Jahr. Über das 16. Jahr hinauszugehen — und das ist der Grund, warum ich die Anträge auf das 18. und 21. Jahr für zu weitgehend halte und mich schon in der Kommission dagegen ausgesprochen habe — geht nach unserer Beschlussfassung zu § 2 bezüglich Vereinbarung der Eltern über die religiöse Erziehung

der Kinder nicht an. Denn dann stände die Sache so: nach § 1303 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Frau mit 16 Jahren ehemündig, ist also mit diesem Jahre fähig, über das Bekenntnis ihrer Kinder durch Vereinbarung mit ihrem Manne Bestimmung zu treffen; es wäre dann also die Diskrepanz vorhanden, dass eine Frau über das Bekenntnis ihrer Kinder Bestimmungen treffen kann, dagegen gesetzlich nicht im Stande wäre, für sich selbst eine Änderung des Bekenntnisses vorzunehmen. Das ist der Grund, warum die über die Zahl 16 hinausgehenden Anträge, also die auf 18 und 21, meines Erachtens nicht annehmbar sind. Ich habe sie vorher auch bloss erwähnt, nicht vertreten, sondern nur bemerkt, dass einige meiner Freunde dieser Ansicht gewesen sind und teilweise noch sind; aber ich persönlich halte das für unmöglich. Eine objektive für alle Fälle als richtig nachzuweisende Grenze festzustellen, ist auf diesem Gebiet einfach unmöglich, weil die individuelle Reife selbstverständlich sehr verschieden ist.

Was die Konfirmation anlangt, die Herr Stadthagen angeführt hat, so möche ich zweierlei bemerken. Einmal, die Zulassung zur Konfirmation ist noch kein Zugeständnis, dass die völlige Reife für einen Konfessionswechsel vorhanden ist, sofern die persönliche Kenntnis von der Tragweite der Zugehörigkeit zu der oder jener Konfession, von dem Einfluss des Bekenntnisses auf das praktische Leben hier durchschnittlich noch nicht vorhanden ist. Zum anderen möchte ich bemerken, dass in der evangelischen Kirche in den verschiedensten Kreisen weithin Bestrebungen auf Hinaufrückung des Konfirmationsalters auf das 16. Jahr schon lange bestehen und neuerdings mit besonderem Nachdruck vertreten werden. Endlich liegt als weiterer Grund für das 16. Lebensjahr vor — und das ist speziell der Anlass, aus dem heraus ich zu dem Antrag gekommen bin —, dass wir im Süden das 16. Jahr teilweise als Grenze der Fortbildungsschulpflicht haben.

Was den Hinweis des Herrn Vorredners auf die Missionen und deren Praxis betrifft, so bemerke ich nur, dass wir hier Gesetze machen für Deutschland, nicht für China oder Afrika.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

(Unruhe.)

Stadthagen, Abgeordneter: Dem Herrn Vorredner möchte ich auf seine letzte Bemerkung nur erwidern, dass ich annehme, dass in Deutschland die jungen Kinder mindestens so einsichtsfähig sind wie die in China und Afrika. Also, was er sagte, würde gerade

gegen ihn sprechen. Aber eine Äusserung von ihm ruft mich auf die Rednertribüne, und sie lässt mich hoffen, dass er gegen seinen eigenen Antrag stimmen wird. Er sagte, er sei nicht über das 16. Lebensjahr hinausgegangen, sondern habe das 16. Jahr beantragt, weil das Mädchen mit dem 16. Lebensjahr ehemündig ist. Ich bitte ihn, sich zu erinnern, dass nach dem bürgerlichen Gesetzbuch von diesem 16. Lebensjahr bei der Ehefrau *Dispens* zulässig ist. Wir haben ja statistische Tabellen hierüber — die Statistik von 1900 habe ich nicht im Kopf, aber aus der früheren Zeit erinnere ich mich, mehrere Dispensen selbst für zwölfjährige Mädchen gesehen zu haben. Danach müsste, da ja gesetzlich die Möglichkeit, nach der Ehe Mutter zu sein, die Ehemündigkeit bereits *vor* dem 16. Jahre, sicher mit dem 14. Lebensjahre für das Mädchen *möglich* ist, er nach seiner Deklaration — er wünscht ja, dass unter allen Umständen die Ehemündigkeit und die Mündigkeit, hier nach diesem Paragraphen eine Erklärung zu geben, übereinstimme — nun gegen seinen eigenen Antrag stimmen müssen. Denn sein Antrag hat mindestens in denjenigen Fällen, in denen Dispens vom Ehemündigkeitsalter erteilt wird, zur Folge, dass der § 2, dessen Folge er nicht beseitigen will, teilweise durchlöchert würde.

Ich würde ihn also nunmehr bitten, gegen seinen eigenen Antrag zu stimmen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber.

(Unruhe.)

Dr. Hieber, Abgeordneter: Nur ein Satz! — Ich bedaure, dieser Bitte nicht Folge leisten zu können, da ich nicht im Stande gewesen bin, dieser Rabulisterei logisch zu folgen.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Büsing: Herr Abgeordneter Dr. Hieber, das Wort »Rabulisterei« gegenüber einem Abgeordneten ist nicht der Ordnung des Hauses entsprechend; ich muss dasselbe rügen.

Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage dem Hause vor, zunächst über den Antrag Dr. Hieber auf Nr. 637 der Drucksachen abzustimmen, im § 2c der Kommissionsbeschlüsse statt »vierzehnten« zu setzen »sechzehnten«. Im Falle der Ablehnung dieses Antrags würde ich dann über den Antrag der Kommission abstimmen lassen. — Das Haus ist damit einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Dr. Hieber auf Nr. 637 der Drucksachen in § 2c der Kommissionsbeschlüsse statt »vierzehnten« setzen wollen »sechzehnten«, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den § 2c in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 2c ist in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 3. Das Wort hat der Herr Referent.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, bei § 3 handelt es sich um die Form des Austritts aus einer Kirchengemeinschaft. Gegenüber den Bestimmungen in den verschiedenen Staaten, welche den Austritt aus einer Kirchengemeinschaft erschweren, soll hier festgesetzt werden, dass diese Erschwerungen wegfallen, und es ist in der Kommission ein dahin gehender Antrag gestellt worden. Der Antrag richtet sich nur auf die bürgerlichen Wirkungen, und zwar zunächst nach der familienrechtlichen Seite, auf die Verpflichtung zu kirchlichen Umlagen u. s. w.; er bezieht sich aber auch auf die Fälle, wo die Zugehörigkeit zu einer Konfession in Frage kommen kann. Unter Hinblick auf die Bestimmungen in § 2d ist anerkannt worden, dass eine solche Erklärung auch von den Minderjährigen abgegeben werden kann.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Staudy.

v. Staudy, Abgeordneter: Meine Herren, wenn wir auf dieser Seite des Hauses früher in der Lage waren, staatsrechtliche Bedenken zu überwinden, so ist das jetzt doch nicht der Fall. Das Gebiet, auf das sich die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 4a der Kommissionsbeschlüsse beziehen, gehört unzweifelhaft zu denjenigen Gebieten, welche der Beherrschung der Einzelstaaten durch die Reichsverfassung — wie der Herr Reichskanzler sich ausgedrückt hat — gewährleistet worden sind. Durch diese Bestimmungen würde ein Eingriff in die Hoheitsrechte der Bundesstaaten erfolgen, welche mitzumachen wir nicht geneigt sind, wie wir bereits in der ersten Lesung erklärt haben. Aber ich kann nicht verschweigen: selbst wenn dieses Gebiet für die Reichsgesetzgebung zuständig wäre, so würden wir

gleichwohl dem Inhalt dieser Paragraphen nicht zustimmen können. Nach unserer Anschauung ist der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft eine so ernste, wichtige Angelegenheit, dass sie nicht in irgend einem Affekt erfolgen darf; es muss eine gewisse Überlegung garantiert, und auch die Möglichkeit einer Aufklärung zwischen den Beteiligten und der Religionsgemeinschaft gegeben werden, ehe der Austritt aus der Religionsgemeinschaft erfolgt. Ich möchte die Herren darauf aufmerksam machen, dass das preussische Gesetz vom Jahre 1873 bestimmt, dass zunächst ein Antrag an das Gericht zu stellen ist, welches ankündigt, dass man aus der Religionsgemeinschaft auszutreten beabsichtigt. Diesen Antrag hat der Richter der Kirchengemeinde mitzuteilen, und in keinem Falle früher als nach 4 Wochen darf die Austrittserklärung erfolgen, und zwar gerichtlich zu Protokoll. Die Vorsichtsmassregeln, welche Sie durch das preussische Gesetz vorgesehen finden, weichen doch ganz erheblich ab von dem, was hier in den Beschlüssen der Kommission niedergelegt ist. In einer so leichten Weise, wie es nach § 3 möglich ist, können wir den Austritt nicht für zulässig erachten, uns niemals damit einverstanden erklären.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Bernstorff (Lauenburg).

Graf v. Bernstorff (Lauenburg), Abgeordneter: Meine Herren, wir sind hier wiederum bei einem Gebiet, welches zur Landesgesetzgebung gehört. Nun ist es richtig, dass der Rechtszustand in den deutschen Staaten verschieden ist, dass die Schwierigkeiten des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft in den einzelnen Staaten grösser oder geringer sind. Aber ich glaube, dass diese Schwierigkeiten doch überall nicht so gross sind, dass es notwendig ist, hier in die Landesgesetzgebung einzugreifen. Wir betrachten es als selbstverständlich, dass zur freien Religionsübung auch gehört, dass jemand seine Religion wechseln kann, ja, dass zur freien Religionsübung auch gehört, Propaganda machen zu dürfen für seine Religion. Wir wollen also in keiner Weise den Austritt verhindern; aber das ist doch klar, dass es sich bei dem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft immer um eine wichtige Entscheidung handelt. Ich glaube, dass, wer wirklich aus Überzeugung seine Religion wechselt, den es nicht stören wird, wenn er vier Wochen warten muss; es wird ihn nicht stören, wenn er 50 Pfennig Gerichtskosten zahlen muss — und wenn es auch etwas mehr ist —, und es wird ihn auch nicht stören, wenn er sich erst mit seinem Pastor darüber

aussprechen muss; er wird vielleicht sogar den Wunsch haben, diesem seinen früheren Seelsorger seinen Standpunkt auszusprechen. Also eine wirkliche Beschränkung der Religionsfreiheit liegt in der bisherigen Bestimmung nicht, und aus diesem Grunde kann ich Sie nur bitten, diesen Paragraphen abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, die geehrten Herren Vorredner befinden sich in einem grossen Irrtum; sie nehmen an, dass der Austritt aus einer Kirche hier in dem Gesetz geregelt werden soll mit Rücksicht auf die *religiöse Seite der Sache*. Das ist gar nicht der Fall, sondern was hier geregelt werden soll, ist nur *die bürgerliche Seite des Austritts* aus einer Kirche. Es steht schon nach geltendem Recht jedem frei, aus einer Kirche auszutreten; da hat er sich gar nicht an irgend welche staatliche Stelle zu wenden. Was im preussischen Gesetz von 1873 und anderen Landesgesetzen, die Sie in den Materialien zusammengestellt finden, geregelt ist, betrifft nur die bürgerliche Wirkung des Austritts, also *insbesondere die vermögensrechtlichen Wirkungen des Austritts.* Wer es auf sich nimmt, gleichzeitig für zwei Kirchen Steuer zu zahlen, für die neue Religionsgemeinschaft, zu der er übergeht, und zugleich für die alte, welcher er bisher angehört hat, der braucht die Form nicht zu beobachten, die nach dem Gesetz von 1873 vorgeschrieben ist. Das müssen Sie sich vor allem vor Augen halten.

Sobald Sie sich klar machen, dass die vorgeschlagene Bestimmung in der Hauptsache die vermögens- und privatrechtlichen Wirkungen, also die genossenschaftlichen Rechte der einer Kirche angehörenden Personen behandelt, werden Sie, auch was die Frage der *Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung* betrifft, zu einer anderen Auffassung der Sachlage kommen. Denn mit Entscheidung dieses Punktes wird auch klar, dass die privatrechtliche und vermögensrechtliche Seite recht eigentümlich zur Zuständigkeit des Reichs, wenn in irgend einem Falle, so auch hier gehört.

Wollen Sie den Austritt aus einer Kirche dadurch erschweren, dass Sie jemandem zumuten, Steuern und Abgaben für eine Religionsgemeinschaft zu zahlen, der er den Rücken kehren will oder gekehrt hat, der er nicht mehr angehören will oder nicht mehr angehört? Das ist die entscheidende Frage. Und da bin ich der Meinung, dass zwar Fristen zur Überlegung und Belehrung vom kirchlichen Standpunkt aus wohl verlangt werden können, dass wir aber keinen An-

lass haben, vom staatsrechtlichen Standpunkt aus einen Zwang nach dieser Richtung vorzuschreiben. Die Religionsfreiheit erfordert auch, dass, wenn jemand nach seiner Überzeugung aus einer Religionsgemeinschaft austreten will, er nicht weiter Abgaben und Gebühren für die verlassene Religionsgemeinschaft zahlen muss, und das und nichts anderes soll in den hier vorgeschlagenen Bestimmungen erreicht werden.

Vizepräsident Büsing: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Worte meldet. Der Herr Berichterstatter hat das Wort. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 3 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4.

Der Herr Referent hat das Wort.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, in § 4 werden Bestimmungen getroffen im Anschluss an § 3 über die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirchengemeinschaft, und zwar dahin, dass auch mit dem Austritt alle Verpflichtungen gegen die Kirchengemeinschaft sofort aufhören sollen. In der Kommission ist ausgeführt worden, es verstehe sich ganz von selbst, dass mit dem Austritte auch die Rechte und Pflichten der bisherigen Mitglieder aufhören; das stimme überein mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts und ebenfalls mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die eingetragenen Vereine. In der Kommission war man darüber einig, dass diejenigen Verpflichtungen, welche vor dem Austritt schon begründet und fällig waren, auch nach dem Austritt erfüllt werden müssen, dass aber neue Verpflichtungen nach dem Austritt nicht mehr entstehen sollen. Der folgende Paragraph trifft nur die persönlichen Leistungen, nicht aber die dinglichen Lasten.

Vizepräsident Büsing: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche § 4 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4a und erteile das Wort dem Herrn Referenten.

Dr. Pichler, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, während der § 4 bestimmt, dass solche Personen, welche aus einer Kirchengemeinschaft ausgetreten sind, nicht mehr zu Umlagen herangezogen werden dürfen, bestimmt § 4a, dass auch solche Personen nicht zu Umlagen herangezogen werden dürfen, welche einer Kirchengemeinschaft niemals angehört haben. Ich ersuche Sie, auch diesem Paragraphen zuzustimmen.

Vizepräsident Büsing: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 4a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 4a ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

§ 5 bis 10 sind zurückgezogen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Einleitung und Überschrift, — schliesse dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet, und erkläre dieselben für genehmigt.

Nachdem die §§ 2 bis 4a entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen von Bernstorff (Lauenburg) auf Nr. 536 der Drucksachen vom Hause angenommen worden sind, hat der Herr Abgeordnete Graf von Bernstorff (Lauenburg) die von ihm auf Nr. 536 vorgeschlagene Resolution zurückgezogen.

II.

Dritte Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die

Freiheit der Religionsübung.

(Nr. 80, 644 der Anlagen.)

Generaldiskussion.

§ 1, Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

§§ 2, 2a — ohne Debatte.

§ 2b, Teilnahme der Kinder an anderem Religionsunterricht oder Gottesdienst.

§§ 2c, 3, 4, 4a — ohne Debatte.

Gesamtabstimmung — *namentliche Abstimmung.*

Stenographischer Bericht über die 187. Sitzung des Reichstages vom 5. Juni 1902, S. 5428 bis 5451.

Präsident: Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> *dritte Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung* (Nr. 80 der Drucksachen) auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Beratung gefassten Beschlüsse (Nr. 644 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Es scheint mir zweckmässig, meine Herren, dass in der allgemeinen Besprechung dieses Gesetzes die Verschiedenheit der Bedeutung dessen dargelegt wird, was wir heute zu beraten haben, von demjenigen, was als erster Antrag erschien. Der Antrag erschien im Reichstag ausschiesslich als ein Antrag des Zentrums. Es lag darum nahe, dass man ihn betrachtete als einen

Antrag, ausschliesslich gestellt im Interesse des Katholizismus. Das wurde auch in der Presse angenommen, und sehr schnell wurde eine Presskampagne gegen den Antrag eingeleitet von diesem Gesichtspunkte aus. Es war das nicht ganz unberechtigt. Die Meinung war sehr weit verbreitet, und sie fand ja auch ihren Widerhall hier im Hause selbst. Bei der ersten Beratung des Gegenstandes traten gerade eine Anzahl von Beschwerden der Herren vom Zentrum über die unparitätische Behandlung der Katholiken in den Vordergrund, und der Herr Reichskanzler selbst stellte sich auf den Standpunkt, dass der Antrag lediglich eingebracht sei im Interesse des Katholizismus. Er lehnte die Beratung seitens der verbündeten Regierungen ab, versprach aber zu gleicher Zeit, dass den Beschwerden der Katholiken im Wege der Landesgesetzgebung Abhilfe geschafft werden würde. Auch die Rede des Hauptredners des Zentrums, des Herrn Abgeordneten Pichler, enthielt eigentlich nur Beschwerden der Katholiken über die schlechte Behandlung in evangelischen Staaten. Es lag darum nahe, dass man gegen das Gesetz von vornherein die allgemeine Stellung der Katholiken zu solchen Anträgen ins Feld führte. Mit vollem Recht konnte auch geltend gemacht werden, dass der Katholizismus in seinem Glauben und in seinen Religionsregeln allerdings eine Toleranz nicht kennt, dass er die Toleranz nicht anwendet — bitte, Herr Kollege Bachem, wir verständigen uns vielleicht —, wo er die Macht hat, es zu unterlassen. Das ist bis auf den heutigen Tag Glaubenssatz des Katholizismus und wird es bleiben, und daran wird durch keine irgendwie bindende Erklärung etwas geändert werden. Darum ist es auch erklärlich, wenn in Büchern, wie in dem von San Luca, noch immer die Rede davon ist, dass es berechtigt sei, die Ketzer zu verbrennen.

Aber es ist noch ein Zweites — und das wird Herr Kollege Bachem mir bestätigen —, dass zwar an Glaubenssatzungen der Katholizismus ewig und unveränderlich festhält, dass er aber vollkommen anerkennt, dass, wenn die Verhältnisse so liegen, dass er von den Glaubensregeln keinen Gebrauch machen kann, er davon absehen darf. Sie können auch in katholischen Lehrbüchern lesen, dass in solchen Verhältnissen es durchaus gestattet sei, tolerant zu sein, und das genügt mir. Es ist mir hier ganz gleichgiltig, was in den katholischen Glaubensbekenntnissen steht. Das ist Sache der Katholiken. Für uns kommt nur in Betracht, ob heutzutage der Katholizismus von diesen Regeln in unserem Staate Gebrauch machen will — und das will er nicht, weil er das nicht kann. Wir haben auch nichts anderes zu tun, um diesen Zustand aufrecht zu erhalten,

als unseren modernen Staat in den Verhältnissen zu erhalten, die dem Katholizismus die Möglichkeit nehmen, seine Glaubenssätze durchzuführen. Darum hat mich die ganze Polemik gegen den Katholizismus gar nicht berührt. Ich will auch hier keine Polemik vom protestantischen Standpunkt aus machen. Das gehört nicht in den Reichstag hinein. Hier haben wir von staatlichen, nicht von religiösen Dingen zu reden.

So stand die Sache der ersten Lesung. Nun ist durch zwei Umstände allerdings eine wesentliche Änderung eingetreten. Der erste Umstand war der, dass der Teil der Gesetzesvorlage, der am meisten Widerstand fand und am tiefsten, wenn durchgeführt, eingegriffen hätte in die Partikulargesetzgebung, von den Antragstellern zurückgezogen ist, aus dem Grunde, weil sie sich überzeugten, wie ich annehme, dass an eine Durchsetzung dieses Teils des Antrags nicht zu denken war, und dass, wenn er aufrecht erhalten wurde, auch eine Aussicht, mit dem ersten Teile durchzukommen, absolut gefehlt hätte. Diesen ersten Teil haben wir nun in der Kommission mit heissem Bemühen beraten, und da ist allerdings aus dem Gesetze, das den Anschein hatte — ich will mich bescheiden ausdrücken —, wesentlich im Interesse des Katholizismus vorgebracht zu sein, ein Gesetz geworden, das im wesentlichen freie Religionsübung für alle Religionsparteien im Deutschen Reiche sichern will. Ich glaube, das Verdienst daran ist zu einem guten Teil der Linken mit zuzuschreiben, die ihren Standpunkt mit aller Kraft festgehalten hat, und die zum Zustandekommen des Gesetzes notwendig war

(sehr richtig! links);

denn zu meinem Bedauern ist die Gruppierung in der Kommission und wahrscheinlich auch im Hause die gewesen, dass von konservativer und zum Teil auch von nationalliberaler Seite dieser ganzen Reichs-Gesetzgebung Bedenken entgegengetragen werden, die vielleicht so stark sind, dass das ganze Gesetz von ihnen abgelehnt wird, die aber jedenfalls dazu geführt haben, dass manche Bestimmungen zu Stande gekommen sind, die eine andere und nach meiner Meinung bessere Gestalt erhalten haben würden, wenn die Herren sich nicht auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt gestellt hätten, Bestimmungen, die allerdings den Interessen der katholischen Kirche genügen, anderen Interessen aber nicht.

Aus dem Gesetze ist in der Tat geworden ein Gesetz, das die freie Religionsübung im Deutschen Reiche wenigstens für den Einzelnen in sehr viel grösserem Masse sichert, als es bisher der Fall ist — wenn es zu Stande kommt, meine Herren! Das ist nun aller-

dings bei uns die wesentliche Frage, die uns bei den späteren Paragraphen des Gesetzes beschäftigt. Ich wünsche lebhaft, dass das Gesetz zu Stande kommt, obwohl ich durchaus nicht leugnen will und in der zweiten Lesung ausdrücklich ausgesprochen habe, dass sich darin Bestimmungen befinden, die meiner Meinung nach nicht richtig sind. Aber ich glaube, es ist ein so grosser Wert darauf zu legen, dass einmal ein solches Gesetz im Deutschen Reichstag, in dem denn doch eine erheblich freiere und unparteiische Richtung zu finden ist als in den meisten einzelnen Landtagen

(sehr richtig! links),

besprochen wird und, soweit es den Reichstag angeht, zur Verabschiedung gelangt.

Da ich annehme, dass wir in eine Spezialdiskussion kaum eintreten, jedenfalls uns nicht lange dabei aufhalten werden, will ich nur kurz zusammenstellen, welches der Inhalt des Gesetzes jetzt ist.

Meine Herren, der erste Paragraph ist der eigentlich grundlegende, der ausspricht, dass die Freiheit der Religionsübung jedem Einzelnen in vollem Masse in Deutschland gestattet sein soll. Der Paragraph hat in der zweiten Lesung eine Fassung bekommen, die mir nicht konveniert.

(Sehr richtig! links.)

Es ist ein Zusatz als dritter Absatz gemacht — ich bedaure sehr. auch von Seiten des Zentrums mit gebilligt —, der dem Gesetz eine ganz falsche Deutung geben wird. Es ist ausdrücklich hinzugesetzt, dass die Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht aufrecht erhalten bleiben. Es ist das hervorgegangen aus der Meinung, die namentlich von konservativer Seite ausgesprochen wurde, dass, wenn eine solche Bestimmung nicht getroffen würde, die Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht dadurch beseitigt würden. Ich möchte nur noch einmal aussprechen, was ich zu diesem Punkt damals ausgesprochen habe: nach meiner Meinung bedeutet dieser Paragraph die Beseitigung aller derjenigen Schranken für die freie Religionsübung, die geschaffen sind gegen die freie Religionsübung als solche. Aber der Paragraph befreit in keiner Weise die Religionsübung von der Befolgung aller bürgerlichen Gesetze. Um praktisch zu werden: nehmen wir den Fall der Prozessionen: Prozessionen sind meines Erachtens, wenn der Paragraph angenommen wird, überall gestattet unter der Voraussetzung, dass Sie sie den Bestimmungen unterwerfen, welche für öffentliche Aufzüge überhaupt bestehen, und ebenso ist es in allen anderen Fällen. Es bleibt so selbstverständlich bestehen der sogenannte

Kanzelparagraph. Und so liesse sich eine ganze Reihe von Gesetzen denken, die man als beseitigt annehmen würde, wenn in diesem Paragraphen ausdrücklich nur zwei Gesetze ausgenommen sind. Ich halte die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze für viel sicherer gestellt, wenn diese Bestimmung weggelassen wird. Ich wünschte sehr, mich auch mit den Herren vom Zentrum verständigen zu können darüber, dass wir diese Bestimmung aus dem Gesetze streichen.

Wir haben dann in dem zweiten Paragraphen neue Bestimmungen getroffen über das Erziehungsrecht der Eltern bei gemischten Ehen. Ich habe auch darüber ausführlich gesprochen; ich will nicht darauf zurückkommen. Ich halte es nicht für glücklich, dass man in diesem Paragraphen jetzt die Vereinbarung der Eltern gewissermassen zu einer notwendigen gemacht hat, und dass man dadurch die bürgerliche Giltigkeit der Vereinbarung, die früher nicht bestand und die von vielen Gesetzgebungen ausdrücklich ausgeschlossen ist, jetzt durch das bürgerliche Recht bestätigt. Ich glaube, das wird wohl dazu führen, dass in immer grösserem Masse von dieser Vereinbarung zwangsweise Gebrauch gemacht wird, d. h., dass die Kirche, welche die grösste Macht hat, darauf zu wirken, die katholische Kirche unter allen Umständen darauf halten wird. — Sie muss darauf halten, Herr Kollege Trimborn — das sind ihre Bestimmungen —, sie muss darauf halten, dass die Vereinbarung getroffen wird. Ohne solche Vereinbarung gibt es keine Billigung der Ehe durch die katholische Kirche, und was das bedeutet, wissen Sie ja sehr viel besser noch als ich.

Ich freue mich vor allen Dingen darüber, dass es uns gelungen ist, in einer Beziehung wenigstens das Erziehungsrecht der Eltern bei dem religiösen Unterricht und dem Gottesdienst zu wahren. Bisher war ja immer die Meinung der Schulgesetzgebung wenigstens, dass jedes Kind verpflichtet sei, dem Religionsunterricht beizuwohnen, der in der Schule gegeben würde. Ich habe gewünscht, dass man eine allgemeine Freiheit der Eltern bezüglich des Religionsunterrichts gewähren möge, dass den Eltern überlassen werde, zu bestimmen, ob ihre Kinder an einem bestimmten Religionsunterricht teilnehmen sollen. Der Beschluss ist nun dahin gegangen, dass kein Kind an einem Religionsunterricht teilnehmen solle, der einer anderen Religionsgemeinschaft angehört. Es ist die Meinung gewesen, die von verschiedenen Seiten ausgesprochen ist, dass damit auch die Freireligiösen und die Religionslosen gedeckt seien. Die Meinung der Kommission und, ich glaube, des Hauses ist es gewesen, dass es so sein solle; aber ich fürchte, dass das nicht erreicht

werden wird, dass man nämlich argumentieren wird, es handelt sich nicht um den Schutz einer Religion, wenn keine Religion vorhanden ist, folglich kommt die Schulgesetzgebung in Anwendung, und das Kind muss dem Religionsunterricht beiwohnen.

Von Seiten der Herren von der Sozialdemokratie ist ja der Antrag gestellt, die Religion ganz aus der Schule zu entfernen. Meine Herren, darüber lässt sich reden; ich würde auch nicht mal vom Standpunkt der Religion aus dagegen Bedenken haben. Aber dass das im Augenblick nicht durchzusetzen ist, das unterliegt für mich keinem Zweifel; und wenn wir ein Gesetz zu Stande bringen wollen, dann dürfen wir nicht solche Dinge hineinbringen, bei denen einmal die Kompetenz bezweifelt wird — mit gutem Grund! —, und bei denen wir dann mit Sicherheit annehmen dürfen, dass eine Genehmigung der verbündeten Regierungen nicht zu erreichen sei.

Endlich ist erreicht, dass der Austritt aus Religionsgemeinschaften von allen den lästigen Formalitäten, von allen den notwendigen Einwirkungen der Religionsgemeinschaft, die man verlässt, befreit wird. Auch das ist ein Gewinn. Und endlich ist ein grosser Gewinn meines Erachtens, dass nunmehr ausgeschlossen werden soll, dass irgend jemand zu den Kosten einer Religionsgemeinschaft beiträgt, der er nicht angehört. Wir haben heute in vielen Staaten noch Bestimmungen, die beispielsweise die Katholiken verpflichten, mit beizutragen zu den protestanischen Religionseinrichtungen. Das ist durchaus ungehörig. Wir haben hier in Berlin etwas Ähnliches auch. Man versucht hier in Berlin die Stadtgemeinde Berlin, mit anderen Worten die Berliner Steuerzahler, einerlei welcher Religion, heranzuziehen zu den protestantischen Kirchenbauten. Solche Dinge werden in Zukunft aufhören müssen; es wird auch in der Beziehung die Freiheit des Einzelnen von der Verpflichtung gegenüber anderen Religionsgemeinschaften ausgesprochen werden.

Meine Herren, ich habe, wie ich gesagt habe, noch manche Bedenken gegen das Gesetz, wie es da steht. Aber ich kann mir nicht verhehlen, dass es ein grosser Schritt vorwärts ist, wenn von einem im ganzen freien Standpunkte aus einmal der Deutsche Reichstag sich dafür ausspricht, dass freie Religionsübung im Deutschen Reiche stattfinden soll. Wir können das der Partikulargesetzgebung nicht überlassen; denn gerade auf diesem Gebiet ist bei dem vielfachen Wechsel der Wohnplätze im Deutschen Reich durchaus notwendig eine Gleichheit der gesetzlichen Bestimmungen. Es ist uns das an den verschiedensten Beispielen vorgeführt, und wenn das Deutsche Reich in irgend einer Beziehung den Beruf zur Gesetz-

gebung hat, so ist es gewiss der, dieses wichtigste Recht des Einzelnen, für das ganze Deutsche Reich übereinstimmend festzustellen. Darum werde ich und werden meine Freunde für dieses Gesetz eintreten, obwohl sie einige Bedenken haben, in der Hoffnung, das es Gesetz wird und dass, wenn es nicht Gesetz werden sollte, es demnächst doch die Grundlage für eine neue, vielleicht noch bessere Gesetzgebung werden möge als die jetzige.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, wir stehen dem Grundgedanken der individuellen und allgemeinen Religionsfreiheit dieses Gesetzentwurfs sympathisch gegenüber, und da fragen wir nicht, von welcher Seite dieser Gedanke gekommen ist. Allerdings lässt sich ja keinen Augenblick verhehlen, dass dieser Gesetzentwurf mit einer grossen Menge von Fehlern behaftet ist, und dass diese Mangelhaftigkeit sogar ganz ausgesprochen vorhanden ist. Es treten eine grosse Anzahl von schweren Fehlern von Absatz zu Absatz zu Tage, die man ja im einzelnen nachweisen kann. Insbesondere trifft das zu für den § 1 mit dem Amendement Oertel. Dieser dritte Absatz des § 1 macht es uns geradezu unmöglich, für den Paragraphen zu stimmen. Wir werden also jedenfalls gegen das Amendement Oertel und hinterher auch gegen den § 1 stimmen müssen. Meine Herren, wenn wir die Bedeutung des § 1 so, wie er vom Zentrum anfänglich formuliert worden ist, anerkennen, dann tun wir das darum, weil wir überzeugt sind, dass die religiösen Gemeinschaften durch die Absätze 1 und 2 gegen gewisse Chikanen der Landesgesetze geschützt sind. Das neue Recht dieses Entwurfs beseitigt eine Menge von Bestimmungen polizeilicher Art, die den religiösen Vereinen und Vereinigungen im Wege stehen. Nun kommt der Antrag Oertel und sagt:

> Unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen.

Meine Herren, damit öffnen Sie der Polizeiwillkür Tür und Tor, um wieder einzubrechen in die neu kreirten Freiheiten der verschiedenen Religionsgemeinschaften. Die Polizei wird das ganz nach *ihrem* Gefallen auslegen und nicht in dem gut gemeinten Sinne, den vielleicht das Zentrum heute damit verbindet, der insbesondere von dem Herrn Abgeordneten Spahn ausgesprochen worden ist. Die Zeit wird kommen, wo wir daran erinnern werden, und ich fürchte dann, dass wir Recht behalten werden mit unserer Auffassung.

(Widerspruch in der Mitte.)

Nun lässt sich ja nicht verkennen, meine Herren, dass neben den Mängeln und schweren Fehlern des Gesetzentwurfs auch Vorzüge vorhanden sind, die berücksichtigt sein wollen. § 2 trifft Bestimmung darüber, welchem religiösen Bekenntnis das Kind angehören soll. Indem das allgemein ausgesprochen wird, wird das Reichsrecht über das Landesrecht gesetzt, und eine Anzahl von partikularistischen Bestimmungen fallen.

Dasselbe gilt im wesentlichen — und das sind weitere Vorzüge des Gesetzentwurfs — für den § 2a. Auch da wird bestimmt, dass in Ermangelung der Vereinbarung der Eltern diejenigen Bestimmungen gelten sollen, die das bürgerliche Gesetzbuch jetzt hat. Damit wird also ein einheitliches Recht gegenüber dem partikularistischen Recht der einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen getroffen und der Zersplitterung, die jetzt vorhanden ist, ein Ende gemacht.

Neu ist der § 2b. Er hebt den Zwang, der zur Teilnahme am Religionsunterricht auffordert, bis zu einer gewissen Grenze auf. Das erkennen wir gern an, wenn wir auch durch unseren Antrag zum Ausdruck gebracht haben, dass uns der Gedanke nicht weit genug geht. Es liegt aber in dem § 2b doch ein entschiedener Fortschritt gegenüber den jetzt bestehenden ganz unerträglichen Zuständen.

Der § 2c ist zweifellos einigermassen belanglos, aber er ist immer besser in seiner letzten Fassung, die das 14. Lebensjahr festsetzt für die Entscheidung über das religiöse Bekenntnis als diejenige Fassung, die zuerst vorgesehen war und das 12. Lebensjahr für die Entscheidung festsetzte.

Ein Vorzug des Gesetzes liegt auch in § 3. Es ist das ein wirklich toleranter Zug, der ausspricht, dass die Austrittserklärung eines Austretenden aus einer Religionsgemeinschaft nicht mit besonderen Geldkosten — die Gebühren schwanken jetzt im Reich zwischen 1 und 100 Mark — verknüpft sein soll, das Verfahren soll kosten- und stempelfrei sein. Was die §§ 4 und 4a bringen, ist im wesentlichen nichts weiter als eine Erweiterung zu § 3.

Aus den von mir angeführten Gründen sind wir der Ansicht, dass wir für den Gesetzentwurf in seiner Totalität stimmen können, und das um so mehr, als die früher aufrecht erhaltenen Bestimmungen der §§ 5 bis 10 gefallen sind, die für uns unannehmbar waren; denn die Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften, die da ausgesprochen wurde, war keine andere Religionsfreiheit als die der *anerkannten* Gemeinschaften. Da sah der Pferdefuss der Intoleranz

heraus. Wir hätten verlangt, dass alle Religionsangehörigen, ob sie nun einer anerkannten oder nicht anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, ob sie dissidentisch, ethisch oder sonstwie sich nennen, in dem Reichsgebiet freie und öffentliche Religionsübung haben, und dass ihnen auch die Unterweisung der Kinder in ihrer Religion beziehungsweise ihrer Weltanschauung gestattet werden müsse.

Es sind nun zu diesem Gesetzentwurf eine Reihe von Petitionen eingegangen. Ich erlaube mir nur auf *eine* zu verweisen, deren besondere Bedeutung und Berechtigung unbestreitbar ist. Es ist dies die Petition der Bundesversammlung der freireligiösen Gemeinden Deutschlands. Diese protestiert einstimmig

> gegen die Gewissensbedrückung, der in verschiedenen Staaten des Deutschen Reichs, unter anderem auch in Preussen bezw. Weimar und so weiter, dissidentische Eltern durch Zwangseinschulung ihrer Kinder in den Religionsunterricht einer fremden Religionsgemeinschaft unterworfen werden. Die Bundesversammlung verlangt, dass die durch die Gesetze und die Verfassung gewährleistete Gewissensfreiheit, wie allen anderen vollberechtigten Staatsbürgern, auch den Dissidenten gewährt werde.

Dieser Protest ist vollauf berechtigt, und ich kann nur den Wunsch haben, dass die hier erhobenen Forderungen im vollsten Umfange möglichst bald erfüllt werden.

Gestatten Sie mir nun noch mit einigen Ausführungen auf die religiöse Schulfrage, die als eine der interessantesten Spezialfragen des Gesetzes zu betrachten ist, einzugehen. Unseren Antrag haben wir in Anbetracht der Geschäftslage des Hauses zur dritten Lesung zurückgezogen, aber ich bitte um Erlaubnis, die Angriffe, die gegen meine Partei, meine Fraktion und mich persönlich gerichtet worden sind, mit einigen Sätzen zurückweisen zu dürfen. Es handelt sich da um zum Teil ganz massive Angriffe, die nicht zurückzuweisen geradezu als eine Vernachlässigung beziehungsweise als eine Feigheit gedeutet werden könnten.

Zur Richtigstellung der Beschuldigungen, die erhoben worden sind gegen unsere sozialdemokratischen Anträge, mache ich darauf aufmerksam, dass der Zweck unseres Zusatzantrags kein anderer gewesen ist als der, uns vor Missdeutungen sicher zu stellen. Wir haben zuerst beantragt, dass die Religionsunterweisung in allen Schulen des Reichs in Fortfall kommen soll. Der Antrag, den wir später gestellt haben, ist vollständig identisch mit dem vorher gestellten Antrag. Der Herr Abgeordnete Bachem hat das auch sehr

richtig herausgefunden und dem Ausdruck gegeben in einer der letzten Sitzungen.

Unser neuer sozialdemokratischer Antrag sagt inhaltlich, dass der Unterricht in der Religion in Fortfall kommt *in allen der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen* und in den diesen gleichgestellten Anstalten. Die den *öffentlichen* Schulen *gleichgestellten* Anstalten sind aber keine anderen als die Privatschulen. Damit haben wir genau dasselbe gesagt, was vorher in dem ersten Antrag schon inhaltlich voll vorhanden war. Das ist aber seitens der Wortführer der anderen Fraktionen nicht so aufgefasst worden. Die Vorsicht, die wir geübt haben, ist somit eigentlich vergeblich gewesen. Ich sage nicht, dass man uns missverstehen will; aber tatsächlich hat man uns falsch verstanden. Das ist sogar geschehen seitens des sonst sehr objektiven Berichterstatters, des Herrn Kollegen Pichler. Es ist gesagt worden, dass wir mit unseren beiden Schulanträgen unserer eigenen Partei den schwersten Schaden zufügen würden, und dass darin ein schwerer politischer Fehler liege. In der Tat könnte man uns verdächtigen, wenn diejenigen, die gegen uns arbeiten und agitieren, verschweigen wollen, dass wir in unserem Zusatzantrag ausdrücklich gesagt haben: *Unterricht in der Religion erteilen zu lassen, steht den Erziehungsberechtigten zu.* Religionsstunden zu geben oder Schulen zu eröffnen, die weiter nichts sind als Religionsschulen, dagegen haben wir nichts einzuwenden.

Das haben wir ausgesprochen in der Kommission, das ist niedergelegt in dem Protokoll, das die Kommission verfasst hat bezw. hat verfassen lassen. Das ist von den Rednern meiner Fraktion in allen Stadien des vorliegenden Entwurfs ausgesprochen worden, insbesondere auch von meinem politischen Freund Bebel.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Kollege Pichler hat geglaubt, Vollmar und mich auf der einen Seite und Bebel auf der anderen Seite in Gegensatz bringen zu können in Bezug auf die Auffassung über die Privatschulen. Ich kann hier die Erklärung abgeben, dass der Kollege Bebel in Bezug auf die Religionslosigkeit der Privatschulen ganz genau so denkt wie ich, und dass er, wenn es erforderlich wäre, dem heute noch Ausdruck geben würde.

Ebenso irrig ist es von dem Herrn Kollegen Pichler, wenn er annimmt, dass unser bisheriger Antrag mit dem Antrag, den ich Ihnen als unseren zweiten Schulantrag verlesen habe, in Widerspruch stehe. Das ist aus Gründen, die ich bereits angeführt habe, ganz unmöglich. Wie sehr wir falsch verstanden worden sind in Bezug

auf die Schulanträge, das zeigt sich auch in einer Äusserung des Herrn Kollegen Hieber. Er meint, dass der zweite Antrag geradezu eine Abschwächung des ersten insofern bedeute, als er die Zulassung des Religionsunterrichts für die Privatschulen ausspreche, beziehungsweise dieser Zulassung noch grösseren Spielraum lasse. Meine Herren, wir lassen da gar keinen Spielraum, und von einer Abschwächung kann nicht die Rede sein! Der Herr Kollege Hieber liebt es allerdings, von derartigen »Abschwächungen« zu sprechen; er hat es auch an einer anderen Stelle getan, indem er in seiner kleinen Brochüre sagt: Vollmar schwächte Kunerts Ausführungen, soweit sie von Privatschulen sprechen, erheblich ab. Ich verstehe wirklich nicht, wie der Kollege Hieber zu einer derartigen Äusserung, die der Wahrheit Gewalt antut, kommen kann. Mein Kollege Vollmar hat mit mir, nachdem verschiedene Auseinandersetzungen vorhergegangen waren, den Standpunkt in der Kommission vertreten, dass die Religion aus den Privatschulen, die den öffentlichen Schulen gleichstehen an Lehrplan, Lektionsplan, Inspektion u. s. w., auszuschliessen sei.

Zum Beweise dafür gestatten Sie mir, auf das Protokoll Seite 55 zu verweisen, das auch in den Händen des Herrn Kollegen Hieber ist. Es heisst darin in Bezug auf die Übereinstimmung Vollmars und meiner Person:

> Die beiden Vertreter des Antrags bestritten entschieden, dass ein Widerspruch in ihrer Auffassung besteht; von einer Desavouierung könne keine Rede sein. Der gegenteiligen Annahme liege eine Verwechslung der Privatschule mit der Religionsschule zu Grunde.

— Also das, was ich schon vorher hervorhob. —

> Die sozialdemokratische Partei wolle den Religionsunterricht aus dem Lehrplan aller Schulen, auch der Privatschulen, ausscheiden; sie stelle aber die Einrichtung von Religionsschulen oder Religionsstunden völlig frei, in denen Religionsunterricht erteilt werden könne, ähnlich wie das jetzt in Frankreich geschehen.

Also, da haben Sie die »Religionsschulen«, in denen Religionsunterricht — und zwar nichts sonst als Religionsunterricht — erteilt werden kann nach dem Willen der Erziehungsberechtigten.

Ich habe mich mit dem Herrn Kollegen Hieber noch an einer anderen Stelle zu beschäftigen, verlasse ihn für den Augenblick und wende mich dem Herrn Kollegen Oertel zu. Er sah mit Schrecken, dass aus dem Antrage 2b des Zentrums ein religionsloses Geschlecht

erwachsen würde, und sprach von dieser schmerzlichen Konsequenz nicht einmal sondern dreimal und hob hervor, dass für ihn Sittlichkeit ohne religiöse Grundlage undenkbar sei. Ich habe ihm später entgegengehalten, dass die Unsittlichkeit, die Kriminalität ganz andere Ursachen habe als den Mangel an Religionsunterricht: wirtschaftliche und soziale Not sowie Unwissenheit und Unkultur, das sind die eigentlichen Hauptquellen des Verbrechens und der Unsittlichkeit. Die wirtschaftliche bezw. soziale Not, die Unwissenheit und Roheit sind aber nichts weiter *als Folgen der herrschenden Gesellschaftsordnung und der kapitalistischen Wirtschaftsweise;* da, wo *die Formen* der *Produktion* und *Distribution* ganz besonders *niedere* sind, da werden auch die Ziffern der Kriminalität ganz erschreckend *hohe* sein.

Meine Herren, so schmerzlich bewegt der Herr Kollege Oertel nun auch gewesen ist, so hat er doch sofort neben dem weinenden auch ein lachendes Auge gehabt; er hat hervorgehoben, dass wir Sozialdemokraten den Religionsunterricht aus allen Schulen entfernen wollten, sogar aus den Rabbinatsschulen: was möchte der Herr Abgeordnete Singer dazu sagen? So spricht man auf der einen Seite mit sittlichem Pathos und auf der anderen Seite braucht man Wendungen, die in der Tat ein Tingeltangelpublikum mit Entzücken erfüllen könnten.

Meine Herren, was der Herr Kollege Oertel als Pädagoge zu leisten im stande ist, geht aus folgendem hervor:

> Der Religionsunterricht ist nicht einfach ein Unterrichtsgegenstand wie irgend ein anderer; ganz im Gegenteil, er soll die sämtlichen Disziplinen durchdringen, er ist der Kern und Stern des gesamten Unterrichts.

Und später:

> So werden die religiösen Anklänge auch in den anderen Unterrichtsgegenständen bestimmend und mindestens durchdringend sein.

Also gerade den grossen Fehler, der dem Religionsunterrichte heute anhaftet, verherrlicht er und stellt sich damit auf den Standpunkt eines theologischen Schulinspektors, der von der Pädagogik sonst nichts gehört hat als das ihm in einem sechswöchentlichen Kursus Nahegebrachte. Jeder, der die Pädagogik ernst und als Wissenschaft behandelt, kann zu einer solchen Stellungnahme überhaupt nicht gelangen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Abgeordnete Hieber hat nun eine Reihe von Aus-

führungen gegen mich gerichtet, und obwohl er versprach, nur *eine einzige* allgemeine Bemerkung zu machen, ist daraus eine ganze Anzahl recht allgemeiner Redewendungen geworden, ich darf vielleicht sagen: ein allgemeines Gerede.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Kollege Hieber fand das, was ich gegen den Religionsunterricht in der Schule gesagt habe, teils schief, teils unklar, teils unhistorisch. Er sah darin eine gänzliche Verkennung der Grenzbestimmungen der verschiedenen Wissenschafts- und Lebensgebiete und meinte, eine Erörterung meines Antrages müsste ganz zwecklos sein, — er hielt eine Erörterung meiner Begründungen für besonders zwecklos auf rein philosophischem Gebiet, auf dem ich mich selbstverständlich nur vorübergehend oder gar nicht bewegt habe. Er schloss damit, in freundlichster Weise zu versichern, dass er auf das Niveau der seichten Pseudowissenschaft und Popularliteratur, auf die ich die Debatte gebracht hätte, nicht heruntergehen würde, und dass er einen solchen Kampfplatz für sich nicht wählen könne. Er sagte, meine Anschauung, dass Religion und Naturwissenschaft mit einander nicht vereinbar seien, müsse geradezu als lächerlich empfunden werden.

Nun, meine Herren, welche Fülle der Gesichte! — Welche ganz enorme Fülle pastoraler und magisterhafter Bescheidenheit, welche Fülle christlicher Duldsamkeit, echter Toleranz und ungeahnter Weisheit! Und bei dieser hohen Gesinnung eine so vollkommene Abwesenheit aller Intoleranz, aller Verranntheit und aller pfäffischer Arroganz! Wir haben hier eine sublimste Blüte einer modernen theologischen Weltanschauung, einen Blütenstrauss von Höflichkeiten, wie ich sie allerdings nicht erwartet habe. Wenn es nach meinem Geschmack ginge, würde ich auf diese Ausführungen nicht weiter eingehen und mich mit dem begnügen, was ich schon gesagt habe. Leider ist aber Herr Hieber auf eine ganze Reihe von Einzelheiten eingegangen, und da muss ich ihm wohl oder übel noch etwas folgen.

Er hat mir vorgeworfen, dass ich vollständig identifiziert habe Religion und Dogma, Religion und organisierte Kirche, und dass sich deshalb mit mir hierüber gar nicht disputieren lasse. Das ist mir aber gar nicht eingefallen. Jeder, der meine Rede gehört oder aufmerksam gelesen hat, kann auf eine solche Idee gar nicht kommen. Ich habe zunächst eine Definition der Religion gegeben in der 181. Sitzung. Ich habe mich da den Ausführungen von Friedrich Engels angeschlossen. Die Definition ist so präzise, dass ich dem

nichts hinzuzufügen habe. Sie schliesst das Dogma selbstverständlich nicht aus, identifiziert aber auch die beiden Dinge nicht. Ich habe vom Dogma früher gesagt: es ist das Kernstück der Religion für die Gläubigen. Selbstverständlich gibt es aber auch Leute, die das Dogma halb verwerfen und vorgeben, sie seien die wahrhaft religiösen Menschen. Auch sie kommen im Leben vorwärts und werden gelegentlich mit dem Orden pour le mérite bedacht. Das ist nicht nur möglich, sondern tatsächlich. Eine Identifizierung aber in dem mir unterstellten Sinne ist meinerseits nicht erfolgt. Auch weiss ich sehr wohl, dass ich die Kirche nicht mit der Religion identifizieren kann; denn die Kirche ist nur das äussere pomphafte Gewand für die religiöse Fata morgana.

Herr Hieber machte dann aufmerksam auf meine angeblich irrigen Anschauungen über die Moral des Christentums, und er berief sich dabei auf Kant. Ja, wenn ich gesagt habe, Religion und Moral sind zwei Dinge, die nichts mit einander gemein haben, so habe ich an die rein menschliche, *autonome* Moral gedacht. Die schliesst sich allerdings in der Weise von der Religion ab. Herr Hieber meinte, er verstehe gewisse meiner Vorwürfe und Angriffe überhaupt gar nicht. Gerade Kant sei es gewesen, kein Geringerer als dieser grösste Moralphilosoph, den das deutsche Volk hervorgebracht hat, der von der christlichen Religion gesagt habe, dass sie zum ersten Male die Autonomie des Sittlichen der Welt verkündet habe. Wie kann der Herr Kollege Hieber sich auf Kant berufen! Kant ist mit der ganzen Wucht seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit eingetreten für die volle Autonomie der Morallehre und für die vollständige Emanzipation, die absolute Befreiung der Moral von der Religion; für Kant ist die Moral der Kern und Stern der Lebensführung, alles Religiöse war ihm zufälliges untergeordnetes Beiwerk. Das zeigt sich in allen seinen einschlägigen Werken, und das geht insbesondere hervor aus einem Satze Kants, der ganz unwiderleglich ist. Kant sagt ausdrücklich: der Tod der Dogmen ist die Geburt der Moral. Das bedeutet doch den Zusammenbruch der Religion für das Individuum, das das aussprach, und die Durchführung des Gedankens ist der Zusammenbruch der Religion überhaupt. Das ist das Ende der religiösen Gläubigkeit, und da frage ich in der Tat den Herrn Kollegen Hieber: wie kann er sich auf Kant berufen, bevor er nicht die fünf Hauptstücke Martin Luthers mit ihrem dogmatischen Inhalt abgeschworen hat? Ich erwarte das nicht von ihm; aber ich konnte auch nicht erwarten, dass er sich auf Imanuel Kant berufen würde, auf Kant, welcher der unerbitt-

liche und erfolgreiche Verfechter der Autonomie der Morallehre gewesen ist.

Herr Hieber ist es ferner gewesen, der aufmerksam gemacht hat auf die angebliche Lächerlichkeit der Behauptung, dass Naturwissenschaft und Religion nicht vereinbar seien; das sei ganz unrichtig, Religion und Wissenschaft, Glaube und Naturwissenschaft speziell ständen in keinem so scharfen unversöhnlichen Gegensatz, und dafür existierten tausende von Beispielen. Ich will dazu nur ein paar allgemeine Bemerkungen machen, um meinen Standpunkt klarzustellen. Eine Weltanschauung, die das Wunder in sich einschliesst, und eine Weltanschauung, die das Wunder verwirft und mit aller Gewalt von sich stösst, deren sie fähig ist, lassen sich zu einer höheren reinen Harmonie in einem und demselben Individuum absolut nicht vereinigen. Das ist eben ausgeschlossen. Voraussetzung dabei ist selbstverständlich Konsequenz des Denkens und Empfindens auf dem Gebiete des Wissenschaftlichen und der Religion. Eklektische Vermittelungsmeierei zwischen Wissen und Glauben ist alt und vulgär, das ist nichts modernes, und da könnte man in der Tat nicht tausende, nicht zehntausende, sondern hunderttausende von Beispielen anführen. In dem Werke des Professors Dodel »Entweder — oder« finden Sie reizende Beispiele dafür. Mir selbst steht aber augenblicklich neben den Beispielen, die ich früher angeführt habe über das Törichte des Eklektizismus auf diesem Gebiete, nur das folgende zur Verfügung. Der päpstliche geheime Kammerherr Ibach hat im Verlage von Benziger & Co. ein Werk veröffentlicht »Die Schöpfung«, und darin sagt er wörtlich:

> Die Schöpfung des Weltalls vollzog sich in 6 Tagen oder 6 *Zeiträumen*, deren Länge und Dauer grösser oder kleiner gedacht werden kann, je nachdem die Naturwissenschaft dieselben mit Notwendigkeit verlangt.

Also das ist die reine Ziehharmonika; denn wenn die Naturwissenschaft Zeiträume von hundert Millionen Jahren für einen Tag beansprucht, dann hat der Tag eben über hundert Millionen Jahre, und wenn etwa tausend Millionen von Jahren für einen Tag nötig sind, dann zieht man das Instrument etwas weiter auseinander. Das ist die Harmonie zwischen Glauben und Wissen. So ist es auf protestantischer Seite; hat doch der Geheimrat Sperber sogar ins Feld geführt, das die Genesis, das erste Buch Moses, eine *rückwärts* geschaute Prophetie ist. Als ich davon sprach, dass Naturwissenschaft und Religion in dem Sinne, den ich vorhin dargelegt habe, unvereinbar seien, wurde mir seitens verschiedener gegnerischer Zeitungen,

u. a. der »National-Zeitung« vom 4. Mai d. J. in Nr. 291 entgegengehalten, dass Religion und Naturwissenschaft sehr gut mit einander sich in einer Person vereinbaren lassen, und dass es dem Abgeordneten Kunert offenbar nicht bekannt und bewusst sei, dass *Darwin ein gläubiger Christ* gewesen sei. Wenn dem so wäre, dann wollte ich mich ja gefangen geben, wollte ich geschlagen sein; aber wie ist es gerade mit dem hier angezogenen Beispiel? Die Persönlichkeit Darwins ist eine so hervorragende, dass es sich schon einmal lohnt, ein paar Minuten dabei zu verweilen. Tatsache ist, dass Darwin *die göttliche Offenbarung geleugnet* hat und zwar in der allerentschiedensten Weise. Darwin schrieb am 5. Juli 1879 an einen Jenenser Freund wörtlich:

> Was mich selbst anbetrifft, so glaube ich *nicht*, dass *jemals eine göttliche Offenbarung* stattgefunden hat.

Das nähere darüber finden Sie in »Leben und Wissen« des Professor Dodel, im dritten Teil auf Seite 38. Ziehen Sie die Konsequenz daraus für das Christentum, indem Sie den Darwinschen Satz als Wahrheit akzeptieren. Damit bricht Ihr ganzes Christentum, ob protestantischer, oder katholischer oder sonstiger Richtung, zusammen. Sagen Sie nun nicht, dass hier nur das Zitat eines Privatbriefes vorliegt. Ich will Sie auch auf wenige kurze, nach meiner Ansicht aber schlagende Stellen in Darwins Werken, die in gleicher Richtung beweiskräftig sind, aufmerksam machen. In Darwins Werk »Abstammung oder Zuchtwahl«, deutsch nach der letzten englischen Ausgabe von Georg Gärtner, lesen Sie auf Seite 120 bis 124 nach, und Sie werden dort indirekt die Bestätigung von Darwins Brief an den Jenenser finden. Auf Seite 120 spricht er sich über Gottesglauben und Religion aus und sagt:

> Es gibt keinen Beweis dafür, dass der Mensch *von seinem Ursprung an* mit dem Glauben an die Existenz eines *Gottes* begabt sei.

Das ist im Grunde eine Wiederholung dessen, was in dem vorerwähnten Briefe steht; Darwin widerspricht der Genesis des alten Testaments, er leugnet die göttliche Offenbarung. Auf Seite 122/3 ist ein sehr interessanter Passus, der sich über Religion und religiöse Gefühle im Vergleich zu niedriger stehenden Kreaturen, insbesondere zu Tieren ausspricht. Es heisst da:

> Das Gefühl religiöser Ergebenheit ist ein höchst kompliziertes, da es aus Liebe, Unterwerfung, Abhängigkeit, Furcht, Verehrung, Dankbarkeit, Hoffnung und anderen *Elementen* besteht. . . .

Und nun bitte ich Sie, die merkwürdige Parallele, die jetzt kommt, zu würdigen:

> Nichtsdestoweniger sehen wir eine Annäherung an diesen Geisteszustand

— nämlich an den religiösen Geisteszustand —

> *in der innigen Liebe eines Hundes* zu seinem Herrn, die mit Furcht, Unterwerfung und anderen Gefühlen verbunden ist. — — — Man geht sogar so weit, zu behaupten, dass ein Hund zu seinem Herrn wie zu einem Gotte emporsieht.

Ja, wie wollen Sie das nennen von Ihrem Standpunkt aus? Ist das Blasphemie oder nicht? Und wie steht es mit der Weisheit der »National-Zeitung« in der Nr. 291 und schliesslich auch um die Rechtgläubigkeit, die Christgläubigkeit Darwins? Die Frage beantworte ich nicht, die Antwort liegt ja offen genug zu Tage. Das sind eklatante Beweise dafür, dass von einem National-Zeitungs-Eklektizismus doch nicht gut die Rede sein kann.

Es ist der verehrte Herr Kollege Hieber, der mich angeregt hat, das zu sagen; ich muss ihm leider noch weiter folgen in seinen Ausführungen. Auf einige sehr verfehlte Äusserungen pädagogischer Natur des Herrn Hieber über den Toleranzantrag will ich nicht detailliert eingehen. Aber der Herr Kollege Hieber meinte, der Programmsatz der Sozialdemokratie: Religion ist Privatsache — sei von mir in einer solchen Weise vertreten worden, dass man sehr wohl behaupten könne, ich hätte gesagt: Religion ist Privatsache, im übrigen aber Unsinn. Es ist doch ein starkes Stück, wenn einem das von einem Kollegen gesagt wird. In meinem Vortrag lag kein Anlass, etwas derartiges auszusprechen. Als ich das letzte Mal — in der 181. und 182. Plenarsitzung — hier sprach, redete ich nicht über den Parteisatz: Religion ist Privatsache —, sondern über den Programmstandpunkt: Weltlichkeit der Schule, und da habe ich — wenn ich meine damaligen Ausführungen jetzt komprimiert wiedergebe — gesagt:

> Die Religionsunterweisung kommt in *allen* Schulen, sowie in *allen Lehrer-Bildungsanstalten* des Deutschen Reichs als Unterrichtsgegenstand in Fortfall. — Die gesamte *Schulaufsicht* wird ausschliesslich durch *fachmännisch* vorgebildete und geprüfte Personen bewirkt.

Wenn Herr Dr. Hieber sich darauf versteift hätte und mir darin entgegengetreten wäre — besonders in der Frage der Schulaufsicht —, so wäre mir das recht gewesen; aber dass er jetzt angebliche Ausführungen über den Programmsatz »Religion ist Privatsache« her-

beizieht, ist mir um so unverständlicher, als ich derartige Äusserungen überhaupt nicht in letzter Zeit gemacht habe. Herr Hieber hätte nur nachzulesen brauchen, was ich in der 129. Sitzung, die ja allerdings erheblich weit zurückliegt, über den Gegenstand gesagt habe. Ich habe dort streng objektiv auseinander gehalten die Weltlichkeit der Schule und den Programmsatz: Religion ist Privatsache. Sie ist persönliche Angelegenheit des Individuums einerseits, und sie ist andererseits unter keinen Umständen Staatssache. Wir lassen jeden, der zu uns kommt oder auch nicht, nach seiner Art selig werden.

Nun, meine ich, was würde Herr Kollege Hieber sagen, wenn jemand behaupten würde — ich behaupte es ja nicht —: Hieber gibt vor, an die Trinität zu glauben, ja, er glaubt auch an die Trinität, aber mit dem einschränkenden Zusatz, dass sie Nonsens sei. Wenn Herr Hieber sich dadurch gekränkt fühlen würde, wäre das sein gutes Recht; aber ich habe auch das Recht, entschiedenste Verwahrung einzulegen, wenn mir derartige Unterschiebungen gemacht werden, wie dies seitens des Herrn Hieber geschehen ist.

Nun ist die holländische Schule, die Herr Kollege Hieber auch als pädagogisches Argument gegen mich ins Treffen geführt hat, nicht sehr beweiskräftig. Er sagt — nach irgend einer Zeitungsnachricht —, dass die Wirkung der religionslosen Staatsschule in Holland ganz ausgeblieben sei, dass die nivellierende Wirkung dieser Schule nicht bemerkbar gewesen wäre; dazu wäre aber etwas Unangenehmes gekommen: zwei grosse Parteien ständen sich in Holland gegenüber, ferner seien die Kosten für das doppelte Schulwesen ins Riesenhafte gewachsen u. s. w.

Das spricht gerade für meine Auffassung. Wir sind dagegen, dass derartige Absurditäten durchgeführt werden. Wir wollen die Religion nicht nur ausgeschlossen wissen aus der öffentlichen Schule, sondern auch aus der Privatschule in dem einschränkenden Sinne, den ich vorhin festgestellt habe. Dann entstehen solche Streitigkeiten nicht, dann ist man einig. So aber wird dem konfessionellen Streit und Hader Tür und Tor gerade dadurch geöffnet, dass man die religiöse Privatschule neben der religionslosen öffentlichen Schule in harmloser Naivetät zulässt.

Wenn Herr Kollege Hieber anführt, dass Holland gegen mich spräche, so sprechen für mich Italien und Frankreich und andere Länder, ganz besonders aber die Vereinigten Staaten von Nordamerika und England mit seinen Kolonien, also das weiteste Sprachgebiet, das wir haben, wo die religionslose Schule, um die wir hier

debattieren, längst eingeführt ist, ohne Schaden für Sittlichkeit und Volkstum.

Herr Kollege Hieber macht es sich bei seiner Polemik riesig leicht; um Argumente gegen mich ist er nie verlegen. So sagt er z. B.: wenn man mir folgte und alles Trennende in dem Sinne, wie ich es vorgebracht haben soll, alle Unterschiede in der Weltauffassung beseitigen und aus der Schule herausweisen wollte, was würde noch übrig bleiben? In Bezug auf den Geschichtsunterricht existieren verschiedene Anschauungen; dann müsste die Geschichte hinausgewiesen werden u. s. w. u. s. w. Ja, um was handelt es sich hier? Hier handelt es sich um einfache Unterschiede, um ausgleichbare Meinungsdifferenzen. Ich habe aber von Unvereinbarkeit, von der Unüberbrückbarkeit ganzer Weltanschauungen gesprochen. Unmöglich aber ist es, dass man einen Unterrichtsgegenstand, der das Wunder *einschliesst*, und einen anderen Lehrgegenstand, der das Wunder *ausschliesst*, in demselben Lektions- und Lehrplan einer Schule zusammenbringt.

Herr Kollege Hieber meinte dann, er hätte überhaupt nicht verstanden, wie ich dazu gekommen wäre, für den Antrag der polnischen Kollegen zu plädieren. Ja, das ist doch ganz einfach. Das Amendement der polnischen Herren war nicht ein Amendement zu unserem Antrage, sondern ein Amendement zum Zentrumsantrag, und darum konnten wir ganz ruhig, nachdem unser Antrag gefallen war, für den Zentrumsantrag mit Einschluss des polnischen Amendements stimmen und auch dem entsprechend den Fall in der Debatte begründen. Das liegt so klar auf der Hand, dass man gar nicht zu einer solchen Exklamation zu kommen brauchte, wie Herr Dr. Hieber.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Wenn Herr Kollege Hieber wiederholt sagte, er habe das *nicht* verstanden, so liegt das nicht an mir, sondern an seiner geistigen Einrichtung.

Herr Kollege Hieber resümierte sich gleichsam dahin, dass er sagte: ich vertrete hier durchaus den Standpunkt der *Freiheit*. Herr Kollege Hieber, ich glaube das nicht; ich glaube vielmehr, dass Sie den Standpunkt des vorsichtig konzedierenden liberalen Muckertums in dieser Toleranzfrage vertreten haben.

Was der Herr Kollege Hieber gegen mich ins Feld geführt hat, ist überhaupt nicht im mindesten stichhaltig — bis auf drei Sachen. Er gab nämlich dreimal zu, dass er dies oder das, was

ich gesagt habe oder was die sozialdemokratische Partei tut oder unsere Fraktion unterlässt, z. B. in der Polenpolitik, durchaus nicht versteht. Das ist richtig, Herr Kollege, spricht aber nicht gegen uns, sondern gegen Sie.

Ich wende mich mit einigen Worten zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Bachem. Er hat ausgeführt, dass es ein Unrecht sei, eine Majorität zu etwas zu zwingen, was sie eben als Majorität nicht wolle. Ich stimme ihm in Bezug auf diese theoretische Ausführung ganz und gar zu. Er exemplifizierte: wenn z. B. an einem bestimmten Orte die Bevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit, vielleicht sogar einmütig, verlangt, dass der Religionsunterricht in der Volksschule erteilt werde, so würde der sozialdemokratische Antrag geradezu als eine Unfreiheit empfunden werden müssen. Ja, meine Herren, wenn an einem bestimmten Orte — ich führe ein naheliegendes Beispiel an — die Majorität sich dafür entschlösse, dass der Schulzwang *aufzuheben* sei, dass das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht für ihren Ort oder Bezirk zu vernichten sei, würde man das auch für vernünftig halten? Würde man die Fortdauer des gesetzlichen Zustandes auch als arge Unfreiheit und unerträglichen Zwang beklagen, würde man das betrachten als die Einführung von Bestimmungen, gegen die man sich aufzulehnen hätte? Ganz und gar nicht!

Herr Kollege Bachem ging dann auch auf das Volksschulwesen ein und sagte, es sei bis zu einer gewissen Grenze Sache der Gemeinde. Gewiss, in Bezug auf die Pflicht; die Pflichten sind maximal, aber die Rechte sind minimal. Wir sind aber der Ansicht, dass das gesamte Volksschulwesen, eine Reichseinheitsschule gewissermassen, der Gemeinschaft aller, dem ganzen Reiche, allen Volks- und Reichsgenossen zu unterstellen sei. Daraus geht hervor, dass wir nicht einer einzelnen Gemeinde oder Konfession solche Güter anvertrauen können. Damit beantwortet sich auch die Frage des Herrn Abgeordneten Bachem, nämlich: soll es nur den *Erziehungsbrechtigten* freistehen, den Religionsunterricht ausserhalb der Schule stattfinden zu lassen, hat die Gemeinde und die Kirche darauf kein Recht?

Ja, meine Herren, wenn wir der Kirche das gleiche souveräne Recht einräumten, so handelten wir gegen unseren Antrag und handelten so unklug, wie es überhaupt nur denkbar wäre. Wählen die Erziehungsberechtigten für die Religionsunterweisung ausserhalb der Schule die Vertreter der Konfessionen — nun wohl, das ist uns

vollständig egal. Also die Frage, ob nur die Erziehungsberechtigten zu wählen haben, beantworte ich rundweg mit Ja, eben um den Zwang und Druck der Kirche auf die Bevölkerung zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Herr Kollege Bachem machte dann eine Bemerkung über das Polenamendement, die ich nicht übergehen will, Er sagte: es geht nicht an, von meinen politischen Freunden zu verlangen, dass sie hier im Hause diesem Antrage der Polen zustimmten. Er fügte dann hinzu: dass zwar hier im Hause dem Antrage nicht beigestimmt werden könne, aber im preussischen Abgeordnetenhause dem Gedanken, soweit es nur irgend angängig sei, gemeinschaftlich Ausdruck gegeben werden solle. Nun, wo ist das bessere Terrain, im preussischen Abgeordnetenhause oder im Reichstag? Das ist doch ein sehr magerer Trost, den das Zentrum den polnischen Herren spendet! — Nun kam der Herr Abgeordnete Bachem dem Vertreter der polnischen Fraktion in der Kommission in einer Weise zu Hilfe, die ich für eine sehr glückliche nicht ansehen kann. Er sagte wiederholt, er müsse dem einen Herrn der polnischen Fraktion das Zeugnis geben, dass er nach allen Richtungen hin die Interessen seiner speziellen politischen Freunde vertreten hätte. Das ist also ein regelrecht ausgestelltes Zeugnis des Wohlverhaltens. Ich habe das Gegenteil gar nicht ausgesprochen, ich bin nicht so unbescheiden, einem Kollegen gewissermassen ein Attest zu geben. Ausserdem wird die *Tatsache*, um die es sich hier handelt, durch das Vorgehen des Herrn Bachem gar nicht berührt. Die Tatsache ist eben die, dass das betreffende Kommissionsmitglied es nicht für angezeigt hielt, hervorzuheben, dass die Muttersprache in den polnischen Schulen nicht gelehrt und im Religionsunterricht nicht verwendet werde. Er hat die Gelegenheit vorübergehen lassen und hat nicht darauf aufmerksam gemacht, dass in den polnischen Distrikten in intoleranter Weise vom preussischen Staat gegen polnische Kinder und polnische Eltern vorgegangen werde. Leider hatte auch der Herr Kollege Schrader den Vertretern Polens nur gesagt, dass er ein lebhaftes Interesse für sie und ihre Wünsche hege; aber er fügte etwas hinzu, was man nicht gut heissen kann, und was gerade bei einem so tolerant empfindenden Kollegen wie Herr Schrader doppelt verwunderlich ist. Er sagte ungefähr: die Religionsfreiheit wird ja dadurch durchaus *nicht* beeinträchtigt, dass die Religion in einer *anderen* Sprache als der Muttersprache gelehrt wird, das ist eine Sache der Schule; ob es recht oder unrecht ist, das ist eine andere Sache. Ja, meine Herren, mit Sympathieerklärungen und

sehr billigen taktischen Ausreden und kleinlichen Kompetenzbedenken ist den polnischen Herrn Kollegen nicht zu helfen.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Ich gestatte mir nur noch einige Worte an die Adresse des Herrn Kollegen *Richter.* Der Herr Kollege Richter gehört zweifellos zu den Abgeordneten, die ich wegen ihrer parlamentarischen Bedeutung zu schätzen weiss; aber ich bin deswegen doch gar nicht gehalten, den Herrn Richter für *unfehlbar* zu halten. Der Herr Richter hat über gewisse Dinge, die auch heute hier zur Verhandlung stehen, so gesprochen, wie ein Blinder von Farben spricht; ohne Sachkenntnis und ohne sich in den Gegenstand irgendwie vertieft zu haben, hat er sich entscheidend für seine Fraktion geäussert. Ich bedaure ausserordentlich, dass der Herr Kollege Richter nicht anwesend ist; aber ich kann darum das nicht verschweigen, was ich ihm zu sagen habe. Eine neue Gelegenheit dazu dürfte sich so leicht nicht finden, da wir vermutlich heute zum letzten Male den Toleranz-Entwurf besprechen. Herr Richter wandte sich in einer seiner milden Tonarten gegen mich, wie folgt:

> Es gibt verschiedene Arten, wie man einen Antrag, den man an sich für eine Verbesserung der Gesetzgebung hält, kaput machen kann: man bringt so viel Verschlechterungsanträge ein, dass dadurch immer mehr Gruppen abgeschreckt werden, für den Antrag zu stimmen, oder man bringt so viel Verbesserungsanträge ein, dass auch immer mehr Gruppen abgeschreckt werden, dafür zu stimmen, weil nicht jede Gruppe jede Abänderung für eine Verbesserung hält, oder man redet so viel über einen Gegenstand, dass die für diesen Gegenstand im Pensum des Reichstags vorbehaltene Zeit nicht mehr ausreicht, um den Gegenstand zu erledigen. Der Herr Vorredner Abgeordneter Kunert hat es meisterhaft verstanden, zwei Arten zugleich zur Anwendung zu bringen, um einen Antrag kaput zu machen.

Er fügte dann noch hinzu, ich solle gesagt haben, dass man nicht ängstlich zu sein brauche, der sozialdemokratische Antrag werde doch nicht angenommen. Das ist mir nicht eingefallen. Ich habe im Gegenteil gesagt, dass, wie auch die Abstimmung vorgenommen werden würde, der Antrag 2b des Zentrums durchgehen würde.

Der Herr Abgeordnete Richter hat einen Bundesgenossen in dem Herrn Kollegen Hieber gefunden. Herr Hieber hält auch das Einbringen solcher Anträge für einen schweren taktischen Fehler. Wie steht es nun mit den taktischen Fehlern, die meine Fraktion

gemacht haben soll? Der Antrag 2b wäre nie — ich sage: niemals — gekommen, und Herr Schrader hat das auch schon angedeutet, wenn *unsere* Anträge nicht gekommen wären.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Es wird das ziemlich unumwunden zugestanden von Herrn Bachem, wenn er in der 182. Sitzung ausführte:

> Es ist zu § 2b erwähnt worden, dass er in unserem ursprünglichen Antrag nicht gestanden hat. Das ist richtig, meine Herren; aber nachdem in der Kommission darauf hingewiesen worden war, dass, wenn wir die Gewissens- und Religionsfreiheit regeln wollten, wir sie auch im vollen Umfange regeln müssten, haben wir uns dem nicht entziehen zu dürfen geglaubt, einem Gedanken stattzugeben, der tatsächlich auf dem Gebiete der Religionsfreiheit liegt.

Damit ist also zugestanden, dass das Zentrum seinen § 2b erst in den Entwurf hineingearbeitet hat und zwar nach dem richtigen taktischen Vorgehen unsererseits. So entstand diese Position, für die nun auch Herr Richter eintreten konnte. Noch deutlicher wird die Entstehung des § 2b des Zentrums vom Berichterstatter gekennzeichnet im Protokolle der Toleranzkommission auf Seite 41, wo es darüber kurz und bündig heisst:

> Wir

— das Zentrum —

> sind erst durch den Verlauf der Debatte über die von *zwei* anderen Seiten gestellten weitergehenden Anträge zur Einbringung unseres Antrags veranlasst worden.

Meine Herren, wir haben also den Antrag nicht kaput gemacht, wir haben den Antrag erst ins *Leben* gerufen; und wenn Herr Richter in feiner taktischer »Zurückhaltung« in die Lage gekommen ist, für diesen Antrag zu stimmen, so hat er das in erster Linie doch uns zu danken. Bei Herrn Richters diplomatischer »Zurückhaltung« existierte der § 2b überhaupt nicht. Und wenn wir heute bei der Abstimmung ebenso zurückhaltend wären, wie Herr Richter, dann würde der Antrag 2b einfach kaput gestimmt. So liegt das sachliche Verhältnis.

Herr Richter fährt aber in der formvollendeten Art seiner Polemik — gewinnend liebenswürdig, wie er ist — fort:

> Der Abgeordnete Kunert hat noch kein Verständnis dafür, zwischen der Formulierung eines Programms und einer praktischen Arbeit der Gesetzgebung zu unterscheiden.

Sehr liebenswürdig, aber der Abgeordnete Richter irrt auch hier.

Wir formulieren Programme, um unsere Gegner zu überflügeln, und haben wir sie überflügelt, wie z. B. hier die Herren vom Richterschen Freisinn, dann, meine Herren, unterstützen wir sie gelegentlich, um sie zu retten von der vollständigen Zermalmung durch reaktionärere Parteien.

Zweitens: parlamentarische Arbeit leisten wir ebenso wie jede andere Fraktion, und jeder einzelne unter meinen politischen Freunden ist bemüht, das Seinige nach besten Kräften in dieser Richtung zu leisten. Der Herr Abgeordnete Richter gibt zu glauben vor:

> der Abgeordnete Kunert hat eben kein Verständnis für diese Dinge.

Dass ich das Verständnis habe, haben Sie aus dem Nachweis erkannt, den ich erbrachte über die Verständnislosigkeit des Abgeordneten Richter zu den Schulanträgen dieses Gesetzentwurfes.

Aber ich habe kein Verständnis dafür, dass man in rücksichtsloser Weise rechthaberisch ist; ich habe kein Verständnis dafür, dass man diktatorischen Neigungen nachgibt, dass man eine ganz wahnhafte Vorstellung von dem eigenen Wert hat; auch besitze ich keinerlei Verständnis dafür, dass man eine grosse Partei vollständig kaput macht, sodass nur noch Rudimente von vergangener Pracht zeugen.

Meine Herren, die Art der Ausführungen des Herrn Richter war derartig, dass meine Freunde hier auf der Linken ziemlich unruhig wurden und sich ihm mit Zwischenrufen bemerkbar machten. Diese waren absolut berechtigt. Herr Richter aber sagte:

> Wenn Sie »unglaublich« rufen, so beweisen Sie damit gar nichts. Durch Zwischenrufe sind Sie ja in Jhrer Grobheit bekannt!

— Diese letztere schmeichelhafte Wendung bezog sich nicht auf mich, sondern auf den einen oder den anderen meiner politischen Freunde. — Der Abgeordnete Richter fuhr dann fort:

> Sie sind bekannt wegen Jhrer Grobheit. Das kann ich Jhnen aus der nächsten Nachbarschaft attestieren.

Ich war in der Tat erstaunt, als ich das hörte, und fragte mich: ist das ein Kollege, der das gesagt hat, oder ist das ein Kanadier, der noch Europens übertünchte Höflichkeit nicht kennt? Es ist sehr freundlich von dem Herrn Abgeordneten Richter, dass er gewillt ist, uns ein Attest der Grobheit auszustellen. Aber wir können diese unverdiente Güte nicht annehmen, wir müssen sie dankend refüsieren. Denn wir müssen doch anerkennen, dass der Herr Abgeordnete Richter auf dem von ihm angezogenen Gebiet die

unbestrittene und unbezweifelbare Suprematie hat. Ich bin überzeugt, dass ich den Herrn Richter, wenn er auch jetzt nicht wieder seine »Zurückhaltung« übte und anwesend wäre, nicht überzeugen könnte; denn Herr Richter hat ausdrücklich von sich gerühmt, dass sich in den letzten 35 Jahren überhaupt nichts so geändert hat, dass *er* sich ändern müsste. Nun, meine Herren, kein Konservativer wird oder kann das von sich sagen, — wenn das der Fall ist, dann werde ich auch Herrn Richters Ansicht über den § 2b und den Toleranzantrag nicht zu ändern vermögen. Ich kann nur aussprechen, dass Herr Richter in der Tat ein sehr konservativer Herr ist, vielleicht der konservativste Abgeordnete in diesem ganzen Hause.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, gestatten Sie mir noch zum Schluss, mit einigen Worten auf diesen Gesetzentwurf zurückzukommen und zusammenfassend zu sagen, dass wir für ihn in seiner Totalität aus den früher angeführten Gründen trotz ernster Bedenken stimmen werden. Wir empfinden allerdings, dass der Religionszwang und auch der verschlechterte § 1 es uns sehr schwer machen, im ganzen Umfange für das Gesetz zu stimmen. Wir glauben, das »Erziehungsmoment« des Religionszwanges insbesondere sehr gut entbehren zu können.

Denn unsere sozialen Ideale wirken auf den Einzelnen, wirken auf die Masse ebenso erhebend, ja erhebender als die Phantasmagorien im religiösen Gewande; unsere Ideale mildern das geistige Elend, sie bringen Trost in verödete Gemüter und entzünden zu flammender, todesmutiger Begeisterung. Meine Herren, es ist nicht zu leugnen, dass eine Welt des ethischen Aufstiegs im Sozialismus lebt, und damit rechnen wir. Daher ist es auch verkehrt, dass uns der Vorwurf gemacht wird — es ist das von nationalliberaler und anderer Seite geschehen —, dass wir dem Proletariat seine Ideale zu rauben die Absicht haben.

Ganz das Gegenteil ist der Fall. Meine Herren, was ist denn annehmbarer: auf der einen Seite ein erstes Menschenpaar mit der höchsten körperlichen und geistigen Vollkommenheit, dann, sich daran anschliessend, Dekadenz auf Dekadenz und ewige Unselbständigkeit, ewige Erlösungsbedürftigkeit, und auf der anderen Seite die Lehre von der Entstehung aus sehr niedrigen und tiefen Anfängen, die Weiterentwicklung zum wahrhaft Menschlichen und die Fortentwicklung zur Sonnenhöhe des Menschengeschlechts und zu den hehren Fernzielen der Menschheit? Meine Herren, wo ist denn da

das gewaltig anspornende, hinreissende, das höhere Ideal, wenn ich fragen darf, in der aufsteigenden oder in der absteigenden Linie?

(Zuruf aus der Mitte.)

— Es ist so klar; aber mancher siehts doch nicht ein. Wir und mit uns das Proletariat, mit uns, seine Vorkämpferin, die Sozialdemokratie, bewegen uns nicht abwärts, sondern unaufhaltsam aufwärts; nicht rückwärts, sondern vorwärts. Immer vorwärts!

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schele-Wunstorf.

Freiherr v. Schele-Wunstorf, Abgeordneter: Meine Herren, wir sind von Anfang an mit dem materiellen Inhalt des Gesetzes einverstanden gewesen, namentlich mit der Grundidee, wie sie sich jetzt in § 1 ausgedrückt findet. Indessen hatten wir unsere schweren Bedenken gegen das Gesetz, insofern es eine weitere Zentralisation bedeutet, und unserer Ansicht nach gehört die weitere Zentralisation mit zu den grössten Feinden des Deutschtums. Diese Paragraphen aber, die wir jetzt beraten und die wir jetzt voraussichtlich annehmen werden, sind so gefasst, dass sie eigentlich so selbstverständlich sind, dass wohl jeder sie annehmen kann, der überhaupt für Toleranz und für Religionsfreiheit sich entscheidet. In der vorliegenden Form hätte ich eigentlich nur zu § 2c den Wunsch, dass das Alter von 14 auf 16 Jahre heraufgesetzt würde; ich will aber keinen darauf bezüglichen Antrag stellen, nachdem das Alter bereits von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt ist. Jedenfalls haben die Herren Antragsteller schon einen ganz ausserordentlichen Erfolg mit dem Gesetz gehabt, als bei der zweiten Lesung der Herr Reichskanzler hier erklärte, obwohl die verbündeten Regierungen scheinbar der Vorlage nicht sehr günstig gegenüberstehen, dass er sich bundesfreundlicherweise an die Minister der Bundesstaaten gewandt hat, in denen namentlich die Katholiken sich über besondere Beschwerden zu beklagen hatten. Meine Herren, ich hoffe nun auch, dass der Herr Reichskanzler nicht dabei stehen bleiben, sondern sich auch an seinen Herrn Kollegen den Königlich preussischen Kultusminister wenden und den veranlassen wird, die Bestimmungen aufzuheben, die in Preussen existieren hinsichtlich derjenigen Lutheraner, die ganz besonders belästigt und chikaniert werden, sobald sie nicht entweder der anerkannten Landeskirche oder der Königlich preussischen Unionskirche angehören. Ich meine insbesondere die *separierten Lutheraner in Hannover*, die *renitenten Lutheraner in Hessen* und die *Altlutheraner in Preussen.* Ich will Sie nicht mit langen Beispielen

aufhalten; ich will nur erwähnen, dass diese fortgesetzt aufs heftigste, aufs schlimmste chikaniert, und durch derartige polizeiliche Massregeln die Anhänger dieser Bekenntnisse, die nicht mal Sekten sind, sondern den ursprünglichen alten Grund ihrer Kirchen festgehalten haben, fortgesetzt beunruhigt werden. Zum Beispiel will ich aber doch erwähnen, dass einem altlutherischen Pastor in Pommern vor einigen Jahren die Berechtigung abgesprochen wurde, sich evangelisch-lutherisch zu nennen; in Hessen sind wiederholt die Pastoren der renitenten Lutheraner gemassregelt, wenn sie auf dem Kirchhof die Leichen eingesegnet haben.

Zugleich und schliesslich komme ich noch auf einen unerhörten Terrorismus, der von seiten der Kirchenregierung der Königlich preussischen unirten Kirche dadurch ausgeübt wird, dass diejenigen landeskirchlichen Angehörigen aus Gebieten, die nicht zur Königlich preussischen unierten Kirche gehören, also beispielsweise aus Hannover oder aus dem Königreich Sachsen, gezwungen sind, in die Königlich preussische unierte Kirche einzutreten. Es ist kürzlich wieder ein Fall vorgekommen, aber es ist von jeher dieselbe Praxis geübt worden: der Angehörige jener Kirchengemeinschaften wird gezwungen, wenn er seinen Wohnsitz im Gebiet der Königlich preussischen Union nimmt, in eine Kirche einzutreten, der er nie angehört hat, und kann nur herauskommen, wenn er seinen Austritt aus der Kirche erklärt, in der er überhaupt nicht gewesen ist. Das sind doch für einen Kulturstaat unerhörte Zustände, und das ist der reine Zäsareopapismus, wenn darauf bestanden werden soll. Ich hoffe also, der Herr Reichskanzler wird auch seinem Kollegen, dem Königlich preussischen Kultusminister gegenüber dieselbe Rücksichtnahme und dieselbe Freundlichkeit haben wie gegenüber den Ministern der anderen Bundesstaaten, in denen er seinen Einfluss geltend macht, um diese Missstände zu beseitigen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hieber.

Dr. Hieber, Abgeordneter: Meine Herren, wir hatten im Sinne, bei der dritten Lesung nur in aller Kürze unsere Stellung zu dem Gesamtantrage bei der Gesamtabstimmung zu erklären. Aber ich sehe mich durch die Darlegungen, welche der Herr Abgeordnete Kunert soeben gemacht hat, und in denen er sich wie mit anderen Kollegen aus dem hohen Hause, so auch mit mir in so liebenswürdiger und höflicher Weise auseinandergesetzt hat, doch genötigt, darauf mit einigen Worten einzugehen. Ich bedaure, von dem, was ich in der letzten Debatte über diese Sache gegenüber dem Herrn

Abgeordneten Kunert bemerkt habe, nichts zurücknehmen zu können. Im Gegenteil, in dem, was ich damals gesagt habe, und in dem Hauptpunkte, auf den es mir damals angekommen ist, bin ich durch seine heutigen Darlegungen geradezu bestärkt worden. Die Probleme, um die es sich in dieser Frage handelt, die Frage der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit oder gar der Gefährlichkeit der Religion bei der Erziehung, die Frage über den Zusammenhang von Religion und Wissenschaft, über den etwaigen Gegensatz zwischen Religion und Naturwissenschaft, diese Probleme können und sollen im Reichstage nicht erledigt werden, können überhaupt nicht auf parlamentarischem Wege erledigt werden. Aber den Eindruck habe ich gehabt, dass der Herr Kollege Kunert aus einer Reihe von Broschüren und anderen Schriften, die er ja gewiss gelesen und studiert hat, sich eine verhältnismässig leichte Methode zurecht gemacht hat, diese Probleme in seiner Weise abzufertigen. Diese Probleme sind so alt wie der Menschengeist, und sie können mit etlichen wenigen programmatischen Sätzen oder kurzen Reden überhaupt nicht erledigt werden.

Wenn der Herr Abgeordnete Kunert z. B. bemerkt hat, ich hätte mit grossem Unrecht einen Gegensatz konstruiert zwischen ihm und dem Herrn Abgeordneten v. Vollmar, sofern ich gesagt habe, seine Darlegungen seien schärfer, und die Darlegungen des Herrn Abgeordneten v. Vollmar seien eine Abschwächung im Verhältnis zu den seinigen gewesen, so glaube ich, mich ruhig auf das Urteil aller übrigen Kommissionsmitglieder berufen zu können, wenn ich sage, wir standen damals unter dem Eindruck, dass die Herren Abgeordneten v. Vollmar und Kunert sich in dieser Frage ziemlich deutlich von einander nüanciert unterschieden haben. Ich hätte die Namen aus der Kommission nicht genannt, wenn nicht der Herr Vorredner sie seinerseits in die Debatte hereingeworfen hätte.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete Kunert mir daraus einen Vorwurf macht, dass ich gesagt habe, es sei ihm sehr schwer geworden, den programmatischen Satz der Sozialdemokratie: »die Religion ist Privatsache«, in parteipolitisch korrekter Weise darzulegen, seine Darlegungen haben vielmehr erinnert an die vielfach witzig gebrauchte Ergänzung dieses Programmsatzes: »Religion ist Privatsache, im übrigen aber ein Unsinn«, so muss ich bemerken, dass gerade die heutigen Darlegungen des Herrn Abgeordneten Kunert mich auch in diesem Punkte wieder vollständig ins Recht gesetzt haben. Der Herr Abgeordnete Kunert hat zum Beispiel das letzte Mal gesagt, die Einheitlichkeit der religiösen und der wissenschaft-

lichen Weltauffassung sei blauer Dunst; er hat heute gesagt, die Kirche sei nur das äussere Gewand für die Fata morgana der Religion; er hat den Ausdruck gebraucht, die Ideale der Sozialdemokratie wirken erziehender und veredelnder als die Phantasmagorien im religiösen Gewande. In dem allen ist doch offenbar nicht bloss gesagt: Religion ist Privatsache, sondern zugleich jene Ergänzung nahe gelegt, die man vielfach in ironischem Sinne zu gebrauchen pflegt. Deswegen bleibe ich ausdrücklich dabei und ich trete dem Herrn Abgeordneten Kunert und seiner persönlichen Ansicht in gar keiner Weise zu nahe, wenn ich hinzufüge, dass er in dieser Beziehung vielleicht besser dem Herrn Abgeordneten v. Vollmar überlassen haben würde, eine korrekte Darlegung des sozialdemokratischen Standpunkts dieser Frage gegenüber zu geben. Wenigstens ist die von Herrn v. Vollmar gegebene Darlegung, wenn man sich einmal auf den Standpunkt der Sozialdemokratie stellt, viel, viel unanfechtbarer als diejenige, die der Herr Abgeordnete Kunert gegeben, und durch welche er, glaube ich, diesen programmatischen Sätzen der Sozialdemokratie erhebliche Blössen gegeben hat. Was soll es z. B. doch heissen, wenn er uns ein Wort von Darwin anführt, das da zeigen soll, dass Darwin nicht gläubig — in welchem Sinne es gemeint sein soll, bleibt zudem unklar — gewesen sein soll? Es kann dem Herrn Abgeordneten Kunert nicht unbekannt sein — und ich muss wiederholen, was ich schon gesagt habe —, dass man schon von seiten der hervorragendsten Naturforscher, von Kopernikus und Kepler bis in die neueste Zeit hinein, bis auf Liebig und Robert Mayer und viele andere, hunderte und tausende von Aussprüchen anführen kann, welche zeigen, dass die betreffenden Männer für sich ihre wissenschaftliche Überzeugung und ihren religiösen Glauben durchaus harmonisch vereinigt haben.

(Sehr gut.)

Und was soll es demgegenüber beweisen, wenn man sagt, das sei eine Harmonieduselei, eine eklektische Harmonisierung oder, wie mir von Herrn Kunert soeben vorgeworfen wurde, es sei das der Standpunkt des vorsichtigen liberalen Muckertums? Nein, erste Gelehrte haben sich in dieser Weise ausgesprochen. Was wollen demgegenüber ein paar aus irgendwelchen Broschüren herausgerissene Sätze besagen?

Über die Stellung des Philosophen Kant zu diesen Fragen mich mit dem Herrn Abgeordneten Kunert auseinanderzusetzen, dürfte sich erübrigen. Es würde ja nicht schwer sein, würde aber bei der Geschäftslage des Hauses viel zu weit führen.

(Sehr richtig!)

Es wird z. B. dem Herrn Abgeordneten Kunert schwerlich unbekannt sein, dass gerade diese Punkte der Kantschen Philosophie zu den allerschwierigsten und umstrittensten Problemen gehören, und dass er jedenfalls unrecht hat, wenn er seinerseits Kant mir nichts dir nichts hinstellt als einen Mann, der lediglich vom Moralstandpunkt aus die Religion bekämpft habe. Das entspricht einfach tatsächlich nicht dem objektiven Sachverhalt. Es ist doch bei diesen Fragen — ich bedaure, dass ich ein paar Minuten dabei verweilen musste — festzustellen, dass alle Religion und aller Glaube, auch aller sittliche Glaube, auf der einen Seite und das exakte Wissen auf der anderen Seite durchaus verschiedenen Boden, verschiedene Methoden und verschiedene Grenzen ihrer Arbeit, ihrer Betätigung und ihres Lebensgebietes haben. Und über diese Grenzen und Grenzgebiete, Probleme und Fragestellungen sich zu allererst klar zu werden, das, Herr Kollege Kunert, ist auch eine Forderung der exakten Wissenschaft. Aber wenn man das alles fortwährend durcheinander wirft, so widerspricht man den elementarsten Anforderungnn, auch der einfachsten philosophischen Methode. Lediglich das wollte ich feststellen schon das letzte Mal, und das hat schlechterdings nichts zu tun mit irgendwelchen intoleranten, pfäffischen und derartigen Ansprüchen.

Wenn der Herr Abgeordnete Kunert das Beispiel von Nordamerika und England, von Italien und Frankreich angeführt hat, so habe ich demgegenüber hervorzuheben, dass wir — das habe ich auch schon das letzte Mal wenigstens angedeutet — doch nicht im Begriffe stehen, auf vollständig neuem Gebiet neue Gesetze zu schaffen über die Art, wie die Schule eingerichtet werden soll, sondern dass wir es hier mit ganz bestimmten historisch gewordenen Verhältnissen zu tun haben, die in den einzelnen Bundesstaaten dadurch ihre verschiedene Gestaltung im Laufe der verschiedenen Jahrhunderte erhalten haben, und dass es darum ausserordentlich schwer sein würde, in diese historisch gewordenen einzelstaatlichen Verhältnisse durch so allgemein gehaltene Grundsätze eingreifen zu wollen. Der Herr Abgeordnete Kunert stellt die Sache immer so dar, als ob nur etwa, ich will einmal sagen, von theologischer, von kirchlicher Seite der Standpunkt geltend gemacht würde, dass der Religionsunterricht ein Teil des Schulunterrichts sein soll. Ich will demgegenüber, mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten, nur einige Zeilen aus einem Buche vorlesen, das gar nichts mit Kirche oder Theologie zu tun hat, aus dem neuen grossen Handbuch des Erziehungs- und Unterrichtswesens für höhere Lehranstalten, das von Philologen u. s. w. herausgegeben wird. Da heisst es:

> Der Unterricht in den klassischen Sprachen und die Geschichte lehrt das Altertum, der Unterricht in der Muttersprache und die Geschichte das eigene Volkstum in historischer Auffassung kennen. Neben Altertum und Volkstum steht aber das Christentum gleichwichtig und gleichbedeutend. Wenn für ein genaues Verständnis unserer Kultur eingehende Kenntnis des klassischen Altertums notwendig ist — das Christentum ist eine noch viel wichtigere Macht, die noch tiefer eingewirkt hat auf die modernen Kulturvölker und noch lebendig fortwirkt auf alle die neuen Generationen. Die innere Geschichte der Kirche ist aber nicht verständlich ohne die Kenntnis der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Deswegen zog die Erweiterung des Unterrichts in Philologie und Geschichte notwendig auch die Erweiterung des Religionsunterrichts nach sich.

Es ist ein moderner Philologe, der sich so ausspricht, und ich könnte dieser Stimme noch eine Reihe anderer Stimmen anfügen von den namhaftesten Vertretern der heutigen Gymnasialpädagogik, die als solche gar nichts mit kirchlichen und theologischen Ansprüchen auf diesem Gebiet zu tun haben. Und ich kann Sie versichern, dass auch in den Kreisen der Eltern, die hier in Betracht kommen, soviel mir bekannt ist, der Wunsch auf Beseitigung des Religionsunterrichts von Staatswegen auch in den höheren Schulen noch gar nirgends geäussert worden ist

(sehr richtig!),

aus dem einfachen Grunde, weil die Eltern, auch wenn sie vielleicht persönlich nicht mehr auf dem alten dogmatischen Standpunkte, will ich einmal sagen, stehen, sich doch der Überzeugung nicht verschliessen, dass zur Erziehung nicht bloss die Erlangung der und jener Kenntnisse, sondern wesentlich auch sittliche und religiöse Bildung des Charakters, des inneren Menschen gehört, und dass dabei die christliche Religion immer noch die erste und elementarste und wichtigste Macht darstellt.

(Sehr richtig! — Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

— Das sind keine Redensarten, Herr Kollege Kunert!

Meine Herren, wenn ich nun zu dem Antrag selbst übergehe, so ist es richtig, dass die Herren vom *Zentrum*, die Antragsteller, sich dadurch in eine erheblich günstigere Position gestellt haben, dass sie in der Kommission schon den zweiten Abschnitt des gesamten Antrags zurückgezogen haben, aus der Erwägung heraus, dass bei der damaligen Geschäftslage des Hauses eine Weiterberatung

des zweiten Teiles nicht mehr möglich gewesen wäre. Wir haben also zu diesem zweiten Teil auch nicht Stellung zu nehmen. In eine erheblich günstigere Position haben sich die Herren vom Zentrum dadurch gestellt, dass nur über den ersten Teil zu debattieren und abzustimmen ist, weil der zweite Teil nach, glaube ich, einstimmigem Votum aller übrigen Parteien, auch, soweit ich die Literatur lesen konnte, ausserhalb dieses hohen Hauses beurteilt worden ist und werden musste als ein ungemein tiefer, ganz radikaler Eingriff in die Grenzregulierung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche sowohl im Reich als in den einzelnen Bundesstaaten.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Es wäre durch den zweiten Teil eine Reihe von Gesetzen, die in den einzelnen Bundesstaaten — ich erwähne z. B. Württemberg, Baden, Bayern, Sachsen — in und nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Teil nach jahre- und jahrzehntelangen Kämpfen mit unendlichen Mühen auf dem Wege zahlreicher Kompromisse zu Stande gekommen ist — eine Reihe von Gesetzen, auf Grund deren sich das Verhältnis der Konfessionen in diesen genannten Staaten bis zum heutigen Tag durchaus erträglich gestaltet hat, wenn es auch in einzelnen Fällen vielleicht Beschwerden mehr oder weniger berechtigter Art gegeben haben mag, wäre durch den zweiten Teil des Zentrumsantrages mit einem Federstrich beseitigt oder auf den Kopf gestellt worden!

Die Wirkung davon wäre gar nicht zu übersehen. Jedenfalls wären die Verbitterung und die Unsicherheit, die Streitigkeiten, welche daraus entstanden wären, endlos geworden, sodass man zu dem Urteil sich berechtigt fühlen kann, *dass der zweite Teil des Antrags, über den ja wohl der jetzige Reichstag überhaupt nicht mehr zu beraten haben wird, keinen irgend brauchbaren gesetzgeberischen Kern oder sonstigen wertvollen Gedanken enthält,* dass er der katholischen Kirche sowohl die Macht einer öffentlichen Korporation als andererseits die Freiheit eines Privatvereins gewähren würde — offenbar zwei Dinge, die zugleich zu gewähren überhaupt kein moderner Staat in der Lage ist.

(Sehr gut! bei den Nationalliberalen.)

Meine Herren, die Bedenken, welche wir gegen die einzelnen Paragraphen haben, oder auch die Zustimmung, die wir zu dem und jenem Stück dieser Paragraphen gegeben haben, habe ich ja bei der zweiten Lesung in den eingehenden Debatten, die wir darüber gepflogen haben, wiederholt dargelegt, und ich habe dem nichts mehr hinzuzufügen. Ich müsste nur wiederholen, was schon von

mir und anderen dargelegt worden ist. Ich habe nur namens meiner politischen Freunde zu sagen, dass wir bei der Gesamtabstimmung über den Abschnitt 1 des Toleranzantrags uns ablehnend verhalten werden, vor allem aus dem Grunde, weil wir in dem § 1, wie ich das früher bewiesen und schon damals als eine durchaus grundsätzliche Stellungnahme dargelegt habe, nicht etwa nur, auch nicht in erster Linie einen Eingriff von Reichswegen in die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten erblicken, sondern vor allem aus der Erwägung heraus, weil durch die Fassung dieses Paragraphen in der allgemeinen Haltung, die dadurch nicht besser geworden ist, dass Sie noch das Amendement Gröber-Oertel hinzugefügt haben, durch diese Aufstellung von blossen Rechtsgrundsätzen, denen eine nähere Ausführungsbestimmung in Spezialgesetzen fehlen würde, weil, sage ich, dadurch eine ungemeine Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Bundesstaaten eintreten müsste.

Es kann doch nicht bestritten werden, dass man Grund hat zu der Befürchtung, die Gefahr unheilvoller Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche sowie zwischen den verschiedenen konfessionellen Bevölkerungskreisen würde dadurch in hohem Masse heraufbeschworen.

(Sehr wahr! bei den Nationalliberalen.)

Das ist der grundsätzliche Standpunkt, den wir von Anfang an eingenommen haben, und von dem aus es sich gewissermassen als selbstverständliche Konsequenz ergibt, dass wir bei der Gesamtabstimmung uns ablehnend verhalten.

Ich möchte nur noch eine kleine Bemerkung hinzufügen bezüglich der *Altkatholiken in Bayern*, worüber wir ja schon zum dritten Male uns unterhalten. Diese sind in Bayern eine Privatkirchengemeinschaft. Ich habe dem Zentrum in gewissem Sinne einen Vorwurf daraus gemacht, dass es seinerseits den Versuch noch nicht unternommen hat, in diesem Bundesstaat, wo es doch parlamentarisch die Mehrheit und politisch mindestens einen sehr grossen, wenn nicht ausschlaggebenden Einfluss hat, dieser kleinen Religionsgemeinschaft, die übrigens in stetem Wachsen begriffen ist, wie ich höre, das Recht einer öffentlichen Religionsgemeinschaft zu verleihen.

(Zuruf.)

— Jawohl! Ich darf die Zahlen aus der neuesten Statistik anführen, wonach die Altkatholiken in Bayern im Jahre 1895 2955 und im Jahre 1900 5430 Mitglieder zählten. Trotzdem geniessen sie in Bayern weniger Rechte als z. B. die 557 Angehörigen der griechisch-

katholischen Kirche in Bayern, die sich zudem fast ganz aus Ausländern rekrutieren.

Nun ist mir vom Zentrum entgegengehalten worden seitens des Herrn Abgeordneten Spahn wie auch des Herrn Dr. Pichler, der ja dem bayerischen Landtage und der dortigen Zentrumsfraktion angehört, dafür könne man nicht, das sei eine Bestimmung der Verfassung bezw. der zweiten Verfassungsbeilage, die die Zustimmung des Zentrums auch nicht finde. Dem gegenüber möchte ich an folgende Tatsache erinnern. Im Jahre 1891/92 haben die Altkatholiken Bayerns beim Landtag eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte eingereicht und um Aufhebung der ihren Gottesdienst beschränkenden Bestimmungen der sog. zweiten Verfassungsbeilage gebeten, also insbesondere auch um die Erlaubnis, sich der Kirchenglocken bei der öffentlichen Religionsübung bedienen zu dürfen, und es hat im bayerischen Landtag bei Verhandlung dieser Petition der Referent, der liberale Abgeordnete Hämmerlein beantragt, dieser Petition der Altkatholiken stattzugeben. Allein die Mehrheit des bayerischen Landtags, die Zentrumsfraktion, hat den Antrag abgelehnt, sie hat damals einstimmig diese Beschwerde der Altkatholiken verworfen, während man doch die Macht dazu hatte, den Toleranzgedanken in Bayern einmal wenigstens in diesem Punkte durchzuführen.

(Sehr richtig!)

Das wollte ich hier festgestellt wissen. Wenn Sie uns aber entgegenhalten, die zweite Verfassungsbeilage konnten wir doch nicht aufgeben, wie Herr Dr. Pichler mir das letzte Mal entgegnet hat, so waren Sie ganz gewiss in der Lage, im Sinne des liberalen Referenten eine Erklärung dahin abzugeben, dass dieses berechtigte Petitum der Altkatholiken befriedigt werde. Sie konnten die durch die unrichtige Auslegung der zweiten Verfassungsbeilage den Altkatholiken auferlegte Beschwerde aufheben; das haben Sie nicht gewollt. An dieser Tatsache zeigt sich klar, dass Sie — ich will in aller Vorsicht nur sagen — nicht in allen Fällen denjenigen Grundsätzen folgen, welche Sie so schön in dem Toleranzantrag formuliert haben.

(Sehr richtig!)

Ich wollte nur dieses eine Beispiel der Vollständigkeit halber anführen und beziehe mich im übrigen auf die Erklärung, die unsere Gesamtstellung zu dem Antrage bekundet: wir werden ihn ablehnen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, in dem gegenwärtigen Stadium unserer Verhandlungen widerstehe ich gern dem Versuche, auf alle diejenigen Dinge im einzelnen einzugehen, die durch die geehrten Herren Vorredner heute wieder angerührt worden sind. Sie sind bei unserer früheren Debatte alle bis auf wenige Einzelheiten, die heute neu vorgebracht sind, aber den Kern der Sache nicht berühren, ausgiebig behandelt worden, und ich glaube, mir den Dank des Hauses mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die weit vorgeschrittene Session zu erwerben, wenn ich unsere Verhandlungen nicht unnötig hinziehe.

Meine Herren, ich glaube konstatieren zu können, dass im Laufe der Verhandlungen die ruhige und würdige Behandlung des Gegenstandes dahin geführt hat, unserem Toleranzantrag immer mehr Freunde hier im Hause und draussen im Lande zuzuführen. Wie am Schlusse der Kommissionsberatungen durch den Vorsitzenden der Kommission hat konstatiert werden können, dass die Verhandlungen in der Kommission in den angenehmsten und freundlichsten Formen unter ehrlicher Würdigung des gegenseitigen Standpunktes, soweit man dem eigenen nichts vergab, geführt worden sind, so glaube ich auch hier für unsere Verhandlungen im Plenum feststellen zu können, dass wir uns redlich bemüht haben, diese Verhandlungen in einer der Bedeutung des Gegenstandes angemessenen und würdigen Form zu führen. Wir sind ja wohl hier und da, wie das im Plenum zu gehen pflegt, etwas lebhafter geworden; aber ich glaube, nach der Richtung hin ist eine Verstimmung nicht eingetreten. Ich danke allen denjenigen, welche uns geholfen haben, unseren Toleranzantrag durchzuführen, und bitte alle diejenigen, gegen die wir haben fechten müssen, uns zu glauben, dass wir es nur getan haben im Interesse der Sache, und dass es uns durchaus fern gelegen hat, irgend eine persönliche Überzeugung irgendwie zu verletzen.

Wir leugnen nicht, meine Herren, dass der Ausgangspunkt unseres Antrags die Beschwerden von Katholiken aus einer Anzahl von überwiegend protestantischen deutschen Bundesstaaten gewesen sind. Gewiss, das war der Ausgangspunkt. Aber alle, die mit uns diskutiert haben, werden sich überzeugt haben, dass diese Beschwerden *nur* der Ausgangspunkt waren. Im Verlauf der Verhandlungen haben wir gezeigt, dass wir gesonnen sind, den Mitgliedern anderer Konfessionsgemeinden ehrlich dasselbe an staatsbürgerlichen Rechten

zuzugestehen, was wir für uns selber in Anspruch nehmen, dass also der Paritäts- und Toleranzgedanke, den wir dem Antrag zu Grunde gelegt haben, nicht nur den Katholiken, sondern auch den Protestanten und den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zu gute kommen soll. Man ist uns ja mit einem gewissen Vorurteil begegnet, als wir diesen Antrag einbrachten, und, wie einer der geehrten Herren Vorredner auch ausgesprochen hat, ist man an die Beurteilung unseres Antrags mit einem gewissen Misstrauen herangetreten, weil man gefürchtet hat, es steckt etwas anderes dahinter, als was ausgesprochen war. Ich denke, dass dieses Misstrauen inzwischen beseitigt ist. Wir sind fest überzeugt, dass wir in Deutschland zu einem wirklich für alle Teile erspriesslichen konfessionellen Verhältnisse nur kommen können, wenn wir die Rechte aller Religionsparteien in gleicher Weise anerkennen, und ich denke, dass man, nachdem Sie gesehen haben, dass wir auf dem Boden dieses unseres Toleranzantrages diesen Grundsatz unsererseits ehrlich betätigt haben, auch späterhin unseren Bestrebungen nicht mehr mit Misstrauen, sondern mit ruhiger, objektiver Würdigung entgegenkommen werden.

Nun ist es heute in diesem hohen Hause, bei unseren Verhandlungen als ein Erfolg unseres Antrags, als ein Erfolg meiner politischen Freunde hingestellt worden, dass der Herr Reichskanzler, wenn er auch namens der verbündeten Regierungen sich bei der ersten Lesung unseres Antrags nicht hat zustimmend äussern können, doch sich an die Regierungen verschiedener Bundesstaaten gewendet hat, in deren Staaten Beschwerden katholischer Einwohner vorlagen. Gewiss, meine Herren, auch das empfinden wir dankbar, und wir empfinden es besonders dankbar, dass in zwei von diesen Bundesstaaten, die hier in Frage stehen, der Anregung des Herrn Reichskanzlers Folge gegeben ist. Wir hoffen, dass die gesetzgeberischen Aktionen, die in diesen beiden Staaten, Braunschweig und Mecklenburg, zur Zeit im Gange sind, zu einem guten Ende führen. Was darüber zu sagen war, hatte ich ja schon die Ehre in der zweiten Beratung sagen zu dürfen. Ich glaube dann aber auch die Erwartung aussprechen zu sollen, dass in dem dritten Bundesstaat, der im Vordergrund dieser Diskussionen steht, in Sachsen, auch eine ruhigere und objektive Würdigung der Notwendigkeit der vollkommenen Gleichberechtigung von Katholiken und Protestanten sich Bahn brechen möge. In Sachsen ist man in einer ganz anderen Stimmung gegenüber unserem Antrag, gegenüber der Anregung des Herrn Reichskanzlers, die Lage der Katholiken zu verbessern. Ich

will mich hier darüber heute nicht weiter verbreiten; ich wüsste nicht, wozu es gut wäre; im Gegenteil, ich könnte durch irgend ein Wort Gefühle in Sachsen verletzen, die zu verletzen mir fern liegt. Aber der Hoffnung darf man auch im gegenwärtigen Stadium wieder Ausdruck geben, dass man in Sachsen das auch endlich tun möge, was man in Braunschweig und in Mecklenburg gegenwärtig tut, zweifellos nicht zum Schaden des Landes, sondern zum grossen Nutzen des Landes im allgemeinen und des inneren religiösen Friedens im besonderen.

Dann darf ich in letzter Linie auch die feste Erwartung aussprechen, dass der Herr Reichskanzler und die verbündeten Regierungen in erneute Erwägungen darüber eintreten werden, ob sich denn der Standpunkt, den der Herr Reichskanzler bei der ersten Lesung unseres Antrages eingenommen hat, wirklich, nachdem jetzt die Verhandlungen abgeschlossen vor uns liegen werden, wird festhalten lassen. Ich fürchte, auch die verbündeten Regierungen, in deren Vertretung der Herr Reichskanzler gesprochen hat und hat sprechen müssen, sind zum Teil mit einem gewissen Misstrauen an unseren Antrag herangetreten; ich will deshalb in diesem Augenblick keine Rekriminationen erheben, das Misstrauen ist ja weit verbreitet gewesen, und an und für sich nehme ich das noch keinem übel, wenn man uns nur gestattet, unsererseits auch unter gewissen Umständen ein gewisses gesundes Misstrauen zu haben. Aber nachdem in diesem hohen Hause von verschiedenen Bundesstaaten das Misstrauen so weit überwunden ist, dass eine derartige ruhige Stimmung sich hat entwickeln können, wie sie heute vorherrscht und zu der erwähnten gesetzgeberischen Initiative geführt hat, so, meine ich, wäre es angebracht und unabweisbar, dass auch der Bundesrat noch einmal in Erwägungen eintreten möge, ob dieser Antrag, wenn er vom hohen Hause angenommen sein wird, nicht auch die Zustimmung des Bundesrats finden soll. Wenn er die Zustimmung des Bundesrats findet, bin ich fest überzeugt, dass das Gesetz, das dadurch zu Stande kommt, für das gesamte Deutsche Reich, namentlich für den religiösen Frieden im gesamten Deutschen Reich dieselben wohltätigen Folgen haben würde, welche diejenigen gesetzgeberischen Aktionen haben werden, die wir gegenwärtig in Braunschweig und Mecklenburg begrüssen und konstatieren können. Wir kommen dann einen Schritt weiter, nicht nur auf dem Boden des religiösen Friedens, sondern auch auf dem gesunden Boden des modernen Fortschritts im besten Sinne. Das haben wir mit unserem Antrage gewollt. Ich konstatiere mit Befriedigung, dass wir bereits

einen guten Schritt vorwärts gekommen sind; und ich bitte das hohe Haus, hernach den zweiten Schritt zu tun, indem Sie bei der Gesamtabstimmung unseren Antrag zu einem Beschlusse des ganzen Deutschen Reichstags machen.

(Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

Vizepräsident **Büsing**: Die Generaldiskussion ist geschlossen.

Ich habe dem Hause mitzuteilen, dass ein genügend unterstützter Antrag eingegangen ist, nach welchem die Gesamtabstimmung über die Vorlage eine *namentliche* sein soll.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Stolle.

Stolle, Abgeordneter: Ich habe schon in der Kommission das Bedenken geäussert: falls § 1 nicht eine Erweiterung erfahre dahin, dass zu den Pflichten auch Rechte gesetzt werden, so würde an den unliebsamen Zuständen nichts geändert, die in verschiedenen Bundesstaaten heute in religiöser Beziehung bestehen. Ich beantragte deshalb in der Kommission, den § 1 so zu fassen:

> Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit keinen Abbruch geschehen.

Das wurde mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt. In zweiter Lesung brachten wir den Antrag nicht wieder ein und tun es auch heute nicht wegen der Geschäftslage des Hauses. Aber durch Annahme des Zusatzantrages Oertel ist es mir geradezu unmöglich gemacht, dem jetzigen § 1 zuzustimmen. Durch Hinzufügung des Amendements Oertel ist der Willkür und Chikane gegen Andersdenkende in verschiedenen Bundesstaaten geradezu Tür und Tor geöffnet. Die freundliche Mahnung des Herrn Dr. Bachem an den Bundesrat, namentlich an das Königreich Sachsen, war voll am Platze. Wenn sie nur gehört werden möchte!

Wie schwer jetzt Leute, die sich nicht zur Staatskirche bekennen, leiden müssen, darüber einige Ausführungen! Es ist anerkannt, dass die Intoleranz am meisten im Königreich Sachsen und im Grossherzogtum Mecklenburg besteht; so werden, entgegen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Rechte vorenthalten denen, die sich nicht zur Staatskirche bekennen. Bleibt § 1 so, wie er jetzt ist, so müssen Andersdenkende Pflichten übernehmen, ohne Rechte zu bekommen.

In der Kommission erwiderte man mir, ein Antrag würde nichts weiter erreichen, als die seit 1869 bestehenden Bestimmungen

nochmals zum Reichsgesetz zu machen; er sei also eine Wiederholung. Andererseits meinten die Herren Dr. Bachem und Gröber, gegen meinen Antrag sei eigentlich nichts zu erinnern, er sei sogar eine Verbesserung; es empfehle sich aber nicht, eine neue Formulierung zu machen, sondern einfach den Text des Gesetzes von 1869 herüberzunehmen. Wenn die Herren selbst meinen Antrag als Verbesserung anerkennen, dann wundert es mich, dass sie nachher, weil die rechte Seite erklärte, sie würde sonst nicht für § 1 stimmen, einfach gegen meinen Antrag stimmten.

Nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1868 ist im Königreich Sachsen eine Verfassungsänderung vorgenommen und bestimmt worden:

> Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnis.

Trotz dieser verfassungsmässigen Bestimmung, die vom König von Sachsen beschworen worden ist, wird Andersdenkenden, die nicht der Staatskirche angehören, eine ganze Anzahl von Rechten vorenthalten. Et ist schon mehrere Dezennien her, dass im Königreich Sachsen kein jüdischer Richter mehr angestellt worden; man legt den Israeliten wohl Pflichten auf, aber wenn es gilt, Staatsbürgerrechte auszuüben, verbietet man es ihnen. Wir haben in der Zweiten Kammer schon Verhandlungen darüber gehabt; man hat uns aber entgegengehalten, es vertrüge sich nicht mit den Staatseinrichtungen, wenn ein jüdischer Richter über Christen aburteilen soll. Dieser Zustand ist wohl in keinem anderen Lande noch zu finden. Wenn im Königreich Preussen Juden die Funktion als Richter ausüben können, warum nicht auch im Königreich Sachsen? Wenn derartige Zustände existieren, so muss notwendigerweise durch Reichsgesetz ausgesprochen werden, dass neben den Pflichten auch die Rechte eingeführt werden. Auch im Königreich Preussen sollen sich jüdische Lehrerinnen beklagt haben, dass sie nicht ebenso wie andersgläubige Lehrerinnen berücksichtigt werden. Inwieweit das richtig ist, kann ich nicht beurteilen; vielleicht wird es möglich sein, darüber Auskunft zu bekommen.

Wenn derartige Zustände existieren, muss man sich fragen: ist es möglich, dass noch von einer Religionsfreiheit gesprochen wird? Im Augenblick, wo wir darüber verhandeln, die Intoleranz zu beseitigen, — und ich nehme an, mit vollem Ernst, auch ich gehe nicht soweit, zu glauben, dass von Seiten der Zentrumspartei Toleranz nur für die katholische Partei eingeführt werden möchte, — fordere ich auch, dass derartige Zustände, wie ich sie in den beiden Staaten gekennzeichnet habe, nicht mehr stattfinden sollen.

Nun bringt aber nach dieser Richtung hin der § 1 durchaus keine Wandlung. Denn wenn einfach in § 1 gesagt wird, dass nur einfach von Pflichten die Rede ist, nicht von Rechten, so kann jede Staatsregierung sagen: ja, was wollt ihr denn? in dem neuen Gesetz wird von Pflichten gesprochen, die sollt ihr alle mit tragen, der Jude, der Christ, bezüglich der Rechte aber bleiben die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten bestehen. — Wir haben daher hier nicht verbessert, im Gegenteil verschlechtert.

Nun könnte man ja sagen, man müsse erst abwarten, ob nicht bei den betreffenden Staaten die Einsicht kommen wird, ob nicht, wie Herr Kollege Bachem gesagt hat, der Bundesrat sein Wohlwollen dem Antrage entgegenbringt und endlich zustimmt, dass Staaten, wie z. B. Braunschweig und andere, freiwillig die Übelstände auf diesem Gebiete beseitigen. Aus dem Königreich Sachsen sind derartige Äusserungen noch nicht vernommen worden, und wie die Verhältnisse dort liegen, wird man wohl auch auf demselben Standpunkte verharren, den man früher uns gegenüber in der Zweiten Kammer eingenommen hat. Man wird sagen: ja, wer nicht der Staatskirche angehört, kann nicht die gleichen Rechte erlangen wie Protestanten und Katholiken.

Aber das Allergefährlichste ist, dass der Antrag Oertel als dritter Absatz in den § 1 in der zweiten Lesung eingefügt ist. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich meine, dass gerade die beiden Staaten, in denen am meisten über die Intoleranz geklagt wird, die allerschlimmsten und kautschukmässigsten Paragraphen in ihrem Vereinsgesetz haben, sowohl in Sachsen wie auch in Mecklenburg. Wenn man nun das Vereinsgesetz bestehen lässt, so werden alle diese Widerwärtigkeiten wieder ausgeübt werden, wie wir sie, ich möchte beinahe sagen, hundertmal erlebt haben. Diese kautschukmässigsten Bestimmungen werden gegen jede unliebsamen Personen und Bewegungen angewandt, nicht nur gegen die Sozialdemokraten, sondern auch in religiöser Beziehung gegen solche Richtungen, denen die herrschende Partei nicht grün ist.

Ich glaube, den Herren Kollegen sind die Zuschriften eines gewissen Marscher, Prediger in Dresden, zugekommen; ich will nur auf einige Punkte eingehen, die darin angeführt sind. Vorweg muss ich betonen, dass ich weit davon entfernt bin, irgendwie den Glaubenssätzen der betreffenden Religion zuzustimmen; aber wer wirklich Toleranz üben will, darf nicht fragen, ob er derartigen religiösen Anschauungen fern steht, sondern ob der Betreffende wirklich alle staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere geniesst, und er darf

nicht gestatten, dass irgend eine Behörde diese staatsbürgerlichen Rechte beeinträchtigt. Nun soll nach § 1 des Antrags ja in Zukunft jedem innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zugestanden sein. Danach sollte man glauben, dass, wenn dieses Gesetz würde, solche Personen, die irgend eine andere religiöse Richtung als die der Staatskirche haben, sich zu Vereinen zusammenschliessen könnten, um nach ihrer Façon selig zu werden und ihren Ritus ausüben zu können. Was sagen dazu aber die lokalen Gesetze? Bei uns besteht ein Gesetz vom Jahre 1870 in Betreff der Eintragung in das Zivilstandsregister und eine Verordnung dazu, welche die Eintragung ins Zivilstandsregister für Personen, welche keiner der in Sachsen anerkannten Religionsgemeinschaften angehören, und einige dazu gehörige Bestimmungen betrifft. In § 21 der Bestimmung wird ausgeführt:

> Wollen Vereine einen besonderen Kult üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung,

und diese staatliche Genehmigung kann versagt werden und wird versagt von der betreffenden Behörde wegen zu geringer Teilnehmerzahl, oder wenn an deren Persönlichkeit etwas auszusetzen ist, ein Kautschukparagraph, wie er schlimmer nicht gedacht werden kann. Es treten z. B. drei unbescholtene Männer zusammen, dann ist an ihrer Person etwas auszusetzen, und sie bekommen die staatliche Genehmigung nicht; oder es treten zehn Männer zusammen, die in einem Dorfe einen Verein gründen wollen, denn aus den 3300 Orten, die wir haben, ist es vielleicht nicht möglich, eine grössere Zahl von Männern zusammen zu bekommen, die eine andere Anschauung haben als die Staatsreligion, dann heisst es einfach: ja, zehn Mann ist kein Verein, ihr habt kein Recht, einen Kultus auszuüben.

Nun könnte man glauben, dass nach dieser Richtung der neue Paragraph eine Änderung herbeiführen würde; denn er sagt: jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zu. Nun hat aber das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Oertel in die ganzen vorhergehenden Bestimmungen, ich möchte fast sagen, einen Hemmschuh hineingelegt; denn nun erklärt die Regierung: die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze, die über das Vereins- und Versammlungswesen, bleiben unberührt. Jede Verwaltungsbehörde hat also das Recht, zu sagen:

die Ausübung eines Kultus wird nicht gestattet, wir genehmigen euch nicht, in einem Hause oder in einer Privatwohnung zusammenzukommen, und es ist sogar vorgekommen, dass es dem Grafen v. Schönburg-Waldburg-Glauchau verboten worden ist, fremde Leute zu seinen Religionsübungen zuzuziehen, mit Ausnahme der Königin von Sachsen und des Prinzen von Sachsen; die gehörten wahrscheinlich auch zu seinem Hausstande. Wenn der Antrag Oertel bestehen bleibt, so wird daran in Zukunft nichts geändert. Nun könnte der Graf ja auch Dissident werden, und da würde ihm gesagt werden: deine Person ist uns nicht genügend, die Zahl der Teilnehmer ist uns nicht genügend, mithin hast du nach dem Vereinsgesetz einen Verein anzumelden.

Wie wird denn das Vereinsgesetz solchen Personen gegenüber gehandhabt? In diesem kleinen Heftchen von Mascher wird berichtet, dass in einem Ort der Amtshauptmannschaft Schwartzenberg eine Baptistengemeinde eine Erbauungsstunde abhalten wollte, und von dem Stadtrat zu Eibenstock wurde folgende Bekanntmachung erlassen:

> Es wird darauf hingewiesen, dass Sekten, deren Verfassung nicht nach § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 genehmigt ist, vom Stadtrat bis auf anderweitige Entscheidung als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes angesehen werden. § 17 des Vereinsgesetzes kommt auf ihre Versammlungen nicht in Anwendung. Insbesondere wird gegen dispositionsunfähige oder solche dispositionsfähige Personen, welche nicht in das Dissidentenregister eingetragen sind, demgemäss vorgegangen, wenn sie sich an derartigen Sektenversammlungen beteiligen.

Die Behörde sagt: die Anzeige nehmen wir nicht an, es ist kein Verein, der etwas machen will im Sinne des Vereinsgesetzes, es sollen nur Predigten gehalten werden, und wenn das geschähe in einer Kapelle oder in einem Privathause, so würde jeder Teilnehmer mit 40 Mark Strafe belegt werden. Die Leute haben Widerspruch erhoben; aber es ist derselbe Zustand bestehen geblieben. Nach der Annahme des Antrages Dr. Oertel kommen wir aus dem Regen in die Traufe, wir treiben Zuständen entgegen, dass wir sagen möchten: Gott behüte uns vor einer derartigen Gesetzgebung, die jede Bewegung, die darauf hinausläuft, Toleranz zu üben und den Leuten freie Bewegung in religiöser Beziehung zu geben, zu nichte macht. Ich will meine Hand nicht dazu bieten, einer derartigen Gesetzgebung Vorschub zu leisten, und werde für meine Person, wenn das

Amendement Oertel angenommen wird, meine Zustimmung zu § 1 nun und nimmer geben.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Königlich sächsische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Wirkliche Geheime Rat Dr. Graf v. Hohenthal und Bergen.

Dr. Graf v. Hohenthal und Bergen, Wirklicher Geheimer Rat, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Bevollmächtigter zum Bundesrat für das Königreich Sachsen: Der Herr Abgeordnete Stolle hat sich bitter darüber beschwert, dass es in Sachsen keine jüdischen Richter geben solle. Ich bin nicht in der Lage, ihm darauf eine ausreichende Antwort zu geben. Ich kenne nicht die sämtlichen sächsischen Richter und weiss nicht, ob sich nicht der eine oder der andere Jude darunter befindet. Jedenfalls möchte ich den Herrn Abgeordneten Stolle ersuchen, mir irgend eine gesetzliche Bestimmung nachzuweisen, aus der zu folgern wäre, dass in Sachsen kein Jude Richter werden könnte. Ich glaube, dieses Bemühen würde ein vollständig vergebliches sein.

Nun komme ich noch mit ein paar Worten auf die Sektenangelegenheit, die auch von Herrn Stolle hier zur Sprache gebracht worden ist. Er hat Verschiedenes aus der Broschüre eines freireligiösen Predigers Mascher zitiert, die auch in dem gedruckten Antrag der Kommission eine ziemliche Rolle gespielt hat. Ich kann auf die vielen einzelnen Fälle, die der Herr Abgeordnete Stolle vorgebracht hat, jetzt nicht eingehen; ich möchte aber auch da wieder sagen: Herr Stolle hat nicht vermocht, die Behauptung aufzustellen, dass in irgend einer Beziehung wider die bestehenden Gesetze den Sektierern gegenüber vorgegangen worden ist. Es mag ja sein, dass die fraglichen Bestimmungen den Sektierern nicht besonders angenehm sind. Da kann ich ihnen aber nicht helfen, sie müssen sich eben den gesetzlichen Vorschriften, solange die bestehen, unterwerfen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch mit einer ganz kurzen Ausführung auf den Wechselburger Fall zurückkommen. Meine Herren, der Wechselburger Fall hat ja bei der Einbringung dieses Antrages eine sehr grosse Rolle gespielt und ist nach allen Richtungen hin in dem hohen Hause zur Sprache gekommen. Ich bin der Meinung, dass dies eigentlich zu unrecht geschehen ist; denn der Wechselburger Fall ist nach meiner Ansicht nicht unter den Toleranzantrag zu subsumieren, er betrifft eine Frage des interkonfessionellen Privatkirchenrechts, bei der die Königlich sächsische Re-

gierung sehr zu ihrem Bedauern genötigt gewesen ist, einzuschreiten. Es hat sich darum gehandelt, dass zwei Konfessionen auf *eine* Kirche Anspruch erhoben haben. Zu diesen beiden streitenden Konfessionen trat noch die Person des Besitzers der Kirche, hinzu, und es war unbedingt erforderlich, klare Bahn zu schaffen, bevor man die vorliegenden Streitigkeiten erledigen konnte.

Ich kann zu meiner Freude mitteilen, dass es inzwischen gelungen ist, in Bezug auf den Wechselburger Fall vollständig klare Bestimmungen herbeizuführen, und zwar ist unter dem 26. August v. J. dem Apostolischen Vikariat zu Dresden zur Veranstaltung öffentlicher katholischer Gottesdienste in der mehrgenannten Schlosskirche bis auf weiteres durch den jetzt amtierenden Geistlichen mit dem Vorbehalte Genehmigung erteilt worden, dass der in derselben Kirche zulässige evangelisch-lutherische Gottesdienst hierdurch nicht beeinträchtigt werde. Der evangelisch-lutherische Gottesdienst, um den es sich hier handelt, ist ein Stiftungsgottesdienst, der jedes Jahr am 23. März stattzufinden hat. Nun hatte die evangelisch-lutherische Gemeinde in Wechselburg noch anderweitige Ansprüche erhoben, unter andern den, dass für den Fall, dass die Ortskirche durch Feuer oder andere Umstände zerstört werden sollte, der Eigentümer, Graf Schönburg, gehalten werden sollte, seine Kirche für den evangelisch-lutherischen Gottesdienst zur Verfügung zu stellen. Der Graf gab zwar im allgemeinen eine wohlwollende Erklärung ab, lehnte es aber ab, sich zu binden. Es ist daher noch weiter bestimmt worden, dass, insoweit die von der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Wechselburg erhobenen Ansprüche auf Mitbenutzung der genannten Schlosskirche nicht ohnehin ihre Erledigung gefunden haben — es bezieht sich das auf den Stiftungsgottesdienst — diese Ansprüche zur künftigen Geltendmachung vorbehalten bleiben sollen. Es ist also wenigstens dieser Streitpunkt vollständig aus der Welt geschafft worden, denn sowohl das Apostolische Vikariat, wie Graf Schönburg, wie die beteiligten evangelisch-lutherischen Stellen haben sich mit dieser Abmachung ausdrücklich einverstanden erklärt, und es ist kein Einspruch dagegen erhoben worden.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Angelegenheit dem hohen Hause noch vorzutragen.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stockmann.

Dr. Stockmann, Abgeordneter: Meine Herren, es tut mir leid, dass ich gezwungen bin, heute noch mit einigen Worten auf die Debatte bei der zweiten Lesung zurückzukommen. Ich habe da-

mals auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Bachem nicht geantwortet, einmal, weil er nicht mehr anwesend zu sein schien, vor allen Dingen aber, weil ich glaubte, dass diejenigen, die sich mit der Sache beschäftigen wollten, nicht nur seine Rede, sondern auch meine daneben lesen würden. Zu meinem Bedauern habe ich mich inzwischen überzeugen müssen, dass dies nicht geschehen ist. Es ist in einer Reihe von Zentrumsblättern ein Artikel erschienen, betitelt »Der Hirt des Tales«, offenbar von einer Zentralstelle an alle katholischen Blätter versandt; es sind daneben eine Reihe von anderen Artikeln in Zentrumsblättern erschienen, deren Inhalt nur verständlich wird, wenn ich, den guten Willen des Verfassers vorausgesetzt, annehme, dass der Verfasser eben nur die Rede des Herrn Kollegen Dr. Bachem gelesen, meine Rede aber gänzlich unbeachtet gelassen hat. Das muss ich z. B. daraus schliessen, dass ich in einem Artikel aufgefordert werde, meine Quelle zu nennen, aus der ich das Zitat des »Hirten des Tales« geschöpft habe. Ich habe die Quelle mit aller Deutlichkeit hier in meiner Rede angegeben und möchte das hier gleich öffentlich feststellen.

Wenn ich nun, um mich diesen Angriffen gegenüber zu verteidigen, auf die Rede des Herrn Kollegen Bachem zurückkommen muss, so habe ich zunächst mit Befriedigung zu konstatieren, dass er im Beginn seiner Rede es ausgesprochen hat, dass ich ihm stets höflich begegnet sei, und dem hat er hinzugefügt, er wolle sich bemühen, dies ebenfalls zu tun. Inwieweit dieses Bemühen ihm gelungen ist, das zu beurteilen, überlasse ich allen denen, die die Rede gehört resp. gelesen haben. Ich für meine Person kann nur sagen, dass mir die Höflichkeit, ja auch die Bescheidenheit verbieten würde, einem Kollegen in diesem Hause jemals in einem solchen Tone gegenüberzutreten, wie der Herr Kollege Bachem es mir gegenüber getan hat. Doch, meine Herren, Herr Kollege Bachem war offenbar in grosser Erregung, und wenn ich den Grund dafür suche, so ist es vielleicht der, auf den der Professor Ehrhard in seinem vor kurzem erschienenen Buche »Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert« hinweist, wenn er sagt: »es ist vielleicht die Folge der Nervosität unserer Zeit, dass die Empfindlichkeit auf dem religiös-kirchlichen Gebiete einen Grad erreicht hat, den die Vergangenheit niemals gekannt hat.« Nun, meine Herren, ich will mich bemühen, auf diese Empfindlichkeiten in jeder Weise Rücksicht zu nehmen und, wie ich es gewohnt bin, mich aller persönlichen Anzüglichkeiten enthalten und nur zur Sache selbst sprechen, denn nur die Sache ist es, auf die es mir ankommt.

Der Herr Kollege Dr. Bachem hatte im Anfang seiner Rede zunächst den Punkt berührt, dass ich aus dem »Vaterland« des Dr. Sigl einen Ausspruch hier zitiert hatte. Ich hatte den Dr. Sigl als einen streng katholischen Mann bezeichnet, eine Bezeichnung, deren Unrichtigkeit mir noch nicht klar ist. Dass Dr. Sigl in politischer Beziehung ein grosser Einspänner gewesen ist, ist mir vollständig bekannt; ich habe aber immer geglaubt, dass er ein gläubiger Katholik gewesen sei. Wenn nun tatsächlich diese Bezeichnung »ein streng katholischer Mann« genügt, wie Herr Bachem das in seiner Rede behauptet hat, den Dr. Sigl zu einem Kirchenvater zu machen, ja, meine Herren, dann würden Sie alle im Zentrum jetzt Kirchenväter sein, wenn ich hier die Überzeugung ausspreche, dass Sie alle strenggläubige Katholiken sind.

(Heiterkeit und sehr gut!)

Diese Äusserung des Herrn Dr. Bachem hat aber den Zeitungen als Unterlage gedient, einfach die Behauptung aufzustellen, wie es z. B. die »Neisser Zeitung« tut, ich hätte den traurigen Mut gehabt, den Dr. Sigl als Musterkatholiken und Kirchenvater hinzustellen.

Meine Herren, dann ist Herr Dr. Bachem auf mein Zitat aus dem »Hirten des Tales« übergegangen. Ich gebe dieses Zitat gerne preis. Ich habe meine Quelle angegeben. Das Blatt soll nach Behauptung des Herrn Dr. Bachem nicht existiert haben; es ist neuerdings von anderer Seite dagegen behauptet worden, das Blatt hätte allerdings vor längeren Jahren existiert. Ob der Artikel darin gestanden hat, brauche ich nicht weiter zu untersuchen, denn ich habe diesen Artikel überhaupt nur nebenbei angeführt, und da ich mich auf Herrn Professor Camphausen berufen habe, so wird es ja dem eventuell überlassen bleiben können, ob er Wert darauf legt, die Richtigkeit seines Zitats weiter festzustellen.

Dann hatte ich mich auf einen Artikel aus der »Voce della Verità« berufen und auf diesen Punkt, meine Herren, muss ich näher eingehen, da dieses Zitat in den Zentrumsblättern eingehender behandelt worden ist. Die »Neisser Zeitung« schrieb unter dem 4. Mai, es wäre traurig, dass ich der »Voce della Verità« Worte in den Mund lege, »welche die »Gartenlaube« 1869 dem Grafen Villain XIV, Ministerpräsidenten von Belgien 1855 bis 1857, auflog —

> auch diese Lüge hat die »Neisser Zeitung« schon vor 28 Jahren gebührend gebrandmarkt, — welche Herr von Eynern im vorigen Jahre dem verstorbenen Louis Veuillot aufzuhängen versucht, das ist denn doch für einen Mann in solch angesehener Stellung etwas zu viel der — Unkenntnis!

Ja, meine Herren, es ist allerdings für einen Mann, der auf Bildung Anspruch macht, unerhört, dass er einen Artikel nicht kennt, der vor 28 Jahren in der »Neisser Zeitung« gestanden hat!

Dann brachte die »Neisser Zeitung« in ihrer Nummer vom 10. Mai eine Korrespondenz aus Rom, in welcher ihr mitgeteilt wurde, dass man sich bemüht habe, in der Voce della Verità nachzusuchen nach meinem Zitat, dass es aber nicht zu finden gewesen sei; man habe sie von Anfang bis zu Ende durchsucht, ohne auch das geringste zu finden, was dem von dem Abgeordneten Dr. Stockmann vorgebrachten entspreche, und der Artikel schliesst mit den Worten:

> Unsere Leser wissen, dass die Worte auch von Louis Veuillot niemals gesprochen sind. Nunmehr fordern wir den Konsistorialrat Dr. Stockmann auf, sich zur Sache zu erklären.

Dieser Artikel ist in eine ganze Reihe von Zentrumsblättern übergegangen, die ihn alle einleiten:

> Wir entnehmen aus der »Neisser Zeitung« —

und ihn dann wörtlich abdrucken. Ich nenne zum Beispiel die »Germania«, die mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Kollegen Dasbach zugegangen ist. Ich nenne, weil sie mich am nächsten berühren, den »Westfälischen Merkur« und den »Münsterschen Anzeiger«.

Nun, meine Herren, ich bin in diesen Artikeln aufgefordert worden, mich zur Sache zu erklären oder, wie es in einem anderen Artikel am Schluss heisst, »ich hätte das Wort«. Ich bin jetzt bereit, dieses Wort zu ergreifen und darauf zu antworten, und das wird mir ganz ausserordentlich leicht gemacht. Denn unter dem 20. Mai in der Nummer vom 21. Mai heisst es in der »Neisser Zeitung«:

> Für heute stellen wir in Kürze fest, dass nach einer uns soeben aus Rom zugehenden Mitteilung die von Herrn Dr. Stockmann angeführte Stelle sich tatsächlich in der Voce vom 7. Oktober 1887 befindet

— obgleich das Blatt schon vor 28 Jahren nachgewiesen hatte, dass das ganze eine Erfindung war! — Unter dem 22. Mai schreibt dasselbe Blatt weiter:

> Wir konstatieren pflichtgemäss und um der Gerechtigkeit willen, dass Herr Dr. Stockmann die Stelle richtig zitiert hat.

Nun ist es wirklich wunderbar, meine Herren, dass die grosse Menge von Zentrumsblättern bereit war, den Artikel, der mich ungerechterweise angriff und verdächtigte, sofort aufzunehmen, dass aber, soweit

ich das habe konstatieren können — und ich habe das genau verfolgt für den »Münsterschen Anzeiger«, für den »Westfälischen Merkur« und für die »Germania« –, keines dieser Blätter es für nötig gehalten hat, die Berichtigung der »Neisser Zeitung« auch zu bringen

(hört! hört! bei den Nationalliberalen),

also einfach die Verdächtigung gegen mich, die sie ihren Lesern gebracht haben, bestehen liessen, obgleich die Quelle der Verdächtigung sich selbst berichtigt hatte.

(Hört! hört!)

Meine Herren, ich will den Redaktionen dieser Blätter daraus durchaus keinen Vorwurf machen. Ich kann mir sehr gut erklären, wie es gekommen ist. Der mich angreifende Artikel der »Neisser Zeitung« ist den Redaktionen von irgend einem mir wohlgesinnten Manne zugesandt worden, und sie haben von der Zusendung Gebrauch gemacht. Nun hat dieser gute Freund von mir es nachher unterlassen, ihnen auch die Berichtigung der »Neisser Zeitung« zuzusenden, und so sind die Redaktionen dieser Blätter offenbar gar nicht in der Lage gewesen, diesen Bericht zu bringen, weil sie ihn nicht kennen gelernt haben, und ich habe das Zutrauen zu der Anständigkeit dieser Blätter, dass sie, nachdem ich das hier öffentlich mitgeteilt habe, es als ihre Aufgabe ansehen werden, diese Berichtigung sofort ihren Lesern mitzuteilen, daran zweifle ich keinen Augenblick — ebenso wie ich der »Neisser Zeitung« dafür dankbar sein muss, dass sie selbst es für richtig gehalten hat, mir stets von ihren Artikeln durch persönliche Zusendung Kenntnis zu geben.

Nun habe ich aber die beiden Stellen aus dem »Hirten des Tales« und aus der »Voce della Verità« nur angeführt mit dem Hinzufügen: ich wüsste recht gut, dass ich mit diesen beiden Stellen nichts beweisen könnte, dass man sie sofort für Privatarbeiten und für unverbindlich erklären würde, und deshalb habe ich zwei päpstliche Aussprüche hinzugefügt, die ihrem Inhalt nach genau dasselbe sagen wie die zwei von mir zitierten Artikel, um dadurch auch den Wert dieser Artikel zu erhöhen; und da muss ich konstatieren, dass der Herr Abgeordnete Dr. Bachem sich nur mit den Nebensachen beschäftigt hat, mit den Artikeln, die ich zitiert hatte, und — obgleich er mir den Vorwurf machte, ich stützte mich nicht auf Quellen —, es gänzlich versäumt hat, auch auf die beiden päpstlichen Aussprüche einzugehen. Wenn die zwei päpstlichen Aussprüche dem Dr. Bachem als Quellen nicht genügen für meine Ansicht, dann weiss ich nicht, was ich ihm für Quellen überhaupt beibringen soll.

Zwar hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn den Versuch gemacht, die Stelle, die ich aus der Allokution des Papstes Pius IX. zitiert hatte, damit zu beseitigen, dass er sagte: durch den Erlass des österreichischen Staatsgrundgesetzes sei das Konkordat verletzt worden, und da habe der Papst die volle Berechtigung gehabt, gegen ein solches Gesetz zu protestieren. Das stimmt nun nicht mit dem von mir zitierten Wortlaut. Der Papst sagt ausdrücklich: ich verwerfe die Gesetze, *die der Lehre der katholischen Kirche ganz und gar zuwider sind.* Er verwirft sie, weil sie der Lehre der katholischen Kirche ganz und gar zuwider sind, und der Herr Abgeordnete Bachem hat genügend oft darauf hingewiesen, die Lehre der katholischen Kirche ändert sich nicht; die gilt also auch heute noch, und wenn der Papst auf Grund dieser Lehre die Toleranz verwirft, so haben wir auch wohl heute noch die Berechtigung, uns zu verwundern, wenn von seiten des Zentrums ein Antrag wie der vorliegende eingebracht wird.

Auf die Frage der alleinseligmachenden Kirche hätte ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Bachem ganz unendlich viel zu erwidern. Ich will aber seinem Wunsche, uns hier nicht in dogmatische Erörterungen einzulassen, nachkommen. Auch ich habe früher ausgesprochen, dass es hier nicht der Ort sei, derartige Erörterungen anzustellen. Ich sehe deshalb davon ab, auf diese Punkte wieder zurückzukommen. Zum Schluss kann ich nur die Erklärung namens der grossen Mehrheit meiner Freunde wiederholen, die ich bereits in der zweiten Lesung abgegeben habe. Inhaltlich können wir, nachdem der letzte Satz hinzugefügt worden ist, dem § 1 vollständig zustimmen, sobald das missverständliche Wort »allgemeinen« herausgestrichen wird. Das Adjektiv »allgemeinen« muss zu Zweifeln führen und ist durchaus unklar in dieser Bestimmung. Aber ebenso muss ich auch heute die Erklärung wiederholen, dass, wenn wir auch inhaltlich vollständig übereinstimmen mit dem § 1, wir doch dagegen stimmen müssen, weil wir diesen Übergriff in die Kirchenhoheit der einzelnen Staaten nicht mitmachen können, und die Kompetenz des Reichstags für diese Gesetzgebung nicht anzuerkennen vermögen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. Spahn, Abgeordneter: Ich verzichte, Herr Präsident!

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, einige ganz wenige Worte zur Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Dr. Stockmann wolle das hohe Haus mir doch noch gestatten. Herr Kollege

Stockmann hat wieder an den Dr. Sigl erinnert und hat sich beklagt, dass ich mit Rücksicht auf seine Ausführungen bei der zweiten Lesung ihn ungerecht behandelt habe. Ja, meine Herren, ich habe gar nicht bemängelt, dass der Herr Kollege Dr. Stockmann den Dr. Sigl als einen »strenggläubigen Katholiken« bezeichnet hat. Aber nicht nur das hat er getan, sondern der Herr Kollege Stockmann hat damals eine Stelle aus dem Organ des Herrn Dr. Sigl, dem Münchener »Vaterland«, uns als eine kirchliche Autorität entgegengehalten.

(Zuruf rechts.)

— Jawohl, Herr Kollege, Sie haben einen Artikel des Dr. Sigl aus seinem »Vaterland« uns entgegengehalten, und in diesem Zusammenhang haben Sie den Dr. Sigl einen »strenggläubigen Katholiken« genannt. Das hiess doch mit anderen Worten: hier bringe ich euch eine autoritative Äusserung, wegen deren ihr euch verantworten müsst! Daraufhin habe ich allerdings mit aller Energie die Autorität des Dr. Sigl in religiösen und kirchlichen Dingen für uns abgelehnt, und ich kann versichern, dass ich dabei in Übereinstimmung mit meinen sämtlichen politischen Freunden gesprochen habe

(sehr richtig! in der Mitte),

namentlich aber mit meinen politischen Freunden aus Bayern, die in der Lage gewesen sind, die Tätigkeit des Dr. Sigl viele Jahre lang nach allen Richtungen hin zu betrachten.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Sodann hat, was das Zitat aus dem »Hirten des Tales« anbetrifft, heute Herr Kollege Stockmann dieses Zitat an sich preisgegeben, aber doch gemeint, ich hätte bei meiner Behandlung dieser Sache unrecht gehabt. Meine Herren, ob dieses Organ existiert hat oder nicht, scheint eine ungeklärte Frage zu sein. Jedenfalls steht das fest, was ich bei den früheren Verhandlungen in der zweiten Lesung schon gesagt habe, dass, solange dieser »Hirte des Tales« gegen uns ausgenutzt wird, noch kein Mensch ein Exemplar dieses Organs gesehen hat; also ein sicheres Zeugnis über das Bestehen des Organs und darüber, ob die betreffende Stelle darin gestanden hat, haben wir nicht. Aber ich würde auch auf das Organ »Der Hirte des Tales«, welches auf alle Fälle doch nur ein ganz obskures Organ gewesen sein kann, gar kein Gewicht gelegt haben, wenn nicht der Herr Kollege Dr. Stockmann angegeben hätte, dass es unter der Autorität des Erzbischofs Ryan von St. Louis erschienen sei, und der Erzbischof selbst jene Stelle geschrieben habe. Er hat also die Sache so hingestellt, als ob der Erzbischof von St. Louis für die Stelle ver-

antwortlich sei. Meine Herren, was an irgend einer Stelle eines Organs, welches von einem mehr oder minder gut unterrichteten Katholiken redigiert wird, steht, kann uns hier doch nicht berühren. Aber wenn Herr Dr. Stockmann sagt, dass es ein unter der Ägide oder Autorität des Erzbischofs von St. Louis erscheinendes Organ sei, so wäre die Sache ganz anders!

(Zuruf rechts.)

— Ja, Herr Kollege Dr. Stockmann, ob Sie sich auf Professor Camphausen als Ihre Quelle bezogen haben oder nicht, das tut nichts zur Sache. Wenn Sie aber hier eine derartige Behauptung aufstellen, so müssen Sie sich gefallen lassen, dass Sie dafür in Anspruch genommen werden; denn ehe Sie derartige unbewiesene Dinge vorbringen, hätten Sie die Verpflichtung gehabt, nicht einfach die Autorität des Professors Camphausen als genügend für den Beweis der Wahrheit anzunehmen, sondern die Sache erst zu untersuchen. Bei der Redaktion jeder katholischen Zeitung hätten Sie die Antwort bekommen, dass es mit diesem Organ nichts ist, dass es anscheinend nicht existiert, dass der betreffende Artikel anscheinend niemals existiert hat, und dass auf keinen Fall der Erzbischof von St. Louis für die Stelle verantwortlich ist. Das ist das entscheidende, worauf ich heute auch wieder den Nachdruck lege: dass bei einer früheren Kontroverse über diese Stelle der Erzbischof von St. Louis öffentlich erklärt hat, er wisse nichts von einem derartigen Organ, auf keinen Fall sei ein derartiges Organ unter seiner Ägide oder Autorität erschienen, und auf keinen Fall könne er für diesen Artikel verantwortlich gemacht werden. Damit ist also die Frage gleichgiltig geworden, ob ein derartiger törichter Artikel jemals erschienen ist oder nicht. Für uns bleibt, dass es nicht zulässig ist, in irgend einer Weise diesen angeblichen Artikel gegen uns ins Feld zu führen.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Stockmann ausgeführt: wenn ich etwas lebhafter in meinen Ausführungen gegen ihn geworden sei, so sei das wohl der Nervosität in kirchlichen Dingen zuzuschreiben, von der auch Herr Professor Dr. Ehrhard in seinem bekannten Buche spricht. Ja wohl, Herr Dr. Stockmann, wenn man gegen derartige Dinge wie den Artikel des Dr. Sigl und den angeblichen »Hirten des Tales« ein Jahrzehnt lang kämpfen muss, und wenn es auf keine Weise gelingt, derartige Dinge aus der Welt zu schaffen, dann wird man allerdings nervös

(sehr richtig! in der Mitte),

und dann werden Sie es uns nicht übel nehmen dürfen, dass wir, wenn hier im Hause sich eine Gelegenheit bietet, einer derartigen

Lüge definitiv den Kopf zu zertreten, diese Gelegenheit nach besten Kräften ausnutzen. Wenn bei dieser Gelegenheit die Person des Herrn Kollegen Dr. Stockmann etwas in Mitleidenschaft gezogen ist, so liegt das in der Natur der Verhältnisse. Das war nicht meine Absicht; aber *das* war meine Absicht — und ich hoffe, dass sie erreicht ist —, dass nun endlich dieser »Hirte des Tales« definitiv erschlagen ist, und ich hoffe, dass er nun nicht wieder in irgend einem Blättchen zum Leben erweckt und dann wieder die Runde durch so und so viele Blätter machen werde.

Was sodann den Artikel der »Voce della Verità« anlangt, so hat Herr Dr. Stockmann zugegeben, dass die »Neisser Zeitung« eine falsche Behauptung ehrlich widerrufen hat. Gegen die »Neisser Zeitung« hat er nichts geltend gemacht, sondern er hat anerkannt, dass sie sich ganz angemessen benommen hat. Wenn nun andere Blätter diese Richtigstellung der »Neisser Zeitung« nicht gebracht haben, so darf er versichert sein, dass hier eine Absicht in keiner Weise vorliegt. Das kann ich mit Bestimmtheit behaupten. Der Herr Abgeordnete Dr. Stockmann hat jedenfalls auch nicht die Absicht gehabt, eine böse Absicht bei dieser Unterlassung zu behaupten. Ich schliesse mich aber seiner Hoffnung an, dass, nachdem er hier darauf hingewiessen hat, dass die »Neisser Zeitung« die Sache klargestellt habe, auch die anderen Blätter, die den ersten Artikel der »Neisser Zeitung« abgedruckt, aber den Widerruf bisher nicht gebracht haben, diesen auch ihrerseits jetzt bringen werden.

Ferner hat der Herr Kollege Dr. Stockmann erwähnt, dass ich auf zwei päpstliche Aussprüche, die er früher angeführt, nicht reagiert habe. Das ist geschehen, weil damals der Herr Kollege Spahn die Absicht hatte, darauf zu reagieren, und er hat auch darauf reagiert. Es ist doch wirklich nichts Unerlaubtes, wenn eine gewisse Arbeitsteilung bei derartigen Dingen eintritt.

Was die päpstlichen Aussprüche selbst anlangt, so ist über solche Dinge überhaupt nur mit Nutzen zu verhandeln auf Grund ausgiebiger historischer, kanonischer und staatsrechtlicher Erörterungen. Wenn ich den Ausspruch des Papstes Pius IX. gegenüber dem österreichischen Konkordat, an den sich der Herr Kollege Stockmann gestossen hat, vollständig beleuchten wollte, würde ich allerdings das hohe Haus bitten müssen, mir eine ausgiebige Zeit zur Verfügung zu stellen.

(Heiterkeit.)

Das ist in der Geschwindigkeit gar nicht möglich. Ich muss also das hohe Haus bitten, sich mit dem zu begnügen, was früher der

Herr Abgeordnete Dr. Spahn angeführt hat, eventuell muss diese Sache auf dem Wege der literarischen Kontroverse ausgetragen werden. Hier im Hause ist es leider unmöglich und würde zu nichts führen.

Dann hat der Herr Kollege Dr. Stockmann gemeint, über den Satz von der »alleinseligmachenden Kirche« hätte er auch noch manches zu sagen. Ich war auf diese Kontroverse gefasst. Sie sehen, ich habe hier ein ausserordentlich reiches Material mit ausgiebigen Formulierungen bei der Hand. Da Herr Kollege Dr. Stockmann darauf verzichtet hat, auf die Sache einzugehen, verzichte ich selbstredend auch darauf. Ich glaube aber, dass wir beide auch gut daran tun; denn zum Schluss kommt immer wieder dasselbe zur Geltung: der Reichstag ist keineswegs eine Behörde zur Entscheidung religiöser Differenzen, zur Klarstellung religiöser Grundsätze, wenn es sich auch hier und da nicht vermeiden lässt, religiöse Dinge zu verhandeln. Der Reichstag ist eine Stelle zur Feststellung von staatsrechtlichen Verhältnissen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse, um die es sich hier handelt, haben gar nichts damit zu tun, ob der Begriff der alleinseligmachenden Kirche, in der katholischen oder protestantischen Kirche dieser oder jener ist. Er ist ja überhaupt in der protestantischen Kirche ein sehr wandelbarer Begriff, nur in der katholischen ein feststehender. In der protestantischen Kirche hat ursprünglich Dr. Martin Luther den Begriff der alleinseligmachenden Kirche im katholischen Sinne nicht nur übernommen, sondern auch noch ganz ausserordentlich verschärft. Auch dafür habe ich das Material hier bei mir. Erst in der späteren Entwicklung ist der Protestantismus zu derjenigen Auffassung dieses Begriffs gekommen, zu dem Standpunkt, auf dessem Boden der Kollege Dr. Stockmann jetzt steht. Aber ich wiederhole, auch das ist eine historische Auseinandersetzung. Auch das kann die Stellungnahme pro oder contra zu unserem Antrag nicht tangieren; hier handelt es sich um Rechtssätze, und über diese ist genügend verhandelt worden. Ich glaube, die Tragweite unseres Antrags ist keinem Mitglied dieses Hauses mehr zweifelhaft, und ich darf mich zum Schluss darauf zurückziehen, dass ich das hohe Haus bitte, den § 1 und demnächst auch die folgenden Paragraphen anzunehmen.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, in die Diskussion zwischen den Herren Abgeordneten Dr. Stockmann und Dr. Bachem mich einzumischen, habe ich keine Neigung. Ich habe daraus nur

ersehen, ein wie grosser Fehler es ist, sehr fleissig Zeitungen zu lesen und die stenographischen Berichte über früher gehaltene Reden nachzustudieren. Man kommt dann nur in Diskussionen hinein, die weder einem selbst noch dem Hause Freude bereiten. Darum will ich mich damit nicht befassen; ich habe mich nur zum Wort gemeldet zu ein paar Bemerkungen, welche die Rede des Herrn Stolle betreffen.

Er hat gegen den § 1 verschiedene Bemängelungen geltend gemacht, indem er es zunächst beklagte, dass in § 1 nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1869 mit aufgenommen sind. Das beklage ich auch aus Schönheitsgründen; aber das Gesetz besteht trotzdem. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind danach unabhängig vom Bekenntnisse, und wenn in Sachsen dagegen gefehlt ist, so ist gegen das bestehende Gesetz gefehlt, und dann ist es Aufgabe der Reichsverwaltung, die sächsische Regierung anzuhalten, die Reichsgesetze durchzuführen. Ich kann also den Herren, die sich beschweren, nur anheimgeben, die Durchführung bei dem Herrn Reichskanzler zu beantragen. Ich hoffe, dass allerdings der Herr Reichskanzler dann nicht den Rat der Königlich preussischen Regierung in Anspruch nimmt; denn sie ist auf demselben Wege wie die sächsische Regierung. Auch in Preussen ist eine Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte für die verschiedenen Bekenntnisse nicht vorhanden. Auch dort, wie vom preussischen Herrn Justizminister anerkannt worden, besteht z. B. in Bezug auf die Anstellung der Juden zu amtlichen Stellen gleiches Recht faktisch nicht, aber die *Rechtsfrage* ist zweifellos; das Bekenntnis hat mit den staatsbürgerlichen Rechten nichts zu tun. — Das war der erste Punkt, den der Herr Kollege Stolle geltend machte.

Zweitens beklagte er die Annahme des Antrags Oertel-Gröber, weil dadurch aufrecht erhalten würden die Bestimmungen des von ihm zitierten sächsischen Gesetzes, in der Meinung, dass dieses Gesetz ein Gesetz des Vereins- und Versammlungsrechtes wäre. Ich habe mir das Gesetz angesehen; es betrifft speziell religiöse Verhältnisse, und es ist nach meiner Ansicht aufgehoben in diesem Punkte, von dem der Herr Kollege Stolle sprach, sobald das Gesetz, das wir hier behandeln, beschlossen werden wird. Es wird dann nur nötig sein, die Königlich sächsische Regierung an ihre Bundespflichten zu erinnern, und ich bin fest überzeugt, dass sofort eine Anregung in dieser Beziehung williges Gehör finden wird, wie der Herr Vertreter der sächsischen Regierung mir bereits zu verstehen gibt.

Diese beiden Punkte habe ich nur richtigstellen wollen. Das

Gesetz hat der Herr Kollege Stolle damit nicht angegriffen. Wird das Gesetz, was hier vorgeschlagen worden ist, dann werden die Beschwerden, die er geltend zu machen hat, beseitigt sein, immer vorausgesetzt, dass das Gesetz die richtige Anwendung findet. — Ich will dabei nur bemerken, dass ich allerdings aus den Gründen, die ich bei der Generaldiskussion anführte, auch der Meinung bin, dass der Zusatz Gröber-Oertel ein falscher ist, weil er Unklarheiten in das Gesetz hineinbringt. Da darüber besonders abgestimmt werden wird, werden meine Freunde und ich dagegen stimmen, hoffentlich mit Erfolg.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Jäger.

Dr. Jäger, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Dr. Hieber hat zum Schlusse seiner Rede, in der er die Stellung seiner Partei begründete, auch das bayerische Zentrum angeführt und auf Grund seiner Informationen die Vermutung geäussert, es sei uns nicht ganz ernst mit diesem Antrag, weil wir den bayerischen Altkatholiken verweigert hätten, was wir hier für das ganze Reich verlangen. Die Sache hat im Jahre 1894 im Ausschuss gespielt, es sind fast zehn Jahre her, ich weiss aber als Ausschussmitglied noch genau, wie der Gang der Dinge gewesen ist. Die Altkatholiken in Bayern haben sich ihre Sache damit verdorben, dass sie mit der Prätension auftraten: wir allein sind die wahren, echten Katholiken, und der ganze Staatsschutz muss uns zukommen. Döllinger sagte: Tausende im Klerus denken wie wir; diese Tausende kamen aber nicht, es blieb bei einer kleinen Minorität, und diese 5 bis 10000 Menschen wollten 4 Millionen vergewaltigen. Der Staat hat sich anfangs auf die Seite jener Minderheit gestellt, hat die katholischen Kirchen aufbrechen lassen, das Glockengeläute erzwungen u. s. w. Das musste natürlich tief erbittern und die Sache der Altkatholiken verderben. 1894 kam die Beschwerde der Altkatholiken im Landtage, sie wurde abgewiesen und die Abweisung vom Kultusminister begründet. Wir enthielten uns, mitzureden. Auf Grund der Verfassung musste aber abweisend entschieden werden. Bayern hat nur eine katholische Kirche mit 8 Bischöfen, und eine andere katholische Kirche gibt es nicht in Bayern. Die Verfassung kann man ja ändern; aber wir stehen auf dem Standpunkt, dass unter der Regentschaft, die wir immer noch haben, die Verfassung in Bayern nicht geändert werden soll, ausser infolge ganz wichtiger zwingender Gründe. Wir vom bayerischen Zentrum werden für den Antrag, wie er vorliegt, stimmen und erklären uns damit bereit, den Altkatholiken Bayerns auch volle Freiheit der öffentlichen Religionsübung zu geben. Wenn die Herren von der liberalen Partei

dasselbe wollen, so lade ich sie ein, mit uns zu stimmen, dann haben die Altkatholiken in Bayern volle Religionsfreiheit, die wir ihnen von Herzen gönnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stolle.

Stolle, Abgeordneter: Nur ein paar kurze Bemerkungen, meine Herren! Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat Graf v. Hohenthal hat mich aufgefordert, ihm eine Bestimmung zu sagen, die in Sachsen bestände, wonach ein Jude nicht Richter werden könne. Ich bedaure, dass der Herr Bevollmächtigte mir nicht genau zugehört hat, sonst würde er mir gegenüber nicht diese Bemerkung gemacht haben

(Heiterkeit links),

ich habe im Gegenteil ausgeführt, dass eine gesetzliche Bestimmung besteht und zwar vom 3. September 1868, wo die Verfassung damals geändert worden ist, und zwar § 33 der Verfassungsurkunde, in der ausdrücklich ausgeführt wird.

Änderung der Verfassung für das Königreich Sachsen am 3. Dezember 1868.

Gesetz vom 4. September 1831 wird aufgehoben.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnis.

Nun könnte man fragen: welche Gründe sind denn vorhanden, dass Juden nicht zu Richtern berufen werden, sind vielleicht die Juden keine befähigten Leute? Ich habe im Gegenteil nachweisen können, dass die jüdischen Juristen sehr befähigte Leute sind, dass sie die examina am besten bestanden haben und dass sie trotz der bedeutenden Fähigkeiten in Sachsen nach der bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmung nicht dahin gelangen können, die Rechte zu erhalten wie die Protestanten und Katholiken.

Nun hat der Herr Kollege Schrader gesagt: ja, es besteht eine reichsgesetzliche Bestimmung, und wenn sie in Sachsen nicht gehandhabt wird, dann beschwert euch beim Reichskanzler. Ich habe schon einmal im sächsischen Landtag eine Anregung nach dieser Richtung gemacht, und es wurde einfach darauf hingewiesen: vielleicht kommt ein Armeekorps nach Sachsen, wenn wir uns der Bundespflichten entziehen. Man könnte es auf den Versuch ankommen lassen. Man ist noch viel weiter gegangen; bis zum heutigen Tage gibt es nicht einen einzigen Mann, der Dissident ist und bestätigt worden wäre zu einem Gemeindeamt. Bei jeder Gelegenheit nimmt man Anstoss, wenn einer nicht der Landeskirche

angehört; wird er in ein Gemeindeamt gewählt, so wird er nicht bestätigt, ja es wurden sogar Männer nicht in den Schulvorstand zugelassen, weil sie ihre Kinder nicht taufen liessen. Sind das nicht Zustände, die geradezu der Intoleranz Tür und Tor öffnen? In einem christlichen Staat sollte man nicht Andersdenkenden die staatsbürgerlichen Rechte verweigern. Wenn wirklich Toleranz eingeführt werden soll, ist es nötig, zu den Pflichten, wo man die Dissidenten und Juden mit am stärksten heranzieht, auch Rechte zu geben. Solange das im Gesetz nicht ausgesprochen wird, wird der alte Zustand fortbestehen, es wird im Königreich Sachsen und in anderen Bundesstaaten fortgewurstelt werden.

Nun sagte Herr Schrader, das Gesetz vom 20. Juni 1870 würde aufgehoben durch diesen Toleranzantrag. Durch § 1 wird ausgesprochen: jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses u. s. w. zu. Aber der Absatz 3 des Kollegen Dr. Oertel: die landesrechtlichen Bestimmungen über Vereins- und Versammlungsrecht bleiben davon unberührt. Wollen Leute zu einer Religionsgemeinschaft zusammentreten, so können sie das nach Absatz 1; aber das sächsische Vereins- und Versammlungsrecht sagt: das ist eine öffentliche Angelegenheit, das unterliegt der Beurteilung unserer Polizei, diese öffentliche Angelegenheit muss in dem und dem Lokal abgehalten werden, die öffentliche Ordnung, die nächtliche Ruhe kann gestört werden — und was es alles für Chikanen gibt im Königreich Sachsen

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten),

wird angewendet. Ist es Ihnen wirklich ernst mit der Toleranz, so lehnen Sie den Zusatz Oertel ab! Sonst kommen Sie aus dem Regen in die Traufe.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Deinhard.

Dr. Deinhard, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Dr. Jäger hat Jhnen vorhin die in Bayern von den Altkatholiken angeblich gemachten Fehler vorerzählt und gesagt: die Altkatholiken waren es, die behauptet haben, sie seien die einzigen Katholiken, die in der Verfassung unter Katholiken gemeint seien. Ja, die anderen Katholiken, die Nicht-Altkatholiken, haben doch genau ebenso behauptet, *sie* seien die einzigen, die dort gemeint seien. Freilich, es ist vollständig richtig, dass die Nicht-Altkatholiken die mehreren waren, dass sie die Macht gehabt haben und noch haben, und es ist mir eine liebe Gelegenheit, hier darauf zu kommen: wie haben sie diese Macht benützt? Im Sinne der Toleranz natürlich, wie sie sie in

Bayern verstehen! Sie haben die Bestimmungen der Verfassung, die für die nicht öffentlich anerkannten Kirchengenossenschaften gelten, auf das allerstrengste durchzuführen die Regierung gezwungen. Manche Bestimmungen, die gegen die Anglikaner z. B. in langer Zeit nicht angewendet waren, — ich weiss wirklich nicht, ob sie heute angewendet werden — über das Tragen von Stolen, das Tragen überhaupt von gewissen Bekleidungsstücken und Ähnliches, wurden sofort den Altkatholiken so streng, wie die Verfassung es nur irgend erlaubte, verboten — damit haben Sie ihre Toleranz damals bewiesen. Vorhin hat ein Redner gesagt — ich glaube, Herr Dr. Bachem —, dass der Toleranzantrag im Lande draussen einem gewissen Misstrauen begegne. Das ist sehr richtig. Wenn man seine Toleranz da, wo man die Macht hat, wie in Bayern, so beweist wie Sie, dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn Ihrem Toleranzantrage das tiefste Misstrauen entgegengebracht wird. Demselben Herrn Dr. Bachem habe ich hier bei der ersten Lesung mit grosser Entrüstung sagen hören: wie traurig steht es in Mecklenburg, wo die katholischen Kirchen keine Türme, keine Glocken haben dürfen u. s. w.? All die Dinge werden den Altkatholiken in Bayern von Ihnen selbst auch nicht zugestanden!

(Sehr richtig!)

Es sind von den Altkatholiken Eingaben darum genug gemacht worden, dass Sie Gelegenheit gehabt hätten, Ihre Toleranz, wenn sie überhaupt zu finden gewesen wäre, zu zeigen. Alles aber war vergeblich.

Deswegen haben wir das allertiefste Misstrauen gegen diesen Toleranzantrag, und ich bitte Sie, möglichst zahlreich gegen den Antrag zu stimmen.

(Bravo! Zurufe.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion über § 1 ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Singer hat beantragt, über die einzelnen Absätze des § 1 gesondert abzustimmen. — Da sich ein Widerspruch hiergegen nicht erhebt, werde ich so verfahren und über jeden Absatz einzeln abstimmen lassen und demnächst über § 1, wie er sich nach den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den ersten Absatz des § 1 — die Verlesung wird mir wohl erlassen, da das Gesetz

gedruckt vorliegt — dies ist der Fall — nach den Beschlüssen zweiter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der erste Absatz ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche den zweiten Absatz des § 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der zweite Absatz ist ebenfalls angenommen.

Wir kommen nunmehr zum dritten Absatz, welcher lautet:

Unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen.

Ich bitte diejenigen, die diesen dritten Absatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch der dritte Absatz ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Gesamtabstimmung über § 1. Derselbe ist unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung geblieben. Ich bitte diejenigen, welche ihn in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 1 ist nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 2, — schliesse dieselbe und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, dass der § 2 mit derselben Mehrheit angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne die Diskussion über § 2a, — schliesse dieselbe und nehme unter derselben Voraussetzung wie vorhin auch hier an, dass § 2a mit derselben Majorität angenommen ist.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. Oertel, Abgeordneter: Der § 2a ist doch derart, dass verschiedene Mitglieder des hohen Hauses eine andere Stellung dazu einnehmen können und müssen. Infolge dessen möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, eine besondere Abstimmung über den § 2a vorzunehmen.

Präsident: Ja, ich habe darauf gewartet und sagte daher: unter derselben Voraussetzung. — Ich bitte also diejenigen Herren, welche den § 2a nach den Beschlüssen zweiter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 2a ist nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 2b. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, es handelt sich für mich nicht darum, dass ich gegen diesen Paragraphen an sich sprechen will; aber die Fassung dieses Paragraphen ist so inkorrekt, dass Sie dieselbe nicht in das Gesetz aufnehmen können. Bitte, lesen Sie doch den Paragraphen durch, dann werden Sie finden, dass man in dieser Weise ihn nicht redigieren kann; es gilt dies vom letzten Satz. — Bitte, wollen Sie mitlesen:

> Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden, als den in § 2 und § 2a getroffenen Bestimmungen entspricht.

So kann man deutsch nicht sprechen, so kann man einen Satz nicht fassen, und aus diesem Grunde glaube ich mit vollem Recht bei Ihnen beantragen zu sollen, dass man den letzten Satz überhaupt weglässt. Meine Herren, wenn Sie die Sache in Gemässheit des Berichts betrachten, werden Sie finden, dass dieser Satz hineingekommen ist ohne irgend welche Motivierung. Es heisst im Eingang des betreffenden Berichts, dass drei Anträge gestellt waren, die sind aufgeführt, und dann heisst es weiter:

> Im Laufe der Diskussion wurde beantragt, dem Antrage beizufügen: »als es den im § 2 und § 2a getroffenen Bestimmungen entspricht«.

Eine Motivierung hierüber ist im ganzen Bericht nicht zu finden, und es scheint, dass dieser Antrag angenommen worden ist, ohne dass man weiter viel darüber nachgedacht hat. Nun ist aber die Lage so, dass der Satz überhaupt überflüssig ist. In § 2 und § 2a in Verbindung mit § 1 ist alles bereits so klargelegt, dass man genau weiss, was unter »anderen« Religionsgemeinschaften verstanden ist. Das ist eben eine andere als die, der das betreffende Kind, die betreffende Persönlichkeit angehört. Wenn Sie also den Satz weglassen, wird an dem ganzen Sinn nichts geändert, Sie ersparen aber eine ganz unkorrekte Fassung des Gesetzes, und ich stelle deshalb den Antrag, dass bei der Abstimmung über § 2b abgestimmt werden möge, ob dieser letzte Satz: »als den in § 2 und § 2a getroffenen Bestimmungen entspricht« beibehalten werden soll oder nicht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, wenn die Worte, die der Herr Kollege Dr. Beckh gestrichen haben will, fortfallen, so fällt das Vergleichsobjekt fort, denn dann heisst es einfach: gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer *anderen* Religionsgemeinschaft angehalten werden. Dann fehlt das Vergleichsobjekt, und dann muss man entweder sagen: »einer anderen Religionsgemeinschaft als derjenigen, der es angehört oder angehören soll«, oder aber, wie es jetzt heisst: »als es den in § 2 und § 2a getroffenen Bestimmungen entspricht«. Das letztere ist meines Erachtens sprachlich korrekt, durchaus verständlich und juristisch zutreffend und darum besser als eine allgemeinere Ausdrucksweise. Ich möchte also das hohe Haus bitten, es bei der Formulierung zweiter Lesung zu belassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. Müller (Sagan), Abgeordneter: Die Bedenken, welche mein Freund Beckh heute plötzlich für sich, *für seine Person* hier zum Ausdruck gebracht hat, sind *nicht* massgebend für meine anderen Freunde und mich. *Wir werden vielmehr geschlossen für die Vorlage in der Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung stimmen.*

(Bravo! links und in der Mitte.)

(Beckh, Abgeordneter: Ich habe darauf zu erwidern —)

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Beckh, ich habe Ihnen noch nicht das Wort erteilt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Ich bitte um Entschuldigung. — Der Herr Abgeordnete Dr. Bachem hat vollkommen richtig die Fassung so vorgeschlagen, wie sie gefasst werden sollte und müsste, um den Artikel in richtiger Weise in das Gesetz hineinzubringen, nämlich: »einer anderen Religionsgemeinschaft, als der er angehört.« Wenn das gesagt wird, dann ist es ganz deutlich. Ich habe keinen besonderen Antrag stellen wollen in der dritten Lesung, dass es so gemacht wird. Wenn es aber von den Herren beliebt würde, den Satz so zu fassen, würde ich einverstanden sein. Ich halte nach wie vor vom logischen und juristischen Gesichtspunkt dafür, dass dieser letzte Absatz, so wie er dasteht, sprachlich und juristisch unkorrekt ist.

Präsident: Es meldet sich niemand mehr zum Wort; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg) hat beantragt, über die letzten Worte des § 2b, welche lauten: »als den in § 2 und § 2a getroffenen Bestimmungen entspricht«, gesondert abzustimmen.

Ich weiss nicht, ob ich von dem Herrn Abgeordneten Dr. Bachem annehmen soll, dass er einen Widerspruch dagegen erhoben hat.

(Wird verneint.)

Dann werden wir gesondert abstimmen, und zwar werden wir zuerst über die letzten Worte abstimmen für den Fall der Annahme des § 2b und dann über § 2b, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 2b die von mir soeben verlesenen letzten Worte desselben annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche § 2b nach den Beschlüssen der zweiten Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 2b ist nach den Beschlüssen des Kommission angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 2c — und schliesse dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Ich bitte diejenigen Herren, welche § 2c annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 2c ist angenommen nach den Beschlüssen zweiter Lesung.

Ich eröffne die Diskussion über § 3 — und schliesse dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche § 3 nach den Beschlüssen zweiter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 3 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4 — und schliesse dieselbe, da sich niemand zum Worte gemeldet hat. Wir kommen zur Abstimmung.



Ich bitte diejenigen Herren, welche § 4 nach den Beschlüssen zweiter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4a — und schliesse dieselbe, da sich niemand zum Worte gemeldet hat. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche § 4a nach den Beschlüssen zweiter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 4a ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Einleitung und Überschrift, — schliesse dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, dass Einleitung und Überschrift mit derselben Majorität wie bisher angenommen worden sind. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Da an dem Gesetzentwurf, wie er in der zweiten Lesung beschlossen worden ist, in der dritten Lesung nichts geändert worden ist, können wir gleich zur Gesamtabstimmung schreiten. Dieselbe wird nach dem Antrage Dr. Hieber, welcher genügend unterstützt ist, eine *namentliche* sein.

Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, diejenigen, welche dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, mit *Ja*, — diejenigen, die ihn ablehnen wollen, mit *Nein* zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben U.

Ich bitte nunmehr die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und die Herren Kollegen, sich etwas ruhig zu verhalten.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.

Das Alphabet wird rekapituliert.

(Geschieht.)

Mit Ja antworten:	*Mit Nein antworten:*
Agster.	
Aichbichler.	
Albrecht.	
Antrik.	
Prinz v. Arenberg.	
Augst.	
Dr. Bachem.	Bassermann.
Bachmeier.	Bauermeister.
Graf v. Ballestrem.	Beck (Heidelberg).
Baumann.	Dr. Blankenhorn.
Bebel.	Boltz.
Beck (Aichach).	Büsing.

Mit Ja antworten:

Beckh (Coburg).
Bernstein.
Graf v. Bernstorff (Lauenburg).
Graf v. Bernstorff (Uelzen).
Bock.
Brandenburg.
Braun.
Breuer.
Broekmann.
Bumiller.
Calwer.
Casselmann.
Cegielski.
v. Czarlinski.
Prinz Czartoryski.
Dasbach.
Delsor.
Echinger.
Eickhoff.
Euler.
Faltin.
Fischer (Berlin).
Fischer (Sachsen).
Förster (Reuss).
Frank.
Frese.
Fritzen (Düsseldorf).
Fritzen (Rees).
Frohme.
Graf v. Galen.
Gerstenberger.
Geyer.
v. Glebocki.
Glowatzki.
Gothein.
v. Grand-Ry.
Hartmann.
Dr. Freiherr v. Heeremann.
Hegelmaier.
Dr. Hermes.
Herold.
Herrmann.
Dr. Herzfeld.
Dr. Hitze.
Hoch.
Dr. Hoeffel.

Mit Nein antworten:

v. Dallwitz.
Dr. Deinhard.
Depken.
Dörksen.
Dr. Endemann.
Dr. Esche.
Firzlaff.
Fitz.
Franken.
Gäbel.
Gamp.
Grassmann.
Haake.
Dr. Hasse.
Dr. Hieber.
Hilgendorff.
Himburg.
Hische.
Holtz.
Hosang.

Mit Ja antworten:

Hoffmann (Hall).
Hoffmeister.
Hofmann (Ellwangen).
Holzapfel.
Graf v. Hompesch.
Hubrich.
Hug.
Humann.
Jacobskötter.
Dr. Jäger.
Dr. v. Jazdzewski.
Kaden.
Kirsch.
Klees.
Klose.
Dr. v. Komierowski.
Krebs.
Krupp.
Kunert.
Graf Kwilecki.
v. Lama.
Ledebour.
Dr. Lender.
Letocha.
Graf zu Limburg-Stirum.
Linder.
Lurz.
Graf Magnis.
Freiherr v. Maltzan.
Marbe.
Dr. Marcour.
Mattschull.
Mauser.
Meier Jobst.
Meister.
Metzger.
Molkenbuhr.
Müller (Fulda).
Dr. Müller (Sagan).
Müller (Waldeck).
Neubauer.
Götz v. Olenhusen.
Dr. Opfergelt.
Graf v. Oriola.
Dr. Pachnicke.
Pauli (Ober-Barnim).
Pfannkuch.
Pingen.

Mit Nein antworten:

Jorns.
Kahlcke.
Graf v. Kanitz.
v. Kaufmann (Helmstedt).
v. Kröcher.
Lotze.
Müller (Rudolstadt).
Münch-Ferber.
v. Normann.
Dr. Oertel.
Dr. Paasche.
Prietze.

Mit Ja antworten:

v. Janta-Polczynski.
Raab.
Ranner.
Reisshaus.
Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.
Rickert.
Riff.
Roeren.
Rosenow.
v. Savigny.
Schaettgen.
Freiherr v. Schele-Schelenburg.
Freiherr v. Schele-Wunstorf.
Schlegel.
Schlumberger.
Schmid (Immenstadt).
Schmidt (Frankfurt).
Schmidt (Warburg).
Schmieder.
Schrader.
Schüler.
Schwartz (Lübeck).
Schwarze (Lippstadt).
Graf v. Schwerin-Löwitz.
Singer.
Sittart.
Dr. Spahn.
Speck.
v. Spiegel.
Stadthagen.
Dr. Stephan.
Stoecker.
Stötzel.
Stolle.
v. Strombeck.
Strzoda.
Dr. Südekum.
Szmula.
Tasch.
Thiele.
Freiherr v. Thünefeld.
Timmermann.
v. Treuenfels.
Trimborn.
Tutzauer.

Wallenborn.
Freiherr v. Wangenheim-Wake.

Mit Nein antworten:

Rettich.
Rimpau.
Graf v. Roon.

v. Salisch.
Dr. Sattler.
Scherre.
Schmidt (Wanzleben).
Schrempf.
v. Staudy.
Dr. Stockmann.
Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Stubbendorff.

v. Tiedemann.
Tönnies.

Uhlemann.
Wamhoff.
v. Weitzel.

Mit Ja antworten:	*Mit Nein antworten:*
Wattendorff.	Will.
Dr. Weissenhagen.	v. Winterfeldt-Menkin.
Werhmann.	Witt (Marienwerder.)
Wetterlé.	
de Witt (Köln).	
Witzlsperger.	
v, Wolszlegier.	
Wurm.	
Zehnter.	Zeidler.
Zubeil.	

Der Abstimmung enthalten sich:

Bindewald. Kettner. Nauck.

Krank sind:

Bayer. v. Blödau. Graf zu Dohna-Schlodien. Dr. v. Frege-Weltzien. Gräfe. v. d. Gröben-Arenstein. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Hilbck. Horn (Sachsen). Kraemer. Langer. Dr. Müller (Meiningen). Placke. Schmidt (Elberfeld). Schulze. v. Waldow und Reitzenstein.

Beurlaubt sind:

Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Baudert. Cahensly. Dietz. Faller. Gröber. Haas (Erbach). Haussmann (Balingen). Haussmann (Böblingen). Freiherr v. Hodenberg. Fürst zu Inn- und Knyphausen. Leinenweber. Dr. Pichler. Rembold. Sabin. Baron de Schmid. Dr. Schmidt (Mainz). Schuler. Ulrich.

Entschuldigt sind:

Dr. Arendt. Dr. Beumer. Fürst v. Bismarck. Broemel. Graf v. Carmer. Prinz zu Carolath-Schönaich. Dr. Freiherr v. Hertling. Horn (Neisse). Knörcke. Dr. Langerhans. Dr. v. Levetzow. Liebermann v. Sonnenberg. Dr. Rintelen. Dr. Schaedler. Wellstein.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Ahlwardt. Aigner. Graf v. Arnim. Auer. Bargmann. Dr. Barth. Dr. Becker. Biesenbach. Blell. Blos. Dr. Böckel. Börner. v. Bonin-Bahrenbusch. v. Bonin-Neumark. Bräsicke. v. Brockhausen. Brückner. v. Christen. v. Chrzanowski. Cramer. Dr. Crüger. Demmig. v. Dewitz. Dietrich. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Dreesbach. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Eckart. Ehrhart. v. Elm. Ernst. Fahle. Fischbeck. Förster (Sachsen). Fusangel. Gaulke. Geck. v. Gersdorff. Dr. Gradnauer. Grünberg. Haase (Königsberg). Haehnle. Dr. Hänel. Dr. Hahn. Hauffe-Dahlen. Hauss. Dr. Heim. Heine. Henning. Hilpert. Hofmann (Chemnitz). Hofmann (Dillenburg). Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Horn (Goslar), Jacobsen. Jessen. v. Kardorff. Kauffmann (Liegnitz). Kloss. Köhler. Kohl. Kopsch. Dr. Kropatscheck. Dr. Krzyminski. Küchly. Dr. Freiherr v. Langen. Lanzinger. Lehemeir. Lenzmann.

Lerno. Lichtenberger. Lucke. Lüders. v. Massow. Mayer (Landshut). Mentz. Merot. Moritz. Munckel. Nissler. v. Oldenburg. Pauli (Potsdam). Payer. Peus. Pierson. Praetorius. Preiss. Graf v. Preysing. v. Queis. Quentin. Fürst Radziwill. v. Rautter. Richter. Ritter. Roellinger. Roesicke (Dessau). Dr. Roesicke (Kaiserslautern). Rother. Sachse. Schippel. Schwarz (München). Segitz. Seifert. Dr. Semler. Sieg. v. Sperber. Steinhauer. Traeger. Vogel. v. Vollmar. Dr. Vonderscheer. Freiherr v. Wangenheim (Pyritz). Wehl. Werner. Dr. Wiemer. Winterer. Wörle. Dr. am Zehnhoff. Dr. Zwick.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

(Das Ergebnis wird ermittelt.)

Die Herren Schriftführer haben nicht verstanden, ob und wie der Herr Abgeordnete Boltz gestimmt hat.

(Zuruf: Hat mit Nein gestimmt bei der Rekapitulation!)

Also mit *Nein.* —

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: es haben gestimmt 226 Mitglieder; davon haben gestimmt mit *Ja* 163, mit *Nein* 60, der Abstimmung enthalten haben sich 3. Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung, ist daher in der Gesamtabstimmung angenommen.

(Bravo! in der Mitte.)

Zusammenstellung

des

von den Abgeordneten *Dr. Lieber* (Montabaur), *Gröber*, *Dr. Pichler*, *Dr. Spahn*, *Dr. Bachem* eingebrachten

Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung

— Nr. 80 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen des Reichstages in **zweiter** Beratung.*

Antrag *Dr. Lieber* (Montabaur) und Genossen — Nr. 80 der Drucksachen —.	Beschlüsse des Reichstages.
Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung.	**Entwurf** eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:	verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

*** Anderungen gegen die Beschlüsse der IX. Kommission in Nr. 372 der Drucksachen sind in Kursiv-Schrift gedruckt.**

Antrag *Dr. Lieber* (Montabaur) und Genossen

— **Nr. 80 der Drucksachen** —.

I. Religionsfreiheit der Reichsangehörigen.

§ 1.

Jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zu.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

§ 2 umstehend.

§ 2.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates massgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte.

Beschlüsse des Reichstages.

---

§ 1.

Jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zu.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

* *Unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen.*

§ 2.

Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern massgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann. Die Vereinbarung ist auch nach dem Tode des einen oder beider Elternteile zu befolgen.

§ 2a.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

---

* Neuer Absatz nach dem Antrage der Abgeordneten *Gröber. Dr. Oertel* — Nr. 629 der Drucksachen —.

Antrag *Dr. Lieber* (Montabaur) und Genossen
— Nr. 80 der Drucksachen —.

Beschlüsse des Reichstages.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

§ 2b. **(Neu.)**

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden, als den in § 2 und § 2a getroffenen Bestimmungen entspricht.

§ 2c.

Antrag: Nach beendetem *zwölften* Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

Beschluss: Nach beendetem **vierzehnten** Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

§ 3.

Antrag: Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.

Die Erklärung ist an das Amtsgericht des Wohnortes abzugeben; das Amtsgericht hat die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft hiervon in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.

Die Erklärung ist **dem** Amtsgerichte des Wohnorts **gegenüber** abzugeben; **von diesem ist sie der** zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft **mitzu-**

Antrag *Dr. Lieber* (Montabaur) und Genossen — Nr. 80 der Drucksachen —.	Beschlüsse des Reichstages
Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.	**teilen.** Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.
Über den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.	Über den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.
	Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.
§ 4.	§ 4.
Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der *persönlichen* Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.	Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.
Leistungen, *welche nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, insbesondere Leistungen,* welche kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.	Leistungen, welche kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärungen nicht berührt.
	§ 4a. (Neu.)
	Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.
(Die §§ 5 bis 10 des Antrages sind zurückgezogen.)	

Berlin, den 5. Mai 1902.

Sachregister zum 1. und 2. Band.

I. Abhandlungen.

1. Kirchliche Verordnungen der Passauer Bischöfe Otto von Lonsdorf (1254—1265) und Wichard von Perchtoldsdorf (1280—1282).

Von Dr. *Ulrich Schmid*, Rom.

Gelegentlich meiner Studien in der Stiftsbibliothek zu Göttweig, wo mir H. Bibliothekar P. Carlmann von Schilling in liebenswürdiger Weise bereitwilligst den leider noch wenig bekannten, aber sehr interessanten, ungedruckten Handschriftenkatalog zur Benützung überliess, fand ich zu meiner Überraschung in dem Kodex 166 (J. 24) die *vollständigen* kirchlichen Verordnungen des Bischofs Otto von Lonsdorf und so meine in der vor kurzer Zeit erschienenen illustrierten Monographie »Otto von Lonsdorf, Bischof zu Passau, 1254—1265«, Würzburg 1903,[1]) vorgetragene Ansicht bestätigt. In meiner Schrift sagte ich nämlich S. 61, dass diese bischöflichen Verordnungen im clm. 17633 f. 298$^{r\ et\ v}$, die ich S. 87 in Faksimiles wiedergab, nur ein Fragment bilden. Da diese Bestimmungen, die einen interessanten Einblick in die damaligen Kulturverhältnisse gestatten, noch unbekannt sind, so will ich diese hier der Öffentlichkeit übergeben. Wie bereits gesagt, finden sich diese Verordnungen als Fragment und zwar bis zu dem Satze: »Quod si facere neglexerit, ex tunc terra ipsius interdicto ecclesiastico supponatur« in clm. 17633 (XV. Jahrhundert), der durch den b. Beamten Bernhard Hob mit 62 anderen Handschriften, 267 Inkunabeln, 35 Bibeln und 320 anderen Werken am 20.—23. August 1802 aus der Bibliothek des Augustinerklosters Seemanshausen (östl. von Landshut) in die pfalz-bayerische Zentralbibliothek gebracht wurde. Näheres über dieses Bruchstück habe ich gesagt in der erwähnten Schrift S. 61. Der Göttweiger Kodex 166, in dem sich diese vollständigen kirchlichen Verordnungen finden und den ich dieser Publikation zugrunde gelegt habe, enthält 86 Pergamentblätter. Er misst 26 cm (Breite) $\times$ 27,5 cm (Länge); der Einband ist ein Holzdeckel, dessen vordere Innenseite von einer anderen Hand als die den Kodex schrieb, beschrieben ist. Die Hand-

1) Dazu gehört noch mein Artikel (Urkundenpublikationen) in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden. Heft II—III Art. VI S. 339—351 Jahrgang XXIV. 1903.

schrift ist unmittelbar nach dem Jahre 1355 gefertigt worden; denn fol. 2ᵛ findet sich eine Series abbatum Gottwicensium, in der als letzter der kurz vorher gestorbene Abt Wulfing († 1355) angeführt wird; dessen Nachfolger jedoch ist nicht mehr erwähnt. Der Kodex ist von *einer* Hand deutlich geschrieben, enthält aber häufig Schreibfehler und oft sehr willkürliche Abbreviaturen, infolgedessen manche Schwierigkeit zu überwinden war, um einen richtigen Text zu erhalten. Wie die Münchener Handschrift, so ist auch diese Göttweiger eine Kopie der Statuten Ottos von Lonsdorf und Wichards von Perchtoldsdorf, allerdings um ein Jahrhundert älter. Sonderbarerweise stehen auch in dem Göttweiger Kodex die kirchlichen Bestimmungen des Bischofs Wichard denen des Otto voran, woraus gefolgert werden kann, dass der erste Kopist, der im Benediktinerkloster Garsten den Auftrag erhalten hatte, ein Kopialbuch von wichtigen kirchlichen Verordnungen zu fertigen, auf eine chronologische Anordnung des Stoffes nicht achtete, infolgedessen die anderen Kopisten, denen dasselbe zum Abschreiben überlassen wurde, denselben Fehler übertrugen. Dass aber dem Garstener Schreiber das Original der kirchlichen Bestimmungen vorgelegen hat, darf aus den im Texte plötzlich vorkommenden direkten Anreden geschlossen werden. Der Inhalt der Göttweiger Handschrift ist folgender: fol. 1ʳ—2ʳ Kapitelverzeichnis der 5 Bücher Summae juris; fol. 2ᵛ Series abbatum Gottwicensium; fol. 3ʳ beginnt die Vorrede und das erste Capitel de summa trinitate et fide catholica; f. 43ᵛ expl. Summa juris; fol. 44ʳ Incipiunt constituciones synodi Germaniae; fol. 48ᵛ Constituciones synodi Salisburgensis 1274 sub Friderico archiepiscopo; fol. 51ʳ Constituciones synodi Salisburgensis 1281 sub Friderico archiepiscopo; fol. 53ʳ Constituciones synodi Viennensis in Austria auctoritate Guidonis tit. S. Laurencii in Lucina presb. Card. A. S. Legati VI. Idus Mai 1267 celebrata; fol. 56ʳ Constituciones synodi San Hypolytanae 1284 sub Godefrido I. episcopo Patav.; fol. 63ᵛ Constitucio Bonifacii VIII. pro Minoribus et Praedicatoribus; fol. 65ᵛ Constituciones Gregorii X. P. P. Lugduni 1274, angehängt Statutum Clementis IV. de dignitatibus et beneficiis in Romana curia vacantibus; fol. 74ᵛ folgen wieder die Constitucionen von fol. 51ʳ nur fehlerhafter; fol. 76ʳ Constituciones Wichardi episcopi Patav.; fol. 77ᵛ Constituciones Ottonis episcopi Patav.; fol. 81ʳ Constituciones synodi Salisburgensis sub Conrado archiepiscopo 1311 celebrata; fol. 82ᵛ folgt ohne Aufschrift ein Statutum papale; fol. 84ʳ—Col. 1 Notae de causis forensibus et ecclesiasticis; fol. 84ʳ Col. 2—86ʳ col. 1 Axiomata juridica; fol. 85ʳ col. 2—86ʳ Axiomata de vitiis et virtu-

tibus. Der ganze Kodex ist liniiert und jede Seite in zwei Kolumnen geteilt. Die bischöflichen Verordnungen Ottos von Lonsdorf umfassen fol. 77ᵛ—81ʳ und sind in 15 Kolumnen geschrieben, wovon die erste 34, die andern 13 je 42 und die letzte Kolumne 21 Zeilen zählt. Jeder grosse Buchstabe und besonders die Satzanfänge sind mit roter Tinte geschrieben und verziert. Wie ich in meiner oben erwähnten Schrift weiter ausführte, hat Bischof Otto von Lonsdorf diese Verordnungen in den Jahren 1260—1264 seiner Diözese gegeben. Von einer deutschen Wiedergabe dieser kirchlichen Bestimmungen, die ein herrliches Zeugnis sind von dem Seeleneifer dieses Bischofs und der Reformbewegung des 13. Jahrhunderts, worauf ich näher in der erwähnten Monographie einging, glaube ich absehen zu dürfen und habe ich mich daher lediglich darauf beschränkt, die Textverschiedenheiten zwischen der Münchener Handschrift (B) und der Göttweiger (A) wiederzugeben und dort, wo es die Klarheit des Textes forderte, Erklärungen zu geben. Dasselbe Verfahren habe ich auch bei dem Texte der kirchlichen Verordnungen des Bischofs Wichard von Perchtoldsdorf eingehalten. In dem Münchener Kodex 17633 sind diese Statuten fol. 293ʳ—294ʳ vollständig enthalten und zwar in 5 Kolumnen geschrieben mit 34, 44, 42 und 18 Zeilen. Die Schrift ist sehr schlecht zu lesen und fehlerhaft; in dem Göttweiger Kodex 166 finden sich, wie schon oben gesagt, diese kirchliche Bestimmungen fol. 76ʳ—77ᵛ in 6 Kolumnen geschrieben, wovon die erste 17, die andern 4 je 42 und die letzte 9 Zeilen zählt.

Bevor ich auf diese Statuten näher eingehe, sei mir gestattet, hier kurz einige Mitteilungen über den noch ziemlich unbekannten Passauer Bischof Wichard von Perchtoldsdorf (geb. 25. Febr. 1237) zu bringen. Vorausschicken muss ich, dass man diesen Bischof Wichard nicht verwechseln darf, wie ich bis jetzt in allen mir bekannten Werken, die ihn erwähnen, fand, mit dem Salzburger Erzbischof Wichard von Polheim (1. IV. 1312 — 6. X. 1315). Wichard von *Perchtoldsdorf* [1]) trat in den Kirchendienst zu Passau, wo er Kanoniker und später Dompropst wurde. Nach dem Ableben des Passauer Bischofs Petrus (1265—1. V. 1280) wurde Wichard dank der Verdienste seines Onkels Philipp von Polheim, der stets ein treuer Anhänger Rudolfs von Habsburg war, Bischof von Passau und dazu in Wien am 5. Mai 1280 mit dem erwählten Chiemseer Bischof Konrad von Huenberg (Hintberg † 10. I. 1292) von dem päpstlichen Legaten Paulus (O. S. Fr., Titularbischof von Tripolis)

1) M. G. SS. IX p. 561,41.

konsekriert. Der neue Bischof zeigte wenig politischen Scharfsinn in der Verwaltung des Besitzstandes der Passauer Kirche;[1]) aber als Oberhirte der ihm anvertrauten Diözese zeichnete er sich aus durch grosse Sittenreinheit, wie aus urkundlichen Belegen und aus seinen gegebenen kirchlichen Verordnungen zu entnehmen ist. Durch gesunde Reformen wollte er das angefangene Werk Ottos von Lonsdorf neu beleben und fortsetzen, um auf diese Weise den sittlich so tief gesunkenen Welt- und Ordensklerus[2]) wieder zu heben. Nach einer nur zweijährigen Regierung starb Wichard von Perchtoldsdorf zu Wien am 17. Dezember 1282 und wurde in der Domkirche zu Passau vor dem Altare der hl. Maria Magdalena beigesetzt.[3])

Nach dem Tode des Bischofs Otto von Lonsdorf scheinen dessen heilsame Reformbestrebungen allmählich in Vergessenheit geraten zu sein; die Folge war, wie ich schon oben andeutete, eine ziemliche Sittenverwilderung bei Klerus und Volk in der Diözese Passau. Um dieser, die auch in anderen Diözesen eingerissen war, nun zu steuern, hielt im Mai 1267 der Kardinallegat Guido (früher Abt von Citeaux; 1260 Kardinalpriester von St. Laurentius in Lucina; 1262 Legat; † zu Lyon am 20. Mai 1274) im Auftrag des Papstes Klemens IV. zu Wien eine Synode ab, welche sich lediglich und ausführlich mit der Reform der sittlichen Zustände in der Salzburger Kirchenprovinz nebst Prag beschäftigte.[4]) Sehr strenge Verordnungen wurden gegeben hinsichtlich der Reinhaltung der Kirchengegenstände, des Kirchenraubs, der Priesterehen, des Lebenswandels der Kleriker und der Ordensleute, der Pfründehäufung, des Zehenten und Zinswesens, der Laieninvestitur, der Residenzpflicht der Pfarrer und des Verhaltens der Juden. Aus diesen kirchlichen Bestimmungen kann man entnehmen, dass der päpstliche Legat die des Otto von Lonsdorf sehr gut kannte, dieselbe aber ergänzte und

---

1) Urkundenbuch des Landes ob der Enns III. p. 545.

2) cf. M. G. SS. IX. p. 701₄₅ Item clamosa insinuatio nostrum percussit auditum et animum, quod abbates et monachi Ordinis sancti Benedicti in quam pluribus locis ab observatione sancte regule temere recedentes, vitam nimis dissolutam ducere non verentur, in suarum animarum periculum et scandalum plurimorum. Volentes igitur ut contra huiusmodi corruptelam salubre remedium apponatur, universis episcopis Salispurgensis provincie ac episcopo Pragensi districte precipimus, ut quilibet ipsorum infra dimidium annum, assumptis secum duobus abbatibus Cysterciensis ordinis omnia claustra nigrorum monachorum sue dyocesis visitet, corrigat et reformet, tam in capite quam in membris.

3) Quellen und Literatur: Urkundenb. d. L. ob der Enns III. p. 389, 412, 438, 482, 536 u. 550; M. G. SS. IX. p. 657₂₅, 712₁, 746₈, 749₁₀. Bruschius, »De Laureaco etc.« p. 519; Hund Wig., Metrop. Salisb. I. p. 213.

4) M. G. SS. IX. p. 699₃₆ *Hansitz*, »Germaniae Sacrae« I. p. 224—226; *Erhard*, »Geschichte des Stadt Passau« S. 101.



verschärfte, wie es z. B. bei den Verordnungen betreffs der Juden [1]) geschehen ist; so verlangte er besonders, dass die Juden sich durch Tragen gewisser Zeichen an ihrer Kleidung, z. B. einen spitzen Hut, von den Christen unterscheiden sollten. Kardinal Guido drang sehr energisch auf die Durchführung der auf dem 4. Lateranischen Konzil getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der kirchlichen Disziplin, wie man besonders aus den hier besprochenen kirchlichen Statuten ersehen kann.

Die einleitenden Worte »institutis venerabilis patris in Christo domini Gwidonis tituli sancti Laurentii in Lucina presbyteri cardinalis decrevimus addenda esse aliqua etc.« in den kirchlichen Verordnungen des Bischofs Wichard beweisen, dass er die Bestimmungen des Kardinals sehr gut kannte und die Kenntnis derselben auch bei seinen Diözesanen voraussetzen konnte. Denn unter strenger Strafe [2]) war dem Erzbischofe von Salzburg und seinen Suffraganbischöfen auf der Wiener Synode geboten worden, die dort getroffenen kirchlichen Verordnungen in den einzelnen Diözesen verkünden und durch die Pfarrer die Laien darüber unterrichten zu lassen. Da aber die Bestimmungen der Wiener Synode und der von Salzburg, die unter dem Vorsitze des Salzburger Erzbischofs Friedrich II. von Walchen (28. X. 1270—7. IV. 1284) im Jahre 1281 stattfand und an der Wichard mit den anderen Suffraganbischöfen teilnahm, etwas zu allgemein gehalten waren, so sah sich der Passauer Bischof veranlasst, seiner Diözese solche Verordnungen zu geben, welche den besonderen geistigen Bedürfnissen seiner Diözesanen entsprachen. Dabei aber versäumte er nicht, auf frühere kirchliche Statuten hinzu-

1) M. G. SS. IX. p. 702₄ Item cum in tantum insolentie Judeorum excreverint, ut per eos in quam pluribus Christianis iam dicatur infici puritas catholice sanctitatis etc. . . . . 702₆ districte precipimus, ut Judei, qui discerni debent in habitu a christianis, cornutum pileum, quem quidem in istis partibus consueverint deferre et sua temeritate deponere presumpserunt, resumant, ut a christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in generali concilio exstitit diffinitum. Quicumque autem Judeus sine tali signo deprehensus fuerit incedere, a domino terre pena pecuniaria puniatur. 702₁₆ nec servos vel ancillas aut nutrices seu quecunque christiana mancipia die nocteve in suis domibus ritinere presumant. 702₂₈ Unde christiani si opus fuerit per censuram ecclesiasticam compellantur ab eorum commerciis abstinere. 702₃₇ Synagogam non erigant novam, et si quas erexerint, eas removeant et deponant; vetustam si opus fuerit reficiant, non ampliorem, preciosiorem seu etiam altiorem faciant. Carnes in quadragesima, quando christiani abstinent a carnibus et ieiunant, aperte vel publice non deportent.

2) M. G. SS. IX. p. 702₄₅ Volumus etiam et sub pena excommunicacionis precipimus, ut dominus electus Salzpurgensis eiusque suffraganei nec non et episcopus Pragensis has constituciones nostras sigillo nostro sigillatas habeant easque singulis annis in synodis episcopalibus et in provinciali concilio faciant recitari et diligentius observari, et eaque tangunt laycos faciant per parrochiales ecclesias suarum dyocesium publicari.

weisen, um diesen, wie denen des Otto von Lonsdorf, die er auch zum Teil ergänzte, Geltung zu verschaffen. Daher dürften die kirchlichen Bestimmungen des Wichard von Perchtoldsdorf am besten zu verstehen sein, wenn man sie in enge Verbindung bringt mit denen des Otto von Lonsdorf, wie ich es im Nachstehenden versucht habe. Diese Statuten sind wahrscheinlich die Frucht der Salzburger Synode wie auch die Urkunde, die Wichard am 19. Dezember 1281 ausstellte, in der er die Besserung der Geistlichen in Kirchberg auf dem jenseitigen Ufer des Innflusses dem Propste Konrad von Ranshofen übertrug. [1])

I.

Instituciones [a]) *domini Ottonis Pataviensis episcopi.* [2])

Otto dei gracia etc. Dilectis in Christo fratribus abbati et conventui [b]) monasterii Garstensis salutem in domino.

Quoniam nuper apud vos [c]) visitacionis officium peragentes fraternitati vestre [d]) propter varias occupaciones, quas in vestro [e]) precipue [f]) monasterio nos habere contigerit, sic plene ac diffinite loqui nequivimus, sicut necessitas exigebat [g]): ecce constituciones quasdam a nobis editas vobis una cum presentibus placuit destinari. Caritatem vestramque rogantes in domino similiter et districte mandantes, quatenus cum constituciones eedem [h]) de sentencia vestri sint ordinis, immo de nostra regula sint excerpte, sic in hiis et in aliis domino deo vota, que distinxerunt labia nostra reddere satagatis, ut proinde mercedem, que perseverantibus in bono promittitur, consequamini ad extremum. Scituri pro certo, quod super correccionem ordinis et vestri presertim monasterii diligenter et studiose intendimus vigilare. Datum ad sanctum Ypolitum in die sancti Rudberti episcopi.

Item, cum quedam partes dyocesis Pataviensis sint de habitacione hereticorum infamate, [3]) volumus et districte mandamus, ut quicumque [i]) plebanus in sua vel sibi conterminata parochia esse intellexerit ipsos, quantocius poterit, teneatur episcopo et archidiaconis [k]) denunciari, alioquin sciat [l]) beneficio et officio se privandum.

Item quicumque patroni ecclesiarum a clericis earundem exacciones aliquas recipiunt preter iusticiam violenter, sciant se excommunicacionis sentencia innodatos, et clerici, qui solverint eisdem pa-

---

a) hec sunt B. — b) commune A. — c) nos B. — d) nostre B. — e) nostro A. B. — f) precipuo B. — g) exhibebat B. — h) easdem B. — i) quantumcunque A. — k) archidiacono B. — l) deest A. B.; privandum sentiant B.

1) Urkundenbuch des Landes o. d. Enns III. p. 537. — 2) fol. 77.v. — 3) cf. *Schmid*, »Otto von Lonsdorf« S. 57, 61 und 90.



tronis aliquid, ab officio sint suspensi, nisi necessitate vel coaccione[m]) maxima sint conpulsi.[1])

Item, quod ecclesie, in quarum cimiteriis interdicti vel excommunicati sepulti fuerint, sint interdicte, quousque cadavera fuerint exhumata, et quicumque qualemcumque mortuum violenter in cimiterio sepeliverit, excommunicatus publice nuncietur per plebanum vel presbyterum in ecclesia cimiterii servientem, alioquin nostram et canonicam non effugient ulcionem.[2])

Item statuimus, quod omnes in sacris ordinibus constituti non deferentes[n]) tonsuram et coronam congruentem, nisi infra mensem se correxerint, ab ingressu ecclesie sint suspensi et inhabiles ad honores.

Item volumus, ut quicumque archidyaconus vel decani manifestas aliquorum clericorum cohabitaciones dissimulaverint vel pro hiis vel pro aliis excessibus eorum pecuniam receperint, suis archydiaconatibus et decanatibus sint privati.

Item statuimus, ut quicumque magistri Leupoldi[3]) quondam plebani Wiennensis convicti et condempnati de heresi litteras perceperit[o]) vel alias quomodolibet ipsum promoverit, sit ipso facto excommunicacionis innodatus sentencia.

Item statuimus, ut nulli Judeorum[4]) habeant mancipia et servicia Christiana, videlicet nutrices neque alios quoslibet servitores. Districte insuper precipiendo mandamus, ne Judei pecuniam Christianorum recipiant et aliis mutuent ad usuras, alioquin nullus Christianorum neque in mercimoniis neque in contractibus neque in aliis agendis eis communicet, si canonicam effugere voluerit ulcionem.

Item statuimus, ut omnes plebani nostre dyocesis nutrices et servitores Judeorum singulis diebus dominicis denuncient in suis plebibus, ubi sunt domicilia Judeorum, excommunicacioni subiacere. Excommunicent similiter omnes Christianos illos, qui pecunias suas locant Judeis vel, ut ab ipsis Judeis usuras recipiant, vel, ut ipsi Judei easdem aliis mutuent ad usuras.[p])

Item statuimus, ne[q]) Judei novas edificare synagogas vel elevare veteres permittantur,[r]) ut omnes cooperatores eorum in huiusmodi[s]) excommunicacionis sentencia feriantur.

---

m) occasione B. — n) defferentes B. — o) precepit A. — p) deest B. — q) ut A. — r) promittantur B. — s) huius excom . . . . B.

1) cf. c. 6, 36 X de simonia V. 3. — 2) cf. c. 12 X de sepulturis III. 28. — 3) cf. *Schmid*, »Otto von Lonsdorf« S. 61 und den Nachtrag dazu in den »Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienser-Orden« Jahrg. XXIV. Heft II—III. S. 339 (1903). — 4) ibid. S. 47 ff.; cf. c. 2, 3, 5, 7, 8, 13 X de Judaeis V. 6.

Item statuimus, ut plebani aliique rectores ecclesiarum nostre dyocesis inhibeant[t]) deinceps publice[1]) in ecclesiis suis singulis diebus dominicis sub pena excommunicacionis, ne aliqui matrimonialiter coniungantur, nisi prius sit insinuatum publice in ecclesia tribus diebus dominicis, quod tales matrimonium similiter volunt.[u]) Item statuimus, ut in ipsa insinuacione tribus diebus dominicis facienda moveatur populus et sub pena excommunicacionis arceatur, ut proponant publice impedimentum, si quid sciunt inter illos, qui volunt matrimonialiter coniungi. Si impedimentum non valeat inveniri, coniungantur matrimonialiter, qui contrahere matrimonium nitebantur. Impedimentum, si quid inventum fuerit, si sit evidens, quod impediat contrahere matrimonium illos, qui contrahere nitebantur, publice proponatur, si potest fieri sine periculo et scandalo et probato eo illi, qui contrahere intendebant matrimonium, nullatenus permittantur. Si vero sit dubium, an impedimentum debeat sufficiens reputari ad impediendum matrimonium, de quo mencio sive insinuacio facta fuerit, non[v]) permittantur contrahere matrimonium illi, qui contrahere intendebant, quousque per nos, quid[w]) fieri debeat, sit decisum. Plebani vero et rectores ecclesiarum, qui in execucione huiusmodi statuti[x]) inventi fuerint negligentes, ulcioni gravissime subiacebunt. Item statuimus et sub pena excommunicacionis firmiter inhibemus omnibus prelatis et clericis universis per nostram dyocesem constitutis, ne de cognicione causarum[y]) matrimonialium se[z]) aliquatenus intromittant, nisi a sede apostolica vel a nobis[aa]) super hoc mandatum receperint speciale.

Adicient (sic!), ut, si raptor rerum ecclesiasticarum[bb]) vel personarum dictarum admonitus non satisfecerit, excommunicetur, et si dominum habet superiorem, moneatur,[cc]) ut raptorem compellat ad satisfaciendum infra mensem a tempore ammonicionis sibi facte. Quod[2]) si facere neglexerit, ex tunc terra ipsius interdicto ecclesiastico supponatur. Item precipimus incendarios religiosorum locorum singulis dominicis diebus excommunicatos denunciari per omnes conventuales et parochiales ecclesias et monasteria tam monachorum quam monialium provincie Pataviensis. Item violatores sive fractores

---

t) inhibent A. B. — u) volunt contra habere B. — v) nec B. — w) quod A. B. — x) statuto A. huius statute B. — y) earum A. B. — z) deest A. B. — aa) uobis A. — bb) ecclesiarum A. B. — cc) moueatur A. B.

1) Das 4. Lateranische Konzil (1215) beschäftigte sich hauptsächlich mit der Häresie der Albigenser, der kirchlichen Zucht und den Angelegenheiten des hl. Landes. Besonders scharfe Verordnungen wurden gegen die geheimen Ehen erlassen; cf. c. 3 X de clandest. despons. IV. 3.

2) fol. 78v.



ecclesiarum sive monasteriorum et imitatores eorundem excommunicamus precipientes hanc nostram excommunicacionem publice denunciari quolibet dominico die per omnes conventuales et parochiales ecclesias et monasteria, ut de incendariis dictum est.[1])

Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discrecionis pervenerit, omnia sua[dd]) solus peccata fideliter confiteatur, saltem semel in anno proprio sacerdoti et iniunctam sibi penitenciam studeat pro viribus adimplere;[2]) suscipiens reverenter in Pascha Eucharistie sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob[ee]) aliquam racionabilem causam ad tempus ab eius percepcione duxerit abstinendum[ff]) alioquin et vivens ab ingressu ecclesie arceatur et moriens careat Christiana sepultura. Unde hoc salutare institutum [statutum] frequenter in ecclesiis publicetur, ne quisquam ex ignorancie cecitate velamen excusacionis assumat. Item, si quis voluerit alieno sacerdoti iusta de causa peccata confiteri, licenciam prius postulet et optineat a proprio sacerdote, quem aliter ille[gg]) ipsum non possit solvere vel ligare. Item sacerdos sit discretus et cautus, ut more periti medici superinfundat vinum et oleum vulneri sauciati, diligenter inquirens et peccatoris circumstancias et peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi prebere debeat consilium et cuiusmodi remedium adhibere diversis experimentis utendo ad sanandum egrotum.

Quilibet in sacris ordinibus tonsuram habeat clericalem et rotundam coronam ordini competentem, qui admonitus aliter fecerit,[hh]) execucione[ii]) careat officii et, si offensus fuerit, non ei fiat iudicium.

Item manicas strictas et calceos zonatos interdicimus. Item in capitulo et in conventu sine superpelicio aut cappa chorali nullus appareat. Item sacerdos, dyaconus, subdyaconus in veste, que polluta est nocturna pollucione, ad aram ministrans non[kk]) accedat. Item sine camisia, que sarrocium[3]) dicitur, sacerdos sacris vestibus non induatur.

Item palle altaris, corporalia et cetera ornamenta ecclesie nitida semper sint et munda. Item calix, ampulle,[4]) pixides, in qui-

---

dd) deest A. — ee) deest A. — ff) abstinendus A. — gg) deest A. — hh) fuerit A. — ii) execusacione A. — kk) deest A.

1) cf. c. 2, 3, 5 X de raptor. incend. et violat. eccles. V. 17.

2) c. 12 X de poenit. et remiss. V. 38. cf. can. 8. de poenit. Sess. XIV. Trid. Diese Bestimmung wurde bereits auf dem 4. Lateranischen Konzil getroffen. Die Verordnung aber, dass jeder seinem eigenen Seelsorger beichten sollte, kam infolge der den Mönchsorden erteilten Privilegien ausser Gebrauch.

3) D. h. Jeder Priester, der Messe lesen will, muss zuerst die Albe anziehen und erst über diese darf er das Messgewand anlegen.

4) Die Gefässe, in denen bei der Messe dem Priester Wein und Wasser gereicht wird.



bus sacrum corpus domini reponitur, et alia utensilia a fecibus et ab omnibus sordibus continue emundentur.[1])

Item, ubi altare tabulis ornatum non est, ad missam aliqua semper palla decenti ornetur.[2]) Super mensam autem altaris nitida et munda mensalia ad minus duo ponantur, et, si fuerit altare non consecratum, similiter duo ad minus super illud ponantur et lapidem contineat adeo magnum quod calix et hostia[3]) super eum poni possint caute, libere et distincte, alioquin super eo non celebretur.

Item libros necessarios et competentes habeat quelibet ecclesia parochialis; ad matutinam, ad missam, ad nonam, ad vesperas cottidie in qualibet ecclesia parochiali pulsetur; matutine et misse et vespere cottidie tonaliter canteutur.

Item, quando preparare se debet sacerdos ad missam, induat sarrocium et faciat tres genuflexiones ante altare orando, ut dignum et acceptabile deo peragere possit sacrificium; similiter missa[ll]) finita faciat tres genuflexiones ante altare deo gracias agendo.

Item altaribus cum disciplina et timore astantes signa et cruces distincte et sine confusione peragite. Item in elevacione corporis domini campana pulsetur, ut omnes fideles Christi genua flectant,[mm]) nec ante hostia elevetur in altum nec ante campana pulsetur quam hec verba dicantur: »Hoc est corpus meum«.

Item in generali[4]) confessione quatuor hec membra solummodo dicantur: »Cogitacione, locucione, opere, omissione«.

Item corpus domini mundo corde mundoque paratu conficere curate et nullus lesam habens conscienciam manifeste cohabitacionis aut alterius mortalis peccati missam celebrare nisi facta prius speciali confessione praesumat eiusdem peccati et penitencia recepta.

Idem corpus domini, quod propter infirmos reservatur in pixide, tantum per VII dies conservetur et aliud reponatur et reservatum sumatur.[5]) Item quilibet sacerdos sicut tres particulas mystice facit ex hostia, ita et tres particulas sumere debet; sed, si necesse fuerit, propter infirmos aut communicare volentes una aliarum trium particularium dividatur et servetur infirmis vel detur volentibus com-

---

ll) missam A. — mm) flectent A.

1) cf. c. X de custod. Euchar. III. 44.

2) D. h. dort, wo der Altar keinen Aufsatz hat, soll hinter demselben ein Tuch ausgespannt werden.

3) fol. 79r.

4) Hier ist die sogenannte: »Offene Schuld« gemeint, ein ganz allgemein gehaltenes Sündenbekenntnis, verbunden mit einem Reuegebete; dasselbe wird heute noch besonders in Süddeutschland gebetet und beginnt mit den Worten: »Ich armer, sündiger Mensch widersage dem bösen Feinde etc.«

5) cf. c. 10, 13 X de celebrat. miss. III. 41.



municare ita tamen, quod ipse sacerdos non minus quam tres particulas accipiat et plures, si hoc ex necessitate ipsum quandoque facere contingat, ut in Cena domini et diebus similibus, quando plures communicant.

Item in canone nullus sedeat nisi infirmans.

Item nullus clericus una die duas missas decantet nisi in necessitate, que si veniat, non sumat nisi sanguinem, ablucionem autem astanti porrigat. Item duo officia sub uno canone non dicantur. Item misse statute ac tempori convenientes ut in adventu domini et in septuagesima et in quadragesima celebrentur; sed, si sacerdos devocioni fidelium aut proprie devocioni sue satisfacere noluerit cum missa votiva, illam missam dicat tacite et sine tono et sine cantu et melodia ad differenciam misse sollempnis; magis tamen duas non[nn]) cantet missas. Melius tamen faciet, si celebrata una missa convenienti tempori postea dicat officium misse votive; suffragii causa celebret duas missas, unam de tempore, aliam pro defunctis.

Item in qualibet ecclesia dicatur hec oratio: »Deus, a quo sancta desideria«.[1])

Item quilibet sacerdos, cui facultas suppetit,[2]) similiter quilibet sacerdos coadiuvantem habeat sacerdotem, et similiter quilibet vicarius habeat scolarem.

Item apostate non recipiantur.

Item pueri, ydiote,[3]) claustrales ecclesiis non preficiantur.[oo])

Item sacerdos sciens se suspensum aut excommunicatum celebrare presumpserit, perpetuo deponatur.

Item quolibet die festo quilibet celebraturus missam excommunicatis per terrorem divini et eterni iudicis cominetur, ne se divinis inmisceant nec eis presentibus missam celebrent. Item nullus sacerdos nulli excommunicato, quem absolvere non potest, introitum ecclesie concedat aut communionem; nam ei, quem absolvere non potest, communionem etiam dare non potest.

Item, qui incendarios scienter sepeliverint, usque ad condignam satisfactionem ab officio suspendantur.

Item vicarie, custodie ecclesiarum non vendantur nec emantur.

Item commutaciones et concambia ecclesiarum et prebendarum nisi nostra fiant auctoritate firmiter interdicimus.[4])

Item nullus, qui legittimus pastor est in una ecclesia, vicarium habeat in alia.

---

nn) deest A. — oo) preficiant A.

1) Oratio pro pace findet sich im Missale, Brevier und unter den Gebeten der Allerheiligenlitanei. — 2) fol. 79v. — 3) Laien cf. c. 1—4 X de aetat. et qual. praef. I. 14. — 4) cf. c. 5, 7, 8 X de praebendis III. 5.

Item omnes in ecclesiis residere precipimus; qui autem residere non possunt, vicarios, quos habent vel quos assumere volunt, episcopo representent et de sua consciencia instituantur sive perpetualiter sive temporaliter, et idem vicarii sine obediencia non maneant, sed sicut ceteri fratres ad conventum decanorum et synodum episcopi vocentur et veniant.

Item nullus absque licencia decani nisi ad tres septimanas debet abesse. Decanus vero de ecclesie procuracione scire debet nisi autem diucius deesse oportuerit, ab episcopo licencia petatur. Nam, si quis absens fuerit preter licenciam ultra sex septimanas et ita ecclesiam suam reliquerit derelictam, idem illa erit privandus.[1])

Item nullus nisi in sacris ordinibus sit constitutus ad curam animarum admittatur; sed, si se ingresserit menciens se habere sacros ordines, percepto careat beneficio et de cetero nec ad idem nec ad aliud beneficium admittatur. Item, si quis ex sola presentacione illorum, qui ius presentandi habent, sine auctoritate episcopi vel archidyaconi in ecclesia sibi usurpaverit amministracionem, ab illa removeatur et numquam admittatur.

Item nullus in ecclesia, in qua pater suus pastor fuit aut perpetuus vicarius, sine[pp]) media persona numquam admittatur.[2])

Item qui locum viventis introierit scienter, omni careat beneficio.

Item in baptizando pueros hec verba proferantur expresse[3]): »Ego baptizo te in nomine patris et filii et spiritus sancti« ter mergendo nec propter aquam turbidam differatur baptismus, et quilibet sacerdos celebrans diebus dominicis eandem formam verborum doceat laycos, ut sciant, si supervenerit casus, quod oporteat eos subito baptizare.

Item vicariis ecclesiarum in necessariis[4]) ita provideatur, ut de possessionibus ecclesiarum tantum relinquatur, unde honestam possint habere sustentacionem et circa populum dei melius laborare et, ubi habere possunt, habeant et scolares.

Item in cimiteriis ecclesiarum neque forum neque taberne habeantur, nec ibidem quicquam sine licencia plebani edificetur; qui tamen cavere debet, ne sacrum locum vendat et ne cimiterium nimis coartetur. Item diebus dominicis infra missam placita non habeantur et maxime in cimiteriis.

Item in vigiliis sanctorum a vespera et per totum diem sequentem et noctibus sabbatis ab operibus abstineatur.

---

pp) deest A.

1) cf. c. 6, 8, 17 X de cler. non resid. III. 4. — 2) cf. c. 7, 8, 10, 11, 13 X de filiis presb. I. 17. — 3) cf. c. 1 X de baptismo III. 42. — 4) fol. 80 r.

Item supplimenta decimarum exigantur.

Item usuras per anticipaciones vendicionum et cetera scelerata negocia, quibus vos clerici interesse non debetis, interdicimus.

Item duo coniuncti in matrimonio, scilicet vir et uxor, puerum de sacro fonte non suscipiant.

Item clerici lusores et potatores, si ammoniti se non correxerint, officio et beneficio priventur.[1])

Item nullum altare denuo fiat nisi ex quadratis lapidibus, quod tantum cum cemento iungantur et caveatur, ne cum cemento super ducatur, et quatuor cornua altaris fiant de quadratis lapidibus spissis et spaciosis.[2])

Item de libris necessariis superius diximus; illi libri ita debent esse perfecti, ut contineant singulas ferias per totum annum, et si habeat aliquis libros carentes feriis, ferias adiungi faciat eisdem.

Item ad Gloria patri psalmo[3]) finito surgatur et devote inclinetur. Item ab adventu domini usque ad octavam Pentecoste non dicatur publice missa de s. trinitate; ab Adventu domini usque ad Octavam Pasche non dicatur missa de s. trinitate.

Item sacerdotes debent instruere populum, quod confessio illa generalis, que interponitur symbolo, quando plebi predicitur, non diluit nisi peccata venialia et non mortalia nisi fiat cum contricione specialis confessio et cum intencione satisfaciendi.

Item quilibet decanus per suum decanatum ordinet de ecclesiarum sartatectis. Item quilibet decanus quolibet anno semel vel pluries, si necesse fuerit, visitet ecclesias sui decanatus assumptis sibi duobus fratribus et faciat inquisicionem de singulis prescriptis secundum quod deo et suo episcopo et archidyacono est racionem redditurus maxime conspiciens de manifesta cohabitacione et dilapidacione. Item decanus, quando habet conventum vel visitat ecclesias, convenientibus ad conventum vel visitacionem horas canonicas, que tunc cantande sunt, decantet, ut audiat, qualiter ipsi psalmodiam soleant decantare, ut frequenter inhibeant, ne dicciones [sic!] aut sillabas aut litteras subtrahant syncopando, et specialiter indicat per obedienciam, si competentur syllabas, dicciones vel litteras subtrahendo.

O vos decani, qui vocati estis in partem sollicitudinis provideatis vobis taliter hoc conservando, qualiter[4]) in die iudicii cupitis salvi

1) cf. c. 12—16 X de vita et honestat. III. 1. — 2) Dieselben Bestimmungen gelten heute noch; der Altar muss ein *Ganzes* bilden, die mensa selber, ein ganzer, unbeschädigter Stein, muss ganz frei sein, darf also nicht mit Verbindungsmittel überzogen werden. — 3) A hat die Abkürzung sp statt ps = psalmus. — 4) fol. 80^{v}.

esse, singulis annis habentes quatuor conventus et unam visitacionem vel plures, si fuerit visum expedire, et cum vel eos, qui se conventibus vestris[qq]) contumaciter absentaverint, secundum discrecionem vestram[rr]) et fratrum existencium in conventu puniatis.

Vicarii quoque pastorum, qui non resident in ecclesiis, in hac parte sint eiusdem iuris conpastores. Nolumus tamen, quod hoc mandatum specialis visitacionis deroget visitacioni, quam episcopus facere debet vel archidyaconi vice sua.

Item quatuor conventus, de quibus diximus, sic ordinis ordinabitis inter Epyphaniam et inter Purificacionem primum; post dominicam »Misericordia domini« [1]) in eadem septimana secundum; circa festum divisionis Apostolorum, [2]) hoc est ante vel post, tercium; inter festum S. Michaelis et festum S. Dionisii [3]) quartum celebrabitis conventum.

Item in festo beate Marie Magdale dicetis: »Credo in unum« propterea quod fuit Apostola. [4]). Item in festo S. Nicolai cantabitis «Te deum laudamus« »Gloria in excelsis«. Octavam Apostolorum Petri et Pauli et Octavam Assumpcionis [5]) sollempniter celebrabitis nec propter festum Tymotei [6]) et Symphoriani, [6]) quod semper erit in octava Assumpcionis, obmittere debetis officium illud sollempne Assumpcionis, immo officium sanctorum obmittetis et tantum de ipsis collectam dicetis. Praeterea in octava Laurencii dicetis: »Credo in unum« cum oracione beati Laurencii sed racione octave Assumpcionis, cui incidet octava Laurencii. Similiter in festo beati Johannis Baptiste [7]) dicatur: »Credo in unum« non racione illius sed sollempnitatis octave Apostolorum, cui incidet idem festum. Et de numero dominicarum a Pentecoste usque ad Adventum domini secundum excrescenciam vel defectum officiorum ita semper ordinabitis, ut praedictas octavas Apostolorum scilicet et Assumpcionis possitis celebrare.

Item nullus clericus accedat ad altare illud thurificaturus sine sarrocio aut superpellicio aut cappa chorali et nequaquam dominicum corpus dispensetur super corporale nisi adiuncta patena propter fragmenta, que discerni non possent in corporali sicut in patena.

---

qq) nostris A. — rr) nostram A.

1) 2. Sonntag nach Ostern. — 2) 15. Juli. — 3) 9. Oktober. — 4) Weil Maria Magdalena die erste war, welche die Auferstehung Christi verkündete, darum wird sie eine Apostolin genannt und an ihrem Feste ein Credo in der Messe gebetet, welches an den Festen der Martyrer, Bekenner und Jungfrauen ausfällt, ausgenommen das Fest fällt in die Oktav eines Hauptfestes. — 5) Oktav von Mariä Himmelfahrt. — 6) 22. August. — 7) Richtig ist: Similiter in octava beati Johannis Baptiste; denn dieses Fest wird bereits am 24. Juni gefeiert.



Item iuvencule mulieres non faciant peregrinacionem et carrinam extra parochiam suam nisi habeant maritos vie sue comites vel personas alias non suspectas.

Item volumus, quod sacerdos confessionem audiens in publico loco sedeat, ut a circumstantibus videri possit.

Item volumus, ut in preparacione calicis tres gutte aque vino apponantur, et cum vino acetoso vel noviter de uva expresso numquam celebretur.

Item precipimus de barbatis ignotis, qui terram circumeunt, ut barbis abscisis de locis nostris omnino removeantur, quia mulierculas simplices seducunt quam plures et hereticam sapiunt pravitatem.[1])

Item statuimus, ut omnes clerici nostre dyocesis singulis diebus ferialibus post »Agnus Dei« cantent Versiculum: »Aspice domine« et consequenter dicant psalmum: »Domine quid[2]) multiplicati[3]) sunt«[ss]) cum collecta: »Pretende domine dexteram tuam[tt]) etc. aut pro domino episcopo Pataviensi et pro duce Austrie et pro ducissa et pro omni tribulacione Pataviensi, quamdiu fuerit duratura.

Item statuimus, ut quilibet prelatus claustralium nostre dyocesis constituciones a nobis editas quater in anno legi faciat et exponi coram omnibus fratribus sui claustri. Item statuimus, ut singuli pastores ecclesiarum nostre dyocesis vel vicarii eorundem omnes constituciones nostras transscribi faciant et retineant,[uu]) ut ex earum execucione[vv]) scire possint, quid facere debeant, et quisquis[ww]) ab hoc tempore ad tres menses eas in scripto neglexerit optinere, ex tunc a divino officio sit suspensus.

II.

Instituciones Wichardi Pataviensis episcopi.[a])[4])

Cum secundum Augustinum nichil sit apud deum miserabilius, tristius, dampnabilius episcopali officio, si perfunctorie atque adulatorie res agatur. Est enim nomen oneris[5]) non honoris; videlicet nos episcopos accurata diligencia circa gregem nobis creditum vigilare.

---

ss) sunt deest A. — tt) tuam deest A. — uu) retinent A. — vv) persecucione A. — ww) quidquid A. — a) He sunt instituciones Weych episcopi Patauiensis B.

1) cf. c. 5 X de vita et honestate III. 1. — 2) fol. 81r. — 3) Psalm 3,2. — 4) fol. 76r. — 5) puis B. vermutlich veschrieben und sollte »operis« heissen; cf. *Augustinus*, »De civitate Dei« XIX, 19 »Propter quod ait Apostolus: »Qui episcopatum desiderat, bonum opus desiderat (1 Tim. III. 1)«. Exponere voluit, quid sit episcopatus, quia *nomen est operis non honoris*«. Diese Stelle wurde bereits in der Reichsversammlung zu Aachen 817 citiert. cf. lib. 1 cap. 9.

Igitur nos Wichardus dei gracia ecclesie Pataviensis episcopus institutis[1]) venerabilis patris in Christo domini Gwidonis tituli sancti Laurentii in Lucina presbyteri cardinalis decrevimus addenda[b]) esse aliqua, quae saluti subditorum et sollicitudini[c]) declaravit ratio[2]) temporis[d]) plurimum opportuna.

Inherentes itaque vestigiis predecessorum nostrorum omnes et singulos curam animarum habentes districto mandato ad personalem residenciam evocamus. Si autem aliqui deserviunt in ipsis per alios,[e]) quod ex iusta causa et de nostra licencia speciali oportere fieri et debere intelligimus, illi in suis ecclesiis tales instituant sive locent, quos notos, dignos et ydoneos cernunt evidenter. Qui vero scienter clericos peregrinos[3]) et concubinarios vel alias indignos collegerint in socios vel vicarios vel, si eos, quos tamquam dignos et bonos assumpserant, postmodum malos effectos non removerint, ex tunc tam illi, qui tales colligunt, tam isti, qui collectos non removent infra mensem. postquam ipsorum iniquitas detecta fuerit, ab ingressu ecclesie sint suspensi. Item, cum scriptum sit, quantum quisque meretur, non quantum dare sufficiat estimetur,[4]) districte prohibemus, ne aliquis in locacionibus ecclesiarum amplioris lucri[f]) gracia bonis et ydoneis atque notis minus ydoneos[g]) seu ignotos aut male meritos anteponat,[h]) si, postquam id nobis[i]) constiterit, gravem a nobis effugere voluerit ulcionem.

Item, cum plerumque infames consueverint[k]) loca sua relinquere nacionis, statuimus, ne[l]) clerici peregrini et ignoti per nostram dyocesim decetero ad officiandum tamquam vicarii vel socii in ecclesiis vel cappellis de cetero admittantur nisi nostras literas exhibeant, quibus eis officiandi ecclesias in nostra dyocesi licenciam concedamus. Precipimus etiam exnunc[m]) omnes clericos peregrinos et ignotos a[n]) vicariis ecclesiarum seu capellarum penitus removeri. Qui autem in utroque vel in altero huius mandati nostri articulo transgressor extiterit, ex ingressu ecclesie et divinis noverit se suspensum, graviori per[o]) nos pena, si eius culpa exegerit, nichilominus puniendus; peregrinos aut ignotos omnes intelligi volumus, qui aliunde non in nostra dyocesi ordines receperunt.

Item precipiendo mandamus, ut ad petendam ecclesiam nulli prorsus questurii admittantur. Ecclesie vero et domus sive hospitalia,

---

b) addendum esse aliqua A. B. — c) sollicitudinis B. — d) ipsis B. — e) aliquos B. — f) deest A. B. — g) ydoncis B. — h) deest B. — i) vobis A. B. — k) consueuerunt B. — l) ut B. — m) extunc B. — n) et B. — o) deest B.

1) cf. M. G. SS. IX. p. 699 36 sqq. — 2) fol. 76v. — 3) cf. c. 4 X. de cleric. peregr. I. 22.. — 4) cf. 2 Cor. 8,12; Marc. 12, 42—44; Luc. 21,2—4.

pro quorum subvencione indulgencias et literas nostras petitorias concedimus, per suos fratres notos et nuncios certos[p]) easdem transmittant literas petitorias pro elemosina colligenda et tales admittantur secundum continenciam literarum. Item, cum summa sit ratio, que pro religione facit, precipiendo mandamus, ut nullus nostre dyocesis[q]) clericus cuiuscumque religionis hominem[r]) presertim Predicatores et Minores verbis iniuriosis afficere vel malignis detractionibus infamare audeat vel presumat, cum scriptum sit: maledici regnum dei non possidebunt. Immo Predicatores et Minores, quos evidens utilitas ex eis ecclesie generali proveniens approbatos perhibet,[s]) karitative pariter et honeste recipi ab omnibus volumus et mandamus.

Item omnes supplantatores et anticipatores clericorum in ecclesiis vel cappellis a divinis volumus esse suspensos propter[t]) ipsorum[t]) iniquitatem, si nobis legitime detecta fuerit, parati pene subicere graviori. Intelligimus autem anticipatores[1]) in proposito, qui plus offerentes clericos in ecclesiis vel cappellis institutos seu instituendos preveniunt et supplantant. Item, cum sanguis[2]) subditorum requiratur de manibus prelatorum nec possit esse pastoris excusacio, si lupus commedit oves et pastor nescit, tanto diligencius correccioni[u]) subditorum volumus et debemus intendere, quanto dampnabilius errores eorum deserimus incorrectos.

Statuimus enim, ut plebani, vicarii, et ecclesiarum seu cappellarum rectores universaliter singuli et singulariter universi suis decanis annuncient et accusent omnes, quos in subscriptis defectibus seu criminibus noverint laborare, infra unum mensem, postquam eis claruerit. Decani vero, postquam citra[v]) Anasum ad partes Austrie nos venisse constiterit, infra unum mensem nobis denuncient et accusent de singulis, que fuerint accusandi[w]) seu vero rectores decanis nobisque[x]) decani, ut premissum est, occasione quacumque neglexerint accusare, ab ingressu ecclesie se noverint esse suspensos, quam sentenciam exnunc et in[y]) ipsos duximus promulgendam. Ne autem ex hoc nostro mandato maliciis reseretur aditus vel calumpniandi materia alicui suggeratur, volumus et mandamus eos defectus vel crimina, dum taxat nobis insinuari, quae, si opus fuerit, possint probari legittimis documentis. Sunt autem hii defectus et crimina, de quibus accusandos coram nobis volumus accusari: Item cohabitantes

p) clericos B. — q) dyocesi A. — r) habitacionem B. — s) prohibet A. B. — t) propriorum A. B. — u) correccionem B. — v) circa B. — w) accusanda A. B. — x) ubique B. — y) deest A.

1) fol. 77r. — 2) cf. Joh. 10, 11—13.

manifeste. Item incontinenter viventes. Item eos, quorum vita dissoluta et vaga libertas in populo scandalum generat et errorem. Item habentes plura beneficia, quorum dispensacio[z]) et tollerancia non apparet. Item dilapidatores ecclesiarum. Item frequentantes turpes ludos et tabernas. Item clericos usurarios vel contractus usurarum exercentes. Item, qui beneficia vel ordines symoniace sunt adepti. Item qui in[aa]) exhibicione sacramentorum exacciones donorum faciunt qualescumque. Item illegittimos beneficia habentes cum cura animarum. Item qui suspensi, excommunicati vel interdicti presumpserunt prophanare divina. Item, qui sine investitura dyocesani a laycis ecclesias receperunt. Item, qui sine licencia a suis ecclesiis sunt absentes. Item qui per subdyaconos vel dyaconos plebes suas in sacramento viatici vel confessiones procurari permittunt. Item, qui excommunicatos vel interdictos ad sepulturam ecclesiasticam receperunt. Item, qui sine licencia nostra in oratoriis vel ecclesiis non consecratis missas celebrant vel in cymiteriis non consecratis aut[bb]) violatis presumunt mortuos sepelire. Item quos constat esse supplantatores et anticipatores. Item, cum omnium novalium decime ad nos pertineant,[1]) precipimus, ut ecclesiarum rectores quilibet novalia suarum ecclesiarum nobis scire dent[cc]) in scriptis et nostro nomine omnes novales colligant decimas ipsas nobis fideliter conservantes.[2]) Et, si laycorum aliqui ipsos impediant vel easdem decimas non habito super hoc nostro privilegio presumpserint detinere, eosdem moneant et inducant, ut ab huiusmodi[dd]) desistant iniuriis, alioquin ipsos ad hoc per excommunicacionis sentenciam, postquam nobis constiterit, compellemus.

---

z) dispensatis B. — aa) deest B. — bb) vel B. — cc) deest A. — dd) ad huius . . . . iniuris B.

1) cf. c. 13 X de decimis III. 30. — 2) fol. 77 v.

2. Loisy und das Kirchenrecht.

Von Prof. Dr. *Sägmüller*, Tübingen.

1. Nachdem die protestantische theologische Kritik, vor allem die ihres Vorkämpfers *Harnack*, die Entstehung und die Geschichte der Kirche in ein wirres Chaos von im letzten Grunde zufälligen geschichtlichen Ereignissen aufgelöst hatte, da konnte es nicht ausbleiben, dass das seine Wirkungen auch auf die Auffassung und Darstellung des Kirchenrechts äusserte.

So schreibt *Harnack*, dass die Gemeinde Christi ursprünglich etwas Uebersinnliches, Himmlisches, Innerliches gewesen, dass sich dem aber bald ein Aeusserliches zur Seite stellte: Recht, Disciplin, Kultus, Lehrordnungen.[1] »Um das Jahr 200 sehen wir ein grosses kirchlich-politisches Gemeinwesen, daneben zahlreiche »Sekten«, die sich christlich nennen, denen aber dieser Name abgesprochen wird und die bitter bekämpft werden. Jenes grosse kirchlich-politische Gemeinwesen stellt sich als ein das Reich umspannender Verband von einzelnen Gemeinden dar. Jede ist selbständig, aber sie sind wesentlich gleichartig verfasst und mit einander durch ein und dasselbe Lehrgesetz und durch feste Regeln für die Interkommunion verbunden ... Jede Kirche stellt sich aber auch als eine Kultusanstalt dar, in welcher Gott nach einem feierlichen Ritual verehrt wird. Charakteristisch tritt in dieser Kultusanstalt bereits der Unterschied von Priestern und Laien hervor; gewisse gottesdienstliche Akte kann überhaupt nur der Priester vollziehen; seine Vermittlung ist durchaus notwendig .... Der Geist ist in Recht und Zwang.«[2] »Der Kampf mit dem Gnostizismus hat die Kirche genötigt, ihre Lehre, ihren Kultus und ihre Disziplin in feste Formen und Gesetze zu fassen und jeden auszuschliessen, der ihnen nicht Gehorsam leistete.«[3] »Wie viel von ihrer ursprünglichen Freiheit hat die Kirche eingebüsst? Jetzt musste sie erklären: Du bist kein Christ, du kannst überhaupt nicht in Beziehung zu Gott treten, wenn du nicht allem zuvor diese Lehren anerkannt, jenen Ordnungen Gehorsam geleistet und bestimmte Vermittlungen aufgesucht hast. Auch soll keiner irgend ein religiöses Erlebnis für legitim halten, das nicht von der richtigen Lehre approbiert und von den Priestern gutgeheissen ist. Einen anderen Weg, andere Mittel fand die Kirche nicht, um sich gegen den Gnostizismus zu behaupten und was zum Schutze nach aussen festgestellt worden war, wurde zum Palladium, ja zum Fundamente im Innern. Gewiss diese ganze Entwicklung wäre wahrschein-

---

1) Das Wesen des Christentums. 1900. 113 f.
2) A. a. O. S. 120 f.
3) A. a. O. S. 129.



lich auch ohne jenen Kampf eingetreten. Aber dass sie so rapid eintrat und sich so sicher, ja drakonisch ausgestaltete, ist eine Folge des Kampfes, in welchem es sich um die Existenz der überlieferten Religion gehandelt hat. Ganz abzuweisen aber ist die oberflächliche Meinung, dass der persönliche Ehrgeiz einiger die Gesetzlichkeit und das ganze Priesterwesen begründet habe. Bereits das Ausströmen des ursprünglichen, lebendigen Elements erklärt ihr Aufkommen hinreichend. La médiocrité fonda l'autorité.«[1]) So entstand die Kirche als Rechtsanstalt, so Kirchenrecht.

Die Entstehung des Primats aber wird so geschildert: »In Rom sassen im 5. Jahrhundert Männer auf dem bischöflichen Stuhl, die die Zeichen der Zeit verstanden und ausnützten. Unter der Hand schob sich so die römische Kirche an die Stelle des römischen Weltreichs; in ihr lebte dieses Reich tatsächlich fort; es ist nicht untergegangen, sondern hat sich nur verwandelt ..... Sie (die römische Kirche) regiert noch immer die Völker; ihre Päpste herrschen wie Trajan und Mark Aurel; an die Stelle von Romulus und Remus sind Petrus und Paulus getreten, an die Stelle der Prokonsuln die Erzbischöfe und Bischöfe; den Legionen entsprechen die Scharen von Priestern und Mönchen, der kaiserlichen Leibwache die Jesuiten. Bis in die Details hinein, bis zu den einzelnen Rechtsordnungen, ja bis zu den Gewändern lässt sich das Fortwirken des alten Reiches und seiner Institutionen verfolgen. Das ist keine Kirche, wie die evangelischen Gemeinschaften oder wie die Volkskirchen des Orients, das ist eine politische Schöpfung, so grossartig wie ein Weltreich, weil die Fortsetzung des römischen Reichs. Der Papst, der sich »König« nennt und »Pontifex maximus«, ist der Nachfolger Cäsars .... Dieser Kirche ist es ebenso wesentlich, Regierungsgewalt auszuüben, wie das Evangelium zu verkündigen. Das »Christus vincit, Christus regnat, Christus triumphat« ist politisch zu verstehen. Er herrscht auf Erden, indem seine von Rom geleitete Kirche herrscht und zwar durch Recht und Gewalt d. h. durch alle die Mittel, deren sich die Staaten bedienen .... Allein gewiss ist es ein schweres Missverständnis der Anweisung Christi und der Apostel, das Reich Gottes durch politische Mittel herbeiführen und bauen zu wollen. Dieses Reich kennt keine anderen Kräfte als religiöse und sittliche und steht auf dem Boden der Freiheit. Die Kirche aber, die wie ein irdischer Staat auftritt, muss alle Mittel desselben, also auch verschlagene Diplomatie und Gewalt brauchen; denn der irdische Staat, selbst der Rechtsstaat muss unter Umständen zum Unrechtsstaat werden. Die Entwicklung, die die Kirche als irdischer Staat genommen hat, musste sie dann folgerecht bis zur absoluten Monarchie des Papstes und bis zur Unfehlbarkeit desselben führen; denn die Unfehlbarkeit bedeutet in einer irdischen Theokratie im Grunde nichts anderes als das, was die volle Souveränität in dem Weltstaate bedeutet.«[2])

1) A. a. O. S. 130.
2) A. a. O. S. 157 ff.

Die gleichen Gedanken hatte schon *R. Sohm* in seinem Kirchenrecht, 1. Bd., 1892, in infinitum ausgesponnen, einem Buch, das an seiner Spitze und an seinem Schlusse als negatio sui den Satz aufweist: »Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch«.[1]) Eigentümlich ist freilich bei Harnack und Sohm das Geständnis, dass das Kirchenrecht kommen musste. Demgegenüber bemerkt mit Recht *Kahl*, dass, wenn das Eintreten einer rechtlichen Verfassung der Kirche eine geschichtliche Notwendigkeit war, das Kirchenrecht dem Wesen der Kirche nicht widersprechen kann, weil das Notwendige nicht begriffswidrig sein kann.[2])

2. Wo nun *Loisy* erwiesenermassen den protestantischen rationalistischen Kritikern, die zu widerlegen er ausgezogen war, zum Schluss selbst zur Beute geworden ist, so wird sich bei ihm wohl der gleiche Standpunkt, auf dem das Kirchenrecht geleugnet wird, erweisen lassen. Sehen wir also danach in seiner Schrift: Evangelium und Kirche.[3])

»Wenn auch seit Jahrhunderten oft behauptet, ist es doch ohne spezielle theologische Bildung schwer zu verstehen, wie die Gemeinde Christi etwas Unsichtbareres und Innerlicheres gewesen sein konnte als die römische Kirche. Diese Gemeinde, welche die Anhänger des Evangeliums Jesu umfasste, bestand nicht aus reinen Geistern, die kein anderes Band als die Gemeinsamkeit eines Gefühls verknüpft hätte .... Sie bestand aus den wenigen Getreuen, die bis ans Ende ausharrten und sich nach dem Leiden wieder zusammenfanden, um den Kern der ersten christlichen Gesellschaft zu bilden. Eine scharf umgrenzte, vollkommen kenntliche, auch gut zentralisierte und bei vollster Brüderlichkeit sogar hierarchisch gegliederte Gruppe. Ihr Mittelpunkt und Haupt ist Jesus, die unbestrittene Auktorität. Die Jünger umgeben ihn nicht wie ein wirrer Haufe; zwölf unter ihnen hat der Erlöser ausgezeichnet und sie selbst unmittelbar und tatsächlich an seinem Amte teilnehmen lassen. Selbst unter den Zwölfen war einer der erste, nicht nur kraft der Priorität seiner Bekehrung oder kraft seines Feuereifers, sondern infolge einer bestimmten Anordnung des Meisters, welche hingenommen wurde und deren Folgen in der Geschichte der apostolischen Gemeinschaft noch heute zu konstatieren sind .... Da ist es unnütz, nach bestimmten Programmen, nach Verfassungsurkunden und nach feierlichen Einweihungen zu forschen. Jesus sorgte für die Ausbreitung des Evangeliums in der Gegenwart und damit bereitete

1) Vergl. unsere Rezension im Archiv LXVIII (1892, 445 ff.). Vergl. a. *A. H. Blumenstok*, Einige Bemerkungen über Sohms Kirchenrecht u. d. Mysticismus in d. Kanonistik. Ebendas. LXIX (1893), 253 ff.

2) Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894. 1. Hälfte. S. 70 f.

3) Autorisierte Uebersetzung nach der zweiten vermehrten, bisher unveröffentlichen Auflage des Originals von *J. Grière-Becker*. 1904.



er das künftige Reich vor. Weder seine Umgebung noch das Reich waren unsichtbare und unfühlbare Wirklichkeiten, eine Seelengemeinde; es war eine Gemeinde von Menschen, die das Evangelium in sich trug und aus der das Reich werden sollte.« [1]) So die Kirche zur Zeit Christi.

Die apostolische Kirche sodann wird folgendermassen geschildert: »Die Kirche entstand und erhielt sich durch die Entwicklung einer Organisation, deren Entwürfe im Evangelium vorgezeichnet waren. Sie bildete eine Gemeinschaft, deren Grundlage der Glaube an »die frohe Botschaft« des auferstandenen Jesu, deren Gesetz die Nächstenliebe, deren Zweck die Ausbreitung der grossen Hoffnung, deren Regierungsform die Unterscheidung zwischen dem apostolischen Kollegium und den einfachen Jüngern war. Die Zwölf stellen eine Art von leitendem Ausschuss dar, dessen Haupt Simon Petrus ist. Noch sieht man keine Aehnlichkeit mit der Verwaltung einer Monarchie ... Die Gemeinschaft kennt nur einen einzigen Meister, einen einzigen Herrn, nämlich Christus und sonst keine massgebende Auktorität; die einzige Hierarchie, die es gibt, besteht in der Hingabe. Jedoch eine positive Gewalt sozialer Ordnung kommt den Aposteln ersichtlich zu, nämlich die Gewalt, die Bekehrten in die Gemeinschaft aufzunehmen, die Unwürdigen auszuschliessen und die Ordnung aufrecht zu erhalten.« [2])

Die nachapostolische Kirche ferner hatte diese Entwicklung: »Christliche Gemeinden entstehen unter den Heiden und bilden bald die Kirche, die von der Synagoge vollständig verschieden und sogar getrennt ist. Ueber diese Gemeinden setzen die Apostel und die ersten Missionare Kollegien von Aeltesten oder Aufsehern ein, um sie zu verwalten, wie sie selbst die erste Gemeinde in Jerusalem verwaltet hatten .... Das Aeltestenkollegium hielt die Ordnung in den Versammlungen, den Frieden zwischen den Brüdern aufrecht; es besorgte den Almosendienst und regelte die äusseren Beziehungen ... Als sich in den Kirchen, übrigens schon recht früh, geistige Bewegungen zeigten, mehr oder weniger bedeutende Schwierigkeiten innerer und äusserer Art hervortraten, machte sich die Notwendigkeit einer führenden Macht noch dringlicher geltend und die Gemeinde musste durch eine vollkommene Einigkeit allen Gefahren die Spitze bieten. Sicher ist, dass Christentum und Evangelium in der gnostischen Krise untergegangen wären ohne den Widerstand, welchen der monarchische Episkopat, der in diesem Kampf entscheidend erstarkte, der Flut der Irrlehren entgegensetzte.« [3])

Die Entwicklung des Primates weiterhin war also: »Die römische Kirche spielte (wie *Harnack* in seiner Dogmengeschichte sehr gut nachgewiesen) eine bemerkenswerte Rolle in dem Kampfe wider den Gnostizismus: die bedeutendsten Lehrer der Gnosis kamen nach Rom als zum Mittelpunkt des Christentums, wo es von höchster Bedeutung war, ihre Lehren zur Annahme zu bringen; dort wurden

---

1) A. a. O. S. 99 f. — 2) A. a. O. S. 100. — 3) A. a. O. S. 101 ff.

sie nacheinander verurteilt. Aber nicht etwa dadurch allein tritt die römische Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Hauptkirche hervor. Jede einzelne Kirche hatte das Gefühl und sogar die Sorge für die allgemeine Einheit, sie hütete diese Einheit in sich, indem sie deren Erhaltung in der eigenen Umgebung überwachte. Jedoch bedurfte es eines Zentrums, das dem Druck dieser universellen Bestrebung gewissermassen als Stützpunkt diente und das Einvernehmen der Kirchen verbürgte, indem es dasselbe sichtbar und geregelt zum Ausdruck brachte. Dieser Mittelpunkt, dieser Hauptort kirchlicher Einheit, war gleichzeitig durch die grössten christlichen Erinnerungen und durch die politische Stellung des Reiches bestimmt. Unbestreitbar durch seinen Rang als Hauptstadt zog Rom die beiden hervorragendsten Persönlichkeiten der apostolischen Kirche an. Petrus und Paulus sind beide dahingekommen; aber wie gross auch das Ansehen des Paulus war, das des Apostelfürsten ist in der traditionellen Erinnerung grösser geblieben. Ihr Gedächtnis und ihre Gräber wurden in Ehren gehalten . . . . Der Brief des hl. Klemens an die Korinther ist im Namen der römischen Kirche geschrieben; die Persönlichkeit seines Verfassers tritt nicht hervor; trotzdem ist der Brief als Sendschreiben des Klemens, der dessen verantwortlicher Verfasser und das offizielle Organ der Gemeinschaft war, aufgenommen und bewahrt worden. Dieses gleiche Schreiben zeigt, dass die römische Kirche sich für das innere Leben der entfernten Christengemeinden interessierte und sich für berechtigt hielt, auktoritativ in dasselbe einzugreifen . . . . Dass durch die zentrale Lage Roms, welche die Apostel in diese Stadt geführt hatte, ihr Bischof imstande war, einen Einfluss auszuüben, den kein anderer an einem anderen Orte hätte ausüben können, kann nicht bestritten werden. Die Bedeutung der Stadt hat zur Bedeutung des bischöflichen Stuhles beigetragen, man kann aber nicht sagen, dass sie diese geschaffen hat. Wie man berechtigt ist anzunehmen, werden die Apostel in die Hauptstadt des Reiches geführt durch die Macht der Ereignisse, durch die erworbene Erfahrung . . . . Auch darf man annehmen, dass sie bei ihrem Tode nicht vermuteten, dem Kaiser einen Herrn oder gar der Kirche ein höchstes Oberhaupt hinterlassen zu haben. Der Gedanke an die grosse Ankunft war zu mächtig in ihrem Geiste, die Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Verwaltung waren ihnen zu wenig vertraut, als dass sie in Rom und in der römischen Kirche etwas anderes als den providentiellen Mittelpunkt der christlichen Evangelisation hätten sehen können. Durch ihren Tod wurde die Bedeutung ihrer Anwesenheit geheiligt. Nirgend wo anders war die evangelische Tradition fester eingepflanzt worden; nirgend wo anders würde sie einen geeigneteren Boden zu ihrer Erhaltung gefunden haben. Mit vollem Bewusstsein hatten sie Rom zur Hauptstadt des Evangeliums gemacht; dadurch hatten sie die römische Kirche, ohne es ausdrücklich gewollt zu haben, zur Mutter und Königin aller Kirchen der ganzen Welt erhoben und sie liessen das Erbe des Apostolats in Händen, die wohl fähig waren, seine Bedeutung zu verwerten. Die Leichtigkeit, mit der die Bischöfe

von Rom es fertig brachten, ihren Vorrang über die andern christlichen Gemeinden zu behaupten, ist in etwa von den Aposteln vorausgesehen worden. Das Haupt des Reiches, das für das Haupt der Welt gehalten wurde, sollte auch so lange als nötig das Haupt der allgemeinen Christenheit sein. Kein Wunder, dass diese Idee niemals verloren gegangen ist und dass die christliche Entwicktung ihr nur noch mehr Kraft gegeben hat, indem sie ihr neue Verwendungen ermöglichte. Noch weniger erstaunlich ist, dass das Bewusstsein dieses Vorrangs, der vielmehr eine Last, denn ein Privilegium bedeutete, besonders dort lebendig gewesen ist, wo seine Daseinsberechtigung und der Sitz seiner Wirksamkeit war. Die Notwendigkeit der Einheit mit der römischen Kirche, eine Einheit, die für die anderen Kirchen tatsächlich und von rechtswegen eine gewisse Unterordnung mit sich brachte, wurde in den durch Rom gegründeten Kirchen des Abendlandes so tief empfunden, als in Rom selbst die Idee einer gewissen allgemeinen Verantwortlichkeit für das gemeine Heil empfunden werden konnte.« [1])

Im Zusammenhang damit beschreibt endlich L. auch, wie es zu Kirchenrecht kam. »Wenn diese Kirche ein Herrscherwesen angenommen hat, das sie in den ersten Zeiten nicht besass, wenn sie ihren Vorrang und ihre Tätigkeit in juristische oder besser konstitutionelle Formen kleiden wollte, so geschah das nicht nur auf Grund einer lokalen und erblichen Tradition von universeller Herrschaft, die vom Reiche auf die Kirche, von dem Kaiser auf den Nachfolger des Petrus übergegangen wäre, sondern durch die Wirkung einer allgemeinen Bewegung, die die Kirche von Anfang an einer Regierungsform entgegenführte und die sich so gut im Orient als im Occident bemerkbar gemacht hatte. Die Kirche besass Güter, eine Disziplin, eine Hierarchie. Sie konnte ein Recht nicht entbehren, aber das Recht kann nicht ohne eine verbürgende Auktorität bestehen und diese Auktorität selbst hat zu ihrer Wirksamkeit offizielle Repräsentation nötig. Die Päpste des vierten und fünften Jahrhunderts wollen in letzter Instanz Richter der ganzen Christenheit sein, wie die der beiden vorausgehenden Jahrhunderte wollten, dass die römische Kirche den andern als Vorbild für die Lehre, die Organisation und die Disziplin galt. Es ist der gleiche, verschiedenen Situationen angepasste Anspruch. Rom masst sich keine neue Macht an oder vielmehr die Macht ist nicht neuer als die Situation, angesichts deren sie verlangt wird. Dass die Kirche sich zu einer Regierung entwickelte, war, wenn sie nicht verfallen wollte, notwendig; aber die Regierung in einer einheitlichen und universellen Kirche ist ohne eine zentrale Auktorität undenkbar. Ein ideelles Zentrum, ohne wirkliche Macht, wie der hl. Cyprian es sich dachte, wäre unnütz gewesen. Die wichtigen Fragen mussten irgendwo ihre Lösung finden. Die besondern Konzilien konnten kein genügendes Ansehen haben; die allgemeinen Konzilien aber würden immer nur ein aussergewöhnliches Gericht gewesen sein und die Erfahrung zeigte, dass diese

1) A. a. O. S. 103 ff.

Versammlungen nicht ohne sehr grosse Nachteile waren. Das höchste und permanente Gericht, vor das alle wichtigen Angelegenheiten natürlicherweise gehören mussten und dessen Aufgabe war, alle Konflikte in letzter Instanz zu entscheiden, konnte nur in der Kirche sein, die mehr als alle andern apostolisch zu nennen war, welche die Tradition des Petrus und Paulus besass und deren Häupter nicht mehr zögerten, sich Nachfolger des Apostelfürsten zu nennen.« [1])

Es ist wie eine Zusammenfassung der gesamten, etwas lang gewordenen Auszüge, wenn L. sagt: »Die Organisation des Aeltestenkollegiums, die Behauptung seiner Rechte, der Vorrang des Bischofs in der Gruppe der Aeltesten und in der Gemeinde, der Vorrang des Bischofs von Rom unter den Bischöfen werden erst im Laufe der Zeit und nach dem Bedürfnis des evangelischen Werkes sichtbar werden und erstarken. In wichtigen Augenblicken wird die Kirche zu dem, was sie sein muss, um nicht in Verfall zu geraten und das Evangelium in ihren Untergang mitzureissen. Doch schafft sie kein wesentliches Stück ihrer Verfassung. Ein bis dahin scheinbar entwickeltes, noch nicht sehr lebenskräftiges Organ nimmt den Umfang und die Konsistenz an, die durch die augenblickliche Notwendigkeit gefordert werden; hierauf besteht es in der erworbenen Form fort, nebensächliche Veränderungen ausgenommen, die gelegentlich aus andern Entwicklungen hervorgehen werden, um das Gleichgewicht des Ganzen zu erhalten.« [2])

3. Wenn nun im folgenden eine kurze Beurteilung dieser Sätze versucht wird, so ist vor allem anzuerkennen, dass L. sich nicht mit einer rein unsichtbaren Kirche Christi, nur bestehend aus reinen Geistern, nicht mit einer blossen Seelengemeinde begnügt. Dadurch unterscheidet er sich vorteilhaft von Harnack, dessen Gemeinde Christi etwas rein Uebersinnliches, Himmlisches gewesen, und von Sohm, der alles auf das Charisma gestellt sein lässt. Dementsprechend nimmt L. auch schon eine ursprüngliche Gliederung der Kirche noch zu Lebzeiten Christi, ihres erklärten Hauptes, an, so dass die Zwölfe ausgezeichnet sind und unter ihnen einer das Haupt ist kraft bestimmter Anordnung des Meisters. Nur möchte man näheres erfahren über die rechtliche Stellung der Apostel und ihres Oberhauptes Petrus. Allein L. geht über diese Frage rasch weg mit der Bemerkung, dass es unnütz sei, nach bestimmten Programmen, nach Verfassungsurkunden und nach feierlichen Einweihungen zu forschen. Aber da fehlen doch die für das Ganze grundlegenden Bezüge auf Matth. 16, 18 f.; Luk. 22, 32; Joh. 21, 15 ff., wo der Primat Petri genauer umschrieben ist, sowie in zweiter Linie auf Matth. 18, 17 f.; 28, 18 ff.; Joh. 20, 22 f. u. a., wo der

1) A. a. O. S. 108 f.
2) A. O. S. 101 f.



Inhalt des Apostolats nach mehrfacher Seite hin gekennzeichnet ist. An bestimmten Programmen, Verfassungsurkunden und feierlichen Einweihungen fehlt es nicht und nach ihnen zu forschen ist nicht unnütz.

Dieses Hinweggleiten über die grundlegenden Stellen rächt sich alsbald bei Darstellung der apostolischen Kirche. In ihr sei das Wort des Erlösers: »Wer unter euch der erste werden will, der soll der Knecht aller sein«,[1]) wörtlich angewandt worden, die einzige Hierarchie, die es gegeben, habe in der Hingabe bestanden. Doch sei den Aposteln ersichtlich die Gewalt zugekommen, die Bekehrten in die Gemeinschaft aufzunehmen, die Unwürdigen auszuschliessen und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Diese Gewalt kam ihnen aber nicht von ungefähr zu, sondern aus den oben bemerkten, von L. aber zu sehr auf die Seite gesetzten Aussprüchen des Herrn. Und will man in der Apostelgeschichte und in den Briefen der Apostel nachsehen, so wird man finden, dass dieselben noch andere Gewalten als die von L. bemerkten ausgeübt haben. Man vergl. doch u. a. nur Apg. 1, 15 ff. (Aufnahme des Matthias in das Apostelkolleg); 6, 1 ff. (Aufstellung der sieben Diakonen und Vergebung von Amtsgewalt an sie); 8, 14 ff. (Erteilung der Firmung); 13, 1 ff. (Ausweihung und Aussendung des Paulus und Barnabas zu apostolischer Tätigkeit); 14, 22 (Aufstellung von Presbytern an den einzelnen Kirchen durch Paulus und Barnabas); 1 Timoth. 4, 14 (Paulus legt Timotheus die Hände auf zum Zweck der Gnadenmitteilung (2 Timoth. 1, 6); Titus 1, 5 (Paulus lässt den Titus auf Kreta zurück, damit er die dortige Kirche weiter organisiere). Angesichts dessen ist es doch viel zu wenig, wenn die Gewalt der Apostel beschränkt wird auf Aufnahme der Bekehrten in die Gemeinschaft, Ausschluss der Unwürdigen und Aufrechterhaltung der Ordnung.

Noch weniger kann einem die Schilderung der unmittelbar nachapostolischen Kirche gefallen. Hier ist, um dem ausgesprochenen Evolutionismus oder richtiger Transformismus, dem L. huldigt, zum entschiedenen Ausdruck zu verhelfen, eine ganze Reihe von Schriftstellen unberücksichtigt geblieben. Wahr ist, dass an der Spitze der nachapostolischen Gemeinden bald ein monarchischer Bischof steht, bald ein Aeltestenkollegium. L. redet aber so, als ob nur das letztere der Fall gewesen wäre und als ob im Drange der Umstände, speziell im Kampfe gegen die Gnostiker der monarchianische Episkopat aus dem Presbyteralkolleg entstanden wäre. Allein entsprechend der Tatsache, dass die Apostel von Anfang an gegenüber den einzelnen

---

1) Mark. 10, 44.



Gemeinden eine monarchische Stellung eingenommen haben, lässt sich zum voraus erwarten, dass sie ihren Nachfolgern die gleiche Stellung werden verschafft haben. Freilich gehen Harnack, Sohm und Loisy gleich flüchtig über die Stellung der Apostel hinweg, als ob diese nicht von Christus selbst wäre gegründet worden. Tatsächlich erscheinen dann auch eine Reihe solch monarchischer Bischöfe als die unmittelbaren Amtsnachfolger der Apostel. So Timotheus und Titus,[1]) der »getreue Amtskollege« des Apostels Paulus in Philippi,[2]) Diotrephes im dritten Johannesbrief[3]) und die »Engel« der sieben asiatischen Gemeinden[4]). Von all dem ist aber bei L. keine Rede, als ob nur des von ihm allein genannten Aeltestenkollegiums Erwähnung geschähe. Ueberdies ist die Einrede, die man schon längst gegen die Transformation des Aeltestenkollegs in den monarchischen Episkopat erhoben, bis heute noch nicht widerlegt. Bei Ignatius von Antiochien nämlich, also am Anfang des 2. Jahrhunderts, erscheint der monarchische Episkopat neben dem Presbyterat und Diakonat fest begründet. Wäre nun Episkopat und Presbyterat ursprünglich identisch gewesen und der monarchische Episkopat durch selbstsüchtige Erhebung eines Presbyters über seine Mitpresbyter entstanden, so hätte das nicht geschehen können, ohne dass die Geschichte dieser tief einschneidenden und allgemeinen Veränderung in der Grundverfassung der Kirche und des damit notwendig gegebenen Kampfes zwischen dem alten kollegialen Presbyterat und dem emporstrebenden neuen monarchischen Episkopat Erwähnung getan hätte. Tatsächlich aber fehlt hierüber jede Nachricht. Also ist es mit der Transformation des Aeltestenkollegiums in den episcopus im wesentlichen nichts.

Die Entwicklung des Primates des Bischofs von Rom weiterhin hat — um die zitierten längeren Ausführungen L.'s kurz zusammenzufassen — einen dreifachen Grund, nämlich das Streben der Einzelkirchen nach Einheit, das sich selbst bei den Häretikern zeigte, sodann die grössten christlichen Erinnerungen, den Martertod der hervorragendsten Persönlichkeiten der apostolischen Kirche, von Petrus und Paulus, endlich die politische Stellung Roms als Reichshauptstadt. Freilich vermuteten die beiden Apostel bei ihrem Tode nicht, dem Kaiser einen Herrn oder gar der Kirche ein höchstes Oberhaupt hinterlassen zu haben. Sie erwarteten die nahe Parusie des Herrn und die Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Verwaltung waren ihnen zu wenig vertraut.

---

1) Timotheusbriefe und Titusbrief. — 2) Phil. 4, 3. — 3) V. 9. — 4) Offenb. 1—3.



Unsere Auffassung vom Hauptgrund für die Entstehung des Primats ist die gerade entgegengesetzte. Nicht weil die Einzelkirchen einen Mittelpunkt suchten und diesen selbst fixierten — denn da hätten chronologisch und geographisch ganz unausbleiblich verschiedene Mittelpunkte herauskommen müssen — hat Rom den Primat erhalten, sondern weil der primus unter den Aposteln, der von der Auffahrt Christi ab erwiesenermassen den Mittelpunkt der Kirche bildete, dort als erster Bischof lebte und starb. Und nicht als ob Petrus kein Verständnis für die Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Verwaltung gehabt hätte. Vor solcher Geringschätzung sollte den Apostelfürsten u. a. seine Stellungnahme in der Frage der Aufnahme der Heiden in die Kirche, sein Auftreten auf dem Apostelkonzil, sein Brief an die Christen in Pontus, Galatien, Kappadozien, Asien und Bithynien schützen.[1]) Dieses Bestreben, den gottgewollten Einheitspunkt der Kirche zu bilden, erbten aber seine Nachfolger. Das Schreiben des Papstes Klemens im Namen der römischen Kirche an die Gemeinde von Korinth zeigt, »dass die römische Kirche sich für das innere Leben der entfernten Christengemeinden interessierte und sich für berechtigt hielt, auktoritativ in dasselbe einzugreifen«. Und dieses Gefühl der Auktorität, das aus Klemens spricht, findet sich ebenso bei Viktor, Kallistus, Stephanus, die in ihrem eigenen Namen und als Stellvertreter des Apostels Petrus sprechen. So L. selbst.[2]) Dadurch erst wurde das Einheitsgefühl der verschiedenen Kirchen geweckt und ihm eine bestimmte Richtung gegeben. Dabei will durchaus nicht in Abrede gestellt werden, dass der glorreiche Martyrertod der Apostelfürsten und ihre berühmten Gräber, dass auch die Stellung der Reichshauptstadt zur Begründung des Primates des römischen Bischofs mitgewirkt haben. Den letzteren Punkt darf man aber nicht zu hoch anschlagen. Drei Jahrhunderte hindurch war Rom nicht bloss die Reichshauptstadt, sondern auch die Todfeindin des Christentums. Und Konstantinopel konnte trotz seiner Stellung als Reichshauptstadt doch nicht der Mittelpunkt der Christenheit werden, wie umgekehrt das nach und nach zur Provinzialstadt heruntergesunkene Rom den Primat nicht mehr verlor. Doch sagt L. selbst hinsichtlich des letzten Punktes, dass die Bedeutung der Stadt zur Bedeutung des bischöflichen Stuhles beigetragen habe, dass man aber nicht sagen könne, dass letztere dadurch geschaffen worden sei.[3])

Was endlich die Entstehung des Kirchenrechts betrifft, so wurde

1) Apg. 9. 1 ff.; 15, 7 ff.
2) A. a. O. S. 105.
3) A. a. O. S. 105.



oben erwähnt, wie Harnack und Sohm dieselbe als eine geschichtliche Notwendigkeit bezeichneten, die eigentlich mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch stehe, da sie etwas rein Innerliches bezw. Charismatisches sein sollte. Solches nun nimmt L. nicht an; er sieht in der Kirche von Anfang an nicht eine reine Seelengemeinde. Dagegen klingen hart an Harnack und Sohm Sätze wie: Die Kirche besass Güter, eine Disziplin, eine Hierarchie. Sie konnte ein Recht nicht entbehren. Und: Dass die Kirche sich zu einer Regierung entwickelte, war, wenn sie nicht verfallen wollte, notwendig. Da ist nun nicht die Rede von einem göttlichen Recht, das den Aposteln verliehen worden ist. Ein solches liegt aber doch in Stellen wie: »Et quosdam quidem posuit Deus in ecclesia primum apostolos, secundo prophetas, tertio doctores, deinde virtutes, exinde gratias curationum, opitulationes, gubernationes, genera linguarum, interpretationes sermonum«.[1]) Und: »Pro Christo ergo legatione fungimur, tanquam Deo exhortante per nos«.[2]) Nach *Clemens Romanus* ist »die Sendung von Gott« die objektive Norm zur Lösung jeglicher Streitigkeit, die je über die Verfassung entstehen wird.[3]) Solch göttliches Recht, solche von Gott selbst eingeräumte Befugnis anzuerkennen hätte L. nicht schwer werden sollen, da er wiederholt eine ursprüngliche, von Christus stammende Hierarchie in der Kirche anerkennt. Es bleibt auch so noch genug Spielraum für das ius ecclesiasticum positivum.

Nach dem Ausgeführten ist zu sagen, dass L. trotz einzelner Abweichungen von Harnack und Sohm auch hinsichtlich des Kirchenrechts schliesslich doch auf dem Standpunkt dieser beiden protestantischen Kritiker steht. Es ist ausgesprochener Evolutionismus oder richtiger endloser Transformismus in der Verfassung der Kirche, der uns hier entgegentritt, wenn L. es auch nicht recht Wort haben will.

L. weiss natürlich wohl, dass gegen seine Theorien von einer gewissen Theologie, — es ist jene, die unmittelbar vorher sich zum Wort gemeldet —, Einwände gemacht werden, die sehr ins Gewicht zu fallen scheinen. Aber sie hätten — so wird stolz erklärt — für den Historiker keine Bedeutung. Als massgebend werden vielmehr nachfolgende Sätze statuiert: »Wenn man das Prinzip aufstellt, dass alles nur in seinem ursprünglichen Zustand Existenzberechtigung hat, so gibt es keine Einrichtung auf der Erde und in der menschlichen Geschichte, deren Legitimität und Wert nicht bestritten wer-

1) 1 Kor. 12, 28.
2) 2 Kor. 5, 20.
3) So trefflich *H. Bruders*, Die Verfassung der Kirche von den ersten Jahrzehnten der apostol. Wirksamkeit bis zum Jahre 175 nach Christus. 1904. 100.

den könnte. Ein solches Prinzip läuft dem Gesetz des Lebens zuwider, welches eine Bewegung und ein beständiges Streben nach Anpassung an ewig wechselnde und neue Bedingungen ist. Das Christentum hat sich diesem Gesetze nicht entzogen und es darf nicht getadelt werden, weil es sich ihm gefügt hat. Es konnte nicht anders handeln.«[1]) Und: »Eine Absurdität würde es sein, zu verlangen, dass Christus die Interpretationen und Anpassungen, welche die Zeit fordern musste, im voraus schon bestimmt hätte; denn sie hatten keine Berechtigung, früher als notwendig da zu sein.«[2]) Endlich: »Von jedem theologischen Streite abgesehen ist die katholische Kirche, insofern sie eine auf dem Evangelium begründete Gesellschaft ist, mit dem ersten Kreis der Jünger Jesu identisch, wenn sie sich in derselben Beziehung zu Jesu fühlt wie diese und auch wirklich in derselben Beziehung zu ihm steht, wenn eine allgemeine Uebereinstimmung zwischen dem ursprünglichen und gegenwärtigen Zustand ihres Wesens herrscht, wenn das gegenwärtige Wesen nur das anders geformte und entwickelte ursprüngliche Wesen ist, wenn ihre gegenwärtigen Organe die ausgebildeten und gekräftigten ursprünglichen Organe sind, die sich ihren immer wichtiger werdenden Funktionen angepasst haben.«[3]) So wird denn für das Christentum oder näherhin fur 'die katholische Kirche als oberstes Gesetz das proklamiert, das für alles in dieser Welt gelte: Bewegung und Veränderung.

Allein einmal muss man gegen die von den Historikern proklamierten Gesetze überhaupt vorsichtig sein. Doppelt vorsichtig aber, wenn diese Gesetze so einfach lauten. »Es wird von dem Historiker nie ungestraft übersehen werden, dass in der Geschichte sozialer Gebilde das Gesetz der Einfachheit, welches in der Naturwissenschaft so oft zur Wahl einer Hypothese unter tausend möglichen vollauf berechtigt, nur mit äusserster Zurückhaltung anwendbar ist. Die Entwicklung und Bewegung sozialer Erscheinungen z. B. eines Verfassungs-Organismus ist dagegen nur in beschränkter Weise an ein solches Gesetz der Einfachheit gebunden. Sind die verschiedenen, ausdrücklich in den Quellen enthaltenen Phasen der Entwicklung zeitlich einander nahe und zeigt sich keine Spur eines sprunghaften gewaltsamen Uebergangs, so wird man allerdings eine ruhige allmähliche Entwicklung oder Entfaltung annehmen. Man muss aber jede einzelne Phase individuell behandeln und darf kein allgemeines Gesetz der Entwicklung aufstellen, bevor man es Phase um Phase

1) A. a. O. S. 113. — 2) A. a. O. S. 113 — 3) A. a. O. S. 116.

nachgewiesen.«[1]) Gerade dagegen aber hat L. gefehlt. Er hat nicht bewiesen und kann nicht beweisen, dass der monarchische Episkopat aus dem Aeltestenkollegium sich entwickelte, dass der Primat eines Petrus und Klemens ein anderer war als der der Päpste des 2. oder des 4. Jahrhunderts. Er gesteht vielmehr in letzterer Hinsicht selbst das Gegenteil zu.[2]) Nichtsdestoweniger wird über die ganze Verfassung der Kirche »Veränderung« angeschrieben. Damit verlässt L. den streng wissenschaftlichen Boden und nimmt die Pose des Rhetors an, der solange keinen Glauben verdient, als er so grosse Worte macht.

Zum Schlusse haben wir die Frage, wo denn die Bewegung in der Verfassung der Kirche enden soll? L. lässt uns hierüber nicht im Unklaren. Im Verlaufe der Zeit, sagt er, ist die Kirche politisch geworden. »Das ist eine unvermeidliche Folge ihres Daseins«. Heute unterhandelt sie als politische Macht vom Standpunkt der Ueberordnung oder der Gleichberechtigung mit den Regierungen und schliesst mit ihnen Verträge. Doch ist das nur eine vorübergehende Form ihrer Beziehungen zu den weltlichen Mächten. Das könnte auch wieder aufhören. »Doch ist die gegenwärtige Situation ein Vermächtnis der Vergangenheit, das nur mit Vorsicht liquidiert werden kann. Es kann aber ein allgemeiner Zustand der zivilisierten Nationen in der Zukunft vorausgesehen werden, in welchem die Kirche als geistige und nicht in dem eben genannten Sinne politische Macht weder etwas von ihrem Ansehen noch von ihrer Unabhängigkeit, noch von ihrem moralischen Einfluss verlieren würde.« Wo die Politik heute mehr und mehr in Verfall komme, würde es für die Kirche ein Gewinn sein, sich von der Politik zurückzuziehen.[3]) — Allein was soll denn dieses »verschwommene Reformerprogramm«, wenn zugestandenermassen das Mitrechnen der Kirche in der Politik und das Rechnen der Politik mit der Kirche eine unvermeidliche Folge ihres Daseins ist, wenn das, sobald das Christentum im römischen Reich genügend verbreitet war, auch sofort in die Erscheinung getreten ist?

Ueber die Reform des inneren Kirchenrechts bemerkt L., dass die Kirche vermutlich gegenüber ihren Gliedern Verfahrungsweisen finden werde, die der fundamentalen Gleichheit und der persönlichen Würde aller Christen mehr entsprächen. In der sich vorbereitenden

---

1) *St. v. Dunin-Borkowski*, Methodologische Vorfragen zur urchristlichen Verfassungsgeschichte. Zeitschrift f. kath. Theol. XXVIII (1904), 247.
2) A. a. O. S. 104 f. Vgl. oben S. 476.
3) A. a. O. S. 118 f.



allgemeinen Nivellierung würden die Hierarchen weniger grosse Persönlichkeiten im Sinne der Welt sein, aber darum nichts von den Rechten ihres Amtes einbüssen, das dann wieder mehr unter der Form von Pflichten erscheinen würde. Uebrigens sei es nicht wahr, dass die kirchliche Auktorität jemals ein gewisser äusserlicher Zwang zur Unterdrückung jeder persönlichen Regung des Gewissens gewesen oder heute noch sei. Der Katholizismus strebe im Prinzip gerade so gut wie der Protestantismus nach der Bildung religiöser Persönlichkeiten, sich selbst beherrschenden Seelen, reiner und freier Gewissen. In Wirklichkeit bestehe zwar für ihn die Klippe, die Menschen zu viel regieren zu wollen, anstatt nur Seelen zu erziehen; so namentlich in Reaktion gegen den Protestantismus. »Indes Unvollkommenheit ist die Begleiterscheinung alles Lebenden in der Welt. Welchen Vorbehalt auch der Historiker im einzelnen über die Art der Wirksamkeit der Kirche machen kann, er kann nicht abstreiten, dass der Katholizismus der seit apostolischen Zeiten fortgeführte Dienst des Evangeliums gewesen ist und noch ist.« [1]) — Auch hier kann man sich kaum bleibend an etwas stossen; denn jede gewagtere Behauptung wird alsbald wieder rektifiziert. Ob aber die korrigierten Sätze ebenso wirksam sind wie die zu korrigierenden, ist fraglich. Gerade das ist ein Hauptgebrechen solcher mit der hier in etwas zur Besprechung gekommenen Schrift verwandten Schriften, dass vielfach ganz unnötiger und unbegründeter Weise kritisiert wird, ohne irgend welche Bemühung oder Vermögen, auf Besseres hinweisen oder Besseres an die Stelle setzen zu können, und dass so vielen nur Aergernis gegeben wird.

1) A. a. O. S. 120.

3. Die Patronatsverhältnisse in der Schweiz.

Von *J. G. Mayer*, Domherr und Professor in Chur.

Bezüglich der Besetzung geistlicher Pfründen sind in der Eidgenossenschaft die Zustände so eigenartig und verschieden, dass es selbst für Schweizer sehr schwer ist, sich zu orientieren und einen Gesamtüberblick zu gewinnen. Darum hoffe ich, dass eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes vielen willkommen sein werde.

Vor Gründung der Eidgenossenschaft bestanden in der jetzigen Schweiz bezüglich der Besetzung geistlicher Pfründen ähnliche Verhältnisse wie anderwärts. In manchen Gegenden wie in der Urschweiz, Luzern, St. Gallen, Graubünden u. s. w. überwogen die geistlichen Patronate, aber auch die Zahl der Laienpatronate war nicht gering.

Nachdem der Bund der Eidgenossen entstanden war, machte sich in den demokratischen Kantonen das Bestreben geltend, die Präsentation der Geistlichen in die Hände des Volkes zu bringen. Einzelne geistliche und weltliche Patrone verzichteten zugunsten der Gemeinden auf ihr Recht, so die Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich auf die Patronate in Uri, das Kloster Einsiedeln bezüglich der Pfarrei Steinen, König Sigismund 1415 bezüglich der Pfarrei Schwyz, Ital v. Reding 1448 bezüglich der Pfarrei Arth u. s. w. Manche Pfründen wurden von den Gemeinden selbst gegründet.

Was auf diesen Wegen nicht erreicht wurde, ergänzten die Bullen des Papstes Julius II. vom 27. Dezember 1512, alle gleichlautend, für die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden und Glarus.[1]) Durch dieselben wird den Räten und Gemeinden dieser Orte das Vorschlagsrecht für die Verleihung aller Kurat- und einfachen Benefizien ihres Gebietes verliehen. Falls die Pfründe keinen andern Patron oder Kollator hat, muss die Präsentation dem Bischofe geschehen. Ist ein Patron oder Kollator berechtigt, so können die Gemeinden diesem einen tauglichen Geistlichen vorschlagen, damit der Patron ihn dem Bischofe präsentiere, beziehungsweise der Kollator die Pfründe selbst verleihe. Bei Patronatsbenefizien wird also der Gemeinde das Nominations-, dem Patrone das Präsentationsrecht zugeschrieben. Diese Bullen sind bis auf den heutigen Tag in Rechts-

1) Abgedruckt im Geschichtsfr. für die 5 Orte Bd. XIV, S. 267.

kraft geblieben und nur später gestiftete einfache Benefizien machen eine Ausnahme.

In den aristokratischen Kantonen suchten die Obrigkeiten möglichst grossen Einfluss auf die Pfründebesetzung zu gewinnen. Manche Patronate wurden von ihnen erworben. Besonders erhielten sie durch päpstliche Privilegien Patronatsrechte für die Chorherrenstellen an Kollegiatstiften, so Luzern 1456 für das Stift in Luzern und 1479 für Beromünster, Solothurn 1520 für Schönenwerd und 1512 für St. Urs und Viktor in Solothurn, Zürich 1479 für die Stifte Grossmünster, Frauenmünster und Embrach u. s. w.[1]) Im übrigen bestanden in den aristokratischen Kantonen und in den Vogteien noch viele Patronate der Stifte, Klöster und Laienfamilien fort.

Die Eidgenossen machten nun vielfach Ansprüche, welche weit über das kirchliche Recht hinausgingen. Sie begnügten sich nicht mit dem kirchlichen Präsentationsrechte, sondern prätendierten ein eigentliches Verleihungsrecht, wenigstens in bezug auf die Temporalien. Darum nannten sie sich Kollatoren oder Lehensherren, nicht nur Patrone. Es war dies eine Anschauung, welche bekanntlich viele Laienpatrone des Mittelalters teilten und die speziell in der Schweiz wohl ein Erbteil der österreichischen Herrschaft war.

Als es sich in der Eidgenossenschaft um die Durchführung der Beschlüsse des Konzils von Trient handelte, drangen die kirchlichen Obern besonders darauf, dass sich Behörden und Gemeinden mit der Ausübung des Präsentationsrechtes begnügen und nicht die Verleihung von Benefizien sich anmassen.[2]) Der hl. Karl Borromäus schloss am 30. Dezember 1567 mit den Orten Uri, Schwyz und Unterwalden bezüglich der Vogteien im Tessin einen Vertrag, durch welchen sie auf die Ausdrücke »Lehensherren« (der Pfründen) und »wir leihen« (die Pfründen) verzichteten. Die letzteren Worte wurden ersetzt durch »wir präsentieren«. Nuntius Bonhomini erklärte in seiner Vereinbarung vom 19. Dezember 1579 zwar, dass den Herren in Freiburg das Präsentationsrecht zustehe, weitergehende Ansprüche wurden jedoch entschieden abgelehnt. Den nämlichen Standpunkt nahmen die Bischöfe ein und es wurde strenge daran festgehalten, dass niemand ohne Genehmigung des Bischofs und die von ihm erteilte Sendung eine kirchliche Pfründe antrete oder irgend ein geistliches Amt ausübe.

---

1) Näheres bei *B. Fleischlin*, Studien und Beiträge zur schweiz. Kirchengeschichte. Luzern. 1903. II, S. 495, 497, 582, 585, 513.

2) Näheres hierüber bei *J. G. Mayer*. Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. Stans. 1903. II. Bd. S. 92 ff.



In Graubünden hatten sich die Gemeinden vielfach die Patronatsrechte der Stifte angemasst oder gegenüber der freien Kollatur des Bischofs ein solches geltend gemacht und sogar geistliche Stellen ohne Dazischenkunft des Bischofs besetzt. Nach der Durchführung der kirchlichen Restauration fügten sie sich den kirchlichen Gesetzen. [1])

Schon im 15. Jahrh. fehlte es nicht an Versuchen, die Inhaber von geistlichen Pfründen einer Wiederwahl zu unterziehen. Es war dieses Bestreben eine Folge teils der demokratischen Anschauungen, teils der Auffassung des Patronates als Lehensrecht. Auch trug wohl dazu bei, dass die Bischöfe die Benefizien öfters nur provisorisch von Jahr zu Jahr (per inducias) besetzten. Die kirchliche und soziale Revolution, das Beispiel der Protestanten bewirkten, dass die Wiederwahl auch bei den Katholiken sich immer mehr verbreitete. Sie war im 16., 17. und 18. Jahrh. in den demokratischen Kantonen, in Graubünden und den Vogteien in Übung. [2]) Die Bischöfe, die Nuntien und selbst der hl. Stuhl traten gegen diesen Missbrauch auf, aber erst im 19. Jahrh. wurde er abgeschafft.

Nach den Neugestaltungen der Eidgenossenschaft im 19. Jahrh. betrachteten die vorherrschend protestantischen oder vom Radikalismus beherrschten Kantone die Besetzung der geistlichen Pfründen, besonders der Seelsorgstellen, als eine Sache des Staates. Sie regelten durch ihre Gesetze willkürlich, nach protestantischen Anschauungen und ohne Verständigung mit den Bischöfen die Wahl und Anstellung der Geistlichen. Teils beanspruchten sie selbst das Besetzungsrecht, teils sprachen sie es den Gemeinden zu. Auch nur eine Mitwirkung der Bischöfe wird nicht einmal erwähnt. Am weitesten gehen hierin die zur Zeit des Kulturkampfes erlassenen Gesetze in Solothurn, Bern, Baselland, Aargau, Neuenburg u. s. w.

Über die Patronate der aufgehobenen Klöster und Stifte verfügte der Staat als über heimgefallene Rechte.

Verschiedene Kantone führten durch Gesetz die Wiederwahl der Geistlichen ein, so Zürich 1863, Baselland 1871, Solothurn 1872, Aargau 1871 und 1877, Glarus 1873, Neuenburg 1873, Bern 1874.

In den meisten katholischen Kantonen blieb der dem Kirchenrechte entsprechende Zustand erhalten, so besonders in Luzern, Zug, Freiburg, Wallis und Tessin. Luzern beanspruchte allerdings die Patronate der aufgehobenen Klöster, achtete aber im übrigen das kirchliche Recht. Die Urkantone behielten ihre päpstlichen Privilegien.

---

1) l. c. S. 102.
2) Näheres l. c. S. 103 ff.

In den meisten Kantonen ist die Präsentation (»Wahl«) der Geistlichen durch die Gemeinden die Regel. Eine Ausnahme bilden die Kantone Luzern, Freiburg, Wallis und bezüglich der Kaplaneien auch Tessin.

Die Missionspfarreien in der Diaspora verleihen die Bischöfe frei. Den Gehalt dieser Pfarrer und ihrer Vikare bestreitet meistenteils der »Verein für inländische Mission«.

Man muss zugeben, dass die Gemeinden im ganzen einen durchaus gewissenhaften Gebrauch von ihrem Rechte machen. Sie trachten fähige, untadelhafte Priester zu bekommen und nehmen meistens vor der Wahl Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate. Selbst mehrheitlich liberale Gemeinden suchen in der Regel kirchlich gesinnte Seelsorger.

Gewöhnlich werden die Stellen nicht ausgeschrieben, sondern die Gemeinden fragen die in Aussicht genommenen Geistlichen an.

Die Vikare werden im Kanton Luzern von den Pfarrern, sonst überall von den Bischöfen (meist nach vorherigem Einverständnis mit dem Pfarrer) ernannt.

In den einzelbnen Diözesen bestehen bezüglich des Patronates folgende Verhältnisse:

1. Bistum Basel.

Im Kanton *Solothurn* besass die Regierung von altersher eine grosse Anzahl von Patronaten, auch die geistlichen Stifte (St. Urs und Viktor in Solothurn, Schönenwerd und Mariastein) hatten viele solche. Familienpatronate gab es nur wenige, Gemeindepatronate gar keine. Als 1874 die Stifte aufgehoben wurden, zog die Regierung auch deren Patronate an sich. Durch die Verfassung von 1875 wurde nun die Wahl der Geistlichen vorzüglich den Gemeinden überlassen. § 22 bestimmt: »Das Volk hat folgende Wahlen zu treffen: . . . f. Den Pfarrer und pfarramtlichen Hilfsgeistlichen durch die Konfessionsangehörigen in den *Pfarrgemeinden*, unter Vorbehalt des staatlichen Bestätigungsrechtes.« Spezielle Patronate werden vorbehalten, aber auch da, wo solche bestehen, hat die Gemeinde einen Zweiervorschlag zu machen und in jedem Falle ist die Genehmigung der Wahl durch dis *Staatsbehörde* erforderlich. Durch die erwähnte Verfassung wurde auch bestimmt, dass alle Seelsorgsgeistlichen je nach sechs Jahren einer *Wiederwahl* zu unterziehen seien.

»Alle provisorische Seelsorge bei vakant gewordenen Pfründen kann durch den Regierungsrat nur im Einverständnis mit den betreffenden Pfarrgemeinden angeordnet werden.« Nur diejenigen

Geistlichen werden als wahlfähig betrachtet, welche die vorgeschriebene Staatsprüfung gemacht haben.[1])

Die Verfassung ignoriert bezüglich der Anstellung der Geistlichen vollständig die kirchliche Gewalt. Sie betrachtet die Besetzung der geistlichen Ämter ganz als Sache des Staates und der Gemeinden, stellt sich also in schroffsten Gegensatz zu den Grundsätzen und der Verfassung der Kirche.

Im Kanton *Luzern* bestehen die zwei *Kollegiatstifte* St. Leodegar in Luzern und St. Michael in Beromünster.

Der Propst in *Luzern*, welcher infuliert ist, wird gemeinschaftlich von der Regierung und dem Stiftskapitel gewählt und vom hl. Stuhle bestätigt. Vier Chorherren werden von der Regierung, die übrigen vom Kapitel ernannt. Letzteres besetzt auch die Stiftskaplaneien.[2])

Für *Beromünster* hat die Regierung das Patronat aller Kanonikate und der Propstei. Von den Stiftskaplänen ernennen der Propst und der Kustos je 2, das Kapitel 5 und der Ortsbürgerrat 1.[3])

Geistliche Patronate besitzen:

Das Stift Luzern für 3 Pfarreien und 1 Kaplanei, der Propst für 1 Pfarrei, das Stift Beromünster für 10 Pfarreien und 6 Kaplaneien, das Kloster Einsiedeln und das Frauenkloster Eschenbach je für 1 Pfarrei.

Freier Verleihung ist nur eine Pfarrei.

Die *Regierung* übt das Patronatsrecht aus für 47 Pfarreien und 7 Kaplaneien; die *Gemeinden* für 15 Pfarreien und 19 Kaplaneien.

Die Majoratsherren der Familien v. Sonnenberg und v. Pfyffer haben je für eine Pfarrei das Patronat.

Für die Zulassung zu geistlichen Pfründen ist eine *Prüfung* abzulegen. Nach einer Vereinbarung der Regierung mit dem Bischofe vom 17. September 1843 besteht die Prüfungskommission aus drei vom Bischofe und zwei von der Regierung ernannten Geistlichen.

Im Kanton *Zug* hatten früher die Bürgergemeinden die meisten Patronate, durch die Verfassung von 1881 (Art. 78) gingen jedoch diese an die *Kirchgemeinden* über. Die Patronate einzelner Genossenschaften wurden vorbehalten, sie sind jedoch ablösbar.

Im Kanton *Aargau* bilden die Protestanten die Mehrheit, die Katholiken aber eine starke Minderheit. Lange Zeit herrschte in

---

1) *Gareis* und *Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz. Zürich. 1877. I, S. 391 ff.

2) u. 3) Siehe oben S. 482.



diesem Kantone das weitgehendste Staatskirchenrecht, das jetzt zwar gemildert, aber keineswegs erloschen ist. Was die Pfründeverleihung betrifft, so betrachtete sich der Staat als Rechtsnachfolger bezüglich der Patronate, welche den 1841 aufgehobenen Klöstern zustanden. Auch die übrigen Patronate suchte die Regierung an sich zu bringen. Nach der Verfassung von 1852 (revidiert 1863) ernannte die *Regierung* alle Seelsorger, den *Gemeinden* stand das Recht eines dreifachen Vorschlags zu.

Ein Gesetz vom 30. Juni 1871 bestimmt die *Wiederwahl* der Geistlichen je nach 6 Jahren. »Provisorisch angestellte Geistliche, sowie bei grosser Pflichtverletzung auch die definitiv gewählten, können jederzeit entlassen werden.«

»Jede Entfernung von einem geistlichen Amte kann unter erschwerenden Umständen mit Entlassung aus dem Ministerium, beziehungsweise mit der Entziehung der Wahlfähigkeit auf bestimmte oder alle kirchlichen Pfründen, verschärft werden.« »Die Geistlichen stehen im Allgemeinen hinsichtlich ihres Amtes und ihres Verhältnisses zu der Gemeinde unter der Aufsicht der kirchlichen und obern vollziehenden Behörden. Dem Regierungsrat und den Kirchenräten stehen diesfalls die gleichen gesetzlichen Befugnisse wie gegenüber andern Beamten ihrer Verwaltungskreise zu.«

Dieses Gesetz ist auch heute noch in Geltung. Dagegen wählen nach der Verfassung vom 23. April 1885[1]) (Art. 67) die ***Kirchgemeinden*** »aus den vom Staate als wahlfähig erklärten Geistlichen ihre Seelsorger auf eine vom Gesetz zu bestimmende Amtsperiode«. »Die Wahlfähigkeit wird durch die vorgeschriebene ***Prüfung*** erlangt. Die Prüfungskommissionen bestehen aus je fünf Mitgliedern, wovon drei durch den Staat, zwei durch die Synoden[2]) zu ernennen sind.« Über die Studien, die Staatsprüfung und die Aufnahme der katholischen Theologen in den Verband des kantonalen Klerus besteht eine detaillierte Verordnung vom 15. Februar 1870.[3])

Die Synode hat »die *Beaufsichtigung* der Amtsführung der Geistlichen, katholischerseits in Verbindung mit der geistlichen Behörde«. (Art. 69 der Verfassung.)

Die Stifte Muri und Wettingen, wolche 1841 aufgehoben wurden, aber in Gries (Tirol) und Mehreran (Vorarlberg) ihre Fortsetzung gefunden haben, verlangen zur Wahrung ihrer Rechte, dass

1) Schon das »Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden« vom 23. Juni 1868 bestimmte die Wahl der Seelsorger durch die Kirchgemeinden.
2) Diese bestehen aus Vertretern der Kirchgemeinden.
3) Siehe *Gareis* und *Zorn*, l. c. S. 537 ff.



die Geistlichen, welche für die Pfarreien der beiden Klöster gewählt werden, sich dem Abte präsentieren und von ihm die Einwilligung erhalten.

Die Bevölkerung des Kantons *Thurgau* ist der grossen Mehrheit nach protestantisch. Die meisten Patronate der katholischen Benefizien standen den nun aufgehobenen Klöstern zu. Die noch zu Recht bestehende »katholische Kirchenorganisation« vom 23. Oktober 1870 erklärt (§ 24—26) »*Wahl* und *Abberufung* der Geistlichen« als Sache der Kirchgemeinden. Eine periodische Wiederwahl der Seelsorger besteht nicht, dagegen kann die Gemeinde die Geistlichen durch Mehrheitsbeschluss abberufen. Verlangt ein Drittel der stimmfähigen Gemeindemitglieder die Abberufung, so muss innerhalb drei Monaten die Abstimmung über dieses Begehren stattfinden.

Ausser den Pfarrgemeinden haben noch *Patronatsrechte:* Das Stift Einsiedeln für die Pfarrei Eschenz, die freiherrliche Familie v. Rüpplin für eine Kaplanei in Frauenfeld, der Freiherr v. Enzberg in Müllheim für eine Kaplanei in Ermatingen.

Die erwähnte Kirchenorganisation bestimmt (§ 30 n. 3): »Der Pfarrer besorgt die rein geistlichen Funktionen nach Massgabe der kanonischen Gesetze. In gemischten Amtsverrichtungen steht er zugleich unter den Gesetzen des Staates. Zu den letztern gehören: a. die Verrichtungen, zu denen er als Präsident der Kirchenvorsteherschaft verpflichtet ist; b. die Führung der Pfarrbücher und Ausfertigung bezüglicher Scheine.« Letztere Bestimmung ist durch die Bundesverfassung von 1874 hinfällig geworden.

Der früher ganz protestantische Kanton *Bern* erhielt durch den Wiener Kongress 1815 den katholischen Jurabezirk, ehemaliges Gebiet des Fürstbischofs von Basel. Bis zum J. 1874 ernannte der Bischof die Pfarrer frei. Es kam sodann der »Kulturkampf«, welcher nirgends mit solcher Heftigkeit wütete, wie im Kanton Bern. Ein »Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens« wurde am 18. Januar 1874 angenommen, das auch jetzt noch in seinen meisten Bestimmungen aufrechterhalten wird. Durch dasselbe wird die Wahl der Geistlichen den *Kirchgemeinden* zugesprochen (§ 39). Wählbar sind nur diejenigen Geistlichen, welche in das »*bernische Ministerium*« aufgenommen wurden. Für die Aufnahme muss eine staatliche *Prüfung* abgelegt werden (§ 25 und 28).

Die Amtsdauer bei geistlichen Stellen beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit hat eine *Wiederwahl* stattzufinden (§ 43[a], § 30, § 31).

Die Wahl der Pfarrer ist dem Plazet der *Regierung* unter-

worfen (§ 11, 29 u. 42), die Rechte des Bischofs sind nirgends erwähnt.

Der Umfang der Pfarreien wurde vom Staate einseitig neu umschrieben und dabei wurden vielfach zwei und mehrere Pfarreien vereinigt. Da aber die staatlich aufgehobenen Pfarreien notwendig sind, so werden sie kirchlicherseits aufrechterhalten. Der Kanton besoldet die anerkannten Pfarrer und diese teilen sodann den Gehalt mit den nichtanerkannten.

Die staatlich nicht anerkannten Pfarrer, zu denen auch die Missionspfarrer im alten Kantonsteile (z. B. der römisch-katholische Pfarrer der Stadt Bern) gehören, ernennt der Bischof von Basel. Dieser ist zwar von der Regierung nicht offiziell anerkannt, aber die Ausübung seines Amtes im Kanton Bern ist ihm gestattet.

Im Kanton *Baselland* bilden die Katholiken nur $^1/_5$ der Bevölkerung. Das Gesetz über die Pfarrwahl vom 18. Dezember 1871 trägt einen kulturkämpferischen Charakter und ist in gleicher Weise für die Katholiken und Protestanten bestimmt. Die Wahl der Geistlichen steht den konfessionellen *Gemeinden* zu. Die Kandidaten müssen staatlich *geprüft* sein. Die *Regierung* ordnet die Wahl an, hat das Bestätigungsrecht und bestimmt den Amtsantritt des neugewählten Geistlichen. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre; wird eine *Wiederwahl* nicht begehrt, so gilt der Geistliche von selbst als bestätigt. Geistliche, welche schon 20 Jahre im Kanton angestellt sind, unterliegen keiner Wiederwahl. Während der Amtsdauer ist eine Entsetzung durch gerichtliches Urteil, eine zeitweilige Einstellung durch Regierungsbeschluss zulässig. Entlassungsgesuche sind beim Regierungsrate einzureichen.[1]) Vom Bischofe und dessen Rechten ist nirgends die Rede.

Der Kanton *Baselstadt* anerkennt die dort bestehenden röm.-kath. Pfarreien nicht, die der Bischof frei besetzt.

Im Kanton *Schaffhausen* ist nur die katholische Pfarrgemeinde Ramsen als öffentliche kirchliche Korporation anerkannt. Nach der Kantonsverfassung von 1876 Art. 51 müssen die anzustellenden Geistlichen eine Staatsprüfung bestanden haben und werden von der Kirchgemeinde je für eine *achtjährige Amtsdauer* gewählt.

2. *Bistum Lugano.*

Dieses umfasst nur den Kanton *Tessin*. *Päpstlicher Verleihung* sind die Propsteien der Kollegiatstifte Balerna, Bellinzona u. Locarno.

1) *Gareis* und *Zorn*, l. c. I, S. 413 ff.

Der *Bischof* (apostolischer Administrator) hat die *freie Verleihung* aller Chorherrenstellen in Balerna, dreier Chorherrenstellen in Bellinzona, der Propstei in Agno und der Pfarrpfründe von Tremona und von 6 Kaplaneien.

Geistlichen Patronates sind nur ganz wenige Benefizien; so ernennt der Propst von Bellinzona den Pfarrer von Ravecchia, in Tesserete besetzen die drei Pfarrer mit dem Municipium ein Kanonikat daselbst, der Propst von Balerna die Pfarrpfründe in Perdinate.

Die römisch-katholischen *Kirchgemeinden* haben das Patronat fast aller Pfarrstellen, nur vier Pfarreien bilden eine Ausnahme. Auch 29 Kaplaneien werden auf die Präsentation des Volkes hin besetzt.

Für 15 Pfarreien hatte der *Bischof* das freie Verleihungsrecht, durch päpstliches Privilegium erhielten jedoch die bezüglichen Kirchgemeinden das Patronat derselben.

Bei der Errichtung des Bistums Lugano (1888) verzichtete das *Domkapitel von Mailand* auf die Patronate, welche es in den Tälern Riviera, Blenio und Leventina besass. Das Präsentationsrecht wurde nun kirchlicherseits den Kirchgemeinden überlassen.[1])

Sehr zahlreich sind die *Familienpatronate.* Durch solche werden 9 Chorherrenstellen, 2 Pfarreien und 85 Kaplaneien besetzt.

Acht Benefizien sind im Patronate von *Bruderschaften.*

Bei 49 Kaplaneien sind die Patrone nicht angegeben.[2])

3. *Bistum Chur.*

Im Kanton *Graubünden* üben die *Kirchgemeinden* das Patronatsrecht für fast alle Seelsorgspfründen aus. Eine Wiederwahl findet nicht statt, dagegen bestimmt die Verfassung vom 23. Mai 1880: [Art. 11] »Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu *entlassen*«.

Das *freie Verleihungsrecht* hat der Bischof noch für die Pfarreien Samnaun und Rhäzüns und abwechselnd mit der Präsentation durch die Gemeinde für Bonaduz, sowie für die neuentstandenen Missionspfarreien.

Eine grosse Anzahl von Pfarreien wird durch Kapuziner versehen, welche frei von ihren Obern ernannt und abberufen werden. Der Bischof gibt die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge. Es

1) Das Gesetz vom 28. Januar 1886 (Legge e Regolamente sulla libertà della chiesa cattolica) bestimmt (Art. 7), dass für alle Pfarrstellen, welche nicht zu einem Kollegiatkapitel gehören, die Präsentation den römisch-katholischen Bürgern zukomme. Kein Pfarrer oder Vizepfarrer darf das Amt antreten, ohne dass die kirchlichen Bedingungen erfüllt sind.

2) La Diocesi di Lugano. Lugano. 1904.

handelt sich jedoch hier nicht um eine Inkorporation, die Pfarreien werden durch die Kapuziner provisorisch administriert und das Patronatsrecht der Gemeinden ist nur sistiert. Nach Entscheidungen des hl. Stuhles steht es letzteren frei, jederzeit, nach einjähriger Kündigung, einen Weltgeistlichen dem Bischofe zu präsentieren.

In Poschiavo bestehen bezüglich einiger Benefizien *Familienpatronate.*

Für die Kantone *Uri*, *Schwyz*, *Ob-* und *Nidwalden*, sowie *Glarus* ist die erwähnte *Bulle Julius II.* vom 27. Dezember 1512 massgebend. Es steht also auch nach kirchlichem Rechte den *Gemeinden* die Präsentation für sämtliche geistliche Pfründen zu. Eine Ausnahme bilden einige einfache Benefizien und Klosterpfarreien.

In *Uri* bestimmt die Verfassung vom 6. Mai 1888: »Den Gemeinden bleibt das Wahlrecht (Präsentation) ihrer Geistlichen, welches als ein unveräusserliches Recht aufzufassen ist, gewährleistet« (Art. 3).

In Aldorf gibt es einige Benefizien, für welche einzelnen Familien das Patronat zusteht.

Die Verfassung von *Schwyz* vom 18. November 1897 (Art. 81) schreibt »den stimmfähigen Einwohnern der Kirchgemeinde das Stimmrecht« zu »bei den Wahlen derjenigen Geistlichen, deren Anstellung der Gemeinde zukommt«.

Dem Stifte Einsiedeln sind die Pfarreien Einsiedeln, Freienbach und Feusisberg inkorporiert. Es versieht dieselben durch Konventualen, welche vom Bischofe bestätigt werden. Für die Pfarrei Reichenburg besitzt die Gemeinde das Nominations-, das Stift Einsiedeln das Präsentationsrecht.

Das Patronat der Kaplanei in Biberegg steht der Familie v. Reding-Biberegg zu. Für die Kaplaneien Immensee und Erlenschachen waren bisher die Nachkommen der Stifter Patrone, sie haben jedoch in neuester Zeit sämtliche katholische Einwohner dieser Filialen zu Mitpatronen angenommen.

Die Verfassung von *Nidwalden* (2. April 1877) bestimmt (Art. 69): »Der Kirchengemeinde bleiben vorbehalten die Wahlen derjenigen H. H. Geistlichen, deren Ernennung nach hergebrachten Rechten ihr zukommt«.

Für alle Pfarrstellen, mit Ausnahme der neuen Pfarrei Ennetbürgen, haben das Stift Engelberg das Präsentations-, die Kirchgemeinden das Nominationsrecht. Für zwei Kaplaneien in der Pfarrei Stans (Wiesenberg und Frühmesserei in Stans) präsentiert der Pfarrer mit den Vertretern der Nachkommen der Stifter. Die übrigen Pfründen sind im Patronate der Gemeinden.

Die Verfassung für *Obwalden* vom 27. April 1902 bestimmt (Art. 66): »Die Einwohnergemeinde mit Ausscheidung derjenigen Stimmberechtigten, welche sich nicht zur römisch-katholischen Religion bekennen, übt das Wahl- (Präsentationsrecht) bezüglich der Geistlichen an der Pfarrkirche und an den Filialkapellen aus. Hinsichtlich der Wahl der Pfarrer bleiben die Kollaturrechte geistlicher Stifte und hinsichtlich der Gemeinde Engelberg die dortigen besonderen Verhältnisse vorbehalten«.

Die Pfarrei Engelberg ist dem dortigen Kloster inkorporiert und wird durch einen Konventualen versehen. Für die Pfarrpfründen Sarnen und Kerns haben die Kirchgemeinden das Nominations-, das Stift Beromünster für erstere, das Stift Engelberg für letztere das Präsentationsrecht.

Im Kanton *Glarus* präsentieren die *Kirchgemeinden* für alle geistlichen Pfründen. Nach dem Gesetze von 1873 müssen die Geistlichen je nach drei Jahren einer *Wiederwahl* unterzogen werden.

Die Missionspfarrei Schwanden ist freier Verleihung des Bischofs.

Im Kanton *Zürich* bestehen die alten katholischen Pfarreien Dietikon und Rheinau. Erstere war dem Kloster Wettingen, letztere dem Kloster Rheinau inkorporiert. Beide Stifte wurden aufgehoben, ersteres 1841, letzteres 1861. Wettingen besteht jedoch im Stifte Wettingen-Mehrerau fort und der Abt fordert, dass der in Dietikon gewählte Pfarrer sich ihm vorstelle und seinen Konsens einhole.

Staatlich anerkannt ist ferner die katholische Pfarrei Winterthur. Für diese drei Pfarreien finden die Verfassung von 1869 und das Gesetz betreffend das kathol. Kirchenwesen vom 27. Okt. 1863 ihre Anwendung. Nach denselben werden alle Geistlichen von den *Kirchgemeinden* gewählt und von der Regierung bestätigt. Sie unterliegen alle sechs Jahre einer *Bestätigungswahl.* Die Stelle ist neu zu besetzen, falls die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt. Für vakante Stellen ernennt der Regierungsrat einen Verweser.

Zahlreich sind im Kanton Zürich die staatlich nicht anerkannten katholischen Missionspfarreien, welche vom Bischofe frei besetzt werden. Diese Pfarrer sind amovibiles.

4. *Bistum St. Gallen.*

Im mehrheitlich katholischen Kanton *St. Gallen* besassen früher die Stifte St. Gallen und Pfäfers, Schännis u. s. w. weitaus die meisten Patronate.

Nach deren Aufhebung wurden diese vom Staate dem katho-

lischen Administrationsrate (staatlich-kirchliche Laienbehörde) zugesprochen. Dieser präsentierte 1839 für 89 geistliche Pfründen, die Pfarrgemeinden für 54, Klöster und Private für 10. Ein Gesetz vom 25. August 1842 sprach das Patronatsrecht für alle geistlichen Stellen den *Kirchgemeinden* zu. Als Ersatzleistung hatten diese an den früheren Inhaber des Patronates den doppelten Betrag der jährlichen fixen Pfründeinkünfte zu bezahlen. Das Gesetz setzte zugleich fest, dass das »Wahlrecht« »unter keinem Vorwand an wen immer abgetreten oder zur Ausübung übertragen werden dürfe.«[1] Zwei Familienpatronate für einfache Benefizien (Flums und Wartegg) sind geblieben.

Der *Regierungsrat* beansprucht auf Grund des »Gesetzes über die Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Konfessionen im Kanton St. Gallen« von 1859 (Art. 15) das Recht der *Plazetierung* bei Pfründenbesetzungen. Ein Grossratsbeschluss vom 3. Juni 1874 Art. 1 bestimmt: »Einem Geistlichen, welcher durch Missbrauch seines Amtes den konfessionellen oder politischen Frieden stört, in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt, oder den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegentritt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, kann durch den Regierungsrat das hoheitliche Plazet entzogen werden.«

Die »Organisation des katholischen Konfessionsteiles« vom 19. September 1893 hat in Art. 37 und 38 folgende Bestimmungen:

»a. Sobald eine geistliche Pfründe vakant geworden, hat der betreffende Kollator an das *bischöfliche Ordinariat* und an den *Administrationsrat* unter Angabe des Pfründeinkommens und seiner materiellen Belastungen Anzeige zu machen.

»b. Die Wiederbesetzung einer Pfründe hat spätestens innert 4 Monaten, vom Tage der Erledigung an gerechnet, durch die Wahl eines wahlfähig erklärten Priesters zu geschehen. Eine Verlängerung der Wahlfrist kann vom Administrationsrat im Einverständnis mit der kirchlichen Oberbehörde aus erheblichen Gründen gestattet werden.

»c. Falls vom betreffenden Kollator innert der gesetzlichen oder verlängerten Frist die ihm zustehende Wahl nicht vollzogen worden wäre, hat der Administrationsrat mit der kirchlichen Oberbehörde das weitere zu verfügen.

»d. Es ist nicht gestattet, Wahlen auf geistliche Pfründen an

---

1) *Baumgartner*, Gesch. des Kantons St. Gallen. III, S. 212—214.



besondere Vorbehalte oder Bedingungen zu knüpfen oder mit den Wahlkandidaten Verträge über ihre Obliegenheiten oder Einkünfte abzuschliessen.«

Art. 38. Abs. 3. »Ehe der Gewählte vom Administrationsrat die Anzeige von der Wahlanerkennung erhalten, und bevor ihm die kirchliche Admission von seite des bischöfl. Ordinariats erteilt worden, darf derselbe von seiner neuen Pfründe nicht Besitz nehmen. »Mit Verweigerung der bischöflichen Admission fällt die Wahl dahin.«

Nach Art. 35 erfolgt die Wahlfähigkeitserklärung durch das bischöfl. Ordinariat, welches von derselben dem Administrationsrate Anzeige macht.

Im Kanton *Appenzell Inner-Rhoden* übt der *Grosse Rat* (Kantonsrat) auf Vorschlag der *Kirchgemeinden* das »Kollaturrecht« aus. (Verfassung von 1872. Art. 26.)

In Appenzell *Ausser-Rhoden* bestehen nur Missionspfarreien, welche frei vom Bischofe besetzt werden.

5. *Bistum Lausanne.*

Im Kanton *Freiburg* besteht das *Chorherrenstift St. Nikolaus* in der Stadt Freiburg. Der infulierte Propst wird vom Kantonsrate ernannt und vom hl. Stuhle bestätigt, die 9 Chorherren ernennt der Regierungsrat. (Gemäss päpstlichem Privilegium vom 20. Dezember 1542.)[1]

Es gibt in diesem Kanton 135 Pfarreien und 29 Kaplaneien. Für 17 Pfarreien hat das *Stift St. Nikolaus* das Patronat, für etwa 7 die *Kirchgemeinden*, die übrigen Stellen werden *frei vom Bischofe* besetzt. Der Pfarrer von St. Nikolaus in Freiburg wird von der Bürgerschaft präsentiert, die drei Rektorate in der Stadt besetzt der zuletzt ernannte Chorherr von St. Nikolaus.

Früher hatte die Regierung mehrere Patronate für Pfarrstellen, sie hat jedoch auf dieselben verzichtet.[2]

Familienpatronate bestehen im Kanton Freiburg keine.

Im Kanton *Waadt* gibt es 6 alte katholische Pfarreien im Bezirk Eschallens und 12 im 19. Jahrh. in der Diaspora errichtete (Lausanne, Vevey etc.). Acht neue Pfarreien sind staatlich anerkannt. Diese und die 6 alten Pfarreien werden nach einem Gesetze von 1810 in der Weise besetzt, dass der Bischof einen Dreiervorschlag macht und die Regierung auf Grund desselben wählt. Die nicht anerkannten Missionspfarreien besetzt der Bischof frei.[3]

---

1) *B. Fleischlin* l. c. S. 471.
2) u. 3) Mitteil. der bischöfl. Kanzlei in Freiburg.

Im Kanton *Genf* sind seit dem Kulturkampfe die römisch-katholischen Pfarreien nicht mehr staatlich anerkannt. Der Bischof ernennt daher die dreissig Pfarrer frei.

Im vorwiegend protestantischen Kantou *Neuenburg* bestehen 3 alte staatlich anerkannte katholische Pfarreien. Eine Verordnung des Fürsten Hardenberg von 1822 bestimmte im Einverständnisse mit dem Bischofe, dass der Staatsrat die Pfarrer auf einen Dreiervorschlag des Bischofs ernenne.[1]) Das Kirchengesetz von 1873 Art. 21 überlässt den Kirchgemeinden das »Wahlrecht« der Geistlichen und verordnet je nach 6 Jahren eine *Wiederwahl.*

Nach dem Rate des Bischofs machen die Gemeinden keinen Gebrauch von diesem Gesetze. Sie überlassen der Regierung die Präsentation (nach dem Dreiervorschlag des Bischofs). Je nach 6 Jahren erklären sie den Pfarrer als wiedergewählt.[2])

Für die 6 Missionspfarreien ernennt der Bischof frei.

6. *Bistum Sitten.*

Die Diözese Sitten umfasst nur den Kanton *Wallis* und den Bezirk Aigle im Kanton Waadt.

Bezüglich der Besetzung geistlicher Pfründen besteht der alte rechtliche Zustand.

Es werden präsentiert, beziehungsweise ernannt:

Vom Abte von St. Maurice	13	Pfarrer u.	1	Kaplan.	
„ Domkapitel	23	„			
„ Kloster St. Bernhard	9	„	4	Kapläne.	
Von der Regierung bezw. Grossen Rat	3	„			
„ den Gemeinden	8	„	7	„	5 Rektoren.
„ Gemeinde und Bischof	5	„			
„ „ „ Domkapitel	1	„	2	„	
„ „ „ Pfarrer			3	„	1 Rektor.
Vom Pfarrer der Mutterkirche	4	„			
Vom Pfarrer der Mutterkirche und der Gemeinde	2	„			
Von Familien			1	Kaplan	7 Rektoren.[3])

Die meisten Pfarreien sind gegenwärtig nur mit Pfarrverwesern (Administratores) besetzt.

---

1) *Gareis* und *Zorn* l. c. I, S. 641.
2) Mitteilung der bischöfl. Kanzlei in Freiburg.
3) Mitteilung der bischöfl. Kanzlei in Sitten.

4. Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch*, Pfr.

Fortsetzung; (vgl. Bd. 83 S. 446 ff. u. S. 620 ff.; Bd. 84 S. 56 ff. u. 244 ff.)

II. Der Josephinismus.

3. *Das angewendete ius maiestaticum auf den verschiedenen kirchlichen Gebieten.*

a) Das josephinische Kirchenrecht und der Primat.

Einzelne von uns schon erwähnte Massregeln Kaiser Josephs und seiner Mutter, wie die Anwendung des Plazet gegenüber allen päpstlichen Erlassen, die eigenmächtige Abgrenzung von Diözesen, das Verbot der Annahme päpstlicher Titel ohne Zustimmung der Regierung, das Vorgehen gegen die Bulle des Gründonnerstags und die Bulle Unigenitus, die Lösung der inländischen Ordensleute von aller Obedienz gegenüber auswärtigen Obern werfen ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis der österreichischen Kaisermacht zum Oberhaupt der katholischen Kirche. Wir können hier noch anführen die Weisung Kaiser Josephs an die Bischöfe vom 4. September 1781, in Ehesachen iure proprio zu dispensieren, und die Verfügung vom 2. Mai 1785, wonach den Ordinarien nur durch Vermittlung des k. k. Agenten Brunati in Rom die Einholung einer *unentgeltlichen*[1]) Ehedispens gestattet wird. Als *unantastbare Grundsätze* für das Benehmen gegenüber dem Papste galten allen Kanonisten dieser Richtung wie dem Kaiser die *Lehren des Febronius*,[2]) wie denn der Verfasser des Febronius an dem Wiener Hofrat von Krufft[3]) seinen

1) Eine besondere Sorge Kaiser Josephs ging dahin, jeden *Abfluss von Geld nach Rom* zu verhindern. Dem Kard. *Migazzi* lässt er am 10. März 1781 antworten: »Es braucht keinen anderen Beweis, dass es bloss auf Gewinn angesehen seie, als die den Bischöfen über einige Fälle erteilende facultates dispensandi, die immer den Schandfleck pro pauperibus tantum als eine Klausel mit sich führen« (Wolfsgr. a. a. O. S. 628). Aus der nämlichen Erwägung ging auch das Verbot hervor, ohne Staatsgenehmigung beim Papste um Bewilligung von Ablässen nachzusuchen. *Rautenstrauch* hatte übrigens dem Kaiser in einem Gutachten über den Ablass auseinandergesetzt: »es sei aus den echten Grundsätzen des Kirchenrechts klar, dass den Bischöfen als Ordinariis vermög der von Gott ihnen verliehenen geistlichen Schlüsselgewalt das Recht zukomme Ablässe, auch vollkommene, zu erteilen.« (Wolfsgr. a. a. O. S. 681.) Vgl. oben, S. 67 f.

2) Vgl. S. 449 ff. und S. 620 ff. in Band 83 dieser Zeitschr.

3) Hontheim überreichte durch Krufft dem Kaiser Joseph seine Bemerkungen über das Mahnschreiben des Trierer Erzbischofs Clemens Wenzeslaus an Joseph II. Joseph liess sich dieselben vorlesen und übersandte Hontheim zum Dank dafür Abschrift des durch jenes Schreiben veranlassten Briefwechsels. *O. Mejer*, Febronius S. 208 f.

intimsten Freund besass. Ganz ungescheut offenbart Kaunitz am 19. Dezember 1781 in einem Antwortschreiben an den Nuntius Garampi auf dessen Beschwerden über die kirchl. Reformen Josephs II. diese Gesinnung der Wiener Regierung: ». . . Dass die Abstellung solcher Missbräuche, welche weder *Grundsätze des Glaubens*, weder den *Geist und die Seele allein* betreffen, von dem Römischen Stuhl nimmermehr abhangen kann, indem solcher, diese zwei Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann. Dass diese mithin *allein und ausschliessend dem Landesherrn zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.* Dass von dieser Art alles ohne Ausnahme zu sein sich befindet, was die *äusserliche Zucht der Klerisei* und insbesondere der geistlichen Orden betrifft.« [1])

Febronius hatte die Aufmerksamkeit der Fürsten besonders auf die *Zensurenbulle*, genannt In Coena Domini oder Bulla Coenae, gelenkt. »In der Bulla Coenae wird die *absolute Monarchie* des Papstes aufgestellt, werden die in Frankreich angenommenen appellationes ab abusu verworfen, werden die Kleriker von jeglicher Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit und mithin auch in zeitlichen Dingen von der gesetzlichen Gewalt des Landesfürsten befreit.« [2]) »Die monarchische Gewalt des Papstes« aber, »wie sie zu Rom gelehrt wird, ist Ursache und Anlass von Kriegen und Revolutionen.« [3]) Mit besonderer Befriedigung konnte Febronius im zweiten Bande [4]) melden, dass Maria Theresia im Edikt von Mailand am 19. Oktober 1768 allen Buchhändlern, Druckern, Personen und Kommunitäten in ihren italienischen Staaten den Besitz und das Innehaben dieser Bulle verboten habe; [5]) im vierten Bande [6]) weiss er uns zu berichten, wie nunmehr auf Befehl Maria Theresias seit 1769 auf allen österreichischen Anstalten gelehrt werde, dass die *Unfehlbarkeit* in Glau-

---

1) In der schon zitierten »Sammlung der k. k. VO. in Publico-Ecclesiasticis etc.«

2) *Febronius* S. 239. Vgl. Febr. tom. II. S. 437: (Bulla Coenae) est partus ignorantiae, quoad substantiam desumptus ex Dictatu Gregorii VII., adinventus ad efferendum Papam super reges et principes.

3) Ebendas. tom. II. S. 347.

4) S. 442.

5) S. 447 f. erwähnt *Febronius* mit Beifall das Edikt des Herzogs von Parma vom 16. Januar 1768, welches verbot, jegliche Rechtssache vor ein *auswärtiges Gericht* und sei es auch das des Papstes zu bringen. Der König beider Sizilien und die Republik Venedig werden (tom. IV. p. II. S. 315) belobt, dass sie die *Kanzleiregeln* abgeschafft und dadurch die Verleihung der Aemter den Bischöfen und den anderen rechtmässigen Kollatoren zurückgegeben hätten.

6) S. 93.

bensentscheidungen *allein* der katholischen Kirche zustehe. Die Fürsten müssen Rom gegenüber sehr auf ihrer Hut sein, warnt derselbe Autor. »Es gehört zur Schlangenklugheit, davon überzeugt zu sein, dass Rom von seinen auch noch so übertriebenen Ansprüchen nichts preisgeben wird, wenn man nicht starke Sturmböcke ansetzt.«[1]) In welcher Art man Rom behandeln müsse, führt er uns in den Beispielen Frankreichs und anderer Staaten vor. »Die Könige von Frankreich und beider Sizilien haben im Jahre 1768 wegen Missbrauchs der päpstlichen Gewalt ... die Länder der römischen Kirche okkupiert. Wenn Rom sich durch die Ratschläge und Mahnungen des Febronius nicht bekehrt, ... dann wird es sich bekehren durch die aufgezählten Mittel der *Entziehung des Gehorsams*, des Einfalls in die Gebiete seines Patrimoniums und andere vom gleichen Verfasser angeführte sanftere Massregeln.«[2]) »In Frankreich verweigert man, wenn zu Rom irgend jemand die nach Herkommen und Gebrauch schuldigen Bullen vorenthalten werden, in diesem Punkte Rom den Gehorsam und trifft Fürsorge innerhalb des Königreichs durch Ernennung eines Bischofs, welcher in diesem Stücke die Stelle des Papstes vertritt ... Das ist in Frankreich der ordentliche und allgemein gebräuchliche Weg, der auch in anderen Reichen und Provinzen aus denselben Gründen eingeschlagen werden sollte.«[3]) Insbesondere ist es nach Febronius Pflicht der Landesherrn, »nicht zuzulassen, dass die Kirchen ihrer Länder und Provinzen von *auswärtigen Kirchen geplagt* oder unterdrückt und ihrer gesetzlichen Rechte beraubt würden.«[4])

Obernettner schreibt in demselben Sinne[5]): »Der Fürst handelt erlaubt, wenn er seinen Landesbischöfen *befiehlt*, dass sie die *zufälligen* Rechte des Primats als ihnen selber zukommend auch gegen den Willen des Papstes in Zukunft wieder ausüben, wenn es nämlich das Wohl der Kirche oder des Staates verlangt.« Ja, schon die Idee eines *deutschen Patriarchen* taucht bei Obernettner auf: »Der Fürst überschreitet nicht die Grenzen seiner Macht, wenn er in den ihm untergebenen Provinzen neue Bistümer errichtet, unter den Bischöfen Erzbischöfe aufstellt, unter den Erzbischöfen einen zum Primas oder Patriarchen bestimmt und diesen aufträgt, dass sie nach Beseitigung aller Exemptionen alle *zufälligen Primatialrechte*

---

1) *Febron.*, tom. II. S. 587.
2) *Febron.*, tom. III. S. 220.
3) Ebendas. S. 198 f.
4) *Febronius* in der Praefatio Regibus et Principibus Christianis.
5) A. a. O. S. 614.

ausüben, unbeschadet jedoch in allem der wesentlichen Rechte des römischen Primates.« [1])

Rechberger leitet aus dem ius inspiciendi et cavendi das Recht des Landesherrn ab, den *Verkehr einer inländischen Kirche mit Auswärtigen zu beschränken*, soweit derselbe nicht notwendig zur Verfassung der heimischen Kirche gehört und als dem Staatsrechte nachteilig befunden wird. »Der Landesherr kann daher in jenen kirchlichen Angelegenheiten, welche zu der ursprünglichen Gewalt der Bischöfe gehören, den Untertanen den Rekurs an die römische Kurie verbieten [2]) . . . Er kann die Exemptionen der Regularen und ihre Verbindung mit auswärtigen Ordensgeneralen untersagen. Er kann auch verlangen . . ., dass die einheimischen Diözesen von der Jurisdiktion fremder Bischöfe befreit werden [3]) . . . Er kann den *päpstlichen Gesandten*, wenn es notwendig erscheint, den ferneren Aufenthalt im Staatsgebiet untersagen.« [4])

Theorie und Praxis vereinen sich also hier, um die Gewalt des Papstes zu einem Schattenbilde herabzudrücken und auch den äusseren Verkehr mit dem kirchlichen Oberhaupte nach Kräften zu beschränken.

b) Die Stellung der Staatsgewalt zum privilegium immunitatis.

Jedem Kenner muss von vornherein klar sein, welche Stellung das so radikal in die kirchliche Selbständigkeit eingreifende josephinische Kirchenrecht gegenüber den grossen Vorrechten, welche Kirche und Klerus seit Jahrhunderten unbestritten in den katholischen Staaten genossen, einnehmen würde. Die kirchliche *Immunität* wurde von diesen Kanonisten für ein reines

1) A. a. O. S. 615.

2) Man denke an den Erlass Kaiser Josephs an die Bischöfe, die Ehedispensen aus eigener Gewalt zu erteilen.

3) Wie der Papst als auswärtiger Oberer nicht passte zum absoluten Staat des 18. Jahrhunderts, so noch weniger ein Bischof oder Ordensoberer, der jenseits der Grenze wohnend im Inland Untergebene besass. Schon Maria Theresia hatte sich bemüht, solche Subjektionsverhältnisse zu beseitigen. Besonders trat dieses Streben der Landesherren, nur eigene *Landesbistümer* zu besitzen, hervor bei der Neuordnung der Kirche Deutschlands nach dem Sturm der Säkularisation.

4) *Rechberger*, Enchir. tom. I. S. 182 u. 184. Kaiser Joseph verwies 1787 den Nuntius Zonzadari, der ihm bezüglich der Generalseminarien nicht zu Willen war, kurzer Hand aus Brüssel. Der sehr unterwürfige österr. Geschäftsträger in Rom, Kard. Herzan, erlaubte sich bezüglich dieses Aktes in seinem Schreiben an den Staatskanzler Kaunitz vom 24. März 1787 doch die Bemerkung: »Erwähnte Zurückschickung des Nuntius hat hier einen allgemein nicht günstigen Eindruck gemacht, auch bei jenen, die bisher unserem Hofe am meisten zugetan waren, weil man dieses als eine Verachtung gegen den hl. Stuhl und die Person des Papstes ansieht; denn man sagt, dass, wenn der Nuntius gefehlt, man nur nötig gehabt hätte, dieses zu erinnern, wo er gewiss gleich wäre abgerufen worden.« Bei *Bruner*, Theolog. Dienerschaft S. 159.

Privileg der weltlichen Fürsten an die Kirche erklärt, dessen *Abschaffung* nicht allein vollkommen *frei im Belieben der weltlichen Macht* stehe, sondern auch durch die Bedürfnisse der neuen Zeit *dringend gefordert* sei. Jene Zeit hat übrigens mit der Immunität auch praktisch derart aufgeräumt, dass letztere bis zur Stunde in den meisten Ländern eigentlich nur noch in den Lehrbüchern des Kirchenrechts als Reminiszenz einer alten Zeit eine Existenz hat und äusserst geringe Spuren in unseren modernen Gesetzgebungen uns noch an die grossen alten Privilegien von Kirche und Klerus erinnern. Die Bekämpfung richtete sich in gleicher Weise gegen die persönliche, sächliche und örtliche Immunität.

Der schärfste Gegner der kirchlichen Immunität ist wiederum *van Espen.* Seinen Angriff gegen die geistliche *Immunität von den weltlichen Gerichten* motiviert er durch eine *Herabwürdigung der kirchlichen Rechtspflege.* Bei derselben blieben einmal *viele Verbrechen straflos*, und müssten daher die Landesherrn, wollten sie Ordnung im Staate haben, dieses Institut aufheben. »Wenn darum die Fürsten einsehen, dass die bisherige Exemption einer geordneten staatlichen Regierung grosse Hindernisse bereitet und die Befreiung der Kleriker von der Jurisdiktion und Strafgewalt der weltlichen Obrigkeiten wegen der damit verbundenen Straflosigkeit die Verbrechen begünstigt und sogar einen Anreiz zu Übertretungen gewährt, warum sollten da die Fürsten nicht vermögend, ja manchmal verpflichtet sein, nach den Zeit- und sächlichen Umständen diesen Exemptionsprivilegien aus eigener Autorität Grenzen zu setzen und ein Verfahren, über sie zu erkennen und zu urteilen, vorzuschreiben?«[1]) Aus diesem Grunde sei gar nicht zu verwundern, dass allmählich die Laien- und königlichen Gerichte ihre Auktorität oder Jurisdiktion gegen eines Verbrechens beschuldigte Kleriker ausgedehnt hätten, nicht allein über die Vorschriften der Kanones und des gemeinen Rechtes, sondern auch sogar über die königlichen Befehle, die zur Festsetzung der Grenzen der beiderseitigen Jurisdiktion erlassen waren, hinaus.[2]) Die Bischöfe seien an dieser Sachlage nicht ganz unschuldig: »Wenn die Bischöfe ihre Kleriker nicht von Laien abgeurteilt und bestraft wissen wollten, sollten sie vor allem darauf achten, keinem voreilig die Hände aufzulegen . . . Und wenn dann einmal doch ein Judas oder ein ähnlicher verworfener Mensch zufällig eingedrungen, sollten sie zu seinen Verbrechen nicht das Auge zu-

1) *Van Espen*, Suppl. in ius univ. p. III. tit. 3 de jurisd. criminali.
2) Derselbe tom. I. p. III. tit. 3 cap. 2 n. 51.

drücken, sondern dieselben pflichtmässig mit einer dem Verbrechen gebührenden Strafe ahnden . . . Und weil die Bischöfe in der Bestrafung von Verbrechern durch die häufigen *Appellationen* und Rekusationen und ähnliche Dinge von frevelhaften Menschen leicht behindert werden, ist wiederum geringe Hoffnung vorhanden, die volle Immunität der Kleriker wiederherzustellen, wenn nicht diesen Appellationen und Rekusationen Mass und Ziel gesetzt wird.« [1]) Ebenso seien die geistlichen Gerichte in den *bürgerlichen* Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen ganz *unzulänglich*, weshalb diese selber sich lieber an die weltlichen Gerichte wendeten. »Vielfach ziehen es die Geistlichen vor, ja geben sich sogar alle Mühe, ihre Benefizial- und anderen kirchlichen Sachen bei den weltlichen Gerichten anstatt bei den kirchlichen Gerichten prüfen und entscheiden zu lassen, was unzweifelhaft zum grossen Teil von dem heutigen Prozessverfahren beim kirchlichen Forum herrührt. Denn nach der heute bei den kirchlichen Gerichten herkömmlichen Prozess- und Streitform . . . weiss ein jeder, dass die Prozessparteien eher das Ende ihres Lebens als das Ende des Prozesses abwarten können . . ., um nicht zu erwähnen, dass man gewöhnlich von der *Fähigkeit* der den kirchlichen Gerichten vorsitzenden Offiziale nicht die Meinung und Überzeugung besonders bei Behandlung schwieriger Materien hat, wie man sie von den königlichen Gerichtshöfen besitzt.« [2]) Es sei zwar, meint unser Verfasser,[3]) zweifellos zu bedauern, dass kirchliche Angelegenheiten und sogar die Händel und Streitigkeiten unter den Geistlichen selber häufig vor die weltlichen Gerichte gebracht würden, aber unter diesen Verhältnissen nur allzu erklärlich. Aus diesen Gründen sei daher, besonders in Frankreich und Belgien, von der Exemption der Geistlichen in *in rein bürgerlichen Sachen* kaum mehr etwas übrig geblieben; [4]) ja die Sache habe sich schon so weit entwickelt, dass man nach der gegenwärtigen, überall eingeführten Praxis urteilen müsse, die Geistlichen könnten ihre bürgerlichen Rechtssachen vor den weltlichen Richter bringen, ohne der Zustimmung des Bischofes zu bedürfen. [5])

Die *persönliche* Exemption der Kleriker ist nach *Barthel* [6]) im Laufe der Zeiten durch die Huld der Könige und Fürsten eingeführt worden, damit der geistliche Stand nicht an Achtung verliere. »Es

---

1) *Van Espen*, tom. I. p. III. tit. 3 cap. 2 n. 52. Der Autor kommt hier auf seinen Lieblingsgedanken, dass Rom und die Appellationen dahin so viele Uebel in der Kirche verschuldeten.

2) Ebendas. cap. 4 n. 47 u. 48. — 3) Ebendas. n. 49. — 4) Ebendas. tit. I. cap. 4 n. 1. — 5) Ebendas. n. 36. — 6) A. a. O. S. 150.

ist«, sagt Eybel,[1]) »zweifellos, dass die persönliche Immunität der Geistlichen 1) weder in dem göttlichen oder Natur- oder dem positiven Rechte wurzelt, noch 2) im kirchlichen Rechte seine Quelle haben kann, sondern dass 3) alles in diesem Punkte auf dem freien Willen und Privileg der Fürsten beruht.« Ebenso leitet Pehem[2]) die Immunität von den weltlichen Gerichten aus der reinen Freigebigkeit der Regenten ab. »Die Fürsten haben aus triftigen Gründen das Recht, in ihren Gebieten die persönliche Immunität der Geistlichen zu beschränken oder ganz abzuschaffen.«[3]) »In Strafsachen scheint für Erhaltung des Privilegs der geistlichen Gerichte die dem geistlichen Stand gebührende Ehrfurcht zu sprechen, die man durch Veröffentlichung der von Geistlichen verübten Verbrechen zu verletzen glaubt. Für dessen Abschaffung aber spricht die häufige Straflosigkeit und die daraus resultierenden Nachteile. Welche aus diesen Rücksichten die stärkere ist, das zu beurteilen überlasse ich den Politikern.«[4]) Diese Privilegien, als aus reiner Huld des Landesfürsten hervorgegangen, seien durch den geistlichen Stand an sich nicht gefordert: »Auch die Kleriker sind an sich zu *persönlichen Dienstleistungen* für den Staat verpflichtet und können dazu angehalten werden . . . Man kann auch nicht sagen, dass der *Waffendienst* sich für die Kleriker nicht schicke; denn zum gerechten Gebrauch hat er sich auch für die Apostel geschickt gemäss Luc. 22, 36.«[5]) Auch das *beneficium competentiae* ist eine reine Vergünstigung der Fürsten.«[6])

Ebensowenig wird mehr die *immunitas realis* der Kirche, die Befreiung von sächlichen Aufwendungen für den Staat, anerkannt. Der Klerus war zwar auch früher in den verschiedensten Ländern vielfach zur Reichung »freiwilliger Gaben« zu den Staatsbedürfnissen herangezogen worden, besonders bei Kriegszeiten; häufig hatten die Regenten vom Papste für eine gewisse Zeit ein Recht der Besteuerung der kirchlichen Einkünfte erlangt. So wurde für Österreich seit Beginn des 18. Jahrhunderts die sog. *Türken-* oder *Fortifikationssteuer* gewöhnlich von fünf zu fünf Jahren in Rom immer zugestanden; erst Joseph II. erhob diese Steuer ohne päpstliche Bewilligung weiter. Die Theorie war nämlich inzwischen dahin fortgeschritten, dass der Staat das Kirchengut und kirchliche Einkommen wie jedes andere

1) A. a. O. p. II. S. 110.
2) Prael. in Jus Eccles. univ. p. I. S. 491.
3) *Obernettner* a. a. O. S. 618; vgl. *Pehem* p. I. S. 508.
4) *Pehem* a. a. O. S. 492.
5) Ebendas. S. 493 f. — 6) Ebendas. S. 494.

Vermögen besteuern könne.[1]) Van Espen gesteht dem Landesherrn das Besteuerungsrecht zu, will aber doch die Kongrua von aller Belastung frei erhalten wissen.[2]) Die Realimmunität ist nach Riegger[3]) nicht göttlichen, sondern menschlichen und zwar weltlichen Rechtes, ein freies Privilegium seitens der Fürsten, das die Kleriker nicht als volles Recht beanspruchen können. »Die Fürsten tun weder Gott noch der Kirche Unrecht, wenn sie die kirchliche Realimmunität beschränken oder ganz aufheben.«[4]) »*Die Kirchengüter sind Staatsgüter;* wem anders sollten sie sonst gehören, wenn sie nicht dem Staate gehören?«[5]) »Das Naturrecht verleiht dem Fürsten die Gewalt, alle kirchlichen nichtgeweihten Güter zu besteuern. Ja, der Fürst *muss* das nichtgeweihte Kirchengut besteuern, wenn sonst das Gut der Laien zu sehr belastet würde.«[6])

Die *Lokalimmunität* war schon durch die Verordnung Maria Theresias vom 15. September 1775[7]) betr. das *Asylrecht* schwer erschüttert worden. Schenkl verteidigt zwar noch das Asylrecht als ein von den frömmsten Kaisern verliehenes, von den heiligsten Kirchenfürsten verteidigtes, wohlerworbenes Recht der Kirche, das nur auf die wichtigsten Gründe hin abgeschafft werden könne.[8]) Dagegen erklärt van Espen in seinem Traktat de asylo templorum diese Einrichtung als lediglich vom Willen der Fürsten abhängig. Die Kirche habe wenigstens neun Jahrhunderte hindurch keine Bestimmung über das kirchliche Asyl erlassen, in welcher sie dieses Recht verliehen oder eine Anordnung über den Umfang des Asylrechtes

1) Der Kurfürst Karl Theodor von Bayern hatte am 20. August 1782 das verschiedenen seiner Vorgänger von den Päpsten auf immer je fünf Jahre verliehene Indult, den Zehent von den Einkünften aller kirchl. Pfründen im Lande zu erheben, gleichfalls bei Pius VI. nachgesucht und erhalten; 1787 wurde dasselbe auf weitere 10 Jahre gewährt. Aber selbst dieser Rom wohlgesinnte Fürst bemerkt am 30. August 1788 in einem Schreiben an den Erzbischof von Trier: »Er habe zwar für das neu eingetretene Dezimationsdezennium von Sr. päpstl. Heil... abermals vorläufige Einwilligung verlangt, jedoch nicht, als ob er dies für eine Notwendigkeit ansähe, sondern bloss aus besonderer Zuneigung zu Sr. Heil. und aus Verehrung des Kirchenhauptes.« Bei *Stigloher* a. a. O. S. 225 f.

2) *Van Espen* tom. I. p. II. tit. 35 cap. 3 n. 62.

3) *Riegger* a. a. O. p. IV. S. 651.

4) *Obernettner* a. a. O. S. 628.

5) Ebendas. S. 622.

6) Ebendas. S. 623. Vgl. die folg. Verordnungen Kaiser Josephs: 16. Juli 1783 Aufhebung des Cathedraticum; 9. Febr. 1784: das Seminaristikum ist künftig an die Generalseminarien zu entrichten; am 9. April desselben Jahres wird eine Beisteuer zum Generalseminar von 1½ fl. allen Pfarrern, 1 fl. allen Benefiziaten und Lokalkaplänen auferlegt; am 6. Febr. 1788 wird eine Steuer von 7½ % als Beitrag zum Religionsfond auf alle geistlichen Einkommen von mehr als 600 fl. gelegt.

7) Siehe oben S. 63.

8) *M. Schenkl*, Syntagma S. 469.

getroffen hätte.[1]) »Daher gehört sowohl die Einführung als die Abschaffung und Beschränkung des Asylrechtes zu den Majestätsrechten.«[2]) »Das Asyl ist eine Schöpfung des menschlichen Rechtes, wie aus der Geschichte aufs klarste hervorgeht, und immer von den christlichen Kaisern als eine Art des Gnadenrechtes geübt worden;«[3]) daher »ist nicht zweifelhaft, dass die Fürsten auch entgegen den rezipierten Kanones, als im Widerspruch mit dem öffentlichen Wohle stehend, in dieser Materie Gesetze erlassen können, durch welche sie das kirchliche Asyl ganz oder zum Teil aufheben.«[4]) Nach Pehem »entbehren die in dieser Sache ergangenen päpstlichen Anordnungen jeglicher Autorität und haben eine solche nur durch die ganz freie Rezeption seitens der Fürsten . . .; ins Belieben der Fürsten ist es gegeben, auch nach Annahme solcher päpstlichen Verordnungen das Asylrecht neu zu begrenzen oder ganz zu beseitigen.«[5]) Das Asylrecht erscheint diesem Autor so sehr als ein weltliches Recht, dass die Verletzer desselben nicht den kirchlichen, sondern den weltlichen Strafen unterliegen müssten.[6])

Das Institut der kirchlichen Immunität war somit für ein ganz freiwilliges Privileg der Fürsten erklärt und dessen Schicksal, ohne Rücksicht auf einen mehr als tausendjährigen rechtlichen Bestand, wofür die Aufklärungszeit überhaupt kein Verständnis besass, vollkommen der Willkür der weltlichen Gewalt anheimgegeben.

c) *Verhältnis des Staates zum Weltklerus.*

Die von den Kanonisten vorgetragenen und durch die weltlichen Regierungen, zunächst von der österreichischen, in die Wirklichkeit umgesetzten Grundsätze über die Rechte des Staates gegenüber der Kirche waren ebenso wie die gleichzeitigen Ideen der religiösen Aufklärung in ihrem Erfolg oder Misserfolg ganz besonders abhängig von der Stellung des katholischen Klerus zu denselben. Das war allen Interessenten evident: gelang es ihnen, den Klerus in seiner Allgemeinheit für diese Ideen zu gewinnen und dauernd in Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt zu bringen, dann war der Sieg auf ihrer Seite. Sie griffen nun auch zum radikalsten, den Erfolg unfehlbar sichernden Mittel: der reinen *Staatserziehung des Klerus*; die staatliche *Ernennung* oder wenigstens die *Exklusive* bei

---

1) A. a. O. cap. I. n. 5.
2) *Eybel*, tom. II. S. 160.
3) *Riegger* p. IV. S. 628; vgl. *Oberhauser*, Prael. canon. tom. III. S. 301.
4) *Riegger* a. a. O. S. 629.
5) *Pehem* p. I. S. 513.
6) Derselbe a. a. O. S. 514.

Besetzung aller geistlichen Stellen im Staate sollte diesen Erfolg vervollständigen. Der Weg war den Regierenden durch die Kanonisten gewiesen. Zwar erklärte keiner mit nackten Worten, die Erziehung des Klerus sei *lediglich* eine Aufgabe des Staates, aber inhaltlich kommen ihre Ausführungen auf dasselbe hinaus. Hören wir statt vieler nur den einen *Eybel*, dessen Werk noch zu Lebzeiten der Kaiserin Maria Theresia erschien. Nach ihm [1]) hat der weltliche Herrscher das Recht und zugleich die Pflicht, 1) über alle unmittelbar zum *Gottesdienst bestimmten Kirchenglieder so oft zu verfügen, als die Bedürfnisse des Staates* eine solche Verwendung verlangen; 2) vorzusorgen, dass die *Zahl der Religionsdiener* das geziemende Mass nicht überschreite; 3) das Alter festzusetzen, in welchem sich jemand diesem Stande weihen kann; 4) darauf hinzuwirken, dass sie vorher in den für ein solches Amt erforderlichen Wissenschaften unterwiesen sind; [2]) 5) jene auszuschliessen, durch welche dem Staate ein Nachteil drohen könnte; 6) sich auch die *Ernennung* und *Präsentation* geeigneter Persönlichkeiten zu den Kirchenämtern vorzubehalten . . .« Zählen wir an der Hand dieser Punkte die gegen den Weltklerus beantragten und durchgeführten Massregeln auf.

ad 1. Der Religionsdiener wird hier zum Beamten und Bedienten des Staates gemacht. Kaiser Joseph II. hat diese Idee nicht ohne die grösste Schädigung des geistlichen Ansehens durchgeführt, indem er die Geistlichen in vieler Hinsicht für rein weltliche Angelegenheiten in Anspruch nahm und, was noch unerträglicher, selbst in das Innerste der religiösen Verrichtungen hinein reglementierte. Dahin gehört die Verordnung vom 13. Februar 1783, die den Pfarrern den Besuch fremder Kirchweihen verbietet, die Anordnung vom 4. Februar desselben Jahres über die Ausübung des *Predigtamtes*, [3]) die vielsagende Anweisung im sog. *Toleranzpatent* vom

---

1) A. a. O. p. II. S. 83 ff.

2) *F. X. Gmeiner*, Betrachtungen über die Geringschätzung und den kümmerlichen Unterhalt der Seelsorger. Wien und Grätz 1782 S. 9: »Der Landesfürst hat das Recht aufzusehen, dass nur solche zur Seelsorge angestellt werden, die Wissenschaft genug besitzen, im Beichtstuhle und im Predigtamte die ihnen untergebenen Seelen zu unterrichten und dadurch die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen.«

3) Ueber die Kanzelreden wird in neun Punkten Weisung gegeben: 1) Jeder soll sich in seinen Predigten an die *Lehren des Evangeliums* halten, 2) die Predigten dürfen *nichts* enthalten *gegen die von der Zensur gebilligten Schriften*, 3) desgleichen *keine Anzüglichkeiten gegen Gesetze und Staatseinrichtungen*, 4) . . ., 5) alle *praktischen Lehren* des Christentums müssen in Jahresfrist in einer schicklichen Ordnung vorgetragen werden, 6) Die Predigten sollen auf dem Lande mehr im Tone eines freundschaftlichen Gespräches als eines Redners gehalten werden, 7) . . ., 8) alle Predigten sind *schriftlich* aufzusetzen, oder es muss, wenn sie einem Buche entnommen sind,

16. Januar 1782: »Die Geistlichen haben sich von allen *Kontroversen* und Schmähungen auf der Kanzel, bei den Christenlehren und im Umgange zu enthalten und *nur die Lehre Jesu Christi* in der katholischen Kirche auszulegen,« das Verbot an alle Seelsorger vom 13. August 1787 einen zum Übertritt sich meldenden Juden zu taufen, bevor die Anzeige an die Landesstelle gemacht und von dieser die Bewilligung hiezu erteilt sei.[1]) Eine direkte *Profanierung der Kanzel* und des Gotteshauses involvierte der Befehl v. 27. Mai 1782, »dass . . . *von nun an alle Gesetze und Verordnungen auch jedesmal von der Kanzel* in der Kirche dem Volke abgelesen werden sollen« (näher erläutert am 19. Juli und 28. September desselben Jahres), sowie die Weisung vom 9. November 1781, die Pfarrer sollten dem Landvolke den Nutzen der Wollstein'schen Lehrsätze von der *Heilungsart der Viehseuche von den Kanzeln verkündigen.* Auch die josephinische *Eidesformel* für die Bischöfe vom 7. Oktober 1782 lässt die »Staatsdienereigenschaft« dieser Kirchenfürsten stark hervortreten. Sie lautet: »Ich N. schwöre bei dem geheiligten und allerhöchsten Namen Gottes und gelobe Sr. Majestät . . . lebenslang getreu und untertänig zu sein, das Beste des Staats und ihren Dienst nach Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachteil eines oder des andern gereichen können,[2]) vielmehr, wofern etwas von dieser Art zu meinem Kenntnisse gelangen sollte, es Sr. Majestät unversäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und die hl. Evangelien, die ich hier berühre.«

ad 2. Eine Hauptsorge Josephs II. und aller später in seine Fusstapfen eintretenden Regenten war es, die angeblich *allzugrosse* und darum dem öffentlichen Wohle so nachteilige *Zahl der Geistlichen zu vermindern*, welches in Verbindung mit anderen Massregeln überall bald einen *erschreckenden Seelsorgermangel* zur Folge hatte. In dieser Absicht erging am 14. September 1782 Josephs Erlass, nicht allein *keine Novizen* in den Klöstern mehr aufzunehmen, sondern *alle höheren Weihen in sämtlichen Diözesen so lange zu unterlassen*, bis man die erforderliche Zahl der Seelsorgegeistlichen

---

das Thema derselben und der Titel des Buches auf einem Blatt Papier vermerkt werden, 9) . . .

1) Andererseits wird auch der *Austritt* aus der katholischen Kirche erschwert durch die Anordnung vom 15. Mai 1783, dass die Katholiken, welche zu einer der tolerierten akatholischen Konfessionen abfallen wollen, vorher durch sechs Wochen beim katholischen Geistlichen einen Religionsunterricht nehmen müssen.

2) Welches Misstrauen spricht sich hier aus!



zuverlässig beurteilt und das Bedürfnis festgesetzt habe. Wie schematisch diese Fixierung der Maximalzahl der Geistlichen vorgenommen wurde, beweist die Berechnung für Niederösterreich vom 21. August 1786: »Nach einer Berechnung sterben bezw. werden Defizienten von 100 Seelsorgern jährlich 3; da die Diözes Wien 1000, St. Pölten 577 Kuratgeistliche hat, so genügt für Wien ein jährlicher Nachwuchs von 30, St. Pölten 17—18;« beiden Diözesen wurde indes noch die Weihe von je einem weiteren Geistlichen zugestanden, weil Geistliche auch zu anderen Ämtern verwendet würden. Zur Verminderung des Klerus trug neben der Säkularisation so vieler Klöster auch die Beseitigung von Domherrenstellen,[1]) die Aufhebung von Chor- und Kollegiatstiften, Präbendats- und Präsentiarbenefizien resp. deren Umwandlung in Kuratbenefizien[2]) sowie die Beseitigung der Predigerstellen[3]) bei.

ad 3. Für die Erlangung einer Domherrnstelle wurde eine wenigstens zehnjährige ausgezeichnete Bewährung in der praktischen Seelsorge gefordert.[4])

ad 4. Die Eingriffe Maria Theresias in das *geistliche Studienwesen*, um angeblich das theologische Studium fruchtbarer und praktischer zu gestalten, dabei aber auch insbesondere das *neue Kirchenrecht* allen Weihe- und Ordenskandidaten beizubringen, haben wir schon oben[5]) kennen gelernt. Kaiser Joseph II. krönte dieses Werk durch Einrichtung der unseligen *Generalseminarien*, die als reine Staatsanstalten[6]) dem Einflusse der Bischöfe völlig entrückt die theologische Erziehung vermitteln sollten.

Generalseminarien[7]) wurden eingerichtet 1) zu Wien, 2) zu Prag, 3) zu Olmütz, 4) zu Graz, 5) zu Innsbruck, 6) zu Freiburg i. B., 7) und 8) zu Lemberg (je eines für den lateinischen und griechischen Ritus). Die Versuche, das Generalseminar auch nach Belgien (Löwen) zu verpflanzen, hatten den Abfall dieser blühenden Pro-

---

1) Die Metropolitankapitel sollten nach VO. v. 2. Februar 1787 künftig höchstens 12, die übrigen Kathedralen höchstens 8 Domherrenstellen haben; die Einkünfte der übrigen Domherrenstellen sind zum Religionsfond abzuführen.

2) VO. v. 9. Februar 1784.

3) VO. v. 25. Januar 1784.

4) VO. v. 22. Oktober 1783.

5) Siehe S. 64.

6) Hofrat v. Kressl schrieb 1782 an den Kardinal-Erzbischof Migazzi: Die Generalseminarien seien als »nichtbischöfliche Seminarien« anzusehen, die Leitung derselben sei ein »Geschäft des Staates«, umsomehr als die Zöglinge »*eigentlich blosse zum künftig geistlichen Stande angeleitete Weltleute*« seien. Bei *Wolfsgr.* a. a. O. S. 553.

7) Die Generalseminarien hat Joseph II. aus eigenem Antrieb gegen die Vorstellungen der Hofkommission eingeführt. *Zschokke* a. a. O. S. 382.

vinzen zur Folge.[1]) Der Besuch des Collegium Germanico-Hungaricum in Rom wie überhaupt aller ausländischen Anstalten wurde bereits am 12. November 1781 verboten, dafür ein ähnliches Collegium in Pavia am 18. Oktober 1782 eröffnet. Der *Organisationsplan für die Generalseminarien* erschien am 30. März 1783.[2]) Die Eröffnung sollte in der ganzen Monarchie am 1. September 1783 für sämtliche Kleriker, auch die des Ordensstandes, vor sich gehen.[3]) Aus dem Generalseminar sollten die Theologen nach Vollendung des Studiums in bischöfliche Priesterhäuser treten, wo sie ein bis zwei Jahre bis zur Weihe und Anstellung in der Seelsorge bleiben könnten;[4]) durch kaiserl. Resol. v. 7. Juli 1787 wurde das Verbleiben im Priesterhaus indes auf höchstens 6 Monate festgesetzt — eine zur Überwindung der im Generalseminar aufgenommenen schlimmen Eindrücke ganz unzulängliche Frist.

Die aszetische und moralische Erziehung im Generalseminar wurde den Wünschen der modernen Aufklärung gemäss eingerichtet. Nach *Rautenstrauchs Plan für die Generalseminarien*[5]) sollten die Alumnen »das hl. Abendmahl meistens alle Monate zu geniessen trachten. Ein öfterer Genuss desselben wird jedem freigelassen.« »Jene Bücher von *Mönchsaszeterei*, die *Afterandachten* und überhaupt Tugendlehren, welche entweder zur *Schwärmerei* oder zur *Misanthropie* führen, sind in dem Generalseminario immer verboten.« »Überhaupt müssen sich die Alumnen an die christliche *Toleranz* gewöhnen, damit sie auch gegen irrende Brüder die Pflichten der Billigkeit ausüben und den Irrtum ohne Beleidigung des Irrenden zu widerlegen lernen.« »Es wird ihnen auch Unterricht in cantu Gregoriano und in den letzten Monaten in der *Landwirtschaft* erteilt werden.«[6]) Eine kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1788 schreibt auch für die Priesterhäuser eine und dieselbe Biblio-

---

1) Vgl. *Aug. Theiner*, Der Kardinal Johann Heinrich von Frankenberg und s. Kampf f. die Freiheit. Fbg. 1850.

2) Joseph kümmerte sich um jede Kleinigkeit der ökonomischen und Studienangelegenheiten. Zufolge seiner Resol. v. 7. Okt. 1783 soll die Kost auf höchstens 20 Kreuzer täglich pro Kopf kommen, »weil diese Leute, wenn sie als Kapläne auf Pfarren exponiert werden, nicht leckerhaft gewöhnt sein müssen«. Bier und Wein sollen nicht verabreicht werden, letzterer nur auf ärztliche Anordnung. Das Schweinefleisch wird vom Speisezettel gestrichen, »weil es bekanntermassen unverdaulich, fieberhaft und also ungesund ist«. Jeder Zögling soll sich selbst rasieren. »Der so ungeschickt ist, dass er es nicht erlernt, soll den Barbier aus seinem Säckel bezahlen.« Bei *Zschokke* a. a. O. S. 406 f.

3) Kais. Entschliessung v. 10. Sept. 1782. Bei *Wolfsgr.* a. a. O. S. 546.

4) Kais. Handbillet vom 18. August 1783.

5) *Wolfsgr.* a. a. O. S. 557.

6) Ebendas.

thek vor, damit unter den Geistlichen *Einförmigkeit der Grundsätze* bestehe.[1])

An die Spitze der Generalseminarien wurden vielfach völlig unwürdige und verkommene Geistliche gestellt, deren einzige Qualifikation in ihrer »Aufklärung« [2]) bestehen musste, so dass diese Anstalten zu wahren Schulen der Korruption[3]) wurden. Joseph II. ist von schwerer Fahrlässigkeit bei Auswahl dieser Persönlichkeiten nicht freizusprechen, wenn er auch persönlich einen sittenreinen und eifrigen Klerus wünschte. Beweis für letzteres ist das Handbillet

---

1) Ebendas. S. 566.

2) Rektor in Wien wurde der Pfarrer der Karlskirche daselbst Lachenbauer; Oberaufseher wurde trotz des energischen Einspruches des Erzbischofs der bestrafte Seminarpriester von Brünn *Blarer.* Derselbe las in Brünn die ganze Messe laut, in Wien gar nicht mehr. Den Alumnen in Brünn hatte er protestantische Bibeln und die Schriften Quesnels, Pascals, Arnolds u. Nicoles in die Hände gespielt. Auf ergangene Anzeige entschied Joseph II. am 4. Mai 1781, Blarer solle *erzbischöflicher Alumnatsvorsteher in Wien* (nämlich vor Errichtung des Generalseminars) werden; das Lesen der protestantischen Bibeln sei den Alumnen erlaubt, »um sie mit dem Gift, welches sie zu bekämpfen haben werden, bekannt zu machen«, ebenso die Schriften der Jansenisten, weil diese von der k. k. Zensur erlaubt seien und »weil die Bischöfe öfters die besten Bücher, die sie entweder nicht einmal kennen oder welche nicht mit ihren Prinzipien übereinstimmen, verketzern und verdammen«; die Seminaristen dürfen nur an grösseren und Hochfesten zur Assistenz zum Hochamt in den Dom gehen (bei *Wolfsgr.* a. a. O. S. 524, *Seb. Brunner* a. a. O. S. 353); Blarer wurde dem Erzbischof auch tatsächlich aufgedrängt. — Rektor des Innsbrucker Generalseminars wurde der *Freimaurer Joh. Albertini.* Gleich im ersten Jahre erhielt Kaiser Joseph die anonyme Anzeige, dass dieser Rektor die öffentlichen Bälle und Schauspiele besuche, auf der Redoute getanzt habe, den Alumnen erklärt habe, die einfache fornicatio sei keine Sünde, und dass über ihn eine Satire zirkuliere: Il cupido di Bergamo (bei Seb. Brunner a. a. O. S. 242 u. 376). Der zum Direktor des Löwener Generalseminars ernannte Priester Stöger hatte 1776 eine introductio in historiam ecclesiasticam Novi Testamenti veröffentlicht, in welcher es S. 175 heisst: Religio christiana a papistica prorsus aliena et diversa est; papistica religio christianae opposita est. Religio pagana ad similitudinem christianae propius accedit quam catholica sive papistica (Wolfsgr. a. a. O. S. 327); Stöger mit den beiden anderen Vorständen des Löwener Generalseminars Vonck und La Joie untersagte den Subdiakonen und Diakonen das Brevier zu beten: sie selbst besassen nicht einmal das Brevier. Auch des Kreuzzeichens schämten sich diese Herren; La Joie meinte, es genüge, das Kreuzzeichen nur bei der heil. Messe zu machen, die er jedoch höchst selten las. Stöger hatte während seines ganzen Aufenthaltes im Löwener Generalseminar nicht ein einziges Mal das heil. Opfer dargebracht (Aug. Theiner a. a. O. S. 42).

3) Bericht eines Franziskaners von Rattenberg in Tirol über das Wiener Generalseminar: »Man zählt hier 80 Seminaristen, doch die Zahl der Freudenmädchen, denen die Direktoren freien Zutritt in dasselbe gestatteten in der Absicht, jener Jugend alles Schamgefühl zu rauben, war bei weitem grösser. . . . Hier behauptet man, dass es seit undenklichen Zeiten kein ökumenisches Konzil mehr gegeben, da hiezu die Gegenwart aller Priester des ersten und zweiten Ranges unbedingt notwendig sei. — An einem andern Ort treibt man seinen Hohn über die Erbsünde. Hier werden die Bullen der Päpste dem schändlichsten Witze preisgegeben, dort die Ablässe verschmäht und die Ohrenbeichte verachtet.« Bei *Theiner,* Gesch. der geistl. Bildungsanstalten. Mainz 1835. S. 305.

Josephs vom 19. September 1784 an den Hofrat von Kressel, einen Befehl an alle Generalseminarien zu erlassen, dass die Alumnen während der Ferienzeit nicht zu ihren Verwandten zurückkehren dürften, sondern im Generalseminar mit Repetitionen zu beschäftigen seien, »weil Sitten und Moralität in dieser Zwischenzeit ganz und gar ohne Aufsicht bleiben«.[1]) Ebenso resolviert er 1789: »Überhaupt aber muss ich wegen der mir sowohl von Graz als von Innsbruck über die in dortigen Seminarien herrschende Unsittlichkeit zugekommenen Klagen Ihnen auftragen, einen Generalbefehl an alle Seminarien zu erlassen, dass künftig keinen Alumnen weder einzelweis noch zu zwei auszugehen gestattet werde, auch nicht zu ihren Eltern, Befreunden, Kaufleuten oder Buchhändlern, und wenn sie spazieren gehen, so soll es immer in grösseren Haufen von 10 oder 12 geschehen.«[2]) Die Generalseminarien hatten denn auch allgemein so wenig befriedigt, dass Leopold II. schon am 20. Mai 1790 unter seinen ersten Regierungshandlungen die Aufhebung derselben verfügte;[3]) die *bischöflichen Seminarien* und die *Ordensschulen* durften wieder eröffnet werden unter der Bedingung, dass die *Professoren staatlich geprüft* seien.[4])

---

1) *Zschokke* a. a. O. S. 412.

2) *Zschokke* a. a. O. S. 424 Als ein Zeichen dieser Zeit ist hier auch zu erwähnen das Erscheinen mehrerer Schriften *gegen den Zölibat der Geistlichen* unter Josephs Regierung, z. B. »Dringende Vorstellungen an Menschlichkeit und Vernunft um Aufhebung des ehelosen Standes der kath. Geistlichkeit 1782«. »Der Zölibat oder der unverehelichte Stand der kath. Geistlichkeit. Von Daniel Harzheim. Gedruckt nicht in Rom 1782«; »Unumstössl. Gültigkeit der heimlichen Priesterehe bis zu Aufhebung des Zölibats. 2 Bde, Frankf. und Leipz. 1785 u. 1786«, welchen in den folgenden Jahrzehnten mehrere ähnliche Publikationen nachfolgten.

3) Vgl. *Wolfsgr.* a. a. O. S. 760; vgl. ferner den Vortrag des Grafen Kolowrat an Leopold II. vom 12. Mai 1790: »Die Generalseminarien haben weder die Studien- noch die geistliche Hofkommission, weder die vormalige, noch die jetzt vereinigte Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzlei vorgeschlagen, sondern weiland Se. in Gott ruhende Majestät der höchstselige Kaiser aus eigenem Antrieb befohlen und selbst gegen die nacherfolgten Vorstellungen des geistlichen Hofkommissions-Präsidis Frh. v. Kressel und der vereinigten Hofkanzlei einzuführen wiederholt und ernstlich geboten« (bei Wolfsgr. a. a. O. S. 542). Deren Aufhebung sei auch durch die so überaus hohen Kosten (jährlich 220942 fl. 3 kr.) und weil die meisten Bischöfe darüber klagten, zu empfehlen (ebendas. S. 760).

4) *Wolfsgr.* a. a. O S. 760. Nur die Bischöfe von Linz, Laibach, Brünn, Königgrätz und Leitmeritz hatten sich dem Gesuch um Aufhebung der Generalseminarien nicht angeschlossen. Bischof Gall von Linz spendet denselben sogar das hohe Lob: »Ich muss den jungen Geistlichen, die das Generalseminarium seit seiner Entstehung der hiesigen Diözese lieferte, das aufrichtige Zeugnis geben, dass sie der Kirche und Schule die besten Dienste leisten und, ein paar Exmönche ausgenommen, sich so gut und bescheiden benehmen, dass sie allgemein, wo sie in der Seelsorge stehen, von den Gemeinden geliebt, auch von den alten Pfarrern und Mönchen . . . bereits geschätzt und vorzüglich zu Gehilfen gesucht werden . . . Es gibt noch viele alte und fremde Weltpriester, die das Glück nicht hatten, an jener Studienverbesserung teilzunehmen.« *K. Ritter*, Jos. II. u. s. kirchl. Ref. S. 203.

So wenig von den Generalseminarien eine geeignete aszetische Ausbildung zu erwarten war, ebensowenig konnten die nach Josephs Sinn gemodelten und besetzten *theologischen Fakultäten* die notwendige *wissenschaftliche Ausbildung* des Klerus günstig beeinflussen. Die *Zahl der angestellten Professoren* wurde ganz erheblich herabgesetzt: in Wien 1777 auf sieben, 1785 auf sechs; für Graz wurden am 30. September 1782 nur vier Professuren eingerichtet, ebenso wurde die Fakultät in Olmütz von dreizehn Lehrkanzeln im Jahre 1760 auf nur vier im Jahre 1782 reduziert, für Innsbruck wurden 1783 acht Professuren bestimmt, 1788 deren Zahl auf sechs herabgesetzt.[1]) In gleicher Weise erfuhr die Zeit des theologischen Studiums eine *Verkürzung*: der theologische Lehrkurs in den Generalseminarien wurde zuerst auf fünf Jahre, seit 1785 auf vier Jahre und endlich 1788 auf nur drei Jahre festgesetzt.[2]) Bezeichnend für Josephs Bemühungen um die wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit ist seine eigentümliche Idee, einen *höhergebildeten* Klerus zu Pfarrern und *geringer gebildete* zu Vikaren heranzuziehen.[3])

»Die Folge dieser Reformen war der Niedergang des wissenschaftlichen Strebens, das in Oberflächlichkeit und blosses Gedächtnislernen ausartete, Geringschätzung der Religion und Verfall des moralischen Lebens, da im Wettkampfe um den eitlen Ruhm der sog. Aufklärung die religiös-moralischen Grundsätze mit frivoler Geringschätzung beiseite gestellt wurden.«[4])

Selbstverständlich wurde die Theologie in durchaus *kirchen-*

1) *Zschokke* a. a. O. S. 150, 231, 241 und 318.

2) *Wolfsgr.* a. a. O. S. 502. Seit 1783 durfte die Theologie nicht mehr lateinisch gelehrt werden.

3) Resol. Josephs II. v. 22 Januar 1788 (bei S. Brunner a. a. O. S. 377 ff.): »Aus dieser Ursache möchte ich also, dass im Generalseminario, wo alle hingelangen müssen, gleich ein Unterschied in der Lehre, in der Dauer der Zeit derselben zwischen Leuten, die bloss als Vikarien bei Pfarrern, es sei auf dem Lande oder in Städten sich widmeten, und jenen, die wirkliche Pfarrers und zu weiteren Dignitäten auszubilden wären, gemacht werde. Ersterer braucht noch griechisch, noch hebräisch, noch eine lange Historiam ecclesiasticam, sondern eine reine Dogmatique und gute Moral nebst praktischer Ausübung der heil. Sakramente und einer guten Kateches nebst der Normal-Schul-Art zu erlernen . . . Dieses müsste so eingeteilt und eine solche Lehrart eingerichtet werden, dass sie *besondere Vorlesungen* hätten und diese, wenn sie nicht ganz besonders einzelweis sich auszeichneten, für beständig untergeordnete, von den Pfarrern sowohl in den Städten als auf dem Lande zu verbleiben hätten; so brauchten sie auch keine weitere Pastoral zu erlernen als nur so viel als nötig wäre, um bedeut vorlesen zu können, wenn sie zu predigen hätten, der Pfarrer ihnen immer die Predigten zum Verlesen schriftlich herauszugeben oder ihre verfassten Predigten zu korrigieren hätte und sie immer gebunden wären, diese vorzulesen.« *»Diese aus der mindesten Klasse Menschen genommenen Leute hätten also kein anderes Perspektiv als beständige Kapläne oder Vikarien zu bleiben.«*

4) *Zschokke* a. a. O. S. 151.

feindlichem und rationalistischem Sinne gelehrt. Im Jahre 1786 wurde für das Fach der Kirchengeschichte das Kompendium des Protestanten Schröckh vorgeschrieben [1]) und erst 1788 durch Dannenmayers Institutionen ersetzt; [2]) für das Kirchenrecht waren obligate Vorlesebücher nach einander die Werke von Riegger, Pehem und Rechberger. [3])

Dass gerade die vollständige Entziehung der Ausbildung der Religionsdiener und die systematische Vergiftung dieses Standes der Kirche die allerschmerzlichsten und tiefsten Wunden schlug, bedarf keines besonderen Hinweises; kein anderes »Schutzrecht« des Staates kam ihr so teuer zu stehen.

ad 5. Das ius cavendi bringt natürlich mit sich, dass der Landesherr zum wenigsten die Religionsdiener von allen geistlichen Stellen *ausschliessen* kann, wenn die Staatsraison solches fordert: »Ein wohlerworbenes Recht des Landesherrn ist das Recht, sich gegen die Beförderung von Kirchendienern und Seelsorgern zu kirchlichen Würden und Ämtern unter irgendwelchem Titel zu verwahren, wo dies eine wichtige Ursache verlangt, und gegen sie, wie wir uns ausdrücken, die Exklusive in Anwendung zu bringen.« [4]) Dieses ist nach Pehem [5]) »ein mit der weltlichen Souveränität verbundenes Recht, das durch kein Gesetz des deutschen Reiches der kaiserlichen Gewalt entzogen worden ist«. Eine Art von Exklusive liegt schon in der Vorschrift Josephs II. vom 6. April 1782, dass keine Weihe erteilt werden dürfe, bevor der Theologe seinen Lehrkurs vollendet und in einer *Prüfung* wenigstens die zweite, im *Kirchenrecht aber die erste Fortschrittsnote* erhalten hat; und in der Anordnung einer *staatlichen Konkursprüfung*, welche auch für die Erlangung von Pfarreien im Privatpatronat und von Lokalkaplaneien Anwendung fand. [6])

ad 6. Aber nicht nur negativen, auch *positiven* Einfluss auf die Besetzung der Kirchenstellen wusste sich ein Joseph II. zu verschaffen. Am 7. Oktober 1782 hebt er das Recht der menses papales auf und setzt an deren Stelle die nominatio regia; er verbietet alle Resignationen in favorem tertii, [7]) bestimmt die Stelle des Domscholasters für den Schulenoberaufseher, der auch ein Laie sein könne. [8])

1) Ebendas. S. 57.
2) *Wolfsgr.* a. a. O. S. 511.
3) Vgl. Bd. 83 S. 461 dieser Zeitschr.
4) *Riegger* pars I. S. 317.
5) A. a. O. p. III. S. 75.
6) K. k. VO. v. 11. März 1783.
7) VO. v. 28. April 1783.
8) VO. v. 24. Februar 1787.

Ins Gebiet des *Pfründerechtes* greifen ein die Regulierung der Gehalte der Pfarrverweser vom 12. Januar 1786,[1]) die Bestimmungen über den Stolgebührenbezug,[2]) das Verbot der Resignation mit Vorbehalt einer Pension,[3]) die Abschaffung des Tischtitels und der Emeritenanstalten.[4])

Die für Kirche und Religion unheilvollen Folgen eines solchen Systems gegenüber dem katholischen Klerus, welches in den folgenden Dezennien im ganzen katholischen Deutschland Nachahmung fand, können wir kaum besser schildern als mit den Worten eines von allem Verdachte des Ultramontanismus völlig freien Mannes, des Konstanzer Generalvikars von Wessenberg[5]): »Beinah in ganz Deutschland sah sich der Geistliche von seinem wahren Standpunkte hinweggedrängt, indem man ihn, nicht ohne angenommene Miene der Achtung, in einen Polizeibeamten des Staats zu verwandeln suchte. Als Staatsbeamter musste er nun manches tun und manches unterlassen, was ihm als Geistlichem nicht geziemte. Das Band zwischen Bischof und Geistlichkeit erschlaffte zusehends und ebenso die sittliche Ordnung unter der letzteren. Diese Auflösung der Disziplin erschwerte es der bischöflichen Behörde umgemein, der besseren Bildung des Klerus, seiner geistigen Tätigkeit und so manchen heilsamen Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Seelsorgsverwaltung den erwünschten Vorschub zu geben.«

d) Das Verhältnis des Staates zum Ordensklerus.

Die Orden sind sicher dasjenige kirchliche Institut, das bei der Reform der Aufklärer des 18. Jahrhunderts die Hauptkosten zu tragen hatte. Bei der scharfen Unterscheidung zwischen *Wesentlichem* und *Unwesentlichem* in der Religion und dem Bestreben, die Religion von allen entstellenden »menschlichen Zutaten« zu reinigen, fiel die Untersuchung nicht zugunsten der Orden aus, zumal die drei ersten christlichen Jahrhunderte solche gar nicht gekannt hätten. Jene Bewegung, welcher 1773 die Gesellschaft Jesu zum Opfer fiel, richtete sich ferner mehr oder weniger gegen die kirchlichen Orden

1) Für die Administration von Lokalkaplaneien und Pfarreien mit unter 500 fl. sollen monatlich 20 fl., für Pfarreien mit mehr als 500 fl. Einkommen monatlich 25 fl. bezahlt werden, wobei aber dem Verweser die unentgeltliche Erfüllung der Stiftungen obliegt.

2) Neue Stolordnung auf dem Lande vom 27. Januar 1781; Stolordnung für Wien vom 25. Januar 1782; Verbot der Taufgebühren vom 24. Okt. 1783.

3) VO. vom 16. Dez. 1784.

4) VO. vom 4. März 1784. Defizienten sollten in einem Stift oder Kloster auf Kosten des Religionsfondes unterhalten werden.

5) Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1805. S. 6.

überhaupt und wurde durch diesen einen grossen Erfolg nur zu weiteren Taten ermutigt. Nach der neu konstruierten Kirchenrechtstheorie musste es den Landesherren ein Leichtes sein, wie in alle anderen kirchlichen Sphären, so auch in das Gebiet des Ordenslebens sich einzumischen; man brauchte nur den *Unwert*, die *Schädlichkeit*, ja selbst *Gefährlichkeit* der Klöster für die gegenwärtige Zeit mit recht satten Farben zu schildern, um der weltlichen Gewalt einen willkommenen Anlass zu geben, hier die advocatia religionis und das ius cavendi in Anwendung zu bringen. Besonderen Anreiz übten *die reichen Güter* der zahlreichen Klöster, für welche der Staat eine bessere Verwendung zu haben glaubte; ohne Zweifel hatte die reiche Ernte aus den säkularisierten Gütern der Jesuiten, aus welchen Maria Theresia den Studienfond gebildet, den Appetit nach weiteren wesentlich gesteigert.

Schon die Kaiserin Maria Theresia griff mit verschiedenen Massregeln in das Ordensleben ein in der unverkennbaren Absicht, dem Zudrang in die Klöster zu wehren, die Häufung der Reichtümer daselbst zu verhindern und auch die Geister in den Orden den Staatsinteressen gefügig zu machen.[1]) Kaiser Joseph, ungleich radikaler, mit Geringschätzung aller Orden erfüllt,[2]) soweit sie sich nicht ganz den Werken der Seelsorge oder Nächstenliebe widmeten, ging nicht bloss in den von seiner Mutter eingeschlagenen Bahnen weiter, sondern setzte die Axt an die Wurzel.

Unserer Aufgabe gemäss haben wir uns hier indes hauptsächlich mit den *Angriffen der Wissenschaft* gegen die Orden zu beschäftigen, während wir die josephinische Gesetzgebung bezüglich der Orden nur kurz registrieren. Wir beschränken uns der Hauptsache nach auf die Darstellung der in den *kanonistischen* Werken vertretenen Anschauungen, ohne uns näher auf die unübersehbare Pamphlet- und Schmähliteratur[3]) einzulassen.

Febronius weist die *Landesherrn* vor allem auf die *grosse Ge-*

---

1) Vgl. oben S. 60 f.

2) Vgl. dessen Aeusserungen über die Orden oben S. 70 f.

3) Wir erwähnen hier nur die schon genannte Spottschrift des ehemaligen Jesuitenzöglings Hofrat *von Born*, die unter dem Titel Joannis Physiophili Specimen Monachologiae 1784 erschien. Einige Proben mögen die niederträchtige Tendenz charakterisieren: *Monachus* animal anthropomorphum, cucullatum, noctu eiulans, sitiens . . . Monachus *Trinitarius* carnem humanam appetit, nundinatione hominum occupatus Europaeos spoliat praedamque piratis Africae et Asiae advehit servos empturus ... *Trappisten:* Grex Monachorum, quos aut perfidus et vesanus amor aut omnium rerum amissio et desperatio recuperandi aut vitae taedium in coetum unum congregavit. Kard. Migazzi reichte bei Joseph II. eine, allerdings erfolglose Vorstellung gegen dieses Buch ein. (Bei Seb. Brunner a. a. O. S. 114 ff.)

fahr hin, welche ihnen von den Orden, so lange sie unter *auswärtigen Oberen* stehen, als der ultramontanen Elitetruppe drohe. »Nicht allein den Bischöfen entzieht diese Vervielfältigung von Regularen und Exemptionen ihre Untergebenen, sondern auch den Königen und Fürsten, weil diese fast bei allen Anlässen, in welchen die römische Kurie mit den weltlichen Machthabern im Streite liegt, für jene gegen diese stehen und Partei ergreifen.«[1]) Sehr bedenklich für den Staat ist die grosse *Macht der Ordensleute über die Gewissen:* »Es verrät Unklugheit, den Religiosen die Leitung der Jugend in den Schulen und die Gewissensleitung im Beichtstuhle beim Volke zu überlassen, die selbst von einem auswärtigen Oberen geleitet werden, welcher durchdrungen ist von den Grundsätzen der Ultramontanen bezüglich der unumschränkten Monarchie des Papstes.«[2]) »Diese so grossen Körperschaften der religiösen Orden, die nicht allein über die verschiedenen Provinzen eines Reiches, sondern auch über alle katholischen Länder zerstreut und unter sich mit so engen Banden verknüpft sind, können dem Staate sehr schädlich sein ... Welcher öffentlichen Körperschaft, welches Fürsten, welches Staates Aufmerksamkeit und Sorge ruft nicht wach diese so enge Vereinigung mächtiger Körperschaften (speziell ist an dieser Stelle der Jesuitenorden gemeint), die auf dem ganzen Erdkreis zerstreut vom selben Geiste beseelt und nach einer ausländischen politischen Raison gelenkt sind? ... Das Vaterland jedes Mönches ist sein Orden, Monarch ist der General und sein Rat; er untersteht einer ausländischen Herrschaft, deren Einflüsse für die öffentlichen Verhältnisse eines jeden Reiches meistens schädlich, zuweilen sogar verhängnisvoll sind.«[3]) »Eine jede Gesellschaft, jedes Kollegium, das durch seine eigene Verfassung den Landesherrn mit besonderer Sorge und Angst erfüllt, muss schon deshalb (!) für gefährlich angesehen und aus diesem einen Grunde auf die Bestimmungen des gemeinen Rechts zurück-

1) *Febronius* S. 605.

2) *Febr.* tom. II. S. 504. Joseph wusste diesen hier geschilderten Gefahren gründlich vorzubeugen einmal durch die *Auflösung jedes Ordensverbandes mit auswärtigen Obern*, sodann durch Leitung des ganzen *Studiums* der Regularen. Durch die VO. vom 24. März 1781 wird aller Nexus mit Ordenshäusern, Obern oder Generalen ausserhalb der Erblande strengstens untersagt; die Ordensgeistlichen sollen von ihren inländischen Provinzialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe und Unserer vorgesetzten Landesstelle regiert und geleitet werden«; nur quoad suffragia et preces wird eine Conföderation geduldet. — Das heisst freilich den Nerv des Ordenslebens durchschneiden. — Alle Exemptionen der Klöster von der bischöflichen Jurisdiktion werden am 11. April 1782 für aufgehoben erklärt; die Exemptionsurkunden müssen in originali und authentischer Abschrift der Landesbehörde eingereicht werden.

3) *Febron.* S. 497 u. 499.

geführt werden.«[1]) »Die Exemption der Ordensleute . . . hat zur Grundlage die Monarchie des Papstes und dessen absolute Gewalt über alle Diözesen und Rechte der Bischöfe als seiner angeblichen Stellvertreter in der heiligen und allgemeinen Leitung, ja sogar *wenigstens die indirekte Gewalt des Papstes über die Fürstenrechte*, zu welchen zweifellos die Erhaltung der kirchlichen, von Gott und den Aposteln eingesetzten Hierarchie gehört, welche aber durch die allgemeine, von den Regularen gegen jedermann verteidigte Exemption bekämpft und vernichtet wird.«[2]) — Es ist mehr als seltsam, dass ein katholischer Bischof, Hontheim, in der Verfassung der Orden so schwere Gefahren für den Staat erblicken konnte. Seine Wünsche und Weisungen haben an Joseph II. einen gelehrigen Schüler gefunden.

Als weitere schwere Nachteile, besonders infolge der grossen Zahl der Klöster, werden bezeichnet die *Anhäufung so vieler Güter in der toten Hand* und selbst eine *Schwächung der Wehrkraft* des Landes durch den Masseneintritt in die Klöster. Auf letzteres meint *Pehem*[3]) besonders aufmerksam machen zu müssen: »Sollte es etwan dem Staate nicht zu einer unerträglichen Last gereichen, wenn die religiösen Körper nach der neuesten Ausrechnung der Staatskundigen jährlich eine fast ebenso grosse Anzahl junger Leute in ihre Klöster ziehen als der Regent zur Rekrutierung seiner nötigen Kriegsheere bedarf und ausheben kann? . . . Wie lässt es sich mit der Wohlfahrt des Staates vereinbaren, wenn die Ordensgeistlichen fast ein Viertel der gesamten Einkünfte des Landes verzehren? Da oft nicht einmal der dritte Teil dieser ausgebreiteten Scharen der Kirche oder dem Staate gemeinnützliche Dienste leistet, folglich der grössere Teil nur für sich lebt und den sauren Schweiss der Arbeitsklassen von Menschen in süsser Ruhe verzehrt.«[4])

Auf den Reichtum der Klöster hatte schon 1767 eine ausser-

1) Ebendas S. 501.

2) *Febron.* S. 503.

3) Versuch über die Notwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden etc. Wien. S. 29.

4) Kaiser Joseph verhütete den unerwünschten Zulauf in die Klöster, abgesehen von seiner Aufhebung zahlreicher Orden und Klöster, durch seine Vorschriften über das Ordensstudium und sodann durch die Bestimmung eines *numerus fixus* für jedes Ordenshaus (VO. v. 20. Mai 1781). Die besonders begünstigten *barmherzigen Brüder* erhalten am 2. Mai 1785 die Erlaubnis an die Stelle der seit dem 19. Sept. 1782 verstorbenen 32 Ordensbrüder ebensoviele Novizen aufzunehmen; am 17. Dez. 1787 wird denselben aus gleichem Grunde die Annahme von 49 Kandidaten zugestanden und zugleich bemerkt, künftig dürften sie ohne vorläufige Anfrage nach Notwendigkeit und nach Massgabe des Ordensvermögens Kandidaten aufnehmen; nur habe der Provinzial der Regierung jährlich Anzeige zu machen.

halb Österreichs erschienene anonyme Schrift [1]) sehr nachdrücklich hingewiesen. In Beantwortung einer Gegenschrift, welche dieses Buch hervorgerufen, schreibt der gleiche Verfasser [2]): »Wie wäre es, wenn ich dem Herrn Fragesteller zeigete, dass in einem nicht gar grossen Lande seit weniger als 98 Jahren mehr als neun Millionen Gulden nur an blossen Mobiliarverlassenschaften, wovon man gerichtliche Zeugnisse hat und die dadurch aus dem steuerbaren Untertansvermögen herausgezogen worden, in die Klöster von beiderlei Geschlechtern gegangen sind? Wie wäre es, wenn ich zeigte, dass der Bürger- und Bauernstand in diesem Lande seit zweihundert Jahren darum um mehr als 100tausenden Gulden in jährlichen Kontributionen abgenommen habe, ohne auf der andern Seite den geringsten Zuwachs zu erhalten? Wie wäre es, wenn ich bewiese, dass die ansehnlichsten bürgerlichen Gewerbe, weil ihr Vermögen in Klöster gewandert ist, zu Grunde gegangen sind?« — Es handelt sich hier augenscheinlich um die stärksten Übertreibungen. Viel sachlicher ist eine gleichzeitige Schrift des Benediktiners Gufl von Priefling, [3]) der unter anderem bemerkt: »Die Verzeichnisse und Register der Religiosen, welche vielfältig im Drucke sind, beweisen sonnenklar, dass die meisten Kandidaten ohne Geld oder doch nur mit einem sehr geringen Erbteile aufgenommen wurden.« Aber es lag nun einmal im Interesse der Klosterfeinde, immer von den immensen Reichtümern der Klöster zu reden. So wendet sich die Broschüre eines gewissen Neuberger gegen die Beibringung der für Frauenklöster vorgeschriebenen Dos [4]): »Ist das Kloster arm und nicht fähig, ihn lebenslänglich zu unterhalten, so hätte es ihn niemal aufnehmen sollen. Ist das Kloster reich, so hat der Aufgenommene schon das Recht, dass ihn das Kloster lebenslänglich aus den Fundationsgütern unterhalte.« [5]) Bei der Aufnahme in die Klöster spiele der Eigennutz immer eine grosse Rolle [6]): »Der Kandidat, den man der Werbung würdig erachtet, muss entweder ein *guter Kopf*

1) Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als gegen die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Strassb. 1767. Verfasser war Petrus von Osterwald, kurbayer. geheimer Rat, Mitglied der bayer. Akademie der Wissenschaften.

2) Antwort auf die Frage eines ungenannten Mitgliedes der kurbayer. Akademie der Wissenschaften. Strassb. 1767. S. 179.

3) *Veremund Gufl.* Bened. in Priefling. Verteidigung der klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen (gegen die Abhandlung von Neuberger), München 1768 S. 222.

4) *J. G. Neuberger*, Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortisationsgesetze. München 1768 S. 49 f.

5) Seite 77 daselbst berichtet er, allein von der Münchener Bürgerschaft seien an die Klöster gekommen von 1715—1754: 1 Mill. 141096 fl. 6 kr.; von 1754—1763: 127947 fl. 2 kr. 3 pfg.

6) Ebendas. S. 78 f.

sein oder er muss ein *rechtschaffenes Vermögen* besitzen ... In den Frauenklöstern sieht man öfter auf das Vermögen allein, und es ist beinahe zum Sprichworte geworden, dass nicht leicht eine Kandidatin einen Beruf ins Kloster hat, wenn sie nicht auch einen *goldenen hl. Geist* hat.« [1])

Die *tote Hand* gebe nie wieder etwas heraus; daher sei das Anwachsen des klösterlichen Reichtums auch dem Staatswohle so nachteilig: »Weil nun auch die Klöster niemal absterben, sondern nur immer acquirieren können, so könnte wohl alles Vermögen der Weltlichen mit der Zeit in die Hände der Klöster kommen und so fort dem Staate ein unersetzlicher Schaden, wo nicht gar der gänzliche Ruin verursachet werden .... Der Wohlfahrt des Staates ist nun nichts mehr zuwider als der tägliche Anwachs der Klöster an zeitlichen Gütern und Reichtümern ....; folglich haben alle Souveräne nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ein Gesetz zu machen, wodurch der tägliche Anwachs der klösterlichen Güter und Reichtümer entweder merklich eingeschränket oder gänzlich gehindert wird.« [2])

Schon Maria Theresia war gegen das Anwachsen der Güter der toten Hand vorgegangen.[3]) Joseph II. traf weitere diesbezügl. Massnahmen,[4]) darunter gegen viele Klöster die allerwirksamste, die völlige Aufhebung und Einziehung des Klosterbesitzes.

Einen weiteren Angriffspunkt gegen die Orden lieferte der Vorwurf, dass die Klöster *Stätten der Unwissenheit und des Müssigganges* seien. So Febronius[5]): »In vielen Klöstern werden tüchtige Studien nicht geachtet ...; daher kommt es, dass in denselben auf Kosten der Allgemeinheit allzuviele ernährt werden aus der Zahl

1) Derselbe Verfasser macht (S. 80) über die Ordensleute auch die geringschätzige Bemerkung, dass sie im Falle der Möglichkeit mit Freuden den Klostermauern entfliehen würden: »Oeffne man die Klosterpforten und sage man allen Ordensgeistlichen und Klosterfrauen, es wäre eine päpstliche Dispensation vorhanden, kraft welcher jeder, der will, aus dem Kloster in die Welt zurückgehen darf, man würde sehen, wie viel darin bleiben würden. (Ausser den ganz Alten, den Obern, Offizialen und den von ihnen Gemästeten) könnte man diejenigen an den Fingern abzählen, die bei solcher Gelegenheit in den Klöstern bleiben und sich der päpstlichen Dispensation nicht bedienen würden.« — Die würdige Haltung so vieler Ordensleute bei der Säkularisation, bis wohin noch drei und ein halb weitere Jahrzehnte an der Lockerung der Ordensdisziplin gearbeitet hatten, straft diese ungerechten Aeusserungen glänzend Lügen.

2) Ebendas. S. 98 und 120.

3) Siehe oben S. 61.

4) VO. vom 17. Dez. 1780: Der testierende Noviz darf zusammengenommen für sein Kloster und für andere fromme Zwecke höchstens 1500 fl. bestimmen; VO. vom 22. Dezember 1780 fordert eine Uebersicht, wie viel Untertanen seit drei Jahren in auswärtige Klöster gegangen und wie viel Mitgift für die Klöster aus- und eingegangen sei.

5) Seite 505.

jener, die der Rechtsgelehrte Paulus . . . viros *simplicitate gaudentes et desidiae deditos* nennt. *Die Zahl der Bettelmönche* wächst ins Unendliche, und so werden dem Staate viele nützliche Untertanen entzogen,[1]) mit denen andererseits die Kirche beschwert wird . . . Eine gewisse Anzahl Mönche ist für Staat und Kirche nützlich, eine zu grosse ist beiden lästig.« Besonders der angebliche unerträgliche Müssiggang in den Klöstern war der Ausgangspunkt der josephinischen Klostergesetzgebung und Klosteraufhebung;[2]) als Müssiggänger aber betrachtete Joseph II. alle Ordensleute, die sich nicht als »Volkslehrer« d. h. Seelsorger oder zum Unterricht oder zur Krankenpflege verwenden liessen.[3]) Als solche, deren Ernährung direkt auf dem Volke lastete, erschienen die *Bettelmönche.* Kaiser Joseph, dem jede Art Bettel,[4]) auch das Terminieren der Mendikanten als Missbrauch galt, beschränkte zuerst das Terminieren[5]) und untersagte es schliesslich völlig, indem er den Bettelmönchen ihren Unterhalt aus

---

1) Vgl. *Pehem*, Versuch etc. S. 144: »Nun aber erheischen Zeit- und Staatsumstände, dass jeder Bürger sich mit einer dem gemeinschaftlichen Besten entsprechenden Arbeit beschäftige. Oder wer wollte von dem Staate fordern, dass er jene auf seine Kosten nähren sollte, welche ihr Leben nur mit Nachdenken und Beten durchzubringen sich entschlossen haben?«

2) Auf die Beschwerde Pius VI., dass Joseph alle beschaulichen Orden förmlich unterdrücke, antwortete Joseph II. am 13. April 1782: »Da ausserhalb meines Reiches in anderen Ländern eine hinlängliche Anzahl solcher Klöster besteht, deren Bewohner ein rein kontemplatives Leben führen, so wird jeder, der von sich glaubt, dass er non natus ad labores und der sich im Innern gedrungen fühlt, sein Seelenheil in einem derartigen Institut zu suchen — leicht die Erlaubnis zur Entfernung aus seinem Vaterlande erlangen.« In der Schrift »Der Josephinismus etc.« Wien 1850.

3) Hofdekret vom 11. Sept. 1782 (Wolfsgr. a. a. O. S. 633 f.): »Da die geistlichen Orden in keiner anderen Absicht als unter der Bedingung, dass sie dem Weltpriesterstande in der Seelsorge aushelfen und zum geistlichen Beistand für das Volk sich nützlich gebrauchen lassen, in Unseren Staaten jemals aufgenommen worden sind, da ferner dieser heilsame Endzweck ohne den pflichtmässigen Gehorsam gegen die Bischöfe, in deren Sprengel sich Ordensmänner befinden, niemals erreicht werden kann, und da endlich Gott selbst alle Schafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischof in seiner Diözes zu leiten übergeben hat, auch diese allein nach göttlicher Einsetzung das Pfand der echten katholischen Lehre, die Ausspendung des geistlichen Ministerii und überhaupt den ganzen Umfang der zur Seelsorge erforderlichen Gewalt erhalten haben, so sehen Wir Uns verbunden, diejenigen Missbräuche aus ihrer Wurzel zu heben, die einerseits diesem allem widerstreben und andererseits zugleich mit schädlichen Folgen für den Staat befangen sind. Hierunter sind vorzüglich die unter vielerlei Vorwand von einigen Päpsten erhaltenen Exemptiones a potestate et iurisdictione Episcopi ordinarii sowohl für ganze Klöster, Gemeinden, Gotteshäuser, andere Oerter oder Personen nicht nur in Ansehung der Ordensgeistlichen, sondern auch verschiedener Personen und Oerter der Weltpriesterschaft.«

4) VO. vom 17. Febr. 1784: Die Pfarrer, Prediger etc. sollen das Volk ermahnen, dass es dem Bettelgesinde weder in den Kirchen noch in den Häusern Almosen gebe.

5) VO. vom 11. Febr. 1783: Die Mendikanten ob der Enns dürfen nicht unter der Enns sammeln und umgekehrt.

dem Religionsfond [1]) anwies und hiedurch wiederum ein Fundamentalgesetz dieser Orden umstiess. Um die Mittel, dem Volke sein Geld abzulocken, waren die Ordensleute nach diesen Autoren nicht verlegen. So bemerkt der Wiener Kirchenrechtslehrer Pehem [2]): »Einige pressten durch abergläubische Vorspiegelungen dem armen Bauersmann sein mit saurem Schweisse errungenes Brot ab. Andere machten fast Possenreisser, um für ihren und des Klosters Beutel etwas zu erhaschen. Wieder andere krochen um die Grossen herum, damit eine neue Stiftung oder Verbesserung der alten oder eine Beisteuer zur Aufführung oder Reparation des Klosters erschlichen werden möchte; nichts zu melden von denjenigen, welche die alten Mütterchen und so betitelten Betschwestern um ihr Geld besuchten.« Auch der Benediktiner *Oberhauser* scheut sich nicht, den Eifer der Orden in Beförderung von Wallfahrten, Bruderschaften u. s. w. niedriger Gewinnsucht zuzuschreiben [3]): »Damit das Geld nicht ausgehe, sieht man zumeist in den Ordenskirchen wundertätige Bilder verschiedener Art, erzählt man von Tag zu Tag neue Wunder, verkündet man unendliche Ablässe, errichtet man unter verschiedenen Titeln Bruderschaften und Korporationen, stellt man häufige Prozessionen an und schiessen immerfort neue Andächteleien in die Höhe, um ein Zusammenströmen des Volkes vom Sonnenaufgang bis zum Untergang zu veranlassen.«

Die Klöster überhaupt sind die *Brutstätten der Afterandachten und des Aberglaubens.* Bischof Morosini von Verona glaubte hierauf seine Diözesanen in einem besonderen Hirtenbrief »Über die Auf-

---

1) VO. vom 24. Okt. 1783 n. 14: »Zum allgemeinen Besten sowohl der Untertanen als der sammelnden Orden selbst habe Se. Majestät . . . die Sammlung der sämtlichen Klostergeistlichen . . ., die barmherzigen Brüder allein ausgenommen, welche bloss für die Verpflegung mehrerer armen Kranken sammeln, . . . dergestalt aufgehoben, dass für jeden vorher von der Sammlung lebenden Bettelmönchen nach Mass ihrer eigenen Fassionen der jährliche Unterhalt bei dem Religionsfond angewiesen wird.« Praktisch scheint die vollständige Aufhebung des Terminierens erst nach Verlauf einiger Jahre geworden zu sein. So wird in den Beiträgen zur Chronik der vorderösterr. Kapuzinerprovinz (Freib. Diözesanarchiv Bd. 18 S. 176) zum Jahre 1790 bemerkt: »Die letzte Zeit namentlich forderte die Regierung von den Mendikanten I. Kl. (Franziskanern und Kapuzinern) eine genau spezifizierte Fassion, wie viel Almosen von Wohltätern freiwillig zur Pforte gebracht werden, wie viel man beim Terminieren sammle u. s. w. Nach diesen Nachforschungen verbot die Regierung das Sammeln . . . und heuer empfingen sie dafür das erste Mal den Beitrag aus dem Religionsfond.« Zum Jahre 1792 bemerkt dieselbe Chronik weiter (a. a. O. S. 178): »In diesem Jahre wurde den Mendikanten die Erlaubnis zu sammeln wenigstens in einigen Provinzen wieder erteilt . . . Diese Konzession war . . . mit dem Verbote gewürzt, keine Amulette und geweihte Kräuter auf der Sammlung zu verteilen.«

2) Versuch etc. S. 37 f.

3) De dignitate utriusque cleri. Salisb. 1785. S. 235.



hebung einiger falschen Klosterandachten. Wien 1782« aufmerksam machen zu sollen[1]): ». . . . So sind z. B. die von den Vätern aus dem dritten Orden des hl. Franziskus eingeführten *Gürtelbruderschaften* eine Andacht, die nicht den geringsten lobwürdigen Bezug auf die göttlichen Geheimnisse der christlichen Religion hat — so die Bruderschaften vom *Herzen Jesu*, die nicht auf das symbolische, sondern auf das fleischliche Herz Jesu Christi die Begehung ihres äusserlichen Gottesdienstes wenden . . . . und sind den Frommen ein Beweggrund des Ärgernisses und den Ungläubigen ein Beweggrund des Spottes« . . . »Endlich verbieten wir den Gebrauch der sog. *päpstlichen Ablässe und Generalabsolutionen* und wollen in Zukunft keine davon zulassen, wenn sie nicht von uns eingesehen und ihr Grund von uns gutgeheissen worden und wir das k. k. Plazet zu ihrer Bekanntmachung und Vollziehung erhalten haben.«

Der mehrerwähnte Pehem erhebt noch eine Reihe weiterer Anklagen gegen die Orden. »Um das herbeilaufende Volk nicht zu verscheuchen, wurde eine *Sittenlehre* begünstigt, welche der Ausgelassenheit schmeichelt.« [2]) In der Dogmatik und Moral schwöre jeder Orden auf seine eigene Ordenstradition[3]): »Nur bei zweien Gegenständen finde ich unter ihnen eine unzertrennliche Vereinigung, erstens wenn es zu tun ist, um dem Landesfürsten die ihm zukommenden Rechte abzusprechen, zweitens wenn sie von der Allmacht des römischen Papstes sprechen.« [4]) »Einen *merklichen Abbruch verursachten dem wesentlichen Gottesdienste* die vielen und sich durchkreuzenden Bruderschaften und Wallfahrten, zu deren fast unermesslicher Mannigfaltigkeit der Anwuchs der Regularorden das meiste beigetragen hat.« [5]) Der grosse Zulauf und die reichen Spenden für die Orden seien »handgreifliche Beweise, dass dem Volke *unanständige, ja gewissenswidrige Begriffe von den weltlichen Pfarrern* beigebracht werden müssen, woraus nicht nur Verachtung gegen die ordentlichen Seelsorger entspringet, sondern auch dem so heiligen als beschwerlichen Hirtenamte eine unheilbare Wunde geschlagen wird.« [6])

Summa: »Die *allzugrosse Menge* der Klöster gereicht dem Staate zu einer unerträglichen Last; die *Verschiedenheit der geist-*

---

1) *Seb. Brunner* a. a. O. S. 334.

2) Versuch etc. S. 40. — 3) Ebendas. S. 41. — 4) Ebendas. S. 43. — 5) Ebendas. S. 50.

6) Ebendas. S. 69. Also auch der Weltklerus wird gegen die Orden aufgehetzt; freilich bedenkt der Verfasser S. 110 auch die Weltgeistlichen mit der wenig schmeichelhaften Note: »Wahr ist es, dass der Weltpriesterstand in einen grossen Verfall versunken ist, woraus er sich ohne besondere Mühe und *glückliche Revolution* nicht erschwingen wird.«

lichen Orden[1]) hat die nachteiligsten Folgen für denselben gezeuget, und unter den mannigfaltigen Nebendingen, so sich dabei eingeschlichen haben, sind andere eine fruchtbare Quelle von kostspieligen Rechtsstreitigkeiten, gerechten Klagen und gemeinschädlichen Unordnungen; andere untergraben die Grundfeste der bürgerlichen Gesellschaft, zernichten die Majestätsrechte und die Kraft der Gesetze; folglich hat der *Regent das Recht, die allzugrosse Menge der Klöster zu vermindern*, die *Verschiedenheit der geistlichen Orden untereinander einzuschränken* und die *schädlichen Nebendinge bei denselben abzuschaffen*, und da er dieses tut, so erfüllt er den Willen Gottes und seine schweren Pflichten.«[2])

Die vorstehende Kritik wies den Regierungen den Weg, wo sie im Ordenswesen eingreifen könnten und sollten.

Van Espen[3]) berichtet, in Frankreich und Belgien hätten die Landesherren und Regierungen nie daran gezweifelt, dass ihnen das Recht zukomme, auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Ordenszucht ihr Auge zu lenken und ihre Auktorität zu deren Erhaltung und Wiederherstellung einzusetzen; es sei klar, schreibt er an einer anderen Stelle,[4]) dass in der Gegenwart die Fürsorge und das Recht der Fürsten und Obrigkeiten bezüglich der Reformation der Orden nicht geringer sei als ehedem; diese Fürsorge der Fürsten, die Sache der Ordensreform zu befördern, sei der Absicht und dem Wunsche des Konzils von Trient vollkommen gemäss. Nach Hedderich[5]) kann der Landesherr die Ordensleute für unfähig zum Er-

---

1) Vgl. die Charakterisierung der veschiedenen Orden durch den Kirchenrechtslehrer *Brendel* in seinem Handbuch des Kirchenrechts (erschien 1823 zu München, also ziemlich lange nach der Säkularisation) S. 352: »Die *Dominikaner* wurden endlich als Richter der Ketzer gefürchtet, und die *Brüder des hl. Franziskus* spendeten Indulgenzen und Begnadigungen. Häufig nennt man zwar die *Bettelorden* das breite Fussgestell des *ausgearteten Papsttums*... Die Ausartungen der Orden erzeugten also immer neue Wiedergeburten nach Zeiten und Umständen.« S. 353 wird genannt »die Quintessenz aller Orden, jener der *Jesuiten*, zugleich zum Gegengift für die Reformation bestimmt. Endlich erscheint auch das *weibliche Geschlecht* in allen Gestalten und Wandlungen im Mönchtume, obwohl es gar nicht die Fähigkeit hat, geistlich zu werden.«

2) *Pehem* a. a. O. S. 69. Vgl. *Neuberger* a. a. O. S. 40: »Die Ordensstände sind aber im Staate nicht unentbehrlich.« S. 44: »Das Publikum tut gut genug und überflüssig genug, wenn es die Klöster bei ihren Fundationen lässt; von Rechtswegen und ratione status könnten sie dieselben auf die *Handarbeit* anweisen.« S. 47: »Die klösterliche Disziplin wird nicht mehr hergestellet werden, wenn die Handarbeit nicht wieder eingeführet wird.« Also auch in Bayern wird bereits 1768 auf eine kommende Umgestaltung des Ordenswesens und eine Säkularisation in der Presse hingearbeitet.

3) Supplem. in corpus iuris p. I. tit. 32 de regularium reform. et visit. cap. 2 ad n. 14.

4) Tom. I. p. I. tit. 23. cap. 2 n. 16.

5) Elem. iur. can. p. III. S. 153.



werb von Immobilien erklären, kann festsetzen, dass die Novizen ohne Vermögen aufzunehmen seien, kann das Alter des Eintritts sowie die Zahl der Regularen bestimmen, damit der Staat keinen Schaden leide. Der Abt Rautenstrauch [1]) begründet die Berechtigung des Staates, für die Ordensprofess ein gewisses Alter festzusetzen, mit dem Hinweis, dass die Gelübdeablegung einen Vertrag einschliesse zwischen dem Gelobenden und dem Staate (?), da könne doch der Staat das Alter bestimmen, vor welchem der Vertrag nicht abgeschlossen werden darf. Der Staat kann nach demselben Autor einem jeden den Eintritt in den Ordensstand auch völlig verbieten. Den Eheleuten müsse man sicher das Recht zugestehen zu verhindern, dass eines von ihnen ohne des anderen Zustimmung sich Gott in einem Kloster weihe; wenn nun schon den Eheleuten eine solche Gewalt gegeben sei, warum nicht auch den Fürsten und Königen, denen ein jeder Untertan zu vollem Rechte unterworfen ist? [2]) Diesem vollen Rechte, das die Landesherrn über uns haben, entziehe man sich aber, wenn man gegen deren Willen einen solchen Lebensstand ergreife, in welchem man die Bürgerpflichten nicht erfüllen könne. [3]) Wenn ein jeder gegen den Willen der Könige sich in ein Kloster einschliessen könnte, dann könnten die Bürger sich ebenso auch dem Militär und den übrigen Staatslasten entziehen. [4]) Ja, Rautenstrauch steht nicht an, aus diesen Grundsätzen den Schluss zu ziehen, dass die Könige alle gegen ihren Willen abgelegten feierlichen Gelübde für null und nichtig erklären könnten. [5])

Auch das *innere, geistliche Leben* im Orden wird der Kontrolle und Gesetzgebung des Landesherrn unterstellt; demselben wird auch zuerkannt das freie *Verfügungsrecht über die Ordenspersonen.* Unter den von Pehem [6]) aufgeführten Befugnissen des ius inspectionis beziehen sich mehrere auf die religiösen Orden: n. 2. das Recht, die Gelübde der Bürger zu prüfen; n. 3 das Alter für die Widmung zu einem religiösen Orden festzusetzen; n. 4 die *Statuten der Regularen zu reformieren,* [7]) wenn sie für den Staat ungeeignet sind; n. 5 ihre

---

1) Diss. XIV. De iure principis praeficiendi maturiorem professioni monasticae solemni aetatem in der Coll. select. elucubrat. *Eybels* 1777 S. 30.

2) Ebendas. S. 23. — 3) Ebendas. S. 26. — 4) Ebendas S. 63. — 5) Ebendas. S. 74.

6) Prael. p. I. S. 554 ff.

7) Vgl. das Verbot des Terminierens für die Mendikanten; die eigenmächtige Errichtung einer neuen Franziskanerordensprovinz für Steyermark, Kärnten und Krain am 21. Januar 1785 und deren Trennung von der niederösterreichischen Provinz; das Verbot der Errichtung neuer Statuten bei den Provinzialkapiteln vom 22. Dezember 1785.

Exemption von der Jurisdiktion der Bischöfe aufzuheben;[1]) n. 7 ihre verschiedenen Arten zu vermindern. — Eybel[2]) liefert die Orden der Staatswillkür aus mit folgenden der weltlichen Macht eingeräumten Befugnissen: 1. über alle unmittelbar zum Gottesdienst bestimmten Kirchenglieder so oft zu verfügen, als die Bedürfnisse des Staates eine solche Verwendung erforderlich machen;[3]) 7. die Lebensweise und Institute aller kirchlichen Personen oder Gesellschaften zu prüfen und sie, wenn sie sich als nachteilig für den Staat herausstellen,[4]) *zu reformieren oder gänzlich aufzuheben*, *oder wenn ihre zu grosse Menge schädlich ist, sie zu vermindern.*

Nach den angeführten Grundsätzen ist die ganze Kloster-Reform und -Aufhebung Josephs II. vollkommen in Form Rechtens vor sich gegangen, auch die Bestimmungen über *die Erziehung des Ordensklerus* und die *Säkularisation.*

Schon unter Maria Theresia war 1770 angeordnet worden, dass alle Ordenskandidaten in den Klöstern »nach den nämlichen Grund-

---

1) Alle Klöster wurden durch VO. vom 24. März 1781 unter Loslösung jeglichen Verbandes mit ausländischen Obern einheimischen Provinzialen und den Diözesanbischöfen unterstellt. Vgl. *Riegger* a. a. O. p. IV. S. 480: Nach gemeinem Recht ist jedes Kloster, auch wenn es mit fremden oder exempten Kirchen verbunden ist, dem Bischof unterstellt, in dessen Diözese es liegt, so dass er alle Akte der Jurisdiktion und Weihegewalt rechtmässig darin ausüben kann.

2) Introd. p. II. S. 83 ff.

3) Vgl. die VO. vom 14. Sept. 1786 betr. die Versorgung der *Exlaien*brüder: »Die ihnen angemessenen Verrichtungen sind die Messners- und Kirchendienersdienste, die Krankenwärterdienste in den öffentlichen Spitälern, die Schulmeistersdienste auf dem Lande.« Die Brüder sind, um dem Religionsfond die Pension zu ersparen, möglichst zu solchen Verrichtungen zu bestimmen. VO. vom 13. Juni 1786: »Keinem zum Zusammenziehen bestimmten Geistlichen ist erlaubt, in die Welt zu treten, sondern es muss ein jeder sich in das Kloster, welchem er zugeteilt wird, begeben.« Andererseits erhielt der des Ordenslebens müde Kapuziner Buisson 1784 von der Regierung die Genehmigung der Säkularisation und wird die Stadt Freiburg angewiesen, für ihn den Tischtitel zu stellen (Fbg. Diözesanarchiv Bd. 18 S. 169). VO. vom 14. Febr. 1784: Pensionierte Geistliche von den aufgehobenen Klöstern und Orden sind, soweit sie nicht als Pfarrer oder Kapläne angestellet werden, als Cooperatoren auf das Land nach und nach abzuschicken, »damit diese Geistlichen ihre Pension nicht umsonst geniessen«.

4) VO. vom 21. Aug. 1785: Mit Rücksicht auf die Gefahren für die Gesundheit sollen die jungen Geistlichen (in den Klöstern) nicht durch einen schreienden Chorgesang der Gefahr, sich Leibesgebrechen zuzuziehen, ausgesetzt werden, sondern es soll nur ein mässiger Gesang oder statt desselben ein lautes Gebet eingeführt werden. — VO. v. 4. Mai 1781: Novizen dürfen nur entlassen werden mit Vorwissen der Eltern, event. der Ortsobrigkeit. VO. vom 20. Juni 1782: Die Stellen der Ordensstatuten, die im Widerspruch mit den k. k. Verordnungen stehen, sind zu verkleben. VO. v. 23. Aug. 1784: Die Klosterobern sollen Stellen in ihren Ordensregeln oder Konstitutionen, »welche den jetzigen oder künftigen landesfürstl. Verordnungen Entgegenlaufendes in sich fassen, auslöschen oder wohl verpicken.« VO. vom 6. Dez. 1784 betr. die Wahl der Klostervorsteher: sie sind von den Mitgliedern des Klosters selbst vorzunehmen; der Provinzial hat nur das Bestätigungsrecht.

sätzen wie auch nach den nämlichen Lehrbüchern,« wie sie für die Wiener Universität vorgeschrieben wurden, zu unterrichten seien — wahrlich eine grosse Konzession an den Zeitgeist. Überaus einschneidend und nachteilig für Zahl und Geist des Nachwuchses war auch die Bestimmung vom 27. Mai 1780, dass die Ordensnovizen *vor ihrer Aufnahme* die studia humaniora mit Erfolg absolviert haben mussten.[1]) Kaiser Joseph genügte dies aber noch nicht. Er verfügte durch Dekret vom 30. März 1783 die *Aufhebung aller Ordensschulen* und den Eintritt der Ordenskandidaten in die Generalseminarien: »1. Den 1. November laufenden Jahres hören alle philosophischen und theologischen Schulen in sämtlichen Stiften und Klöstern auf . . . . 3. In Ansehung der künftig einzukleidenden Religiosen ist zur Richtschnur zu nehmen, dass ausser den als Laienbrüdern angenommenen Kandidaten niemand in einen geistlichen Orden treten könne, der nicht vorher in dem Generalseminario die theologischen Studien und praktischen Seelsorgeübungen durch sechs Jahre als Kleriker vollendet hat, welches auch von Weltgeistlichen dergestalt zu verstehen ist, dass künftig niemand in den weltgeistlichen Stand aufgenommen werden darf, der nicht die erwähnten Jahre in dem Generalseminario zurückgelegt hat.«[2])

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie unheilvoll dieser Aufenthalt in vielfach zügellosen und schlecht geleiteten, aller Aufklärung huldigenden Anstalten dem Ordensgeist werden musste. Die ohnehin so nahe liegende Gefahr, dass die jungen, noch nicht durch Gelübde gebundenen und durch längeren Aufenthalt im klösterlichen Leben gefestigten Ordenstheologen in dieser Atmosphäre gar bald die Lust verlieren mussten, in ihre Klostermauern zurückzukehren, besonders bei den strengeren Orden, wurde noch vermehrt durch die Verordnung vom 24. Oktober 1783, welche alle Eide der Theologie- und Klosterkandidaten, dass sie entweder aushalten oder alle Kosten zurückzahlen würden, für null und nichtig erklärte. So

1) Selbst *v. Espen* verschliesst sich nicht der Erkenntnis, dass der rechte Ordensgeist nur im stillen Heiligtum des Klosters von früher Jugend an erblühen könne. Er schreibt p. I. tit. 27 cap. 2 n. 8: Hic obiter nota, quam longe abesset magnus ille Praesul (sc. der Erzb. von Prag auf dem Konzil v. Trient) ab ea vulgari opinione, quod priusquam Monasticam vitam quis profiteatur, eum *oporteat mundum novisse*, hoc est eiusdem vulgi sensu vitiis et voluptatibus mundi nonnihil fuisse immersum, quod quam ipsis adolescentibus perniciosum multis ostendit Petrus a. S. Audomaro.

2) Bei *Zschokke* a. a. O. S. 391 f. Vgl. die VO. vom 17. Okt. 1785: Alle Studierenden aus Klöstern sollen in die Generalseminarien übergesetzt werden. Jedes Stift und jeder Orden mit Ausnahme der Mendikanten, welche aus dem Religionsfond unterhalten werden, muss für seine Kleriker im Generalseminar zahlen.

konnten also Klöster für angebliche Ordenskleriker den Unterhalt bezahlen ohne jegliche Garantie, sie dauernd für sich gewonnen zu haben.

Auch die *Säkularisation*[1]) von mehreren hundert Klöstern,[2]) die völlige Aufhebung ganzer Orden,[3]) vor allem der beschaulichen, ein Werk der Zerstörung, wie es bis dahin seitens eines katholischen Regenten in der Kirche unerhört war, wurde durch die neue Kirchenrechtstheorie legitimiert. Als Norm für Aufhebung oder Beibehaltung der Klöster galt dem Kaiser der Grundsatz[4]): »Von Klöstern werden diejenigen, welche entweder zu Versehung der eigenen Pfarreien oder zur Aushilfe der Seelsorge notwendig sind, beibehalten und wird für dieselben eine angemessene Zahl von Geistlichen mit einem auf alle Vorfälle berechneten, zureichenden Überflusse bestimmet. *Die übrigen für die Seelsorge ganz entbehrlichen Klöster gehen nach und nach ein.*« Die Klosteraufhebung ging nur successive vor sich. Erst 1794 in der Mitte des Jahres verbot ein Dekret Kaiser Leopolds weitere Klosteraufhebungen; erst 1801 nach 18 Jahren war es den Kapuzinern der Tiroler Provinz wieder erlaubt, Novizen aufzunehmen.[5])

In ihrer Ausführung zeigte die Säkularisation Kaiser Josephs II. kaum weniger widerwärtige Bilder als die im übrigen Deutschland vollständige Vernichtung aller männlichen und fast aller weiblichen Ordensinstitute nach der Jahrhundertwende. Die Formel »zur Er-

---

1) *Stigloher* a. a. O. S. 47 f. erwähnt aus den Denkwürdigkeiten Pacca's, dass bereits in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts der Antrag auf *Säkularisation der geistlichen Fürstentümer* (nicht Klöster) gestellt und nur durch Papst Benedikt XIV. und die Verwendung seiner Nuntien an den weltlichen Höfen vereitelt worden sei.

2) *Veremund Gufl*, Verteidigung der klösterl. Rechte in zeitl. Dingen, Münch. 1768, führt 800 Klöster mit Namen an, welche seit 300 Jahren in Deutschland verbrannt, ruiniert oder säkularisiert worden seien (hauptsächlich infolge der Reformation); die Tätigkeit Josephs II. war der zweite, der Reichsdeputationshauptschluss 1803 mit seinen Konsequenzen der dritte grosse Akt des traurigen Dramas.

3) Aufgehoben wurde am 24. Februar 1782 *der dritte Orden* und das Tragen des Ordenskleides auch den ausserhalb des Klosters lebenden Ordensschwestern untersagt; am 13. Januar 1783 werden die *Trinitarier* in Galizien aufgehoben und ihre Güter zum Religionsfond geschlagen; als Pension erhielten die Patres der Trinitarier 240, die Brüder 150 fl. jährlich (VO. v. 20. Januar 1785). Betreffend die Versorgung der Klosterbrüder hatte Eybel folgenden Vorschlag (bei Seb. Brunner a. a. O. S. 486 aus Klosterakten Fasc. 227): Die Laienbrüder der Mendikantenorden sollen gewaltsam aus ihren Ordenshäusern entfernt und zu *Handwerksgesellen* gemacht werden. »Denn Arbeit ist immer ihre Bestimmung und da Klostergeistliche auch Bürger sind, so kann es ihnen und der Religion immer gleichgültig sein, ob sie einem uneingesperrten oder einem zwischen vier Mauern eingesperrten Bürger ihre Dienste leisten.«

4) VO vom 24. Okt. 1783 n. 11.

5) Freib. Diözesanarchiv Bd. 18 S. 179.

leichterung ihrer Finanzen« war freilich 1780 noch nicht erfunden. Kaiser Joseph hat das weggenommene Kirchengut durch Zuwendung zum Religionsfond (teilweise auch zum Schulfond) doch religiös-kirchlichen Zwecken belassen und sich nicht selbst bereichert — ein unwiderleglicher Beweis, dass persönliche Gewinnsucht ihm diese Massregeln nicht diktiert hatte. Dass bei der Flüssigmachung des Klostergutes sehr viel veruntreut oder unter allem Wert losgeschlagen wurde, braucht kaum bemerkt zu werden.[1])

---

1) *Brunner* a. a. O. S. 479: Sämtliche Pretiosen und Juwelen aus dem eingezogenen Klostergut wurden von der Judengesellschaft Dobruschka und Schönfeld gekauft. Zufolge einer Resolution Josephs II. vom 14. Februar 1788 durften obige Familien die Pretiosen auch ausser Landes schaffen. »jedoch sind immer alle heiligen Gefässe so zu verunstalten, nämlich entzwei zu brechen oder zu biegen, um allen Missbrauch zu vermeiden, ohne jedoch alle Steine einzelnweis herauszubrechen«. S. 480 ebendas: Dass bedeutende Brocken schon im Siebe der Kloster-Aufhebungskommission hängen geblieben sind, darüber klagt der Kaiser wiederholt. S. 481: Wenn nun in einem Kloster, zehn Schritt von der Hofburg in Wien, Wertgegenstände von 50000 fl. in der Zeit der Aufhebung verschwinden sollten, wenn Messstiftungen von und für Mitglieder der kaiserlichen Familie, gestiftet an derselben Kirche, bis auf die Spur im Sande verronnen sind, wie mag es erst in den weite Tagreisen von der Residenz entfernten Provinzen mit den Stiftungen zugegangen sein?

(Fortsetzung folgt.)

5. Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche vor dem Jahre 1215.

Von *Peter Anton Kirsch.*

Der bekannte Kanon 21 des 4. Laterankonzils (v. J. 1215) bestimmt: Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur *proprio sacerdoti*, et iniunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimplere . . . . Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat *a proprio sacerdote*, cum aliter ipse illum non possit absolvere vel ligare.« Das Konzil statuiert hierdurch die Verpflichtung für jeden Gläubigen, wenigstens einmal im Jahre omnia sua solus peccata zu bekennen. Der Ausdruck, dass »alle Sünden« gebeichtet werden sollten, enthält eine Unklarheit. Eine ganze Anzahl neuerer Gelehrten, Protestanten wie Katholiken, sind der Ansicht, dass diese Forderung nach der dem Konzil vorausgegangenen und nachfolgenden Entwickelung nur auf Todsünden gerichtet sein könne. Andernfalls wäre es auch unverständlich, wie das Tridentinum lehren konnte: »Venialia, quibus a gratia Dei non excludimur et in quae frequentius labimur, quanquam recte et utiliter citraque omnem praesumptionem in confessione dicantur, *quod piorum hominum usus demonstrat*, *taceri tamen citra culpam*, *multisque aliis remediis expiari possunt*« (sess. XIV. cap. 5).

Unrichtig ist es aber, wenn Hardeland[1]) behauptet: »In einer Beziehung hat das Laterankonzil offenbar neues Recht geschaffen, nämlich in der Bestimmung, dass jeder dem proprius pastor zu beichten habe, während z. B. noch in dem Traktat de vera et falsa poenitentia stark betont wird, man müsse sich den besten Beichtiger auswählen.« Allerdings heisst es in genanntem mittelalterlichen pseudoaugustinischen Traktate: »Qui igitur omnino confitetur sacerdoti, meliori quam potest confiteatur.« Eine nähere Erklärung findet diese Stelle aber durch das Vorausgehende: »Quare qui confiteri vult peccata, ut inveniat gratiam, quaerat sacerdotem scientem ligare et solvere: nec cum negligens circa se exstiterit, negligatur ab illo, qui eum misericorditer monet et petit, ne ambo in foveam cadant,

1) *Hardeland,* Gesch. der spez. Seelsorge S. 154.

quam stultus evitare noluit.« [1]) Mag man nun die Stelle von der persönlichen Qualifikation des Beichtvaters, oder wie mir nach dem ganzen Zusammenhang wahrscheinlicher ist, von seinem Jurisdiktionsumfange verstehen, auf keinen Fall darf man auf sie in ihrer Vereinzelung eine Behauptung aufbauen, wie es durch Hardeland geschieht; dies um so weniger, wenn ihr eine Reihe von Gegenbeweisen gegenübergestellt werden kann.

Darin hat er jedoch Recht, wenn er den sacerdos proprius als gleichbedeutend mit parochus proprius annimmt. Kanon 32 desselben Konzils lässt darüber keinen Zweifel; denn hier wird derjenige, qui parochialem ecclesiam habet, von der Kirchenversammlung auch als sacerdos proprius [2]) bezeichnet, ein Ausdruck, welcher nach dem späteren gewöhnlichen Sprachgebrauch parochus proprius lautet. Demnach ist nach dem Kanon Omnis utriusque sexus jeder Gläubige im Stande der Todsünde gehalten, seine Beichte vor dem parochus proprius oder mit dessen Erlaubnis vor einem anderen Priester abzulegen.

Der Grund dieser Forderung wird in can. 21 dahin angegeben: »cum aliter alienus sacerdos illum non possit absolvere vel ligare«. Das Konzil hat die jedem anderen Priester zur gültigen sakramentalen Absolution nötige Jurisdiktion nicht erst entzogen, sondern zur Zeit des Concilium Lateranense IV lag die Vollmacht über seine Pfarrei, wenn wir von dem Papste und den Bischöfen absehen, ausschliesslich beim Pfarrer, wie die eben angeführten Worte der Kirchenversammlung genügend beweisen dürften.

Durch die nähere Bestimmung, dass die Beichte bei dem eignen Priester zu erfolgen habe, und nur mit dessen Erlaubnis auch bei einem anderen geschehen könne, wird keineswegs irgend eine neue Verpflichtung für die Gläubigen durch das Konzil eingeführt, oder, wie Hardeland sich ausdrückt, »ein neues Recht geschaffen«, sondern sie ist offenbar nur *belehrender Natur.* Sie knüpft an längst Bestehendes an und schärft die bestehende Disziplin ein, wie im Folgenden gezeigt werden soll, entweder weil die Gläubigen mit Umgehung des parochus proprius bei Priestern beichteten, welchen die

1) De vera et falsa poenitentia. c. 10. *Migne* SL 40, 1122 s.

2) can. 32: *Qui vero parochialem habet ecclesiam*, non per Vicarium, sed per se ipsum illi deserviat in Ordine, quem ipsius ecclesiae cura requirit, nisi forte Praebendae vel Dignitati parochialis ecclesia sit annexa; in quo casu concedimus, ut qui talem habet Praebendam vel Dignitatem, cum oporteat eum in maiori ecclesia deservire, in ipsa parochiali ecclesia idoneum et perpetuum studeat habere Vicarium canonice institutum . . . . Illud autem penitus interdicimus, ne quis in fraudem de proventibus ecclesiae, quae curam *proprii sacerdotis* debet habere, pensionem alii, quasi pro beneficio conferre praesumat.

zur Verwaltung des Busssakramentes notwendige Jurisdiktion über dieselben abging, oder weil es auch nicht an Priestern fehlte, welche aus eigennützigen Absichten solche fremde Parochianen an sich zu ziehen suchten.

Ein sehr interessantes historisches Zeugnis über letzteren Punkt findet sich bei Natalis Alexander von der spanischen Kirchenversammlung in Palencia im J. 1322. Daselbst heisst es[1]: Concilium Palentinum a. 1322 celebratum can. 17. universis ecclesiarum rectoribus praecipit, ut constitutionem, quae incipit: omnis utriusque sexus, singulis dominicis diebus a septuagesima saltem usque ad pascha, in suis ecclesiis publicent, et in aliis locis, ubi hoc viderint expedire. Quod *huicce constitutioni occasionem dedit malum, sc. parochiarum confusio, nonnullis adhuc in locis perseverabat, parochianos alienos curati ad se trahebant, avaritiae impulsu, ut eorum augerentur decimae.* Illis enim ecclesiis decimas solvebant, in quibus eucharistiam in Paschate susceperant. Hunc abusum emendare curavit Guillelmus Sabinensis episcopus cardinalis, sedis Apost. in Hisp. legatus, in Palentina synodo can. 10: »Parochiarum divisio,« inquit, »a ss. Patribus instituta, certitudinem parochianorum et decimarum debitam solutionem inducit. Cum vero libertas mutandi parochiam per abusum, qui in quibusdam partibus inolevit, parochianis indifferenter conceditur, parochianis ipsis subtrahendi decimas praestatur occasio, et ecclesiis iniuria in decimarum etc. subtractione damnabili irrogatur. Sed quia in plerisque locis nostrae legationis talis, ut accepimus, inolevit abusus, quod si parochianus unius ecclesiae die resurrectionis seu alio solemni in alia parochia sanctam communionem accipiat; vel quia alterius ecclesiae parochianum velle se esse asserat, ex tunc, quoad decimas reales et personales et alia iura parochialia, parochianus illius, in qua communicaverit, vel parochianum se velle esse dixerit, censeatur: volentes abusus praedictos iuris exstirpare, statuimus, ut in civitatibus etc., in quibus parochiae limitatae non sunt, per episcopos vel alios prudentes viros, quibus hoc commiserit episcopus, infra annum a die publicationis constitutionis huiusmodi, per certos terminos limitentur . . . . et nihilominus prima ecclesia decimis et obventionibus sibi debitis non privetur.« Legatus apostolicus et Palentini concilii Patres hoc malum corrigendum esse censuerunt promovendo executionem canonis Omnis utriusque sexus, *qui constitutis parochiarum finibus ad simile malum advertendum conditus ab Innocentio III.*

---

1) *Natalis Alex.*, Hist. Eccl. ed. Roncaglia-Mansi tom. XVI. Diss. IV, De sensu canonis: Omnis utriusque sexus § 36.

et Lateranensi concilio fuerat, ne curati alienos parochianos suis ecclesiis alligarent.«

Dieselben Missbräuche wollte schon ein halbes Jahrtausend früher der Bischof Theodulf von Orleans beseitigen, wenn er in den »Capitula« an die ihm unterstellten Pfarrer vom J. 797 verordnet: »Nullus presbyter fidelibus sanctae Dei Ecclesiae de alterius presbyteri parochia persuadeat, ut ad suam ecclesiam concurrant *relicta propria ecclesia* et suas decimas dent; sed unusquisque sua ecclesia et populo contentus, quod sibi non vult fieri alteri nequaquam faciat, iuxta illud Evangelicum: Quaecunque vultis etc. Quisquis autem contra haec constituta venerit aut his monitis nostris reniti tentaverit, aut gradum se sciat amissurum aut in carcere longo tempore detinendum.« [1])

Wie wenig das 4. Laterankonzil mit seiner Verordnung eine neue Last auflegen wollte, geht daraus hervor, dass es sofort dem parochus proprius die Erteilung der nach der disciplina vigens erforderlichen Erlaubnis, um bei einem anderen Priester aus gerechter Ursache beichten zu können, zur Pflicht macht in den Worten: »Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et *obtineat* a proprio sacerdote.«

Es fragt sich nun, seit welcher Zeit die Bestimmung, dass dem sacerdos proprius die Sünden zu beichten seien, nachweisbar ist. Vor der Beantwortung dieser Frage müssen jedoch zunächst einige Vorfragen Erledigung finden.

Bekannt ist, dass in der alten Kirche der Bischof, umgeben von seinem Presbyterium, das Bussgericht abhielt. Zur Zeit Leo's d. Gr. († 461) ging in der Busspraxis eine weitgehende Umformung vor sich; insbesondere erfuhr die öffentliche Busse zugunsten der Privatbusse eine bemerkenswerte Einschränkung. Immerhin sind uns auch aus der Folgezeit eine Reihe von Beispielen überliefert, dass jemand, selbst bei geheimen schweren Sünden, das Bekenntnis derselben vor einer Mehrzahl von Priestern ablegte. So wird uns von Theodard, dem Bischofe von Narbonne (885—93) berichtet, dass ihn bei seinem Aufenthalt in dem bei Chartres gelegenen Kloster St. Martin ein heftiges Fieber auf das Krankenlager warf, und er beim Herannahen seiner letzten Stunde den Abt nebst allen dessen in der Priesterwürde stehenden Mönchen habe herbeirufen lassen, um ihnen unter vielen Tränen eine Generalbeichte über sein ganzes Leben abzulegen. [2]) In der Vita des Erzbischofs Anno II. von Köln

1) cap. 14. *Migne* SL 105, 195, vgl. auch cap. 16.
2) A. S. Bolland. I. Maii p. 155 c. 6.



(1056—73) wird gemeldet, dass derselbe vier Wochen vor seinem Tode den Abt Erpho vom Kloster Siegburg nebst ungefähr zwölf Mönche aus diesem und anderen Konventen zu sich bescheiden liess, um vor ihnen eine Lebensbeicht abzulegen.[1])

Auf diesen Gebrauch, dass die Lossprechung von mehreren Priestern zugleich noch in der Karolingerzeit und später erteilt wurde, scheint auch die Fassung von manchen Absolutionsformeln hinzuweisen.[2])

Von Leo d. Gr., also von Mitte des 5. Jahrhunderts an, sehen wir mit der immer häufiger vorkommenden Privatbusse die Bischöfe, welche bisher als die souveränen Inhaber der Schlüsselgewalt aufgetreten waren, die Ausübung derselben mehr und mehr an die ihnen unterstellten Priester übertragen. Dies wird von den meisten Gegnern des »römischen« Busssakramentes so sehr zugegeben, das selbst Steitz sich zu dem Geständnis genötigt sah: Leo gewährt jedem einzelnen Priester das Recht, das Bekenntnis der Sünde dem Büssenden abzunehmen. Die priesterliche Fürbitte wird als unerlässliche Bedingung der göttlichen Vergebung für schwere Sünden bezeichnet.[3])

Ein indirektes Zeugnis dafür, dass die Priester in der Folgezeit im Auftrage der Bischöfe die Schlüsselgewalt ausübten, haben wir in der Beschreibung der vandalischen Verfolgung durch Viktor Vitensis. Derselbe berichtet[4]) zum Jahre 483, dass eine grosse Anzahl von Seelenhirten, Bischöfe und Priester, zum Martertod geschleppt wurden und dass das aus den verschiedensten Gegenden herbeigeeilte Volk jammernd ausgerufen habe: »Wem lasst ihr uns Unglücklichen zurück, da ihr zur Krone des Martyriums eilet? Wer wird diese Kleinen hier taufen in dem Quellwasser des ewigen Lebens? Wer wird uns das Amt der Busse verwalten und die in die Fesseln der Sünde Verstrickten durch eine gnädige Rekonziliation wieder lösen? Denn euch ist ja gesagt: Was immer ihr lösen werdet auf Erden u. s. w. Wer wird die Toten unter feierlichen Gebeten be-

1) MG. SS. 11 c. 8. p. 501. *Martène* in seinem Werke De antiqu. Eccl. Rit. lib. 1. c. 6. Art. 6 p. 274 verzeichnet noch eine Reihe von Beispielen, dass die Beichte vor mehreren Priestern abgelegt und die Absolution von allen gemeinsam erteilt wurde. Den Grund für diese Mehrheit von Priestern gibt die pseudo-augustinische Schrift De vera et falsa poenitentia c. 10 (Migne SL 40, 1122) mit den Worten an: Laborat enim mens patiendo erubescentiam. Et quoniam verecundia magna est poena, qui erubescit pro Christo, fit dignus misericordia. *Unde patet, quod quanto pluribus confitebitur in spe veniae turpitudinem criminis, tanto facilius consequentur gratiam remissionis.*

2) Siehe *Kirsch*, Zur Gesch. der kath. Beichte S. 145 ff.

3) *Steitz*, Das römische Busssakrament S. 106 ff.

4) *Victor Vitensis*, Hist. persec. Afric. Provinc. ed. Vindob. II, 34.

statten? Wer wird nach gewohntem Ritus das hl. Opfer darbringen?« Morin hat schon mit Recht bemerkt, dass diese Stelle der Zeit nach offenbar auf die Privatbusse, also vornehmlich auf die Priester sich beziehen müsse.

Man mag von der Glaubwürdigkeit der Erzählungen, welche Gregor von Tours in seiner historia Francorum und Papst Gregor d. Gr. in seinen Dialogen bieten, halten, was man will; auf jeden Fall aber kommt das Entwickelungsstadium der kirchlichen Disziplin ihrer Zeit darin zum Ausdruck, und sie wissen, dass bussfertige Sünder in Privatbusse an den Presbyter sich wenden.[1])

Nach diesen Vorbemerkungen ist nun zu untersuchen, seit welcher Zeit der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche historisch nachweisbar ist, näherhin seit wann er in Beziehung zum Busssakrament vorkommt.

Auf Grund eines Briefes des Papstes Gelasius I. (492—96) an einen Bischof Sabinus, welchen uns der Bibliothekar an der Vaticana, Lukas Holste (Holstenius), in seiner im J. 1662 veröffentlichten Collectio Romana aus der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit (lib. 1. c. 141) bereits überliefert hat, eignete die Bezeichnung sacerdos proprius damals noch den Bischöfen.[2]) Und aus einem anderen Schreiben desselben Papstes an einen Bischof Coelestin erfahren wir, dass dieser Ausdruck sacerdos proprius hier die gleiche Bedeutung wie cardinalis pontifex hatte.[3])

Auch die zweite Synode von Toledo, welche unter dem Vorsitze des Metropoliten Montanus im J. 527 (weniger wahrscheinlich im J. 532), also ungefähr 30 Jahre nach Abfassung der beiden angeführten Briefe stattfand, benutzt den Ausdruck sacerdos proprius offenbar noch in dem eben bezeichneten Sinne; so heisst es im 2. Kapitel dieser Kirchenversammlung: dass niemand, der von Jugend auf für eine Kirche herangebildet worden sei, diese seine propria ecclesia verlassen und zu einer anderen übergehen dürfe. Ebenso verbot die

---

1) *Gregor.* Turon. hist. Franc. 5, 26; *Gregor.*, Dialogor. 1, 12.

2) *Holsten.*, Collect. Romana p. 208: »Gelasius Sabino episcopo: Quartum Defensorem diaconum sibimet consecrari populus Grumentinae civitatis (eine urbs Lucaniae) exposcit. Hunc ergo, si nil est quod eius personae possit opponi, diaconii provectione decorabis: ut noverit tamen dilectio tua hoc se delegantibus nobis exequi visitatoris officii, non potestate *proprii sacerdotis.*«

3) Collect. Romana p. 207 s.: In ecclesia beati martyris Eleutherii quae in Histoniensium civitatis (eine urbs Fretanorum inter Picenum et Apuliam) parochia probatur esse constructa, Julianum diaconum, si nil in eo est, quod contra canonum veniat instituta, presbyteri honore decorabis: sciturus eum visitatoris te nomine, non *cardinalis* creasse *pontificis.*«



Synode, dass ein fremder Bischof absque conscientia *proprii sacerdotis* einen solchen aufnehme.[1])

In einer Art Anhang zu dieser Synode finden sich zwei Schreiben des Metropoliten Montanus, deren eines an die Kirche von Palencia gerichtet ist und die dortigen Priester tadelt, welche sich die Weihe des Chrismas anmassten. Ausser durch anderes sei dies durch die Synodalkanones verboten, welche verordneten, dass die parochienses presbyteri entweder persönlich oder durch die als Kustoden der Kirche aufgestellten Kleriker (rectores sacrariorum), nicht aber durch geringere Personen sich das Chrisma alljährlich von dem ihnen vorgesetzten Bischofe erbitten sollten.[2]) Der Ausdruck parochienses presbyteri, welcher hier zum erstenmal vorkommt, hat die gleiche Bedeutung wie das Wort parochi, näherhin parochi proprii, während das *sacerdos* proprius noch ganz im Sinne der alten Kirche, nämlich gleich episcopus gebraucht ist. Die Lex confirmatoria des Westgotenkönigs Erwich zur 13. Synode von Toledo im J. 683 erwähnt übrigens schon den *episcopus* proprius.[3])

Mit der weiteren Ausgestaltung der Pfarrverbände vergrösserte sich auch die Zahl und der Wirkungskreis der parochienses presbyteri und wächst die Bedeutung der parochi oder sacerdotes proprii. Aber noch in den 21 Synodalstatuten, welche uns zu Flodoards (894—966), des Chorherrn und Archivars der Rheimser Kirche Historia Remensis Ecclesiae unter Erzbischof Sonnatius († 631) überliefert[4]) werden, stellt die achte die Forderung, dass niemand zur Quadragesimalzeit die Beichten der Poenitenten entgegennehme ausser dem Seelenhirten; denn er müsse ein Interesse daran haben, seine Schäflein kennen zu lernen, für welche er dem Herrn seine Seele einsetzt.[5])

Man hat unter diesem »pastor«, welcher in 4 Canones erwähnt wird, den Pfarrer verstanden, und weil diese Bezeichnung für den parochus vereinzelt erst ungefähr 150 Jahre, häufiger erst 500 Jahre

---

1) *Mansi*, Concil. VIII, 785. c. 2: Similiter placuit custodire, ne qui de his qui tali educatione imbuuntur, qualibet occasione cogente, *propriam* relinquentes *ecclesiam*, ad aliam transire praesumant. Episcopus vero, qui eos suscipere absque conscientia *proprii sacerdotis* fortasse praesumpserit, totius fraternitatis reum esse se noverit.

2) l. c. col. 789: An forsitan sanctorum patrum regulas et constitutiones synodicas ignoratis, quibus praecipiuntur *parochienses presbyteri* non per viliores personas, sed aut per semetipsos aut per rectores sacrariorum annuis vicibus chrisma a praesidente sibi episcopo petant?

3) MG LL Visigoth. Tom. I. Sect. I. can. 13.

4) Siehe *Migne* SL 135, 405 ss.

5) S. a. a. O., auch bei *Migne* SL 80, 413 und *Martène*, De antiqu. eccl. Ritib. I. c. 6. a. 6. p. 273: »Nemo tempore quadragesimae poenitentium confessiones audiat, praeter pastorem. Huius enim interest ovem recognoscere, pro qua suam animam fuerat Domino.

später[1]) vorkommt, wollte man die ganzen Statuten für unecht halten. Andere verteidigten ihre Echtheit und wollten hier nur die Hand eines jüngeren Überarbeiters erkennen, welcher das ursprüngliche presbyter oder sacerdos in pastor umgewandelt habe. Nach meiner Ansicht haben beide Teile unrecht. Denn unter dem pastor ist nichts anderes zu verstehen, als der Bischof. Unter dieser Bezeichnung kommt er schon bei Augustin vor, und Gregor d. Gr. in seinem liber regulae pastoralis[2]) fasst unter dem Ausdruck pastor ausschliesslich den episcopus. Ja, noch zwei Jahrhunderte später gebraucht die grosse Synode von Aachen im J. 817 unter Berufung auf Augustin und Gregor d. Gr. die Ausdrücke episcopus und pastor als gleichbedeutend.[3])

Die Synodalstatuten des Erzbischofs Sonnatius sind aber fast noch zur Zeit Gregors d. Gr., kaum zwei Jahrzehnte später entstanden, und fassen wir can. 19 und 21 näher ins Auge, so dürfte das Wort pastor kaum anders als vom episcopus zu verstehen sein. Can. 19 lautet nämlich: Sint *episcopi* fideles et assidui verbi Dei dispensatores. In hoc etiam eorum caritas dignoscitur, *si gregem pascant exemplo* et verbo.« Und can. 21 unterscheidet ausdrücklich zwischen *pastor* und *clerus:* Ecclesiae debite dotentur ad alimoniam pastoris et cleri, ut securius invigilent super gregem, et de eius salute sint anxii et solliciti.

Zum erstenmal dürfte die Entgegennahme der Osterbeichte als Recht des zuständigen Pfarrers von der um das Jahr 760 verfassten »Regel« des Chrodegang betont werden. Im Kapitel 32 heisst es nämlich, dass das gläubige Volk, dreimal jährlich, nämlich an den drei Quadragesimen (vor Ostern, vor dem Feste des hl. Johannes Baptist und vor Weihnachten) vor *seinem eignen Priester* die Beichte ablegen solle.[4]) Die Gegenüberstellung von Mönchs- und Laienbeichten, welch erstere vor dem Bischof bezw. Prior, die letztere vor dem zuständigen sacerdos abgelegt werden sollen, sowie der ganze Zusammenhang beweisen, dass sacerdos an dieser Stelle nicht im altchristlichen Sinne von episcopus zu verstehen ist. In dem

---

1) S. *Schäfer*, Pfarrkirche und Stift im deutsch. M.-A. S. 43 ff. »Pastor«; *Hinschius* K.-R. II, 292 Anm. 2 und 443 Anm. 2 u. 3.

2) *Migne* SL 77, 13 ss.

3) *Mansi*, Concil. XIV, 147 ss. c. 12—14.

4) Regula Canonicorum c. 32: Haec est oratio poenitentiae et confessionis nostrae, quae coram Deo et sacerdotibus eius a nobis pariter agendae sunt, i. e. in unoquoque anno tribus vicibus, i. e. in tribus Quadragesimis populus fidelis suam confessionem *suo sacerdoti* faciat, et qui plus fecerit, melius facit. Monachi in unoquoque Sabbato confessionem faciant episcopo aut priori suo.

Pönitentiale des Pseudo-Egbert, einer angelsächsischen Bussordnung aus der Zeit gegen das Jahr 850 wird dieser sacerdos bereits confessarius genannt. [1])

Sehr energisch betont bei Beginn des 9. Jahrhunderts der Bischof Hetto oder Hatto von Basel (802—822) die Pflicht der Gläubigen, ihre Beichten bei ihrem zuständigen Bischofe bezw. Pfarrer abzulegen. In einem Capitulare desselben heisst es: »Dies ist allen Gläubigen zu verkündigen: »Wer des Gebetes wegen zu den limina der hl. Apostel wallfahren will, *soll zu Hause die Beichte seiner Sünden ablegen, und dann mag er ziehen. Denn vom eigenen Bischofe oder zuständigen Pfarrer sind sie zu binden oder zu lösen, nicht von einem fremden.«* [2])

Dieses Zeugnis, sowie auch das gleich zu erwähnende des Regino von Prüm sind im Hinblick auf die insbesondere seit dem 13. Jahrhundert entstehenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regular- und Säkularklerus von um so grösserer Bedeutung, weil Hetto vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl von Basel selbst Mönch, nämlich Scholaster und später Abt des Klosters Reichenau war; desgleichen war Regino der Obere des Benediktinerklosters Prüm (892—99).

In den Formularien für die Visitation der Kirchensprengel durch die Bischöfe lauten zwei Sendfragen betreffs des Kirchspielsgeistlichen, ob er auch am Anfang der Fasten die ihm anvertraute Gemeinde zur Beichte einlade und ihnen nach Massgabe ihrer Sünden die Busse auferlege, sowie ob er alle ermahne, an den drei Hauptfesten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) zu kommunizieren.« [3]) An die verschiedenen Fragen reiht sich eine Instruktion an, welche für die Geistlichkeit bei dieser Gelegenheit gehalten werden sollte. Dieselbe enthält die Ermahnung: .... Nicht nur derjenige, welcher sich eines crimen capitale bewusst sei, soll zur Quadragesimalzeit zur Beichte bei *dem zuständigen Pfarrer sich einstellen*, sondern jeder, der sich bewusst sei, dass er das unbefleckte Taufkleid Christi durch Sündenmakel entstellt habe. [4])

---

1) S. *Wasserschleben*, Abendl. Bussordnungen, c. 65. p. 342.

2) *Migne* SL. 105, 763 c. 18: Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum est, ut, qui causa orationis ad limina beatorum apostolorum pergere cupiunt, *domi confiteantur peccata sua et sic proficiscantur: quia a proprio episcopo aut sacerdote* ligandi *aut exsolvendi sunt, non ab extraneo.*

3) *Wasserschleben*, Reginonis De synod. causis; s. a. *Migne* SL 132. Frage 57 u. 58.

4) *Migne* l. c. col. 245: Non solum autem ille, qui mortale aliquod commisit, sed etiam omnis homo, quicunque se recognoscit immaculatam Christi tunicam, quam in baptismo accepit, peccati macula polluisse, *ad proprium*

Übrigens beweist das 46. Kapitel der Reformsynode von Paris im J. 829, dass schon damals Kompetenzstreitigkeiten zwischen Säkular- und Regularklerus hinsichtlich der Beichtabnahme vorgekommen sein müssen. Kleriker und Laien fanden nämlich die zuständigen Bischöfe und Pfarrer in Ausübung der Bussgewalt zuweilen zu streng und wandten sich daher an die Mönche zur Entgegennahme ihrer Beichten. Demgegenüber glaubte die Kirchenversammlung die Rechte der episcopi und presbyteri canonici, nach meiner Ansicht nur ein anderer Ausdruck für sacerdotes proprii, wahren zu müssen.[1])

In den konziliaren Bestimmungen der Folgezeit findet sich die Bezeichnung sacerdos proprius für den zuständigen Pfarrer als etwas bereits Eingebürgertes. So verordnet z. B. die Synode von Rheims vom J. 1131, dass die Verwaltung von Kirchen nicht den presbyteri conductitii übertragen werden, sondern dass jede Kirche mit hinreichender Fundierung einen proprius sacerdos haben solle.[2]) Die zweite Lateransynode vom J. 1139 hat diesen Kanon wörtlich herübergenommen.[3])

Am eingehendsten über den sacerdos proprius spricht sich unmittelbar vor dem 4. Laterankonzil ein Gelehrter aus, welcher gleichsam das Mittelglied zwischen der Scholastik der früheren Periode und der Hochscholastik bildet, nämlich Alanus ab insulis (geb. gegen 1120, † gegen 1200), In seinem liber Poenitentialis, welcher dem Bischof Heinrich von Bourges (1183—1200) gewidmet ist, führt er aus: Wenn ein Pfarrer weiss, dass ein Pfarrkind eines anderen mit Übergehung seines eigenen Pfarrers bei ihm seine Beichte ablegen

---

sacerdotem venire festinet et cum purificatione mentis omnes transgressiones omniaque peccata, quibus Dei offensam se incurrisse meminit, humiliter confiteatur.

1) *Mansi*, Concil. XIV. c. 46: Si sacerdotibus sanctimoniales peccata sua confiteri voluerint, id non nisi in ecclesia coram s. altari, astantibus haud procul testibus, faciant. *Nullo modo* quippe videtur nobis convenire, *ut monachus relicto monasterio suo idcirco sanctimonialium monasteria adeat, ut confitentibus peccata sua modum poenitentiae imponat.* Nec etiam illud videtur nobis congruum, ut *clerici et laici episcoporum et presbyterorum canonicorum iudicia declinantes*, monasteria monachorum expetant, ut ibi sacerdotibus monachis confessionem peccatorum suorum faciant; *praesertim cum eisdem sacerdotibus monachis id facere fas non sit, exceptis his dumtaxat, qui sub monastico Ordine secum in monasteriis degunt. Illis namque est confessio peccatorum facienda, a quibus subinde et modus poenitentiae et consilium salutis capiatur et a quibus post tempora poenitentiae peracta, secundum canonicam institutionem, si episcopus iusserit, reconciliatio mereatur.*

2) *Mansi*, Conc. XXI, 460. c. 9: Placuit etiam, ne conductitiis presbyteris ecclesiae committantur, et unaquaeque ecclesia, cui facultates suppetit, *proprium* habet *sacerdotem.*

3) *Mansi* l. c. XXI, 529.

wolle, sei er gehalten, dieses zu dem zuständigen Pfarrer zurückzuschicken. Anders wenn es seine (Oster-) Beichte bereits bei seinem sacerdos proprius verrichtet habe. In diesem Falle könne er die Beichte annehmen. Ordensleute dürfen ohne Zustimmung des sacerdos proprius oder ohne Auftrag von dessen Bischofe keine Beichten von Pfarreingesessenen entgegennehmen. . . . Wie der leiblich Kranke die Ursache und den Sitz seiner Krankheit nach Möglichkeit feststellen muss, um dem Arzte über seinen Zustand Antwort geben zu können, so auch der geistig Kranke, der Sünder, bevor er zum Arzte hintritt, d. h. zum sacerdos proprius.[1]) An einer anderen Stelle rät Alanus dem Sünder, falls *sein sacerdos proprius* notorisch des Verbrechens fähig sei, das ihm Gebeichtete zu verraten, *mit dessen Erlaubnis* an einen anderen sich zu wenden; ebenso wenn der zuständige Pfarrer jemand eines Verbrechens beschuldigt oder sich mit einem Pfarrkinde vergangen hätte.[2])

Überblicken wir nochmals die kirchliche Disziplin vor dem Erlasse des Kanons Omnis utriusque sexus durch das 4. Laterankonzil, so ist unschwer zu erkennen, dass hierin keine neue gesetzliche Bestimmung hinsichtlich des sacerdos proprius ergangen ist, sondern dass nur etwas längst Bestehendes nachdrückliche Betonung gefunden hat.

---

1) Alan. ab ins. lib. Poenit. *Migne* SL 210, 299: Si alterius sacerdotis parochianus ad alium accedat, ille, ad quem accedit, si hoc sciat, *ad proprium sacerdotem remittat;* si vero cognoscat eum *proprio sacerdoti confessum fuisse*, eius confessionem non respuat. Claustralibus autem non licet parochianorum audire confessiones, nec poenitentias iniungere, nisi alicui per parochiae ministrum aut a maiori praelato specialiter fuit iniunctum . . . . Sicut materialis aegrotus causas doloris sui et locum pro posse suo disquirere debet, ut accedenti medico de statu suo sciat respondere; sic peccator tamquam spiritualis aegrotus, antequam accedat ad medicum suum i. e. *sacerdotem proprium*, scrutari debet angulos conscientiae suae, quae peccata in angulis eisdem lateant, inquirens quomodo se habuerit in singulis aetatibus suis etc.; in uno loco et alio etc.

2) *Migne* l. c. col. 304: Cautum quoque sit apud peccatorem, ne peccata sua revelet sacerdoti, cuius notorium est crimen, confitentium sibi peccata revelare; sed si *suus sacerdos sit*, cum eius licentia accedat ad alium . . . Si sacerdos parochianum accuset de aliquo crimine, quo ipse parochianus irretitus est, consilium est ei non confiteri, sed alteri. Si vero parochianam cognoverit *suus sacerdos* cognoverit, consilium est, ut alium consulat.



6. Bruch des diplomatischen Verkehrs zwischen dem Apostolischen Stuhle und Frankreich.

Von Prof. Dr. *Heiner.*

Schon öfters, besonders in den letzten Monaten vor der Abberufung des französischen Gesandten aus Rom, hatten einige Mitglieder des gegenwärtigen Ministeriums in Frankreich die Absicht, es zu einem vollständigen Bruche mit dem Hl. Stuhle kommen zu lassen, offen ausgesprochen. Eine günstige Gelegenheit, diese Absicht zur Tat zu machen, schienen ihnen einige Schreiben zu liefern, welche das Päpstliche Staatsministerium im Auftrage des Hl. Vaters an die Bischöfe von Laval und Dijon richtete. Obgleich der Inhalt der Briefe rein kirchliche Angelegenheiten betraf, und der Hl. Vater nur in Erfüllung seiner heiligsten Pflichten als oberster Wächter der Kirche handelte, hielt die französische Regierung dennoch den Zeitpunkt für günstig, den Bruch Frankreichs mit dem Apostolischen Stuhle auf Grund der Schreiben offiziell zu erklären. Der französische Gesandte wurde von Rom abberufen; die Regierung suchte in ihren offiziellen Organen die Schuld dem Apostolischen Stuhle zuzuschieben. Infolgedessen sah sich der Hl. Stuhl gezwungen, die betreffenden Aktenstücke ihrem vollen Wortlaute nach zu veröffentlichen, um durch diese den Beweis zu liefern, dass die ganze Verantwortung für den diplomatischen Bruch nicht auf Seiten Roms, sondern der französischen Regierung liege. Aus den veröffentlichten Dokumenten geht in der Tat klar hervor, dass nicht der Apostolische Stuhl, sondern das gegenwärtige Ministerium mit dem rasenden Kulturkämpfer Combes an der Spitze den Bruch Frankreichs mit der Kirche wollte und willkürlich herbeigeführt hat. Da dieselben ein ewiges Denkmal der kirchenfeindlichen Politik Frankreichs gegen die katholische Kirche und den Apostolischen Stuhl, zugleich aber auch der Pflichterfüllung und der Friedensliebe Pius X. bilden, so ist eine Festlegung der betr. Schreiben zwischen beiden Mächten im Archiv von selbst gerechtfertigt. Zum besseren Verständnis derselben mögen einige Bemerkungen oder besser Erläuterungen an der Hand des L'Osservatore Romano (Nr. 176) vorausgeschickt werden.

Schon von Beginn seines Episkopats waren beim Hl. Stuhle die schwersten, auf rein kirchlichem Gebiete liegenden Anzeigen oder Anklagen gegen den Bischof Geay von Laval eingelaufen. Die

Beschuldigungen waren derartig, dass Papst Leo XIII. schon vor vier Jahren durch die Kongregation des hl. Offiziums dem Bischof die freiwillige Verzichtleistung auf seine Diözese anriet (Docum. I), da die Unmöglichkeit, die Diözese mit der nötigen Autorität und mit Erfolg zu regieren, offen zu Tage lag. Durch die freiwillige Resignation sollten dem Angeschuldigten und dem Apostolischen Stuhle die Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten eines Prozesses mit den sich immer daran knüpfenden Ärgernissen erspart werden. Bischof Geay würde auf diese Weise seine Ehre gewahrt haben, hätte er unter Angabe irgend eines plausiblen oder vernünftigen Grundes auf sein bischöfliches Amt einfach verzichtet. In der Tat nahm Geay anfangs den Rat an und leistete auf seine Diözese Verzicht (Docum. II); aber gleich darauf knüpfte er an denselben wieder die Bedingung, auf einen anderen bischöflichen Stuhl versetzt zu werden, und wenn es, wie er sagte, der letzte in Frankreich wäre. Die Erfüllung einer solchen Bedingung war unmöglich, da die Anklagen nicht lokaler oder rein äusserer Natur waren, sondern die Person des Bischofs als solche betrafen. Mit jener Langmut, welche der Kirche eigen ist, und in der Hoffnung, dass die Zeit das Geschehene vergessen machen werde, liess Rom volle vier Jahre hindurch die Sache auf sich beruhen. Aber diese Langmut und diese Hoffnung sollten sich als eitel erzeigen. Neue Anklagen wurden erhoben und zwar derartige, dass ein offizielles Einschreiten des Apostolischen Stuhles nunmehr geradezu als absolut geboten erschien. Selbst ein kurzer Aufenthalt Geay's in Rom im Jahre 1900 hatte keine Besserung herbeigeführt. Das hl. Offizium wiederholte deshalb im Auftrage des Hl. Vaters das frühere Schreiben (Docum. III), indem es den Bischof abermals zur Verzichtleistung aufforderte und zwar innerhalb eines Monats, widrigenfalls nach den Vorschriften des kanonischen Rechts gegen ihn vorgegangen werde.

Bischof Geay machte von diesem Briefe, obgleich derselbe geheim war, der französischen Regierung Mitteilung. Letztere forderte die Zurücknahme des Schreibens in einer Note an den französischen Gesandten in Rom vom 3. Juni (Docum. IV), indem sie von der Voraussetzung ausging, Bischof Geay sei ohne weiteres abgesetzt, falls er nicht innerhalb eines Monats Verzicht auf sein Bistum geleistet habe.

Der Apostolische Stuhl gab in einer an den päpstlichen Nuntius in Paris gerichteten und dem Minister Delcassé mitzuteilenden Depesche eine längere Erläuterung und Erklärung der Worte: »progredi ad ultiora«, wie sie die Schreiben vom 17. Mai sowie vom

26. Januar 1900 enthielten. Dieselben wollten nach dem Style der Kongregation des hl. Offiziums durchaus nicht besagen, dass der Bischof solle ohne weiteres deponiert oder mit einer anderen Disziplinarstrafe belegt werden, sondern dass nach Vorschrift der hl. Kanones gegen ihn vorgegangen werden würde, falls keine Resignation erfolge. Ausserdem sage ja die Kongregation im betreffenden Schreiben das gleiche mit anderen Worten, dass der Bischof, wenn er innerhalb eines Monats den Rat, auf seine Diözese zu verzichten, nicht angenommen habe, nach Rom zitiert werden würde, wo man ihm die Anklagen, gegen welche er sich zu verteidigen und von denen er sich zu reinigen habe, mitteilen werde. Gelinge es dem Bischofe, die Beschuldigungen zu widerlegen und sich davon zu reinigen, keiner glücklicher sein werde, dessen Unschuld zu verkünden, als der Hl. Vater selbst. Im Falle der Absetzung oder des Verzichtes aber würden alsdann die Bestimmungen des Konkordats aufs gewissenhafteste vom Apostolischen Stuhle beobachtet werden.

Diese Erklärung schien dem französischen Minister zu genügen. Wenigstens erfolgte keine Antwort, weshalb der Apostolische Stuhl mit Recht annehmen musste, dass die Erklärung stillschweigend akzeptiert sei. Ausserdem hatte auch schon der Nuntius bei verschiedenen Anlässen sowohl das gegenwärtige als auch frühere Ministerium auf die traurige Lage der Diözese Laval und die Notwendigkeit einer Remedur der bestehenden Verhältnisse aufmerksam gemacht, das letzte Mal noch in einer Unterredung am 19. Januar mit dem Kultusdirektor Dumay.

Inzwischen richtete Bischof Geay unterm 24. Juni einen Brief an den Hl. Vater (Docum. VI), in welchem er, ohne auch nur mit einem Worte seiner kanonischen Zitation und der strafbaren Mitteilung des päpstlichen Schreibens an die Regierung zu erwähnen, seine Ankunft in Rom für den Monat Oktober ankündigt, da er den Peterspfennig, den er gern persönlich überreichen wolle, noch nicht vollständig zusammen habe, und auch begleitet sein wolle von einem 75 Jahre alten Kanonikus, dem eine Reise in der heissen Jahreszeit unmöglich sei.

Die Antwort auf diesen Brief enthält Docum. VII, die Replik des Bischofs Docum. VIII; Docum. IX gibt einen Brief des Kardinal-Staatssekretärs vom 10. Juli wieder, in welchem dem Bischof im Auftrage des Papstes sowie der Kongregation befohlen wird, sich bis zum 20. Juni in Rom einzufinden, und zwar unter Androhung der in ähnlichen Fällen gewöhnlichen und durch die Schwere der Obedienzpflicht geforderten Strafe der ohne weiteres eintretenden

Suspensio ab exercitio ordinis et jurisdictionis, eine Strafe, die jedoch nur stets im Falle hartnäckigen Ungehorsams eintritt und mit Leistung des Gehorsams von selbst auch wieder gehoben wird. Durch dieses geheime Schreiben war Bischof Geay gemäss der Erklärung an das französische Ministerium nach Rom zitiert nur zu dem Zwecke, damit er sich über seine Lebensführung mündlich verantworte und sich wo möglich von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen reinige.

Eine ganz ähnliche Bewandtnis hatte es mit dem Bischof Le Nordez von Dijon. Auch gegen ihn waren in gleicher Zeit schwere, das kirchliche Gebiet betreffende Anklagen beim Hl. Stuhle erhoben worden, welche die grösste Unordnung in der Diözese hervorriefen. Unter diesen darf das bekannte Faktum einiger Seminaristen, welche sich im vergangenen Februar geweigert hatten, aus ihres Bischofs Händen die hl. Ordination zu empfangen und es vorzogen, mit fast sämtlichen übrigen Seminaristen das Seminar zu verlassen, nicht unerwähnt bleiben. Man setzte die Ordination aus; ausserdem hatte der Kardinal-Staatssekretär durch eine Depesche vom 10. März den Nuntius beauftragt (Docum. XII), dem Bischofe mitzuteilen, es sei der Wille des hl. Vaters, dass die Ordination bis zu einem neuen Termine aufgeschoben werde. Der Nuntius Lorenzelli schrieb in diesem Sinne an Bischof Le Nordez unterm 11. März (Docum. XIII).

Dieser Brief des Nuntius wurde der französischen Regierung seitens des Bischofs mitgeteilt. Letztere erklärte in einer Note vom 15. Juli (Docum. XVII), sie betrachte das Schreiben als nichtig und nicht angekommen, inhaltlich, weil es dem Konkordat widerspreche, formell, weil der Nuntius nicht das Recht habe, direkt mit den französischen Bischöfen zu verkehren.

Es ist wohl kaum nötig, zu zeigen, dass es dem Konkordate nicht widerspricht und auch nicht widersprechen kann, einem Bischofe eine einfache, von den Verhältnissen geforderte Klugheitsmassregel vorzuschreiben, die in keiner Weise eine Strafe in sich schliesst und die der Bischof Le Nordez selbst als vollständig berechtigt und opportun anerkannte. Dass aber der Nuntius nicht direkt mit den Bischöfen verkehren dürfe, hat der Hl. Stuhl nie zugestanden und ist auch tatsächlich nie beobachtet worden.

Der peinliche Zwischenfall der Ordination zeigte hinlänglich die anormale Lage, in welcher sich die Diöcese Dijon befand. Deshalb lud der Kardinal-Staatssekretär im Auftrage des Papstes durch Schreiben vom 24. April (Docum XIV) den Bischof Le Nordez ein,

sobald als möglich sich persönlich in Rom zu stellen, nicht zu dem Zwecke der Absetzung oder der Disziplinierung durch eine andere Strafe, sondern nur allein, wie auch beim Bischofe von Laval, damit er sich rechtfertige und verteidige gegen die wider ihn erhobenen und ihm in Rom mitzuteilenden Anschuldigungen. Bischof Le Nordez versprach in einem Antwortschreiben, dass er gegen Mitte des kommenden Monats Juni sich in Rom gemäss der Anordnung des Hl. Vaters einfinden werde (Docum. XV).

Nachdem jedoch der ganze Monat Juni vorübergegangen war, ohne dass Le Nordez erschienen wäre, befahl der Kardinal-Staatssekretär im Auftrage des Papstes in einem Schreiben vom 9. Juli (Docum. XVI.) dem Bischofe, innerhalb 14 Tagen bei Strafe der ohne weiteres eintretenden Suspensio ab exercitio ordinis et jurisdictionis in Rom persönlich sich zu stellen. Diese Strafe war wie beim Bischof von Laval nur für den Fall des hartnäckigen Ungehorsams hinzugefügt.

Bischof Le Nordez machte auch von diesem Befehle der Regierung Mitteilung, indes, wie er versicherte, nur gezwungen. Er erwiderte in einem Briefe vom 19. Juli an den Kardinal-Staatssekretär (Docum. XVIII). Letzterer antwortete wieder unterm 22. Juli (Docum. XIX). Mit diesem Schreiben ist zugleich der dem Kardinal-Staatssekretär gemachte Vorwurf widerlegt, wonach er einen zweiten Brief an den Bischof von Dijon vor der Antwort auf die französische Note vom 23. Juli gerichtet habe. Die französische Regierung wiederholte in diesen drohenden Noten (Docum. X und XX), sie betrachte das Schreiben des Nuntius vom 11. März an den Bischof von Dijon als null und nichtig und verlangte die Rücknahme der Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs vom 9. Juli an den Bischof von Dijon und der vom 2. und 10. Juli an den Bischof von Laval, weil sie die Rechte der weltlichen Macht, mit welcher der Hl. Stuhl das Konkordat geschlossen habe, schädigten und inhaltlich dem Konkordate selbst widerstritten. Wie steht es aber mit dieser zweifachen Beschuldigung? Macht man die notwendige Unterscheidung zwischen Konkordat und den sogenannten organischen Artikeln, die einen einseitigen Akt der französischen Regierung bilden und gegen welche der Apostolische Stuhl stets protestiert hat, so ist erstere Anschuldigung, die Schreiben verletzten das Konkordat, leicht zu widerlegen. Ein Widerspruch besteht auch nicht bezüglich eines einzigen Artikels des Konkordats (Docum. XXII). Zum Beweise, dass der Hl. Stuhl zugleich mit dem Konkordate impliciter auch die organischen Artikel genehmigt habe, zitiert man gern die Worte

des ersten Artikels des Konkordats: »Cultus publicus erit, habita tamen ratione ordinationum quoad politiam, quas Gubernium pro publica tranquillitate necessarias existimabit«, indem man behauptet, mit »ordinationes« würden die organischen Artikel bezeichnet. Aber der gewöhnliche Sinn der zitierten Worte sowie die Geschichte des Konkordats von 1801 zeigen bis zur Evidenz, dass diese Ausdrücke sich einzig allein auf rein polizeiliche Massregeln bezüglich der äusseren Ordnung in der öffentlichen Ausübung des Kultus beziehen. Ausserdem hatte der Apostolische Stuhl, wie soeben schon betont wurde, allen Grund, daran festzuhalten, dass die Regierung die Erklärung im Schreiben vom 10. Juni akzeptiert und deshalb der Berufung des Bischofs Geay nach Rom behufs Rechtfertigung stillschweigend zugestimmt habe. Bezüglich der angedrohten Suspension konnte keine Schwierigkeit bestehen, indem diese Strafe, wie oben gesagt, allein im Falle und nur für die Zeit des Ungehorsams verhängt wurde. Derartige Strafandrohungen werden nicht bloss bei allen ähnlichen persönlichen Zitierungen, sondern auch den allgemeinen Gesetzen angehängt, wie das jedenfalls der französischen Regierung bekannt ist oder bekannt sein sollte. Schliesslich ist es schwer zu begreifen, wie die französische Regierung rechtlich dem Hl. Stuhle ohne irgendwelches vorausgehendes formelles Zugeständnis die Befugnis bestreiten kann, einem Bischofe die freiwillige Verzichtleistung auf seine Diözese anzuraten, oder ihm die Vornahme eines Aktes seines Amtes als eine von den Umständen geforderte kluge Massregel zu verbieten, oder ihn nach Rom selbst unter entsprechender Strafandrohung zur Rechtfertigung von schweren Anschuldigungen zu berufen, während sie selbst, die französische Regierung, ohne irgend eine Verständigung mit Rom sich das Recht beilegt, beliebig das Gehalt zu sperren, welches sie den Bischöfen nach ausdrücklicher Festsetzung des 14. Artikels des Konkordats rechtlich schuldet. Ausserdem würde eine Zurückziehung der besagten Schreiben die Unterordnung der päpstlichen Autorität unter den französischen Episkopat nach dem Gutdünken der Regierung, ja die vollständige Aufgabe der päpstlichen Gewalt gegenüber den Bischöfen Frankreichs bedeuten. Deshalb befand sich auch der Hl. Vater in der absoluten Unmöglichkeit, dem Begehren der Regierung zu willfahren, ohne Verrat zu üben an der Mission, die der göttliche Erlöser ihm über die ganze Kirche anvertraut hat. Dieses sprach der Hl. Stuhl in seinen durchaus versöhnlichen und wohlwollenden Antworten auf die französischen Noten vom 23. Juli (Docum. XI u. XXI) deutlich aus. Zugleich äusserte der Papst seine Bereitwilligkeit, auf dem

Wege der Vereinbarung die den beiden Bischöfen festgesetzte Frist um einen Monat zu verlängern, wenn sich dieselben zu ihrer Verteidigung innerhalb dieser Zeit in Rom stellen würden. Falls sie sich weigerten, sich nach Rom zu begeben, oder falls es ihnen nicht gelänge, sich daselbst zu rechtfertigen, so würde die Regierung damit einverstanden sein, sich mit dem Hl. Stuhle bezüglich der Verwaltung der Diözesen zu verständigen.

Alle Versuche, die Angelegenheit friedlich zu ordnen, waren vergeblich (Docum. XXIII u. XXIV). Der Bruch Frankreichs mit der Kirche erfolgte, weil Combes ihn wollte. Die Geschichte wird lehren, dass die französische Regierung die äusseren diplomatischen Beziehungen mit dem hl. Stuhle gebrochen, weil dieser in rein kirchlichen Angelegenheiten und nach an dieselbe gemachten Informationen zwei Bischöfe zu ihrer Rechtfertigung von schweren Anklagen nach Rom zitiert hat. Die von blindem Hass gegen die Kirche erfüllten französischen Staatsmänner haben sich durch ihre Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle derartige Blössen gegeben, dass jeder objektiv Urteilende sagen muss, das offizielle Frankreich habe durch die Veröffentlichung der diesbezüglichen Aktenstücke eine moralische Niederlage erlitten, wie sie auf dem diplomatischen Gebiete kaum schmählicher gedacht werden kann. Trotz des entgegengesetzten Druckes seitens der Regierung haben sich die obengenannten Bischöfe dem Apostolischen Stuhle schliesslich unterworfen und beide auf ihre Diözesen verzichtet. Also auch der Zweck, apostatische oder schismatische Bischöfe in Frankreich zu schaffen, ist gar nicht erreicht. Der diplomatische Bruch Frankreichs mit dem Apostolischen Stuhle ist aber vielleicht der Anfang der Freiheit der katholischen Kirche dieses unglücklichen Landes aus der unwürdigen Bedrückung und erniedrigenden Sklaverei einer antichristlichen und kirchenfeindlichen Regierung. Der traurige Fall der Bischöfe Geay und Le Nordez hat sodann einmal wieder in eklatanter Weise die Notwendigkeit des Primats in der Kirche gezeigt. Nicht bloss das katholische Frankreich, sondern die ganze katholische Christenheit atmeten auf durch das energische Eingreifen des Apostolischen Stuhles; ohne dieses wären Schisma und andere unheilvollen Folgen unvermeidlich gewesen. Wir lassen nunmehr die oben kurz skizzierten Aktenstücke dem vollen Wortlaute nach folgen:

Documento I.

L'E.mo Signor Cardinale Segretario del S. Uffizio a Monsignor Vescovo di Laval.

Illustrissime ac Reverendissime Domine,

Plura dudum ac novissime Sanctissimo D. N. relata sunt, indubiis eheu! omnino testimoniis comprobata, quae Amplitudinem Tuam episcopali ministerio, qua decet auctoritate atque efficacia, amplius fungi non posse certissime ostendunt. Haec omnia in amaritudine cordis sui coram Domino recolens, idem Sanctissimus D. N., ad Tui ipsius ac gregis Tibi concrediti saluti suaviter consulendum, Amplitudinem Tuam, nomine atque auctoritate Sua, per me invitandam mandavit ad istius dioecesis curam et reginem ultro libenterque quamprimum resignandum. Quod ubi contingat, totum hac de re negotium sub secreto S. O. religiose servabitur, ad nominis et characteris Tui decus tutandum. Id vere studiose flagito, ne, quod Deus avertat, ad ulteriora progredi necesse sit.

Dum igitur aeger equidem ac dolens haec Supremae Auctoritatis iussa exsequor ac promptum ab Amplitudine Tua responsum praestolor, Tibi in Domino salutem dico.

Romae, die 26 Ianuarii 1900.

L. M. Card. *Parocchi.*

Documento II.

Mons. Vescovo di Laval a Sua Santità Leone XIII di f. m.

»*Très Saint Père.*

»J'ai l'honneur de remettre entre les mains de Votre Sainteté »ma démission du Siège de Laval.

»Prosterné aux pieds de Votre Sainteté, je la prie d'agréer »l'expression de ma respectueuse et filiale reconnaissance«.

Laval, 2 Février 1900.

† *Pierre Joseph*, Evêque de Laval.

Documento III.

L'Eño Sig. Cardinale Segretario del S. Uffizio a Mons. Vescovo di Laval.

Illustrissime ac Reverendissime Domine,

Iam alias ad Amplitudinem Tuam Supremae huius Congregationis literae datae fuerunt, quibus nomine Sanctae Sedis invitabaris ad commissae Tibi dioecesis curam et regimen sponte resignandam. Cum igitur gravissimae huius resolutionis causae adhuc ex integro perseverent, iussu Eminentissimorum Patrum Cardinalium una mecum Inquisitorum Generalium, invitationem illam formaliter iterare cogor, enixe rogans ne omnino facias ut S. Congregatio ad progrediendum ad ulteriora compellatur, quod certo fiet nisi, quod Deus avertat, intra mensem a die harum literarum computandum, parueris. — Deus Te sospitet ecc.

Romae, die 17 Maii 1904.

S. Card. *Vannutelli.*

Documento IV.

Il Signor Incaricato d'Affari di Francia all'E.mo Sig. Cardinale Segretario di Stato.

(*Nota*).

Par une lettre en date du 17 Mai 1904 et signée du Cardinal Vannutelli, l'Evêque de Laval a été invité à résiguer ses fonctions dans le délai d'un mois sous peine de mesures graves.

Le Gouvernement de la République est obligé de protester contre une pareille démarche effectuée sans son assentiment.

L'Evêque de Laval a été régulièrement nommé et institué dans les conditions prévues par l'article 5 du Concordat du 15 Juillet 1801 qui est ainsi conçu: »Les nominations aux Evêchés qui vaqueront dans la suite seront également faites par le Premier Consul; et l'institution canonique sera donnée par le Saint Siège«.

Il doit en être de la destitution ou de la démission forcée comme de la nomination. Les pouvoirs d'un Evêque ne peuvent lui être conférés ou rétirés sans une décision du Gouvernement de la République.

Donc, en exerçant à l'insu du Gouvernement français et par l'intermédiaire d'une autorité que le Gouvernement français ne connaît point, un acte de pression non déguisé sur l'Evêque de Laval pour l'amener à donner sa démission, le Saint Siège porte atteinte au droit reconnu à l'Etat par l'article 5 du Concordat. C'est pourquoi ordre a été donné au soussigné de faire savoir à Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat que, si la lettre du 17 Mai n'est pas annulée, le Gouvernement sera amené à prendre les mesures que comporte une semblable dérogation au pacte qui lie la France et le Saint Siége.

Le Chargé d'Affaires de France soussigné, saisit cette occasion pour assurer Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat de sa très haute considération.

Rome, le 3 Juin 1904. *Robert de Courcel.*

Documento V.

L'Eñio Signor Card. Segretario di Stato a Monsignor Nunzio Apostolico in Francia.

Illustrissimo e Reverendissimo Signore,

Il Sig. De Courcel, mi ha rimesso per ordine del suo Governo una Nota, di cui accludo copia a V. S. Illustrissima e Reverendissima nel qui unito foglio. Trattandosi di un affare che tocca la condotta di un Vescovo, ê desiderio del S. Padre, che intervenga in esso il minor numero possibile di persone; e perciò anzichè rispondere direttamente al Sig. De Courcel, mi affretto a fornire a V. S. opportune spiegazioni sull'argomento, e la incarico di esporle a cotesto Sig. Ministro degli Affari Esteri.

A ben comprendere il senso e la portata della lettera diretta il 17 Maggio u. s. dal Card. Serafino Vannutelli, come Segretario della

Sacra Congr. del S. Uffizio, a Monsignor Geay, Vescovo di Laval, è necessario tener presenti le seguenti considerazioni.

Nessuno ignora essere dovere gravissimo del Romano Pontefice — dovere intimamente connesso col suo primato di giuridizione sulla Chiesa Cattolica — il vigilare con indefessa sollecitudine sull' andamento delle singole diocesi dell' orbe cattolico, per promuoverne il progresso nel bene ed impedirne, ove occorresse, la spirituale decadenza. È noto altresì che, nel compimento di questo alto dovere, il Sommo Pontefice è coadiuvato dalle Romane Congregazioni, fra le quali si annovera in primo luogo la Suprema Congr. del S. Uffizio, cui è devoluto il cómpito il più importante e vitale nella Chiesa, quello cioè di tutelare la integrità della fede e la purezza dei costumi specialmente nel Clero ed in modo particolare nei Vescovi. Egli è perciò che la detta Congregazione si onora di avere come Prefetto lo stesso Pontefice, e come Segretario un Cardinale.

Fin dall'anno 1899 per ordine espresso del Sommo Pontefice Leone XIII, la citata Suprema Congregazione del S. Uffizio fu obbligata di prendere in serio esame gli addebiti fatti a Monsignor Geay e le conseguenze che ne risultavano nell'andamento religioso e morale della diocesi. Da questo esame apparve subito che soli due partiti si presentavano: o quello di un regolare procedimento a tenore dei sacri canoni, senza trascurare a suo tempo le prescrizioni del Concordato, o l'altro di un appello alla coscienza e al personale vantaggio del Vescovo, invitandolo ad una libera e spontanea rinunzia. Tutto ponderato, e nell'intento di evitare scandali e dicerie, ed allo stesso tempo di provvedere, il meglio che fosse possibile, all'onore del Vescovo, e risparmiare a lui e alla Santa Sede il dolore di un processo canonico in materia così delicata, venne prescelto il secondo partito, chiaro essendo che facile sarebbe stato a Monsignor Geay di coonestare con plausibili ragioni il suo spontaneo ritiro.

All'invito, che in questo senso gli venne fatto il 26 Gennaio 1900 a nome di S. S. Leone XIII, Monsignor Geay si diè premura di rispondere con la seguente lettera, datata dall' Arcivescovato di Bourges il 2 Febbraio 1900:

»Très Saint Père. — J'ai l'honneur de remettre entre les »mains de Votre Sainteté ma demission du Siège de Laval.

»Prosterné aux pieds de Votre Sainteté, je La prie d'agréer »l'expression de ma respectueuse et filiale reconnaissance.«

Sembrava così giunto il momento per la Santa Sede di trattare in proposito col Governo francese a norma del Concordato; ma, disgraziatamente, la citata lettera fu seguita da varie altre, tutte intese dichiarare che la data rinunzia doveva intendersi *condizionata*, ossia subordinata ad una traslazione ad altra diocesi di Francia, fosse pure la più umile e modesta, come egli diceva.

Era impossibile di secondare il desiderio di Monsignor Geay, attesochè il consiglio a dimettersi non era punto dettato da difficoltà locali ed esterne, ma da ragioni intime e personali, che tendevano ad offuscare la dignità e la rispettabilità del Vescovo.

Fu dunque deciso di ripetere il consiglio; ma per quella

longanimità ed indulgenza, che è propria della Santa Sede, si tardò a riprendere l'affare nella speranza che forse Monsignor Geay avrebbe in fine da se stesso riconosciuto la sua falsa e penosa situazione nella sede di Laval.

Fallita questa speranza, l'attuale Pontefice Pio X, mosso unicamente dal sentimento del dovere inerente al supremo apostolato e memore del conto che deve renderne a Dio, ordinò alla Sacra Congregazione del S. Uffizio di riassumere la dolorosa vertenza; donde la nuova lettera del 17 Maggio u. p.

Il tenore di questa lettera è in tutto e per tutto analogo a quello dell'altra spedita il 26 Gennaio 1900; solo si aggiunge che ove il Vescovo entro lo spazio di un mese non seguisse il consiglio della rinunzia, la Sacra Congregazione sarebbe costretta di procedere *ad ulteriora.* Nella fraseologia propria della Sacra Congregazione l'espressione *progredi ad ulteriora* non significa già, come sembra credere il Governo Francese, che, non rinunziando il Vescovo nello spazio di un mese, si procederebbe senz'altro alla sua deposizione, ossia alla privazione della diocesi, o ad altre misure penali. Essa significa unicamente che, non verificandosi la consigliata rinunzia, la Sacra Congregazione si troverebbe nell'obbligo di appigliarsi al primo partito accennato più sopra, cioè di chiamare in Roma Monsignor Geay, affinchè potesse prendere minuta ed esatta conoscenza de' varî addebiti che gli vengono fatti nell'ordine morale ed ecclesiastico, e dare in proposito tutte le spiegazioni che credesse necessarie et opportune ad illuminare completamente la coscienza dei giudici. Se in questo processo, certamente molto doloroso per lui e per la Santa Sede, Monsignor Geay riuscisse a pienamente giustificarsi, tornerebbe alla sua diocesi senza rimprovero alcuno; se, al contrario, risultassero provati in tutto od in parte gli addebiti che gli si fanno, la situazione diverrebbe molto più grave e penosa.

Voglio sperare che questa genuina esposizione di vedute a di fatti valga a modificare i severi apprezzamenti del Sig. Delcassé sulla lettera del 17 Maggio. Per trovare nel procedimento usato verso il Vescovo di Laval una qualsiasi violazione del patto concordatario, bisognerebbe sostenere che i Vescovi francesi, in virtù dello stesso Concordato, siano divenuti semplici funzionari dello Stato, del tutto sciolti da quei vincoli che per divina istituzione legano l'episcopato cattolico col Capo Supremo della Chiesa, di guisa che il Romano Pontefice, non ostanti gravissimi motivi di ordine morale e religioso, non possa, senza il previo consenso del Governo, nè consigliare ad un Vescovo la libera e spontanea rinunzia pel maggior vantaggio suo personale e della diocesi, nè chiamarlo a Roma a giustificarsi degli addebiti che gli si fanno. Ciascun vede quanto ciò sia contrario alla verità; ciò equivarrebbe quasi a dire che i Vescovi francesi dallo stesse Concordato vennero posti fuori dalla Chiesa Cattolica.

Sono dispiacente di essere stato costretto ad entrare in dettagli che toccano la buona riputazione di un Vescovo e non l'ho fatto che dietro dispensa speciale del Santo Padre dal segreto severissimo del

S. Uffizio, lasciando di tutto la responsabilità a Monsignor Geay il quale si è permesso di comunicare una lettera per se stessa segretissima. Allo stesso tempo nutro fiducia che il Sig. Delcassé, animato, come è, da sentimenti di equanimità, vorrà riconoscere nelle spiegazioni date un nuovo pegno del vivo desiderio del Santo Padre di vedere amichevolmente composte tutte le difficoltà esistenti fra il Governo francese e la Santa Sede. V. S. è. autorizzata a dargli lettura del presente dispaccio, e, se occorre, a rilasciargliene copia. Coi sensi ecc.

Roma, 10 Giugno 1904. *R.* Card. *Merry del Val.*

Documento VI.

Monsignor Vescovo di Laval al S. Padre.

Laval, le 24 Juin 1904.

Très Saint Père,

Permettez à un de vos fils de venir, à l'occasion de la fête de Saint Pierre, vous exprimer ses sentiments de profonde vénération, d'absolu dévouement, avec ses religieux souhaits de santé et de bonheur.

Ainsi que j'ai eu l'honneur, il y a quelques mois, de l'écrire à Votre Sainteté, j'ai le doux espoir d'aller bientôt me prosterner à vos pieds, afin de vous porter et vous exprimer de vive voix mes filials hommages.

Cette année 1904 est celle qui doit me ramener vers la Confession de Saint Pierre, afin d'y faire ma prière, et vers le Chef de l'Eglise afin de Lui rendre compte de mon administration épiscopale.

Si je n'écoutais que l'impatience de mon cœur, je devancerais de quelques mois la date que je m'étais fixée, et que j'avais indiquée à Votre Sainteté. Mais ce n'est que vers le mois d'Octobre que j'aurai rassemblé toutes les ressources du Denier de Saint Pierre, que je tiens à porter moi même.

Ensuite devant me faire accompagner par un membre de mon Chapître, Mgr. Chartier, vieillard de 75 ans, celui ci m'a conjuré d'attendre la fin des grandes chaleurs pour accomplir ce lointain voyage.

En attendant je prie Votre Sainteté de croire qu'aucun évêque n'est mieux disposé à suivre ses enseignements que l'humble évêque de Laval, après avoir souffert déjà pour avoir obéi scrupuleusement à ceux de Léon XIII d'auguste mémoire. Dieu l'en a béni en lui donnant le cœur de tout le peuple, et la persécution des regnants.

Mais la paix règne, Dieu merci, et le nom de Jésus Christ y trouve de plus en plus sa gloire.

Daigne, Votre Sainteté, agréer les hommages les plus filialement soumis, les plus respectueusement dévoués d'un de ses plus humbles évêques de France.

† *Pierre Joseph,* Ev. de Laval.

Documento VII.

L'Emo Sig. Card. Segretario di Stato a Mons. Vescovo di Laval.

Illustrissimo e Reverendissimo Signore,

Il Santo Padre, avendo ricevuta la lettera che V. S. Illustrissima e Reverendissima gli indirizzava il 24 del passato Giugno, ha ordinato di comunicarla alla Suprema Congregazione del S. Offizio della quale Egli è Prefetto; e gli Eminentissimi e Reverendissimi Signori Cardinali Inquisitori Generali nella Congregazione del 30 Giugno hanno emanato il seguente decreto approvato nella successiva audienza da Sua Santità: »*Respondendum per Eminentissimum* »*Cardinalem a secretis Status iuxta mentem, idest:*

»Il Santo Padre è rimasto dolorosamente meravigliato nell'ap»prendere dalla lettera di Mgr. Geay che non ha egli ancora ub»bidito alle ingiunzioni della Suprema Sacra Congregazione del »S. Uffizio, dando anzi a divedere di non farne verun conto; ferme »pertanto rimanendo tali disposizioni, lo si inviti a recarsi, entro »quindici giorni dalla lettera, a Roma per essere formalmente costi»tuito innanzi al suddetto Sacro Tribunale intorno alle varie accuse »portate contro di lui, sotto pena della sospensione *latae sententiae* »*ab exercitio ordinis et iurisdictionis* da incorrersi *ipso facto*, spirato »appena inutilmente il termine stabilito«.

Nell'eseguire l'incarico affidatomi dal Santo Padre per mezzo della S. Congregazione che è organo de' Suoi decreti nelle materie più importanti, colgo l'opportunità ecc.

Roma, 2 Luglio 1904. *R.* Card. *Merry del Val.*

Documento VIII.

Monsignor Vescovo di Laval all'E.mo Sig. Card. Segretario di Stato.

Laval, le 6 Juillet 1904.

Eminentissime Seigneur,

Comme tout évêque français doit le faire, j'ai communiqué hier, 5 ct. à mon Gouvernement, et en mains propres, la lettre que Votre Eminence Illustrissime m'a fait l'honneur de m'écrire, en réponse à celle qui mettait mon amour filial aux pieds du Saint Père.

J'ai demandé en même temps au Ministre des Cultes l'autorisation d'aller de suite à Rome conformément à l'ordre du Saint Siège.

J'ai le regret de vous dire que la dite autorisation m'à été absolument refusée, au nom de l'article 20 de la loi de Germinal, et sous peine de poursuites.

Si Votre Eminence a quelque objection à faire à ce sujet, Elle voudra bien les adresser au Gouvernement français. Je m'en tiendrai toujours à ce qui aura été réglé entre celui-ci et le Saint Siège.

J'espère vous envoyer d'ici la plus grosse partie du denier de Saint Pierre que je me faisais une joie de porter moi même.

Daigne Votre Eminence Révérendissime agréer mes regrets et mes humbles hommages.

† *Pierre Joseph*, Evêque de Laval.

Documento IX.

L'Eṁo Sig. Card. Segretario di Stato a Monsignor Vescovo di Laval.

Illustrissimo e Reverendissimo Signore,

In seguito alla lettera inviata dalla S. V. Illustrissima e Reverendissima in data del 6 corrente mese, ed in ottemperanza agli ordini del Santo Padre e della S. R. ed U. Inquisizione, compio il doloroso ufficio di richiamare l'attenzione di V. S. sopra la Costituzione »*Apostolicae Sedis*«, e di avvertirla che in conformità del contenuto di tale documento Ella *consulat conscientiae suae.* Per incarico poi di Sua Santità e del prelodato Supremo dicastero mi affretto ad intimarle nuovamente il decreto emanato riguardo a lei dall'anzidetta S. Congregazione il 30 del p. p. Giugno e ad ingiungerle di portarsi a Roma per il giorno 20 del corr. mese, significandole eziandio che, ove Ella faccia trascorrere inutilmente questo termine, incorrerà, senza bisogno di ulteriore dichiarazione, nella sospensione *latae sententiae ab exercitio ordinis et iurisdictionis.*

Compiuto questo spiacevole incarico, passo ecc.

Roma, 10 Luglio 1904. *R.* Card. *Merry del Val.*

Documento X.

Il Sig. Incaricato d'Affari di Francia all'Eṁo Sig. Cardinale Segretario di Stato.

(*Nota*)

En réponse à la Note remise le 3 Juin dernier à Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat pour protester, au nom du Gouvernement de la République, contre l'injonction adressée par le Saint Siège à l'Evêque de Laval d'avoir à résigner ses fonctions dans le délai d'un mois, S. E. le Nonce Apostolique est venu donner à Mr. Delcassé les explications suivantes qu'il lui a confirmées quelques jours plus tard en lui communiquant le texte même de la lettre en date du 10 Juin qu'il avait reçus à ce sujet de Mgr. Merry del Val.

L'avis donné à l'Evêque de Laval ne signifiait pas, a dit Mgr. Lorenzelli, que, si ce Prélat ne démissionnait pas dans l'espace d'un mois, il serait procédé, sans autre formalité, à sa déposition; il signifiait uniquement que, si la renonciation conseillée ne se réalisait pas, la Congrégation du Saint Office se trouverait dans l'obligation de mander à Rome Mgr. Geay, pour qu'il se justifiât des imputations mises à sa charge.

Le Cardinal Secrétaire d'Etat se défendait de vouloir, »sans observer en même temps le Concordat«, engager une procédure pouvant conduire à la suspension d'un Evêque ou à sa déposition. Et Son Eminence ajoutait qu'Elle avait la confiance qu'on verrait »dans les explications données un nouveau gage du vif désir du Saint Siège de voir régler à l'amiable toutes les difficultés existantes entre le Gouvernement français et le Saint Siège«.

Contrairement à ces assurances, S. E. le Cardinal Secrétaire d'Etat a écrit directement, le 2 Juillet, à l'Evêque de Laval, le

menaçant de *suspension* si dans les quinze jours, il ne se rendait pas à Rome devant le Tribunal du Saint Office. Et comme l'Evèque de Laval n'avait pas acquiescé, il reçut une nouvelle lettre datée du Secrétariat d'Etat de Sa Sainteté le 10 de ce mois, et signée de Mgr. Merry del Val, lui signifiant que, s'il ne se présentait pas à Rome le 20 Juillet au plus tard, il encourrait par le fait même, et sans qu'il y eût besoin d'une déclaration ultérieure, la suspension *latae sententiae ab exercitio ordinis et jurisdictionis.*

Après l'avertissement contenu dans la Note précitée du 3 Juin dernier, et quand les griefs invoqués contre l'Evêque de Laval remontent à plusieurs années, il est impossible de se méprendre sur le caractère de ces sommations hâtives et réiterées.

En mandant à Rome directement, et à l'insu du Gouvernement un Evêque qui, en sa qualité d'Administrateur d'un diocèse relève du Ministre des Cultes, le Saint Siège meconnait les droits du Pouvoir avec lequel il à signé le Concordat.

En menaçant cet Evêque, s'il ne se rend pas à Rome, de la peine de la suspension, et en lui signifiant que, s'il ne se présentait pas à Rome le 20 Juillet au plus tard il encourait par le fait même et sans qu'il eût besoin d'une déclaration ultérieure, la suspension *latae sententiae ab exercitio ordinis et jurisdictionis,* le Saint Siège méconnaît la disposition du Concordat de laquellé il résulte qu'un Evêque ne peut être suspendu ou déposé sans l'accord des deux Autorités qui ont contribué à le créer.

Une pareille attitude dicte la conduite du Gouvernement de la République.

C'est pourquoi le soussigné a l'ordre de déclarer à S. E. le Cardinal Secrétaire d'Etat que si les lettres des 2 et 10 Juillet à l'Evêque de Laval ne sont pas retirées, si une suite est donnée aux menaces qui y sont exprimées, le Gouvernement français devra comprendre que le Saint Siège n'a plus souci de ses relations avec le pouvoir qui, remplissant les obligations du Concordat, a le devoir de défendre les prérogatives que le Concordat lui confère.

Et le Gouvernement de la République laisse au Saint Siège toute la responsabilité des résolutions auxquelles on l'aura réduit.

Le Chargé d'Affaires de France soussigné saisit cette occasion pour assurer Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat de sa très haute considération.

Rome, le 23 Juillet 1904. *Robert de Courcel.*

Documento XI.

L'E.mo Sig. Cardinale Segretario di Stato al Sig. Incaricato d'Affari di Francia.

(*Nota*)

Il sottoscritto Cardinal Segretario di Stato non ha mancato di portare tutta la sua attènzione sulla Nota, in data 23 del volgente mese di Luglio, con la quale il Sig. Incaricato d'Affari di Francia, dopo avere accennato alle spiegazioni, contenute nel dispaccio diretto a Mons. Nunzio a Parigi il 10 Giugno u. p., e gli avvisi fatti per-

venire in data 2 e 10 Luglio a Mons. Vescovo di Laval, osserva, che la S. Sede, chiamando in Roma un Vescovo all'insaputa del Governo »disconosce e diritti del Potere col quale ha firmato il Concordato«, e, minacciando il Vescovo della pena della sospensione, se non si rende a Roma, »disconosce la disposizione del Concordato, dalla quale risulta, che un Vescovo non può essere sospeso o deposto senza l'accordo delle due autorità, che hanno contribuito a crearlo«. — Dopo queste affermazioni, il Sig. Incaricato d'Affari in nome del suo Governo dichiara, che se non vengono ritirate le due menzionate lettere dirette a Monsignor Geay, e si si dà seguito alle minacce ivi contenute, »il Governo francèse dovrà comprendere, che la S. Sede non ha più interesse delle sue relazioni col Potere, che, nel compiere gli obblighi del Concordato, ha il dovere di difendere le prerogative, che il Concordato gli conferisce«.

Per rispondere adeguatamente alle dette osservazioni, gioverà innanzi tutto esporre brevemente lo stato esatto della questione.

Per motivi di ordine esclusivamente ecclesiastico e del tutto estranei alle questioni politiche che si agitano in Francia, il Sommo Pontefice, in adempimento dei doveri del suo apostolico ministero sopra tutta la Chiesa, giudicò opportuno di consigliare al Vescovo di Laval la rinunzia spontanea della suo diocesi, poichè in tal modo egli avrebbe risparmiato a se stesso e alla Santa Sede il dispiacere di un ulteriore procedimento.

Non seguendo Monsigner Geay questo prudente e paterno consiglio, ripetuto più volte, la Santa Sede gli fece noto che si sarebbe trovata nella doverosa necessità di chiamarlo in Roma, affinchè desse le necessarie spiegazioni sulle gravi imputazioni che gli si facevano. Non si trattava adunque di deposizione, nel qual caso la Santa Sede ne avrebbe informato il Governo, e neppure di altre disposizioni, penali, ma di una semplice chiamata in Roma per giustificarsi. Venuto in Roma, gli sarebbero state comunicate le imputazioni che lo riguardavano con pienissima libertà di esaminarle e difendersi; e se fosse riuscito a ribatterle, il Santo Padre sarebbe stato felicissimo di proclamare la insussistenza delle accuse.

Tutto ciò la Santa Sede dichiarò formalmente nel dispaccio diretto al Nunzio pontificio in Parigi il 10 Giugno u. p., di cui fu data lettura e rilasciata copia al Sig. Delcassé, in risposta alla Nota del 3 dello stesso mese, rimessa allo scrivente Cardinale dal Sig. Incaricato d'Affari di Francia. Le spiegazioni date parvero soddisfare il Sig. Ministro; certamente esse non ebbero replica alcuna e perciò la Santa Sede con ragione ritenne fossero state accettate. Del resto Monsignor Nunzio a varie riprese aveva intrattenuto il Governo sia sotto il precedente, sia sotto l'attuale Gabinetto della dolorosa situazione della diocesi di Laval, facendo rilevare la necessità di un provvedimento.

In questo stato di cose e sempre allo scopo sopra indicato della sua giustificazione, fu inviato a Monsig. Geay l'ordine di recarsi in Roma, aggiungendovi la sanzione canonica richiesta dalla gravità dell'obbligo di obbedire, sanzione del resto che doveva aver luogo

soltanto in caso di contumacia e doveva cessare coll'atto stesso dell'obbedienza. Nel citato dispaccio del 10 Giugno a Monsignor Nunzio lo scrivente Cardinale diceva bensì che, supposto un regolare procedimento, non si sarebbero trascurate a suo tempo le prescrizioni del Concordato, il che si riferiva all'ipotesi di una deposizione o di una spontanea rinunzia, ma non affermava che la Santa Sede si sarebbe astenuta dal chiamare in Roma Monsignor Vescovo di Laval, obbligandolo in conscienza ad obbedire anche con canonica sanzione.

A questi precedenti si riferiscono le lettere del 2 e 10 Luglio a Monsignor Vescovo di Laval delle quali in Governo francese domanda il ritiro, giudicandole altrettante violazioni del Concordato; ma è facile dimostrare l'inesattezza di questo suo giudizio. Infatti in primo luogo il Concordato è ben distinto dai posteriori *Articoli organici*, che sono un atto unilaterale del Governo francese, contro i quali la Santa Sede non ha mai cessato di protestare; e in nessuno dei 17 articoli del Concordato sia nello spirito che nella lettera si legge che la Santa Sede non possa, senza il previo consenso del Governo, consigliare ad un Vescovo la rinuncia della sua diocesi pel suo maggior vantaggio personale e della diocesi stessa o chiamarlo in Roma per fornire spiegazioni sulla sua condotta. Nè ciò poteva concedere il Romano Pontefice senza venir meno ai sacri doveri di Supremo Pastore della Chiesa, poichè se nessuno contesta che i Vescovi in Francia debbano avere col Governo i necessarî rapporti definiti dal Concordato, però nella loro giurisdizione dipendono dal Romano Pontefice che gliela conferi per mezzo della canonica istituzione e gliela conserva, ed il Romano Pontefice non può rendere questa dipendenza subordinata al consenso della autorità civile. Invero che il Romano Pontefice, anche dopo il Concordato, conservi sui Vescovi in Francia la sua piena autorità, chiaro apparisce anche dal solenne e speciale giuramento che il Governo francese non può ignorare, facendo esso parte della istituzione canonica che va unita alle Bolle, e con il quale i Vescovi si obbligano senza alcuna restrizione di recevere sommessamente e fedelissimamente eseguire le ingiunzioni del Romano Pontefice: *Mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar.* Et in particolare che il Romano Pontefice anche dopo il Concordato possa chiamare in Roma, anche sotto pene da incorrersi *ipso facto*, i Vescovi di Francia a render conto del loro operato, si conferma dalla legge notissima, che certamente il Governo francese conosce e che, senza alcuna subordinazione al consenso del Governo, obbliga i Vescovi di Francia, come di altri paesi di Europa, sotto pene *latae sententiae*, e recarsi ogni quattro anni in Roma o almeno inviare un loro rappresentante, allo scopo principale di esporre al Romano Pontefice lo stato della loro diocesi e riceverne istruzioni, consigli, comandi.

Dopo questo riflessioni giova sperare che il Governo francese sarà persuaso che da parte della Santa Sede non vi è stata alcuna violazione del Concordato e che, inspirandosi a sentimenti di equanimità, non vorà insistere sul ritiro della lettera della quale è questione, risparmiando così al proprio paese profonde agitazioni re-

ligiose. Questo ritiro infatti equivarrebbe alla completa abdicazione dell'autorità pontificia sull'episcopato; abdicazione che non è nelle facoltá del Santo Padre e non può essere nelle intenzioni del Governo della Repubblica. Soltanto per dare novella prova delle sue concilianti disposizioni e dimostrare che in tutti questi penosi incidenti egli si è inspirato sempre ed unicamente al sentimento del proprio dovere, il Santo Padre non sarebbe alieno dal prorogare di un mese il termine assegnato a Monsignor Vescovo di Laval, purchè questi in tal frattempo si rechi in Roma per giustificarsi ed ove rifiutassi di recarvisi o non riuscisse a giustificarsi, il Governo si mostri disposto ad intendersela con la Santa Sede per provvedere all'amministrazione della diocesi. Da quest'atto di deferenza si può agevolmente argomentare quanto interesse la Santa Sede annetta al mantenimento delle buone relazioni col Governo della Repubblica, fondate sull'esatta osservanza delle disposizioni concordatarie. Il S. Padre per l'affetto tutto particolare che sull'esempio del suo illustre Predecessore nutre per la nobile nazione francese, vedrebbe col più gran dolore che il Governo della Repubblica, solo per impedire la giustificazione di un Vescovo presso l'autorità competente, si lasciasse andare a misure di ostilità non giustificata, delle quali però la Santa Sede non potrebbe portare alcuna responsabilità nè innanzi a Dio, nè innanzi agli uomini.

Il sottoscritto Cardinale Segretario di Stato nel pregare il Signor Incaricato d'Affari di Francia di portare quanto precede a conoscenza del suo Governo, coglie l'opportunità di confermargli i sensi della sua più distinta stima.

Roma, 26 Luglio 1904. *R.* Card. *Merry del Val.*

Documento XII.

L'Emo Signor Cardinal Segretario di Stato a Mons. Nunzio Apostolico a Parigi.

(*Telegramma*).

Roma, 10 Marzo 1904 - ore 20,30.

Prego V. S. di significare immediatamente al Vescovo di Dijon che è volontà del S. Padre che sospenda ordinazioni fino a nuovo ordine.

Riferisca V. S. risposta del Vescovo.

Card. *Merry del Val.*

Documento XIII.

Monsignor Nunzio Apostolico in Parigi a Monsignor Vescovo di Digione.

Parisiis, 11. Martii 1904.

Illustrissime ac Reverendissime Domine,

Iussus a Beatissimo Patre Nostro, notum Amplitudini Tuae facere festino, Sanctitatem Suam velle ut, usque ad novam dispositionem eiusdem Sanctitatis Suae, Sacram Ordinationem tu, Praesul Amplissime, suspendas.

Semper paratus aut Romam transmittere quae Amplitudo Tua vellet, aut in re alia quacumque, mihi possibili, Tibi servire, cum fraterno affectu et obsequio Amplitudini Tuae Illustrissimae et Reverendissimae permaneo Humillimus Servus

† *Benedictus Lorenzelli*, Arch. Sard.,
Nuncius Apostolicus in Galliis.

Documento XIV.

L'Emo Signor Cardinal Segretario di Stato a Mons. Vescovo di Digione.

Illustrissimo e Reverendissimo Signore,

Il Santo Padre mi ha dato incarico di invitare la S. V. Illustrissima e Reverendissima a volersi recare a Roma al più presto possibile. Nell'eseguire il venerato incarico di Sua Santità, La prego di volermi prevenire del suo arrivo appena abbia Ella determinato il giorno della sua partenza, e frattanto colgo l'opportunità ecc.

Roma, 24 Aprile 1904. *R.* Card. *Merry del Val.*

Documento XV.

Mons. Vescovo di Digione all' E.mo Signor Cardinal Segretario di Stato.

Dijon, le 3 Mai 1904.

Eminence,

J'ai eu l'honneur d'exprimer à Votre Eminence le vif regret que j'éprouvais de tarder à répondre à la lettre que j'avais reçu d'Elle.

J'ai désiré, en effet, joindre à ma lettre un Rapport que Votre Eminence pût placer sous yeux du Saint Père, et il m'a fallu y consacrer les deux derniers jours.

Je commence samedi ma tournée Pastorale de Confirmations; toutes les paroisses y sont prêtes, tous les enfants préparés et la chose annoncée officiellement depuis un mois.

Mon absence et mon départ pour Rome eussent produit le plus grand trouble et l'effet en eût été profondément regrettable, en ce moment surtout, où le calme est revenu dans les esprits. Ma tournée se terminera vers le milieu de juin et je serai alors à la disposition du Saint Père.

Au milieu des peines qui m'ont été faites, ma pensée s'est bien souvent portée vers Sa Sainteté, je souhaite ardemment me prosterner à ses pieds et aussi, je ne le cache pas, me faire connaître d'Elle. Car n'a-t-on pas cherché à L'indisposer contre moi et à me dépeindre à Elle sous un jour qui n'est pas celui de la vérité.

J'ose Vous prier, Eminence, de soumettre à Sa Sainteté la Note que je joins à cette lettre. Il y a un mois, j'écrivis à S. E. le Nonce Apostolique à Paris, que je souhaitais d'éclairer Sa Sainteté par un rapport précis et sincère; il me tardait de le faire.

Je prie Votre Eminence d'agréer l'hommage de mon profond respect. † *Albert*, Ev. de Dijon.

Documento XVI.

L'E.mo Signor Cardinal Segretario di Stato a Mons. Vescovo di Digione.

Illustrissimo e Reverendissimo Signore,

Per incarico del Santo Padre mi affretto a significare a V. S. Illustrissima e Reverendissima che Sua Santità è rimasta dolorosamente meravigliata nel rilevare come V. S., dopo di avere promesso di recarsi in Roma prima della fine del p. p. Giugno, non abbia poi mantenuto tale parola. La Santità Sua pertanto le ingiunge di portarsi a Roma entro quindici giorni dalla lettera, sotto pena della sospensione *latae sententiae ab exercitio ordinis et iurisdictionis*, da incorrersi *ipso facto*, spirato appena inutilmente il termine stabilito.

Nell'eseguire questo Pontificio incarico, passo ecc.

Roma, 9 Luglio 1904. *R.* Card. *Merry del Val.*

Documento XVII.

Il Sig. Incaricato d'Affari di Francia all'Emo Sig. Cardinale Segretario di Stato.

(*Nota*).

D'informations parvenues à M. le Président du Conseil, Ministre de l'Intérieur et des Cultes, dont M. Combes a dû et pu vérifier l'exactitude, il résulte que Son Excellence le Nonce Apostolique à Paris a transmis, à la date du 11 Mars dernier, à l'Evêque de Dijon un ordre du Saint Père d'avoir à suspendre les ordinations dans son diocèse jusqu'à nouvel avis.

Le Gouvernement de la République est obligé de protester contre une pareille démarche faite sans son assentiment; pour le fond, parce que toute mesure tendant à diminuer les prérogatives d'un Evêque et à lui infliger, en quelque sorte, une déposition partielle, est en opposition avec le pacte concordataire; — et pour la forme, parce que le Nonce du Pape n'a pas le droit de correspondre directement avec les Evêques français.

C'est pourquoi ordre a été donné au soussigné de faire savoir à Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat que se tenant à l'esprit et à la lettre du Concordat, le Gouvernement doit considérer comme nulle et non avenue la lettre du 11 Mars.

Le Chargé d'affaire de France soussigné saisit cette occasion pour assurer Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat de sa très haute considération.

Rome, le 15 Juillet 1904. *Robert de Courcel.*

Documento XVIII.

Mons. Vescovo di Digione all'Emo Sig. Cardinale Segretario di Stato.

Paris, le 19 Juillet 1904.

Eminence,

J'ai reçu à l'extrémité du Nord de la France, où je prenais un peu de repos la Lettre que Votre Eminence m'a adressée. Elle m'est parvenue le 12 Juillet à midi.

La veille de ce même, M. Bizouard, curé de S. Bénigne de Dijon, principal moteur des troubles dont mon Diocèse est le théâtre depuis sept mois, déclarait aux prêtres de son doyenné reunis en conférence qu'il »venait de recevoir du Pape une lettre lui annonçant les mesures prises contre moi«, et »de Votre Eminence une autre lettre lui déclarant que les clercs de mon Diocèse n'avaient pas à s'inquiéter de l'ordination, laquelle serait donnée en septembre, dans ma Cathédrale, par un évêque étranger.«

Je n'ai pas hésité un instant a regarder comme mensongères les sources alléguées par M. Bizouard. Mais j'ai été frappé de voir les décisions du S. Siège à mon endroit, connues de cet ecclésiastique avant de l'être de moi.

Il y a eu certainement divulgation illégitime par quelque subalterne: c'est à cette source que j'attribue les articles de presse, publiés en France depuis huit jours et j'ai tenu à en avertir Votre Eminence.

Pour moi j'ai gardé secrète la lettre que j'ai reçue de Vous.

Mis en demeure par le gouvernement Français de lui en donner communication, je n'ai pas cru avoir le droit de m'y refuser. J'ai fait cette communication ce matin, passant par Paris pour regagner mon évêche.

J'ai eu l'honneur de l'écrire à Votre Eminence il y a un peu plus de deux mois: j'ai hâte de me rendre près du St. Père, de lui rendre les devoirs de mon profond respect, d'assurer Sa Sainteté de mon attachement au Saint Siège, lequel attachement *ni rien ni personne* ne pourra affaiblir. J'ai hâte d'être connu du Pape, parceque je suis sûr que la moitié d'une heure me suffira pour gagner son estime, sa confiance et dissiper les préjugés que la haine, le mensonge et la calomnie ont pu inspirer à Sa Sainteté envers ma personne.

Mais après sept jours de réflexions devant Dieu, je suis dans le devoir de déclarer à Votre Eminence que je ne crois pas pouvoir me rendre à Rome dans les conditions oû j'y suis convié.

J'en éprouve une *douleur profonde*, je vois les maux qui menacent l'Eglise de France, les complications déplorables que cet incident ajoute à l'état des choses religieuses déjà si gravement compromis. Mais, je ne puis.

Voici sept mois que je suis l'objet d'outrages aussi odieux que grossiers de la part de quelques prêtres de mon Diocèse. Ils ont ameuté contre moi les jeunes clercs de mon Séminaire, des jeunes laïcs de dévotion, des femmes pieuses et crédules. Ils ont récemment employé le mensonge, la menace et l'*argent* pour amener des pauvres enfants à refuser de mes mains le sacrement de Confirmation.

Ils ont fondé leur action sur l'accusation haïssable autant qu'imbélice que je faisais partie d'une secte dont je n'ai jamais connu même un membre, et dont je rougirais d'écrire ici même le nom.

Je me suis tu; j'ai tout supporté dans le calme, attendant le jour de la vérité.

Ils ont répété mille fois que j'étais, à ce titre, dénoncé au

St. Siège, et voici six mois qu'ils disent chaque jour que je vais être déposé,

Le St. Siège ne m'a jamais fait savoir même par le moindre mot que je fusse accusé à ce titre près de Lui.

J'ai, il y a cinq mois, par l'intermédiaire du Nonce Apostolique, déclaré que j'étais à l'entière disposition du St. Père pour toutes explications ou justifications; on ne m'en a demandé aucune.

Il y a deux mois, j'ai eu l'honneur, par l'entremise de Votre Eminence, d'adresser à Sa Sainteté un Rapport, dont, j'ose le dire, ni la clarté, ni la sincérité ne laissent rien à désirer. Je le terminais en me déclarant prêt à y ajouter tous les détails que Sa Sainteté pourrait souhaiter. — On ne m'en a pas demandé encore.

Aujourd'hui, Eminence, je reçois l'ordre, de me rendre à Rome sous peine de suspense de ma juridiction. Et voilà la seule communication que l'on ait bien voulu me faire; le seul appui qui me soit donné, dans cette lutte que je soutiens patiemment et vaillamment pour la défense de la justice et du caractère dont Dieu et le St. Siège m'ont révêtu. — Et tout cela est dévoilé, donné en patûre à la presse et aux passions populaires.

Quel coupable pense-t-on donc que je sois? quel évêque me juge-t-on? Ma vie de solitude, de labeur et de devoûment à l'Eglise et à mon Diocèse ne merite-t-elle donc que cette sentence?

J'ose le déclarer, il n'y a pas en France un évêque plus étroitement attaché au Saint Siège que moi; quiconque l'attaquera, me trouvera sur son chemin. Mais faut il donc que je jette aussi aux gémonies, ma personne et mon caractère sacré? . . .

Non, cela ne se peut pas; le mensoge ne peut vaincre ainsi. Pie X est juste et bon autant que ferme. Il ne traitera pas de cette manière l'évêque que je suis.

J'attendrai donc, Eminence, une notification définitive des censures dont je suis menacé. Le Saint Père peut, du reste, être assuré que, pas une heure, je n'hésiterai à donner à mon clergé l'exemple du respect de l'autorité que tant de fois je lui ai prêché.

Je prie Votre Eminence d'agréer l'expression de mes sentiments de profond respect. † *Albert,* Ev. de Dijon.

Documento XIX.

L'E.mo Signor Cardinal Segretario di Stato a Mons. Vescovo di Digione.

Rome, le 22 Juillet 1904.

Monseigneur,

Je viens de recevoir la lettre que V. G. m'a adressée le 19 de ce mois. J'en ai donné immédiatement connaissance au Saint Père. De la façon la plus formelle je puis vous assurer que S. S. n'a pas écrit un seul mot à M. l'abbé Bizouard et que moi même je ne lui ai fait aucune communication au sujet des ordinations à Dijon. Si M. Bizouard s'est permis de faire les assertions rapportées à V. G., il devra nécessairement en répondre à qui de droit. — Mais, Monseigneur, indépendamment de tout ce qu'on ait pu vous dire, je suis

chargé par le S. Père d'attirer encore une fois votre attention sur l'extrême gravité de votre situation présente. Après avoir été invité par le S. Père de venir à Rome dans la première quinzaine du mois de Juin, vous avez promis à Sa Sainteté de vous présenter ici dans la seconde moitié du mois dernier, et vous lui disiez que ce retard vous était imposé par la nécessité de faire une tournée de confirmations déja annoncée. Vous n'êtes pas venu et vous êtes parti pour Paris et le Nord de la France. Le S. Père a attendu jusqu'au 9 Juillet et alors il Vous a donné l'ordre formel sous peine de suspension de vous rendre à Rome dans l'espace de quinze jours. Votre Grandeur, elle le dit-elle même, a donné communication de cette lettre au Gouvernement, sans tenir compte des prescriptions de la Bulle »*Apostolicae Sedis*«. Vous me dites, Monseigneur, qu'une demie heure vous suffirait pour expliquer votre position au S. Père, pour gagner son estime, sa confiance et dissiper les préjugés que la haine, le mensonge et la calomnie ait pu inspirer à Sa Sainteté envers votre personne. C'était pour vous accorder cette demie heure et plus encore que le Pape vous appelait auprès de Lui, mais au lieu d'obéir et d'accomplir votre promesse vous êtes parti pour Paris. Le S. Père n'a prononcé aucun jugement sur les faits allégués et c'est précisément parcequ'Il ne voulait pas en prononcer sans vous entendre et vous donner l'occasion de gagner sa confiance et de dissiper toute accusation, qu'Il vous appelait à Rome. Vous avez préféré rester en France et donner communication à l'autorité civile d'un ordre qui vous a été adressé par le S. Office au nom du S. Père lui même. Je suis chargé par Sa Sainteté de vous inviter aujourd'hui à faire votre devoir et pourvoir à votre conscience, maintenant surtout que le terme, qui vous a été accordé, est sur le point d'expirer.

Votre Grandeur déclare »qu'il n'y a pas en France un évêque plus étroitement attaché au Saint Siège que V. G.« et que »quiconque l'attaquéra vous trouvera sur son chemin«. — Le Saint Père ne veut pas douter de vos sentiments et il ne pourrait en douter que si vous manquiez aujourd'hui à votre devoir. La notification, qui vous a été faite, est définitive. — J'ose ajouter Monseigneur pour ma part que vous écris d'un coeur bien affligé et que j'aurais voulu vous épargner cette lettre si j'avais pu le faire, sans manquer aux ordres reçus. Je vous conjure d'agir comme évêque français sincèrement attaché au Siège Apostolique et de ne pas ajouter à l'amertume qu'éprouve en ce moment le coeur du Pontife et que partagent si vivement tous ceux qui aiment l'Eglise et la France.

R. Card. *Merry del Val.*

Documento XX.

Il Signor Incaricato d'Affari di Francia all'E.mo Signor Cardinale Segretario di Stato,

(*Nota*).

S. E. le Nonce Apostolique à Paris ayant transmise à la date du 11 Mars dernier à l'Evêque de Dijon un ordre du Saint Père

d'avoir à suspendre les ordinations dans ce diocèse jusqu'à nouvel avis, le soussigné a fait savoir à S. E le Cardinal Secrétaire d'Etat par une Note du 15 de ce mois que le Gouvernement de la République, se tenant à l'esprit et à la lettre du Concordat, protestait contre une pareille démarche faite sans son assentiment et devait considérer comme nulle et non avenue la lettre de Mgr. Lorenzelli en date du 11 Mars.

Malgrè cette protestation, S. E. le Cardinal Secrétaire d'Etat a renouvelé à M. le Nordez, par une lettre qu'il lui a adressée directement le 9 Juillet au nom du Saint-Père l'injonction de se rendre à Rome dans le délai de quinze jours à partir de cette communication, sous peine de la suspension *latae sententiae ab exercitio ordinis et jurisdictionis*, qui serait encourue *ipso facto*, dès l'expiration du délai fixé.

En mandant à Rome directement, et à l'insu du Gouverement, an Evêque qui en sa qualité d'Administrateur d'un diocèse, releve du Ministre des Cultes, le Saint-Siège méconnaît les droits du Pouvoir avec lequel il a signé le Concordat.

En enjoignant à cet Evêque de se rendre à Rome dans le délai de quinze jours sous peine de la suspension *latae sententiae ab exercitio ordinis et jurisdictionis*, qui serait encouru *ipso facto* des l'expiration du délai precité, le Saint-Siège méconnaît la disposition du Concordat de laquelle il résulte qu'un Evêque ne peut être suspendu ou déposé sans l'accord des deux autorités qui ont contribué à le créer.

Une pareille attitude dicte la conduite du Gouvernement de la République.

C'est pourquoi le soussigné a l'ordre de déclarer à S. E. le Cardinal Secrétaire d'Etat, que, si la lettre du 9 Juillet à l'Evêque de Dijon n'est pas retirée, si une suite est donnée aux menaces qui y sont exprimées, le Gouvernement français devra comprendre qui le Saint-Siège n'a plus souci de ses relations avec le Pouvoir qui, remplissant les obligations du Concordat, a le devoir de défendre les prérogatives de le Concordat lui confère.

Et le Gouvernement de la République laisse au Saint-Siége toute la responsabilité des résolutions auxquelles on l'aura réduit.

Le Chargé d'Affaires de France soussigné saisit cette occaison pur assurer son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat de sa très haute considération.

Rome, le 23 Juillet 1904. *Robert de Courcel.*

Documento XXI.

L'E.mo Signor Cardinale Segretario di Stato al Signor Incaricato d'Affari di Francia.

(*Nota*)

Il sottoscritto Cardinal Segretario di Stato ha portato la debita attenzione sulla Nota, in data 23 del volgente messe, con la quale il Sig. Incaricato d'Affari di Francia, dopo avere accennato all'ordine fatto pervenire a Mons. Vescovo di Digione, in data 9

Luglio, di recarsi a Roma, afferma che la S. Sede, chiamando direttamente un Vescovo all'insaputa del Governo »disconosce i diritti del Potere col quale ha firmato il Concordato«, e minacciando il Vescovo della pena della sospensione »disconosce la disposizione del Concordato, dalla quale risulta, che un Vescovo non può essere sospeso e deposto senza l'accordo delle due Autorità, che hanno contribuito a crearlo«. Dopo tali affermazioni il Sig. Incaricato d'Affari in nome del suo Governo dichiara, che se la lettera citata del 9 Luglio non è ritirata, e se si dà seguito alle minacce in essa espresse »il Governo francese dovrà comprendere, che la S. Sede non ha più interesse delle sue relazioni col Potere, che, nel mentre compie gli obblighi del Concordato, ha il dovere di difendere le prerogative, che il Concordato gli conferisce«.

Lo scrivente Cardinale non si ferma in primo luogo a rilevare che, indirizzando a Monsignor Le Nordez la citata lettera del 9 Luglio, egli non poteva evidentimente tener conto delle protesta rimessagli dal Sig. Incaricato d'Affari in data 15 dello stesso mese. Prescindendo da questa osservazione, il sottoscritto Cardinale passa a rispondere a ciò che forma la sostanza dell'ultima Nota.

Sono presenti alla memoria di tutti i penosi incidenti verificatisi nello scorso mese di Febbraio nella Diocesi di Digione, ove i giovani seminaristi rifiutarono di ricevere la sacra ordinazione dalle mani di Monsignor Le Nordez, preferendo piuttosto esser espulsi dal Seminario, seguiti da quasi tutti i colleghi che si dichiararono solidali con loro. Una dilazione delle sacre ordinazioni si imponeva sia per indagare i motivi di questa riluttanza dei giovani, sia per dare ai medesimi il tempo necessario per la riflessione e per la calma di spirito; quindi Monsignor Nunzio con lettera dell' 11 Marzo fece sapere a Monsignor Vescovo di Digione esser volontà del S. Padre che si astenesse dalle sacre ordinazioni fino a nuovo ordine. Fu questa una semplice misura prudenziale, richiesta dalle circostanze, che non importava alcuna pena; e lo stesso Monsignor Le Nordez con lettera diretta allo scrivente Cardinale ebbe a riconoscerla giusta ed opportuna.

Frattanto le imputazioni che si facevano a Monsignor Vescovo di Digione, venivano aggravandosi così da rendre necessarie alcune spiegazioni. Quindi la Santa Sede lo invitò a recarsi in Roma; e siccome egli, non ostante la sua promessa di trovarvisi presente nella seconda metà di Giugno p. p., dilazionava di obbedire, gli fu ripetuto con lettera del 9 Luglio u. s. l'ordine di venire, aggiungendovi la sanzione canonica richiesta dalla gravità dell'obbligo di obbedire, sanzione del resto che doveva aver luogo soltanto in caso di contumacia e doveva cessare coll'atto stesso dell'obbedienza. Non si trattava adunque di deposizione, nel qual caso la Santa Sede ne avrebbe informato il Governo, nè di altre disposizioni penali, ma di una semplice chiamata in Roma per dare spiegazioni sulle accuse che si formulavano contro di lui. Venuto in Roma, gli sarebbero state communicate le imputazioni che lo riguardano con pienissima facoltà di esaminarle e difendersi; e se fosse riuscito a ribatterle, il

Santo Padre sarebbe stato felicissimo di proclamare la insussistenza delle accuse.

Il Governo francese ritiene come nulla e non avvenuta la lettera di Monsignor Lorenzelli dell'11 Marzo, e domanda il ritiro di quella della Santa Sede del 9 Luglio a Monsignor Vescovo di Digione, giudicandole ambedue contrarie al Concordato; ma è facile dimostrare l'inesattezza di questo suo giudizio. Infatti in primo luogo il Concordato è ben distinto dai posteriori *Articoli organici* che sono un atto unilaterale del Governo francese, contro i quali la Santa Sede non ha mai cessato di protestare; e in nessuno dei 17 articoli del Concordato sia nello spirito che nella lettera si legge che la Santa Sede non possa, senza il previo consenso del Governo, ordinare ad un vescovo, come misura prudenziale richiesta dalle circostanze, di astenersi temporaneamente da qualche atto del suo ministero, o di chiamarlo in Roma per fornire spiegazioni sulla sua condotta. Nè ciò poteva concedere il Romano Pontefice senza venir meno ai sacri doveri di Supremo Pastore della Chiesa, poichè se nessuno contesta che i Vescovi in Francia debbono avere col Governo i necessarii rapporti definiti dal Concordato, però nella loro giurisdizione dipendono dal Romano Pontefice che gliela conferì per mezzo della canonica istituzione e gliela conserva, ed id Romano Pontefice non può rendere questa dipendenza subordinata al consenso della autorità civile. Invero che il Romano Pontefice, anche dopo il Concordato, conservi sui Vescovi in Francia la sua piena autorità, chiaro apparisce anche dal solenne e speciale giuramento che il Governo francese non può ignorare, facendo esso parte della istituzione canonica che va unita alle Bolle, e con il quale i Vescovi si obbligano senza alcuna restrizione di ricevere sommessamente e fedelissimamente eseguire le ingiunzioni del Romano Pontefice: *Mandata Apostolica humititer recipiam et quam diligentissime exequar.* Ed in particolare che il Romano Pontefice anche dopo il Concordato possa chiamare in Roma, anche sotto pene da incorrersi *ipso facto*, i Vescovi di Francia a render conto del loro operato, si conferma dalla legge notissima, che certamente il Governo francese conosce e che, senza alcuna subordinazione al consenzo del Governo, obbliga i Vescovi di Francia, come di altri paesi di Europa, sotto pene *latae sententiae*, a recarsi ogni quattro anni in Roma o almeno inviare un loro rappresentante, allo scopo principale di esporre al Romano Pontefice lo stato della loro diocesi a riceverne istruzioni, consigli, comandi.

Dopo queste riflessioni giova sperare che il Governo francese sarà persuaso che da parte della Santa Sede non vi è stata alcuna violazione del Concordato e che, inspirandosi a sentimenti di equanimità, non vorrà insisterre sul ritiro della lettera della quale è questione, risparmiando così al proprio paese profonde agitazioni religiose. Questo ritiro infatti equivarrebbe alla completa abdicazione dell'autorità pontificia sull'episcopato; abdicazione che non è nelle facoltà del Santo Padre e non può essere nelle intenzioni del Governo della Repubblica. Soltanto per dare novella prova delle sue concilianti disposizioni e dimostrare che in tutti questi penosi incidenti egli si è inspirato sempre ed uni-

camente al sentimento del proprio dovere, il Santo Padre non sarebbe alieno dal prorogare di un messe il termine assegnato a Monsignor Vescovo di Digione, purchè questi in tal frattempo si rechi in Roma per giustificarsi; ed ove rifiutasse di recarvisi o non riuscisse a giustificarsi, il Governo si mostri disposto ad intendersela con la Santa Sede per provvedere all'amministrazione della diocesi. Da quest'atto di deferenza si può agevolmente argomentare quanto interesse la Santa Sede annetta al mantenimento delle buone relazioni col Governo della Repubblica, fondate sull'esatta osservanza delle disposizioni concordatarie. Il S. Padre per l'affetto tutto particolare che sull'esempio del suo illustre Predecessore nutre per la nobile nazione francese, vedrebbe col più gran dolore che il Governo della Repubblica, solo per impedire la giustificazione di un Vescovo presso l'autorità competente, si lasciasse andare a misure di ostilità non giustificata, delle quali però la Santa Sede non potrebbe portare alcuna responsabilità nè innanzi a Dio, nè innanzi agli nomini.

Il sottoscritto Cardinale Segretario di Stato nel pregare il Signor Incaricato d'Affari di Francia di portare quanto precede a conoscenza del suo Governo, coglie l'opportunità di confermargli i sensi della sua più distinta stima.

Roma, 26 Luglio 1904. *R.* Card. *Merry del Val.*

Documento XXII.

Concordato del 1801 tra Pio VII e il Governo francese.

Gubernium Reipublicae recognoscit religionem Catholicam Apostolicam Romanam, eam esse religionem quam longe maxima pars civium Gallicanae Reipublicae profitetur.

Summus Pontifex pari modo recognoscit eamdem religionem maximam utilitatem maximumque decus percepisse, et hoc quoque tompore praestolari ex catholico cultu in Gallia constituto, necnon ex peculiari eius professione, quam faciunt Reipublicae Consules.

Haec cum ita sint atque utrinque recognita, ad religionis bonum internaeque tranquillitatis conservationem, ea, quae sequntur, inter ipsos conventa sunt:

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana libere in Gallia exercebitur. Cultus publicus erit, habita tamen ratione ordinationum quoad politiam, quas Gubernium pro publica tranquillitate necessarias existimabit.

II. Ab Apostolica Sede, collatis cum Gallico Gubernio consiliis novis finibus Galliarum dioeceses circumscribentur.

III. Summus Pontifex titularibus Galliarum Ecclesiarum Episcopis significabit se ab iis, pro bono pacis et unitatis, omnia sacrificia firma fiducia expectare, eo non excepto quo ipsas suas episcopales sedes resignent.

Hac hortatione praemissa, si huic sacrificio, quod Ecclesiae bonum exigit, renuere ipsi vellent (fieri id autem posse Summus Pontifex suo non reputat animo), gubernationibus Gallicanarum Ecclesiarum novae circumscriptionis de novis titularibus providebitur, eo qui sequitur modo.

IV. Consul primus Gallicanae Reipublicae, intra tres menses qui promulgationem Constitutionis Apostolicae consequentur, Archiepiscopos et Episcopos novae circumscriptionis dioecessibus praeficiendos nominabit. Summus Pontifex institutionem canonicam dabit iuxta formas, relate ad Gallias, ante regiminis commutationem statutas.

V. Item Consul primus ad Episcopales sedes, quae in posterum vacaverint, novos Antistites nominabit, iisque, ut in articulo praecedenti constitutum est, Apostolica Sedes canonicam dabit institutionem.

VI. Episcopi, antequam munus suum gerendum suscipiant, coram primo Consule iuramentum fidelitatis emittent, quod erat in more ante regiminis commutationem, sequentibus verbis expressum:

»Ego iuro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, obedientiam »et fidelitatem Gubernio per Constitutionem Gallicanae Reipublicae »statuto. Item, promitto me nullam communicationem habiturum, »nulli consilio interfuturum nullamque suspectam unionem neque »intra, neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat; »et si tam in dioecesi mea quam alibi, noverim aliquid in status »damnum tractari, Gubernio manifestabo.«

VII. Ecclesiastici secundi ordinis idem iuramentum emittent coram auctoritatibus civilibus a Gallicano Gubernio designatis.

VIII. Post divina officia, in omnibus catholicis Galliae templis, sic orabitur:

Domine, salvam fac Rempublicam:
Domine, salvos fac Consules.

IX. Episcopi, in sua quisque dioecesi, novas paroecias, circumscribent; quae circumscriptio suum non sortietur effectum nisi postquam Gubernii consensus accesserit.

X. Item Episcopi ad paroecias nominabunt; nec personas seligent nisi Gubernio acceptas.

XI. Poterunt iidem Episcopi habere unum capitulum in cathedrali ecclesia, atque unum seminarium in sua quisque dioecesi; sine dotationis obligatione ex parte Gubernii.

XII. Omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia, atque alia quae non alienata sunt, culti necessaria, Episcoporum dispositioni tradentur.

XIII. Sanctitas Sua, pro pacis bono felicique religionis restitutione, declarat eos qui bona Ecclesiae alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros, neque a se, neque a Romanis Pontificibus successoribus suis, ac consequenter proprietas eorundem bonorum, redditus et iura iis inhaerentia, immutabilia penes ipsos erunt atque ab ipsis causas habentes.

XIV. Gubernium Gallicanae Reipublicae in se recipit, tum Episcoporum, tum Parochorum, quorum dioeceses atque parochias nova circumscriptio complectetur, sustentationem quae cuiusque statum deceat.

XV. Idem Gubernium curabit ut catholicis in Gallia liberum sit, si libuerit, Ecclesiis consulere novis fundationibus.



XVI. Sanctitas Sua recognoscit in primo Consule Gallicanae Reipublicae eadem iura ae privilegia quibus apud Sanctam Sedem fruebatur antiquum regimen.

XVII. Utrinque conventum est quod in casu quod aliquis ex successoribus hodierni primi Consulis catholicam religionem non profiteretur, super iuribus et privilegiis in superiori articulo commemoratis, nec non super nominatione ad archiepiscopatus et episcopatus, respectu ipsius, nova conventio fiet.

Ratificationum autem traditio Parisiis fiet quadraginta dierum spatio.

Datum Parisiis, die 15 mensis Julii 1801.

Hercules Cardinalis Consalvi (L. S.)
J. Bonaparte (L. S.)
J. Archiep. Corinthi (L. S.)
Cretet (L. S.)
Fr. Carolus Caselli (L. S.)
Bernier (L. S,)

Documento XXIII.

Il Sig. Incaricato d' Affari di Francia all' Emo Sig. Cardinale Segretario di Stato. (*Nota verbale*).

Après avois, à plusieurs reprises, signalé les graves atteintes que l'initiative du Saint Siège, s'exerçant directement auprès des Eveques français, porte aux droits concordataires de l'Etat, le Gouvernement de la République a, par deux Notes en date du 23 Juillet courant, prévenu le Saint Siège de la conclusion qu'il serait amené à tirer de la méconnaissance persistante de ses droits.

Obligé de constater, par la réponse de Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat en date du 26 Juillet courant, que le Saint Siège maintient les actes accomplis à l'insu du Pouvoir avec lequel il a signé le Concordat, le Gouvernement de la République a décidé de mettre fin à des relations officielles qui, par la oolonté du Saint Siège, se trouvent être sans objet.

Rome, le 30 Juillet 1904.

Documento XXIV.

Il Sig. Ministro degli Esteri di Francia a Mons. Nunzio Apostolico in Parigi.

Monseigneur,

Ce matin le Chargé d'Affaires de France a eu l'honneur de déclarer à son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat que le Gouvernement de la République avait décidé de mettre fin à des relations officielles qui, par la volonté du Saint Siège, se trouvent être sans objet.

Il a ajouté que le Gouvernement de la République considère comme terminès la Mission du Nonce Apostolique. J'ai l'honneur d'en informer Votre Excellence.

Je vous prie, Monseigneur, d'agrèrer l'assurance de ma très haute considération. *Delcassé.*

Paris, 30. Juillet 1904.



II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

---

1. Visitation der Kirchen und religiösen Orte in Rom durch päpstliche Visitatoren.

a) Bulle Pius X., durch welches die Visitation angezeigt wird.

PIUS EPISCOPUS

Servus servorum dei.

Universo clero et populo romano, salutem et apostolicam benedictionem.

Quum, arcano Dei consilio, ad supremi apostolatus apicem, nihil tale cogitantes, evecti fuimus, illud ex ore Domini audire visi Nobis sumus: *Pasce agnos meos, pasce oves meas*; quo scilicet intelligeremus, universae Ecclesiae Nobis procuratione commissa, debere Nos *impendere* Nos ipsos ac *superimpendere* pro salute omnium, aequo studio, provehenda. At vero illud primum perspeximus, romano populo episcopos Nos esse datos: non enim aliter quam ob romanum Episcopatum, et Beati Petri conscendimus Cathedram, et catholici nominis supremum gerimus pontificatum. Quamobrem huc etiam, ante omnia, curas Nobis advertendas esse sensimus, ut Ecclesiae huius utilitatibus, ecclesiarum caeterarum nobilissimae, praecipua studiorum Nostrorum laborumque impenderemus. Idque eo vel amplius imponitur Nobis, quod, cum Roma, divinis praeordinationibus, catholicae unitatis centrum sit constituta, unde lux veritatis, quae in omnium gentium revelatur salutem, tamquam a capite per totum mundi corpus effundatur; necesse omnino est, ut inde etiam Christi bonus odor ad fideles omnes permaneat, atque ex ea pariter credendi lex ac vivendi exemplum petatur. Quam igitur Nobis instaurationem omnium in Christo proposuimus, a Clero populoque romano exordia capiat oportet; ita ut, renovato spiritu, quotquot e sacro vel laicorum ordine in hac Urbe versantur, sanctitatis et iustitiae semitas, tempestate licet virtuti infensissima, alacrius instituant percurrendas.

Hanc ob rem, pastoralem Visitationem, pro episcopali munere, suscipiendam decrevimus; eamque, ad Omnipotentis Dei laudem et honorem, ac Sanctae Romanae Ecclesiae exaltationem, per praesentes litteras indicimus; quae a Sacrosancta Lateranensi Basilica inchoabi-

tur Dominica in Albis, in caeteris postea tam patriarchalibus, quam collegiatis et parochialibus ecclesiis earumque capitulis et personis, item Monasteriis, Conventibus et Ecclesiis quorumvis Ordinum tam virorum quam mulierum, Collegiis, Confraternitatibus laicorum aliisque locis ecclesiasticae potestati subiectis peragenda.

Hanc quidem Visitationem Nos per Nos ipsos instituere magnopere cuperemus. At quoniam per adversa temporum prohibemur; Decessorum etiam Nostrorum exemplis usi, Viris dignitate, doctrina ac rerum experientia praestantibus tanti momenti negotium dare statuimus, quibus et necessarias facultates et instructiones opportunas ad commissum officium rite exequendum trademus. Quare Dilectum Filium Nostrum Petrum Tituli Sanctorum Quatuor Coronatorum S. R. E. Presbyterum Cardinalem Respighi, Nostrum in Urbe in Spiritualibus Vicarium Generalem, eligimus et deputamus ut dictam Visitationem Nostro Nomine Nostraque Auctoritate peragat eique praesit; eidemque adiungimus nonnullos Antistites et Romanae Curiae Praelatos, nimirum Venerabiles Fratres Iosephum Ceppetelli Patriarcham Constantinopolitanum, Henricum Grazioli Archiepiscopum Nicopolitanum, Nicolaum Iosephum Camilli Archiepiscopum Tomitanum, Maurum Nardi Episcopum Thebanum, qui Secretarii munere fungetur, Raphaelem Virili Episcopum Troadensem, et dilectos Filios Basilium Pompili, cui Assessoris officium committimus, Gulielmum Sebastianelli, quem iudicem causarum et executorem decretorum Visitationis constituimus, Benedictum Melata, Petrum Piacenza, Fridericum Polidori, Ioannem Baptistam Nasalli-Rocca, Ludovicum Schüller, Ioannem M. Zonghi, Alexandrum Avoli, Evaristum Lucidi et Augustum Sili. Insuper nominamus dilectos Filios Bonifacium Oslaender Monachum Ordinis Sancti Benedicti Congregationis Cassinensis Abbatem Monasterii S. Pauli extra Urbem, Paulum a Plebe Contronis Concionatorem Apostolicum Def. Gen. Ordinis Capulatorum, Hyacinthum Mª Cormier Proc. Gen. Ordinis Praedicatorum et Aloisium Palliola Congregationis SSmi Redemptoris, ut operam suam in iis praesertim navent, quae ad religiosas utriusque sexus familias pertinent. Quod si porro opus esse videbitur, alios praeterea idoneos e clero viros ad eumdem effectum designabimus.

Quum vero, in tanto opere peragendo, maioris momenti res occurrere procul dubio necesse erit; volumus hasce deferri ad Sacram Congregationem Venerabilium Fratrum et Dilectorum Filiorum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Visitationis Apostolicae ecclesiarum Urbis praepositorium, qui, maturo examine adhibito, sententiam deinde Nobis aperiant.

Ne autem, in id operis, auxilium ab Eo petere praetermittamus, a quo est omne datum optimum et omne donum perfectum, publicas haberi supplicationes ac praesertim Sacramentum augustum, in patriarchalibus Basilicis aliisque templis publice ac solemni ritu proponi mandamus, additis etiam sacrarum indulgentiarum muneribus, prout per Cardinalem Vicarium fusius edicendum curabimus.

Hortamur igitur romanum clerum et populum ne in vacuum gratiam Dei recipiat; sed, optatis Nostris studiosissime obsecundantes, ad felicem exitum sacrae Visitationis, pro sua quisque conditione adlaboret. Utinam, emendatis moribus, aucta sacrarum aedium reverentia, festis diebus sancte servatis, omnique virtutum genere exculto, Urbs, quae Petri Sede illustratur, sit universo terrarum orbi dux et magistra sanctitatis!

Speramus equidem atque adeo confidimus Deum clementissimum benigne industriis Nostris adfuturum. Ope namque utimur et imploratione potentissima Immaculatae Genitricis Christi, cui, hoc anno, a romano populo, aeque ac a fidelibus caeteris, peculiares adhibentur honores; necnon precibus Apostolorum Petri et Pauli aliorumque Caelitum, qui Urbem nostram vel irrigarunt sanguine vel virtutibus consecrarunt.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo noningentesimo quarto, tertio Idus Februarii, Pontificatus Nostri anno primo.

A. Card. *Di Pietro*, Pro-Dat.

Visa: *A.* Card. *Macchi.*

De Curia I. De Aquila e Vicecomitibus.

Loco † Plumbi

Reg. in Secret. Brevium. *V. Cugnonius.*

b) Breve Pius X. an die Visitatoren, in welchem ihnen weitgehende Gewalten für die Visitation übertragen werden.

Dilecto Filio Nostro Petro Tituli SS. Quatuor Incoronatorum, S. R. E. Presbytero Cardinali Respighi, Nostro in Urbe, eiusque Districtu Vicario in spiritualibus Generali, Venerabilibus Fratribus Antistitibus, ac dilectis Filiis Romanae Curiae Praelatis, pro Visitatione Ecclesiarum, et locorum piorum Almae Urbis instituta specialiter deputatis.

PIVS PAPA X.

Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres ac dilecti Filii, salutem et apostolicam benedictionem.

Quae Nostra fuerit mens in indicenda Sacra Visitatione omnium Ecclesiarum piorumque Locorum Almae Urbis, Nostrae sub plumbo

Litterae nuper editae, quarum initium »*Quam arcano Dei consilio*« satis aperte testantur. Vestrum nunc studium, diligentiam, vigilantiam requirimus, Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres ac dilicti filii, quos in hoc munere elegimus ac deputavimus. Ne quid ergo ministerium vestrum impediat, immo ut Vobis praesto sint omnia, quae ad illud sancte ac feliciter obeundum conferre possint, exemplo Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum amplissimis Vos facultatibus instruere decrevimus, quas in primis, Tibi, dilecte Fili Noster, qui nomine Nostro Visitationem peragis, eidemque praeesse debes, Vobisque omnibus et Vestrum cuilibet per hasce in forma Brevis Litteras communicamus, nimirum:

I. Mandata quaecumque circa Visitationem ipsam, eaque durante etiam vivae vocis oraculo per Vos a Nobis accepta, illis ad quos ea res pertinet, referendi et oretenus per Nos ordinata mandandi, quibus relationi, ac mandatis vestris et cuiuslibet vestrum Nostro nomine factis plenam et indubiam fidem adhiberi, ac firmiter obtemperari tamquam mandatis Nostris Apostolicis volumus et iubemus.

II. Mandata et praecepta quaecumque necessaria et opportuna illis in rebus, quae Visitationis praeparationem, statum, progressum et executionem concernunt, decernendi, faciendi atque exequi iubendi.

III. Personas quasque tam Ecclesiasticas saeculares et regulares cuiusvis Ordinis et Instituti, quam laicas pro rebus et negotiis ad Visitationem pertinentibus ad Vos vocandi et ad personaliter coram Vobis comparendum citandi, opportunisque iuris et facti remediis compellendi.

IV. Personas easdem et tamquam principales et tamquam testes, seu tamquam principales quoad se, et tamquam testes quoad alios, examinandi, et ut veritati testimonium perhibeant, admonendi, atque etiam cogendi, iuramenta eis deferendi, et ab ipsis exigendi et recipiendi ad Sacrorum Canonum praescriptum, ac recusantes per Censuras Ecclesiasticas, aliasque poenas Vobis benevisas compescendi.

V. Libellos supplices et memorialia etiam Nobis inscripta et directa, atque instructiones, relationes, delationes, querelas, etiam secretas contra quascumque personas accipiendi, et Nobis referendi, seu alias, prout rerum et personarum qualitas requiret, iuxta Ordinationes Nostras ex Auctoritate Vobis tradita providendi.

VI. Congregationes aliquarum personarum, quae Vobis in consilium super praemissis adhibendae videbuntur faciendi, easdemque personas Auctoritate Nostra vocandi, et cum eis de negociis Visitationis tractandi, consultandi et deliberandi.

VII. Unum sive plures Commissarium, seu Fiscalem, nec non

Cancellarium, itemque Ratiocinatorem, aliosque ministros, quibus in opere Visitationis utamini, eligendi et deputandi, electum sive electos toties quoties Vobis videbitur removendi et alium sive alios subrogandi.

VIII. Quotiescumque videbitur atque etiam seorsum a Te, dilecte Fili Noster, qui Nostro nomine Visitationem peragis, eidemque praeesse debes, vobisque omnibus, Venerabiles Fratres ac dilecti filii, et iteratis vicibus, quarumvis dictae Urbis, seu extra illam, intra tamen illius Districtum consistentium Ecclesiarum omnium, etiam ab ipsius Urbis Vicarii ordinaria iurisdictione exemptis, sublatis abrogatisque, ad hunc dumtaxat effectum, Sacrae nempe Visitationis, quacumque veteri consuetudine sive Apostolicis Constitutionibus, nec non universim quibuslibet iuribus ac privilegiis speciali vel etiam specialissima mentione dignis, Patriachalium, Collegiatarum seu aliarum Ecclesiarum etiam S. R. E. Cardinalium ratione Tituli aut denominatione sui Cardinalatus et alias quomodolibet vel ex quavis causa subiectarum, seu cuiusvis capellae vel Oratorii, nec non Monasteriorum tam Virorum quam Mulierum, Prioratuum, Domorum et Locorum saecularium, seu cuiuslibet Ordinis etiam Mendicantium, Congregationis aut Instiuti Regularium, aut Hospitalium quantumvis exemptorum, Nobisque et Apostolicae Sedi immediate subiectorum, et generaliter quorumcumque Locorum et Operum piorum quomodolibet nuncupatorum, et quocumque privilegio, exemptione et immunitate suffultorum, etiam si de iis specifica et individua mentio habenda foret, eorumque Capitulorum, Conventuum, Universitatum, Collegiorum, Congregationum, Confraternitatum, Archiconfraternitatum etiam Laicorum, etiam nullo alio speciali Nostro expectato ordine vel mandato, aut etiam requisito consensu, vel licentia, Visitationem faciendi, et illa et quaelibet illorum visitandi, et in illorum statum, formam, regulas, instituta, regimen, statuta, consuetudines, vitamque, ritus, mores, disciplinam, doctrinam et idoneitatem singularum personarum coniunctim vel divisim, et tam in capite, quam in membris, nec non circa divinum cultum, religiosas functiones, Ecclesiarum decorem, fructuum et reddituum dispositionem, regularem Religiosorum tam Virorum quam Mulierum observantiam, aliaque omnia et singula ad actum huiusmodi Visitationis quomodolibet spectantia, diligenter inquirendi, et ad hunc effectum quaecumque illorum Archiva, Bibliothecas, et quaecumque in illis continentur documenta et instrumenta authentica, scripturas, libros rationum dati et accepti, computa et ratiocinia perlustrandi, inspiciendi, perscrutandi; praesertim vero SS.mum Eucharistiae Sacramentum et Sacras Reliquias et quibus ipsum Augustissimum Sacramentum et Sacrae Reliquiae, et res ad

alia Ecclesiastica Sacramenta pertinentes continentur, S. Vasa, Pyxides, thecas, tabernacula; nec non indumenta, ornamenta et instrumenta, utensilia, et suppellectilem ecclesiasticam, etiam pretiosam, diligentor et accurate inspiciendi, et ad praedicta exhibendum quascumque personas cogendi et compellendi; et in praemissis omnibus et singulis quacumque correctione, emendatione et reformatione indigere cognoveritis, corrigendi, emendandi et reformandi, uniendi, transferendi, in melius immutandi, processusque necessarios desuper faciendi, et Nobis referendi, seu iuxta ordinationes Nostras in his opportune providendi, mandata, decreta, statuta et ordinationes executioni demandandi, ac custodiri et observari praecipiendi, demum omnia alia et singula quae huiusmodi Visitationis negocium, ulteriorem progressum, executionem, et in ea facta et facienda mandata, decreta, statuta et ordinationes concernunt, et concernent, seu ad ea quomodolibet spectant et spectabunt, faciendi, gerendi, exequendi, mandandi et ordinandi.

IX. Contradictores et Vobis in praemissis inobedientes et rebelles, eisque auxilium, consilium vel favorem publice vel occulte, directe vel indirecte quomodolibet praestantes, per suspensionis atque etiam privationis Beneficiorum, et officiorum Ecclesiasticorum, ac per censuras et poenas Ecclesiasticas et temporales, aliaque opportuna iuris et facti remedia, appellatione postposita compescendi.

X. In Visitatione huiusmodi eum ordinem tenendi quem commodiorem, utilioremque iudicabitis, quin praecedentiam inter Ecclesias, Monasteria et Loca quaecumque per Vos visitanda servare adigamini. Nos enim ex hac agendi ratione nulli Ecclesiae, Monasterio, vel Loco, neque ulli Capitulo, Conventui, Confraternitati, aut personae tam coniunctim, quam divisim, seu alias quomodolibet in aliquo etiam minimo quoad praecedentiam, aliasque praerogativas quascumque praeiudicari, aut quidquam novi iuris acquiri decernimus.

XI. In perlustrandis Urbis Paroeciis, pauperibus infirmis graviter decumbentibus, quos Nostro nomine visitabitis, spiritualibusque ac temporalibus subsidiis iuvabitis, Apostolicam Benedictionem semel impertiendi, iisdemque, dummodo ante vel post Visitationem vestram vere poenitentes et confessi, Sacra Communione refecti fuerint, Plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem, quam unicuique eorum semel largimur, denunciandi.

XII. Tibi, Dilecte Fili Noster, Vobisque Venerabilibus Fratribus specialem facultatem concedimus in Ecclesiis etiam Patriarchalibus, aliisque Ecclesiis et Locis per Vos visitandis Altaria atque ipsasmet Ecclesias consecrandi aut illa vel easdem Ecclesias, aut illis adnexa

reconciliandi, seu etiam coemeteria, campanas, calices, patenas, Cruces, indumenta et ornamenta Ecclesiastica quaecumque, et aquam, ut moris est, benedicendi, Sacramentum Confirmationis ministrandi, Sacrosanctum quoque Missae sacrificium, nec non Vesperas et quaecumque alia divina officia solemni et Pontificali ritu celebrandi et decantandi, verbi Dei praedicationes, et conciones ad Dei amorem et timorem in cordibus fidelium excitandum et accendendum publice ad Clerum et Populum, seu alias privatim prout occasio et necessitas postulabit, habendi, aliaque omnia et quaecumque munia Pontificalia, etiam quae notam et expressionem requirerent magis specialem, et sub generali huiusmodi concessione non comprehenderentur, etiam erga personas alioquin habiles et idoneas exercendi.

XIII. Ubi contigerit alicui Altari, etiam pro defunctis privilegiato, seu Capellae tam magnum Missarum celebrandarum numerum ex variis defunctorum legatis impositum esse, et singulis diebus praescriptis nequeat illis satisfieri, quidquid magis ad Dei honorem, Ecclesiarum utilitatem, salutemque animarum eorum, qui legata pia reliquerunt, etiam per translationem partis Missarum huiusmodi ad aliud Altare, seu Altaria etiam non privilegiata, videritis expedire, re tamen diligenter perspecta, statuendi, et ordinandi, ut in eisdem Altaribus commodius ac plenius piae voluntati defunctorum satisfiat, ita quod Missae ad Altaria huiusmodi, ad quae illarum celebrationem transtuleritis celebratae, illis pro quibus celebrabuntur, perinde suffragentur, ac si ad Altaria privilegiata, seu alias juxta eorundem defunctorum voluntatem celebratae fuissent.

XIV. Ad faciliorem et expeditiorem Visitationis progressum et complementum Secretario et Assessori facultatem tribuimus eiusdem Visitationes decreta, statuta, ordinationes, mandata, praecepta, inhibitiones, informationes, relationes, nec non seriem ordinandi, describendi, et in libellos seu commentarios, sive etiam in publica et authentica forma documenta et instrumenta redigendi, caeteraque omnia, et quaecumque ad eorum munus spectantia gerendi et exercendi, etiam si notam et expressionem requirent magis specialem, et sub generali commissione huiusmodi non venirent. Nos enim volumus iis documentis et scripturis, quae de rebus in Visitatione gestis a Secretario et Assessore praefatis, vel ab eorum altero fient et emanabunt, ipsorum manu ac Visitationis signo munitis, plenam et indubitatam fidem nunc et perpetuis futuris temporibus tam in iudicio, quam extra illud, omnino haberi, neque ad id probationis alterius adminiculum requiri.

XV. Quascumque querelas, accusationes, denunciationes contra



quascumque personas tam Ecclesiasticas saeculares vel regulares, quam laicas cuiuscumque status, gradus, dignitatis et praeeminentiae existentes, recipiendi et audiendi, causasque exinde aut alias quomodolibet ex dicta Visitatione vel illius causa emergentes tam Ecclesiasticas quam profanas ex officio audiendi, cognoscendi ac iuxta mandata Nostra, seu alias, prout iustitia suaserit, et ordo dictaverit rationis, illas decidendi et terminandi. Utque liberius ab omnibus, denunciationes, querelae et accusationes et causae quaecumque ad dictam Visitationem pertinentes deferri possint, omnibus similiter et singulis personis tam laicis, quam Clericis etiam in Sacris et Presbyteratus Ordinibus constitutis saecularibus, et quorumvis Ordinum, Congregationum, et Instituti regularibus, quavis etiam Episcopali vel maiori Ecclesiastica vel mundana dignitate vel praeeminentia fulgentibus, qui in actu eiusdem Visitationis, seu alias, illius occasione aliquid, quod ad praedictas causas pertineat, per viam denuntiationis, querelae vel accusationis palam vel occulte, sponte vel ad aliorum instantiam in iudicio, vel extra iudicium revelaverint, aut in praemissis testimonium dixerint, vel aliquid propterea scripserint, subscripserint, indicaverint, dictaverint, detulerint, interrogaverint, vel interrogati responderint, vel ad reos defendendos, convincendos, indicia, votum, auxilium, consilium vel favorem per se, vel aliud directe vel indirecte praestiterint, sive tamquam Iudices ordinarii, vel delegati, custodes, scribae, testes, tabelliones, consultores, procuratores, advocati seu alias se in praemissis quomodolibet, ingesserint, ut nullam propterea poenam, vel censuram Ecclesiasticam, aut irregularitatis notam incurrant, Nostro nomine et Auctoritate indulgendi.

XVI. Omnes et singulas causas occasione Visitationis huiusmodi coram quibuscumque Iudicibus tam ordinariis quam delegatis pendentes et etiam instructas, et terminis in quibus reperiuntur, cum omnibus et singulis eorum incidentibus, dependentibus, emergentibus, adnexis et connexis, totoque negotio principali ad Vos Auctoritate Nostra avocandi, illasque summarie, simpliciter et de plane, sine strepitu et figura iudicii, sola facti veritate inspecta, audiendi, cognoscendi, et fine debito, prout iuris fuerit terminandi.

XVII. Iudici causarum et executori decretorum Visitationis praefatae Auctoritate Nostra deputato omnia in eadem Visitatione decreta, statuta et ordinata exequendi, et observari faciendi, contra inobedientes et negligentes, nec non cuiuscumque criminis occasione dictae Visitationis detectos reos et delinquentes, eorumque complices et fautores cuiuscumque status, dignitatis, ordinis et conditionis

fuerint, per viam accusationis etiam summarie, simpliciter et de plano, sine strepitu et figura iudicii, sola facti veritate inspecta, inquirendi et procedenti, reosque, prout canonicae requirunt sanctiones, puniendi, ac tam super praemissis, quam etiam alias quascumque in eadem Visitatione, aut etiam antea per Nos tamen Tibi etiam absque speciali commissione committenda causas Ecclesiasticas inter Capitula, Conventus, Collegia, Universitates, Confraternitates, Archiconfraternitates, eorumque superiores ac singulares personas Ecclesiaticas saeculares vel cuiusvis Ordinis etiam Mendicantium regulares, etiam exemptas, et quovis privilegio vel immunitate suffultas, etiam Nobis et Apostolicae Sedi immediate subiectas, motas et movendas, cum earum omnibus incidentibus, emergentibus, adnexis et connexis, etiam summarie et simpliciter et de plano, et alias prout praefertur, terminis substantialibus unico contextu, vel etiam non servatis, sed illorum loco praefixo termino arbitrio Tuo et de eiusdem Visitationis mandato procedendi, audiendi ac fine debito terminandi, et ad hunc caeterorumque contingentium effectum, quoscumque etiam per Edictum publicum, constito summarie et extraiudicialiter de non tuto accessu citandi et monendi, eisque ac quibusvis Iudicibus et caeteris personis, quibus et quoties opus fuerit, etiam per simile Edictum, atque etiam sub censuris et poenis Ecclesiasticis, nec non pecuniis eiusdem Secretarii arbitrio moderandis et ampliandis, inhibendi, contra inobedientes quascumque censuras et poenas ipsas, etiam iteratis vicibus aggravandi, mandata, prohibitiones, inhibitiones et monitoria etiam sub censuris et aliis poenis praedictis, caeterisque sibi benevisis remediis, omni et quacumque appellatione postposita decernendi, omniaque in praemissis, et circa et necessaria et quomodolibet opportuna faciendi, mandandi et exequendi, etiam quae expressionem requirerent magis specialem, et sub generali concessione non venirent iis tamen servatis limitibus, quos Visitatores collatis insimul consiliis praescribent, et exceptis semper causis maioris momenti, ad Congregationem VV. FF. NN. S. R. E. Card. super negotiis Visitationis apostolicae Ecclesiarum et Locorum piorum Urbis praepositorum vigore citatae Bullae Indictionis deferendis.

XVIII. Pro celeriori causarum expeditione, et ad parcendum quantum fieri potest, partium dispendiis, simplici et nudae scripturarum ac iurium in tribunalibus, seu archivis, aut notariorum officiis eiusdem Urbis existentium indicationi, eorumque notis ac privatis copiis standi, et illis ad probationem eamdem fidem in iudicio adhibendi, quae adhiberetur, si alia in forma publica et authentica forent transumpta aut alias originaliter exhibita.



Mandamus autem omnibus et singulis ad quos spectabit, quacumque dignitate, auctoritate, potestate et praeeminentia fulgentibus, ut Vobis et cuilibet Vestrum in praemissis omnibus et singulis prompte pareant et obediant, alioquin sententias seu poenas, quas rite tuleritis seu statueritis in rebelles, ratas habebimus et faciemus, auctore Domino, usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari.

Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis etiam Conciliaribus, et Ecclesiarum, Monasteriorum, Hospitalium, Ordinum, Congregationum, Archiconfraternitatum, Confraternitatum et aliorum Locorum et Operum piorum huiusmodi etiam iuramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, stabilimentis, usis et naturis ac stylo Curiae; privilegiis quoque, indultis, exemptionibus et Litteris Apostolicis praemissis et cuiusvis illorum, ac superioribus et personis eorum quomodolibet, nuncupatis et qualificatis, sub quibuscumque verborum tenoribus et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis et decretis etiam irritantibus in genere, vel in specie, etiam motu poprio, vel ad Catholicorum Principum quorumlibet preces, et instantiam, seu eorum contemplatione et intuitu, atque etiam consistorialiter, et alias quomodocumque et quandocumque concessis, confirmatis et pluries innovatis. Quibus omnibus et singulis, etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorum totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individua ac de verbo ad verbum non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum omnium et singulorum tenores, formas et occasiones praesentibus pro plene et sufficienter expressis, insertis et servatis respective habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad pramissorum effectum specialiter, et expresse ac plenissime derogamus, et derogatum esse volumus, caeterisque contraiis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die 3. Martii 1904, Pontificatus Nostri anno primo.

(L. † S.) *Aloys.* Card. *Macchi.*

---

2. Kodifikation des kanonischen Rechts.

Bereits im 2. Hefte S. 347 f. ist das diesbezügliche Motuproprio Pius X. vom 25. März in Übersetzung zum Abdruck gekommen.

Wir geben hier auf Wunsch den lateinischen Text und schliessen daran ein Zirkularschreiben des Kardinalstaatssekretärs *Merry del Val* an alle Ordinarien, in welchem diese aufgefordert werden, Vorschläge zu machen sowohl bezüglich der Kodifikation selbst, als auch der Ernennung von Mitarbeitern aus ihren Diözesen, die sie event. auf ihre Kosten nach Rom senden oder die wenigstens schriftlich die Konsultoren unterstützen können.

a) Motu proprio.

PIUS PP. X.

Arduum sane munus universae Ecclesiae regendae ubi primum, arcano divinae Providentiae consilio, suscepimus, praecipua Nobis mens fuit et quasi lex constituta, quantum sinerent vires, instaurare omnia in Christo. Hanc voluntatem vel primis encyclicis Litteris ad catholici orbis Antistites datis patefecimus; ad hanc veluti metam omnes animi nostri vires hactenus intendimus; huic principio coepta Nostra conformanda curavimus. Probe autem intelligentes ad instaurationem in Christo ecclesiasticam disciplinam conferre maxime, qua recte ordinata et florente uberrimi fructus deesse non possunt, ad ipsam singulari quadam sollicitudine studia Nostra animumque convertimus.

Equidem Apostolica Sedes sive in Oecumenicis Conciliis sive extra Concilia nunquam intermisit ecclesiasticam disciplinam optimis legibus instruere pro variis temporum conditionibus hominumque necessitatibus. At leges, vel sapientissimae, si dispersae maneant, facile ignorantur ab iis qui eisdem obstringuntur, nec proinde, uti par est, in usum deduci possunt. Hoc ut incommodum vitaretur, atque ita ecclesiasticae disciplinae melius consultum esset, variae sacrorum canonum Collectiones confectae sunt. Antiquiores praetereuntes, commemorandum heic ducimus Gratianum, qui celebri *Decreto* voluit sacros canones non modo in unum colligere, sed inter se conciliare atque componere. Post ipsum Innocentius III., Honorius III, Gregorius IX, Bonifacius VIII, Clemens V cum Ioanne XXII. Decessores Nostri, Iustinianeum opus imitati pro Iure romano, Collectiones authenticas Decretalium confecerunt ac promulgarunt, quibus postremis tribus cum Gratiani Decreto vel hodie *corpus* quod dicitur *iuris canonici* praesertim coalescit. Quod quum Tridentina Synodus et novarum legum promulgatio impar reddiderint, Pontifices Romani Gregorius XIII, Xystus V, Clemens VIII, Benedictus XIV, animum adiecerunt sive adornandis novis corporis iuris canonici editionibus, sive aliis sacrorum canonum Collectionibus

parandis; quibus novissime Collectiones authenticae decretorum accesserunt sacrarum quarumdam Congregationum romanarum.

Verum per haec si quid allatum est quo pro temporum adiunctis difficultates minuerentur, rei tamen haud satis prospicitur. Ipsa namque Collectionum congeries non levem difficultatem parit; saeculorum decursu leges prodiere quamplurimae, in multa congestae volumina; non paucae, suis olim aptae temporibus, aut abrogatae sunt aut obsoleverunt; denique nonnullae, ob immutata temporum adiuncta, aut difficiles ad exequendum evaserunt, aut communi animorum bono minus utiles.

His incommodis pro nonnullis iuris partibus quae urgentioris erant necessitatis, occurrere curarunt ex Decessoribus Nostris praecipue Pius IX et Leo XIII s. me., quorum alter per Constitutionem »*Apostolicae Sedis*« censuras coarctavit latae sententiae, alter leges de publicatione ac censura librorum temperavit per Constitutionem »*Officiorum et munerum*«; et normas constituit Congregationibus religiosis cum votis simplicibus per Constitutionem »*Conditae a Christo*«. At illustres Ecclesiae Praesules, iique non pauci etiam e S. R. E. Cardinalibus, magnopere flagitarunt ut universae Ecclesiae leges, ad haec usque tempora editae, lucido ordine digestae, in unum colligerentur, amotis inde quae abrogatae essent aut obsoletae, aliis, ubi opus fuerit, ad nostrorum temporum conditionem proprius aptatis; quod idem plures in Vaticano Concilio Antistites postularunt.

Haec Nos iusta sane vota probantes ac libenter excipientes, consilium cepimus eadem in rem tandem deducendi. Cuius quidem coepti quia Nos minime fugit quanta sit amplitudo et moles, idcirco motu proprio, certa scientia et matura deliberatione decernimus et perficienda mandamus quae sequuntur:

I. Consilium, sive, ut aiunt, *Commisionem* Pontificiam constituimus, quam penes erit totius negotii moderatio et cura, eaque constabit ex nonnullis S. R. E. Cardinalibus, a Pontifice nominatim designandis.

II. Huic Consilio ipse Pontifex praeerit, et Pontifice absente, Cardinalis decanus inter adstantes.

III. Erunt praeterea iusto numero Consultores, quos Patres Cardinales e viris canonici iuris ac theologiae peritissimis eligent, Pontifice probante.

IV. Volumus autem universum episcopatum, iuxta normas opportune tradendas, in gravissimum hoc opus conspirare atque concurrere.

V. Ubi fuerit constituta ratio in huiusmodi studio sectanda,

Consultores materiam parabunt suamque de ipsa sententiam in conventibus edent, praeside illo, cui Pontifex mandaverit Consilii Cardinalium esse ab actis. In eorum deinde studia et sententias PP. Cardinales matura deliberatione inquirent. Omnia denique ad Pontificem deferantur, legitima approbatione munienda.

Quae per has Litteras a Nobis decreta sunt, ea rata et firma volumus, contrariis quibusvis etiam speciali aut specialissima mentione dignis minime obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum XIV Cal. April. die festo S. Iosephi, Sponsi B. M. V., 1904, Pontificatus Nostri anno primo.

Pius PP. X.

b) Zirkularschreiben des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val.

Illme ac Revme Domine,

Pergratum mihi est Amplitudini Tuae mittere Litteras, quas Beatissimus Pater nuper, Motu proprio, edidit de Ecclesiae legibus in unum redigendis.

Ad normam autem tertiae ipsarum paragraphi, inter Consultores a Patribus Cardinalibus, Pontifice probante, hi, Romae commorantes, adnumerati sunt, quibus alii postea adiungentur:

Albertus Pillet. — Alexius Lépicier. — Aloisius Veccia. — Alphonsus Eschbach. — Bernardinus Klumper. — Caietanus De Lai. — Carolus Lombardi — Franciscus Xav. Wernz. — Guillelmus Sebastianelli. — Guillelmus Van Rossum. — Laurentius Janssens. Maurus Kaiser. — Petrus Armengaudius Valenzuela. — Philippus Giustini. — Pius a Langonio. — Thomas Esser. — Vincentius Fernandez y Villa.

Cum autem, ut in quarta paragrapho edicitur, ea Sanctitatis Suae mens sit, ut universus episcopatus in gravissimum hoc opus, quod totius catholicae Ecclesiae bonum utilitatamque summopere spectat, concurrat atque conspiret, idcirco Beatissimus Pater mandat, ut singuli Archiepiscopi, anditis Suffraganeis suis aliisque, si qui sint, Ordinariis qui Synodo Provinciali interesse deberent, quamprimum, idest non ultra quatuor menses a receptis his Litteris, huic Sanctae Sedi paucis referant, an et quaenam in vigenti iure canonico, sua eorumque sententia, immutatione vel emendatione aliqua prae caeteris indigeant.

Insuper Summus Pontifex *singularum nationum* Episcopis facultatem tribuit ut unum vel alium virum sacrorum canonum ac theologiae scientia praestantem, ab eisdem Episcopis electum, atque ipsorum sumptibus alendum, Romam mittant, qui Consultorum coetui

adscribi possit. Quod si eis magis libuerit, poterunt item Episcopi singularum nationum unum ex illis designare, qui iam a Patribus Cardinalibus Consultores, ut supra, electi sint, eique sua desideria transmittere cum Consultorum coetu communicanda; vel etiam aliquem e sua natione nominare, qui, licet extra Urbem commorans, per epistolas consultoribus adiutricem operam aliqua ratione praestet. Ut igitur huiusmodi Beatissimi Patris iussa perficiantur, singuli Archiepiscopi consilia conferant tum primum cum suis Suffraganeis aliisque Ordinariis, si qui sint, qui Concilio Provinciali interesse deberent, tum postea cum caeteris Archiepiscopis eiusdem nationis ut quam citius Sancta Sedes certior reddatur quid hac de re communi consensu statutum fuerit.

Dum haec Tibi nuntio, interim praecipuae erga Te existimationis meae sensus testor, meque profiteor

Amplitudini tuae

Romae die 25. Martii 1904.

Addictissimum

R. Card. *Merry del Val.*

---

3. Apostol. Visitation der Diözesen Italiens.

Epistola circularis ad Ordinarios Italiae, circa mox peragendam peculiarem Visitationem Aplicam.

Constat apud omnes, supremae Romani Pontificis auctoritati ius esse atque officium de statu ecclesiarum omnium cognoscendi, et a singulis Praesulibus exigendi, ut sui quisque ministerii rationem Ipsi reddant. Id profecto sibi volunt Christi verba: »*Pasce agnos, pasce oves*«, id Ecclesiae unitatis postulat ratio, id actum ab initio et non intermissa consuetudine servatum docet historia.

Iugi autem experientia compertum est, quo plenius et intimius hic nexus Romanum Pontificem inter et Episcopos viguerit, eo felicius religioni contigisse. Nam ex unione, auctae vires, Ordinariorum auctoritas maior effecta, vitiis erroribus obex citius et efficacius paratus, animarum saluti melius consultum.

Duplex autem modus est quo Romani Pontifices de statu ecclesiarum certiores fieri consueverunt. Aut enim ipsarum rectoribus mandarunt, ut de sua quisque dioecesi ad Apostolicam Sedem fideliter pleneque referrent; aut legatos miserunt, variis nominibus pro temporum, locorum adiunctis, aut pro natura munerum designatos.

Ita sane consueverunt Apocrisarios, Nuntios, aut Delegatos

Apostolicos ad principes temporales destinare, non alia quidem de causa quam ut quae ad christianam rempublicam spectarent cum eis agerent. Ita quoque Legatos frequenter miserunt ad particulares ecclesias aut ad alicuius regionis regnive fideles, ut religiosa illius loci negotia directo curarent, nunc ordinaria quadam et stabili ratione, uti Legati nati, nunc extraordinario modo ac temporario, ut Visitatores Apostolici.

Peculiaris vero Summorum Pontificum cura fuit ut Italia, quae sua ipsius conditione Romanam Ecclesiam propius attingit, arctiori vinculo Apostolicae Sedi obstringeretur, cum eaque frequentius communicaret. Idcirco S. P. Sixtus V in Const. *Romanus Pontifex* decrevit, ut eius Episcopi crebrius quam caeteri, idest unoquoque triennio, SS. Apostolorum limina visitarent ac de suarum dioecesium statu referrent; eademque de causa Visitatores Apostolici ad diversas Italiae dioeceses aut regiones, praesertim post SS. Tridentinam synodum saepe missi, etsi iam penes principes et respublicas, queis olim Italia constabat, Apostolici Nuntii essent, qui negotia religionis vigilarent.

At nunc civilibus Italiae conditionibus mutatis, quum alia complura, tum etiam esse desiit institutum hoc saluberrimum. Quo factum est ut una quoque ex potissimis rationibus defecerit, quibus Romanus Pontifex possit cognoscere quid boni ac meriti alicubi sit, aut quid forte reprehensione dignum, ut valeat opportune providere.

Quod quum diuturna satis experientia docuerit haud sine Ecclesiae detrimento accidisse, v. m. Pontifex Leo XIII S. Concilii Congregationi commisit, ut videret si quis forte modus esset quo defectus ille pro temporum conditione suppleretur.

Haec autem, omnibus mature perpensis, optimum factu censuit Apostolicam quamdam Visitationem instituere per sacri ordinis viros, dignitate, doctrina et prudentia praestantes, qui certis temporibus varias Italiae regiones perlustrarent; ab Episcopis audirent, quae cleri esset, quae seminarii, quae populi, quae cultus divini conditio; ubi forte opus esset, suis ipsis oculis cernerent atque, interposita fide silentii, ad Apostolicam Sedem referrent.

Consilium Leoni XIII probatum, sed Ipsius morte interceptum, Pio X, vixdum ad Petri cathedram evectus est, magnopere placuit. Imo necessarium duxit ut quamprimum perficeretur.

Iussa itaque SS.mi D.ni Nostri peragens S. Congregatio Concilii praesentibus litteris mandat, ut singuli Italiae Ordinarii recipiant Visitatores Apostolicos, quos statis temporibus S. Sedes ad eos in

posterum missura est: eisque de statu suarum dioecesium referant iuxta legem in adiecto folio statutam.

Multa ex hac Visitatione licet sperare bona. Ea enim in primis ipsius episcopalis auctoritatis praesidio est instituta, quo iuvari possunt Antistites, sive ad clerum gregemque suum in officio continendum, sive ad citius expedienda negotia, de quibus consulenda sit Apostolica Sedes. Praeterea hac ratione subiici poterunt fidelibus oculis multa quae saepe frustra desiderantur, sive ad pastorale munus aut utilius obeundum aut commodius, sive ad arcendas difficultates quae in animarum regimine interdum occurrunt. Denique coniunctius agendo cum Romano Pontifice ipsa Ordinarium dignitas augebitur, et facilius episcopale ministerium evadet.

Praesentibus valituris, contrariis quibuslibet sive ex privilegio, sive ex consuetudine, sive ex specialibus statutis aut constitutionibus minime obstantibus.

Datum Romae, die 7 Martii 1904.

† *Vincentius*, Card. Epis. Praenestinus, Praef.

Regola per la Visita Apostolica.

1° Il Visitatore Apostolico prima di partire per la sua missione presterà giuramento innanzi all'E.mo Prefetto, od a Mons. Segretario della S. C. del Concilio, *de munere fideliter adimplendo et de secreto servando* per tutto ciò che risguarda la visita apostolica: quale secreto dovrà osservarsi inviolabilmente, perchè venga tutelata la piena libertà del Visitatore e dei Visitati.

2° Sono severamente vietati i ricevimenti solenni con suono di campane e con altri apparati esteriori, sia al primo arrivo del Visitatore, sia nelle visite particolari susseguenti. Il suo arrivo sarà privatissimo. Egli si recherà avantutto dall'Ordinario per rendergli il dovuto omaggio, e per presentargli le lettere che accreditano la sua missione.

3° Sarà cura dell'Ordinario stesso di procurare al Visitatore un conveniente alloggio. In ogni caso poi il vitto pel Visitatore sarà frugale, e senza invito di persone extranee.

4° Egli respingerà qualsiasi invito a pranzi o a ricevimenti in suo onore, e qualsiasi dono o regalo che gli venisse sotto qualsiasi pretesto, o in qualsiasi modo proferto; allegando il giuramento prestato per l'adempimento del suo dovere, e che si intende espressamente vincolare il Visitatore all'osservanza del disposto di questo articolo.

5° Il Visitatore non ha, nê eserciterà atti di giurisdizione

alcuna, fuori di quanto è necessario per il compimento della sua missione, cioè fuori di quella di esaminare cose e persone, e di deferire agli esaminati il giuramento *de veritate dicenda, e de secreto servando.*

Ma anche in ciò fare si guarderà da ogni ostentazione di autorità; e cercherà piuttosto colla sua pietà, riservatezza e modestia di essere di edificazione al clero ed ai fedeli che visiterà.

6º Comincierà col prendere dall'Ordinario cognizione di quanto può risguardare lo stato generale della diocesi, del clero, dei fedeli, del Seminario, degli istituti religiosi, sia maschili, sia femminili, delle opere pie e delle associazioni cattoliche, sia quanto al materiale, sia quanto al morale. Dopo ciò l'Ordinario fornirà al Visitatore sue lettere, onde venga riconosciuta la sua missione dal clero e dai fedeli delle diocesi.

7º La visita sarà locale, reale e personale. E nella visita personale, più ancora che nelle altre, si osserverà secreto inviolabile, tanto dal Visitatore, quanto dai Visitati, i quali dovranno giurare di osservarlo con chicchessia.

8º Visiterà in primo luogo la Curia e gli Archivi, sentendo separatamente il Vicario Generale e gli altri officiali; osservando se vi sia uno stato regolare del clero, delle parrocchie, quale sia la tassa per gli affari, ecc., — se l'amministrazione ecclesiastica sia in regola secondo le norme della S. Sede, — se gli Archivi siano ben ordinati e custoditi, secondo le regole canoniche.

9º Particolare attenzione e cura userà nella visita del Seminario, sia quanto al materiale, sia quanto agli studî, sia quanto alla pietà degli alunni. Ed a tale effetto non si limiterà ad interrogare il Rettore, l'Economo, i Deputati; ma visiterà le scuole, e personalmente, in particolare udienza, gli alunni, esaminandoli con paterna bontà sui loro sentimenti, studi, propositi.

10º Visiterà anche la Cattedrale tanto nel materiale, quanto per ciò che riguarda il Culto divino — cioè il servizio corale, la cura delle anime, se siavi annessa, il modo di fare le sacre funzioni, il canto, i paramenti ed i sacri utensili.

11º Visiterà quindi anche altre parrocchie della città, sia per la parte materiale, sia per la parte formale, onde vedere se e come si istruisca il popolo, come si faccia il catechismo, come si fomenti la pietà, come si tengano i libri parrocchiali, ecc., rimettendo alle visite successive quello che non potesse fare nella prima.

12º Visiterà nello stesso modo anche le parrocchie della diocesi, non tanto le più insigni, ma pur anche quelle più modeste e povere, onde farsi un concetto il più adeguato possibile dello stato del clero e dei fedeli.

13° Se vi sia qualche insigne Santuario non mancherà di recarvisi, e constatare come esso sia custodito, quali offerte sia per messe, sia per altri fini, ivi si facciano, e come vengano esse amministrate.

14° Visiterà anche le case religiose non esenti sia di uomini sia di donne, — lasciando cioè quelle che hanno per ordinario la visita dei rispettivi superiori monastici. Ed esaminerà come si osservino le regole, e quali frutti queste case apportino con le loro opere.

15° In tutto ciò poi cercherà di informarsi dello stato religioso del popolo, se vi sia indifferenza religiosa, se vi sia frequenza di sacramenti: o si amino più le pompe esterne di culto, che la coltura dello spirito e l'osservanza delle leggi della chiesa: se vi siano in prevalenza vizi od abitudini viziose, specialmente per rapporto alla bestemmia, al mal costume, all'intemperanza: se la stampa irreligiosa vi sia diffusa. Se ad essa si contrapponga la buona stampa, e con che frutto. Se vi siano confraternite, od associazioni pie, e quali frutti se ne cavino per ritenere il popolo nella fede e nella pietà.

16° Di tutto ne farà giornalmente una breve ed esatta relazione, tenendo calcolo non solo del male, ma anche del bene che rileverà, onde renderne edotta pienamente la S. Sede.

Però quanto alle cose di indole segreta o delicata, ne prenderà nota in maniera che se anche lo scritto venisse a smarrirsi, non possa essere compreso e recare danno.

Ma sopratutto fin dal principio della sua missione, ed ogni giorno in seguito, il Visitatore dovrà raccomandarsi fervorosamente al Signore ed agli Angeli tutelari della diocesi visitata, onde aver lume ed assistenza nel delicato ministero che è chiamato a compiere, ed affinchè questo riesca a gloria di Dio ed a salute delle anime secondo il fine per cui è stato istituito.

Roma, 7 marzo 1904. † *Vincenzo* Card. *Serafino*
Vescovo di Palestrina, Prefetto.

---

4. Zweite und dritte Instanz für die Erzdiözese Freiburg i. Br.

Curia Rottemburgen. iudicare possit ad septennium in secunda instantia, causas iudicatas a Curia Archiep. Friburgensi.

PIUS PAPA X.

Ad futuram rei memoriam.

Inter multiplices et gravissimas quibus assidue detinemur Apostolici ministerii curas, Praedecessorum Nostrorum exempla se-

quuti, opportunum ducimus sacros quandoque delegare Antistites, ut in causis ecclesiasticis in quibus ad hanc Sanctam Sedem provocatio sit, Nostro et Sanctae eiusdem Sedis nomine causas ipsas de more cognoscant, ac sententiam ferant, quo fidelibus expeditiori ratione iustitia reddatur. Hoc Nos consilio spirituali potissimum fidelium bono prospicere volentes, hodierno ac pro tempore existenti Episcopo Rottemburgen. facultatem facimus ad proximum septennium, a die inchoandum quo praesentes datae fuere, duraturam, ut tamquam Apostolicae Sedis Delegatus in secunda provocatione sive instantia tam matrimoniales, quam ecclesiasticas alias causas de quibus Archiepiscopus Friburgensis, sive illa Sede Archiepiscopali vacante, Vicarius Capitularis legitime electus, in prima instantia iudicaverit, cognoscere deque illis sententiam dicere queat, servata tamen in causis matrimonialibus Constitutione felicis recordationis Benedicti XIV Praedecessoris Nostri quae incipit »Dei miseratione« habitisque etiam ob oculos providis Praedecessoris eiusdem Nostri litteris datis ad Poloniae Antistites die 11. mensis Aprilis anni 1741 ac die 18. Maii anni 1753, ut in re tanti momenti necessaria maturitas adhibeatur. Volumus etiam ut dictus Rottemburgen. Antistes in singulis huiusmodi causarum actis, delegatae a Sede Apostolica facultatis mentionem expresse faciat. Caeterum si qui ex fidelibus in causis praefatis provocare ad Sanctam Sedem dicrete velint, hoc ipsis liberum integrumque fore declaramus. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, caeterisque licet speciali et individua mentione ac derogatione dignis in contrarium facientibus quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die 16. Aprilis **1904**, Pontificatus Nostri Anno Primo.

L. † S. *Alois* Card. *Macchi.*

Curia Colonien. iudicare poterit ad septennium in tertia instantia, causas iudicatas in prima instantia a Curia Friburgen. et in secunda a Curia Rottemburgen.

PIUS PP. X.

Ad futuram rei memoriam.

Romani Pontifices ad quos, utpote supremum Ecclesiae regimen divinitus habentes, accipere appellationes pertinet in ecclesiasticis causis, quas iuxta canonicas sanctiones Catholicum per orbem Episcopi sive Metropolitae iudicaverint, quandoque consueverunt sacros eligere antistites qui sua vice ac nomine hanc ipsam iudicandi potestatem exercerent, ut nimirum iudiciorum cursus expeditior esset



eaque ratione fidelium commodidati prospiceretur. Nos porro huiusmodi insistentes exemplis, fidelium commodidati potissimum prospicientes, hodierno pro tempore existenti Archiepiscopo Coloniensi harum tenore litterarum facultatem facimus, duraturam ad septennium proximum, inchoandum a die quo praesentes litterae datae sunt, ut in tertio gradu iurisdictionis veluti Noster ac S. huius Sedis Delegatus cognoscere usque ad definitivam sententiam inclusive possit ac valeat, tum matrimoniales, tum ecclesiasticas alias causas quas in prima instantia Ordinarius Friburgensis, dein in secunda instantia Episcopus Rottemburgensis ex delegata per Apostolicam Sedem potestate iudicaverint. Mandamus vero ut in causis matrimonialibus accurate servetur Constitutio Benedicti PP. XIV Praed. N.ri quae incipit: »Dei miseratione« atque ad adhibendam in tanti momenti causis necessariam sedulitatem, maturitatem, consilium, prae oculis haberi volumus sapientes memorati Praedecessoris Nostri litteras quae ab Ipso datae sunt ad Poloniae Antistites die 11. mensis Aprilis anno 1741 et die 8. Maii 1743. In caeteris vero ecclesiasticis causis omnia et singula observentur, quae canonicae sanctiones praescribunt. Volumus autem ut Coloniensis idem Antistes omnibus et singulis iudiciorum huiusmodi Actis Delegationes Apostolicae expressam et specificam mentionem faciat. Quod si qui fidelium in huiusmodi appellationibus experiri dircete velint S. huius Sedis iudicium, hoc ipsis integrum liberumque fore intelligimus atque edicimus. Haec Nos concedimus, mandamus non obstantibus Constitutionibus et ordinationibus Apostolicis caeterisque omnibus etiam speciali ac individua mentione ac derogatione dignis in contrarium facientibus quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 16 Aprilis 1904 Pont. Nostri Anno Primo.

L. † S. *Alois* Card. *Macchi.*

---

5. Pflichten der Geistlichen bezüglich der Manualmessstipendien.

Folgendes *Dekret der Congr. Conc. vom 11. Mai 1904* schärft den Geistlichen die gewissenhafte Behandlung der ihnen von den Gläubigen offerierten Messstipendien ein:

Decretum.

De observandis et evitandis in missarum manualium satisfactione.

Ut debita sollicitudine missarum manualium celebratio impleatur, eleemosynarum dispersiones et assumptarum obligationum obliviones

vitentur, plura etiam novissimo tempore S. Concilii Congregatio constituit. Sed in tanta nostrae aetatis rerum ac fortunarum mobilitate et crescente hominum malitia, experientia docuit cautelas vel maiores esse adhibendas, ut piae fidelium voluntates non fraudentur. Qua de causa E.mi S. C. Patres semel et iterum collatis consiliis, nonnulla statuenda censuerunt, quae SSmus D. N. Pius PP. X accurate perpendit, probavit, vulgarique iussit, prout sequitur.

Declarat in primis Sacra Congregatio manuales missas praesenti decreto intelligi et haberi eas omnes quas fideles oblata manuali stipe celebrari postulant, cuilibet vel quomodocumque, sive brevi manu, sive in testamentis, hanc stipem tradant, dummodo perpetuam fundationem non constituant, vel talem ac tam diuturnam ut tamquam perpetua haberi debeat.

Pariter inter manuales missas accenseri illas, quae privatae alicuius familiae patrimonium gravant quidem in perpetuum, sed in nulla Ecclesia sunt constitutae, quibus missis ubivis a quibuslibet sacerdotibus, patrisfamilias arbitrio, satisfieri potest.

Ad instar manualium vero esse, quae in aliqua ecclesia constitutae, vel beneficiis adnexae, a proprio beneficiario vel in propria ecclesia hac illave de causa applicari non possunt; et ideo aut de iure, aut cum S. Sedis indulto, aliis sacerdotibus tradi debent ut iisdem satisfiat.

Iamvero de his omnibus S. C. decernit: 1° neminem posse plus missarum quaerere et accipere quam celebrare probabiliter valeat intra temporis terminos inferius statutos, et per se ipsum, vel per sacerdotes sibi subditos, si agatur de Ordinario dioecesano, aut Praelato regulari.

2° Utile tempus ad manualium missarum obligationes implendas esse mensem pro missa una, semestre pro centum missis, et aliud longius vel brevius temporis spatium plus minusve, iuxta maiorem vel minorem numerum missarum.

3° Nemini licere tot missas assumere quibus intra annum a die susceptae obligationis satisfacere probabiliter ipse nequeat; salva tamen semper contraria offerentium voluntate qui aut brevius tempus pro missarum celebratione sive explicite sive implicite ob urgentem aliquam causam deposcant, aut longius tempus concedant, aut maiorem missarum numerum sponte sua tribuant.

4° Cum in decreto *Vigilanti* diei 25 mensis Maii 1893 statutum fuerit »ut in posterum omnes et singuli ubique locorum »beneficiati et administratores piarum causarum, aut utcumque ad »missarum onera implenda obligati, sive ecclesiastici sive laici, in

»fine cuiuslibet anni missarum onera, quae reliqua sunt, et quibus »nondum satisfecerint, propriis Ordinariis tradant iuxta modum ab »iis definiendum»; ad tollendas ambiguitates E.mi Patres declarant ac statuunt, tempus his verbis praefinitum ita esse accipiendum, ut pro missis fundatis aut alicui beneficio adnexis obligatio eas deponendi decurrat a fine illius anni intra quem onera impleri debuissent; pro missis vero manualibus obligatio eas deponendi incipiat post annum a die suscepti oneris, si agatur de magno missarum numero; salvis praescriptionibus praecedentis articuli pro minori missarum numero, aut diversa voluntate offerentium.

Super integra autem et perfecta observantia praescriptionum quae tum in hoc articulo, tum in praecedentibus statutae sunt, omnium ad quos spectat conscientia graviter oneratur.

5° Qui exuberantem missarum numerum habent, de quibus sibi liceat libere disponere (quin fundatorum vel oblatorum voluntati quoad tempus et locum celebrationis missarum detrahatur), posse eas tribuere praeterquam proprio Ordinario aut S. Sedi, sacerdotibus quoque sibi benevisis, dummodo certe ac personaliter sibi notis et omni exceptione maioribus.

6° Qui missas cum sua eleemosyna proprio Ordinario aut S. Sedi tradiderint ab omni obligatione coram Deo et Ecclesia relevari.

Qui vero missas a fidelibus susceptas, aut utcumque suae fidei commissas, aliis celebrandas tradiderint, obligatione teneri usque dum peractae celebrationis fidem non sint assequuti; adeo ut si ex eleemosynae dispersione, ex morte sacerdotis, aut ex alia qualibet etiam fortuita causa, in irritum res cesserit, committens de suo supplere debeat, et missis satisfacere teneatur.

7° Ordinarii dioecesani missas, quas ex praecedentium articulorum dispositione coacervabunt, statim ex ordine in librum cum respectiva eleemosyna referent, et curabunt pro viribus ut quamprimum celebrentur, ita tamen ut prius manualibus satisfiat, deinde iis quae ad instar manualium sunt. In distributione autem servabunt regulam decreti *Vigilanti*, scilicet »missarum intentiones primum »distribuent inter sacerdotes sibi subiectos, qui eis indigere noverint; »alias deinde aut S. Sedi, aut aliis Ordinariis committent, aut etiam, »si velint, sacerdotibus extra-dioecesanis dummodo sibi noti sint »omnique exceptione maiores«, firma semper regula art. 6[1] de obligatione, donec a sacerdotibus actae celebrationis fidem exegerint.

8° Vetitum cuique omnino esse missarum obligationes et ipsarum eleemosynas a fidelibus vel locis piis acceptas tradere bibliopolis et

mercatoribus, diariorum et ephemeridum administratoribus, etiamsi religiosi viri sint, nec non venditoribus sacrorum utensilium et indumentorum, quamvis pia et religiosa instituta, et generatim quibuslibet, etiam ecclesiaticis viris, qui missas requirant, non taxative ut eas celebrent sive per se sive per sacerdotes sibi subditos, sed ob alium quemlibet, quamvis optimum, finem. Constitit enim id effici non posse nisi aliquod commercii genus cum eleemosynis missarum agendo, aut eleemosynas ipsas imminuendo: quod utrumque omnino praecaveri debere S. Congregatio censuit. Quapropter in posterum quilibet hanc legem violare praesumpserit aut scienter tradendo missas ut supra, aut eas acceptando, praeter grave peccatum quod patrabit, in poenas infra statutas incurret.

9º Iuxta ea quae in superiore articulo constituta sunt decernitur, pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro missis fundatis aut alicui beneficio adnexis (quae ad instar manualium celebrantur) eleemosynam iuxta sepuentes articulos propriam, nunquam seperari posse a missae celebratione, *neque in alias res commutari aut imminui,* sed celebranti ex integro et in specie sua esse tradendam, sublatis declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis sive perpetuis sive ad tempus, ubivis, quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis et huic legi contrariis.

10º Ideoque libros, sacra utensilia vel quaslibet alias res vendere aut emere, et associationes (uti vocant) cum diariis et ephemeridibus inire ope missarum, nefas esse atque omnino prohiberi. Hoc autem valere non modo si agatur de missis celebrandis, sed etiam si de celebratis, quoties id in usum et habitudinem cedat et in subsidium alicuius commercii vergat.

11º Item sine nova et speciali S. Sedis venia, (quae non dabitur nisi ante constiterit de vera necessitate, et cum debitis et opportunis cautelis), ex eleemosynis missarum, quas fideles celebrioribus Sanctuariis tradere solent, non licere quidquam detrahere ut ipsorum decori et ornamento consulatur.

12º Qui autem statuta in praecedentibus articulis 8, 9, 10 et 11, quomodolibet aut quovis praetextu perfringere ausu fuerit, si ex ordine sacerdotali sit, suspensioni *a divinis* S. Sedi reservatae et ipso facto incurrendae obnoxius erit; si clericus sacerdotio nondum initiatus, suspensioni a susceptis ordinibus pariter subiacebit, et insuper inhabilis fiet ad superiores ordines assequendos; si vero laicus, excommunicatione latae sententiae Episcopo reservata obstringetur.

13° Et cum in const. *Apostolicae Sedis* statutum sit excommunicationem latae sententiae Summo Pontifici reservatam subiacere »colligentes eleemosynas maioris pretii, et ex iis lucrum captantes, »faciendo eas celebrare in locis ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent«, S. C. declarat, huic legi et sanctioni per praesens decretum nihil esse detractum.

14° Attamen ne subita innovatio piis aliquibus causis et religiosis publicationibus noxia sit, indulgetur ut associationes ope missarum iam initae usque ad exitum anni a quo institutae sunt protrahantur. Itemque conceditur ut indulta reductionis eleemosyne missarum, quae in beneficium Sanctuariorum aliarumve piarum causarum aliquibus concessa reperiuntur, usque ad currentis anni exitum vigeant.

15° Denique quod spectat missas beneficiis adnexas, quoties aliis sacerdotibus celebrandae traduntur, Eminentissimi Patres declarant ac statuunt, eleemosynam non aliam esse debere quam synodalem loci in quo beneficia erecta sunt.

Pro missis vero in paroeciis aliisque ecclesis fundatis eleemosynam, quae tribuitur, non aliam esse debere quam quae in fundatione vel in successivo reductionis indulto reperitur in perpetuum taxata, salvis tamen semper iuribus si quae sint, legitime recognitis sive pro fabricis ecclesiarum, sive pro earum rectoribus, iuxta declarationes a. S. C. exhibitas in *Monacen.* 25 Iulii 1874 et *Hildesien.* 21 Ianuarii 1898.

In *Monacen.* enim »attento quod eleemosynae missarum quorum»dam legatorum pro parte locum tenerent congruae parochialis, »E.mi Patres censuerunt licitum esse parocho, si per se satisfacere »non possit, eas missas alteri sacerdoti committere, attributa eleemosyna ordinaria loci sive pro missis lectis sive cantatis«. Et in *Hildesien.* declaratum est, »in legatis missarum aliqua in ecclesia »fundatis retinere posse favore ministrorum et ecclesiarum inser»vientium eam redituum portionem quae in limine fundationis, vel »alio legitimo modo, ipsis assignata fuit independenter ab opere »speciali praestando pro legati adimplemento«.

Denique officii singulorum Ordinariorum erit curare ut in singulis ecclesiis, praeter tabellam onerum perpetuorum, et librum in quo manuales missae quae a fidelibus traduntur ex ordine cum sua eleemosyna recenseantur, insuper habeantur libri in quibus dictorum onerum et missarum satisfactio signetur.

Ipsorum pariter erit vigilare super plena et omnimoda exe-

cutione praesentis decreti: quod Sanctitas Sua ab omnibus inviolabiliter servari iubet, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae ex Sacra Congregatione Concilii die 11 Maii 1904. Card. *Vincentius* Ep. Praenestinus, Praefectus.

L. † S. *C. De Lai*, Secretarius.

---

6. Die Präzedenz der Bischöfe unter sich richtet sich allein nach der Zeit ihrer Promotion und Konfirmation.

Dieser schon öfter ausgesprochene Grundsatz wurde abermals von der Ritenkongregation durch folgende Entscheidung bestätigt:

Sacrorum Rituum Congregationi ea quae sequuntur pro opportuna declaratione proposita fuerunt; nimirum:

Revmus D. Dionysius Dougherty, Episcopus Neo-Segubiae in Insulis Philippinis, consecratus fuit Romae, in ecclesia Sanctorum Ioannis et Pauli, die 14 Iunii 1903; et caeremonia seu ritus incepit hora septima antemeridiana. Revmus D. Fridericus Rooker, Episcopus Iarensis in eisdem Insulis, consecratus fuit eadem die 14 Iunii 1903, Romae in Sacello Pont. Collegii Americae Septentrionalis; ritus vero consecrationis incepit hora octava antemeridiana. Ambo publicati fuerunt in eodem Consistorio, die 22 Iunii 1903; sed nomen Revmi Rooker fuit proclamatum prius.

Quaeritur: Quisnam ex hisce duobus praelatis alteri praecedere debet?

Et Sacra Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, exquisita sententia Commissionis Liturgicae, respondendum censuit: »Praecedat ille qui prius in Consistorio propositus et confirmatus fuit, iuxta decreta n. 270 *Segobricen.* 21 Martii 1609, et n. 1606 *Terulen.* 20 Novembris 1677«.

Atque ita rescripsit. Die 15 Aprilis 1904.

S. Card. *Cretoni*, Praefectus.

L. † S. † *D. Panici*, Archiep. Laodicen., Secretarius.

---

7. Manualstipendien der Ordensleute unterliegen nicht der Aufsicht des Bischofs.

Ordensleute brauchen dem Bischof über ihre Manualstipendien in keinerlei Weise Rechenschaft, selbst nicht in Pfarrkirchen, abzulegen, ihm deshalb auch keinen Ausweis über Annahme und Persolvierung einzusenden. Dies besagt folgende Entscheidung der Congr. Epp. et Reg. v. 11. Mai 1904:



Beatissime Pater,

Guardianus fratrum Minorum, in Dioecesi Sancti Hippolyti commorantium atque pertinentium ad regularem provinciam Sancti Bernardini in Austria, praevio sacrorum Pedum Tuorum osculo, humillime exponit:

Ordinariatus praefatae Dioeceseos, secus atque in Vindobonensi Ecclesiastica provincia ad quam Episcopatus Sancti Hippolyti spectat, immo et contra morem in illa dioecesi hucusque pacifice retentum, a Religiosis minoritis in Conventu ipsius civitatis degentibus exigit, ut exhibeantur sibi libri Missas manuales Coenobii continentes, atque subsecutam earundem applicationem, hocque ratione paroeciae quam illic fratres Ordinis Minorum Monasterio adnexam habent. Attamen, cum de re agatur paroeciam et iurisdictionem Episcopi nullimode respiciente, neque sermo fuerit de applicanda Missa pro populo aliisve oneribus parochialibus explendis, ipse Guardianus, non Ordinario Dioecesano, sed Regularibus Praelatis, rationem de Missis manualibus debet, ad normam Apostolicarum Constitutionem atque generalium Ordinis legum, suo tempore exhibere.

Hoc autem loco Constitutionibus Apostolicae Sedis et Seraphici Instituti omissis, quae vigilantiam super Missarum manualium celebratione Regularium Praelatis committunt, ideoque hanc sollicitudinem ab Ordinario locorum avocasse probantur; sufficiat hic auctoritatem clarissimi viri Angeli Lucidi, qui cum aliis auctoribus et canonistis in opere »*De Visitatione sacrorum Liminum*« Romae anno 1866, ita ad rem loquitur in Vol. II, Cap. IV, Append. III, num. 95, XI., agens de iis in quibus Regulares exempti nullatenus Episcopis subduntur: »Non possunt (Episcopi) eos (Regulares) com- »pellere ad exhibendos libros sacristiae, in quibus adnotantur cele- »brationes Missarum, ut inde constare possit de integra satisfactione »obligationis debitae ex Legato pio: ex Decreto laudatae Congre- »gationis (Concilii) in *Urbinaten.* 10. Martii 1663 ad. cap. 18, Tri- »dent. sess. 21, lib. 23. decr. pag. 456«.

Itaque humillimus orator, pacem cum omnibus maximeque cum Ordinariatu loci integram servare cupiens, neque Ordinis iuribus quae Apostolicae Sedis sunt iura volens aut potens afferre nocumentum enixe Sanctitatem Tuam rogat, ut significet Episcopo nullam sibi vindicare posse inspectionem super Missarum manualium implemento cum Apostolica Sedes ordinavit hanc vigilantiam Praesulibus Regularium exemptorum unice competere. Et Deus etc.

Sacra Congregatio Emorum et Rmorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita,

omnibus mature perpensis, quoad dubium propositum a P. Superiore Conventus Fratrum Minorum in civitate S. Hippolyti existentis, responderi mandavit, prout seqitur:

»*Scribatur Ordinario ad mentem.* Mens est, quod exemptio a iurisdictione episcopali fratribus Minoribus S. Francisci competens extenditur etiam ad Missas manuales; ideoque Episcopus in visitatione canonica nullam sibi vindicare potest inspectionem librorum Missarum manualium in paroecia fratrum Minorum in casu«.

Die 11. Maii 1904.

D. Card. *Ferrata,* Praefectus.

L. † S. *Ph. Giustini*, Secret.

---

8. Litterae testimoniales für die hl. Weihen.

Die S. Congr. Conc. entschied in einer Sitzung am 25. Juni 1904 auf eine Anfrage des Kardinal-Erzbischofs von Prag, wie der Zeitraum »semester« und »trimester« bezüglich der Testimonialien für die Ordination zu verstehen sei, dass der Ordinarius unter Strafe der suspensio nur gehalten sei, Testimonialien zu fordern, wenn der Weihekandidat *volle* sechs bezw. drei Monate ununterbrochen in einer fremden Diözese gelebt habe, *könne* aber schon für einen geringeren oder unterbrochenen Zeitraum solche fordern oder das juramentum suppletorium verlangen, falls er dies für nötig halte. Der Wortlaut der betr. Anfrage nebst Antwort ist folgender:

Die 2 Decembris mox elapsi anni Emus Cardinalis Archiepiscopus Praegensis H. S. C. sequens dubium proposuit:

»Iuxta leges ecclesiasticas pro ordinatione candidatorum, in alia dioecesi tanto tempore commorantium, ut ibidem impedimentum canonicum contrahere potuerint, *litterae testimoniales* ab Ordinario illius dioecesis necessariae sunt. Tempus, quo candidati aliquod impedimentum iuxta communiter contingentia contrahere potuissent, respectu servitii militaris trimestre, secus autem — saltem iuxta plures — semestre statuitur, quamvis non desint, qui brevius statuant temporis spatium.

»Iam vero dubium est, utrum litterae testimoniales pro eiusmodi candidatorum ordinatione nonnisi tunc sint necessariae, cum requisitum temporis spatium per continuam eorum in alia dioecesi commorationem fuerit adimpletum, an etiam tunc, cum idem ipsum temporis spatium non quidem per continuam, tamen vero per iteratam in respectiva dioecesi ex parte candidatorum commorationem completum fuerit«.

Ut propositum dubium rite intelligatur, haec praemittere operae pretium duco. Iuxta Constit. *Speculatores* Innoc. XII et Bullam *Apostolicae Sedis* Pii IX statutum est, ut qui per notabile tempus in aliena dioecesi commoratur ad Ordines promoveri non possit absque litteris testimonialibus Ordinarii huius loci.

„Quod si quis tanto temporis spatio in eo loco, in quo ex accidenti, sicuti praemittitur natus est, moram traxerit, ut potuerit ibidem canonico aliquo impedimento irretiri, tunc etiam ab Ordinario eius loci litteras testimoniales, ut supra obtinere, illasque Episcopo Ordinanti, per eum in collatorum ordinum testimonio similiter recensendas, praesentare teneatur«. Ita in Constitutione Innocentiana, cuius relata dispositio per citatam Bullam Pianam extensa et amplior effecta est. Siquidem in hac statuitur, quod »suspensionem per annum ab Ordinum administratione ipso iure incurrunt Ordinantes... subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii eius loci litteris testimonialibus.«

Iam vero hoc temporis spatium commorationis clericorum in aliena dioecesi, si agatur de militiae abdictis, sive hi sint clerici regulares sive saeculares, est trimestre tempus. Pro primis enim adest Instructio S. C. super Disciplina Regul. diei 27 Novembris 1892, ibi. »Saranno per tutti i religiosi (che devono essere ammessi alla professione ed agli Ordini sacri) necessarie le lettere testimoniali degli Ordinarii diocesani, nel cui territorio abbiano almeno abitato tre mesi.«

Haec autem dispositio extensa etiam fuit clericis saecularibus servito militari mancipatis, uti clare patet ex resolutione in *Firmana* diei 9 Septembris 1893. »Litteras testimoniales esse necessarias, quoties promovendus (functus iam servitio militari) moratus fuerit in aliqua dioecesi, saltem per trimestre tempus.«

Pro aliis vero clericis qui lege militari non tenentur, tempus commorationis in aliena dioecesi ad effectum litterarum testimonialium est semestre, uti tenent Santi in *suis Praelect., lib. I, tit. XI in append.*, Card. d'Annibale, *tom. III, titul. 3, de S. Ordinat. § 2, in adnot. n. 11.* et *S. H. Congregatio* in *Urgellen.* diei 26 Ian. 1895: *Dubia super testimon. ad SS. Ordines.*

Hisce praemissis, ad propositum dubium videretur respondendum, quod trimestre vel semestre tempus commorationis candidati in aliena dioecesi pro inducenda obligatione litterarum testimonialium ad SS. Ordines, deberet esse continuum, adeo ut prorsus exclusa maneret iterata vel disiuncta commoratio. Sane in communi loquendi

ratione quando dicitur menstruum trimestre vel semestre temporis spatium sine alio addito, intelligitur quod sit continuum: et dumtaxat per viam exceptionis interrupta tempora coniunctive supputari solent. Atqui satis est vulgatum principium, quod verba legis explicari debent iuxta communem usum loquendi *leg. libror.* § *quod tamen Cassius ff. De legat. 3, Leg. habeo ff. de suppelect. leg.* et quod leges non respiciunt nisi ea quae communiter et frequentius fiunt *leg. Nam ad ea ff. de leg.* Ergo trimestre vel semestre tempus pro clericis, sive militia functis sive non, praescriptum, relate ad litteras testimoniales, videtur quod debeat esse continuum.

Idque eo fortius tenendum apparet, si expendatur quod res est de novo onere a lege non expresso Ordinariis imponendo in S. Ordinatione peragenda, et aliunde notum est axioma — lex quod voluit expressit — et nulla imponenda obligatio nisi de ea certo constet. Insuper expendendum in themate agi de materia odiosa, et super qua lex poenas imposuit: siquidem Ordinariis sine talibus litteris testimonialibus ordinantibus inflicta est suspensio latae sententiae R. P. reservata ab Ordinum administratione ad annum. Hinc in interpretatione legis non videtur posse procedi cum criterio legis extensivo, sed potius restrictivo.

Demum est advertendum quod admissa coniunctione variarum commorationum ad complendum trimestre vel semestre tempus, res in praxi pluribus esset involuta difficultatibus; siquidem primo difficultas esset in determinanda longitudine interruptae commorationis; deinde munus indagandi circa mores et vitae rationem a candidato ductam evaderet nimis arduum, ne dicam inutile et impossibile: per interruptionem enim commorationis candidati, facile etiam obtruncantur relationes; facta et notitiae oblivione obliterantur, et sic Ordinariorum indagatio vel inquisitio fit inutilis.

Ex altera vero parte expendendum venit, quod scopus et tota vis legis in exigendis litteris testimonialibus in eo posita est, ne quis aliquo irretitus canonico impedimento, temere ad Sacros Ordines admittatur, atque ut de candidati idoneitate Episcopus ordinans certior usque evadat, cum in re tanti momenti nulla certitudo nimia haberi possit.

Hanc fuisse legislatoris mentem, in dubio revocari nequit, si paulipser et breviter recolatur historica evolutio legislationis hac in re, initium sumens a constitutione Innocentiana *Speculatores*, cuius sensus declaratus magis magisque fuit per responsiones a. S. H. C. datus in *Asculana 7 Febr. 1733,* in *Bononien., 14 Novembris 1733,* in *Fabrian., 19. Aug. 1797*, in *Lunen., 29 Maii 1824* et in aliis

pluribus; et deveniens usque ad taxativas dispositiones quae continentur in Constitutione *Apostolicae Sedis*, in *Instructione* 27 Nov. 1892, emanata a. S. C. super Disciplina Regulari et in declarationibus datis a S. H. C. in *Firmana*, *9 Sept. 1893*, et in *Urgell.*, *26 Ian. 1895.*

Quibus ex omnibus facile patet legem de litteris testimonialibus requisitis pro clericis qui in aliena dioecesi commorati sunt, promovendis, strictioris in dies interpretationis evasisse, et temporis spatium aptum ad impedimentum canonicum contrahendum noviter coarctatum fuisse pro illis qui militiae servierunt ad trimestre, quo efficacior evaderet de ordinandorum idoneitate inquisitio.

Praeterea, abunde constat inter omnes, quanto nostra aetate faciliores mores effecti, et quam aucta sint ubique communicationem atque itinerum commoda, quae omnia profecto non minuere videntur praesertim in militibus, pericula canonici impedimenti contrahendi, etiam per non continuam seu interruptam in aliqua militari statione, trimestralem commorationem.

Haec commorationis interruptio, praesertim si magna non fuerit, data communicandi itinerumque facilitate, quae, ut ita dicam, omnem fere locorum distantiam abstulit, potius augere censenda est illud temporis spatium a iure definitum uti aptum ad impedimentum contrahendum, ita ut non detrahenda sed potius *trimestri* addenda videatur.

Quapropter si legis mens magis quam littera attendatur, ne ea frustretur, litterarum testimonialium necessitas admitti debere videtur etiam in casu, quo quis nedum per trimestre aut semestre continuum, sed per interruptum quoque, sive vacans militiae, sive non in aliena dioecesi fuerit commoratus. Caeterum etiamsi litterae quis adhaerere velit, eadem valeret conclusio, cum, iuxta illud effatum, ubi lex non distinguit neque nos distinguere debemus; et cum nullam in casu legislator distinctionem fecerit inter tempus continuum et non continuum, utrumque comprehendere voluisse censendus est. Neque invocari posse videtur benignior interpretatio: non agitur enim de lege odiosa, sed de lege in maximam rei publicae christianae utilitatem prolata.

Attamen haec quae hucusque disputata sunt, locum habere amplius non videntur, quando commorationis interruptio tanta sit, ut relate ad impedimentum contrahendum tempus consequens nullo modo cum antecedenti computari possit, puta ex. gr. si inter primum et alterum mensem integer annus intercesserit. Non agitur enim, in hoc tempore statuendo, de possibilitate in abstracto impedimenti

contrahendi: hoc in casu, etiam vel brevissimum temporis spatium sufficeret; sed ad quae communiter et frequentius, non ad ea quae raro contingere solent, respicit legislator. Avanzini *Comm. in Const. Apostolicae Sedis, n. 51.*

Quae autem interruptio haberi debeat sufficiens ut Episcopus Ordinans tuto se dispensare possit ab onere requirendi has litteras testimoniales, a priori decerni nequit, sed potius ex locorum personarumque circumstantiis melius diiudicabitur.

Quidquid sit, videant Emi Patres, utrum ad omnia dubia hac de re in posterum praecavenda, tutius foret si nulla habita interruptionis ratione, indiscriminatim huiusmodi litteras testimoniales exigendas decerneretur, dummodo trimestre intra annum completum fuerit. Nam in casu, quo haec inquisitio impossibilis vel irrita et frustranea evaderet, iam provisum est ab H. S. C. in *Urgell.*, *26 Jan. 1895.*

His pro meo more adnotatis, rogo EE. VV. ut sueta sapientia dubium ab Emo Archiepiscopo propositum resolvere dignentur.

Quare, etc.

Responsum fuit: *Ordinarium non teneri sub poena suspensionis ad testimoniales requirendas, nisi agatur de trimestri vel semestri moraliter continuis, salvo iure Episcopi inquirendi super idoneitate promovendi, et testimoniales exigendi pro minori vel discontinua commoratione aut exigendi iuramentum suppletorium, si in Domino necessarium censuerit.*

---

9. Zeugnisse für die Ordinationen in Rom.

I.

Documenta a romanis, ad primam clericalem Tonsuram et ad minores Ordines promovendis, exhibenda.

1. Supplex libellus ad Emum Vicarium pro admissione ad primam Tonsuram vel ad minores Ordines.
2. Testimonium Baptismi.
   » legitimi matrimonii suorum parentum.
   » status liberi, si XIV annum aetatis excesserint.
   » primae clericalis Tonsurae vel ultimi Ordinis minoris susceptí.
   » Parochi de vita et moribus.
   » de Sacramentorum frequentia.
   » Praefecti Scholarum de studiis.
   » Praefecti Clericorum.

3. Obligatio alimentorum per parentes, vel alios consanguineos emittenda ante susceptionem Tonsurae.

II.

Documenta ab exteris, ad primam clericalem Tonsuram vel ad minores Ordines promovendis, exhibenda.

1. Supplex libellus ad Emum Urbis Vicarium, pro admissione ad primam Tonsuram vel ad minores Ordines.
2. Litterae dimissoriales proprii Ordinarii.
3. Testimonium Parochi Urbis de vita et moribus.
   » de Sacramentorum frequentia.
   » de studiis.
   » status liberi pro temporis spatio quo Romae degerint, si XIV annum aetatis superaverint.
   » primae clericalis Tonsurae vel ultimi Ordinis minoris suscepti.
   » Praefecti Clericorum.

III.

Documenta a romanis, ad maiores Ordinis promovendis, exhibenda.

1. Supplex libellus ad Emum Urbis Vicarium, pro admissione ad Ordines Sacros.
2. Alter pro dispensatione ab interstitiis, si opus fuerit.
3. Testimonium Baptismi, pro Subdiaconatus et Presbyteratus Ordine.
   » ultimi Ordinis suscepti.
   » ministerii peracti in Subdiaconatus vel Diaconatus Ordine.
   » de integro anno in Theologicis studiis emenso pro Subdiaconatu; de duobus annis pro Diaconatu; de tribus pro Presbyteratu.
   » status liberi pro Subdiaconatus Ordine.
   » Parochi de vita et moribus.
   » de Sacramentorum frequentia.
   » Praefecti Clericorum.
   » tituli sacri pro Subdiaconatu.
   » exemptionis a militia.
   » de publicationibus habitis in propria parochiali ecclesia et in patriarchali Basilica Lateranensi.
   » de spiritualibus exercitiis, per decem continuos dies peractis ante S. Ordinationem.



IV.

Documenta ab exteris exhibenda, si ad maiores Ordines promoveri cupiant.

1. Supplex libellus ad Emum Urbis Vicarium, pro admissione ad Sacros Ordines.
2. Alter pro dispensatione ab interstitiis, si opus fuerit, et quatenus Episcopus in dimissoriis non dispensaverit.
3. Litterae dimissoriales proprii Ordinarii.
4. Testimonium aetatis a iure praescriptae, nisi ex dimissoriis appareat.
   » ministerii peracti in Subdiaconatus vel Diaconatus Ordine.
   » de integro anno in Theologicis studiis emenso pro Subdiaconatu; de duobus annis pro Diaconatu; de tribus pro Presbyteratu.
   » status liberi pro Subdiaconatus Ordine.
   » Parochi Urbis de vita et moribus.
   » de Sacramentorum frequentia.
   » Praefecti Clericorum.
   » de publicationibus habitis in propria Urbis Paroecia et in Patriarchali Basilica Lateranensi.
   » tituli pro Subdiaconatu.
   » de spiritualibus exercitiis, per decem continuos dies peractis ante S. Ordinationem.

Ex Secretaria Vicariatus, die 22 Decembris 1903.

Petrus Can. *Checchi*, Secretarius.

---

10. Studierende Geistliche müssen in einem Seminar oder Kolleg wohnen.

Da das Logieren junger studierender Priester in Privathäusern in den Universitätsstädten immer mit Gefahren verbunden zu sein pflegt, so hatte schon Leo XIII. unterm 21. Juli 1896 (Arch. Bd. 78 S. 126 ff.) angeordnet, dass solche Geistliche entweder in einem Seminar oder in einer religiösen Anstalt oder auch in einem zu diesem Zwecke gegründeten Hause, »in qua isti invenerint, modico impendio, habitationem tutam, studiorum quieti et piae vitae exercitationibus accommodatam«, zu wohnen hätten, eine Bestimmung, von der gewiss sehr zu wünschen wäre, wenn sie auch in Deutschland vom Episkopat zur Durchführung gebracht würde. Jetzt hat der hl. Vater, Pius X., in einem Schreiben vom 9. Mai 1904 an den

Kardinalvikar Respighi obige Vorschrift in strengster Weise bezüglich der in Rom studierenden Kleriker wieder eingeschärft. Aus praktischen und theoretischen Gründen möge dasselbe hier dem Wortlaute nach folgen:

Al Signor Cardinale Pietro Respighi, Vicario Generale, per la diocesi di Roma.

La ristorazione d'ogni cosa in Christo, che Ci siamo proposti coll'aiuto del Cielo nel governo della Chiesa, esige, come più volte abbiamo già manifestato, la buona istituzione del clero; la prova delle vocazioni, l'esame sull'integrità della vita degli aspiranti e la cautela per non aprir loro con troppa indulgenza le porte del santuario. Per far regnare Gesù Cristo nel mondo nessuna cosa è così necessaria come la santità del clero, perchè con l'esempio, con la parola e con la scienza esso sia guida ai fedeli, che, come dice un antico proverbio, saranno sempre quali sono i sacerdoti: *sicut sacerdos, sic populus.*

Leggiamo infatti nel S. Concilio di Trento: *Nihil est quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicaverunt; quum enim a rebus saeculi in altiorem sublati locum conspiciantur, in eos tamquam in speculum reliqui oculos coniiciunt, ex iisque sumunt quod imitentur* (Sess. XXII, cap. I, *de Reform.*). Da questo emerge chiara la necessità, che i chiamati nella sorte del Signore, fin dai primi anni siano non solo informati a quella pietà e a quella dottrina, che li rendano sale della terra e luce del mondo, ma la santità della vita abbiano meditata e praticata sotto una vigilante osservanza ed una accurata disciplina nei Seminari. Nei Seminari infatti si educano le tenere piante, che fatte alberi daranno frutti copiosi; nei Seminari si preparano gli operai, che dovranno coltivare la vigna del Signore, e finalmente si esercitano i coraggiosi atleti, che dovranno sostenere con fortezza le divine battaglie.

Con molta ragione pertanto i Padri del S. Concilio di Trento dopo la Sessione (XXIII, cap. 18 de Reform.) in cui fu decretata l'istituzione di questi noviziati ecclesiastici, pieni di santa allegrezza si congratularono a vicenda ripetendo che, se il Concilio di Trento non avesse stabilito che questo, non si sarebbe dovuto lamentare nè la sua lunga durata, nè le gravi difficoltà e pene, che si erano sostenute.

E qui Noi dobbiamo ringraziare la Provvidenza, che per la sollecitudine e generosità dei Nostri Venerati Predecessori, la città

nostra non solo è provveduta di ottimi Seminari pei bisogni della Diocesi, ma è ricca di Seminari e Collegi per quasi tutte le nazioni: il che apre il cuore non solo alla speranza, ma alla certezza che la pietà e la scienza di questi alunni che si spargono per tutto il mondo produranno frutti di benedizione.

Convinti pertanto e persuasi della necessità che quanti aspirano al Sacerdozio siano educati nei Seminari per mantenere e coltivare la vocazione allo stato ecclesiastico, ed affinchè le vocazioni vere si possano meglio conoscere dai Superiori, che devono rendere il *bonum testimonium* prima che sugli aspiranti stessi vengano imposte le mani; persuasi che quanti hanno la vera vocazione niente maggiormente desiderano che di entrare in questi cenacoli, dove pei celesti carismi dello Spirito Santo si preparano alla missione, a cui sono divinamente chiamati (e chi sente altrimenti lascia molto a dubitare sulla verità e sincerità della sua vocazione); col voto, che quanti si credono chiamati al Sacerdozio fin dai primi anni, se fosse possibile, entrino in questi asili della pietà e dello studio; confermando pienamente quanto Ella, Sig. Cardinale, ha disposto in proposito con le lettere circolari dirette ai Rev.mi Ordinarii d'Italia negli ultimi tre anni decorsi;[1]) siamo inoltre venuti nella determinazione di stabilire:

1. Tutti i Chierici della Diocesi di Roma, come quelli che dalle diverse Diocesi d'Italia vengono mandati a Roma dai loro Revmi Ordinarî per attendere agli studi, debbono essere convittori in un Seminario o Collegio ecclesiastico.

2. Per provvedere, quanto è possibile, a quegli aspiranti della Diocesi di Roma che non potranno pagare la retta, vogliamo che i posti gratuiti nel Seminario Romano siano riservati agli studenti di teologia che si trovano in detta condizione; e solo nel caso non vi fossero aspiranti teologi, possano goderne studenti di Liceo. Vogliamo altresì che a tali posti possano essere nominati anche gli studenti non romani di nascita, purchè appartengano per domicilio a questa Diocesi.

3. I Sacerdoti che a domanda dei loro Vescovi verranno a Roma dalle diocesi d'Italia, sia per un corso di perfezionamento nella Filosofia o Theologia, sia per frequentare le scuole di diritto canonico e civile negli istituti ecclesiastici, sia per gli studii universitarii, od anche per la pratica nelle Sacre Congregazioni Romane, dovranno essi pure entrare come alunni in un Seminario o Collegio ecclesiastico.

1) Cfr. *Anal. Eccl.*, vol. IX, p. 460.



4. Gli studenti esteri, con le commendatizie dei loro Rev.mi Ordinarii, dovranno procurarsi il posto nei Collegi delle rispettive nazioni, e, qualora questi mancassero, in un altro Collegio ecclesiastico.

5. In conseguenza di tali disposizioni non potranno essere accolti nei Collegi laici di Roma, quantunque retti da persone ecclesiastiche, i Chierici e Sacerdoti studenti per esercitare l'ufficio di Prefetti dei convittori. È doloroso il dover privare siffatti Collegi dei giovani studenti che coll'abito ecclesiastico vi esercitano tale officio; ma a questo bisogno, al quale potranno provvedere a tempo i Direttori dei singoli Istituti, deve prevalere la necessità di informare quei giovani allo spirito ecclesiastico con la disciplina dei Seminari.

6. In nessuno dei Seminari o Collegi ecclesiastici di Roma potrà essere accettato come alunno chi non presenti la domanda del suo Ordinario, il quale s'impegni di riceverlo in Diocesi a studi finiti o quando per altre ragioni i Superiori stimassero di doverlo licenziare. Le suddette domande dovranno essere riconosciute da codesto Vicariato.

7. Le Università Gregoriana e della Minerva, i Seminari Romano e Vaticano, e il Collegio di Propaganda non potranno ammettere alle lezioni, come Uditore ordinario, nessun Chierico o Sacerdote, che non esibisca la prova scritta di essere convittore in un Collegio ecclesiastico o in un Seminario. Per i Sacerdoti romani non appartenenti a comunità ecclesiastiche si richieda il permesso scritto di codesto Vicariato. Tali disposizioni valgono anche per gli ecclesiastici che desiderano far pratica nelle Congregazioni romane.

8. Non potrà essere promosso al Sacerdozio chi non abbia compiuto il 4° anno di Teologia, e non ne abbia superata la prova, e non sia stato alunno almeno per tre anni in un Seminario o Collegio ecclesiastico.

Le comunichiamo, signor Cardinale, per tempo queste disposizioni, perchè nel suo zelo illuminato pel governo della Nostra Diocesi Ella ne intimi e ne sorvegli pel prossimo venturo anno scolastico la srupolosa osservanza, derogando affatto a qualunque consuetudine o privilegio in contrario. E le impartiamo con particolare affetto l'Apostolica Benedizione.

Dal Vaticano, nella festa di S. Pio V. del 1904.

Pius PP. X.



11. Für Zulassung zur feierlichen Gelübdeablegung vor vollendetem Triennium mit päpstl. Dispens ist vorheriges Votum consultativum der Kapitulare notwendig.

Nomine plurium Superiorum Regularium S. Congregationi proponitur dubium circa admissionem ad vota solemnia, triennio nondum expleto. Cum de jure communi Superior ante admissionem candidati ad vota solemnia, expleto triennio debeat exquirere votum Capituli mere consultativum, nequaquam decisivum (quod Capitulo convenit solum quoad admissionem ad vota simplicia), quaeritur circa triennium nondum expletum, sed Apostolica dispensatione abbreviatum:

I. *Utrum ob temporis abbreviationem per dispensationem Apostolicam, votum consultivum Capituli transmutetur in decisivum?*

II. *Utrum Superior debeat exquirere votum Capituli (sive consultivum sive decisivum), antequam supplicatur pro gratia, vel ipsa obtenta?*

III. *Utrum standum sit praxi communiori, iuxta quam Superior ante expostulationem dispensationis exquirit votum Capituli mere consultivum, adnotando tamen in ipsa supplicatione, quale fuerit iudicium Capituli circa personam candidati quin postea, obtenta S. Sedis dispensatione, alterum votum expostulet?*

Sacra Congregatio Eminentissimorum et Reverendissimorum S. Romanae Ecclesiae Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, omnibus mature perpensis, ad proposita dubia respondit:

Ad I^um^: et II^um^: *Providebitur in Tertio.*

Ad III^um^: *Affirmative.*

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis die 26 Ianuarii 1903. *Dominicus* Card. *Ferrata*, Praefectus.

L. † S. *Ph. Giustini*, Secretarius.

---

12. Ein Ordensmann kann vor der Profess nicht bestimmen, dass die Zinsen seines Kapitals admassiert werden sollen.

Die 21 Novembris 1902, S. C. Ep. et Reg. proposito dubio: »Se possa un religioso prima della professione disporre che i frutti del suo capitale accumulino al capitale stesso«, respondendum censuit:

Negative.

Ita reperitur in fasciculo supplicum libellorum quod asservatur in Archivio Secretariae S. Congr. Ep. et Reg.

In cuius fidem, etc.

Datum Romae ex eadem Secretaria hac die 29 Novembris 1902.

Philippus Giustini, Secret.

---

13. Auch die Ordensleute können sich die akademischen Grade von der Bibelkommission erwerben.

Il S. Padre, desiderando che i membri del Clero Regolare, i quali abbiano coltivato gli studi biblici, possano anche essi conseguire i gradi accademici che la Commissione Biblica è autorizzata a conferire in virtù delle lettere Apostoliche di quest'anno, si è benignato disporre che la speciale facoltà di cui abbisognano gli alunni di Ordini religiosi per conseguire gradi accademici, sia accordata dalla S. C. dei Vescovi e Regolari per ciò che riguarda gli studi biblici, *in modo abituale*, e non solo per modo di atto nei singoli casi, come determinano gli statuti dei vari Ordini religiosi, per le altre classi di gradi accademici.

Nel partecipare alla P. V. tale disposizione Pontificia, le auguro dal Signore ogni bene.

19 Aprile 1904.

D. Card. *Ferrata,* Praef.

L. † S. *Philippus Giustini*, Secret.

---

14. Die Mitgift (dos) einer während des Trienniums der einfachen Gelübde verstorbenen Schwester fällt dem Kloster anheim.

Diese Antwort wurde von der Congr. Epp. et Reg. auf folgende diesbezügliche Anfrage gegeben:

Beatissimo Padre,

Il P. Procuratore Generale dei Carmelitani scalzi prostrato ai piedi della S. V. umilmente implora che si degni dichiarare:

Se venendo a morire una monaca, mentre ancora decorre il triennio dei voti semplici, a norma del Decreto della S. Congregazione dei Vescovi e Regolari, in data 3 maggio 1902, la dote in tal caso debba rimanere al monastero, oppure restituirsi ai parenti od eredi, ab intestato, della stessa defunta. Che per la grazia ecc.

Sacra Congregatio Emorum et Rmorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, omnibus mature perpensis, proposito dubio respondendum censuit prout respondet:

»*Affirmative* ad 1am *partem, negative* ad 2am.«

Romae 26 Martii 1904.

D. Card. *Ferrata,* Praefectus.

L. † S. *Ph. Giustini*, Secret.

---

15. Der Begriff „kanonisch Arme" bei Ehedispensen.

Il Vescovo di Nicastro prega di volergli indicare la norma precisa che, in tante opinioni di varî Autori, debba tenersi nell'indicare lo stato di povertà o quasi povertà degli oratori per le dispense matrimoniali.

Che ecc.

Sacra Poenitentiaria ad praemissa respondet: Donec aliud a. S. Sede non statuatur, standum decreto Benedicti XIV, dato per S. Congr. S. Officii fer. V die 25 Septembris 1754, iuxta quod, in ordine ad dispensationes matrimoniales, pauperes, in Italia, censendi sunt tum qui ex labore et industria tantum vivunt, tum qui aliqua possident bona, sed non ultra summam scutatorum romanorum 300 in capitali (idest libellarum 1612, 50). Fere pauperes autem ibidem ii dicendi sunt, quorum bona non excedunt in capitali summam scutatorum mille (idest libellarum 5735), a quibus tamen fere pauperibus modicum taxae augmentum exigi solet.

Datum in S. Poenitentiaria, die 20 Iauuarii 1904.

Alexander Carcani, Regens.

I. Palica, Secretarius.

---

16. Gebrauch der Volkssprache bei kirchlichen Funktionen.

R.mus Dominus Petrus Zamburlini, Archiepiscopus Utinensis, Sacrorum Rituum Congregationi ea quae sequuntur, pro opportuna declaratione, reverenter exposuit; nimirum:

In extrema parte orientali Archidioeceseos Utinensis sunt paroeciae quae in toto vel in parte constant ex incolis sermonem linguae slavicae affinem habentibus. In duabus ex his viget immemoralis consuetudo feria VI in Parasceve Passionem Domini lingua slavica vulgari cantandi dum celebrans eamdem latine recitat. Insuper in eisdem aliisque paroeciis supradictis a viginti circiter annis atque opera sacerdotum agitationi panslavisticae adhaerentium, paulatim inducta est lingua slavica vulgaris in quasdam liturgicas functiones. Hinc idem R.mus Archiepiscopus, ut huiusmodi functiones recte peragantur, expostulavit:

I. Num cantari liceat Passio Domini Feria VI in Parasceve lingua vernacula in duabus praefatis paroeciis, attenta consuetudine immemorabili?

II. An cantari possint in lingua vulgari hymnus *Tantum ergo*, *Genitori* et Litaniae Lauretanae, exposito SS.mo Sacramento?

III. An adhiberi possit idioma vernaculum in administratione communionis extra Missam?



IV. Et in administratione baptismi?

V. Et tandem in precibus a Summis Pontificibus Missa finita praescriptis?

Sacra porro Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, exquisita sententia alterius ex suis Consultoribus et Commissionis Liturgicae, omnibusque sedulo perpensis rescribendum censuit:

Ad I. *Negative* et ad mentem. Mens est: Responsio negativa respicit tam Missam lectam quam cantatam, et Rmus Archiepiscopus Utinensis curet pro sua prudentia removere abusum ubi invaluit et impedire quominus alibi introducatur...

Ad II. *Negative* et serventur Decr. N. 3496 *Praefecturae Apostolicae de Madagascar* 21 Iunii 1879 ad I; N. 3530 *Neapolitana* 23 Martii 1881; et N. 3537 *Leavenworthien.* 27 Februarii 1882 ad III.

Ad III. *Negative*, iuxta Decretum N. 2725 *Ordinis Minorum Capuccinorum Provinciae Helvetiae* 23 Maii 1835, ad V.

Ad IV. *Affirmative* quoad quaestiones et responsa patrini vel matrinae, si eadem a parocho prius sermone latino recitentur.

Ad V. *Affirmative*, dummodo versio sit fidelis et ab Ordinario approbata.

Atque ita rescripsit. Die 5 Martii 1904.

S. Card. *Cretoni*, Praef.

L. † S. † *D. Panici*, Archiep. Laodicen., Secret.

---

17. Beitragspflicht der Kirchengemeinden zu den Ent- und Bewässerungsgenossenschaften in Preussen.

(Amtl. Kirchenbl. f. d. Diözese Kulm Nr. 7. 1904.)

Mit Rücksicht darauf, dass in verschiedenen diesseitigen Verfügungen die Auffassung zum Ausdruck gebracht worden ist, dass Beiträge zu den Ent- und Bewässerungsgenossenschaften von den Pfarrern als Niessbrauchern zu tragen sind, bringen wir dem Hochwürdigen Diözesanklerus hiermit zur Kenntnis, dass auch diese Beiträge in gleicher Weise wie die Deichkosten nicht vom Pfarrer als Niessbraucher, sondern der Kirchengemeinde (als Eigentümerin) zu tragen sind. (cfr. Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Februar 1892 bei Gruchot. Beiträge Bd. 36 S. 1060 f.) Die betreffenden Verfügungen modifizieren sich hiernach dementsprechend.

Pelplin, den 30. Juni 1904.

Bischöfliches General-Vikariat-Amt von Culm.

G.V. 7418. Dr. *Lüdtke.*



III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Beteiligung der Schulen an den Volksmissionen in Österreich.

Erl. des k. k. Landesschulrates v. 1. Juli 1904, Zl. 2427.
(Brixener Diözesanbl. Nr. 5. 1904.)

Der k. k. Landesschulrat hat mit 1. Juli 1904, Zl. 2427, nachstehendes Zirkular an alle k. k. Bezirks-(Stadt-)Schulräte in Tirol erlassen:

Die k. k. Bezirks-(Stadt-)Schulräte werden ermächtigt, anlässlich der Volksmissionen Schulferien in einer nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen notwendigen Dauer zu gewähren.

An den Landschulen mit abgekürzter Unterrichtszeit ist der entfallende Unterricht am Schluss des Schuljahres oder, wenn tunlich, im Laufe des Schuljahres einzubringen.

Um die Bewilligung solcher Schulferien haben in den Landbezirken die Ortsschulräte über Anzeige der Seelsorger einzuschreiten; in den Stadtbezirken haben die Stadtschulräte über Anzeige der Seelsorger das Entsprechende zu verfügen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Schuljugend zur Teilnahme an den Volksmissionen sind die Bestimmungen des § 5, Absatz 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, zu beachten und seitens der Schule die Kinder nur zum Besuch der eigens für sie bestimmten Unterweisungen zu verhalten.

Hievon sind die Ortsschulräte zur Darnachachtung zu verständigen.

Der hochw. Klerus wird auf grund vorstehenden Erlasses angewiesen, jedesmal rechtzeitig bei den Ortsschulräten die Anzeige zu erstatten, wenn anlässlich der Volksmissionen Schulferien gewünscht werden.

---

2. Vorschrift betreff. Lebensbestätigungen in Österreich.

(Verordnungsbl. f. d. Erzdiözese Salzburg Nr. 7. 1904.)

Aus dem Hofkammerdekret vom 17. April 1834 an sämtliche Länderstellen, Kameralgefällsverwaltungen und Kameral-Magistrate wird dem hochw. Seelsorgsklerus die *Vorschrift* C für die Pfarr-

vorsteher nebst den neuesten Bestimmungen zu § 3 und 7 neuerdings zur Kenntnis gebracht:

C. *Vorschrift*

für die Pfarrvorsteher über die bei Bestätigung der Zahlungs-Quittungen über Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Quieszenten-Gehalte, Erziehungs-Beiträge, Capi soldi und Patrizier-Sustentationen zu beobachtenden Vorsichten.

§ 1.

Die Pfarrvorsteher sind verpflichtet, den in ihrem Pfarrsprengel sich aufhaltenden, mit einem der obgedachten Bezüge beteilten Parteien auf ihren monatlichen oder vierteljährigen Pensions-Quittungen die Bestätigung, dass sie am Leben sind, und zugleich bei Witwen, dass sie sich noch im Witwenstande, bei Waisen aber, dass sie noch unversorgt sind, mit Beisetzung des Pfarrsiegels und des Datums unter ihrer Dafürhaftung, insofern ihnen ein Mangel an der gehörigen Vorsicht zur Last fällt, zu erteilen.

§ 2.

Damit die Pfarrvorsteher die Lebens- und sonstigen Bestätigungen mit Grundhältigkeit erteilen können, haben die Parteien mit den Quittungen persönlich bei ihnen zu erscheinen, in dem Falle jedoch, wenn eine Partei durch Krankheit oder andere Umstände an der persönlichen Erscheinung verhindert ist, hat der Pfarrvorsteher die *Bestätigung des Lebens nur dann beizusetzen*, wenn die schriftliche Bestäigung des Hauseigentümers oder Administrators, wo die Partei wohnt, oder der Obrigkeit oder Polizeibehörde ihres Wohnortes über das Leben derselben bereits auf der Quittung sich befindet.

§ 3.

Das Normalalter für Waisen pensionsfähiger Eltern ist, und zwar bei Knaben auf das zwanzigste, bei Mädchen auf das achtzehnte, für Waisen provisionsfähiger Eltern aber, das ist für solche, die nicht mit einem jährlich, sondern nur mit einem täglich bemessenen Genusse von 2, 3, 4 kr. beteilt sind, bei Knaben auf das vierzehnte, bei Mädchen auf das zwölfte, für Hofstaats-Dieners-Waisen beiderlei Geschlechtes aber auf das achtzehnte Lebensjahr festgesetzt; die Bezüge der Waisen haben daher in der Regel aufzuhören, wenn sie in das obbemerkte Lebensalter treten.

Wenn Kindern, die zugleich von Vater und Mutter verwaiset sind, eine Pension, Provision zusammen (in concreto) verliehen wor-

den, so dauert der Bezug derselben insolange fort, als noch einer der Waisen unversorgt unter dem Normalalter stehet.

§ 4.

Da der Genuss der Erziehungsbeiträge nicht allein mit erreichtem Normalalter, sondern auch bei einer vor dem Normalalter eintretenden Versorgung der Waise aufzuhören hat, so haben die Pfarrvorsteher auf ein und den anderen schon von dem Vormunde auf der Quittung zu bemerkenden Umstand aufmerksam zu sein, und solchen, wenn er bei einem Waisen eintritt, jedenfalls in der Quittung zu bemerken.

§ 5.

Unter der Versorgung einer Waise wird verstanden, wenn dieselben ein Vermögen oder Einkünfte erlangen, welche zu ihrem Unterhalte hinreichen, insbesonders aber: bei Knaben

a) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung;
b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden;
c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn; endlich
d) die Unterbringung in die Lehre bei einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler etc., wo der Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unentgeltliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält;

bei Mädchen:

a) der Eintritt in den Ehestand;
b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt;
c) in eine Stiftung oder Stiftsplatz;
d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst.

§ 6.

Auch bei jenen männlichen und weiblichen Waisen, welche nach erreichtem Normalalter mit Gnadengaben, die mit einer von der Waise erlangten Versorgung aufzuhören haben, beteilt sind, haben die Pfarrvorsteher, sofern die eine oder die andere der obbemerkten Versorgungsarten bei einer Waise eintritt, solche in der Quittung anzumerken.

§ 7.

Die Pfarrvorsteher haben die Lebensbestätigung jenen Parteien, welche den Ärarial-Genuss monatweise beziehen, nicht vor dem 25. des nämlichen Monates, auf welchen die Quittung lautet, bei vierteljähriger Behebung aber nicht vor dem 25. des dritten Monates, und jedenfalls den in Rede stehenden Parteien nur dann zu erteilen, wenn dieselben zur Zeit der auszufertigenden Bestätigung wirklich in dem Pfarrsprengel des, das Zeugnis ausstellenden Pfarrers wohnen.

In jenen Fällen, wo eine Partei ihr gewöhnliches Domizil zwar nicht für immer, jedoch für eine bestimmte längere Zeit verlässt, z. B. wegen einer Reise, Bade- oder Brunnenkur etc., hat die Lebensbestätigung derjenige Seelsorger zu erteilen, in dessen Pfarrsprengel sich die Partei zur Zeit der Behebung ihres Genusses aufhält.

§ 8.

Endlich wird den Pfarrvorstehern zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihrem Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder sonstigen Ärarial-Bezug beteilten Partei, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Zivil- und Militär-Beamten oder Offizieren unverzüglich der vorgesetzen politischen Behörde anzuzeigen.

§ 9.

Für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften sind die Pfarrvorsteher verantwortlich, und für jeden durch Ausserachtlassung derselben dem Ärar zugehenden Nachteil ersatzpflichtig.

Laut Mitteilung der k. k. Finanzdirektion Salzburg ddo. 7. April 1904, Z. 3721, sind hiezu noch folgende ergänzende Bestimmungen zu beachten:

Ad § 3.

Das Normalalter für Waisen pensionsfähiger österreichischer Zivilstaatsbediensteter, deren Versorgungsanspruch nach dem Inslebentreten des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, (kundgemacht und in Wirksamkeit getreten am 19. Mai 1896) entstanden ist, ist zufolge obigen Gesetzes für Knaben und Mädchen auf das 24. Lebensjahr festgesetzt; ebenso auch bei Waisen der provisionsfähigen k. k. Finanzwachmannschaft, soferne der Versorgungsanspruch seit dem 1. Oktober 1899 entstanden ist. (Finanz-

Ministerial-Erlass vom 19. Sept. 1899, Z. 50,142, Verordn.-Bl. Nr. 190.)

Bezüglich der Waisen pensionsfähiger österreichischer Staatsbediensteter, deren Versorgungsanspruch vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 entstanden ist, dann bezüglich der Waisen gemeinsamer und Hofbediensteter und der Waisen von Offizieren und diesen gleichgestellten Gagisten des Heeres, der Marine, Gendarmerie und Landwehr ist das Normalalter für Knaben auf das vollendete 20. und für Mädchen auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt; für Militär-Mannschaftswaisen ist das Normalalter bei Knaben auf das vollendete 16., bei Mädchen auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesezt; für Waisen der Gendarmerie-Mannschaft gelten bezüglich des Normalalters dieselben Bestimmungen, wie bezüglich der Waisen der österreichischen Staatsbediensteten (A. h. Entschliessungen vom 2. Juni 1897 und 19. Nov. 1873; Gesetze vom 27. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 41, und 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, bezw. vom 25. Dez. 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895). Bezüglich der Waisen von provisionsfähigen Staatsbediensteten (mit Ausnahme der oben angeführten Waisen der Finanzwachmannschaft, deren Versorgungsansprüche nach dem 1. Oktober entstanden sind), gilt wie bisher als Normalalter bei Knaben das 14. und bei Mädchen das 12. Lebensjahr.

Ad § 7.

Infolge der mit den a. h. Entschliessungen vom 22. Febr. 1895 und 11. Jänner 1896 erfolgten Gestattung, dass bezüglich aller Versorgungsgenüsse der *erste jeden Monates* als Fälligkeitstermin zu gelten hat, sind zufolge der Finanz-Ministerialerlässe vom 9. März 1895, Z. 9300 (V.-Bl. Nr. 46) und vom 20. Jänner 1896, Z. 1758 (V.-Bl. Nr. 14) gegenwärtig die am *ersten Tage* des Monates ausgestellten pfarrämtlichen Lebensbestätigungen als vorschriftsmässig ausgestellt zu betrachten.

Konsist.-Kundm. vom 22. Juni 1904, Z. 2962.

---

3. Erbschaftsstempelsteuer für Legate zu guten Zwecken in Preussen.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Osnabrück Nr. 8. 1904.)

Der Herr Finanzminister hat d. d. Berlin, den 24. März 1904, J.-Nr. III. 3578, in einem Einzelfalle über die Erbschaftsstempelsteuer bei Legaten zu guten Zwecken eine Entscheidung getroffen,

welche wir wegen ihrer Wichtigkeit im folgenden der hochwürdigen Geistlichkeit zur Kenntnisnahme mitteilen:

„In der Nachlasssache des am 12. Januar 1901 gestorbenen Pfarrers Joseph H. erwidere ich auf die an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtete, an mich zur Entscheidung abgegebene Vorstellung vom 25. Januar d. J., dass die Steuerfreiheit des der katholischen Kirche zu B. überwiesenen Betrages von 3000 Mk. auch diesseits nicht zugestanden werden kann.

Der Erblasser hat unter Ziffer 7 seines Testaments vom 11. September 1900 dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn zu Missionszwecken 3000 Mk. vermacht. Diese Bestimmung ist als ein einheitliches Zweckvermächtnis im Sinne des § 8 des Erbschaftssteuergesetzes vom 19. Mai 1891/31. Juli 1895 zu behandeln — zu vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 9. November 1894 Justizministerialblatt 1895 S. 318. — In steuerlicher Hinsicht kommt daher nur der von dem Erblasser bestimmte Zweck in Betracht, während der Umstand, dass der bischöfliche Stuhl in Ausführung des letztwilligen Auftrages den Betrag einer Steuerfreiheit geniessenden katholischen Kirche zugewendet hat, Berücksichtigung nicht finden kann. *Allerdings würde die Steuerfreiheit des Vermächtnisses gerechtfertigt sein, wenn der Erblasser angeordnet hätte, dass das Vermächtnis ausschliesslich für die Missionsstellen in der Diaspora des Bistums Paderborn verwendet werden solle, weil die Missionsstellen kirchliche Einrichtungen sind, deren Errichtung und Unterhaltung zu den Aufgaben des bischöflichen Stuhles gehören.* Allein die allgemeine Fassung »zu Missionszwecken« lässt deutlich erkennen, dass dies nicht die Absicht und der Wille des Erblassers gewesen ist, da er dies sonst, zumal er als Pfarrer mit den Einrichtungen der katholischen Kirche vertraut war, in seiner letztwilligen Anordnung besonders zum Ausdruck gebracht hätte. Es muss daher angenommen werden, dass Erblasser mit den »Missionszwecken« auch andere Veranstaltungen sowohl der inneren Mission als auch der Heidenmission gemeint hat. Zwecke dieser Art lassen sich aber nur als wohltätige und gemeinnützige auffassen und haben auf Steuerfreiheit keinen Anspruch. Die Heranziehung des Vermächtnisses zur Erbschaftssteuer (von 8 %) ist hiernach zu Recht erfolgt. Da aber durch die Überweisung des Betrages von 3000 Mark an die katholische Kirche zu B. die Verwendung des Vermächtnisses zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken gesichert erscheint, habe ich den Herrn Provinzial-Steuerdirektor in M. angewiesen, den Steuer-

satz für diese Zuwendung auf Grund der Bestimmung unter Cc der allgemeinen Vorschriften des Erbschaftssteuertarifs auf 4 v. H. zu ermässigen und den hiernach überhobenen Steuerbetrag zu erstatten. Die Rückzahlung des zu viel gezahlten Betrages kann jedoch erst erfolgen, wenn die Bedenken, die sich gegen die Feststellung der Nachlassmasse ergeben haben, erledigt sind. Sollte infolgedessen eine Nacherhebung von Erbschaftssteuer eintreten, so wird Ihnen eine anderweite Feststellungsbescheinigung über die ausgemittelte Erbschaftssteuer zugestellt werden.«

Bischöfliches Generalvikariat.
Pohlmann.
Beckschäfer, Sekr.

---

4. Denkmalspflege in Preussen.

(Ministerialerlass v. 6. Mai 1904.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M. d. g. A. U IVa Nr. 7712 II.
M. d. öff. Arb. Nr. 4909 I.

Berlin W 64, den 6. Mai 1904.

Zur Förderung der Denkmalspflege und namentlich zur Regelung der Zuständigkeit der bei ihr beteiligten Instanzen bestimmen wir das Folgende:

1. Da der Begriff »Denkmal« nicht immer feststeht, und auch nicht alle wichtigeren, namentlich nicht alle aus jüngerer Zeit stammenden Denkmäler in den von den Provinzial-Verwaltungen herausgegebenen Denkmal-Verzeichnissen aufgeführt sind, so ist zu beachten, dass zu den Denkmälern alle Reste vergangener Kunstperioden gehören, wenn sie entweder rein geschichtlich (wie z. B. Inschrifttafeln) oder zum Verständnisse der Kultur und der Kunstauffassung vergangener Zeitläufe wichtig sind (vorgeschichtliche Gräber, Waffen u. dergl.), ebenso auch wenn sie von malerischer Bedeutung sind für das Bild eines Ortes oder einer Landschaft (Türme, Tore usw.) oder wenn sie für das Schaffen der Gegenwart auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Technik und des Handwerks vorbildlich erscheinen. Der Wert eines Denkmals liegt nicht immer in seiner Bedeutung für die Kunst oder die Geschichte des ganzen Landes, sondern nicht selten in der Bedeutung für einen enger begrenzten Landesteil oder für den Ort, an dem es errichtet ist. (Mauern, Wälle usw.)

Der Schutz der Denkmalspflege erstreckt sich auf die Werke

aller abgeschlossenen Kulturepochen. Die letzte dieser Epochen rechnet etwa bis zum Jahre 1870.

Sollen Denkmäler in dem oben angedeuteten Sinne von dem Schutze der Denkmalspflege ausgeschlossen werden, so ist dazu das Einverständnis des Provinzial-Konservators einzuholen.

2. Der Provinzial-Konservator ist amtlich dazu berufen, Behörden und Beamten, Korporationen und Privaten auf dem Gebiete der Denkmalspflege mit seinem Rate und seiner Hilfe zur Seite zu stehen. Es ist daher dahin zu wirken, dass er in Fällen, wo die Veräusserung, Veränderung oder Wiederherstellung eines Denkmals im Sinne der Nummer 1 in Frage kommt, vorher gehört, bei Aufstellung der bezüglichen Veränderungs-, Wiederherstellungs- oder Bau-Programme beteiligt und zu örtlichen Besichtigungen und Beratungen hinzugezogen wird. Dies gilt auch dann, wenn über die Frage, ob Interessen der Denkmalspflege in Betracht kommen, Zweifel bestehen, und wenn es sich um die Veränderung oder Ergänzung der inneren Einrichtung, um Anstrich von Wänden, um Putzarbeiten, um Dachdeckungen und dergleichen handelt.

In allen solchen Fällen haben sich die Lokalbaubeamten und die Provinzial-Konservatoren zu rechter Zeit wechselseitig und mit den beteiligten Korporationen usw. ins Benehmen zu setzen, ohne dass es zuvor einer besonderen Ermächtigung der vorgesetzten Behörden dazu bedarf.

3. Kostenanschläge und Entwürfe für Bauausführungen, in denen es sich um Aufgaben der Denkmalspflege (Nummer 1) handelt, sind mit allen zum Verständnisse dieser Vorarbeiten nötigen Aktenstücken, Lageplänen und Aufnahmezeichnungen dem Provinzial-Konservator zur Begutachtung im Sinne des Absatzes 5 der Instruktion für den Konservator der Kunstdenkmäler vom 24. Januar 1844 (von Wussow »Die Erhaltung der Denkmäler« Band II S. 34) vorzulegen.

Der Provinzial-Konservator kann die Vervollständigung etwa unzureichender Vorlagen und erforderlichenfalls die Prüfung der von Gemeinden und sonstigen Korporationen vorgelegten Entwürfe und Anschläge bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag bringen.

In den zeichnerischen Vorlagen ist zwischen den Aufnahmezeichnungen und den Entwurfszeichnungen sorgfältig zu unterscheiden.

Für die Beigabe bildlicher Anlagen zum Kostenanschlage ist für kirchliche Bauten der Runderlass vom 3. März 1901 — M. d. g. Ang. G I C. 10279 I. M. d. öff. Arb. III 2081 — (Zentralblatt

der Bauverwaltung 1901, Seite 125) massgebend. Er findet fortan auch auf Denkmäler im weiteren Sinne Anwendung. Das Plattenformat von Photogrammen darf nur ausnahmsweise kleiner sein, als 13 : 18 cm. Die Kosten für photographische Aufnahmen solcher Bauwerke, für deren Um-, An- und Neubauten der Staat auch die sonstigen Vorarbeitskosten trägt, sind bei dem auf dem Etat des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten stehenden Vorarbeitskostenfonds Kapitel 65 Titel 13 a I zu verrechnen. Bei Umstellung von Ausstattungsstücken sind, falls dadurch das Bild des Raumes verändert wird, schematische Skizzen der geplanten Veränderung mit Angabe der Hauptabmessungen beizufügen.

Bemerkungen der Provinzial-Konservatoren, welche sich auf alle, die Form und das innere Wesen des Denkmals berührenden Fragen zu erstrecken haben, sind in der Regel unter Bezugnahme auf die Anschlagspositionen in einem Gutachten niederzulegen, welches erforderlichenfalls durch Randskizzen oder besondere Zeichnungen zu erläutern ist. Doch sind auch *kurze* Einzelbemerkungen in Blei im Anschlage selbst zulässig, Hinweise auf das Gutachten sogar erwünscht.

Bei besonders schwierigen Arbeiten, deren Gelingen die Heranziehung eines auf dem bezüglichen Gebiete bewährten Künstlers oder Werkmeisters pp. erfordert, bleibt es dem Provinzial-Konservator überlassen, für die Wahl geeigneter Kräfte entsprechende Anregungen zu geben.

Bei Sachen, welche bestimmungsmässig der Entscheidung der Zentralinstanz zu unterbreiten sind, ist das Gutachten des Provinzial-Konservators mit einzureichen.

Dortseitige Entscheidungen in Denkmalpflege-Angelegenheiten sind dem Provinzial-Konservator abschriftlich mitzuteilen.

4. Von der Bestellung der Bauleitung und dem Beginne der Bauausführung ist dem Provinzial-Konservator Nachricht zu geben. Beabsichtigt letzterer einen Besuch der Baustelle, so hat er den Baudepartementsrat und die örtliche Bauleitung vorher rechtzeitig entsprechend zu verständigen. Die Bauleitung hat ihm auf Wunsch alle Unterlagen, welche die künftige Gestaltung des Bauwerks erkennen lassen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Provinzial-Konservator ist berechtigt und verpflichtet, für die Bauausführung, soweit die Interessen der Denkmalpflege in Frage kommen, Ratschläge zu erteilen und erforderlichenfalls auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Auf rein technische und konstruktive, sowie auf künstlerische

und architektonische Fragen hat er sich nur insoweit einzulassen, als dieselben den alten Bestand nach Form und innerem Wesen zu beeinflussen geeignet sind. Die Entwurfsbearbeitung und Ausführung ist Sache der Bauleitung.

Entscheidungen ist der Provinzial-Konservator nicht zu treffen befugt. Doch behält es betreffs der Sistierung etwa schon getroffener Massregeln bei der Instruktion vom 24. Januar 1844 sein Bewenden.

Über wichtigere Besuche hat der Provinzial-Konservator einen Reisebericht abzufassen und dem Regierungspräsidenten in Abschrift zuzustellen. Etwaige Anträge hat er bestimmt zu formulieren. Glaubt der Regierungspräsident diesen nicht beistimmen zu können, oder wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist der Zentralinstanz unter Einreichung der Vorgänge zu berichten. Anderen Falles ist die Erfüllung der von dem Provinzial- (Bezirks-) Konservator gestellten Anträge anzuordnen, auch dem letzteren Abschrift der bezüglichen Verfügung zuzustellen.

Sollte den Vorstellungen und Ratschlägen des Provinzial-Konservators kein Gehör gegeben werden, so kann auch von ihm durch Vermittelung des Konservators der Kunstdenkmäler die Entscheidung der Zentralinstanz angerufen werden.

5. Der Abschluss der Bauausführung ist dem Provinzial-Konservator mitzuteilen.

Wenn Aufnahme und Entwurfszeichnungen in doppelter Ausfertigung vorhanden sind, so sind die Duplikate nach Beendigung der Bauausführung dem Denkmäler-Archive des Provinzial-Konservators zuzuführen, ebenso sämtliche etwa verfügbaren photographischen und zeichnerischen Aufnahmen von Denkmälern, welche zum Abbruch kommen. Das Gleiche gilt von den betreffenden Aktenbeständen.

Die Benutzung des Denkmäler-Archivs bezüglich solcher Aufnahmen steht der Königlichen Regierung und ihren Beauftragten jederzeit frei.

Alle im vorstehenden Erlasse bezüglich der Provinzial-Konservatoren getroffenen Anordnungen erstrecken sich auch auf die Bezirks-Konservatoren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst dahin zu wirken, dass an der Hand vorstehender Direktiven im Interesse der Denkmalpflege ein gedeihliches Zusammenwirken aller beteiligten und namentlich der ihnen unterstellten Beamten mit dem Provinzial-

(Bezirks-) Konservator stattfinde. Letzterer ist meinerseits ebenfalls mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Studt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
I. V.: (Unterschrift.)

An
die Herren Regierungs-Präsidenten.

---

5. Erwerb des Patronatsrechts.

Rechtsfall, mitgeteilt von erzbischöfl. Konsistorialrat und Syndikus Dr. *Mizerski* in Posen.

1. *Das Patronatsrecht umfasst nach Preussischem Allgemeinen Landrecht keineswegs den ganzen Sprengel der Parochie dermassen, dass das Patronat der Mutterkirche zugleich auch ohne weiteres sich auf die Tochterkirche erstreckt. Auch nach gemeinem Kirchenrechte ist das Patronat nicht territorialer Natur.*
2. *Es ist rechtsirrtümlich, es als Regel anzusehen, dass der Patron der Mutterkirche zugleich auch Patron der Tochterkirche sei.*

Die katholische Kirche zu Althöfchen (Stary Dworek) in der Provinz Posen klagte gegen den Königl. Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Posen, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, dass er Patron der Blesener Filialkirche zu Althöfchen sei, und dass ihm als solchem kraft besonderer Observanz die ausschliessliche Bau- und Reparaturpflicht der Kirche obliege.

Zur Begründung der Klage wurde folgendes angeführt:

Die bereits um das Jahr 1280 gegründete Kirche in Althöfchen sei stets eine Filialkirche der Pfarrkirche in Blesen gewesen und habe wie die Mutterkirche unter dem Patronat der Abtei des Klosters in Blesen gestanden. Die vom Beklagten vertretene Auffassung, dass die klägerische Kirche eine Privatkapelle der Äbte in Blesen gewesen und nur zu deren persönlichen Bequemlichkeit von ihnen errichtet sei, sei schon um deswillen irrig, weil die Äbte erst im Jahre 1560 Althöfchen zu ihrem Wohnsitz erwählt hätten. Dass aber die Althöfchener Kirche keine private Abtskapelle, sondern eine zu dem öffentlichen Gottesdienst bestimmte Kirche gewesen sei, ergebe sich daraus, dass die Kirche in den Jahren 1640, 1683, 1725, 1738 und 1779 durch den Bischof in Posen visitiert worden sei. Übrigens habe der Beklagte selbst nach der Säkularisation der Klostergüter das Bestehen der Patronatslasten für ihn (in einem Schreiben der Königl. Südpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen vom 11. Oktober 1806) anerkannt. Erst im Jahre 1818 habe Beklagter die Patronatslasten von sich abzuwälzen gesucht. Damals habe er in einer Verhandlung mit den Dorfbewohnern von

Althöfchen am 1. Dezember 1818 unter der Drohung, dass er sonst die Kirche eingehen lassen würde, es erzwungen, dass die Gemeindemitglieder die Bau- und Reparaturpflicht der Kirche übernahmen. Diese Erklärung hätte aber das Patronat des Beklagten mangels der Zustimmung der »Geistlichen Oberen« nicht aufzuheben vermocht.

Ebensowenig sei die wiederholt später vom Fiskus vertretene Ansicht, dass das Patronat durch Verjährung erloschen sei, rechtlich begründet, da die Gemeinde ihrer Rechte gegen den Patron durch Nichtgebrauch nicht verlustig gehe.

Der Beklagte hat den Ausführungen der Klägerin widersprochen und ist dabei verblieben, dass die Kirche in Althöfchen eine private Abtskapelle sei. Er hat den von der Klägerin angezogenen Visitationsurkunden die Beweiskraft abgesprochen und behauptet, dass in der ersten Zeit nach der Säkularisation des Klosters die Übernahme der Patronatslasten durch den Fiskus nur irrtümlich erfolgt sei. Sein Antrag lautete auf Abweisung der Klage.

Das Königliche Landgericht in Meseritz erkannte am 4. Dezember 1901 dahin,

> der Beklagte wird verurteilt, anzuerkennen, dass er Patron der Blesener Filialkirche zu Althöfchen ist und dass ihm als solchen kraft besonderer Observanz die ausschliessliche Bau- und Reparaturpflicht der Kirche obliegt und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, dass nach dem Schreiben der Königl. Südpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer vom 11. Oktober 1806 nicht zweifelhaft sein könne, dass der Preussische Fiskus damals das Kloster in Blesen, »dem die Reparatur der Althöfchener Kirche als Patron oblag«, auch wirklich als den Patron erachtete und sich selbst, soweit er eben Rechtsnachfolger im Besitz der Klostergüter war, für verpflichtet hielt, die Baumaterialien u. s. w. zu beschaffen. Damals also könne bei den fiskalischen Behörden kein Zweifel gewesen sein, dass die Althöfchener Kirche eine dem öffentlichen Gottesdienst bestimmte Kirche, auf welche auch nach Preussischem Recht die Entstehungsgründe für das Patronat zutrafen, und keine Privatkapelle war.

Wenn der Beklagte diesem urkundlichen Beleg gegenüber sich auf einen Irrtum der Behörde berufen wolle, so möge er Beweis dafür antreten, worin damals der Irrtum bestanden habe. Das sei nach keiner Richtung geschehen.

Die Abmachung aus dem Jahre 1818 sei völlig unmassgeblich, da zur Rechtswirksamkeit derselben die Genehmigung des Herrn Bischofs (§ 610 II. 11. A. L. R.) fehlte. Ebensowenig könne sich Beklagter auf eine Endigung des Patronats durch Verjährung berufen, da, wie in der Entscheidung des Reichsgerichts (Band 29, Seite 188) zutreffend mit Rücksicht auf §§ 610, 611 II 11 A. L. R. dargetan sei, eine Kirchengemeinde ihrer Rechte gegen den Patron durch Nichtgebrauch, also durch passives Verhalten, nicht verlustig gehen könne.

Beklagter sei also für seine, entgegen seinem früheren Aner-

kenntnis aufgestellte Behauptung, dass die Kirche in Althöfchen eine private Ortskapelle gewesen sei, beweispflichtig geblieben. Aber es müsse auch angenommen werden, dass diese Behauptung des Beklagten von der Klägerin widerlegt ist. Denn aus den von ihr vorgelegten Urkunden ergebe sich, dass die gedachte Kirche im XVII. und XVIII. Jahrhundert wiederholt durch den Bischof in Posen bezw. durch einen von ihm beauftragten Prälaten visitiert worden ist. Das sei aber nur möglich gewesen, wenn die Kirche der Jurisdiktion des Bischofs in Posen unterstellt und keine Abtskapelle war. Denn der Cisterzienserorden sei ein exemter gewesen und es erscheine ausgeschlossen, dass der Abt eines solchen Ordens die Visitation durch einen ihm gleichstehenden Kirchenfürsten zugelassen hätte.

An der Echtheit der Visitationsurkunden hatte das Gericht keinen Zweifel, da sie von den kirchlichen Behörden in den Grenzen ihrer Amtsbefugnis ausgestellt bezw. von den bischöflichen bezw. päpstlichen Notaren beurkundet, also öffentliche Urkunden sind.

Gegen das Urteil vom 4. Dezember 1901 hat der Beklagte Berufung eingelegt und beantragt,

> unter Abänderung desselben die Klägerin mit ihrer Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Zur Begründung des Rechtsmittels führte er folgendes an:

Für die Entscheidung des Rechtsstreites seien zwei Fragen von wesentlicher Bedeutung:

1. Ist Fiskus Patron der Kirche zu Althöfchen? und
2. Für den Fall der Bejahung der Frage zu 1: welche Baulasten liegen ihm als Patron ob?

Seitens des Beklagten werde die Eigenschaft des Fiskus als Patron der Kirche zu Althöfchen in der Hauptsache um deswillen bestritten, weil zu Protokoll vom 17. April 1826 der damalige Kirchenvorstand die Erklärung abgegeben habe, dass der in Althöfchen residierende Abt die Kirche sich »zur Bequemlichkeit zu seinen gottesdienstlichen Handlungen« habe erbauen lassen.

In gleicher Weise lasse sich ein Schreiben des Propstes Kabaciński zu Blesen vom 8. Januar 1818 aus, in dem es heisse, dass das Patronatsrecht der Althöfchener Kirche stets in den Händen der daselbst residierenden Äbte gewesen sei. Dann laute der Brief nach der Übersetzung wörtlich weiter:

> Sie (d. i. die Kirche in Althöfchen) wurde einzig und allein zu ihrer (d. i. der Äbte) Bequemlichkeit als eine Kapelle aufgeführt.

Hieraus folge, dass sie als Privatkapelle des Abtes erbaut worden ist. — Wenn die Klägerin demgegenüber ausführe, es sei das schon deshalb unmöglich, weil die Äbte erst im Jahre 1650 Althöfchen zu ihrem Wohnsitze erwählt hätten, während die Kirche bereits um das Jahr 1280 erbaut worden sei, so wurden die angegebenen Daten als unbekannt bestritten.

Der Behauptung, dass die Kirche im XVII. und XVIII. Jahrhundert wiederholt von dem Bischof oder seinem Beauftragten visitiert worden sei, werde ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden

können, denn das Tridentiner Konzil habe die Jurisdiktion über die Eximierten den Bischöfen, wenigstens als päpstlichen Legaten zurückgegeben und jene in einigen Punkten den letzteren schlechthin unterworfen.

Es könne dem Vorderrichter nicht darin beigetreten werden, dass die Verhandlung vom 17. April 1826 mangels Genehmigung seitens der geistlichen Oberen nicht massgebend sei. Bei den damals abgegebenen Erklärungen habe es sich nämlich für die Beteiligten nicht um die Begründung, Änderung oder Aufgabe von Rechten gehandelt, sondern lediglich um die Feststellung des tatsächlich bestehenden Zustandes.

Was die eingangs erwähnte zweite Frage anlangt, so könne nicht zugegeben werden, dass aus dem Schreiben vom 11. Oktober 1806 eine auf besonderer Observanz beruhende Bau- und Reparaturpflicht des Patrons hinsichtlich der Kirche zu folgern sei. Die Unterhaltung der Kirche liege der Gemeinde Althöfchen ob und sei diese Bauverpflichtung bis zum Jahre 1885 von ihr bei vorkommenden Baufällen auch erfüllt worden. Am 9. März 1834 habe der Kirchenvorstand anerkannt, dass die Kirche dem landesherrlichen Patronat nicht unterliege, sondern lediglich die Gemeinde zu deren alleiniger Unterhaltung verpflichtet sei. Wenn also auch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine observanzmässige Verpflichtung des Patrons zur Bezahlung der Reparaturen bestanden haben sollte, so würde diese Verpflichtung wieder beseitigt sein durch eine neue Observanz, welche sich mindestens seit dem Jahre 1830 dahin gebildet habe, dass die Verpflichtung zur Bestreitung der Reparatur- eventuell der sämtlichen Baukosten der Kirche obliege.

Klägerin hat beantragt, die von dem Beklagten eingelegte Berufung als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen, und folgendes angeführt:

Das Protokoll vom 17. April 1826, dessen Inhalt und Authenticität nicht anerkannt werde, könne die anderweit historisch nachgewiesenen Tatsachen nicht widerlegen und entbehre diesen gegenüber jeder rechtlichen Bedeutung. Aus dem beigebrachten Urkundenmaterial ergebe sich in zweifelhafter Weise, dass die Althöfchener Kirche eine Filialkirche der Blesener Kirche gewesen und dass die Äbte des Cisterzienserklosters die Baupflicht zu tragen hatten.

Um dies für festgestellt zu erachten, würde an sich das in dem Reskripte der Königl. Südpreussischen Kriegs- und Domänenkammer vom 11. Oktober 1806 enthaltene Anerkenntnis der zuständigen Behörde genügen. Es sei nicht anzunehmen, dass dieselbe ein derartiges Anerkenntnis abgegeben haben sollte, ohne vorher das ihr zu Gebote stehende Beweismaterial geprüft zu haben. Ihr hätten auch die massgebenden und entscheidenden Verhältnisse näher gelegen, als dem Kirchenvorstande vom Jahre 1826, bei dem jedenfalls die Kenntnis des urkundlichen Materials nicht zu vermuten sei. Rechtlich sei die Erklärung des Kirchenvorstandes durchaus belanglos, in

tatsächlicher Beziehung dagegen durch die in den vorgelegten Urkunden enthaltene Geschichte der Kirche und deren Verhältnisses zu der Blesener Kirche und dem Kloster widerlegt. Ebensowenig könne das Schreiben des Propstes Kabaciński als eine Beweisurkunde angesehen werden. Aus demselben könne nicht hergeleitet werden, dass der Propst Kabaciński zugestanden habe, die Althöfchener Kirche sei nicht eine Filialkirche der Kirche zu Blesen gewesen. Es heisse in dem Schreiben, dass die Äbte verpflichtet gewesen seien, die Kirche zu unterhalten sowohl in Betreff der Reparaturen als auch der inneren Bedürfnisse und ferner, »dass die Kirche in Althöfchen oder die frühere Abtskapelle eine Filialkirche der Pfarrkirche in Blesen sei, das haben früher die Bischöfe getan, damit dort zur Bequemlichkeit der dortigen Einwohner Pfarrgottesdienst gehalten und die Sakramente administriert werden könnten.« Somit konstatiere der Verfasser des Schreibens, dass die Kirche dem Parochialdienst gewidmet gewesen sei. — Wenn nun die Äbte zu der Zeit, als sie ihre Residenz in Althöfchen hatten, die Kirche mitbenutzten, so sei dies selbstverständlich. Wenn auch ihre persönlichen gottesdienstlichen Bedürfnisse hierbei mit Bequemlichkeit befriedigt werden konnten, so beweise dies keineswegs, dass die Kirche nicht in erster Linie dem Parochialgottesdienst gewidmet gewesen sei.

Die vom Gegner in Bezug genommenen Bestimmungen des Tridentinums könnten hier schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die fragliche Kirche, wie aus den Visitationsurkunden hervorgehe, ausdrücklich als Filialkirche der Pfarrkirche in Blesen vom Delegierten des Diözesanbischofs visitiert worden sei, Kirchen des Cisterzienserordens aber, welche nicht dem Pfarrgottesdienste gewidmet gewesen, nach der Auskunft des Erzbischöflichen Generalkonsistoriums zu Posen vom 25. September 1901 derartigen Visitationen nicht unterlegen hätten.

Die Unterscheidung zwischen »Kloster« und »Abt« sei eine rechtlich gegenstandlose, das Kloster sei Eigentümer des Gutes Althöfchen gewesen, während der Abt Rechte und Pflichten namens derselben und für dasselbe ausgeübt und erfüllt habe. Dass das Kloster die Bau- und Reparaturkosten vor dem Jahre 1818 allein getragen habe, ergebe das urkundliche Material.

Diese Ausführungen hat der Beklagte bestritten und schliesslich hervorgehoben, dass das Patronat des Fiskus über die Kirche in Althöfchen, falls es jemals bestanden haben sollte, gegenwärtig jedenfalls dadurch in Wegfall gelangt sei, dass Fiskus sich des Besitzes der vormaligen Domänen entäussert habe.

Die Klägerin hat bestritten, dass Fiskus gegenwärtig nicht mehr Eigentümer von Althöfchen sei, ist übrigens der Ansicht, dass selbst bei einer Veräusserung des Domänengutes der Beklagte seiner Patronatsverpflichtungen nicht ledig geworden sei.

Die Parteien haben verschiedene Urkunden vorgelegt und in der mündlichen Verhandlung deren Inhalt teils vorgetragen, teils auf denselben Bezug genommen. Klägerin hat ausserdem ein Exemplar der Abhandlung »Zur Geschichte von Althöfchen« (Sonderabdruck

aus der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 11. Jahrgang 1886 S. 33 ff.) zu den Akten überreicht.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Posen hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1902 dahin für Recht erkannt:

»Die Berufung des Beklagten gegen das am 4. Dezember 1901 verkündete Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Meseritz wird insoweit zurückgewiesen, als der Beklagte zur Anerkennung seines Patronats über die katholische Kirche zu Althöfchen verurteilt ist.

Im Übrigen wird unter Abänderung des bezeichneten Urteils, die Klägerin mit dem Anspruche, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, dass ihm als Patron kraft besonderer Observanz die ausschliessliche Bau- und Reparaturpflicht der katholischen Kirche zu Althöfchen obliegt, abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts Wegen.«

Auf die Revision beider Parteien gelangte die Sache in die dritte Instanz, worauf das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1903 folgendes Urteil (IV. 42/1903) fällte:

Die Revisionen beider Teile gegen das Urteil des Vierten Zivilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Posen vom 18. Dezember 1902 werden zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden jeder Partei zur Hälfte auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Urteil des Oberlandesgerichts zu Posen haben sowohl die Klägerin wie die Beklagte Revision eingelegt. Erstere hat beantragt, das angefochtene Urteil bezüglich des Kostenpunktes und insoweit aufzuheben, als nicht nach ihrem Antrage in der Berufungsinstanz erkannt ist und vollständig nach diesem Antrage zu erkennen. Der Beklagte hat den Antrag gestellt, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als dadurch seine Berufung zurückgewiesen ist und in vollem Umfange nach seinem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Beiderseits ist die Zurückweisung der gegnerischen Revision beantragt worden. Es ist auf Grundlage des angefochtenen Urteils mündlich verhandelt worden.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin hat geltend gemacht, dass der beklagte Fiskus als Rechtsnachfolger im Besitze der zur ehemaligen Cisterzienserabtei Blesen gehörig gewesenen und von ihm eingezogenen Güter, auf denen das Patronat der Kirche in Althöfchen geruht habe, Patron dieser Kirche sei, und dass dem Beklagten kraft besonderer Observanz die ausschliessliche Bau- und Reparaturpflicht der Kirche

obliege. Der Beklagte hat dies bestritten und entgegnet: Allerdings sei das Patronat über *die Kirche zu Blesen* mit dem Besitze der zur ehemaligen Cisterzienserabtei gehörigen Güter auf ihn übergegangen. Dieses Patronat sei aber von dem Patronate von Althöfchen verschieden. Das frühere Patronat der Blesener Äbte über die Kirche *in Althöfchen* habe mit *dem Amte* der Äbte als solchem in keinem Zusammenhange gestanden, sondern auf den *privaten* Beziehungen der Äbte zu der für sie *als Privatkapelle* erbauten Kirche beruht. Die von der Klägerin behauptete Observanz sei eventuell durch eine *entgegengesetzte* spätere Observanz, kraft deren *der Klägerin* die ausschliessliche Bau- und Reparaturpflicht obgelegen, beseitigt worden.

Durch das erstinstanzliche Urteil wurde der Beklagte gemäss dem Klageantrage verurteilt, anzuerkennen, dass er Patron der Blesener Filialkirche zu Althöfchen sei und dass ihm als solchem kraft besonderer Observanz die ausschliessliche Bau- und Reparaturpflicht der Kirche obliege. Das Berufungsgericht änderte auf die hiergegen von dem Beklagten eingelegte Berufung die erste Entscheidung insoweit ab, als es die Klägerin mit ihrem Antrage auf Anerkennung der ausschliesslichen Bau- und Reparaturpflicht kraft besonderer Observanz abwies, wies dagegen die Berufung insoweit zurück, als der Beklagte zur Anerkennung seines Patronats über die Kirche zu Althöfchen verurteilt worden war.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist folgendermassen begründet: Was zunächst die Frage angeht, ob die Kirche zu *Althöfchen* als *Filialkirche* zu *Blesen* zu erachten sei, so müsse nach dem beigebrachten, — vom Berufungsgericht näher erörterten — Urkundenmaterial angenommen werden, dass wenn erstgenannte Kirche vielleicht auch nicht im eigentlichen Sinne als eine filia der letzterwähnten Kirche anzusehen sei, sie sich doch in einem einer Filialkirche sehr nahe kommenden Verhältnisse befunden habe. Allerdings sei aus dem Charakter der Kirche zu Althöfchen als Filialkirche kein sicherer Schluss dahin zu ziehen, dass sie auch denselben Patron wie die Mutterkirche haben müsse. Immerhin sei es aber als Regel zu betrachten, dass der Patron der Mutterkirche derselbe wie der der Tochterkirche sei, und insofern sei es doch von einer gewissen Bedeutung für die Entscheidung der Frage des streitigen Patronats der Kirche zu Althöfchen, dass letztere sich in dem Verhältnisse einer Filialkirche zu der Kirche in Blesen befinde, von welcher letzteren *unstreitig* vordem *das Kloster zu Blesen und jetzt der Fiskus Patron sei.* Die Meinung des Beklagten, dass die Kirche zu Althöfchen lediglich eine *private* zur Bequemlichkeit der Blesener Äbte gegründete und bestimmte *Abtskapelle* gewesen sei, gründe sich auf Meinungsäusserungen eines ehemaligen Propstes von Kabaciński aus dem Jahre 1818, die auch in der Verhandlung vom 17. April 1826 durch die Kirchenvorsteher zu Althöfchen gebilligt worden seien. Die fraglichen Aeusserungen stellten sich jedoch lediglich als Privatansicht dar, welche um so unmassgeblicher seien, als sie mit historisch nachweisbaren Tatsachen und anderen Umständen in Wider-

spruch ständen. In einer Reihe von näher benannten älteren Urkunden werde die Kirche zu Althöfchen als »*Pfarrkirche*« bezeichnet. Unrichtig sei es auch, dass sie von den dort residierenden Äbten gegründet sei. Sie sei von angesiedelten Mönchen des Cisterzienserordens um das Jahr 1238 gebaut worden, während das Klostergut Althöfchen erst im Jahre 1560 die Residenz der Äbte von Blesen geworden sei. Auch seien im Verzeichnisse der Kirchengeräte von Althöfchen Sachen aufgeführt, welche nur in eine für die Seelsorge der Gemeinde bestimmte *Pfarrkirche* gehörten, in einer blossen Abtskapelle aber überflüssig seien. Endlich aber kommen in Betracht, dass nach Inhalt der überreichten *Visitationsurkunden* die Kirche zu Althöfchen zu verschiedenen Zeiten von Abgesandten des *Diözesanbischofs* visitiert worden sei. Es sei aber, insbesondere nach der Auskunft des erzbischöflichen Generalkonsistoriums zu Posen, als feststehend anzusehen, dass der Cisterzienserorden zu den *exemten* Orden gehörte, und daher die demselben gehörigen Klöster, Kirchen und Kapellen, *soweit sie nicht dem Pfarrgottesdienste* dienten, der Visitation des Diözesanbischofs nach dem kanonischen Rechte *nicht* unterlagen. Das Verhältnis der Äbte zu dieser nachgewiesenermassen dem Pfarrgottesdienste dienenden Kirche zu Althöfchen anlangend, so erkläre der *Beklagte* selbst, dass die Äbte das Patronat über dieselbe gehabt hätten. Es sei aber auch *urkundlich* bezeugt, dass das *jus patronatus* dem Blesener Klosterabte zugestanden habe. Das Patronat hätten aber die Äbte nur vermöge ihres *Amtes* ihrer Dignitas, als geistliches Patronat, nicht etwa auf Grund eines gewöhnlichen privatrechtlichen Titels als Laienpatronat besessen, so dass in Wahrheit das *Kloster* Inhaberin des Patronats gewesen und der jedesmalige Abt nur als Repräsentant des Klosters die diesem obliegenden Rechte und Pflichten ausübte. Der Unterschied, welchen der Beklagte zwischen dem Patronate des Klosters (Blesen) und dem Patronat der Äbte (Althöfchen) zu machen sich bemühe, sei daher unhaltbar. Der Beklagte sei auch früher anderen Sinnes gewesen, da die Verfügung der Königlichen Südpreussischen Kriegs- und Domänenkammer vom *11. Oktober 1806 anerkenne*, dass ihm als Patron die Reparaturpflicht obliege. Sei hiernach zwischen dem Patronat über Blesen und über Althöfchen, soweit man auf den *Inhaber* des Patronats sehe, ein Unterschied nicht zu machen, so finde ein solcher ebensowenig in Anbetracht der *Succession* in das Patronat durch den Fiskus statt. Denn beide Patronate seien dinglicher Natur gewesen, sie hätten auf dem Kirchengute geruht und seien mit ihm verknüpft gewesen. Mit der Säkularisation des Klostergutes sei daher das Patronat über Althöfchen als dingliches ebenso wie das Blesener Patronat auf den beklagten Fiskus übergegangen. Möchte auch der Beklagte nachträglich die fiskalische Domäne veräussert haben, so habe er nicht nachgewiesen, dass er dem Königlichen Befehle vom 9. Januar 1812 zuwider das Patronat *mit*verkauft habe.

Anlangend die weitere Frage, ob dem Fiskus als Patron, wie Klägerin behaupte, kraft besonderer *Observanz* die *ausschliessliche*

Bau- und Reparaturpflicht obliege, so sei rechtlich zu scheiden die Zeit vor dem 1. Juni 1794 und die spätere Zeit. Bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte habe in den fraglichen, ehemals zu dem Königreich Polen gehörigen Landesteilen kanonisches Recht gegolten. Nach Massgabe der Bestimmungen des Konzils von Trient seien mangels Vermögens der Kirchenfabrik zunächst die Patrone und alle diejenigen, die Einkünfte aus den Kirchenvermögen bezögen, und demnächst erst die Parochieen zur Bestreitung der Kirchenbaukosten verpflichtet gewesen. Vorliegend sei die Kirchenfabrik unzureichend gewesen, die Äbte hätten jedoch als Patrone der Kirche Einkünfte bezogen. Hätten auch daher die Äbte in der vorlandrechtlichen Zeit ausschlieslich die Bau- und Reparaturpflicht getragen, so sei dies auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtung geschehen, und seien solche Übungen nicht geeignet zur Begründung einer Observanz. Dass nach Einführung des Allgemeinen Landrechts sich eine Observanz des behaupteten Inhalts gebildet habe, *sei von der Klägerin nicht nachgewiesen.* Auf die Behauptung des *Beklagten*, dass durch eine entgegenstehende spätere Observanz, die von der Klägerin behauptete Observanz wieder aufgehoben worden sei, sei nicht einzugehen. Denn die Wiederaufhebung einer Observanz, deren Entstehung in keiner Weise dargelegt sei, brauche nicht erst nachgewiesen zu werden. Beklagter aber habe nicht etwa im Wege der Widerklage eine Feststellung dahin begehrt, dass kraft Observanz der Klägerin die ausschliessliche Bau- und Reparaturpflicht obliege.

Der *Beklagte* macht zur Begründung seiner *Revision* in erster Linie geltend: das Berufungsgericht unterstelle ohne ausreichende Grundlage, dass, weil früher das Kloster zu Blesen, später der Beklagte Patron der Kirche zu Blesen gewesen, daraus auch auf das Patronat über die Klägerin als Filialkirche von Blesen zu schliessen sei. Einmal stehe nach der eigenen Annahme des Berufungsgerichtes die Eigenschaft der Klägerin als Filiale von Blesen nicht fest und die rechtliche Bedeutung des festgestellten Verhältnisses, als eines einer Filialkirche sehr nahe kommenden, sei nicht klar. Sodann aber entbehre auch der Satz der Berechtigung, dass als Regelfall der Patron der Mutterkirche auch als Patron der Tochterkirche zu gelten habe.

Die Revisionsrüge ist an sich begründet. *Die Annahme des Berufungsgerichtes, es sei als Regel anzusehen, dass der Patron der Mutterkirche zugleich auch Patron der Tochterkirche sei, ist rechtsirrtümlich.* Sie findet keine Stütze im positiven Recht, sei es im kanonischen und gemeinen Kirchenrecht, sei es in den kirchenrechtlichen Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechts. Sie ist ebensowenig aus der Natur der Sache abzuleiten. Gemäss dem preussischen Rechte entsteht das Patronat durch Fundation, Auftrag einer Kirchengesellschaft und Verjährung. (§§ 569 ff. Teil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts). Alle diese Rechtstitel beziehen sich auf eine bestimmte, einzelne kirchliche Anstalt. *Es umfasst das Patronatsrecht keineswegs den ganzen Sprengel der Parochie dermassen, dass das Patronat der Mutterkirche zugleich*

auch ohne weiteres sich auf die Tochterkirche erstreckt. Auch nach gemeinem Kirchenrechte ist das Patronat nicht territorieller Natur. Auch hier hat die durch das Patronat dem Berechtigten gewährte Begünstigung nur die einzelne geschaffene Stiftung zum Objekte, bezüglich deren die Begünstigung gewährt ist. (*Entscheidung* des *Reichsgerichts* Band 15. Seite 168 ff; Band 43 Seite 332). Die Begründung, dass der Beklagte als Patron der Mutterkirche Blesen bis auf weiteres auch als Patron der einer Tochterkirche gleichkommenden Kirche Althöfchen zu gelten habe, würde hiernach rechtlich zu beanstanden sein. Seine Entscheidung, dass dem Beklagten das Patronat über die Kirche zu Althöfchen zustehe, stützt indessen das Berufungsgericht unabhängig davon auf weitere, das Urteil selbständig tragende Gründe. Seine Ausführung, dass der Beklagte selbst zugegeben habe, dass die Äbte an der Kirche zu Althöfchen das Patronat inne gehabt und dass dies auch anderweit urkundlich bezeugt sei, und die weitere bedenkenfreie Ausführung, dass die Kirche keineswegs, wie Beklagter meine, eine blosse private Abtskapelle, sondern dem Pfarrgottesdienste gewidmet gewesen, und dass die Äbte das Patronat nur als Repräsentanten des Klosters, nicht als Private besessen, rechtfertigen für sich allein die Feststellung, dass das Kloster Blesen Inhaberin des Patronats gewesen sei. Die obige rechtsirrige Annahme des Berufungsgerichts ist sonach für seine Entscheidung nicht kausal.

Unbegründet ist auch die weitere Rüge des Beklagten: die Annahme des Berufungsgerichts, dass das Patronat über die Kirche zu Althöfchen mit dem Besitze des Klostergutes als *dingliches* verknüpft gewesen, entbehre des näheren Nachweises. Allerdings steht der Klägerin die im § 579 Teil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts aufgestellte gesetzliche Vermutung für die Dinglichkeit des Kirchenpatronats nicht zur Seite. Diese Präsumtion gründet sich auf die eigenartige, *deutschrechtliche* Entwickelung, der zufolge das Realpatronat die Regel bildete (Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Band II, Seite 631 ff.) Kommt, wie hier, *kanonisches* Recht in Frage, so ist für eine solche Vermutung kein Raum. Die Annahme des Berufungsgerichts, dass das Patronat über die Kirche Althöfchen ebenso wie das Patronat über Blesen dinglich mit dem Klostergute verknüpft gewesen, gründet sich aber nicht auf eine gesetzliche Vermutung, sondern auf die konkrete Sachlage. Sie erscheint auch insoweit ausreichend begründet.

Die *Klägerin* stützt ihre Revision darauf, dass das zum Nachweise der von ihr behaupteten Observanz beigebrachte Material nicht zutreffende und ausreichende Würdigung gefunden habe. Es kämen für ihren Rechtsanspruch wesentlich in Betracht, dass der Abt Gurowski in vorlandrechtlicher Zeit die Kirche zu Althöfchen aus eigenen Mitteln wieder aufgebaut, dass der Beklagte im Erlasse der südpreussischen Kriegs- und Domänenkammer vom 11. Oktober 1806 seine unbeschränkte Verpflichtung anerkannt und dementsprechend auch alles Holz zur Reparatur geliefert und ausschliesslich die Feuerkassenbeiträge entrichtet habe. Das Berufungsgericht hat indes

bezüglich der vorlandrechtlichen Zeit einen Rechtstitel zur Observanz bedenkenfrei deshalb verneint, weil nach Lage der damals bestehenden Verhältnisse bei unzureichender Leistungsfähigkeit der Patron *kraft Gesetzes* zum Wiederaufbau auf alleinige Kosten *verpflichtet* gewesen sei. Im übrigen aber hat es in wesentlich *tatsächlicher*, der Nachprüfung unzugänglicher Würdigung das beigebrachte Material als *ungenügend* zum Nachweise der behaupteten Observanz erachtet.

Auch sonst sind Rechtsnormverletzungen nicht erkennbar. Es waren daher die beiderseitigen Revisionen unter der Kostenfolge des § 97. Abs. 1 Zivilprozessordn. als unbegründet zurückzuweisen.

---

6. Einrechnung der Manual-Messstipendien in die Personaleinkommensteuer in Österreich.

Erk. des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes v. 14. Nov. 1903.
(Kirchl. Verordnungs-Bl. f. d. Levanter Diözese Nr. 2902. 1904.)

Nr. 7043 ex 1903.
V. G. H.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter von Pollak, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freiherrn von Schenk, Weisser, Dr. Schön, Dr. Ploj, Dr. Formánek und Ritter von Januschka, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn von Weigelsperg, über die Beschwerde des Josef Zičkar in Videm gegen die mit Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 16. Dezember 1901, Z. 32.101, intimierte Entscheidung der Personaleinkommensteuer-Berufungs-Kommission für Steiermark, betreffend die Personaleinkommensteuer für das Jahr 1901, nach der am 14. November 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Viktor von Fuchs, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Pfleger in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Gegen das Einkommenssteuerbekenntnis pro 1901, in welchem ausser dem unbeanständeten Einkommen aus Dienstesbezügen per 2290 K 22 h nur noch ein Einkommen aus Grundbesitz mit 355 K

60 h einbekannt und Abzugsposten zusammen im Betrage von 2452 K 32 h, darunter die Verköstigung des Kaplans mit mindest 2 K per Tag, also mit 732 K pro Jahr, geltend gemacht wurden, sind dem Beschwerdeführer mit dem Dekrete vom 28. März 1901 die gegen die Richtigkeit des Einkommens aus Grundbesitz und gegen die Angemessenheit der Abzugsposten, darunter insbesonders des für die Verköstigung des Kaplans in Abrechnung gebrachten Betrages, als auch gegen die Vollständigkeit des Bekenntnisses obwaltenden Bedenken in der Richtung vorgehalten worden, dass der Mietwert der freien Wohnung im Pfründengebäude, der Ertrag der freiwilligen Kollektur und die Manual-Messstipendien überhaupt nicht fatiert wurden.

Über die Beantwortung des Bedenkenvorhaltes, in welcher der Beschwerdeführer unter Detaillierung des Einkommens aus Grundbesitz bei seinen Angaben beharrte, den Mietwert der Wohnung mit 150 K als entsprechend zugibt und die Steuerfreiheit des Ertrages der Kollektur, sowie der eingenommenen Manual-Messstipendien behauptet, erfloss an den Fatenten unter dem 14. Juni 1901 neuerlich ein Vorhaltsdekret des Inhaltes, dass für die Verköstigung des Kaplanes der Betrag von 292 K angemessen sei, dass der Betrag der Kollektur mit Rücksicht auf die Zahl der Pfarrinsassen, deren zumeist günstige materielle Lage und das gute Jahr mit 300 K entsprechend angenommen und dass für Manualmessen der Betrag von 229 K ausgesetzt werde.

In Beantwortung dieses Vorhaltes verblieb der Beschwerdeführer bei seinen früheren Angaben mit dem, dass der reine unbelastete Ertrag der freiwilligen Kollektur sich auf 42 K 18 h belauft.

Die Schätzungskommission veranlagte den Beschwerdeführer von einem Gesamteinkommen per 4219 K, wobei das Einkommen aus Dienstbezügen konform mit den Fassionsangaben festgestellt, im übrigen aber in Abweichung von der Fassion das Einkommen aus Grundbesitz (nach Abrechnung der Steuer und der Entlohnung des Gesindes) mit 1100 K. aus Gebäuden mit 300 K, aus Manualmessen mit 229 K und schliesslich aus der freiwilligen Kollekte mit 300 K eingeschätzt wurde, dagegen die nicht bereits bei der Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz vorweg in Abrechnung gebrachten Abzugsposten unter alleiniger Reduzierung des Aufwandes für den Kaplan von 732 K. auf 292 K in dem vom Fatenten angegebenen Betrage anerkannt wurden.

Der Berufung wurde keine Folge gegeben. Die gegen die Be-

rufungsentscheidung eingebrachte Beschwerde, insoferne sie gegen die Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz und Gebäuden ohne nähere Begründung, ganz allgemein einwendet, dass dieselbe »in ungesetzlicher Weise« zustande gekommen sei, musste der Verwaltungsgerichtshof als unbegründet erkennen, weil die Schätzungskommission bei Einhaltung des formell korrekten Verfahrens — darüber streitet auch die Beschwerde nicht . . . gemäss § 214 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern bei Abgang von Behelfen, welche die Höhe des Einkommens ziffermässig genau erkennen lassen, gegenüber der blos schätzungsweisen und, wie entgegen der Behauptung in der Beschwerde festgestellt werden muss, keinesfalls unter Beweis gestellten Angaben des Fatenten über die Höhe des Einkommens aus diesen Quellen, ihre eigene Einschätzung zur Geltung zu bringen befugt war.

Die Einwendung aber, dass die Äquivalents-Gebühr per 130 K 42 h nur mit dem Betrage 30 K 42 h in Abrechnung gebracht worden sei, ist durch den bereits erwähnten aktenmässigen Umstand widerlegt, dass *alle* Abzugsposten mit Ausnahme der Steuer und der Lidlöhne, welche bei Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz vorweg in Abrechnung gebracht wurden, endlich der Verköstigung des Kaplans in der vom Fatenten angegebenen Höhe anerkannt wurden.

Dagegen hat der Gerichtshof der Beschwerde, insoferne sie sich gegen die Gesetzlichkeit der Einrechnung des Einkommens aus Manualmessstipendien richtet, aus dem Grunde stattgegeben, weil das diesbezüglich beobachtete Verfahren einen wesentlichen Mangel aufweisst.

Die Beschwerde wendet ein, dass das Erträgnis der Manualmessstipendien der Personaleinkommensteuer aus dem Grunde nicht unterliege, weil diese Messstipendien als dona charitatis, also als Geschenke sich charakterisieren, Einnahmen aus Geschenken jedoch gemäss der Bestimmung des § 159, Absatz 2 von der Personaleinkommensteuer befreit sind.

Der Gerichtshof teilt die Anschauung der Beschwerde insoferne, als die Manualmessstipendien als Geschenke oder geschenkähnliche Zuwendungen qualifiziert werden, denn gemäss des kirchenrechtlichen Grundsatzes . . . welche Vorschrift als die Norm in Betracht kommen muss, nach welcher sich die rechtliche Natur und der Inhalt des die vorliegend in Frage kommenden Bezüge begründenden Verhältnisses bestimmt . . ., dass Geistliches mit Weltlichem nicht vergolten werden kann und darf, widrigens die nach kanonischem

Rechte strafbare Handlung der Simonie begangen würde, war kein Zweifel in der Richtung übrig, dass solche Stipendien nicht als Entgelt für eine spirituelle Handlung anzusehen sind.

Solche Messstipendien sind eben Geschenke oder geschenkähnliche Zuwendungen, welche im Grunde der Bestimmung des § 159, Absatz 2 im allgemeinen allerdings der Steuerpflicht unterworfen, jedoch in dem Falle steuerfrei sind, wenn derlei Einnahmen aus Geschenken oder geschenkähnlichen Zuwendungen »ausserordentliche« sind.

In diesem Gedankengange bewegt sich auch die Norm des Artikel 4, Absatz 3 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück und kann dieselbe daher nicht als dem Gesetze widersprechend bezeichnet werden.

»Ausserordentliche« sind aber derlei Einnahmen dann, wenn der in der Natur der Schenkung oder einer schenkungsähnlichen Zuwendung bereits liegende Charakter einer sich nicht mit einer gewissen oder zumindest nicht mit einer solchen Regelmässigkeit wiederholenden Leistung, dass sie dadurch ein gewöhnlicher Faktor in der Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Beschenkten werden würde, noch verschärft wird, wenn also die Schenkung oder schenkungähnliche Zuwendung einen ganz exzeptionellen Charakter besitzt, d. i. auf Seite des Beschenkten ausser dem Kreise des Gewöhnlichen liegt, das Gewöhnliche übertrifft.

Damit also Einnahmen aus Manualmessstipendien im Sinne des § 159, Absatz 3 als steuerpflichtig erscheinen, dürfen sie nicht den Charakter einer ausserordentlichen Zuwendung haben.

Darüber nun, ob die gedachten Einnahmen ausserordentliche oder ordentliche sind, gibt die Administrativ-Verhandlung keinen Aufschluss und sind, zeuge der Administrativakten, darüber Feststellungen überhaupt nicht erfolgt, denn die beiden Kommissionen haben sich vorweg auf den Rechtsstandpunkt gestellt, dass die mehrerwähnten Einnahmen unter die im § 167, Absatz 3 bezeichneten Dienstbezüge fallen, eine Frage, die, ganz abgesehen davon, ob derlei Manualmessstipendien unter den steuerrechtlichen Begriff der Dienstbezüge fallen, erst dann aktuell werden kann, wenn die Vorfrage gelöst ist, ob eine solche Einnahme nach der allgemeinen Interpretation des Begriffes »steuerpflichtiges Einkommen« sich überhaupt als eine steuerpflichtige darstellt oder nicht.

Vorerst war also festzustellen, ob die Einnahmen aus Manualmessstipendien sich als ausserordentliche oder ordentliche im Sinne der oben gekennzeichneten Kriterien darstellt. — Zur Beurteilung dieses für die Frage der Steuerpflicht in erster Linie relevanten

Umstandes war keine der beiden Kommissionen geschritten und hat der Gerichtshof hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblickt.

Wenn schliesslich mit der angefochtenen Entscheidung die Einschätzung des Aufwandes für die Verköstigung des Kaplans mit 292 K aufrechterhalten wurde, so beruht diese Entscheidung ebenfalls auf einem wesentlichen Mangel des Verfahrens, da gemäss § 206, al. 3 leg. cit., soferne es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstesbezügen handelt, wobei allerdings nicht allein die Einnahmsposten, sondern auch die bei Ermittlung des Reineinkommens in Betracht kommenden Ausgaben, gegebenen Falls also die auf dem geistlichen Diensteinkommen haftende Last der Verköstigung des Hilfspriesters in Rücksicht zu ziehen waren . . . lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde in Anspruch zu nehmen ist, was jedoch vorliegenden Falls unterlassen wurde.

Denn die Note der k. k. Statthalterei in Graz vom 9. Juli 1901, Z. 23,203, mit welcher der Schätzungskommission über die . . . den Akten im Konzepte nicht beiliegende . . . Zuschrift dto. 23. Mai 1901, Z. 2469, bekannt gegeben ward, dass über das Einkommen einzelner geistlicher Personen, darunter auch des Beschwerdeführers, keine Nachweisung bezüglich der Einnahmen aus Manual- und gestifteten Messen vorliege und auch das fürstbischöfliche Lavanter Ordinariat mit der Zuschrift vom 22. Juni 1901, Z. 1989, mitgeteilt hat, dass das fragliche Einkommen dort unbekannt sei und nicht erhoben werden könne, weist darauf hin, dass die Schätzungs-Kommission allerdings Nachweisungen über das Einkommen aus Manual- und fundierten Messstipendien, nicht aber das im § 206, alinea 3 leg. cit. vorgesehene »Gutachten« darüber eingeholt hat, wie hoch das aus dieser Quelle zu veranschlagende Einkommen sich belaufen haben mag, worin ein weiterer wesentlicher Mangel des Verfahrens gelegen ist.

Nachdem also das Verfahren in den gedachten beiden Punkten mit einem wesentlichen Mangel behaftet erscheint, war die Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Wien, den 14. November 1903.

Pollak m. p.
Weigelsperg m. p.



7. Kirchenbauvereine in Österreich sind bez. der gesammelten Gelder steuerfrei.

(Currenda Consist. Olomucensis Nr. 8863. VI. an. 1904.)

Zu Liezen besteht schon seit 1870 ein Kirchenbauverein zum Zweck, einen Fonds zum Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche in Liezen (nach den neueren Statuten zur Vergrösserung der römisch-katholischen Pfarrkirche in Liezen) zu sammeln. Von diesem Kirchenbaufonds wurde dem Kirchenbauverein das Gebühren-Äquivalent pro IV., V. und VI. Dezennium vorgeschrieben, wogegen derselbe recurrierte. Der Rekurs wurde aber von der k. k. Finanz-Landesdirektion in Graz abgewiesen.

Weil die angesprochene Befreiung nicht gewährt wurde, ergriff der Obmann des Kirchenbauvereins, nach den Vereinstatuten hiezu legitimiert, innerhalb der offenen Frist weiter den Rekurs an das k. k. Finanzministerium in Wien und begründete denselben folgendermassen:

»Der Fonds des Vereines ist kein Gegenstand der Bemessung des Gebühren-Äquivalents, denn der Verein ist nur eine Hilfsaktion für so lange, als die Kirchennot besteht; er hört auf, sobald die Kirchenvergrösserung ausgeführt und bezahlt ist. Der Fonds ist kein bleibendes Stammkapital, dessen Zinsen zum Bau zu verwenden wären, sondern nur fruktifizierte Barschaft, die ganz zum bestimmten Zweck aufzubrauchen ist. Nach wiederholten Erklärungen der hohen k. k. Regierung zum vorletzten Absatz des § 16 der k. k. Fin.-Min.-Verordnung vom 14. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 120, bilden solche Barschaften keinen Gegenstand der Bemessung des Gebühren-Äquivalents.«

Das k. k. Finanzministerium in Wien fand in Folgegebung des Rekurses mit dem Erlasse vom 20. September 1903, Z. 39382, anzuordnen, dass aus dem einbekannten beweglichen Vereinsvermögen die zur Bestreitung der Kosten des Kirchenbaues zu verwendenden, wenn auch temporär fruktifizierten Vermögenschaften ausgeschieden und sonach das Gebühren-Äquivalent nur insofern bemessen werde, als Kapitalien vorhanden sind, von welchen bloss die Interessen zur Erfüllung des Vereinszweckes urkundlich für immerwährende Zeiten gewidmet (gestiftet) sind.

Nachdem die Finanzbehörde nach gepflogenen Erhebungen sich überzeugt hatte, dass der Verein *solche Kapitalien* nicht habe, wurden ihm alle bisher an Gebühren-Äquivalent geleisteten Zahlungen rückvergütet.

---

8. Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen im Elsass.

Der »Köln. Volksztg.« (Nr. 175) wird von Berlin aus unterm 28. Febr. 1904 ein Urteil des Strassb. Amtsgerichts betreffs Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe mitgeteilt, das in seiner Art von besonderem Interesse ist. Dasselbe möge deshalb nebst den Bemerkungen des Korrespondenten hier seinen Platz finden:

Im Elsass gilt der Grundsatz des gemeinen Rechts, dass der Erziehungsberechtigte auch das Recht hat, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. Darin ist auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch keine Änderung eingetreten, da laut Art. 134 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt bleiben. Der protestantische Milchhändler H. in Strassburg hatte aus seiner ersten Ehe mit einer Katholikin drei protestantisch erzogene Kinder. Ungefähr vor Jahresfrist ging er eine neue (bürgerliche) Ehe mit der katholischen Frau D. ein, deren erster Mann im Irrenhause ist. Nach drei Monaten starb H. Auf dem Todesbette bat er sie, die Stiefkinder nicht herzugeben. Vierzehn Tage nach dem Tode des Mannes wurde sie vom Amtsgericht in Strassburg zur Vormünderin ernannt. Nach einiger Zeit wurde die Frau krank und kam durch ihr ältestes Kind beim Pastor um Unterstützung nach, wurde jedoch mit der Bemerkung abgewiesen, die Kinder kämen bald ins Waisenhaus. Der Direktor des Waisenhauses erklärte, für das jüngste Kind könne sie Kostgeld bekommen, die beiden ältesten solle sie ins Waisenhaus geben und einen dahingehenden Antrag stellen. Die Frau unterliess dies jedoch. Im Januar d. J. stellte sie Antrag auf Überweisung ihrer schulpflichtigen Kinder aus der protestantischen in die katholische Schule. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Nun aber kam unterm 25. Januar eine Aufforderung des *Amtsgerichts* Strassburg an die Witwe H., die *Vormundschaft* über ihre Kinder innerhalb fünf Tagen *niederzulegen* und dieselben ins städtische Waisenhaus zu verbringen. Sie weigerte sich, und unterm 3. Februar wurde ihr folgendes wunderbare Aktenstück zugestellt:

Beschluss. Die Salomea D., Witwe des Milchhändlers H. hier, wird hierdurch des Amtes als Vormünderin der minderjährigen Kinder Maria Emma, Karl Friedrich Eduard und Anna Salomea H. entlassen. *Gründe.* Die Vormünderin ist die Stiefmutter der Mündel. Die bei ihrer Verpflichtung als Vormünderin gehegten Erwartungen hat sie nicht erfüllt. Sie selbst bekannte sich für ausser stande, die Kinder ordnungsmässig zu unterhalten und hat deren Unterbringung

in die hiesige Waisenanstalt selbst beantragt. Sie hat aber auch unter Verletzung des Gesetzes (§ 122 des Ausführungsgesetzes zum B. G.) das religiöse Bekenntnis der protestantischen Mündel geändert und schickt dieselben in die katholische Schule unter Umständen, welche geeignet sind, die *religiösen Empfindungen der evangelischen Bevölkerung zu verletzen* und das gute Einvernehmen unter den Bekenntnissen hiesiger Stadt zu stören, wie denn auch jetzt schon tatsächlich eine *grosse Beunruhigung unter der evangelischen Geistlichkeit* hiesiger Stadt hierwegen besteht, dass die religiöse Erziehung der Mündel nach dem Gesetze und nicht nach Willkür zu erfolgen hat. Wegen dieses pflichtwidrigen, die Interessen der Mündel gefährdenden Verhaltens der Vormünderin ist deren längeres Verweilen im Amte nicht weiter zu dulden und musste daher gemäss § 1886, sowie im Hinblick auf § 1779 Absatz 2 Satz 2 B. G. deren Entlassung wie geschehen verfügt werden. Wegen der Verbringung der Mündel in die städtische Waisenanstalt wird besondere Verfügung gemäss § 10 des Ausführungsgesetzes betreffend das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ergehen. Strassburg, den 1. Febr. 1904. Kaiserliches Amtsgericht, gez. Grabhoffer.

Die Behauptung, die Witwe habe selbst die Aufnahme der Kinder in die Waisenanstalt beantragt, ist unrichtig. Übrigens wäre das auch noch kein Grund zur Vormundschaftsentziehung. Völlig missglückt ist der Versuch, eine Verletzung des Gesetzes zu konstruieren. Der § 122 A.-G. zum B. G.-B. besagt, dass das religiöse Bekenntnis des Kindes weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden kann. Im vorliegenden Falle ist das religiöse Bekenntnis aber gar nicht geändert worden, die Kinder sind lediglich in die Schule einer anderen Konfession überwiesen worden. Dies ist aber nach wiederholten Entscheidungen des Kammergerichts, unbeschadet der sonstigen religiösen Erziehung des Kindes, erlaubt. So heisst es in einem von der Köln. Volkszeitung (Nr. 761 vom 17. August 1899) mitgeteilten Erkenntnis des Kammergerichts vom 8. Februar 1897: »Demgemäss ist insbesondere festzuhalten, dass, worauf der Senat schon oft hingewiesen hat, aus der Verpflichtung, ein Kind in einer *bestimmten Religion* unterrichten zu lassen, noch *nicht folgt*, dass dies Kind auch in den *übrigen* Unterrichtsgegenständen einer *Schule gleicher Konfession* zugeführt werden müsste.« Aber selbst wenn die Kinder zum katholischen Bekenntnis übergeführt worden wären, würde § 122 A.-G. nicht Platz greifen. In erster Reihe gilt nämlich Art. 134 E.-G., der ausdrücklich bestimmt, dass die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der

Kinder unberührt bleiben. Landesgesetzlich ist im Elsass aber die Mutter (Stiefmutter) berechtigt, ihre Kinder einem anderen religiösen Bekenntnis zuzuführen. Dieses der Mutter im Gebiete des Gemeinen Rechts zustehende Recht ist ausdrücklich in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 20. Januar 1894 anerkannt worden. (Die Mischehe in Theorie und Praxis von Dr. Krueckemeyer, Hamm, Breer u. Thiemann. S. 108 f.). Die Bestimmung des § 122 trifft auch nicht die an und für sich Erziehungsberechtigten, sondern lediglich Dritte, zu Vormündern Ernannte. Hinfällig ist auch die Berufung auf § 1886 B. G.-B., der besagt, dass das Vormundschaftsgericht den Vormund zu entlassen habe, wenn durch die Fortführung der Vormundschaft das Interesse des Mündels gefährdet würde. Das Vormundschaftsgericht hat keinen Anhaltspunkt hierfür angeführt. Sein Vorgehen gründet sich vielmehr lediglich auf den Umstand, dass die Mutter ihre beiden ältesten Kinder in die katholische Schule geschickt, und dass die evangelische Geistlichkeit sich darüber beunruhigt hat. Das sind aber keine gesetzlichen Gründe. Übrigens wird gegen die Verfügung Beschwerde beim Obervormundschaftsgericht erhoben werden.

IV. Mitteilungen.

1. Fakultative Feuerbestattung in der Petitionskommission des preussischen Abgeordnetenhauses.

(Zweiter Bericht der Petitionskommission Nr. 169.)

Petitionen des Vereins für Feuerbestattung in Berlin u. a.
(II Nr. 22, 22 1—28)
um **Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Preussen**
und
Petition von Ziebold und Genossen in Allenstein
(II 570)
gegen die Einführung der Feuerbestattung.

Von dem Verein für Feuerbestattung in Berlin ist an das Abgeordnetenhaus im Januar dieses Jahres eine Petition gerichtet worden mit dem Antrage:

> das Hohe Haus wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die zur Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Preussen erforderlichen gesetzgeberischen Massregeln zu treffen.

Der Petition haben sich angeschlossen:

die Feuerbestattungsvereine in Altena i. W., Barmen, Bonn, Breslau, Cassel, Cöln, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Görlitz, Hagen i. Westf., Halle a. S., Hannover, Insterburg, Kiel, Königsberg Ostpr., Lauban, Lüdenscheid, Magdeburg, Meiderich, Neumünster, Nordhausen, Remscheid, Stettin, Tilsit, Wiesbaden,

die städtischen Körperschaften in Allenstein, Altena i. Westf., Biebrich, Bielefeld, Bitterfeld, Brandenburg a. H., Burg, Charlottenburg, Danzig, Demmin, Eberswalde, Elbing, Elmshorn, Eschwege, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Fürstenwalde a. Spree, Glogau, Görlitz, Graudenz, Greifswald, Guben, Hagen i. Westf., Halberstadt, Halle a. S., Hanau, Herford, Hirschberg i. Schl., Hörde, Insterburg, Kiel, Königsberg Ostpr., Köslin, Konitz, Kulm, Landsberg a. Warthe, Langensalza, Lehe, Lissa, Lüdenscheid, Magdeburg, Marburg, Memel, Merseburg, Neuhaldensleben, Neusalz, Nordhausen, Oschersleben,

Peine, Potsdam, Rawitsch, Rixdorf, Saarbrücken, Schönebeck a. Elbe, Schwerte, Stargard i. Pomm., Stendal, Stettin, Stolp i. Pomm., Suhl, Tilsit, Torgau, Wernigerode, Wittenberge,

die Magistrate in Aschersleben, Bochum, Cassel, Celle, Dirschau, Dortmund, Hameln, Hannover, Iserlohn, Kolberg, Kreuzburg in Oberschl., Lauenburg i. Pomm., Leer, Lyck, Minden, Mühlhausen i. Thür., Osterrode i. Ostpr., Ostrowo, Posen, Prenzlau, Rastenburg, Ratibor, Sagan, Sankt Johann a. Saar, Schöneberg, Schweidnitz, Soest, Stralsund, Unna, Wiesbaden, Witten, Zeitz,

die Stadtverordneten-Versammlungen in Eisleben, Flensburg, Gummersbach, Haspe, Höhscheid, Lüttringhausen, Meiderich, Neuwied a. Rh., Remscheid, Sangerhausen, Solingen, Velbert, Weissenfels,

die Minderheit der Stadtverordnetenversammlung in Hilden.

In der *Begründung* der Petition wird folgendes ausgeführt:

Zwar sei eine im Jahre 1899 von den preussischen Feuerbestattungsvereinen an das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition, betreffend die fakultative Feuerbestattung, durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, und auch der von den Abgeordneten Dr. Langerhans und Dr. Barth alljährlich im Abgeordnetenhaus gestellte Antrag auf Zulassung der fakultativen Leichenverbrennung jedesmal abgelehnt worden, aber die gegen die Anträge stimmende Majorität sei von Jahr zu Jahr kleiner geworden, so dass bei der Abstimmung im Jahre 1903 das Ergebnis schon fast zweifelhaft gewesen sei.

Die Petition führt die ablehnende Haltung der Mehrheit darauf zurück, dass einerseits anscheinend die Abstimmung mehr von politischen als von sachlichen Gründen abhängig gewesen sei, und dass sie andererseits beeinflusst worden sei durch einige irrige Angaben des damaligen Hauptredners der Gegner, des Abgeordneten Schall, und durch die Ausführungen des Regierungskommissars Geheimrats Schuster. Der Abgeordnete Schall habe behauptet, dass trotz der rührigen Agitation für die Feuerbestattung die Sache zurückgehe; die bestehenden Krematorien hätten nichts zu tun und rentierten nicht; die Zunahme der Vereine sei nur eine scheinbare, man spreche wohl von den neu errichteten, aber nicht von den aufgelösten Vereinen u.s.w.

Demgegenüber führt die Petition aus: Nach der Statistik der Feuerbestattungen in den Krematorien Deutschlands sei die Zahl der Feuerbestattungen von *einer* im Jahre 1878 stetig bis auf 861 im Jahre 1902 gewachsen. Die Zahl der Einäscherungen habe in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1903 433 betragen gegen 344 in der gleichen Zeit des Vorjahres, sei also um 26 % gestiegen.

Ein fernerer Beweis für das unaufhaltsame Fortschreiten der Bewegung liege in dem Umstand, dass in der Zeit seit 1899 in Deutschland Krematorien in Offenbach a. M., Mannheim, Eisenach und Mainz in Betrieb gesetzt seien. Im Bau seien solche in Karlsruhe und Bremen, und vorbereitet werde der Bau in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Gera, Dessau und anderen Städten.

Die genügende Rentabilität der Krematorien ergebe sich nicht nur aus der Zunahme derselben, sondern auch daraus, dass die Gebühren für die Leichenverbrennung hätten herabgesetzt werden können, so in Gotha von 60 auf 45 M., in Hamburg von 100 auf 80 Mark.

Welchen Anteil die Bevölkerung an der Feuerbestattung nehme, gehe aus der Tatsache hervor, dass in Gotha im Jahre 1902 von 594 überhaupt daselbst Verstorbenen 85, also 14,3 % feuerbestattet worden seien, ein sehr hoher Prozentsatz, wenn man berücksichtige, dass das Krematorium doch erst seit 25 Jahren in Betrieb sei, und es keinen Feuerbestattungsverein in Gotha, also auch keine Agitation daselbst gebe, vielmehr die Bevölkerung aus eigener Anschauung sich von den Vorzügen der Feuerbestattung überzeugt habe.

Die Zahl der Feuerbestattungsvereine in Preussen betrage gegenwärtig 34 gegen 12 im Jahre 1899, aufgelöst habe sich während dieser Zeit nicht ein einziger Verein.

Die Schallsche Darstellung erweise sich somit durchweg als eine irrige.

Ebenso irrig aber sei die von dem Herrn Regierungskommissar bekundete Anschauung, der den ablehnenden Standpunkt der Regierung mit der Befürchtung zu begründen gesucht habe, dass die Zulassung der Feuerbestattung dem christlichen Gewissen zuwiderlaufe und »schweres Ärgernis« bereiten würde. Für eine solche Befürchtung liege nicht der geringste Anlass vor. Die Sonderausstellung des Berliner Feuerbestattungsvereins auf der Gewerbeausstellung von 1896 in Berlin, sei von mehr als einer Million Besuchern besichtigt worden; auch andere gleichartige Ausstellungen und Vorträge über Feuerbestattung seien zahlreich besucht worden, niemals aber sei das geringste Symptom eines »Ärgernisses« aufgetreten, überall habe sich das lebhafteste Interesse für die neue Bestattungsform kundgegeben. Unrichtig sei auch, dass die Feuerbestattung dem Geist des Christentums entgegenstehe. Es sei längst anerkannt, z. B. auch von der Eisenacher Kirchenkonferenz im Jahre 1898, dass die Feuerbestattung »keinem Gebote Gottes, keinem Artikel des christlichen Glaubens zuwiderlaufe«. Demzufolge sei auch das Erdbegräbnis kein

Dogma, sondern nur eine Sitte, die zu einer christlichen erst unter Karl dem Grossen geworden sei. Sitten aber könnten und müssten sich mit der fortschreitenden Kultur ändern. Es sei auch nicht die »Kirche« schlechtweg, welche die Gefährdung des christlichen Glaubens durch die Feuerbestattung befürchte. In allen Ländern, in denen die Feuerbestattung staatlich anerkannt sei, werde der Trauergottesdienst in aller Form des Ritus auch im Krematorium abgehalten, nur in Preussen sei es, abgesehen von Schleswig-Holstein, den Geistlichen nicht gestattet, bei einer Feuerbestattung ihres Amtes zu walten; aber die rheinische Provinzial-, die nassauische Bezirks- und verschiedene Kreis- und Stadtsynoden, z. B. von Görlitz, Berlin-Friedrichswerder II und Berlin-Köln Stadt, hätten bereits die Aufhebung des Verbots beantragt. Dabei sei es von besonderer Bedeutung, dass bei den Verhandlungen der letztgenannten Körperschaft der Synodale Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrats Frhr. v. der Goltz sich dahin ausgesprochen habe,

> »dass zwar nicht dogmatische Gründe dawider anzuführen seien, in Preussen aber die Verbrennung durch Staatsgesetz nicht zugelassen sei. Darum dürfe die Kirche in dieser Frage nicht vorangehen. Sollte aber die Verbrennung der Leichen gestattet werden, so werde auch die Kirche sich darauf einrichten, da die Leichenverbrennung ja keine Sünde sei«.

So werde der Staat gegen die Kirche und die Kirche gegen den Staat ausgespielt, was zeige, dass weder Staat noch Kirche sachliche Gründe gegen die Feuerbestattung vorzubringen vermöchten.

Die Befürchtung, dass durch die Feuerbestattung das religiöse Gefühl des Volkes verletzt werde, sei eine rein willkürliche und durch nichts begründet. Diese Befürchtung sei ebenso unberechtigt wie die Befürchtungen, die man gegen die Einführung der Pferdebahnen und elektrischen Bahnen zu Anfang gehegt habe, und wie sich die einen nicht bewahrheitet hätten, so würden sich auch die anderen nicht bewahrheiten; man werde in absehbarer Zeit nicht verstehen, wie es Behörden habe geben können, die sich der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung hätten widersetzen können.

Sachliche Gründe gegen die Feuerbestattung gebe es nicht; die Gegner könnten höchstens solche des Gefühls geltend machen. Über das Gefühl lasse sich nicht streiten, aber das Gefühl der Anhänger der Feuerbestattung sei ebenso berechtigt wie das der Anhänger der Beerdigung.

Dass in hygienischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht die Feuerbestattung wesentliche Vorzüge vor dem Erdgrab besitze, be-

dürfe keines Beweises. Besonders wichtig aber sei es, dass durch die Nichtzulassung der Leichenverbrennung in Preussen das Selbstbestimmungsrecht des Menschen über seinen Körper in unzulässiger Weise beschränkt erscheine, und ferner, dass die Feuerbestattung zu einem Vorrecht der besitzenden Klasse werde, da sie jetzt einen Eisenbahntransport der Leiche über die Landesgrenze erfordere. Dadurch würde den weniger Bemittelten und Armen, auch wenn sich ihr Gefühl gegen die Beerdigung sträube, die Feuerbestattung unmöglich gemacht. Die Petition hofft deshalb, dass das Abgeordnetenhaus die Anregung zur Beseitigung einer solchen Rechtsungleichheit geben werde.

Gegen diese Petition, soweit sich ihr Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Allenstein in Ostpreussen angeschlossen haben, wendet sich eine mit vielen hundert Unterschriften versehene Petition von Bürgern Allensteins, in der Protest gegen die Petition der städtischen Körperschaften erhoben wird. Die Petenten heben hervor, es dürfe durch das Eintreten der städtischen Körperschaften für die Leichenverbrennung nicht die Meinung entstehen, als ob die Bewohnerschaft Allensteins in ihrer Mehrzahl oder doch wenigstens zum grossen Teile der Einführung der fakultativen Leichenverbrennung wohlwollend gegenüberstehe oder dieselbe gar begünstige. Die gläubige Bewohnerschaft Allensteins missbillige vielmehr entschieden die Leichenverbrennung, weil sie den menschlichen und christlichen Gefühlen zuwider sei und einen Rückschritt zum Barbarentum bedeute. Die Petenten, welche verschiedenen Religionsbekenntnissen angehören, bedauern daher den Beschluss der städtischen Körperschaften, erheben dagegen energisch Widerspruch und erklären sich für Beibehaltung der durch Jahrtausende geheiligten Sitte der Beerdigung der Verstorbenen.

Der *Berichterstatter* hob zunächst hervor, dass Petitionen auf Zulassung der fakultativen Feuerbestattung, abgesehen von früheren Jahren, zuletzt in den Jahren 1892, 1893 und 1899 dem Abgeordnetenhause vorgelegen haben und über dieselben auf Antrag der Petitionskommission jedesmal zur Tagesordnung übergegangen worden ist. Auch die vielfachen und seit 1899 alljährlich aus dem Hause gestellten Anträge auf Zulassung der fakultativen Feuerbestattung seien stets abgelehnt worden. Mit Rücksicht auf die bei Gelegenheit der Beratung dieser Petitionen und Anträge stattgehabten eingehenden Erörterungen, mit Rücksicht darauf, dass die vorliegende Petition auf Zulassung der fakultativen Feuerbestattung neue Gründe, als die bei den früheren Verhandlungen erörterten, für ihren Antrag

nicht vorbringt und mit Rücksicht auf den aus Allenstein eingelaufenen Protest hat der Berichterstatter beantragt,

über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Demgegenüber wurde von anderer Seite der Antrag gestellt,

die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Zur Begründung des letzteren Antrages führten der *Antragsteller,* sowie einige Mitglieder der Kommission aus: Dem Protest von Bewohnern der kleinen Stadt Allenstein könne kein Gewicht beigelegt werden gegenüber der Petition der Körperschaften so vieler Städte jeder Grösse. Wenn auch in dieser Petition keine wesentlichen neuen Gründe für die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung angeführt seien, so wären doch die alten Gründe so wichtig, dass man sich dem Antrage nicht verschliessen könne. Alle anderen Staaten hätten Feuerbestattung zugelassen, nur Preussen nicht. Die grossen Städte hätten schon jetzt bedeutende Schwierigkeiten, Kirchhöfe zu beschaffen, die Kirchhöfe müssten immer mehr an die Tore der Stadt gelegt werden, und dadurch würde den Angehörigen der Besuch der Gräber sehr erschwert. Die Kosten der Feuerbestattung liessen sich auch noch bedeutend herabmindern. Schon jetzt würden in Paris die Leichen der Armen für 3 Frank eingeäschert. Ganz besonders aber sprächen hygienische Gründe für Zulassung der Feuerbestattung. Es sei unzweifelhaft, dass die Kirchhöfe die Stätten für Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheiten seien, und dass durch sie das Wasser in gesundheitsschädlicher Weise verunreinigt werde. Die gegen die Feuerbestattung angeführten religiösen Gründe seien unbedeutend und jedenfalls nicht genügend schwerwiegend, um die Petition durch Übergang zur Tagesordnung zu erledigen. Wie die Petition richtig ausführe, sei die Erdbestattung durchaus nicht immer christliche Sitte gewesen, sondern erst unter Karl dem Grossen zu einer solchen geworden. Und dass auch die Kirche in Preussen sich nicht durchweg gegen die Feuerbestattung ablehnend verhalte, das bewiesen die in der Petition angegebenen Beschlüsse kirchlicher Körperschaften, die Äusserung des Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats und der Umstand, dass ausser in den nichtpreussischen Ländern auch in der preussischen Provinz Schleswig-Holstein die Geistlichen in aller Form des Ritus den Trauergottesdienst auch im Krematorium abhielten.

Alle Verhältnisse drängten auf die Einführung der Feuerbestattung mit Notwendigkeit hin. Einmal müsse sie doch zuge-

lassen werden und es sei deshalb kein Grund vorhanden, sie nicht schon jetzt zuzulassen. Man könne sehr wohl ein guter Christ sein und doch für die Leichenverbrennung eintreten.

Von *einigen Mitgliedern der Kommission* wurde noch für die Zulassung der Feuerbestattung angeführt, dass es jedem überlassen bleiben müsse, wie er seinen Körper zur letzten Ruhe bestattet wissen wolle, und dass ein Zwang weder für noch gegen die Erdbestattung ausgeübt werden dürfe. Es sei die Art der Bestattung reine Geschmackssache, bei der auch die Wünsche derjenigen, die keiner Konfession angehören, berücksichtigt werden müssten. Gegen einen Missbrauch der Feuerbestattung zur Verdunkelung von Verbrechen könnten Kautelen geschaffen werden. Ausserdem sei die Zahl der Fälle, in denen durch Exhumierung einer Leiche ein Verbrechen entdeckt sei, verschwindend gering gegenüber der grossen Zahl unentdeckt gebliebener Straftaten.

Von den *Gegnern der Feuerbestattung* wurde demgegenüber in der Kommission Folgendes ausgeführt:

Wenn auch nur die Bewohner von Allenstein sich gegen die Petition ihrer städtischen Körperschaften ausgesprochen hätten, so sei doch anzunehmen, dass eine gleiche Stimmung gegen die Zulassung der Feuerbestattung auch bei den meisten Bewohnern der vielen anderen Städte, deren städtische Kollegien sich der Petition für die Feuerbestattung angeschlossen hätten, vorherrsche.

Die Begründung der Petition sei eine sehr mangelhafte, insbesondere sei der einigen Parteien des Abgeordnetenhauses gemachte Vorwurf, dass sie sich bisher in dieser Frage mehr von politischen als von sachlichen Gründen hätten leiten lassen, durchaus ungerechtfertigt. Die gegen die Feuerbestattung sprechenden Gründe seien in der Petition keinenfalls widerlegt.

Vom religiösen Standpunkt wurde gegen die Petition angeführt, dass die Erdbestattung in der christlichen Kirche nicht erst durch Karl den Grossen allgemein eingeführt worden sei, sondern dass sie von jeher bei den Christen die allein übliche gewesen wäre und in der Heiligen Schrift ihre Begründung fände. Das Begräbnis sei, seit Christus im Grabe gelegen und aus demselben auferstanden, der Ausdruck der christlichen Hoffnungen. Der Inhalt dieser Hoffnungen werde allerdings durch die Leichenverbrennung nicht berührt. Vom Standpunkt des christlichen Glaubens sei nur die Beerdigung zulässig. Deshalb könne die christliche Kirche der Feuerbestattung auch nicht freundlich gegenüberstehen. Die in der Petition angeführten Beschlüsse kirchlicher Körperschaften und die Äusserung

des Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats seien durchaus falsch aufgefasst. Durch sie würde durchaus nicht für Zulassung der Leichenverbrennung Partei ergriffen; so sei insbesondere auf der Eisenacher Kirchenkonferenz gerade im Gegenteil für die Beerdigung eingetreten worden. Dem Standpunkt der christlichen Kirche entsprechend, sei es deshalb den evangelischen Geistlichen nur gestattet, insoweit bei Leichenfeiern, an die sich die Feuerbestattung anschliesse, mitzuwirken, als es sich um die Gewährung von Trost an die Hinterbliebenen handele. Den katholischen Geistlichen sei überhaupt jede geistliche Mitwirkung bei Feuerbestattungen untersagt.

Aus der *Mitte der Kommission* wurde auch die Ansicht geäussert, dass das Drängen auf Einführung der Feuerbestattung als ein zielbewusstes Vorgehen gegen das christliche Begräbnis angesehen werden müsse.

Des weiteren wurde die Frage, ob die Feuerbestattung die von ihren Anhängern behaupteten Vorzüge in hygienischer Beziehung vor der Erdbestattung habe, von der *Mehrzahl der Kommissionsmitglieder* verneint. Ebenso wurde bestritten, dass die Platzfrage bei den Kirchhöfen schon jetzt ausserordentliche Schwierigkeiten verursache.

Was die angeblich geringen Kosten der Leichenverbrennung betrifft, so wies ein Mitglied der Kommission darauf hin, dass es gerade sehr bedauerlich sein würde, wenn diese geringen Kosten wie in Paris dazu führen würden, die Leichen der Armen durchweg zu verbrennen und ihnen so das christliche Begräbnis zu versagen.

Besonders aber wurde von der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder betont, dass die Zulassung der Feuerbestattung aus kriminalistischen Gründen unmöglich sei. Von einem Mitgliede der Kommission wurde auf einen Fall aus dem vorigen Jahre verwiesen, in dem der dringende Verdacht besteht, dass ein Arzt aus München auf der Hochzeitsreise seine Frau vergiftet hat, in dem jedoch der Beweis nicht wird erbracht werden können, da der Arzt die Leiche seiner Frau hat verbrennen lassen. Derartigen Möglichkeiten würde durch die Zulassung der Feuerbestattung Tür und Tor geöffnet werden. Die Einführung der obligatorischen Leichenschau oder sonstiger Kautelen sei kein genügender Schutz und würde zudem ausserordentlich hohe Kosten verursachen. Den Umstand, dass durch die Leichenverbrennung die Spuren von Verbrechen leicht verwischt werden können, hielt ein Mitglied der Kommission für so schwerwiegend, dass er sogar ein Verbot der Leichenverbrennung von

Reichswegen als notwendig bezeichnete. Von den Herren *Vertretern der Königlichen Staatsregierung* wurden folgende Erklärungen abgegeben:

Der eine der Herren *Kommissare* des Herrn *Ministers der geistlichen u.s.w. Angelegenheiten* äusserte sich, wie folgt:

»In der Petition finden sich mehrere unrichtige Angaben über die Stellungnahme der evangelisch-kirchlichen Behörden und Körperschaften zu der Frage der Leichenverbrennung. Wenn dort gesagt wird:

> In Preussen dagegen ist es den evangelischen Geistlichen nur in der Provinz Schleswig-Holstein gestattet, bei einer zur Einäscherung bestimmten Leiche ihres Amtes zu walten, in den übrigen Landesteilen ist es ihnen verboten,

und wenn damit gemeint sein sollte, dass es den Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gestattet sei, Leichenfeiern im Krematorium abzuhalten, so beruht dies auf einem Irrtum oder auf einem Missverständnisse.

In allen evangelischen Kirchen Preussens ist den Geistlichen die Abhaltung von Leichenfeiern bei oder unmittelbar vor dem Verbrennungsakte verboten und von jeher verboten gewesen. Dagegen wird es überall als selbstverständlich angesehen, dass die Geistlichen auch bei Todesfällen, in denen die Leiche zur Verbrennung bestimmt ist, den Angehörigen auf ihren Wunsch seelsorgerischen Zuspruch nicht versagen. Nur darf dies nicht in der Form öffentlicher Leichenfeiern geschehen, damit nicht das Missverständnis aufkommt, als billige die Kirche die Durchbrechung der festbegründeten und ehrwürdigen christlichen Sitte der Erdbestattung.

Allerdings hatte das Konsistorium in Kiel vor etwa Jahresfrist durch eine Bekanntmachung Anlass zu der Annahme gegeben, diese Beschränkung sei für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche fallen gelassen worden. Auf Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, als der obersten kirchlichen Behörde, wird jedoch die erwähnte Bekanntmachung dahin erläutert werden, dass durch sie eine frühere Anordnung des Konsistoriums, wonach die seelsorgerische Tätigkeit der Geistlichen in derartigen Fällen sich in einer die Öffentlichkeit ausschliessenden Form zu vollziehen hat, nicht beseitigt worden sei.

Wenn im übrigen die Petition den Anschein zu erwecken sucht, als hätten sich bereits mehrfach evangelisch-kirchliche Behörden und Synoden für die Zulassung der Leichenverbrennung ausgesprochen, so beruht auch dies auf einer Verkennung der Tatsachen. In den

Synoden zumal ist auf Grund der doch nun einmal nicht zu leugnenden Vorkommnisse, dass Angehörige der evangelischen Kirchen ihren Leichnam zur Verbrennung bestimmen, stets nur darüber verhandelt worden, welches Verhalten den Geistlichen in solchen Fällen vorzuschreiben sei, insbesondere ob es angezeigt erscheine, ihnen — wie es verschiedentlich der Fall — die Anlegung des Amtskleides bei Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit zu verbieten. Dabei ist allerdings hin und wieder die Aufhebung dieses Verbots befürwortet worden, weil darin eine Art von Zensurierung erblickt werden könne, zu welcher die Wahl der Verbrennung an sich noch keinen hinreichenden Anlass biete. Stets aber ist auch von den Vertretern dieser Anschauung mit aller Entschiedenheit betont worden, dass die Kirche an der ehrwürdigen christlichen Sitte der Erdbestattung unbedingt festhalten müsse und ihre Durchbrechung nicht gutheissen könne.

Dass die Staatsregierung in hygienischer Beziehung keinen Anlass hat, der Leichenverbrennung vor der Erdbestattung den Vorzug zu geben, dass vielmehr wichtige kriminalistische Bedenken der Zulassung der Leichenverbrennung entgegenstehen, wird von den anderen Herren Kommissaren ausgeführt werden. Es ist aber nötig, auch jetzt darauf hinzuweisen, dass noch andere Erwägungen die Staatsregierung nach wie vor verhindern, auch nur der fakultativen Zulassung der Leichenverbrennung zuzustimmen. Ich darf mich dabei im wesentlichen auf die Erklärung beziehen, welche ich als Kommissar des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. März 1903 abgegeben habe. Die Staatsregierung kann sich der Tatsache nicht verschliessen, dass die Erdbestattung eine uralte, allen christlichen Konfessionen teure kirchliche Sitte ist, den Anschauungen und Vorschriften aller christlichen Konfessionen zugrunde liegt und mit ihren religiösen Gebräuchen im engsten Zusammenhange steht. Die Staatsregierung ist hiernach der Überzeugung, dass die staatliche Sanktionierung des Abweichens von dieser Sitte und die dadurch bedingte Beseitigung einer Fülle von pietät- und gemütvollen Beziehungen zu der letzten Ruhestätte der Verstorbenen in den weitesten Kreisen der christlichen Bevölkerung schweres Ärgernis erregen würde. Daran ändert die gegenteilige Behauptung der Freunde der Leichenverbrennung nichts. Dass in der Tat eine schwere Verletzung der religiösen Gefühle der überwiegenden Mehrzahl der christlichen Bevölkerung stattfinden würde, haben die wiederholten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über diese Frage und die Verhandlungen der evangeli-

schen Synoden, insbesondere der Generalsynoden von 1897 und 1903, ebenso wie die Erklärungen der katholischen Herren Abgeordneten klar ergeben. Es ist von neuem durch die heutigen Verhandlungen der Petitionskommission bestätigt worden.«

Der *andere Kommissar desselben* Herrn *Ministers* sagte:

»Der in der Petition enthaltene Satz: dass in hygienischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht die Feuerbestattung wesentlich Vorzüge vor dem Erdgrab besitzt, bedarf keines Beweises« — lässt es erforderlich erscheinen, diese schon bei früheren Gelegenheiten vorgebrachte Behauptung eingehend zu prüfen.

Früher wurden die Leichen in oder in unmittelbarer Nähe der Kirche, auf dem Kirchhofe, beerdigt. Mit dem Wachstum der Städte wurde dies je länger desto mehr undurchführbar. Es kam aber hinzu, dass die Hygiene unter Führung des Münchener Professors v. Pettenkofer die Kirchhöfe als die Quellen vielfacher Gesundheitsschädigungen hinzustellen begann. Nach dem Vorgange v. Pettenkofer und Veit brachte man eine Reihe von übertragbaren Krankheiten in Beziehung zum Boden, ja bezeichnete sie geradezu als Bodenkrankheiten, weil man annahm, dass sie nicht direkt von Person zu Person übertragen würden, sondern dass die Krankheitskeime erst eine Art von Reifung im Boden durchmachen müssten, ehe sie wieder ansteckend wirken könnten. Jede Verunreinigung des Bodens, also auch diejenige mit Leichen, hielt man für einen Faktor, durch den die krankheitserregenden Eigenschaften des Bodens gesteigert würden. Auch meinte man, dass durch die im Boden verwesenden Leichen das Grundwasser und die Grundluft verdorben würden.

In dieser Beziehung sind in den letzten zwanzig Jahren, namentlich unter dem Einfluss der Bakterienkunde, wesentliche Wandelungen in diesen Anschauungen eingetreten.

Es hat sich gezeigt, dass der Boden die Kraft besitzt, eine beträchtliche Menge fäulnisfähiger Stoffe in ihren Bestandteilen aufzulösen, ohne dass das Grundwasser oder die Grundluft irgendwie leidet. Es geschieht das unter dem Einfluss der Bodenbakterien, welche diese Stoffe gewissermassen aufzehren. Der Boden wird nur dann ungesund, wenn man ihn übersättigt, d. h. wenn man ihm zu viel Leichen anvertraut. Bei Beobachtung der für die Kirchhöfe erlassenen Verordnungen hinsichtlich der Länge, Breite, Tiefe und des gegenseitigen Abstandes der Gräber sowie des sogenannten Begräbnisturnus, d. h. einer angemessenen Zeit vor der Wiederbelegung einer schon einmal benutzt gewesenen Grabstelle kommt es auf Kirchhöfen niemals weder zu einer Verunreinigung des Grund-

wassers noch zu einem üblen Geruch. Der von einem Kommissionsmitgliede hervorgehobene Übelstand, dass das Wasser in einem Brunnen auf dem Friedhof in Friedrichsfelde schmutzig und unappetitlich ist, hat mit dem Kirchhof an sich gar nichts zu tun. Das Wasser ist eisenhaltig, wie das in der norddeutschen Tiefebene vielfach der Fall ist.

Die Verbreitung von Krankheitskeimen von den auf Friedhöfen bestatteten Leichen aus ist völlig unmöglich. Die früher vielfach aufgestellten Behauptungen, dass von Leichen an Cholera oder Typhus gestorbener Personen noch nach längerer Zeit eine Cholera- oder Typhus-Epidemie entstanden sei, beruhen auf Irrtum. Im Königlichen Institut für Infektionskrankheiten und im Kaiserlichen Gesundheitsamt sind grosse Reihen von Versuchen angestellt worden, um festzustellen, wie lange sich die bis jetzt bekannten Krankheitskeime innerhalb der Leiche halten. Dabei hat sich herausgestellt, dass dies bei der Mehrzahl der Bakterien nur sehr kurze Zeit lang der Fall ist. Sobald die Leichenfäulnis eintritt, also vom dritten oder vierten Tage nach dem Tode ab, geht die Mehrzahl schnell zu grunde. Cholera-, Typhus-, Milzbrand-, Pestbakterien gehen in 8—14 Tagen zugrunde, während sich Tuberkelbazillen bis zu einem Jahre halten. Bekanntlich dauert es aber länger, ehe der Sarg verwest ist, ehe also die Fäulnisflüssigkeiten aus dem Sarge in den Boden eindringen können. Wenn aber selbst Krankheitskeime in lebendem Zustande in den Boden kämen, könnten sie doch nicht aus ihm heraus an die Bodenoberfläche, weil das Erdreich eine gewaltige filtrierende Kraft besitzt und die Bakterien zurückhält. Man hat den Boden der Kirchhöfe bakteriologisch untersucht und zwar unter der Sohle von Gräbern, und hat gefunden, dass er dort ebenso arm an Bakterien ist, wie an einer vollkommen unberührt gewesenen Stelle des Erdreichs. Zu gleichen Ergebnissen haben die Untersuchungen des Wassers von Kirchhöfen geführt.

Die Behauptung, dass die Feuerbestattung einen Vorzug vor dem Erdbegräbnis verdient, ist daher nicht zutreffend. Es kommt noch eines in Betracht.

Gefährlich ist nach unseren jetzigen Anschauungen eine Leiche so lange, als sie über der Erde steht. Da an ihrer Oberfläche und in den Flüssigkeiten, welche aus den natürlichen Öffnungen fliessen, Krankheitskeime haften, so kommen gerade bei den sogenannten Leichenschmäusen, sowie bei dem Einsargen von Leichen nicht selten Ansteckungen vor. Diese Dinge werden aber in derselben Weise vorgenommen, gleichgültig, ob die Leiche verbrannt oder begraben

werden soll. Daher muss man als Hygieniker sagen, es ist gleichgültig, ob eine Feuerbestattung oder ein Erdbegräbnis stattfindet.

Volkswirtschaftlich spricht aber vieles gegen die Feuerbestattung. Die Technik der Verbrennungsöfen ist noch sehr unvollkommen. Gute Verbrennungsöfen sind sehr teuer. Es ist gar nicht daran zu denken, dass sich auch nur jede grössere Gemeinde, geschweige denn jedes Städtchen, jedes Dorf einen Ofen anschaffen kann. Das hat zur Folge, dass die Leichen, welche verbrannt werden sollen, mehr oder weniger weite Transporte durchmachen müssen, die mit vielen Kosten und Unbequemlichkeiten verknüpft, ausserdem hygienisch bedenklich sind, weil dadurch Krankheitsübertragungen begünstigt werden. Der Transport der Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, ist überhaupt verboten.

Man hat die Feuerbestattung für Epidemiezeiten empfohlen. Allein es ist bei dem jetzigen Stande der Technik unmöglich, in der erforderlichen Kürze der Zeit und in der erforderlichen Menge Verbrennungsöfen herzustellen, um den Anforderungen, welche bei einer Epidemie hervortreten, genügen zu können. Das hat sich auch 1892 in Hamburg gezeigt. Das hat mir auch Herr Ingenieur Kori in Friedenau, den ich deswegen befragt, zugestehen müssen.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wäre die Leichenverbrennung nur diskutabel, wenn gleichzeitig viele Leichen verbrannt würden. Sonst wird die Verbrennung viel zu kostspielig.

Besonders zu beachten aber sind die Gründe, welche vom gerichtsärztlichen Standpunkte gegen die Leichenverbrennung sprechen. Es kommen bekanntlich nicht so selten Fälle vor, in denen erst längere Zeit nach dem Tode einer Person der Verdacht auftaucht, sie könne an einer gewaltsamen Todesursache zugrunde gegangen sein. Ist sie begraben, so kann sie exhumiert werden, und es ist dann häufig noch möglich, die Todesursache festzustellen. Ist sie verbrannt, so ist das ausgeschlossen, denn äussere Verletzungen verschwinden natürlich, und auch Gifte bleiben nicht in der Asche zurück. Wollte man daher die Feuerbestattung auch nur fakultativ zulassen, so ginge dies nur bei Einführung der obligatorischen Leichenschau. Bekanntlich ist die Einführung der obligatorischen Leichenschau eine Forderung, welche von vielen Seiten gestellt wird. Auch die Staatsregierung steht ihr wohlwollend gegenüber. Allein die amtlichen Umfragen, welche die beteiligten Herren Minister wiederholt haben ergehen lassen, haben regelmässig ergeben, dass die Einführung der obligatorischen Leichenschau in Preussen bis jetzt noch nicht möglich ist. Die Leichenschau durch Ärzte ist nicht möglich,

weil es in vielen Gegenden unseres Vaterlandes noch zu wenig Ärzte gibt, und die Leichenschau durch Laien ist ungenügend, ganz abgesehen davon, dass es in Orten auf dem Lande häufig genug an den dazu geeigneten Persönlichkeiten fehlt.

Aber auch wenn die Leichenschau durchführbar wäre, genügte sie nicht. Denn auch der Arzt kann einer Leiche nicht ohne weiteres die Todesursache ansehen. Zur Feststellung einer Vergiftung ist allemal die Obduktion erforderlich. Wollte man also die fakultative Feuerbestattung zulassen, so müsste man verlangen, dass jede Leiche ordnungsmässig obduziert wird. Es fragt sich sehr, ob die Anhänger der Feuerbestattung damit einverstanden sein würden. Es würde den Angehörigen der Verstorbenen schwerlich zusagen, auch würde es die Kosten der Bestattung wesentlich erhöhen.

Aus allen diesen Gründen ist die Staatsregierung gegen die Einführung der fakultativen Feuerbestattung. Und ich denke, Sie haben gesehen, dass es mit diesen Wünschen geht, wie mit so vielen anderen Dingen. Sie erscheinen schön und verlockend, so lange man im allgemeinen davon spricht. Aber man erkennt sie als undurchführbar, sobald man sich eingehender damit beschäftigt. Ich kann Sie daher nur bitten, für den Antrag des Herrn Referenten auf Übergang zur Tagesordnung zu stimmen.«

Der Herr *Kommissar des Justizministeriums* gab folgende Erklärung ab:

»Seitens der Justizverwaltung ist bei früheren Beratungen über gleichartige Petitionen auf die Bedenken hingewiesen worden, die vom Standpunkte der Strafrechtspflege gegen die Zulassung der Feuerbestattung sich erheben. Diese Bedenken sind in der Zwischenzeit nicht beseitigt worden.

Indem ich auf die Ausführungen in den Berichten der Petitionskommission vom 1. Juni 1875 — Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1875 Nr. 450, Seite 3 bis 5 — und vom 14. Juni 1892 — Drucksachen von 1892 Nr. 245, Seite 5 — Bezug nehme, bemerke ich, dass nach den Akten des Justizministeriums in der Zeit von 1892 an 15 Fälle vorgekommen sind, in denen Todesurteile wegen Mordes gefällt worden sind, nachdem die Feststellung des objektiven Tatbestandes lediglich durch die — zuweilen erst nach längerer Zeit erfolgte — Exhumierung der Leichen der Getöteten ermöglicht worden war. Nun kann zwar nach dem sozialen Niveau, in dem die Beteiligten zumeist lebten, nicht angenommen werden, dass bei Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Preussen die Leichen jener Ermordeten tatsächlich

sämtlich verbrannt worden wären, aber die erleichterte Zulassung dieser bisher nur unter Aufwendung sehr erheblicher Geldmittel ausführbaren Bestattungsart würde doch den Kreis derjenigen bedenklich vermehren, welche Aussicht hätten, sich durch Vernichtung von Spuren ihres Verbrechens, zumal wenn dieses an einem Familiengliede begangen worden, der verdienten Strafe zu entziehen.

Diese Gefahr würde auch durch die Einführung einer obligatorischen Leichenschau nicht beseitigt werden. Denn die Erfahrung lehrt, dass namentlich in Fällen der Vergiftung die Leiche häufig keinerlei äussere Spuren aufweisst; so ist in 5 von jenen 15 Fällen der Beerdigung eine ärztliche Besichtigung vorhergegangen, ohne dass hierbei der Verdacht einer unnatürlichen Todesursache aufgetaucht wäre. Ja, selbst wenn man die Obduktion einer jeden durch Feuer zu bestattenden Leiche vorschreiben wollte, würden die vom kriminalistischen Standpunkte zu erhebenden Bedenken nicht vollständig beseitigt werden, weil das Vorhandensein von Gift nicht selten erst bei einer genaueren chemischen Untersuchung des Mageninhalts oder einzelner Leichenteile festzustellen ist.«

Hierauf wurde noch von dem *Berichterstatter* folgendes zur Begründung seines Antrages auf Übergang zur Tagesordnung kurz ausgeführt: Seit jeher sei die Beerdigung in der christlichen Kirche die übliche und allein zugelassene Form der Leichenbestattung, und wenn diese Form auch nicht ein *Dogma* der christlichen Religion sei, so sei sie doch so fest mit dem christlichen Glauben und religiösen Gefühl der Christen verwachsen, dass eine Abweichung hiervon leicht bedenkliche Verwirrungen in dem religiösen Empfinden besonders der unteren Volksschichten hervorrufen könne. Man werde deshalb die Leichenverbrennung auch fakultativ nur zulassen dürfen, wenn wichtige Gründe dafür sprächen. Das sei aber nicht der Fall. Es sei zwar richtig, dass, wie die Petenten ausführten, durch die Nichtzulassung der Feuerbestattung das Selbstbestimmungsrecht des Menschen über seinen Körper nach dem Tode beschränkt werde, aber der Staat habe unzweifelhaft zu einer derartigen Beschränkung das Recht, wenn dies aus Gründen des allgemeinen Interesses erforderlich sei. Vorliegend aber wäre der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Menschen überhaupt ein so unbedeutender, dass es nicht am Platze erscheine, ihn fallen zu lassen und einen wichtigen Grundsatz der christlichen Religion preiszugeben.

Die Gründe hygienischer und volkswirtschaftlicher Natur, die für die Zulassung der Feuerbestattung angeführt seien, wären nicht stichhaltig. Wenn sie dies wären, dann müsste man die obliga-

torische und nicht bloss die fakultative Feuerbestattung einführen.

Die Ausführungen des einen Herrn Regierungskommissars wären ein schlagender Beweis dafür, dass die Erdbestattung in hygienischer Beziehung durchaus einwandfrei sei, und was die Schwierigkeit der Beschaffung der Kirchhöfe beträfe, so würde diese durch Zulassung der fakultativen Leichenverbrennung keineswegs aus der Welt geschafft, da die grosse Mehrzahl der Leichen doch immer begraben werden würde. Der Berichterstatter wies darauf hin, dass in Berlin jährlich ungefähr 36000 Leichen zu beerdigen seien, und dass wenn man annähme, dass von diesen 20% — ein sehr hoher Prozentsatz, der bisher selbst in Gotha noch nicht erreicht sei — durch Feuer bestattet würden, dann nur ungefähr 7000 Leichen nicht für die Beerdigung in Betracht kämen. Diese Zahl sei aber gegenüber der Zahl von 36000 ein so geringer Bruchteil, dass er für die Platzfrage hinsichtlich der Kirchhöfe um so weniger in Betracht käme, als doch auch für den Bau der Krematorien und Kolumbarien Platz erforderlich sei.

Könnten somit schwerwiegende Gründe für Zulassung der Feuerbestattung nicht angeführt werden, so spräche, abgesehen von dem aus der christlichen Religion hergeleiteten Bedenken noch ein Grund direkt gegen die Zulassung der Feuerbestattung. Das sei der von der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder und dem Herrn Vertreter des Justizministeriums scharf betonte strafrechtliche Gesichtspunkt. Unzweifelhaft sei in vielen Fällen nur durch die Exhumierung einer Leiche die Möglichkeit gegeben worden, Verbrechen auf die Spur zu kommen. Diese Möglichkeit falle fort, wenn man die Leichenverbrennung allgemein zulasse. Nun könne zwar schon jetzt jede Leiche in den ausserpreussischen Staaten verbrannt werden, aber dies sei doch wegen des notwendigen Transports über die Landesgrenze und der damit verbundenen hohen Kosten so erschwert, dass jetzt die Leichenverbrennung zur Verwischung der Spuren eines Verbrechens nur in den seltensten Fällen wird verwertet werden können. Kautelen gegen den Missbrauch der Leichenverbrennung zu verbrecherischen Zwecken zu schaffen, sei kaum möglich, oder aber sie würden derartig kostspielige und umständliche sein müssen, dass die Leichenverbrennung doch nur ein Vorrecht der Bemittelten bleiben würde, ein Zustand, den die Petenten selbst bekämpften.

In der darauf folgenden *Abstimmung* wurde der Antrag

> die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

mit 11 gegen 7 Stimmen *abgelehnt* und der Antrag des Berichterstatters

über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen

mit 11 gegen 7 Stimmen *angenommen*.

Die Petition der Bewohner Allensteins gegen die Zulassung der Feuerbestattung hat damit ihre *Erledigung* gefunden.

Die Petitionskommission empfiehlt demgemäss:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

a) über die Petitionen II 22, 22[1–28] zur **Tagesordnung** überzugehen,

b) die Petition II 570 durch den Beschluss zu a für **erledigt** zu erklären.

Berlin, den 17. März 1904.

Vorstehender Antrag der Kommission wurde am 13. Mai mit grosser Majorität im Abgeordnetenhause angenommen. Hoffentlich sind damit die »Feuerbestatter« in Preussen für immer zur Ruhe gebracht.

---

2. Erinnerungen an den Kirchenrechtslehrer P. Piatus Loiseaux von Mons †.

(Schweizerische Kirchenztg. Nr. 32. 1904.)

Laut dem soeben erschienenen Juliheft der Analecta Ordinis Minorum Capucinorum starb in dem Kapuzinerkloster von Brügge (Belgien) *R. P. Piatus Loiseaux von Mons*, als Auktor unter dem Namen Piatus Montensis bekannt, einer der berühmtesten Kirchenrechtslehrer der Gegenwart. Geboren den 5. August 1815 und 1838 zum Priester geweiht, setzte er seine Kirchenrechtsstudien an der Universität Löwen fort, wo er 1841 in Gegenwart des apostolischen Nuntius Joachim Pecci, des nachmaligen Papstes Leo XIII. und des Erzbischofs von Mecheln unter allgemeinem Applaus das Lizentiat sich erwarb. Er wirkte hierauf einige Zeit als Vikar an der Kathedrale von Tournay, vertauschte aber bald wieder die Praxis mit den Studien, indem er 1844 in Rom in das belgische Kloster eintrat, um mit dem Geschäftsgang und der Rechtspraxis der römischen Kongregationen näher vertraut zu werden. Von 1847—54 finden wir Abbé Loiseaux als Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am Seminarium majus von Tournay tätig, wo er bereits als »Magister in Israel« gepriesen wurde. Gesundheitlich beinahe gebrochen, übernahm er sodann die Pastoration einer kleinern Pfarrei, wo ihm zur Zeit der Pest im Jahre 1863 seine aufopfernde Liebe

ein Verdienstkreuz aus der Hand der Regierung gewann. Im Jahre 1865 wurde er zum Ehrendomherr von Tournay ernannt, welche Würde er erst nach empfangenem Versprechen annahm, dass an besagter Kathedrale der römische Ritus aufs genaueste zur Durchführung gelange. 1869 gründete er die in Fachkreisen sehr geschätzte, alle zwei Monate erscheinende Zeitschrift: *Nouvelle Revue Théologique* ou Série d'articles et de consultations sur le droit Canon, la Liturgie, la Théologie, Morale etc., in welcher er den reichen Schatz seiner Kenntnisse auch der grossen Öffentlichkeit erschloss und deren Chefredaktion er noch lange als betagter Greis beibehielt. Pius IX. beehrte diese Revue mit einem eigenen Breve. Das Volumen eines jeden Jahrganges beträgt über 700 Seiten in 8°. Zweimal wurde Domherr Loiseaux zum Bischof von Tournay erwählt und vom Papste präkonisiert, aber jedesmal lehnte er aus Demut diese Würde ab, vielmehr trat er 1871, im 56. Altersjahre in den Kapuzinerorden ein. Mit grosser Herzensfreude unterzog er sich mit der jungen Schar der Ordensaspiranten den demütigenden Beschäftigungen des Noviziates. Hierauf wurde ihm der Lehrstuhl des Kirchenrechts übertragen. Im Jahre 1884 gab er das von P. Pius Van der Velden, O. Cap. verfasste, zweibändige Werk: Principia Theologiae Moralis theoretice et practice exposita in umgearbeiteter Auflage heraus (Tournay, Leipzig und Paris, 600 S.). Noch in demselben Jahre folgte sein: Commentarius ad Constitutionem »Apostolicae Sedis« qua Ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur, in Lectorum ac studiosorum nostrorum utilitatem primarie editus (in 8°. S. 375). Seine Lehrtätigkeit im Orden krönte er durch die Herausgabe seiner *Praelectiones Iuris Regularis*, die 1894 mit der Drucklegung des 3. Bandes zum Abschluss kamen und von den Collationes Brugenses mit den höchsten Lobsprüchen ausgezeichnet wurden. Bereits 1899 musste eine 2. Auflage in Angriff genommen werden. Unter seinem Einflusse erblühte in der belgischen Kapuzinerprovinz ein staunenswertes wissenschaftliches Leben, wovon die Gründung eines philosophischen Kollegiums in Brügge, eines theologischen Konviktes in Iseghem und um allen Patres nach Abschluss der gewöhnlichen Ordensstudien noch eine weitere Ausbildung an der Universität zu ermöglichen, des St. Bonaventura-Konviktes in Löwen beredtes Zeugnis ablegen. In allen wichtigeren kirchenrechtlichen Fragen, namentlich auf dem Gebiete der Schulen, wurde P. Piat von den belgischen Bischöfen zu Rate gezogen. Daneben war ihm eine solche Demut und herzgewinnende Liebenswürdigkeit eigen, dass es jedem Besucher, namentlich seinen lieben Schülern, jedesmal schwer fiel, sich wieder

von ihm zu trennen. Er starb eines heiligmässigen Todes im 89. Jahre seines Lebens und im 60. seines Lehramtes. Sein Leichenbegängnis gestaltete sich geradezu zu einem Triumphzuge. Die hauptsächlichsten Würdenträger, sowohl aus dem Säkular- als Regnlarklerus sämtlicher belgischer Diözesen nahmen daran teil, wovon viele noch zu des Verewigten Schülern zählten, darunter Dr. Van den Bosch, O. Cap., ehemaliger Erzbischof von Agra (Indien) und Dr. Waffelaert, Bischof von Brügge. Dr. P. Symphorian von Mons, Kustos und Lektor der Philosophie, hielt die Leichenrede und der Bischof von Brügge sprach die Absolution. So wurde im Tode jener geehrt, der im Leben alle Ehren und Würden geflohen. R. I. P.

P. A. I.

V. Literatur.

A. Rezensionen.

1. *Concilium Tridentinum.* Diariorum, actorum, epistularum, tractatuum nova collectio. Edidit societas goerresiana promovendis inter Germanos catholicos litterarum studiis. Tomus quartus: Actorum pars prima: Monumenta concilium praecedentia, trium priorum sessionum acta. Collegit edidit illustravit *Stephanus Ehses.* Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder, typographi editoris pontificii 1904. In 4°. CXLIV et 620 pag. M. 48. eleganter religatum M. 54.40.

Der im Jahre 1901 ans Licht getretene *erste* Band dieses bedeutenden Unternehmens gelangte in dieser Zeitschrift Bd. 82 (1902) S. 181—200 durch mich zur Anzeige. Nunmehr hat Protonotar Stephan *Ehses* vom *vierten* Bande den ersten Teil in vollendet fachmännischer Weise herausgegeben. Derselbe besteht zunächst aus einer Einleitung (p. CXLI), welche den Gang der Konzilsbewegung seit 1517 schildert. Sind es auch durchgehends bekannte Tatsachen, welche hier zur Darlegung gelangen, so muss doch hervorgehoben werden, dass der Herausgeber dem Vatikanischen Geheimarchiv und den andern Archiven Roms und der übrigen Städte Italiens, unter denen wir Florenz, Neapel, Venedig, Mailand, Bologna, Mantua und Trient hervorheben, eine grosse Menge von Urkunden und Einzelnotizen entlehnt hat, welche geeignet ist, auch über die Zeit von 1517 bis 1536 neues Licht zu verbreiten. Im zweiten Teile sind die das Konzil betreffenden Verhandlungen und Akten von 1536 bis 1545 wörtlich abgedruckt (S. 1—512); diese 362 Aktenstücke beleuchten die Verhandlungen zur Verwirklichung des Konzilsgedankens unter Paul III. (1534—1549); der dritte und abschliessende Teil, der sich mit dem von Professor Merkle 1901 besorgten ersten Bande schon berührt, enthält die Akten der drei ersten, mit allgemeinen Fragen befassten Sitzungen des Konzils von Trient (S. 514—588). Daran reiht sich das mit grosser Sorgfalt ausgearbeitete Register (S. 589—619).

Auch dieser Band steht wie sein Vorgänger auf der Höhe der modernen Geschichtswissenschaft. Mit einer Kenntnis der gedruckten

Literatur, der kaum irgend ein hier einschlagendes Werk entgangen sein dürfte, paart der Verfasser eine Vertrautheit mit den Archivschätzen Roms, wie sie nur aus langjährigen mit ebenso viel Fleiss, wie Geschick und Erfolg betriebenen Studien sich gewinnen lässt. In dem durch den starken Band sich hindurchziehenden *Kommentar* hat der Verfasser die reichen Schätze seines Wissens mit jener Freigebigkeit ausgestreut, welche dem bonum diffusivum sui entspricht und so die Urkunden in das rechte Licht stellt. Dass er gerade allen Erwartungen entsprochen habe, soll nicht behauptet werden. Indess ist zu bedenken, dass auch seiner Tätigkeit Schranken gezogen waren, die er deutlich in das Wort »ne aliis praeriperem« (VII) zusammenfasst.

Neben zahllosen ganz neuen Urkunden, die sämtlichen Gelehrten früher entgangen, empfangen wir bereits veröffentlichte Aktenstücke, Instruktionen, Briefe in besserer Lesart, oder mit sehr willkommenen Ergänzungen. Protonotar Ehses verleugnet auf keiner Seite sei es seinen katholischen Standpunkt, sei es die Grundsätze echter Wissenschaftlichkeit im Gebiete der Geschichtsforschung, die uns jener Teil der Philosophie darbietet, welche den Titel materielle Logik, oder Kritik trägt. Seinen an mehr als einer Stelle kundgegebenen Urteilen über Klemens VII. und dessen Stellung zur Konzilfrage wird man bereitwillig zustimmen. Seine Mitteilungen über diesen Punkt hinterlassen aber beim Leser den Eindruck, dass der Medici weit besser war als sein Ruf, dass die politischen und kirchlichen Verhältnisse jener sturmbewegten Jahre für die Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung so ungünstig wie nur möglich sich erwiesen, dass der Kaiser sich auf dem besten Wege befand, ein Nationalkonzil zu berufen (LXXVII) und dass der Versuch, mit einem Konzil die Protestanten zu gewinnen, an dem Gegensatz der dogmatischen Anschauungen der Neugläubigen scheiterte. Wie ein roter Faden zieht sich durch die von den Protestanten herrührenden Schriftstücke der Irrtum von einem sogenannten freien, der kirchlichen Gewalt des Papstes möglichst entzogenen Konzil hindurch, welchem die Päpste und die katholischen Theologen die uralte Wahrheit der katholischen Kirche entgegenstellten. Niemand hat das wirkungsvoller geleistet als der Kardinal Cajetan (Thomas de Vio) in der von Ehses mitgeteilten Instruktion desselben für den 1530 als Nuntius an den Kaiser abgeordneten Uberto de Gambara (LII). Auch die der Abhaltung eines Konzils keineswegs günstigen Gegenbemerkungen des mit deutschen Verhältnissen wohl vertrauten Kardinals Campeggio auf die Vorschläge des Kaisers gehören hier-

her (XXXVII). Alles das dürfte Klemens VII. zur Entlastung gereichen, wobei aber die von ihm mit Franz I. geschlossene Familienverbindung durch Verehelichung seiner Nichte Caterina de' Medici mit einem französischen Prinzen durch Ehses gerechten und schweren Tadel erfährt (LXX: Sed minime decuit Summum Pontificem), denn hiermit gewährte Klemens VII. dem französischen König Franz I., einem der hartnäckigsten Konzilsfeinde, verderblichen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen. »Wenn in Paris,« so bemerkte der Kaiser nach dem von Ehses erstmals mitgeteilten Briefe Campeggio's vom 13. Juni 1531 dem Kardinal, »als an einem sichern Orte ein Konzil stattfände, so würde er (der König) nicht gutwillig zu demselben sich begeben« (non li verria di buona gamba LXVI).

Was aber Paul III. betrifft (1534—1549), so liegen nach den im zweiten Teil dieses Bandes mitgeteilten Akten zahllose Beweise für den ebenso selbstlosen, wie anhaltenden Eifer des Papstes zur Verwirklichung der Konzilsidee vor. Das voler onninamente il concilio des Papstes (CXXVI) ist gleichsam der Stempel, welcher selbst den kleinsten und unscheinbarsten Aktenstücken aufgeprägt ist. Eine einzige Fussnote Ehses fasst den Eindruck zusammen, welchen die Lektüre hinterlässt. »Hieraus«, bemerkt er, »geht hervor, dass Paul III. einer Aufmunterung Karls V. oder irgend einer andern Person zur Verwirklichung des Konzils nicht bedurfte. Dem Papst selbst lag es im höchsten Grade daran, dass das Konzil abgehalten werde« (CXXIV).

Einzelne Punkte der *Einleitung*, wie das Charakterbild Klemens VII., wurden schon berührt. Weiterhin verdient Beachtung Kapitel III mit der Zurückweisung der von Melanchton und andern Protestanten ausgestreuten Fabel über den Wortlaut der bei der Zusammenkunft in Bologna 1529 zwischen Papst und Kaiser gepflogenen Beredungen. Tatsächlich steht vielmehr fest, dass die Akten einen solchen nicht enthalten. Doch geht aus andern Schriftstücken, wie Ehses bemerkt, deutlich hervor, dass der Papst dem Kaiser die Abhaltung eines Konzils versprochen, dann aber im Hinblick auf die sich auftürmenden Hindernisse seinem Vorhaben entfremdet worden (XXXII). Dazu gehören, wie die in Kapitel IV zur Kenntnis gebrachten neuen Urkunden beweisen, die nicht undeutlichen Anzeichen einer Erneuerung der Vorgänge von Konstanz und Basel, welche die päpstlichen Behörden mit Misstrauen erfüllten. Möchte man auch den Vorschlägen Campeggios zur Anwendung von Waffengewalt gegen die Neugläubigen nicht zustimmen, dann enthalten die von Ehses neu edierten Vorschläge desselben an den

Kaiser in Augsburg 4. Juli 1530 doch viele zutreffende Bemerkungen über die Nichtberufung eines Konzils (XXXVII). Von grosser Bedeutung ist der am 31. Juli 1530 von Klemens VII. an Karl V. gerichtete Brief, der zwar gedruckt vorliegt, aber hier im italienischen Original in grosser Genauigkeit erscheint (XLI). Er ist geeignet, die Gegner der Konzilspolitik des Papstes zu versöhnen.

In Kapitel VII und VIII werden die Verhandlungen des Reichstags zu Regensburg 1532, soweit sie die Konzilsfrage betreffen, sowie die Abmachungen zwischen Kaiser und Papst in Bologna 1532 geprüft. Dank der in unsern Tagen veröffentlichten Literatur befinden wir uns heute in der Lage, die Verhandlungen würdigen zu können. Sie gipfeln in dem Versprechen des Papstes, ein Konzil zu berufen, wofern die christlichen Fürsten zustimmten und den Bestimmungen des Konzils von allen Gehorsam geleistet würde (LXXXI).

Während Msgr. Ubaldini als Nuntius die Einladung zum Konzil an den französischen und englischen Hof überbrachte, wurden der Nuntius Hugo Rangoni, Bischof von Reggio und der kaiserliche Rat Lambert de Briaerde an die deutschen Fürsten abgeordnet. Ein sehr lehrreiches *Stimmungsbild* gewähren die ausführlich mitgeteilten Antworten der letztern auf die Einladung zum Konzil. Während die Katholiken sie annahmen, traten die Wittenberger Theologen unter der Anführung von Luther ihr mit äusserster Herbigkeit entgegen. Und gerade diesem Einfluss glaubt der Herausgeber in seinem kritischen Rückblick auf diese Erwiderungen die Antwort des Kurfürsten von Sachsen und seiner fürstlichen Glaubensgenossen aus Schmalkalden 30. Juni 1533 zuschreiben zu sollen (XCVI). Bei der Zusammenkunft mit Franz I. in Marseille 1533 gelang es Klemens VII. auch nicht, dem König andere Gesinnungen einzuflössen. Seine Forderung auf einen *freien* Konzilsort war und blieb ein mangelhaft verhüllter Vorwand, die Kirchenversammlung zu vereiteln.

Am 25. September 1534 hat Klemens VII. das Zeitliche gesegnet. Ihm folgte am 13. Oktober 1534 Paul III. (Farnese), welcher für die Ausführung des Konzilsgedankens seine ganze Kraft einsetzte. Ihm hat Ehses die Kapitel XI, XII und XIII gewidmet. An die deutschen Fürsten entbot der neue Papst als Nuntius den Pier Paolo Vergerio, dessen Akten Walter Friedensburg vom preussischen historischen Institut fachmännisch genau, aber, wie Ehses hervorheben zu sollen glaubte, nicht mit gerechter Würdigung der Absichten des Papstes herausgegeben hat. Ehses liefert zu denselben noch einige Ergänzungen. Im elften Kapitel empfangen wir den Briefwechsel des Kardinals Herkules Gonzaga mit seinem Bruder, dem Herzog

Friedrich von Mantua, welche Stadt als Konzilsort vom Papst in Aussicht genommen und auch vom Kardinal und seinem Bruder bewilligt worden. Engherzige dynastische Interessen bewogen darauf den Herzog, von seinem Versprechen zurückzutreten, wodurch dem Papst, weil er das Konzil nach Mantua bereits ausgeschrieben, nicht geringe Verlegenheiten bereitet wurden. Dieser von Ehses nachträglich zu Mantua entdeckte Briefwechsel wirft auf den Herzog kein günstiges Licht.

Der Kern und Stern des gelehrten Werkes liegt in den 384 Urkunden, welche die Tätigkeit Pauls III. in der Konzilsfrage beleuchten. Eine gute Übersicht seiner Berufungen des Konzils nach Mantua und Vicenza spendet die Bulle vom 22. Mai 1542 mit der Ansage der Kirchenversammlung nach Trient für den 1. November dieses Jahres. Die Berufung nach Mantua wurde 1536 nach Deutschland überbracht durch den Niederländer van der Vorst, Bischof von Aqui in Toskana. Sind seine Akten auch längst durch Msgr. de Ram bekannt, so konnte Ehses doch nicht selten erweiterte oder verbesserte Texte liefern. So fehlt im Compte rendu bei de Ram der wichtige Brief, in welchem Vorstius aus Zeitz am 23. März 1537 über die bei aller Zwietracht fortgesetzten Umtriebe der Lutheraner, die ungeachtet der Kriege sich verstärkende Notwendigkeit des Konzils und die Verbesserung der Kirchenzucht sich verbreitet (97). Beachtenswert sind die neu mitgeteilten Briefe des Vorstius aus Wien und des Bischofs Bernard von Trient. Aus ihnen, aber in noch höherem Grade aus dem Briefe des Bischofs Faber von Wien an Nuntius Morone vom 14. Dezember 1536, der nach dem allen bisherigen Forschern entgangenen besten Florentiner Manuskript zur Mitteilung gelangt (52 quos tamen omnes exemplum Florentinum omnium optimum latuit), erkennt man, welch hervorragende Persönlichkeit Faber war und in welchem Masse er dem heiligen Stuhle und der Kirche Dienste geleistet hat (52—59). Ihnen entspricht des Papstes Belobigung vom 3. Januar 1537 (64). Neu ist der auf einem ausgeprägt protestantischen Standpunkte sich bewegende Brief des sogenannten Bischofs Paulus Speratus von Pomesanien vom 15. Februar 1537 aus Marienwerder an Paul III. als Antwort auf die Einladung zum Konzil (80). Nur teilweise brachte Raynald die von Ehses vollständig gelieferte Instruktion für den an den polnischen Hof als Nuntius gesandten Protonotar Pamphilus a Strasoldo vom 10. September 1536 (38). Ebenso lesenswert sind die Briefe des Strasoldus an den Sekretär des Papstes Ambrosius Recalcatus vom 28. November 1536 aus Krakau über die religiöse Lage Polens,

und dann am 11. Dezember 1536 aus Krakau an den Papst mit Nachrichten über die günstige Stellung des Königs und der Reichsbischöfe zur Konzilsfrage (50—52). Statt die zahlreichen ablehnenden Bescheide der protestantischen Fürsten Deutschlands einzeln anzuführen, sei auf das Summarium responsionis verwiesen (107).

Eine überaus traurige Figur spielt auch in diesen Akten der französische König Franz I., der um jeden Preis das Konzil zu verhindern sich bemühte (283), dem jeder Schritt zur Verwirklichung des Konzilsgedankens wie ein diplomatischer Sieg des Kaisers erschien (289) und der endlich einigen Bischöfen die Reise nach Trient gestattete. Den Höhepunkt der Verwirrung, die er angerichtet, bezeichnete die Antwort des Kaisers vom 25. August 1542 auf die Einladung zum Konzil. Sie gipfelt in dem Satz: Franz I. ist der Schuldige, er ist öffentlich als Feind der Kirche zu erklären (239). Wenn dennoch Ende 1542 ein Anfang mit dem Konzil in Trient gemacht wurde und die Legaten am 21. November 1542 in Trient einzogen (285), dann hatte Frankreich kein Verdienst daran. Aus den von Ehses aus dem Vatikanischen Geheimarchiv mitgeteilten Instruktionen für die drei tridentinischen Legaten wünsche ich aus derjenigen, welche der Kardinal de Monte verfasst, einen einzigen Satz hervorzuheben, weil er den Schlüssel zum Verständnis *aller* und jeder Konzilien enthält: »Antequam tamen quicquam cum haereticis tractetur aut disputetur, illud omnino servandum (quod et divini et humani iuris est), ut primum conveniant de iudicio ac iudice. Et confiteantur unam esse Ecclesiam Christi . . . unumque esse ipsius ecclesiae caput Christi vicarium ipsius Christi verbo constitutum« (269).

Für diejenigen Urkunden, welche die Zeit von Ende 1542 bis Dezember 1545 betreffen, sei auf den Band selber verwiesen. Auch jetzt hat der Papst keine Bemühungen zur Förderung des Konzils unterlassen. Zeitweilig aufgeschoben, konnte es endlich am 13. Dezember 1545 feierlich eröffnet werden. Heute liegt die Geschichte des Vatikanischen Konzils vom Jahre 1870 von Granderath-Kirch vor (Herder, Freiburg 1903. Zwei Bände). Zieht man einen Vergleich zwischen den politischen Verhältnissen und der Stimmung der Geister zur Zeit des Tridentinum und damit der Vatikanischen Kirchenversammlung, dann muss es den Leser schier wundernehmen, dass den Päpsten des sechzehnten Jahrhunderts die Ausdauer nicht erlahmte und ein allgemeines Konzil trotz der alle Begriffe übersteigenden Zerfahrenheit der kirchlichen Verhältnisse dennoch sich versammeln konnte.

Pietätsvoll gedenkt der Herausgeber in dem während des Monats Juli 1903 geschriebenen Vorworte des am zwanzigsten dieses Monats erfolgten Heimgangs *Leos XIII.*, welcher über dieser in der ganzen wissenschaftlichen Welt mit ungeteiltem Beifall aufgenommenen Ausgabe der tridentinischen Akten seinen Schutzmantel auszubreiten die Gewogenheit hatte. Gewidmet ist der Band dem seit 25 Jahren die Geschicke der Görresgesellschaft mit ebensoviel Takt wie Erfolg lenkenden Professor Georg Freiherrn von Hertling in München. Die Ausstattung durch die berühmte Verlagshandlung ist prächtig.

Aachen. *A. Bellesheim.*

2 *Freisen, Joseph, Manuale Lincopense, Breviarium Scarense, Manuale Aboense.* Katholische Ritualbücher Schwedens und Finnlands im Mittelalter. Mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben. Paderborn, Junfermann, 1904. 8°. LXXIII, 260 S. M. 7.50.

Es ist eine nicht wenig verdienstvolle Aufgabe, uns mit den alten Ritualbüchern bekannt zn machen. Indem die alten Ritualien durch ihren Inhalt zeigen, wie damals der kirchliche Gottesdienst geregelt war, und uns die Formulare und Gebete überliefern, nach denen die Sakramente der Kirche gespendet und ihre Segnungen und Weihungen erteilt wurden, bei den verschiedensten Gelegenheiten (bei Kranken, beim Begräbnis u. s. w.), bieten sie auch dem Kanonisten verschiedene wichtige Anhaltspunkte für die Geschichte des kanonischen Rechtes. Man wird es darum auch nur dankbar empfinden können, wenn Prof. Dr. Freisen die mittelalterlichen Ritualbücher des skandinavischen Nordens zum Gegenstand seiner Studien genommen und auch, teilweise wenigstens, herausgegeben hat. Nachdem er im J. 1898 den Liber agendarum .... ecclesiae Sleszwicensis (Schleswig) und das Manuale Curatorum ecclesiae Rosckildensis (Rockilde) herausgegeben, veröffentlicht er in vorliegendem Werke grössere Teile aus den Ritualbüchern der Diözesen von Linköping und Skara (Schweden) und der finnländischen Diözese Åbo. Eine längere Einleitung orientiert über die einzelnen noch erhaltenen liturgischen Bücher Schwedens des ausgehenden Mittelalters: nämlich die Ritualien oder Manualia von Åbo (1522), Linköping (1525), die mit vielen liturgischen Stücken ausgestatteten Breviere von Linköping (1493), Upsala (1496), Skara (1498), Strengnäs (1495), Westeräs (1513), das Birgittenbrevier (1512), die Missalen von Upsala (1483 und 1513), Strengnäs (1487) und Åbo (1488, ein Gra-

duale (1490). Freisen beschränkt seine Ausgabe der Ritualien von Linköping und Åbo und des Breviers von Skara auf solche liturgische Formulare und Zeremonien, die besondere Eigentümlichkeiten aufweisen, wie die Zeremonien zur Aufnahme eines Katechumenen, zur Taufe, zum Brautsegen, zum Krankenbesuch, zur Commendatio animae, zum Begräbnis etc. Unter anderem ist es interessant zu bemerken, dass in den Ritualien von Linköping, Skara, Rosckild, Åbo, Schleswig, Minden etc. die Immersionstaufe als die gebräuchlichere vorgeschrieben ist. Bemerkenswert für den Kanonisten ist das Eheschliessungszeremoniell, das der Herausgeber mit ausführlichen Anmerkungen kommentiert mit stetem Hinweis auf die Ähnlichkeit oder auch die Abweichungen mit anderen Ritualien z. B. von Spanien, Frankreich, und mit dem Rituale romanum. Das nordische Eheritual ist zweifelsohne englischen Ursprungs, da es mit dem englischen Ritual auffallende Ähnlichkeit zeigt, und es auch sicher ist, dass im 11. Jahrh. vor allem englische Priester das Christentum in den skandinavischen Ländern verbreiteten und befestigten (vgl. Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 51, S. 379; Freisen, S. 32). S. 81 ist der Ausdruck a todo ombre zu übersetzen: jeden Mann, nicht: den ganzen Mann.

Hünfeld. *G. Allmang*, O. M. I.

3. *Arthur Vermeersch*, *Praelectiones canonicae.* De religiosis institutis et personis. Tomus alter, supplementa et monumenta. Altera editio. pg. 836. frcs. 16.— Brugis, Beyaert; Romae et Ratisbonae, F. Pustet. 1904.

Die erste Auflage dieser Abhandlungen und Quellentexte zum Regularrechte erschien im Jahr 1902. Die bald erfolgte neue Ausgabe bekundet am besten, wie zeitgemäss der Gegenstand und wie anerkennenswert die Ausführung der Arbeit ist.

Die neue Auflage bringt die seither ergangenen Bestimmungen im Wortlaut. Von den Abhandlungen, welche wichtige Fragen des Ordensrechtes ausführlicher behandeln, als es im ersten Bande des Werkes geschehen konnte, wurde die Erörterung über die Erteilung der Weihen an Novizen als weniger bedeutsam ausgelassen. Dafür kam die zwölfte Abhandlung über die in jüngster Zeit von ihren Wohnsitzen vertriebenen Ordensgenossenschaften neu hinzu. (S. 179 ffg.)

Die Rechtslage der aufgelösten Genossenschaften soll zwar nicht im einzelnen behandelt werden. Nur auf zwei Fragen will der Verfasser eingehen, nämlich: liegt den Religiosen die Pflicht ob, ihr Vaterland zu verlassen, und wie sellt sich das Armutsgelübde bei

den Genossenschaften, welche sich in Belgien oder Holland niedergelassen haben?

Infolge der Auflösung inländischer Niederlassungen ist die Frage entstanden, ob die Ordensleute durch ihr Gelübde gehalten sind, ins Ausland zu gehen, um dort einer Genossenschaft ihres Ordens anzugehören. Die neuesten Verfolgungen der Orden spielen sich in Frankreich ab. Bei der bekannten Anhänglichkeit der Franzosen an die Heimat ist darum die vorliegende Fragestellung nicht ohne Bedeutung, zumal bei Kongregationen, welche auf die eine oder andere Diözese beschränkt waren und deren Mitglieder bisher unter ihren engeren Stammesgenossen einen Wirkungskreis fanden.

Die Pflicht, unter den obwaltenden Verhältnissen das Geburtsland zu verlassen, ist nicht für alle Orden die gleiche. Steht kraft der Regel der betreffenden Genossenschaft den Obern die Befugnis zu, ihren Untergebenen wo immer den Aufenthalt anzuweisen, so ist damit auch die vorliegende Frage entschieden. In der Mehrzahl der neueren Kongregationen haben die Vorgesetzten diese Befugnis und für die Untergebenen besteht damit die Verpflichtung, dem Befehle, sich ausser Landes zu begeben, nachzukommen.

In anderen Genossenschaften dagegen kann der Aufenthalt ausserhalb einer bestimmten Niederlassung oder Ordensprovinz kraft der Regel nicht auferlegt werden. Das Verlassen dieses Gebietes bildet denn auch nicht im Falle der Auflösung der Ordensgemeinschaften eine Verpflichtung. Es wäre ja nicht lobenswert, das Leben in der Gemeinschaft mit anderen Ordensmitgliedern zu verlassen, um die Verbannung aus der Heimat nicht mittragen zu müssen. Jedoch vom Standpunkt des Rechts und der strengen Pflicht bleibt der Satz bestehen, die Mitglieder solcher Genossenschaften sind zum Verlassen des Vaterlandes nicht verbunden. Solche Mitglieder erhalten, da die Möglichkeit zum genossenschaftlichen Zusammenleben innerhalb der Heimat genommen ist, den Aufenthalt ausserhalb eines Hauses der Genossenschaft für die Dauer der Verfolgung angewiesen. Doch die Trennung vom Verbande mit dem Orden, oder bei Ordensmitgliedern mit feierlichen Gelübden, die Säkularisation ist damit noch nicht gefordert. Vermeersch legt die Auffassung nahe, als müsse in diesem Falle die Säkularisation eintreten. Die Anweisung der Kongregation der Bischöfe und Regularen an die französischen Kongregationen vom Jahre 1903 (Verm, S. 470 n. 145) gibt jedoch die Möglichkeit, dass Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen ausserhalb des Ordenshauses unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs und dem Gehorsam des Ordensobern Aufenthalt nehmen.

Obwohl die genannte Anweisung an die französischen Kongregationen gerichtet ist, deutet sie nicht an, dass sie die Kongregationen im Gegensatze zu den Orden im engeren Sinne allein berücksichtigen will und selbst in dieser Annahme wäre ja durch das allgemeine Kirchenrecht dieselbe Möglichkeit für Mitglieder eigentlicher Orden schon gegeben. Die Anweisung Roms enthält sachlich die alten Bestimmungen für Ordensleute, die ausserhalb der Ordensgemeinde leben.

Eine andere Frage entsteht über die Beobachtung des Gelübdes der Armut für die nach Belgien und Holland übergesiedelten Ordensgemeinden. Für diese Länder besteht nämlich ein Ausnahmerecht in bezug auf das Gelübde der Armut. Auf Grund einer Erklärung der Pönitentiarie vom J. 1820 ist dort den Ordensleuten, auch wenn sie feierliche Gelübde abgelegt haben, die Beibehaltung des bürgerlichen Besitztitels gestattet. Die kirchenrechtliche Bestimmung, kraft welcher das feierliche Armutsgelübde besitzunfähig macht, ist dort ausser Anwendung. Diese Möglichkeit für Ordensleute, Eigentümer zu sein und alle aus dem Eigentumsrecht sich ableitenden Handlungen vorzunehmen, wurde im J. 1878 durch Leo XIII. von neuem bestätigt. (Verm. S. 77). Mit der allgemeineren Ansicht gibt Verm. der genannten Bestimmung nachstehende Erklärung (S. 79): »videtur cum plerisque ineunda via, qua suspensis et impeditis solemnis voti paupertatis effectibus, verum professis adiudicetur dominium, cuius *honestus* tamen usus voluntate superiorum sit moderandus.«

Die Anwendung der Bestimmung erklärt Verm. wie folgt (S. 180): Hat der Orden Stabilität, so ist mit Errichtung des Klosters in Belgien oder Holland auch die Anwendung der besondern Rechtsbestimmungen für dessen Mitglieder gegeben. Aber auch auf Ordensleute, welche bald in Belgien, bald in Frankreich ihren Aufenthalt haben, findet das niederländische Partikularrecht, so lange der hl. Stuhl nicht anders bestimmt, seine Anwendung. Immerhin ist es befremdend, bemerkt mit Recht Vermeersch, dass solche Religiosen je nach ihrem Aufenthalt, ganz entgegengesetzten Wirkungen des Armutsgelübdes begegnen. Es stehe darum der Klugheit der Obern zu, den Gebrauch des Privilegs auf die in Belgien besessenen Vermögensteile zu beschränken.

Bald nach der 2. Auflage der monumenta ist das erste Heft der monumenta periodica erschienen. (Begaert, Brugis, Romae et Ratisbonae F. Pustet 12 folia = 192 pag. 3 fr. in Belgio, alibi 3,75 frcs.) V. will in zwangloser Folge die neuen Erlasse des Papstes und der Kongregationen über das Regularrecht mit er-

klärenden Bemerkungen versehen veröffentlichen und so die monumenta stets mit dem geltenden Recht in Verbindung erhalten. Das Unternehmen ist als ungemein praktisch zu begrüssen und wird allen, welche sich mit dem Ordensrecht befassen müssen, erwünscht sein.

Valkenberg (Holland). *J. Laurentius.*

4. *Arndt, Augustin S. J., Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen* (Seelsorge-Praxis, Heft XII). 18°. VIII, 114 S. Paderborn, F. Schöningh, 1904. gb. M. 0,90.

Im vorliegenden Büchlein behandelt der Verf. im 1. Teil (14 Kap.): Geschichte und Namenserklärung der Orden und Kongregationen, Gründung und Aufhebung von Häusern und Instituten, Verhältnis zum Kardinal-Protektor, zum Diözesanbischof und zum Pfarrer, Eintritt in eine religiöse Genossenschaft, Verpflichtungen des Ordensstandes (Gelübde, Berufspflichten, Sakramentenempfang etc.), Entlassung, Ausstossung, Flucht und Apostasie vom Orden, Tertiarier. Der 2. äusserst kurze Teil (3 Kap. S. 103—113) gibt einen Überblick der staatlichen, kirchenpolitischen Rechtsbestimmung betreffs der Orden. Wegen der knappen, durch äussere Umstände gebotenen Darstellung ist manches im Unklaren geblieben oder ungenügend behandelt worden. So werden wohl die Frauenkongregationen berücksichtigt, aber von den Brüderinstituten (Krankenbrüder etc.) wird kaum ein Wort gesagt. Ein eigenes Kap., indes bloss von *11* Zeilen, ist dem Verhältnis der Orden und Kongregationen zum ‚Kardinal-Protektor' gewidmet (S. 13), mit kurzer Erwähnung von dessen Pflichten. Aber was ist eigentlich ein Kardinal-Protektor, muss jeder Orden einen haben, wird er den Orden bestimmt oder kann ihn der Orden selbst sich wählen? Darüber wird nicht das geringste angedeutet. Zum Unterschied zwischen Mönchen und Regularklerikern heisst es S. 3: »Während die geistliche Würde für die Mönche eine nicht notwendige Zugabe ist, den Bettelorden aber in gleicher Weise wie die Beachtung der Regel als Ziel gilt, wird sie für die Kanoniker und Regularkleriker zur Hauptsache, so dass bei diesen vielmehr die Regel zum Klerikerstande als diese zur Regel hinzutritt .... Ein ganz besonderes Ziel ihres Berufes haben sich die Trinitarier, die Mercedarier, die Hospital- und Ritterorden gestellt.« Wer nach dieser Definition (vgl. Vermeersch, De religiosis, I, n. 54, 1902; obwohl noch andere Stellen wörtlich aus Vermeersch entnommen bezw. übersetzt sind, so wird dieser doch, soweit ich konstatieren konnte, bei der Literaturangabe nirgends ge-

nannt) Mönche, Bettelorden etc. unterscheiden müsste, wäre gewiss in der höchsten Verlegenheit. Danach wären übrigens alle neue männliche Priesterkongregationen Orden von Regularklerikern. Ebenso sind die Namenserklärungen S. 5 ungenau oder wenigstens unvollständig. Die in Klöstern lebenden Tertiarier sind nicht erwähnt; der Name ‚fromme Genossenschaften' (*piae* congregationes, *piae* societates) wird nicht angewandt für approbierte Genossenschaften mit den 3 wesentlichen Ordensgelübden (die als congregationes *religiosae*) bezeichnet werden (vgl. Vermeersch loc. cit. n. 62). ‚Kloster' heisst ein von mehreren Mönchen oder Nonnen bewohntes Haus, in dem die päpstliche Klausur beobachtet wird. Dies ist wohl die Definition eines Monasterium (so Vermeersch n. 63), aber in dem deutschen Sprachgebrauch bedeutet *Kloster* (obwohl aus claustrum = geschlossener Raum abzuleiten) jedes Ordenshaus mit oder ohne Klausur; der Name *Konvent* gilt meist nur für die Häuser älterer Orden. Unklar ist auch der Satz (S. 72): »Die nicht exemten Institute, seien es männliche, seien es weibliche, sie mögen vom hl. Stuhle oder vom Bischofe approbiert sein, haben als Beichtvater den vom Ordinarius bestimmten Priester.« Den Mitgliedern männlicher Priesterkongregationen gibt der Bischof wohl die Approbation zum Beichthören, aber er *bestimmt* ihnen keinen Beichtvater. Diese Bestimmung hängt von den Ordensobern selbst ab, da es eine interne Angelegenheit ist, die der Bischof nicht zu regeln hat. S. 90 heisst es: ‚Die Apostaten (d. h. solche, die einen Orden freventlich verlassen) sind ipso facto von den Weihen, die sie zur Zeit der Apostasie gehabt, suspendiert; die Absolution davon ist dem hl. Stuhle vorbehalten.« Vermeersch sagt aber (n. 342): Ex c. *Consultationi* ult. *De Apostasis* (v. 9.; bei Arndt fehlt sowohl Hinweis auf das Cap. jur. als auf Vermeersch) Apostatae suspenduntur ipso facto ab ordinibus qui durante apostasia suscepti sunt: quae suspensio manet, donec vel a Rom. Pontifice vel a Superiore regulari sublata fuerit. Das zitierte cap. Consultationi sagt: Consultationi tuae breviter respondemus, quod monachus, aliquem sacrum ordinem in apostasia recipiens, quantumlibet suo fuerit reconciliatus abbati, et receperit poenitentiam, absque tamen dispensatione Romani Ponteficis ministrare non poterit in ordine sic suscepto. Die Suspension trifft also nicht die schon vor der Apostasie innegehabten Weihen, sondern die während derselben empfangenen.

Das Büchlein wird zum gelegentlichen Nachschlagen gute Dienste leisten können, allein zur genaueren Kenntnisnahme vieler auf das Ordenswesen und -Leben bezüglichen Fragen wird es nicht hinreichen.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

5. *Pidoux, P. A., Histoire du mariage et du droit des gens mariés en Franche-Comté* depuis la rédaction des coutumes en 1459 jusqu'à la conquête de la province par Louis XIV en 1674. Dole Bernin 1902. 185 p. 8°.

Bei der Bedeutung, welche das Gewohnheitsrecht auf die französische Rechtsentwicklung ausgeübt hat, ist es nur zu begrüssen, wenn sich die Forschung diesem Gebiete etwas eingehender zuwendet; für die kirchliche Rechtsgeschichte in Frankreich ist davon jedenfalls noch reichlicher Gewinn zu erhoffen. So sind in letzter Zeit mehrere solcher Schriften erschienen, die oben angezeigte und die Arbeiten von Saquez, Etude sur le droit des gens mariés dans la coutûmes d'Amiens. Amiens 1903 und Constantin, Etude sur le droit des gens mariés à Reims d'après la coutûme rédigée en 1556. Paris 1903.

Die Schrift von P. ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Provinzialkirchenrechts; wir haben ein interessantes Beispiel, wie sich unter dem fast exklusiven Einfluss des kirchlichen Rechts die Ehegesetzgebung einer Provinz entwickelt hat, welche bestrebt war, das römische Recht mit den christlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen.

Der Ausgangspunkt der Arbeit ist die definitive Redaction des Gewohnheitsrechts der Franche-Comté im J. 1459; wir erhalten eine Darstellung des Eherechts nach diesem Statut, dann die Weiterentwicklung durch die Ehegesetzgebung des Konzils von Trient bis zur Eroberung des Franche-Comté durch Ludwig XIV im J. 1674, von wo an das französische Recht seinen Einfluss auf die Weiterentwicklung geltend macht.

Die Schrift behandelt zuerst das eheliche Band (p. 1—46), das persönliche Eherecht (p. 47—101) und das eheliche Güterrecht (103—172); am Schluss jedes Kapitels werden die Resultate zusammengefasst. Im ersten Teil kommen Verlöbnis, Eheschliessung, Ehehindernisse, Trennung der Ehe zur Darstellung. Hervorheben wollen wir, dass das Gewohnheitsrecht der Franche-Comté nur Trennung von Tisch und Bett, nicht aber Ehescheidung kennt.

Ein Abschnitt über Quellen u. Literatur (p. 177—85) schliesst die verdienstliche Arbeit. *K. Holder.*

6. *Puton, P., Essai sur le mariage d'après les usages des anciens Germains.* Nancy, Crépin-Leblond, 1902. 102 p. 8°.

Diese Schrift fällt, streng genommen, ausserhalb des Rahmens dieser Zeitschrift; dieselbe verdient jedoch erwähnt zu werden, weil

sie einen interessanten Versuch enthält, das altgermanische Eherecht für die Periode vor der Niederlassung der Germanen auf römischem Gebiete in seinen Grundzügen darzustellen; die Schrift bildet teilweise ein Pendant zu Meynial, Le mariage après les invasions. 1898.

Dem Verf. standen schon mehrere Vorarbeiten zu Gebote, so z. B., abgesehen von Grimms Rechtsaltertümern, die Schrift von Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten. 1882, v. Amira's Abriss in Pauls Grundriss der germ. Philologie, Schröders Rechtsgeschichte; Brunners Rechtsgeschichte, Müllenhoffs deutsche Altertumskunde werden sonderbarerweise nicht herangezogen. Den Abschnitt über das Verlöbnis bei den Germanen in Lafourcade, Etude histor. des fiançailles. Bordeaux 1902 p. 32—45 konnte P. nicht mehr benutzen.

Der Verf. bezweckt in seiner Schrift »de dégager les principes directeurs des institutions matrimoniales des Germains plutôt que d'entrer dans le détail des coutumes. En recherchant l'aspect général de l'institution, nous pouvions espérer donner des solutions s'appliquant à toute la race germaine, tandis qu'en entrant dans les détails, nous trouvions forcément, dans les coutumes des différentes tribus, des divergences, à la vérité plus apparentes que profondes, mais qui auraient obscurci et vicié une vue d'ensemble.«

Nach der Einleitung, in welcher die Quellen erörtert werden, bringt P. in Kap. I: Principes généraux sur lesquels reposait la famille germanique au temps de Tacite, Kap. II: Formation du mariage, Kap. III: Effets du mariage (die Ausführungen des Verf. über das mundium bei den alten Germanen werden kaum auf allgemeine Zustimmung rechnen können) zur Darstellung und kommt zum Schluss, dass »les coutumes matrimoniales des Germains nous paraissent pouvoir être caractérisées par deux principes fondamentaux: l'individualisme des membres de la famille et l'indépendance de la femme, la liberté dont elle semble jouir, aussi bien dans le choix de son conjoint que dans ses rapports avec son mari. Les Germains ont apporté en France des principes de liberté pour la femme et d'indépendance pour l'individu, qui, se joignant aux idées chrétiennes sur la responsabilité de la personne et sur le rôle de la femme dans la société, lutteront avec succès contre les anciens errements du droit romain.«

K. Holder.

7. *Eisenhofer, Ludwig, Das bischöfliche Pastorale.* Seine Entstehung und Entwicklung. Mit 9 Abbildungen. (Veröffentlichungen aus dem kirchenhist. Seminar München. II, 4.) München, J. J. Lentner. 1904. 12°. 50 S. M. 1,80.

Im Alten Testamente trug der Hohepriester ein besonderes, mit dem Ephod verbundenes Brustkleid, im Hebr. Choschen genannt, von der Vulgata (entsprechend dem gr. λογεῖον der LXX) stets als *Rationale* bezeichnet. Im christlichen Kulte bedeutet Rationale einen eigenartigen, über den übrigen Pontifikalgewändern getragenen Schulter- und Brustschmuck, der gegenwärtig nur noch von den vier Bischöfen von Eichstätt, Paderborn, Nancy und Krakau gebraucht wird. Das Tragen des Rationale ist auf die hl. Messe und zwar auf bestimmte Festtage beschränkt. Urkundlich ist eine ziemlich weite Verbreitung des Rationale im Mittelalter fest bezeugt; es ist z. B. nachweisbar in den Diözesen Regensburg, Würzburg, Bamberg, Naumburg, Halberstadt, Lüttich, Prag u. s. w. Es gab ein eigenes *bischöfliches* Pallium, das besonders in Gallien verbreitet war, von wo sein Gebrauch auch nach Deutschland überging. Aus diesem Pallium ging das Rationale hervor. In drei Kapiteln bespricht Eisenhofer in seiner kurzen empfehlenswerten Studie die Verbreitung, den liturgischen Gebrauch und Ursprung des Rationale, sowie die Geschichte seiner Gestaltung von der ältesten pallienartigen Form bis zur jetzigen Brustschildgestalt (durch die 9 Abbildungen getreu veranschaulicht), die an die Beschreibung des Rationale in Exod. 28, 4 ff. erinnert.

Hünfeld. P. *G. Allmang*, Obl. M. I.

8. *Borries, A. v., Die Erwerbsbeschränkungen der manus mortua in Preussen bis zur Durchführung der Bestimmungen des B. G.-B.* Jurist. Inaug.-Diss. Borna-Leipzig. 1904. 60 p. 8°.

Kurz nach meinem Referat über die neueren Forschungen zur Geschichte der staatlichen Amortisationsgesetzgebung (Archiv für k. Kirchenrecht 1904 Heft 1) erschien die Schrift von A. v. Borries, in welcher die Erwerbsbeschränkungen der manus mortua in Preussen behandelt werden. Eine kurze Würdigung der Schrift soll als Ergänzung meines erwähnten Referates hier nachgetragen werden.

Nach der ausführlichen Behandlung der Materie durch Kahl (Die deutschen Amortisationsgesetze. 1879. p. 63—189) und nach den gründlichen Erörterungen über die preussischen Amortisationsgesetze von Kautzsch (Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XIV (1890) p. 529—601), welche letztere allerdings

von v. Borries nicht berücksichtigt werden, konnte man sich fragen, ob eine neue Behandlung der Frage sich noch lohne. Am ehesten wäre eine eingehende Bearbeitung derjenigen Partien angezeigt gewesen, welche von Kahl und Kautzsch nicht berücksichtigt werden konnten, nämlich die neueste Amortisationsgesetzgebung durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung in bezug auf das Amortisationsrecht und die dadurch bedingten landesgesetzlichen Verordnungen (in specie Preussen), wie dies für Bayern durch Prof. Geiger (Archiv 1900 p. 259 ff.) geschehen ist. Hätte sich v. Borries diese Aufgabe gestellt, so wäre seine Arbeit dankenswert gewesen. Statt dessen bringt er im grössten Teil der Schrift Ausführungen, welche schon vor ihm besser und eingehender behandelt wurden; die neueste Gesetzgebung über die Materie wird in 13 ganzen Seiten abgemacht.

Was der Verf. im ersten sogen. hist. Teil (p. 1—24) über Geschichte des Kirchenvermögens und Geschichte der Stellung des Staates zum Kirchenvermögen bringt, ist eine Zusammenstellung aus den Kirchenrechtslehrbüchern von Friedberg und Schulte, sowie aus der genannten Schrift von Kahl; diese Übersicht hätte ohne Schaden wegbleiben können, da sie nur längst bekanntes, zum Teil diskutables enthält und keinen selbständigen Wert hat.

Im zweiten »dogmatischen« Teil behandelt v. Borries (p. 25—47) zunächst die preussische Amortisationsgesetzgebung von 1753 bis zur Einführung des B. G.-B. und zwar das Edikt von 1753, die Deklarationen von 1771 und 1787, die Bestimmungen des Allgem. Landrechts von 1794, das Gesetz vom 13. Mai 1833, die preussische Verfassung vom 31. Januar 1750 und das Gesetz vom 23. Februar 1870. Auch in diesem Abschnitt vermögen wir keine Förderung des Gegenstandes und keine selbständige Auffassung zu erblicken; es ist eine knappe Zusammenfassung von längst Bekanntem. Und in dem abschliessenden Teil des Schriftchens, in welchem die Einführung des B. G.-B. und das preussische Ausführungsgesetz vom 20. Sept. 1899 (p. 47—60) behandelt werden, begnügt sich der Verf. im wesentlichen damit, eine Aneinanderreihung der einzelnen Paragraphen mit dürftiger Erklärung und Motivierung zu geben. Hier hätte der Verf. einsetzen und eine Darlegung der der neuesten Amortisationsgesetzgebung zu grunde liegenden Motivierung und eine wissenschaftliche Kritik derselben geben sollen.

Wir können in der Schrift von v. Borries keine Förderung der Wissenschaft erblicken; derselben haftet auch zu sehr der Cha-

rakter als Gelegenheitsschrift an; sie hätte ohne Schaden ungeschrieben bleiben dürfen. *K. Holder.*

9. *Lafourcade, J., Etude historique des fiançailles.* Bordeaux, Cardoret, 1902. 242 p. 8°.

Über das Verlöbnis hat die französische Kirchenrechtswissenschaft in neuerer Zeit mehrere Arbeiten hervorgebracht: Colin, Des fiançailles et des promesses de mariage, Paris, 1887, Dubois, Les fiançailles et les promesses de mariage en droit français. Angers, 1897, Roche, Essai sur les origines romaines et germaniques du contrat de fiançailles. Grenoble, 1899, Mourguès, Des effets des promesses de mariage. Aix, 1901, Waïsse, De l'inexécution de la promesse de mariage et de ses consequences juridiques. Paris 1901 und ungefähr gleichzeitig mit Lafourcade die Schrift von Jacomet, Des fiançailles et des promesses de mariage. Etude d'histoire du droit et de jurisprudence moderne. Perpignan, 1902. Dazu kommen neuerdings Guilhot, De la rupture des promesses de mariage. Paris 1903 u. Carnet, Les fiancailles dans les législations allemande et suisse. Lyon 1903.

Griffen die Genannten eine Frage aus der Materie heraus oder beschränkten sie sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet, so stellt sich L. in der vorliegenden Schrift die Aufgabe, eine Darstellung der historischen Entwicklung des Verlöbnisses zu geben. Verf. geht bis in die Anfänge der menschlichen Gesellschaft zurück und bespricht dann der Reihe nach das Verlöbnis bei den Hebräern, Griechen, bei den alten Germanen, ferner im altrömischen, klassischen und spätrömischen Recht, im oströmischen Recht nach Justinian und schliesslich im kanonischen, älteren und neueren französischen Recht. Ein Schlusskapitel zieht die moderne Gesetzgebung der hauptsächlichsten Kulturstaaten in bezug auf das Verlöbnis vergleichsweise heran.

Es ist klar, dass der Verf. das Material für ein so umfassendes Rechtsgebiet auch nicht annähernd bewältigen und selbständig verarbeiten konnte. Wir berücksichtigen hier nur den kanonistischen Teil der Arbeit (p. 137—183). Für diese Partie standen dem Verf. eine Reihe treffficher Vorarbeiten zu Gebote. Der Verf. hat in seltenen Fällen die Quellen selbständig herangezogen und von vollständiger Benutzung der Literatur kann nicht die Rede sein. Die ältere eherechtliche Literatur scheint L. bis auf verschwindende Ausnahmen nicht zu kennen und von der neueren sucht man selbst Werke wie Freisens Geschichte des kanonischen Eherechts, Sohm, Trauung und Verlobung u. a. vergeblich. Diese Partie beruht, wie die meisten neueren eherechtlichen französischen Monographien, auf Esmein, le mariage en droit canonique. Neue Resultate bringt der

Verf. in seiner Schrift keine, wohl aber gibt er in drei Kapiteln (Les fiançailles en Occident. Droit canonique. Principes généraux. Les sponsalia de futuro jusqu'au Concile de Trente. Droit canonique après le Concile de Trente et ancien droit français) eine übersichtliche Darstellung der Materie. Den Abschnitt über das ältere französische Recht leitet L. mit der Behandlung der Frage ein, wie die Gesetzgebung des Konzils von Trient über das Verlöbnis in Frankreich aufgenommen wurde. *K. Holder.*

10. Pruner, Joh. Evang., Päpstl. Hausprälat u. Prof. der Theol. in Eichstätt, *Lehrbuch der Pastoraltheologie.* I. Band: *Das Priesteramt.* Darbringung des hl. Messopfers und Spendung und Empfang der von Gott angeordneten Gnadenmittel. 2. verbesserte und vermehrte Aufl. Paderborn, F. Schöningh, 1904. 8°. XII, 456 S. M. 4,60.

In vorliegendem Bande seines Werkes behandelt der geehrte Verfasser die erste Aufgabe der seelsorgerlichen Tätigkeit und Obliegenheit des Priesters, das eigentliche *Priesteramt*, zu dem die Darbringung des hl. Messopfers und die Spendung der Sakramente und Sakramentalien gehören. Das Lehramt (Katechese und Predigt) und das Hirtenamt (pfarrliche Seelsorge und Pfarrverwaltung) gelangen im 2. Bd. zur Darstellung. Bei Besprechung des Sakramentes der Ehe (S. 350—433) ist dem Zwecke des Buches entsprechend mehr die praktische als die rechtliche Seite hervorgehoben. Zu den nur kurz berührten Irregularitäten (S. 344—347) bemerkt der Verf. bei der Irregularitas ex defectu sacramenti vel bigamia (S. 345, Anm. 1): »Irregulär sind Söhne, deren Vater oder Mutter *zweimal* gültig verheiratet war und beide Ehen konsumierte (*bigamia vera*), oder deren ein Elternteil einen Gatten heiratete, der schon früher verheiratet war und die Ehe konsumierte oder eine schon von einer dritten Person fleischlich erkannte Person heiratete, oder mit dem Gatten den *usus matrimonii* vorgenommen hat nach einem von ihm verübten Ehebruch oder einmal gültig und ein zweites Mal ungültig verheiratet war (*bigamia interpretativa*), oder nach feierlicher Ordensprofess oder Empfang einer höheren Weihe eine Ehe mit einer Jungfrau attentiert und sie konsumiert hat (*bigamia similitudinaria*). Im letzteren Falle sind beide Komplizen exkommuniziert und daher irregulär ex defectu infamia, wenn auch die bigamia similitudinaria als solche, wie manche meinen, keine Irregularität erzeugen sollte.« Die Irregularität *beider* Komplizen im Schlusssatz bezieht sich natürlich nur auf den männlichen Gefährten. Neu aber ist die Meinung,

die Söhne der Bigamie seien irregulär. Sämtliche Autoren betrachten stets nur die Bigamie selbst, von denen Pruner aber weiter nichts sagt, als irregulär, nicht aber die Söhne derselben. Sind letztere irregulär, so ist es nicht ex defectu sacramenti, sondern vielmehr ex defectu natalium oder auch ex defectu bonae famae. Im übrigen ist die Vorzüglichkeit obigen Werkes bereits bei Gelegenheit der Besprechung der ersten. Aufl. an diesem Orte (Bd. 80. S. 642 ff.) hervorgehoben worden.

Hünfeld. *P. J. Pietsch*, Obl. M. I.

11. Das Kirchenpatronatsrecht im Grossherzogtum Baden von Dr. *R. Gönner* und Dr. *Jos. Sester* (Stuttgart 1904. F. Enke. XX u. 318 S. M. 10.) bildet das X. u. XI. Heft der kirchenrechtl. Abhandlungen von Prof. Stutz.

Die erste Abhandlung von Dr. Gönner beschränkt sich auf den geschichtlichen Teil; dabei wird sehr weit zurückgegriffen und die Vorgeschichte in den früheren Territorien für beide Konfessionen dargestellt. Der Darstellung der Geschichte des Patronates im 19. Jahrh. liegen die Akten des grossh. badischen Ministeriums (und für die protest. Kirche die Akten des evang. Oberkirchenrates) zugrunde, welche dem Verfasser der zweiten Abhandlung leider nicht zu Gebote standen; daher rührt auch die verschiedene Darstellung: der eine hatte nur kirchliche und der andere bloss staatliche Aktenstücke, soweit eben die beiderseitigen Akten noch nicht publiziert waren. Die ganze Arbeit bildet einen Beweis für die historische Schulung des Autors.

In einzelnen Urteilen ist der Verfasser zu scharf bezw. sein Urteil konfessionell gefärbt; z. B. S. 69 und S. 109, wo viel zu viel und dazu noch unrichtiges behauptet wird mit der Erklärung, »das Kirchenregiment sei nicht davor zurückgeschreckt, die verpflichtende Kraft staatlicher Gesetze grundsätzlich zu verneinen.« Die Sache ist doch klar. Staatsgesetze verpflichten nach kirchl. Auffassung im Gewissen; aber es können Fälle eintreten, wo das formelle Recht der Gewissensüberzeugung dem materiellen Recht widerspricht; hier ist der Konflikt zwischen Gesetz und Gewissen gegeben; diese Möglichkeit soll und wird jeder Gesetzgeber zu vermeiden suchen; ist sie aber vorhanden, so können eben Fälle eintreten, wie im bad. Kirchenkonflikt, wo die kirchl. Obrigkeit sagt: »man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen«, und allerdings dann solche Gesetze als im Gewissen nicht verbindlich erachtet und für diese Gewissensüberzeugung auch leidet. Solche Fälle kennt

die Geschichte übrigens viele, wo formelles Recht und materielle Rechtsüberzeugung in Konflikt gerieten; deshalb leugnen aber jene, welche in solchen bedauerlichen Konflikten für ihre Gewissensüberzeugung einstehen, noch nicht *grundsätzlich* die verpflichtende Kraft staatlicher Gesetze. Dass die kathol. Kirche, wie Seite 117 (1) gesagt wird, weniger Interesse an der Beseitigung der Patronate habe, als die protestantische, ist nicht richtig und wird durch die Denkschrift der Bischöfe vom 18/6 1853, die Seite 68 teilweise angeführt wird, widerlegt.

Die zweite Abhandlung von Dr. Sester behandelt entsprechend dem von der jurist. Fakultät gestellten Thema nur die Zeit seit der Gründung des Grossherzogtums, stellt aber in einem einleitenden Teile die *Rechtsverhältnisse* der wichtigsten Territorien bei ihrem Eintritt in das Grossherzogtum dar. Aus kultur-historischem Interesse wird S. 124—146 eine Statistik der Patronate nach der Qualifikation ihrer Besitzer gegeben. Ein höchst interessantes Bild bietet sich da! Fast 300 Patronate waren in geistlichen Händen; hauptsächlich sind die Klöster vertreten (Benediktiner, Deutschherren, Malteserritter, Cisterzienser, Prämonstratenser, Ritterstifter, Kollegiatstifter); die Pfründen waren teils inkorporiert, teils im blossen Patronat; daneben kommen verschiedene nichtklösterliche Korporationen in Betracht, so der Religionsfond, das Domkapitel zu Konstanz, Strassburg, Speier, Worms, Mainz und Würzburg und das Domstift zu Basel. Ferner waren berechtigt einzelne geistliche Ämter und Dignitäre.

Weltliche Patronate waren über 250 im Besitze der Landes- oder Ortsherren, der Reichsritter, Gemeinden und einzelner bürgerl. Familien.

An der Hand der Statistik werden die staatlichen und kirchlichen Normen über das Patronatsrecht und die Inkorporationen behandelt.

Darauf wird die Auflösung des alten Rechtszustandes dargestellt; alsdann werden die rechtlichen Grundsätze für die Neugestaltung, wie sie sich aus dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 von selbst ergeben, dargelegt. (S. 160—173).

Damit ist die Grundlage für das Verständnis der badischen Entwicklung gegeben (S. 173—225).

Das territorialistische Prinzip der Staatsregierung, das mit jedem neuen Ländererwerb straffer und konsequenter durchgeführt wurde, führte zum Untergang des kirchenrechtlichen Patronats; an seine Stelle trat der aus der Landeshoheit abgeleitete (allgemeine)

Staatspatronat, der in dem I. Constitutionsedikt von 1807 seine gesetzliche Sanktion fand durch die Bestimmung: »alle ständigen kirchlichen Ämter werden vom Landesherrn vergeben.« Damit hatte sich der Regent selbst zum ordentlichen Kollator eingesetzt. Der Bischof durfte nur noch »weihen und salben«; alles andere besorgte die staatskirchliche Behörde im Namen des Grossherzogs.

Erzbischof Hermann von Vicari sah hierin den Untergang der Kirche und beschloss, sein Leben und seine ganze Kraft der kirchl. Restauration zu widmen, obwohl die Staatsregierung noch am formellen Rechte festhielt; somit stiessen die Ideen aufeinander und entfachten den heftigen Kampf, in welchem sich das bessere Recht und die stärkeren Waffen des Gewissens auf der Seite des Erzbischofs zeigten.

Die Verhandlungen in Rom; der Inhalt der Konvention, ihre Bekämpfung, ihr Fall und die kirchenpolitische Gesetzgebung des Jahres 1860, welche auch in der Patronatsfrage das geltende Recht geschaffen hat, sind ausführlich erörtert.

Der zweite Teil (S. 225—294) ist der systematischen Darstellung des geltenden Rechtes gewidmet. Professor Stutz sagt hierüber in seinem Vorwort S. VI: Der Verfasser hat sich beflissen »auf Grund der ihm zugänglich gewordenen Akten der Freiburger Erzbischöflichen Kurie den Gegenstand nach allen Seiten hin erschöpfend zu behandeln und so besonders für das geltende Recht manch wertvolles Detail zu Tage gefördert.« »Vollständiger als hier — in den beiden Abhandlungen — das badische«, heisst es S. VIII, »dürfte vielleicht mit Ausnahme des preussischen, kein deutsches Partikularpatronatsrecht behandelt sein.«

Am Schlusse sind 2 Beilagen angefügt, wovon die erste — die neueste Statistik der Patronate — den praktischen Wert des Buches wesentlich erhöht. Wir gratulieren dem jungen Gelehrten zu dieser seiner Erstlingsschrift. *Heiner.*

12. *Die katholische Kirche im Grossherzogtum Hessen.* Die Gesetze für Kirche und Schule gesammelt und erläutert von *Karl J. Reidel*, Rechtsanwalt. Paderborn. Schöningh 1904. Mk. 3,50.

Das vorliegende Werk ist zunächst der Praxis gewidmet. Es wendet sich an alle diejenigen innerhalb des Grossherzogtums Hessen, welchen die Kenntnis der bezüglich der katholischen Kirche in diesem Territorium bestehenden Gesetzgebung unentbehrlich ist, also an die Seelsorger, Verwaltungsbeamten, Publizisten. In der Absicht, ein den Bedürfnissen dieses Kreises entsprechendes Handbuch zu bieten, nahm der Herausgeber auch solche Stücke auf, welche die

durch den Titel des Werkes gezogenen Grenzen überschreiten, wie das vollständige hessische Schulgesetz von 1874, die Gesetze über Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer. Ungern wird man das hessische Gesetz bezüglich des Denkmalschutzes, dessen Aufnahme uns geboten schien, vermissen.

Reichen Gewinn wird auch die kanonistische Wissenschaft aus dieser Sammlung schöpfen können. Man weiss, wie dankenswert und wichtig die ausführliche Darstellung ist, welche Verings Handbuch des Kirchenrechts der Entwickelung der staatskirchlichen Verhältnisse während des 19. Jahrhunderts gewidmet hat. Im Reidel'schen Buche findet sich dieses Thema in weiterem Rahmen für das Mainzer Bistum behandelt. Der Mitteilung der dieser Entwickelung entstammenden Gesetze und Verordnungen sind eingehende historische Einleitungen, welche auf gründlichem Studium der Werke des Bischofs Dr. Brück und Pfülfs Biographie des Bischofs v. Ketteler beruhen, vorausgeschickt. Deswegen aber ist das Werk als wirkliche Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur freudig zu begrüssen; die Bedeutung, welche in dieser Hinsicht der Sammlung beizumessen ist, wird vom Herausgeber selber trefflich gekennzeichnet: ‚Die ganze Folge der gesetzlichen Bestimmungen bietet ein unmittelbares, für sich sprechendes Bild des Lebens der katholischen Kirche in Hessen seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts: es offenbart die Zeiten engster Bevormundung, wie Tage freierer Entwickelung; dann die Periode der Bedrängnis und wiederum den Abschnitt friedlicher Gestaltung seit dem Ausgange des 19. Jahrhunderts.‘

Heiner.

B. Bücher- und Zeitschriftenschau.

Von Dr. *K. Holder* und Dr. *U. Lampert*, Prof., Freiburg (Schweiz).

I. Einleitung, Grundlagen, Literaturgeschichte.

Annuaire complet du clergé belge et répertoire des établissements religieux. Brucelles. 1904. 820 p. 12°.

Boudinhon, A.: *La Codification et la réforme de droit canonique* (Revue du clergé français 1904. 15. Mai).

Bulletin bibliographique: *Origines chrétiennes, Moyen-âge* etc. (Revue des questions histor. 1904. 1. Juillet).

Calisse, Carlo: *La codificazione del diritto canonico.* (Rivista internazionale di scienze sociali e discipline auxiliarie 1904, englis, p. 346—365).

Clergé, le, français. Annuaire ecclésiastique et des congrégations religieuses (France, colonies) et missions françaises pour 1904. Tours. 1904. 1020 p. 8°.

Fournier, P.: *Droit ecclésiastique.* Chronique et bulletin bibliographique (Nouv. revue hist. de droit français et étranger. 1904. Mars-Avril).
Gallwitz, H.: *Die Grundlagen der Kirche.* Eisenach. 1904. 223 p. 8°.
Harnack, *Die Chronologie der altchristl. Literatur bis Eusebius* II. Bd.: die Chronologie der altchr. Lit. von Jrenaeus bis Eusebius. Leipzig. 1904.
Pezzani, E. M.: *Pensieri sulla Codificazione del Diritto Canonico.* Roma 1904. (Estratto dal »Consulente Ecclesiastico«).
Scala, F.: *Saggio storico-critico sul corpo del Diritto canonico*; ossia evoluzione storica del Diritto canonico nel medio evo. Napoli 1904.

II. Lehr- und Handbücher.

Gennaro, Simeone: *Lezioni di diritto canonico.* Napoli 1904. 2 vol.
Di Lucca, M.: *Summa Praelectionum.* Comment. in lib. IV, seu de sponsalibus et Matrimonio. Prato. 1904. 437 p. 8°.

III. Quellen.

Albers, Bruno: *Les Consuetudines Sigiberti abbatis* dans CLM. 14765. Monte Cassino 1904.
Analekten zur Gesch. des Franciscus v. Assisi. S. Francisci opuscula regula paenitentium, antiquissima de regula Minorum, de stigmatibus s. patris, de Sancto ejusque societate testimonia, m. c. Einleit. und Regesten zur Gesch. des Franciscus und der Franciscaner. Hrsg. v. Prof. H. Boehmer. Tübingen 1904.
Babut, E.: *La plus ancienne décrétale.* Paris 1904. 88 p. 8°.
Benedicti XIV. Papae opera inedita. Primum publ. Fr. Heiner. Freiburg i. Br. 1904. 464 p. 4°.
Bonwetsch, Drei georgisch erhaltene Schriften von Hippolytus. Leipzig 1904. (Texte u. Unters. z. Gesch. der altchristl. Lit. XI, 1 a).
Brackmann, A.: *Papsturkunden des Nordens, Nord- und Mitteldeutschlands* (Göttinger Nachrichten. Phil. hist. Kl. 1904, Heft 1.)
Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatuum nova collectio, Edidit societas Goerresiana promovendis inter Germanos catholicos litterarum studiis. Tom. IV. Actorum pars I: Monumenta concilium praecedentia trium priorum sessionum acta. Steph. Ehses. Frib. i. B. 1904.
Corssen, P.: *Acta Pauli.* Hrsg. v. C. Schmidt (Gött. gelehrte Anzeigen 1904. S. 702—724).
Ermini, Filip.: *Sull' epistolario di Gregorio Magno.* Note critiche (Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie 1904. Luglio 366—379, continua).
Funk, Fr. X.: *Das achte Buch der apostol. Konstitutionen* in der koptischen Überlieferung (Tüb. Theol. Quartalschr. 1904. S. 429 ff.)
Gressmann, Hugo: *Die syrische Didaskalia*, Übers. u. erklärt v. H. Achelis u. J. Flemming. (Gött. gelehrte Anzeigen 1904. S. 691—702).
Hilgenfeld, A.: *Der unitarische Pseudo-Ignatius.* (Ztsch. f. wissensch. Theol. 47. S. 358 ff.)

Hilling, N.: *Über die Entstehung und Bedeutung des Decretum Gratiani.* (Der kath. Seelsorger 1904. Heft 4 u. 5).

— — *Die päpstlichen Dekretalensammlungen.* (Kathol. Seelsorger 1904. Heft 6.)

Holder, K.: *Zur Geschichte der Basler Synodal- und Diözesanstatuten* bis zur Reformation. (Kathol. Schweizerblätter 1904. p. 241—258.)

Jülicher, A.: *Synodicon orientale*, publié par J. B. Chabot. (Gött. gelehrte Anzeigen 1904. S. 724—730.)

Kirch, G. P.: *Réglement de l'église d' Escherange* de 1588. (Rev. ecclésiast. de Metz 1904, juin.)

Kirchenordnung der ehemaligen Stiftskirche St. Martin zu Colmar während des Mittelalters. Rixheim. 1904. 59 p. 8⁰.

Koch, *Die pseudoignatian. Schriften.* (Theol. Quart.-Schr. 1904. S. 208 ff.)

Leipoldt, J., *Saïdische Auszüge aus dem 8. Buche der Apostolischen Konstitutionen.* Leipz. (Texte u. Untersuchungen N. F. XI, 1ᵇ). 1904.

Lettres communes des papes d'Avignon, analysées, d'après les registres du Vatican, par les chapelains de Saint Louis des Francais, à Rome. N⁰. 2 bis: Benoît XII. (1334—1342); Lettres com., analysées par J. M. Vidal. Fasc. 1. 2 (Biblioth. des Ecoles franc. d'Athènes et de Rome. 3. sèrie, 2 bis 1. 2). Paris 1904.

Lettres apostol. de S. S. Léon XIII., texte latin et Traduction. Tome VII. Paris. 1904.

Lux, Carol: *Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione* al. a. 1265 usque ad a. 1373 emmissarum tum intra quam extra corpus jur. exstantium, collectio et interpretatio. Una cum documentis ex tabulariis Vaticanis et Bibl. Barberiniana desecumptis. Breslau 1904 (109 S.).

Merkle, S.: *Konzilsprotokolle oder Konzilstagebücher.* (Histor. Jahrb. XXV, S. 82 ff., 485 ff.)

Nau, F.: *Les résolutions canoniques de Jacques d'Edesse* (Canoniste contemporain 1904 p. 468 ss.).

Rietschel, S.: *Das Alter der v. Köpke edierten Translatio sancti Diongsii Areopagitae.* (Deutsche Z. f. Kirchenr. 1904, S. 643 ff.)

Roman, *Summa d'Huguccio sur le décret de Gratian* (N. R. hist. 1904. fasc. 6).

Turmel, *Etude sur la didache* (Annales de la philos. chret. 1904. p. 281).

IV. Verfassung und Verwaltung der Kirche.

Abraham, L.: *La Pologne et le concile de Pise en 1409* (Anzeiger der Akad. d. Wiss. in Krakau. Phil. u. hist. phil. Kl. 1904. Heft 3.)

Adam, *Un chapitre rural d'autrefois*, d'après les protocoles du chapitre du Haut-Haguenau Strassb. 1904.

Babut, E. Ch.: *Le concile de Turin*, essai sur l'histoire des églises provençales au V. siècle (417—50). Paris. 1904. 313 p. 8⁰.

Benedetti, Enrico: *S. Gregorio Magno e la schiavitù.* Roma 1904. (80 S.)

Besson, J.: *Commentaire sur le code juridique et la musique sacrée.* (Rev. theol. franç. 1904 juin et juillet.)
Bliemetzrieder, Fr.: *Das Generalkonzil im grossen abendländ. Schisma.* Paderborn. 1904.
Bonet-Maury, G. B.: *Les missions chrétiennes et leu rôle civilisateur.* (R. des Deux-Mondes. 1904. 15 Avril).
Brandi, S. M.: *L'estraterritorialità del Vaticano* (Civ. catt. 1904. Quaderno 1285, 1286, 1287, 1288, 1293).
Bucalo, T.: *La riforma morale della chiesa nel medio evo e la litteratura antieclesiastica italiana dalle origine alla fine del secolo XIV.* Palermo. 1904. 132 p. 8⁰.
Castellano, G.: *Diritto di scelta del sepolcro*, Napol. 1904.
Chabalier, L.: *Les lapsi dans l'Eglise d'Afrique au temps de S. Cyprien.* Lyon. 1904. 85 p. 8⁰.
Concilium Basiliense. Studien nach Quellen zur Geschichte des Concils von Basel. V. Bd. Herausg. von Beckmann, Wackernapl, Caggiola. Basel 1904. LXXVI, 484 p. Lec. 8⁰.
Da Capistrano, fra Giovanni, Il martirio del principe degli apostoli rivendicato alla sua sede in sul Gianicolo. 2. ed. con prefazione ed annotazioni di fra Bonaventura Lauretti di Vallecorsa. Roma.
Degert, A.: *Procés de huit évêques francais suspects de calvinisme* (Rev. des quest. hist. 1904. juill. p. 61 ss.)
Delepoure, Le Conclave et le veto d'exclusion des puissances (Revue cath. des instit. et du droit. 1904. Mai).
Désers, L.: *Le bapteme.* Sa notice et sa pratique (Revue du Clergé français. 1904. 1 Juni).
Dolhogaray, B.: *De l'absolution des excommunications réservées au Saint-Siège II* (Revue de sciences ecclesiastiques. 1904. Mars).
Dowd, W.: *The discipline of the Secret* (Eccl. Review. 1904. 1 Mai).
Duchesne, L.: *Les premiers temps de l'Etat Pontifical*, 2. ed. Paris. 1904.
Falk, F.: *Die pfarramtlichen Aufzeichnungen* (Liber consuetudinum) *des Flor. Diel zu St. Christoph in Mainz* (1491—1518). Freiburg i. B. 1904.
Freisen, J.: *Manuale Lincopeuse*, *Breviarium Scareuse des Manuale Aboense.* Kathol. Ritualbücher Schwedens und Finnlands im Mittelalter. Mit Einleit. und Erläuterungen. Paderborn. 1904.
Gay, J.: *Le pape Clément VI. et les affairs d'Orient.* 1342—52. Paris. 1904.
Gilquin, P.: *Le Saint-Office de Rome,* ses procédes secrêts à notre époque. Paris. 1904.
Giobbio, Adf.: *Österreich, Frankreich und Spanien und das Ausschliessungsrecht im Conclave.* Übers. v. Louis Graf Blome. Paderb. 1904.
Göller, E.: *Mitteil. und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im XIV. Jahrh.*, bes. unter Joh, XXII. und Bened. XII. (Quell. und Forsch. a. ital. Archiven Bd. 6, Nr. 2, Bd. 7, H. 1.)
Gönner, R. u. *Sester*, J.: *Das Kirchenpatronatsrecht im Grossherzog-*

tum Baden (Kirchenrechtl. Abhandlungen hrg. von U. Stutz 10/11. Heft). Stuttgart. 1904.

Götz, K. G.: *Die Abendmahlsfrage in ihrer geschichtl. Entwicklung*, Leipzig. 1904. 312 p. 8⁰.

Hanuy: Das Vetorecht bei der Papstwahl (in böhm. Sprache) (Katholikus Szemle 1904. April—Juni-Heft).

Hein, K.: *Die Sakramentslehre des Johannes v. Lasco*. Berlin. 1904.

Hilgers, Jos.: *Der Index der verbotenen Bücher*. In seiner neuen Fassung dargelegt u. rechtl.-histor. gewürdigt. Freib. i. B. 1904.

Holtzmann, O.: *Das Abendmahl im Urchristentum* (Z. für neutestamentl. Wissenschaft. 1904. Heft 2.)

Houtin, Alb.: *Un dernier gallican*, Henri Bernier, chanoine d'Angers (1795—1859). 2. éd. revue et augm. Paris. 1904.

Indulgences, les, apostoliques. Paris. 1904. 16 p. in 32.

Kneller, C. A.: *Papst und Konzil im 1. Jahrtausend.* (Innsbr. Ztschr. für kath. Theol. 1904. 519 ff., 4. Art.)

Koch: *Die abendl. Kirche u. die Bussstationen* (Theol. Quart.-Schr. 1904. S. 270 ff.).

Lacke: *Über d. sakramentalen Charakter*. Eine histor.-dogmatische Abhandl. Regensb.

Lang, Alois: *Beiträge zur Gesch. der apost. Pönitentiarie im 13. u. 14. Jahrh.* (Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. VII. Ergänzungsbd. I. H. Innsbruck 1904).

Leclercq, H.: *L'Afrique chrétienne*. Paris. 1904. 2 vols.

Likowski, Eduard: *Die ruthenisch-röm. Kirchenvereinig.*, genannt Union zu Brest. Aus dem Poln. v. P. Jedzink. Freib. i. B. 1904.

Lugano, Placido: *Il celbato del Clero nell' Occidente* (La scuola catt. 1904 maggio, p. 470 ss. giugno 566 ss.).

L. M.: la construcion de la Iglesia des de los primeros decenios del ministerio de los apostoles hasta el año 175 de Jesucristo (Rozon y Fe 1904. Avril).

Narfon, J. de: *Pie X. Le conclave de 1903*. Paris. 1904.

Palmieri, P. A.: *Una storia del cattolicismo nella Georgia* (Bessarione 1904. p. 237—242). La chiesa georgiana e le sue origini (addizioni), ibid. p. 117—124.

Pascal, G. de: *Le Ministère économique social de l'Eglise: la diaconie* (L'Association cathol. 1904. 15 Juin).

Pignataro, F.: *De disciplina poenitentiali priorum saeculorum commentarius*. Romae 1904.

Roth: *Die Verbreitg. d. Feuerbestattung insbes. in Deutschl.* (Annalen d. deutsch. Reichs 1904. S. 218).

Rutten, W.: *Studien zur mittelalterlichen Busslehre* mit besonderer Berücksichtigung der älteren Franziskanerschule. Münster. Diss. 88 p. 8⁰.

Stentrup, F.: *Erzbisch. Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Incorporation Paderborns*. (Diss.) Münster. 1904.

Susta, Jos.: *Die römische Curie und das Koncil von Trient unter Pius IV*. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient. I. Bd. Wien. 1904. XCII u. 371 p. 8⁰.

Veldhuizen: De crisis in de gemeente van Korinthe op het einde der eerste eeuw. (Th. Stud. 1904, 1).
Viollet, P.: *L'infaillibilité du Pape et le Syllabus.* Paris. 1904. 115 p. 8°.
Wittichen, P.: *Consalvis Briefe aus den J. 1795—1798.* (Aus: »Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken«. Bd. 7. H. 1.) Rom. 1904.
— — *Zur Gesch. d. apost. Vikariats d. Nordens zu Beginn des XVIII. Jahrh.* (Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. Bd. 6. H. 2).
Wohlenberg, G.: *Geschichtliches zur Kelchfrage* (Neue kirchl. Zeitschrift 1904. Heft 4).
Wysocki, St.: *De parocho quaestiones selectae.* Lemberg. 1904.
Zeiller, J.: *Les chrétientés gothiques d'Orient jusqu'à l'époque des invasions barbares* (Bessarione. 1904. Mars-Avril).
Zocchi, G.: *La disciplina penitenziale dei primi secoli per rispetto alla confessione auricolare* (Civiltà catt. 1904. Luglio 16. p. 154 ss.

V. Unterricht und Erziehung.

Argente del Castillo, B.: *Legislacion escolar vigente en España.* Madrid. 1904. 136 p. 8°.
Burnichon, J.: *La suppression de l'enseignement congréganiste.* (Etude des Jésuites. 1904. 4. Juni.)
Doomsday, W. H. and *Mothersole*, H. B.: *The Law of Education.* London. 1904. 1016 p. 8°.
Entwicklung des Volksschulwesens unter der kathol. Regierung in Belgien seit 1884. (Hist. pol. Bl. 1904. (Bd. 133) p. 857—65.)
Fauk, Das gute Recht der Persönlichkeit des Predigers u. s. Ausübung. (Pastoralbl. f. Homil., Kat. u. Seels. 1904. 483 ff.)
Goblet, M.: *La suppression de l'enseignement congréganiste.* (Rev. polit. et parlement. 1904, 10 août.)
Hörnes, *Beitr. z. Gesch. der Volksschule in Franken* (Hochstift Würzburg) a. d. Zeit v. Anfang d. 15. Jahrh. bis in d. 18. Jahrh. (Texte u. Forschungen z. Gesch. der Erziehung VI, 41.)
Jones, G. E.: *The Law of public education in England and Wales.* London. 1904.
Kampf, Der, in der Schule. Gedanken über die geistliche Schulaufsicht. Von einem kath. Schulmanne. (Frankf. zeitgem. Broschüren N. F. 23. Bd. 7. Heft.) Hamm 1904. 28 p. 8°.
Kirch, K.: *Der kleine allgemeine Katechismus des vatikan. Konzils.* (Stim. aus Maria-Laach 1904, Heft 7. S. 121—142.)
Lurz, Katechetik u. relig. Erziehung an bayerischen Gymnasien seit der Mitte des 16. Jahrh. (Monatsbl. f. d. kath. Relig.-Unterr. 1904. S. 65 ff., 101 ff.)
Margerie, A. de: *La législation scolaire italienne* (Bulletin de Societé générale d'éducation 1904. 15. Mai).
Pérouse, Andr.: *La lutte pour la liberté de l'enseignement* (Rev. cath. des Instit. et de droit 1904. Acut p. 145).
Régnier, J.: *L'instruction publique et la Convention* (Nouvelle Revue 1904. N°. 113 du 15. Juin 1904).

Richter, J.: *Die pädagogische Literatur in Frankreich während des 16. Jahrh.* A. Religiössittliche Bildung I. Die Katechismen. Mit einem Verzeichnis der Katechismen deutschen Ursprungs. Leipz. 1904.
Retortillo y Tornos, A.: *Programa de derecho y legislación escolar.* Madrid 1904. 24 p. 8⁰.
Saintyves, S.: *La réforme intellectuelle du clergé et la liberté d'enseignement.* Paris 1904.
Thalhofer, Zur Gesch. des Volksschulwesens in Dillingen a. D. vom Ende des 16. bis zum Ende des 18. Jahrh. (Texte u. Forschungen z. Gesch. der Erziehung, V. S. 61 ff., 150 ff.)
Vanderwelde, E.: *La politique scolaire des clericaux en Belgique* (Avenir social. 1904. Mai).

VI. Eherecht.

Alméras, H. d': *Le mariage chez tous les peuples.* Paris. 1904.
Ansaldi, C. F.: *Dell' essecutorietà in Italia delle sentenze straniere di divorzio.* Firenge. 1904. 73 p. 16⁰.
Bassibey, R.: *De la clandestinité dans le mariage.* Paris. 1904.
Bassibey, R.: *De la célébration du mariage* (Rev. théol. franç. 1904, juin et juillet).
D'Arbois de Jubainville: Le mariage avec la soeur consanguine (N. R. histor. 1904 p. 91).
Diakoff, H.: *Du mariage selon les lois russes.* Bruxelles. 1904. 16 p. 12⁰.
Gasparri, P.: *Tractatus canonicus de matrimonio.* Edit. III. Paris. 2 vols. 624 u. 656 p. 8⁰.
Gillmann: Zur Geschichte der kanonischen Ehescheidung (Katholik 1904 (84). Heft 3).
Goldmann: Der elterliche Heiratskonsens (Das Recht, 1904. S. 131).
Hahn, J.: *Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien.* Berlin. 1904.
Hemmer, X.: *Le pape Clément VII. et le divorce de Henri VIII.* (Rev. cath. des Eglises 1904. p. 335 ss.).
Howard, G. E.: *Hist. of Matrimonial Institutions, chiefly in Engl. and U. S.* Anal. of Lit. and Theories of Primitive Marriage. 3 vols. Chicago. 1904.
De la Grasserie, R.: *Des régimes matrimoniaux chez les peuples latins* (fin) (Revue générale de droit 1904. Janv.-Fevrier).
Olivi: *Quelques réflexions sur les dernières conventions de la Haye concernant le mariage et la tutelle.* (R. d. droit internat. vol. 6. p. 41).
Reiner: Das Verhältnis zw. den Rechtssystemen der ungar. u. fremden Rechtsgebiete in d. Fragen d. Eherechts (Z. f. ungar. Recht 9, 464).
Riberoles, A. de: *Du divorce par consentement mutuel et la repudiation en droit français.* Paris. 1904. 170 p. 8⁰.
Roquin, E.: *Le mariage* (Traité de droit civil comparé). Paris. 1904. 400 p. 8⁰.
Sägmüller: Eine Dispens päpstlicher Legaten zur Verehelichung eines Siebenjährigen mit einer Dreijährigen im Jahre 1160. (Theol. Quart.-Schr. 1904. S. 556 ff.).

Schwartz: Kollisionen zw. österr. u. ungar. Eherecht (Z. f. internat. Recht 1904. S. 137).
Soleri, Marcel.: *Nuovamente dell' errore e del dolo nel matrimonio* (Archivio giurid. »Filippo Serafini« vol. 72. p. 98 ss., 276 ss.).
Stölzel, O.: *Deutsches Eheschliessungsrecht als Anleitung für die Standesbeamten.* 4. Aufl. von O. Stölzel. Mit Anhang: Ausländisches Eheschliessungsrecht. Berlin. 1904. 179 p. 8°.

VII. Kirchliche Genossenschaften.

Anger, D.: *Histoire du prieuré de Saint-Vincent de Naintré* près Châtellerault (Vienne) (1147—1789). Curieux usages et privilèges. Poitiers. 1904.
Arndt, A.: *Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen f. Orden und Kongregationen* (Seelsorger-Praxis 12). Paderborn. 1904.
Bernard, A.: *Recueil des chartes de l'abbage de Cluny* t. VI, 1211—1300. Paris. 1904.
Bihl, Mich.: *Zur sog. »Franziskanischen Bewegung«* (Histor.-polit. Blätter 1904. S. 253 ff.).
Bonsignore, S.: *Le stato religioso considerato in relazione all' individuo ed alla società.* Sanremo. 1904.
Boudinhon, A.: *Les Congrégations religieuses à voeux simples* (Canoniste contemp. 1904 p. 353 ss.. 478 ss., suite).
Cappelletti, L.: *Storia degli ordine cavallereschi eistenti*, *sopressi ed estinti presso tutte le nazione del mondo*, con una bibliografia. Livorno. 414 p. 8°.
Curiel, F.: *Congregatio Hispano-Benedictina alias S. Benedicti Vallisoleti* (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 1904. S. 62 ff.).
Dumont Wilden, L.: *Les congrégations françaises en Belgique* (Revue bleue 1904. 13 Août 1904).
Eubel, P. Conr.: *Bullarium Franciscanum sive Rom. Pontificum constitutiones* epistolae, diplomata tribus ordinibus Minorum, Clarissarum, Poenitentium a seraphico patriarcha S. Francisco institutis ab eorum originibus ad nostra usque tempora concessa. Tom. VII. Rom. Pontificum vel eorum, qui durante schismate occident. in sua obedientia pro Rom. Pontificibus habebantur, sc. Urbani VI, Bonif. IX, Innoc. VII, Greg. XII, Clem. VII, Bened. XIII, Alex. V, Joan. XXIII, Mart. V. documenta, jussu atque auspiciis reverendissimi Patris Magistri Laurentii Caratelli de Signia totius ordinis Minorum S. Francisci conventualium post seraph. patriarcham ministri generalis CVI a Conrado Eubel digesta. Romae 1904.
Gasquet, A.: *English monastic life.* London. 1904. 346 p. 8°.
Graham: Gilbert of Sempringham and the Gilbertines. History of the only English monastic order. Lond. 1904.
La Badia di Grottaferrata ed il suo nono centenario (Civ. catt. 1904. Giugno 4, giugno 18).
Grumbach, J.: *Les associations et les cercles depuis la loi du 1 Juillet 1901.* Paris. 1904. 144 p. 18°.

Löning: *Die Rechtsstellung der Orden und ordensähnl. Kongregationen d. kath. Kirche nach staatl. Recht.* Denkschr. im amtl. Auftrag verfasst. T. 1. als Handsch. gedruckt (abgeschlossen Aug. 1903). Halle a. S. 1903.

Nervegna, S.: *De institutis votorum simplicium religiosorum et monialium.* Romae. 1904.

Péchenard: *L'Eglise et les associations* (L'Association cathol. 1904. 15 Juin).

Prutz, H.: *Die exemte Stellung des Hospitaliter-Ordens.* Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihre Wirkungen (Sitz.-Ber. der bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1904 p. 97—187).

Rayon, C.: *La congrégation des Chartreux.* Paris. 1904.

Richter, G.: *Statuta majoris ecclesiae Fuldensis.* Ungedruckte Quellen zur kirchl. Rechts- und Verfassungsgeschichte der Benediktiner-Abtei Fulda (Abhandlungen z. Gesch. der Abtei und Diöz. Fulda. Hrsg. v. G. Richter I.). Fulda. 1904.

Ringholz, O.: *Geschichte des fürstl. Benediktiner-Stiftes U. L. F. v. Einsiedeln*, seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen Mit besond. Berücksicht. d. Kulturgeschichte. 1. Bd. (Vom hl. Meinrad bis z. J. 1526). Einsiedeln. 1904.

Rousseau: *Expulsion des Jésuites en Espagne.* Démarches de Charles III pour leur sécularisation (R. des quest. hist. 1904. p. 113).

Schiwietz, St.: *Das morgenländische Mönchtum.* I. Das Ascetentum der drei ersten christl. Jahrhunderte und das egypt. Mönchtum im 4. Jahrhundert. Mainz 1904. 352 p. 8°.

Sturel, J.: *La condition juridique du congréganiste.* Paris. 1904. 266 p. 8.

— — *Le Congréganiste devat la loi.* Paris. 1904. 260 p. 8°.

Zamora: *Las corporaciones religiosas en Filipinas.* Valledolid.

VIII. Kirchenvermögen.

Belotti: *Degli enti ecclesiastice di fatto chiamati a succedere per interposta persona* (Giurisprudenza italiana LV, Nr. 10).

Bonduelle, E.: *Les paroisses et les fabriques au commencement du XIII. siècle* (R. des sciences eccl. 1904. Mars et Avril).

Borries: *Die Erwerbsbeschränkungen d. manus mortua in Preussen* bis z. Durchführ. der Bestimmungen des B. G.-B. (Diss.) Borna-Leipz. 1904.

Boudinhou, A.: *Le nouveau décret sur les honoraires de messes* (Canoniste contemp. 1904, p. 449 ss.).

Bricourt, J.. *Le budget des cultes et le Concordat* (R. du clergé français. 1904. 1 Juni.

Brette, A.: *La dette du clergé en 1789* (Révolution française 1904. Mai).

Corswarem, C. de: *De la législations civile des cultes et spécialement de l'administrations des fabriques d'églises.* Hasselt. 1904. 509 u. LIV p.

Coviello: La massa commune ne'capitoli cattedrali (Antologia giurid. 1904, 1).
Crisolli. R. u. *Schultz*, M.: *Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östl. Provinzen der preussischen Landeskirche.* Berlin. 1904. 227 p. 8°.
Curet, A.: *Liquidation judiciaire des biens des Congrégations dissoutes.* Paris. 1904. 208 p. 8°.
Dorze, J.: *Les patrimoines de l'Eglise romaine au temps de S. Grégoire* (Etudes des Jesuites. 1904. 5 Juni).
Drago, R.: *La .dotazione delle S. Sede e questione romana.* Genova. 1904.
Fuchs, V. v.: *Die Messstipendien und die Einkommensteuer* (Theol.-prakt. Quartalschrift 1904. 3. Heft).
Geigel: Blätter f. Kirchen-, Schul- und Stiftungsrecht. Strassb. 1904. Bd. 1. Heft 1: § 1 Stiftungs- und Staatsleistungen für Gottesdienst und Schulen in Preussen und bes. in Elsass-Lothr. § 2 Fakultät und Thomasstift. § 3 Landeskirchl. Umlagen in Elsass-Lothringen.
Hermelint: *Gesch. des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg.* Stuttgart. 1904.
Hermelint: Zwei Aktenstücke über Behandl. d. Kirchengüter in Württemb. z. Reformationszeit (Blätter f. Württemb. Kirchengesch. 7, S. 172).
Hinterheller: *Aufkündigung der Hypothekkapitalien durch die Kirchenverwaltungen* (Passauer Theol. prakt. Monats-Schr. 1904. Heft 9).
Holtze, Fr.: *Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht.* Berlin. 1904.
Jensen: *The Denarius S. Petri in England* (Transact. of the roy. hist. Society 15, 171).
König, L.: *Pius VII. Die Säkularisation und das Reichskonkordat.* Innsbruck. 1904. 368 p. 8.
Pauly, G.: *Liquidation de successions et affaires de fabriques.* (Rev. ecclesiast. de Metz. 1904, juin).
Perels, E.: *Die kirchl. Zehnten im karoling. Reiche* (Diss.) Berlin. 1904.
Roquejoffre, J.: *De l'administration civile des cures et succursales.* Paris. 1904. 546 p. 16°.
Scaduto: *»Jus spolii« vige in Sicilia, Roma e sedi suburbicarie?* Torino. 1994.
Steyaert, H.: *De la propriété des églises sous l'ancien régime.* Gand. 1904.
Lévy-Ullmann, H. et *Crunebaum-Bollin*, P.: *Essai sur les fondations par testament.* Paris. 1904.
Zocchi: *Le congrue parrocchiali al senato* (Civil. cattol. 1904. Luglio 2, p. 3).

IX. Kirche und Staat.

Baratte, L.: *Rapports de l'autorité civile et de l'autorité religieuse en matière de sépulture* (ancien droit et droit actuel) (Thèse) Le Mans. 1904.

Bois, J.: *Le réglement ecclésiastique de Pierre le Grand* (Echos d'Orient 1904, p. 151 ss).
Calandruccio, G.: *S. Vescovi d'Italia e le leggi dello Stato.* Napoli 1904.
Callewaert, C.: *Les premiers chrétiens et l'accusation de lèse-majesté* (Revue des quest. hist. 1904. 1 Juillet).
Church: The cathol., in Denmark, in Norway (Tablet. 1904. 30 April, 14 Mai).
Conniglio, S.: *Il concordato tra la S. Sede e la Francia nell' attuale vertenza Roma 1904* (Estratto dalla Rassegna giuridica ecclesiastica, agosto 1904).
Diehl, Ch.: *Théodora, impératrice de Byzana.* Paris 1904. 250 p. 4°.
Duchesne, L.: *Autonomies ecclésiastiques. Eglises séparées.* Paris. 1904. 353 p. 8°.
Fèvre, J.: *Révocabilité du Concordat* (Revue du monde cathol. 1904. 1 Juillet).
Fischer, E. L.: *Napoleon I., dessen Lebens- und Charakterbild m. bes. Rücks. auf seine Stellg. zur christl. Religion.* Leipz. 1904.
Flynn, J. M.: *The cattolic church in New Jersey.* Morristown. 1904. 695 p. 8°.
France and Catholicism; France and the Vatican (Tablet. 1904. 9 April, 14 Mai).
Freyman, Rud. v.: *Die Religionsverbrechen nach dem neuen Strafgesetz.* Vortrag (Aus »Balt. Monatschr.«) Riga. 1904.
Gagliani: *Rapporti fondamentali tra stato e chiesa nel Belgio e in Italia.* Nap. 1904.
Gibier, C.: *Le catholicisme dans les temps modernes.* Paris. 1904. 2 vols.
Görres, F.: *Neue Beiträge zur Geschichte des 40jährigen Waffenstillstandes zwischen dem Christentum und dem antiken Staat* seit 260. (Ztsch. f. wissensch. Theol. 47. S. 381 ff.
Guerlac, O.: *La séparation des Eglises et de l'Etat aux Etats-Unis* La Revue. 1904. 15 Avril).
Halflants, P.: *Le catholicisme en Norvège* (Revue générale de Bruxelles. 1904. Mai).
Hegemann, O.: *Friedrich der Grosse und die kathol. Kirche in den reichsrechtl. Territorien Preussens.* München. 1904. 144 p. 8°.
Hoedemaker, Ph. J.: *De kerk en het moderne Staatsrecht:* 1. De kerk naar goodelijk recht. Amsterdam-Kaapstad. 1904. Hollandsch-Afrikaansche Uitgeversmaatschappaij.
Jauk: *Über strafrechtl. Schutz d. religiösen Empfindens* (Z. f. ges. Strafrechtswissensch. 24, 349).
Krabbe, H.: *Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich* (Archiv f. österr. Geschichte. Bd. 93. Heft 1).
Labourt, J.: *Le christianisme dans l'empire perse sous la dynastie Sassanide.* (224—632). Paris. 1904.
Labourt, H.; *De Thimotheo I. Nestorianorum patriarcha (728—823) et christianorum orientalium conditione sub Chaliphis Abbasidis.* Paris. 1904.

La Chesnais, P. G.: *L'Eglise et les Etats; la separation en Belgique, aux Etats-Unis etc.* Paris. 1904.
Lajdie, Ch. de: *Le concordat de 1801* (Rev. cath. des Inst. et du droit 1904, Sept. p. 216 ss.).
Lecanuet, E.: *L'église de France pendant la guerre contre l'Allemagne.* Orleans. 1904. 47 p. 18°.
Lefaure, J.: *Le Clergé et la politique, ou politique permise et politique prohibée.* Paris. 1904.
Ligneul: *Condition légale du catholicisme au Japon* (Revue cath. des institutions et du droit. 1904, Juin).
Ligneul et *Verret*: *L'Evangile au Japon au XX. siècle.* Paris. 1904. 344 p. 16°.
Linsenmayer: *Die Stellung der flavischen Kaiser zum Christentum.* (Histor. Jahrb. XXV, S. 447—464).
Lot, F.: *Etudes sur le règne de Hugues Capet et la fin du X. siècle.* Paris. 1904.
Louis-Jaray, G.: *La papauté, la triple alliance et la politique extériure de la France* (Questions diplom. et coloniales. 1904. 1 Mai).
Luchaire, A.: *Innocent III, Rome et l'Italie.* Paris. 1904.
Mac Swiney de Mashanaglas. *Le Portugal et le Saint-Siège* t. 3. Les Roses d'or. Paris. 1904.
Mair, W.: *Ce digest of laws and decisions ecclesiastical and civil.* 3rd ed. London. 1904.
Meilloc, J.: *Les Serments pendant la Révolution.* Publié por Uzureau. Paris. 1904. 368 p. 12°.
Müller, K.: *Die Religionsverbrechen im Entwurfe zu einem schweiz. Strafgesetzbuche* (Schweiz. Ztsch. f. Strafrecht. 1904. S. 10 ff.)
Parsons, L.: *La séparation des Eglises et de l'Etat* (La Grande Revue. 1904. Juillet).
Pulby, J.: *Le monopole des pompes funèbres.* Paris. 1904. 492 p. 8°.
Ripert, J. B.: *Politique et Religion.* Questions du temps présent. Paris. 1904.
Rody: *Staatskirchentum* (Hist.-pol. Bl. 1904, S. 350 ff.).
Schäfer, D.: *Über das Wormser Konkordat* (Sitz.-Ber. der preuss. Akad. der Wiss. 1904. Heft 31).
Sommerfeldt, H.: *Konfessionelle und Verwaltungsstreitigkeiten im Bergischen 1765 u. 1777* (Archiv f. Kulturgesch. 2. Bd., 1. Heft).
Spectator: *la situazione politico-ecclesiastica in Germania* (Rassegna nazionale. 1904. 1 Avril).
Stocquart, E.: *L'administration de la justice au moyen-âge et sous l'ancien règime* (Revue de l'Université de Bruxelles. 1904. Mars).
Stoos, Carle: *Die Religionsdelicte im schweiz. Strafgesetzentwurf* (Schweizer. Ztsch. f. Strafrecht. 1904, S. 163 ff.).
Thirion, J.: *La persécution religieuse sous la troisième République.* Les RR. PP. Rédemptoristes de Menilmontant. Paris. 1904.
Verdunoy: *Eglise nationale et Eglise libre du canton de Vaud* (Rev. cath. des Eglises. 1904, p. 373 ss.).

Wittichen, P.: *Zu den Verhandlungen Württembergs mit der Kurie im J. 1808.* Rom. 1904. (Aus: »Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl.«).

X. Verhältnis der Kirche zu andern Konfessionen.

Bartholomäus, R.: *Katholicismus und Protestantismus.* (Wartburg 1904. Heft 7—9.)

Baudrillart, A.: *L'Eglise catholique, la Renaissance, le Protestantisme.* Paris. 1904. 400 p. 16°.

Benrath, K.: *Der engere Zusammenschluss der deutschen evangelischen Landeskirchen.* (Deutsch-evangel. Blätter. 1904. p. 260—70.)

Bernard, A.: *Etude sur la plaquettes protestantes françaises parues avant 1534.* Paris. 1904. 55 p. 8°.

Cochin, A.: *Les églises calvinistes du Midi. Le card. Mazarin et Cromwell.* Besançon 1904.

Denifle, H.: *P. Denifle an seine Kritiker: Luther in rationalistischer u. christl. Beleuchtung. Prinzipielle Auseinandersetzung mit A. Harnack u. R. Seeberg.* Mainz 1904.

Denis, C.: *L'Eglise catholique, la Renaissance, le Protestantisme* (Annales de philos. chrétienne 1904. Juin).

Franck, L.: *La Société centrale protestante d'Evangélisation.* (Rev. cath. des Eglises. 1904. p. 411 ss.)

Friedberg, E.: *Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen.* IV. Ergänzungsband 1892—1904. (D. Zeitschrift f. Kirchenrecht. III. F. 1. Ergänzungsband.) Tübingen 1904. 1182 p. 8°.

Gaschon, P.: *Le conseil royal et les protestants en 1698.* I. (Rev. hist. 1904 juill. — août, p. 252—270. Sept.—Oct. 36—57.)

Goyau, Georg: *Das protestantische Deutschland in Österreich.* Übers. v. Pfr. Jos. Schiefer. Strassb. 1904.

Henri, W.: *Über den Zusammenschluss der deutschen evangelischen Landeskirchen.* (Revue internat. des theol. 1904. Avril—Juin, p. 305—15.)

Protestantische Intoleranz auf Friedhöfen. (Die christl. Welt, hrsg. v. W. Rade 1904. N°. 35.) Katholische Intoleranz auf Friedhöfen (ib. N°. 36).

Kahl: Der Zusammenschluss der deutschen evang. Landeskirchen auf d. protestant. General-Syn. v. 1903 (Deutsch-ev. Blätter. 1904, 17).

Kalkoff, P.: *Das »erste Plakat« Karls V. gegen die Evangelischen in den Niederlanden* (Archiv f. Reformationsgeschichte I. Jahrg., Heft 3).

Krose, H. A.: *Konfessionsstatistik Deutschlands.* Mit einem Rückblick auf die numerische Entwickl. der Konfessionen im 19. Jahrh. Freib. i. B. 1904.

La Brière, Y. de: *Comment fut adopté et accepté l'édit de Nantes.* Paris. 1904. 46 p. 8°.

Müller, P.: *Zusammenstellung des die evangel. Landeskirche des*

Herzogtums Anhalt betreffende Gesetze und Konstistorialverfügungen. Dessau. 1904. 312 p. 8°.

Mortier, E. de: *Catholicisme et protestantisme. Enquête sur la réunion des Eglises* (La Revue 1904. 15 Avril).

l'Organisation actuelle du patriarcat orthodoxe d'Alexandrie (Revue cathol. des Eglises. 1904. Juin).

Piolet, J. B.: *Les missions étrangères protestantes* (Correspondant 1904. 10 et 25 Juillet, 10 Aout).

Privat, G.: *Eglise abyssienne* (R. cath. des inst. et du droit. 1904, Juin).

Regulations for ordination in the churches of England and Irland. Ed. by Stewart Stitt. London. 1904.

Semeria, G.: *La chiesa greco-russae.* Genova. 1904. 46 p. 8°.

Verhandlungen der V. ord. General-Syn. d. ev. Landeskirche Preussens, eröffnet am 15/10/03, geschlossen am 4/11/03. Her. v. d. Vorstande d. Gen.-Syn. Berlin. 1904.

Inhalt des 84. Bandes.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mitteilungen.

V. Literatur.

II. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mitteilungen.

V. Literatur.

III. Heft.

IV. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.



